



2025/31

27.2.2025

**ENDGÜLTIGER ERLASS (EU, Euratom) 2025/31
des Jahreshaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025**

DIE PRÄSIDENTIN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

unter Hinweis auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) ⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽⁴⁾,

unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ⁽⁵⁾,

unter Hinweis auf den von der Kommission am 19. Juni 2024 angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025,

unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025, der vom Rat am 13. September 2024 festgelegt und dem Parlament am 16. September 2024 zugeleitet wurde,

unter Hinweis auf das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2025 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025, das am 10. Oktober 2024 von der Kommission vorgelegt wurde,

unter Hinweis auf die vom Parlament am 23. Oktober 2024 angenommenen Abänderungen am Entwurf des Gesamthaushaltsplans,

unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Rates vom 23. Oktober 2024, in dem dieser mitgeteilt hat, dass der Rat nicht alle vom Parlament angenommenen Abänderungen billigen kann,

unter Hinweis auf das an den Präsidenten des Rates gerichtete Schreiben vom 28. Oktober 2024 zur Einberufung des Vermittlungsausschusses,

unter Hinweis darauf, dass der Vermittlungsausschuss sich binnen der in Artikel 314 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Frist von 21 Tagen auf einen gemeinsamen Entwurf geeinigt hat,

unter Hinweis auf die Billigung des gemeinsamen Entwurfs durch den Rat am 25. November 2024,

unter Hinweis auf die Billigung des gemeinsamen Entwurfs durch das Europäische Parlament am 27. November 2024,

gestützt auf die Artikel 97 und 98 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments —

⁽¹⁾ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>.

⁽⁴⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

STELLT FEST:

Einziges Artikel

Das Verfahren gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist abgeschlossen, und der Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025 ist endgültig erlassen.

Geschehen zu Straßburg am 27. November 2024.

Die Präsidentin
R. METSOLA

JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025

Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

Erläuterungen zum Haushaltsplan sind nur ausführbar, soweit der Geltungsbereich einer bestehenden Rechtsgrundlage nicht geändert oder erweitert und die Verwaltungsautonomie der Organe nicht beeinträchtigt wird und soweit sie durch verfügbare Mittel gedeckt werden können.

INHALT

Seite

ALLGEMEINE AUSGABENERKLÄRUNG

EINFÜHRUNG IN DEN JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION	12
ÜBERSICHTSTABELLEN ZUM HAUSHALTSENTWURF 2025 GEMÄSS DEM MFR 2021-2027	14
ÜBERSICHT ÜBER DIE STELLENPLÄNE DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER UNION	33
TABELLARISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE GEBÄUDE NACH UNIONSORGANEN	35

GESAMTEINNAHMEN

A. FINANZIERUNG DES JAHRESHAUSHALTS DER UNION	44
B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN	53

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT	170
— EINNAHMEN	172
— AUSGABEN	184
— PERSONAL	258
EINZELPLAN II: EUROPÄISCHER RAT UND RAT	260
— EINNAHMEN	262
— AUSGABEN	274
— PERSONAL	326
EINZELPLAN III: KOMMISSION	328
— EINNAHMEN	329
— AUSGABEN	400
— PERSONAL	1249
ANHÄNGE:	1302
— ÄMTER	1303
— PILOTPROJEKTE UND VORBEREITENDE MASSNAHMEN	1463
— ANDERE ANHÄNGE	1685

	Page
EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION	2045
— EINNahmen	2047
— AUSGABEN	2057
— PERSONAL	2098
EINZELPLAN V: EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF	2100
— EINNahmen	2102
— AUSGABEN	2111
— PERSONAL	2148
EINZELPLAN VI: EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS	2150
— EINNahmen	2152
— AUSGABEN	2161
— PERSONAL	2204
EINZELPLAN VII: EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN	2205
— EINNahmen	2207
— AUSGABEN	2216
— PERSONAL	2259
EINZELPLAN VIII: EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER	2260
— EINNahmen	2262
— AUSGABEN	2274
— PERSONAL	2311
EINZELPLAN IX: EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER	2312
— EINNahmen	2314
— AUSGABEN	2323
— PERSONAL	2363
EINZELPLAN X: EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST	2365
— EINNahmen	2367
— AUSGABEN	2379
— PERSONAL	2434

INHALT

Seite

ALLGEMEINE AUSGABENERKLÄRUNG

EINFÜHRUNG IN DEN JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION	12
ÜBERSICHTSTABELLEN ZUM HAUSHALTSENTWURF 2025 GEMÄSS DEM MFR 2021-2027	14
ÜBERSICHT ÜBER DIE STELLENPLÄNE DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER UNION	33
TABELLARISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE GEBÄUDE NACH UNIONSORGANEN	35

GESAMTEINNAHMEN

A. FINANZIERUNG DES JAHRESHAUSHALTS DER UNION	44
EINLEITUNG	44
BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DES HAUSHALTS	45
B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN	53
— TITEL 1: EIGENE MITTEL	54
— TITEL 2: ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN	67
— TITEL 3: EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN	82
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTE, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN	106
— TITEL 5: HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN	117
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	127

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT	170
— EINNAHMEN	172
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	172
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTE, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN	180
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	182
— AUSGABEN	184
— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS	186
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN	212
— TITEL 3: AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS	228
— TITEL 4: AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN	246

	Page
— TITEL 5: BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN	251
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	254
— PERSONAL	258
EINZELPLAN II: EUROPÄISCHER RAT UND RAT	260
— EINNAHMEN	262
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	262
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	269
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	272
— AUSGABEN	274
— TITEL 1: PERSONAL DER ORGANE	275
— TITEL 2: GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN	302
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	324
— PERSONAL	326
EINZELPLAN III: KOMMISSION	328
— EINNAHMEN	329
— TITEL 3: EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN	330
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	340
— TITEL 5: HAUSHALTSGARANTIEEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN	350
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	359
GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2025 UND 2024) UND AUSGABEN (2023)	400
— TITEL 01: FORSCHUNG UND INNOVATION	403
— TITEL 02: STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU	478
— TITEL 03: BINNENMARKT	545
— TITEL 04: WELTRAUM	613
— TITEL 05: REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT	628
— TITEL 06: AUFBAU UND RESILIENZ	666
— TITEL 07: IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE	707
— TITEL 08: LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK	801
— TITEL 09: UMWELT- UND KLIMASCHUTZ	861
— TITEL 10: MIGRATION	891
— TITEL 11: GRENZVERWALTUNG	904

	Page
— TITEL 12: SICHERHEIT	929
— TITEL 13: VERTEIDIGUNG	959
— TITEL 14: AUSWÄRTIGES HANDELN	985
— TITEL 15: HERANFÜHRUNGSHILFE	1074
— TITEL 16: AUSGABEN AUSSERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN	1094
— TITEL 20: VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	1125
— TITEL 21: EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE	1221
— TITEL 30: RESERVEN	1238
— PERSONAL	1249
Anhänge	
ÄMTER	1303
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN	1304
— EINNAHMEN	1305
— AUSGABEN	1310
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL	1334
— EINNAHMEN	1335
— AUSGABEN	1340
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE	1363
— EINNAHMEN	1364
— AUSGABEN	1369
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL	1387
— EINNAHMEN	1388
— AUSGABEN	1393
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG	1412
— EINNAHMEN	1413
— AUSGABEN	1418
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)	1437
— EINNAHMEN	1438
— AUSGABEN	1443
PILOTPROJEKTE UND VORBEREITENDE MASSNAHMEN	1463
PILOTPROJEKTE	1464
— AUSGABEN	1465
VORBEREITENDE MASSNAHMEN	1596
— AUSGABEN	1597

	Page
ANDERE ANHÄNGE	1685
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025	1686
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM	1981
LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN KANDIDATENLÄNDERN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN KANDIDATENLÄNDERN DES WESTBALKANS SOWIE BESTIMMTEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN	2000
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT (INDIKATIVE ANGABEN)	2003
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN	2035
 EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION	 2045
— EINNÄHMEN	2047
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNÄHMEN	2047
— TITEL 4: EINNÄHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN	2055
— AUSGABEN	2057
— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS	2059
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN	2079
— TITEL 3: AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN	2094
— TITEL 10: ANDERE AUSGABEN	2096
— PERSONAL	2098
 EINZELPLAN V: EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF	 2100
— EINNÄHMEN	2102
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNÄHMEN	2102
— TITEL 4: EINNÄHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN	2109
— AUSGABEN	2111
— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS	2112
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN	2130
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	2146
— PERSONAL	2148
 EINZELPLAN VI: EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS	 2150
— EINNÄHMEN	2152
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNÄHMEN	2152
— TITEL 4: EINNÄHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN	2159
— AUSGABEN	2161
— TITEL 1: PERSONAL DER EINRICHTUNG	2162

	Page
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB .	2182
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	2202
— PERSONAL	2204
EINZELPLAN VII: EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN	2205
— EINNahmen	2207
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNahmen	2207
— TITEL 4: EINNahmen AUS KAPITALEINKÜNFten, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	2214
— AUSGABEN	2216
— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG	2217
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB .	2237
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	2257
— PERSONAL	2259
EINZELPLAN VIII: EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER	2260
— EINNahmen	2262
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNahmen	2262
— TITEL 4: EINNahmen AUS KAPITALEINKÜNFten, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	2270
— TITEL 6: EINNahmen, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	2272
— AUSGABEN	2274
— TITEL 1: AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG	2276
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN	2292
— TITEL 3: AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG	2301
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	2309
— PERSONAL	2311
EINZELPLAN IX: EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER	2312
— EINNahmen	2314
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNahmen	2314
— TITEL 4: EINNahmen AUS KAPITALEINKÜNFten, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	2321
— AUSGABEN	2323
— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG	2324
— TITEL 2: GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN	2340

	Page
— TITEL 3: EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS	2346
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	2361
— PERSONAL	2363
 EINZELPLAN X: EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST	 2365
— EINNahmen	2367
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNahmen	2367
— TITEL 4: EINNahmen AUS KAPITALEINKÜNFten, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	2375
— TITEL 6: EINNahmen, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	2377
— AUSGABEN	2379
— TITEL 1: BEDIENTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN	2381
— TITEL 2: GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN	2398
— TITEL 3: DELEGATIONEN	2423
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	2432
— PERSONAL	2434

ALLGEMEINE AUSGABENERKLÄRUNG

EINFÜHRUNG IN DEN JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION

In dem in Teil Sechs Titel II Kapitel 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dargestellten Jahreshaushaltsplan der Union werden für jedes Haushaltsjahr sämtliche als erforderlich erachteten Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft veranschlagt und bewilligt.

Bei der Aufstellung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans sind folgende Grundsätze zu beachten: Einheit und Haushaltswahrheit, Jährlichkeit, Haushaltsausgleich, Rechnungseinheit, Gesamtdeckung, Spezialität, Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Transparenz.

- Gemäß dem *Grundsatz der Einheit* und dem *Grundsatz der Haushaltswahrheit* müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Union, sofern sie zulasten des Haushalts gehen, in einem einzigen Haushaltsdokument ausgewiesen werden.
- Der *Grundsatz der Jährlichkeit* besagt, dass der Haushaltsplan für jeweils ein Haushaltsjahr angenommen wird und die Mittel dieses Haushaltsjahres – sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen – grundsätzlich während des betreffenden Jahres verwendet werden müssen.
- Nach dem *Grundsatz des Haushaltsausgleichs* müssen die für ein Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen den Mitteln für Zahlungen für dasselbe Haushaltsjahr entsprechen; ein etwaiges Haushaltsdefizit darf nicht durch Kreditaufnahme gedeckt werden, da dies mit dem Eigenmittelsystem unvereinbar ist.
- In Anwendung des *Grundsatzes der Rechnungseinheit* ist sowohl bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans als auch bei der Rechnungslegung der Euro zu verwenden.
- Der *Grundsatz der Gesamtdeckung* bedeutet einerseits, dass die Gesamtheit der Haushaltseinnahmen der Deckung der Gesamtheit der Haushaltsausgaben dient und nur in Ausnahmefällen einzelne Einnahmen zweckgebunden für die Finanzierung bestimmter Ausgaben zugewiesen werden dürfen, und andererseits, dass die Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe ohne vorhergehende Verrechnung in den Haushaltsplan einzusetzen sind.
- Der *Grundsatz der Spezialität* besagt, dass jeder Mittelansatz eine spezifische Zweckbestimmung haben muss und bestimmten Ausgaben zuzuweisen ist, um jegliche Verwechslung zwischen verschiedenen Mittelkategorien zu vermeiden.
- Der *Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung* definiert sich unter Bezugnahme auf die Gebote der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.
- Der *Grundsatz der Transparenz* stellt eine zuverlässige Unterrichtung über den Haushaltsvollzug und die Rechnungsführung sicher.

Im Haushaltsplan sind die Einnahmen und Ausgaben nach Einzelplänen aufgeschlüsselt, einer für jedes Unionsorgan im Sinne von Artikel 2 Absatz 67 der Haushaltsordnung. Die allen Unionsorganen gemeinsamen Einnahmen (Eigenmittel, Überschüsse, Salden und Anpassungen) werden in einem gesonderten Einzelplan „Gesamteinnahmen“ dargestellt.

Gemäß Artikel 47 der Haushaltsordnung werden die Einnahmen der Kommission sowie die Einnahmen und Ausgaben der anderen Unionsorgane entsprechend ihrer Art oder ihrer Zweckbestimmung gegliedert. Im Interesse einer größeren Transparenz der Haushaltsführung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit, wird der Einzelplan für die Kommission nach Zweckbestimmungen gegliedert.

Der Ausgabenteil des Haushaltsplans umfasst getrennte Mittel, die sich aus Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen zusammensetzen, und nichtgetrennte Mittel. Die Mittel für Verpflichtungen decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingegangen wurden, während die Mittel für Zahlungen die Zahlungen decken, die zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen getätigt wurden, die im Laufe des Haushaltsjahres oder der vorangegangenen Haushaltsjahre eingegangen wurden.

Für 2025 belaufen sich die im Haushaltsplan bewilligten Ausgaben auf insgesamt 199 438 435 982 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 155 209 321 982 EUR an Mitteln für Zahlungen, was eine Veränderung von 2,1 % bzw. 3,6 % gegenüber dem Haushaltsplan 2024 (einschließlich der Berichtigungshaushaltspläne) bedeutet.

Im Haushaltsplan werden nach Artikel 312 AEUV die im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2021 bis 2027 gemäß Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>) festgelegten Obergrenzen für das Jahr 2025 eingehalten. In diesem Zusammenhang enthält der „Allgemeine Ausgabenplan“ zwei Übersichtstabellen, in denen der Haushaltsplan nach Rubriken des MFR aufgeschlüsselt ist, und zwar sowohl auf aggregierter Ebene als auch auf Cluster- und Programmebene.

Er enthält außerdem die Übersichtstabelle der Planstellen aller Organe (und Einrichtungen) der Union und die Übersichtstabelle der Gebäude.

ÜBERSICHTSTABELLEN ZUM HAUSHALTSENTWURF 2025 GEMÄß DEM MFR 2021-2027

1. MFR-OBERGRENZEN DES HAUSHALTSENTWURFS 2025

Die nachstehende Tabelle gibt die Obergrenzen wieder, die im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für Mittel für Verpflichtungen (MfV) und Mittel für Zahlungen (MfZ) festgelegt wurden ⁽¹⁾:

(Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens in Mio. EUR, zu jeweiligen Preisen)

Rubrik	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN								
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	20 919	21 878	21 727	21 598	21 596	21 230	20 991	149 939
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	6 364	67 806	70 137	73 289	75 697	66 404	70 128	429 825
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1 769	61 345	62 939	64 683	66 361	56 593	58 484	372 174
2b. Resilienz und Werte	4 595	6 461	7 198	8 606	9 336	9 811	11 644	57 651
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	56 841	56 965	57 295	57 449	57 336	57 100	57 316	400 302
Davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40 368	40 639	40 693	40 603	40 529	40 542	40 496	283 870
4. Migration und Grenzmanagement	1 791	3 360	3 814	4 020	4 871	4 858	5 619	28 333
5. Sicherheit und Verteidigung	1 696	1 896	1 946	2 380	2 617	2 810	3 080	16 425
6. Nachbarschaft und die Welt	16 247	16 802	16 329	16 331	16 303	15 614	16 071	113 697
7. Europäische öffentliche Verwaltung	10 635	11 058	11 419	11 773	12 124	12 506	12 959	82 474
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8 216	8 528	8 772	9 006	9 219	9 464	9 786	62 991
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	114 493	179 765	182 667	186 840	190 544	180 522	186 164	1 220 995
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT								
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	163 496	166 534	162 053	170 543	175 378	180 586	184 198	1 202 788

⁽¹⁾ Die Zahlen stützen sich auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Juni 2024 mit dem Titel „Technische Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2025 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027“ (COM(2024) 120 vom 11.6.2024).

2. ÜBERBLICK ÜBER DEN HAUSHALTSENTWURF 2025 NACH MFR-RUBRIKEN (AGGREGIERT)

(Mittel für Verpflichtungen (MfV) und Mittel für Zahlungen (MfZ) in EUR zu jeweiligen Preisen)

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2025		2024 ⁽¹⁾		2025-2024		2025/2024	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	21 480 062 907	20 460 646 037	21 492 225 154	20 829 989 451	- 12 162 247	- 369 343 414	- 0,1 %	- 1,8 %
Obergrenze	21 596 000 000		21 598 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum	115 937 093		105 774 846					
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	77 980 175 680	44 445 178 937	74 582 580 036	36 637 885 291	3 397 595 644	7 807 293 646	4,6 %	21,3 %
Obergrenze	75 697 000 000		73 289 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	1 141 593 584		1 311 384 420					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Davon im Rahmen des EURI	1 141 582 096							
Spielraum			17 804 384					
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	66 365 744 035	33 260 377 346	64 665 195 616	27 055 654 152	1 700 548 419	6 204 723 194	2,6 %	22,9 %
Obergrenze	66 361 000 000		64 683 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	4 744 035							
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2025		2024 ⁽¹⁾		2025-2024		2025/2024	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
<i>Spielraum</i>			17 804 384					
2b. Resilienz und Werte	11 614 431 645	11 184 801 591	9 917 384 420	9 582 231 139	1 697 047 225	1 602 570 452	17,1 %	16,7 %
<i>Obergrenze</i>	9 336 000 000		8 606 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	1 136 849 549		1 311 384 420					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Davon im Rahmen des EURI	1 141 582 096							
<i>Spielraum</i>								
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	56 731 317 594	52 091 510 102	57 306 684 789	54 126 564 457	– 575 367 195	– 2 035 054 355	– 1,0 %	– 3,8 %
<i>Obergrenze</i>	57 336 000 000		57 449 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
<i>Spielraum</i>	604 682 406		142 315 211					
Davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	39 975 892 542	40 030 717 961	40 517 278 000	40 505 482 213	– 541 385 458	– 474 764 252	– 1,3 %	– 1,2 %
Ursprüngliche EGFL-Teilobergrenze	41 646 000 000		41 649 000 000					
Bei der Berechnung des Teilspielraums nicht berücksichtigte Rundungsdifferenz	72 000		922 000					
Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)	– 1 117 072 000		– 1 046 922 000					

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2025		2024 ⁽¹⁾		2025-2024		2025/2024	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobeträge	40 528 928 000		40 602 078 000					
Angepasste EGFL-Teilobergrenze, durch Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER korrigiert	40 529 000 000		40 603 000 000					
EGFL-Teilspielraum	553 107 458		85 722 000					
EGFL-Teilspielraum (ohne Rundungsdifferenz)	553 035 458		84 800 000					
4. Migration und Grenzmanagement	4 791 148 024	3 203 947 754	3 893 478 749	3 249 740 521	897 669 275	– 45 792 767	23,1 %	– 1,4 %
<i>Obergrenze</i>	4 871 000 000		4 020 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
<i>Spielraum</i>	79 851 976		126 521 251					
5. Sicherheit und Verteidigung	2 632 589 260	2 143 154 694	2 699 270 759	2 037 506 364	– 66 681 499	105 648 330	– 2,5 %	5,2 %
<i>Obergrenze</i>	2 617 000 000		2 380 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	15 589 260		319 270 759					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
<i>Spielraum</i>								
6. Nachbarschaft und die Welt	16 308 245 797	14 426 257 975	16 731 000 000	15 315 050 313	– 422 754 203	– 888 792 338	– 2,5 %	– 5,8 %
<i>Obergrenze</i>	16 303 000 000		16 331 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	5 245 797		28 828 204					

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2025		2024 ⁽¹⁾		2025-2024		2025/2024	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)			371 171 796					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
<i>Spielraum</i>								
7. Europäische öffentliche Verwaltung	12 845 030 641	12 845 030 641	12 056 500 603	12 056 500 603	788 530 038	788 530 038	6,5 %	6,5 %
<i>Obergrenze</i>	12 124 000 000		11 773 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)	721 030 641		283 500 603					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
<i>Spielraum</i>								
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	9 720 485 985	9 720 485 985	9 176 675 841	9 176 675 841	543 810 144	543 810 144	5,9 %	5,9 %
<i>Teilobergrenze</i>	9 219 000 000		9 006 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	0		0					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)	501 485 985		170 675 841					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)	0		0					
<i>Teilspielraum</i>								
Mittel für Rubriken	192 768 569 903	149 615 726 140	188 761 740 090	144 253 237 000	4 006 829 813	5 362 489 140	2,1 %	3,7 %
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	1 162 428 641	1 398 811 957	1 659 483 383	1 758 374 217				
<i>Obergrenze</i>	190 544 000 000	175 378 000 000	186 840 000 000	170 543 000 000				
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)	721 030 641		654 672 399					

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2025		2024 ⁽¹⁾		2025-2024		2025/2024	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Davon im Rahmen des EURI	1 141 582 096	1 141 582 096						
Spielraum	800 471 475	28 302 667 913	392 415 692	28 048 137 217				
Mittel in % des BNE	1,05 %	0,81 %	1,06 %	0,81 %				
Thematische besondere Instrumente	6 669 866 079	5 593 595 842	6 517 600 432	5 491 076 559	152 265 647	102 519 283	2,3 %	1,9 %
Mittel insgesamt	199 438 435 982	155 209 321 982	195 279 340 522	149 744 313 559	4 159 095 460	5 465 008 423	2,1 %	3,6 %
Mittel in % des BNE	1,08 %	0,84 %	1,10 %	0,84 %				
⁽¹⁾ Die Angaben unter „Haushaltsplan 2024“ berücksichtigen die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2024 bis Nr. 5/2024.								

3. ÜBERBLICK ÜBER DEN HAUSHALTSENTWURF 2025 NACH MFR-RUBRIKEN (NACH CLUSTERN UND NACH PROGRAMMEN)

(Mittel für Verpflichtungen (MfV) und Mittel für Zahlungen (MfZ) in EUR zu jeweiligen Preisen)

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2025		2024 ⁽¹⁾		2025-2024		2025/2024	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	21 480 062 907	20 460 646 037	21 492 225 154	20 829 989 451	- 12 162 247	- 369 343 414	- 0,1 %	- 1,8 %
Obergrenze	21 596 000 000		21 598 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum	115 937 093		105 774 846					
Cluster 1 – Forschung und Innovation	13 546 410 903	12 045 500 939	13 639 104 033	12 701 370 884	- 92 693 130	- 655 869 945	-0,7 %	-5,2 %
Horizont Europa	12 762 327 172	11 119 231 528	12 897 088 532	11 832 765 189	- 134 761 360	- 713 533 661	- 1,0 %	- 6,0 %
Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	287 838 050	263 805 477	281 235 603	332 554 884	6 602 447	- 68 749 407	2,3 %	- 20,7 %
Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	486 505 681	642 069 291	436 299 898	509 170 726	50 205 783	132 898 565	11,5 %	26,1 %
Sonstige Maßnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			- 100,0 %	- 100,0 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	9 740 000	20 394 643	24 480 000	26 880 085	- 14 740 000	- 6 485 442	- 60,2 %	- 24,1 %
Cluster 2 – Strategische Investitionen der EU	4 568 725 452	5 222 516 178	4 598 859 722	4 760 021 587	- 30 134 270	462 494 591	-0,7 %	9,7 %
Fonds „InvestEU“	378 220 132	529 753 456	347 546 000	346 692 531	30 674 132	183 060 925	8,8 %	52,8 %
Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Verkehr	1 674 202 361	2 397 664 433	1 757 250 201	2 118 768 416	- 83 047 840	278 896 017	- 4,7 %	13,2 %
Fazilität „Connecting Europe“ – Energie	926 793 714	708 035 378	885 407 256	741 385 344	41 386 458	- 33 349 966	4,7 %	- 4,5 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2025		2024 ⁽¹⁾		2025-2024		2025/2024	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales	226 337 593	182 852 829	87 128 042	151 240 642	139 209 551	31 612 187	159,8 %	20,9 %
Programm „Digitales Europa“	1 097 259 643	1 136 038 171	1 265 769 188	1 149 520 667	– 168 509 545	– 13 482 496	– 13,3 %	– 1,2 %
Dezentrale Agenturen	231 480 581	231 480 581	217 477 352	217 477 352	14 003 229	14 003 229	6,4 %	6,4 %
Sonstige Maßnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.				
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	9 450 000	13 091 330	13 790 000	14 416 635	– 4 340 000	– 1 325 305	– 31,5 %	– 9,2 %
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	24 981 428	23 600 000	24 491 683	20 520 000	489 745	3 080 000	2,0 %	15,0 %
Cluster 3 – Binnenmarkt	993 033 303	964 050 671	952 783 431	912 681 512	40 249 872	51 369 159	4,2 %	5,6 %
Binnenmarktprogramm (einschl. KMU)	613 279 000	615 154 162	602 250 000	601 245 738	11 029 000	13 908 424	1,8 %	2,3 %
Betrugsbekämpfungsprogramm der EU	27 351 001	30 633 000	25 505 999	23 211 637	1 845 002	7 421 363	7,2 %	32,0 %
Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (FISCALIS)	39 200 876	30 838 313	38 432 232	30 437 501	768 644	400 812	2,0 %	1,3 %
Zusammenarbeit im Zollwesen (CUSTOMS)	138 429 000	112 661 841	135 714 000	104 838 141	2 715 000	7 823 700	2,0 %	7,5 %
Dezentrale Agenturen	154 473 426	154 473 426	132 541 200	133 291 481	21 932 226	21 181 945	16,5 %	15,9 %
Sonstige Maßnahmen	7 000 000	7 500 000	6 580 000	9 000 000	420 000	– 1 500 000	6,4 %	– 16,7 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	13 300 000	12 789 929	11 760 000	10 657 014	1 540 000	2 132 915	13,1 %	20,0 %
Cluster 4 – Weltraum	2 371 893 249	2 228 578 249	2 301 477 968	2 455 915 468	70 415 281	– 227 337 219	3,1 %	–9,3 %
Europäisches Raumfahrtprogramm	2 050 715 000	1 982 550 000	2 087 962 000	2 182 292 000	– 37 247 000	– 199 742 000	– 1,8 %	– 9,2 %
Sichere Konnektivität der Union	196 350 000	150 200 000	117 350 000	190 200 000	79 000 000	– 40 000 000	67,3 %	– 21,0 %
Dezentrale Agenturen	79 828 249	79 828 249	79 175 968	79 175 968	652 281	652 281	0,8 %	0,8 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	45 000 000	16 000 000	16 990 000	4 247 500	28 010 000	11 752 500	164,9 %	276,7 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2025		2024 ⁽¹⁾		2025-2024		2025/2024	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	77 980 175 680	44 445 178 937	74 582 580 036	36 637 885 291	3 397 595 644	7 807 293 646	4,6 %	21,3 %
<i>Obergrenze</i>	75 697 000 000		73 289 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	1 141 593 584		1 311 384 420					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Davon im Rahmen des EURI	1 141 582 096							
<i>Spielraum</i>			17 804 384					
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	66 365 744 035	33 260 377 346	64 665 195 616	27 055 654 152	1 700 548 419	6 204 723 194	2,6 %	22,9 %
<i>Obergrenze</i>	66 361 000 000		64 683 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	4 744 035							
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
<i>Spielraum</i>			17 804 384					
Cluster 5 – Regionale Entwicklung und Zusammenhalt	49 180 359 809	25 710 146 494	47 882 433 364	20 200 048 145	1 297 926 445	5 510 098 349	2,7 %	27,3 %
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	40 454 970 433	21 326 696 509	39 434 466 155	15 979 405 451	1 020 504 278	5 347 291 058	2,6 %	33,5 %
Kohäsionsfonds	8 721 389 376	4 381 139 196	8 447 967 209	4 215 982 694	273 422 167	165 156 502	3,2 %	3,9 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2025		2024 ⁽¹⁾		2025-2024		2025/2024	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	4 000 000	2 310 789	p.m.	4 660 000	4 000 000	– 2 349 211		– 50,4 %
Cluster 7 – In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte	17 185 384 226	7 550 230 852	16 782 762 252	6 855 606 007	402 621 974	694 624 845	2,4 %	10,1 %
Europäischer Sozialfonds (ESF)	17 183 884 226	7 549 855 852	16 782 762 252	6 855 606 007	401 121 974	694 249 845	2,4 %	10,1 %
2b. Resilienz und Werte	11 614 431 645	11 184 801 591	9 917 384 420	9 582 231 139	1 697 047 225	1 602 570 452	0,0 %	0,0 %
Obergrenze	9 336 000 000		8 606 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	1 136 849 549		1 311 384 420					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Davon im Rahmen des EURI	1 141 582 096							
Spielraum								
Cluster 5 – Regionale Entwicklung und Zusammenhalt	35 471 000	34 051 121	34 285 980	31 969 879	1 185 020	2 081 242	3,5 %	6,5 %
Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	35 471 000	34 051 121	34 285 980	31 969 879	1 185 020	2 081 242	3,5 %	6,5 %
Cluster 6 – Aufbau und Resilienz	6 185 654 512	6 071 292 850	4 733 197 475	4 667 293 665	1 452 457 037	1 403 999 185	30,7 %	30,1 %
Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität und Instrument für technische Unterstützung	125 955 999	124 852 647	123 486 392	104 735 800	2 469 607	20 116 847	2,0 %	19,2 %
Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles IV“)	902 450	870 000	884 755	983 192	17 695	– 113 192	2,0 %	– 11,5 %
Kosten der Finanzierung des Aufbauinstruments der Europäischen Union	4 967 000 000	4 967 000 000	3 340 000 000	3 340 000 000	1 627 000 000	1 627 000 000	48,7 %	48,7 %
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	211 321 354	107 500 000	240 311 354	259 908 000	– 28 990 000	– 152 408 000	– 12,1 %	– 58,6 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2025		2024 ⁽¹⁾		2025-2024		2025/2024	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
EU4Health	582 609 973	584 670 007	753 792 242	689 068 410	– 171 182 269	– 104 398 403	– 22,7 %	– 15,2 %
Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)	p.m.	1 000 000	p.m.	1 999 028		– 999 028		– 50,0 %
Dezentrale Agenturen	285 525 009	273 350 196	262 624 961	258 799 235	22 900 048	14 550 961	8,7 %	5,6 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.				
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	12 339 727	12 050 000	12 097 771	11 800 000	241 956	250 000	2,0 %	2,1 %
Cluster 7 – In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte	5 393 306 133	5 079 457 620	5 149 900 965	4 882 967 595	243 405 168	196 490 025	4,7 %	4,0 %
Beschäftigung und soziale Innovation	109 125 236	75 751 383	93 500 000	85 000 000	15 625 236	– 9 248 617	16,7 %	– 10,9 %
Erasmus+	3 969 156 199	3 765 962 174	3 796 131 530	3 522 138 893	173 024 669	243 823 281	4,6 %	6,9 %
Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	146 900 652	133 173 320	144 020 247	138 675 374	2 880 405	– 5 502 054	2,0 %	– 4,0 %
Kreatives Europa	352 207 303	347 062 319	334 788 132	365 763 754	17 419 171	– 18 701 435	5,2 %	– 5,1 %
Justiz	41 750 000	37 527 526	41 791 000	38 516 968	– 41 000	– 989 442	– 0,1 %	– 2,6 %
Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte	236 334 621	188 186 998	219 462 993	225 564 096	16 871 628	– 37 377 098	7,7 %	– 16,6 %
Dezentrale Agenturen und Europäische Staatsanwaltschaft	324 328 592	322 062 077	303 402 484	294 640 484	20 926 108	27 421 593	6,9 %	9,3 %
Sonstige Maßnahmen	9 437 422	7 400 000	7 900 000	7 000 000	1 537 422	400 000	19,5 %	5,7 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	18 500 000	26 426 281	25 827 500	38 714 440	– 7 327 500	– 12 288 159	– 28,4 %	– 31,7 %
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	185 566 108	175 905 542	183 077 079	166 953 586	2 489 029	8 951 956	1,4 %	5,4 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2025		2024 ⁽¹⁾		2025-2024		2025/2024	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	56 731 317 594	52 091 510 102	57 306 684 789	54 126 564 457	- 575 367 195	- 2 035 054 355	- 1,0 %	- 3,8 %
<i>Obergrenze</i>	57 336 000 000		57 449 000 000					
<i>Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten</i>								
<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)</i>								
<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)</i>								
<i>Spielraum</i>	604 682 406		142 315 211					
Davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	39 975 892 542	40 030 717 961	40 517 278 000	40 505 482 213	- 541 385 458	- 474 764 252	- 1,3 %	- 1,2 %
<i>Ursprüngliche EGFL-Teilobergrenze</i>	41 646 000 000		41 649 000 000					
<i>Bei der Berechnung des Teilspielraums nicht berücksichtigte Rundungsdifferenz</i>	72 000		922 000					
<i>Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)</i>	- 1 117 072 000		- 1 046 922 000					
<i>Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobeträge</i>	40 528 928 000		40 602 078 000					
<i>Angepasste EGFL-Teilobergrenze, durch Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER korrigiert</i>	40 529 000 000		40 603 000 000					
<i>EGFL-Teilspielraum</i>	553 107 458		85 722 000					
<i>EGFL-Teilspielraum (ohne Rundungsdifferenz)</i>	553 035 458		84 800 000					
Cluster 8 – Landwirtschaft und Meerespolitik	54 335 699 627	51 365 535 051	54 911 330 868	53 429 742 974	- 575 631 241	- 2 064 207 923	-1,0 %	-3,9 %
<i>Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)</i>	39 975 892 542	40 030 717 961	40 517 278 000	40 505 482 213	- 541 385 458	- 474 764 252	- 1,3 %	- 1,2 %
<i>Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)</i>	13 225 959 998	10 496 977 576	13 155 810 194	11 991 887 000	70 149 804	- 1 494 909 424	0,5 %	- 12,5 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2025		2024 ⁽¹⁾		2025-2024		2025/2024	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)	945 865 565	660 680 492	1 069 715 576	780 643 502	– 123 850 011	– 119 963 010	– 11,6 %	– 15,4 %
Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFMO)	156 731 000	141 446 000	129 924 188	116 878 754	26 806 812	24 567 246	20,6 %	21,0 %
Dezentrale Agenturen	30 250 522	30 250 522	30 062 910	30 062 910	187 612	187 612	0,6 %	0,6 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	1 000 000	5 462 500	8 540 000	4 788 595	– 7 540 000	673 905	– 88,3 %	14,1 %
Cluster 9 – Umwelt- und Klimaschutz	2 395 617 967	725 975 051	2 395 353 921	696 821 483	264 046	29 153 568	0,0 %	4,2 %
Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	776 019 449	596 483 540	767 733 510	574 159 426	8 285 939	22 324 114	1,1 %	3,9 %
Fonds für einen gerechten Übergang	1 513 991 893	6 459 302	1 489 859 854	3 257 816	24 132 039	3 201 486	1,6 %	98,3 %
Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	p.m.	25 000 000	50 000 000	35 000 000	– 50 000 000	– 10 000 000	– 100,0 %	– 28,6 %
Klima-Sozialfonds	p.m.	p.m.						
Dezentrale Agenturen	77 206 625	77 206 625	65 520 557	65 520 557	11 686 068	11 686 068	17,8 %	17,8 %
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	26 400 000	15 942 874	16 240 000	7 362 000	10 160 000	8 580 874	62,6 %	116,6 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	2 000 000	4 882 710	6 000 000	11 521 684	– 4 000 000	– 6 638 974	– 66,7 %	– 57,6 %
4. Migration und Grenzmanagement	4 791 148 024	3 203 947 754	3 893 478 749	3 249 740 521	897 669 275	– 45 792 767	23,1 %	– 1,4 %
Obergrenze	4 871 000 000		4 020 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2025		2024 ⁽¹⁾		2025-2024		2025/2024	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum	79 851 976		126 521 251					
Cluster 10 – Migration	2 102 838 998	1 399 443 074	1 654 842 429	1 527 756 176	447 996 569	– 128 313 102	27,1 %	–8,4 %
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	1 868 688 241	1 165 292 317	1 502 741 253	1 358 655 000	365 946 988	– 193 362 683	24,4 %	– 14,2 %
Dezentrale Agenturen	234 150 757	234 150 757	152 101 176	169 101 176	82 049 581	65 049 581	53,9 %	38,5 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen								
Cluster 11 – Grenzverwaltung	2 688 309 026	1 804 504 680	2 238 636 320	1 721 984 345	449 672 706	82 520 335	20,1 %	4,8 %
Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) – Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI)	1 234 710 499	461 543 388	1 004 427 303	522 096 000	230 283 196	– 60 552 612	22,9 %	– 11,6 %
Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) – Instrument für finanzielle Unterstützung für Zollkontrollausrüstung (CCEI)	146 648 000	55 874 910	143 773 000	156 731 000	2 875 000	– 100 856 090	2,0 %	– 64,3 %
Dezentrale Agenturen	1 306 950 527	1 287 086 382	1 090 436 017	1 043 157 345	216 514 510	243 929 037	19,9 %	23,4 %
5. Sicherheit und Verteidigung	2 632 589 260	2 143 154 694	2 699 270 759	2 037 506 364	– 66 681 499	105 648 330	– 2,5 %	5,2 %
Obergrenze	2 617 000 000		2 380 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	15 589 260		319 270 759					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum								

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2025		2024 ⁽¹⁾		2025-2024		2025/2024	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Cluster 12 – Sicherheit	793 323 635	718 523 087	734 904 010	736 451 168	58 419 625	– 17 928 081	7,9 %	–2,4 %
Fonds für die innere Sicherheit	336 583 738	227 310 232	320 821 754	237 580 000	15 761 984	– 10 269 768	4,9 %	– 4,3 %
Stilllegung kerntechnischer Anlagen (Litauen)	74 700 000	90 175 000	74 600 000	151 940 000	100 000	– 61 765 000	0,1 %	– 40,7 %
Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (einschl. Bulgarien und Slowakei)	70 450 189	90 567 000	62 324 124	71 764 000	8 126 065	18 803 000	13,0 %	26,2 %
Dezentrale Agenturen	288 270 855	288 270 855	254 296 374	253 232 374	33 974 481	35 038 481	13,4 %	13,8 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	1 200 000		– 1 200 000		– 100,0 %
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	23 318 853	22 200 000	22 861 758	20 734 794	457 095	1 465 206	2,0 %	7,1 %
Cluster 13 – Verteidigung	1 839 265 625	1 424 631 607	1 964 366 749	1 301 055 196	– 125 101 124	123 576 411	–6,4 %	9,5 %
Europäischer Verteidigungsfonds (Forschung)	404 060 346	313 580 346	343 537 072	210 847 700	60 523 274	102 732 646	17,6 %	48,7 %
Europäischer Verteidigungsfonds (außer Forschung)	1 029 932 415	702 342 000	670 490 000	539 500 000	359 442 415	162 842 000	53,6 %	30,2 %
Militärische Mobilität	252 309 165	136 773 261	251 367 376	261 726 496	941 789	– 124 953 235	0,4 %	– 47,7 %
Sichere Konnektivität der Union	111 000 000	50 000 000	96 000 000	110 000 000	15 000 000	– 60 000 000	15,6 %	– 54,5 %
Kurzfristiges Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern	40 027 699	100 000 000	259 972 301	100 000 000	– 219 944 602	0	– 84,6 %	0
Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	0	120 000 000	343 000 000	78 500 000	– 343 000 000	41 500 000	– 100,0 %	52,9 %
Programm für die europäische Verteidigungsindustrie	1 936 000	1 936 000	0	0	1 936 000	1 936 000	0	0
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	481 000		– 481 000		– 100,0 %
6. Nachbarschaft und die Welt	16 308 245 797	14 426 257 975	16 731 000 000	15 315 050 313	– 422 754 203	– 888 792 338	– 2,5 %	– 5,8 %
Obergrenze	16 303 000 000		16 331 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	5 245 797		28 828 204					

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2025		2024 ⁽¹⁾		2025-2024		2025/2024	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)			371 171 796					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum								
Cluster 14 – Auswärtiges Handeln	13 639 588 325	12 239 680 189	14 113 539 967	13 316 536 039	– 473 951 642	– 1 076 855 850	-3,4 %	-8,1 %
Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt	10 890 883 311	9 672 463 511	11 523 889 314	10 763 801 966	– 633 006 003	– 1 091 338 455	– 5,5 %	– 10,1 %
Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	44 100 000	37 549 025	41 760 000	27 068 969	2 340 000	10 480 056	5,6 %	38,7 %
Humanitäre Hilfe (HUMA)	1 943 581 831	1 860 130 593	1 910 704 480	1 897 373 786	32 877 351	– 37 243 193	1,7 %	– 2,0 %
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	393 739 413	393 739 413	384 663 881	384 663 881	9 075 532	9 075 532	2,4 %	2,4 %
Überseeische Länder und Gebiete (OCT)	72 857 000	75 650 434	71 429 001	71 642 133	1 427 999	1 427 999	2,0 %	2,0 %
Makrofinanzhilfe Plus (MFA+) für die Ukraine	300 000	300 000	5 000 000	5 000 000	– 4 700 000	– 4 700 000	– 94,0 %	– 94,0 %
Unterstützungsinstrument für die Ukraine	p.m.	p.m.						
Sichere Konnektivität der Union	50 000 000	p.m.			50 000 000	50 000 000		
Sonstige Maßnahmen	148 263 946	108 065 123	81 346 602	81 346 602	66 917 344	26 718 521	82,3 %	32,8 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.				
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	95 862 824	91 782 090	94 746 689	85 638 702	1 116 135	6 143 388	1,2 %	7,2 %
Cluster 15 – Heranführungshilfe	2 668 657 472	2 186 577 786	2 617 460 033	1 998 514 274	51 197 439	188 063 512	2,0 %	9,4 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2025		2024 ⁽¹⁾		2025-2024		2025/2024	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Heranführungshilfe (IPA III)	2 169 657 472	2 085 503 786	2 116 460 033	1 974 621 274	53 197 439	110 882 512	2,5 %	5,6 %
Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan	499 000 000	101 074 000	501 000 000	23 893 000	– 2 000 000	77 181 000	– 0,4 %	323,0 %
7. Europäische öffentliche Verwaltung	12 845 030 641	12 845 030 641	12 056 500 603	12 056 500 603	788 530 038	788 530 038	6,5 %	6,5 %
Obergrenze	12 124 000 000		11 773 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)	721 030 641		283 500 603					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum								
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	9 720 485 985	9 720 485 985	9 176 675 841	9 176 675 841	543 810 144	543 810 144	5,9 %	5,9 %
Teilobergrenze	9 219 000 000		9 006 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)	501 485 985		170 675 841					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum								
Versorgungsbezüge	2 857 255 000	2 857 255 000	2 632 664 000	2 632 664 000	224 591 000	224 591 000	8,5 %	8,5 %
Versorgungsbezüge Personal	2 794 771 000	2 794 771 000	2 582 234 000	2 582 234 000	212 537 000	212 537 000	8,2 %	8,2 %
Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder – Organe	62 484 000	62 484 000	50 430 000	50 430 000	12 054 000	12 054 000	23,9 %	23,9 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2025		2024 ⁽¹⁾		2025-2024		2025/2024	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Europäische Schulen	267 289 656	267 289 656	247 160 762	247 160 762	20 128 894	20 128 894	8,1 %	8,1 %
Europäisches Parlament	1 169 950	1 169 950	837 738	837 738	332 212	332 212	39,7 %	39,7 %
Kommission	265 911 218	265 911 218	246 057 330	246 057 330	19 853 888	19 853 888	8,1 %	8,1 %
Gerichtshof der Europäischen Union	55 000	55 000	55 000	55 000	0	0	0	0
Europäischer Bürgerbeauftragter	133 488	133 488	175 694	175 694	- 42 206	- 42 206	- 24,0 %	- 24,0 %
Europäischer Auswärtiger Dienst	20 000	20 000	35 000	35 000	- 15 000	- 15 000	- 42,9 %	- 42,9 %
Verwaltungsausgaben der Organe	9 720 485 985	9 720 485 985	9 176 675 841	9 176 675 841	543 810 144	543 810 144	5,9 %	5,9 %
Europäisches Parlament	2 531 525 158	2 531 525 158	2 382 263 574	2 382 263 574	149 261 584	149 261 584	6,3 %	6,3 %
Europäischer Rat und Rat	715 948 858	715 948 858	676 881 123	676 881 123	39 067 735	39 067 735	5,8 %	5,8 %
Kommission	4 457 284 990	4 457 284 990	4 221 841 225	4 221 841 225	235 443 765	235 443 765	5,6 %	5,6 %
Gerichtshof der Europäischen Union	541 731 503	541 731 503	503 782 531	503 782 531	37 948 972	37 948 972	7,5 %	7,5 %
Europäischer Rechnungshof	194 515 847	194 515 847	185 655 890	185 655 890	8 859 957	8 859 957	4,8 %	4,8 %
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	174 017 121	174 017 121	164 945 524	164 945 524	9 071 597	9 071 597	5,5 %	5,5 %
Europäischer Ausschuss der Regionen	130 452 946	130 452 946	123 178 345	123 178 345	7 274 601	7 274 601	5,9 %	5,9 %
Europäischer Bürgerbeauftragter	15 425 430	15 425 430	13 667 466	13 667 466	1 757 964	1 757 964	12,9 %	12,9 %
Europäischer Datenschutzbeauftragter	27 083 875	27 083 875	24 329 460	24 329 460	2 754 415	2 754 415	11,3 %	11,3 %
Europäischer Auswärtiger Dienst	932 500 257	932 500 257	880 130 703	880 130 703	52 369 554	52 369 554	6,0 %	6,0 %
Mittel für Rubriken	192 768 569 903	149 615 726 140	188 761 740 090	144 253 237 000	4 006 829 813	5 362 489 140	2,1 %	3,7 %
Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	1 162 428 641	1 398 811 957	1 659 483 383	1 758 374 217				
Obergrenze	190 544 000 000	175 378 000 000	186 840 000 000	170 543 000 000				
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a)	721 030 641		654 672 399					

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2025		2024 ⁽¹⁾		2025-2024		2025/2024	
	(1)		(2)		(1-2)		(1/2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Davon im Rahmen des EURI	1 141 582 096	1 141 582 096						
Spielraum	800 471 475	28 302 667 913	392 415 692	28 048 137 217				
Mittel in % des BNE	1,05 %	0,81 %	1,06 %	0,81 %				
Thematische besondere Instrumente	6 669 866 079	5 593 595 842	6 517 600 432	5 491 076 559	152 265 647	102 519 283	2,3 %	1,9 %
Innovationsfonds (IF)	0	0	0	0	0	0	0	0
Ukraine-Fazilität	4 320 386 642	3 273 576 975	4 767 544 032	3 754 805 032	– 447 157 390	– 481 228 057	– 9,4 %	– 12,8 %
Europäische Solidaritätsreserve	1 167 064 638	1 167 064 638	1 144 181 018	1 144 181 018	22 883 620	22 883 620	2,0 %	2,0 %
Soforthilfereserve	583 532 319	583 532 319	572 090 509	572 090 509	11 441 810	11 441 810	2,0 %	2,0 %
Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	34 460 570	5 000 000	33 784 873	20 000 000	675 697	– 15 000 000	2,0 %	– 75,0 %
Reserve für die Anpassung an den Brexit	564 421 910	564 421 910	p.m.	p.m.	564 421 910	564 421 910		
Mittel insgesamt	199 438 435 982	155 209 321 982	195 279 340 522	149 744 313 559	4 159 095 460	5 465 008 423	2,1 %	3,6 %
Mittel in % des BNE	1,08 %	0,84 %	1,10 %	0,84 %				
⁽¹⁾ Die Angaben unter „Haushaltsplan 2024“ berücksichtigen die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2024 bis Nr. 5/2024.								

ÜBERSICHT ÜBER DIE STELLENPLÄNE DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER UNION

Organ	Haushaltsplan 2025			Haushaltsplan 2024 ⁽¹⁾		
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Insgesamt	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Insgesamt
Europäisches Parlament	5 449	1 374	6 833	5 551	1 372	6 933
Europäischer Rat und Rat	2 994	36	3 030	2 993	36	3 029
Kommission	22 964	392	23 356	22 986	391	23 377
Verwaltung	18 408	365	18 773	18 392	365	18 757
Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle	1 656		1 656	1 660		1 660
Forschung und Innovation — Indirekte Forschung	1 348	7	1 355	1 366	6	1 372
Amt für Veröffentlichungen	572	5	577	576	5	581
Europäisches Amt für Personalauswahl	108	1	109	108	1	109
Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	163		163	163		163
Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel	295	1	296	303	1	304
Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg	111		111	115		115
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	303	13	316	303	13	316
Gerichtshof der Europäischen Union	1 545	569	2 114	1 548	566	2 114
Europäischer Rechnungshof	686	195	881	687	195	882
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	626	45	671	625	45	670
Europäischer Ausschuss der Regionen	437	60	497	436	60	496
Europäischer Bürgerbeauftragter	47	28	75	47	28	75
Europäischer Datenschutzbeauftragter	93		93	89		89
Europäischer Auswärtiger Dienst	1 750		1 750	1 752		1 752
Insgesamt	36 591	2 699	39 300	36 714	2 693	39 417

(¹) Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2024 (ABl. L 2024/207, 22.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj>), zuzüglich der Berichtigungshaushaltspäne Nr.1/2024 bis Nr. 5/2024.

Von der Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit	Haushaltsplan 2025			Haushaltsplan 2024 ⁽¹⁾		
	Dauerplanstel- len	Planstellen auf Zeit	Insgesamt	Dauerplanstel- len	Planstellen auf Zeit	Insgesamt
Dezentrale Agenturen	85	8 785	8 870	86	8 325	8 411
Europäische Gemeinsame Unternehmen	37	278	315	43	272	315
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut		46	46		45	45
Exekutivagenturen		945	945		890	890
Insgesamt	122	10 054	10 176	129	9 532	9 661
⁽¹⁾ Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2024 (ABl. L 2024/207, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj), zuzüglich der Berichtigungshaushaltspäne Nr.1/2024 bis Nr. 5/2024.						

TABELLARISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE GEBÄUDE NACH UNIONSORGANEN

Organe		Angemietete Gebäude ⁽¹⁾		Erworbene Gebäude ⁽²⁾
		Mittel 2025	Mittel 2024	
Einzelplan I	Europäisches Parlament	27 600 000	34 357 000	1 200 524 549
Einzelplan II	Europäischer Rat und Rat	452 000	444 000	297 669 703,73
Einzelplan III	Kommission:	294 681 802	334 419 386	1 263 495 361,91
	— Zentrale Dienststellen (Brüssel und Luxemburg)	208 314 342	247 391 000	1 034 519 698,89
	— Beiträge für die Forschung an den zentralen Dienststellen (Brüssel und Luxemburg)	19 212 429	21 130 880	—
	— Büros in der Union	12 045 000	11 552 000	25 239 906,61
	— Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange	90 000	85 000	4 653 464,79
	— Delegationen der Union ⁽³⁾	26 057 000	25 742 000	—
	— Gemeinsame Forschungsstelle	1 718 231	1 684 506	199 082 291,67
	— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union	7 405 000	8 006 000	—
	— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	6 671 800	5 832 000	—
	— Europäisches Amt für Personalauswahl	1 688 000	1 660 000	—
	— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	2 689 000	2 660 000	—
	— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	6 171 000	6 056 000	—
	— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	2 620 000	2 620 000	—
Einzelplan IV	Gerichtshof der Europäischen Union	30 523 000	32 069 000	325 899 310,51 ⁽⁴⁾
Einzelplan V	Europäischer Rechnungshof	145 000	145 000	49 389 757,22
Einzelplan VI	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	17 011 441	16 797 934	71 151 493,03
Einzelplan VII	Europäischer Ausschuss der Regionen	12 594 269	11 415 864	45 709 793,43
Einzelplan VIII	Europäischer Bürgerbeauftragter	1 744 000	1 570 709	—
Einzelplan IX	Europäischer Datenschutzbeauftragter	2 700 000	2 401 494	—
Einzelplan X	Europäischer Auswärtiger Dienst	153 442 000	129 426 488	344 919 901,90
	— Zentrale Dienststelle (Brüssel)	30 940 000	32 731 602	—
	— Delegationen der Union	122 502 000	96 694 886	—
Insgesamt		540 893 512	563 046 875	3 598 759 871
⁽¹⁾ Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter den Posten 2 0 0 0 (Mieten) und 2 0 0 1 (Erbpachtzahlungen) eingesetzt sind. ⁽²⁾ Nettobuchwert zum 31. Dezember 2023 (soweit keine anderen Angaben gemacht werden). ⁽³⁾ Beiträge der Kommission für die Delegationen der Union. ⁽⁴⁾ Zum 31. Dezember 2023 ausgewiesener Nettobuchwert der drei renovierten Nebengebäude, des Gebäudekomplexes Neues Palais (renoviertes altes Palais, Ringgebäude, zwei Türme und verbindende Galerie), des dritten Turms sowie der Modernisierung des Sicherheitssystems für die Gebäudeinfrastruktur des Organs, die sämtlich Gegenstand von Mietkaufverträgen sind.				

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert (¹)	
			Zwischensumme	Insgesamt
Europäisches Parlament	Brüssel			525 389 165
	Paul-Henri Spaak	1993	65 905 353	
	Altiero Spinelli	1995	16 525 522	
	Willy Brandt	2007	36 634 767	
	József Antall	2008	57 744 287	
	Stefan Zweig	1999	44 848 263	
	Arendt	2006	16 918 429	
	Trèves 1	2011	19 850 927	
	Maison de l'Histoire européenne (Haus der Europäischen Geschichte)	2008	31 237 146	
	Wayenberg	2003	12 551 113	
	Remard	2010	13 268 167	
	Wiertz	2021	68 521 600	
	Montoyer 70	2012	13 072 047	
	Wilfried Martens	2016	128 311 544	
	Straßburg			178 940 547
	Louise Weiss	1998	41 326 658	
	Winston Churchill	2006	21 868 363	
	Salvador de Madariaga	2006	45 803 902	
	Pierre Pflimlin	2006	215 825	
	Václav Havel	2012	16 939 132	
	Simone Veil	2023	52 786 667	
	Luxemburg			461 438 762
	Konrad Adenauer	2003	461 438 762	
	Bazoches			8 035 338
	Jean-Monnet-Haus	1982	8 035 338	
	Büros in der Union			20 611 894
	Lissabon	1986	38 941	
	Athen	1991	1 046 704	
	Kopenhagen	2005	1 520 925	
	Den Haag	2006	2 755 105	
	Valletta	2006	1 386 212	
	Nikosia	2006	1 757 425	
	Wien	2008	7 206 768	
	Budapest	2010	2 412 334	
	Sofia	2013	2 487 480	
	Büros außerhalb der Union			6 108 844
	London	2008	6 108 844	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ⁽¹⁾	
			Zwischensumme	Insgesamt
Europäischer Rat und Rat	Brüssel			370 968 354,73
	Grundstücke		73 297 651	
	Justus Lipsius	1995	16 233 699,01	
	Kinderkrippe	2006	4 343 590,90	
	Lex	2007	64 941 801,64	
	Europa	2016	212 151 612,18	
Kommission	Brüssel			779 673 177,72
	Overijse	1997	568 652,00	
	Overijse	2015	4 803 911,34	
	Loi 130 ⁽²⁾	1987	51 696 277,69	
	Breydel	1989	7 298 833,00	
	Clovis	1995	4 012 006,00	
	Cours Saint-Michel 1	1997	8 876 436	
	Belliard 232 ⁽²⁾	1997	10 020 266	
	Demot 24 ⁽²⁾	1997	19 017 125	
	Breydel II	1997	17 931 302	
	Beaulieu 29/31/33 ⁽³⁾	1998	14 064 403	
	Charlemagne	1997	49 275 270	
	Demot 28 ⁽²⁾	1999	14 343 129,27	
	Joseph II 99 ⁽²⁾	1998	10 554 755	
	Loi 86 ⁽²⁾	1998	22 449 599,63	
	Luxembourg 46 ⁽²⁾	1999	20 700 334,23	
	Montoyer 59 ⁽²⁾	1998	9 671 038	
	Froissart 101 ⁽²⁾	2000	11 010 596,59	
	VM 18 ⁽²⁾	2000	8 161 320,99	
	Joseph II 70 ⁽²⁾	2000	20 401 125,22	
	Loi 41 ⁽⁴⁾	2000	30 576 228,90	
	SC 11 ⁽³⁾	2000	12 364 156,86	
	Joseph II 30 ⁽²⁾	2000	14 696 897,33	
	Joseph II 54 ⁽²⁾	2001	17 453 903,07	
	Joseph II 79 ⁽²⁾	2002	19 012 513,14	
	VM2 ⁽⁴⁾	2001	0,00	
	Palmerston ⁽³⁾	2002	3 429 569,59	
	SPA 3 ⁽²⁾	2003	14 594 479,02	
	Berlaymont ⁽⁴⁾	2004	167 899 382,06	
	Konferenzzentrum Albert Borschette ⁽²⁾	2005	30 227 389,85	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ⁽¹⁾	
			Zwischensumme	Insgesamt
	BU-25 ⁽³⁾	2006	30 035 103,97	
	Cornet-Leman	2006	12 347 344,24	
	Madou ⁽²⁾	2006	62 722 646,68	
	WALI	2009	11 759 617,38	
	NOHE	2017	12 889 223,07	
	L102 (Grundstück und Gebäude) ⁽²⁾	2022	9 954 896,91	
	Trèves74 ⁽³⁾	2022	12 186 556,37	
	Belliard 68 ⁽³⁾	2022	12 666 888,32	
	Luxemburg			254 846 521,17
	Euroforum ⁽⁴⁾	2004	37 944 487,79	
	Gebäude Foyer Européen	2009	6 307 304,52	
	CPE V	2012	13 120 803,56	
	Jean Monnet 2	2018	197 473 925,30	
	Büros in der Union			25 239 906,61
	Lissabon	1986	—	
		1993	—	
	Marseille	1991	—	
		1993	—	
	Mailand	1986	—	
	Kopenhagen	2005	1 494 189,69	
	Valletta	2007	1 420 469,52	
	Nikosia (Byron)	2006	1 757 424,93	
	Den Haag	2006	2 535 192,52	
	London ⁽⁶⁾	2010	—	
	Budapest	2010	3 350 911,70	
	Sofia	2021	4 004 788,95	
	Wien	2021	10 676 929,3	
	Gemeinsame Forschungsstelle			199 079 291,62
	Ispra		84 531 219,40	
	Geel		25 199 762,14	
	Karlsruhe		82 523 248,40	
	Petten		6 070 661,68	
	Sevilla		754 400,00	
	Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange			4 653 464,79
	Grange (Irland) ⁽⁷⁾	2002	4 653 464,79	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ⁽¹⁾	
			Zwischensumme	Insgesamt
Gerichtshof der Europäischen Union	Luxemburg			325 899 310,51
	Nebengebäude A — Erasmus, Nebengebäude B — Thomas More und Nebengebäude C — Themis	2013	39 464 976,99	
	Gebäudekomplex Neues Palais (renoviertes altes Palais, Anneau, zwei Türme und verbindende Galerie)	2008	148 386 317,52	
	Dritter Turm — Rocca	2019	113 663 127,62	
	Modernisierung des Sicherheitssystems	2022	24 384 888,38	
Rechnungshof	Luxemburg			49 389 757,22
	Grundstücke	1990	760 443,00	
	Luxemburg (K1)	1990	1 888 117,23	
	Luxemburg (K2)	2004	11 689 251,10	
	Luxemburg (K3)	2009	35 051 945,89	
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss ⁽⁴⁾	Brüssel			71 151 493,03
	Montoyer 92-102	2001	17 493 030,42	
	Belliard 99-101	2001	41 090 341,15	
			—	
	Belliard 93	2005	2 904 940,91	
	VMA 2	2001	9 663 180,55	
Europäischer Ausschuss der Regionen	Brüssel			45 709 793,43
	Montoyer 92-102	2001	8 615 970,21	
	Belliard 99-101	2001	20 238 526,22	
	VM2 ⁽⁴⁾	2022 ⁽⁸⁾	13 950 356,09	
	Belliard 93	2005	2 904 940,91	
Europäischer Auswärtiger Dienst				344 919 901,90
	Zentrale Dienststelle Brüssel	2012	145 681 300,72	
	Delegationen der Union, davon:		199 238 601,18	
	Albanien (Tirana)	2015	1 141 648,80	
	Argentinien (Buenos Aires)	1992	227 531,75	
		2021	7 395 857,73	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ⁽¹⁾	
			Zwischensumme	Insgesamt
	Australien (Canberra)	1983	—	
		1990	—	
	Barbados (Bridgetown)	2022	2 567 537,04	
	Benin (Cotonou)	1992	87 735,62	
	Botsuana (Gaborone)	1982	50 866,95	
		1985	14 594,35	
		1986	5 912,85	
		1987	12 572,25	
	Brasilien (Brasilia)	1994	134 375,83	
	Burkina Faso (Ouagadougou)	1984	19 248,47	
		1997	40 484,00	
	Burundi (Bujumbura)	1982	36 584,40	
		1986	111 426,72	
	Cabo Verde (Praia)	1981	14 091,34	
		2015	882 623,92	
	Kambodscha (Phnom Penh)	2005	280 568,88	
	Kanada (Ottawa)	1977	64 132,79	
	Zentralafrikanische Republik (Bangui)	1983	65 707,89	
	Tschad (N'Djamena)	1991	11 965,76	
	China (Peking)	1995	950 569,34	
	Kolumbien (Bogotá)	2018	4 288 669,93	
	Republik Kongo (Brazzaville)	1994	50 832,11	
	Costa Rica (San José)	1991	132 602,56	
	Ecuador (Quito)	2019	1 942 789,30	
	Eswatini (Mbabane)	1900	40 491,00	
	Gabun (Libreville)	1900	—	
		1996	87 232,66	
	Gambia (Banjul)	1989	22 778,48	
	Guinea-Bissau (Bissau)	1995	100 086,95	
	Haiti (Port-au-Prince)	2012	1 399 504,20	
		2014	3 455 736,53	
	Côte d'Ivoire (Abidjan)	1993	71 032,66	
	Japan (Tokio)	2006	34 008 178,59	
		2011	27 015 754,22	
	Kenia (Nairobi)	2005	307 232,20	
	Lesotho (Maseru)	1985	30 467,06	
		1985	—	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ⁽¹⁾	
			Zwischensumme	Insgesamt
		1990	33 605,58	
		1991	138 135,41	
		2006	105 401,80	
	Madagaskar (Antananarivo)	1993	—	
	Malawi (Lilongwe)	1982	42 053,03	
		1988	—	
		1988	12 969,50	
	Mauritius (Port Louis)	1988	18 232,81	
	Mexiko (Mexiko)	1995	534 355,71	
	Marokko (Rabat)	1987	62 541,23	
	Mosambik (Maputo)	2008	667 433,83	
		2008	1 500 242,97	
	Namibia (Windhuk)	1992	21 990,89	
		1992	25 380,83	
		1992	40 462,24	
		1993	54 000,00	
	Nepal (Kathmandu)	2017	4 480 000,00	
		2017	391 733,33	
	Neuseeland (Wellington)	2017	1 030 556,76	
		2017	605 023,53	
	Niger (Niamey)	1997	28 891,35	
	Nigeria (Abuja)	1992	172 211,40	
		2005	1 506 510,85	
		2012	2 341 758,33	
	OECD/UNESCO (Paris)	1990	1 236 105,57	
		1991	—	
	Papua-Neuguinea (Port Moresby)	1982	48 274,53	
	Ruanda (Kigali)	1980	112 548,18	
		1982	71 627,45	
	Senegal (Dakar)	1900	—	
		2014	325 145,55	
	Solomonen (Honiara)	1990	16 968,28	
	Somalia (Mogadischu)	2018	4 922 586,90	
	Südafrika (Pretoria)	1994	116 306,83	
		1994	92 468,94	
		1996	181 762,83	
		2019	2 555 698,45	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ⁽¹⁾	
			Zwischensumme	Insgesamt
	Tansania (Daressalam)	2002	725 634,03	
	Uganda (Kampala)	1986	28 096,41	
		1986	—	
		1996	30 549,95	
	VN/NY (New York)	1987	253 001,13	
	Vereinigtes Königreich (London)	2010	9 163 353,41	
	USA (Washington)	1997	367 320,30	
		2019	77 915 836,00	
	Sambia (Lusaka)	1982	43 366,60	
	Simbabwe (Harare)	1990	73 859,06	
		1994	75 174,27	
⁽¹⁾ Nettobuchwert zum 31. Dezember 2023 (soweit keine anderen Angaben gemacht werden). ⁽²⁾ Eines der Kommissionsgebäude, die 2024 unter Inanspruchnahme des Nießbrauchsrechts für die vorübergehende Nutzung durch die Kommission verkauft wurden. ⁽³⁾ Eines der Kommissionsgebäude, die 2024 verkauft wurden. ⁽⁴⁾ Erbpachtvertrag mit Kaufoption. ⁽⁵⁾ Erbpachtvertrag mit Kaufoption (teilweise vom OLAF benutzt). ⁽⁶⁾ Auf das Europäische Parlament übertragen. ⁽⁷⁾ Erbpachtvertrag/Kauf. ⁽⁸⁾ Getauscht mit der Kommission.				

GESAMTEINNAHMEN

A. FINANZIERUNG DES JAHRESHAUSHALTS DER UNION

Einleitung

Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs müssen die im Haushaltsplan veranschlagten Gesamteinnahmen der Union den im Haushaltsplan vorgesehenen Gesamtausgaben der Union entsprechen. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten ist der Gesamtbetrag der bewilligten Ausgaben (Mittel für Zahlungen). Ein geringerer Teil dieses Betrags wird durch die übrigen Einnahmen gedeckt (auf die Gehälter der Bediensteten der Union erhobene Steuern, Verzugszinsen, Geldbußen und Beiträge von Drittländern zu bestimmten Programmen usw.). Der Rest wird aus den Eigenmittelbeiträgen der Mitgliedstaaten finanziert.

Die Eigenmittel können in folgende Kategorien unterteilt werden:

- traditionelle Eigenmittel, in erster Linie Zölle, die von den Mitgliedstaaten im Namen der Union erhoben werden;
- Eigenmittel basierend auf der Mehrwertsteuer (MwSt.): ein kleiner Teil der von jedem Mitgliedstaat erhobenen Mehrwertsteuer;
- Eigenmittel basierend auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff: ein geringer Betrag, der auf das Gewicht der nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff in den einzelnen Mitgliedstaaten erhoben wird;
- Eigenmittel basierend auf dem Bruttonationaleinkommen (BNE), bei denen es sich um einen Anteil am BNE-Aggregat der Mitgliedstaaten handelt. Sie fungieren als Ausgleich. Sie finanzieren alle Ausgaben, die nicht durch andere Einnahmequellen gedeckt sind, sodass die in den Haushaltsplan eingestellten Einnahmen und Ausgaben stets ausgeglichen sind.

Ausschlaggebend für die Bestimmung der Eigenmittel ist der Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates ⁽¹⁾. Dieser Beschluss trat am 1. Juni 2021 rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft, nachdem er von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden war. In ihm wird ein neues Eigenmittelsystem festgelegt, das die Einführung einer neuen Eigenmittelkategorie umfasst.

Die Haushaltseinnahmen beziffern sich auf insgesamt 155 209 321 982 EUR. Der einheitliche Abrufsatz für die auf der MwSt. basierenden Eigenmittel beträgt 0,30 %, der Abrufsatz für die auf dem BNE basierenden Eigenmittel 0,5344 %. Der Haushaltsplan 2025 wird zu 13,58 % aus traditionellen Eigenmitteln finanziert. Die MwSt.-Eigenmittel machen 15,72 %, die Kunststoff-Eigenmittel 4,59 % und die BNE-Eigenmittel 63,50 % aus. Die übrigen Einnahmen für das Haushaltsjahr 2025 werden auf 4 048 442 979 EUR geschätzt.

Die zur Finanzierung des Haushalts 2025 erforderlichen Eigenmittel entsprechen 0,82 % des gesamten BNE der Union.

Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der der Union für die jährlichen Mittel für Zahlungen zur Verfügung steht, darf 1,40 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen (Eigenmittelobergrenze). Diese Obergrenze wird vorübergehend um 0,6 Prozentpunkte angehoben; die Anhebung dient allein dem Zweck, dass alle Verbindlichkeiten der Union abgedeckt sind, die ihr durch die Zuweisung der Ressourcen entstehen, die notwendig sind, um die Folgen der COVID-19-Krise zu bewältigen.

Die durch die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 zu deckenden Mittelansätze umfassen die Kosten im Zusammenhang mit den im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union auf den Kapitalmärkten im Namen der Union aufgenommenen Mitteln. ⁽²⁾

Anhand der folgenden Tabellen lässt sich Schritt für Schritt nachvollziehen, wie die Finanzierung des Haushalts 2025 berechnet wurde.

⁽¹⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>).

⁽²⁾ Siehe Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053.

Berechnung der Finanzierung des Haushalts

Zuweisung von Mitteln der Union, um gemäß Artikel 311 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Finanzierung des Jahreshaushalts der Union zu gewährleisten

Beschreibung der Einnahmen	Haushaltsplan 2025	Haushaltsplan 2024 ⁽¹⁾	Differenz (in %)
Sonstige Einnahmen (Titel 3 bis 6)	4 048 442 979	7 941 629 047	– 49,02
Verfügbarer Überschuss aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr (Kapitel 2 0, Artikel 2 0 0)	p. m.	632 625 574	—
Salden und Anpassungen (Kapitel 2 1, 2 2, 2 3 und 2 4)	p. m.	p. m.	—
Gesamtbetrag der Einnahmen der Titel 2 bis 6	4 048 442 979	8 574 254 621	– 52,78
Nettobetrag — Zölle und Zuckerabgaben (Kapitel 1 1 und 1 2)	21 082 004 566	20 119 010 896	+ 4,79
MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz (Tabellen 1 und 2, Kapitel 1 3)	24 394 620 000	23 462 700 300	+ 3,97
Eigenmittel auf der Grundlage von Verpackungsabfällen aus Kunststoff (Tabelle 3, Kapitel 1 7)	7 121 487 360	7 139 700 400	– 0,26
Über die zusätzliche Einnahme (BNE-Eigenmittel, Tabelle 4, Kapitel 1 4) zu finanzierender Restbetrag	98 562 767 077	90 448 647 342	+ 8,97
Durch die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 ⁽²⁾ , ⁽³⁾ zu deckende Mittelansätze	151 160 879 003	141 170 058 938	+ 7,08
Gesamtbetrag der Einnahmen ⁽⁴⁾	155 209 321 982	149 744 313 559	+ 3,65
⁽¹⁾ Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2024 (ABl. L, 2024/207, 22.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/budget/2024/207/oj) zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2024 und Nr. 5/2024.			
⁽²⁾ Die Eigenmittel für den Haushaltsplan 2025 werden auf der Grundlage der haushaltsrelevanten Schätzungen festgelegt, die der Beratende Ausschuss für Eigenmittel auf seiner 191. Sitzung am 23. Mai 2024 angenommen hat.			
⁽³⁾ Dieser Betrag umfasst 4 961 000 000 EUR in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Union, die sich aus der Mittelaufnahme gemäß Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 ergeben.			
⁽⁴⁾ Artikel 310 Absatz 1 Unterabsatz 3 AEUV lautet: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“			

TABELLE 1

Berechnung der Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlagen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053

Mitgliedstaat	1 % der nicht begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage	1 % des Bruttonationaleinkommens	Begrenzungssatz (in %)	1 % des Bruttonationaleinkommens, multipliziert mit dem Begrenzungssatz	1 % der begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾	Mitgliedstaaten mit begrenzter MwSt.-Bemessungsgrundlage
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Belgien	2 498 318 000	6 373 532 000	50	3 186 766 000	2 498 318 000	Estland
Bulgarien	479 744 000	1 016 864 000	50	508 432 000	479 744 000	
Tschechien	1 356 423 000	3 105 884 000	50	1 552 942 000	1 356 423 000	
Dänemark	1 565 886 000	4 183 696 000	50	2 091 848 000	1 565 886 000	
Deutschland	18 735 398 000	45 754 657 000	50	22 877 328 500	18 735 398 000	
Estland	205 782 000	402 230 000	50	201 115 000	201 115 000	
Irland	1 415 812 000	4 305 400 000	50	2 152 700 000	1 415 812 000	
Griechenland	1 048 121 000	2 396 683 000	50	1 198 341 500	1 048 121 000	
Spanien	7 339 568 000	16 010 458 000	50	8 005 229 000	7 339 568 000	
Frankreich	14 763 272 000	30 632 824 000	50	15 316 412 000	14 763 272 000	
Kroatien	516 790 000	879 236 000	50	439 618 000	439 618 000	Kroatien
Italien	10 155 674 000	22 236 829 000	50	11 118 414 500	10 155 674 000	Zypern
Zypern	219 345 000	303 168 000	50	151 584 000	151 584 000	
Lettland	201 901 000	441 106 000	50	220 553 000	201 901 000	Luxemburg
Litauen	340 505 000	773 462 000	50	386 731 000	340 505 000	
Luxemburg	443 650 000	573 891 000	50	286 945 500	286 945 500	
Ungarn	851 939 000	2 169 944 000	50	1 084 972 000	851 939 000	Malta
Malta	106 409 000	201 752 000	50	100 876 000	100 876 000	
Niederlande	5 092 397 000	11 174 919 000	50	5 587 459 500	5 092 397 000	Polen
Österreich	2 450 476 000	5 186 936 000	50	2 593 468 000	2 450 476 000	
Polen	4 488 733 000	8 789 073 000	50	4 394 536 500	4 394 536 500	
Portugal	1 492 796 000	2 849 768 000	50	1 424 884 000	1 424 884 000	Portugal
Rumänien	1 351 509 000	3 734 533 000	50	1 867 266 500	1 351 509 000	
Slowenien	329 567 000	696 184 000	50	348 092 000	329 567 000	
Slowakei	547 047 000	1 351 469 000	50	675 734 500	547 047 000	
Finnland	1 290 978 000	2 942 462 000	50	1 471 231 000	1 290 978 000	
Schweden	2 501 306 000	5 962 952 000	50	2 981 476 000	2 501 306 000	
Insgesamt	81 789 346 000	184 449 912 000		92 224 956 000	81 315 400 000	

⁽¹⁾ Die Bemessungsgrundlage wird auf 50 % des Bruttonationaleinkommens begrenzt.

TABELLE 2

Aufteilung der MwSt.-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (Kapitel 1 3)

Mitgliedstaat	1 % der begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage	Einheitlicher Satz für MwSt.-Eigenmittel (in %)	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	2 498 318 000	0,30	749 495 400
Bulgarien	479 744 000	0,30	143 923 200
Tschechien	1 356 423 000	0,30	406 926 900
Dänemark	1 565 886 000	0,30	469 765 800
Deutschland	18 735 398 000	0,30	5 620 619 400
Estland	201 115 000	0,30	60 334 500
Irland	1 415 812 000	0,30	424 743 600
Griechenland	1 048 121 000	0,30	314 436 300
Spanien	7 339 568 000	0,30	2 201 870 400
Frankreich	14 763 272 000	0,30	4 428 981 600
Kroatien	439 618 000	0,30	131 885 400
Italien	10 155 674 000	0,30	3 046 702 200
Zypern	151 584 000	0,30	45 475 200
Lettland	201 901 000	0,30	60 570 300
Litauen	340 505 000	0,30	102 151 500
Luxemburg	286 945 500	0,30	86 083 650
Ungarn	851 939 000	0,30	255 581 700
Malta	100 876 000	0,30	30 262 800
Niederlande	5 092 397 000	0,30	1 527 719 100
Österreich	2 450 476 000	0,30	735 142 800
Polen	4 394 536 500	0,30	1 318 360 950
Portugal	1 424 884 000	0,30	427 465 200
Rumänien	1 351 509 000	0,30	405 452 700
Slowenien	329 567 000	0,30	98 870 100
Slowakei	547 047 000	0,30	164 114 100
Finnland	1 290 978 000	0,30	387 293 400
Schweden	2 501 306 000	0,30	750 391 800
Insgesamt	81 315 400 000		24 394 620 000

TABELLE 3

Aufteilung der Eigenmittel auf der Grundlage von Verpackungsabfällen aus Kunststoff gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (Kapitel 1 7)

Mitgliedstaat	Nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff (kg)	Abrufsatz pro kg in EUR	Bruttobeitrag	Bruttokürzung	Nettobeitrag
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)	(4)	(5) = (3) – (4)
Belgien	192 530 100	0,80	154 024 080		154 024 080
Bulgarien	102 088 100		81 670 480	22 000 000	59 670 480
Tschechien	169 414 000		135 531 200	32 187 600	103 343 600
Dänemark	169 843 100		135 874 480		135 874 480
Deutschland	1 713 589 000		1 370 871 200		1 370 871 200
Estland	26 413 300		21 130 640	4 000 000	17 130 640
Irland	275 879 400		220 703 520		220 703 520
Griechenland	203 984 700		163 187 760	33 000 000	130 187 760
Spanien	996 214 300		796 971 440	142 000 000	654 971 440
Frankreich	1 829 429 300		1 463 543 440		1 463 543 440
Kroatien	56 681 500		45 345 200	13 000 000	32 345 200
Italien	1 184 628 700		947 702 960	184 048 000	763 654 960
Zypern	12 576 300		10 061 040	3 000 000	7 061 040
Lettland	30 641 600		24 513 280	6 000 000	18 513 280
Litauen	56 640 800		45 312 640	9 000 000	36 312 640
Luxemburg	13 556 000		10 844 800		10 844 800
Ungarn	285 981 000		228 784 800	30 000 000	198 784 800
Malta	14 248 000		11 398 400	1 415 900	9 982 500
Niederlande	293 863 500		235 090 800		235 090 800
Österreich	215 367 000		172 293 600		172 293 600
Polen	749 814 200		599 851 360	117 000 000	482 851 360
Portugal	279 293 400		223 434 720	31 322 000	192 112 720
Rumänien	414 502 900		331 602 320	60 000 000	271 602 320
Slowenien	32 033 400		25 626 720	6 279 700	19 347 020
Slowakei	51 131 400		40 905 120	17 000 000	23 905 120
Finnland	113 309 900		90 647 920		90 647 920
Schweden	307 270 800		245 816 640		245 816 640
Insgesamt	9 790 925 700		7 832 740 560	711 253 200	7 121 487 360

TABELLE 4

Bestimmung des einheitlichen Satzes und Aufteilung der Eigenmittel auf der Grundlage des BNE gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (Kapitel 1 4)

Mitgliedstaat	1 % des BNE	Einheitlicher Satz für die „zusätzlichen“ Eigenmittel	„Zusätzliche“ Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	6 373 532 000	0,5343606 ⁽¹⁾	3 405 764 433
Bulgarien	1 016 864 000		543 372 065
Tschechien	3 105 884 000		1 659 662 062
Dänemark	4 183 696 000		2 235 602 337
Deutschland	45 754 657 000		24 449 486 324
Estland	402 230 000		214 935 867
Irland	4 305 400 000		2 300 636 161
Griechenland	2 396 683 000		1 280 692 984
Spanien	16 010 458 000		8 555 358 067
Frankreich	30 632 824 000		16 368 974 450
Kroatien	879 236 000		469 829 083
Italien	22 236 829 000		11 882 485 459
Zypern	303 168 000		162 001 037
Lettland	441 106 000		235 709 670
Litauen	773 462 000		413 307 624
Luxemburg	573 891 000		306 664 744
Ungarn	2 169 944 000		1 159 532 595
Malta	201 752 000		107 808 321
Niederlande	11 174 919 000		5 971 436 508
Österreich	5 186 936 000		2 771 694 273
Polen	8 789 073 000		4 696 534 390
Portugal	2 849 768 000		1 522 803 760
Rumänien	3 734 533 000		1 995 587 324
Slowenien	696 184 000		372 013 305
Slowakei	1 351 469 000		722 171 796
Finnland	2 942 462 000		1 572 335 783
Schweden	5 962 952 000		3 186 366 655
Insgesamt	184 449 912 000		98 562 767 077
⁽¹⁾ Berechnung des Satzes: (98 562 767 077) / (184 449 912 000) = 0,534360607756755.			

TABELLE 5

Jährliche pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge für bestimmte Mitgliedstaaten und ihre Finanzierung nach Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (Kapitel 1 6)

Mitgliedstaat	Bruttokürzung	Anteile an den BNE-Grundlagen	Finanzierung der Bruttokürzung zugunsten Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens	Nettofinanzierung der Kürzung zugunsten Dänemarks, der Niederlande, Deutschlands, Österreichs und Schwedens
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) + (3)
Belgien		3,46	317 475 655	317 475 655
Bulgarien		0,55	50 651 596	50 651 596
Tschechien		1,68	154 708 968	154 708 968
Dänemark	– 455 580 440	2,27	208 396 479	– 247 183 961
Deutschland	– 4 436 169 220	24,81	2 279 111 444	– 2 157 057 776
Estland		0,22	20 035 709	20 035 709
Irland		2,33	214 458 747	214 458 747
Griechenland		1,30	119 382 551	119 382 551
Spanien		8,68	797 506 100	797 506 100
Frankreich		16,61	1 525 869 153	1 525 869 153
Kroatien		0,48	43 796 128	43 796 128
Italien		12,06	1 107 651 434	1 107 651 434
Zypern		0,16	15 101 275	15 101 275
Lettland		0,24	21 972 184	21 972 184
Litauen		0,42	38 527 359	38 527 359
Luxemburg		0,31	28 586 414	28 586 414
Ungarn		1,18	108 088 324	108 088 324
Malta		0,11	10 049 585	10 049 585
Niederlande	– 2 321 405 903	6,06	556 640 293	– 1 764 765 610
Österreich	– 682 766 442	2,81	258 369 442	– 424 397 000
Polen		4,77	437 797 553	437 797 553
Portugal		1,55	141 951 427	141 951 427
Rumänien		2,02	186 022 964	186 022 964
Slowenien		0,38	34 678 020	34 678 020
Slowakei		0,73	67 318 797	67 318 797
Finnland		1,60	146 568 661	146 568 661
Schweden	– 1 291 818 277	3,23	297 024 020	– 994 794 257
Insgesamt	– 9 187 740 282	100,00	9 187 740 282	0
BIP-Deflator für die EU in EUR (Wirtschaftsprognosen vom Frühjahr 2024): a) 2020 EU-27 = 107,2381; b) 2025 EU-27 = 129,5904				
Pauschalbetrag für Dänemark zu Preisen von 2025: 377 000 000 EUR × [(b/a)] = 455 580 440 EUR				
Pauschalbetrag für Deutschland zu Preisen von 2025: 3 671 000 000 EUR × [(b/a)] = 4 436 169 220 EUR				
Pauschalbetrag für die Niederlande zu Preisen von 2025: 1 921 000 000 EUR × [(b/a)] = 2 321 405 903 EUR				
Pauschalbetrag für Österreich zu Preisen von 2025: 565 000 000 EUR × [(b/a)] = 682 766 442 EUR				
Pauschalbetrag für Schweden zu Preisen von 2025: 1 069 000 000 EUR × [(b/a)] = 1 291 818 277 EUR				

TABELLE 6

Überblick über die Finanzierung ⁽¹⁾ des Gesamthaushaltsplans nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				MwSt.- und BNE-Eigenmittel						Eigenmittel insgesamt ⁽²⁾
	Zuckerabgaben netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	Erhebungskosten (25 % des TEM-Bruttobetrags) (p. m.)	MwSt.-Eigenmittel	Kunststoff-Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	Pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge und ihre Finanzierung	Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt	Anteil am Gesamtbetrag der Beiträge der Mitgliedstaaten (in %)	
	(1)	(2)	(3) = (1) + (2)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (5) + (6) + (7) + (8)	(10)	(11) = (3) + (9)
Belgien	p. m.	2 264 094 293	2 264 094 293	754 698 098	749 495 400	154 024 080	3 405 764 433	317 475 655	4 626 759 568	3,56	6 890 853 861
Bulgarien	p. m.	132 192 475	132 192 475	44 064 158	143 923 200	59 670 480	543 372 065	50 651 596	797 617 341	0,61	929 809 816
Tschechien	p. m.	428 986 470	428 986 470	142 995 490	406 926 900	103 343 600	1 659 662 062	154 708 968	2 324 641 530	1,79	2 753 628 000
Dänemark	p. m.	366 930 745	366 930 745	122 310 248	469 765 800	135 874 480	2 235 602 337	– 247 183 961	2 594 058 656	1,99	2 960 989 401
Deutschland	p. m.	4 411 757 132	4 411 757 132	1 470 585 709	5 620 619 400	1 370 871 200	24 449 486 324	– 2 157 057 776	29 283 919 148	22,51	33 695 676 280
Estland	p. m.	36 064 149	36 064 149	12 021 383	60 334 500	17 130 640	214 935 867	20 035 709	312 436 716	0,24	348 500 865
Irland	p. m.	444 495 725	444 495 725	148 165 242	424 743 600	220 703 520	2 300 636 161	214 458 747	3 160 542 028	2,43	3 605 037 753
Griechenland	p. m.	230 859 773	230 859 773	76 953 258	314 436 300	130 187 760	1 280 692 984	119 382 551	1 844 699 595	1,42	2 075 559 368
Spanien	p. m.	1 973 856 529	1 973 856 529	657 952 176	2 201 870 400	654 971 440	8 555 358 067	797 506 100	12 209 706 007	9,39	14 183 562 536
Frankreich	p. m.	1 999 804 974	1 999 804 974	666 601 658	4 428 981 600	1 463 543 440	16 368 974 450	1 525 869 153	23 787 368 643	18,29	25 787 173 617
Kroatien	p. m.	62 650 498	62 650 498	20 883 499	131 885 400	32 345 200	469 829 083	43 796 128	677 855 811	0,52	740 506 309
Italien	p. m.	2 239 301 727	2 239 301 727	746 433 909	3 046 702 200	763 654 960	11 882 485 459	1 107 651 434	16 800 494 053	12,92	19 039 795 780
Zypern	p. m.	44 294 280	44 294 280	14 764 760	45 475 200	7 061 040	162 001 037	15 101 275	229 638 552	0,18	273 932 832
Lettland	p. m.	44 998 832	44 998 832	14 999 611	60 570 300	18 513 280	235 709 670	21 972 184	336 765 434	0,26	381 764 266
Litauen	p. m.	94 680 147	94 680 147	31 560 049	102 151 500	36 312 640	413 307 624	38 527 359	590 299 123	0,45	684 979 270
Luxemburg	p. m.	14 831 319	14 831 319	4 943 773	86 083 650	10 844 800	306 664 744	28 586 414	432 179 608	0,33	447 010 927
Ungarn	p. m.	284 006 601	284 006 601	94 668 867	255 581 700	198 784 800	1 159 532 595	108 088 324	1 721 987 419	1,32	2 005 994 020
Malta	p. m.	21 420 417	21 420 417	7 140 139	30 262 800	9 982 500	107 808 321	10 049 585	158 103 206	0,12	179 523 623
Niederlande	p. m.	3 273 633 117	3 273 633 117	1 091 211 039	1 527 719 100	235 090 800	5 971 436 508	– 1 764 765 610	5 969 480 798	4,59	9 243 113 915

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				MwSt.- und BNE-Eigenmittel						Eigenmittel insgesamt ⁽²⁾
	Zuckerabgaben netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	Erhebungskosten (25 % des TEM-Bruttobetrag) (p. m.)	MwSt.-Eigenmittel	Kunststoff-Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	Pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge und ihre Finanzierung	Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt	Anteil am Gesamtbetrag der Beiträge der Mitgliedstaaten (in %)	
	(1)	(2)	(3) = (1) + (2)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (5) + (6) + (7) + (8)	(10)	(11) = (3) + (9)
Österreich	p. m.	246 146 237	246 146 237	82 048 746	735 142 800	172 293 600	2 771 694 273	– 424 397 000	3 254 733 673	2,50	3 500 879 910
Polen	p. m.	1 017 092 615	1 017 092 615	339 030 872	1 318 360 950	482 851 360	4 696 534 390	437 797 553	6 935 544 253	5,33	7 952 636 868
Portugal	p. m.	229 766 742	229 766 742	76 588 914	427 465 200	192 112 720	1 522 803 760	141 951 427	2 284 333 107	1,76	2 514 099 849
Rumänien	p. m.	258 460 518	258 460 518	86 153 506	405 452 700	271 602 320	1 995 587 324	186 022 964	2 858 665 308	2,20	3 117 125 826
Slowenien	p. m.	164 113 713	164 113 713	54 704 571	98 870 100	19 347 020	372 013 305	34 678 020	524 908 445	0,40	689 022 158
Slowakei	p. m.	117 368 612	117 368 612	39 122 871	164 114 100	23 905 120	722 171 796	67 318 797	977 509 813	0,75	1 094 878 425
Finnland	p. m.	155 752 427	155 752 427	51 917 476	387 293 400	90 647 920	1 572 335 783	146 568 661	2 196 845 764	1,69	2 352 598 191
Schweden	p. m.	524 444 499	524 444 499	174 814 833	750 391 800	245 816 640	3 186 366 655	– 994 794 257	3 187 780 838	2,45	3 712 225 337
Insgesamt	p. m.	21 082 004 566	21 082 004 566	7 027 334 855	24 394 620 000	7 121 487 360	98 562 767 077	0	130 078 874 437	100,00	151 160 879 003
⁽¹⁾ p. m. (Eigenmittel + übrige Einnahmen = Einnahmen insgesamt = Ausgaben insgesamt); (151 160 879 003 + 4 048 442 979 = 155 209 321 982). ⁽²⁾ Gesamtbetrag der Eigenmittel in % des BNE: (151 160 879 003) / (18 444 991 200 000) = 0,82 %; Obergrenze des Gesamtbetrags der Eigenmittel gemäß den Artikeln 3 und 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates: 2,00 %.											

B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN

Titel	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
1	EIGENE MITTEL	151 160 879 003	141 170 058 938	149 535 853 058,59
2	ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN	p.m.	632 625 574	2 550 993 447,84
3	EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN	2 425 480 258	2 124 029 799	2 757 324 605,06
4	EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	182 961 995	3 477 560 897	2 480 415 754,43
5	HAUSHALTSGARANTIEEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN	p.m.	p.m.	67 589 422 325,71
6	EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	1 440 000 726	2 340 038 351	23 446 661 174,08
GESAMTBETRAG		155 209 321 982	149 744 313 559	248 360 670 365,71

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN

KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL

KAPITEL 1 6 — BEITRÄGE FÜR BESTIMMTE MITGLIEDSTAATEN UND IHRE FINANZIERUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
1 1 0	KAPITEL 1 1				
	Zuckerabgaben	p.m.	p.m.	1 756 294,02	
	KAPITEL 1 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 756 294,02	
1 2 0	KAPITEL 1 2				
	Zölle und andere Abgaben	21 082 004 566	20 119 010 896	22 081 301 058,83	104,74
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	21 082 004 566	20 119 010 896	22 081 301 058,83	104,74
1 3 0	KAPITEL 1 3				
	Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer	24 394 620 000	23 462 700 300	22 482 072 586,05	92,16
	KAPITEL 1 3 — INSGESAMT	24 394 620 000	23 462 700 300	22 482 072 586,05	92,16
1 4 0	KAPITEL 1 4				
	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel	98 562 767 077	90 448 647 342	97 702 157 940,33	99,13
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	98 562 767 077	90 448 647 342	97 702 157 940,33	99,13
1 6 0	KAPITEL 1 6				
	Pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge für bestimmte Mitgliedstaaten und ihre Finanzierung	0	0	43 489 694,25	
	KAPITEL 1 6 — INSGESAMT	0	0	43 489 694,25	

TITEL 1**EIGENE MITTEL****KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND****1 1 0*****Zuckerabgaben***

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 756 294,02

Erläuterungen

Unter diesem Artikel werden die Einnahmen aus ausstehenden Produktionsabgaben, Lagerabgaben, auf nicht ausgeführten C-Zucker-, C-Isoglucose- und C-Inulinsirup-Mengen sowie auf Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglucose erhobenen Beträgen, Produktionsabgaben, einmaligen Beträgen aus der zusätzlichen Zuckerquote und der ergänzenden Isoglucosequote sowie dem Überschussbetrag verbucht.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb der Quoten im Zuckersektor (ABl. L 262 vom 16.9.1981, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1981/2670/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1260/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/318/oj>), insbesondere Artikel 15 und 16.

Verordnung (EG) Nr. 952/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Binnenmarktordnung und Quotenregelung für Zucker (ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/952/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 967/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Nichtquotenerzeugung im Zuckersektor (ABl. L 176 vom 30.6.2006, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/967/oj>).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/436/oj>), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1234/oj>), insbesondere Artikel 51 und 64.

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
 (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1360/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2001/2002, 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006, des Koeffizienten für die Berechnung der Ergänzungsabgabe für die Wirtschaftsjahre 2001/2002 und 2004/2005 und der Beträge, die die Zuckerhersteller den Zuckerrübenverkäufern für die Differenz zwischen dem Höchstbetrag der Abgaben und dem Betrag dieser für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004 und 2005/2006 zu erhebenden Abgaben zu zahlen haben (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1360/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>), insbesondere Artikel 128 und 142.

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2014/335/oj>), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EU) 2018/264 des Rates vom 19. Februar 2018 zur Festsetzung der Produktionsabgaben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 und zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 (ABl. L 51 vom 23.2.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/264/oj>).

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Belgien	p. m.	p. m.	0,—
Bulgarien	p. m.	p. m.	0,—
Tschechien	p. m.	p. m.	0,—
Dänemark	p. m.	p. m.	0,—
Deutschland	p. m.	p. m.	0,—
Estland	p. m.	p. m.	0,—
Irland	p. m.	p. m.	0,—
Griechenland	p. m.	p. m.	0,—
Spanien	p. m.	p. m.	0,—
Frankreich	p. m.	p. m.	0,—
Kroatien	p. m.	p. m.	0,—
Italien	p. m.	p. m.	1 756 294,02
Zypern	p. m.	p. m.	0,—
Lettland	p. m.	p. m.	0,—

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Litauen	p. m.	p. m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p. m.	p. m.	0,—
Malta	p. m.	p. m.	0,—
Niederlande	p. m.	p. m.	0,—
Österreich	p. m.	p. m.	0,—
Polen	p. m.	p. m.	0,—
Portugal	p. m.	p. m.	0,—
Rumänien	p. m.	p. m.	0,—
Slowenien	p. m.	p. m.	0,—
Slowakei	p. m.	p. m.	0,—
Finnland	p. m.	p. m.	0,—
Schweden	p. m.	p. m.	0,—
Artikel 1 1 0 — Insgesamt	p. m.	p. m.	1 756 294,02

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN

1 2 0 Zölle und andere Abgaben

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
21 082 004 566	20 119 010 896	22 081 301 058,83

Erläuterungen

Die Verwendung der Zölle als Eigenmittel zur Finanzierung der Ausgaben der Union ist die logische Folge des freien Warenverkehrs innerhalb der Union. Dieser Artikel kann Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben, Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Drittländern, die von den Organen der Europäischen Union eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den ausgelaufenen Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse umfassen.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Belgien	2 264 094 293	2 168 672 694	2 280 773 807,13
Bulgarien	1 32 192 475	124 124 390	127 329 235,28
Tschechien	428 986 470	397 866 417	392 919 229,91
Dänemark	366 930 745	351 180 590	375 062 844,12
Deutschland	4 411 757 132	4 197 675 673	4 485 885 280,98
Estland	36 064 149	32 905 246	34 829 198,89
Irland	444 495 725	422 926 475	445 050 149,96
Griechenland	230 859 773	215 153 562	231 380 650,51
Spanien	1 973 856 529	1 897 938 970	1 968 276 454,62
Frankreich	1 999 804 974	1 896 081 719	2 011 642 110,50
Kroatien	62 650 498	56 954 999	59 250 674,38
Italien	2 239 301 727	2 126 592 333	2 280 165 660,00
Zypern	44 294 280	42 590 654	44 967 897,55
Lettland	44 998 832	43 561 308	41 776 128,39
Litauen	94 680 147	88 651 823	95 338 028,77
Luxemburg	14 831 319	14 111 626	14 905 403,27
Ungarn	284 006 601	260 426 880	280 068 525,26
Malta	21 420 417	20 019 082	– 28 471 060,09
Niederlande	3 273 633 117	3 178 284 580	3 334 212 369,58
Österreich	246 146 237	235 546 639	250 482 509,88
Polen	1 017 092 615	968 071 136	981 999 323,93
Portugal	229 766 742	221 142 196	237 820 952,97
Rumänien	258 460 518	242 939 252	261 261 963,82
Slowenien	164 113 713	157 801 648	166 026 257,12
Slowakei	117 368 612	105 737 488	113 712 310,87

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Finnland	155 752 427	151 215 949	161 889 301,36
Schweden	524 444 499	500 837 567	536 662 764,27
Vereinigtes Königreich	—	—	896 083 085,60
Artikel 1 2 0 — Insgesamt	21 082 004 566	20 119 010 896	22 081 301 058,83

KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER**1 3 0** *Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
24 394 620 000	23 462 700 300	22 482 072 586,05

Erläuterungen

Für alle Mitgliedstaaten wurde ein einheitlicher Satz von 0,30 % auf die nach Maßgabe der Vorschriften der Union ermittelten MwSt.-Bemessungsgrundlagen festgelegt. Die für diese Zwecke heranzuziehende Bemessungsgrundlage darf 50 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) eines jeden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Belgien	749 495 400	724 371 900	702 680 700,00
Bulgarien	143 923 200	134 123 700	136 762 500,00
Tschechien	406 926 900	389 414 100	383 517 773,29
Dänemark	469 765 800	451 169 700	477 510 601,75
Deutschland	5 620 619 400	5 439 898 800	5 306 249 700,00
Estland	60 334 500	56 976 600	56 522 700,00
Irland	424 743 600	399 135 600	371 280 600,00
Griechenland	314 436 300	302 337 900	274 398 600,00
Spanien	2 201 870 400	2 109 878 400	2 047 689 900,00

KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER (Fortsetzung)

1 3 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Frankreich	4 428 981 600	4 293 629 700	4 152 575 700,00
Kroatien	131 885 400	125 633 700	110 241 000,00
Italien	3 046 702 200	2 933 398 200	2 718 798 000,00
Zypern	45 475 200	43 003 800	40 172 400,00
Lettland	60 570 300	56 997 900	60 080 700,00
Litauen	102 151 500	97 025 400	96 712 500,00
Luxemburg	86 083 650	81 286 950	83 156 700,00
Ungarn	255 581 700	240 427 200	259 884 091,05
Malta	30 262 800	28 240 200	25 209 450,00
Niederlande	1 527 719 100	1 467 432 900	1 409 352 300,00
Österreich	735 142 800	703 967 700	678 358 200,00
Polen	1 318 360 950	1 217 449 650	1 086 706 354,93
Portugal	427 465 200	409 848 000	375 122 700,00
Rumänien	405 452 700	377 722 800	344 709 546,54
Slowenien	98 870 100	94 257 900	95 276 250,00
Slowakei	164 114 100	153 933 300	161 427 600,00
Finnland	387 293 400	371 795 100	325 878 300,00
Schweden	750 391 800	759 343 200	701 797 718,49
Artikel 1 3 0 — Insgesamt	24 394 620 000	23 462 700 300	22 482 072 586,05

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL

1 4 0 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
98 562 767 077	90 448 647 342	97 702 157 940,33

Erläuterungen

Die BNE-Einnahme ist eine „zusätzliche Einnahme“, die den Teil der Ausgaben decken soll, der durch die traditionellen Eigenmittel, die MwSt.-Einnahmen, die Kunststoff-Eigenmittel sowie durch andere Einnahmen in einem Jahr nicht finanziert werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Haushalt stets von vorneherein ausgeglichen ist.

KAPITEL 14 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL (Fortsetzung)

140 (Fortsetzung)

Der BNE-Abrufsatz wird anhand der zusätzlichen Mittel bestimmt, die zur Finanzierung der erwarteten Ausgaben erforderlich sind, die durch andere Mittel (Kunststoff-Eigenmittel, MwSt.-Eigenmittel, traditionelle Eigenmittel und andere Einnahmen) nicht gedeckt werden können. Somit wird auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaats ein BNE-Abrufsatz angewandt.

Der auf das BNE der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz beträgt für das Haushaltsjahr 2025 0,5344 %.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Belgien	3 405 764 433	3 142 381 653	3 370 789 199,00
Bulgarien	543 372 065	491 690 439	534 812 639,99
Tschechien	1 659 662 062	1 527 080 313	1 750 763 854,55
Dänemark	2 235 602 337	2 048 959 316	2 250 444 682,90
Deutschland	24 449 486 324	22 619 547 677	24 538 778 597,00
Estland	214 935 867	193 273 971	223 522 565,00
Irland	2 300 636 161	2 073 621 026	2 330 751 352,00
Griechenland	1 280 692 984	1 164 941 706	1 286 052 459,00
Spanien	8 555 358 067	7 780 996 129	8 182 172 374,00
Frankreich	16 368 974 450	15 100 614 536	16 674 492 552,00
Kroatien	469 829 083	426 170 113	425 063 779,00
Italien	11 882 485 459	10 959 740 423	11 881 812 553,00
Zypern	162 001 037	145 875 942	154 895 476,00
Lettland	235 709 670	212 506 014	247 026 752,00
Litauen	413 307 624	374 623 637	416 927 337,00
Luxemburg	306 664 744	275 738 664	320 632 987,00
Ungarn	1 159 532 595	1 037 592 576	1 116 939 202,64
Malta	107 808 321	95 795 389	97 201 804,00
Niederlande	5 971 436 508	5 473 376 847	5 780 531 368,00
Österreich	2 771 694 273	2 531 319 438	2 771 804 618,00
Polen	4 696 534 390	4 129 788 860	4 162 476 238,69
Portugal	1 522 803 760	1 390 271 626	1 470 211 484,00

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Rumänien	1 995 587 324	1 748 607 279	1 824 770 050,04
Slowenien	372 013 305	334 881 892	367 363 167,00
Slowakei	722 171 796	648 637 895	688 605 173,00
Finnland	1 572 335 783	1 441 517 387	1 609 752 518,00
Schweden	3 186 366 655	3 079 096 594	3 223 563 157,52
Artikel 1 4 0 — Insgesamt	98 562 767 077	90 448 647 342	97 702 157 940,33

KAPITEL 1 6 — BEITRÄGE FÜR BESTIMMTE MITGLIEDSTAATEN UND IHRE FINANZIERUNG**1 6 0** *Pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge für bestimmte Mitgliedstaaten und ihre Finanzierung*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
0	0	43 489 694,25

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Kürzungen der jährlichen BNE-Beiträge bestimmter Mitgliedstaaten und ihre Finanzierung gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj>), insbesondere Artikel 10a Absatz 6.

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/770/oj>), insbesondere Artikel 4 Absatz 2.

KAPITEL 1 6 — BEITRÄGE FÜR BESTIMMTE MITGLIEDSTAATEN UND IHRE FINANZIERUNG (Fortsetzung)

1 6 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Belgien	317 475 655	310 110 468	288 691 205,00
Bulgarien	50 651 596	48 523 181	45 804 023,01
Tschechien	154 708 968	150 702 125	149 684 505,23
Dänemark	– 247 183 961	– 240 400 102	– 221 234 902,19
Deutschland	– 2 157 057 776	– 2 077 575 653	– 1 936 447 750,00
Estland	20 035 709	19 073 521	19 143 588,00
Irland	214 458 747	204 638 283	199 617 175,00
Griechenland	119 382 551	114 963 953	110 143 949,00
Spanien	797 506 100	767 878 832	700 762 066,00
Frankreich	1 525 869 153	1 490 225 938	1 428 086 737,00
Kroatien	43 796 128	42 057 213	36 404 583,00
Italien	1 107 651 434	1 081 577 800	1 017 617 710,00
Zypern	15 101 275	14 395 978	13 266 021,00
Lettland	21 972 184	20 971 463	21 156 604,00
Litauen	38 527 359	36 970 274	35 707 737,00
Luxemburg	28 586 414	27 211 668	27 460 609,00
Ungarn	108 088 324	102 396 321	95 685 575,88
Malta	10 049 585	9 453 706	8 324 847,00
Niederlande	– 1 764 765 610	– 1 715 139 588	– 1 618 011 372,00
Österreich	– 424 397 000	– 413 512 993	– 384 104 388,00
Polen	437 797 553	407 554 173	358 141 882,86
Portugal	141 951 427	137 200 962	125 916 247,00
Rumänien	186 022 964	172 563 833	156 224 448,42
Slowenien	34 678 020	33 048 303	31 462 815,00
Slowakei	67 318 797	64 011 767	58 975 583,00
Finnland	146 568 661	142 258 224	137 867 237,00
Schweden	– 994 794 257	– 951 159 650	– 862 857 041,96
Artikel 1 6 0 — Insgesamt	0	0	43 489 694,25

KAPITEL 1 7 — EIGENMITTEL BASIEREND AUF NICHT RECYCELTEN VERPACKUNGSABFÄLLEN AUS KUNSTSTOFF

1 7 0 *Eigenmittel basierend auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
7 121 487 360	7 139 700 400	7 225 075 485,11

Erläuterungen

Unter diesem Artikel werden die Zahlungen verbucht, die sich aus der Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf das Gewicht der in dem jeweiligen Mitgliedstaat angefallenen nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff ergeben. Der einheitliche Abrufsatz beträgt 0,80 EUR pro Kilogramm. Bestimmte Mitgliedstaaten haben Anspruch auf eine jährliche pauschale Ermäßigung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/770/oj>).

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Belgien	1 54 024 080	1 54 322 640	1 69 441 440,00
Bulgarien	59 670 480	58 883 680	39 078 079,98
Tschechien	103 343 600	102 128 080	89 633 923,54
Dänemark	1 35 874 480	1 35 762 960	1 41 387 771,78
Deutschland	1 370 871 200	1 377 577 360	1 423 265 120,00
Estland	17 130 640	16 866 000	20 782 400,00
Irland	220 703 520	217 437 040	188 896 480,00
Griechenland	1 30 187 760	128 601 200	70 623 920,00
Spanien	654 971 440	655 474 000	686 416 560,00
Frankreich	1 463 543 440	1 498 459 680	1 564 210 080,00
Kroatien	32 345 200	31 784 400	24 419 040,00
Italien	763 654 960	768 418 480	855 317 120,00
Zypern	7 061 040	6 830 560	5 406 640,00
Lettland	18 513 280	18 035 360	17 426 240,00
Litauen	36 312 640	35 885 040	23 737 040,00
Luxemburg	10 844 800	10 785 840	12 353 520,00
Ungarn	198 784 800	201 537 840	259 912 208,45

KAPITEL 1 7 — EIGENMITTEL BASIEREND AUF NICHT RECYCELTEN VERPACKUNGSABFÄLLEN AUS KUNSTSTOFF (Fortsetzung)

1 7 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Malta	9 982 500	9 659 220	10 167 940,00
Niederlande	235 090 800	235 308 480	233 215 200,00
Österreich	172 293 600	176 251 760	171 121 520,00
Polen	482 851 360	466 972 640	546 301 879,67
Portugal	192 112 720	191 723 680	194 525 600,00
Rumänien	271 602 320	264 631 680	217 573 673,81
Slowenien	19 347 020	19 040 460	17 574 060,00
Slowakei	23 905 120	23 197 440	28 396 320,00
Finnland	90 647 920	90 195 520	88 938 320,00
Schweden	245 816 640	243 929 360	124 953 387,88
Artikel 1 7 0 — Insgesamt	7 121 487 360	7 139 700 400	7 225 075 485,11

TITEL 2

ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

KAPITEL 2 0 — ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN

KAPITEL 2 2 — ANPASSUNG AUFGRUND DER NICHT-TEILNAHME EINIGER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN POLITISCHEN MAßNAHMEN

KAPITEL 2 3 — ANPASSUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER EIGENMITTELBESCHLÜSSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
2 0 0	KAPITEL 2 0				
	<i>Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr</i>	p.m.	632 625 574	2 519 010 950,39	
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	p.m.	632 625 574	2 519 010 950,39	
2 1 0	KAPITEL 2 1				
	<i>MwSt.-Salden</i>	p.m.	p.m.	67 719 546,02	
	<i>BNE-Salden</i>	p.m.	p.m.	3 584 410 207,71	
	<i>Verrechnung der MwSt.- und BNE-Salden</i>	p.m.	p.m.	– 3 620 265 235,07	
	<i>Kunststoff-Salden</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Verrechnung der Kunststoff-Salden</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	31 864 518,66	
2 2 0	KAPITEL 2 2				
	<i>Anpassung aufgrund der Nicht-Teilnahme im Bereich Migration, Grenzmanagement und Sicherheitspolitik</i>	p.m.	p.m.	117 978,79	
	KAPITEL 2 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	117 978,79	
2 3 0	KAPITEL 2 3				
	<i>Anpassungen zur Durchführung der Eigenmittelbeschlüsse</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 2 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 24 — ANPASSUNG FÜR WECHSELKURSDIFFERENZEN FÜR EIGENMITTEL

[illegible]

TITEL 2

ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

KAPITEL 2 0 — ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

2 0 0

Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	632 625 574	2 519 010 950,39

Erläuterungen

Nach Artikel 18 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder ein Defizit handelt — als Einnahme oder Ausgabe im Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht.

Die geschätzten Einnahmen- oder Ausgabenbeträge werden im Verlauf des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingesetzt; gegebenenfalls wird das Verfahren des Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 42 der Haushaltsordnung angewendet. Die Schätzungen werden entsprechend den Grundsätzen in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 vorgenommen.

Nach Abschluss der Rechnungen des jeweiligen Haushaltsjahres wird der gegenüber den Schätzungen verzeichnete Unterschiedsbetrag im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans, der von der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der vorläufigen Rechnungen vorgelegt werden muss, in den Haushaltsplan des darauf folgenden Jahres eingesetzt.

Ein Fehlbetrag wird bei Artikel 16 05 01 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj>).

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>), insbesondere Artikel 8.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates vom 30. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/768/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 18.

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN

2 1 0

MwSt.-Salden

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	67 719 546,02

Erläuterungen

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates haben die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 31. Juli eine Übersicht zu übermitteln, aus der der Gesamtbetrag der für das vorhergehende Kalenderjahr berechneten Grundlage der MwSt.-Eigenmittel hervorgeht.

Entsprechend den Unionsvorschriften werden jedem Mitgliedstaat der Betrag, der sich aus dieser Übersicht ergibt, angelastet und die im Laufe des vorhergehenden Haushaltsjahres tatsächlich erfolgten 12 Gutschriften angerechnet.

Die im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 aufgrund von Kommissionskontrollen erfolgten Berichtigungen dieser Übersichten oder/und die an dem BNE der vorhergehenden Haushaltsjahre vorgenommenen Änderungen, die sich auf die Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage auswirken, ziehen Anpassungen der MwSt.-Eigenmittelsalden nach sich.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1989/1553/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj>), insbesondere Artikel 10b.

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Belgien	p. m.	p. m.	– 57 715 501,92
Bulgarien	p. m.	p. m.	5 458 930,00
Tschechien	p. m.	p. m.	– 4 184 418,28
Dänemark	p. m.	p. m.	25 417 497,28
Deutschland	p. m.	p. m.	106 982 859,62
Estland	p. m.	p. m.	323 804,34
Irland	p. m.	p. m.	– 41 809 590,64
Griechenland	p. m.	p. m.	74 190,43
Spanien	p. m.	p. m.	– 73 723 858,65
Frankreich	p. m.	p. m.	27 594 332,38
Kroatien	p. m.	p. m.	11 283 519,31

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Italien	p. m.	p. m.	– 15 634 771,62
Zypern	p. m.	p. m.	2 319 150,00
Lettland	p. m.	p. m.	3 245 864,67
Litauen	p. m.	p. m.	744 652,67
Luxemburg	p. m.	p. m.	46 021 500,00
Ungarn	p. m.	p. m.	13 653 781,06
Malta	p. m.	p. m.	2 646 450,00
Niederlande	p. m.	p. m.	17 144 776,53
Österreich	p. m.	p. m.	2 316 933,55
Polen	p. m.	p. m.	– 12 602 958,74
Portugal	p. m.	p. m.	2 661 300,00
Rumänien	p. m.	p. m.	– 6 634 774,03
Slowenien	p. m.	p. m.	– 4 685 710,85
Slowakei	p. m.	p. m.	8 823 101,71
Finnland	p. m.	p. m.	– 1 32 134,11
Schweden	p. m.	p. m.	8 130 621,31
Artikel 2 1 0 — Insgesamt	p. m.	p. m.	67 719 546,02

2 1 1 **BNE-Salden**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	3 584 410 207,71

Erläuterungen

Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/516 übermittelten Zahlen für das BNE-Aggregat des vorhergehenden Haushaltsjahres und seine Bestandteile werden jedem Mitgliedstaat ein entsprechend den Unionsvorschriften festgesetzter Betrag angelastet und die im Laufe des vorhergehenden Haushaltsjahres erfolgten zwölf Gutschriften angerechnet.

Etwaige Änderungen am BNE vorhergehender Haushaltsjahre gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/516, vorbehaltlich Artikel 5 und 8 dieser Verordnung, führen für jeden betroffenen Mitgliedstaat zu einer Angleichung des nach Artikel 10b Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 festgesetzten Saldos.

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)

2 1 1 (Fortsetzung)

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj>), insbesondere Artikel 10b.

Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates (BNE-Verordnung) (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/516/oj>).

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Belgien	p. m.	p. m.	99 060 582,96
Bulgarien	p. m.	p. m.	32 724 063,51
Tschechien	p. m.	p. m.	141 793 578,47
Dänemark	p. m.	p. m.	174 141 483,54
Deutschland	p. m.	p. m.	1 332 051 383,10
Estland	p. m.	p. m.	– 5 265 822,25
Irland	p. m.	p. m.	303 878 824,22
Griechenland	p. m.	p. m.	– 63 190 048,98
Spanien	p. m.	p. m.	– 94 222 128,80
Frankreich	p. m.	p. m.	644 206 867,75
Kroatien	p. m.	p. m.	53 032 160,57
Italien	p. m.	p. m.	303 649 609,35
Zypern	p. m.	p. m.	10 687 649,62
Lettland	p. m.	p. m.	1 868 964,95
Litauen	p. m.	p. m.	35 567 092,56
Luxemburg	p. m.	p. m.	211 943 081,15
Ungarn	p. m.	p. m.	57 712 898,30
Malta	p. m.	p. m.	11 538 509,35
Niederlande	p. m.	p. m.	283 168 756,01
Österreich	p. m.	p. m.	– 29 676 284,35
Polen	p. m.	p. m.	– 317 290 929,63

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)**2 1 1** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Portugal	p. m.	p. m.	13 521 539,39
Rumänien	p. m.	p. m.	48 302 716,81
Slowenien	p. m.	p. m.	12 696 270,09
Slowakei	p. m.	p. m.	23 865 377,08
Finnland	p. m.	p. m.	95 182 338,84
Schweden	p. m.	p. m.	203 461 674,10
Artikel 2 1 1 — Insgesamt	p. m.	p. m.	3 584 410 207,71

2 1 2 Verrechnung der MwSt.- und BNE-Salden

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	– 3 620 265 235,07

Erläuterungen

Ergebnis der Berechnung zur Verrechnung von Angleichungen der MwSt.- und BNE-Eigenmittel früherer Haushaltsjahre.

Diese Berechnung ist das Ergebnis der Multiplikation der Gesamtbeträge der in Artikel 10b Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 genannten Angleichungen mit Ausnahme der besonderen Angleichungen nach Artikel 10b Absatz 2 Buchstaben b und c der genannten Verordnung mit dem prozentualen Anteil des BNE dieses Mitgliedstaats am Gesamt-BNE aller Mitgliedstaaten, der zum 15. Januar auf den für das Jahr, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt, geltenden Haushaltsplan angewendet wird.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj>), insbesondere Artikel 10b Absatz 5.

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>).

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)

2 1 2 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Belgien	p. m.	p. m.	– 123 470 767,51
Bulgarien	p. m.	p. m.	– 16 524 841,91
Tschechien	p. m.	p. m.	– 59 958 444,05
Dänemark	p. m.	p. m.	– 85 480 111,16
Deutschland	p. m.	p. m.	– 919 660 125,05
Estland	p. m.	p. m.	– 7 344 694,28
Irland	p. m.	p. m.	– 76 339 346,18
Griechenland	p. m.	p. m.	– 44 916 909,35
Spanien	p. m.	p. m.	– 318 316 399,72
Frankreich	p. m.	p. m.	– 633 769 571,32
Kroatien	p. m.	p. m.	– 13 900 051,30
Italien	p. m.	p. m.	– 452 849 717,17
Zypern	p. m.	p. m.	– 5 459 215,75
Lettland	p. m.	p. m.	– 8 032 668,85
Litauen	p. m.	p. m.	– 12 871 000,91
Luxemburg	p. m.	p. m.	– 11 326 396,82
Ungarn	p. m.	p. m.	– 36 622 610,54
Malta	p. m.	p. m.	– 3 297 976,09
Niederlande	p. m.	p. m.	– 213 711 184,34
Österreich	p. m.	p. m.	– 101 091 269,14
Polen	p. m.	p. m.	– 133 810 703,96
Portugal	p. m.	p. m.	– 54 555 999,66
Rumänien	p. m.	p. m.	– 60 338 704,70
Slowenien	p. m.	p. m.	– 12 409 494,71
Slowakei	p. m.	p. m.	– 24 889 083,29
Finnland	p. m.	p. m.	– 63 718 813,03
Schweden	p. m.	p. m.	– 125 599 134,28
Artikel 2 1 2 — Insgesamt	p. m.	p. m.	– 3 620 265 235,07

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)**2 1 3 Kunststoff-Salden**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Auf der Grundlage der jährlichen Übersicht mit der Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittelbeträge wird jedem Mitgliedstaat in dem Jahr nach dem Jahr, in dem eine Übersicht übermittelt wurde, ein Betrag gutgeschrieben oder belastet, der sich aus der Berechnung der Differenz zwischen dem Betrag in der Vorausschätzung für ein bestimmtes Jahr und dem tatsächlichen Betrag in der Übersicht für dasselbe Jahr ergibt.

Nach dem 31. Juli des fünften auf ein bestimmtes Haushaltsjahr folgenden Jahres werden Änderungen nur für die Punkte berücksichtigt, die die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat vor diesem Termin mitgeteilt hat.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/770/oj>).

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Belgien	p. m.	p. m.	0,—
Bulgarien	p. m.	p. m.	0,—
Tschechien	p. m.	p. m.	0,—
Dänemark	p. m.	p. m.	0,—
Deutschland	p. m.	p. m.	0,—
Estland	p. m.	p. m.	0,—
Irland	p. m.	p. m.	0,—
Griechenland	p. m.	p. m.	0,—
Spanien	p. m.	p. m.	0,—
Frankreich	p. m.	p. m.	0,—
Kroatien	p. m.	p. m.	0,—
Italien	p. m.	p. m.	0,—
Zypern	p. m.	p. m.	0,—
Lettland	p. m.	p. m.	0,—

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)

2 1 3 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Litauen	p. m.	p. m.	0,—
Luxemburg	p. m.	p. m.	0,—
Ungarn	p. m.	p. m.	0,—
Malta	p. m.	p. m.	0,—
Niederlande	p. m.	p. m.	0,—
Österreich	p. m.	p. m.	0,—
Polen	p. m.	p. m.	0,—
Portugal	p. m.	p. m.	0,—
Rumänien	p. m.	p. m.	0,—
Slowenien	p. m.	p. m.	0,—
Slowakei	p. m.	p. m.	0,—
Finnland	p. m.	p. m.	0,—
Schweden	p. m.	p. m.	0,—
Artikel 2 1 3 — Insgesamt	p. m.	p. m.	0,—

2 1 4 Verrechnung der Kunststoff-Salden

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Ergebnis der Berechnung zur Verrechnung von Angleichungen der Kunststoff-Eigenmittel früherer Haushaltsjahre.

Diese Berechnung ist das Ergebnis der Multiplikation der Gesamtbeträge der Angleichungen mit dem prozentualen Anteil des BNE dieses Mitgliedstaats am Gesamt-BNE aller Mitgliedstaaten, der zum 15. Januar auf den geltenden Haushaltsplan für das Jahr, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt, angewendet wird (im Folgenden „Nettobetrag“).

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)**2 1 4** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/770/oj>).

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Belgien	p. m.	p. m.	0,—
Bulgarien	p. m.	p. m.	0,—
Tschechien	p. m.	p. m.	0,—
Dänemark	p. m.	p. m.	0,—
Deutschland	p. m.	p. m.	0,—
Estland	p. m.	p. m.	0,—
Irland	p. m.	p. m.	0,—
Griechenland	p. m.	p. m.	0,—
Spanien	p. m.	p. m.	0,—
Frankreich	p. m.	p. m.	0,—
Kroatien	p. m.	p. m.	0,—
Italien	p. m.	p. m.	0,—
Zypern	p. m.	p. m.	0,—
Lettland	p. m.	p. m.	0,—
Litauen	p. m.	p. m.	0,—
Luxemburg	p. m.	p. m.	0,—
Ungarn	p. m.	p. m.	0,—
Malta	p. m.	p. m.	0,—
Niederlande	p. m.	p. m.	0,—
Österreich	p. m.	p. m.	0,—
Polen	p. m.	p. m.	0,—
Portugal	p. m.	p. m.	0,—
Rumänien	p. m.	p. m.	0,—
Slowenien	p. m.	p. m.	0,—

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)**2 1 4** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Slowakei	p. m.	p. m.	0,—
Finnland	p. m.	p. m.	0,—
Schweden	p. m.	p. m.	0,—
Artikel 2 1 4 — Insgesamt	p. m.	p. m.	0,—

KAPITEL 2 2 — ANPASSUNG AUFGRUND DER NICHT-TEILNAHME EINIGER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN POLITISCHEN MAßNAHMEN**2 2 0** *Anpassung aufgrund der Nicht-Teilnahme im Bereich Migration, Grenzmanagement und Sicherheitspolitik*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	117 978,79

Erläuterungen

Artikel 3 des Protokolls über die Position Dänemarks und Artikel 5 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sehen vor, dass diese Länder keine finanziellen Folgen bestimmter Maßnahmen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zu tragen haben, mit Ausnahme der sich ergebenden Verwaltungskosten. Es kann daher eine Anpassung der gezahlten Eigenmittel für jedes Jahr ihrer Nichtbeteiligung vorgenommen werden.

Der Beitrag jedes Mitgliedstaats zum Anpassungsmechanismus wird berechnet, indem die für diese Maßnahme oder Politik getätigten Ausgaben entsprechend dem Verhältnis des BNE-Aggregats und seiner Bestandteile — wie von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/516/oj>) für das Vorjahr vorgelegt — umgelegt werden.

Darüber hinaus werden gemäß Artikel 332 AEUV und nach Artikel 91 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>) die Ausgaben der EUSTa von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen.

Die Kommission stellt den Saldo für jeden Mitgliedstaat fest und teilt ihn dem betreffenden Mitgliedstaat so rechtzeitig mit, dass dieser den Saldo am ersten Arbeitstag des Monats Dezember desselben Jahres auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 genannten Konto der Kommission gemäß Artikel 11 dieser Verordnung gutschreiben kann.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj>), insbesondere Artikel 11.

KAPITEL 2 2 — ANPASSUNG AUFGRUND DER NICHT-TEILNAHME EINIGER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN POLITISCHEN MAßNAHMEN (Fortsetzung)

2 2 0 (Fortsetzung)

Protokoll über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 3, und Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands über die Politik in den Bereichen Justiz und Inneres im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 5.

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Belgien	p. m.	p. m.	3 285 043,66
Bulgarien	p. m.	p. m.	484 602,80
Tschechien	p. m.	p. m.	1 556 680,49
Dänemark	p. m.	p. m.	– 52 231 103,98
Deutschland	p. m.	p. m.	23 517 148,56
Estland	p. m.	p. m.	205 083,12
Irland	p. m.	p. m.	– 31 212 240,07
Griechenland	p. m.	p. m.	1 193 934,97
Spanien	p. m.	p. m.	7 898 833,08
Frankreich	p. m.	p. m.	15 743 159,11
Kroatien	p. m.	p. m.	396 266,83
Italien	p. m.	p. m.	11 467 733,80
Zypern	p. m.	p. m.	149 998,02
Lettland	p. m.	p. m.	223 592,75
Litauen	p. m.	p. m.	379 558,23
Luxemburg	p. m.	p. m.	304 935,83
Ungarn	p. m.	p. m.	361 016,59
Malta	p. m.	p. m.	90 609,58
Niederlande	p. m.	p. m.	5 547 672,92
Österreich	p. m.	p. m.	2 609 605,89
Polen	p. m.	p. m.	1 449 461,20
Portugal	p. m.	p. m.	1 395 590,61
Rumänien	p. m.	p. m.	1 601 842,45
Slowenien	p. m.	p. m.	325 290,57
Slowakei	p. m.	p. m.	629 712,59
Finnland	p. m.	p. m.	1 581 918,87
Schweden	p. m.	p. m.	1 162 030,32
Artikel 2 2 0 — Insgesamt	p. m.	p. m.	117 978,79

KAPITEL 2 3 — ANPASSUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER EIGENMITTELBESCHLÜSSE

2 3 0 Anpassungen zur Durchführung der Eigenmittelbeschlüsse

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Berechnungsergebnis bei rückwirkender Umsetzung der Eigenmittelbeschlüsse nach ihrer Ratifizierung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>), insbesondere Artikel 11.

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Belgien	p. m.	p. m.	0,—
Bulgarien	p. m.	p. m.	0,—
Tschechien	p. m.	p. m.	0,—
Dänemark	p. m.	p. m.	0,—
Deutschland	p. m.	p. m.	0,—
Estland	p. m.	p. m.	0,—
Irland	p. m.	p. m.	0,—
Griechenland	p. m.	p. m.	0,—
Spanien	p. m.	p. m.	0,—
Frankreich	p. m.	p. m.	0,—
Kroatien	p. m.	p. m.	0,—
Italien	p. m.	p. m.	0,—
Zypern	p. m.	p. m.	0,—
Lettland	p. m.	p. m.	0,—
Litauen	p. m.	p. m.	0,—
Luxemburg	p. m.	p. m.	0,—
Ungarn	p. m.	p. m.	0,—
Malta	p. m.	p. m.	0,—
Niederlande	p. m.	p. m.	0,—
Österreich	p. m.	p. m.	0,—
Polen	p. m.	p. m.	0,—
Portugal	p. m.	p. m.	0,—

KAPITEL 2 3 — ANPASSUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER EIGENMITTELBESCHLÜSSE (Fortsetzung)

2 3 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
Rumänien	p. m.	p. m.	0,—
Slowenien	p. m.	p. m.	0,—
Slowakei	p. m.	p. m.	0,—
Finnland	p. m.	p. m.	0,—
Schweden	p. m.	p. m.	0,—
Artikel 2 3 0 — Insgesamt	p. m.	p. m.	0,—

KAPITEL 2 4 — ANPASSUNG FÜR WECHSELKURSDIFFERENZEN FÜR EIGENMITTEL

2 4 0 Anpassung für Wechselkursdifferenzen für Eigenmittel

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden erhebliche Gewinne oder Verluste verbucht, die sich aus den Unterschieden zwischen den Wechselkursen gemäß Artikel 10a Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 für die Umrechnung der veranschlagten Eigenmittelbeträge in Landeswährung einerseits und den herangezogenen Wechselkursen für die Verbuchung der Beträge auf den Konten der Kommission andererseits ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj>), insbesondere Artikel 10a Absatz 1.

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 19 Absatz 3.

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

KAPITEL 3 1 — ERLÖSE AUS IMMOBILIEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	1 225 876 301	1 136 469 096	1 030 333 635,03	84,05
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	131 947 713	121 856 064	114 675 175,75	86,91
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	1 357 824 014	1 258 325 160	1 145 008 810,78	84,33
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	891 066 288	698 177 571	673 473 926,18	75,58
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	82 715 550	92 206 311	75 659 556,37	91,47
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	90 000	150 000	18 025,92	20,03
3 0 1 3	Beiträge der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen	87 778 406	70 169 757	77 614 119,—	88,42
3 0 1 4	Beiträge der Mitglieder des Europäischen Parlaments	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	1 061 650 244	860 703 639	826 765 627,47	77,88
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	2 419 474 258	2 119 028 799	1 971 774 438,25	81,50
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	617 473,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	5 000	p.m.	414 466,13	8 289,32
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	33 746 452,31	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	5 000	p.m.	34 778 391,44	695 567,83

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 1	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Abteilungen der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 386 727,25	
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	208 776 886,10	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	210 163 613,35	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	179 618,77	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	18 219 620,60	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	228 562 852,72	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	71 459 226,25	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 2	Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den EAD für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	229 073 580,01	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 286 540,85	
3 3 8	Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	210 412 819,51	
3 3 9	Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	6 001 000	5 001 000	9 976 756,03	166,25
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	6 001 000	5 001 000	522 208 922,65	8 702,03
	Titel 3 — Insgesamt	2 425 480 258	2 124 029 799	2 757 324 605,06	113,68

TITEL 3
EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Steuern und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
1 225 876 301	1 136 469 096	1 030 333 635,03

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen alle Steuern auf Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen jeglicher Art (mit Ausnahme der Zuschläge und Familienzulagen), die an unter Kapitel 01 jedes Titels des Ausgabenplans fallende Personen gezahlt werden: Mitglieder der Kommission, Beamte, sonstige Bedienstete und Personen, die bei Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung erhalten, sowie an Empfänger von Versorgungsbezügen.

Parlament	105 869 539
Rat	35 800 000
Kommission:	854 856 959
— Verwaltung	(670 328 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(23 997 612)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(19 579 397)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(4 431 000)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(1 199 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(4 136 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(1 300 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(2 261 000)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(5 416 000)
— Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK Büro)	(153 350)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(863 670)
— Gemeinsames Unternehmen für Chips (Chips JU ex-KDT&ECSEL)	(353 923)
— Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (CBE, vormals BBI)	(209 992)
— Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA JU, vormals CSJU)	(357 917)
— Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (CH JU, vormals FCH)	(233 374)
— Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	(556 551)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(476 527)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 0** (Fortsetzung)

— Europäische Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AMLA)	(652 807)
— Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(2 256 414)
— Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	(10 841 194)
— Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(2 172 851)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(779 391)
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(4 945 862)
— Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA, vormals INEA und TEN-T EA)	(3 055 321)
— Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC, vormals CYBER)	(121 165)
— Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)	(3 203 597)
— Europäische Umweltagentur (EEA)	(2 478 591)
— Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	(747 477)
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(3 337 217)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(1 153 708)
— Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA, vormals Chafea und EAHC)	(2 338 528)
— Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (Euro HPC)	(300 977)
— Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (Eismea, vormals EASME und EACI)	(2 046 733)
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(304 374)
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(420 767)
— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(1 483 653)
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(4 050 903)
— Europäische Arbeitsbehörde	(459 332)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(2 608 918)
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(7 658 138)
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(1 231 618)
— Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA)	(5 935 030)
— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(3 141 286)
— Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(5 085 676)
— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(3 209 107)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 0** (Fortsetzung)

— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(988 376)
— Asylagentur der Europäischen Union (EUAA, vormals EASO)	(2 560 291)
— Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	(1 734 397)
— Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	(773 335)
— Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	(921 371)
— Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	(6 769 529)
— Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL).	(341 327)
— Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	(1 821 369)
— Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	(2 444 958)
— Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA, vormals GSA)	(2 251 142)
— Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	(6 956 217)
— Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO, vormals HABM)	(8 818 467)
— Gemeinsames Unternehmen für europäische Eisenbahnen (EU RAIL, vormals Shift2Rail)	(133 699)
— Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	(159 131)
— Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI, vormals IMI)	(391 482)
— Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)	(452 156)
— Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB)	(3 744 814)
— Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	(116 867)
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(1 604 083)
Gerichtshof der Europäischen Union	40 683 000
Europäischer Rechnungshof	16 510 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	7 647 333
Europäischer Ausschuss der Regionen	6 523 910
Europäischer Bürgerbeauftragter	915 272
Europäischer Datenschutzbeauftragter	1 032 288
Europäischer Auswärtiger Dienst	28 908 000
Europäische Investitionsbank	68 780 000
Europäische Zentralbank	51 500 000
Europäischer Investitionsfonds	6 850 000
Insgesamt	1 225 876 301

KAPITEL 30 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

300 (Fortsetzung)

3000 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj>).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1976/1860/oj>).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1977/2290/oj>).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/262/oj>).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/1247/oj>).

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/909/oj>).

Beschluss 2009/910/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/910/oj>).

Beschluss 2009/912/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 38, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2009/912\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2009/912(2)/oj)).

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 0 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
131 947 713	121 856 064	114 675 175,75

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Erträge der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst gemäß Artikel 66a des Statuts verbucht.

In diesem Posten werden ferner alle Einnahmen aus Restzahlungen im Zusammenhang mit der bis zum 30. Juni 2003 geltenden befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst verbucht.

Parlament	16 162 194
Rat	7 000 000
Kommission:	90 072 089
— Verwaltung	(51 959 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(4 692 376)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(3 762 329)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(915 000)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(242 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(729 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(215 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(402 000)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(1 169 000)
— Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK Büro)	(46 744)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(241 994)
— Gemeinsames Unternehmen für Chips (CHIPS JU ex-KDT&ECSEL)	(74 014)
— Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (CBE, vormals BBI)	(40 796)
— Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA JU, vormals CSJU)	(86 427)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 1** (Fortsetzung)

—	Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (CH JU, vormals FCH)	(51 413)
—	Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	(115 423)
—	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(115 716)
—	Europäische Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AMLA)	(142 888)
—	Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(434 706)
—	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	(2 520 356)
—	Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(424 777)
—	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(207 194)
—	Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(1 043 758)
—	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA, vormals INEA und TEN-T EA)	(587 030)
—	Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und Netz nationaler Koordinierungszentren (ECCC, vormals CYBER)	(28 284)
—	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)	(587 431)
—	Europäische Umweltagentur (EEA)	(439 016)
—	Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	(184 895)
—	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(837 095)
—	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(195 881)
—	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA, vormals Chafea und EAHC)	(413 715)
—	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (Euro HPC)	(59 939)
—	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (Eismea, vormals EASME und EACI)	(395 706)
—	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(76 731)
—	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(124 743)
—	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(324 746)
—	Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(956 466)
—	Europäische Arbeitsbehörde	(128 396)
—	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(665 841)
—	Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(1 503 462)
—	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(277 997)
—	Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)	(403 753)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 1** (Fortsetzung)

— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(593 867)
— Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(939 560)
— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(638 949)
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(253 779)
— Asylagentur der Europäischen Union (EUAA, vormals EASO)	(587 555)
— Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	(348 751)
— Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	(207 712)
— Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	(200 034)
— Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	(1 560 883)
— Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL).	(85 832)
— Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	(405 791)
— Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	(485 617)
— Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA vormals GSA)	(598 142)
— Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	(1 707 886)
— Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO, vormals HABM)	(2 109 675)
— Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen (EU RAIL, vormals Shift2Rail)	(29 306)
— Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	(33 994)
— Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI, vormals IMI)	(83 428)
— Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)	(99 894)
— Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB)	(888 664)
— Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	(25 567)
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(364 165)
Gerichtshof der Europäischen Union	7 177 000
Europäischer Rechnungshof	2 800 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	1 509 046
Europäischer Ausschuss der Regionen	1 303 965
Europäischer Bürgerbeauftragter	167 874
Europäischer Datenschutzbeauftragter	222 545
Europäischer Auswärtiger Dienst	5 533 000
Insgesamt	131 947 713

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1977/2290/oj>).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/262/oj>).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/1247/oj>).

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/909/oj>).

3 0 1 **Beiträge zur Versorgungsordnung**

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
891 066 288	698 177 571	673 473 926,18

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung.

Parlament	121 092 129
Rat	37 000 000
Kommission:	638 216 772

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 0** (Fortsetzung)

— Verwaltung	(370 565 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(27 672 524)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(19 923 551)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(5 167 000)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(1 700 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(9 334 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(2 926 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(5 372 000)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(7 788 000)
— Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK Büro)	(377 761)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(1 739 789)
— Gemeinsames Unternehmen für Chips (CHIPS JU ex-KDT&ECSEL)	(493 352)
— Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa (CBE, vormals BBI)	(293 616)
— Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA JU, vormals CSJU)	(485 659)
— Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (CH JU, vormals FCH)	(324 091)
— Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	(675 419)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(768 997)
— Europäische Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AMLA)	(930 328)
— Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(2 646 150)
— Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	(23 014 290)
— Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(3 508 926)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(1 295 731)
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(7 103 714)
— Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA, vormals INEA und TEN-T EA)	(5 511 373)
— Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung und des Netzes nationaler Koordinierungszentren (ECCC, vormals CYBER)	(269 457)
— Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)	(5 226 005)
— Europäische Umweltagentur (EEA)	(3 162 812)
— Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	(1 178 314)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 0 (Fortsetzung)

— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(6 143 381)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(1 202 212)
— Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA, vormals Chafea und EAHC)	(4 072 065)
— Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (Euro HPC)	(428 787)
— Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (Eisma, vormals EASME und EACI)	(3 353 333)
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(505 705)
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(787 532)
— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(2 114 383)
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(5 631 738)
— Europäische Arbeitsbehörde	(927 750)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(3 922 062)
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(10 480 235)
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(1 602 299)
— Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)	(2 624 373)
— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(4 948 010)
— Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(8 554 037)
— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(4 209 915)
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(1 564 945)
— Asylagentur der Europäischen Union (EUAA, vormals EASO)	(5 297 818)
— Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	(2 933 692)
— Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	(1 321 262)
— Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	(1 266 967)
— Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	(10 687 816)
— Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL).	(772 112)
— Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	(2 472 227)
— Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	(3 933 999)
— Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA, vormals GSA)	(3 685 915)
— Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	(10 094 695)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 0 (Fortsetzung)

— Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO, vormals HABM)	(13 901 848)
— Gemeinsames Unternehmen für europäische Eisenbahnen (EU RAIL, vormals Shift2Rail)	(263 438)
— Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	(252 745)
— Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI, vormals IMI)	(544 430)
— Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)	(539 509)
— Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB)	(5 231 236)
— Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	(175 188)
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(2 315 254)
Gerichtshof der Europäischen Union	33 209 000
Europäischer Rechnungshof	14 437 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	8 923 674
Europäischer Ausschuss der Regionen	8 262 015
Europäischer Bürgerbeauftragter	880 110
Europäischer Datenschutzbeauftragter	1 514 588
Europäischer Auswärtiger Dienst	27 531 000
Insgesamt	891 066 288

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1976/1860/oj>).

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
82 715 550	92 206 311	75 659 556,37

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Zahlungen an die Union des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts der Ruhegehaltsansprüche aus früheren Tätigkeiten der Beamten.

Europäisches Parlament	6 000 000
Rat	p. m.
Kommission	76 715 550
Gerichtshof der Europäischen Union	p. m.
Europäischer Rechnungshof	p. m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p. m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p. m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p. m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p. m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p. m.
Insgesamt	82 715 550

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
90 000	150 000	18 025,92

Erläuterungen

Beamte oder sonstige Bedienstete, die sich in Urlaub aus persönlichen Gründen befinden, können in bestimmten Fällen weiterhin Ruhegehaltsansprüche erwerben, sofern sie Beiträge zur Versorgungsordnung entrichten.

Europäisches Parlament	40 000
Rat	p. m.
Kommission	50 000
Gerichtshof der Europäischen Union	p. m.
Europäischer Rechnungshof	p. m.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 2 (Fortsetzung)

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p. m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p. m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p. m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p. m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p. m.
Insgesamt	90 000

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 3 Beiträge der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
87 778 406	70 169 757	77 614 119,—

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen den Arbeitgeberbeitrag der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung.

Kommission 87 778 406

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 4 Beiträge der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen den Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments zur Versorgungsordnung.
Europäisches Parlament p.m.

Rechtsgrundlagen

Regelung betreffend die Kosten und Entschädigungen für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anhang III.

KAPITEL 3 1 — ERLÖSE AUS IMMOBILIEN

3 1 0 **Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	617 473,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von den Einrichtungen gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen einschließlich Zinsen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.

KAPITEL 3 1 — ERLÖSE AUS IMMOBILIEN (Fortsetzung)

3 1 0 (Fortsetzung)

Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
5 000	p.m.	414 466,13

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände der Organe eingesetzt.

Ferner werden die Einnahmen aus der Veräußerung von Fahrzeugen, Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

Europäisches Parlament	5 000
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	5 000

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	33 746 452,31

KAPITEL 3 1 — ERLÖSE AUS IMMOBILIEN (Fortsetzung)

3 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden, der Erstattung von Mietnebenkosten und Zahlungen im Zusammenhang mit Vermietungen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

3 2 0 1 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Abteilungen der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 386 727,25

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)

3 2 0 (Fortsetzung)

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	208 776 886,10

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 2 1 **Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	179 618,77

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen aus Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern eingestellt, die für andere Organe oder Einrichtungen gezahlt wurden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)

3 2 1 (Fortsetzung)

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	18 219 620,60

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

3 3 0 *Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	71 459 226,25

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 3 1 *Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 1 (Fortsetzung)

Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 3 2 Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den EAD für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	229 073 580,01

Erläuterungen

Diese Einnahmen ergeben sich aus einem Beitrag der Kommission an den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und dienen der Deckung der auf lokaler Ebene verwalteten Ausgaben für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete, einschließlich aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierter Kommissionsbediensteter.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Posten 3 0 0 5 des Ausgabenplans des Einzelplans X „Europäischer Auswärtiger Dienst“ eingesetzt.

Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 286 540,85

Erläuterungen

Dieser Artikel umfasst auch Einnahmen durch die Erstattung der einem verunfallten Beamten weitergezahlten Dienstbezüge durch eine Versicherung.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 3 (Fortsetzung)

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 3 8 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	210 412 819,51

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Organe eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 8 (Fortsetzung)

Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 3 9 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
6 001 000	5 001 000	9 976 756,03

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

Europäisches Parlament	1 000
Rat	p. m.
Kommission	6 000 000
Gerichtshof der Europäischen Union	p. m.
Europäischer Rechnungshof	p. m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p. m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p. m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p. m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p. m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p. m.
Insgesamt	6 001 000

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTE, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	<i>Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten</i>	60 600 000	30 330 000	60 081 949,20	99,15
4 0 1	<i>Zinserträge aus Vorfinanzierungen</i>	10 000 000	10 000 000	6 914 887,36	69,15
4 0 2	<i>Einnahmen aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 3	<i>Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	<i>Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden</i>	6 361 995	3 013 107	3 951 539,70	62,11
4 0 9	<i>Sonstige Zinsen und Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	76 961 995	43 343 107	70 948 376,26	92,19
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	<i>Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel</i>	5 000 000	5 000 000	1 486 831 417,87	29 736,63
4 1 9	<i>Sonstige Verzugszinsen</i>	p.m.	p.m.	4 106 824,10	
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	5 000 000	5 000 000	1 490 938 241,97	29 818,76
	KAPITEL 4 2				
4 2 0	<i>Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften</i>	100 000 000	2 759 966 510	175 718 320,15	175,72
4 2 1	<i>Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge</i>	p.m.	392 582 618	235 522 487,88	
4 2 2	<i>Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union richten</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 2 3	<i>Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 2 4	<i>Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder</i>	1 000 000	266 392 350	1 771 496,25	177,15

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEIN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
60 600 000	30 330 000	60 081 949,20

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, und Bankzinsen und sonstige kreditierte oder debitierte Zinsen auf Konten der Organe eingesetzt.

Europäisches Parlament	p. m.
Rat	p. m.
Kommission	60 000 000
Gerichtshof der Europäischen Union	150 000
Europäischer Rechnungshof	p. m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p. m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p. m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p. m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p. m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	450 000
Insgesamt	60 600 000

4 0 1 Zinserträge aus Vorfinanzierungen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
10 000 000	10 000 000	6 914 887,36

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen eingesetzt.

Kommission	10 000 000

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN (Fortsetzung)

4 0 2 Einnahmen aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinsen und sonstigen Einnahmen aus Treuhandkonten eingesetzt.

Die Treuhandkonten werden für die Union von internationalen Finanzinstitutionen (Europäischer Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank, Entwicklungsbank des Europarats/Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) geführt, die die Programme der Union verwalten. Die von der Union eingezahlten Beträge verbleiben auf dem Konto, bis sie den Empfängern (unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen sowie Einrichtungen, die Projekte in Beitrittsländern verwalten) im Rahmen des jeweiligen Einzelprogramms zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung werden die Zinsen aus den Treuhandkonten für die Unionsprogramme als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 21 Absatz 5.

4 0 3 Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen auf Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/oj>), insbesondere Artikel 16.

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN (Fortsetzung)

4 0 4 Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
6 361 995	3 013 107	3 951 539,70

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für die Beteiligung der Union ausschüttet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/375/oj>).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/247/oj>).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2014/562\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2014/562(2)/oj)).

4 0 9 Sonstige Zinsen und Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden alle sonstigen möglichen Zinsen und Einnahmen aus Kapitaleinkünften eingestellt, die in diesem Kapitel nicht aufgeführt sind.

Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

4 1 0 Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
5 000 000	5 000 000	1 486 831 417,87

KAPITEL 4 I — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)**4 I 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Jede Verzögerung der Gutschrift durch einen Mitgliedstaat auf dem für die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 eingerichteten Konto führt zu Verzugszinsen für den betreffenden Mitgliedstaat. Auf die Einziehung von Verzugszinsbeträgen von unter 500 EUR wird jedoch verzichtet.

Für die MwSt.- und BNE-Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift von Beträgen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 zu zahlen.

Für die auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift der Beträge gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 zu zahlen.

Für die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Für die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von den Zentralbanken bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Für die Mitgliedstaaten, für die der Zentralbanksatz nicht vorliegt, entspricht der Zinssatz dem am ehesten entsprechenden Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Die Erhöhung überschreitet insgesamt 14 Prozentpunkte nicht. Der erhöhte Satz findet auf die gesamte Dauer des Verzugs Anwendung.

Rat	p.m.
Kommission	5 000 000
Insgesamt	5 000 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj>), insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/770/oj>), insbesondere Artikel 11.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)

4 1 9 Sonstige Verzugszinsen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	4 106 824,10

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Verzugszinsen auf andere Forderungen als Eigenmittelforderungen eingesetzt.

Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1994/1/oj), insbesondere Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls 32.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1083/oj>), insbesondere Artikel 102.

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1828/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 99.

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER

4 2 0 Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
100 000 000	2 759 966 510	175 718 320,15

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)

4 2 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Kommission kann Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verhängen, wenn diese Verbote nicht beachten oder Verpflichtungen, die ihnen aus den unten angeführten Verordnungen oder Artikel 101 und 102 AEUV erwachsen, nicht beachten.

Die Geldbußen müssen normalerweise in einem Zeitraum von drei Monaten nach Notifikation des Kommissionsbeschlusses gezahlt werden. Die Kommission erhebt den Betrag jedoch nicht, wenn das Unternehmen Einspruch beim Gerichtshof der Europäischen Union eingelegt hat. Das Unternehmen muss der Kommission entweder eine vorläufige Zahlung leisten oder eine Bankgarantie stellen, die sowohl die Hauptschuld als auch die Zinsen oder Zuschläge bis zur endgültigen Zahlungsfrist abdeckt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/139/oj>), insbesondere Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1925/oj>).

Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2560/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

4 2 1 Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	392 582 618	235 522 487,88

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Zwangsgelder und Pauschalbeträge eingestellt, die einem Mitgliedstaat etwa bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus den Verträgen auferlegt werden.

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)

4 2 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 260 Absatz 2.

4 2 2 **Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union richten**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Geldbußen, die anfallen, wenn die Kommission Maßnahmen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ergreift.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1294/oj>).

4 2 3 **Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/oj>), insbesondere Artikel 16.

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)

4 2 3 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1173/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1174/oj>).

4 2 4 **Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
1 000 000	266 392 350	1 771 496,25

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen, die auf Sonderkonten für Geldbußen und für Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder, einschließlich mit den Mitgliedstaaten zusammenhängender Zwangsgelder, aufgelaufen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/139/oj>), insbesondere Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 99.

4 2 5 **Zinsen, sonstige Aufwendungen und Negativverträge auf reduzierte oder aufgehobene Geldbußen.**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel sollen Zinsen, Negativverträge oder etwaige Entschädigungen erfasst werden, wenn eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag vom Gerichtshof der Europäischen Union aufgehoben oder herabgesetzt wird. Diese Beträge werden von der Einnahmenseite des Unionshaushalts abgezogen (Negativeinnahmen).

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)

4 2 5 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 48.

4 2 8 Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	415 331,75

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 42 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

4 2 9 Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	10 276 312	505 101 500,17

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 4 2 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Garantie der Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 1	Garantie der Union für Euratom-Anleihen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	Garantie der Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 3	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)				
5 0 3 0	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 3 1	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 0 3 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 4	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)				
5 0 4 0	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	67 589 422 325,71	
5 0 4 1	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 0 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	67 589 422 325,71	
	KAPITEL 5 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	67 589 422 325,71	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	Garantie für Außenmaßnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1	Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der MFA+	p.m.			

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)
KAPITEL 5 2 — ZINSZUSCHÜSSE
KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
5 1 2	<i>Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der Fazilität für die Ukraine und der Garantie für die Ukraine</i>	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 5 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
5 2 0	KAPITEL 5 2 <i>Zinszuschüsse im Zusammenhang mit MFA+-Darlehen für die Ukraine</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
5 3 0	KAPITEL 5 3 <i>Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
Titel 5 — Insgesamt		p.m.	p.m.	67 589 422 325,71	

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIEEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN

5 0 0 *Garantie der Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

In diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 0 1 *Garantie der Union für Euratom-Anleihen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 02 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**5 0 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 02 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 0 2 **Garantie der Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen eingestellt, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Garantie gemäß Posten 16 04 03 01 entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 03 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 0 3 **Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)****5 0 3 0** **Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In diesem Posten werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

5 0 3 (Fortsetzung)

5 0 3 0 (Fortsetzung)

Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt. Beiträge zu diesem Instrument gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 0 3 1 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 0 4 **Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)**

5 0 4 0 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	67 589 422 325,71

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**5 0 4** (Fortsetzung)**5 0 4 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die gemäß Verordnung (EU) 2020/2094, dem Aufbauinstrument der Europäischen Union, in diesen Posten eingestellten zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von insgesamt 421 070 056 298 EUR werden auf Grundlage der Ermächtigung gemäß Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>) finanziert. Im Ausgabenteil des Haushaltsplans werden Mittel unter den entsprechenden Titeln eingestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien im Ausgabenteil des Haushaltsplans angegebenen Beträge geben Auskunft über den diesem Programm insgesamt zugewiesenen Betrag.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj>).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (AB L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>).

5 0 4 1 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj>).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (AB L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>).

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

5 1 0 *Garantie für Außenmaßnahmen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft Anleihe- und Darlehenstransaktionen zugunsten von Drittländern sowie Darlehen und sonstige Finanzierungen von Finanzinstituten in Drittländern. Bei diesem Artikel werden auch die Einnahmen aus früheren externen Garantien eingestellt.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Garantie für Außenmaßnahmen, einschließlich des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (EFSD+), der Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Makrofinanzhilfe für Drittländer und der Garantie für Euratom-Anleihen zur Verbesserung der Effizienz und Sicherheit von Kernkraftwerken in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten. Er deckt auch die Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer und die oben genannten Garantien für Makrofinanzhilfen und Euratom-Darlehen, die im Rahmen früherer MFR gewährt wurden, sowie die Garantie der Europäischen Union für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) ab.

In diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 1 1 *Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der MFA+*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Garantie der Union betrifft Anleihen auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten zur Leistung von finanziellem Beistand für die Ukraine im Laufe des Jahres 2023 über das Makrofinanzhilfe + (MFA+)-Instrument. Der Betrag der Darlehen, die der Ukraine gewährt werden, ist in der Rechtsgrundlage festgelegt.

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

5 1 1 (Fortsetzung)

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen eingestellt, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit der Garantie gemäß Artikel 16 04 07 – MFA+ des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2463/oj>).

5 1 2 **Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der Fazilität für die Ukraine und der Garantie für die Ukraine**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft Anleihen auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten zur Leistung von finanziellem Beistand für die Ukraine im Rahmen der Fazilität für die Ukraine sowie von Darlehen und anderen Finanzierungsformen, die der Ukraine gestützt durch die Garantie für die Ukraine von Finanzinstituten gewährt werden. Der Betrag zur Unterstützung der Ukraine ist auf den in der Rechtsgrundlage festgelegten Höchstbetrag begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen eingestellt, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Garantie gemäß den Artikeln 16 04 06 und 16 06 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 16 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 5 2 — ZINSZUSCHÜSSE**5 2 0 *Zinszuschüsse im Zusammenhang mit MFA+-Darlehen für die Ukraine***

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen eingesetzt, die der Gewährung eines Zinszuschusses für MFA+-Darlehen an die Ukraine dienen.

Bei diesem Artikel können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen eingesetzt werden, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben dienen, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 14 07 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS**5 3 0 *Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt***

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige Überschüsse an Dotierungen für Haushaltsgarantien oder finanziellen Beistand für Drittländer im gemeinsamen Dotierungsfond gemäß Artikel 216 Absatz 4 Buchstabe a der Haushaltsordnung eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj>), insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj>).

KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS *(Fortsetzung)***5 3 0** *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>).

Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1628/oj>), insbesondere Artikel 14 Absätze 2 und 3.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 216 Absatz 4 Buchstabe a.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 6 0				
6 0 1	Forschung und Innovation				
6 0 1 0	Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	703 877 315,32	
6 0 1 1	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 185 281,37	
6 0 1 2	Internationaler Thernonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 0 1 3	Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	6 701 000,—	
6 0 1 4	Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	71 289 376,76	
	<i>Artikel 6 0 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	784 052 973,45	
6 0 2	Europäische strategische Investitionen				
6 0 2 0	Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	846 505 759,04	
6 0 2 1	Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	26 078 928,96	
6 0 2 2	Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 191 000,—	
	<i>Artikel 6 0 2 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	873 775 688,—	
6 0 3	Binnenmarkt				
6 0 3 0	Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	10 706 911,18	
6 0 3 1	Betrugsbekämpfungsprogramm der EU — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	469 210,41	
6 0 3 2	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	201 533,—	
6 0 3 3	Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 938 942,38	
	<i>Artikel 6 0 3 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	16 316 596,97	

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
6 0 4	Weltraum				
6 0 4 1	Weltraumprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	179 768,18	
6 0 4 2	Programm der Union für sichere Konnektivität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 0 4 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	179 768,18	
6 0 9	Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	284 124,47	
	KAPITEL 6 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 674 609 151,07	
	KAPITEL 6 1				
6 1 0	Regionale Entwicklung und Zusammenhalt				
6 1 0 0	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 242 412 848,92	
6 1 0 1	Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	722 891 694,91	
6 1 0 2	Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 155 655,30	
	<i>Artikel 6 1 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	2 972 460 199,13	
6 1 1	Aufbau und Resilienz				
6 1 1 0	Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 567 710 999,55	
6 1 1 1	Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 1 2	Katastrophenschutzverfahren der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 946 378,60	
6 1 1 3	Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	309 794,15	
6 1 1 4	Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	–1 083 539,37	
	<i>Artikel 6 1 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	2 570 883 632,93	
6 1 2	In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte				
6 1 2 0	Europäischer Sozialfonds Plus — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 359 397 057,05	
6 1 2 1	Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	204 944 388,30	

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)
KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
6 1 2	(Fortsetzung)				
6 1 2 2	Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	12 400 494,41	
6 1 2 3	Programm Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 786 669,—	
6 1 2 4	Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 123 771,14	
6 1 2 5	Programm „Justiz“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 654 929,66	
	Artikel 6 1 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	1 582 307 309,56	
6 1 9	Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 812 966,86	
	KAPITEL 6 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	7 127 464 108,48	
	KAPITEL 6 2				
6 2 0	Landwirtschaft und Meerespolitik				
6 2 0 0	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	624 895 543,62	
6 2 0 1	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	230 474 762,47	
6 2 0 2	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	88 827 786,79	
6 2 0 3	Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPa) und regionale Fischereiorganisationen (RFMO) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	944 198 092,88	
6 2 1	Umwelt- und Klimaschutz				
6 2 1 0	Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	19 387 718,82	
6 2 1 1	Programm für Umwelt- und Klimapolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 673 849,23	
6 2 1 2	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	104 560 503,77	
6 2 1 3	Klima-Sozialfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	Artikel 6 2 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	126 622 071,82	

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT****KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
6 2 9	Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 070 820 164,70	
	KAPITEL 6 3				
6 3 0	Migration				
6 3 0 0	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	5 658 832,38	
	Artikel 6 3 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	5 658 832,38	
	KAPITEL 6 3				
6 3 2	Grenzmanagement				
6 3 2 0	Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	331 660,12	
	Artikel 6 3 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	331 660,12	
	KAPITEL 6 3				
6 3 9	Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	5 990 492,50	
	KAPITEL 6 4				
6 4 0	Sicherheit				
6 4 0 0	Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	801 636,28	
6 4 0 1	Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 4 0 2	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	44 628,95	
	Artikel 6 4 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	846 265,23	
	KAPITEL 6 4				
6 4 1	Verteidigung				
6 4 1 0	Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 4 1 1	Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 4 1 2	Programm für die europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 4 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)**KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
6 4 9	Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 4 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	846 265,23	
	KAPITEL 6 5				
6 5 0	Auswärtiges Handeln				
6 5 0 0	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	710 730 526,80	
6 5 0 1	Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	21 991 856,04	
6 5 0 2	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	23 123 131,80	
6 5 0 3	Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	13 732 131,—	
6 5 0 4	Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit	p.m.	p.m.	704 283,62	
	Artikel 6 5 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	770 281 929,26	
6 5 2	Heranführungshilfe				
6 5 2 0	Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	193 854 938,05	
6 5 2 1	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	Artikel 6 5 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	193 854 938,05	
6 5 9	Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	58 360,65	
	KAPITEL 6 5 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	964 195 227,96	
	KAPITEL 6 6				
6 6 0	Sonderbeiträge und -erstattungen				
6 6 0 0	EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	745 522 464,20	
6 6 0 1	Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 633 577 442,54	
6 6 0 2	Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens	1 253 125 931	2 103 163 556	9 081 795 393,15	724,73

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
6 6 0	(Fortsetzung)				
6 6 0 3	Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum	p.m.	p.m.	234 691 883,—	
6 6 0 4	Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung	36 874 795	36 874 795	36 874 794,83	100
6 6 0 5	Haushaltsergebnis EFTA	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 6 0 — Insgesamt</i>	1 290 000 726	2 140 038 351	11 732 461 977,72	909,49
6 6 1	Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)				
6 6 1 1	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	10 033 998,71	
6 6 1 2	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 351 264,63	
	<i>Artikel 6 6 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	14 385 263,34	
6 6 2	Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	89 102 624,89	
6 6 3	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen	p.m.	p.m.	41 540 375,09	
6 6 4	Unterstützung für die Ukraine				
6 6 4 0	Fazilität für die Ukraine — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 6 4 1	Unterstützungsinstrument für die Ukraine — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 6 4 2	Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 6 6 4 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.		
6 6 8	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	521 175 442,52	
6 6 9	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen	150 000 000	200 000 000	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	1 440 000 726	2 340 038 351	12 398 665 683,56	861,02

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

6 0 1 *Forschung und Innovation*

6 0 1 0 Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	703 877 315,32

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 02 und bei Artikel 01 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 01 02 und Artikel 01 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 1 1 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	2 185 281,37

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 03 und bei Artikel 01 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 1 2 Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)

6 0 1 (Fortsetzung)

6 0 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 04 und bei Artikel 01 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 1 3 Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	6 701 000,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Posten 01 20 03 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Posten 01 20 03 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 1 4 Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	71 289 376,76

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Posten 01 20 03 01 und 02 20 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)

6 0 1 (Fortsetzung)

6 0 1 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Posten 01 20 03 01 und 02 20 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 2 Europäische strategische Investitionen

6 0 2 0 Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	846 505 759,04

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 02 und bei Artikel 02 01 10 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 02 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 2 1 Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	26 078 928,96

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 03 und bei den Artikeln 02 01 21, 02 01 22 und 02 01 23 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 02 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)

6 0 2 (Fortsetzung)

6 0 2 2 Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 191 000,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 04 und bei Artikel 02 01 30 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 02 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 3 Binnenmarkt

6 0 3 0 Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	10 706 911,18

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 02 und bei Artikel 03 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 3 1 Betrugsbekämpfungsprogramm der EU — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	469 210,41

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)

6 0 3 (Fortsetzung)

6 0 3 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 03 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 3 2 Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	201 533,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 04 und bei Artikel 03 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 03 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 3 3 Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	4 938 942,38

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 05 und bei Artikel 03 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)

6 0 3 (Fortsetzung)

6 0 3 3 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 03 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 4 Weltraum

6 0 4 1 Weltraumprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	179 768,18

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 04 02 und bei Artikel 04 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 04 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 4 2 Programm der Union für sichere Konnektivität — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 04 03 und 13 05 und bei Artikel 04 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Kapiteln 04 03 und 13 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 9 Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	284 124,47

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 0 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE**6 1 0 Regionale Entwicklung und Zusammenhalt****6 1 0 0 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	2 242 412 848,92

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängers des Fonds für regionale Entwicklung.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 02 und bei Artikel 05 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 05 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 0 1 Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	722 891 694,91

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)

6 1 0 (Fortsetzung)

6 1 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss der Vorgängerprogramme im Rahmen des Kohäsionsfonds.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 03 und bei Artikel 05 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 05 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 0 2 Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	7 155 655,30

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 04 und bei Artikel 05 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 05 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 1 **Aufbau und Resilienz**

6 1 1 0 Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	2 567 710 999,55

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)

6 1 1 (Fortsetzung)

6 1 1 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 02 und bei Artikel 06 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 06 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 1 1 Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 03 und bei Artikel 06 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 06 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 1 2 Katastrophenschutzverfahren der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	3 946 378,60

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 05 und bei Artikel 06 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängers des Katastrophenschutzverfahrens der Union.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 1** (Fortsetzung)**6 1 1 2** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 06 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 1 3 Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	309 794,15

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 06 und bei Artikel 06 01 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 06 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 1 4 Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	– 1 083 539,37

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 07 und bei Artikel 06 01 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 06 07 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 2 In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte****6 1 2 0** Europäischer Sozialfonds Plus — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 359 397 057,05

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängers des Europäischen Sozialfonds.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 02 und bei Artikel 07 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 2 1 Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	204 944 388,30

Erläuterungen

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängerprogramms Erasmus.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 03 und bei Artikel 07 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 2** (Fortsetzung)**6 1 2 2** Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	12 400 494,41

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 04 und bei Artikel 07 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 2 3 Programm Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 786 669,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 05 und bei Artikel 07 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 2 4 Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 123 771,14

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)

6 1 2 (Fortsetzung)

6 1 2 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 06 und bei Artikel 07 01 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 2 5 Programm „Justiz“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	2 654 929,66

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 07 und bei Artikel 07 01 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 07 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 9 Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 812 966,86

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 1 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT

6 2 0 *Landwirtschaft und Meerespolitik*

6 2 0 0 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	624 895 543,62

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) bestimmte Einnahmen aus folgenden Quellen eingesetzt:

- Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüsse gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Artikeln 53, 54 und 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 zugunsten des Gesamthaushaltsplans der Union im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und Ausgaben des EGFL unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027;
- Beträge, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/2116 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, um Zwangsgelder und Zinsen, um verfallene Sicherheiten, Einlagen und Garantien im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und im Zusammenhang mit Ausgaben des EGFL unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027;
- Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 38 der Verordnung (EU) 2021/2116;
- Abschluss bestimmter Vorgänge im Zusammenhang mit der Zusatzabgabe für Milch, die nach dem Auslaufen des Milchquotensystems im Kalenderjahr 2015 von den Mitgliedstaaten letztmalig im Gesamthaushalt 2016 der Union erhoben und erklärt wurde;
- wieder eingezogene Nettobeträge, von denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/2116 20 % einbehalten können.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/2116 sind diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung anzusehen. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten sind auf 949 369 498 EUR veranschlagt worden, einschließlich 554 369 498 EUR, die gemäß Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b der Haushaltsordnung voraussichtlich vom Haushaltsjahr 2024 auf das Haushaltsjahr 2025 übertragen werden. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2025 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 08 02 04 (Posten 08 02 04 01) vorgesehen.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)**6 2 0 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj>).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>).

6 2 0 1 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	230 474 762,47

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bestimmte Einnahmen aus folgenden Quellen eingesetzt:

- Beträge infolge von Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Artikeln 53, 54 und 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 zugunsten des Gesamthaushalts der Union im Zusammenhang mit durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Abteilung Ausrichtung) unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und durch den ELER unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027 finanzierter Entwicklung des ländlichen Raums;
- Beträge aus der Rückerstattung von Vorauszahlungen im Rahmen des ELER;
- Beträge, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Artikeln 57 und 58 der Verordnung (EU) 2021/2116 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen, insbesondere Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, Zwangsgelder und Zinsen und verfallene Sicherheiten im Zusammenhang mit durch den ELER finanzierter Entwicklung des ländlichen Raums.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/2116 sind diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung anzusehen. Etwaige Einnahmen unter diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des ELER in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)**6 2 0 1** (Fortsetzung)

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 225 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2025 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 08 03 01 (Posten 08 03 01 02) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj>).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>).

6 2 0 2 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	88 827 786,79

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Rückzahlung nicht verwendeter Beihilfen, Rückzahlungen auf Konten und Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit dem Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für den Programmplanungszeitraum 2021-2027, dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für den Programmplanungszeitraum 2014-2020, dem Europäischen Fischereifonds (EFF) für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 und dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 ergeben.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 08 04 und bei Artikel 08 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 08 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)

6 2 0 (Fortsetzung)

6 2 0 3 Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFMO) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen aus Fischereiabkommen eingesetzt, die die Union mit Drittländern ausgehandelt hat oder zu erneuern oder neu auszuhandeln beabsichtigt, sowie Einnahmen, die aus der aktiven Teilnahme der Union an der Arbeit internationaler Fischereiorganisationen, die für die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind, stammen.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 08 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 08 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 2 1 Umwelt- und Klimaschutz

6 2 1 0 Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	19 387 718,82

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 03 und bei Artikel 09 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 09 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)

6 2 1 (Fortsetzung)

6 2 1 1 Programm für Umwelt- und Klimapolitik — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	2 673 849,23

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge im Rahmen des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für die Programmplanungszeiträume 2021-2027 und 2014-2020, im Rahmen des Programms LIFE+ für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 sowie im Rahmen früherer Programme in den Bereichen Umwelt und Klimapolitik ergeben.

Bei diesem Posten werden auch zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Quotenzuweisung gemäß Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/573 ergeben.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 09 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 09 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 2 1 2 Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	104 560 503,77

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 04 und bei Artikel 09 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 09 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)

6 2 1 (Fortsetzung)

6 2 1 3 Klima-Sozialfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 05 und bei Artikel 09 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 09 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 2 9 Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 62 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT

6 3 0 Migration

6 3 0 0 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	5 658 832,38

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT (Fortsetzung)

6 3 0 (Fortsetzung)

6 3 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 10 02 und bei Artikel 10 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 10 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 3 2 Grenzmanagement

6 3 2 0 Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	331 660,12

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 11 01, 11 02, 11 03, 11 10 und 12 10 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Kapiteln 11 02, 11 03, 11 10 und 12 10 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 3 9 Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 3 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG**6 4 0 *Sicherheit*****6 4 0 0 Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	801 636,28

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 02 und bei Artikel 12 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 12 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 4 0 1 Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 03 und bei Artikel 12 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 12 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 4 0 2 Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	44 628,95

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 04 und bei Artikel 12 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)

6 4 0 (Fortsetzung)

6 4 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 12 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 4 1 **Verteidigung**

6 4 1 0 Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 13 02 und 13 03 und bei den Artikeln 13 01 01 und 13 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Kapiteln 13 02 und 13 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 4 1 1 Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 13 04 und bei Artikel 13 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 13 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)

6 4 1 (Fortsetzung)

6 4 1 2 Programm für die europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden Einnahmen eingestellt, die für das Programm für die europäische Verteidigungsindustrie bestimmt sind.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 13 08 und bei Artikel 13 01 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 13 08 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 4 9 Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 4 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT

6 5 0 Auswärtiges Handeln

6 5 0 0 Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	710 730 526,80

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)

6 5 0 (Fortsetzung)

6 5 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 02 und bei Artikel 14 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung der externen zweckgebundenen Einnahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und führt zur Einsetzung zusätzlicher Mittel bei den Haushaltslinien unter Artikel 16 01 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 02 und zu Kapitel 16 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

Verweise

Beschluss der Kommission vom 7. September 2022 über die Finanzierung einer Sondermaßnahme für humanitäre Hilfe zugunsten von Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) aus dem 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine (C(2022) 6535) (Commission Decision of 7 September 2022 on the financing of a special measure for humanitarian assistance in favour of Africa, Caribbean and Pacific (ACP) countries to be financed from the 10th and 11th European Development Funds (EDF) following Russia's war of aggression against Ukraine).

Beschluss der Kommission vom 9. September 2022 über die Finanzierung einer Sondermaßnahme für 2022 zur Reaktion der Union auf die Krise der Ernährungssicherheit und den wirtschaftlichen Schock in Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine (C(2022) 6554) (Commission Decision of 9 September 2022 on the financing of a special measure for 2022 for the Union response to the food security crisis and economic shock in African, Caribbean and Pacific countries following Russia's war of aggression against Ukraine).

6 5 0 1 Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	21 991 856,04

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 03 und bei Artikel 14 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)**6 5 0** (Fortsetzung)**6 5 0 2** Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	23 123 131,80

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 04 und bei Artikel 14 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 5 0 3 Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	13 732 131,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 05 und bei Artikel 14 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 5 0 4 Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	704 283,62

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)

6 5 0 (Fortsetzung)

6 5 0 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 06 und bei Artikel 14 01 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 5 2 **Heranführungshilfe**

6 5 2 0 Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	193 854 938,05

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 15 02 und bei Artikel 15 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 15 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 5 2 1 Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für die nicht rückzahlbare Unterstützung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan bestimmte Einnahmen eingestellt.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)**6 5 2** (Fortsetzung)**6 5 2 1** (Fortsetzung)

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 15 03 und bei Artikel 15 03 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 15 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 5 9 **Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	58 360,65

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 5 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, bei denen es sich gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung nicht um zweckgebundene Einnahmen handelt.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**6 6 0** **Sonderbeiträge und -erstattungen****6 6 0 0** EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	745 522 464,20

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfasst, die gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie gemäß dem zugehörigen Protokoll Nr. 32 im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Aktionen der Union zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ist in der Zusammenfassung in einem Anhang zum Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ ausgewiesen.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)

6 6 0 (Fortsetzung)

6 6 0 0 (Fortsetzung)

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission gemäß den Artikeln 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 32 zum EWR-Abkommen zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1994/1/oj).

6 6 0 1 Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 633 577 442,54

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die externen zweckgebundenen Einnahmen des Innovationsfonds eingesetzt. Diese Einnahmen ergeben sich aus der Versteigerung der Zertifikate und den nicht verwendeten Beträgen aus dem früheren NER300-Fonds gemäß den Artikeln 10 und 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG. Mit den externen zweckgebundenen Einnahmen, die bei diesem Posten verfügbar werden, sollen alle Ausgaben im Zusammenhang mit den von der Kommission wahrgenommenen Vollzugsaufgaben gedeckt werden.

Für das Haushaltsjahr 2025 wird vorläufig von einem Bedarf von 12,3 Mio. EUR für die Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) ausgegangen, die der Agentur bei der Verwaltung des Innovationsfonds entstanden sind und aus dem Posten 16 01 02 74 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ finanziert werden.

Die Mittel aus Artikel 16 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ dienen der Deckung der Verwaltungs- und Managementkosten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten zur Durchführung des Innovationsfonds und vorbereitende Tätigkeiten für die Durchführung des Klima-Sozialfonds, insbesondere der Kosten für externes Personal in zentralen Dienststellen.

In Bezug auf die operativen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025, die aus Artikel 16 03 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ finanziert werden, sind im betreffenden Jahr Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte und/oder Ausschreibungen für festgelegte Versicherungsprämien in Höhe von 4 800 Mio. EUR geplant.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)

6 6 0 (Fortsetzung)

6 6 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/955/oj>).

Verweise

Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1031/oj>).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/856/oj).

Beschluss der Kommission vom 25. März 2020 zur Übertragung der Verwaltung der Einnahmen des Innovationsfonds auf die Europäische Investitionsbank (ABl. C 133 vom 24.4.2020, S. 6).

6 6 0 2 Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
1 253 125 931	2 103 163 556	9 081 795 393,15

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Nettobeiträge des Vereinigten Königreichs eingesetzt, die sich aus den Zahlungen gemäß Artikel 148 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ergeben.

Die Nettobeiträge entsprechen der Differenz zwischen den vom Vereinigten Königreich an die Union und den von der Union an das Vereinigte Königreich zu zahlenden Beträgen.

Bei diesem Posten werden auch die zweckgebundenen Einnahmen aus dem Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Unionshaushalt eingesetzt.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)**6 6 0 2** (Fortsetzung)

Die Referenztermine für Zahlungen des Vereinigten Königreichs an die Union bzw. der Union an das Vereinigte Königreich nach dem 31. Dezember 2020 sind der 30. Juni und der 31. Oktober eines jeden Jahres. Zahlungen mit Referenztermin 30. Juni werden in vier gleich hohen Monatsraten getätigt, Zahlungen mit Referenztermin 31. Oktober werden in acht gleich hohen Monatsraten geleistet. Alle Zahlungen erfolgen bis zum letzten Arbeitstag jedes Monats ab dem Referenztermin oder, falls der Referenztermin nicht auf einen Arbeitstag fällt, dem letzten Arbeitstag vor dem Referenztermin.

Verweise

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2020/sign).

6 6 0 3 Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	234 691 883,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge des Vereinigten Königreichs für die Teilnahme an Programmen und Tätigkeiten der Union nach dem im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraum eingesetzt.

Darunter fällt insbesondere das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich, in dem ein Finanzbeitrag des Vereinigten Königreichs vorgesehen ist, der aus einer Teilnahmegebühr und einem operativen Beitrag besteht.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 178, ELI: [http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2019\(3\)/dcl_1/oj](http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2019(3)/dcl_1/oj)).

Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, insbesondere Teil fünf über die Teilnahme an Programmen der Union, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Finanzbestimmungen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689(1)/oj)).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)**6 6 0 4** Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
36 874 795	36 874 795	36 874 794,83

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung zum Unionshaushalt der Jahre 2021 bis 2025 eingesetzt, die sich aus der Anwendung von Artikel 145 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Gemäß diesem Posten haftet die Union dem Vereinigten Königreich für seinen Anteil an den Nettovermögenswerten der EGKS in Abwicklung zum 31. Dezember 2020 (184 373 974 EUR) und erstattet dem Vereinigten Königreich von 2021 bis 2025 den entsprechenden Betrag in fünf gleich hohen Jahresraten (36 874 795 EUR).

Mit diesen Beiträgen der EGKS in Abwicklung sollen die Auswirkungen der entsprechenden Kürzungen bei den Beiträgen des Vereinigten Königreichs zum Jahreshaushalt der Union, die unter dem Posten 6 6 0 2 ausgewiesen sind, vollständig ausgeglichen werden.

Verweise

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2020/sign).

6 6 0 5 Haushaltsergebnis EFTA

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird das EFTA-Haushaltsergebnis erfasst.

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1994/1/oj).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 1 Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)****6 6 1 1** Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	10 033 998,71

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen im Rahmen der Interventionen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) im Rahmen des laufenden MFR 2021-2027 und früherer MFR eingesetzt.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGF in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Artikeln 16 02 02 und 16 02 99 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 6 1 2 Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	4 351 264,63

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen aus Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen im Zusammenhang mit den Interventionen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) im Rahmen des laufenden MFR 2021-2027 und früherer MFR eingestellt.

Die in diesen Posten eingestellten Beträge werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1024/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/2012/oj>) wiedereingezogen und verwendet.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 16 02 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 2 Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	89 102 624,89

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die von dezentralen Agenturen stammenden Einnahmen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 3 Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	41 540 375,09

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Pilotprojekten, vorbereitenden Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen verbucht.

Diese Einnahmen führen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung unter Umständen zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 4 Unterstützung für die Ukraine**6 6 4 0 Fazilität für die Ukraine — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Vormals Artikel 664

Bei diesem Posten werden für die Fazilität für die Ukraine bestimmte Einnahmen wie Finanzbeiträge, Einnahmen und Rückzahlungen aus Finanzinstrumenten, Einnahmen aus Garantievereinbarungen und Überschüsse an Dotierungen für die Garantie für die Ukraine eingestellt.

Die in diesen Posten eingestellten Beträge werden gemäß der Rechtsgrundlage wiedereingezogen und verwendet.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 4** (Fortsetzung)

6 6 4 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 16 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 6 4 1 Unterstützungsinstrument für die Ukraine — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden Einnahmen eingestellt, die für die finanzielle Unterstützung zur Einrichtung eines Kooperationsprogramms mit der Ukraine im Hinblick auf die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine bestimmt sind.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 09 und bei Artikel 14 01 07 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 09 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 6 4 2 Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen für den Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 11 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 4** (Fortsetzung)

6 6 4 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 11 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	521 175 442,52

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen gelten und werden zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien führen, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 9 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
150 000 000	200 000 000	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021**6 7 0 Abschluss ausstehender Einziehungsanordnungen aus der Zeit vor 2021**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	204 070 080,58

KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021 *(Fortsetzung)***6 7 0** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden Einnahmen aus allen ausstehenden Einziehungsanordnungen eingesetzt, die vor 2021 für Artikel und Posten des Titels 6 des bis 31. Dezember 2020 geltenden Eingliederungsplans erlassen wurden.

EINZELPLAN I
EUROPÄISCHES PARLAMENT

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des
Europäischen Parlaments im Haushaltsjahr 2025**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	2 532 695 108
Eigene Mittel	– 249 169 862
Ausstehender Betrag	2 283 525 246

EINNAHMEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	105 869 539	102 249 958	92 091 195,70	86,99
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	16 162 194	14 934 370	14 216 212,60	87,96
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	122 031 733	117 184 328	106 307 408,30	87,11
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	121 092 129	95 401 645	88 979 303,84	73,48
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	6 000 000	9 500 000	6 038 783,56	100,65
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	40 000	50 000	0,—	
3 0 1 4	Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	127 132 129	104 951 645	95 018 087,40	74,74
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	249 163 862	222 135 973	201 325 495,70	80,80
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	5 000	p.m.	29 787,14	595,74
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 521 384,76	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	5 000	p.m.	4 551 171,90	91 023,44

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

KAPITEL 33 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN[illegible]

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
105 869 539	102 249 958	92 091 195,70

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj>).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
16 162 194	14 934 370	14 216 212,60

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

3 0 1 *Beiträge zur Versorgungsordnung*

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
121 092 129	95 401 645	88 979 303,84

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
6 000 000	9 500 000	6 038 783,56

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
40 000	50 000	0,—

3 0 1 4 Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage III.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen des Organs verbucht.

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
5 000	p.m.	29 787,14

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus sonstigen Vermögensgegenständen verbucht, die das Organ veräußert oder in Zahlung gegeben hat.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	4 521 384,76

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Haushaltspostens ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	17 621 909,87

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden, verbucht.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 1 *Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden, verbucht.

3 2 2 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	4 019 922,81

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 *Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	22 184 176,30

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	59 643,85

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel soll auch die Erstattung der Dienstbezüge von Beamten durch die Versicherungen im Fall von Unfällen enthalten.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs verbucht.

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
1 000	1 000	688 979,99

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

3 3 9 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Artikels ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN

KAPITEL 40 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
4 0 0	KAPITEL 4 0				
	Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten	p.m.	p.m.	2 957 212,22	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	2 957 212,22	
	Titel 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	2 957 212,22	

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEⁿ, VERZUGSZINSEN UND GELDBU^ßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	2 957 212,22

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln, gewährte Darlehen, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 66 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
6 6 8	KAPITEL 6 6				
	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben verbucht, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	257 937 492	258 905 000	217 433 354,09
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	914 759 154	838 695 299	798 650 568,52
	<i>Reserven (10 0)</i>	3 100 000		
		917 859 154	838 695 299	798 650 568,52
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL	245 453 683	215 760 900	206 794 920,84
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	27 939 603	26 411 938	23 492 601,84
	Titel 1 — Insgesamt	1 446 089 932	1 339 773 137	1 246 371 445,29
	<i>Reserven (10 0)</i>	3 100 000		
		1 449 189 932	1 339 773 137	1 246 371 445,29
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	245 925 000	246 068 000	219 649 181,80
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	227 708 050	227 119 649	224 509 524,46
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	7 386 000	8 357 000	6 757 939,77
	Titel 2 — Insgesamt	481 019 050	481 544 649	450 916 646,03
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS			
3 0	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	37 121 800	30 833 200	30 661 900,46
3 2	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	153 261 150	157 260 486	168 803 875,57
	Titel 3 — Insgesamt	190 382 950	188 093 686	199 465 776,03
4	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
4 0	BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN	140 000 000	141 500 000	114 095 415,34

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 2	AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ	263 855 176	225 169 840	226 692 521,24
4 4	SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN	620 000	600 000	523 756,—
	Titel 4 — Insgesamt	404 475 176	367 269 840	341 311 692,58
5	BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN			
5 0	AUSGABEN DER BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND DES AUSSCHUSSES UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN	428 000	420 000	279 270,67
	Titel 5 — Insgesamt	428 000	420 000	279 270,67
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	3 100 000	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	7 200 000	6 000 000	0,—
10 3	RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG	p.m.	p.m.	0,—
10 4	RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK	p.m.	p.m.	0,—
10 5	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	p.m.	p.m.	0,—
10 6	RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE	p.m.	p.m.	0,—
10 8	RESERVE FÜR EMAS	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	10 300 000	6 000 000	0,—
	GESAMTBETRAG	2 532 695 108	2 383 101 312	2 238 344 830,60
	Davon Reserven (10 0)	3 100 000		

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Entschädigungen und Vergütungen				
1 0 0 0	Entschädigungen				
	Nichtgetrennte Mittel	96 171 430	92 793 000	84 358 225,56	87,72
1 0 0 4	Normale Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	78 700 000	70 450 000	71 698 225,—	91,10
1 0 0 5	Sonstige Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	4 800 000	4 800 000	4 772 189,—	99,42
1 0 0 6	Allgemeine Kostenvergütung				
	Nichtgetrennte Mittel	44 100 000	48 900 000	40 352 392,—	91,50
1 0 0 7	Amtszulage				
	Nichtgetrennte Mittel	212 000	225 000	197 882,60	93,34
	<i>Artikel 1 0 0 — Insgesamt</i>	223 983 430	217 168 000	201 378 914,16	89,91
1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialmaßnahmen				
1 0 1 0	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	3 393 000	3 106 000	2 020 200,—	59,54
1 0 1 2	Spezifische Maßnahmen für Mitglieder mit Behinderungen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	932 000,—	93,20
	<i>Artikel 1 0 1 — Insgesamt</i>	4 393 000	4 106 000	2 952 200,—	67,20
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	15 544 645	23 562 000	780 359,69	5,02
1 0 3	Versorgungsbezüge				
1 0 3 0	Ruhegehälter (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	11 144 000	11 258 000	9 863 946,35	88,51
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	96 138	210 000	170 276,33	177,12

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETEE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
1 0 3	(Fortsetzung)				
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	2 126 279	1 951 000	1 837 657,56	86,43
1 0 3 3	Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 0 3 — Insgesamt	13 366 417	13 419 000	11 871 880,24	88,82
1 0 5	Sprach- und EDV-Kurse				
	Nichtgetrennte Mittel	650 000	650 000	450 000,—	69,23
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	257 937 492	258 905 000	217 433 354,09	84,30
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Vergütungen	906 471 880	831 335 299	790 962 360,75	87,26
	Reserven (10 0)	3 100 000			
		909 571 880	831 335 299	790 962 360,75	86,96
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	52 764	50 000	66 484,—	126
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	3 779 912	3 700 000	4 050 000,—	107,15
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	910 304 556	835 085 299	795 078 844,75	87,34
	Reserven (10 0)	3 100 000			
		913 404 556	835 085 299	795 078 844,75	87,05
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse				
	Nichtgetrennte Mittel	4 454 598	3 610 000	3 571 723,77	80,18

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)***KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL****KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
1 2 2	<i>(Fortsetzung)</i>				
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	4 454 598	3 610 000	3 571 723,77	80,18
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	914 759 154	838 695 299	798 650 568,52	87,31
	Reserven (10 0)	3 100 000			
		917 859 154	838 695 299	798 650 568,52	87,01
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal				
1 4 0 0	Posten 1 4 0 0 — Sonstige Bedienstete — Generalsekretariat und Fraktionen				
	Nichtgetrennte Mittel	94 484 929	85 897 900	79 377 202,84	84,01
1 4 0 1	Sonstige Bedienstete — Sicherheit				
	Nichtgetrennte Mittel	52 771 404	49 432 000	40 814 625,95	77,34
1 4 0 2	Sonstige Bedienstete — Fahrer im Generalsekretariat				
	Nichtgetrennte Mittel	9 725 704	8 800 000	8 289 963,20	85,24
1 4 0 4	Praktika, abgeordnete nationale Sachverständige, Austausch von Beamten und Studienaufenthalte				
	Nichtgetrennte Mittel	13 929 850	13 151 000	9 992 110,29	71,73
1 4 0 5	Ausgaben für Dolmetschleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	64 841 796	53 480 000	55 366 018,56	85,39
1 4 0 6	Beobachter				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	235 753 683	210 760 900	193 839 920,84	82,22
1 4 2	Externe Übersetzungsleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	9 700 000	5 000 000	12 955 000,—	133,56
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	245 453 683	215 760 900	206 794 920,84	84,25
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 6 1 0	Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	371 520	235 000	113 683,17	30,60

KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)[illegible]

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 Entschädigungen und Vergütungen

1 0 0 0 Entschädigungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
96 171 430	92 793 000	84 358 225,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Abgeordnetenstatut vorgesehenen Entschädigung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 9 und 10.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 1 und 2.

1 0 0 4 Normale Reisekosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
78 700 000	70 450 000	71 698 225,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit Reisen zu und von den Arbeitsorten und anderen Dienstreisen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 25 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)**1 0 0 4** (Fortsetzung)

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 10 bis 21 und 24.

1 0 0 5 Sonstige Reisekosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 800 000	4 800 000	4 772 189,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Erstattung der zusätzlichen Reisekosten und der Kosten für Reisen in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied gewählt wurde.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 22 und 23.

1 0 0 6 Allgemeine Kostenvergütung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
44 100 000	48 900 000	40 352 392,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der parlamentarischen Tätigkeiten der Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 170 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 6 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 43 bis 47.

1 0 0 7 Amtszulage

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
212 000	225 000	197 882,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der mit dem Amt des Präsidenten des Europäischen Parlaments verbundenen pauschalen Aufenthalts- und Aufwandsentschädigungen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2009

1 0 1 **Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialmaßnahmen**

1 0 1 0 Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 393 000	3 106 000	2 020 200,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Sicherung der Mitglieder bei Unfällen, zur Erstattung der Krankheitskosten der Mitglieder und zur Deckung der Risiken des Verlusts und des Diebstahls persönlicher Gegenstände der Mitglieder bestimmt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 1 (Fortsetzung)

1 0 1 0 (Fortsetzung)

Es wird auch die Versicherung und Unterstützung der Mitglieder für den Fall finanziert, dass bei Dienstreisen infolge einer schweren Krankheit, eines Unfalls oder unvorhergesehener Ereignisse, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Reise verhindern, eine Rückführung erforderlich wird. Die Unterstützung umfasst die Organisation der Rückführung und die Übernahme der entsprechenden Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 200 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 18 und 19.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 3 bis 9 und 25.

Gemeinsame Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Union bei Unfällen und Berufskrankheiten.

Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union.

Beschluss der Kommission zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Erstattung der Krankheitskosten.

1 0 1 2 Spezifische Maßnahmen für Mitglieder mit Behinderungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 000 000	1 000 000	932 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung gewisser Ausgaben, die zur Unterstützung eines schwerbehinderten Mitglieds erforderlich sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 26.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 2 Übergangsgelder***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
15 544 645	23 562 000	780 359,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Übergangsgelds nach Ende des Mandats eines Mitglieds bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 13.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 48 bis 51 und 84.

1 0 3 Versorgungsbezüge**1 0 3 0 Ruhegehälter (KVR)***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
11 144 000	11 258 000	9 863 946,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung eines Ruhegehalts nach Ende des Mandats eines Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 150 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 82. Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage III („KVR-Regeln“).

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 3** (Fortsetzung)**1 0 3 1** Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit (KVR)*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
96 138	210 000	170 276,33

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung eines Ruhegehalts im Fall einer während des Mandats entstandenen Invalidität eines Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 82. Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage II („KVR-Regeln“).

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung (KVR)*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 126 279	1 951 000	1 837 657,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung im Fall des Todes eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 15 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 82. Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage I („KVR-Regeln“).

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 3** (Fortsetzung)**1 0 3 3** Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Organs zur zusätzlichen (freiwilligen) Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 500 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 27.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 83. Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage VII („KVR-Regeln“).

1 0 5 **Sprach- und EDV-Kurse***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
650 000	650 000	450 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Sprach- und EDV-Kurse der Mitglieder bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 42.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2017 über Sprach- und EDV-Kurse für die Mitglieder.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche

1 2 0 0 Dienstbezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 2 0 0	906 471 880	831 335 299	790 962 360,75
Reserven (10 0)	3 100 000		
Insgesamt	909 571 880	831 335 299	790 962 360,75

Erläuterungen

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, im Wesentlichen Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, seines Ehegatten und seiner unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Dieser Posten dient ferner zur Deckung der Versicherungsprämien für Sportunfälle für die Nutzer der Sportzentren des Europäischen Parlaments in Brüssel, in Luxemburg und in Straßburg.

Diese Mittel umfassen auch 585 933 EUR für das Personal der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 450 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 2** Vergütete Überstunden*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
52 764	50 000	66 484,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 779 912	3 700 000	4 050 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

1 2 0 *(Fortsetzung)*

1 2 0 4 *(Fortsetzung)*

- die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Differenz zwischen den Beiträgen von Vertragsbediensteten an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaates und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Union fälligen Beiträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 454 598	3 610 000	3 571 723,77

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen für

- Beamte, die im Zuge einer Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- Beamte, die aufgrund eines organisatorischen Bedarfs im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen im Organ in den Urlaub versetzt werden,
- Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Betreuung der Fraktionen, die Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken zudem den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (mit Ausnahme der Begünstigten gemäß Artikel 42c des Statuts der Beamten, die keinen Anspruch auf Anwendung des Berichtigungskoeffizienten haben).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 2 (Fortsetzung)

1 2 2 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 42c und 50 sowie Anhang IV. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, Artikel 48a.

1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- in Anwendung des Statuts oder der Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 und (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates zu zahlende Vergütungen,
- den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die einzelnen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2689/oj>).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung, im Rahmen der Modernisierung des Organs, von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle des Europäischen Parlaments ernannt wurden, und von Bediensteten auf Zeit der Fraktionen des Europäischen Parlaments aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1748/oj>).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL**1 4 0 *Sonstige Bedienstete und externes Personal***

1 4 0 0 Posten 1 4 0 0 — Sonstige Bedienstete — Generalsekretariat und Fraktionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
94 484 929	85 897 900	79 377 202,84

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich

- die Bezüge, einschließlich Zulagen und Vergütungen, der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen, die größtenteils in das gemeinschaftliche System eingezahlt werden, und die Auswirkungen der Gehaltsanpassung auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- die Beschäftigung von Leiharbeitskräften.

Diese Mittel decken nicht die Ausgaben

- für die sonstigen Bediensteten, die in der für die Sicherheit zuständigen Generaldirektion beschäftigt sind und Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen und Gütern, der Informationssicherheit und der Risikobewertung wahrnehmen,
- für die sonstigen Bediensteten, die als Fahrer im Generalsekretariat beschäftigt sind.

Ein Teil der Mittel ist gemäß dem Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 7. und 9. Juli 2008 für die Einstellung von Vertragsbediensteten mit Behinderungen zu verwenden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 100 000 EUR veranschlagt.

Diese Mittel umfassen auch 389 996 EUR für das Personal der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Titel IV, V und VI).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Auswahl- und Ausleseverfahren, der Einstellung und der Einstufung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments (Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2014).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 1** Sonstige Bedienstete — Sicherheit*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
52 771 404	49 432 000	40 814 625,95

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich die Ausgaben für die sonstigen Bediensteten, die in der für die Sicherheit zuständigen Generaldirektion beschäftigt sind und Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen und Gütern, der Informationssicherheit und der Risikobewertung wahrnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 500 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Titel IV).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Auswahl- und Ausleseverfahren, der Einstellung und der Einstufung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments (Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2014).

1 4 0 2 Sonstige Bedienstete — Fahrer im Generalsekretariat*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
9 725 704	8 800 000	8 289 963,20

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich die Ausgaben für die sonstigen Bediensteten, die als Fahrer im Generalsekretariat oder als Koordinatoren der Fahrer beschäftigt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Titel IV).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Auswahl- und Ausleseverfahren, der Einstellung und der Einstufung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments (Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2014).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 4** Praktika, abgeordnete nationale Sachverständige, Austausch von Beamten und Studienaufenthalte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
13 929 850	13 151 000	9 992 110,29

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Vergütung für die Praktikanten mit Abschluss (Stipendien), einschließlich eventueller Haushaltszulagen,
- die Reisekosten der Praktikanten,
- die zusätzlichen Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beeinträchtigung eines Praktikanten stehen,
- die Ausgaben für die Kranken- und Unfallversicherung der Praktikanten,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen für die Praktikanten,
- die Zahlung eines Zuschusses an den Ausschuss der Schuman-Praktikanten,
- Kommunikations- und Informationsmaßnahmen und die Finanzierung eines Netzwerks von Alumni der Institution,
- die Ausgaben, die aufgrund des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Parlament und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten, der Bewerberländer oder anderer in der Regelung genannter internationaler Organisationen entstehen,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Sachverständiger zum Europäischen Parlament, einschließlich der an diese gezahlten Vergütungen und Reisekosten,
- die Ausgaben für die Unfallversicherung der abgeordneten nationalen Sachverständigen,
- die Vergütungen bei Studienaufenthalten und Stipendien,
- die Organisation von Ausbildungsprogrammen für Konferenzdolmetscher und Übersetzer, unter anderem in Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten für Dolmetscher und Übersetzer ausbildenden Hochschulen sowie Stipendien für die Ausbildung und berufliche Fortbildung von Dolmetschern und Übersetzern, den Kauf didaktischer Hilfsmittel und die damit verbundenen Nebenkosten,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung von Fernlernangeboten für Vertrags-Konferenzdolmetscher, z. B. Online-Kurse zu Themen im Zusammenhang mit parlamentarischen Tätigkeitsbereichen oder beruflichen Fähigkeiten oder die Einstellung von Kursleitern für speziell auf Vertrags-Konferenzdolmetscher zugeschnittene Kurse.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 7. März 2005 über die Regelung für die Zurverfügungstellung von Beamten des Europäischen Parlaments und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen an nationale Verwaltungen, diesen gleichgestellte Einrichtungen und internationale Organisationen.

Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 29. April 2021 über die interne Regelung über Praktika beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 22. November 2021 über die Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zum Europäischen Parlament.

1 4 0 5 Ausgaben für Dolmetschleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
64 841 796	53 480 000	55 366 018,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- Vergütungen und vergleichbare Entschädigungen, Sozialabgaben, Reisekosten und andere Kosten für Vertrags-Konferenzdolmetscher, die vom Europäischen Parlament für vom Europäischen Parlament anberaumte Sitzungen für den eigenen Bedarf oder den Bedarf anderer Organe oder Stellen verpflichtet werden, wenn die erforderlichen Leistungen nicht von als Beamte oder Bedienstete auf Zeit beschäftigten Dolmetschern des Europäischen Parlaments erbracht werden können,
- Ausgaben für Konferenzleiharbeitsfirmen, Konferenztechniker, Mitarbeiter für den Empfang und Konferenz-operateure für die vorgenannten Sitzungen, wenn die erforderlichen Dienstleistungen nicht von Beamten, Bediensteten auf Zeit oder sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments erbracht werden können,
- Ausgaben für von der GD LINC geschlossene Verträge über Dolmetschleistungen, einschließlich Simultanverdolmetschung per Videokonferenzen, für Sitzungen des Europäischen Parlaments, die nicht zum Kerngeschäft gehören, oder Dolmetschleistungen, die von anderen Organen und Einrichtungen beantragt werden, die befugt sind, Sitzungen in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments abzuhalten,
- Kosten im Zusammenhang mit Leistungen, die von Dolmetschern, die bei regionalen, nationalen oder internationalen Institutionen beschäftigt sind, gegenüber dem Europäischen Parlament erbracht werden,
- Kosten für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Dolmetschleistungen, insbesondere Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Sitzungen, der Ausbildung und der Auswahl von Dolmetschern,
- Gebühren, die die Kommission für die Verwaltung der Zahlungen an die Konferenzdolmetscher erhebt,

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 5 (Fortsetzung)

— Ausgaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Entwicklung von externen Dolmetschkapazitäten oder Verfügbarkeitsplänen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 600 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Übereinkommen über die Arbeitsbedingungen und Vergütungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher (AIC) (und dessen Durchführungsbestimmungen) vom 28. Juli 1999 in der am 13. Oktober 2004 ergänzten und am 31. Juli 2008 überarbeiteten Fassung.

1 4 0 6 Beobachter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Beobachtern auf der Grundlage von Artikel 13 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

1 4 2 Externe Übersetzungsleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
9 700 000	5 000 000	12 955 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für auf Dienstleistungsbasis nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs-, Editierungs-, Schreib- und Kodierungsarbeiten sowie für technische Hilfsleistungen bestimmt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)**1 4 2** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**1 6 1** *Ausgaben für Personalverwaltung***1 6 1 0** Ausgaben für Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
371 520	235 000	113 683,17

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Prüfungen im Rahmen eines Auswahl- oder Ausleseverfahrens, oder bei Einstellungsgesprächen oder bei ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- die Ausgaben für die Organisation und Förderung von Auswahl- und Ausleseverfahren zur Auswahl von Bediensteten und für die Aufklärung über Beschäftigungsmöglichkeiten im Europäischen Parlament.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen kann ein Teil dieser Mittel für vom Organ selbst durchgeführte Auswahl- und Ausleseverfahren verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und Artikel 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/620/oj>) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/621/oj>).

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 6 1 (Fortsetzung)

1 6 1 2 Lernen und Entwicklung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
8 987 950	8 427 400	7 462 368,65

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern, z. B. Sprachkurse für die offiziellen Arbeitssprachen.

Sie sind außerdem zur Deckung der Ausgaben für weitere Fortbildungsmaßnahmen für die Mitglieder bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 200 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs

1 6 3 0 Posten 1 6 3 0 — Sozialer Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 217 088	1 006 800	785 750,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Personen mit Behinderungen in den folgenden Kategorien:
 - Beamte und sonstige Bedienstete im aktiven Dienst,
 - Ehegatten von Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst,
 - unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Beamtenstatuts,

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 0 (Fortsetzung)

- Waisen, die beide Elternteile verloren haben und Waisengeld erhalten,
- im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht unter das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem fallen,
- die Maßnahmen für Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- die Gewährung eines Zuschusses für den Personalrat und kleinere Ausgaben der sozialen Dienste, wobei Zuschüsse oder Kostenübernahmen des Personalrats für Teilnehmer an sozialen Tätigkeiten auf die Finanzierung von Aktivitäten abzielen, die eine soziale, kulturelle oder linguistische Dimension aufweisen, aber keine Zuschüsse für einzelne Bedienstete oder Haushalte darstellen,
- sonstige soziale Maßnahmen auf institutioneller und interinstitutioneller Ebene zugunsten der Beamten, sonstigen Bediensteten und Ruhegehaltsempfänger,
- die Finanzierung spezieller angemessener Vorkehrungen oder von Ausgaben für medizinische oder soziale Analysen für in einem Einstellungsverfahren befindliche oder aufgrund von Zwischenfällen während ihrer Laufbahn spezielle Vorkehrungen erfordernde Beamte und sonstige Bedienstete mit Behinderungen und sich in einem Ausleseverfahren befindliche Praktikanten mit Behinderungen gemäß Artikel 1d des Beamtenstatuts, insbesondere der persönlichen Assistenz, einschließlich der Beförderung, am Arbeitsplatz oder bei Dienstreisen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 70 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 1d, Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

1 6 3 1 Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 110 000	1 890 000	2 115 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Mobilitätsplans an den verschiedenen Arbeitsorten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
285 000	280 000	212 159,24

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollten Initiativen unterstützt und finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen dem Personal verschiedener Nationalität zu entwickeln. Hierzu gehören Zuschüsse an Clubs und an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet sowie ein Beitrag zu den Kosten einer ständigen Einrichtung für Freizeitaktivitäten (für kulturelle und sportliche Aktivitäten, andere Freizeitbeschäftigungen, ein Restaurant).

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 600 000 EUR veranschlagt.

1 6 5 **Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen**

1 6 5 0 Gesundheit und Vorbeugung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 200 128	2 944 000	1 878 764,33

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten der ärztlichen Dienste, der Dienststelle Verwaltung krankheitsbedingter Fehlzeiten, des Referats Prävention und Wohlergehen am Arbeitsplatz und des Referats Gleichheit, Inklusion und Vielfalt in Brüssel, Luxemburg und Straßburg, einschließlich der ärztlichen Kontrolluntersuchungen und des Kaufs von Material und Arzneimitteln, sowie die Kosten der ärztlichen Untersuchungen, insbesondere im Rahmen der Arbeitsmedizin, der ärztlichen Einstellungsuntersuchungen, der periodischen Untersuchungen und der medizinischen Überwachung von Stellen in den Bereichen Sicherheit und Bewachung und Stellen mit bestimmtem Risikopotenzial, ärztlicher Gutachten und der Ergonomie, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss, Schiedsverfahren und Gutachten sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten und paramedizinischen Spezialisten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Sie decken außerdem die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät und die Ausgaben für medizinische, paramedizinische oder im Rahmen kurzfristiger Vertretungen erbrachte Dienste.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 5** (Fortsetzung)**1 6 5 0** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 33 und 59 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

1 6 5 2 Kosten für den Restaurationsbetrieb*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 360 000	900 000	643 678,51

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten des Restaurationsbetriebs bei offiziellen Veranstaltungen und Tagungen auf hoher Ebene sowie bestimmten vom Europäischen Parlament genehmigten sozialen Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

1 6 5 4 Kinderbetreuungseinrichtungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
9 237 967	9 891 000	9 486 197,94

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Parlaments zu den Gesamtausgaben für organisatorische Maßnahmen und Ausgaben für Dienstleistungen für die internen und die privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, mit denen eine Vereinbarung geschlossen wurde.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 300 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**165** (Fortsetzung)**1655** Beitrag des Europäischen Parlaments zu den anerkannten Europäischen Schulen des Typs II*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 169 950	837 738	795 000,—

Erläuterungen

Umsetzung des Beschlusses C(2013) 4886 der Kommission vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird, und zur Ersetzung des Beschlusses C(2009) 7719 der Kommission vom 14. Oktober 2009, geändert durch den Beschluss C(2010) 7993 der Kommission vom 8. Dezember 2010 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Parlaments für die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags der Kommission, den diese im Namen des Europäischen Parlaments an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II entrichtet hat. Sie decken die Ausgaben im Zusammenhang mit den in den genannten Schulen eingeschriebenen Kindern der statutarischen Bediensteten des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	26 900 000	34 357 000	18 670 891,39	69,41
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	p.m.	13 037 813,—	1 862,54
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Errichtung von Gebäuden und Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	78 010 000	71 970 000	69 045 323,45	88,51
2 0 0 8	Besondere Ausgaben für Gebäudeverwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	6 665 000	6 781 000	4 503 582,12	67,57
2 0 0 9	Errichtung und Ausstattung von Gebäuden: Idea-Lab				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	112 275 000	113 108 000	105 257 609,96	93,75
2 0 2	Ausgaben für Gebäude				
2 0 2 2	Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	81 550 000	76 010 000	72 518 894,60	88,93
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	28 950 000	34 290 000	21 749 998,57	75,13
2 0 2 6	Sicherheit und Bewachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	19 760 000	19 300 000	16 952 678,67	85,79

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)
KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR
KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
2 0 2	(Fortsetzung)				
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	3 390 000	3 360 000	3 170 000,—	93,51
	Artikel 2 0 2 — Insgesamt	133 650 000	132 960 000	114 391 571,84	85,59
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	245 925 000	246 068 000	219 649 181,80	89,32
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Datenverarbeitung und Telekommunikation				
2 1 0 0	IT-Governance und Cybersicherheit				
	Nichtgetrennte Mittel	9 563 800	10 202 000	7 007 611,91	73,27
2 1 0 1	Verwaltung von Geschäftsanwendungen				
	Nichtgetrennte Mittel	77 681 050	78 005 911	69 970 999,03	90,07
2 1 0 2	Infrastruktur- und Betriebsmanagement				
	Nichtgetrennte Mittel	80 041 200	75 402 185	80 218 280,50	100,22
2 1 0 3	Dienste und Ausstattung für den digitalen Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	25 209 000	24 821 600	28 373 883,80	112,55
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	192 495 050	188 431 696	185 570 775,24	96,40
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	7 990 000	7 300 000	6 629 111,06	82,97
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	21 322 000	26 094 953	28 409 610,16	133,24
2 1 6	Beförderung von Abgeordneten und sonstigen Personen sowie von Gütern				
	Nichtgetrennte Mittel	5 901 000	5 293 000	3 900 028,—	66,09
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	227 708 050	227 119 649	224 509 524,46	98,60
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien				
	Nichtgetrennte Mittel	296 000	296 000	180 961,61	61,14

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)[illegible]

TITEL 2**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN***Erläuterungen*

Da die Versicherungsgesellschaften den Versicherungsschutz gekündigt haben, muss das Risiko von Arbeitskämpfen und Terroranschlägen für die Gebäude des Europäischen Parlaments im Gesamthaushalt der Union abgedeckt werden.

Die Mittelansätze dieses Titels decken folglich alle Ausgaben im Zusammenhang mit Schäden ab, die aus Arbeitskämpfen und Terroranschlägen resultieren.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN**2 0 0 Gebäude****2 0 0 0 Mieten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
26 900 000	34 357 000	18 670 891,39

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Europäischen Parlament genutzten Gebäude oder Gebäudeteile.

Sie decken gleichzeitig die Ausgaben für die Immobiliensteuern. Die Mieten werden auf 12 Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, bei denen normalerweise eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten bzw. an die Baukosten vorgesehen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 000 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
700 000	p.m.	13 037 813,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 0 (Fortsetzung)

2 0 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Immobilien. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 810 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 7 Errichtung von Gebäuden und Herrichtung der Diensträume

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
78 010 000	71 970 000	69 045 323,45

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 7** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken

- die Kosten für die Errichtung von Gebäuden (Bauarbeiten, Honorare für Gutachten, Erstausrüstung und für die Inbetriebnahme erforderliches Material und alle damit zusammenhängenden Kosten),
- die Kosten für Umbauarbeiten und die übrigen damit zusammenhängenden Ausgaben sowie insbesondere Architekten- und Ingenieurkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 472 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 8 Besondere Ausgaben für Gebäudeverwaltung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 665 000	6 781 000	4 503 582,12

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Ausgaben für die Gebäudeverwaltung, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht eigens vorgesehen sind, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Abfallentsorgung,
- obligatorische Kontrollen, Qualitätskontrollen, Gutachten, Audits, Überwachung der Einhaltung der Vorschriften usw.,
- technische Bibliothek,
- Unterstützung der Gebäudeverwaltung (Gebäude-Helpdesk),
- Verwaltung der Gebäudepläne und Informationsträger,
- sonstige Ausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 268 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 9** Errichtung und Ausstattung von Gebäuden: Idea-Lab

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken Investitionen in innovative Lösungen und Pilotprojekte für Gebäude, darunter:

- die Kosten für die Errichtung von Gebäuden (Bauarbeiten, Honorare für Gutachten, Erstausrüstung und erforderliches Material, damit die Gebäude den Bedürfnissen des Europäischen Parlaments entsprechen, sowie alle damit zusammenhängenden Kosten),
- die Kosten für Umbauarbeiten und die übrigen damit zusammenhängenden Ausgaben sowie Architekten- und Ingenieurkosten.

2 0 2 Ausgaben für Gebäude**2 0 2 2** Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
81 550 000	76 010 000	72 518 894,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben für Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der vom Europäischen Parlament als Mieter oder Eigentümer genutzten Gebäude (Räumlichkeiten und technische Einrichtung) gemäß den laufenden Verträgen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 167 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 479 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 4** Energieverbrauch*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
28 950 000	34 290 000	21 749 998,57

Erläuterungen

Diese Mittel dienen unter anderem zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 150 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 6 Sicherheit und Bewachung der Gebäude*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
19 760 000	19 300 000	16 952 678,67

Erläuterungen

Die Mittel dienen im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Europäischen Parlaments an den drei üblichen Arbeitsorten, seiner Informationsbüros innerhalb der Union, der Ausstellungen „Erlebnis Europa“ und seiner Außenbüros in Drittstaaten.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 167 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 8 Versicherungskosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 390 000	3 360 000	3 170 000,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 2 (Fortsetzung)

2 0 2 8 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR

Erläuterungen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 1 0 **Datenverarbeitung und Telekommunikation**

2 1 0 0 IT-Governance und Cybersicherheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
9 563 800	10 202 000	7 007 611,91

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erwerb, Anmietung, Unterhaltung und Wartung von Hardware und Software sowie der Ausgaben für externe Unterstützung durch IT-Beratungsfirmen im Zusammenhang mit der IKT-Sicherheit, der Unternehmensarchitektur, der Markterkundung und Studien im Bereich der IKT.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 1 Verwaltung von Geschäftsanwendungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
77 681 050	78 005 911	69 970 999,03

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)

2 1 0 (Fortsetzung)

2 1 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erwerb, Anmietung, Unterhaltung und Wartung von Hardware und Software und für die damit verbundenen Arbeiten sowie der Ausgaben für externe Unterstützung durch IT-Beratungsfirmen im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Verwaltung der IKT-Anwendungen im Europäischen Parlament und mit IT-Projekten. Diese Mittel sollen auch die Ausgaben für IKT-Instrumente decken, die im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachenbereich im Anschluss an Beschlüsse des Interinstitutionellen Ausschusses für Übersetzen und Dolmetschen gemeinsam finanziert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 41 500 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Infrastruktur- und Betriebsmanagement

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
80 041 200	75 402 185	80 218 280,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erwerb, Anmietung, Unterhaltung und Wartung von Hardware und Software sowie der Ausgaben für externe Unterstützung durch IT-Beratungsfirmen, die für das Funktionieren der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsinfrastruktur des Europäischen Parlaments erforderlich sind. Diese Ausgaben betreffen hauptsächlich die Systeme des Datenverarbeitungs- und Telekommunikationszentrums, einschließlich Cloud-bezogener Dienstleistungen, die Netze, die Leitungen sowie die Telekommunikations- und Videokonferenzsysteme. Sie betreffen außerdem die Infrastruktur der Abstimmungsanlagen, die Anmietung oder den Erwerb von Multifunktionsgeräten (Fotokopierern) und die Kosten im Zusammenhang mit dem Druck von Dokumenten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 455 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 3 Dienste und Ausstattung für den digitalen Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
25 209 000	24 821 600	28 373 883,80

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)

2 1 0 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erwerb, Anmietung, Unterhaltung und Wartung von Hardware und Software sowie der Ausgaben für externe Unterstützung durch IT-Beratungsfirmen zur Bereitstellung von Hilfe, Unterstützung und IT-Geräten für die Nutzer der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme des Europäischen Parlaments. Diese Ausgaben betreffen hauptsächlich den Erwerb und die Wartung einzelner IT-Geräte und die IT-Unterstützungsdienste für die Mitglieder und andere Nutzer.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 115 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 Mobiliar*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
7 990 000	7 300 000	6 629 111,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar und von Büromaschinen bestimmt. Sie dienen auch zur Finanzierung verschiedener Ausgaben für die Verwaltung der beweglichen Sachen des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 1 4 Material und technische Anlagen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
21 322 000	26 094 953	28 409 610,16

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)

2 1 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Einrichtungen, insbesondere

- von verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichung, Sicherheit (einschließlich Software), Kantinen, Gebäude, die Fortbildung des Personals, die Sportzentren des Organs usw.,
- von Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik, den audiovisuellen Sektor usw.,
- von spezifischem (elektronischem, computertechnischem, elektrischem) Material einschließlich der damit zusammenhängenden externen Leistungen.

Diese Mittel decken außerdem die Kosten für Annoncen betreffend den Weiterverkauf oder die Verschrottung ausgesonderter Güter sowie die Kosten im Zusammenhang mit dem technischen Support (Beratung) in Angelegenheiten, bei denen Fachkenntnis von außen notwendig ist.

Diese Mittel decken auch die Kosten für den Transport von Ausrüstungsgegenständen, die für die technischen Einrichtungen zur Bereitstellung von Konferenzdiensten weltweit erforderlich sind, wenn ein Mitglied, eine Delegation, eine Fraktion oder ein Leitungsgremium des Europäischen Parlaments darum ersucht. Diese Kosten beinhalten die Transportkosten sowie sämtliche damit verbundenen Verwaltungskosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 190 000 EUR veranschlagt.

2 1 6 **Beförderung von Abgeordneten und sonstigen Personen sowie von Gütern**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 901 000	5 293 000	3 900 028,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Leasing, Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Kraftfahrzeug- und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen und anderer Verwaltungskosten. Beim Ersatz des Kraftfahrzeugbestands oder bei Kauf, Leasing oder Miete von Fahrzeugen werden Kraftfahrzeuge, die die Umwelt möglichst wenig belasten, wie beispielsweise Hybridfahrzeuge, bevorzugt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB*Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 3 0 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
296 000	296 000	180 961,61

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung von Dokumenten usw. sowie für die damit zusammenhängenden Verwaltungskosten bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 28 000 EUR veranschlagt.

2 3 1 Finanzkosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 850 000	250 000	100 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

2 3 2 Gerichtskosten und Schadenersatz*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 635 000	1 583 500	949 678,09

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

2 3 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Kosten für die Einstellung von Gerichtsvollziehern, die das Europäische Parlament bei der Zustellung seiner Beschlüsse vertreten,
- etwaige Kosten, zu deren Zahlung das Europäische Parlament durch den Gerichtshof, das Gericht und einzelstaatliche Gerichte verurteilt wurde,
- die Hinzuziehung externer Rechtsanwälte zur Vertretung des Europäischen Parlaments vor den Gerichten der Union und den einzelstaatlichen Gerichten und die Hinzuziehung von Rechtsberatern oder Sachverständigen zwecks Unterstützung des Juristischen Dienstes,
- die Erstattung von Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren und ähnlichen Verfahren,
- die Ausgaben für Schadenersatz und Zinsen,
- die bei gütlichen Beilegungen gemäß Kapitel 11 des Titels III der Verfahrensordnung des Gerichts oder Kapitel 7 des Titels IV der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vereinbarten Entschädigungen und Vergütungen,
- Geldbußen des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

2 3 6 **Postgebühren und Zustellungskosten**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
270 000	378 500	175 962,74

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die nationalen Postdienste oder durch Kurierdienste.

Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Kosten für Postdienstleistungen.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 6** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 12 000 EUR veranschlagt.

2 3 7 Umzüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
700 000	2 305 000	1 339 891,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Umzugs- und Transportarbeiten, die von Umzugsfirmen oder mithilfe vorübergehend beschäftigter Transporteure durchgeführt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 8 Sonstige Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 385 000	2 214 000	1 892 024,60

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer, Empfangspersonal, Lager- und Umzugspersonal sowie Personal der Dienststelle Besuche und Seminare, der Dienststelle Parlamentarium, des ärztlichen Dienstes, des Sicherheitsdienstes, der Dienststellen zur Unterhaltung der Gebäude und verschiedener technischer Dienststellen,
- verschiedene Sachausgaben, einschließlich der Verwaltungskosten, die an das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) in Verbindung mit den gemäß dem Statut an die ehemaligen Mitglieder ausgezahlten Ruhegehältern gezahlt werden, und der Kosten für die Sicherheitsüberprüfung externer Mitarbeiter, die in den Gebäuden oder den Systemen des Europäischen Parlaments tätig sind, sowie für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- verschiedene Ankäufe im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung des Europäischen Parlaments, einschließlich des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS),

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 8** (Fortsetzung)

— verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Finanz- und Bestandsverwaltung des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 9 EMAS-Tätigkeiten und Nachhaltigkeitsmaßnahmen, einschließlich Werbemaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Europäischen Parlaments

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
250 000	1 330 000	2 119 421,24

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsmaßnahmen im Europäischen Parlament, Tätigkeiten im Rahmen des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS), durch die die Umweltbilanz des Europäischen Parlaments verbessert werden soll, Werbemaßnahmen für diese Tätigkeiten und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Kosten für vom Personal unternommene Dienstreisen und Reisen zwischen den drei Arbeitsorten				
	Nichtgetrennte Mittel	28 850 000	23 905 000	25 567 895,—	88,62
3 0 2	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	1 028 900	1 017 200	689 398,65	67
3 0 4	Verschiedene Ausgaben für Sitzungen				
3 0 4 0	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	370 000	266 000	174 208,22	47,08
3 0 4 2	Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Delegationen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 282 900	2 381 000	2 050 398,59	62,46
3 0 4 9	Kosten für Leistungen des Reisebüros				
	Nichtgetrennte Mittel	3 590 000	3 264 000	2 180 000,—	60,72
	Artikel 3 0 4 — Insgesamt	7 242 900	5 911 000	4 404 606,81	60,81
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	37 121 800	30 833 200	30 661 900,46	82,60
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Beschaffung von Fachwissen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 485 000	4 911 000	5 115 992,57	78,89
3 2 1	Ausgaben für den Wissenschaftlichen Dienst, einschließlich der Bibliothek und der historischen Archive, der Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (STOA) und des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums				
	Nichtgetrennte Mittel	10 134 000	9 066 000	8 713 610,89	85,98
3 2 2	Ausgaben für Dokumentation				
	Nichtgetrennte Mittel	3 115 000	3 258 000	3 214 580,10	103,20

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
3 2 3	<i>Förderung der Demokratie und Aufbau parlamentarischer Kapazitäten der Parlamente von Drittstaaten</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	1 400 000	1 250 000	654 960,27	46,78
3 2 4	<i>Produktion und Verbreitung</i>				
3 2 4 0	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 4 1	Digitale Veröffentlichungen und Veröffentlichungen in traditioneller Form				
	Nichtgetrennte Mittel	1 619 600	2 489 000	1 886 971,86	116,51
3 2 4 2	Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	27 640 000	36 395 550	55 361 884,01	200,30
3 2 4 3	Besucherzentren des Europäischen Parlaments				
	Nichtgetrennte Mittel	27 150 000	29 690 500	31 065 567,57	114,42
3 2 4 4	Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroscola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern				
	Nichtgetrennte Mittel	38 496 000	33 135 636	31 950 715,85	83
3 2 4 5	Veranstaltung von Kolloquien und Seminaren				
	Nichtgetrennte Mittel	4 803 050	4 660 500	4 001 794,36	83,32
3 2 4 8	Ausgaben für audiovisuelle Informationen				
	Nichtgetrennte Mittel	21 072 500	21 585 300	16 878 840,73	80,10
3 2 4 9	Informationsaustausch mit den nationalen Parlamenten				
	Nichtgetrennte Mittel	258 000	246 000	169 200,—	65,58
	<i>Artikel 3 2 4 — Insgesamt</i>	121 039 150	128 202 486	141 314 974,38	116,75
3 2 5	<i>Ausgaben für Verbindungsbüros</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	11 088 000	10 573 000	9 789 757,36	88,29
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	153 261 150	157 260 486	168 803 875,57	110,14
	Titel 3 — Insgesamt	190 382 950	188 093 686	199 465 776,03	104,77

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

3 0 0 *Kosten für vom Personal unternommene Dienstreisen und Reisen zwischen den drei Arbeitsorten*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
28 850 000	23 905 000	25 567 895,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Reisen des Personals des Organs, abgeordneter nationaler Sachverständiger, von Praktikanten und der vom Parlament eingeladenen Mitarbeiter anderer europäischer oder internationaler Einrichtungen zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und einem der drei Arbeitsorte des Europäischen Parlaments (Brüssel, Luxemburg und Straßburg) und Dienstreisen zu anderen Orten als den drei Arbeitsorten bestimmt. Die Ausgaben betreffen die Fahrtkosten, die Tagegelder, die Kosten der Unterbringung und die Ausgleichszahlungen für die Einhaltung fest vorgegebener Arbeitszeiten. Die Mittel decken ferner die Nebenkosten, einschließlich der Kosten für die Stornierung von Fahrausweisen und Hotelreservierungen, der Kosten im Zusammenhang mit dem elektronischen Fakturierungssystem und der Kosten für die Dienstreiseversicherung.

Außerdem dienen die Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit möglichen Ausgleichszahlungen für durch Dienstreisen und Reisen des Personals verursachte CO₂-Emissionen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 200 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

3 0 2 *Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 028 900	1 017 200	689 398,65

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Organs in Bezug auf Empfänge, einschließlich Empfängen im Zusammenhang mit den Arbeiten für die Bewertung der wissenschaftlichen Optionen (STOA) und anderen Forschungsarbeiten und vorausschauenden Tätigkeiten, sowie die Ausgaben für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs,

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)

3 0 2 (Fortsetzung)

- die Ausgaben des Präsidenten für Repräsentationszwecke anlässlich seiner Reisen außerhalb der Arbeitsorte,
- Musikprojekte,
- die Repräsentationskosten und die Beteiligung an den Sekretariatskosten des Kabinetts des Präsidenten,
- die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke des Generalsekretariats, einschließlich des Erwerbs von Repräsentationsartikeln und Medaillen für die Beamten mit 15 bzw. 25 Dienstjahren,
- verschiedene Ausgaben für protokollarische Zwecke wie Fahnen, Schaugestelle, Einladungskarten und den Druck von Speisekarten,
- Reise- und Aufenthaltskosten von hochrangigen Persönlichkeiten, die das Organ besuchen,
- die Visakosten der Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit Dienstreisen,
- Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke und sonstige spezifische Ausgaben für Mitglieder, die innerhalb des Europäischen Parlaments ein offizielles Amt ausüben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

3 0 4 **Verschiedene Ausgaben für Sitzungen**

3 0 4 0 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
370 000	266 000	174 208,22

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und andere Getränke sowie gelegentliche Imbisse während der Sitzungen des Europäischen Parlaments oder in seinen Räumlichkeiten organisierten interinstitutionellen Sitzungen sowie für die Verwaltung dieser Dienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)**3 0 4 2** Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 282 900	2 381 000	2 050 398,59

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die nicht durch Kapitel 1 0 und Artikel 3 0 0 gedeckten Kosten im Zusammenhang mit

- der Organisation der Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte (Ausschüsse oder deren Delegationen, Fraktionen), gegebenenfalls einschließlich Repräsentationsausgaben,
- der Organisation der interparlamentarischen Delegationen, der Ad-hoc-Delegationen, der gemischten parlamentarischen Ausschüsse, der parlamentarischen Kooperationsausschüsse, der parlamentarischen Delegationen bei der WTO sowie der Parlamentarischen Konferenz zur WTO und ihres Lenkungsausschusses,
- der Organisation der Delegationen bei der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, der Parlamentarischen Versammlung EuroLat und der Parlamentarischen Versammlung Euronest sowie deren Organen,
- der Organisation der Parlamentarischen Versammlung der Union für den Mittelmeerraum (PV-UfM), ihrer Ausschüsse und ihres Präsidiums; diese Ausgaben beinhalten den Beitrag des Europäischen Parlaments zum Haushalt des eigenständigen Sekretariats der PV-UfM bzw. der direkten Übernahme der anteilmäßigen Kosten des Europäischen Parlaments am Haushaltsplan der PV-UfM,
- den Beiträgen für die internationalen Organisationen, denen das Europäische Parlament oder eines seiner Organe angehört (Interparlamentarische Union, Vereinigung der Generalsekretäre der Parlamente, Gruppe der Zwölf Plus bei der Interparlamentarischen Union),
- der auf der Grundlage einer zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission unterzeichneten Dienstleistungsvereinbarung erfolgenden Erstattung des nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen (Artikel 6), nach Artikel 23 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, nach den Artikeln 11 und 81 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und nach der Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung der Form der von der Europäischen Union ausgestellten Laissez-Passer (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1417/oj>) fälligen Anteils des Europäischen Parlaments an den Kosten der Herstellung der gemeinschaftlichen Zugangsausweise (Material, Personal und Lieferungen) an die Kommission,
- der Teilnahme an Sitzungen des Lenkungsausschusses des InvestEU-Programms und offiziellen Treffen mit den Mitgliedern der zuständigen parlamentarischen Ausschüsse (einschließlich Reisekosten, Unterbringung und Verpflegung) von Personen, die vom Europäischen Parlament in den Lenkungsausschuss des Programms InvestEU berufen wurden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)**3 0 4 9** Kosten für Leistungen des Reisebüros

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 590 000	3 264 000	2 180 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für den Betrieb des beim Europäischen Parlament unter Vertrag stehenden Reisebüros zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 6 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**3 2 0** **Beschaffung von Fachwissen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 485 000	4 911 000	5 115 992,57

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Kosten von Verträgen mit qualifizierten Sachverständigen und Forschungsinstituten über Studien und andere Forschungstätigkeiten (Workshops, Runde Tische, Sachverständigengespräche oder Anhörungen von Sachverständigen, Konferenzen) oder für Tätigkeiten der technischen Hilfe, die besondere Kompetenzen erfordern und die für die Organe der Europäischen Parlaments, die parlamentarischen Ausschüsse, die parlamentarischen Delegationen und die Verwaltung erbracht werden,
- den Erwerb oder die Anmietung von spezialisierten Informationsquellen wie spezialisierten Datenbanken, Fachliteratur oder technischer Unterstützung, sofern zur Ergänzung der oben genannten Verträge mit Sachverständigen erforderlich,
- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Personen – einschließlich Personen, die eine Petition an das Europäische Parlament gerichtet haben –, die zu Sitzungen der Ausschüsse, der Delegationen und der Studien- und Arbeitsgruppen sowie zu Workshops eingeladen werden,
- die Kosten für die Teilnahme von Petenten an offiziellen Reisen des Petitionsausschusses außerhalb der Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments, einschließlich Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten,

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
 (Fortsetzung)

3 2 0 (Fortsetzung)

- die Kosten der Verbreitung von Erzeugnissen der internen und externen Parlamentsrecherche und anderer einschlägiger Erzeugnisse zum Nutzen des Organs und der Öffentlichkeit (insbesondere durch Veröffentlichungen im Internet, interne Datenbanken, Broschüren und Veröffentlichungen),
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Einberufung von dem Organ nicht angehörenden Personen zur Teilnahme an den Arbeiten von Gremien wie dem Disziplinarrat,
- die Kosten für die Überprüfung der Richtigkeit der von den Bewerbern für die Einstellung vorgelegten Unterlagen durch spezialisierte externe Dienstleister.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 74 000 EUR veranschlagt.

3 2 1 Ausgaben für den Wissenschaftlichen Dienst, einschließlich der Bibliothek und der historischen Archive, der Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (STOA) und des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
10 134 000	9 066 000	8 713 610,89

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die Tätigkeiten der GD Wissenschaftlicher Dienst und der GD Präsidentschaft, insbesondere für

- die Beschaffung von Fachwissen zur Unterstützung der Forschungstätigkeit des Europäischen Parlaments (auch durch Artikel, Studien, Workshops, Seminare, Runde Tische, Sachverständigengespräche und Konferenzen), bei Bedarf auch gemeinsam mit anderen Organen, internationalen Organisationen, Forschungsabteilungen und Bibliotheken der nationalen Parlamente, Denkfabriken, Forschungseinrichtungen und weiteren qualifizierten Sachverständigen,
- die Beschaffung von Fachwissen in den Bereichen Folgenabschätzungen sowie Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen, Bewertung des europäischen Mehrwerts und Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Optionen (STOA),
- den Erwerb oder die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Datenbanken, Erzeugnissen von Presseagenturen und anderen Datenträgern für die Bibliothek in unterschiedlichen Formaten, auch für Urheberrechtsgebühren, Qualitätsmanagementsysteme, Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten sowie andere einschlägige Dienstleistungen,
- die Kosten externer Archivierungsdienstleistungen (Organisation, Auswahl, Beschreibung, Übertragung auf verschiedene Datenträger und in papierlose Form, Erwerb von primären Archivquellen),
- den Erwerb, die Erweiterung, die Eingliederung, die Nutzung und die Pflege von Bibliotheks- und Archivfachliteratur und von speziellem Material für die Mediathek, einschließlich elektrischer, elektronischer und EDV-Materialien sowie von Einbinde- und Konservierungsmaterialien,

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

3 2 1 (Fortsetzung)

- die Kosten der Verbreitung von Erzeugnissen der internen und externen Parlamentsrecherche und anderer einschlägiger Erzeugnisse zum Nutzen des Organs und der Öffentlichkeit (insbesondere durch Veröffentlichungen im Internet, interne Datenbanken, Broschüren und Veröffentlichungen),
- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und Autoren, die zur Teilnahme an Präsentationen, Seminaren, Workshops oder anderen Veranstaltungen dieser Art eingeladen werden,
- die Mitwirkung der für die Bewertung wissenschaftlicher und technologischer Optionen (STOA) zuständigen Dienststellen an den Tätigkeiten europäischer und internationaler wissenschaftlicher Einrichtungen,
- die Verpflichtungen des Europäischen Parlaments gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 aufgrund von internationalen und interinstitutionellen Kooperationsvereinbarungen, auch für den Beitrag des Europäischen Parlaments zu den finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit den historischen Archiven der Union,
- die Kosten des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums, dessen Tätigkeit von der Lenkungsgruppe des Europäischen Parlaments zur Zukunft von Wissenschaft und Technologie (STOA-Lenkungsgruppe) überwacht wird, im Zusammenhang mit der Ausweitung der Schnittstelle von Europäischem Parlament, Wissenschaft und Medien, um insbesondere die Bildung von Netzwerken, Schulungsmaßnahmen und die Verbreitung von Wissen zu fördern, indem beispielsweise
 - Tätigkeiten organisiert sowie Ausgaben (einschließlich Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten) im Zusammenhang mit der Einladung von Journalisten, Interessenträgern und sonstigen Sachverständigen zu diesen Tätigkeiten getätigt werden,
 - Netzwerke an der Schnittstelle von Europäischem Parlament, Wissenschaft und Medien aufgebaut und weitergeführt werden,
 - Seminare, Konferenzen und Schulungen zu aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen und Themen und zu den Merkmalen und der Wirksamkeit des Wissenschaftsjournalismus ausgerichtet werden,
 - Informationen von Sachverständigen und Analysen aus der Wissenschaft, den Medien und anderen Quellen in Wissenschaft und Technik für politische Entscheidungsträger und Bürger nutzbar gemacht werden,
 - Forschungsergebnisse und die verschiedenen Dokumente des Europäischen Parlaments in den Bereichen Wissenschaft und Technik einer breiteren Öffentlichkeit schriftlich, audiovisuell oder auf anderem Wege verfügbar gemacht werden,
 - Techniken und Methoden zum Ausbau der Fähigkeit, vertrauenswürdige Quellen in Wissenschaft und Technik zu erkennen und zu verbreiten, entwickelt werden,
 - zur Unterstützung dieses Dialogs die Einrichtung, Erneuerung und Verwendung modernster technischer Ausrüstungen und Angebote für die Medien unterstützt werden,
 - eine engere Zusammenarbeit und generell engere Verbindungen zwischen Europäischem Parlament, den Medien, Universitäten und einschlägigen Forschungszentren in diesem Bereich geschaffen werden, indem unter anderem die Rolle und die Arbeit des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums und dessen Zugänglichkeit für die Bürger durch die Medien beworben werden.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

3 2 1 (Fortsetzung)

Diese Mittel können auch verwendet werden, um den Dialog des Europäischen Parlaments mit der akademischen Gemeinschaft, den Medien, den Denkfabriken und den Bürgern zu unterstützen, was zukunftsorientierte Studien zu den langfristigen Trends betrifft, mit denen sich die Entscheidungsträger der Europäischen Union konfrontiert sehen, und zwar sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch durch Seminare, Veröffentlichungen und sonstige oben aufgeführte Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1983/354/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj>)

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 28. November 2001 über die Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, zuletzt geändert am 22. Juni 2011 (ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 19).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2012 über die Vorschriften für die Verwaltung der Dokumente des Europäischen Parlaments.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu dem Thema „Vorausplanung der Politik und langfristige Trends: Auswirkungen des Kapazitätsaufbaus auf den Haushalt“ (ABl. C 181 vom 19.5.2016, S. 16), insbesondere die Ziffern 7 und 9.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 10. März 2014 über das Verfahren für den Erwerb privater Archivbestände von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern durch das Europäische Parlament.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 15. April 2019 über die STOA-Geschäftsordnung.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2019 über die Benutzungsordnung für die Bibliothek des Europäischen Parlaments.

3 2 2 Ausgaben für Dokumentation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 115 000	3 258 000	3 214 580,10

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

3 2 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften und bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Online-Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),
- den Kauf neuer Wörterbücher und Lexika bzw. die Anschaffung neuerer Auflagen dieser Werke — auf allen Arten von Trägermedien — auch für die neuen Sprachabteilungen sowie anderer Werke für die Sprachendienste und die Referate Qualität der Rechtsakte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

3 2 3 Förderung der Demokratie und Aufbau parlamentarischer Kapazitäten der Parlamente von Drittstaaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 400 000	1 250 000	654 960,27

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den Programmen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Heranführungsländer, insbesondere der Staaten des westlichen Balkans und der Türkei,
- die Ausgaben für die Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den demokratisch gewählten nationalen Parlamenten von nicht im vorigen Spiegelstrich genannten Drittstaaten sowie den entsprechenden regionalen parlamentarischen Organisationen. Die zu finanzierenden Maßnahmen zielen in erster Linie darauf ab, die parlamentarischen Strukturen in neuen und im Entstehen begriffenen Demokratien insbesondere in der Nachbarschaft der EU (Süden und Osten) zu stärken,
- die Kosten für die Förderung von Tätigkeiten zur Unterstützung der Vermittlungsarbeit und Maßnahmen zugunsten von Nachwuchspolitikern aus der Europäischen Union sowie aus Staaten der erweiterten Nachbarschaft der EU: Maghreb-Länder, Osteuropa und Russland, israelisch-palästinensischer Dialog und andere von der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen als prioritär eingestufte Länder,

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

3 2 3 (Fortsetzung)

- die Kosten der Ausrichtung der Verleihung des Sacharow-Preises (insbesondere das Preisgeld, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Reise und dem Empfang des Preisträgers oder der Preisträger und der anderen Finalisten sowie die laufenden Ausgaben des Netzes der Sacharow-Preisträger und die Reisekosten seiner Mitglieder) und der Tätigkeiten zur Förderung der Menschenrechte.

Diese Maßnahmen umfassen Informationsbesuche beim Europäischen Parlament in Brüssel, Luxemburg und Straßburg sowie Besuche in den Mitgliedstaaten und in Drittländern. Diese Mittel decken, vollständig oder teilweise, die Kosten der Teilnehmer, insbesondere Reise, Unterkunft und Tagegelder.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2011 über die Einrichtung der Direktion Demokratieförderung in der Generaldirektion externe Politikbereiche der Union.

3 2 4 Produktion und Verbreitung

3 2 4 0 Amtsblatt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Anteil des Organs an den Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten und sonstigen Nebenkosten des Amts für amtliche Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichenden Texten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 1 Digitale Veröffentlichungen und Veröffentlichungen in traditioneller Form

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 619 600	2 489 000	1 886 971,86

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

3 2 4 (Fortsetzung)

3 2 4 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- sämtliche Kosten für digitale Veröffentlichungen (Intranet-Sites) sowie für Veröffentlichungen in traditioneller Form (Dokumente und verschiedene Druckerzeugnisse, deren Herstellung an Dritte vergeben wird), einschließlich des Vertriebs,
- die Aktualisierung, Weiterentwicklung und Verbesserung der Redaktionssysteme.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 2 Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
27 640 000	36 395 550	55 361 884,01

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Kommunikationsausgaben im Zusammenhang mit den Werten des Organs mittels der Information dienender Veröffentlichungen, einschließlich elektronischer Veröffentlichungen, Informationstätigkeiten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen,
- die Kommunikationsausgaben, die dazu dienen, ein wiedererkennbares, kohärentes und positives Bild des Europäischen Parlaments in der Öffentlichkeit zu fördern, Kommunikationsprodukte vom kreativen Konzept bis zum Endprodukt zu entwickeln und die Kapazitäten für eine interne Kommunikationsagentur mit Zugang zu brancheneigenen Instrumenten und der Beratung durch externe Sachverständige aufzubauen,
- die Kofinanzierung von Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen eines Finanzhilfeprogramms, um ein besseres Verständnis der Identität, der Rolle und des politischen Charakters des Europäischen Parlaments zu fördern und zu verbreiten und Anreize für die Zusammenarbeit mit Multiplikatorennetzen zu schaffen,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Beobachtung der öffentlichen Meinung,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung von, dem Vorgehen gegen und der Sensibilisierung für Reputationsrisiken, Desinformation und hybride Bedrohungen,
- die Kosten kultureller Initiativen von europäischem Interesse, wie des LUX-Filmpreises des Europäischen Parlaments für den europäischen Film,
- die Kosten der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für junge Menschen, die Stärkung der Sichtbarkeit des Europäischen Parlaments in sozialen Netzwerken und die Beobachtung von Trends im Jugendbereich,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**3 2 4** (Fortsetzung)**3 2 4 2** (Fortsetzung)

- die Kosten in Verbindung mit dem mobilen Internet, interaktiven Techniken, den sozialen Medien, kollaborativen Plattformen und Veränderungen im Verhalten der Internetnutzer, um das Europäische Parlament den Bürgern näher zu bringen,
- die Kosten der Produktion, Verbreitung und Übernahme von Internet-Clips und sonstigem verbreitungsfertigem Multimediamaterial durch das Europäische Parlament entsprechend der Kommunikationsstrategie des Europäischen Parlaments,
- die Ausgaben für die Kunstwerke des Europäischen Parlaments, sowohl Ausgaben für den Erwerb und den Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, wie z. B. Ausgaben für Gutachten, Konservierung, Rahmung, Restaurierung, Reinigung, Versicherungen und gelegentlich anfallende Transportkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 3 Besucherzentren des Europäischen Parlaments*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
27 150 000	29 690 500	31 065 567,57

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Einrichtungen, Materialien und Ausstellungen in den Besucherzentren des Europäischen Parlaments, insbesondere

- des Parlamentariums (Besucherzentrum des Europäischen Parlaments) in Brüssel, einschließlich der mobile Informationsstellen,
- der Empfangsbereiche, der Ausstellungen „Erlebnis Europa“ und der Informationsstellen außerhalb Brüssels,
- der Tätigkeiten des Hauses der europäischen Geschichte, u. a. spezielle Innenausstattung, Erwerb von Sammlungen, Kosten für Verträge mit qualifizierten Sachverständigen, Veranstaltung von Ausstellungen sowie laufende Kosten einschließlich der Ausgaben für den Ankauf von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Hauses der europäischen Geschichte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 000 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

3 2 4 (Fortsetzung)

3 2 4 4 Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroscola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
38 496 000	33 135 636	31 950 715,85

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Ausgaben für die Zuschüsse an Besuchergruppen sowie die damit verbundenen Betreuungs- und Infrastrukturkosten, die Finanzierung von Praktika für Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern (EUVP) sowie die Kosten für die Durchführung der Programme Euroscola, Euromed-Scola und Euronest-Scola, wobei das Programm Euromed-Scola und das Programm Euronest-Scola jährlich abwechselnd in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Straßburg oder Brüssel durchgeführt werden, aber die Jahre ausgenommen sind, in denen eine Wahl zum Europäischen Parlament stattfindet,
- die Werbemaßnahmen für das Programm EUVP,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Besucherstrategie und der Organisation der Tage der offenen Tür,
- Ausgaben für Medienkampagnen und die Organisation des Programms „Botschafterschule für das Europäische Parlament“.

Die Mittel werden jedes Jahr unter Heranziehung eines Deflators erhöht, der den Veränderungen beim Bruttonationaleinkommen und bei den Preisen Rechnung trägt.

Jedes Mitglied des Europäischen Parlaments ist berechtigt, pro Kalenderjahr bis zu fünf Gruppen und insgesamt bis zu 100 Besucher einzuladen. Die von einem Mitglied offiziell eingeladenen, bezuschussten Besuchergruppen können auf Einladung des Mitglieds am Programm Euroscola teilnehmen.

Für Besucher mit Behinderungen ist ein angemessener Betrag vorgesehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 525 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2002 zur Regelung über den Empfang von Besuchergruppen und die Programme Euroscola, EuroMed-Scola und Euronest-Scola in der am 3. Mai 2004 konsolidierten und am 11. September und 2. Oktober 2023 zuletzt geänderten und konsolidierten Fassung.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2016 über die Regeln für die Einleitung des Programms „Botschafterschule für das Europäische Parlament“ in allen Mitgliedstaaten und Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 16. September 2019 über die Fortführung des Programms „Botschafterschule für das Europäische Parlament“ nach 2019.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**3 2 4** (Fortsetzung)**3 2 4 4** (Fortsetzung)

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 über die Beteiligung von britischen Staatsangehörigen und von im Vereinigten Königreich ansässigen Staatsangehörigen der EU-27 an den Kommunikationsprogrammen des Europäischen Parlaments.

3 2 4 5 Veranstaltung von Kolloquien und Seminaren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 803 050	4 660 500	4 001 794,36

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Ausgaben oder Zuschüsse im Zusammenhang mit der Veranstaltung von nationalen oder internationalen Kolloquien und Seminaren für Meinungsmultiplikatoren aus den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den Ländern, in denen das Europäische Parlament ein Verbindungsbüro unterhält, sowie die Kosten für die Veranstaltung von parlamentarischen Kolloquien und Symposien,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von „Plenarsaal-Veranstaltungen“ in Straßburg und Brüssel gemäß dem vom Präsidium des Europäischen Parlaments angenommenen Jahresprogramm,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit den Diensten für das Konferenzmanagement, den Maßnahmen und Instrumenten zur Förderung des Konferenzmanagements und der Mehrsprachigkeit, wie Seminare und Konferenzen, Treffen mit Anbietern von Dolmetscher- oder Übersetzer Ausbildung, Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Mehrsprachigkeit und zur Förderung des Berufs des Dolmetschers oder Übersetzers, einschließlich eines Programms von Zuschüssen für Hochschulen, Schulen und andere in der Forschung auf dem Gebiet des Dolmetschens oder Übersetzens tätige Stellen, Lösungen zur Förderung der virtuellen Kommunikation, Organisation von oder Teilnahme an Veranstaltungen zur Förderung der und zur Sensibilisierung für die Laufbahn des Europäischen Parlaments, einschließlich Veranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität des luxemburgischen Standorts sowie die Beteiligung an vergleichbaren Maßnahmen, die im Rahmen der interinstitutionellen und internationalen Zusammenarbeit gemeinsam mit anderen Stellen organisiert werden,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Symposien und Seminaren zu Informations- und Kommunikationstechnologien,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Einladung von Journalisten oder anderen Meinungsmultiplikatoren zur Teilnahme an Plenartagungen, Ausschusssitzungen, Pressekonferenzen und anderen parlamentarischen Aktivitäten,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Daphne-Caruana-Galizia-Preis,
- die Ausgaben für Schulungen und Stipendien für junge Journalisten.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
 (Fortsetzung)

3 2 4 (Fortsetzung)

3 2 4 5 (Fortsetzung)

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Konferenzen, Seminaren und anderen Tätigkeiten zu Haushalts- und Finanzfragen, die für die Verwaltung des Europäischen Parlaments und die Finanzierung der Mitglieder von Bedeutung sind, einschließlich der Ermächtigung der Mitglieder und der Finanzierung der politischen Strukturen,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Kolloquien und Seminaren zu den Themen Sicherheit und parlamentarische Demokratie auf interinstitutioneller und internationaler Ebene.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 25 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2020 über den Daphne-Caruana-Galizia-Preis für Journalisten.

3 2 4 8 Ausgaben für audiovisuelle Informationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
21 072 500	21 585 300	16 878 840,73

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung, Reparatur und Nutzung von Material und technischen Einrichtungen für audiovisuelle Dienste,
- die Verwaltungsausgaben für den Bereich audiovisuelle Medien (Eigenleistungen und externe Unterstützung wie technische Leistungen für Rundfunk- und Fernsehstationen, Produktion, Koproduktion und Verbreitung von audiovisuellen Programmen, Miete von Kanälen und Übermittlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Beziehungen des Organs zu Audio-Video-Anbietern),
- die Ausgaben für die Live-Übertragung der Plenartagungen und der Ausschusssitzungen im Internet,
- die Einrichtung eines geeigneten Archivs, damit die Medien und die Bürger jederzeit auf diese Informationen zugreifen können,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Instandhaltung der IT-Infrastruktur in den Pressesälen in Brüssel und Straßburg.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

3 2 4 (Fortsetzung)

3 2 4 8 (Fortsetzung)

- Dienstleistungsverträge für i) die Bereitstellung von Analysen der Medienberichterstattung in Form von Zusammenfassungen von Nachrichten und Volltextartikeln in den Medien, ii) die Entwicklung und Pflege einer speziellen Datenbank für die Speicherung der Daten und iii) die (externen) Personalressourcen, die für die Verwertung dieser Daten erforderlich sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2002 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2003 (ABl. C 47 E vom 27.2.2003, S. 72).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2002 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2003 (ABl. C 180 E vom 31.7.2003, S. 150).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2003 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2004 (ABl. C 67 E vom 17.3.2004, S. 179).

3 2 4 9 Informationsaustausch mit den nationalen Parlamenten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
258 000	246 000	169 200,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Ausgaben zur Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten und betreffen die parlamentarischen Beziehungen, die nicht unter die Kapitel 1 0 und 3 0 fallen, den Informations- und Dokumentationsaustausch sowie die Unterstützung bei der Analyse und Verwaltung dieser Informationen, u. a. mit dem Europäischen Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD),
- die Finanzierung von Programmen für eine Zusammenarbeit sowie von Maßnahmen zur Ausbildung von Beamten des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente und von Tätigkeiten zur Stärkung ihrer parlamentarischen Strukturen im Allgemeinen,
 - wobei diese Maßnahmen Informationsbesuche beim Europäischen Parlament in Brüssel, Luxemburg und Straßburg umfassen und die Mittel vollständig oder teilweise die Kosten der Teilnehmer, insbesondere Reise, Unterkunft und Tagegelder, decken,

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

3 2 4 (Fortsetzung)

3 2 4 9 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für Kooperationsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Legislativtätigkeit, sowie für Aktionen im Zusammenhang mit der Dokumentations-, Analyse- und Informationstätigkeit und der Sicherung der Domäne www.ipex.eu, u. a. Maßnahmen des EZPWD.

Mit diesen Mitteln soll die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten bei der parlamentarischen Kontrolle der GASP/GSVP gemäß den Bestimmungen des EUV und des AEUV sowie insbesondere von Artikel 9 und 10 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union finanziert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Konferenzen der Präsidenten europäischer parlamentarischer Versammlungen (Juni 1977) und der Parlamente der Europäischen Union (September 2000, März 2001).

3 2 5 Ausgaben für Verbindungsbüros

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
11 088 000	10 573 000	9 789 757,36

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben der Verbindungsbüros und Außenstellen des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten und in Drittstaaten:

- Ausgaben für Kommunikation und Information (Information und öffentliche Veranstaltungen; Internet — Produktion, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung; Seminare; audiovisuelle Produktionen),
- Gemeinkosten und verschiedene Kleinausgaben (Bürobedarf, Telekommunikation, Porto, Handhabung, Transport, Lagerung, allgemeines Werbematerial, Datenbanken und Presseabonnements usw.),
- Ausgaben für Medienkampagnen und die Organisation des Programms „Botschafterschule für das Europäische Parlament“.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

TITEL 4**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN****KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN****KAPITEL 4 2 — AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ****KAPITEL 4 4 — SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder				
	Nichtgetrennte Mittel	70 000 000	67 500 000	61 998 000,—	88,57
4 0 2	Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene				
	Nichtgetrennte Mittel	46 000 000	50 000 000	33 159 320,59	72,09
4 0 3	Finanzierung der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene				
	Nichtgetrennte Mittel	24 000 000	24 000 000	18 938 094,75	78,91
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	140 000 000	141 500 000	114 095 415,34	81,50
	KAPITEL 4 2				
4 2 2	Ausgaben für parlamentarische Assistenz				
	Nichtgetrennte Mittel	263 855 176	225 169 840	226 692 521,24	85,92
	KAPITEL 4 2 — INSGESAMT	263 855 176	225 169 840	226 692 521,24	85,92
	KAPITEL 4 4				
4 4 0	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Mitgliedern				
	Nichtgetrennte Mittel	310 000	300 000	280 000,—	90,32
4 4 2	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft				
	Nichtgetrennte Mittel	310 000	300 000	243 756,—	78,63
	KAPITEL 4 4 — INSGESAMT	620 000	600 000	523 756,—	84,48
	Titel 4 — Insgesamt	404 475 176	367 269 840	341 311 692,58	84,38

TITEL 4**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN****KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN****4 0 0 *Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder****Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
70 000 000	67 500 000	61 998 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken folgende Ausgaben der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder:

- die Sekretariats- und Verwaltungsausgaben,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit ihren politischen Aktivitäten und Informationstätigkeiten im Rahmen der politischen Tätigkeiten der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 30. Juni 2003 über die Regelung für die Verwendung der Mittel von Haushaltsartikel 4 0 0 (zuletzt geändert am 4. Juli 2022).

4 0 2 *Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
46 000 000	50 000 000	33 159 320,59

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittel gut verwaltet werden und die Mittelverwendung gründlich geprüft wird.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN (Fortsetzung)**4 0 2** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 10 Absatz 4.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 224.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1141/oj>).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. C 249 vom 25.7.2019, S. 2).

4 0 3 Finanzierung der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
24 000 000	24 000 000	18 938 094,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung politischer Stiftungen auf europäischer Ebene. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittel gut verwaltet werden und die Mittelverwendung gründlich geprüft wird.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 10 Absatz 4.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 224.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1141/oj>).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. C 249 vom 25.7.2019, S. 2).

KAPITEL 4 2 — AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ**4 2 2 Ausgaben für parlamentarische Assistenz***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
263 855 176	225 169 840	226 692 521,24

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Kosten, die durch für die parlamentarische Unterstützung der Mitglieder zuständige Mitarbeiter und Dienstleister sowie seitens der Zahlstellen entstehen,
- die Kosten der Dienstreisen und Fortbildungen (externe Kurse) der akkreditierten parlamentarischen Assistenten sowie die Ausgaben im Zusammenhang mit möglichen Ausgleichszahlungen für durch ihre Dienstreisen und Reisen verursachte CO₂-Emissionen,
- die Kursdifferenzen zulasten des Haushalts des Europäischen Parlaments gemäß den Bestimmungen über die Rückerstattung der Kosten für parlamentarische Assistenz sowie die Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Verwaltung der parlamentarischen Assistenz,
- die Vergütung für die Praktikanten (Stipendien),
- die Entschädigung für Studienaufenthalte bei Mitgliedern,
- die Reisekosten der Praktikanten und Studienbesucher der Mitglieder,
- die Ausgaben für die Kranken- und Unfallversicherung der Praktikanten und Studienbesucher der Mitglieder,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen für die Praktikanten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 775 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 21.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 29 bis 41.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 5a und Artikel 125 bis 139.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 14. April 2014 über Durchführungsbestimmungen zu Titel VII der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2018 über die Regelung betreffend die Praktikanten der Mitglieder.

Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 29. April 2021 über die interne Regelung über Praktika beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments.

KAPITEL 4 4 — SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN**4 4 0 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Mitgliedern***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
310 000	300 000	280 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen des Vereins der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls andere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2008 über die Regelung für finanzielle Zuwendungen an parlamentarische Vereinigungen (Haushaltsartikel 4 4 0 und 4 4 2) in der Fassung vom 18. Oktober 2021.

4 4 2 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
310 000	300 000	243 756,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft und gegebenenfalls andere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2008 über die Regelung für finanzielle Zuwendungen an parlamentarische Vereinigungen (Haushaltsartikel 4 4 0 und 4 4 2) in der Fassung vom 18. Oktober 2021.

TITEL 5

BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN
UND AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN

KAPITEL 5 0 — AUSGABEN DER BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND DES AUSSCHUSSES UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN

5 0 0 *Operationelle Ausgaben der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
408 000	400 000	279 270,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen, um deren vollständigen und unabhängigen Betrieb sicherzustellen.

Insbesondere dienen sie zur Deckung der spezifischen Ausgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben der Behörde in Bezug auf berufliche Fortbildung, Anschaffung von Software und IT-Ausrüstung, Beschaffung von Fachwissen, Beratungsdienste und Dokumentation, Gerichtskosten und Schadenersatz sowie Veröffentlichungen und Unterrichtung der Öffentlichkeit. Zudem dienen sie zur Deckung etwaiger von einem Organ gestellter Rechnungen im Falle einer Überschreitung des Volumens oder der Kosten von Gütern und Dienstleistungen, die der Behörde gemäß Dienstleistungsvereinbarungen nach Artikel 6 Absatz 4 ff. der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 von Organen bereitgestellt wurden. Der Betrag der zweckgebundenen Einnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung wird mit 408 000 EUR veranschlagt. Diese Einnahmen umfassen insbesondere die Unterstützung des Betriebs der Behörde durch andere Organe als das Europäische Parlament gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1141/oj>), insbesondere Artikel 6 Absätze 1 und 7.

5 0 1 *Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
20 000	20 000	0,—

KAPITEL 5 0 — AUSGABEN DER BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND DES AUSSCHUSSES UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN *(Fortsetzung)***5 0 1** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Sekretariat und der Finanzierung des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1141/oj>), insbesondere Artikel 11 Absatz 2.

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN
KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG
KAPITEL 10 4 — RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK
KAPITEL 10 5 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE
KAPITEL 10 6 — RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE
KAPITEL 10 8 — RESERVE FÜR EMAS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 10 0	3 100 000	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	3 100 000	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	7 200 000	6 000 000	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	7 200 000	6 000 000	0,—	
	KAPITEL 10 3	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 4	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 4 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 5	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 5 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 6	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 8	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 8 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	10 300 000	6 000 000	0,—	

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 100 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingesetzten Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst nach Annahme der Rechtsgrundlage für die Zahlung einer „Vergütung für Wohnraum für das Personal in Luxemburg“ und nach ihrer Übertragung auf andere Haushaltslinien im Einklang mit der Haushaltsordnung verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich wie folgt auf:

1.	Posten	1 2 0 0	Dienstbezüge und Vergütungen	3 100 000
			Insgesamt	3 100 000

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
7 200 000	6 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben, die sich aus Haushaltsentscheidungen im Laufe des Haushaltsjahres ergeben, bestimmt.

KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Vorbereitung des Organs auf die Erweiterung bestimmt.

KAPITEL 10 4 — RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationspolitik bestimmt.

KAPITEL 10 5 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Immobilieninvestitionen und Herrichtungsarbeiten des Organs bestimmt. Das Präsidium des Europäischen Parlaments ist aufgefordert, eine schlüssige und verantwortungsbewusste langfristige Strategie im Bereich unbeweglicher Vermögensgegenstände zu verabschieden, die dem besonderen Problem der steigenden Instandhaltungskosten, des zunehmenden Renovierungsbedarfs und der steigenden Kosten für Sicherheit Rechnung trägt und Gewähr für die Nachhaltigkeit des Haushalts des Europäischen Parlaments bietet.

KAPITEL 10 6 — RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 6 — RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für vorrangige Projekte des Organs bestimmt, die sich in der Entwicklungsphase befinden.

KAPITEL 10 8 — RESERVE FÜR EMAS

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind entsprechend den Beschlüssen zur Umsetzung des EMAS-Aktionsplans, die das Präsidium des Europäischen Parlaments insbesondere nach der Erstellung der CO₂-Bilanz des Europäischen Parlaments fassen wird, in die entsprechenden operativen Haushaltslinien einzusetzen.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

PERSONAL

Europäisches Parlament

Funktions- und Besoldungsgruppen								
	2025				2024			
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
			Sonstige	Fraktionen			Sonstige	Fraktionen
Sondergruppe	1	—	—	—	1	—	—	—
AD 16	20	—	1	7	18	—	1	7
AD 15	72	—	1	5	69	—	1	5
AD 14	232	2	7	36	237	2	7	36
AD 13	377	8	2	42	377	8	2	41
AD 12	439	—	15	61	439	—	15	61
AD 11	372	—	11	32	358	—	11	31
AD 10	479	—	10	55	497	—	9	53
AD 9	349	—	18	62	378	—	15	61
AD 8	209	—	8	51	196	—	10	49
AD 7	187	—	7	70	199	—	7	74
AD 6	71	—	4	79	76	—	4	63
AD 5	162	—	2	70	167	—	2	89
Zwischensumme AD	2 969	10	86	570	3 011	10	84	570
AST 11	136	10	1	37	139	10	—	37
AST 10	68	—	18	36	68	—	19	36
AST 9	583	—	9	52	570	—	8	49
AST 8	242	—	9	45	247	—	9	43
AST 7	356	—	11	65	340	—	12	63
AST 6	411	—	7	78	482	—	6	82
AST 5	299	—	14	82	304	—	10	74
AST 4	101	—	7	76	101	—	11	71
AST 3	51	—	1	63	56	—	2	71
AST 2	4	—	—	52	4	—	—	52
AST 1	21	—	—	55	21	—	—	63
Zwischensumme AST	2 272	10	77	641	2 332	10	77	641
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	45	—	—	—	45	—	—	—
AST/SC 3	102	—	—	—	97	—	—	—

Funktions- und Besoldungsgruppen								
	2025				2024			
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
			Sonstige	Fraktionen			Sonstige	Fraktionen
AST/SC 2	45	—	—	—	50	—	—	—
AST/SC 1	15	—	—	—	15	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	207	—	—	—	207	—	—	—
Insgesamt	5 449	20 ⁽¹⁾	163 ⁽²⁾	1 211	5 551 ⁽³⁾	20 ⁽¹⁾	161 ⁽²⁾	1 211
Gesamtbetrag	6 823 ⁽⁴⁾				6 923 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾			
Davon Für Die Behörde	10				10			

⁽¹⁾ Nicht dotierte, in der Gesamtzahl nicht enthaltene Reserve für im dienstlichen Interesse abgeordnete Beamte.

⁽²⁾ Umfasst eine vom Parlament an die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen vergebene Planstelle auf Zeit in Besoldungsgruppe AD 12 für das Amt des Direktors der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen.

⁽³⁾ Umfasst 98 Dauerplanstellen, die im Haushaltsplan 2023 auf haushaltsneutrale Weise ausschließlich zu dem Zweck geschaffen wurden, die Anwendung von Artikel 29 Absatz 4 des Statuts für die Ernennung der Bediensteten, die erfolgreich an einem „Passerelle“-Auswahlverfahren teilgenommen haben, zu erleichtern. Diese Stellen, die in der Gesamtzahl für 2024 einfließen, werden aus der Tabelle 2025 gestrichen.

⁽⁴⁾ Zwei AD-Dauerplanstellen, eine AST-Dauerplanstelle, zwei AST/SC-Dauerplanstellen, zwei AD-Planstellen auf Zeit und drei AST-Planstellen auf Zeit für die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen, die nicht als Planstellen des Europäischen Parlaments eingestuft werden.

EINZELPLAN II
EUROPÄISCHER RAT UND RAT

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des
Europäischen Rates und des Rates für das Haushaltsjahr 2025**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	715 948 858
Eigene Mittel	– 79 800 000
Ausstehender Betrag	636 148 858

EINNAHMEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	35 800 000	33 400 000	30 439 862,44	85,03
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	7 000 000	5 810 000	6 032 846,63	86,18
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	42 800 000	39 210 000	36 472 709,07	85,22
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	37 000 000	33 000 000	32 043 537,49	86,60
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	37 000 000	33 000 000	32 043 537,49	86,60
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	79 800 000	72 210 000	68 516 246,56	85,86
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	510 844,—	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	510 844,—	
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

**KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN —
ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)****KAPITEL 33 — SONSTIGE EINNÄHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**[illegible]

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
35 800 000	33 400 000	30 439 862,44

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj>).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
7 000 000	5 810 000	6 032 846,63

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

3 0 1 *Beiträge zur Versorgungsordnung*

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
37 000 000	33 000 000	32 043 537,49

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 und Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen der Organe verbucht.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)

3 1 0 (Fortsetzung)

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus sonstigen Vermögensgegenständen der Organe eingestellt, die sie veräußert oder in Zahlung gegeben haben.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	510 844,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 1 *Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	179 616,75

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 479 456,77

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 *Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	27 419 001,37

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 *Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	2 912 253,31

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Organe eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
4 0 0 4 0 9 4 1 0 4 1 9	KAPITEL 4 0				
	<i>Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Sonstige Zinsen und Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1				
	<i>Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Sonstige Verzugszinsen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
Titel 4 — Insgesamt		p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNF TEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUß EN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

4 0 9 *Sonstige Zinsen und Einnahmen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Abl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 99.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

4 1 0 *Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Abl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 99.

4 1 9 *Sonstige Verzugszinsen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN *(Fortsetzung)***4 1 9** *(Fortsetzung)**Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 99.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
6 3 2	KAPITEL 6 3				
	Grenzmanagement	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
6 6 8	KAPITEL 6 6				
	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT

6 3 2 Grenzmanagement

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beitrag zu den Verwaltungskosten aufgrund des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/1999/439\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/1999/439(1)/oj)), insbesondere Artikel 12.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/437/oj>).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1	PERSONAL DER ORGANE			
1 0	MITGLIEDER DER ORGANE	2 528 000	2 575 000	1 063 893,89
1 1	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	442 910 151	409 748 234	376 150 669,06
1 2	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	16 795 000	15 676 729	14 439 655,83
1 3	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE	12 842 000	12 790 000	11 078 632,11
	Titel 1 — Insgesamt	475 075 151	440 789 963	402 732 850,89
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	60 185 000	59 969 180	60 776 095,19
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	61 299 707	60 465 980	62 827 947,57
2 2	VERWALTUNGSAusGABEN	119 389 000	115 656 000	102 199 502,94
	Titel 2 — Insgesamt	240 873 707	236 091 160	225 803 545,70
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	715 948 858	676 881 123	628 536 396,59

TITEL 1
PERSONAL DER ORGANE

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	<i>Dienstbezüge und andere Ansprüche</i>				
1 0 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	440 000	415 000	383 304,96	87,11
1 0 0 1	Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	96 000	90 000	78 267,54	81,53
1 0 0 2	Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation				
	Nichtgetrennte Mittel	44 000	43 000	27 517,44	62,54
1 0 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	23 000	22 000	14 495,76	63,03
1 0 0 4	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	1 650 000	1 985 000	560 308,19	33,96
1 0 0 6	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 0 7	Jährliche Anpassung der Dienstbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 0 0 — Insgesamt</i>	2 253 000	2 555 000	1 063 893,89	47,22
1 0 1	<i>Ausscheiden aus dem Dienst</i>				
1 0 1 0	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	275 000	20 000	0,—	
	<i>Artikel 1 0 1 — Insgesamt</i>	275 000	20 000	0,—	
1 0 2	<i>Vorläufig eingesetzte Mittel</i>				
1 0 2 0	Vorläufig eingesetzte Mittel für Änderungen bei den Ansprüchen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 0 2 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	2 528 000	2 575 000	1 063 893,89	42,08

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 1 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	326 621 151	305 603 234	285 649 909,71	87,46
1 1 0 1	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 956 000	1 866 000	1 466 967,44	75
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	82 905 000	77 279 000	72 270 411,82	87,17
1 1 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	13 601 000	12 377 000	11 627 393,38	85,49
1 1 0 4	Berichtigungskoeffizienten				
	Nichtgetrennte Mittel	157 000	153 000	95 213,91	60,65
1 1 0 5	Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	1 290 000	1 290 000	788 482,83	61,12
1 1 0 6	Statutarische Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	2 195 000	2 075 000	2 415 000,—	110,02
1 1 0 7	Jährliche Anpassung der Dienstbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	11 799 000	6 775 000	0,—	
	Artikel 1 1 0 — Insgesamt	440 524 151	407 418 234	374 313 379,09	84,97
1 1 1	Ausscheiden aus dem Dienst				
1 1 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen (gemäß den Artikeln 41, 42 und 50 des Statuts)				
	Nichtgetrennte Mittel	2 386 000	2 330 000	1 837 289,97	77
1 1 1 1	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)***KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN****KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
1 1 1	<i>(Fortsetzung)</i>				
1 1 1 2	Ansprüche der ehemaligen Generalsekretäre				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 1 1 — Insgesamt	2 386 000	2 330 000	1 837 289,97	77
	KAPITEL 1 1 — INSGESAMT	442 910 151	409 748 234	376 150 669,06	84,93
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Sonstige Bedienstete und externe Leistungen				
1 2 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	13 508 000	12 711 729	12 093 519,93	89,53
1 2 0 1	Abgeordnete nationale Sachverständige				
	Nichtgetrennte Mittel	1 507 000	1 439 000	1 323 337,39	87,81
1 2 0 2	Praktika				
	Nichtgetrennte Mittel	928 000	860 000	793 614,14	85,52
1 2 0 3	Externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	328 000	326 000	139 184,37	42,43
1 2 0 4	Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	158 000	125 000	90 000,—	56,96
1 2 0 7	Jährliche Anpassung der Dienstbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	366 000	215 000	0,—	
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	16 795 000	15 676 729	14 439 655,83	85,98
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	16 795 000	15 676 729	14 439 655,83	85,98
	KAPITEL 1 3				
1 3 0	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 3 0 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	163 000	161 000	106 901,17	65,58
1 3 0 1	Berufliche Weiterbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 241 000	2 214 000	2 032 367,40	90,69
	Artikel 1 3 0 — Insgesamt	2 404 000	2 375 000	2 139 268,57	88,99

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
1 3 1	Maßnahmen zugunsten des Personals der Organe				
1 3 1 0	Außergewöhnliche Unterstützungen				
	Nichtgetrennte Mittel	24 000	25 000	1 199,62	5
1 3 1 1	Gesellschaftliche Beziehung des Personals				
	Nichtgetrennte Mittel	162 000	138 000	154 660,—	95,47
1 3 1 2	Zusätzliche Hilfe für Menschen mit Behinderungen				
	Nichtgetrennte Mittel	360 000	248 000	250 000,—	69,44
1 3 1 3	Sonstige Sozialaufwendungen				
	Nichtgetrennte Mittel	53 000	75 000	53 640,50	101,21
	<i>Artikel 1 3 1 — Insgesamt</i>	599 000	486 000	459 500,12	76,71
1 3 2	Tätigkeiten, die alle Mitglieder und das gesamte Personal der Organe betreffen				
1 3 2 0	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	425 000	598 000	385 949,87	90,81
1 3 2 1	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 3 2 2	Kinderkrippen und Kindertagesstätten				
	Nichtgetrennte Mittel	3 284 000	3 259 000	3 373 518,34	102,73
1 3 2 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich Personalverwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 460 000	1 460 000	857 433,60	58,73
	<i>Artikel 1 3 2 — Insgesamt</i>	5 169 000	5 317 000	4 616 901,81	89,32
1 3 3	Dienstreisen				
1 3 3 1	Dienstreisekosten des Generalsekretariats des Rates				
	Nichtgetrennte Mittel	2 970 000	2 912 000	2 552 142,61	85,93
1 3 3 2	Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat				
	Nichtgetrennte Mittel	1 700 000	1 700 000	1 310 819,—	77,11
	<i>Artikel 1 3 3 — Insgesamt</i>	4 670 000	4 612 000	3 862 961,61	82,72

TITEL 1

PERSONAL DER ORGANE

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE

1 0 0 *Dienstbezüge und andere Ansprüche*

1 0 0 0 Grundgehälter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
440 000	415 000	383 304,96

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Grundgehälter des Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

1 0 0 1 Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
96 000	90 000	78 267,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche des Präsidenten des Europäischen Rates im Zusammenhang mit dem Dienst bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 2 Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
44 000	43 000	27 517,44

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

1 0 0 3 Sozialversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
23 000	22 000	14 495,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für den Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 4 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 650 000	1 985 000	560 308,19

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll Folgendes decken:

- Fahrtkosten und Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung von Dienstreisen des Präsidenten des Europäischen Rates anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Auslagen;
- Repräsentationsausgaben des Präsidenten des Europäischen Rates, die sich aus der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben ergeben und Teil der Tätigkeiten dieses Organs sind;
- vorübergehende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Amtsantritt oder dem Ausscheiden aus dem Amt des Präsidenten des Europäischen Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 0 0 6 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche des Präsidenten des Europäischen Rates bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 0 0 7 Jährliche Anpassung der Dienstbezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 7 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Dienstbezügen des Präsidenten des Europäischen Rates zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 0 1 Ausscheiden aus dem Dienst

1 0 1 0 Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
275 000	20 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder des Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

1 0 2 Vorläufig eingesetzte Mittel

1 0 2 0 Vorläufig eingesetzte Mittel für Änderungen bei den Ansprüchen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE (Fortsetzung)

1 0 2 (Fortsetzung)

1 0 2 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Ansprüchen des Präsidenten des Europäischen Rates zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des Europäischen Rates und des Rates für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

Die Gehälter, Zulagen und Entschädigungen wurden pauschal um 1,8 % gekürzt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass zu keinem Zeitpunkt alle im Stellenplan vorgesehenen Planstellen besetzt sind.

1 1 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche

1 1 0 0 Grundgehälter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
326 621 151	305 603 234	285 649 909,71

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Grundgehälter, die Abgeltung von nicht in Anspruch genommenem Jahresurlaub und die Managementzulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 500 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 1 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 956 000	1 866 000	1 466 967,44

Erläuterungen

Veranschlagt sind hauptsächlich Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, für:

- Sekretariatszulagen,
- Miet- und Fahrkostenzulagen,
- Pauschalabgeltung von Fahrkosten,
- Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz oder zu Hause,
- sonstige Zulagen und Erstattungen,
- Überstunden (Fahrer, Sicherheitsbedienstete und Sekretäre/Sekretärinnen für den Generalsekretär/Präsidenten des Europäischen Rates).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 2 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
82 905 000	77 279 000	72 270 411,82

Erläuterungen

Veranschlagt sind hauptsächlich Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, für:

- Auslands- und Expatriierungszulagen,
- Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigter Kinder und Erziehungszulagen,
- die Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen,
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit und für seinen Ehegatten sowie für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- sonstige Zulagen und Beihilfen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 3 Sozialversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
13 601 000	12 377 000	11 627 393,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind hauptsächlich Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, für:

- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 3 (Fortsetzung)

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die die Organe für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 4 Berichtigungskoeffizienten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 57 000	1 53 000	95 213,91

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, um die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird, zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 5 Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 290 000	1 290 000	788 482,83

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 5 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der in den Rechtsgrundlagen festgelegten Bedingungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 sowie Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 6 Statutarische Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 195 000	2 075 000	2 415 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Zahlung der Reisekosten für Beamte oder Bedienstete auf Zeit (einschließlich ihrer Ehegatten und unterhaltsberechtigter Personen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln mussten,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Organe.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 6 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 7 Jährliche Anpassung der Dienstbezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
11 799 000	6 775 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Dienstbezügen der Beamten und der Bediensteten auf Zeit zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 1 1 **Ausscheiden aus dem Dienst**

1 1 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen (gemäß den Artikeln 41, 42 und 50 des Statuts)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 386 000	2 330 000	1 837 289,97

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Vergütungen decken, die den Beamten zu zahlen sind, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen der Organe in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 1 1 (Fortsetzung)

1 1 1 0 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

1 1 1 1 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die in Anwendung des Statuts oder der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform des Organs betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union, die auf eine unbefristete Stelle des Rates ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1747/oj>).

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 1 1 (Fortsetzung)

1 1 1 2 Ansprüche der ehemaligen Generalsekretäre

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter der ehemaligen Generalsekretäre der Organe.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 2 0 Sonstige Bedienstete und externe Leistungen

1 2 0 0 Sonstige Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
13 508 000	12 711 729	12 093 519,93

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Hilfskräfte, Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 1 Abgeordnete nationale Sachverständige*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 507 000	1 439 000	1 323 337,39

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen und Verwaltungsausgaben für abgeordnete nationale Sachverständige.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2015/1027 des Rates vom 23. Juni 2015 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/829/EG (ABl. L 163 vom 30.6.2015, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1027/oj>).

1 2 0 2 Praktika*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
928 000	860 000	793 614,14

Erläuterungen

Diese Mittel decken eine Vergütung, die Kosten von Studien- und Dienstreisen für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika gemäß den Rechtsgrundlagen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 40/17 des Generalsekretärs des Rates über die Bestimmungen für Praktika beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union.

1 2 0 3 Externe Leistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
328 000	326 000	139 184,37

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei den Organen beschäftigt sind, darunter insbesondere:

- Interimspersonal für verschiedene Dienstleistungen,
- Aushilfspersonal für die Tagungen in Luxemburg und Straßburg,
- Sicherheitsüberprüfungen im Zusammenhang mit dem Personal,
- Sachverständige auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 2 0 4 Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
158 000	125 000	90 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Übersetzungsleistungen externer Übersetzungsbüros, die in Anspruch genommen werden, um einerseits die punktuelle Überlastung des Sprachendienstes des Rates zu bewältigen und um andererseits Übereinkünfte, Verträge und sonstige Vereinbarungen mit Drittländern, die in Nichtunionssprachen abgefasst sind, zu überprüfen. Diese Mittel sind ferner zur Finanzierung der Entwicklungsvorhaben des Rates im Bereich des Übersetzungswesens bestimmt.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

1 2 0 4 (Fortsetzung)

Etwaige vom Rat in Auftrag gegebene Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union werden ebenfalls durch diese Mittel gedeckt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 2 0 7 Jährliche Anpassung der Dienstbezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
366 000	215 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Dienstbezügen der sonstigen Bediensteten zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE**1 3 0** **Ausgaben für Personalverwaltung**

1 3 0 0 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
163 000	161 000	106 901,17

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren, der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen sowie der Kosten für ärztliche Einstellungsuntersuchungen,
- die Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten,

KAPITEL 13 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)

130 (Fortsetzung)

1300 (Fortsetzung)

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit von Auswahlausschüssen und -jürs, insbesondere Ausgaben für spezielle Prüfungen zur Beurteilung der Fähigkeiten der Bewerber. In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für von Organen selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden,
- die Ausgaben für die Organisation von Outplacement-Maßnahmen,
- sonstige Ausgaben für Einstellungen und Mobilität, z. B. für Beratungsdienstleistungen und die Veröffentlichung freier Stellen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/620/oj>).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/621/oj>).

1301 Berufliche Weiterbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 241 000	2 214 000	2 032 367,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Unterstützung der Personalentwicklung einschließlich Schulung, Coaching, Bildungsveranstaltungen, Gruppenprozessbegleitung, Kompetenztests, Zertifizierung und Überprüfungen mit Rückmeldungen, intern im Generalsekretariat des Rates oder interinstitutionell oder durch eine externe Organisation durchgeführt;
- Zahlungen für Mitgliedschaften in Fachverbänden und Beiträge auf jährlicher Basis,

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)

1 3 0 (Fortsetzung)

1 3 0 1 (Fortsetzung)

— Beratung in Personalfragen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 3 1 Maßnahmen zugunsten des Personals der Organe

1 3 1 0 Außergewöhnliche Unterstützungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
24 000	25 000	1 199,62

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 24 und 76.

1 3 1 1 Gesellschaftliche Beziehung des Personals

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
162 000	138 000	154 660,—

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)

1 3 1 (Fortsetzung)

1 3 1 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten für die gesellschaftliche Beziehung zwischen den Bediensteten bestimmt.
Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 1 2 Zusätzliche Hilfe für Menschen mit Behinderungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
360 000	248 000	250 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende Menschen mit Behinderungen bestimmt:

- Beamte im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,
- alle im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union unterhaltsberechtigten Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 1 3 Sonstige Sozialaufwendungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
53 000	75 000	53 640,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen sozialen Zuwendungen zugunsten der Bediensteten und ihrer Ehegatten sowie unterhaltsberechtigter Personen.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)

1 3 1 (Fortsetzung)

1 3 1 3 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 2 Tätigkeiten, die alle Mitglieder und das gesamte Personal der Organe betreffen

1 3 2 0 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
425 000	598 000	385 949,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für den ärztlichen Dienst im Zusammenhang mit den Organen,
- Betriebskosten der Krankenbehandlungsstellen und Ausgaben für Verbrauchsmaterial, medizinische Versorgung und medizinische Geräte,
- Ausgaben für ärztliche Untersuchungen (Einstellungs- und Jahresuntersuchungen),
- Ausgaben für die Invaliditätsausschüsse sowie für den Einsatz von Spezialisten;
- Ausgaben für die Erstattung der Kosten für Bildschirmarbeitsplatzbrillen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Interne Richtlinie Nr. 2/2010 des Generalsekretariats über die Erstattung der Ausgaben für Bildschirmarbeitsplatzbrillen.

1 3 2 1 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)**1 3 2** (Fortsetzung)**1 3 2 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die vom Betreiber der Restaurants und Kantinen erbrachten Leistungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 2 2 Kinderkrippen und Kindertagesstätten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 284 000	3 259 000	3 373 518,34

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- den Anteil des Rates an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kindertagesstätten (an die Kommission zu zahlen),
- die Verwaltungskosten für den Betrieb der Kinderkrippe des Rates.

Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag und aus den Beiträgen der Einrichtungen, bei denen die Eltern beschäftigt sind, stellen zweckgebundene Einnahmen dar.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 143 000 EUR veranschlagt.

1 3 2 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich Personalverwaltung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 460 000	1 460 000	857 433,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten von Leistungsvereinbarungen im Zusammenhang mit den von der Kommission in Rechnung gestellten Personalverwaltungsdiensten sowie der geteilten Kosten im Zusammenhang mit den Mitgliedern und dem Personal interinstitutioneller Einrichtungen.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)

1 3 2 (Fortsetzung)

1 3 2 3 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 3 Dienstreisen

1 3 3 1 Dienstreisekosten des Generalsekretariats des Rates

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 970 000	2 912 000	2 552 142,61

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Dienstreisekosten des Personals des Generalsekretariats des Rates und die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

1 3 3 2 Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 700 000	1 700 000	1 310 819,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Dienstreisekosten des Kabinetts und anderer dem Präsidenten des Europäischen Rates zugeordneter Mitglieder des Personals im Zusammenhang mit speziellen Tätigkeiten des Europäischen Rates und die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)

1 3 3 (Fortsetzung)

1 3 3 2 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

1 3 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen (Typ II)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Beitrag des Rates zu Europäischen Schulen des Typs II bestimmt, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt wurden bzw. für die Erstattung des Beitrags der Kommission, den diese gemäß der mit ihr geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung im Namen des Rates an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II entrichtet hat. Sie decken die Ausgaben im Zusammenhang mit den in den genannten Schulen eingeschriebenen Kindern der statutarischen Bediensteten des Rates ab.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird, und zur Ersetzung des Beschlusses der Kommission K(2009) 7719, geändert durch den Beschluss der Kommission K(2010) 7993 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

TITEL 2
GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	452 000	444 000	260 625,60	57,66
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 2	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 3	Herrichtungs- und Installationsarbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	8 378 000	8 437 000	11 551 264,27	137,88
2 0 0 4	Arbeiten zur Sicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 934 000	2 126 000	2 055 584,60	106,29
2 0 0 5	Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen				
	Nichtgetrennte Mittel	570 000	1 210 000	351 756,26	61,71
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	11 334 000	12 217 000	14 219 230,73	125,46
2 0 1	Ausgaben für Gebäude				
2 0 1 0	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	21 587 000	21 141 000	19 200 438,74	88,94
2 0 1 1	Wasser, Gas, Strom und Heizung				
	Nichtgetrennte Mittel	7 021 000	6 340 180	8 376 000,—	119,30
2 0 1 2	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	19 089 000	19 133 000	17 934 237,51	93,95
2 0 1 3	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	636 000	630 000	592 909,40	93,22
2 0 1 4	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	518 000	508 000	453 278,81	87,51
	Artikel 2 0 1 — Insgesamt	48 851 000	47 752 180	46 556 864,46	95,30
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	60 185 000	59 969 180	60 776 095,19	100,98

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Informatik und Telekommunikation				
2 1 0 0	Anschaffung von Ausrüstung und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	16 470 000	14 679 000	16 261 032,97	98,73
2 1 0 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen				
	Nichtgetrennte Mittel	29 385 000	29 278 000	31 820 993,11	108,29
2 1 0 2	Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software				
	Nichtgetrennte Mittel	6 959 707	8 361 000	6 682 059,23	96,01
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	1 596 000	1 676 000	1 364 544,35	85,50
	<i>Artikel 2 1 0 — Insgesamt</i>	54 410 707	53 994 000	56 128 629,66	103,16
2 1 1	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	1 055 000	1 044 980	1 048 545,53	99,39
2 1 2	Technisches Material und technische Anlagen				
2 1 2 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 199 000	1 793 000	2 085 771,24	94,85
2 1 2 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	103 000	102 000	95 000,—	92,23
2 1 2 2	Miete, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 342 000	1 358 000	1 087 986,63	81,07
	<i>Artikel 2 1 2 — Insgesamt</i>	3 644 000	3 253 000	3 268 757,87	89,70
2 1 3	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	2 190 000	2 174 000	2 382 014,51	108,77
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	61 299 707	60 465 980	62 827 947,57	102,49

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAusgaben

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 2 2				
2 2 0	Sitzungen und Konferenzen				
2 2 0 0	Reisekosten der Delegationen				
	Nichtgetrennte Mittel	15 505 000	15 505 000	9 818 788,50	63,33
2 2 0 1	Sonstige Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	510 000	509 000	322 800,—	63,29
2 2 0 2	Dolmetschkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	85 060 000	81 600 000	75 354 196,—	88,59
2 2 0 3	Ausgaben für Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	191 000	185 000	136 894,34	71,67
2 2 0 4	Verschiedene Ausgaben für Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	5 662 000	5 185 000	5 373 937,69	94,91
2 2 0 5	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 246 000	1 652 000	835 119,54	67,02
	<i>Artikel 2 2 0 — Insgesamt</i>	108 174 000	104 636 000	91 841 736,07	84,90
2 2 1	Information				
2 2 1 0	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	2 853 000	2 823 000	2 749 288,17	96,36
2 2 1 1	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 2 1 2	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters				
	Nichtgetrennte Mittel	320 000	310 000	389 984,52	121,87
2 2 1 3	Information und öffentliche Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 635 000	6 500 000	6 061 653,02	91,36
	<i>Artikel 2 2 1 — Insgesamt</i>	9 808 000	9 633 000	9 200 925,71	93,81
2 2 3	Sonstige Ausgaben				
2 2 3 0	Bürobedarf				
	Nichtgetrennte Mittel	396 000	398 000	429 027,67	108,34
2 2 3 1	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	35 000	51 499,91	114,44

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAUSGABEN (Fortsetzung)[illegible]

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 *Gebäude*

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
452 000	444 000	260 625,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Mieten und Steuern für die von den Organen benutzten Gebäude sowie für die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen bestimmt:

- in Brüssel benutzte Räumlichkeiten,
- in Luxemburg benutzte Räumlichkeiten (Europäisches Kongresszentrum Luxemburg).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 35 000 EUR veranschlagt.

Die Mittelansätze wurden unter Berücksichtigung der geschätzten zweckgebundenen Einnahmen verringert.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzahlungen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 2** Erwerb von Immobilien*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 3 Herrichtungs- und Installationsarbeiten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
8 378 000	8 437 000	11 551 264,27

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

- Anpassung und Umgestaltung der Diensträume entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,
- Anpassung der Diensträume und der technischen Anlagen an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 4 Arbeiten zur Sicherung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 934 000	2 126 000	2 055 584,60

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

2 0 0 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Herrichtung der Gebäude zur Gewährleistung des physischen und materiellen Schutzes von Personen und Sachgütern bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 5 Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
570 000	1 210 000	351 756,26

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für die Hinzuziehung von Sachverständigen bei Studien für Umbau- und Ausbaurbeiten der Gebäude der Organe bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 Ausgaben für Gebäude

2 0 1 0 Reinigung und Instandhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
21 587 000	21 141 000	19 200 438,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten bestimmt:

- Gebäudereinigung,
- verschiedene Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- technisches Material,

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 1 (Fortsetzung)

2 0 1 0 (Fortsetzung)

- Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge sowie elektrische Anlagen und Sicherheitseinrichtungen),
- Pflege von Gartenanlagen und Pflanzen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 1 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
7 021 000	6 340 180	8 376 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 2 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
19 089 000	19 133 000	17 934 237,51

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Überwachung der Dienstgebäude der Organe vorgesehen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 3** Versicherungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
636 000	630 000	592 909,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Versicherungsprämien für die von den Organen benutzten Gebäude bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 4 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
518 000	508 000	453 278,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für Gebäude bestimmt, die nicht speziell in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Entsorgung der Abfälle, Leitsysteme und Kontrollen durch spezialisierte Stellen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR**2 1 0** *Informatik und Telekommunikation***2 1 0 0** Anschaffung von Ausrüstung und Software

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
16 470 000	14 679 000	16 261 032,97

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung oder die Miete der Hard- und Software für EDV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 1 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
29 385 000	29 278 000	31 820 993,11

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung, bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 2 Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 959 707	8 361 000	6 682 059,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 3** Telekommunikation*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 596 000	1 676 000	1 364 544,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Anschluss- und Kommunikationskosten bestimmt.

Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die wieder verwendbaren Beträge, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Telefongespräche ergeben, berücksichtigt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 1 **Mobiliar***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 055 000	1 044 980	1 048 545,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ankauf von Möbeln und Spezialmöbeln,
- Ersetzung eines Teils des vor mindestens 15 Jahren erworbenen bzw. nicht mehr verwendbaren Mobiliars,
- Miete von Mobiliar,
- Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 2 Technisches Material und technische Anlagen****2 1 2 0** Ankauf und Ersatzbeschaffung von technischem Material und technischen Anlagen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 199 000	1 793 000	2 085 771,24

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Ankauf oder die Ersatzbeschaffung von verschiedenem festem und beweglichem technischem Material und verschiedenen festen und beweglichen technischen Anlagen, insbesondere für Archive, Ankaufsdienst, Sicherheit, Konferenztechnik, Kantinen und Gebäude, bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 2 1 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von technischem Material und technischen Anlagen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
103 000	102 000	95 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für technische Unterstützung und Kontrolle insbesondere in Bezug auf Konferenztechnik und Kantinen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 2 2 Miete, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von technischem Material und technischen Anlagen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 342 000	1 358 000	1 087 986,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Miete von technischem Material und technischen Anlagen sowie für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur dieses technischen Materials und dieser technischen Anlagen bestimmt.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 2** (Fortsetzung)

2 1 2 2 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 3 Fahrzeuge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 190 000	2 174 000	2 382 014,51

Erläuterungen

Diese Mittel sind unter anderem zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Ankauf, Leasing und Ersatzbeschaffungen für den Fahrzeugbestand,
- Anmietung von Fahrzeugen,
- Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Treibstoff, Reifen usw.),
- Kosten der Mobilitätspolitik des Generalsekretariats des Rates gemäß dem Beschluss Nr. 58/21 des Generalsekretärs des Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS AUSGABEN**2 2 0 Sitzungen und Konferenzen**

2 2 0 0 Reisekosten der Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
15 505 000	15 505 000	9 818 788,50

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)**2 2 0 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitgliedstaaten gemäß den Beschlüssen Nr. 54/18 und Nr. 44/20 des Generalsekretärs des Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschlüsse Nr. 54/18 und Nr. 44/20 des Generalsekretärs des Rates betreffend Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates sowie die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der EU-Mitgliedstaaten.

2 2 0 1 Sonstige Reisekosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
510 000	509 000	322 800,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, die zu Sitzungen eingeladen oder vom Generalsekretär des Rates oder vom Präsidenten des Europäischen Rates auf Dienstreise entsandt werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 21/2009 des Stellvertretenden Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union betreffend die Erstattung der Dienstreisekosten von Personen, die nicht Mitglieder des Personals des Rates der Europäischen Union sind.

Beschluss 2010/124/EU des Rates vom 25. Februar 2010 über die Arbeitsweise des in Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Ausschusses (ABl. L 50 vom 27.2.2010, S. 18, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2010/124\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2010/124(1)/oj)).

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahlausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) (ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2018/1696/oj).

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 0 (Fortsetzung)

2 2 0 2 Dolmetschkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
85 060 000	81 600 000	75 354 196,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Dolmetschdienstleistungen gemäß dem Beschluss Nr. 54/18 des Generalsekretärs des Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 54/18 des Generalsekretärs des Rates betreffend Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates sowie die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der EU-Mitgliedstaaten.

2 2 0 3 Ausgaben für Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
191 000	185 000	136 894,34

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Organe im Bereich der Ausgaben für Repräsentationszwecke und der verschiedenen Ausgaben mit Ausnahme der Verpflegung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 0 4 Verschiedene Ausgaben für Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 662 000	5 185 000	5 373 937,69

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 0 (Fortsetzung)

2 2 0 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Organe im Bereich der Verpflegung (z. B. Speisen, Getränke und Imbisse), einschließlich Waren und Dienstleistungen, die mit Bewirtungsverträgen verbunden sein können (z. B. Wäschereidienstleistungen, Erwerb von Tischwäsche und kleinere Anschaffungen).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 0 5 Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 246 000	1 652 000	835 119,54

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 **Information**

2 2 1 0 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 853 000	2 823 000	2 749 288,17

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Anschaffung von Büchern und sonstigen Werken für die Bibliothek auf Papierträger oder digitalen Datenträgern,

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 1 (Fortsetzung)

2 2 1 0 (Fortsetzung)

- Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungs-/Zeitschriftenauswertungsdienste und Online-Veröffentlichungen (mit Ausnahme der Presseagenturen); diese Mittel dienen ebenfalls zur Finanzierung etwaiger Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die schriftliche oder elektronische Verbreitung dieser Veröffentlichungen,
- Ausgaben für die Benutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken,
- Abonnements bei Presseagenturen über Fernschreiber,
- Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Zeitschriften,
- Ausgaben für Medienforschung und Medienbeobachtung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 1 Amtsblatt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, Herausgabe und Verbreitung der Texte, die der Rat nach Artikel 297 AEUV und im Hinblick auf das Inkrafttreten der Rechtsakte der Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen hat.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 2 Veröffentlichungen allgemeinen Charakters

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
320 000	310 000	389 984,52

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS AUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 1 (Fortsetzung)

2 2 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, die traditionelle (auf Papier oder Mikrofilm) oder elektronische Herausgabe in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten und die Verbreitung der Veröffentlichungen des Europäischen Rates und des Rates, die nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheinen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 3 Information und öffentliche Veranstaltungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 635 000	6 500 000	6 061 653,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben unter anderem für öffentliche Sitzungen des Rates und die Unterstützung der audiovisuellen Medien bei der Berichterstattung über die Arbeit der Organe (Miete von Material und Dienstleistungsverträge mit Rundfunk- und Fernsehanstalten, Erwerb, Unterhaltung und Reparatur des Materials für Rundfunk- und Fernsehübertragungen, externe Dienstleistungen für Fotografie usw.),
- die Kosten für sonstige Informationstätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Organe, einschließlich der Ausgaben für Personalausstattung und Infrastruktur.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 **Sonstige Ausgaben**

2 2 3 0 Bürobedarf

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
396 000	398 000	429 027,67

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS AUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 3 (Fortsetzung)

2 2 3 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Papier,
- Fotokopien (Papier und Gebühren),
- spezifische Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),
- Drucksachen,
- Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine, Stempel und Rahmen),
- Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Filme und Chemikalien für die Vorbereitung von Platten).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 1 Postgebühren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
45 000	35 000	51 499,91

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Versand der Post bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 2 Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
45 000	45 000	19 500,—

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 3 (Fortsetzung)

2 2 3 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Deckung der Kosten für interinstitutionelle Tätigkeiten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 4 Umzüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
33 000	33 000	41 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 3 (Fortsetzung)

2 2 3 5 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
15 000	15 000	6 880,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Finanzkosten, insbesondere der Bankkosten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 6 Streitsachen, Gerichtskosten, Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
556 000	550 000	375 637,14

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Finanzierung etwaiger Verurteilungen des Rates oder des Europäischen Rates durch den Gerichtshof oder das Gericht,
- Gebühren, die von externen Rechtsanwälten für die Vertretung des Rates oder des Europäischen Rates vor Gericht oder die Beratung des Rates oder des Europäischen Rates in Verwaltungs- und Vertragsfragen erhoben werden,
- Schadenersatz, der dem Rat oder dem Europäischen Rat angelastet wird,
- Ausgaben für Folgeabschätzungen, die für das Gesetzgebungsverfahren erforderlich sind und an externe Dienstleister vergeben werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 7** Sonstige Sachausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
317 000	311 000	233 296,44

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Versicherungskosten, die nicht die Gebäude betreffen (die Gebäudeversicherungskosten sind unter Posten 2 0 1 3 verbucht),
- Kauf der Dienstkleidung für das Personal entsprechend den von der Generaldirektion Organisationsentwicklung und Dienste festgelegten Vorschriften und für Arbeitsmittel für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und für die Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung und der Arbeitsmittel,
- Beteiligung des Rates an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Unionsorgane stehen,
- sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben (verschiedene Dienstleistungen).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels haben vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Kapitel übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

PERSONAL

Europäischer Rat und Rat

Funktions- und Besoldungsgruppen						
	2025			2024		
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	
		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige
Sondergruppe	1	—	—	1	—	—
AD 16	8	1	—	8	1	—
AD 15	33 ⁽¹⁾	1	—	33 ⁽¹⁾	1	—
AD 14	145 ⁽²⁾	2	1	145 ⁽²⁾	2	1
AD 13	140	3	—	140	3	—
AD 12	214	7	1	214	7	1
AD 11	112	2	—	102	2	—
AD 10	202	2	—	192	2	—
AD 9	250	—	1	250	—	1
AD 8	141	—	—	150	—	—
AD 7	136	1	—	146	1	—
AD 6	67	1	—	67	1	—
AD 5	101	—	—	86	—	—
Zwischensumme AD	1 549	20	3	1 533	20	3
AST 11	42	—	—	42	—	—
AST 10	49	—	—	49	—	—
AST 9	191	7	—	191	7	—
AST 8	88	2	—	88	2	—
AST 7	164	—	—	154	—	—
AST 6	226	—	—	216	—	—
AST 5	250	1	—	275	1	—
AST 4	150	—	—	160	—	—
AST 3	46	2	—	46	2	—
AST 2	10	1	—	10	1	—
AST 1	8	—	—	18	—	—
Zwischensumme AST	1 224	13	—	1 249	13	—
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	1	—	—	1	—	—
AST/SC 4	9	—	—	9	—	—

Funktions- und Besoldungsgruppen						
	2025			2024		
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	
		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige
AST/SC 3	36	—	—	21	—	—
AST/SC 2	97	—	—	72	—	—
AST/SC 1	77	—	—	107	—	—
Zwischensumme AST/SC	220	—	—	210	—	—
Insgesamt	2 994	33	3	2 993	33	3
Gesamtbetrag	3 030			3 029		
(1) Davon 4 AD 16 <i>ad personam</i> . (2) Davon 7 AD 15 <i>ad personam</i> .						

EINZELPLAN III
KOMMISSION

EINNAHMEN

KOMMISSION

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN AUS VERMÖGEN

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	981 986 959	905 072 731	820 390 209,59	83,54
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	90 072 089	83 650 880	78 115 782,42	86,73
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	1 072 059 048	988 723 611	898 505 992,01	83,81
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	638 216 772	488 316 400	476 595 965,01	74,68
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	76 715 550	82 706 311	69 300 806,81	90,33
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	50 000	100 000	0,—	
3 0 1 3	Beitrag der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen	87 778 406	70 169 757	77 614 119,—	88,42
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	802 760 728	641 292 468	623 510 890,82	77,67
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	1 874 819 776	1 630 016 079	1 522 016 882,83	81,18
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	60 525,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	118 409,93	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	14 857 809,80	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	15 036 744,73	
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 1	Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Abteilungen der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 386 727,25	

**KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN —
ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)****KAPITEL 33 — SONSTIGE EINNÄHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
3 2 0	(Fortsetzung)				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	139 212 747,34	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	140 599 474,59	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Dienstleistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	721 072,24	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	141 320 546,83	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	16 204 421,02	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	24 047,74	
3 3 8	Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	206 636 040,43	
3 3 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	6 000 000	5 000 000	9 221 699,84	153,69
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	6 000 000	5 000 000	232 086 209,03	3 868,10
	Titel 3 — Insgesamt	1 880 819 776	1 635 016 079	1 910 460 383,42	101,58

KOMMISSION

TITEL 3**EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****3 0 0 *Steuern und Abzüge*****3 0 0 0 Steuern auf Bezüge**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
981 986 959	905 072 731	820 390 209,59

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen alle Steuern auf Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen jeglicher Art (mit Ausnahme der Zuschläge und Familienzulagen), die an unter Kapitel 0 1 jedes Titels des Ausgabenplans fallende Personen gezahlt werden: Mitglieder der Kommission, Beamte, sonstige Bedienstete und Personen, die bei Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung erhalten, sowie an Empfänger von Versorgungsbezügen.

Die Einnahmen umfassen die entsprechenden Beträge für die Verwaltung der Kommission, ihre Dienststellen für Forschung und technologische Entwicklung, die Ämter, alle Agenturen und die gemeinsamen Unternehmen. Sie umfassen außerdem die Beträge für die Europäische Investitionsbank, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Investitionsfonds.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs, für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj>).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1976/1860/oj>).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 1** Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
90 072 089	83 650 880	78 115 782,42

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Erträge der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst gemäß Artikel 66a des Statuts verbucht.

Dieser Posten umfasst ferner alle Einnahmen aus Restzahlungen im Zusammenhang mit der bis zum 30. Juni 2003 geltenden befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst.

Die Einnahmen umfassen die entsprechenden Beträge für die Verwaltung der Kommission, ihre Dienststellen für Forschung und technologische Entwicklung, die Ämter, alle Agenturen und die gemeinsamen Unternehmen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung**3 0 1 0** Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
638 216 772	488 316 400	476 595 965,01

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Beiträge des Personals zur Finanzierung der Versorgungsordnung.

KOMMISSION

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 0** (Fortsetzung)

Die Einnahmen umfassen die entsprechenden Beträge für die Verwaltung der Kommission, ihre Dienststellen für Forschung und technologische Entwicklung, die Ämter, alle Agenturen und die gemeinsamen Unternehmen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1976/1860/oj>).

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
76 715 550	82 706 311	69 300 806,81

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen die Zahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts der Ruhegehaltsansprüche, die Beamte in früheren Beschäftigungsverhältnissen erworben haben, an die Union.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
50 000	100 000	0,—

Erläuterungen

Beamte und sonstige Bedienstete, die sich in Urlaub befinden, können in bestimmten Fällen weiterhin Ruhegehaltsansprüche erwerben, sofern sie Beiträge zur Versorgungsordnung leisten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 3 Beitrag der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
87 778 406	70 169 757	77 614 119,—

Erläuterungen

Die Einnahmen stellen den Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung dar.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN AUS VERMÖGEN

3 1 0 **Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	60 525,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von der Einrichtung gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen einschließlich Zinsen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 **Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	118 409,93

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus sonstigen Vermögensgegenständen eingestellt, die das Organ veräußert oder in Zahlung gegeben hat.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN AUS VERMÖGEN (Fortsetzung)

3 1 1 (Fortsetzung)

Ferner werden die Einnahmen aus der Veräußerung von Fahrzeugen, Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	14 857 809,80

Erläuterungen

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden, der Erstattung von Mietnebenkosten und Zahlungen im Zusammenhang mit Vermietungen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

3 2 0 1 Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Abteilungen der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 386 727,25

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 0** (Fortsetzung)**3 2 0 2** Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	139 212 747,34

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 **Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen aus Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern eingestellt, die für andere Organe oder Einrichtungen gezahlt wurden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 **Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Dienstleistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	721 072,24

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

3 3 0 **Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	16 204 421,02

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 **Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 **Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	24 047,74

Erläuterungen

Dieser Artikel umfasst auch Einnahmen durch die Erstattung der einem verunfallten Beamten weitergezahlten Dienstbezüge durch eine Versicherung.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 **Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	206 636 040,43

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 8 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingestellt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
6 000 000	5 000 000	9 221 699,84

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEIN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten	60 000 000	30 000 000	56 225 109,90	93,71
4 0 1	Zinserträge aus Vorfinanzierungen	10 000 000	10 000 000	6 914 887,36	69,15
4 0 2	Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 3	Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden	6 361 995	3 013 107	3 951 539,70	62,11
4 0 9	Sonstige Zinsen und Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	76 361 995	43 013 107	67 091 536,96	87,86
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel	5 000 000	5 000 000	1 486 831 417,87	29 736,63
4 1 9	Sonstige Verzugszinsen	p.m.	p.m.	4 106 824,10	
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	5 000 000	5 000 000	1 490 938 241,97	29 818,76
	KAPITEL 4 2				
4 2 0	Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften	100 000 000	2 759 966 510	175 718 320,15	175,72
4 2 1	Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge	p.m.	392 582 618	235 522 487,88	
4 2 2	Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten	p.m.	p.m.	0,—	
4 2 3	Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
4 2 4	Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder	1 000 000	266 392 350	1 771 496,25	177,15

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTE, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN****4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
60 000 000	30 000 000	56 225 109,90

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige kreditierte oder debitierte Zinsen auf Konten des Organs eingestellt.

4 0 1 Zinserträge aus Vorfinanzierungen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
10 000 000	10 000 000	6 914 887,36

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen eingesetzt.

4 0 2 Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinsen und sonstigen Einnahmen aus Treuhandkonten eingesetzt.

Die Treuhandkonten werden für die Union von internationalen Finanzinstitutionen (Europäischer Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank, Entwicklungsbank des Europarats in Zusammenarbeit mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) geführt, die die Programme der Union verwalten. Die von der Union eingezahlten Beträge verbleiben auf den Konten, bis sie den Empfängern (unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen sowie Einrichtungen, die Projekte in Beitrittsländern verwalten) im Rahmen des jeweiligen Einzelprogramms zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung werden die Zinsen aus den Treuhandkonten für die Unionsprogramme als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN (Fortsetzung)

4 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABL. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 21 Absatz 5.

4 0 3 **Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen auf Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABL. L 209 vom 2.8.1997, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/oj>), insbesondere Artikel 16.

4 0 4 **Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
6 361 995	3 013 107	3 951 539,70

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für die Beteiligung der Union ausschüttet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABL. L 173 vom 7.7.1994, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/375/oj>).

KOMMISSION

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN (Fortsetzung)

4 0 4 (Fortsetzung)

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/247/oj>).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2014/562\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2014/562(2)/oj)).

4 0 9 Sonstige Zinsen und Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden alle sonstigen möglichen Zinsen und Einnahmen aus Kapitaleinkünften eingestellt, die in diesem Kapitel nicht aufgeführt sind.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

4 1 0 Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
5 000 000	5 000 000	1 486 831 417,87

Erläuterungen

Jede Verzögerung der Gutschrift durch einen Mitgliedstaat auf dem für die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 eingerichteten Konto führt zu Verzugszinsen für den betreffenden Mitgliedstaat. Auf die Einziehung von Verzugszinsbeträgen von unter 500 EUR wird jedoch verzichtet.

Für die MwSt.- und BNE-Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift von Beträgen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 zu zahlen.

Für die auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift der Beträge gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 zu zahlen.

Für die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)

4 1 0 (Fortsetzung)

Für die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von den Zentralbanken bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Für die Mitgliedstaaten, für die der Zentralbanksatz nicht vorliegt, entspricht der Zinssatz dem am ehesten entsprechenden Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Die Erhöhung überschreitet insgesamt 14 Prozentpunkte nicht. Der erhöhte Satz findet auf die gesamte Dauer des Verzugs Anwendung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj>), insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/770/oj>), insbesondere Artikel 11.

4 1 9 Sonstige Verzugszinsen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	4 106 824,10

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Verzugszinsen auf andere Forderungen als Eigenmittelforderungen eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1994/1/oj), insbesondere Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls 32.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1083/oj>), insbesondere Artikel 102.

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1828/oj>).

KOMMISSION

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)

4 1 9 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 99.

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER

4 2 0 Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
100 000 000	2 759 966 510	175 718 320,15

Erläuterungen

Die Kommission kann Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verhängen, wenn diese Verbote nicht beachten oder den Verpflichtungen, die ihnen aus den unten angeführten Verordnungen oder Artikel 101 und 102 AEUV erwachsen, nicht beachten.

Die Geldbußen müssen normalerweise in einem Zeitraum von drei Monaten nach Veröffentlichung des Kommissionsbeschlusses gezahlt werden. Die Kommission erhebt den Betrag jedoch nicht, wenn das Unternehmen Einspruch beim Gerichtshof der Europäischen Union eingelegt hat. Das Unternehmen muss der Kommission entweder eine vorläufige Zahlung leisten oder eine Bankgarantie stellen, die sowohl die Hauptschuld als auch Zinsen oder Zuschläge bis zur endgültigen Zahlungsfrist abdeckt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (im Folgenden „EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/139/oj>), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1925/oj>).

Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2560/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**4 2 1 Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	392 582 618	235 522 487,88

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge eingestellt, etwa bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 260 Absatz 2.

4 2 2 Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Geldbußen, die anfallen, wenn die Kommission Maßnahmen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ergreift.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1294/oj>).

4 2 3 Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union eingestellt.

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)

4 2 3 (Fortsetzung)

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/oj>), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1173/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1174/oj>).

4 2 4 **Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
1 000 000	266 392 350	1 771 496,25

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen, die auf Sonderkonten für Geldbußen und für Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder, einschließlich mit den Mitgliedstaaten zusammenhängender Zwangsgelder, aufgelaufen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/139/oj>), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 99.

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)

4 2 5 Zinsen, sonstige Aufwendungen und Negativverträge auf reduzierte oder aufgehobene Geldbußen.

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel sollen etwaige Zinsen oder sonstige Aufwendungen, einschließlich Negativverträge, erfasst werden, wenn eine Geldbuße oder Zwangsgelder nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag vom Gerichtshof der Europäischen Union aufgehoben oder herabgesetzt wird. Diese Beträge werden von der Einnahmenseite des Unionshaushalts abgezogen (Negativeinnahmen).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABL. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 48.

4 2 8 Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	41 5 331,75

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 4 2 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

4 2 9 Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	10 276 312	505 101 500,17

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 4 2 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KOMMISSION

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN**KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 1	Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 3	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)				
5 0 3 0	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 3 1	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 0 3 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 4	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)				
5 0 4 0	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	67 589 422 325,71	
5 0 4 1	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 0 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	67 589 422 325,71	
	KAPITEL 5 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	67 589 422 325,71	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	Garantie für Außenmaßnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 1 1	Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der MFA+	p.m.			
5 1 2	Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der Fazilität für die Ukraine und der Garantie für die Ukraine	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 5 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN

5 0 0 *Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 1 *Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

5 0 2 **Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen eingestellt, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Garantie gemäß Posten 16 04 03 01 entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 03 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 3 **Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)**

5 0 3 0 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt. Beiträge zu diesem Instrument gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

KOMMISSION

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**5 0 3** (Fortsetzung)

5 0 3 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 3 1 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 4 **Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)**

5 0 4 0 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	67 589 422 325,71

Erläuterungen

Die gemäß Verordnung (EU) 2020/2094, dem Aufbauinstrument der Europäischen Union, in diesen Posten eingestellten zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von insgesamt 421 070 056 298 EUR werden auf Grundlage der Ermächtigung gemäß Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>) finanziert. Im Ausgabenteil des Haushaltsplans werden Mittel unter den entsprechenden Titeln eingestellt.

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**5 0 4** (Fortsetzung)**5 0 4 0** (Fortsetzung)

Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien im Ausgabenteil des Haushaltsplans angegebenen Beträge geben Auskunft über den diesem Programm insgesamt zugewiesenen Betrag.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj>).

5 0 4 1 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj>).

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN**5 1 0** *Garantie für Außenmaßnahmen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft Anleihe- und Darlehenstransaktionen zugunsten von Drittländern sowie Darlehen und sonstige Finanzierungen von Finanzinstituten in Drittländern. Bei diesem Artikel werden auch die Einnahmen aus früheren externen Garantien eingestellt.

KOMMISSION

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

5 1 0 (Fortsetzung)

Dieser Artikel bezieht sich auf die Garantie für Außenmaßnahmen, einschließlich des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (EFSD+) der Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Makrofinanzhilfe für Drittländer und die Garantie für Euratom-Anleihen zur Verbesserung der Effizienz und Sicherheit von Kernkraftwerken in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten. Er deckt auch die Garantien der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer und die Garantien für Makrofinanzhilfen und Euratom-Darlehen, die im Rahmen früherer MFR gewährt wurden, sowie die Garantie der Europäischen Union für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) ab.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 1 1 Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der MFA+

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Garantie der Union betrifft Anleihen auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten zur Leistung von finanziellem Beistand für die Ukraine im Laufe des Jahres 2023 über die Makrofinanzhilfe+ (MFA+). Der Betrag der Darlehen, die der Ukraine gewährt werden, ist in der Rechtsgrundlage festgelegt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen eingestellt, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit der Garantie gemäß [Artikel 16 04 07 — MFA+] des Ausgabenplans dieses Einzelplans entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2463/oj>).

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

5 1 2 *Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen der Fazilität für die Ukraine und der Garantie für die Ukraine*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft Anleihen auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten zur Leistung von finanziellem Beistand für die Ukraine im Rahmen der Fazilität für die Ukraine sowie von Darlehen und anderen Finanzierungsformen, die der Ukraine gestützt durch die Garantie für die Ukraine von Finanzinstituten gewährt werden. Der Betrag zur Unterstützung der Ukraine ist auf den in der Rechtsgrundlage festgelegten Höchstbetrag begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen eingestellt, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Garantie gemäß den Artikeln 16 04 06 und 16 06 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 16 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 5 2 — ZINSZUSCHÜSSE

5 2 0 *Zinszuschüsse im Zusammenhang mit MFA+-Darlehen für die Ukraine*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen eingesetzt, die der Gewährung eines Zinszuschusses für MFA+-Darlehen an die Ukraine dienen.

Bei diesem Posten können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen eingesetzt werden, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben dienen, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 14 07 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS

5 3 0 *Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Überschüsse an Dotierungen für Haushaltsgarantien oder finanziellen Beistand für Drittländer im gemeinsamen Dotierungsfonds gemäß Artikel 216 Absatz 4 Buchstabe a der Haushaltsordnung eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj>), insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj>).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>).

Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1628/oj>), insbesondere Artikel 14 Absätze 2 und 3.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 216 Absatz 4 Buchstabe a.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 6 0				
6 0 1	Forschung und Innovation				
6 0 1 0	Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	703 877 315,32	
6 0 1 1	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 185 281,37	
6 0 1 2	Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 0 1 3	Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	6 701 000,—	
6 0 1 4	Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	71 289 376,76	
	Artikel 6 0 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	784 052 973,45	
6 0 2	Europäische strategische Investitionen				
6 0 2 0	Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	846 505 759,04	
6 0 2 1	Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	26 078 928,96	
6 0 2 2	Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 191 000,—	
	Artikel 6 0 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	873 775 688,—	
6 0 3	Binnenmarkt				
6 0 3 0	Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	10 706 911,18	
6 0 3 1	Betrugsbekämpfungsprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	469 210,41	
6 0 3 2	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	201 533,—	
6 0 3 3	Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 938 942,38	
	Artikel 6 0 3 — Insgesamt	p.m.	p.m.	16 316 596,97	

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
6 0 4	Weltraum				
6 0 4 1	Europäisches Weltraumprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	179 768,18	
6 0 4 2	Programm der Union für sichere Konnektivität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	Artikel 6 0 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	179 768,18	
6 0 9	Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahme	p.m.	p.m.	284 124,47	
	KAPITEL 6 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 674 609 151,07	
	KAPITEL 6 1				
6 1 0	Regionale Entwicklung und Zusammenhalt				
6 1 0 0	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 242 412 848,92	
6 1 0 1	Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	722 891 694,91	
6 1 0 2	Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 155 655,30	
	Artikel 6 1 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	2 972 460 199,13	
6 1 1	Aufbau und Resilienz				
6 1 1 0	Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 567 710 999,55	
6 1 1 1	Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 1 1 2	Katastrophenschutzverfahren der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 946 378,60	
6 1 1 3	Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	309 794,15	
6 1 1 4	Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	– 1 083 539,37	
	Artikel 6 1 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	2 570 883 632,93	
6 1 2	In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte				
6 1 2 0	Europäischer Sozialfonds Plus — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 359 397 057,05	

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
6 1 2	(Fortsetzung)				
6 1 2 1	Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	204 944 388,30	
6 1 2 2	Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	12 400 494,41	
6 1 2 3	Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 786 669,—	
6 1 2 4	Rechte und Werte — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 123 771,14	
6 1 2 5	Justiz — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 654 929,66	
	Artikel 6 1 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	1 582 307 309,56	
6 1 9	Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 812 966,86	
	KAPITEL 6 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	7 127 464 108,48	
	KAPITEL 6 2				
6 2 0	Landwirtschaft und Meerespolitik				
6 2 0 0	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	624 895 543,62	
6 2 0 1	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	230 474 762,47	
6 2 0 2	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	88 827 786,79	
6 2 0 3	Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFO) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	944 198 092,88	
6 2 1	Umwelt- und Klimaschutz				
6 2 1 0	Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	19 387 718,82	
6 2 1 1	Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 673 849,23	
6 2 1 2	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	104 560 503,77	
6 2 1 3	Klima-Sozialfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 2 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	126 622 071,82	

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT****KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
6 2 9	Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 070 820 164,70	
	KAPITEL 6 3				
6 3 0	Migration				
6 3 0 0	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	5 658 832,38	
	Artikel 6 3 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	5 658 832,38	
	KAPITEL 6 3				
6 3 2	Grenzmanagement				
6 3 2 0	Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	331 660,12	
	Artikel 6 3 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	331 660,12	
	KAPITEL 6 3				
6 3 9	Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	5 990 492,50	
	KAPITEL 6 4				
6 4 0	Sicherheit				
6 4 0 0	Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	801 636,28	
6 4 0 1	Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 4 0 2	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	44 628,95	
	Artikel 6 4 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	846 265,23	
	KAPITEL 6 4				
6 4 1	Verteidigung				
6 4 1 0	Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 4 1 1	Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 4 1 2	Programm für die europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 4 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)**KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
6 4 9	Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 4 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	846 265,23	
	KAPITEL 6 5				
6 5 0	Außenmaßnahmen				
6 5 0 0	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	710 730 526,80	
6 5 0 1	Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	21 991 856,04	
6 5 0 2	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	23 123 131,80	
6 5 0 3	Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	13 732 131,—	
6 5 0 4	Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit	p.m.	p.m.	704 283,62	
	Artikel 6 5 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	770 281 929,26	
6 5 2	Heranführungshilfe				
6 5 2 0	Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	193 854 938,05	
6 5 2 1	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
	Artikel 6 5 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	193 854 938,05	
6 5 9	Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	58 360,65	
	KAPITEL 6 5 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	964 195 227,96	
	KAPITEL 6 6				
6 6 0	Sonderbeiträge und -erstattungen				
6 6 0 0	EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	745 522 464,20	
6 6 0 1	Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 633 577 442,54	
6 6 0 2	Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens	1 253 125 931	2 103 163 556	9 081 795 393,15	724,73
6 6 0 3	Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum	p.m.	p.m.	234 691 883,—	

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
6 6 0	(Fortsetzung)				
6 6 0 4	Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung	36 874 795	36 874 795	36 874 794,83	100
6 6 0 5	HAUSHALTSERGEBNIS EFTA	p.m.	p.m.		
	Artikel 6 6 0 — Insgesamt	1 290 000 726	2 140 038 351	11 732 461 977,72	909,49
6 6 1	Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)				
6 6 1 1	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	10 033 998,71	
6 6 1 2	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 351 264,63	
	Artikel 6 6 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	14 385 263,34	
6 6 2	Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	89 102 624,89	
6 6 3	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen	p.m.	p.m.	41 540 375,09	
6 6 4	Unterstützung für die Ukraine				
6 6 4 0	Fazilität für die Ukraine — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.		
6 6 4 1	Unterstützungsinstrument für die Ukraine — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
6 6 4 2	Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 6 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.		
6 6 8	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	521 175 442,52	
6 6 9	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen	150 000 000	200 000 000	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	1 440 000 726	2 340 038 351	12 398 665 683,56	861,02
6 7 0	KAPITEL 6 7 Abschluss ausstehender Einziehungsanordnungen aus der Zeit vor 2021				
	KAPITEL 6 7 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	204 070 080,58	
		p.m.	p.m.	204 070 080,58	
	Titel 6 — Insgesamt	1 440 000 726	2 340 038 351	23 446 661 174,08	1 628,24

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

6 0 1

Forschung und Innovation

6 0 1 0

Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	703 877 315,32

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 02 und bei Artikel 01 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 1

Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	2 185 281,37

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 03 und bei Artikel 01 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 2

Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)

6 0 1 (Fortsetzung)

6 0 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 04 und bei Artikel 01 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 3 Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	6 701 000,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Posten 01 20 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 20 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 4 Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	71 289 376,76

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Posten 01 20 03 01 und 02 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

6 0 1 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 20 03 01 und 02 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 2 Europäische strategische Investitionen

6 0 2 0 Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	846 505 759,04

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 02 und bei Artikel 02 01 10 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 02 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 2 1 Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	26 078 928,96

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 03 und bei den Artikeln 02 01 21, 02 01 22 und 02 01 23 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 02 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**6 0 2** (Fortsetzung)**6 0 2 2** Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 191 000,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 04 und bei Artikel 02 01 30 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 02 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 3 **Binnenmarkt****6 0 3 0** Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	10 706 911,18

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 02 und bei Artikel 03 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 3 1 Betrugsbekämpfungsprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	469 210,41

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)

6 0 3 (Fortsetzung)

6 0 3 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 3 2 Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	201 533,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 04 und bei Artikel 03 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 3 3 Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	4 938 942,38

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 05 und bei Artikel 03 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)

6 0 3 (Fortsetzung)

6 0 3 3 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 4 Weltraum

6 0 4 1 Europäisches Weltraumprogramm — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	179 768,18

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 04 02 und bei Artikel 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 04 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 4 2 Programm der Union für sichere Konnektivität — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 04 03 und 13 05 und bei Artikel 04 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Kapiteln 04 03 und 13 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)

6 0 9 **Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahme**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	284 124,47

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 0 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE

6 1 0 **Regionale Entwicklung und Zusammenhalt**

6 1 0 0 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	2 242 412 848,92

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingestellt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängerfonds für regionale Entwicklung.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 02 und bei Artikel 05 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 05 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 0 1 Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	722 891 694,91

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)

6 1 0 (Fortsetzung)

6 1 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingestellt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss der Vorgängerprogramme im Rahmen des Kohäsionsfonds.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 03 und bei Artikel 05 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 05 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 0 2 Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	7 155 655,30

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 04 und bei Artikel 05 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 05 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 **Aufbau und Resilienz**

6 1 1 0 Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	2 567 710 999,55

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)

6 1 1 (Fortsetzung)

6 1 1 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 02 und bei Artikel 06 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 1 Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 03 und bei Artikel 06 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 2 Katastrophenschutzverfahren der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	3 946 378,60

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 05 und bei Artikel 06 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss seines Vorgängers, dem Katastrophenschutzverfahren der Union.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)

6 1 1 (Fortsetzung)

6 1 1 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 3 Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	309 794,15

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 06 und bei Artikel 06 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 4 Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	– 1 083 539,37

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 07 und bei Artikel 06 01 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 2 In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte****6 1 2 0** Europäischer Sozialfonds Plus — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 359 397 057,05

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingestellt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss seines Vorgängers, dem Europäischen Sozialfonds.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 02 und bei Artikel 07 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 1 Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	204 944 388,30

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden ferner Einnahmen aus dem Abschluss seines Vorgängerprogramms Erasmus eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 03 und bei Artikel 07 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 2** (Fortsetzung)**6 1 2 2** Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	12 400 494,41

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 04 und bei Artikel 07 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 3 Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 786 669,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 05 und bei Artikel 07 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 4 Rechte und Werte — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 123 771,14

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)

6 1 2 (Fortsetzung)

6 1 2 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 06 und bei Artikel 07 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 5 Justiz — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	2 654 929,66

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 07 und bei Artikel 07 01 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 9 Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 812 966,86

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 1 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT

6 2 0 **Landwirtschaft und Meerespolitik**

6 2 0 0 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	624 895 543,62

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) bestimmte Einnahmen aus folgenden Quellen eingestellt:

- Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüsse gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Artikeln 53, 54 und 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 zugunsten des Gesamthaushaltsplans der Union im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und Ausgaben des EGFL unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027;
- Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/2116 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Zinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, um Zwangsgelder und Zinsen, um verfallene Sicherheiten, Einlagen und Garantien im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und im Zusammenhang mit Ausgaben des EGFL unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027;
- Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 38 der Verordnung (EU) 2021/2116;
- Abschluss bestimmter Vorgänge im Zusammenhang mit der Zusatzabgabe für Milch, die nach dem Auslaufen des Milchquotensystems im Kalenderjahr 2015 von den Mitgliedstaaten letztmalig im Gesamthaushalt 2016 der Union erhoben und erklärt wurde;
- wieder eingezogene Nettobeträge, von denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/2116 20 % einbehalten können.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/2116 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten sind auf 949 369 498 EUR veranschlagt worden, einschließlich 554 369 498 EUR, die gemäß Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b der Haushaltsordnung voraussichtlich vom Haushaltsjahr 2024 auf das Haushaltsjahr 2025 übertragen werden. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2025 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 08 02 04 (Posten 08 02 04 01) vorgesehen.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)**6 2 0 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj>).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>).

6 2 0 1 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	230 474 762,47

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bestimmte Einnahmen aus folgenden Quellen eingestellt:

- Beträge infolge von Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Artikeln 53, 54 und 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 zugunsten des Gesamthaushalts der Union im Zusammenhang mit durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Abteilung Ausrichtung) unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und durch den ELER unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027 finanzierter Entwicklung des ländlichen Raums;
- Beträge aus der Erstattung von Vorauszahlungen im Rahmen des ELER;
- Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Artikeln 57 und 58 der Verordnung (EU) 2021/2116 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Zinsen, insbesondere Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, Zwangsgelder und Zinsen sowie verfallene Sicherheiten im Zusammenhang mit durch den ELER finanzierter Entwicklung des ländlichen Raums.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/2116 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen unter diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des ELER in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingestellt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 225 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2025 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 08 03 01 (Posten 08 03 01 02) vorgesehen.

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 0** (Fortsetzung)**6 2 0 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj>).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>).

6 2 0 2 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	88 827 786,79

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Rückzahlung nicht verwendeter Beihilfen, Rückzahlungen auf Konten und Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für die Programmplanungszeiträume 2021-2027, dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für den Programmplanungszeitraum 2014-2020, dem Europäischen Fischereifonds (EFF) für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 und dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 ergeben.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 08 04 und bei Artikel 08 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 08 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 0 3 Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFO) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)

6 2 0 (Fortsetzung)

6 2 0 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen aus Fischereiabkommen eingesetzt, die die Union mit Drittländern ausgehandelt hat oder zu erneuern oder neu auszuhandeln beabsichtigt, sowie Einnahmen, die aus der aktiven Teilnahme der Union an der Arbeit internationaler Fischereiorganisationen, die für die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind, stammen.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 08 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 08 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 1 Umwelt- und Klimaschutz

6 2 1 0 Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	19 387 718,82

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 03 und bei Artikel 09 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 09 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 1 1 Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	2 673 849,23

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)

6 2 1 (Fortsetzung)

6 2 1 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge im Rahmen des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für die MFR 2021-2027 und 2014-2020, im Rahmen des Programms LIFE+ für den MFR 2007-2013 sowie im Rahmen früherer Programme in den Bereichen Umwelt und Klimapolitik ergeben.

Ferner werden bei diesem Posten zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Quotenzuweisung gemäß Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/573 (F-Gas-Verordnung) ergeben.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 09 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 09 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 1 2 Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	104 560 503,77

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 04 und bei Artikel 09 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 09 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 1 3 Klima-Sozialfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.		

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)

6 2 1 (Fortsetzung)

6 2 1 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 05 und bei Artikel 09 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 09 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 9 Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 2 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT

6 3 0 Migration

6 3 0 0 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	5 658 832,38

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 10 02 und bei Artikel 10 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT (Fortsetzung)**6 3 0** (Fortsetzung)**6 3 0 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 10 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 3 2 **Grenzmanagement****6 3 2 0** Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	331 660,12

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 11 01, 11 02, 11 03, 11 10 und 12 10 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 11 02, 11 03, 11 10 und 12 10 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 3 9 **Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 3 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG**6 4 0 *Sicherheit*****6 4 0 0 Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	801 636,28

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 02 und bei Artikel 12 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 12 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 0 1 Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 03 und bei Artikel 12 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 12 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 0 2 Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	44 628,95

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 04 und bei Artikel 12 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)

6 4 0 (Fortsetzung)

6 4 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 12 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 1 **Verteidigung**

6 4 1 0 Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 13 02 und 13 03 und bei den Artikeln 13 01 01 und 13 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 13 02 und 13 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 1 1 Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 13 04 und bei Artikel 13 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 13 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)

6 4 1 (Fortsetzung)

6 4 1 2 Programm für die europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden Einnahmen eingestellt, die für das Programm für die europäische Verteidigungsindustrie bestimmt sind.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 13 08 und bei Artikel 13 01 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 13 08 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 9 Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 64 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT

6 5 0 Außenmaßnahmen

6 5 0 0 Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	710 730 526,80

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)

6 5 0 (Fortsetzung)

6 5 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 02 und bei Artikel 14 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung externer zweckgebundener Einnahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und zur Einsetzung zusätzlicher Mittel bei den Haushaltslinien unter Artikels 16 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 14 02 und 16 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Verweise

Beschluss der Kommission vom 7 September 2022 über die Finanzierung einer Sondermaßnahme für humanitäre Hilfe zugunsten der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) aus dem 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine (C(2022)6535).

Beschluss der Kommission vom 9. September 2022 über die Finanzierung einer Sondermaßnahme für 2022 zur Reaktion der Union auf die Krise der Ernährungssicherheit und den wirtschaftlichen Schocks in den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine (C(2022)6554).

6 5 0 1 Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	21 991 856,04

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 03 und bei Artikel 14 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)**6 5 0** (Fortsetzung)**6 5 0 2** Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	23 123 131,80

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 04 und bei Artikel 14 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 0 3 Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	13 732 131,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 05 und bei Artikel 14 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 0 4 Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	704 283,62

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)

6 5 0 (Fortsetzung)

6 5 0 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 06 und bei Artikel 14 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 2 Heranführungshilfe

6 5 2 0 Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	193 854 938,05

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 15 02 und bei Artikel 15 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 15 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 2 1 Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für die nicht rückzahlbare Unterstützung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan bestimmte Einnahmen eingestellt.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)**6 5 2** (Fortsetzung)**6 5 2 1** (Fortsetzung)

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 15 03 und bei Artikel 15 03 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 15 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 9 **Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	58 360,65

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 5 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, bei denen es sich gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung nicht um zweckgebundene Einnahmen handelt.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**6 6 0** **Sonderbeiträge und -erstattungen****6 6 0 0** EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	745 522 464,20

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge der EFTA-Staaten eingestellt, die gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie gemäß dem zugehörigen Protokoll Nr. 32 im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Aktionen der Union zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ist in der Zusammenfassung in einem Anhang zum Ausgabenplan dieses Einzelplans ausgewiesen.

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)

6 6 0 (Fortsetzung)

6 6 0 0 (Fortsetzung)

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission gemäß den Artikeln 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 32 zum EWR-Abkommen zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/1994/1/oj).

6 6 0 1 Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 633 577 442,54

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die externen zweckgebundenen Einnahmen des Innovationsfonds eingesetzt. Diese Einnahmen ergeben sich aus der Versteigerung der Zertifikate und den nicht verwendeten Beträgen aus dem früheren NER300-Fonds gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG. Mit den externen zweckgebundenen Einnahmen, die bei diesem Posten verfügbar werden, sollen alle Ausgaben im Zusammenhang mit den von der Kommission wahrgenommenen Vollzugsaufgaben gedeckt werden.

Für das Haushaltsjahr 2025 wird vorläufig von einem Bedarf von 12,3 Mio. EUR für die Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) ausgegangen, die der Agentur bei der Verwaltung des Innovationsfonds entstanden sind und aus dem Posten 16 01 02 74 finanziert werden.

Die Mittel aus Artikel 16 01 02 dienen zur Deckung der Verwaltungs- und Managementkosten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten zur Durchführung des Innovationsfonds und vorbereitenden Tätigkeiten zur Durchführung des Klima-Sozialfonds, insbesondere der Kosten für externes Personal in zentralen Dienststellen.

In Bezug auf die operativen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025, die aus Artikel 16 03 01 finanziert werden, sind im betreffenden Jahr Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte und Ausschreibungen für festgelegte Versicherungsprämien in Höhe von 4 800 000 000 EUR geplant.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)**6 6 0 1** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/955/oj>).

Verweise

Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1031/oj>).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/856/oj).

Beschluss der Kommission vom 25. März 2020 zur Übertragung der Verwaltung der Einnahmen des Innovationsfonds auf die Europäische Investitionsbank (ABl. C 133 vom 24.4.2020, S. 6).

6 6 0 2 Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
1 253 125 931	2 103 163 556	9 081 795 393,15

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Nettobeiträge des Vereinigten Königreichs, die sich aus den Zahlungen gemäß Artikel 148 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ergeben, eingestellt.

Die Nettobeiträge entsprechen der Differenz zwischen den vom Vereinigten Königreich an die Union und den von der Union an das Vereinigte Königreich zu zahlenden Beträgen.

Bei diesem Posten werden auch die zweckgebundenen Einnahmen, die im Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Unionshaushalt enthalten sind, eingesetzt.

Die Referenztermine für Zahlungen des Vereinigten Königreichs an die Union bzw. der Union an das Vereinigte Königreich nach dem 31. Dezember 2020 sind der 30. Juni und der 31. Oktober eines jeden Jahres. Zahlungen mit Referenztermin 30. Juni werden in vier gleich hohen Monatsraten getätigt, Zahlungen mit Referenztermin 31. Oktober werden in acht gleich hohen Monatsraten geleistet. Alle Zahlungen erfolgen bis zum letzten Arbeitstag jedes Monats ab dem Referenztermin oder, falls der Referenztermin nicht auf einen Arbeitstag fällt, dem letzten Arbeitstag vor dem Referenztermin.

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)

6 6 0 2 (Fortsetzung)

Verweise

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2020/sign).

6 6 0 3 Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	234 691 883,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge des Vereinigten Königreichs für die Teilnahme an Programmen und Tätigkeiten der Union nach dem im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraum eingesetzt.

Darunter fällt insbesondere das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich, in dem ein Finanzbeitrag des Vereinigten Königreichs vorgesehen ist, der aus einer Teilnahmegebühr und einem operativen Beitrag besteht.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 178).

Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689(1)/oj)), insbesondere Teil fünf.

6 6 0 4 Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
36 874 795	36 874 795	36 874 794,83

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)**6 6 0 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Unter diesem Posten sollen die jährlichen Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung zum Jahreshaushalt der Union für die Jahre 2021 bis 2025 erfasst werden, die sich aus der Anwendung des Artikels 145 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ergeben.

Gemäß diesem Posten haftet die Union dem Vereinigten Königreich für seinen Anteil an den Nettovermögenswerten der EGKS in Abwicklung zum 31. Dezember 2020 (184 373 974 EUR) und erstattet dem Vereinigten Königreich von 2021 bis 2025 den entsprechenden Betrag in fünf gleich hohen Jahresraten (36 874 795 EUR).

Diese Beiträge der EGKS in Abwicklung sollen demnach die Auswirkungen der entsprechenden Ermäßigungen, die in den Beiträgen des Vereinigten Königreichs zum Jahreshaushalt der Union berücksichtigt und unter Posten 6 6 0 2 erfasst sind, voll ausgleichen.

Verweise

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/withd_2020/sign).

6 6 0 5 HAUSHALTSERGEBNIS EFTA

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird das EFTA-Haushaltsergebnis erfasst.

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/1994/1/oj).

6 6 1 **Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)****6 6 1 1** Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	10 033 998,71

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)

6 6 1 (Fortsetzung)

6 6 1 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen im Rahmen der Interventionen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) im Rahmen des laufenden MFR 2021-2027 und früherer MFR eingestellt.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGF in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Artikeln 16 02 02 und 16 02 99 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 6 1 2 Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	4 351 264,63

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen aus Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen im Rahmen der Interventionen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) im Rahmen des laufenden MFR 2021-2027 und früherer MFR eingestellt.

Die in diesen Posten eingestellten Beträge werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates wiedereingezogen und verwendet.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 16 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 6 2 **Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	89 102 624,89

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen von dezentralen Agenturen eingestellt.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)

6 6 2 (Fortsetzung)

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingestellt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 3 **Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	41 540 375,09

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Pilotprojekten, vorbereitenden Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen eingestellt.

Diese Einnahmen führen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung unter Umständen zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 4 **Unterstützung für die Ukraine**

6 6 4 0 Fazilität für die Ukraine — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Vormals Artikel 6 6 4

Bei diesem Posten werden für die Fazilität für die Ukraine bestimmte Einnahmen wie Finanzbeiträge, Einnahmen und Rückzahlungen aus Finanzinstrumenten, Einnahmen aus Garantievereinbarungen und Überschüsse an Dotierungen für die Garantie für die Ukraine eingestellt.

Die in diesen Posten eingestellten Beträge werden gemäß der Rechtsgrundlage wiedereingezogen und verwendet.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 16 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 4** (Fortsetzung)**6 6 4 1** Unterstützungsinstrument für die Ukraine — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden Einnahmen eingestellt, die für die finanzielle Unterstützung zur Einrichtung eines Kooperationsprogramms mit der Ukraine im Hinblick auf die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine bestimmt sind.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 09 und bei Artikel 14 01 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 09 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 6 4 2 Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen für den Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 11 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 11 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	521 175 442,52

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen gelten und zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien führen, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 9 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
150 000 000	200 000 000	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021**6 7 0 Abschluss ausstehender Einziehungsanordnungen aus der Zeit vor 2021**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	204 070 080,58

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen aus allen ausstehenden Einziehungsanordnungen eingestellt, die vor 2021 für alle Artikel und Posten des Titels 6 des bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Eingliederungsplans erlassen wurden.

GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2025 UND 2024) UND AUSGABEN (2023)

Titel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	FORSCHUNG UND INNOVATION	13 546 410 903	12 045 500 939	13 639 104 033	12 701 370 884	13 296 619 465,95	12 255 224 283,39
02	STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU	4 566 934 452	5 220 725 178	4 597 029 722	4 758 191 587	4 914 984 218,70	4 661 692 009,33
	Reserven (30 02 02)	1 791 000	1 791 000	1 830 000	1 830 000		
		4 568 725 452	5 222 516 178	4 598 859 722	4 760 021 587		
03	BINNENMARKT	992 170 303	963 187 671	952 238 093	911 385 893	953 897 240,07	1 026 004 010,73
	Reserven (30 02 02)	863 000	863 000	545 338	1 295 619		
		993 033 303	964 050 671	952 783 431	912 681 512		
04	WELTRAUM	2 371 893 249	2 228 578 249	2 301 477 968	2 455 915 468	2 276 163 237,—	2 166 972 236,72
05	REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT	49 215 830 809	22 744 197 615	47 916 719 344	20 232 018 024	45 623 006 429,09	37 261 482 015,64
	Reserven (30 02 02)		3 000 000 000				
			25 744 197 615				
06	AUFBAU UND RESILIENZ	6 185 249 512	6 071 211 850	4 733 197 475	4 667 293 665	2 702 465 225,35	2 434 470 969,92
	Reserven (30 02 02)	405 000	81 000				
		6 185 654 512	6 071 292 850				
07	IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE	22 578 690 359	12 629 688 472	21 930 505 217	11 736 880 602	21 280 431 509,84	16 634 194 888,91
	Reserven (30 02 02)			2 158 000	1 693 000		
				21 932 663 217	11 738 573 602		
08	LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK	54 275 729 627	51 323 915 051	54 877 338 434	53 417 242 974	54 559 094 211,19	55 710 328 930,66
	Reserven (30 02 02)	59 970 000	41 620 000	33 992 434	12 500 000		
		54 335 699 627	51 365 535 051	54 911 330 868	53 429 742 974		
09	UMWELT- UND KLIMASCHUTZ	2 387 733 244	718 090 328	2 390 751 181	692 218 743	2 321 487 156,12	603 442 006,77
	Reserven (30 02 02)	7 884 723	7 884 723	4 602 740	4 602 740		
		2 395 617 967	725 975 051	2 395 353 921	696 821 483		
10	MIGRATION	2 102 838 998	1 399 443 074	1 654 842 429	1 527 756 176	1 641 685 329,99	1 187 431 094,40
11	GRENZVERWALTUNG	2 611 565 026	1 727 760 680	2 233 873 320	1 717 221 345	2 085 294 421,90	1 409 898 571,28
	Reserven (30 02 02)	76 744 000	76 744 000	4 763 000	4 763 000		
		2 688 309 026	1 804 504 680	2 238 636 320	1 721 984 345		
12	SICHERHEIT	777 565 635	702 765 087	732 863 010	734 410 168	685 067 042,05	579 933 527,28
	Reserven (30 02 02)	15 758 000	15 758 000	2 041 000	2 041 000		
		793 323 635	718 523 087	734 904 010	736 451 168		

Titel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13	VERTEIDIGUNG	1 837 329 625	1 422 695 607	1 964 366 749	1 301 055 196	1 427 914 001,—	790 754 479,98
	Reserven (30 01 01)	1 936 000	1 936 000				
		1 839 265 625	1 424 631 607				
14	AUSWÄRTIGES HANDELN	13 639 588 325	12 239 680 189	14 113 539 967	13 316 536 039	15 194 020 998,76	12 174 813 178,64
15	HERANFÜHRUNGSHILFE	2 668 657 472	2 186 577 786	2 116 460 033	1 974 621 274	2 524 980 574,48	2 292 442 795,88
	Reserven (30 01 01, 30 02 02)			501 000 000	23 893 000		
				2 617 460 033	1 998 514 274		
16	AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN	4 370 386 642	3 328 576 975	4 817 544 032	3 824 805 032	1 575 681 465,17	1 253 626 615,89
20	VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	4 453 513 702	4 453 513 702	4 221 841 225	4 221 841 225	4 026 676 826,16	4 026 676 826,16
	Reserven (30 01 01)	3 771 288	3 771 288				
		4 457 284 990	4 457 284 990				
21	EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE	3 123 166 218	3 123 166 218	2 878 721 330	2 878 721 330	2 623 796 350,01	2 623 796 350,01
30	RESERVEN	2 468 602 448	5 415 467 878	2 250 988 912	1 718 889 886	0,—	0,—
	Insgesamt	194 173 856 549	149 944 742 549	190 323 402 474	144 788 375 511	179 713 265 702,83	159 093 184 791,59
	Davon Reserven (30 01 01, 30 02 02)	169 123 011	3 150 449 011	550 932 512	52 618 359		

TITEL 01

FORSCHUNG UND INNOVATION

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

TITEL 01
FORSCHUNG UND INNOVATION

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“	923 548 509	923 548 509	928 921 030	928 921 030	850 339 858,38	850 339 858,38
01 02	HORIZONT EUROPA	11 954 817 041	10 311 721 397	12 083 920 975	11 019 597 632	11 698 579 348,44	10 880 311 676,52
01 03	EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG	179 970 284	155 937 711	173 779 602	225 098 883	178 721 687,13	116 054 813,32
01 04	INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER)	478 335 069	633 898 679	428 002 426	500 873 254	542 128 572,—	399 509 002,—
01 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	9 740 000	20 394 643	24 480 000	26 880 085	26 850 000,—	9 008 933,17
Titel 01 — Insgesamt		13 546 410 903	12 045 500 939	13 639 104 033	12 701 370 884	13 296 619 465,95	12 255 224 283,39

TITEL 01
FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
01 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“					
01 01 01	Unterstützungsausgaben für Horizont Europa					
01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	183 316 689	176 044 594	160 278 250,97	87,43
01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	1	51 576 953	50 540 220	43 859 543,79	85,04
01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	1	71 976 616	84 431 831	70 009 131,56	97,27
01 01 01 11	Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	175 287 000	173 348 000	160 118 000,—	91,35
01 01 01 12	Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	1	37 531 000	39 037 000	37 630 000,—	100,26
01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	1	51 615 000	63 334 000	50 583 971,08	98
01 01 01 71	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	65 902 740	58 954 160	58 383 160,—	88,59
01 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	100 173 387	102 627 538	93 953 057,56	93,79
01 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	23 478 508	21 014 977	17 329 464,12	73,81
01 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	15 583 572	14 153 165	14 787 511,—	94,89
01 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	31 068 666	29 682 072	28 499 209,—	91,73
	<i>Artikel 01 01 01 — Zwischensumme</i>		807 510 131	813 167 557	735 431 299,08	91,07

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
01 01 02	Unterstützungsausgaben für das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung					
01 01 02 01	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	8 079 088	7 699 869	7 432 595,—	92
01 01 02 02	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: externe Mitarbeiter	1	349 210	321 130	314 441,—	90,04
01 01 02 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	1	1 457 468	1 453 002	1 560 269,—	107,05
01 01 02 11	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	55 977 000	55 277 000	56 477 000,—	100,89
01 01 02 12	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: externe Mitarbeiter	1	10 455 000	10 455 000	10 455 000,—	100
01 01 02 13	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	1	31 550 000	32 250 000	31 050 000,—	98,42
	<i>Artikel 01 01 02 — Zwischensumme</i>		107 867 766	107 456 001	107 289 305,—	99,46
01 01 03	Unterstützungsausgaben für den internationalen thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER)					
01 01 03 01	ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	6 260 760	6 120 000	5 821 795,—	92,99
01 01 03 02	ITER: externes Personal	1	255 750	244 237	236 879,—	92,62
01 01 03 03	ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben	1	1 654 102	1 933 235	1 560 580,30	94,35
	<i>Artikel 01 01 03 — Zwischensumme</i>		8 170 612	8 297 472	7 619 254,30	93,25
	Kapitel 01 01 — Insgesamt		923 548 509	928 921 030	850 339 858,38	92,07

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben (u. a. Gehälter, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

01 01 01 Unterstützungsausgaben für Horizont Europa

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der Ausgaben für Beamte, Bedienstete auf Zeit und externes Personal sowie sonstiger Verwaltungsausgaben für die Verwaltung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms zur Durchführung von Horizont Europa in Form indirekter und direkter Maßnahmen einschließlich der Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 01 02.

01 01 01 01 Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
183 316 689	176 044 594	160 278 250,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des spezifischen Programms Horizont Europa für Forschung und Innovation betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Forschungsmaßnahmen betraut sind.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	5 041 209 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	1 139 323 6 0 1 0
Andere Länder	38 296 032 6 0 1 0

01 01 01 02 Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
51 576 953	50 540 220	43 859 543,79

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für externe Mitarbeiter bestimmt, die mit der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa in Form indirekter Maßnahmen betraut sind; eingeschlossen sind die an Delegationen der Union entsandten externen Mitarbeiter sowie das Gehalt des Präsidenten des Europäischen Forschungsrats und sonstige damit verbundene Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	2 532 474 5 0 4 0
EFTA-EWR	1 488 009 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	337 697 6 0 1 0
Andere Länder	11 350 994 6 0 1 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	38 896 6 0 1 0

01 01 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
71 976 616	84 431 831	70 009 131,56

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, bestimmt, die für die Verwaltung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa in Form indirekter Maßnahmen anfallen.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bestimmt, die in Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms stehen, etwa Ausgaben für Konferenzen, Übersetzungen, Workshops, Seminare, Dienstreisen, Schulungen, Repräsentationszwecke, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Wartung der für die Verwaltung und Durchführung des Programms erforderlichen IT-Systeme.

Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der das Programm verwaltenden Kommissionsdienststellen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	829 630 5 0 4 0
EFTA-EWR	2 002 172 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	462 902 6 0 1 0
Andere Länder	15 559 515 6 0 1 0

01 01 01 11 Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
175 287 000	173 348 000	160 118 000,—

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa betraut sind, insbesondere von

- direkte Maßnahmen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftlich-technische Unterstützung und Sondierungsforschung in den Einrichtungen der JRC und den Delegationen der Union),
- indirekte Maßnahmen (Beteiligung der JRC an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 820 393 6 6 0 0
Andere Länder	31 919 763 6 0 1 0

01 01 01 12 Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
37 531 000	39 037 000	37 630 000,—

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 12 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa betraut ist.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 032 103 6 6 0 0
Andere Länder	8 434 395 6 0 1 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	410 000 6 0 1 0

01 01 01 13 Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
51 615 000	63 334 000	50 583 971,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Personalausgaben, die nicht durch die Posten 01 01 01 11 und 01 01 01 12 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern und Repräsentationskosten;

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 13 (Fortsetzung)

- Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von JRC -Tätigkeiten genutzten Ressourcen. Dazu zählen
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der JRC -Direktionen: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der JRC -Direktionen: Mobiliar; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;
 - Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;
 - einmalige Kosten: Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den JRC -Standorten. Dazu gehören die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten und Anpassung an neue Normen.
- Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 419 413 6 6 0 0
Andere Länder	9 399 092 6 0 1 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	1 653 000 6 0 1 0

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 71 Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
65 902 740	58 954 160	58 383 160,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats, die im Zuge der Rolle der Exekutivagentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 812 325 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	411 068 6 0 1 0
Andere Länder	13 795 921 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1906/oj>).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1982/oj>).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 243, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/972/oj>).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 71 (Fortsetzung)

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/743/oj>).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 950 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 01 72 Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
100 173 387	102 627 538	93 953 057,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, die im Zuge der Rolle der Exekutivagentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 72 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 754 768 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	669 114 6 0 1 0
Andere Länder	22 490 908 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2003/1230/oj>).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1639/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1906/oj>).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1982/oj>).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/971/oj>).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/973/oj>).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/974/oj>).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 72 (Fortsetzung)

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/743/oj>).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 952 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich Forschung und Innovation, Forschung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 01 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
23 478 508	21 014 977	17 329 464,12

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, die im Zuge der Rolle der Exekutivagentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 73 (Fortsetzung)

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	2 152 700 5 0 4 0
EFTA-EWR	704 858 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	162 963 6 0 1 0
Andere Länder	5 477 678 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2003/1230/oj>).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1639/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1906/oj>).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1982/oj>).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/971/oj>).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/973/oj>).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 73 (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/974/oj>).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/743/oj>).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 01 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
15 583 572	14 153 165	14 787 511,—

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 74 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, die im Zuge der Rolle der Exekutivagentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EUR)	1 595 470 5 0 4 0
EFTA-EWR	472 423 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	107 346 6 0 1 0
Andere Länder	3 608 232 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2003/1230/oj>).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1639/oj>).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/743/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 74 (Fortsetzung)

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

01 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
31 068 666	29 682 072	28 499 209,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, die im Zuge der Rolle der Exekutivagentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	2 545 130 5 0 4 0
EFTA-EWR	924 379 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	209 972 6 0 1 0
Andere Länder	7 046 925 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 76 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2003/1230/oj>).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1639/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1906/oj>).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1982/oj>).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/971/oj>).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/973/oj>).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/974/oj>).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/743/oj>).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj>).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 76 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 02 Unterstützungs Ausgaben für das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung von Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit sowie sonstiger Verwaltungsausgaben für die Verwaltung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung in Form indirekter und direkter Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich einschließlich der Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben des an Delegationen der Union entsandten Personals bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 01 03.

01 01 02 01 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
8 079 088	7 699 869	7 432 595,—

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 02 (Fortsetzung)

01 01 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für die mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betrauten Beamten und Bediensteten auf Zeit, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, die in den Stellenplänen vorgesehene Planstellen besetzen und mit indirekten Forschungsmaßnahmen betraut sind.

01 01 02 02 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: externe Mitarbeiter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
349 210	321 130	314 441,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, für indirekte Forschungsmaßnahmen.

01 01 02 03 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 457 468	1 453 002	1 560 269,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, bestimmt, die für die gesamte Verwaltung und Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung in Form indirekter Maßnahmen im Rahmen der Nuklearprogramme anfallen.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bestimmt, die in Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms stehen, etwa Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Übersetzungen, Dienstreisen, Schulungen, Repräsentationszwecke, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 02 (Fortsetzung)

01 01 02 03 (Fortsetzung)

Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der das Programm verwaltenden Kommissionsdienststellen sowie zur Entwicklung und Wartung programmspezifischer und kommissionsinterner IT-Systeme, die für die Durchführung des Programms erforderlich sind.

01 01 02 11 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
55 977 000	55 277 000	56 477 000,—

Erläuterungen

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betraut sind, insbesondere von

- direkte Maßnahmen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftlich-technische Unterstützung und Sondierungsforschung in den Einrichtungen der JRC und den Delegationen der Union),
- indirekte Maßnahmen (Beteiligung der JRC an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 02 (Fortsetzung)

01 01 02 11 (Fortsetzung)

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

01 01 02 12 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: externe Mitarbeiter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
10 455 000	10 455 000	10 455 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betraut ist.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	116 000 6 0 1 1

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 02 (Fortsetzung)

01 01 02 13 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
31 550 000	32 250 000	31 050 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Personalausgaben, die nicht durch die Posten 01 01 02 11 und 01 01 02 12 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern und Repräsentationskosten;
- Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von JRC-Tätigkeiten genutzten Ressourcen; dazu zählen
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der JRC -Direktionen: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der JRC -Direktionen: Mobiliar; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;
 - Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;
 - einmalige Kosten: Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den JRC -Standorten. Dazu gehören die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten und Anpassung an neue Normen.
- Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 02 (Fortsetzung)

01 01 02 13 (Fortsetzung)

— Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	613 000 6 0 1 1

01 01 03 Unterstützungsausgaben für den internationalen thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER)

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind die in diesem Artikel eingestellten Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beamte, Bedienstete auf Zeit und externes Personal bestimmt, die in den Stellenplänen vorgesehene Planstellen besetzen und mit indirekten Forschungsmaßnahmen im Rahmen der Programme im Nuklearbereich betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, sowie sonstiger Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 01 04.

01 01 03 01 ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 260 760	6 120 000	5 821 795,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die mit der Durchführung des ITER-Projekts betrauten Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die in den Stellenplänen vorgesehene Planstellen besetzen und mit indirekten Forschungsmaßnahmen betraut sind, einschließlich der außerhalb der Union Dienst tuenden Beamten und Bediensteten auf Zeit.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 03 (Fortsetzung)

01 01 03 02 ITER: externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
255 750	244 237	236 879,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des ITER-Projekts betraut ist, einschließlich des außerhalb der Union Dienst tuenden Personals, für indirekte Forschungsmaßnahmen.

01 01 03 03 ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 654 102	1 933 235	1 560 580,30

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des außerhalb der Union Dienst tuenden Personals, bestimmt, die für die gesamte Verwaltung des ITER-Projekts in Form indirekter Forschungsmaßnahmen anfallen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Projekts oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Projekts bestimmt, z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke sowie für die Entwicklung und Unterhaltung von IT-Systemen, die für die Verwaltung und Durchführung des Projekts benötigt werden.

Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der das Projekt verwaltenden Kommissionsdienststellen.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02	HORIZONT EUROPA								
01 02 01	Wissenschaftsexzellenz (Säule I)								
01 02 01 01	Europäischer Forschungsrat	1	2 156 005 580	1 986 861 960	2 176 231 124	1 363 118 896	2 163 729 993,29	1 552 081 961,83	78,12
01 02 01 02	Marie-Sklódowska-Cu- rie-Maßnahmen	1	886 731 249	830 831 376	899 754 891	622 716 236	880 673 195,71	628 329 038,45	75,63
01 02 01 03	Forschungsinfrastruktu- ren	1	326 467 793	253 673 246	328 973 816	290 535 859	311 270 713,—	177 194 573,08	69,85
	Artikel 01 02 01 — Zwischensumme		3 369 204 622	3 071 366 582	3 404 959 831	2 276 370 991	3 355 673 902,—	2 357 605 573,36	76,76
01 02 02	Globale Herausforderungen und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas (Säule II)								
01 02 02 10	Cluster „Gesundheit“	1	606 711 903	372 417 399	675 549 025	328 118 657	536 134 454,81	230 332 178,70	61,85
01 02 02 11	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“	1	209 622 908	103 318 524	176 590 534	71 264 652	201 384 810,—	79 241 354,—	76,70
01 02 02 12	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	1	176 882 121	102 945 130	144 172 417	72 244 509	133 693 568,—	49 651 034,51	48,23
01 02 02 20	Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“	1	303 327 857	208 435 227	306 612 665	268 344 237	263 019 297,72	238 273 944,42	114,32
01 02 02 30	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“	1	217 787 942	179 482 388	204 320 873	147 613 948	179 433 633,08	162 513 749,75	90,55
01 02 02 31	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 02 02 40	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“	1	1 222 056 174	697 812 416	1 174 980 475	1 200 212 079	1 181 015 216,34	965 823 665,27	138,41
01 02 02 41	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1	123 080 935	3 327 217	125 227 913	60 830 207	122 390 944,—	136 246 524,—	4 094,91
01 02 02 42	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für Chips	1	462 140 236	490 508 982	518 806 492	292 802 657	490 897 463,—	267 276 208,—	54,49

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02 02	(Fortsetzung)								
01 02 02 43	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	1	121 836 972	121 249 430	127 335 018	127 551 391	131 204 255,—	133 182 881,40	109,84
01 02 02 50	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“	1	1 071 810 007	775 474 477	1 309 842 641	942 153 278	1 108 861 903,95	475 413 816,07	61,31
01 02 02 51	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen SESAR 3	1	87 689 782	90 587 212	91 088 542	80 381 002	86 511 174,—	71 872 743,—	79,34
01 02 02 52	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt	1	403 415 384	342 789 895	148 885 217	22 611 527	231 570 000,—	365 442 622,—	106,61
01 02 02 53	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen	1	87 888 739	30 905 930	103 994 557	70 949 557	91 734 167,—	72 216 259,—	233,66
01 02 02 54	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff	1	88 378 873	49 104 694	116 986 367	84 483 044	195 179 077,—	216 703 846,—	441,31
01 02 02 60	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“	1	1 050 374 287	579 722 608	1 061 696 938	793 950 581	1 042 611 523,29	642 719 347,31	110,87
01 02 02 61	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa	1	117 088 457	153 408 608	144 173 389	153 717 118	147 800 000,—	84 309 840,—	54,96
01 02 02 70	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs	1	20 333 598	30 000 000	32 830 192	30 000 000	28 070 016,—	23 656 519,56	78,86
	Artikel 01 02 02 — Zwischensumme		6 370 426 175	4 331 490 137	6 463 093 255	4 747 228 444	6 171 511 503,19	4 214 876 532,99	97,31
01 02 03	Innovatives Europa (Säule III)								
01 02 03 01	Europäischer Innovationsrat	1	1 146 651 703	997 038 133	1 166 817 277	844 837 697	1 159 787 387,—	711 952 100,03	71,41
01 02 03 02	Europäische Innovationsökosysteme	1	85 079 638	73 820 646	84 132 515	65 066 252	67 631 453,—	32 669 655,07	44,26

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02 03	(Fortsetzung)								
01 02 03 03	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	1	409 933 366	343 836 535	409 405 758	409 266 819	392 016 307,—	351 093 932,—	102,11
	Artikel 01 02 03 — Zwischensumme		1 641 664 707	1 414 695 314	1 660 355 550	1 319 170 768	1 619 435 147,—	1 095 715 687,10	77,45
01 02 04	Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums								
01 02 04 01	Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz	1	392 594 591	231 262 642	391 704 081	335 137 773	384 196 308,74	184 596 403,60	79,82
01 02 04 02	Reformierung und Stärkung des Europäischen Ful-Systems	1	50 198 093	47 657 816	50 081 028	58 719 798	47 766 200,76	56 854 464,47	119,30
	Artikel 01 02 04 — Zwischensumme		442 792 684	278 920 458	441 785 109	393 857 571	431 962 509,50	241 450 868,07	86,57
01 02 05	Horizontale operative Tätigkeiten	1	130 728 853	100 957 408	113 727 230	133 881 913	119 996 286,75	122 406 483,19	121,25
01 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	1 114 291 498	p.m.	2 149 087 945	0,—	2 848 256 531,81	255,61
	Artikel 01 02 99 — Zwischensumme		p.m.	1 114 291 498	p.m.	2 149 087 945	0,—	2 848 256 531,81	255,61
	Kapitel 01 02 — Insgesamt		11 954 817 041	10 311 721 397	12 083 920 975	11 019 597 632	11 698 579 348,44	10 880 311 676,52	105,51

Erläuterungen

Mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont Europa werden folgende Ziele verfolgt: Erzielen einer wissenschaftlichen, technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wirkung mit den Investitionen der Union in Forschung und Innovation, um die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Union zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit in allen Mitgliedstaaten, auch in der Industrie, zu stärken, Umsetzung der strategischen Prioritäten der Union, Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und politischen Ansätze der Union, Beitrag zur Bewältigung globaler Herausforderungen einschließlich der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, indem die Grundsätze der Agenda 2030 und des Übereinkommens von Paris eingehalten werden, und Stärkung des Europäischen Forschungsraums. Horizont Europa soll somit einen größtmöglichen Unionsmehrwert erzielen, indem der Schwerpunkt auf Ziele und Tätigkeiten gelegt wird, die von den Mitgliedstaaten nicht allein, sondern nur in Zusammenarbeit wirksam erreicht bzw. durchgeführt werden können.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA *(Fortsetzung)*

Horizont Europa hat folgende Aufgaben:

- Entwicklung, Förderung und Erhöhung wissenschaftlicher Exzellenz, Unterstützung der Schaffung und Verbreitung von hochwertigem neuem Grundwissen und angewandtem Wissen, von Fähigkeiten, Technologien und Lösungen und der Ausbildung und Mobilität von Forschern, Gewinnung von Talenten auf allen Ebenen und Leistung eines Beitrags zu einer umfassenden Einbeziehung des Talentpools der Union in Maßnahmen im Rahmen von Horizont Europa;
- Hervorbringung von Wissen, Stärkung der Wirkung von Forschung und Innovation bei der Entwicklung, Untermauerung und Umsetzung von Unionsstrategien sowie Unterstützung des Zugangs zu innovativen Lösungen und deren Einführung in die europäische Wirtschaft — insbesondere KMU — und die Gesellschaft zur Bewältigung der globalen Herausforderungen, unter anderem des Klimawandels und der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung;
- Förderung jeglicher Formen von Innovation, Erleichterung von technologischer Entwicklung, Demonstration sowie Wissens- und Technologietransfer und Stärkung der Einführung und Nutzung innovativer Lösungen;
- Optimierung von Horizont Europa zur Stärkung und Steigerung der Wirkung und der Attraktivität des Europäischen Forschungsraums, Förderung der exzellenzbasierten Beteiligung aller Mitgliedstaaten, einschließlich der Mitgliedstaaten mit geringer FuL-Leistung, an Horizont Europa sowie Erleichterung der kooperativen Verbindungen im europäischen FuL-Sektor.

Horizont Europa gewährleistet eine wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und die Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, einschließlich der Berücksichtigung der Geschlechterdimension bei den Inhalten von FuL.

Bei der Durchführung von Horizont Europa werden Synergien mit anderen Programmen der Union genutzt, wobei eine größtmögliche Vereinfachung der Verwaltung angestrebt wird.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 5 412 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj>).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj>).

Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/764/oj>).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>).

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).

01 02 01 Wissenschaftsexzellenz (Säule I)

Erläuterungen

Diese Säule von Horizont Europa ist darauf ausgerichtet, Wissenschaftsexzellenz zu fördern, die besten Talente für Europa zu gewinnen, angehende Forscher angemessen zu unterstützen und die Schaffung und Verbreitung von Wissenschaftsexzellenz, qualitativ hochwertigen Erkenntnissen, Methoden und Fähigkeiten sowie Technologien und Lösungen für globale soziale, ökologische und wirtschaftliche Herausforderungen angemessen zu fördern.

Diese Säule besteht aus:

- dem Europäischen Forschungsrat (EFR),
- Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen,
- Forschungsinfrastrukturen.

01 02 01 01 Europäischer Forschungsrat

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 156 005 580	1 986 861 960	2 176 231 124	1 363 118 896	2 163 729 993,29	1 552 081 961,83

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 01 (Fortsetzung)

01 02 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, attraktive und flexible Fördermittel bereitzustellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschern — mit Schwerpunkt auf angehenden Forschern — und ihren Teams unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Herkunftsland und auf der Grundlage eines unionsweiten Wettbewerbs, der ausschließlich auf dem Kriterium der Exzellenz beruht, zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten.

Der Europäische Forschungsrat unterstützt Pionierforschung nach dem Bottom-up-Prinzip, die von europaweit im Wettbewerb stehenden Hauptforschern und ihren Teams einschließlich Nachwuchsforschern auf sämtlichen Gebieten durchgeführt wird.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	59 290 153 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	10 040 502 6 0 1 0
Andere Länder	761 452 817 6 0 1 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung und im Einklang mit der im Rahmen der Revision des mehrjährigen Finanzrahmens vereinbarten zusätzlichen Aufstockung um 100 Mio. EUR zu Preisen von 2018 steht für diesen Posten ein Betrag von 20 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und 2019 infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

01 02 01 02 Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
886 731 249	830 831 376	899 754 891	622 716 236	880 673 195,71	628 329 038,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung folgender Tätigkeiten und Maßnahmen:

Im Rahmen von Horizont Europa unterstützen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) die Laufbahnentwicklung und Ausbildung von Forschern weiter durch transnationale, sektorübergreifende und interdisziplinäre Mobilität. Dies wird unter anderem durch die Entwicklung hervorragender und innovativer Doktorandenausbildungsprogramme, Postdoktorandenstipendien und kooperativer Forschungsprojekte zur Förderung qualitativ hochwertiger Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Mentoringstandards für Forscher in allen Phasen ihrer Laufbahn und durch Zusammenarbeit zwischen akademischen und nichtakademischen Organisationen in Europa und darüber hinaus erreicht.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 01 (Fortsetzung)

01 02 01 02 (Fortsetzung)

Die MSCA werden zur Verwirklichung der politischen Prioritäten und Aufträge der Kommission beitragen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem europäischen Grünen Deal, der digitalen Agenda und einem stärkeren Europa in der Welt liegt.

Die Kommission wird Interessenträger und interessierte Kreise weltweit über die MSCA informieren und ihre Teilnahme am Programm Horizont Europa erleichtern. Die Kommission wird auch die Öffentlichkeit weiter darüber informieren, welche positiven Auswirkungen mithilfe von MSCA finanzierte Forschungsprojekte auf ihren Alltag haben, und Schüler sowie Studenten dafür motivieren, eine Laufbahn in Wissenschaft und Forschung in Erwägung zu ziehen. Zusätzlich wird sie MSCA-Alumni sowie ein Netz nationaler Kontaktstellen für die MSCA unterstützen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	24 385 109 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	8 192 676 6 0 1 0
Andere Länder	352 825 338 6 0 1 0

01 02 01 03 Forschungsinfrastrukturen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
326 467 793	253 673 246	328 973 816	290 535 859	311 270 713,—	177 194 573,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Europa mit nachhaltigen Forschungsinfrastrukturen von Weltrang auszustatten, die für alle Forscher in Europa und darüber hinaus verfügbar und zugänglich sind und deren Potenzial für wissenschaftlichen Fortschritt und Innovation so voll ausgeschöpft werden kann. Hauptziele sind die Verringerung der Fragmentierung des Forschungs- und Innovationssystems, die Vermeidung von Doppelarbeit und eine bessere Koordinierung der Konzeption, der Entwicklung, der Zugänglichkeit und der Nutzung von Forschungsinfrastrukturen, auch derjenigen, die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 01 (Fortsetzung)

01 02 01 03 (Fortsetzung)

EFTA-EWR	8 977 864 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	1 009 328 6 0 1 0
Andere Länder	60 583 085 6 0 1 0

01 02 02 Globale Herausforderungen und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas (Säule II)

Erläuterungen

Diese Säule dient folgenden Aufgaben: Unterstützung der Hervorbringung und besseren Verbreitung hochwertiger neuer Erkenntnisse, Technologien und nachhaltiger Lösungen, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, Stärkung der Wirkung von Forschung und Innovation in den Bereichen Entwicklung, Unterstützung und Umsetzung der Politik der Union und Förderung der Übernahme innovativer Lösungen in der Industrie — insbesondere in KMU und Start-up-Unternehmen — und in der Gesellschaft zur Bewältigung globaler Herausforderungen.

Um möglichst große Wirkung, Flexibilität und Synergien zu erzielen, werden die Tätigkeiten in den Bereichen Forschung und Innovation in sechs Cluster gegliedert, die über europaweite Forschungsinfrastrukturen miteinander verbunden sind und für sich genommen und zusammen einen Anreiz für interdisziplinäre, sektorübergreifende, ressortübergreifende, grenzübergreifende und internationale Zusammenarbeit bieten werden.

Diese Säule umfasst die folgenden sechs Cluster:

- Gesundheit,
- Kultur, Kreativität und inklusive Gesellschaft,
- Zivile Sicherheit für die Gesellschaft,
- Digitalisierung, Industrie und Weltraum,
- Klima, Energie und Mobilität,
- Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt und

die direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs.

Die Sozial- und Geisteswissenschaften werden in alle Cluster einschließlich spezifischer und zielgerichteter Tätigkeiten vollständig integriert. Diese Säule von Horizont Europa deckt Aktivitäten ab, die auf der Skala der technologischen Reife sehr verschieden und zum Teil niedrig eingestuft sind. Jede Säule trägt zu mehreren Zielen für eine nachhaltige Entwicklung bei, und viele dieser Ziele für eine nachhaltige Entwicklung werden durch mehrere Cluster unterstützt. Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein entscheidender Faktor für nachhaltiges Wirtschaftswachstum, es ist daher wichtig, bei allen globalen Herausforderungen die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 10 Cluster „Gesundheit“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
606 711 903	372 417 399	675 549 025	328 118 657	536 134 454,81	230 332 178,70

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben für Tätigkeiten zur Verbesserung und zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens von Bürgerinnen und Bürgern aller Altersstufen zu decken. Sie werden in folgenden Bereichen dazu beitragen, neues Wissen zu gewinnen, innovative Lösungen zu entwickeln und gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Geschlechterperspektive berücksichtigt wird:

- Prävention, Diagnose, Beobachtung, Behandlung und Heilung von Krankheiten,
- Entwicklung von Gesundheitstechnologien,
- Minderung von Gesundheitsrisiken,
- Schutz der Bevölkerung,
- und Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, auch am Arbeitsplatz,
- Herstellen von mehr Kosteneffizienz, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit in den öffentlichen Gesundheitssystemen,
- Prävention und Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten, Unterstützung und Erleichterung der Mitwirkung der Patienten und Förderung ihrer Fähigkeit, die eigene Gesundheit selbst in die Hand zu nehmen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	16 684 577 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	2 982 040 6 0 1 0
Andere Länder	259 300 777 6 0 1 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung und im Einklang mit der im Rahmen der Revision des mehrjährigen Finanzrahmens vereinbarten zusätzlichen Aufstockung um 100 Mio. EUR zu Preisen von 2018 steht für diesen Posten ein Betrag von 3 334 771 EUR an Mitteln für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und 2019 infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 11 Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
209 622 908	103 318 524	176 590 534	71 264 652	201 384 810,—	79 241 354,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ trägt zur Umsetzung von Horizont Europa, insbesondere des Clusters „Gesundheit“, bei. Es wird zur Schaffung eines unionsweiten Forschungs- und Innovationsökosystems beitragen, das die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in konkrete Innovationen erleichtert. Es wird die Entwicklung sicherer, wirksamer, auf den Menschen ausgerichteter und kosteneffizienter Produkte und Dienstleistungen fördern, die auf zentrale Bedürfnisse im Bereich der öffentlichen Gesundheit ausgerichtet sind und sektorübergreifende Innovationen im Gesundheitswesen zugunsten einer weltweit wettbewerbsfähigen europäischen Gesundheitsindustrie vorantreiben. Es umfasst Prävention, Diagnose, Behandlung und Krankheitsmanagement, die sich auf die Bevölkerung der Union auswirken, einschließlich des europäischen Plans zur Krebsbekämpfung. Die Initiative wird dazu beitragen, die Ziele der neuen Industriestrategie für Europa und der Arzneimittelstrategie der EU zu erreichen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	5 764 630 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj>).

01 02 02 12 Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
176 882 121	102 945 130	144 172 417	72 244 509	133 693 568,—	49 651 034,51

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 12 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP3“ trägt zur Umsetzung von Horizont Europa, insbesondere des Clusters „Gesundheit“, bei. Es wird neue Lösungen schaffen, um die Last durch Infektionskrankheiten in afrikanischen Ländern südlich der Sahara zu lindern, und Forschungskapazitäten erhöhen, um auf wieder auftretende Infektionskrankheiten in diesen Ländern und anderswo in der Welt besser vorbereitet zu sein und darauf reagieren zu können.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 864 258 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj>).

01 02 02 20 Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
303 327 857	208 435 227	306 612 665	268 344 237	263 019 297,72	238 273 944,42

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen demokratische Werte einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte gestärkt, unser kulturelles Erbe bewahrt, das Potenzial der Kultur und Kreativbranche ausgelotet und sozioökonomische Veränderungen gefördert werden, die zu Inklusion und Wachstum beitragen, einschließlich Migrationssteuerung und Integration von Migranten.

Diese Mittel sollen auch eine für eine bessere Einbeziehung der Geschlechterperspektive erforderliche Aufstockung decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 20 (Fortsetzung)

EFTA-EWR	8 341 516 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	1 379 761 6 0 1 0
Andere Länder	29 240 286 6 0 1 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung und im Einklang mit dem ursprünglich vereinbarten mehrjährigen Finanzrahmen steht für diesen Posten ein Betrag von 14 577 532 EUR an Mitteln für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und 2023 infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden. Im Einklang mit der im Rahmen der Revision des mehrjährigen Finanzrahmens vereinbarten zusätzlichen Aufstockung um 100 Mio. EUR zu Preisen von 2018 wird dieser Betrag durch einen Betrag von 1 103 071 EUR an Mitteln für Verpflichtungen ergänzt, nachdem Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und 2019 infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

01 02 02 30 Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
217 787 942	179 482 388	204 320 873	147 613 948	179 433 633,08	162 513 749,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Reaktion auf die Herausforderungen, die sich aus anhaltenden Sicherheitsbedrohungen, einschließlich Cyberkriminalität, sowie aus Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen ergeben. Die im Rahmen dieses Clusters durchgeführten Forschungs- und Innovationstätigkeiten sind ausschließlich auf zivile Anwendungen ausgerichtet. Durch Koordinierung mit von der Union finanzierter Verteidigungsforschung sollen Synergien verstärkt werden, weil einige Bereiche Technologien mit doppeltem Verwendungszweck umfassen. Der Frage, wie der Mensch Sicherheit versteht und wahrnimmt, wird gebührend Beachtung geschenkt. Die Sicherheitsforschung trägt zur Erfüllung der Verpflichtung im Rahmen der Agenda von Rom bei, auf ein „sicheres und geschütztes Europa“ hinzuarbeiten und damit einen Beitrag zum Aufbau einer echten und wirksamen Sicherheitsunion zu leisten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	5 989 168 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	1 597 046 6 0 1 0
Andere Länder	32 646 076 6 0 1 0

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 30 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung und im Einklang mit der im Rahmen der Revision des mehrjährigen Finanzrahmens vereinbarten zusätzlichen Aufstockung um 100 Mio. EUR zu Preisen von 2018 steht für diesen Posten ein Betrag von 772 117 EUR an Mitteln für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und 2019 infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

01 02 02 31 Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Das Europäische Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit trägt zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des Programms „Digitales Europa“ und von Horizont Europa bei. Ziel des Zentrums ist die Verbesserung der Kapazitäten, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/694/oj>).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj>).

Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/887/oj>).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 40 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 222 056 174	697 812 416	1 174 980 475	1 200 212 079	1 181 015 216,34	965 823 665,27

Erläuterungen

Diese Mittel dienen folgenden Zielen: Stärkung der Kapazitäten und Sicherung der Souveränität Europas in für Digitalisierung und Produktion wichtigen Schlüsseltechnologien sowie in der Weltraumtechnologie entlang der gesamten Wertschöpfungskette; Aufbau einer wettbewerbsfähigen, digitalen, CO₂-armen und kreislauforientierten Industrie; Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung; Entwicklung fortgeschrittener Werkstoffe und Bereitstellung der Grundlage für Fortschritt und Innovation im Bereich der globalen gesellschaftlichen Herausforderungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	33 606 545 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	12 419 346 6 0 1 0
Andere Länder	283 541 593 6 0 1 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung und im Einklang mit dem ursprünglich vereinbarten mehrjährigen Finanzrahmen steht für diesen Posten ein Betrag von 36 484 802 EUR an Mitteln für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und 2023 infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden. Im Einklang mit der im Rahmen der Revision des mehrjährigen Finanzrahmens vereinbarten zusätzlichen Aufstockung um 100 Mio. EUR zu Preisen von 2018 wird dieser Betrag durch einen Betrag von 6 771 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen ergänzt, nachdem Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und 2019 infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

01 02 02 41 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
123 080 935	3 327 217	125 227 913	60 830 207	122 390 944,—	136 246 524,—

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 41 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC) trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“, bei. Ziel ist es, Europa bei der Hochleistungsrechentechnik wieder an die Spitze zu bringen und Forschern, Industrie, KMU und Behörden Zugang zu Weltklasse-Hochleistungsrechnern zu geben, damit sie ihr Potenzial für Innovation und Wandel ausschöpfen können.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 384 726 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488 (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1173/oj>).

01 02 02 42 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für Chips

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
462 140 236	490 508 982	518 806 492	292 802 657	490 897 463,—	267 276 208,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für Chips trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“, bei, um Folgendes zu fördern:

- Kapazitätsaufbau in großem Maßstab durch Investitionen in grenzüberschreitende und offen zugängliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsinfrastrukturen in der Union, um die Entwicklung von Spitzentechnologien und den Technologien der nächsten Generation im Halbleiterbereich zu ermöglichen, mit deren Hilfe die Fähigkeiten der Union auf den Gebieten der fortschrittlichen Konstruktion, der Systemintegration und der Chip-Produktion, einschließlich der Schwerpunktlegung auf Start-up-Unternehmen und expandierende Unternehmen, gestärkt werden;
- digitale Schlüsseltechnologien, darunter elektronische Bauteile, ihre Konzeption, Herstellung und Integration in Systeme sowie die Software zur Spezifikation ihrer Funktionsweise. Das übergeordnete Ziel dieser Partnerschaft ist es, den digitalen Wandel in allen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, den Wandel für Europa umzusetzen und den europäischen Grünen Deal zu unterstützen.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 42 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	12 708 856 6 6 0 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung und im Einklang mit dem ursprünglich vereinbarten mehrjährigen Finanzrahmen steht für diesen Posten ein Betrag von 19 939 311 EUR an Mitteln für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und 2023 infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj>).

Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj>).

Verordnung (EU) 2023/1782 des Rates vom 25. Juli 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1782/oj>).

01 02 02 43 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
121 836 972	121 249 430	127 335 018	127 551 391	131 204 255,—	133 182 881,40

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für intelligente Netze und Dienste trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“, bei. Diese Partnerschaft wird die technologische Souveränität für intelligente Netze und Dienste im Einklang mit der neuen Industriestrategie für Europa und dem Instrumentarium für die 5G-Cybersicherheit unterstützen. Dabei soll sie zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen und den digitalen und ökologischen Wandel ermöglichen. Mit Blick auf die COVID-19-Krise wird sie Technologien unterstützen, die auf die Gesundheitskrise und die wirtschaftliche Erholung ausgerichtet sind. Die Partnerschaft wird die europäischen Akteure in die Lage versetzen, die Technologiekapazitäten für 6G-Systeme als Grundlage für künftige digitale Dienste bis 2030 zu entwickeln.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 43 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 350 517 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj>).

01 02 02 50 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 071 810 007	775 474 477	1 309 842 641	942 153 278	1 108 861 903,95	475 413 816,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die mit der Bekämpfung des Klimawandels durch ein besseres Verständnis seiner Ursachen und Entwicklung sowie der damit verbundenen Risiken, Auswirkungen und Chancen und mit dem Umbau des Energie- und Verkehrssektors, der klima- und umweltfreundlicher, effizienter und wettbewerbsfähiger, intelligenter, sicherer und widerstandsfähiger werden soll, verbunden sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	29 474 775 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	10 130 576 6 0 1 0
Andere Länder	263 797 242 6 0 1 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung und im Einklang mit dem ursprünglich vereinbarten mehrjährigen Finanzrahmen steht für diesen Posten ein Betrag von 1 886 016 EUR an Mitteln für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und 2023 infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden. Im Einklang mit der im Rahmen der Revision des mehrjährigen Finanzrahmens vereinbarten zusätzlichen Aufstockung um 100 Mio. EUR zu Preisen von 2018 wird dieser Betrag durch einen Betrag von 6 661 857 EUR an Mitteln für Verpflichtungen ergänzt, nachdem Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und 2019 infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 51 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen SESAR 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
87 689 782	90 587 212	91 088 542	80 381 002	86 511 174,—	71 872 743,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen SESAR3 trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Mit dieser Initiative soll das Flugverkehrsmanagement in Europa an das digitale Zeitalter angepasst werden, damit Europa der effizienteste und umweltfreundlichste Luftraum in der Welt wird und die Wettbewerbsfähigkeit und Erholung des europäischen Luftverkehrssektors nach der COVID-19-Krise unterstützt wird. Mit dem Programm werden folgende Ziele verfolgt: Verbesserung der Konnektivität, der Luft-Boden-Integration und -Automatisierung, Erhöhung der Flexibilität und Skalierbarkeit des Luftraummanagements und sichere Integration unbemannter Luftfahrzeuge.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 411 469 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj>).

01 02 02 52 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
403 415 384	342 789 895	148 885 217	22 611 527	231 570 000,—	365 442 622,—

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 52 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Es leistet einen Beitrag zu dem Ziel eines klimaneutralen Luftverkehrs, indem die Entwicklung, Integration und Validierung vorwiegend bahnbrechender Forschungs- und Innovationslösungen beschleunigt wird, damit diese möglichst schnell zum Einsatz kommen können. Ferner soll dieses Gemeinsame Unternehmen dazu beitragen, die nächste Generation hocheffizienter emissionsarmer Flugzeuge mit neuartigen Energiequellen, Triebwerken und Systemen zu entwickeln, die sich aus der Forschungs- und Demonstrationsphase mit hoher Einsatzfähigkeit der Technologie ergeben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	11 093 923 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj>).

01 02 02 53 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
87 888 739	30 905 930	103 994 557	70 949 557	91 734 167,—	72 216 259,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Es wird die Entwicklung und Einführung innovativer Technologien (insbesondere digitaler Technologien und Automatisierungstechnologien) beschleunigen, um ein attraktiveres, benutzerfreundliches, wettbewerbsfähiges, erschwingliches, wartungsfreundliches, effizientes und nachhaltiges europäisches Eisenbahnsystem zu schaffen und die Ziele des europäischen Grünen Deals zu verwirklichen, beispielsweise indem ein wesentlicher Teil des derzeit zu 75 % auf der Straße beförderten Binnenfrachtverkehrs auf den Schienen- und Binnenschiffsverkehr verlagert wird.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 416 940 6 6 0 0

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 53 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj>).

01 02 02 54 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
88 378 873	49 104 694	116 986 367	84 483 044	195 179 077,—	216 703 846,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für sauberen Wasserstoff trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Es wird die Entwicklung und Einführung einer europäischen Wertschöpfungskette für Technologien zur Erzeugung von sauberem Wasserstoff beschleunigen und zu einem nachhaltigen, dekarbonisierten und voll integrierten Energiesystem beitragen. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem die Produktion, Verteilung und Speicherung von sauberem Wasserstoff sowie die Versorgung von schwer zu dekarbonisierenden Wirtschaftszweigen wie der Schwerindustrie und dem Schwerlastverkehr.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 430 419 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj>).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 60 Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 050 374 287	579 722 608	1 061 696 938	793 950 581	1 042 611 523,29	642 719 347,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind zum Aufbau einer Wissensbasis und für Lösungen in folgenden Bereichen bestimmt: Umweltschutz; Wiederherstellung und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen und biologischen Land-, Binnengewässer- und Meeresressourcen zur Beendigung der Erosion der biologischen Vielfalt; Sicherung der Nahrungsmittel- und Nährstoffversorgung für alle und des Übergangs zu einer CO₂-armen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft; Entwicklung einer nachhaltigen Bioökonomie.

Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, die biologische Vielfalt zu erhalten und zu verbessern und die langfristige Bereitstellung von Ökosystemleistungen, wie die Anpassung an den Klimawandel und die Minderung seiner Folgen sowie die Bindung von Kohlendioxid (zu Land und zu Wasser), zu sichern. Sie werden ferner zur Verringerung der Treibhausgas- und sonstigen Emissionen, Abfälle und Verschmutzung beitragen, die durch die Primärerzeugung (sowohl terrestrisch als auch aquatisch) und die Verwendung gefährlicher Stoffe, die Verarbeitung, den Verbrauch und andere menschliche Tätigkeiten verursacht werden. Darüber hinaus fördern die Maßnahmen partizipative Herangehensweisen für Forschung und Innovation sowie die Einbeziehung zahlreicher Akteure und ermöglichen die Entwicklung von Wissens- und Innovationssystemen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	28 885 293 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	6 888 901 6 0 1 0
Andere Länder	106 714 500 6 0 1 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung und im Einklang mit der im Rahmen der Revision des mehrjährigen Finanzrahmens vereinbarten zusätzlichen Aufstockung um 100 Mio. EUR zu Preisen von 2018 steht für diesen Posten ein Betrag von 4 330 897 EUR an Mitteln für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und 2019 infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 61 Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
117 088 457	153 408 608	144 173 389	153 717 118	147 800 000,—	84 309 840,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa trägt zur Umsetzung von Horizont Europa bei, insbesondere zum Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“. Ziel ist es, die nachhaltige Beschaffung und Umwandlung von Biomasse in biobasierte Produkte weiterzuentwickeln und auszuweiten, indem der Schwerpunkt auf die mehrstufige Verarbeitung in Bioraffinerien gelegt und auf Konzepte aus der Kreislaufwirtschaft wie die Nutzung biologischer Abfälle aus Landwirtschaft, Industrie und kommunalen Sektoren zurückgegriffen wird. Außerdem soll der Einsatz biobasierter Innovationen auf regionaler Ebene unter aktiver Beteiligung lokaler Akteure und im Hinblick auf die Wiederbelebung von ländlichen Gebieten sowie von Küsten- und Randregionen unterstützt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 219 933 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2085/oj>).

01 02 02 70 Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 333 598	30 000 000	32 830 192	30 000 000	28 070 016,—	23 656 519,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) bestimmt.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 70 (Fortsetzung)

Für eine gute öffentliche Politik sind hochwertige und zuverlässige wissenschaftliche Daten unverzichtbar. Neue Initiativen und Vorschläge für Rechtsvorschriften der Union müssen auf einer transparenten, umfassenden und ausgeglichenen Abwägung der Fakten beruhen, während für die Umsetzung der Maßnahmen Daten benötigt werden, um ihre Auswirkungen und Fortschritte zu überwachen.

Die JRC erzeugt einen Mehrwert für die Politik der Union, da ihre wissenschaftlichen Leistungen exzellent, multidisziplinär und unabhängig von nationalen, privaten und sonstigen externen Interessen sind. Sie widmet sich allen Bereichen der Politik der Union und bietet die sektorübergreifende Unterstützung, die die Entscheidungsträger zur Bewältigung der immer komplexeren gesellschaftlichen Herausforderungen benötigen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit von Sonderinteressen und in Verbindung mit ihrer wissenschaftlich-technischen Referenzfunktion ist es der JRC möglich, die Konsensbildung zwischen Interessenträgern und anderen Akteuren, wie Bürgerinnen und Bürgern sowie der Politik, zu erleichtern. Mit ihrer Fähigkeit, rasch auf politische Erfordernisse zu reagieren, ergänzt die JRC mit ihren Tätigkeiten die indirekten Maßnahmen, die auf die Unterstützung längerfristiger Politikziele abzielen.

Die JRC führt eigene Forschungen durch und ist ein strategischer Manager für Wissen, Informationen, Daten und Kompetenzen, um hochwertige und relevante Fakten für eine intelligentere Politik liefern zu können. Zur Erreichung dieses Ziels arbeitet die JRC mit den weltweit besten Organisationen sowie mit internationalen, nationalen und regionalen Experten und Akteuren zusammen. Ihre Forschung trägt zu den allgemeinen Zielen und Prioritäten von Horizont Europa bei, stellt unabhängiges wissenschaftliches Fachwissen, Beratung und technische Unterstützung für die Strategien der Union im gesamten Politikzyklus zur Verfügung und ist auf die Prioritäten der Politik der Union konzentriert. Sie unterstützt damit ein Europa, das sicher und geschützt, wohlhabend, nachhaltig und sozial ist und auf der Weltbühne eine größere Rolle spielt.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, die Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, den Zugang zu Informationen und den Kauf von Verbrauchsmaterialien. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen sowie Ausgaben externer Nutzer, die auf physische Forschungsinfrastrukturen der JRC zugreifen, um zu forschen, experimentelle Entwicklung durchzuführen oder Aus- und Fortbildung zu bieten.

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Postens, die der JRC im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	559 174 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	1 622 020 6 0 1 0
Andere Länder	50 766 928 6 0 1 0

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 03 **Innovatives Europa (Säule III)**

Erläuterungen

Im Rahmen dieser Säule werden alle Formen der Innovation einschließlich nichttechnologischer Innovation — insbesondere bei KMU einschließlich Start-up-Unternehmen — durch die Erleichterung von technologischer Entwicklung und Demonstration und Wissenstransfer gefördert und die Einführung innovativer Lösungen gestärkt.

In dieser Säule sind auch Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT), insbesondere seiner Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KICs), vorgesehen. Es wird für systematische Synergien zwischen dem Europäischen Innovationsrat (EIR) und dem EIT gesorgt. Innovative Unternehmen, die Teil einer KIC des EIT sind, können an den EIR weitergeleitet werden, wodurch ein Bestimmungsort für noch nicht bankfähige Innovationen entsteht, und umgekehrt wird Unternehmen mit hohem Innovationspotenzial, die vom EIR finanziert werden und noch nicht Mitglieder einer KIC der EIT sind, die Möglichkeit geboten, Zugang zu der damit verbundenen Unterstützung zu erhalten.

Der EIR und die Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) des EIT können zwar in der gesamten Union Innovationen unmittelbar unterstützen, doch das gesamte Umfeld, in dem europäische Innovationen gedeihen und aus dem sie hervorgehen, muss weiterentwickelt und verbessert werden: Erkenntnisse der Grundlagenforschung führen zu marktschaffenden Innovationen. Die Förderung von Innovationen in ganz Europa, in allen Dimensionen und Formen, muss ein gemeinsames europäisches Anliegen sein, das, wann immer es möglich ist, einander ergänzende Maßnahmen (u. a. durch wirksame Synergien mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Strategien für intelligente Spezialisierung) und Ressourcen auf Unionsebene, auf nationaler und regionaler Ebene einschließt. Daher enthält diese Säule auch erneuerte und verstärkte Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen mit Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern, aber auch mit Privatinitiativen zur Unterstützung aller Akteure der europäischen Innovationsökosysteme, auch auf regionaler und lokaler Ebene.

Darüber hinaus wird diese Säule als Teil weiterer Bemühungen zur Verbesserung der Kapazitäten für die Risikofinanzierung von Forschung und Innovation in Europa eine enge Verbindung zum Programm „InvestEU“ herstellen. Aufbauend auf den Erfolgen und Erfahrungen im Rahmen von „Horizont 2020 — InnovFin“ und im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen wird das Programm „InvestEU“ den Zugang zur Risikofinanzierung für bankfähige Akteure sowie für Investoren verbessern.

01 02 03 01 Europäischer Innovationsrat

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 146 651 703	997 038 133	1 166 817 277	844 837 697	1 159 787 387,—	711 952 100,03

Erläuterungen

Der Schwerpunkt des Europäischen Innovationsrats (EIR) liegt auf bahnbrechenden und disruptiven Innovationen, wobei insbesondere auf marktschaffende Innovationen abgezielt wird, zugleich aber auch alle Arten von Innovation, einschließlich inkrementeller Innovation, gefördert werden.

Der EIR soll:

- mit hohem Risiko verbundene Innovationen aller Art, einschließlich inkrementeller Innovationen, ermitteln, entwickeln und einführen, mit starkem Schwerpunkt auf bahnbrechenden, disruptiven und technologieintensiven Innovationen, die das Potenzial haben, zu marktschaffenden Innovationen zu werden, und

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 03 (Fortsetzung)

01 02 03 01 (Fortsetzung)

- die schnelle, unionsweite und internationale Expansion von innovativen Unternehmen, insbesondere KMU einschließlich Start-up-Unternehmen und in Ausnahmefällen kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung, auf dem Weg von der Idee zum Markt unterstützen.

Der EIR leistet gegebenenfalls einen Beitrag zu Tätigkeiten, die im Rahmen anderer Teile von „Horizont Europa“, insbesondere der Säule II, unterstützt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	31 532 922 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	2 110 824 6 0 1 0
Andere Länder	160 674 356 6 0 1 0

01 02 03 02 Europäische Innovationsökosysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
85 079 638	73 820 646	84 132 515	65 066 252	67 631 453,—	32 669 655,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, alle Arten von Innovationen zu unterstützen, alle Innovatoren in der gesamten Union zu erreichen und ihnen eine angemessene Unterstützung zuteilwerden zu lassen, indem:

- ein wirksames Innovationsökosystem auf Unionsebene aufgebaut wird,
- Zusammenarbeit und Vernetzung sowie der Austausch von Ideen und Wissen angeregt werden,
- offene Innovationsprozesse in Organisationen entwickelt werden,
- Fördermittel und Kompetenzen im Zusammenhang mit nationalen, regionalen und lokalen Innovationsökosystemen entwickelt werden.

Die Tätigkeiten umfassen den Aufbau von Verbindungen mit regionalen und nationalen Akteuren der Innovation und die Umsetzung gemeinsamer grenzüberschreitender Innovationsprogramme durch Mitgliedstaaten, Regionen und assoziierte Staaten. Dies sollte in Synergie unter anderem mit der Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums für Innovationsökosysteme und interregionale Partnerschaften in verschiedenen Bereichen der intelligenten Spezialisierung umgesetzt werden.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 03 (Fortsetzung)

01 02 03 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 339 690 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	53 856 6 0 1 0
Andere Länder	5 966 282 6 0 1 0

01 02 03 03 Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
409 933 366	343 836 535	409 405 758	409 266 819	392 016 307,—	351 093 932,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben sowie der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm des EIT einschließlich der vom EIT benannten Wissens- und Innovationsgemeinschaften (WIG).

Das übergeordnete Ziel des EIT besteht darin, durch eine Stärkung der Innovationskapazität der Mitgliedstaaten und der Union zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit in Europa beizutragen. Das EIT stärkt insbesondere die Innovationskapazität der Union und begegnet den gesellschaftlichen Herausforderungen durch die Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation. Das EIT arbeitet mit seinen Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KICs), also groß angelegten europäischen Partnerschaften, die konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen begegnen, indem sie Organisationen aus den Bereichen Bildung, Forschung und Wirtschaft zusammenbringen. Das EIT gewährt den KICs Finanzhilfen, überwacht deren Tätigkeiten, unterstützt die KIC-übergreifende Zusammenarbeit und verbreitet Ergebnisse sowie bewährte Verfahren.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	11 273 168 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	519 262 6 0 1 0
Andere Länder	74 386 462 6 0 1 0

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 03 (Fortsetzung)

01 02 03 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (Abl. L 189 vom 28.5.2021, S. 61, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/819/oj>).

Beschluss (EU) 2021/820 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) 2021–2027: Förderung des Innovationstalents und der Innovationskapazität Europas und Aufhebung des Beschlusses Nr. 1312/2013/EU (Abl. L 189 vom 28.5.2021, S. 91, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/820/oj>).

01 02 04 Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums

Erläuterungen

Durch die in diesem Artikel eingestellten Mittel werden Tätigkeiten unterstützt, die zur Gewinnung von Talenten, zur Förderung der Mobilität von Intelligenz und zur Vermeidung von Intelligenzabwanderung sowie zu einem stärker wissensbasierten, innovativeren und geschlechtergerechteren Europa, das im globalen Wettbewerb an vorderster Front steht, zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und somit zur europaweiten Optimierung der Stärken und des Potenzials auf nationaler Ebene beitragen. Sie fördern einen gut funktionierenden Europäischen Forschungsraum, wo der Austausch von Wissen und hoch qualifizierten Arbeitskräften frei und in ausgewogener Weise erfolgt, wo die Ergebnisse von FuI umfassend verbreitet und von gut informierten Bürgern, die diese Ergebnisse verstehen und ihnen vertrauen, aufgenommen werden und wo die Politik der Union, insbesondere die FuI-Politik, sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse von hoher Qualität stützt.

Sie unterstützen außerdem Tätigkeiten, die auf Folgendes abzielen:

- Verbesserung der Qualität der Vorschläge von Rechtsträgern aus im FuI-Bereich weniger leistungsstarken Mitgliedstaaten, beispielsweise professionelle Überprüfung und Beratung vor Einreichung der Vorschläge,
- Förderung der Tätigkeiten der nationalen Kontaktstellen zur Unterstützung der internationalen Vernetzung,
- Tätigkeiten, die Rechtsträger aus im FuI-Bereich weniger leistungsstarken Mitgliedstaaten dabei unterstützen, sich bereits ausgewählten kooperativen Forschungsprojekten anzuschließen.

01 02 04 01 Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
392 594 591	231 262 642	391 704 081	335 137 773	384 196 308,74	184 596 403,60

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 04 (Fortsetzung)

01 02 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Unterschiede und die bestehende Kluft bei den Forschungs- und Innovationsleistungen durch den unionsweiten Austausch von Wissen und Sachkenntnis verringert werden; hierzu sollen die von der Ausweitung profitierenden Länder und die Regionen der Union in äußerster Randlage sowie die Union dabei unterstützt werden, in den globalen Wertschöpfungsketten wettbewerbsfähig zu werden bzw. das FuE-Potenzial aller Mitgliedstaaten voll zu nutzen. Weitere Maßnahmen, beispielsweise die Förderung von Offenheit und Vielfalt bei Projektkonsortien, sind daher erforderlich, um dem Trend zu geschlossenen Kooperationen entgegenzuwirken, durch den möglicherweise eine große Zahl vielversprechender Einrichtungen und Einzelpersonen, einschließlich Neueinsteigern, ausgeschlossen wird, und um das Potenzial des in der Union vorhandenen Talentpools durch Maximierung und gemeinsame Nutzung der Vorteile von Forschung und Innovation in der ganzen Union auszuschöpfen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	10 796 351 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	17 196 367 6 0 1 0
Andere Länder	8 996 901 6 0 1 0

01 02 04 02 Reformierung und Stärkung des Europäischen FuI-Systems

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 198 093	47 657 816	50 081 028	58 719 798	47 766 200,76	56 854 464,47

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die wechselseitige Verstärkung und Ergänzung politischer Reformen auf nationaler Ebene durch die Entwicklung politischer Initiativen auf Unionsebene, durch Forschung, Vernetzung, Bildung von Partnerschaften, Koordinierung, Datenerhebung, Monitoring und Evaluierung bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 380 448 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	567 707 6 0 1 0
Andere Länder	18 299 025 6 0 1 0

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 05 Horizontale operative Tätigkeiten***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
130 728 853	100 957 408	113 727 230	133 881 913	119 996 286,75	122 406 483,19

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für horizontale Tätigkeiten, die die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten unterstützen, sowie der Ausgaben, die zur Verwaltung und Umsetzung von „Horizont Europa“ sowie zur Bewertung der Erreichung seiner Ziele notwendig sind. Sie können auch die Ausgaben für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Informationstechnologie einschließlich IT-Tools für Unternehmen, Kommunikation und Verbreitung sowie im Zusammenhang mit der Nutzung von Ergebnissen zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und der Unterstützung der Evaluierung von Projektvorschlägen durch unabhängige Sachverständige decken. Ebenfalls möglich sind bereichsübergreifende Tätigkeiten, die verschiedene Schwerpunktbereiche von „Horizont Europa“ betreffen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 595 043 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	890 387 6 0 1 0
Andere Länder	29 928 543 6 0 1 0

01 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

01 02 99 01 Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 114 291 498	p.m.	2 149 087 945	0,—	2 848 256 531,81

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 99 (Fortsetzung)

01 02 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 456/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten sowie ihrer Nutzung und Verwertung in Europa (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2005/456\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2005/456(1)/oj)).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1639/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1906/oj>).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/971/oj>).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/972/oj>).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Menschen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 272, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/973/oj>).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/974/oj>).

Entscheidung 2006/975/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 368, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/975/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/219/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/71/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/72/oj>).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 99 (Fortsetzung)

01 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/73/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des „Gemeinsamen Unternehmens Artemis“ zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/74/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/294/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/521/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1361/2008 des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1361/oj>).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/743/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1290/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1291/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/557/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/558/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/559/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/560/oj>).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 99 (Fortsetzung)

01 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/561/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/642/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 721/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024 (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/721/oj>).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1488/oj>).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

Durchführungsbeschluss C(2013) 8632 der Kommission vom 10. Dezember 2013 zur Annahme des Arbeitsprogramms 2014-2015 für das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) in Bezug auf das Einzelziel „Stärkung der Pionierforschung durch Tätigkeiten des Europäischen Forschungsrats (EFR)“.

Beschluss C(2013) 8915 der Kommission vom 12. Dezember 2013 zur Einrichtung des Europäischen Forschungsrates (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 23).

Beschluss C(2013) 9428 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 03	EURATOM-PRO- GRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG								
01 03 01	<i>Fusionsforschung und -entwicklung</i>	1	118 014 152	120 746 214	113 764 360	91 863 251	110 561 358,—	86 828 460,47	71,91
01 03 02	<i>Kernspaltung, Sicherheit und Strahlenschutz (indirekte Maßnahmen)</i>	1	53 900 750	15 740 189	51 959 861	66 460 535	60 054 175,40	3 010 022,31	19,12
01 03 03	<i>Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich</i>	1	8 055 382	7 500 000	8 055 381	7 400 000	8 106 153,73	7 318 703,75	97,58
01 03 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
01 03 99 01	Abschluss früherer Euratom-Forschungs- programme (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	11 951 308	p.m.	59 375 097	0,—	18 897 626,79	158,12
	Artikel 01 03 99 — Zwischensumme		p.m.	11 951 308	p.m.	59 375 097	0,—	18 897 626,79	158,12
	Kapitel 01 03 — Insgesamt		179 970 284	155 937 711	173 779 602	225 098 883	178 721 687,13	116 054 813,32	74,42

Erläuterungen

Die Mittel unter diesem Kapitel sind für das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung für den Zeitraum 2021-2025 (das „Euratom-Programm“) bestimmt. Mit dem Euratom-Programm werden Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich unterstützt. Das Euratom-Programm zielt auf die Verstärkung der nuklearen und radiologischen Sicherheit und des Schutzes vor ionisierender Strahlung, auch durch Tätigkeiten im Bereich der sicheren Entsorgung radioaktiver Abfälle und der sicheren Stilllegung von Anlagen, ab. Das Euratom-Programm konzentriert sich auch auf die Entwicklung der Fusionsenergie als potenziell unerschöpfliche und klimafreundliche Energiequelle. Über die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) bietet das Euratom-Programm überdies unabhängige wissenschaftliche Beratung, mit der die Umsetzung der politischen Maßnahmen der Union im Nuklearbereich unterstützt wird. Das Euratom-Programm zielt auch darauf ab, die Kompetenzen, das Fachwissen und das Wissensmanagement der Union im Nuklearbereich zu stärken, und strebt Verbesserungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Zugang zu Forschungsinfrastrukturen an.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern, die mit dem Euratom-Programm assoziiert sind, für ihre Beteiligung an dem Euratom-Programm sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) 2021/765 des Rates vom 10. Mai 2021 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2021-2025) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) 2018/1563 (ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 81, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/765/oj>).

01 03 01 Fusionsforschung und -entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
118 014 152	120 746 214	113 764 360	91 863 251	110 561 358,—	86 828 460,47

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Förderung der Entwicklung der Fusionsenergie als potenzielle künftige Energiequelle für die Stromerzeugung und Leistung eines Beitrags zur Umsetzung des europäischen Fahrplans für die Kernfusion. Im Rahmen einer kofinanzierten europäischen Partnerschaft für die Fusionsforschung soll der Fahrplan im Hinblick auf das Endziel der Stromgewinnung durch Kernfusion in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts verwirklicht werden. Die Tätigkeiten im Bereich der Fusionsforschung und -entwicklung tragen auch zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz im Nuklearbereich in der Union bei.

01 03 02 Kernspaltung, Sicherheit und Strahlenschutz (indirekte Maßnahmen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
53 900 750	15 740 189	51 959 861	66 460 535	60 054 175,40	3 010 022,31

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Verbesserung und Unterstützung der nuklearen Sicherheit, der Gefahrenabwehr, der Sicherungsmaßnahmen, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie der Stilllegung, einschließlich der sicheren Nutzung der Kernkraft und von Anwendungen ionisierender Strahlung außerhalb der Stromerzeugung. Sie tragen auch zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz im Nuklearbereich in der Union bei.

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG (Fortsetzung)

01 03 03 **Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 055 382	7 500 000	8 055 381	7 400 000	8 106 153,73	7 318 703,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) zur Umsetzung des Euratom-Programms Programm für Forschung und Ausbildung für Forschung und Ausbildung. Das Programm trägt zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:

- Verbesserung der sicheren und effizienten Nutzung der Kernenergie und der Anwendungen ionisierender Strahlung außerhalb der Stromerzeugung, einschließlich der Aspekte nukleare Sicherheit, Gefahrenabwehr, Sicherungsmaßnahmen, Strahlenschutz, sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie Stilllegung;
- Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz in der Gemeinschaft;
- Unterstützung der Politik der Gemeinschaft zur Sicherheit, Sicherung und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich.

Finanziert werden hiermit auch die Tätigkeiten, die zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen zur nuklearen Sicherheitsüberwachung entsprechend Titel II Kapitel 7 des Euratom-Vertrags und dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Weiterverfolgung des Programms der Kommission zur Unterstützung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) erforderlich sind.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, Zugang zu Informationen und Kauf von Verbrauchsmaterialien. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen sowie Ausgaben im Zusammenhang mit externen Nutzern, die auf physische Forschungsinfrastrukturen der JRC zugreifen, um zu forschen, experimentelle Entwicklung durchzuführen oder Aus- und Fortbildung zu bieten.

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Artikels, die der JRC im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

01 03 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG (Fortsetzung)

01 03 99 (Fortsetzung)

01 03 99 01 Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	11 951 308	p.m.	59 375 097	0,—	18 897 626,79

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/970/oj>).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1908/oj>).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/976/oj>).

Entscheidung 2006/977/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 434, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/977/oj>).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/139/oj>).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2012/93\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2012/93(1)/oj)).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2012/94\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2012/94(1)/oj)).

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG *(Fortsetzung)*

01 03 99 *(Fortsetzung)*

01 03 99 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss 2012/95/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 40, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2012/95\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2012/95(1)/oj)).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1290/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1291/oj>), insbesondere Artikel 5 Absatz 4.

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1314/oj>).

Verordnung (Euratom) 2018/1563 des Rates vom 15. Oktober 2018 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 (ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1563/oj>).

KOMMISSION

TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 04 — INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 04	INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER)								
01 04 01	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie	1	478 335 069	633 898 679	428 002 426	354 482 428	542 128 572,—	249 509 002,—	39,36
01 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
01 04 99 01	Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	146 390 826	0,—	150 000 000,—	
	Artikel 01 04 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	146 390 826	0,—	150 000 000,—	
	Kapitel 01 04 — Insgesamt		478 335 069	633 898 679	428 002 426	500 873 254	542 128 572,—	399 509 002,—	63,02

Erläuterungen

Mit dem ITER-Projekt soll die Nutzbarkeit der Kernfusion als nachhaltige Energiequelle demonstriert werden. Der Bau und Betrieb eines experimentellen Fusionsreaktors bildet die Vorstufe zu dem bedeutenden Schritt des Baus von Reaktorprototypen für Fusionskraftwerke, die sicher, zukunftsfähig, umweltverträglich und wirtschaftlich sind. Die Kernfusion wird als klimafreundliche Energiequelle voraussichtlich eine wichtige Rolle in der künftigen Energielandschaft Europas spielen. Er ist gerade seit dem Klimaschutzübereinkommen von Paris von 2015 und der von der Union eingegangenen Verpflichtung, als Vorreiter die CO₂-Emissionen der Wirtschaft zu verringern und den Folgen des Klimawandels kosteneffizient zu begegnen, von besonderer Bedeutung. In dieser Hinsicht wird sie zur Verwirklichung des Ziels des europäischen Grünen Deals beitragen, bis 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen zu emittieren, die Mobilisierung der Unternehmen der europäischen Hochtechnologieindustrie fördern, die am Bau des ITER beteiligt sind, und der Union einen globalen Wettbewerbsvorteil in diesem vielversprechenden Sektor verschaffen.

Das europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie wurde mit der Beschluss 2007/198/Euratom gegründet. Das gemeinsame Unternehmen hat folgende Aufgaben:

- Beitrag von Euratom zu der internationalen ITER-Organisation;
- Beitrag von Euratom zu den gemeinsamen Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts mit Japan zur schnellen Verwirklichung der Fusionsenergie;
- Vorbereitung und Koordinierung eines Programms zur Vorbereitung des Baus eines Demonstrationsreaktors für die Kernfusion und damit zusammenhängender Anlagen.

KAPITEL 01 04 — INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER) (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/198/oj>).

01 04 01

Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
478 335 069	633 898 679	428 002 426	354 482 428	542 128 572,—	249 509 002,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des Europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie bestimmt (Fusionsenergie).

01 04 99

Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

01 04 99 01

Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	146 390 826	0,—	150 000 000,—

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 04 — INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER) (Fortsetzung)

01 04 99 (Fortsetzung)

01 04 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts, der Vereinbarung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts durch die Kommission.

Entscheidung 2006/943/Euratom der Kommission vom 17. November 2006 über die vorläufige Anwendbarkeit des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/943/oj>).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/970/oj>).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1908/oj>).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/976/oj>).

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/198/oj>).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2012/93\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2012/93(1)/oj)).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/139/oj>).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2012/94\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2012/94(1)/oj)).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION**KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
01 20 01	Pilotprojekte	1	8 240 000	8 629 209	6 380 000	9 218 807	6 350 000,—	3 548 929,05	41,13
01 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	1	1 500 000	11 765 434	18 100 000	17 661 278	20 500 000,—	5 460 004,12	46,41
01 20 03	Sonstige Maßnahmen								
01 20 03 01	Forschungsprogramm Stahl	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 02	Forschungsprogramm Kohle	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 03	Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter — Gemeinsame Forschungsstelle	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 04	Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis — Gemeinsame Forschungsstelle	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 05	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-zusätzliches Forschungsprogramm	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 01 20 03 — Zwischensumme</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
01 20 99 01	Abschluss früherer zusätzlicher Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2020)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel 01 20 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 01 20 — Insgesamt		9 740 000	20 394 643	24 480 000	26 880 085	26 850 000,—	9 008 933,17	44,17

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

01 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 240 000	8 629 209	6 380 000	9 218 807	6 350 000,—	3 548 929,05

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 01 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

01 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	11 765 434	18 100 000	17 661 278	20 500 000,—	5 460 004,12

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 01 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

01 20 03 Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Artikel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

01 20 03 01 Forschungsprogramm Stahl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Ziel des Forschungsprogramms Stahl ist die Optimierung der Stahlerzeugungsprozesse zur Steigerung von Produktqualität und Produktivität. Die Verringerung von Emissionen, Energieverbrauch und Umweltauswirkungen sowie eine effizientere Nutzung von Rohstoffen und die Schonung der Ressourcen sollten integraler Bestandteil der angestrebten Verbesserungen sein.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	81 120 000 6 0 1 4

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/376/oj>).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

01 20 03 (Fortsetzung)

01 20 03 02 Forschungsprogramm Kohle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Ziele des Forschungsprogramms Kohle sind die Senkung der Gesamtproduktionskosten der Bergwerke, Qualitätsverbesserungen bei den Produkten und die Senkung der Kosten der Kohlenutzung. Die Forschungsprojekte in diesem Bereich sollen außerdem dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt dienen und die Kenntnisse über Verhalten und Kontrolle der Lagerstätten im Hinblick auf Gebirgsdruck, Ausgasungen, Gefahr von Schlagwetterexplosionen, Bewetterung und alle sonstigen Faktoren, die den Abbaubetrieb beeinflussen, verbessern. Forschungsprojekte mit diesen Zielsetzungen müssen Ergebnisse versprechen, die kurz- bis mittelfristig auf einen wesentlichen Teil der Unionsproduktion anwendbar sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	29 880 000 6 0 1 4

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/376/oj>).

01 20 03 03 Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter — Gemeinsame Forschungsstelle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

01 20 03 (Fortsetzung)

01 20 03 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Posten soll die erforderlichen Mittel für besondere Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Arbeiten für Rechnung Dritter decken. Dazu gehören Forschung und Erbringung von Dienstleistungen auf Vertragsbasis an Dritte, wie die Industrie, nationale und regionale Behörden sowie Verträge im Zusammenhang mit den Forschungsprogrammen der Mitgliedstaaten. Dazu gehören beispielsweise

- Lieferungen, Dienstleistungen sowie allgemein die Durchführung von Arbeiten gegen Entgelt, einschließlich zertifizierte Referenzmaterialien;
- der Betrieb von Anlagen zugunsten von Mitgliedstaaten, darunter Bestrahlungen im Hochflussreaktor (HFR) der JRC -Anstalt Petten für fremde Rechnung;
- Forschungstätigkeiten oder Dienstleistungen in Ergänzung der spezifischen Forschungsprogramme, einschließlich der Industrieklubs, für die die Partner eine Aufnahmegebühr und jährliche Beitragszahlungen zu leisten haben;
- Kooperationsvereinbarungen mit Dritten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	9 000 000 6 0 1 0, 6 0 1 1, 6 7 0

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1989/340/oj>).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 21.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

01 20 03 (Fortsetzung)

01 20 03 04 Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis — Gemeinsame Forschungsstelle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten soll die erforderlichen Mittel für Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung decken, die die Gemeinsame Forschungsstelle unter Wettbewerbsbedingungen außerhalb von „Horizont Europa“ zur Unterstützung der Politiken der Union ausführt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	81 000 000 6 0 1 0, 6 0 1 1, 6 7 0

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1989/340/oj>).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 21.

01 20 03 05 Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-zusätzliches Forschungsprogramm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**01 20 03** (Fortsetzung)

01 20 03 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung des HFR-zusätzlichen Forschungsprogramms eingegangen werden.

Die wissenschaftlichen und technischen Ziele des HFR-zusätzlichen Forschungsprogramms sind

- Sicherstellen des sicheren und zuverlässigen Betriebs des HFR zur Sicherung der Verfügbarkeit des Neutronenflusses zu Versuchszwecken;
- Ermöglichung der effizienten Nutzung des HFR durch Forschungsinstitute in einem breiten Spektrum von Bereichen: Verbesserung der Reaktorsicherheit, Gesundheitswesen (einschließlich der Entwicklung medizinischer Isotope), Kernfusion, Grundlagenforschung, Ausbildung und Abfallentsorgung sowie Untersuchung des sicherheitstechnischen Verhaltens von Kernbrennstoffen für Reaktorsysteme, die von Interesse für Europa sind.

Das HFR-zusätzliche Forschungsprogramm ermöglicht auch die Nutzung des HFR als Ausbildungseinrichtung für Doktoranden und promovierte Wissenschaftler, die im Rahmen von nationalen oder europäischen Programmen ihrer Forschungstätigkeit nachgehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	7 200 000 6 0 1 3

Rechtsgrundlagen

Beschluss (Euratom) 2020/960 des Rates vom 29. Juni 2020 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor in Petten (2020-2023) (ABl. L 211 vom 3.7.2020, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/960/oj>).

01 20 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

01 20 99 (Fortsetzung)

01 20 99 01 Abschluss früherer zusätzlicher Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. L 3 vom 5.1.1984, S. 21, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/1984/1\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/1984/1(1)/oj)).

Entscheidung 88/523/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (ABl. L 286 vom 20.10.1988, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1988/523/oj>).

Entscheidung 92/275/Euratom des Rates vom 29. April 1992 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes zusätzliches Forschungsprogramm (1992 bis 1995) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1992/275/oj>).

Entscheidung 96/419/Euratom des Rates vom 27. Juni 1996 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (1996-1999) (ABl. L 172 vom 11.7.1996, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1996/419/oj>).

Entscheidung 2000/100/Euratom des Rates vom 24. Januar 2000 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 24, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2000/100\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2000/100(1)/oj)).

Entscheidung 2004/185/Euratom des Rates vom 19. Februar 2004 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 57 vom 25.2.2004, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/185/oj>).

Entscheidung 2007/773/Euratom des Rates vom 26. November 2007 über die Verlängerung des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms um ein Jahr (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/773/oj>).

Entscheidung 2009/410/Euratom des Rates vom 25. Mai 2009 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 132 vom 29.5.2009, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/410/oj>).

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**01 20 99** (Fortsetzung)

01 20 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss 2012/709/Euratom des Rates vom 13. November 2012 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2012-2015) (ABl. L 321 vom 20.11.2012, S. 59, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2012/709/oj>).

Beschluss (Euratom) 2017/956 des Rates vom 29. Mai 2017 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2016-2019) (ABl. L 144 vom 7.6.2017, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/956/oj>).

KOMMISSION

TITEL 02

STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

TITEL 02

STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“	49 408 894	49 408 894	39 372 626	39 372 626	36 414 895,52	36 414 895,52
02 02	FONDS „INVESTEU“	377 220 132	528 753 456	346 546 000	345 692 531	339 742 000,—	382 072 032,40
02 03	FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)	2 804 566 109	3 265 785 081	2 709 087 504	2 990 696 407	2 976 091 063,38	3 151 669 987,84
02 04	PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“	1 071 618 308	1 110 396 836	1 248 094 557	1 131 846 036	1 323 753 996,—	829 095 691,95
02 10	DEZENTRALE AGENTUREN	229 689 581	229 689 581	215 647 352	215 647 352	206 303 565,—	218 303 565,—
	Reserven (30 02 02)	1 791 000	1 791 000	1 830 000	1 830 000		
		231 480 581	231 480 581	217 477 352	217 477 352	206 303 565,—	218 303 565,—
02 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	34 431 428	36 691 330	38 281 683	34 936 635	32 678 698,80	44 135 836,62
	Titel 02 — Insgesamt	4 566 934 452	5 220 725 178	4 597 029 722	4 758 191 587	4 914 984 218,70	4 661 692 009,33
	Reserven (30 02 02)	1 791 000	1 791 000	1 830 000	1 830 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven	4 568 725 452	5 222 516 178	4 598 859 722	4 760 021 587	4 914 984 218,70	4 661 692 009,33

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

TITEL 02

STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
02 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“					
02 01 10	Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“	1	1 000 000	1 000 000	1 000 000,—	100
02 01 21	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr					
02 01 21 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	1	2 164 864	2 122 416	1 974 219,60	91,19
02 01 21 02	Unterstützungsausgaben für das Sekretariat im Rahmen der Leistungsüberprüfung	1	1 337 500			
02 01 21 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	1	7 810 100	7 946 000	7 477 687,—	95,74
	<i>Artikel 02 01 21 — Zwischensumme</i>		11 312 464	10 068 416	9 451 906,60	83,55
02 01 22	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie					
02 01 22 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1	1 948 378	2 039 344	1 718 856,23	88,22
02 01 22 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1	3 350 505	3 001 000	3 156 950,—	94,22
	<i>Artikel 02 01 22 — Zwischensumme</i>		5 298 883	5 040 344	4 875 806,23	92,02
02 01 23	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales					
02 01 23 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	1	1 083 558	1 061 208	996 639,66	91,98

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
02 01 23	(Fortsetzung)					
02 01 23 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	1	5 072 654	4 528 027	4 051 074,10	79,86
	Artikel 02 01 23 — Zwischensumme		6 156 212	5 589 235	5 047 713,76	81,99
02 01 30	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“					
02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“	1	19 175 251	11 896 402	8 801 642,57	45,90
02 01 30 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“	1	6 466 084	5 778 229	7 237 826,36	111,94
	Artikel 02 01 30 — Zwischensumme		25 641 335	17 674 631	16 039 468,93	62,55
02 01 40	Unterstützungsausgaben für sonstige Maßnahmen					
02 01 40 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie	1	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 02 01 40 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 02 01 — Insgesamt		49 408 894	39 372 626	36 414 895,52	73,70

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungsausgaben, z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Programme oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

02 01 10 **Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 000 000	1 000 000	1 000 000,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms „InvestEU“ und zur Bewertung der Verwirklichung seiner Ziele bestimmt. Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, darunter Maßnahmen zur Kommunikation der Kommission über die politischen Prioritäten der Union, sofern sie die Ziele des Programms „InvestEU“ betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, einschließlich für IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Unterstützung für die Verwaltung des Programms „InvestEU“ gefördert werden. Darunter fallen unter anderem auch Kosten für verschiedene Studien, externe Evaluierungen, Kontrollbesuche und Prüfungen, die Kommunikation sowie die Organisation der Sitzungen des Beratungsausschusses, des InvestEU-Investitionsausschusses und der InvestEU-Arbeitsgruppen sowie des EU-Gipfels zu nachhaltigen Investitionen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	500 000 5 0 4 0
EFTA-EWR	41 250 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 02.

02 01 21 **Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr**

02 01 21 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 164 864	2 122 416	1 974 219,60

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 21 (Fortsetzung)

02 01 21 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ und der sektorspezifischen Leitlinien, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung und für betriebliche IT-Systeme. Aus diesen Mitteln können auch Maßnahmen finanziert werden, die der Projektvorbereitung dienen oder auf die Erreichung der Ziele dieser Fazilität abstellen.

02 01 21 02 Unterstützungsausgaben für das Sekretariat im Rahmen der Leistungsüberprüfung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 337 500		

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind diese Mittel zur Deckung insbesondere von:

- qualifizierter technischer und fachlicher Unterstützung des Leistungsüberprüfungsausschusses durch Beratung und Hilfe bei der Entwicklung und Umsetzung des Leistungssystems und der Gebührenregelung, einschließlich Analyse und Berichterstellung; Sekretariatsleistungen und administrative Unterstützung des Leistungsüberprüfungsausschusses, einschließlich Personal für die administrative und finanzielle Unterstützung des Sekretariats; Sekretariatsleistungen und administrative und technische Unterstützung des Ausschusses für die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden, einschließlich Analyse und Berichterstellung; dies beinhaltet Ausgaben für externes Personal (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Unterstützungsausgaben (Ausgaben für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals),
- Kosten für Sachverständige, einschließlich Vergütungen, Aufenthalts- und Reisekosten,
- Ausgaben für IT, und zwar sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen,
- Kosten für Beratungsleistungen, für Audit- und Evaluierungsleistungen und externe Studien, für technische Hilfe, für die Bereitstellung von Daten und für die Umsetzung des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum,
- Sachverständigensitzungen und die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen sowie Unterstützung für Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Leistungssystems und der Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 21 (Fortsetzung)

02 01 21 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2024/2803 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verwirklichung des Einheitlichen Europäischen Luftraums (ABl. L, 2024/2803, 11.11.2024, <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2803/oj>).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1139 in Bezug auf die Fähigkeit der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit, als Leistungsüberprüfungsgremium für den einheitlichen europäischen Luftraum zu handeln (COM(2020) 577 final vom 22.9.2020).

02 01 21 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
7 810 100	7 946 000	7 477 687,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ ergibt, für die noch Mittelbindungen abzuwickeln sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 21 (Fortsetzung)

02 01 21 74 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj>).

Siehe Kapitel 02 03.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

02 01 22 **Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie**

02 01 22 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 948 378	2 039 344	1 718 856,23

Erläuterungen

Diese Mittel sollen zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Unterstützung bei der Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ und bei der Umsetzung der sektorspezifischen Leitlinien verwendet werden, z. B. für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informations- und Technologiesysteme.

Aus diesen Mitteln können auch Maßnahmen finanziert werden, die der Projektvorbereitung dienen oder auf die Erreichung der Ziele dieser Fazilität abstellen.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 22 (Fortsetzung)

02 01 22 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 350 505	3 001 000	3 156 950,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj>).

Siehe Kapitel 02 03.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 23 **Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales**

02 01 23 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 083 558	1 061 208	996 639,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) (z. B. Kommunikation, Konferenzen, Workshops, Seminare, Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen, Übersetzungen sowie Software und Datenbanken) oder der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Wartung der IT-Systeme, einschließlich der für die Verwaltung und Durchführung der CEF erforderlichen institutionellen IT.

Ferner sollen sie Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Ausarbeitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle dieser Maßnahmen decken.

02 01 23 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 072 654	4 528 027	4 051 074,10

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 23 (Fortsetzung)

02 01 23 73 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj>).

Siehe Kapitel 02 03.

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

02 01 30 **Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“**

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 04.

02 01 30 01 Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
19 175 251	11 896 402	8 801 642,57

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 30 (Fortsetzung)

02 01 30 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms „Digitales Europa“ (z. B. Kommunikation, Konferenzen, Workshops, Seminare, Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen, Übersetzungen sowie Software und Datenbanken) oder der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Wartung der IT-Systeme, einschließlich der für die Verwaltung und Durchführung des Programms erforderlichen institutionellen IT.

Ferner sollen sie Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Ausarbeitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle dieses Programms oder dieser Maßnahmen decken.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben für externes Personal (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal, insbesondere in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	534 990 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	476 588 6 0 2 2

02 01 30 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 466 084	5 778 229	7 237 826,36

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 30 (Fortsetzung)

02 01 30 73 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms „Digitales Europa“ ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	180 404 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	213 319 6 0 2 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 02 04.

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 40 **Unterstützungsausgaben für sonstige Maßnahmen**

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) und zur Bewertung der Verwirklichung seiner Ziele. Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, darunter Maßnahmen zur Kommunikation der Kommission über die politischen Prioritäten der Union, insofern sie die Ziele des EFSI betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, einschließlich für IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des EFSI gefördert werden.

02 01 40 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 304 644 6 0 2 1

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**02 01 40** (Fortsetzung)

02 01 40 74 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02	FONDS „INVESTEU“								
02 02 01	Garantie für den Fonds „InvestEU“	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 02	EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	1	312 490 104	350 000 000	294 046 000	150 000 000	339 742 000,—	170 351 067,98	48,67
02 02 03	InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen	1	64 730 028	48 700 000	52 500 000	26 286 578	0,—	12 628 578,61	25,93
02 02 99	Abschluss früherer Finanzierungsinstrumente — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds								
02 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	52 800 000	p.m.	47 800 000	0,—	71 401 209,—	135,23
02 02 99 02	Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum	1	p.m.	p.m.	p.m.	2 992 382	0,—	6 623 624,59	
02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	48 917 476	p.m.	84 866 801	0,—	91 471 356,25	186,99
02 02 99 04	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 99 05	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02 99	(Fortsetzung)								
02 02 99 06	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 083 988,92	
02 02 99 07	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	13 500 000	p.m.	10 000 000	0,—	10 238 630,64	75,84
02 02 99 08	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	11 271 739	p.m.	18 616 496	0,—	6 937 131,—	61,54
02 02 99 09	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt und Klimaschutz (LIFE) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 000 000,—	
02 02 99 10	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 99 11	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 99 12	Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFISI)	1	p.m.	3 564 241	p.m.	5 130 274	0,—	9 336 445,41	261,95
	Artikel 02 02 99 — Zwischensumme		p.m.	130 053 456	p.m.	169 405 953	0,—	199 092 385,81	153,09
	Kapitel 02 02 — Insgesamt		377 220 132	528 753 456	346 546 000	345 692 531	339 742 000,—	382 072 032,40	72,26

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels decken die Kosten einer Garantie der Union, die im Rahmen des Fonds „InvestEU“ für Finanzierungen und Investitionen zur Unterstützung der internen Politikbereiche der Union gewährt wird. Sie decken außerdem die Kosten des Mechanismus für beratende Unterstützung, der die Entwicklung investitionswürdiger Projekte und den Zugang zu Finanzierungen fördert und einen entsprechenden Kapazitätsaufbau bereitstellt („InvestEU-Beratungsplattform“). Schließlich decken sie die Kosten der Datenbank, durch die Projekten, für die Projektträger Finanzierungsmöglichkeiten suchen, Sichtbarkeit verliehen wird und Investoren über Investitionsmöglichkeiten informiert werden („InvestEU-Portal“).

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für dieses Programm unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 6 074 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen zu jeweiligen Preisen bereitgestellt. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

Darüber hinaus werden (gemäß der Verordnung (EU) 2021/523) Mittel der im Einklang mit Artikel 5 und Anhang II der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 bereitgestellten zusätzlichen Mittelzuweisung für diesen Fonds bereitgestellt.

Ferner können jedwede Einnahmen, Rückzahlungen und Einziehungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten, die durch die in Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/523 genannten Programme geschaffen wurden, unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1229 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1229/oj>) über den Haushaltsplan 2021-2027 verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj>).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj>).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj>).

Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/764/oj>).

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>).

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).

Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

02 02 01 **Garantie für den Fonds „InvestEU“**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter diesem Artikel werden nur dann Mittel eingestellt, wenn die Europäische Investitionsbank oder andere Durchführungspartner mehr Mittel aus der Garantie für den Fonds „InvestEU“ abrufen als im gemeinsamen Dotierungsfonds verfügbar sind.

02 02 02 **EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
312 490 104	350 000 000	294 046 000	150 000 000	339 742 000,—	170 351 067,98

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Dotierung der EU-Garantie und zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“.

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 02 (Fortsetzung)

Darüber hinaus gingen im Jahr 2022 Beiträge von zwei Mitgliedstaaten (Rumänien und Griechenland) ein und werden sich die in diesem Artikel eingestellten Mittel durch zusätzliche jährliche Beiträge der Mitgliedstaaten erhöhen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	247 756 024 6 0 2 0

02 02 03 InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
64 730 028	48 700 000	52 500 000	26 286 578	0,—	12 628 578,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an Beratungspartner (einschließlich der Europäischen Investitionsbank sowie nationaler Förderbanken und internationaler Finanzinstitutionen) für die Durchführung verschiedener Beratungsinitiativen im Rahmen der InvestEU-Beratungsplattform sowie zur Deckung der Kosten für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem InvestEU-Portal, für Kommunikation sowie IT-Entwicklung und -Wartung. Diese Mittel sind auch zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des InvestEU-Investitionsausschusses und der Vergütung seiner Mitglieder sowie der Kosten für das Referat „Technische Bewertung“ der EIB bestimmt, das die Kommission in erster Linie bei der Einschätzung des Gesamtrisikos der Finanzprodukte unterstützt, die mit der EU-Garantie im Rahmen des Fonds „InvestEU“ umgesetzt werden.

Darüber hinaus gingen im Jahr 2022 Beiträge von zwei Mitgliedstaaten (Rumänien und Griechenland) ein und werden sich die in diesem Artikel eingestellten Mittel durch zusätzliche jährliche Beiträge erhöhen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	93 500 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	4 926 000 6 0 2 0

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 99 Abschluss früherer Finanzierungsinstrumente — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

02 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	52 800 000	p.m.	47 800 000	0,—	71 401 209,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007 bis 2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1639/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1287/oj>), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

02 02 99 02 Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	2 992 382	0,—	6 623 624,59

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1296/oj>).

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)**02 02 99** (Fortsetzung)**02 02 99 03** Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	48 917 476	p.m.	84 866 801	0,—	91 471 356,25

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/743/oj>), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1291/oj>).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj>).

02 02 99 04 Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1314/oj>), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 99 (Fortsetzung)

02 02 99 04 (Fortsetzung)

Verordnung (Euratom) 2018/1563 des Rates vom 15. Oktober 2018 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 (ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1563/oj>).

02 02 99 05 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1316/oj>).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj>).

02 02 99 06 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 083 988,92

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1316/oj>), insbesondere Artikel 14.

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 99 (Fortsetzung)

02 02 99 06 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj>).

Verweise

Beschluss C(2007) 6382 der Kommission vom 17. Dezember 2007 über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank über ein Kreditgarantieinstrument für transeuropäische Verkehrsnetzprojekte.

02 02 99 07 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	13 500 000	p.m.	10 000 000	0,—	10 238 630,64

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1316/oj>), insbesondere Artikel 7 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/283/oj>), insbesondere Artikel 6 Absatz 7 und Abschnitt 2 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj>).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 99 (Fortsetzung)

02 02 99 08 Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	11 271 739	p.m.	18 616 496	0,—	6 937 131,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1295/oj>).

02 02 99 09 Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt und Klimaschutz (LIFE) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 000 000,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1293/oj>).

02 02 99 10 Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)**02 02 99** (Fortsetzung)

02 02 99 10 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1288/oj>).

02 02 99 11 Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/663/oj>).

02 02 99 12 Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 564 241	p.m.	5 130 274	0,—	9 336 445,41

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj>).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 99 (Fortsetzung)

02 02 99 12 (Fortsetzung)

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 26. November 2014 — Eine Investitionsoffensive für Europa (COM(2014) 903 final).

Beschluss der Kommission C(2016) 165 vom 21. Januar 2016 zur Billigung der Leitlinien für die Verwaltung der Vermögenswerte des Garantiefonds für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 1. Juni 2016 — Europa investiert wieder — Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa (COM(2016) 359 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 14. September 2016 — Ausbau der europäischen Investitionen für Beschäftigung und Wachstum: Einleitung der zweiten Phase des Europäischen Fonds für strategische Investitionen und einer europäischen Investitionsoffensive für Drittländer (COM(2016) 581 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 29. November 2016 — Investitionsoffensive für Europa: Bewertungen sprechen für eine Ausweitung (COM(2016) 764 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 22. November 2018 — Die Investitionsoffensive für Europa: Bestandsaufnahme und nächste Schritte (COM(2018) 771 final).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 03	FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)								
02 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr	1	1 662 889 897	1 381 351 969	1 747 181 785	1 435 000 000	2 271 104 627,18	1 389 929 666,60	100,62
02 03 02	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie	1	921 494 831	312 736 495	880 366 912	367 775 000	421 321 882,20	234 433 819,01	74,96
02 03 03	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales								
02 03 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales	1	210 181 381	172 237 825	81 538 807	129 563 739	283 664 554,—	65 137 841,54	37,82
02 03 03 02	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1	10 000 000	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	50 000 000,—	
	Artikel 02 03 03 — Zwischensumme		220 181 381	172 237 825	81 538 807	129 563 739	283 664 554,—	115 137 841,54	66,85
02 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
02 03 99 01	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	1 005 000 000	p.m.	673 700 000	0,—	1 096 069 913,27	109,06
02 03 99 02	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Energie (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	390 000 000	p.m.	350 270 000	0,—	267 336 661,20	68,55
02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	4 458 792	p.m.	16 087 668	0,—	26 674 226,31	598,24
02 03 99 04	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013)	1	p.m.	p.m.	p.m.	18 300 000	0,—	22 087 859,91	
	Artikel 02 03 99 — Zwischensumme		p.m.	1 399 458 792	p.m.	1 058 357 668	0,—	1 412 168 660,69	100,91
	Kapitel 02 03 — Insgesamt		2 804 566 109	3 265 785 081	2 709 087 504	2 990 696 407	2 976 091 063,38	3 151 669 987,84	96,51

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau und zur Modernisierung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales und zur Erleichterung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung der langfristigen Dekarbonisierungsverpflichtungen und unter Nutzung von Synergien zwischen den Bereichen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj>).

02 03 01 **Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 662 889 897	1 381 351 969	1 747 181 785	1 435 000 000	2 271 104 627,18	1 389 929 666,60

Erläuterungen

Die in diesem Artikel veranschlagten Mittel sollen der Finanzierung von Maßnahmen dienen, die zur Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf effiziente, miteinander verbundene und multimodale Netze und Infrastrukturen für eine intelligente, interoperable, nachhaltige, inklusive, zugängliche, sichere und geschützte Mobilität beitragen sollen. Diese Vorhaben werden hauptsächlich durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung darstellen.

Diese Mittel unterstützen Maßnahmen, die die langfristigen Verpflichtungen der Union im Bereich Dekarbonisierung berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt in Form von Studien, Arbeiten und anderen begleitenden Maßnahmen, die für die Verwaltung und Durchführung des CEF erforderlich sind, gemäß sektorspezifischen Leitlinien, wie den TEN-V-Leitlinien.

Förderfähig sind Maßnahmen, die die Entwicklung effizienter, miteinander verbundener und multimodaler Schienen-, Binnenwasserstraßen-, Seehafen- und Straßenverkehrsnetze entlang dem TEN-V-Kernnetz sowie grenzüberschreitende Verbindungen, Seehäfen und Binnenhäfen im TEN-V-Gesamtnetz betreffen. Ferner werden Vorhaben im Bereich intelligente, interoperable, nachhaltige, multimodale, inklusive, zugängliche, sichere und geschützte Mobilität unterstützt, wie Meeresautobahnen, Telematikanwendungssysteme für alle Verkehrsträger, neue Technologien und Innovation mit dem besonderen Schwerpunkt Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe, Maßnahmen zur Beseitigung von Interoperabilitäts Hindernissen und Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Resilienz der Verkehrsinfrastruktur.

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)

02 03 01 (Fortsetzung)

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können zweckgebundene Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei dieser Haushaltslinie führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj>).

02 03 02 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
921 494 831	312 736 495	880 366 912	367 775 000	421 321 882,20	234 433 819,01

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten von Energieinfrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse und Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf die weitere Integration eines effizienten und wettbewerbsfähigen Energiebinnenmarkts, die grenz- und sektorübergreifende Interoperabilität der Netze, die Förderung der Dekarbonisierung der Wirtschaft, die Förderung der Energieeffizienz und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Erleichterung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Energie einschließlich der erneuerbaren Energien.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/347/oj>).

Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/869/oj>).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)

02 03 03 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales

02 03 03 01 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
210 181 381	172 237 825	81 538 807	129 563 739	283 664 554,—	65 137 841,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die die Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf die Einführung von sicheren und geschützten digitalen Netzen mit sehr hoher Kapazität und 5G-Systemen, zur Steigerung der Kapazität und der Widerstandsfähigkeit digitaler Backbone-Netze im Gebiet der Union sowie zur Digitalisierung der Verkehrs- und Energienetze unterstützen.

Die in der CEF vorgesehenen Maßnahmen betreffen unter anderem die Einführung von und den Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich 5G-Systemen, die der Gigabit-Netzanbindung in Gebieten mit sozioökonomische Schwerpunkten dienen können; die kostenlose und diskriminierungsfreie Bereitstellung einer sehr hochwertigen lokalen drahtlosen Internetanbindung in Kommunen; die Verwirklichung einer unterbrechungsfreien Netzabdeckung aller wichtigen Verkehrswege, einschließlich der transeuropäischen Verkehrsnetze, mit 5G-Systemen; den Aufbau neuer oder die wesentliche Modernisierung bestehender Backbone-Netze, auch mit Seekabeln, in und zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen der Europäischen Union und Drittländern; und die Unterstützung operativer digitaler Plattformen, die direkt mit Verkehrs- oder Energieinfrastrukturen verbunden sind.

Diese Mittel können auch zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung der CEF verwendet werden, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informationstechnologiesysteme.

02 03 03 02 Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 000 000	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	50 000 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung des Hochleistungsrechnens und der Datenverarbeitungskapazitäten der Union und zur Gewährleistung der breiten Verwendung beider Technologien in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit sowie durch die Industrie, insbesondere durch KMU. Konkret sollten die Mittel für die Fazilität „Connecting Europe“ dazu genutzt werden, einen Teil der Tätigkeiten im Bereich „Förderung der Hochleistungsrechendienste“, d. h. die Zusammenführung von Hochleistungsrechnen-, Quanteninformatik- und Datenressourcen, sowie die Zusammenführung mit den gemeinsamen europäischen Datenräumen und sicheren Cloud-Infrastrukturen der Union, zu finanzieren.

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)

02 03 03 (Fortsetzung)

02 03 03 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488 (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1173/oj>).

02 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

02 03 99 01 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 005 000 000	p.m.	673 700 000	0,—	1 096 069 913,27

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1316/oj>), insbesondere Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c.

02 03 99 02 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Energie (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	390 000 000	p.m.	350 270 000	0,—	267 336 661,20

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)

02 03 99 (Fortsetzung)

02 03 99 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG (ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1364/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/680/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/347/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1316/oj>), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.

02 03 99 03 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 458 792	p.m.	16 087 668	0,—	26 674 226,31

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1316/oj>), insbesondere Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/283/oj>), insbesondere Artikel 6 Absatz 9 und Abschnitt 3 des Anhangs.

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)

02 03 99 (Fortsetzung)

02 03 99 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj>).

02 03 99 04 Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	18 300 000	0,—	22 087 859,91

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/663/oj>).

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 04	PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“								
02 04 01	Cybersicherheit								
02 04 01 10	Cybersicherheit	1	15 638 000	24 578 097	30 596 172	61 630 890	44 361 553,—	60 258 303,47	245,17
02 04 01 11	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit	1	117 419 850	186 753 417	211 267 742	188 759 099	159 003 443,—	123 976 015,82	66,38
	Artikel 02 04 01 — Zwischensumme		133 057 850	211 331 514	241 863 914	250 389 989	203 364 996,—	184 234 319,29	87,18
02 04 02	Hochleistungsrechnen								
02 04 02 10	Hochleistungsrechnen	1	17 406 899	21 592 133	20 528 765	39 321 721	16 232 897,—	23 977 828,80	111,05
02 04 02 11	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1	196 174 937	4 988 415	76 436 413	91 210 337	327 579 870,—	222 883 260,—	4 468,02
	Artikel 02 04 02 — Zwischensumme		213 581 836	26 580 548	96 965 178	130 532 058	343 812 767,—	246 861 088,80	928,73
02 04 03	Künstliche Intelligenz	1	175 536 000	296 074 677	295 067 000	251 060 083	226 300 456,07	213 089 296,95	71,97
02 04 04	Kompetenzen	1	52 377 977	94 856 611	64 892 032	81 364 187	66 902 708,—	22 060 720,18	23,26
02 04 05	Einführung								
02 04 05 01	Einführung	1	94 101 741	113 282 273	93 251 536	125 401 247	138 805 244,93	71 368 445,11	63
02 04 05 02	Einführung/ Interoperabilität	1	26 451 971	25 585 559	25 470 611	24 075 186	23 789 959,—	17 632 688,31	68,92
	Artikel 02 04 05 — Zwischensumme		120 553 712	138 867 832	118 722 147	149 476 433	162 595 203,93	89 001 133,42	64,09
02 04 06	Halbleiter								
02 04 06 10	Halbleiter — Chip-Fonds InvestEU	1	30 000 000	30 000 000	30 000 000	63 000 000	35 000 000,—	2 000 000,—	6,67
02 04 06 11	Halbleiter — Gemeinsames Unternehmen für Chips	1	346 510 933	312 685 654	400 584 286	206 023 286	285 777 865,—	71 712 028,—	22,93
	Artikel 02 04 06 — Zwischensumme		376 510 933	342 685 654	430 584 286	269 023 286	320 777 865,—	73 712 028,—	21,51

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
02 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	137 105,31	
02 04 99 02	Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 02 04 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	137 105,31	
	Kapitel 02 04 — Insgesamt		1 071 618 308	1 110 396 836	1 248 094 557	1 131 846 036	1 323 753 996,—	829 095 691,95	74,67

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Kapazitäten in den Bereichen Hochleistungsrechnen, künstliche Intelligenz (KI), Cybersicherheit und fortgeschrittene digitale Kompetenzen, Entwicklung und Einsatz hochmoderner Halbleiter- und Quantentechnik der nächsten Generation sowie der Gewährleistung ihrer breiten Nutzung in der gesamten Wirtschaft und Gesellschaft. Bei gleichzeitiger Förderung werden diese Elemente zu einer florierenden Datenwirtschaft beitragen, Inklusion sowie Chancengleichheit für alle fördern und die Wertschöpfung gewährleisten. Am wichtigsten ist jedoch, dass sich das Programm auf die Bereiche konzentriert, in denen kein Mitgliedstaat allein genug tun kann, um den Erfolg im digitalen Bereich zu gewährleisten. Ein Schwerpunkt liegt auf den Bereichen, in denen öffentliche Ausgaben die größte Wirkung erzielen, vor allem bei der Verbesserung der Effizienz und der Qualität der Dienste in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Umwelt, Klima, Mobilität und öffentliche Verwaltungen, sowie darauf, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Anpassung an den digitalen Wandel zu unterstützen.

Das Programm „Digitales Europa“ wird dem Mehrwert Rechnung tragen, der durch die Kombination digitaler und weiterer grundlegender Technologien zur Maximierung der Vorteile der Digitalisierung erzielt werden kann.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/694/oj>).

Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj>).

02 04 01 **Cybersicherheit**

02 04 01 10 Cybersicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 638 000	24 578 097	30 596 172	61 630 890	44 361 553,—	60 258 303,47

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass grundlegende Kapazitäten für die digitale Wirtschaft, Gesellschaft und Demokratie der Union verfügbar und für den öffentlichen Sektor sowie Unternehmen in der Union zugänglich sind, und von Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Cybersicherheitsbranche der Union. Darunter fallen auch die für die Quantenkommunikationsinfrastruktur erforderlichen Investitionen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	436 300 6 6 0 0

02 04 01 11 Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
117 419 850	186 753 417	211 267 742	188 759 099	159 003 443,—	123 976 015,82

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)**02 04 01** (Fortsetzung)

02 04 01 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Europäische Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit trägt zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des Programms „Digitales Europa“ und von Horizont Europa bei. Ziel des Zentrums ist die Verbesserung der Kapazitäten, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 276 014 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/694/oj>).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj>).

Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/887/oj>).

02 04 02 Hochleistungsrechnen

02 04 02 10 Hochleistungsrechnen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 406 899	21 592 133	20 528 765	39 321 721	16 232 897,—	23 977 828,80

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

02 04 02 (Fortsetzung)

02 04 02 10 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung des Hochleistungsrechnens und der Datenverarbeitungskapazitäten der Union und zur Gewährleistung der breiten Verwendung beider Technologien in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit sowie durch die Industrie, insbesondere durch KMU.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	485 652 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	598 216 6 0 2 2

02 04 02 11 Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
196 174 937	4 988 415	76 436 413	91 210 337	327 579 870,—	222 883 260,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung des Hochleistungsrechnens und der Datenverarbeitungskapazitäten der Union und zur Gewährleistung der breiten Verwendung beider Technologien in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Klimaschutz, Umwelt, Sicherheit und durch die Industrie, insbesondere durch KMU.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	5 473 281 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488 (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1173/oj>).

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)**02 04 03 Künstliche Intelligenz***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
175 536 000	296 074 677	295 067 000	251 060 083	226 300 456,07	213 089 296,95

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung von Kapazitäten im Bereich KI in Europa im Einklang mit der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2003/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj>) und Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1925/oj>). Die Maßnahmen sind auf den Aufbau und die Stärkung von Kernkapazitäten im Bereich der KI gerichtet, insbesondere in den Bereichen Datenressourcen und Zusammenschluss von Cloud-Infrastrukturen, indem diese für alle Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen zugänglich gemacht werden. Des Weiteren geht es darum, die Vernetzung zwischen bestehenden Erprobungs- und Versuchseinrichtungen für KI in den Mitgliedstaaten zu stärken und zu fördern und Bibliotheken von Algorithmen für KI zu erstellen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 897 454 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	6 199 945 6 0 2 2

02 04 04 Kompetenzen*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
52 377 977	94 856 611	64 892 032	81 364 187	66 902 708,—	22 060 720,18

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass derzeitige und künftige Arbeitskräfte einfach fortgeschrittene digitale Kompetenzen erwerben können (insbesondere in den Bereichen Hochleistungsrechnen, KI und Cybersicherheit), indem Studenten, Hochschulabsolventen und Beschäftigten unabhängig von ihrem Aufenthaltsort die Mittel für den Erwerb und die Weiterentwicklung dieser Kompetenzen bereitgestellt werden.

Die Maßnahmen des Programms „Digitales Europa“ gewährleisten die wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und berücksichtigen durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

02 04 04 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 461 346 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	1 731 611 6 0 2 2

02 04 05 Einführung

02 04 05 01 Einführung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
94 101 741	113 282 273	93 251 536	125 401 247	138 805 244,93	71 368 445,11

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau der optimalen Nutzung digitaler Kapazitäten (insbesondere in den Bereichen Hochleistungsrechnen, KI und Cybersicherheit) in der gesamten Wirtschaft, in Bereichen von öffentlichem Interesse und in der Gesellschaft, einschließlich der Einführung interoperabler Lösungen in Bereichen von öffentlichem Interesse, und zur Erleichterung des Zugangs zu Technologie und Know-how für alle Unternehmen, insbesondere KMU.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 625 439 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	3 233 180 6 0 2 2

02 04 05 02 Einführung/Interoperabilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 451 971	25 585 559	25 470 611	24 075 186	23 789 959,—	17 632 688,31

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

02 04 05 (Fortsetzung)

02 04 05 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Interoperabilitätskomponente des Programms „Digitales Europa“ bestimmt, das das im Dezember 2020 ausgelaufene Programm ISA² ablöst.

Die Interoperabilität der europäischen öffentlichen Dienste betrifft alle Verwaltungen, sei es auf Ebene der Union, der Mitgliedstaaten, der Regionen oder der Kommunen. Ziel der Interoperabilitätskomponente des Programms „Digitales Europa“ ist, die Fragmentierung der europäischen Dienste auszuräumen und einen ganzheitlichen, sektor- und grenzübergreifenden Interoperabilitätsansatz umzusetzen. Sie ist darauf ausgerichtet, die Entwicklung, Aktualisierung, Nutzung und Einführung von Interoperabilitätslösungen und -rahmen durch europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger zu erleichtern und zu unterstützen. Sie soll außerdem öffentlichen Verwaltungen die Möglichkeit geben, digitale Technik zu testen und in Pilotprojekten zu erproben, einschließlich in grenzüberschreitender Nutzung.

Die Interoperabilitätskomponente wird in Bezug auf das Programm „Digitales Europa“ in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der GD CNECT, den Mitgliedstaaten und den betreffenden Kommissionsdienststellen im Wege von Projekten und flankierenden Maßnahmen (Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Gemeinschaftsbildung, Sachverständigensitzungen usw.) durchgeführt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	738 010 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	908 282 6 0 2 2

02 04 06 Halbleiter

02 04 06 10 Halbleiter — Chip-Fonds InvestEU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 000 000	30 000 000	30 000 000	63 000 000	35 000 000,—	2 000 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass grundlegende Kapazitäten für das Chip-Gesetz, mit dem ein kohärenter Rahmen für die Stärkung des Halbleiter-Ökosystems der Union geschaffen werden soll, vorhanden sind. Es wird das Halbleiter-Ökosystem der EU resilienter machen und seinen weltweiten Marktanteil vergrößern. Es wird ferner eine frühzeitige Einführung neuer Chips durch die europäische Industrie erleichtern und deren Wettbewerbsfähigkeit steigern.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

02 04 06 (Fortsetzung)

02 04 06 10 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	837 000 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj>).

02 04 06 11 Halbleiter — Gemeinsames Unternehmen für Chips

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
346 510 933	312 685 654	400 584 286	206 023 286	285 777 865,—	71 712 028,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für Chips trägt zur Durchführung des Programms „Digitales Europa“ bei; Ziel dabei ist ein Kapazitätsaufbau in großem Maßstab durch Investitionen in grenzüberschreitende und offen zugängliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsinfrastrukturen in der Union, um die Entwicklung von Spitzentechnologien und Technologien der nächsten Generation im Halbleiterbereich zu ermöglichen, mit deren Hilfe die Fähigkeiten der EU auf den Gebieten der fortschrittlichen Konstruktion, der Systemintegration und der Chipsproduktion, einschließlich der Schwerpunktlegung auf Start-up-Unternehmen und expandierende Unternehmen, gestärkt werden.

Im Gemeinsamen Unternehmen für Chips sollen Ressourcen der Union, der Mitgliedstaaten und der mit den bestehenden Unionsprogrammen assoziierten Drittländer sowie des Privatsektors gebündelt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	9 667 655 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj>).

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

02 04 06 (Fortsetzung)

02 04 06 11 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2023/1782 des Rates vom 25. Juli 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips (ABL. L 229 vom 18.9.2023, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1782/oj>).

02 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

02 04 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	137 105,31

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (ABL. L 260 vom 3.10.2009, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/922/oj>).

Beschluss (EU) 2015/2240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA²) als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors (ABL. L 318 vom 4.12.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/2240/oj>).

Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABL. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj>).

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

02 04 99 (Fortsetzung)

02 04 99 02 Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1316/oj>), insbesondere Artikel 4 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/283/oj>), insbesondere Artikel 6 Absätze 1 bis 6 und Abschnitt 1 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1488/oj>).

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
02 10 01	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	1	44 223 064	44 223 064	44 743 806	44 743 806	44 010 818,—	44 010 818,—	99,52
02 10 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	1	98 823 621	98 823 621	88 999 498	88 999 498	85 683 819,—	85 683 819,—	86,70
	Reserven (30 02 02)		1 791 000	1 791 000					
			100 614 621	100 614 621	88 999 498	88 999 498	85 683 819,—	85 683 819,—	85,16
02 10 03	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	1	29 622 042	29 622 042	28 918 805	28 918 805	27 348 636,—	27 348 636,—	92,33
02 10 04	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	1	25 843 013	25 843 013	25 059 409	25 059 409	24 154 889,—	36 154 889,—	139,90
02 10 05	Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)	1	8 108 852	8 108 852	7 900 908	7 900 908	7 647 494,—	7 647 494,—	94,31
02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	1	23 068 989	23 068 989	20 024 926	20 024 926	17 457 909,—	17 457 909,—	75,68
	Reserven (30 02 02)				1 830 000	1 830 000			
			23 068 989	23 068 989	21 854 926	21 854 926	17 457 909,—	17 457 909,—	75,68
	Kapitel 02 10 — Insgesamt		229 689 581	229 689 581	215 647 352	215 647 352	206 303 565,—	218 303 565,—	95,04
	Reserven (30 02 02)		1 791 000	1 791 000	1 830 000	1 830 000			
	Insgesamt einschließlich Reserven		231 480 581	231 480 581	217 477 352	217 477 352	206 303 565,—	218 303 565,—	94,31

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

02 10 01 **Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
44 223 064	44 223 064	44 743 806	44 743 806	44 010 818,—	44 010 818,—

Erläuterungen

Die EASA ist die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit. Ihr Auftrag besteht darin, das höchste gemeinsame Sicherheitsniveau für die Bürgerinnen und Bürger der Union und das höchste gemeinsame Umweltschutzniveau zu gewährleisten, ein einziges Regulierungs- und Zertifizierungsverfahren unter den Mitgliedstaaten einzurichten, den Luftverkehrsinnenmarkt zu fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen sowie mit anderen internationalen Luftfahrtorganisationen und Regulierungsbehörden zusammenzuarbeiten.

Zu den wichtigsten Tätigkeiten der EASA gehören die Erhebung und Auswertung von sicherheitsrelevanten Informationen und Leistungsdaten zwecks Aufstellung strategischer Aktionspläne, die Zertifizierung von Luftverkehrsprодукten und die Zulassung von Organisationen in allen Bereichen der Luftfahrt (Konstruktion, Produktion, Instandhaltung, Ausbildung, Flugverkehrsmanagement usw.), die Ausarbeitung von Regelungen zur Festlegung gemeinsamer Standards für die Luftfahrt in Europa sowie die Überwachung und Kontrolle der wirksamen Umsetzung dieser Standards in den Mitgliedstaaten und in den Nachbarstaaten der Union, die Luftverkehrsabkommen mit der Union unterzeichnet haben.

Die von der EASA wahrgenommenen Aufgaben decken das gesamte Spektrum der Unionsvorschriften für die Flugsicherheit ab und haben eine wichtige internationale Komponente, da die EASA den gesetzlich verankerten Auftrag hat, mit internationalen Akteuren zusammenzuarbeiten, um weltweit das höchstmögliche Sicherheitsniveau für Bürgerinnen und Bürger der EU zu erreichen (z. B. EU-Flugsicherheitsliste, Genehmigungen für Drittlandsbetreiber und Durchführung von Programmen für die technische Unterstützung von Drittländern). Die 2002 errichtete EASA beschäftigt über 800 Luftverkehrsexperten und Verwaltungsmitarbeitern. Die EASA hat 31 Mitgliedstaaten (27 EU-Mitgliedstaaten + Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein). Sie unterhält vier Büros in Drittstaaten: Montreal, Washington, Peking und Singapur. Die Hauptquellen für ihren Haushalt sind typischerweise Gebühren und Entgelte (64 %), ein Beitrag der Union (23 %), zweckgebundene Mittel (11 %) und Beiträge von Drittländern (2 %).

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 01 (Fortsetzung)

Unionsbeitrag insgesamt	44 327 341
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	104 277
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	44 223 064

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 233 823 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1139/oj>).

Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative ReFuelEU Aviation) (ABl. L, 2023/2405, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2405/oj>).

Bezugsrechtsakte

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1178/oj>).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 646/2012 der Kommission vom 16. Juli 2012 mit Bestimmungen über Geldbußen und Zwangsgelder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 29, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2012/646/oj).

Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/748/oj>).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. L 281 vom 13.10.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2012/923/oj).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/965/oj>).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 628/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung und für die Überwachung der Anwendung der Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 46, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/628/oj).

Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 44 vom 14.2.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/139/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 452/2014 der Kommission vom 29. April 2014 zur Festlegung von technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den Flugbetrieb von Drittlandsbetreibern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/452/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1321/oj>).

Verordnung (EU) 2015/340 der Kommission vom 20. Februar 2015 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf Lizenzen und Bescheinigungen von Fluglotsen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 805/2011 der Kommission (ABl. L 63 vom 6.3.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/340/oj>).

Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission vom 1. März 2017 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 482/2008, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1034/2011, (EU) Nr. 1035/2011 und (EU) 2016/1377 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 (ABl. L 62 vom 8.3.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2017/373/oj).

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1048 der Kommission vom 18. Juli 2018 zur Festlegung von Anforderungen an die Luftraumnutzung und von Betriebsverfahren in Bezug auf die leistungsbasierte Navigation (ABl. L 189 vom 26.7.2018, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1048/oj).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 (ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/317/oj).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission vom 12. März 2019 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/945/oj).

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 01 (Fortsetzung)

Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/947/oj).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2153 der Kommission vom 16. Dezember 2019 über die von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 319/2014 (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 36, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2153/oj).

Durchführungsverordnung (EU) 2023/1770 der Kommission vom 12. September 2023 zur Festlegung von Bestimmungen über die für die Nutzung des einheitlichen europäischen Luftraums erforderliche Luftfahrzeug-ausrüstung und von Betriebsvorschriften für die Nutzung des einheitlichen europäischen Luftraums sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 29/2009 und der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1206/2011, (EU) Nr. 1207/2011 und (EU) Nr. 1079/2012 (ABl. L 228 vom 15.9.2023, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1770/oj).

02 10 02 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 10 02	98 823 621	98 823 621	88 999 498	88 999 498	85 683 819,—	85 683 819,—
Reserven (30 02 02)	1 791 000	1 791 000				
Insgesamt	100 614 621	100 614 621	88 999 498	88 999 498	85 683 819,—	85 683 819,—

Erläuterungen

Die EMSA ist die Agentur der Union für die Sicherheit des Seeverkehrs. Sie ist das Herzstück des Unionsnetzes für die Sicherheit des Seeverkehrs und setzt auf die wirksame Zusammenarbeit vieler verschiedener Interessenträger, insbesondere der Unions- und internationalen Institutionen, der Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Schifffahrtsbranche.

Zu den Aktivitäten der EMSA zählen die technische und wissenschaftliche Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der angemessenen Erarbeitung und Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe und Verwaltungsvereinfachung im Seeverkehrssektor; die Überwachung der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union durch Besuche und Inspektionen; die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Mitgliedstaaten untereinander; der Aufbau von Kapazitäten der zuständigen nationalen Behörden; die operative Unterstützung, einschließlich der Entwicklung, Verwaltung und Wartung integrierter Seeverkehrsdienste in Bezug auf Schiffe, Schiffsverfolgung und Strafverfolgung; die Durchführung von Vorsorge-, Erkennungs- und Abhilfemaßnahmen im Bereich der Verschmutzung durch Schiffe und der Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen; und auf Ersuchen der Kommission die technische und operative Unterstützung für Drittländer.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 02 (Fortsetzung)

Unionsbeitrag insgesamt	101 211 199
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	596 578
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	100 614 621

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 807 148 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/1406/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 911/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich des Eingreifens bei Meeresverschmutzung durch Schiffe und durch Öl- und -Gasanlagen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 115, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/911/oj>).

Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1805/oj>).

Bezugsrechtsakte

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 (COM(2023) 269 final vom 1.6.2023).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/18/EG zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr (COM(2023) 270 final vom 1.6.2023).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle (COM(2023) 271 final vom 1.6.2023).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/21/EG über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten (COM(2023) 272 final vom 1.6.2023).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte (COM(2023) 273 final vom 1.6.2023).

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 03 Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 622 042	29 622 042	28 918 805	28 918 805	27 348 636,—	27 348 636,—

Erläuterungen

Die ERA trägt zur Weiterentwicklung und zum reibungslosen Funktionieren eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen bei, indem sie ein hohes Maß an Eisenbahnsicherheit und Interoperabilität bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsposition des Eisenbahnsektors gewährleistet. Insbesondere trägt die ERA in technischen Fragen zur Durchführung des Unionsrechts bei, und zwar durch die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die Sicherheit im europäischen Eisenbahnsystem und durch die Erhöhung des Interoperabilitätsniveaus innerhalb dieses Systems. Weitere Ziele der ERA bestehen darin, die Straffung der nationalen Eisenbahnvorschriften zu begleiten, um die Leistung der im Bereich der Sicherheit und Interoperabilität der Eisenbahn tätigen nationalen Behörden und die Optimierung der Verfahren zu fördern, nationale Sicherheitsbehörden und die Konformitätsbewertungsstellen zu überwachen und verschiedene Register, die für das reibungslose Funktionieren des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums von entscheidender Bedeutung sind, zu verwalten und fortlaufend zu aktualisieren.

Mit dem Inkrafttreten der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets wurde die ERA als Unionsbehörde benannt, die für die Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen, für die Erteilung einheitlicher Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen und für die Zulassung streckenseitiger Ausrüstung für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem zuständig ist.

Unionsbeitrag insgesamt	29 733 355
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	111 313
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	29 622 042

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	826 455 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2007/59/oj>).

Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/796/oj>).

Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/797/oj>).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 03 (Fortsetzung)

Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/798/oj>).

Bezugsrechtsakte

Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 der Kommission vom 2. Mai 2018 über die an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union zu entrichtenden Gebühren und Entgelte und die Zahlungsbedingungen (ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 68, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/764/oj).

02 10 04 **Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 843 013	25 843 013	25 059 409	25 059 409	24 154 889,—	36 154 889,—

Erläuterungen

Die ENISA wurde eingerichtet, um die Fähigkeit der Union, der Mitgliedstaaten und letztlich auch der Unternehmen zu stärken, Netz- und Informationssicherheitsprobleme zu vermeiden, zu bewältigen und darauf zu reagieren. Hierzu wird die ENISA ein hohes Maß an Know-how entwickeln und eine breit angelegte Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des öffentlichen und privaten Sektors fördern.

Ziel der ENISA ist es, Hilfestellung zu geben und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten in Fragen zu beraten, die die Netz- und Informationssicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen, und auf Ersuchen die Kommission bei der Vorbereitung von Aktualisierungen und Weiterentwicklungen des Unionsrechts auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit fachlich zu unterstützen.

Unionsbeitrag insgesamt	25 993 312
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	150 299
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	25 843 013

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	721 020 6 6 0 0

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/881/oj>).

02 10 05 Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 108 852	8 108 852	7 900 908	7 900 908	7 647 494,—	7 647 494,—

Erläuterungen

Das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) wirkt als spezialisiertes und unabhängiges Beratungsgremium, das die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden bei der Anwendung des Rechtsrahmens der Union für die elektronische Kommunikation unterstützt, um eine einheitliche Regulierung in der gesamten Union zu fördern. Das GEREK ist weder ein Unionsgremium, noch besitzt es Rechtspersönlichkeit.

Die Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) besteht aus einem Regulierungsrat mit einem Büro, das als Unionsgremium mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet wird und das GEREK fachlich und verwaltungstechnisch bei der Wahrnehmung der ihm durch die Verordnung (EU) 2018/1971 übertragenen Aufgaben unterstützt.

Unionsbeitrag insgesamt	8 125 577
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	16 725
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	8 108 852

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1971/oj>).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 06 **Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 10 06	23 068 989	23 068 989	20 024 926	20 024 926	17 457 909,—	17 457 909,—
Reserven (30 02 02)			1 830 000	1 830 000		
Insgesamt	23 068 989	23 068 989	21 854 926	21 854 926	17 457 909,—	17 457 909,—

Erläuterungen

ACER ist eine unabhängige Einrichtung und neutrale Schiedsstelle in Regulierungsfragen, die verbindliche Entscheidungen treffen kann, welche für die Integration des europäischen Energiebinnenmarkts — sowohl für Strom als auch für Erdgas — notwendig sind; unterstützt werden damit der europäische Grüne Deal und der Aufbau eines widerstandsfähigeren Europas. ACER hat die Aufgabe, die Strom- und Gasgroßhandelsmärkte zu überwachen, um Marktmanipulationen zu verhindern, aufzudecken und zu untersuchen.

In enger Zusammenarbeit mit den nationalen Energieregulierungsbehörden stellt ACER sicher, dass die Marktintegration und die Umsetzung von Rechtsvorschriften der Union im Einklang mit den energiepolitischen Zielen und Regulierungsrahmen der Union erfolgen.

Unionsbeitrag insgesamt	23 417 551
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	348 562
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	23 068 989

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	643 625 660 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1227/oj>).

Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/942/oj>).

Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/869/oj>).

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**02 10 06** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2022/2576 des Rates vom 19. Dezember 2022 über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässige Preis-Referenzwerte und den grenzüberschreitenden Austausch von Gas (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2576/oj>).

Verordnung (EU) 2022/2578 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Einführung eines Marktkorrekturmechanismus zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger der Union und der Wirtschaft vor überhöhten Preisen (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2578/oj>).

Verordnung (EU) 2024/1747 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union (ABl. L, 2024/1747, 26.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1747/oj>).

Verordnung (EU) 2024/1787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (ABl. L, 2024/1787, 15.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1787/oj>).

Verordnung (EU) 2024/1789 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Binnenmärkte für erneuerbares Gas, Erdgas sowie Wasserstoff, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011, (EU) 2017/1938, (EU) 2019/942 und (EU) 2022/869 sowie des Beschlusses (EU) 2017/684 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L, 2024/1789, 15.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1789/oj>).

Verweise

Beschluss (EU) 2020/2152 der Kommission vom 17. Dezember 2020 über die an die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zu entrichtenden Gebühren für die Erhebung, Bearbeitung, Verarbeitung und Analyse von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates gemeldeten Informationen (ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 68, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2152/oj>).

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
02 20 01	Pilotprojekte	1	5 150 000	8 652 025	1 790 000	7 566 305	4 125 000,—	9 199 185,82	106,32
02 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	1	4 300 000	4 439 305	12 000 000	6 850 330	0,—	4 152 197,35	93,53
02 20 03	Sonstige Maßnahmen								
02 20 03 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 03	Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 04	Finanzierungsmechanis- mus der Union für erneuerbare Energie	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 05	Gesetz über digitale Dienste (DSA) — Beaufsichtigung sehr großer Online-Plattformen	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 500 000,—	1 222 580,75	
	Artikel 02 20 03 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 500 000,—	1 222 580,75	
02 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
02 20 04 01	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätig- keiten	1	15 016 093	13 000 000	14 721 660	11 000 000	15 383 000,—	18 892 216,06	145,32
02 20 04 02	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt	1	6 897 852	7 500 000	6 762 600	6 420 000	6 722 386,80	8 038 740,75	107,18

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 20 04	(Fortsetzung)								
02 20 04 03	Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation	1	3 067 483	3 100 000	3 007 423	3 100 000	2 948 312,—	2 630 915,89	84,87
	Artikel 02 20 04 — Zwischensumme		24 981 428	23 600 000	24 491 683	20 520 000	25 053 698,80	29 561 872,70	125,26
	Kapitel 02 20 — Insgesamt		34 431 428	36 691 330	38 281 683	34 936 635	32 678 698,80	44 135 836,62	120,29

02 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 150 000	8 652 025	1 790 000	7 566 305	4 125 000,—	9 199 185,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 02 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

02 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 300 000	4 439 305	12 000 000	6 850 330	0,—	4 152 197,35

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

02 20 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 02 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

02 20 03 Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

02 20 03 01 Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung des von der Kommission gezeichneten Anteils am Kapital des Europäischen Investitionsfonds (EIF).

Der EIF wurde 1994 gegründet. Gründungsmitglieder waren die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, die Europäische Investitionsbank (EIB) und mehrere Finanzinstitute.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/375/oj>).

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

02 20 03 (Fortsetzung)

02 20 03 01 (Fortsetzung)

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/247/oj>).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2014/562\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2014/562(2)/oj)).

Beschluss (EU) 2021/8 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Ermächtigung der Kommission, für eine Aufstockung des genehmigten Kapitals des Europäischen Investitionsfonds zu stimmen (ABl. L 3 vom 7.1.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/8/oj>).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj>).

02 20 03 02 Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Union hat derzeit 2 190 Anteile gezeichnet, die nur zu 20 % eingezahlt sind, sodass noch ein Teil des gezeichneten Kapitals abgerufen werden kann. Aus diesem Posten werden die im Bedarfsfall abgerufenen Mittel des von der Union gezeichneten Kapitals finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/375/oj>).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/247/oj>).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2014/562\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2014/562(2)/oj)).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

02 20 03 (Fortsetzung)

02 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss (EU) 2021/8 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Ermächtigung der Kommission, für eine Aufstockung des genehmigten Kapitals des Europäischen Investitionsfonds zu stimmen (ABl. L 3 vom 7.1.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/8/oj>).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj>).

02 20 03 03 Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung der erforderlichen technischen und rechtlichen Unterstützungsmaßnahmen bei der Evaluierung der sicherheits- und umwelttechnischen sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Projekte, für die eine Finanzierung in Form eines Euratom-Darlehens beantragt wurde, einschließlich Untersuchungen seitens der Europäischen Investitionsbank (EIB). Die betreffenden Maßnahmen sollen außerdem Hilfestellung beim Abschluss und der Durchführung der Darlehensverträge leisten.

Die in diesem Artikel veranschlagten Mittel werden auch verwendet, um die der Union entstehenden Kosten beim Abschluss und bei der Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen von Euratom zu decken oder zeitweise vorzufinanzieren.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung werden aus den bei Artikel 5 5 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1977/270/oj>).

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

02 20 03 (Fortsetzung)

02 20 03 04 Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Unterstützung aus dem Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie, um die Lücke zu den nationalen Referenzwerten ganz oder teilweise zu schließen, weil Energie aus erneuerbaren Quellen, die in durch den Finanzierungsmechanismus finanzierten Anlagen erzeugt wird, statistisch den teilnehmenden Mitgliedstaaten entsprechend ihren jeweiligen Zahlungen zugerechnet wird. Dieser Mechanismus sollte es den Mitgliedstaaten erleichtern, den sektorspezifischen Anteil der erneuerbaren Energie im Stromsektor, in der Wärme- und Kälteerzeugung und im Verkehrssektor auf Gebiete auszuweiten, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	40 000 000 6 6 8

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj>).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1294 der Kommission vom 15. September 2020 über den Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie (ABl. L 303 vom 17.9.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1294/oj).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

02 20 03 (Fortsetzung)

02 20 03 05 Gesetz über digitale Dienste (DSA) — Beaufsichtigung sehr großer Online-Plattformen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 500 000,—	1 222 580,75

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Einstellung von Mitteln aus den Aufsichtsgebühren, die von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Suchmaschinen entrichtet werden und zur Deckung der Kosten erforderlich sind, die der Kommission im Zusammenhang mit ihren Aufsichtsaufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 entstehen. Dabei kann es sich um Ausgaben im Zusammenhang mit folgenden Aspekten handeln:

- Benennung sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen,
- Einrichtung, Pflege und Betrieb von Datenbanken,
- Einrichtung, Pflege und Betrieb der grundlegenden Informationsinfrastruktur und der institutionellen Infrastruktur für die Zusammenarbeit zwischen den Koordinatoren für digitale Dienste, dem Europäischen Gremium für digitale Dienste und der Kommission,
- zusätzliche Humanressourcen wie Vertragsbedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige und
- sonstige Ausgaben zur Erfüllung der in der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgesehenen Aufsichtsaufgaben, einschließlich Dienstreisen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

DSA	58 219 790 6 6 8

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj>).

02 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

02 20 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

02 20 04 01 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 016 093	13 000 000	14 721 660	11 000 000	15 383 000,—	18 892 216,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Maßnahmen bestimmt, die für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der Verkehrspolitik der Union für alle Verkehrsträger (Straße, Schiene, Luftverkehr, Seeverkehr und Binnenwasserstraßen) erforderlich sind. Die wichtigsten Maßnahmen und Ziele sind darauf gerichtet, die Verkehrspolitik der Union sowie ihre Ausweitung auf Drittstaaten zu unterstützen.

Die Mittel erstrecken sich auf alle Verkehrssektoren, wie Verkehrssicherheit, Binnenmarkt für Verkehr, Optimierung des Verkehrsnetzes, Multimodalität, Logistik, Fahrgastrechte und -schutz, Nutzung alternativer Kraftstoffe, Beschaffung sauberer Fahrzeuge und städtische Mobilität, soziale und geschlechtsspezifische Aspekte sowie Sicherheit und Schutz der Verkehrsnutzer.

Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission bei der Erhebung und Verarbeitung aller Arten von Informationen entstehen, die sie für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung von Vorschriften und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des Binnen-, Luft- und Seeverkehrs sowie ihre Ausweitung auf Drittstaaten sowie für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen benötigt.

Zu den wichtigsten Zielen zählen die Entwicklung und Durchführung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, insbesondere:

- Maßnahmen zur Prävention böswilliger Handlungen im Verkehrssektor,
- die Angleichung von Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie administrativer Kontrollverfahren im Bereich der Verkehrssicherheit,
- die Festlegung von gemeinsamen Indikatoren, Methoden und gemeinsamen Zielen für den Verkehrssektor sowie die Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,
- die Verfolgung der Verkehrssicherheitsmaßnahmen der Mitgliedstaaten für alle Verkehrsträger,
- die internationale Koordinierung in Fragen der Verkehrssicherheit,
- die Förderung im Bereich Verkehrssicherheitsforschung.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

02 20 04 (Fortsetzung)

02 20 04 01 (Fortsetzung)

Zu den Unterstützungsmaßnahmen zählen Studien, Beratungsleistungen, Evaluierungen und Folgenabschätzungen, Entwicklung und Pflege von IT-Anwendungen und Datenbanken, Sachverständigensitzungen, Information und Kommunikation (einschließlich Kommunikationskampagnen), Konferenzen und Veranstaltungen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für Aufbau und Einsatz eines Korps aus Inspektoren anfallen, die die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der Union für Flughäfen, Häfen und Hafeneinrichtungen in den Mitgliedstaaten sowie deren Ausdehnung auf Drittländer, und von Schiffen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaates fahren, überprüfen. Die betreffenden Ausgaben umfassen die Tagegelder und Fahrtkosten der Inspektoren der Kommission sowie die Dienstreisekosten der von den Mitgliedstaaten entsandten Inspektoren entsprechend den einschlägigen Vorschriften. Zu diesen Ausgaben kommen insbesondere die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen und für das zur Durchführung der Inspektionen notwendige Gerät und Material hinzu.

02 20 04 02 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 897 852	7 500 000	6 762 600	6 420 000	6 722 386,80	8 038 740,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission zur Unterstützung der Energiepolitik bei der Erhebung und Verarbeitung aller Arten von Informationen entstehen, die sie für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Finanzierung, Bewertung und Durchführung einer auf Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit ausgerichteten europäischen Energiepolitik, des Energiebinnenmarkts und seiner Ausweitung auf Drittstaaten, der Energieversorgungssicherheit mit all ihren europäischen und globalen Aspekten sowie von hochwertigen Dienstleistungen zu transparenten und vergleichbaren Preisen, die die Rechte und den Schutz der Energienutzer stärken, benötigt.

Als wichtigste Ziele wurden gebilligt: die Umsetzung einer stufenweise angelegten gemeinsamen europäischen Politik im Einklang mit der Strategie für die Energieunion (COM(2015) 80 final) zur Gewährleistung einer dauerhaften Energieversorgungssicherheit, eines reibungslos funktionierenden Energiebinnenmarkts und des Zugangs zu den Energietransportnetzen, Beobachtung des Energiemarkts, integrierte Lenkung und Überwachung, Analyse von Modellen, einschließlich Szenarios zu den Auswirkungen der in Betracht gezogenen politischen Konzepte, Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energienutzer auf der Grundlage allgemeiner und spezieller Kenntnisse der globalen und europäischen Energiemärkte für alle Energiearten.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Sachverständige bestimmt, die in direktem Zusammenhang mit der Sammlung, Validierung und Analyse der notwendigen Informationen für die Energiemarktbeobachtung stehen, sowie der Ausgaben für Information und Kommunikation, die digitale Handhabung und Visualisierung von Daten, Konferenzen und Veranstaltungen zur Förderung von Tätigkeiten im Energiebereich sowie für elektronische und gedruckte Veröffentlichungen, audiovisuelle Produkte und die Entwicklung verschiedener Tätigkeiten im Internet und in sozialen Medien, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Energiepolitik stehen. Die Mittel werden auch zur Unterstützung eines verstärkten Energiedialogs mit den Hauptenergipartnern der Union und internationalen Organisationen im Energiebereich eingesetzt.

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

02 20 04 (Fortsetzung)

02 20 04 03 Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 067 483	3 100 000	3 007 423	3 100 000	2 948 312,—	2 630 915,89

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Ausgaben für ein Paket von Maßnahmen gedeckt, mit denen

- die Politik im Bereich der elektronischen Kommunikation — auch in Drittstaaten — entwickelt und die Umsetzung des Rechtsrahmens (auch außerhalb der Union) gefördert, überwacht und koordiniert werden sollen, um im Hinblick auf alle Bereiche der elektronischen Kommunikation den Binnenmarkt zu verwirklichen, Wettbewerb, Investitionen und Wachstum zu unterstützen und die Verbraucher zu schützen; dies umfasst: ökonomische Analyse, Folgenabschätzung, Politikentwicklung und Rechtsbefolgung,
- politische Strategien und Rechtsvorschriften entwickelt werden, und zwar unter besonderer Beachtung des Privatkundengeschäfts und von Verbraucherfragen, insbesondere Netzneutralität, Anbieterwechsel, Roaming, Belegung der Nachfrage und Nutzung und Universaldienst,
- die Durchführung der Roamingpolitik der Union gemäß der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/201 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2120/oj>) gefördert, überwacht und überprüft wird,
- eine schlüssige marktorientierte Regulierung entwickelt und umgesetzt wird, die von den nationalen Regulierungsbehörden anzuwenden ist, und mit denen auf die von diesen Behörden übermittelten Notifizierungen eingegangen wird, insbesondere auf Notifizierungen in Bezug auf relevante Märkte, Wettbewerb und geeignete regulatorische Eingriffe, vor allem für Zugangsnetze der nächsten Generation,
- bereichsübergreifende politische Strategien entwickelt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten alle Arten der Frequenznutzung verwalten, einschließlich der verschiedenen Bereiche des Binnenmarkts, wie elektronische Kommunikation, 5G (einschließlich Breitbandinternet) und Innovation,
- die Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsdienste gefördert und überwacht wird, auch des Verfahrens nach Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1972/oj>),
- es Drittländern ermöglicht werden soll, eine Politik der Marktöffnung wie in der Union zu verfolgen,

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

02 20 04 (Fortsetzung)

02 20 04 03 (Fortsetzung)

- die Durchführung des Programms für die Funkfrequenzpolitik (Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2012/243\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2012/243(2)/oj)) gefördert und überwacht wird,
- Maßnahmen im Bereich des Urheberrechts, unter anderem auf der Grundlage der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1996/9/oj>), auf Unionsebene konzipiert werden,
- in Verbindung mit dem digitalen Binnenmarkt Strategien für den elektronischen Geschäftsverkehr in der Union entwickelt, umgesetzt und überwacht werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2000/31/oj>), einschließlich der Bewertung rechtlicher und wirtschaftlicher Hindernisse, die sich aus dem Binnenmarktrahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr oder aus damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen ergeben,
- die Durchführung und Verbreitung von Strategien im Zusammenhang mit elektronischen Behördendiensten (insbesondere dem eGovernment-Aktionsplan 2016-2020) und mit eIDAS (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt) gefördert werden und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj>), um die Qualität und Innovationskraft öffentlicher Verwaltungen zu erhöhen und die breite Nutzung von vertrauenswürdigen Identifikations- und Vertrauensdiensten des öffentlichen und privaten Sektors im Binnenmarkt zu beschleunigen.

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Ausarbeitung von Untersuchungen und Fortschrittsberichten, die Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Kreise und aus der Öffentlichkeit, die Ausarbeitung von Mitteilungen und Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften und Übersetzungen der Notifizierungen und Anhörungen gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/1972/oj>).

Diese Mittel dienen insbesondere auch der Deckung der Ausgaben für Verträge über Analysen, Gutachten, spezifische Studien, Bewertungsberichte, Koordinierungstätigkeiten, Finanzhilfen und die Teilfinanzierung bestimmter Maßnahmen.

Sie sind zudem zur Deckung der Ausgaben für Sachverständigensitzungen, Kommunikationsveranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der politischen Ziele oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller sonstigen Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

TITEL 03

BINNENMARKT

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

TITEL 03
BINNENMARKT

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“	28 458 116	28 458 116	29 548 000	29 548 000	25 229 267,83	25 229 267,83
03 02	BINNENMARKTPROGRAMM	585 420 884	587 296 046	573 302 000	572 297 738	608 661 192,72	684 913 300,36
03 03	BETRUGSBEKÄMPFUNG- PROGRAMM DER UNION	27 351 001	30 633 000	25 505 999	23 211 637	24 849 987,31	25 337 388,55
03 04	ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS)	38 900 876	30 538 313	38 132 232	30 137 501	35 873 004,81	35 645 847,—
03 05	ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS)	138 129 000	112 361 841	135 414 000	104 538 141	120 853 302,40	114 098 281,22
03 10	DEZENTRALE AGENTUREN	153 610 426	153 610 426	131 995 862	131 995 862	123 730 485,—	123 730 484,04
	Reserven (30 02 02)	863 000	863 000	545 338	1 295 619		
		154 473 426	154 473 426	132 541 200	133 291 481	123 730 485,—	123 730 484,04
03 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	20 300 000	20 289 929	18 340 000	19 657 014	14 700 000,—	17 049 441,73
	Titel 03 — Insgesamt	992 170 303	963 187 671	952 238 093	911 385 893	953 897 240,07	1 026 004 010,73
	Reserven (30 02 02)	863 000	863 000	545 338	1 295 619		
	Insgesamt einschließlich Reserven	993 033 303	964 050 671	952 783 431	912 681 512	953 897 240,07	1 026 004 010,73

TITEL 03
BINNENMARKT

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
03 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“					
03 01 01	<i>Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm</i>					
03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm	1	13 975 000	13 768 000	13 285 754,35	95,07
03 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	1	1 848 116	2 897 000	1 607 117,48	86,96
03 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	1	12 035 000	12 283 000	9 736 396,—	80,90
	Artikel 03 01 01 — Zwischensumme		27 858 116	28 948 000	24 629 267,83	88,41
03 01 02	<i>Unterstützungsausgaben für das Fiscalis-Programm</i>	1	300 000	300 000	300 000,—	100
03 01 03	<i>Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich</i>	1	300 000	300 000	300 000,—	100
	Kapitel 03 01 — Insgesamt		28 458 116	29 548 000	25 229 267,83	88,65

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen und Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)

03 01 01 Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm

03 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
13 975 000	13 768 000	13 285 754,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe zur Durchführung des Binnenmarktprogramms und der sektorspezifischen Leitlinien bestimmt, z. B. für Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informations- und Technologiesysteme. Diese Mittel sind auch zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, mit denen die Vorbereitung von Projekten oder Maßnahmen unterstützt werden soll, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	389 903 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 03 02.

03 01 01 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 848 116	2 897 000	1 607 117,48

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA), die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Durchführung des Binnenmarktprogramms (2021-2027) anfallen, sowie zum Abschluss der Vorläuferprogramme bestimmt.

Der Stellenplan der HaDEA ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)

03 01 01 (Fortsetzung)

03 01 01 73 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 03 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, Forschung und Innovation, Binnenmarkt und EU4Health, sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

03 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
12 035 000	12 283 000	9 736 396,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA), die Teile des Binnenmarktprogramms auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse umsetzen wird, sowie zum Abschluss der Vorläuferprogramme bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	335 777 660 0

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)

03 01 01 (Fortsetzung)

03 01 01 76 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 03 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

03 01 02 Unterstützungsausgaben für das Fiscalis-Programm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
300 000	300 000	300 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, IT (sowohl Ausstattung als auch Dienstleistungen), Treffen von Sachverständigen, Informationen, Mitteilungen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 03 04.

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)

03 01 03 **Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
300 000	300 000	300 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, IT (sowohl Ausstattung als auch Dienstleistungen), Treffen von Sachverständigen, Informationen, Mitteilungen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 03 05.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 02	BINNENMARKTPROGRAMM								
03 02 01	Den Binnenmarkt wirksamer machen								
03 02 01 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen	1	24 985 000	20 662 707	26 568 000	24 900 000	26 041 946,25	21 465 136,40	103,88
03 02 01 02	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts	1	5 720 000	5 595 788	5 670 000	6 900 000	5 212 876,26	4 177 712,91	74,66
03 02 01 03	Unterstützung der regulierenden Tätigkeit von TAXUD — Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarkts	1	3 450 000	4 497 523	3 400 000	3 453 233	2 949 736,57	1 711 881,89	38,06
03 02 01 04	Gesellschaftsrecht	1	1 060 000	956 591	1 050 000	1 592 289	1 050 000,—	504 725,58	52,76
03 02 01 05	Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter	1	22 000 000	23 000 000	19 999 000	19 000 000	19 895 094,90	21 396 024,36	93,03
03 02 01 06	Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen	1	6 010 000	5 300 000	5 460 000	5 460 000	5 189 195,51	5 220 448,25	98,50
03 02 01 07	Marktüberwachung	1	16 545 271	8 849 617	14 779 000	11 400 000	11 548 458,98	5 319 859,38	60,11
	Artikel 03 02 01 — Zwischensumme		79 770 271	68 862 226	76 926 000	72 705 522	71 887 308,47	59 795 788,77	86,83
03 02 02	Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten	1	128 946 729	162 549 667	128 361 000	125 000 000	139 324 541,02	160 235 170,82	98,58
03 02 03	Europäische Normung und internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung								
03 02 03 01	Europäische Normung	1	24 341 000	19 199 948	22 616 000	22 400 000	22 349 140,09	16 464 569,23	85,75
03 02 03 02	Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung	1	9 620 000	8 800 000	9 659 000	9 090 815	8 995 799,45	8 373 105,38	95,15
	Artikel 03 02 03 — Zwischensumme		33 961 000	27 999 948	32 275 000	31 490 815	31 344 939,54	24 837 674,61	88,71

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 02 04	Befähigung der Verbraucher und der Zivilgesellschaft sowie Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus, einschließlich der Beteiligung der Endnutzer an der Gestaltung der Politik im Bereich der Finanzdienstleistungen								
03 02 04 01	Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus	1	24 849 000	29 514 892	24 048 000	22 470 831	23 647 999,96	19 281 838,40	65,33
03 02 04 02	Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen	1	1 695 000	1 495 000	1 495 000	1 495 000	1 495 000,—	1 623 287,—	108,58
	Artikel 03 02 04 — Zwischensumme		26 544 000	31 009 892	25 543 000	23 965 831	25 142 999,96	20 905 125,40	67,41
03 02 05	Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa								
03 02 05	Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa	1	75 700 000	68 000 000	75 700 000	65 000 000	75 700 000,—	58 505 844,43	86,04
03 02 06	Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz								
03 02 06	Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz	1	240 498 884	220 000 000	234 497 000	219 000 000	265 261 403,73	295 801 572,71	134,46
03 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
03 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	1 918 324	p.m.	15 210 000	0,—	21 529 109,11	1 122,29
03 02 99 02	Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (aus der Zeit vor 2021).	1	p.m.	3 000 000	p.m.	15 000 000	0,—	20 504 669,20	683,49
03 02 99 03	Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	7 495	0,—	1 759 972,51	

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 02 99	(Fortsetzung)								
03 02 99 04	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	3 499 489	p.m.	4 700 000	0,—	19 320 126,82	552,08
03 02 99 05	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	456 500	p.m.	218 075	0,—	1 552 472,98	340,08
03 02 99 06	Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	165 773,—	
	Artikel 03 02 99 — Zwischensumme		p.m.	8 874 313	p.m.	35 135 570	0,—	64 832 123,62	730,56
	Kapitel 03 02 — Insgesamt		585 420 884	587 296 046	573 302 000	572 297 738	608 661 192,72	684 913 300,36	116,62

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind dazu bestimmt, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen, einschließlich der Finanzdienstleistungen, der Bekämpfung der Geldwäsche und des freien Kapitalverkehrs, zu verbessern und Statistiken hoher Qualität zu allen Politikbereichen der Union bereitzustellen, wie im Programm über den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die europäischen Statistiken („Binnenmarktprogramm“), vorgesehen. Das Programm unterstützt insbesondere die Konzeption, Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union, auf denen das Funktionieren des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen beruht — einschließlich der Finanzdienstleistungen, der Bekämpfung der Geldwäsche und des freien Kapitalverkehrs sowie des Aufbaus von Kapazitäten, der Koordinierung gemeinsamer Maßnahmen von Mitgliedstaaten und Kommission sowie der internationalen Dimension des Binnenmarkts. Es wird auch die Teilhabe von Frauen fördern und der Stärkung aller Akteure des Binnenmarkts dienen: Unternehmen, Bürger bzw. Verbraucher, Zivilgesellschaft und Behörden. Das Binnenmarktprogramm vereint sechs Vorläuferprogramme aus unterschiedlichen Politikbereichen, insbesondere den Teil für Finanzhilfen und Verträge von dem Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME), Programme zum Verbraucherschutz und unterstützt somit die Beteiligung von Verbrauchern und anderen Endnutzern an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen, die Ausarbeitung internationaler Standards für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Unternehmensberichterstattung, Maßnahmen zur Förderung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen auf allen Stufen der Lebensmittelkette und in damit verbundenen Bereichen sowie europäische Statistiken. Zu diesem Programm gehören außerdem weitere Haushaltslinien in Bezug auf Marktüberwachung, Unternehmensrecht, vertragliches und außervertragliches Recht, Normung und Unterstützung im Bereich der Wettbewerbspolitik und im Zoll- und Steuerbereich. Die Folgenabschätzung ergab, dass ein einziges Programm Synergien schaffen und somit zu flexibleren und effizienteren Haushaltsausgaben führen wird.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/690/oj>).

03 02 01 Den Binnenmarkt wirksamer machen

03 02 01 01 Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 985 000	20 662 707	26 568 000	24 900 000	26 041 946,25	21 465 136,40

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Kosten der Maßnahmen gedeckt werden, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen:

- Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Bürger und Unternehmen Zugang zu den weitreichenden Rechten und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarkts ohne Grenzen ergeben, haben, diese Rechte wahrnehmen und die Möglichkeiten voll ausschöpfen können. Maßnahmen zur Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick darauf, ob die Bürger und Unternehmen ihre Rechte und Möglichkeiten praktisch ausüben können, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;
- umfassende Überprüfung des Rechtsrahmens im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen zur Förderung eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts und eine Evaluierung der Wirkung des Binnenmarkts auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarkts und die Anerkennung der aktiven Förderung seines Funktionierens;

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Ausarbeitung neuer Rechtsakte, um Lücken im Binnenmarkt für Waren zu schließen, insbesondere im Bereich der mobilen Maschinen und Geräte, stärkere sektorielle Angleichung in den Anwendungsbereichen der Richtlinien nach dem „neuen Konzept“, insbesondere Ausweitung des „neuen Konzepts“ auf andere Wirtschaftszweige;
- in Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 genannte Aktivitäten über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/765/oj>) für die Akkreditierung und CE-Kennzeichnung;
- in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/515/oj>) genannte Aktivitäten;
- im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1020/oj>) durchgeführte Tätigkeiten, zu denen unter anderem der Betrieb des Netzes der Europäischen Union für Produktkonformität, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Marktüberwachungsbehörden, die sektorspezifischen Gruppen für die Verwaltungszusammenarbeit, unionsweite gemeinsame Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden, die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Strategien zur Marktüberwachung, die Unterstützung der Entwicklung von Prüfeinrichtungen der Union, die wissenschaftliche Unterstützung durch die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre, im Folgenden „JRC“), die technische Hilfe bei der Überprüfung und Entwicklung harmonisierter technischer Spezifikationen und die Entwicklung von IT-Tools der Union gehören;
- im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/858/oj>) durchgeführte Tätigkeiten, die unter anderem die technische Unterstützung bei der Ausarbeitung von Vorschriften für die Marktüberwachung, die Unterstützung der Entwicklung von Prüfeinrichtungen der Union, die wissenschaftliche Unterstützung durch die JRC sowie die Entwicklung von IT-Tools der Union einschließt;
- Durchführung und Überwachung der Produktvorschriften der Union, insbesondere der folgenden:
 - Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/33/oj>);
 - Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/42/oj>);
 - Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/425/oj>);

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 01** (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/34/oj>);
- Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/424/oj>);
- Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2000/14/oj>);
- Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/53/oj>);
- Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/30/oj>);
- Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/35/oj>);
- Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/53/oj>);
- Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/426/oj>);
- Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/68/oj>);
- Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/29/oj>);
- Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1975/324/oj>);

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT**KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM** (Fortsetzung)**03 02 01** (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Durchführung und Überwachung anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich des Binnenmarkts für Waren, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1998/2679/oj>), der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1985/374/oj>) und der Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/60/oj>);
- Harmonisierung der Normen sowie Pflege und Weiterentwicklung eines Informationssystems auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Prüfung der von den Mitgliedstaaten, den EFTA-Staaten und der Türkei notifizierten Vorschriften sowie Übersetzung der Entwürfe der technischen Vorschriften und der entsprechenden endgültigen Fassungen;
- Finanzierung der administrativen und technischen Koordinierung und der Zusammenarbeit der benannten Stellen, Finanzhilfen für die Europäische Organisation für technische Zulassungen (EOTA) und für Projekte von Unionsinteresse, die von Stellen außerhalb der Kommission ausgehen;
- Entwicklung, Überwachung und Anwendung des Unionsrechts in den Bereichen Medizinprodukte, Kosmetika, Lebensmittel, Textilien, chemische Erzeugnisse, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, gute Laborpraxis, Kraftfahrzeuge, Spielzeug, amtliches Messwesen, Fertigpackungen, Umweltqualität, Aerosolpackungen, geistiges Eigentum sowie Informations- und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zwecks stärkerer Sensibilisierung für das Unionsrecht;
- Anwendung und Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/125/oj>);
- Teilnahme an der Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und, im Rahmen europäischer Vereinbarungen, Unterstützung der assoziierten Länder, um ihnen die Anpassung an den angegebenen Besitzstand der Union zu ermöglichen;
- Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj>), insbesondere jene, die sich aus der REFIT-Bewertung der REACH-Verordnung 2017 ergeben;
- Tätigkeiten in Bezug auf das Follow-up zur Eignungsprüfung der relevantesten Rechtsvorschriften über Chemikalien (ohne Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) (Bericht der Kommission vom 25. Juni 2019 (COM(2019) 264)) und den anderen einschlägigen Evaluierungen spezifischer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Chemikalien;

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Durchführung und Überwachung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere bei der Umsetzung (Vollständigkeit und Rechtstreue) der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/23/oj>), der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj>), der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj>) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare — eForms“) (ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/1780/oj).
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU;
- Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um deren optimale Funktionsweise und die tatsächliche Offenheit von Ausschreibungen zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des Rechts- und Vorschriftenrahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;
- Verwirklichung des Ziels der Durchführung und Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union in vergleichbarem Maße durch nationale Stellen und auch Überprüfungsstellen zur Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen;
- Sicherstellung der Vollendung und Verwaltung des Binnenmarkts, insbesondere im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr, die Anerkennung von Berufsqualifikationen und das geistige Eigentum, insbesondere Marken, Muster, Patente, geografische Herkunftsangaben, Geschäftsgeheimnisse und Durchsetzung; Evaluierung von bestehenden Maßnahmen und Vorbereitung von Überprüfungen, die zur Vollendung des Binnenmarkts für Online-Dienste beitragen (Evaluierung und Überprüfung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1150/oj>) und Evaluierung der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/302/oj>); Förderung der Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Beseitigung von Hindernissen für Handels- und Vertriebsbinnenmarkt durch Kommunikationsmaßnahmen (hochrangige Konferenz zum Thema Einzelhandel); Zugang zu Daten über den Einzelhandel zur Weiterentwicklung der politischen Maßnahmen;
- Analyse der Auswirkungen des Abbaus der Hindernisse auf dem Binnenmarkt für Dienstleistungen und der Auswirkungen der bestehenden Maßnahmen im Gefolge der schrittweisen Liberalisierung der Postdienste, Koordinierung der Unionspolitik für Postdienste im Hinblick auf die internationalen Systeme und insbesondere auf die an der Tätigkeit der Weltpostunion (UPU) beteiligten Akteure; Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie eine Analyse der praktischen Auswirkungen der Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Postsektor und Überschneidungen mit den Bestimmungen der UPU;

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kultur- und Kreativwirtschaft und ihren Auswirkungen auf andere Wirtschaftszweige der Union, einschließlich eines Dialogs mit diesen Branchen;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1009/oj>);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung einer nachhaltigen Produktpolitik, beispielsweise Entwicklung ergänzender Datenbanken, Entwicklung von IT-Tools der Union sowie Unterstützung durch die Gemeinsame Forschungsstelle;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Rechtsrahmens für Batterien, einschließlich der Möglichkeit zur Entwicklung entsprechender IT-Tools und Datenbanken;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj>);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/273/oj>);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/29/oj>);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/28/oj>);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/2003/oj>);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/9/oj>);

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/10/oj>);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/648/oj>);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit — Für eine schadstofffreie Umwelt (COM(2020) 667 final);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1223/oj>);
- Festlegung eines Rahmens für eine Allianz oder Industriekonsortien, mit deren Hilfe neue emissionsarme Technologien auf den Markt gebracht werden können;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/1535/oj>), insbesondere im Hinblick auf Übersetzungen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1997/67/oj>) im Hinblick auf die Bereitstellung von Postdaten,
- Durchführung der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/644/oj>);
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1257/oj>);
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 89, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1260/oj>) und
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1725 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj>).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	697 082 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	23 904 6 0 3 0

03 02 01 02 Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 720 000	5 595 788	5 670 000	6 900 000	5 212 876,26	4 177 712,91

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und Entwicklung der Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts (Ihr Europa, einheitliches digitales Zugangstor, Ihr Europa — Beratung, SOLVIT, Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) und Binnenmarktanzeiger) bestimmt. Diese Tools bieten ein Spektrum nahtlos abgestimmter Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden, mit dem Ziel, das Funktionieren des Binnenmarkts in der Praxis zu verbessern. Das Online-Portal „Ihr Europa“ bietet Bürgern und Unternehmen Informationen über ihre Rechte in der Union in 23 Amtssprachen der Union. Seit Dezember 2020 dient „Ihr Europa“ als Anlaufstelle für das einheitliche digitale Zugangstor und fügt Informationen über nationale und regionale Rechte sowie über Verfahren in englischer Sprache und den einschlägigen Landessprachen hinzu. Das einheitliche digitale Zugangstor fördert auch die Digitalisierung der wichtigsten Verwaltungsverfahren für Bürger sowie Unternehmen einschließlich ihrer grenzüberschreitenden Zugänglichkeit und die Einrichtung eines Systems für den automatischen grenzüberschreitenden Austausch der für diese Verfahren benötigten Nachweise. „Ihr Europa — Beratung“ bietet Bürgern und Unternehmen kostenlose maßgeschneiderte Beratung zu ihren Rechten im Binnenmarkt. SOLVIT ist ein informelles Netzwerk zur Problemlösung, das sich effizient mit grenzüberschreitenden Problemen befasst, die Bürgern und Unternehmen durch die fehlerhafte Anwendung oder Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften durch einen Mitgliedstaat entstehen. SOLVIT ermittelt auch allgemeinere Probleme, die in der SOLVIT-IMI-Datenbank entdeckt werden, und erstattet Bericht über solche Probleme. Das IMI ist eine mehrsprachige Online-Anwendung für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten innerhalb des Binnenmarkts; den Behörden wird mittels einfacher und einheitlicher Verfahren in der eigenen Sprache der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit erleichtert. Der Binnenmarktanzeiger („Single Market Scoreboard“) gibt Aufschluss über die Leistung der Mitgliedstaaten in den relevantesten Politikbereichen und bei den Steuerungsinstrumenten auf dem Gebiet des Binnenmarkts und wird derzeit weiterentwickelt, damit ein noch umfassenderer Überblick über den Binnenmarkt gegeben werden kann.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	159 588 6 6 0 0

03 02 01 03 Unterstützung der regulierenden Tätigkeit von TAXUD — Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarkts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 450 000	4 497 523	3 400 000	3 453 233	2 949 736,57	1 711 881,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Konsultationen, Evaluierungen, Analysen und Folgenabschätzungen, Sachverständigensitzungen, Tätigkeiten im Bereich der zolltariflichen Einreihung, die Informations- und Datenbeschaffung, Softwareinvestitionen, Übersetzungskosten, Ausgaben für IT-Ausrüstung und -Dienste, Produktion und Entwicklung von Werbe-, Informations- und Schulungsmaterialien, Kommunikation und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der in diesem Posten eingestellten Maßnahmen stehen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen. Dieser Artikel dient der Unterstützung der Zoll- und der Steuerpolitik der Union und umfasst Maßnahmen, die die Maßnahmen der Zoll- und Fiscalis-Programme ergänzen.

03 02 01 04 Gesellschaftsrecht

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 060 000	956 591	1 050 000	1 592 289	1 050 000,—	504 725,58

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz des Binnenmarkts, unter anderem vor dem Hintergrund des digitalen Wandels, durch

- Unterstützung der Entwicklung des Regelungsrahmens der Union auf den Gebieten Gesellschaftsrecht und Unternehmensführung sowie vertragliches und außervertragliches Recht, um Unternehmen, insbesondere KMU, effizienter und wettbewerbsfähiger zu machen und gleichzeitig den von der Unternehmenstätigkeit betroffenen Akteuren Schutz zu bieten und um auf sich abzeichnende politische Herausforderungen zu reagieren;
- Unterstützung der angemessenen Evaluierung, Durchführung und Durchsetzung des einschlägigen Besitzstands, Information und Unterstützung von Interessenträgern und Förderung des Informationsaustausches in diesem Bereich;
- Unterstützung der Initiativen der Kommission zur Unterstützung eines klaren und gut angepassten Rechtsrahmens für Datenwirtschaft und Innovation;
- Förderung der korrekten und vollständigen Umsetzung und Anwendung — seitens der Mitgliedstaaten — des Rechtsrahmens der Union für die Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung und der Entwicklung künftiger politischer Strategien zur Bewältigung neuer Herausforderungen in diesen Bereichen sowie die Unterstützung einschlägiger Tätigkeiten internationaler Organisationen von europäischem Interesse.
- Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	29 574 6 6 0 0

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	29 574 6 6 0 0

03 02 01 05 Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 000 000	23 000 000	19 999 000	19 000 000	19 895 094,90	21 396 024,36

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben, die zur wirksamen Durchsetzung, Durchführung, Weiterentwicklung, Modernisierung und Kommunikation der Wettbewerbspolitik der Union beitragen, bestimmt. Sie sollen die Auswirkungen auf den Wettbewerb und auf das Funktionieren des Binnenmarkts abfedern, die sich aus der fortwährenden Globalisierung und dem stetigen Wandel der Wirtschaft und der Rahmenbedingungen für Unternehmen ergeben, insbesondere in Bezug auf die exponentielle Zunahme und Nutzung von Daten, die Fortschritte im Bereich der künstlichen Intelligenz und anderer digitaler Tools. Sie dienen zur Unterstützung von Netzwerken und der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Gerichten sowie Informationsmaßnahmen für Interessenträger.

Zu diesen Ausgaben können zählen:

- Entwicklung, Pflege, Erwerb und Modernisierung von digitalen Tools, Lösungen auf der Grundlage von Big Data und künstlicher Intelligenz und Ausrüstung und Dienstleistungen in diesem Zusammenhang;
- Erhebung von Marktdaten, Analysen und Beschaffung anderer Informationsquellen;
- Expertenwissen, Untersuchungen, Erhebungen, Konsultationen und Marktinformationen;
- Aufbau von Kapazitäten, Entwicklung und Stärkung der Zusammenarbeit und Strukturen zur Zusammenarbeit zwischen Durchsetzungsstellen, nationalen Gerichten und anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten, Behörden von Drittländern sowie internationalen Organisationen;
- Informationsmaßnahmen und damit verbundene Dienstleistungen und Materialien;
- andere allgemeine Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms und der Tätigkeiten der Generaldirektion Wettbewerb stehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	613 800 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	18 575 6 0 3 0

03 02 01 06 Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 010 000	5 300 000	5 460 000	5 460 000	5 189 195,51	5 220 448,25

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Kosten der Maßnahmen gedeckt werden, die zur Vollendung des Binnenmarkts sowie seinem Funktionieren, seiner Stärkung, Verbesserung und Entwicklung im Bereich Finanzdienstleistungen, Finanzstabilität, Renten und Pensionen, Zahlungssystemen und Kapitalmarktunion beitragen, einschließlich eines nachhaltigen Finanzwesens. Sie sollen dazu beitragen, den Binnenmarkt wirksamer zu machen, dem Entstehen von Hemmnissen vorzubeugen und bestehende Hemmnisse zu beseitigen, die Entwicklung, Durchführung und Durchsetzung des Unionsrechts in den Bereichen der Finanzdienstleistungen (einschließlich Marktüberwachung) und freier Kapitalverkehr zu unterstützen. Sie tragen auch zur Entwicklung von Steuerungsinstrumenten bei.

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für folgende Aufgaben der Kommission bestimmt: Überwachung der Finanzmärkte und der Finanzstabilität, Beurteilung der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union durch die Mitgliedstaaten, Prüfung, ob bestehende Rechtsvorschriften ihren Zweck erfüllen sowie Ermittlung potenzieller Bereiche, bei denen sich durch neue Risiken oder Chancen Handlungsbedarf ergibt. Dazu gehört auch die internationale Dimension der Unionspolitik. Sie können auch Ausgaben decken, mit denen die Einbeziehung der Interessenträger in den gesamten Politikzyklus erleichtert werden soll. Diese Tätigkeiten stützen sich auf die Erstellung von Analysen, Studien, Schulungsmaterialien, Erhebungen, Konformitätsbewertungen, Evaluierungen und Statistiken. Die Mittel decken gegebenenfalls auch Folgendes ab: Beschaffung von Daten und Ausgaben für die Benutzung externer Datenbanken; Entwicklung und Wartung von IT-Systemen, einschließlich Lizenzen und interner Gebührenerstattungen, sowie IT-Unterstützung für interne und externe Nutzer dieser Systeme; Tätigkeiten und Tools in den Bereichen Information und Kommunikation; Teilnahme an Sitzungen, einschließlich internationaler Organisationen und Vereinigungen; Kosten für Mitgliedschaften bei Einrichtungen, Organisationen und Verbänden; Konsultationen und Sitzungen und jede sonstige Unterstützung, die zur Sicherstellung des erforderlichen Funktionierens, der Stärkung, Verbesserung und Weiterentwicklung des Binnenmarkts erforderlich ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	167 679 660 0

03 02 01 07 Marktüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 545 271	8 849 617	14 779 000	11 400 000	11 548 458,98	5 319 859,38

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Der freie Warenverkehr ist die am weitesten entwickelte der vier Grundfreiheiten im Rahmen des Binnenmarkts. Die steigende Zahl illegaler und nicht konformer Waren auf dem Markt verzerrt jedoch den Wettbewerb und gefährdet die Verbraucher. Zahlreiche Unternehmen missachten die Vorschriften entweder aus Unkenntnis oder absichtlich, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

Durch Marktüberwachung wird sichergestellt, dass Non-Food-Erzeugnisse die Verbraucher und Arbeitnehmer der Union nicht gefährden. Sie sorgt auch für den Schutz anderer Güter von öffentlichem Interesse wie der Umwelt, der Sicherheit und der Lauterkeit des Geschäftsverkehrs.

Im Rahmen des Binnenmarktprogramms soll mit der Unterstützung der Marktüberwachungsmaßnahmen in der Union eine Stärkung der Produktkonformität erreicht werden, indem die richtigen Anreize für Unternehmer geschaffen, Konformitätsprüfungen und die Kontrollen von Waren an den Außengrenzen intensiviert und eine engere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Marktüberwachung zuständigen Behörden gefördert werden.

Darüber hinaus trägt das Binnenmarktprogramm zur Konsolidierung des bestehenden Rahmens für die Marktüberwachung, zur Förderung gemeinsamer Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden aus verschiedenen Mitgliedstaaten, zur Verbesserung des Informationsaustausches und zur Förderung der Konvergenz und der stärkeren Integration der Marktüberwachungstätigkeiten bei.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	461 613 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	15 753 6 0 3 0

03 02 02 Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
128 946 729	162 549 667	128 361 000	125 000 000	139 324 541,02	160 235 170,82

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der KMU sowie der Förderung ihres Wachstums.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 02** (Fortsetzung)

Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Netzwerke und Cluster, die unterschiedliche Interessenträger zusammenführen, sowie Unterstützung zur strategischen Vernetzung von Wirtschaftsstrukturen;
- verschiedene Formen der Unterstützung von KMU, einschließlich sozialwirtschaftlicher Unternehmen, zur Förderung des Zugangs zu Märkten und globalen Wertschöpfungsketten, des Unternehmertums, der Modernisierung der Industrie und der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftszweige;
- verschiedene Formen der Unterstützung von KMU, einschließlich sozialwirtschaftlicher Unternehmen, zur Stärkung ihrer Investitionen in grüne und soziale Formen der Nachhaltigkeit, die lokalen und regionalen Wirtschaftsstrukturen zugutekommen;
- Informationsaustausch und -verbreitung, Sensibilisierung sowie Beratungsleistungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und zur Unterstützung ihrer Tätigkeit im Binnenmarkt und darüber hinaus.

Die Projekte sind darauf abgestellt, die Bedingungen für KMU zu verbessern und zu einem günstigen Unternehmensumfeld beizutragen, auch durch den Aufbau von Kapazitäten, durch die Förderung der Internationalisierung von KMU, durch den industriellen Wandel, durch Kompetenzentwicklung und durch die Förderung der Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette; sie sind auch darauf ausgerichtet, sie bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeit zu unterstützen. Sie werden auf den Dienstleistungen von Clustern und Netzwerken zur Unterstützung von unternehmerischen Initiativen und Unternehmen gründen.

Zudem werden Projekte eingerichtet, die die Umsetzung des KMU-Entlastungspakets, der KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa und der neuen Industriestrategie für Europa unterstützen, außerdem aktuelle Prioritäten der Kommission, einschließlich des europäischen Grünen Deals und der Agenda für besseren Rechtssetzung.

Auch unmittelbar der Verwirklichung der spezifischen Ziele des Programms dienende Fördermaßnahmen können finanziert werden: Sitzungen (einschließlich Workshops), Studien, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, Teilnahme an Studiengruppen.

Wesentliche Tätigkeiten, die sich in Hinblick auf Expertise und erfolgreiche Verbindung zu und Unterstützung von KMU bewährt haben, sind weiterhin von zentraler Bedeutung.

Das „Enterprise Europe Network“ (EEN) wird verstärkt und unterstützt; mittels der Expertise des EEN sollen KMU in die Lage versetzt werden, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und ihre Unternehmen im Binnenmarkt und darüber hinaus weiterzuentwickeln. Die Dienstleistungen des EEN werden weiter angepasst und ausgeweitet, um sie besser auf die Bedürfnisse von KMU in Hinblick auf neue politische Prioritäten, beispielsweise Digitalisierung, Internationalisierung, Kreislaufwirtschaft und Kompetenzen, abzustimmen. Das EEN wird KMU und expandierende Jungunternehmen dabei unterstützen, Fragen der Nachhaltigkeit besser zu verstehen und Strategien und Geschäftspläne mit dem Ziel einer erfolgreichen Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit aufzustellen.

Gemeinsame Clusterinitiativen werden als strategisches Instrument zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Expansion von KMU mit Unterstützung der „European Cluster Collaboration Platform“ und des Europäischen Wissenszentrums für Ressourceneffizienz (EREK) genutzt. Cluster verbinden spezialisierte Wirtschaftsstrukturen miteinander und schaffen dadurch neue Geschäftschancen für KMU, die somit besser in die europäischen und globalen strategischen Wertschöpfungsketten integriert werden können. Die Entwicklung von Strategien zur transnationalen Partnerschaft und die Durchführung gemeinsamer Tätigkeiten werden unterstützt; dies beinhaltet die Weiterleitung von Direkthilfen an KMU, um Anreize für die Einführung fortschrittlicher Technologien, CO₂-armer Lösungen und die Weiterentwicklung von Kompetenzen zu schaffen.

Das Mobilitätsprogramm „Erasmus für junge Unternehmer“ gibt neuen oder angehenden Unternehmern die Möglichkeit, Geschäftserfahrungen mit einem erfahrenen Unternehmer aus einem anderen Land zu sammeln, um so ihre unternehmerischen Fähigkeiten zu erweitern. Mit dem Programm wird die Arbeitslosigkeit bekämpft und bestehende KMU werden dabei unterstützt, Arbeitsplätze zu schaffen und ihren Umsatz zu steigern, indem sie ihre Geschäftstätigkeit erweitern und internationalisieren.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 02 (Fortsetzung)

Besonderes Augenmerk wird auf den nachhaltigen Tourismus im Rahmen von Maßnahmen zur sektoriellen Unterstützung gelegt werden. Die Union wird unter anderem Folgendes unterstützen:

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1735 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologien und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (ABl. L, 2024/1735, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1735/oj>), insbesondere in Bezug auf Fähigkeiten.
- Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten von Tourismusunternehmen, insbesondere KMU, in Bereichen wie Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Innovation;
- Maßnahmen zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Peer-Learning zwischen Akteuren im Tourismusbereich und den für Tourismus zuständigen öffentlichen Behörden;
- Zukunftsforschung und sozioökonomische Analysen, unter anderem im Hinblick auf die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbranche und die Förderung der Tourismusunternehmen in der Union.

Die Maßnahmen des Programms sollen die wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle gewährleisten und durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	3 597 614 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	4 965 848 6 0 3 0

03 02 03 Europäische Normung und internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung

03 02 03 01 Europäische Normung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 341 000	19 199 948	22 616 000	22 400 000	22 349 140,09	16 464 569,23

Erläuterungen

Die europäischen Normungstätigkeiten werden durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung geregelt und über eine langjährige öffentlich-private Partnerschaft umgesetzt, die für die Verwirklichung der Ziele der genannten Verordnung sowie der allgemeinen und bereichsspezifischen Normungspolitik der Union von grundlegender Bedeutung ist.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 03 (Fortsetzung)

03 02 03 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Finanzierung der europäischen Normung und der Beteiligung von Interessenträgern an der Erarbeitung europäischer Normen bestimmt. Mit den Mitteln werden insbesondere die in den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 genannten Maßnahmen und Einrichtungen finanziell unterstützt.

Europäische Normen und Standards spielen eine wichtige Rolle im Binnenmarkt. Sie sind von vitalem Interesse für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere von KMU. Außerdem sind sie ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Rechtsetzung und Politik der Union in einer Reihe von Schlüsselbereichen wie Energie, Klimawandel, Informations- und Kommunikationstechnologie, nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Innovation, Produktsicherheit, Verbraucherschutz, Sicherheit und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer sowie Bevölkerungs-
alterung und leisten damit einen positiven Beitrag zur Gesellschaft insgesamt.

03 02 03 02 Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 620 000	8 800 000	9 659 000	9 090 815	8 995 799,45	8 373 105,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, Ausgaben für das spezifische Ziel der Unterstützung für die Entwicklung von Normen hoher Qualität in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung weltweit und in der gesamten Union zu decken, die Einbindung in die Unionsgesetzgebung zu erleichtern und Innovationen und Weiterentwicklungen von bewährten Verfahren im Bereich der Unternehmensberichterstattung zu fördern. Mittel der Union für diese Tätigkeiten sind für die Unterstützung der Weiterentwicklung der Internationalen Rechnungslegungss-
tandards (IFRS) essenziell, die die Interessen der Union berücksichtigen und die mit dem Rechtsrahmen des Binnenmarkts im Einklang stehen, um bewährte Verfahren im weiteren Feld der Unternehmensberichterstattung zu fördern und die öffentliche Aufsicht im Hinblick auf die transparente Weiterentwicklung international anerkannter Grundsätze zur Abschlussprüfung (ISA) zu unterstützen. Die Finanzierung durch die Union ist auch von entscheidender Bedeutung, um die Entwicklung und Umsetzung europäischer Standards für die Nachhaltigkeitsbe-
richterstattung zu unterstützen, die auf der Entwicklung solcher Standards auf globaler Ebene aufbauen und zu deren Entwicklung beitragen.

Diese Mittel sind für Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung, Anwendung, Bewertung und Überwachung von Normen in den Bereichen Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung bestimmt, wodurch die Transparenz der Kapitalmärkte der Union erhöht und der Schutz von Investoren verbessert, die finanzielle Stabilität erhöht und das Thema nachhaltiges Finanzwesen verstärkt werden sollen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 03** (Fortsetzung)

03 02 03 02 (Fortsetzung)

EFTA-EWR	268 398 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	2 497 6 0 3 0

03 02 04 **Befähigung der Verbraucher und der Zivilgesellschaft sowie Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus, einschließlich der Beteiligung der Endnutzer an der Gestaltung der Politik im Bereich der Finanzdienstleistungen**

03 02 04 01 Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 849 000	29 514 892	24 048 000	22 470 831	23 647 999,96	19 281 838,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für das spezifische Ziel bestimmt: Schutz der Verbraucherinteressen und Gewährleistung eines hohen Niveaus in den Bereichen Verbraucherschutz und Produktsicherheit durch:

- Befähigung, Unterstützung und Aufklärung von Verbrauchern, Unternehmen und Zivilgesellschaft insbesondere über Verbraucherrechte gemäß den Rechtsvorschriften der Union;
- Gewährleistung eines hohen Niveaus von Verbraucherschutz, nachhaltigem Verbrauch und Produktsicherheit, insbesondere für die schutzbedürftigsten Verbraucher, um Fairness, Transparenz und Vertrauen in den Binnenmarkt zu fördern;
- Sicherstellung, dass die Verbraucherinteressen in der digitalen Welt angemessen berücksichtigt werden;
- Unterstützung der zuständigen Durchsetzungsbehörden und Verbraucherverbände sowie von Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, mit besonderem Augenmerk auf Problemen, die sich aus bestehenden und neuen Technologien ergeben;
- Beitrag zur Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit von Normen in der gesamten Union;
- wirksame Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken;
- Sicherstellung, dass alle Verbraucher Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfsmechanismen haben und sachdienliche Informationen über Märkte und Verbraucherrechte erhalten, und
- Förderung eines nachhaltigen Verbrauchs, insbesondere durch Sensibilisierung für spezifische Merkmale und die Umweltauswirkungen von Waren und Dienstleistungen.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 04 (Fortsetzung)

03 02 04 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	693 287 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	24 864 6 0 3 0

03 02 04 02 Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 695 000	1 495 000	1 495 000	1 495 000	1 495 000,—	1 623 287,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für das spezifische Ziel bestimmt, Verbrauchern, andere Endnutzer von Finanzdienstleistungen und Vertreter der Zivilgesellschaft in die Politikgestaltung auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen stärker einzubinden, ein besseres Verständnis der Finanzbranche und der verschiedenen Kategorien gewerblich angebotener Finanzprodukte zu fördern und den Schutz der Verbraucherinteressen im Bereich Finanzdienstleistungen für Privatkunden zu gewährleisten.

Diese Mittel können zur Unterstützung von Folgendem dienen: Ermittlung von Fragen, die für die Politikgestaltung der Union zum Schutz der Interessen von Verbrauchern im Bereich Finanzdienstleistungen relevant sind, Sensibilisierung, Weiterverbreitung, Aus- und Weiterbildung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen sowie Nichtfachleuten, Ausbau der Interaktion zwischen den Mitgliedern von Organisationen, die Interessen von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen vertreten, Beratung und politische Empfehlungen sowie Förderung des öffentlichen und allgemeinen Interesses an der Finanzmarktregulierung und der Regulierung auf Unionsebene. Mit diesen Mitteln ist die Möglichkeit der Kofinanzierung der Tätigkeiten (auch im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Finanzwirtschaft, dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft und dem Klimawandel) zweier gemeinnütziger Organisationen (Finance Watch und Better Finance) und gegebenenfalls auch weiterer potenziell Begünstigter vorgesehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	3 560 6 6 0 0

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 05 Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
75 700 000	68 000 000	75 700 000	65 000 000	75 700 000,—	58 505 844,43

Erläuterungen

Diese Mittel sind veranschlagt für:

- statistische Datenerfassung und Erhebungen, Studien und die Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarks;
- Qualitätsstudien, Wissenstransfer, Aufbau von Fähigkeiten und Tätigkeiten zur Verbesserung der Qualität von Statistiken;
- Verarbeitung, Verbreitung, Förderung und Vermarktung statistischer Informationen;
- Entwicklung, Wartung und Neugestaltung der IT-Systeme und -Infrastruktur, die mit der Umsetzung und Überwachung der in diesem Artikel eingestellten Maßnahmen im Zusammenhang stehen;
- risikobasierte Kontrollarbeiten an den Standorten von Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, die an der Produktion statistischer Informationen beteiligt sind, insbesondere zur Förderung der wirtschaftlichen Governance der Union;
- Förderung von kooperativen Netzen und Unterstützung von Organisationen, deren Hauptziel und wichtigste Tätigkeit die Förderung und Unterstützung der Umsetzung des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken und die Durchführung neuer Methoden der Produktion europäischer Statistiken sind;
- Gutachten unabhängiger Sachverständiger;
- statistische Schulungskurse für Statistiker;
- Einkauf von Dokumentationen;
- Zuschüsse für und Beiträge an internationale statistische Vereinigungen;
- Beschaffung der erforderlichen Informationen für die Erstellung eines zusammenfassenden Jahresberichts über die wirtschaftliche und soziale Lage der Union auf der Grundlage von Wirtschaftsdaten und Strukturindikatoren und -Benchmarks;
- Kosten im Rahmen der Ausbildung nationaler Statistiker und der Politik der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Statistik; Ausgaben für den Beamtenaustausch, Kosten von Informationssitzungen und Erstattungs- ausgaben für im Rahmen der Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union erbrachte Dienstleistungen;
- Zusammenarbeit mit Programmen, die das Siegel „Europäischer Master für amtliche Statistik (EMOS)“ tragen, mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Forschung im Bereich der amtlichen Statistik, zur Förderung gemeinsamer Lehrprojekte und praktischer Schulungen im Europäischen Statistischen System;
- Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ankauf von Daten und den Zugang für Dienststellen der Kommission zu externen Datenbanken;

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 05 (Fortsetzung)

- Entwicklung neuer, modularer Techniken;
- Bereitstellung der auf Antrag der Kommission oder anderer Organe der Union zu erstellenden statistischen Erhebungen zur Schätzung, Überwachung und Bewertung der Ausgaben der Union. Auf diese Art und Weise werden die Voraussetzungen für die Durchführung der Finanz- und der Haushaltspolitik (Erstellung des Haushaltsplans, regelmäßige Revision des mehrjährigen Finanzrahmens) verbessert, und mittelfristig und langfristig werden die erforderlichen Daten zur Finanzierung der Union zusammengetragen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	1 584 023 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	5 408 448 6 0 3 0

03 02 06 Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
240 498 884	220 000 000	234 497 000	219 000 000	265 261 403,73	295 801 572,71

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, deren Ziel es ist, Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz entlang der Lebensmittelkette und in damit verbundenen Bereichen zu verbessern, beispielsweise durch Maßnahmen zum Tierschutz, für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion und einen nachhaltigen -verbrauch, zur Verhinderung von Lebensmittelbetrug, für koordinierte Kontrollprogramme, zur Digitalisierung, gegen antimikrobielle Resistenzen und zur Verhinderung von Lebensmittelverschwendung.

Die Maßnahmen zum Tierschutz sind für innovative Projekte bestimmt, mit denen derzeit gebräuchliche, dem Wohlergehen der Tiere abträgliche Verfahren ersetzt, reduziert oder verbessert werden können sowie für Tätigkeiten zur Datenerhebung und zur Schulung. Darüber hinaus wird es Initiativen zur Verbesserung der nachhaltigen Verwendung von Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und von Geschirr — als ein Element zur Erreichung des Ziels der Kreislaufwirtschaft und der Null-Schadstoff-Strategie — geben.

03 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 918 324	p.m.	15 210 000	0,—	21 529 109,11

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/490/EWG des Rates vom 28. Juli 1989 über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und die Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 239 vom 16.8.1989, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1989/490/oj>).

Beschluss 91/179/EWG des Rates vom 25. März 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Kupfer (ABl. L 89 vom 10.4.1991, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1991/179/oj>).

Beschluss 91/319/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur Überprüfung des Programms zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und zur Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 175 vom 4.7.1991, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1991/319/oj>).

Beschluss 91/537/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Nickel (ABl. L 293 vom 24.10.1991, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1991/537/oj>).

Beschluss 92/278/EWG des Rates vom 18. Mai 1992 über die Konsolidierung des Zentrums für industrielle Zusammenarbeit EG-Japan (ABl. L 144 vom 26.5.1992, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1992/278/oj>).

Beschluss 93/379/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 68, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1993/379/oj>).

Beschluss 96/413/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (ABl. L 167 vom 6.7.1996, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1996/413/oj>).

Beschluss 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/1997/15\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/1997/15(1)/oj)).

Beschluss 98/347/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) — Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1998/347/oj>).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2000/819/oj>).

Beschluss 2001/221/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2001/221/oj>).

Beschluss 2002/651/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über die Mitwirkung der Gemeinschaft in der Internationalen Kautschukstudiengruppe (ABl. L 215 vom 10.8.2002, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/651/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/726/oj>).

Beschluss 2006/77/EG der Kommission vom 23. Dezember 2005 zur Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe für Wettbewerbsfähigkeit, Energie und Umwelt (ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 43, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2006/77\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2006/77(1)/oj)).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1639/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1287/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1290/oj>).

03 02 99 02 Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (aus der Zeit vor 2021).

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 000 000	p.m.	15 000 000	0,—	20 504 669,20

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1966/401/oj>).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1966/402/oj>).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1968/193/oj>).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/800/oj>), insbesondere Artikel 5 (Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus) des Kapitels „Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen“.

Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/56/oj>).

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1999/105/oj>), insbesondere Artikel 11 Absatz 1.

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2000/29/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>), insbesondere Artikel 50.

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, insbesondere Artikel 17 (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/53/oj>).

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/54/oj>).

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/55/oj>).

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/56/oj>).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 02 (Fortsetzung)

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/57/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/882/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/247/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1332/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1333/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1334/oj>).

Richtlinie des Rates 2008/72/EG vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/72/oj>).

Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/90/oj>).

Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/470/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/228/oj>).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)**03 02 99 03** Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	7 495	0,—	1 759 972,51

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/95/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/524/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 42, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/254/oj>).

Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2394/oj>).

03 02 99 04 Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 499 489	p.m.	4 700 000	0,—	19 320 126,82

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/322/oj>).

Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom) (ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2001/507\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2001/507(1)/oj)).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 04 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/2367/oj>).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1639/oj>).

Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1926/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/614/oj>).

Beschluss Nr. 1578/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2012 (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/1578/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/223/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/99/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 258/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG (ABl. L 105 vom 8.4.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/258/oj>).

Verordnung (EU) 2017/826 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten zur stärkeren Einbindung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen für den Zeitraum 2017-2020 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/826/oj>).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 05 Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	456 500	p.m.	218 075	0,—	1 552 472,98

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 75/107/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehältnisse (ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1975/107/oj>).

Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1975/324/oj>).

Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (ABl. L 46 vom 21.2.1976, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1976/211/oj>).

Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1976/768/oj>).

Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1977/249/oj>).

Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG (ABl. L 39 vom 15.2.1980, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1980/181/oj>).

Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1985/374/oj>).

Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/105/oj>).

Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/385/oj>).

Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1991/477/oj>).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1991/671/oj>).

Beschluss des Rates 8300/92 vom 21. September 1992 zur Ermächtigung der Kommission, Vereinbarungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen auszuhandeln.

Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1993/793/oj>).

Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1993/15/oj>).

Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1993/42/oj>).

Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1993/465/oj>).

Beschluss 94/358/EG des Rates vom 16. Juni 1994 zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/358/oj>).

Beschluss des Rates 8453/97 zur Bestätigung der Auslegung des Ratsbeschlusses vom 21. September 1992 durch den Ausschuss „Artikel 113“ und zur Aufstellung von Leitlinien für die Kommission im Hinblick auf die Aushandlung von Europäischen Abkommen über die Konformitätsbewertung.

Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/5/oj>).

Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/79/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1998/2679/oj>).

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1999/4/oj>).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1999/36/oj>).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2000/14/oj>).

Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2000/35/oj>).

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/82/oj>).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/83/oj>).

Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/95/oj>).

Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2002/96/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/2003/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1435/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/273/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/648/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/726/oj>).

Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/9/oj>).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/10/oj>).

Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2004/22/oj>).

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2005/36/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj>).

Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/40/oj>).

Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/42/oj>).

Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2007/45/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/764/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/765/oj>).

Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2008/768\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2008/768(1)/oj)).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 78/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2003/102/EG und 2005/66/EG (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/78/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/79/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/661/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1223/oj>).

Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/23/oj>).

Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (ABl. L 106 vom 28.4.2009, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/34/oj>).

Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/43/oj>).

Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/48/oj>).

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj>).

Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/125/oj>).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/305/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1007/oj>).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 34 bis 36 (ABl. C 326 vom 26.10.2012).

Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/167/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/168/oj>).

Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/29/oj>).

Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/53/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/510/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/540/oj>).

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/23/oj>).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj>).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj>).

Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/29/oj>).

Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/30/oj>).

Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/31/oj>).

Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/32/oj>).

Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/33/oj>).

Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/34/oj>).

Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/35/oj>).

Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/53/oj>).

Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/60/oj>).

Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/68/oj>).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/1535/oj>).

Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/424/oj>).

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/425/oj>).

Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/426/oj>).

Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1151/oj>).

Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs schwerer Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission (ABl. L 349 vom 29.12.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2400/oj>).

Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/858/oj>).

Richtlinien und Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des neuen Konzepts in bestimmten Bereichen wie Medizinprodukte, Spielzeug, Bau, Reifen, Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände usw.

Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/2144/oj>).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept“ erfasst werden.

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/983/oj).

Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1151/oj>).

Durchführungsverordnung (EU) 2021/535 der Kommission vom 31. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einheitlicher Verfahren und technischer Spezifikationen für die Typgenehmigung von Fahrzeugen sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeinen Baumerkmale und ihre Sicherheit (ABl. L 117 vom 6.4.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/535/oj).

03 02 99 06 Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	165 773,—

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 03	BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION								
03 03 01	Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union	1	17 608 372	20 395 000	16 075 789	13 555 466	15 662 329,—	14 133 748,36	69,30
03 03 02	Unterstützung der Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug	1	1 017 756	1 000 000	985 119	900 000	959 770,31	1 285 052,83	128,51
03 03 03	Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97	1	8 724 873	9 238 000	8 445 091	8 200 000	8 227 888,—	7 518 587,36	81,39
03 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
03 03 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	556 171	0,—	2 400 000,—	
	Artikel 03 03 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	556 171	0,—	2 400 000,—	
	Kapitel 03 03 — Insgesamt		27 351 001	30 633 000	25 505 999	23 211 637	24 849 987,31	25 337 388,55	82,71

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind bestimmt für:

- die Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union,
- die Unterstützung für die Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, bei der geteilten Mittelverwaltung und der aus dem Unionshaushalt finanzierten Heranführungshilfe,
- die Bereitstellung von Werkzeugen für den Informationsaustausch und die Unterstützung operativer Tätigkeiten auf dem Gebiet der gegenseitigen Amtshilfe in Zoll- und Agrarsachen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 110, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/785/oj>).

03 03 01 Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 608 372	20 395 000	16 075 789	13 555 466	15 662 329,—	14 133 748,36

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Schutz der finanziellen Interessen der Union bestimmt.

Das Betrugsbekämpfungsprogramm der Union trägt zu Folgendem bei:

- der Ausarbeitung von Maßnahmen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen, einschließlich des Schmuggels und der Fälschung von Zigaretten;
- der verstärkten grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Koordinierung auf Unionsebene zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz grenzübergreifender Vorhaben;
- der wirksamen Verhütung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen durch gemeinsame fachliche Schulungen für Bedienstete nationaler und regionaler Verwaltungsbehörden und sonstige Betroffene.

03 03 02 Unterstützung der Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 017 756	1 000 000	985 119	900 000	959 770,31	1 285 052,83

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)

03 03 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Entwicklung und Pflege des Berichterstattungssystems für Unregelmäßigkeiten (IMS) bestimmt, einem Tool zur sicheren elektronischen Kommunikation, das es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihrer Pflicht nachzukommen, festgestellte Unregelmäßigkeiten — einschließlich Betrugs — bei der geteilten Mittelverwaltung und Heranführungshilfe des Unionshaushaltes zu melden, zu verwalten und zu analysieren.

03 03 03 Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 724 873	9 238 000	8 445 091	8 200 000	8 227 888,—	7 518 587,36

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Unterstützung gegenseitiger Amtshilfe in Zollangelegenheiten durch die Bereitstellung von Instrumenten zum sicheren Informationsaustausch bei gemeinsamen Aktionen, von spezifischen Modulen zum Austausch von Informationen zur Vorbeugung von Zollbetrug und von Datenbanken, beispielsweise das Zollinformationssystem, bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	268 815 6031

03 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

03 03 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	556 171	0,—	2 400 000,—

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION *(Fortsetzung)***03 03 99** *(Fortsetzung)*03 03 99 01 *(Fortsetzung)**Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/515/oj>) insbesondere auf Artikel 23 und 42a.

Beschluss Nr. 804/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm „Hercule“) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 9, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2004/804\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2004/804(2)/oj)).

Verordnung (EU) Nr. 250/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Einführung eines Programms zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Programm „Hercule III“) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 804/2004/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/250/oj>), insbesondere Artikel 4.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 04 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 04	ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS)								
03 04 01	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)	1	38 900 876	30 538 313	38 132 232	30 137 501	35 873 004,81	33 860 467,54	110,88
03 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
03 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Steuerbereich (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 785 379,46	
	Artikel 03 04 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 785 379,46	
	Kapitel 03 04 — Insgesamt		38 900 876	30 538 313	38 132 232	30 137 501	35 873 004,81	35 645 847,—	116,73

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Ausgaben zur Unterstützung im Bereich der Steuerpolitik, Steuerzusammenarbeit und zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten bestimmt, einschließlich der Humankompetenzen und der Entwicklung und des Betriebs der europäischen elektronischen Systeme.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 (ABl. L 188 vom 28.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/847/oj>).

KAPITEL 03 04 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS) (Fortsetzung)

03 04 01 *Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
38 900 876	30 538 313	38 132 232	30 137 501	35 873 004,81	33 860 467,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Folgendem bestimmt: Sitzungen und ähnliche punktuelle Veranstaltungen, projektbezogene strukturierte Zusammenarbeit, Maßnahmen zum Aufbau von IT-Kapazitäten (insbesondere die Entwicklung und den Betrieb europäischer elektronischer Systeme), Maßnahmen zum Aufbau von Humankompetenzen und -kapazitäten, unterstützende Maßnahmen und sonstige Maßnahmen, darunter:

- Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung, Evaluierung sowie sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Programms Fiscalis;
- Untersuchungen;
- Sachverständigensitzungen;
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Innovationstätigkeiten, insbesondere Konzeptnachweise, Pilotprojekte und Prototypentwicklung;
- gemeinsam entwickelte Kommunikationsmaßnahme;
- Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, auch für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Programms Fiscalis;
- sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung oder Unterstützung der Ziele des Programms Fiscalis erforderlich sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	239 000 6 0 3 2
Andere Länder	243 829 6 0 3 2
Andere zweckgebundene Einnahmen	253 000 6 0 3 2

03 04 99 *Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 04 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS) (Fortsetzung)

03 04 99 (Fortsetzung)

03 04 99 01 Abschluss früherer Programme im Steuerbereich (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 785 379,46

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in den Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1286/oj>), insbesondere Artikel 5.

KAPITEL 03 05 — ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 05	ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS)								
03 05 01	Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)	1	138 129 000	112 361 841	135 414 000	104 538 141	120 853 302,40	112 052 666,73	99,72
03 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
03 05 99 01	Abschluss früherer Programme im Zollbereich (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 045 614,49	
	Artikel 03 05 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 045 614,49	
	Kapitel 03 05 — Insgesamt		138 129 000	112 361 841	135 414 000	104 538 141	120 853 302,40	114 098 281,22	101,55

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Sicherheit innerhalb der Union zu gewährleisten sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu erleichtern.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/444 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2021 zur Einrichtung des Programms „Zoll“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/444/oj>).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 05 — ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS) (Fortsetzung)

03 05 01 Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
138 129 000	112 361 841	135 414 000	104 538 141	120 853 302,40	112 052 666,73

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Folgendem bestimmt: Sitzungen und ähnliche punktuelle Veranstaltungen, projektbezogene strukturierte Zusammenarbeit, Maßnahmen zum Aufbau von IT-Kapazitäten (insbesondere die Entwicklung und den Betrieb europäischer elektronischer Systeme), Maßnahmen zum Aufbau von Humankompetenzen und -kapazitäten, unterstützende Maßnahmen und sonstige Maßnahmen, darunter:

- Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung, Evaluierung sowie sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Programms „Customs“;
- Untersuchungen;
- Sachverständigensitzungen;
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Innovationstätigkeiten, insbesondere Konzeptnachweise, Pilotprojekte und Prototypentwicklung;
- gemeinsam entwickelte Kommunikationsmaßnahmen;
- Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, auch für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Programms „Customs“;
- sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung oder Unterstützung der Ziele des Programms „Customs“ erforderlich sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	1 547 000 6 0 3 3
Andere Länder	1 599 711 6 0 3 3
Andere zweckgebundene Einnahmen	1 963 344 6 0 3 3

03 05 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 03 05 — ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS) (Fortsetzung)**03 05 99** (Fortsetzung)

03 05 99 01 Abschluss früherer Programme im Zollbereich (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 045 614,49

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/468/oj>).

Beschluss 2000/305/EG des Rates vom 30. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 102 vom 27.4.2000, S. 50, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2000/305/oj>).

Beschluss 2000/506/EG des Rates vom 31. Juli 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2000/506/oj>).

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 zur Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2003/253\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2003/253(2)/oj)).

Entscheidung Nr. 624/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2013) (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 25, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2007/624\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2007/624(1)/oj)).

Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2008/70\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2008/70(1)/oj)).

Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/450/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1294/oj>), insbesondere Artikel 5.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 05 — ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS) *(Fortsetzung)*

03 05 99 *(Fortsetzung)*

03 05 99 01 *(Fortsetzung)*

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
03 10 01	Europäische Chemikalienagentur (ECHA)								
03 10 01 01	Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht	1	74 922 574	74 922 574	70 640 590	70 640 590	64 462 343,—	64 462 342,04	86,04
03 10 01 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	1	7 983 158	7 983 158	6 435 373	6 435 373	8 516 194,—	8 516 194,—	106,68
	Artikel 03 10 01 — Zwischensumme		82 905 732	82 905 732	77 075 963	77 075 963	72 978 537,—	72 978 536,04	88,03
03 10 02	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	1	20 878 830	20 878 830	20 871 750	20 871 750	19 036 991,—	19 036 991,—	91,18
03 10 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	1	14 532 732	14 532 732	13 705 485	13 705 485	13 367 877,—	13 367 877,—	91,98
	Reserven (30 02 02)		379 000	379 000					
			14 911 732	14 911 732	13 705 485	13 705 485	13 367 877,—	13 367 877,—	89,65
03 10 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	1	21 101 116	21 101 116	20 342 664	20 342 664	18 347 080,—	18 347 080,—	86,95
	Reserven (30 02 02)		484 000	484 000					
			21 585 116	21 585 116	20 342 664	20 342 664	18 347 080,—	18 347 080,—	85
03 10 05	Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)	1	14 192 016	14 192 016	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Reserven (30 02 02)				545 338	1 295 619			
			14 192 016	14 192 016	545 338	1 295 619	0,—	0,—	
	Kapitel 03 10 — Insgesamt		153 610 426	153 610 426	131 995 862	131 995 862	123 730 485,—	123 730 484,04	80,55
	Reserven (30 02 02)		863 000	863 000	545 338	1 295 619			
	Insgesamt einschließlich Reserven		154 473 426	154 473 426	132 541 200	133 291 481	123 730 485,—	123 730 484,04	80,10

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

03 10 01 Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

03 10 01 01 Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
74 922 574	74 922 574	70 640 590	70 640 590	64 462 343,—	64 462 342,04

Erläuterungen

Nach Artikel 96 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 setzen sich die Einnahmen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aus einem Zuschuss der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Union (Einzelplan „Kommission“), den von Unternehmen entrichteten Gebühren und etwaigen freiwilligen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten zusammen.

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

03 10 01 (Fortsetzung)

03 10 01 01 (Fortsetzung)

Die „Einnahmen aus Gebühren“ der ECHA und der Überschuss, der aus dem Vorjahr übertragen wurde, werden zur Deckung der veranschlagten Ausgaben der ECHA nicht ausreichen. Ein Ausgleichsbeitrag der Union ist erforderlich.

Unionsbeitrag insgesamt	76 316 097
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	1 393 523
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	74 922 574

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	2 090 340 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1272/oj>).

03 10 01 02 Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 983 158	7 983 158	6 435 373	6 435 373	8 516 194,—	8 516 194,—

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

03 10 01 (Fortsetzung)

03 10 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Nach Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 setzen sich die Einnahmen der ECHA aus einem im Gesamthaushaltsplan der Union (Einzelplan Kommission) veranschlagten Zuschuss der Union, den an die ECHA gemäß dieser Verordnung entrichteten Gebühren, den von der ECHA erhobenen Gebühren für Dienstleistungen, die von ihr im Rahmen dieser Verordnung erbracht werden und etwaigen freiwilligen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten zusammen.

Die „Einnahmen aus Gebühren“ der ECHA und der Überschuss, der aus dem Vorjahr übertragen wurde, werden zur Deckung der veranschlagten Ausgaben der ECHA nicht ausreichen. Ein Ausgleichsbeitrag der Union ist erforderlich.

Unionsbeitrag insgesamt	8 014 498
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	31 340
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	7 983 158

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	222 730 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>).

03 10 02 Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 878 830	20 878 830	20 871 750	20 871 750	19 036 991,—	19 036 991,—

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

03 10 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Unionsbeitrag insgesamt	21 303 298
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	424 468
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	20 878 830

Zusätzlich zum Unionsbeitrag stammen die Einnahmen der EBA auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten sowie aus potenziellen Gebühren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj>).

Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>).

Verordnung (EU) 2024/2987 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2017/1131 im Hinblick auf Maßnahmen zur Minderung übermäßiger Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten und zur Steigerung der Effizienz der Clearingmärkte der Union (ABl. L, 2024/2987, 4.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2987/oj>).

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

03 10 03 Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 10 03	14 532 732	14 532 732	13 705 485	13 705 485	13 367 877,—	13 367 877,—
Reserven (30 02 02)	379 000	379 000				
Insgesamt	14 911 732	14 911 732	13 705 485	13 705 485	13 367 877,—	13 367 877,—

Erläuterungen

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Unionsbeitrag insgesamt	14 965 822
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	54 090
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	14 911 732

Zusätzlich zum Unionsbeitrag stammen die Einnahmen der EIOPA auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten sowie aus potenziellen Gebühren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1094/oj>).

Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj>).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 im Hinblick auf die Unionsvorschriften zum Schutz von Kleinanlegern (COM(2023) 279 final vom 24. Mai 2023).

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

03 10 04 Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 10 04	21 101 116	21 101 116	20 342 664	20 342 664	18 347 080,—	18 347 080,—
Reserven (30 02 02)	484 000	484 000				
Insgesamt	21 585 116	21 585 116	20 342 664	20 342 664	18 347 080,—	18 347 080,—

Erläuterungen

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Unionsbeitrag insgesamt	21 876 466
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	291 350
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	21 585 116

Zusätzlich zum Unionsbeitrag stammen die Einnahmen der ESMA auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzmarktteilnehmern zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1095/oj>).

Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/858/oj>).

Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2554/oj>).

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

03 10 04 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>).

Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) (COM(2023) 314 final vom 13. Juni 2023).

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien (EU) 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2014/65/EU und (EU) 2016/97 im Hinblick auf die Unionsvorschriften zum Schutz von Kleinanlegern (COM(2023) 279 final vom 24. Mai 2023).

03 10 05 Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 10 05	14 192 016	14 192 016	p.m.	p.m.	0,—	0,—
Reserven (30 02 02)			545 338	1 295 619		
Insgesamt	14 192 016	14 192 016	545 338	1 295 619	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA) wird, gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, vor allem mit dem Ziel errichtet, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Union zu verhindern, auch indem sie zu einer besseren Aufsicht und einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den nationalen zentralen Meldestellen (FIU) und den Aufsichtsbehörden beiträgt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L, 2024/1620, 19.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1620/oj>).

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
03 20 01	Pilotprojekte	1	11 700 000	7 685 327	6 260 000	4 286 061	4 700 000,—	2 894 007,62	37,66
03 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	1	1 600 000	5 104 602	5 500 000	6 370 953	800 000,—	5 333 437,40	104,48
03 20 03	Sonstige Maßnahmen								
03 20 03 01	Vergabe- und Veröffentlichungsver- fahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1	7 000 000	7 500 000	6 580 000	9 000 000	9 200 000,—	8 821 996,71	117,63
	Artikel 03 20 03 — Zwischensumme		7 000 000	7 500 000	6 580 000	9 000 000	9 200 000,—	8 821 996,71	117,63
	Kapitel 03 20 — Insgesamt		20 300 000	20 289 929	18 340 000	19 657 014	14 700 000,—	17 049 441,73	84,03

03 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 700 000	7 685 327	6 260 000	4 286 061	4 700 000,—	2 894 007,62

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 03 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

03 20 02 **Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 600 000	5 104 602	5 500 000	6 370 953	800 000,—	5 333 437,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 03 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

03 20 03 **Sonstige Maßnahmen**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

03 20 03 01 Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	7 500 000	6 580 000	9 000 000	9 200 000,—	8 821 996,71

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

- die Sammlung, Bearbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf verschiedenen Medien in der Union und in Drittstaaten sowie für deren Aufnahme in den eProcurement-Dienst, den die Organe den Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern bereitstellen;

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**03 20 03** (Fortsetzung)

03 20 03 01 (Fortsetzung)

- die Förderung des Einsatzes neuer Technologien für die Sammlung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf elektronischem Wege.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1985/2137/oj>).

Beschluss 94/1/EG, EGKS des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/1994/1\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/1994/1(1)/oj)).

Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/2157/oj>).

Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und - bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit - der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/309/oj>), insbesondere im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens.

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1435/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1370/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1008/oj>).

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/81/oj>).

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/23/oj>).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj>).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

03 20 03 (Fortsetzung)

03 20 03 01 (Fortsetzung)

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj>).

Beschluss (EU) 2016/245 der Europäischen Zentralbank vom 9. Februar 2016 über die Festlegung der Vergaberegeln (EZB/2016/2) (ABl. L 45 vom 20.2.2016, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/245/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 215/323 (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1877/oj>).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare — eForms“) (ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 7, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/1780/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

TITEL 04
WELTRAUM

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

TITEL 04
WELTRAUM

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“	8 250 000	8 250 000	7 800 000	7 800 000	7 200 000,—	7 200 000,—
04 02	WELTRAUMPROGRAMM DER UNION	2 042 665 000	1 974 500 000	2 080 362 000	2 174 692 000	2 038 151 000,—	2 085 009 999,72
04 03	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT	196 150 000	150 000 000	117 150 000	190 000 000	156 050 000,—	0,—
04 10	DEZENTRALE AGENTUREN	79 828 249	79 828 249	79 175 968	79 175 968	74 762 237,—	74 762 237,—
04 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	45 000 000	16 000 000	16 990 000	4 247 500		
Titel 04 — Insgesamt		2 371 893 249	2 228 578 249	2 301 477 968	2 455 915 468	2 276 163 237,—	2 166 972 236,72

TITEL 04
WELTRAUM

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
04 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“					
04 01 01	<i>Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union</i>	1	8 050 000	7 600 000	6 950 000,—	86,34
04 01 02	<i>Unterstützungsausgaben für das Programm der Union für sichere Konnektivität</i>	1	200 000	200 000	250 000,—	125
	Kapitel 04 01 — Insgesamt		8 250 000	7 800 000	7 200 000,—	87,27

Erläuterungen

In diesem Kapitel eingestellte Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Erwerb von IT-Ausrüstung sowie Informationen und Veröffent-lichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

04 01 01 *Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
8 050 000	7 600 000	6 950 000,—

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“ (Fortsetzung)

04 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neben den auf der Ebene dieses Kapitels beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Nutzerforum, das durch Artikel 107 der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj>) eingerichtet wurde;
- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Unterstützungsausgaben (Ausgaben für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals) zur Durchführung von im Programm festgelegten Tätigkeiten, die aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern finanziert werden;
- Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des externen Personals in den Delegationen anfallen, das aus Mitteln dieses Postens bezahlt wird, und die aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern finanziert werden;
- Ausgaben für IT, und zwar sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen, einschließlich institutioneller IT;
- Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Kommunikationsmaßnahmen und Veröffentlichungen im Bereich der verteidigungsbezogenen Tätigkeiten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	221 375 6 6 0 0
Andere Länder	847 825 6 0 4 1

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 02.

04 01 02 Unterstützungsausgaben für das Programm der Union für sichere Konnektivität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
200 000	200 000	250 000,—

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“ (Fortsetzung)

04 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe wie Studien, Sachverständigen-sitzungen sowie Informationen und Veröffentlichungen für die Durchführung des Programms der Union für sichere Konnektivität bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 03.

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 02	WELTRAUMPRO- GRAMM DER UNION								
04 02 01	Galileo/EGNOS	1	1 220 732 673	1 090 000 000	1 265 362 000	1 169 692 000	1 126 851 000,—	1 169 859 605,56	107,33
04 02 02	Copernicus	1	775 882 327	725 000 000	775 000 000	875 000 000	750 000 000,—	701 502 491,39	96,76
04 02 03	GOVSATCOM/SSA	1	46 050 000	81 500 000	40 000 000	55 000 000	161 300 000,—	57 558 287,25	70,62
04 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
04 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	55 000 000	p.m.	58 000 000	0,—	131 427 836,78	238,96
04 02 99 02	Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)	1	p.m.	23 000 000	p.m.	17 000 000	0,—	24 661 778,74	107,23
	Artikel 04 02 99 — Zwischensumme		p.m.	78 000 000	p.m.	75 000 000	0,—	156 089 615,52	200,11
	Kapitel 04 02 — Insgesamt		2 042 665 000	1 974 500 000	2 080 362 000	2 174 692 000	2 038 151 000,—	2 085 009 999,72	105,60

Erläuterungen

Mit den in diesem Kapitel eingestellten Mitteln sollen die Fortsetzung der Einführung und des Betriebs der von Galileo, EGNOS und Copernicus angebotenen Dienste sowie die Vorbereitung einer neuen Generation dieser Dienste finanziert werden. Die Mittel dienen auch der Verbesserung der Dienste zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (Space Surveillance and Tracking – SST) und der Einrichtung des Programms für staatliche Satellitenkommunikation „Govsatcom“.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj>).

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)**04 02 01 Galileo/EGNOS**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 220 732 673	1 090 000 000	1 265 362 000	1 169 692 000	1 126 851 000,—	1 169 859 605,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für folgende Maßnahmen bestimmt:

- Abschluss der Einführungsphase der Komponenten des globalen Satellitennavigationssystems (GNSS), die den Bau, die Errichtung und den Schutz der Weltraum- und Boden-Infrastruktur umfasst,
- die Betriebsphase der GNSS-Komponenten, die die Verwaltung, Instandhaltung, ständige Verbesserung, Weiterentwicklung und Sicherung der Infrastruktur im Weltraum und auf der Erde, die Entwicklung künftiger Systemgenerationen und die Entwicklung der vom System erbrachten Dienste, die Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten, die Erbringung und Vermarktung der vom System erbrachten Dienste sowie alle anderen Tätigkeiten umfasst, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Programms erforderlich sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	31 787 303 6 6 0 0
Andere Länder	58 839 315 6 0 4 1

04 02 02 Copernicus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
775 882 327	725 000 000	775 000 000	875 000 000	750 000 000,—	701 502 491,39

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Betrieb der auf die Nutzerbedürfnisse abgestellten Copernicus-Dienste zu ermöglichen, dazu beizutragen, dass die für den Betrieb der Copernicus-Dienste benötigten Daten der Beobachtungsinfrastruktur verfügbar sind, und Möglichkeiten für eine stärkere private Nutzung von Informationsquellen zu eröffnen und damit Innovationen durch Anbieter von Mehrwertdiensten zu fördern.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der verbleibenden Entwicklungstätigkeiten der derzeitigen Sentinel-Satelliten sowie der Einleitung der Entwicklung neuer Missionen.

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)

04 02 02 (Fortsetzung)

Aber auch dienstübergreifende Tätigkeiten oder die Koppelung und Koordinierung der Dienste sowie Maßnahmen für die In-situ-Koordinierung, die Akzeptanz unter den Nutzern, Schulungen und Kommunikation sollen mit diesen Mitteln finanziert werden.

Zudem können diese Mittel zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum auch die Datenverbreitung und die Gründung neuer Unternehmen finanzieren, indem belastbarere und innovative IT-Strukturen in Europa unterstützt werden.

Die Copernicus-Dienste werden den Zugang zu Kerndaten erleichtern, die bei der Politikgestaltung auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene unter anderem in Bereichen wie Landwirtschaft, Forstüberwachung, Wassermanagement, Verkehr, Stadtplanung und Bekämpfung des Klimawandels benötigt werden. Diese Mittel dienen hauptsächlich zur Finanzierung der Durchführung von Übertragungsvereinbarungen nach Artikel 58 der Haushaltsordnung für das Copernicus-Programm.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	21 336 764 6 6 0 0
Andere Länder	141 288 172 6 0 4 1

04 02 03 GOVSATCOM/SSA

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
46 050 000	81 500 000	40 000 000	55 000 000	161 300 000,—	57 558 287,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einrichtung von Govsatcom und Weltraumlageerfassung (Space Situational Awareness – SSA) (einschließlich der Komponenten Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST), Weltraumwetter und erdnahe Objekte (near-Earth objects – NEO) des Weltraumprogramms der Union) bestimmt.

Im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente werden Satellitenkommunikationskapazitäten und -dienste zu einem gemeinsamen Unionspool von Satellitenkommunikationskapazitäten und -diensten mit angemessenen Sicherheitsanforderungen vereinigt. Diese Komponente beinhaltet:

- a) Entwicklung, Bau und Betrieb der Bodensegmentinfrastruktur;
- b) Beschaffung der staatlichen und gewerblichen Satellitenkommunikationskapazitäten sowie der Dienste und der Nutzerausstattung, die für die Bereitstellung von GOVSATCOM-Diensten notwendig sind;
- c) zur Förderung der Interoperabilität und Normung von GOVSATCOM-Nutzerausrüstung notwendige Maßnahmen.

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)**04 02 03** (Fortsetzung)

Im Rahmen der SSA-Komponente wird ein System zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum zur Verbesserung, zum Betrieb und zur Bereitstellung von Daten, Informationen und Diensten für die Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum, die sich in der Erdumlaufbahn befinden (im Folgenden „SST-Unterkomponente“), durch Beobachtungsparameter für Weltraumwetterereignisse (im Folgenden „SWE-Unterkomponente“) und eine Risikoüberwachung von erdnahen Objekten (im Folgenden „NEO-Unterkomponente“), die sich der Erde nähern, ergänzt werden.

Mit der SST-Funktion sollen folgende Tätigkeiten unterstützt werden:

- a) Einrichtung, Entwicklung und Betrieb eines Netzes von boden- und weltraumgestützten SST-Sensoren der Mitgliedstaaten, einschließlich von der Europäischen Weltraumorganisation entwickelter Sensoren und auf nationaler Ebene betriebener Sensoren der Union zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten und zur Erstellung eines europäischen Katalogs von Weltraumobjekten
- b) Verarbeitung und Analyse von SST-Daten auf nationaler Ebene zwecks Erstellung von SST-Informationen und -Diensten nach Artikel 55 der Verordnung (EU) 2021/696;
- c) Bereitstellung von SST-Diensten nach Artikel 55 für die in Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/696 genannten SST-Nutzer;
- d) Überwachung und Anbahnung von Synergien mit Initiativen zur Förderung der Entwicklung und Bereitstellung von Technologien für die Entsorgung von Raumfahrzeugen, die das Ende ihrer Betriebsdauer erreicht haben, und von technologischen Systemen zur Vermeidung und Beseitigung von Weltraummüll sowie mit internationalen Initiativen im Bereich des Weltraumverkehrsmanagements;
- e) technische und administrative Unterstützung zur Gewährleistung des Übergangs zu dem Weltraumprogramm der Union von dem mit dem Beschluss Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Schaffung eines Rahmens zur Unterstützung der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 227, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2014/541\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2014/541(1)/oj)) eingerichteten Rahmen zur SST-Unterstützung.

Mit der Weltraumwetterfunktion können folgende Tätigkeiten unterstützt werden:

- a) Bewertung und Ermittlung der Nutzerbedürfnisse in den Sektoren Verkehr, GNSS, Stromnetze und Kommunikation, um die bereitzustellenden Weltraumwetterdienste festzulegen;
- b) die Bereitstellung von Weltraumwetterdiensten für die entsprechenden Nutzer gemäß deren ermittelten Bedürfnissen und den technischen Anforderungen.

Mit der NEO-Funktion können folgende Tätigkeiten unterstützt werden:

- a) Bestandsaufnahme der Kapazitäten der Mitgliedstaaten für die Ermittlung und Überwachung von erdnahen Objekten;
- b) Bestandsaufnahme der Kapazitäten der Mitgliedstaaten für die Ermittlung und Überwachung von erdnahen Objekten;
- c) Entwicklung der im nächsten Absatz genannten Dienste;
- d) Entwicklung eines routinemäßigen Schnellreaktionsdienstes, der in der Lage ist, neu entdeckte erdnahe Objekte zu beschreiben;
- e) Erstellung eines europäischen Katalogs von erdnahen Objekten.

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)

04 02 03 (Fortsetzung)

Die Kommission kann Verfahren zur Koordinierung der Maßnahmen der Union und der Maßnahmen der von Fragen des Katastrophenschutzes betroffenen nationalen Behörden unter Beteiligung der zuständigen UN-Gremien koordinieren, wenn festgestellt wird, dass ein erdnahe Objekt sich der Erde nähert.

04 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

04 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	55 000 000	p.m.	58 000 000	0,—	131 427 836,78

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) (ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/683/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1285/oj>).

04 02 99 02 Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	23 000 000	p.m.	17 000 000	0,—	24 661 778,74

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/377/oj>).

KAPITEL 04 03 — PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 03	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT								
04 03 01	Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 1	1	196 150 000	150 000 000	117 150 000	190 000 000	156 050 000,—	0,—	
	Kapitel 04 03 — Insgesamt		196 150 000	150 000 000	117 150 000	190 000 000	156 050 000,—	0,—	

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Union für sichere Konnektivität ist es, einen weltweiten Zugang zu sicheren staatlichen Satellitenkommunikationsdiensten zum Schutz kritischer Infrastrukturen sowie für Zwecke der Überwachung, des auswärtigen Handelns und des Krisenmanagements sicherzustellen. Es soll auch die Erbringung kommerzieller Dienstleistungen durch den Privatsektor ermöglichen, um Hochgeschwindigkeits-Breitband Konnektivität und nahtlose Konnektivität in ganz Europa verfügbar zu machen und Lücken der Kommunikationsabdeckung zu schließen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj>).

04 03 01 Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 1

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
196 150 000	150 000 000	117 150 000	190 000 000	156 050 000,—	0,—

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Union für sichere Konnektivität ist die Schaffung eines sicheren und autonomen weltraumgestützten Konnektivitätssystems für die Erbringung garantierter und widerstandsfähiger Satellitenkommunikationsdienste.

Das Programm kann zusätzliche Finanzbeiträge oder Sachleistungen erhalten, und zwar von a) Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union; b) Mitgliedstaaten; c) an dem Programm teilnehmenden Drittländern; d) der Europäischen Weltraumorganisation oder anderen internationalen Organisationen im Einklang mit den einschlägigen Übereinkünften.

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
04 10 01	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	1	79 828 249	79 828 249	79 175 968	79 175 968	74 762 237,—	74 762 237,—	93,65
	Kapitel 04 10 — Insgesamt		79 828 249	79 828 249	79 175 968	79 175 968	74 762 237,—	74 762 237,—	93,65

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

04 10 01 Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
79 828 249	79 828 249	79 175 968	79 175 968	74 762 237,—	74 762 237,—

Erläuterungen

Die Einnahmen der Agentur umfassen einen im Gesamthaushalt der Union vorgesehenen Zuschuss der Union zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben.

KAPITEL 04 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**04 10 01** (Fortsetzung)

Zu den Ausgaben der Agentur gehören Personal-, Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben, Betriebskosten und Ausgaben für die Tätigkeit des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung einschließlich ihr nachgeordneter Einrichtungen sowie für Verträge und Vereinbarungen, die von der Agentur zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben geschlossen werden.

Unionsbeitrag insgesamt	80 408 748
davon aus der Einziehung von Überschüssen (Einnahmen Artikel 6 6 2)	580 499
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	79 828 249

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 195 277 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/696/oj>).

Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj>).

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
04 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN							
04 20 01	Pilotprojekte	1	4 000 000	2 750 000	6 990 000	1 747 500		
04 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	1	41 000 000	13 250 000	10 000 000	2 500 000		
	Kapitel 04 20 — Insgesamt		45 000 000	16 000 000	16 990 000	4 247 500		

04 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
4 000 000	2 750 000	6 990 000	1 747 500	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 04 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 04 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

04 20 02 **Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
41 000 000	13 250 000	10 000 000	2 500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 04 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KOMMISSION

TITEL 05

REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

TITEL 05

REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“	16 365 249	16 365 249	15 185 879	15 185 879	14 544 188,60	14 544 188,60
05 02	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)	40 449 412 382	18 321 138 458	39 429 319 555	15 974 258 851	37 636 730 361,49	25 595 323 882,35
	<i>Reserven (30 02 02)</i>		3 000 000 000				
		40 449 412 382	21 321 138 458	39 429 319 555	15 974 258 851	37 636 730 361,49	25 595 323 882,35
05 03	KOHÄSIONSFONDS	8 712 680 475	4 372 430 295	8 439 897 809	4 207 913 294	7 939 992 344,—	11 610 918 915,30
05 04	UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT	33 372 703	31 952 824	32 316 101	30 000 000	31 739 535,—	37 957 775,24
05 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	4 000 000	2 310 789	p.m.	4 660 000	0,—	2 737 254,15
	Titel 05 — Insgesamt	49 215 830 809	22 744 197 615	47 916 719 344	20 232 018 024	45 623 006 429,09	37 261 482 015,64
	Reserven (30 02 02)		3 000 000 000				
	Insgesamt einschließlich Reserven	49 215 830 809	25 744 197 615	47 916 719 344	20 232 018 024	45 623 006 429,09	37 261 482 015,64

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

TITEL 05
REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
05 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“					
05 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)					
05 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	2.1	4 050 477	3 816 600	3 851 751,60	95,09
05 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus interregionalen Innovationsinvestitionen	2.1	1 507 574	1 330 000	954 217,—	63,29
	Artikel 05 01 01 — Zwischensumme		5 558 051	5 146 600	4 805 968,60	86,47
05 01 02	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds					
05 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds	2.1	1 759 816	1 657 400	1 577 000,—	89,61
05 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	6 949 085	6 412 000	6 287 745,—	90,48
	Artikel 05 01 02 — Zwischensumme		8 708 901	8 069 400	7 864 745,—	90,31
05 01 03	Unterstützungsausgaben für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	2.2	2 098 297	1 969 879	1 873 475,—	89,29
	Kapitel 05 01 — Insgesamt		16 365 249	15 185 879	14 544 188,60	88,87

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen und Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

05 01 01 **Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)**

05 01 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 050 477	3 816 600	3 851 751,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem EFRE finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen);
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	2 235 000 5 0 4 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 05 02

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)**05 01 01** (Fortsetzung)

05 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus interregionalen Innovationsinvestitionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 507 574	1 330 000	954 217,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung interregionaler Innovationsinvestitionen ergibt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1059/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>).

Verweise

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)

05 01 02 **Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen der Deckung der aus dem Kohäsionsfonds finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Sie dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen);
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 05 03

05 01 02 01 Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 759 816	1 657 400	1 577 000,—

05 01 02 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 949 085	6 412 000	6 287 745,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Mittel des Kohäsionsfonds im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)

05 01 02 (Fortsetzung)

05 01 02 74 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 05 03.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

05 01 03 Unterstützungsausgaben für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 098 297	1 969 879	1 873 475,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen der technischen Hilfe zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Beurteilung, der Genehmigung, dem Follow-up, der Kontrolle und der Bewertung von Jahresprogrammen und/oder einzelnen Interventionen und Projekten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 389/2006. Die Maßnahmen können Folgendes umfassen: Verträge für technische Hilfe, Studien, kurzfristige Bereitstellung von Fachwissen, Sitzungen, Erfahrungsaustausch, Netzarbeit, Informations-, Werbe- und Sensibilisierungsveranstaltungen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, Schulungsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar mit der Verwirklichung des Programmziels in Zusammenhang stehen, sowie sonstige Unterstützungsmaßnahmen der Kommission;

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)**05 01 03** (Fortsetzung)

- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen zugunsten der türkisch-zyprischen Gemeinschaft und der Kommission vergeben werden;
- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Überwachung und Bewertung;
- Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über die Praktiken in diesem Bereich;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz sowie im Programmunterstützungsbüro der EU (EU Programme Support Office — EUPSO) in Nikosia (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Diese Mittel dienen auch zur finanziellen Unterstützung der Weiterbildung in Fragen der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und den Sozialpartnern.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 05 04.

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)								
05 02 01	EFRE — Operative Ausgaben	2.1	40 157 207 649	18 000 000 000	39 092 746 401	6 562 042 041	37 318 223 036,—	3 288 494 504,40	18,27
	Reserven (30 02 02)			3 000 000 000					
			40 157 207 649	21 000 000 000	39 092 746 401	6 562 042 041	37 318 223 036,—	3 288 494 504,40	15,66
05 02 02	EFRE — Operative technische Hilfe	2.1	79 813 476	78 876 654	107 557 191	74 002 500	104 166 915,49	58 280 858,30	73,89
05 02 03	Europäische Stadtinitiative	2.1	47 339 181	81 168 632	64 352 138	93 930 031	63 090 331,—	44 163 231,70	54,41
05 02 04	Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem EFRE	2.1	78 230 806	p.m.	76 694 280	p.m.	75 214 080,—	0,—	
05 02 05	EFRE — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU								
05 02 05 01	EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 05 02	EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 05 03	Europäische territoriale Zusammenarbeit — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 02 05 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 06	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem EFRE	2.1	16 236 061	36 236 061	16 007 427	36 007 427	15 782 984,—	35 782 984,—	98,75
05 02 07	Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EFRE	2.1	61 628 959	20 613 021	60 418 368	29 419 531	59 253 015,—	9 321 406,32	45,22
05 02 08	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem EFRE	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02 09	Horizont Europa — Beitrag aus dem EFRE	2.1	8 956 250	4 244 090	11 543 750	378 000	1 000 000,—	0,—	
05 02 10	Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem EFRE	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 11	Aufbau- und Resilienzfähigkeit — Beitrag aus dem EFRE	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
05 02 99 01	Abschluss des EFRE — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	100 000 000	p.m.	9 160 268 000	0,—	22 127 803 852,08	22 127,80
05 02 99 02	Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	6 670 305	0,—	9 040 359,07	
05 02 99 03	Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	273 000	0,—	121 596,48	
05 02 99 04	Abschluss des EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	11 268 016	0,—	22 315 090,—	
	Artikel 05 02 99 — Zwischensumme		p.m.	100 000 000	p.m.	9 178 479 321	0,—	22 159 280 897,63	22 159,28
	Kapitel 05 02 — Insgesamt		40 449 412 382	18 321 138 458	39 429 319 555	15 974 258 851	37 636 730 361,49	25 595 323 882,35	139,70
	Reserven (30 02 02)			3 000 000 000					
	Insgesamt einschließlich Reserven		40 449 412 382	21 321 138 458	39 429 319 555	15 974 258 851	37 636 730 361,49	25 595 323 882,35	120,05

Erläuterungen

EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) im Programmplanungszeitraum 2021-2027 und in vorhergehenden Programmplanungszeiträumen.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

— stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für die im Rahmen von REACT-EU finanzierten Programme unter den Titeln 05 und 07 in einer Gesamthöhe von 50 620 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>); insbesondere die Artikel 92a und 92b sowie Anhang VIIa.

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj>).

Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2221/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1056/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1058/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1059/oj>).

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>).

Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/562/oj>).

Verordnung (EU) 2022/613 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf eine erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln und die Festlegung von Einheitskosten (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/613/oj>).

Verordnung (EU) 2022/2039 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) 2021/1060 im Hinblick auf zusätzliche Flexibilität zur Bewältigung der Folgen des militärischen Angriffs durch die Russische Föderation FAST — CARE (Flexible Assistance for Territories — Flexible Unterstützung für Gebiete) (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2039/oj>).

Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/435/oj>).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (COM(2018) 373 final) vom 29. Mai 2018.

05 02 01 EFRE — Operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 02 01	40 157 207 649	18 000 000 000	39 092 746 401	6 562 042 041	37 318 223 036,—	3 288 494 504,40
Reserven (30 02 02)		3 000 000 000				
Insgesamt	40 157 207 649	21 000 000 000	39 092 746 401	6 562 042 041	37 318 223 036,—	3 288 494 504,40

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

05 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) im Programmplanungszeitraum 2021-2027 bestimmt.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

05 02 02 EFRE — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
79 813 476	78 876 654	107 557 191	74 002 500	104 166 915,49	58 280 858,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem EFRE finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Mit der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung, Kommunikation, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, Erhöhung der Sichtbarkeit sowie alle zur Durchführung der Rechtsvorschriften zu Fonds der Union nötigen administrativen und technischen Hilfsmaßnahmen unterstützt werden, gegebenenfalls mit Drittländern.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- IT-bezogenen Ausgaben, einschließlich institutioneller IT,
- Kommunikationsausgaben, einschließlich institutioneller Kommunikation,
- Ausgaben für Studien und Evaluierungen.

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 03 Europäische Stadtinitiative***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 339 181	81 168 632	64 352 138	93 930 031	63 090 331,—	44 163 231,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung der Europäische Stadtinitiative nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/1058.

Die Stadtinitiative zielt darauf ab, integrierte und partizipatorische Ansätze für eine nachhaltige Stadtentwicklung zu stärken und eine stärkere Verknüpfung mit den entsprechenden Maßnahmen der Union, insbesondere kohäsionspolitischen Investitionen, erreichen, und zwar durch die Erleichterung und Unterstützung der Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus bei städtischen Akteuren, innovativer Maßnahmen, von Wissen, Politikentwicklung und Kommunikation im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung.

05 02 04 Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem EFRE*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
78 230 806	p.m.	76 694 280	p.m.	75 214 080,—	0,—

Erläuterungen

Die Entscheidung über die freiwillige Übertragung von Mitteln aus dem EFRE und dem ESF+ erfolgt auf der Grundlage der in den territorialen Plänen für den Übergang genannten Herausforderungen. Eine vorläufige Mittelausstattung kann in die Partnerschaftsvereinbarungen aufgenommen werden, und die Übertragungen können in den Programmen erfolgen.

05 02 05 EFRE — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU**05 02 05 01 EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 05** (Fortsetzung)

05 02 05 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der ERDF-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ zur Unterstützung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den Regionen, deren Wirtschaft und Arbeitsplätze am stärksten betroffen sind, und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und widerstandsfähigen Erholung ihrer Volkswirtschaften.

05 02 05 02 EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, technische Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle sowie der institutionellen Kommunikation, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erforderlich und in den Artikeln 58 und 118 dieser Verordnung vorgesehen sind.

05 02 05 03 Europäische territoriale Zusammenarbeit — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Zahlungen bestimmt, die infolge der freiwilligen Erhöhung der Mittelzuweisung für aus dem Europäische-territoriale-Zusammenarbeit-Ziel unterstützte Programme aus dem REACT-EU-Finanzrahmen getätigt werden.

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

05 02 06 **Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem EFRE**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 236 061	36 236 061	16 007 427	36 007 427	15 782 984,—	35 782 984,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus Fonds „InvestEU“, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf InvestEU zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der InvestEU-Bestimmungen ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet.

05 02 07 **Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EFRE**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
61 628 959	20 613 021	60 418 368	29 419 531	59 253 015,—	9 321 406,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 02 08 **Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem EFRE**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

05 02 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf den EMFAF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des EMFAF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 02 09 **Horizont Europa — Beitrag aus dem EFRE**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 956 250	4 244 090	11 543 750	378 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus Horizont Europa, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf Horizont Europa zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Horizont Europa und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 02 10 **Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem EFRE**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel des Programms „Digitales Europa“, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf das Programm „Digitales Europa“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu dem Programm „Digitales Europa“ und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 11 *Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem EFRE****Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, einen Teil der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Aufbau- und Resilienzfazilität und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 02 99 *Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014–2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

05 02 99 01 Abschluss des EFRE — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000 000	p.m.	9 160 268 000	0,—	22 127 803 852,08

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1260/oj>).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/501/oj>), insbesondere Erwägung 5.

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1783/oj>).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) *(Fortsetzung)***05 02 99** *(Fortsetzung)*05 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss der Kommission K(2001) 638 zur Billigung der Strukturhilfe der Gemeinschaft für das operationelle Programm der EU für Frieden und Versöhnung („Programm PEACE II“) in Bezug auf Ziel 1 in Nordirland (Vereinigtes Königreich) und der Grenzregion (Irland).

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1080/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1083/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1085/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1638/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1299/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1301/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/231/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/232/oj>).

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 99** (Fortsetzung)

05 02 99 01 (Fortsetzung)

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004, insbesondere Nummer 49.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung — URBAN II (ABl. C 141 vom 19.5.2000, S. 8).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 2. September 2004 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Europäischen Raums — Interreg III (ABl. C 226 vom 10.9.2004, S. 2).

05 02 99 02 Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	6 670 305	0,—	9 040 359,07

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1301/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

05 02 99 (Fortsetzung)

05 02 99 03 Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	273 000	0,—	121 596,48

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1301/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/825/oj>).

05 02 99 04 Abschluss des EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	11 268 016	0,—	22 315 090,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1301/oj>).

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) *(Fortsetzung)***05 02 99** *(Fortsetzung)*05 02 99 04 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 03	KOHÄSIONSFONDS								
05 03 01	Kohäsionsfonds — operative Ausgaben	2.1	7 021 073 503	3 000 000 000	6 805 299 539	893 162 000	6 364 501 840,—	1 298 450 858,38	43,28
05 03 02	Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe	2.1	11 861 935	13 108 129	16 650 952	13 110 000	15 864 498,—	11 607 205,58	88,55
05 03 03	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	1 660 965 113	881 000 000	1 599 526 756	1 204 500 000	1 541 551 642,—	982 813 665,04	111,56
05 03 04	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	p.m.	5 000 000	p.m.	5 000 000	0,—	5 000 000,—	100
05 03 05	Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	16 270 722	5 442 202	15 951 371	7 763 303	15 644 400,—	4 535 169,—	83,33
05 03 06	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	2 509 202	2 429 964	2 469 191	2 391 512	2 429 964,—	0,—	
05 03 07	Horizont Europa — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 03 08	Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 03 09	Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
05 03 99 01	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	50 000 000	p.m.	1 339 732 000	0,—	8 226 155 387,91	16 452,31
05 03 99 02	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	1 654 479	0,—	2 081 308,20	

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 03 99	(Fortsetzung)								
05 03 99 03	Abschluss der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds (2014-2020)	2.1	p.m.	415 450 000	p.m.	740 600 000	0,—	1 080 027 669,69	259,97
05 03 99 04	Abschluss des Kohäsionsfonds — Artikel 25 — Artikel 11 (vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	247 651,50	
	Artikel 05 03 99 — Zwischensumme		p.m.	465 450 000	p.m.	2 081 986 479	0,—	9 308 512 017,30	1 999,90
	Kapitel 05 03 — Insgesamt		8 712 680 475	4 372 430 295	8 439 897 809	4 207 913 294	7 939 992 344,—	11 610 918 915,30	265,55

Erläuterungen

Unterstützung des Kohäsionsfonds für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ im Programmplanungszeitraum 2021-2027 und in vorhergehenden Programmplanungszeiträumen. Aus dem Kohäsionsfonds werden Mitgliedstaaten unterstützt, deren Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet anhand der Unionsdaten für den Zeitraum 2014-2016, weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 für denselben Bezugszeitraum beträgt. Mit diesen Mitteln, die ein ausgewogenes Verhältnis sicherstellen und den jeweiligen Investitions- und Infrastrukturbedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden sollen, soll Folgendes unterstützt werden:

- Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen,
- die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF).

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>); insbesondere die Artikel 92a und 92b sowie Anhang VIIa.

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1315/oj>).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1058/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1059/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj>).

Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/562/oj>).

Verordnung (EU) 2022/613 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf eine erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln und die Festlegung von Einheitskosten (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/613/oj>).

Verordnung (EU) 2022/2039 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) 2021/1060 im Hinblick auf zusätzliche Flexibilität zur Bewältigung der Folgen des militärischen Angriffs durch die Russische Föderation FAST — CARE (Flexible Assistance for Territories — Flexible Unterstützung für Gebiete) (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2039/oj>).

Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/435/oj>).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (COM(2018) 373 final) vom 29. Mai 2018.

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**05 03 01 Kohäsionsfonds — operative Ausgaben**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 021 073 503	3 000 000 000	6 805 299 539	893 162 000	6 364 501 840,—	1 298 450 858,38

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung des Kohäsionsfonds für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ im Programmplanungszeitraum 2021-2027 finanziert werden. Aus dem Kohäsionsfonds werden Mitgliedstaaten unterstützt, deren Pro-Kopf-BNE, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet anhand der Unionsdaten für den Zeitraum 2014-2016, weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 für denselben Bezugszeitraum beträgt. Mit diesen Mitteln, die ein ausgewogenes Verhältnis sicherstellen und den jeweiligen Investitions- und Infrastrukturbedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden sollen, soll Folgendes unterstützt werden:

- Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen,
- die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF).

05 03 02 Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 861 935	13 108 129	16 650 952	13 110 000	15 864 498,—	11 607 205,58

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem Kohäsionsfonds finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Mit der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung, Kommunikation, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, Erhöhung der Sichtbarkeit sowie alle zur Durchführung der Rechtsvorschriften zu Fonds der Union nötigen administrativen und technischen Hilfsmaßnahmen unterstützt werden, gegebenenfalls mit Drittländern.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- IT-bezogenen Ausgaben, einschließlich institutioneller IT,
- Kommunikationsausgaben, einschließlich institutioneller Kommunikation,
- Ausgaben für Studien und Evaluierungen.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

05 03 03 **Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 660 965 113	881 000 000	1 599 526 756	1 204 500 000	1 541 551 642,—	982 813 665,04

Erläuterungen

Ein aus dem Kohäsionsfonds übertragener Betrag wird ausschließlich in Mitgliedstaaten eingesetzt, die für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds infrage kommen.

Dieses Ziel wird hauptsächlich durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung darstellen.

Unterstützt werden Maßnahmen, die die langfristigen Verpflichtungen der Union im Bereich Dekarbonisierung berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt in Form von Studien, Arbeiten und anderen begleitenden Maßnahmen, die für die Verwaltung und Durchführung des Programms erforderlich sind, gemäß sektorspezifischen Leitlinien, wie den TEN-V-Leitlinien.

Förderfähig sind Maßnahmen, die die Entwicklung effizienter, miteinander verbundener und multimodaler Schienen-, Binnenwasserstraßen-, Seehafen- und Straßenverkehrsnetze entlang dem TEN-V-Kernnetz sowie grenzüberschreitende Verbindungen, Seehäfen und Binnenhäfen im TEN-V-Gesamtnetz betreffen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1153 sind bis zu 1 % der gesamten CEF-Finanzausstattung zur Deckung von Ausgaben für programmunterstützende Aktionen und andere flankierende Maßnahmen bestimmt, mit denen die Vorbereitung von Projekten und die Beratung von Projektträgern unterstützt werden soll.

Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1153 sollen mit den dem CEF zugewiesenen Mitteln auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union ergriffener Maßnahmen gemäß dem CEF und erzielte Ergebnisse gefördert werden.

05 03 04 **Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 000 000	p.m.	5 000 000	0,—	5 000 000,—

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

05 03 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds „InvestEU“, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf InvestEU zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der InvestEU-Bestimmungen ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet.

05 03 05 Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 270 722	5 442 202	15 951 371	7 763 303	15 644 400,—	4 535 169,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 03 06 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 509 202	2 429 964	2 469 191	2 391 512	2 429 964,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf den EMFAF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des EMFAF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

05 03 07 **Horizont Europa — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus Horizont Europa, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf Horizont Europa zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Horizont Europa und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 03 08 **Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel des Programms „Digitales Europa“, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf das Programm „Digitales Europa“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu dem Programm „Digitales Europa“ und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 03 09 **Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**05 03 09** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, einen Teil der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Aufbau- und Resilienzfazilität und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 03 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

05 03 99 01 Abschluss des Kohäsionsfonds — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	50 000 000	p.m.	1 339 732 000	0,—	8 226 155 387,91

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1083/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1084/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1300/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**05 03 99** (Fortsetzung)

05 03 99 01 (Fortsetzung)

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 174 und 177.

05 03 99 02 Abschluss des Kohäsionsfonds — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 654 479	0,—	2 081 308,20

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1300/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

05 03 99 03 Abschluss der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	415 450 000	p.m.	740 600 000	0,—	1 080 027 669,69

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

05 03 99 (Fortsetzung)

05 03 99 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1316/oj>), insbesondere:

- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a zur Übertragung von 11 305 500 000 EUR aus dem Kohäsionsfonds an die CEF,
- Artikel 11 zu dem spezifischen Abruf der vom Kohäsionsfonds übertragenen Mittel,
- Artikel 2 Nummer 7 und Artikel 5 Absatz 2 zu den „programmunterstützenden Maßnahmen“ für die Unterstützung der Umsetzung der CEF.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1017/oj>).

05 03 99 04 Abschluss des Kohäsionsfonds — Artikel 25 — Artikel 11 (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	247 651,50

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS *(Fortsetzung)***05 03 99** *(Fortsetzung)*05 03 99 04 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/825/oj>).

KAPITEL 05 04 — UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 04	UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRI-SCHEN GEMEINSCHAFT								
05 04 01	Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	2.2	33 372 703	28 952 824	32 316 101	15 000 000	31 739 535,—	13 000 000,—	44,90
05 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
05 04 99 01	Abschluss der früheren finanziellen Unterstützung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft (vor 2021)	2.2	p.m.	3 000 000	p.m.	15 000 000	0,—	24 957 775,24	831,93
	Artikel 05 04 99 — Zwischensumme		p.m.	3 000 000	p.m.	15 000 000	0,—	24 957 775,24	831,93
	Kapitel 05 04 — Insgesamt		33 372 703	31 952 824	32 316 101	30 000 000	31 739 535,—	37 957 775,24	118,79

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates vom 27. Februar 2006 zur Schaffung eines finanziellen Stützungs-instruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/389/oj>).

05 04 01 Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 372 703	28 952 824	32 316 101	15 000 000	31 739 535,—	13 000 000,—

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 04 — UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)**05 04 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Fortsetzung der Hilfe im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 389/2006, um die Wiedervereinigung Zyperns durch Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft zu erleichtern, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf die wirtschaftliche Integration der Insel, die Verbesserung der Beziehungen zwischen den beiden Volksgemeinschaften und zur Union sowie die Vorbereitung auf die Übernahme des Besitzstands der Union gelegt wird. Die Unterstützung betrifft die in der genannten Verordnung festgelegten Bereiche, insbesondere die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, die Entwicklung und Umstrukturierung der Infrastruktur, die Aussöhnung, vertrauensbildende Maßnahmen, die Unterstützung der Zivilgesellschaft zur Annäherung der türkischen Gemeinschaft Zyperns an die Union, z. B. durch Stipendien für türkisch-zyprische Studenten. Das Instrument TAIEX wird für die Ausarbeitung der Rechtsakte verwendet, um zu gewährleisten, dass diese nach dem Inkrafttreten einer umfassenden Regelung der Zypernfrage anwendbar sind, und um die Übernahme des Besitzstands der Union sofort nach der Erzielung einer politischen Einigung über die Wiedervereinigung sicherzustellen.

Mithilfe dieser Mittel kann insbesondere die finanzielle Unterstützung der Union zur weiteren Intensivierung der Arbeit des Ausschusses für die Vermissten fortgeführt werden, damit die Ziele ihres strategischen Plans für eine raschere Identifizierung vermisster Personen erreicht werden; außerdem können die Beschlüsse des bikommunalen Technischen Ausschusses für das kulturelle Erbe umgesetzt werden, um das gemeinsame Kulturerbe Zyperns zu erhalten.

Die Mittel werden im Rahmen direkter und indirekter Mittelverwaltung ausgeführt; mit ihnen sollen unter anderem die Ergebnisse der Arbeiten, Dienstleistungen, Lieferungen und Zuschüsse untermauert werden, die aus früheren Mittelzuweisungen finanziert wurden. Darüber hinaus können die Zuschussregelungen für eine Vielzahl wirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Empfänger (Nichtregierungsorganisationen, Lehrer, Schüler, Bauern, kleine Dörfer und Privatwirtschaft) fortgesetzt werden. Diese Maßnahmen dienen der sozioökonomischen Entwicklung und sind auf die Aussicht auf Wiedervereinigung ausgerichtet. Vorrang sollte, wenn möglich, solchen Projekten eingeräumt werden, die Brücken zwischen den beiden Gemeinschaften bauen und vertrauensbildend wirken. Diese Maßnahmen belegen den starken Wunsch der Union nach Beilegung der Zypernfrage und Wiedervereinigung sowie ihr diesbezügliches Engagement.

05 04 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

05 04 99 01 Abschluss der früheren finanziellen Unterstützung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft (vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 000 000	p.m.	15 000 000	0,—	24 957 775,24

KAPITEL 05 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
05 20 01	Pilotprojekte	2.1	4 000 000	2 236 914	p.m.	4 160 000	0,—	2 205 933,54	98,62
05 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	2.1	p.m.	73 875	p.m.	500 000	0,—	531 320,61	719,22
05 20 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
05 20 99 01	Abschluss früherer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Internationalen Fonds für Irland	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 20 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 05 20 — Insgesamt		4 000 000	2 310 789	p.m.	4 660 000	0,—	2 737 254,15	118,46

05 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	2 236 914	p.m.	4 160 000	0,—	2 205 933,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 05 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 05 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

05 20 02 **Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	73 875	p.m.	500 000	0,—	531 320,61

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 05 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

05 20 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

05 20 99 01 Abschluss früherer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Internationalen Fonds für Irland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Beitrag der Union zur Finanzierung des durch das britisch-irische Abkommen vom 15. November 1985 eingerichteten Internationalen Fonds für Irland zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und zur Unterstützung der Kontakte, des Dialogs und der Versöhnung der irischen Bevölkerungsteile zu decken.

KAPITEL 05 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**05 20 99** (Fortsetzung)

05 20 99 01 (Fortsetzung)

Die im Rahmen des Internationalen Fonds für Irland durchgeführten Maßnahmen können die Aktivitäten ergänzen und unterstützen, die durch das Initiativprogramm zur Unterstützung des Friedensprozesses in beiden Teilen Irlands gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 177/2005 des Rates vom 24. Januar 2005 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2005-2006) (ABl. L 30 vom 3.2.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/177/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1232/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007 bis 2010) (ABl. L 346 vom 30.12.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1232/oj>).

KOMMISSION

TITEL 06

AUFBAU UND RESILIENZ

TITEL 06
AUFBAU UND RESILIENZ**Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“	34 835 007	34 835 007	35 190 410	35 190 410	30 059 165,82	30 059 165,82
06 02	AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG	123 790 999	122 687 647	121 364 392	102 613 800	118 984 192,—	112 819 212,13
06 03	SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG	902 450	870 000	884 755	983 192	666 252,15	904 501,10
06 04	AUFBAUINSTRUMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (EUR)	4 961 000 000	4 961 000 000	3 334 000 000	3 334 000 000	1 309 775 000,—	1 309 775 000,—
06 05	KATASTROPHENSCHUTZ-VERFAHREN DER UNION	211 321 354	107 500 000	240 311 354	259 908 000	252 913 278,61	231 714 430,30
06 06	PROGRAMM „EU4HEALTH“	555 939 966	558 000 000	726 723 832	662 000 000	717 192 309,07	483 626 274,19
06 07	SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION	p.m.	1 000 000	p.m.	1 999 028	0,—	657 968,17
06 10	DEZENTRALE AGENTUREN	285 120 009	273 269 196	262 624 961	258 799 235	260 905 055,—	253 149 063,78
	Reserven (30 02 02)	405 000	81 000				
		285 525 009	273 350 196	262 624 961	258 799 235	260 905 055,—	253 149 063,78
06 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN	12 339 727	12 050 000	12 097 771	11 800 000	11 969 972,70	11 765 354,43
	Titel 06 — Insgesamt	6 185 249 512	6 071 211 850	4 733 197 475	4 667 293 665	2 702 465 225,35	2 434 470 969,92
	Reserven (30 02 02)	405 000	81 000				
	Insgesamt einschließlich Reserven	6 185 654 512	6 071 292 850	4 733 197 475	4 667 293 665	2 702 465 225,35	2 434 470 969,92

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

TITEL 06
AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
06 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“					
06 01 01	<i>Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit und das Instrument für technische Unterstützung</i>					
06 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für technische Unterstützung	2.2	2 165 000	2 122 000	2 006 776,44	92,69
06 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit	2.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 06 01 01 — Zwischensumme		2 165 000	2 122 000	2 006 776,44	92,69
06 01 02	<i>Unterstützungsausgaben für den Schutz des Euro gegen Geldfälschung</i>	2.2	p.m.	p.m.	175 115,50	
06 01 03	<i>Unterstützungsausgaben für das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)</i>	2.2	6 000 000	6 000 000	6 024 884,50	100,41
06 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union</i>	2.2	p.m.	p.m.	0,—	
06 01 05	<i>Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health</i>					
06 01 05 01	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health	2.2	7 227 453	9 508 377	7 116 820,45	98,47
06 01 05 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health	2.2	19 442 554	17 560 033	14 735 568,93	75,79
	Artikel 06 01 05 — Zwischensumme		26 670 007	27 068 410	21 852 389,38	81,94
06 01 06	<i>Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union</i>	2.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 06 01 — Insgesamt		34 835 007	35 190 410	30 059 165,82	86,29

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“ (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

06 01 01 Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit und das Instrument für technische Unterstützung

06 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 165 000	2 122 000	2 006 776,44

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, die für das Instrument für technische Unterstützung und zur Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Sachverständigentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich einer internen Kommunikationsstrategie zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/240 in Verbindung stehen, Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch, einschließlich interner IT-Tools sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Instruments entstehen. Die Ausgaben im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung können auch Kosten für andere unterstützende Maßnahmen wie Qualitätskontrolle und Monitoring von Projekten der technischen Unterstützung vor Ort und die Kosten für gegenseitige Beratung der Mitgliedstaaten und für Sachverständige zur Bewertung und Durchführung von Strukturreformen decken. Ferner können die Mittel für die unter diesem Posten genannten Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung von Maßnahmen und Tätigkeiten genutzt werden, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/825/oj>) durchgeführt werden und zum 31. Dezember 2020 nicht abgeschlossen waren.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“ (Fortsetzung)

06 01 01 (Fortsetzung)

06 01 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 02.

06 01 01 02 Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese aus zweckgebundenen Einnahmen finanzierten Mittel auch der Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, die für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit und zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Sachverständigentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen, einer internen Kommunikationsstrategie zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/240 in Verbindung stehen, Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch, einschließlich interner IT-Tools sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit entstehen. Die Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit können auch Kosten für andere unterstützende Maßnahmen wie Qualitätskontrolle und Monitoring von Projekten vor Ort und die Kosten für gegenseitige Beratung der Mitgliedstaaten und für Sachverständige zur Bewertung und Durchführung von Reformen und Investitionen decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	14 000 000 5 0 4 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	5 765 024 6 1 1 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 02.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“ (Fortsetzung)**06 01 02 Unterstützungsausgaben für den Schutz des Euro gegen Geldfälschung***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	175 115,50

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms „Pericles IV“, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich IT-Systemen für Unternehmen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 03.

06 01 03 Unterstützungsausgaben für das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 000 000	6 000 000	6 024 884,50

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Aufbauinstruments der Europäischen Union, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich IT-Systemen für Unternehmen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 04.

06 01 04 Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“ (Fortsetzung)

06 01 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	2 600 000 5 0 4 0
EFTA-EWR	71 500 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 05.

06 01 05 Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health

06 01 05 01 Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
7 227 453	9 508 377	7 116 820,45

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms EU4Health bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich betrieblicher Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	198 755 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 06.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“ (Fortsetzung)**06 01 05** (Fortsetzung)

06 01 05 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
19 442 554	17 560 033	14 735 568,93

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms „EU4Health“ sind oder sich aus dem Abschluss seiner Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	534 670 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/282/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 06 06.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“ (Fortsetzung)

06 01 05 (Fortsetzung)

06 01 05 73 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

06 01 06 Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die unmittelbar mit der Verwirklichung der Ziele der Soforthilfe innerhalb der Union verbundenen Unterstützungsausgaben zu decken. Sie umfassen unter anderem:

- Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Bewertungstätigkeiten,
- Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung von Informationssystemen für den internen Gebrauch und zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Kommission und anderen Institutionen, den nationalen Verwaltungen, Agenturen, Nichtregierungsorganisationen, anderen Partnern im Bereich der Soforthilfe und den Sachverständigen vor Ort,
- Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung der Soforthilfe stehen,
- technische Hilfe, die zur Vorbereitung und Durchführung der Soforthilfe innerhalb der Union erforderlich ist und von einzelnen weltweit eingesetzten Experten der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO) geleistet wird,
- alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von Ad-hoc-Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“ (Fortsetzung)

06 01 06 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 07.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 02	AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG								
06 02 01	Aufbau- und Resilienzfazilität — nicht rückzahlbare Unterstützung	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
06 02 02	Instrument für technische Unterstützung	2.2	123 790 999	122 687 647	121 364 392	102 053 000	118 984 192,—	106 611 371,01	86,90
06 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
06 02 99 01	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds (vor 2021)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	513 300	0,—	6 031 022,06	
06 02 99 02	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (vor 2021)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	47 500	0,—	176 819,06	
	<i>Artikel 06 02 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	p.m.	p.m.	560 800	0,—	6 207 841,12	
	Kapitel 06 02 — Insgesamt		123 790 999	122 687 647	121 364 392	102 613 800	118 984 192,—	112 819 212,13	91,96

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die Verordnungen (EU) 2021/240 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung und (EU) 2021/241 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität bestimmt.

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG (Fortsetzung)

Ziel der Fazilität ist es, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem die Resilienz, die Krisenvorsorge, die Anpassungsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise abgemildert und der ökologische und digitale Wandel unterstützt werden, um so für die Zeit nach der COVID-19-Krise das Wachstumspotenzial der Volkswirtschaften der Union wiederherzustellen, Arbeitsplätze zu schaffen und nachhaltiges Wachstum zu fördern. Aus der Fazilität soll den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für die Verwirklichung der in ihren Aufbau- und Resilienzplänen festgelegten Etappenziele und Zielwerte ihrer Reformen und Investitionen zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 werden mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenplan unter diesem Titel zusätzliche Mittel in einer Gesamthöhe von 337 969 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Verordnung insgesamt 20 000 000 000 EUR an zusätzlicher nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung zur Finanzierung zentraler Investitionen und Reformen bereitgestellt, die dazu beitragen werden, das Energiesystem der Union krisenfester zu machen, indem die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert und die Energieversorgung auf Unionsebene breiter aufgestellt wird (REPowerEU). Dieser Betrag stellt ebenfalls eine externe zweckgebundene Einnahme im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung dar. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

Das Ziel des Instruments für technische Unterstützung ist, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu fördern, indem die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung von Reformen unterstützt werden. Dies ist erforderlich, um Investitionen zu mobilisieren, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Konvergenz, Resilienz und Erholung zu erreichen. Das Instrument für technische Unterstützung soll die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Ausarbeitung, Entwicklung und Durchführung von Reformen und zur Ausarbeitung, Entwicklung und Umsetzung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 unterstützen. Dies umfasst die Stärkung ihrer institutionellen und administrativen Kapazitäten zur korrekten Bestimmung der Kosten, Etappenziele und Zielwerte — auch auf regionaler und lokaler Ebene — zur Förderung eines sozial inklusiven grünen und digitalen Wandels, zur wirksamen Bewältigung der im Rahmen der länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen und zur Durchführung des Unionsrechts.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj>).

Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/240/oj>).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>).

Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/435/oj>).

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

06 02 01 **Aufbau- und Resilienzfazilität — nicht rückzahlbare Unterstützung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für den Einsatz der Aufbau- und Resilienzfazilität bestimmt, um finanzielle Unterstützung für die Mitgliedstaaten bereitzustellen, damit diese die in ihren Aufbau- und Resilienzplänen festgelegten Etappenziele und Zielwerte ihrer Reformen und Investitionen erreichen. Dieses spezifische Ziel wird in enger und transparenter Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten verfolgt.

Mit dieser Unterstützung sollen insbesondere Finanzbeiträge zu Strukturreformen und Investitionen geleistet werden, die der Bewältigung von im Rahmen des Europäischen Semesters der wirtschaftspolitischen Koordinierung ermittelten Herausforderungen dienen.

06 02 02 **Instrument für technische Unterstützung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
123 790 999	122 687 647	121 364 392	102 053 000	118 984 192,—	106 611 371,01

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für den Einsatz des Instruments für technische Unterstützung bestimmt, um die Anstrengungen der nationalen Behörden zum Ausbau ihrer Verwaltungskapazität für die Ausarbeitung, Entwicklung und Durchführung von Reformen und für die Ausarbeitung, Änderung, Umsetzung und Überarbeitung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne gemäß der Verordnung (EU) 2021/241, beispielsweise durch den Austausch bewährter Verfahren, geeignete Verfahren und Methoden und die Einbeziehung von Interessenträgern, sowie eine wirksamere und effizientere Personalverwaltung zu unterstützen.

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG (Fortsetzung)

06 02 02 (Fortsetzung)

Mit dieser Unterstützung soll insbesondere die Finanzierung unter anderem der Bereitstellung von Fachwissen für politische Beratung, der Aufbau institutioneller, administrativer oder sektoraler Kapazitäten, der Bereitstellung von Sachverständigen, der Erhebung von Daten und Statistiken, der Organisation der lokalen operativen Unterstützung, des Aufbaus von IT-Kapazitäten, der Erstellung von Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen sowie von Bewertungen und Folgenabschätzungen, Veröffentlichungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Wissensverbreitung, des Austauschs bewährter Verfahren sowie sonstiger Tätigkeiten im Rahmen des allgemeinen und der spezifischen Ziele des Instruments für technische Unterstützung erfolgen.

06 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

06 02 99 01 Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	513 300	0,—	6 031 022,06

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/825/oj>).

06 02 99 02 Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	47 500	0,—	176 819,06

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG *(Fortsetzung)***06 02 99** *(Fortsetzung)*06 02 99 02 *(Fortsetzung)**Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/825/oj>).

KAPITEL 06 03 — SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 03	SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG								
06 03 01	<i>Schutz des Euro gegen Geldfälschung</i>	2.2	902 450	870 000	884 755	947 510	666 252,15	726 617,54	83,52
06 03 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
06 03 99 01	Abschluss des „Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung“ (Programm „Pericles 2020“) (2014-2020)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	35 682	0,—	177 883,56	
	<i>Artikel 06 03 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	p.m.	p.m.	35 682	0,—	177 883,56	
	Kapitel 06 03 — Insgesamt		902 450	870 000	884 755	983 192	666 252,15	904 501,10	103,97

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung der im Rahmen des Programms „Pericles IV“ förderfähigen Maßnahmen mit dem Ziel, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte zu schützen, indem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten gefördert und ergänzt werden und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Union bei ihren Bemühungen, untereinander und mit der Kommission regelmäßig und eng zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahren auszutauschen, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Drittländern und internationalen Organisationen, unterstützt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/840 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 (ABl. L 186 vom 27.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/840/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1696 des Rates vom 21. September 2021 zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) 2021/840 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 336 vom 23.9.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1696/oj>).

KAPITEL 06 03 — SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG (Fortsetzung)

06 03 01 Schutz des Euro gegen Geldfälschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
902 450	870 000	884 755	947 510	666 252,15	726 617,54

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Rahmen des Programms „Pericles IV“ förderfähigen Maßnahmen mit dem Ziel, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte zu schützen, indem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten gefördert und ergänzt werden und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Union bei ihren Bemühungen, untereinander und mit der Kommission regelmäßig und eng zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahren auszutauschen, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Drittländern und internationalen Organisationen, unterstützt werden.

06 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

06 03 99 01 Abschluss des ‚Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung‘ (Programm ‚Pericles 2020‘) (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	35 682	0,—	177 883,56

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/923/EG, 2001/924/EG, 2006/75/EG, 2006/76/EG, 2006/849/EG und 2006/850/EG des Rates (ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/331/oj>), insbesondere Artikel 1.

Verordnung (EU) 2015/768 des Rates vom 11. Mai 2015 zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 121 vom 14.5.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/768/oj>), insbesondere Artikel 1.

KAPITEL 06 04 — AUFBAUINSTRUMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (EURI)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
06 04	AUFBAUINSTRUMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (EURI)					
06 04 01	<i>Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit</i>	2.2	4 961 000 000	3 334 000 000	1 309 775 000,—	26,40
	Kapitel 06 04 — Insgesamt		4 961 000 000	3 334 000 000	1 309 775 000,—	26,40

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj>).

06 04 01 *Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 961 000 000	3 334 000 000	1 309 775 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Kosten im Zusammenhang mit den im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union auf den Kapitalmärkten im Namen der Union aufgenommenen Mitteln bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 05	KATASTROPHEN- SCHUTZVERFAHREN DER UNION								
06 05 01	Katastrophenschutz- verfahren der Union	2.2	211 321 354	97 500 000	240 311 354	221 000 000	252 913 278,61	217 781 010,63	223,37
06 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
06 05 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	10 000 000	p.m.	38 908 000	0,—	12 778 249,67	127,78
06 05 99 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 155 170,—	
	<i>Artikel 06 05 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	10 000 000	p.m.	38 908 000	0,—	13 933 419,67	139,33
	Kapitel 06 05 — Insgesamt		211 321 354	107 500 000	240 311 354	259 908 000	252 913 278,61	231 714 430,30	215,55

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung von Ausgaben zur Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 2 056 480 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1313/oj>).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj>).

06 05 01 **Katastrophenschutzverfahren der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
211 321 354	97 500 000	240 311 354	221 000 000	252 913 278,61	217 781 010,63

Erläuterungen

Das Katastrophenschutzverfahren der Union kommt in allen Phasen des Katastrophenmanagement-Zyklus — Prävention, Vorsorge und Bewältigung — und sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union zur Anwendung.

In Bezug auf die Prävention zielt das Verfahren der Union insbesondere darauf ab, eine gemeinsame Präventionskultur mit Maßnahmen zu fördern, die die Bemühungen der Mitgliedstaaten um Risikobewertung und Risikominderung unterstützen und stärken, wie dem Austausch bewährter Verfahren sowie der Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen aus den Mitgliedstaaten über Risikomanagementmaßnahmen, auch im Rahmen grenzübergreifender Projekte, Peer Reviews und Beratungsmissionen. Im Rahmen des Verfahrens der Union werden auch Finanzmittel bereitgestellt, um die Strategien der Mitgliedstaaten für das Katastrophenrisikomanagement auszubauen und die Entwicklung von Projekten zur Mobilisierung von Investitionen in das Katastrophenrisikomanagement zu unterstützen.

Die Bemühungen im Bereich der Vorsorge werden insbesondere durch die Bündelung von Katastrophenschutzkapazitäten in Form des Europäischen Katastrophenschutz-Pools (ECP) sowie durch den Aufbau zusätzlicher Kapazitäten auf Unionsebene zur Ergänzung der nationalen Anstrengungen (rescEU-Reserve und rescEU-Übergangsphase) unterstützt. Die Vorsorge wird zudem durch die Ausarbeitung von Unionszielen für Katastrophenresilienz, Schulungen, Übungen und den Austausch von bewährten Verfahren und Experten im Rahmen des Wissensnetzes für Katastrophenschutz der Union verbessert. Im Rahmen des Verfahrens der Union werden auch die Untersuchung und Entwicklung von Katastrophenerkennungs- und Frühwarnsystemen unterstützt und sowohl die wissenschaftliche Analyse als auch die Unterstützung durch Sachverständige gefördert.

Was die internationale Dimension anbelangt, so erleichtert das Verfahren der Union die Zusammenarbeit mit Erweiterungsländern und unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Ländern im Bereich Katastrophenmanagement durch die Finanzierung von Projekten, Schulungen und Politikdialogen.

In Bezug auf die Katastrophenbewältigung wird mit dem Katastrophenschutzverfahren der Union über das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) die rasche und effiziente Entsendung von nationalen Kapazitäten, von ECP-Modulen und/oder eigenen Kapazitäten sowie von geschulten Experten und EU-Katastrophenschutzteams für Einsätze in Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten und in Drittländern koordiniert und kofinanziert. Das Verfahren der Union dient der finanziellen und operativen Unterstützung und erleichtert die Koordinierung.

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION (Fortsetzung)

06 05 01 (Fortsetzung)

Dieser Artikel deckt auch ein breites Spektrum horizontaler Maßnahmen zur Unterstützung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Verfahrens der Union ab. Dazu gehören unter anderem Kommunikationsmaßnahmen, Projekt- und IT-Unterstützung für Operationen sowie andere Tätigkeiten zur Unterstützung der Politikentwicklung wie Workshops, Seminare, Projekte, Studien, Erhebungen, Entwicklung von Modellen und Szenarien und Notfallplanung sowie die Ausgaben für Rechnungsprüfungen und Bewertungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	5 811 337 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	3 871 093 6 1 1 2

06 05 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

06 05 99 01 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 000 000	p.m.	38 908 000	0,—	12 778 249,67

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/847/oj>).

Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2000/2850/oj>).

Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzereignissen (ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2001/792/oj>).

Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz (ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2007/162\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2007/162(1)/oj)).

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION (Fortsetzung)

06 05 99 (Fortsetzung)

06 05 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2007/779\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2007/779(2)/oj)).

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1313/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1475/oj>).

06 05 99 02 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 155 170,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1313/oj>).

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 06 — PROGRAMM „EU4HEALTH“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 06	PROGRAMM „EU4HEALTH“								
06 06 01	Programm „EU4Health“	2.2	555 939 966	553 000 000	726 723 832	652 000 000	717 192 309,07	465 687 749,37	84,21
06 06 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
06 06 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	5 000 000	p.m.	10 000 000	0,—	17 938 524,82	358,77
	Artikel 06 06 99 — Zwischensumme		p.m.	5 000 000	p.m.	10 000 000	0,—	17 938 524,82	358,77
	Kapitel 06 06 — Insgesamt		555 939 966	558 000 000	726 723 832	662 000 000	717 192 309,07	483 626 274,19	86,67

Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj>).

Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021-2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/522/oj>).

06 06 01 Programm „EU4Health“*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
555 939 966	553 000 000	726 723 832	652 000 000	717 192 309,07	465 687 749,37

KAPITEL 06 06 — PROGRAMM „EU4HEALTH“ (Fortsetzung)**06 06 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der operativen Ausgaben im Rahmen des Programms EU4Health. Das Programm hat folgende Ziele: Schutz der Menschen in der Union vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren; Verbesserung der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen krisenrelevanten Produkten in der Union sowie Förderung von Innovationen in Bezug auf solche Produkte; Stärkung der Gesundheitssysteme und der Arbeitskräfte in der Gesundheitsversorgung, unter anderem durch Digitalisierung und eine stärker integrierte und koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, weitere Umsetzung bewährter Verfahren und Datenaustausch; Erhöhung des allgemeinen Niveaus der öffentlichen Gesundheit.

Das Programm EU4Health gibt einen rechtlich soliden und finanziell gut ausgestatteten Rahmen für die Gesundheitskrisenprävention, -vorsorge und -reaktion auf Unionsebene vor. Dieses Programm stärkt die Kapazitäten der Mitgliedstaaten und der Union für die Notfallplanung und versetzt die Mitgliedstaaten in die Lage, gemeinsame Gesundheitsbedrohungen, insbesondere grenzüberschreitende Bedrohungen, bei denen ein Eingreifen der Union einen greifbaren Mehrwert bringen kann, gemeinsam zu meistern. In Ergänzung der Gesundheitsmaßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt das Programm, wenn dies möglich ist, den Ansatz „Eine-Gesundheit“ für bessere Gesundheitsergebnisse durch resiliente, ressourceneffiziente und inklusive Gesundheitssysteme in allen Mitgliedstaaten sowie durch Verbesserungen bei der Verhütung und Überwachung von Krankheiten, bei der Gesundheitsförderung, beim Zugang zum Gesundheitswesen, bei Diagnose und Behandlung, insbesondere bei der Krebsbekämpfung, sowie bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in gesundheitlichen Fragen. Das Programm ist auch auf die Bekämpfung nicht übertragbarer Krankheiten ausgerichtet, die sich in der COVID-19-Pandemie als wichtiger Faktor für die Sterblichkeit erwiesen haben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	15 288 349 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	119 000 6 1 3 3

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (im Folgenden „EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021-2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/522/oj>).

06 06 99 *Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 06 — PROGRAMM „EU4HEALTH“ (Fortsetzung)

06 06 99 (Fortsetzung)

06 06 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 000 000	p.m.	10 000 000	0,—	17 938 524,82

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/1786/oj>).

Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013) (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/1350/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/282/oj>).

KAPITEL 06 07 — SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 07	SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION								
06 07 01	<i>Soforthilfe innerhalb der Union</i>	2.2	p.m.	1 000 000	p.m.	1 999 028	0,—	657 968,17	65,80
	Kapitel 06 07 — Insgesamt		p.m.	1 000 000	p.m.	1 999 028	0,—	657 968,17	65,80

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung von Ausgaben zur Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen der Soforthilfe innerhalb der Union bestimmt. Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/369 des Rates vom 15. März 2016 über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ABl. L 70 vom 16.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/369/oj>).

Verordnung (EU) 2020/521 des Rates vom 14. April 2020 zur Aktivierung der Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 und zur Änderung von deren Bestimmungen unter Berücksichtigung des COVID-19-Ausbruchs (ABl. L 117 vom 15.4.2020, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/521/oj>).

06 07 01 **Soforthilfe innerhalb der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	p.m.	1 999 028	0,—	657 968,17

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Soforthilfemaßnahmen, die im Falle der Aktivierung des Soforthilfeinstruments durch den Rat gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 zur Deckung eines dringenden und außergewöhnlichen Bedarfs in den Mitgliedstaaten infolge von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen ergriffen werden.

KAPITEL 06 07 — SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION (Fortsetzung)**06 07 01** (Fortsetzung)

Die Soforthilfe sieht bedarfsorientierte Sofortmaßnahmen in Ergänzung zu den Maßnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten und mit dem Ziel der Rettung von Leben, der Vermeidung und Linderung menschlichen Leids und der Wahrung der Menschenwürde vor. Die Sofortmaßnahmen können Hilfs-, Unterstützungs- und bei Bedarf Schutzmaßnahmen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in und unmittelbar nach Katastrophen umfassen.

Nachdem das Soforthilfeinstrument im April 2020 durch die Verordnung (EU) 2020/521 zur Bewältigung der COVID-19-Krise aktiviert wurde, sollen diese Mittel eine angemessene Reaktion der Union auf die Gesundheitskrise gewährleisten.

Das Soforthilfeinstrument soll der Union ein breit gefächertes Instrumentarium an die Hand geben, das dem großen Ausmaß der COVID-19-Pandemie entspricht. Die bedarfsorientierte Soforthilfe ermöglicht es der Union, in denjenigen Bereichen gezielte Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise zu ergreifen, in denen ein Handeln der Union wegen des Umfangs, der Schnelligkeit oder des grenzüberschreitenden Charakters der erforderlichen Maßnahmen die beste Lösung darstellt. Sie ergänzt die von den Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen und die über andere Unionsinstrumente bereitgestellte Unterstützung.

Ein koordiniertes Vorgehen auf Unionsebene ermöglicht es, die derzeitige Krise insbesondere durch folgende Maßnahmen anzugehen:

- die Finanzierung von Abnahmegarantien mit COVID-19-Impfstoffentwicklern und -herstellern;
- die Beschaffung und die Weiterverteilung grundlegender gesundheitsrelevanter Produkte an die Mitgliedstaaten, einschließlich Schutzausrüstung für Krankenhauspersonal, Testmaterial, Therapeutika, Diagnostika und Schulungsmaterial;
- den Transport wesentlicher medizinischer Güter (einschließlich lebensrettender persönlicher Schutzausrüstung, Testausrüstung und medizinischer Ausrüstung, Beatmungsgeräte, Atemschutzmasken, Medikamente usw.);
- die grenzübergreifende Zusammenarbeit zur Verringerung des auf den Gesundheitssystemen lastenden Drucks in den am stärksten betroffenen Regionen der Union, beispielsweise durch den Transport von hilfsbedürftigen Patienten in Krankenhäuser in Nachbarländern, die freie Kapazitäten haben, durch Hilfestellung bei der Entsendung von Ärzteteams und medizinischen Fachkräften und Übernahme der entsprechenden Kosten;
- die Finanzierung klinischer Studien, mit denen klinische Nachweise für die Zulassung bestehender Therapeutika für die Behandlung von COVID-19-Patienten geschaffen werden, sowie der Sammlung von COVID-19-Konvaleszenzplasma, um die Vorräte für die Direktbehandlung von COVID-19-Patienten zu erhöhen;
- die Hochskalierung von Erprobungseinrichtungen und -kapazitäten in den Mitgliedstaaten und die Schulung zusätzlichen Personals für die Durchführung von Probenahmen und Analysen;
- den Ausbau der medizinischen Kapazitäten, die Errichtung vorübergehender Gesundheitsversorgungseinrichtungen und den zeitweiligen Ausbau bestehender Gesundheitsversorgungseinrichtungen, um den Druck auf die bestehenden Strukturen zu verringern und die Kapazitäten des Gesundheitswesens insgesamt zu steigern;
- die Beschaffung von UV-Desinfektionsrobotern und ihre Ausgabe an Krankenhäuser in der gesamten Union;
- den Ausbau der grenzüberschreitenden Kontaktnachverfolgung durch die Entwicklung einer EU-weiten digitalen Plattform, die die nationalen Kontaktnachverfolgungs- und Warn-Apps miteinander verknüpft, und einer EU-weiten Austauschplattform, die die nationalen Reiseformularsysteme miteinander verbindet;
- die Förderung der Ausstellung und Überprüfung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Testergebnissen und der Genesung von COVID-19 zur Erleichterung der Freizügigkeit;

KAPITEL 06 07 — SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION *(Fortsetzung)*

06 07 01 *(Fortsetzung)*

- die Unterstützung einer leistungsfähigeren Kontaktnachverfolgung durch die Einrichtung eines EU-Abwasserüberwachungssystems.

Diese Mittel können sämtliche aus Unionsmitteln förderfähigen Maßnahmen der humanitären Hilfe und damit Hilfs-, Unterstützungs- und erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in oder unmittelbar nach Katastrophen abdecken.

Mit diesen Mitteln können auch andere Ausgaben finanziert werden, die direkt mit der Durchführung der Soforthilfe im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/521 verbundenen sind.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
06 10 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	2.2	79 635 384	79 635 384	73 134 366	73 134 366	85 925 465,—	85 924 503,78	107,90
06 10 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	2.2	157 911 523	146 060 710	154 509 213	150 683 487	150 541 250,—	142 786 220,—	97,76
	Reserven (30 02 02)		405 000	81 000					
			158 316 523	146 141 710	154 509 213	150 683 487	150 541 250,—	142 786 220,—	97,70
06 10 03	Europäische Arzneimittel-Agentur								
06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	2.2	33 573 102	33 573 102	20 981 382	20 981 382	14 115 420,—	14 115 420,—	42,04
06 10 03 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	2.2	14 000 000	14 000 000	14 000 000	14 000 000	10 322 920,—	10 322 920,—	73,74
	Artikel 06 10 03 — Zwischensumme		47 573 102	47 573 102	34 981 382	34 981 382	24 438 340,—	24 438 340,—	51,37
	Kapitel 06 10 — Insgesamt		285 120 009	273 269 196	262 624 961	258 799 235	260 905 055,—	253 149 063,78	92,64
	Reserven (30 02 02)		405 000	81 000					
	Insgesamt einschließlich Reserven		285 525 009	273 350 196	262 624 961	258 799 235	260 905 055,—	253 149 063,78	92,61

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

06 10 01 **Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
79 635 384	79 635 384	73 134 366	73 134 366	85 925 465,—	85 924 503,78

Erläuterungen

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 sieht vor, dass das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten folgenden Auftrag hat:

- Um die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern, die menschliche Gesundheit durch Prävention und Kontrolle von auf Menschen übertragbaren Krankheiten und damit zusammenhängenden besonderen Gesundheitsrisiken zu schützen, besteht der Auftrag des Zentrums darin, die durch übertragbare Krankheiten bedingten derzeitigen und neu auftretenden Gefahren für die menschliche Gesundheit zu ermitteln, zu bewerten, darüber zu berichten und gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Informationen darüber in einem leicht zugänglichen Format bereitgestellt werden. Das Zentrum agiert dabei in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder auf eigene Initiative über ein spezialisiertes Netz. Der Auftrag des Zentrums besteht darüber hinaus darin, wissenschaftlich fundierte Empfehlungen sowie Unterstützung bezüglich der Abstimmung von Reaktionen auf derartige Gefahren auf Unionsebene und nationaler Ebene sowie gegebenenfalls auf grenzüberschreitender überregionaler und auf regionaler Ebene abzugeben bzw. bereitzustellen. Bei der Abgabe solcher Empfehlungen arbeitet das Zentrum gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten zusammen und trägt bestehenden nationalen Krisenmanagementplänen sowie den jeweiligen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung.
- Bei anderen Ausbrüchen von Krankheiten unbekannten Ursprungs, die sich innerhalb der Union oder in die Union ausbreiten können, wird das Zentrum von sich aus tätig, bis die Ursache der Krankheit bekannt ist. Handelt es sich bei dem Ausbruch eindeutig nicht um eine übertragbare Krankheit, so handelt das Zentrum nur in Zusammenarbeit mit den koordinierenden zuständigen Stellen und auf deren Ersuchen und legt eine Risikobewertung vor.
- Bei der Erfüllung seines Auftrags achtet das Zentrum die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, der Kommission und anderer Einrichtungen oder Agenturen der Union sowie die Zuständigkeiten von Drittländern und im Bereich der öffentlichen Gesundheit tätigen internationalen Organisationen, insbesondere der Weltgesundheitsorganisation (WHO), um sicherzustellen, dass die Maßnahmen umfassend, kohärent und komplementär sind und abgestimmt werden.
- Das Zentrum unterstützt im Rahmen seines Auftrags die Arbeit des nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2371/oj>) eingerichteten Gesundheitssicherheitsausschusses, des Rates, der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls anderer Strukturen der Union, um auf tatsächliche Kohärenz zwischen deren jeweiligen Tätigkeiten hinzuwirken und die Reaktion auf schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren zu koordinieren.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 01 (Fortsetzung)

Beitrag der Union insgesamt	90 390 472
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	10 755 088
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	79 635 384

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	2 221 827 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/851/oj>).

Verordnung (EU) 2022/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2370/oj>).

Verweise

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen — Begleitdokument zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von übertragbaren Krankheiten: positive Ergebnisse seit Errichtung des Zentrums, geplante Tätigkeiten und Mittelbedarf:(COM(2008) 741/SEC(2008) 2792).

06 10 02 Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 10 02	157 911 523	146 060 710	154 509 213	150 683 487	150 541 250,—	142 786 220,—
Reserven (30 02 02)	405 000	81 000				
Insgesamt	158 316 523	146 141 710	154 509 213	150 683 487	150 541 250,—	142 786 220,—

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority — EFSA) bildet den Eckpfeiler des Risikobewertungssystems der Union im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit. Ihre wissenschaftliche Beratung zu bestehenden und aufkommenden Risiken bildet die Grundlage für die Strategien und Entscheidungen der Risikomanager in den Organen und den Mitgliedstaaten der Union mit dem Ziel, die Gesundheit der Verbraucher zu schützen. Die wichtigste Aufgabe der Behörde besteht darin, objektive, transparente und unabhängige Beratung und klare Kommunikation auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren wissenschaftlichen Methoden, Informationen und Daten bereitzustellen. Die Behörde hat sich den Kernnormen wissenschaftlicher Exzellenz, Offenheit, Transparenz, Unabhängigkeit und Reaktionsfähigkeit verpflichtet.

Im Stellenplan der Behörde, deren Vorsitz des Netzwerks der EU-Agenturen zum Ende kommt, ist die Schaffung einer Stelle für den Leiter des Gemeinsamen Europäischen Unterstützungsbüros in Brüssel vorgesehen. Auf diese Weise sollen Effizienzgewinne und Synergien zwischen den Agenturen und den Institutionen gefördert werden, damit die einzelnen Agenturen ihre Ressourcen auf Kernaufgaben konzentrieren können. Die Finanzierung der Stelle für den Leiter des Gemeinsamen Europäischen Unterstützungsbüros wird gemeinsam von den Agenturen getragen, was bedeutet, dass in dieser Hinsicht keine zusätzlichen Mittel für die Behörde erforderlich sind.

Beitrag der Union insgesamt	159 156 278
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	839 755
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	158 316 523

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	4 353 704 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>).

Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 2065/2003, (EG) Nr. 1935/2004, (EG) Nr. 1331/2008, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) 2015/2283 und der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1381/oj>).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 (COM(2023) 411 final vom 5. Juli 2023).

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 02 (Fortsetzung)

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 401/2009, (EU) 2017/745 und (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen der Union im Bereich Chemikalien (COM(2023) 783 final vom 7. Dezember 2023).

06 10 03 Europäische Arzneimittel-Agentur

06 10 03 01 Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 573 102	33 573 102	20 981 382	20 981 382	14 115 420,—	14 115 420,—

Erläuterungen

In dem Bestreben, den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Arzneimittelverbraucher in der Union zu fördern und zur Verwirklichung des Binnenmarktes dadurch beizutragen, dass einheitliche Verwaltungsentscheidungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Kriterien im Hinblick auf das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneimitteln verabschiedet werden, hat die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) das Ziel, den Mitgliedstaaten und den Organen der Union den bestmöglichen wissenschaftlichen Rat in Bezug auf alle Fragen der Beurteilung der Qualität, Sicherheit oder der Wirksamkeit von Humanarzneimitteln oder Tierarzneimitteln zu geben, die gemäß den Bestimmungen der Unionsvorschriften über Arzneimittel an sie herangetragen werden.

Mit der Verordnung (EU) 2022/123 wurde die Rolle der EMA bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte so gestärkt, dass die EMA Arzneimittelengpässe nun eng überwachen und mindern und die Genehmigung von Arzneimitteln beschleunigen kann, mit denen Krankheiten, die Auslöser für eine öffentliche Gesundheitskrise sein könnten, behandelt oder verhindert werden könnten. Nach einer anfänglichen Übergangszeit wird die EMA im Krisenfall auch die Reaktionen der Mitgliedstaaten koordinieren, falls es zu Engpässen bei kritischen Medizinprodukten kommt.

Beitrag der Union insgesamt	33 594 041
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (zweckgebundene Einnahmen 6 6 2)	20 939
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	33 573 102

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	936 690 6 6 0 0

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 03 (Fortsetzung)

06 10 03 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/297/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2000/141/oj>).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/83/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/726/oj>); ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates.

Verordnung (EG) Nr. 2049/2005 der Kommission vom 15. Dezember 2005 zur Festlegung, aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, von Regeln für die Entrichtung von Gebühren an die Europäische Arzneimittel-Agentur durch Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen sowie für deren administrative Unterstützung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (ABl. L 329 vom 16.12.2005, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/2049/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1901/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 121, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1394/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 der Kommission vom 24. November 2008 über die Prüfung von Änderungen der Zulassungen von Human- und Tierarzneimitteln (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1234/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/470/oj>).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 03 (Fortsetzung)

06 10 03 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 668/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Beurteilung und Zertifizierung von qualitätsbezogenen und nichtklinischen Daten zu von Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen entwickelten Arzneimitteln für neuartige Therapien (ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/668/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/536/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Gebühren, die der Europäischen Arzneimittelagentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 112, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/658/oj>).

Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/745/oj>).

Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/746/oj>).

Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/6/oj>).

Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/123/oj>).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Verfahren der Union für die Zulassung und Überwachung von Humanarzneimitteln und zur Festlegung von Vorschriften für die Europäische Arzneimittel-Agentur, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 und der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 und der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 (COM(2023) 193 final vom 26. April 2023).

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 03 (Fortsetzung)

06 10 03 02 Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 000 000	14 000 000	14 000 000	14 000 000	10 322 920,—	10 322 920,—

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 141/2000, mit der ein Unionsverfahren für die Ausweisung von Arzneimitteln als Arzneimittel für seltene Leiden festgelegt und Anreize für die Erforschung, Entwicklung und das Inverkehrbringen von als Arzneimittel für seltene Leiden ausgewiesenen Arzneimitteln geschaffen werden.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorgesehenen speziellen Zuschuss zu decken, der sich von dem in Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 unterscheidet, und den die Europäische Arzneimittel-Agentur ausschließlich dazu verwendet, eine vollständige oder teilweise Befreiung von den für Arzneimittel für seltene Leiden zu entrichtenden Gebühren zu gewähren.

Unionsbeitrag insgesamt	14 000 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (zweckgebundene Einnahmen 6 6 2)	
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	14 000 000

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	390 600 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/297/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2000/141/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/726/oj>).

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)***06 10 03** *(Fortsetzung)*06 10 03 02 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/123/oj>).

KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION
FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
06 20 01	Pilotprojekte	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
06 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
06 20 04 01	Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro	2.2	12 339 727	12 050 000	12 097 771	11 800 000	11 969 972,70	11 765 354,43	97,64
	Artikel 06 20 04 — Zwischensumme		12 339 727	12 050 000	12 097 771	11 800 000	11 969 972,70	11 765 354,43	97,64
	Kapitel 06 20 — Insgesamt		12 339 727	12 050 000	12 097 771	11 800 000	11 969 972,70	11 765 354,43	97,64

06 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 06 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION
FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

06 20 04 **Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden**

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

06 20 04 01 Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 339 727	12 050 000	12 097 771	11 800 000	11 969 972,70	11 765 354,43

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Umsetzung des gemeinsamen harmonisierten Programms der EU für Konjunkturmfragen bei Unternehmen und Verbrauchern in der Europäischen Union und in den Kandidatenländern bestimmt. Das Programm wurde durch einen Beschluss der Kommission vom November 1961 ins Leben gerufen und durch spätere Beschlüsse des Rates und der Kommission geändert. Zuletzt wurde es durch den Beschluss K(1997) 2241 der Kommission vom 15. Juli 1997 geändert und in der Mitteilung C(2016) 6634 der Kommission vom 20. Oktober 2016 vorgestellt.

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Studien, Workshops, Konferenzen, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, technische Unterstützung, Ankauf und Pflege von Datenbanken, Software, Ausrüstung sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- haushaltspolitische Überwachung, einschließlich der Überwachung der Haushaltslage,
- Bewertung der Umsetzung und Anwendung des haushaltspolitischen Steuerungsrahmens der Union zur Unterstützung des Funktionierens der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) durch die Mitgliedstaaten,
- wirtschaftliche Überwachung und Analyse der Wirtschaftspolitiken,
- außenpolitische Aspekte der WWU,
- wirtschaftliche Entwicklungen im Euro-Währungsgebiet,
- Überwachung der Strukturreformen und Verbesserung der Funktionsweise der Märkte innerhalb der WWU und in der Union,

**KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION
FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN** (Fortsetzung)

06 20 04 (Fortsetzung)

06 20 04 01 (Fortsetzung)

- Koordinierung mit Finanzinstituten, Analyse und Entwicklung der Finanzmärkte sowie die Mitgliedstaaten betreffende Anleihe- und Darlehensstätigkeit,
- System des finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten,
- die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbeteiligten und Entscheidungsträgern in den unter den vorstehenden Gedankenstrichen genannten Bereichen,
- Vertiefung und Erweiterung der WWU,
- Kauf von Ausrüstung, Software-Entwicklung, Wartung und damit verbundene Schulungen zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung prioritärer Informationsmaßnahmen zur Politik der Union in allen Fragen, die die Regeln und die Funktionsweise der WWU sowie die Vorteile von engerer politischer Koordinierung und Strukturreformen betreffen, sowie zur Deckung des Informationsbedarfs maßgeblicher Interessenträger und der Bürger im Zusammenhang mit der WWU.

Diese Maßnahme ist als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern und den Organen der Union konzipiert und soll — gegebenenfalls in Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ein besonderes Augenmerk gilt auch der Vorbereitung der Bürger auf die Einführung des Euro in Mitgliedstaaten, die diesen einführen wollen.

Darunter fallen:

- Entwicklung zentraler Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Faltblätter, Newsletter, Gestaltung von Websites, Entwicklung und Pflege von Websites, soziale Medien, Ausstellungen, Informationsstände, Konferenzen, Seminare, audiovisuelle Produkte, Meinungsumfragen, Erhebungen, Studien, Werbematerial, Münzgestaltungswettbewerbe, Partnerschaftsprogramme, Schulungen usw.) und ähnliche Tätigkeiten, die in Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Kommission auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführt werden,
- Partnerschaftsvereinbarungen mit Mitgliedstaaten, die über den Euro oder über die WWU informieren möchten,
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Mitgliedstaaten in den geeigneten Gremien,
- Öffentlichkeitsarbeit in Drittländern, um insbesondere die internationale Rolle des Euro und die Vorteile der finanziellen Integration hervorzuheben.

Die Durchführung der Kommunikationsstrategie der Kommission erfolgt in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament.

Die Kommission verabschiedet eine Strategie und einen jährlichen Arbeitsplan auf der Grundlage der Orientierungen in der Mitteilung vom 11. August 2004 (COM(2004) 552) und berichtet dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments regelmäßig über die Durchführung der Strategie und die Planung für das folgende Jahr.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

**KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION
FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN** (Fortsetzung)

06 20 04 (Fortsetzung)

06 20 04 01 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss C(1997) 2241 der Kommission vom 15. Juli 1997 zur Billigung des Gemeinsamen Harmonisierten Programms der EU für Konjunkturumfragen bei Unternehmen und Verbrauchern in Verbindung mit den Mitteilungen der Kommission COM(2000) 770 vom 29. November 2000, COM(2006) 379 vom 12. Juli 2006, SEC(2012) 227 vom 4. April 2012 und C(2016) 6634 vom 20. Oktober 2016, mit denen der ursprüngliche Beschluss unter anderem im Hinblick auf den geografischen Erfassungsbereich aktualisiert wurde.

Beschluss 2005/37/EG der Kommission vom 29. Oktober 2004 zur Errichtung des Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrums (ETSC) und zur Koordinierung der technischen Maßnahmen zum Schutz der Euro-Münzen gegen Fälschungen (ABl. L 19 vom 21.1.2005, S. 73, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2005/37\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2005/37(1)/oj)).

TITEL 07

IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

TITEL 07**IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE****Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“	114 709 254	114 709 254	108 000 107	108 000 107	101 837 244,11	101 837 244,11
07 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)	17 284 436 679	7 617 034 452	16 867 137 252	6 931 481 007	16 376 479 573,35	12 077 717 556,25
07 03	ERASMUS+	3 907 603 474	3 704 409 449	3 738 992 637	3 465 000 000	3 617 928 787,—	3 324 560 900,91
07 04	EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS	139 697 739	125 970 407	136 985 873	131 641 000	137 298 196,—	121 098 000,—
07 05	KREATIVES EUROPA	326 616 427	321 471 443	311 159 522	342 135 144	310 328 116,—	358 989 092,82
07 06	BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE	225 644 664	177 497 041	209 489 763	215 590 866	205 142 435,12	136 044 132,81
07 07	JUSTIZ	40 650 000	36 427 526	40 691 000	37 416 968	38 665 000,—	35 948 904,73
07 10	DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT	324 328 592	322 062 077	301 244 484	292 947 484	274 881 372,22	267 352 662,97
	<i>Reserven (30 02 02)</i>			2 158 000	1 693 000		
		324 328 592	322 062 077	303 402 484	294 640 484	274 881 372,22	267 352 662,97
07 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	215 003 530	210 106 823	216 804 579	212 668 026	217 870 786,04	210 646 394,31
	Titel 07 — Insgesamt	22 578 690 359	12 629 688 472	21 930 505 217	11 736 880 602	21 280 431 509,84	16 634 194 888,91
	<i>Reserven (30 02 02)</i>			2 158 000	1 693 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven	22 578 690 359	12 629 688 472	21 932 663 217	11 738 573 602	21 280 431 509,84	16 634 194 888,91

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

TITEL 07

IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
07 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“					
07 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)					
07 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den ESF+ — „Geteilte Mittelverwaltung“	2.1	6 821 400	7 125 000	6 489 800,—	95,14
07 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“ (EaSI)	2.2	1 751 383	2 000 000	1 735 023,20	99,07
	<i>Artikel 07 01 01 — Zwischensumme</i>		8 572 783	9 125 000	8 224 823,20	95,94
07 01 02	Unterstützungsausgaben für Erasmus+					
07 01 02 01	Unterstützungsausgaben für Erasmus+	2.2	27 229 773	25 549 654	24 532 485,—	90,09
07 01 02 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus+	2.2	34 322 952	31 589 239	29 580 986,—	86,18
	<i>Artikel 07 01 02 — Zwischensumme</i>		61 552 725	57 138 893	54 113 471,—	87,91
07 01 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps					
07 01 03 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps	2.2	5 641 573	5 474 022	5 310 720,—	94,14
07 01 03 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps	2.2	1 561 340	1 560 352	1 587 404,—	101,67
	<i>Artikel 07 01 03 — Zwischensumme</i>		7 202 913	7 034 374	6 898 124,—	95,77
07 01 04	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa					
07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa	2.2	6 287 469	5 783 624	5 532 867,50	88

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
07 01 04	(Fortsetzung)					
07 01 04 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa	2.2	19 303 407	17 844 986	16 791 005,—	86,98
	Artikel 07 01 04 — Zwischensumme		25 590 876	23 628 610	22 323 872,50	87,23
07 01 05	Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“					
07 01 05 01	Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“	2.2	1 875 000	2 000 000	1 854 454,—	98,90
07 01 05 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“	2.2	8 814 957	7 973 230	7 323 300,—	83,08
	Artikel 07 01 05 — Zwischensumme		10 689 957	9 973 230	9 177 754,—	85,85
07 01 06	Unterstützungsausgaben für Justiz	2.2	1 100 000	1 100 000	1 099 199,41	99,93
	Kapitel 07 01 — Insgesamt		114 709 254	108 000 107	101 837 244,11	88,78

Erläuterungen

Dies in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 01 **Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)**

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Deckung der Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte).

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 02.

07 01 01 01 Unterstützungsausgaben für den ESF+ — „Geteilte Mittelverwaltung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 821 400	7 125 000	6 489 800,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehenen, aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von:

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen),
- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem unter diesem Posten finanzierten externen Personal.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	1 100 000 5 0 4 0

07 01 01 02 Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“ (EaSI)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 751 383	2 000 000	1 735 023,20

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 01** (Fortsetzung)

07 01 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung der Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“ des ESF+ bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	48 163 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	185 000 6 1 2 0

07 01 02 **Unterstützungsausgaben für Erasmus+***Rechtsgrundlagen*

Siehe Kapitel 07 03.

07 01 02 01 Unterstützungsausgaben für Erasmus+

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
27 229 773	25 549 654	24 532 485,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms Erasmus+, z. B. von

- Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme,
- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Unterstützungsausgaben (Ausgaben für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals) zur Durchführung von im Programm festgelegten Tätigkeiten, die aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern finanziert werden,

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 02 (Fortsetzung)

07 01 02 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des externen Personals in den Delegationen anfallen, das aus Mitteln dieses Postens bezahlt wird, und die aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern finanziert werden,
- Ausgaben für IT, und zwar sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen, einschließlich institutioneller IT,
- Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Kommunikationsmaßnahmen und Veröffentlichungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	759 711 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	1 237 919 6 1 2 1

07 01 02 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus+

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
34 322 952	31 589 239	29 580 986,—

Erläuterungen

Die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen des Programms Erasmus+ betraut. Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Ausgaben dieser Exekutivagentur bestimmt, die im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen des Programms Erasmus+ und des Abschlusses der Vorläuferprogramme anfallen.

Der Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	957 610 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	1 530 813 6 1 2 1

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 02 (Fortsetzung)

07 01 02 75 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 07 03.

Verweise

Beschluss C(2022) 5057 der Kommission vom 22. Juli 2022 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, und zur Aufhebung des Beschlusses C(2021) 951 final.

07 01 03 **Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps**

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 04.

07 01 03 01 Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 641 573	5 474 022	5 310 720,—

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 03 (Fortsetzung)

07 01 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung Programms für das Europäische Solidaritätskorps, z. B. von

- Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme,
- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Unterstützungsausgaben (Ausgaben für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals) zur Durchführung von im Programm festgelegten Tätigkeiten, die aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern finanziert werden,
- Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des externen Personals in den Delegationen anfallen, das aus Mitteln dieses Postens bezahlt wird, und die aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern finanziert werden,
- Ausgaben für IT, und zwar sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen, einschließlich institutioneller IT,
- Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Kommunikationsmaßnahmen und Veröffentlichungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	11 847 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	309 291 6 1 2 2

07 01 03 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 561 340	1 560 352	1 587 404,—

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 03** (Fortsetzung)

07 01 03 75 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps betraut. Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Ausgaben dieser Exekutivagentur bestimmt, die im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und des Abschlusses der Vorläuferprogramme anfallen.

Der Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 279 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	83 976 6 1 2 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 07 04.

Verweise

Beschluss C(2022) 5057 der Kommission vom 22. Juli 2022 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, und zur Aufhebung des Beschlusses C(2021) 951 final.

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 04 **Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa**

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 05.

07 01 04 01 Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 287 469	5 783 624	5 532 867,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms Kreatives Europa, z. B. von

- Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme,
- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Unterstützungsausgaben (Ausgaben für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals) zur Durchführung von im Programm festgelegten Tätigkeiten, die aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern finanziert werden,
- Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des externen Personals in den Delegationen anfallen, das aus Mitteln dieses Postens bezahlt wird, und die aus den zweckgebundenen Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern finanziert werden,
- Ausgaben für IT, und zwar sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen, einschließlich institutioneller IT,
- Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Kommunikationsmaßnahmen und Veröffentlichungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	175 420 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	35 722 6 1 2 3

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 04 (Fortsetzung)

07 01 04 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
19 303 407	17 844 986	16 791 005,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, die sich aus der Beteiligung dieser Exekutivagentur an der Verwaltung des Programms „Kreatives Europa“ und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	538 565 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	110 302 6 1 2 3

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 07 05.

Verweise

Beschluss C(2022) 5057 der Kommission vom 22. Juli 2022 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, und zur Aufhebung des Beschlusses C(2021) 951 final.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 05 Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 06.

07 01 05 01 Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 875 000	2 000 000	1 854 454,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

07 01 05 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
8 814 957	7 973 230	7 323 300,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, die sich aus der Beteiligung dieser Exekutivagentur an der Verwaltung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 05** (Fortsetzung)

07 01 05 75 (Fortsetzung)

Siehe Kapitel 07 06.

Verweise

Beschluss C(2022) 5057 der Kommission vom 22. Juli 2022 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, und zur Aufhebung des Beschlusses C(2021) 951 final.

07 01 06 Unterstützungsausgaben für Justiz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 100 000	1 100 000	1 099 199,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms „Justiz“ bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 07.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)								
07 02 01	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben								
07 02 02	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — Operative technische Hilfe								
07 02 03	Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem ESF+								
07 02 04	ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)								
07 02 05	Europäischer Sozialfonds (ESF) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU								
07 02 05 01	ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 05 02	ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 07 02 05 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 06	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU								
07 02 06 01	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 06 02	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 07 02 06 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 07	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU								
07 02 07 01	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 07 02 07 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 08	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 09	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem ESF+	2.1	31 454 780	17 534 452	30 836 905	14 981 007	30 242 121,—	8 767 277,—	50
07 02 10	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 11	Horizont Europa — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 12	Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 13	Erasmus+ — Beitrag aus dem ESF+	2.1	8 000 000	8 000 000	10 000 000	12 000 000	12 000 000,—	27 000 000,—	337,50
07 02 14	Aufbau- und Resilienzfähigkeit — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 02 99 01	Abschluss des ESF — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	100 000 000	p.m.	3 800 000 000	0,—	9 947 606 748,41	9 947,61
07 02 99 02	Abschluss des ESF — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	2 500 000	0,—	2 647 823,55	

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 99	(Fortsetzung)								
07 02 99 03	Abschluss der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014-2020)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	200 000 000	0,—	349 250 851,91	
07 02 99 04	Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014-2020)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	100 000 000	0,—	506 400 644,31	
07 02 99 05	Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	11 000 000	0,—	11 773 990,94	
07 02 99 06	Abschluss des ESF — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	202 352,25	
	Artikel 07 02 99 — Zwischensumme		p.m.	100 000 000	p.m.	4 113 500 000	0,—	10 817 882 411,37	10 817,88
	Kapitel 07 02 — Insgesamt		17 284 436 679	7 617 034 452	16 867 137 252	6 931 481 007	16 376 479 573,35	12 077 717 556,25	158,56

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erreichung eines hohen Beschäftigungsstands, eines fairen Sozialschutzes sowie einer qualifizierten und resilienten Arbeitnehmerschaft, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet ist, sowie zur Unterstützung, Ergänzung und Mehrwertsteigerung der politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die dazu dienen, Chancengleichheit, den Zugang zum Arbeitsmarkt, faire und gute Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und Inklusion zu gewährleisten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für die im Rahmen von REACT-EU finanzierten Programme unter den Titeln 05 und 07 in einer Gesamthöhe von 50 620 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/223/oj>).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj>).

Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2221/oj>).

Verordnung (EU) 2021/177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf die Einführung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch (ABl. L 53 vom 16.2.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/177/oj>).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1056/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1057/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>).

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 01 ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 093 586 371	7 400 000 000	16 691 627 518	2 700 000 000	16 201 065 748,75	1 139 194 059,89

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben zur Verringerung von wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten, die sich insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand aus der Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung, der Energiewende, der Digitalisierung der Arbeitswelt, aus einem steigenden Qualifikationsdefizit und Arbeitskräftemangel und den damit verbundenen Auswirkungen sowie aus den Folgen des demografischen Wandels, einschließlich der Alterung der Bevölkerung, ergeben, und bezwecken die Schaffung eines sozialeren Europas. Dies soll im Einklang mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte bewerkstelligt werden.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Die Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern — im Querschnitt und durch konkrete Maßnahmen — sollte Teil der aus dem ESF+ geleisteten Unterstützung sein, um die Erwerbsbeteiligung von Frauen und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu verbessern sowie gegen die Feminisierung der Armut und die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung anzugehen.

07 02 02 ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — Operative technische Hilfe*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 464 594	17 500 000	24 000 000	19 000 000	23 767 938,19	18 357 409,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem ESF+ finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 02 (Fortsetzung)

Die technische Hilfe kann Vorbereitungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Überwachung, Kontrolle, zum Audit, zur Evaluierung, Kommunikation, einschließlich institutioneller Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, zur Erhöhung der Sichtbarkeit sowie alle zur Durchführung dieser Rechtsvorschriften der Union zu Fonds nötigen administrativen und technischen Hilfsmaßnahmen unterstützen.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

- IT-bezogenen Ausgaben, einschließlich institutioneller IT, und verwandter Dienstleistungen,
- Ausgaben für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich institutioneller Kommunikation und Veranstaltungen,
- Ausgaben für Studien, Audits und Evaluierungen,
- Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau.

07 02 03 **Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem ESF+**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 557 081	p.m.	19 172 829	p.m.	18 803 471,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds für einen gerechten Übergang, wenn Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 bis zu maximal 15 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf den Fonds für einen gerechten Übergang übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zum Fonds für einen gerechten Übergang ausgeführt. Die Entscheidung über die freiwillige Übertragung von Mitteln aus dem ESF+ wird auf der Grundlage der in den territorialen Übergangsplänen genannten Herausforderungen getroffen.

07 02 04 **ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
107 373 853	74 000 000	91 500 000	72 000 000	90 600 294,41	66 516 398,91

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 04** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Durchführung der Komponente EaSI des ESF+-Programms. Allgemeines Ziel der Komponente EaSI ist es, die Beschäftigung, einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, die allgemeine und berufliche Bildung und soziale Inklusion zu fördern, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

Um die allgemeinen Zielsetzungen — Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — zu erreichen, wird die Komponente EaSI insbesondere Folgendes anstreben:

- Aufbau und Verbreitung hochwertiger vergleichender analytischer Kenntnisse, damit die betreffenden politischen Maßnahmen auf fundierten Fakten fußen und für die Bedürfnisse, Herausforderungen und lokalen Rahmenbedingungen relevant sind;
- Förderung eines wirksamen und inklusiven Informationsaustauschs, von gegenseitigen Lernprozessen, Peer Reviews und eines Dialogs über verwandte Politikbereiche auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene, um die Ausarbeitung geeigneter politischer Maßnahmen zu unterstützen;
- Unterstützung der Erprobung sozialer Konzepte in den entsprechenden Bereichen und Aufbau der Kapazitäten der Beteiligten auf nationaler und lokaler Ebene, um die erprobten sozialpolitischen Innovationen vorzubereiten, zu konzipieren und umzusetzen, zu übertragen oder zu skalieren, insbesondere im Hinblick auf die Skalierung von Projekten, die von lokalen Interessenträgern im Bereich der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen entwickelt wurden;
- Erleichterung der freiwilligen geografischen Mobilität von Arbeitnehmern und Verbesserung der Beschäftigungschancen durch Entwicklung und Bereitstellung spezifischer Unterstützungsdienste für Arbeitgeber und Arbeitsuchende im Hinblick auf die Entwicklung integrierter europäischer Arbeitsmärkte — und zwar beginnend mit der Vorbereitung vor einer Einstellung bis zur Unterstützung nach der Vermittlung — zur Besetzung freier Stellen in bestimmten Branchen, Berufen, Ländern oder Grenzregionen oder für bestimmte Gruppen wie z. B. schutzbedürftige Menschen;
- Unterstützung der Entwicklung des Markt-Ökosystems in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Mikrofinanzierung für Kleinunternehmen in der Anlauf- und Entwicklungsphase, insbesondere für jene, die schutzbedürftige Personen beschäftigen oder von solchen gegründet wurden;
- Unterstützung der Vernetzung auf Unionsebene und des Dialogs mit und zwischen den relevanten Interessenträgern in den betreffenden Politikbereichen sowie Beitrag zum Aufbau der institutionellen Kapazität dieser Interessenträger, einschließlich der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, Sozial- und Krankenversicherungsträger, der Bürgergesellschaft, der Mikrofinanzinstitute und der Institute, die Sozialunternehmen und der Sozialwirtschaft Finanzierung anbieten;
- Unterstützung der Entwicklung von Sozialunternehmen und des Aufbaus eines Marktes für Sozialinvestitionen durch Erleichterung öffentlicher und privater Interaktion sowie der Beteiligung von Stiftungen und philanthropischen Akteuren in diesem Markt;
- Bereitstellung von Leitlinien für die Entwicklung der sozialen Infrastruktur, die für die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte erforderlich ist;
- Förderung der transnationalen Zusammenarbeit zur Beschleunigung des Transfers innovativer Lösungen und zur Erleichterung der Skalierung dieser Lösungen, insbesondere für die entsprechenden Politikbereiche;
- Unterstützung der Umsetzung der einschlägigen internationalen Sozial- und Arbeitsnormen im Kontext der Bewältigung der Globalisierung und der externen Dimension der Unionspolitik in den betreffenden Politikbereichen.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 04 (Fortsetzung)

Es werden förderfähige Maßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der EaSI-Komponente, wie Analysetätigkeiten, Politikumsetzung, Kapazitätsaufbau sowie Kommunikationsaktivitäten und Verbreitung, unterstützt werden. Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1057 legt die Maßnahmen dar, die finanziert werden können.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 952 781 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	295 000 6 1 2 0

07 02 05 **Europäischer Sozialfonds (ESF) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU**

07 02 05 01 ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der ESF-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den Regionen, deren Wirtschaft und Arbeitsplätze am stärksten betroffen sind, und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und widerstandsfähigen Erholung ihrer Volkswirtschaften.

07 02 05 02 ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Maßnahmen für Vorbereitung, Begleitung, technische Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle sowie für institutionelle Kommunikation, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 notwendig sind, gemäß den Artikeln 58 und 118 dieser Verordnung zu finanzieren.

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 06 Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

07 02 06 01 Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese im Rahmen von REACT-EU bereitgestellten Mittel dienen der Mittelausführung infolge der freiwilligen Erhöhung der Mittelausstattung von Programmen, die aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen finanziert werden.

07 02 06 02 Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 bestimmt.

Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Prüfung, Information, Kontrolle und Evaluierung, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 sowie für Tätigkeiten gemäß Artikel 10 dieser Verordnung notwendig sind.

07 02 07 Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

07 02 07 01 Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 07 (Fortsetzung)

07 02 07 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Zahlungen bestimmt, die infolge der freiwilligen Erhöhung der Mittelzuweisung für durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützte Programme aus dem REACT-EU-Finanzrahmen getätigt werden.

07 02 08 Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ESF+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds „InvestEU“, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf InvestEU zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der InvestEU-Bestimmungen ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet.

07 02 09 Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem ESF+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 454 780	17 534 452	30 836 905	14 981 007	30 242 121,—	8 767 277,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem BMVI, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 10 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem ESF+**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem EMFAF, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf den EMFAF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des EMFAF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 11 Horizont Europa — Beitrag aus dem ESF+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus Horizont Europa, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf Horizont Europa zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Horizont Europa und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 12 Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem ESF+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 12 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel des Programms „Digitales Europa“, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf das Programm „Digitales Europa“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zum Programm „Digitales Europa“ und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 13 Erasmus+ — Beitrag aus dem ESF+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	8 000 000	10 000 000	12 000 000	12 000 000,—	27 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel von Erasmus+, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf Erasmus+ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Erasmus+ und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 14 Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem ESF+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, einen Teil der ursprünglichen nationalen ESF +-Zuweisungen auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Aufbau- und Resilienzfazilität und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

07 02 99 01 Abschluss des ESF — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000 000	p.m.	3 800 000 000	0,—	9 947 606 748,41

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1983/2950/oj>).

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1983/516/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1988/2052/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1988/4253/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1988/4255/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1784/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1260/oj>).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über eine indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/501/oj>).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 99 (Fortsetzung)

07 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1081/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1083/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1304/oj>), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.

07 02 99 02 Abschluss des ESF — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	2 500 000	0,—	2 647 823,55

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1983/2950/oj>).

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1983/516/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1985/2088/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1988/2052/oj>).

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 99 (Fortsetzung)

07 02 99 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1988/4253/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1988/4255/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1260/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1784/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1081/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1083/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1304/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1475/oj>).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 99 (Fortsetzung)

07 02 99 03 Abschluss der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	200 000 000	0,—	349 250 851,91

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1304/oj>)

07 02 99 04 Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	100 000 000	0,—	506 400 644,31

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/223/oj>).

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 99 (Fortsetzung)

07 02 99 05 Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	11 000 000	0,—	11 773 990,94

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1968/1612/oj>).

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1672/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/492/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1296/oj>).

07 02 99 06 Abschluss des ESF — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	202 352,25

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 99** (Fortsetzung)

07 02 99 06 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1304/oj>).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/825/oj>).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 03	ERASMUS+								
07 03 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik								
07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung	2.2	2 914 373 954	2 745 069 449	2 617 731 926	2 524 750 000	2 403 619 717,—	2 351 818 474,97	85,67
07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung	2.2	508 654 825	490 340 000	656 107 886	413 700 000	779 041 093,—	427 931 239,27	87,27
	Artikel 07 03 01 — Zwischensumme		3 423 028 779	3 235 409 449	3 273 839 812	2 938 450 000	3 182 660 810,—	2 779 749 714,24	85,92
07 03 02	Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik	2.2	408 898 370	380 000 000	393 913 639	374 700 000	365 603 266,—	350 000 000,—	92,11

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 03 03	Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik	2.2	75 676 325	74 000 000	71 239 186	56 700 000	69 664 711,—	61 355 242,45	82,91
07 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 03 99 01	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	15 000 000	p.m.	95 150 000	0,—	133 455 944,22	889,71
	Artikel 07 03 99 — Zwischensumme		p.m.	15 000 000	p.m.	95 150 000	0,—	133 455 944,22	889,71
	Kapitel 07 03 — Insgesamt		3 907 603 474	3 704 409 449	3 738 992 637	3 465 000 000	3 617 928 787,—	3 324 560 900,91	89,75

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels dienen der Finanzierung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport. Sein Ziel ist es, die bildungsbezogene, berufliche und persönliche Entwicklung der Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport in Europa und darüber hinaus zu unterstützen und so zu nachhaltigem Wachstum, hochwertiger Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt und zur Stärkung einer europäischen Identität und einer aktiven Bürgerschaft beizutragen. Das Programm Erasmus+ soll ein wichtiges Instrument zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums, zur Förderung der Umsetzung der strategischen europäischen Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich ihrer sektorspezifischen Zielsetzungen, zur Intensivierung der jugendpolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendstrategie der Union 2019-2027 und zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports sein. Das Programm Erasmus+ baut auf den Ergebnissen des Europäischen Jahres der Jugend 2022 auf und trägt zu dessen Langzeitwirkung bei.

Mit dem Programm Erasmus+ werden die folgenden spezifischen Ziele gefördert:

- die Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie die Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen und politischen Strategien im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung,
- nichtformale und informelle Lernmobilität und die aktive Teilnahme junger Menschen sowie die Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Organisationen und politischen Strategien im Jugendbereich,
- die Lernmobilität von Personal im Sportbereich sowie die Zusammenarbeit, Qualität, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Organisationen und politischen Strategien im Sportbereich.

Die Ziele des Programms Erasmus+ sollen mittels der drei folgenden Leitaktionen verfolgt werden:

- Lernmobilität (Leitaktion 1),

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

- Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen (Leitaktion 2),
- Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit (Leitaktion 3).

Außerdem werden die Ziele mittels der Jean-Monnet-Maßnahmen verfolgt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/817/oj>).

Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022) (ABl. L 462 vom 28.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/2316/oj>).

07 03 01 Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik

07 03 01 01 Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 914 373 954	2 745 069 449	2 617 731 926	2 524 750 000	2 403 619 717,—	2 351 818 474,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung des Programms Erasmus+ im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung. Damit werden drei Leitaktionen gefördert:

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Lernmobilität von Hochschulstudenten und Hochschulpersonal; b) die Lernmobilität von Lernenden und Personal in der beruflichen Bildung; c) die Lernmobilität von Schülern und Schulpersonal; und d) die Lernmobilität von Lernenden und Personal in der Erwachsenenbildung.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

07 03 01 (Fortsetzung)

07 03 01 01 (Fortsetzung)

Lernmobilität kann mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus+ Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen: a) die Ausarbeitung und Umsetzung der allgemeinen und der sektorspezifischen bildungspolitischen Agenda der Union, einschließlich der Unterstützung des Eurydice-Netzwerks oder der Aktivitäten anderer einschlägiger Organisationen; b) Instrumente und Maßnahmen der Union, die die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern; c) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich unionsweiter Netzwerke, europäischer Organisationen und internationaler Organisationen, die im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind; d) Maßnahmen, die zu einer qualitätsvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus+ beitragen; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und das Programm Erasmus+.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	81 311 033 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	132 522 717 6 1 2 1

07 03 01 02 Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
508 654 825	490 340 000	656 107 886	413 700 000	779 041 093,—	427 931 239,27

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

07 03 01 (Fortsetzung)

07 03 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung des Programms Erasmus+ im Rahmen der direkten Mittelverwaltung. Damit werden die drei Leitaktionen und die Jean-Monnet-Maßnahmen gefördert.

Leitaktion 1: Lernmobilität

Lernmobilität kann mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, europäische NRO; b) Exzellenzpartnerschaften, insbesondere europäische Hochschulen, Plattformen von Zentren der beruflichen Exzellenz und gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterabschlüsse; c) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas; und d) benutzerfreundliche Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit, einschließlich unterstützender Dienste für eTwinning und für die Elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa, und lernmobilitätsbegünstigende Instrumente, einschließlich der Initiative für einen europäischen Studentenausweis.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen: a) die Ausarbeitung und Umsetzung der allgemeinen und der sektorspezifischen bildungspolitischen Agenda der Union, einschließlich der Unterstützung des Eurydice-Netzwerks oder der Aktivitäten anderer einschlägiger Organisationen, und Unterstützung des Bologna-Prozesses; b) Instrumente und Maßnahmen der Union, die die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern; c) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern wie unionsweiter Netze, europäischer Organisationen und internationaler Organisationen, die im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind; d) Maßnahmen, die zu einer qualitätsvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus + beitragen; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und das Programm Erasmus+.

Jean-Monnet-Maßnahmen

Das Programm Erasmus+ soll Lehre, Unterricht, Forschung und Debatten zu Angelegenheiten der europäischen Integration, einschließlich zu den künftigen Herausforderungen und Chancen der Union, mittels folgender Maßnahmen unterstützen: a) der Jean-Monnet-Maßnahme in der Hochschulbildung; b) der Jean-Monnet-Maßnahme in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung; und c) Unterstützung der folgenden Einrichtungen, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen: Europäisches Hochschulinstitut in Florenz, einschließlich der School of Transnational Governance, Europakolleg in Brügge und Natolin, Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht, Europäische Rechtsakademie in Trier, Europäische Agentur für sonderpädagogische Förderung und inklusive Bildung in Odense und Internationales Zentrum für europäische Bildung in Nizza.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**07 03 01** (Fortsetzung)

07 03 01 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	14 191 470 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	23 124 444 6 1 2 1

07 03 02 ***Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
408 898 370	380 000 000	393 913 639	374 700 000	365 603 266,—	350 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs Jugend des Programms Erasmus+. Damit werden folgende drei Leitaktionen gefördert:

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Jugendbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Lernmobilität junger Menschen; b) Jugendaktivitäten; c) Aktivitäten im Rahmen von DiscoverEU; und d) die Lernmobilität von Jugendarbeitern.

Diese Maßnahmen können mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Jugendbereich unterstützt das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm Erasmus+ zu gewähren; b) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas; und c) benutzerfreundliche Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit.

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

07 03 02 (Fortsetzung)

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Jugendbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Ausarbeitung und Durchführung der jugendpolitischen Agenda der Union, gegebenenfalls unterstützt durch das Jugend-Wiki-Netz; b) Instrumente und Maßnahmen der Union, die die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen und Fähigkeiten fördern, insbesondere durch den Youthpass; c) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich unionsweiter Netzwerke, europäischer Organisationen und internationaler Organisationen, die im Jugendbereich tätig sind, des EU-Jugenddialogs und der Unterstützung des Europäischen Jugendforums; d) Maßnahmen, die zu einer qualitativvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus+ beitragen, einschließlich der Unterstützung für das Eurodesk-Netzwerk; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und das Programm Erasmus+.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	11 408 265 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	18 589 319 6 1 2 1

07 03 03 Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
75 676 325	74 000 000	71 239 186	56 700 000	69 664 711,—	61 355 242,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs Sport des Programms Erasmus+. Damit werden folgende drei Leitaktionen gefördert:

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Sportbereich soll das Programm Erasmus+ die Lernmobilität von Personal im Sportbereich unterstützen.

Lernmobilität kann mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**07 03 03** (Fortsetzung)

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Sportbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm Erasmus+ zu gewähren; und b) gemeinnützige Sportveranstaltungen, die zur weiteren Entwicklung der europäischen Dimension des Sports und zur Förderung von Themen, die für den Breitensport von Bedeutung sind, beitragen sollen.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Sportbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Ausarbeitung und Durchführung der politischen Agenda der Union in den Bereichen Sport und körperliche Bewegung; b) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich europäischer Organisationen und internationalen Organisationen, die im Sportbereich tätig sind; c) Maßnahmen, die zu einer qualitätsvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus+ beitragen; d) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und e) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und auf das Programm Erasmus+.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 111 369 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	3 440 394 6 1 2 1

07 03 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

07 03 99 01 Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 000 000	p.m.	95 150 000	0,—	133 455 944,22

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/382/oj>).

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

07 03 99 (Fortsetzung)

07 03 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2000/253\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2000/253(1)/oj)).

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2000/1031/oj>).

Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2003/2317/oj>).

Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen (Europass) (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/2241/oj>).

Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1719/oj>).

Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1720/oj>).

Beschluss 2006/910/EG des Rates vom 4. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/910/oj>).

Beschluss 2006/964/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Schaffung eines Kooperationsrahmens im Bereich von Hochschulbildung, Berufsbildung und Jugend (ABl. L 397 vom 30.12.2006, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/964/oj>).

Beschluss Nr. 1298/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Aktionsprogramm Erasmus Mundus (2009-2013) zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 83, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/1298/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1288/oj>).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 04	EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS								
07 04 01	Europäisches Solidaritätskorps	2.2	139 697 739	125 970 407	136 985 873	128 570 000	137 298 196,—	118 451 541,86	94,03
07 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 04 99 01	Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	3 071 000	0,—	1 366 369,10	
07 04 99 02	Abschluss der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren (2014-2020)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 280 089,04	
	Artikel 07 04 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	3 071 000	0,—	2 646 458,14	
	Kapitel 07 04 — Insgesamt		139 697 739	125 970 407	136 985 873	131 641 000	137 298 196,—	121 098 000,—	96,13

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung der Tätigkeiten des Europäischen Solidaritätskorps.

Das allgemeine Ziel des Europäischen Solidaritätskorps besteht darin, die Einbeziehung von jungen Menschen und Organisationen in leicht zugängliche solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität — hauptsächlich Freiwilligentätigkeiten — zu fördern, um den Zusammenhalt, die Solidarität, die europäische Identität und die aktive Bürgerschaft in der Union und darüber hinaus zu stärken, und dabei auf gesellschaftliche und humanitäre Herausforderungen vor Ort zu reagieren, wobei ein Schwerpunkt auf der Förderung der nachhaltigen Entwicklung, der sozialen Inklusion und der Chancengleichheit liegt.

Das spezifische Ziel des Europäischen Solidaritätskorps besteht darin, jungen Menschen, auch jungen Menschen mit geringeren Chancen, leicht zugängliche Gelegenheiten zu bieten, sich in solidarische Tätigkeiten in der Union und darüber hinaus einzubringen, die einen positiven gesellschaftlichen Wandel bewirken und es ihnen zugleich ermöglichen, ihre Kompetenzen zu verbessern und ordnungsgemäß anerkennen zu lassen, und ihnen ein kontinuierliches bürgerschaftliches Engagement erleichtern. Das Europäische Solidaritätskorps baut auf den Ergebnissen des Europäischen Jahres der Jugend 2022 auf und trägt zu dessen Langzeitwirkung bei.

Die Ziele des Europäischen Solidaritätskorps werden im Rahmen der folgenden Aktionsbereiche verfolgt:
a) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen;
und b) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe (das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe).

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/888/oj>).

Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022) (ABl. L 462 vom 28.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/2316/oj>).

07 04 01 **Europäisches Solidaritätskorps**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
139 697 739	125 970 407	136 985 873	128 570 000	137 298 196,—	118 451 541,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung 1) der Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und 2) ihrer Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten im Rahmen der humanitären Hilfe. Damit werden folgende Maßnahmen gefördert:

1. Solidarische Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen.

Diese Maßnahmen tragen insbesondere zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität, der aktiven Bürgerschaft und der Demokratie in und außerhalb der Union bei und bieten gleichzeitig eine Antwort auf gesellschaftliche Herausforderungen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Förderung der sozialen Inklusion und Chancengleichheit liegt. Sie erfolgen in Form von a) Freiwilligentätigkeiten, b) solidarischen Projekten, c) Vernetzungsaktivitäten und d) Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen.

2. Solidarische Tätigkeiten im Rahmen der humanitären Hilfe.

Diese Maßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, bedarfsorientierte humanitäre Hilfe zu leisten, um Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern und zu lindern und die Menschenwürde zu wahren, sowie dazu, die Kapazitäten und die Resilienz schutzbedürftiger oder von Katastrophen betroffener Gemeinschaften zu stärken. Sie erfolgen in Form von a) Freiwilligentätigkeiten, b) Vernetzungsaktivitäten und c) Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen mit besonderem Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS (Fortsetzung)

07 04 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	293 365 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	7 660 340 6 1 2 2

07 04 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

07 04 99 01 Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	3 071 000	0,—	1 366 369,10

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1475/oj>).

07 04 99 02 Abschluss der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 280 089,04

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/375/oj>).

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS (Fortsetzung)**07 04 99** (Fortsetzung)

07 04 99 02 (Fortsetzung)

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1244/2014 der Kommission vom 20. November 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (Abl. L 334 vom 21.11.2014, S. 52, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/1244/oj).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1398/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2014 zur Festlegung von Standards für Freiwilligen-Kandidaten und EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe (Abl. L 373 vom 31.12.2014, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2014/1398/oj).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 05	KREATIVES EUROPA								
07 05 01	Aktionsbereich Kultur	2.2	107 894 641	109 761 016	103 802 039	96 050 000	102 685 229,—	128 272 220,23	116,87
07 05 02	Aktionsbereich Media	2.2	189 459 771	175 353 553	178 754 402	207 523 435	180 532 327,—	169 990 635,69	96,94
07 05 03	Sektorübergreifender Aktionsbereich	2.2	29 262 015	31 649 063	28 603 081	26 430 875	27 110 560,—	28 630 808,85	90,46
07 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	4 707 811	p.m.	12 130 834	0,—	32 095 428,05	681,75
07 05 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien (2014–2020)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 07 05 99 — Zwischensumme		p.m.	4 707 811	p.m.	12 130 834	0,—	32 095 428,05	681,75
	Kapitel 07 05 — Insgesamt		326 616 427	321 471 443	311 159 522	342 135 144	310 328 116,—	358 989 092,82	111,67

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung des Programms Kreatives Europa.

Ziel des Programms Kreatives Europa ist die Wahrung, Entwicklung und Förderung der europäischen kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des europäischen Kultur- und Spracherbes und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen Potenzials des Kultur- und Kreativsektors, insbesondere des audiovisuellen Sektors.

Die spezifischen Ziele des Programms Kreatives Europa sind:

- Förderung der künstlerischen und kulturellen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, um die Schaffung europäischer Werke zu unterstützen und die wirtschaftliche, soziale und externe Dimension des europäischen Kultur- und Kreativsektors sowie die Innovation und Mobilität in diesem Sektor zu stärken,
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, der Skalierbarkeit, des Betriebs, der Innovation und der Nachhaltigkeit — auch durch Mobilität — im europäischen audiovisuellen Sektor,
- Förderung der politischen Zusammenarbeit und innovativer Maßnahmen zur Unterstützung aller Aktionsbereiche des Programms Kreatives Europa und Förderung einer vielfältigen, unabhängigen und pluralistischen Medienlandschaft und von Medienkompetenz, zur Stärkung der Freiheit des künstlerischen Ausdrucks, des interkulturellen Dialogs und der sozialen Inklusion.

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

Das Programm Kreatives Europa umfasst folgende Aktionsbereiche:

- „Aktionsbereich Kultur“ für den europäischen Kultur- und Kreativsektor mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors,
- „Aktionsbereich Media“ für den audiovisuellen Sektor,
- „sektorübergreifender Aktionsbereich“ für Maßnahmen auf allen Gebieten des Kultur- und Kreativsektors.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/818/oj>).

07 05 01 Aktionsbereich Kultur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
107 894 641	109 761 016	103 802 039	96 050 000	102 685 229,—	128 272 220,23

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung des Kultur- und Kreativsektors (Aktionsbereich Kultur) — mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors — im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den Zielen des Programms Kreatives Europa ist der Aktionsbereich Kultur auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Stärkung der länderübergreifenden Zusammenarbeit und der grenzübergreifenden Dimension der Schaffung, Verbreitung und Bekanntmachung europäischer Werke sowie der Mobilität von Akteuren des Kultur- und Kreativsektors; b) Verbesserung des Zugangs zur Kultur und der Teilhabe an Kultur sowie Verbesserung der Publikumsbeteiligung und -entwicklung in ganz Europa; c) Förderung der Resilienz der Gesellschaft und Verbesserung der sozialen Inklusion sowie des interkulturellen Dialogs durch Kultur und Kulturerbe; d) Verbesserung der Fähigkeit des europäischen Kultur- und Kreativsektors — einschließlich der Fähigkeit von Einzelpersonen, die in diesem Sektor arbeiten — zur Förderung von Talenten, zur Innovation, zur Generierung von Wohlstand und zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum; e) Stärkung der europäischen Identität und der europäischen Werte durch Schärfung des Kulturbewusstseins, Kunsterziehung und kulturbasierte Kreativität in der Bildung; f) Förderung des Aufbaus von Kapazitäten im europäischen Kultur- und Kreativsektor, einschließlich Basis- und Kleinstorganisationen, sodass dieser auf internationaler Ebene agieren kann; und g) Beitragen zur globalen Strategie der Union für internationale Beziehungen durch Kultur.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

07 05 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 010 260 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	822 177 6 1 2 3

07 05 02 Aktionsbereich Media

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
189 459 771	175 353 553	178 754 402	207 523 435	180 532 327,—	169 990 635,69

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung des audiovisuellen Sektors (Aktionsbereich Media) im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den Zielen des Programms Kreatives Europa ist der Aktionsbereich Media auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Förderung von Talenten, Kompetenzen und Fähigkeiten sowie Anregung von grenzüberschreitender Zusammenarbeit, Mobilität und Innovation bei der Schaffung und Produktion europäischer audiovisueller Werke, wodurch zur Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen audiovisuellen Kapazitäten ermutigt wird; b) Ausbau der Verbreitung, der Bekanntmachung und des Online-Vertriebs und Kinoverleihs von europäischen audiovisuellen Werken in der Union und auf internationaler Ebene im neuen digitalen Umfeld, auch durch innovative Geschäftsmodelle; und c) Bekanntmachung europäischer audiovisueller Werke, einschließlich Werke im Bereich des kulturellen Erbes, und Unterstützung von Maßnahmen zur Publikumsbeteiligung und -erweiterung in allen Altersgruppen, insbesondere aber des jüngeren Publikums, in ganz Europa und darüber hinaus.

Diese Prioritäten sollen durch Unterstützung für die Entwicklung, die Produktion, die Verbreitung und die Zugänglichkeit zu europäischen Werken sowie für die Werbung dafür angegangen werden, und zwar mit dem Ziel, vielfältige Publikumszielgruppen in Europa und darüber hinaus anzusprechen, sodass eine Anpassung an neue Entwicklungen auf dem Markt erreicht und die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2010/13/oj>) flankiert wird.

Bei den Prioritäten des Aktionsbereichs Media sollen die länderspezifischen Unterschiede in Bezug auf die Produktion, den Vertrieb und die Zugänglichkeit audiovisueller Inhalte sowie die Größe und die Besonderheiten der jeweiligen Märkte berücksichtigt werden.

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

07 05 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	5 285 928 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	878 404 6 1 2 3

07 05 03 Sektorübergreifender Aktionsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 262 015	31 649 063	28 603 081	26 430 875	27 110 560,—	28 630 808,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für Maßnahmen in der gesamten Kultur- und Kreativbranche (sektorübergreifender Aktionsbereich) im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den Zielen des Programms Kreatives Europa ist der sektorübergreifende Aktionsbereich auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Unterstützung der sektor- und länderübergreifenden politischen Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit bei der Förderung der Rolle der Kultur bei der sozialen Inklusion und der Zusammenarbeit bei der künstlerischen Freiheit, Verbesserung der Sichtbarkeit des Programms Kreatives Europa und Förderung der Übertragbarkeit der Ergebnisse des Programms; b) Förderung innovativer Ansätze für die Schaffung von Inhalten, für den Vertrieb und die Bekanntmachung von Inhalten sowie den Zugang dazu, in allen Bereichen des Kultur- und Kreativsektors und anderen Sektoren, auch unter Berücksichtigung des digitalen Wandels, wobei sowohl marktorientierte als auch nicht marktorientierte Aspekte berücksichtigt werden; c) Förderung von sektorübergreifenden Aktivitäten, um die Anpassung an strukturelle und technologische Veränderungen im Medienbereich zu unterstützen, unter anderem durch die Verbesserung der Bedingungen für eine freie, vielfältige und pluralistische Medienlandschaft, für Qualitätsjournalismus und für die Entwicklung von Medienkompetenz, auch in einem digitalen Umfeld; und d) Unterstützung der Einrichtung von Kontaktstellen für das Programm in den Teilnehmerländern und der Aktivitäten der Kontaktstellen und Anregung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und des Austauschs bewährter Verfahren im Kultur- und Kreativsektor.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	816 410 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	203 931 6 1 2 3

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

07 05 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu.

07 05 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 707 811	p.m.	12 130 834	0,—	32 095 428,05

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2000/508\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2000/508(1)/oj)).

Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2000/821/oj>).

Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2001/163\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2001/163(2)/oj)).

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2004/792\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2004/792(1)/oj)).

Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1718/oj>).

Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Kultur“ (2007-2013) (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1855/oj>).

Beschluss Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich (MEDIA Mundus) (ABl. L 288 vom 4.11.2009, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/1041/oj>).

Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel (ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/1194/oj>).

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

07 05 99 (Fortsetzung)

07 05 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1295/oj>).

07 05 99 02 Abschluss früherer Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien (2014–2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 06	BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE								
07 06 01	Gleichstellung und Rechte	2.2	40 181 708	21 075 045	37 519 970	53 315 746	32 822 457,38	14 637 155,95	69,45
07 06 02	Bürgerbeteiligung und Teilhabe am demokratischen Leben der Union	2.2	89 700 652	59 587 175	57 671 418	48 911 774	33 154 081,74	14 022 574,45	23,53
07 06 03	Daphne	2.2	27 313 815	24 225 012	26 146 868	24 877 030	29 982 023,—	32 191 326,06	132,88
07 06 04	Werte der Union	2.2	68 448 489	72 609 809	88 151 507	86 714 747	109 183 873,—	57 726 140,11	79,50
07 06 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 06 99 01	Abschluss früherer Programme von „Europa für Bürgerinnen und Bürger und Europäische Bürgerinitiativen“ (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	327 072	0,—	5 733 745,31	
07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	1 444 497	0,—	11 733 190,93	
	Artikel 07 06 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	1 771 569	0,—	17 466 936,24	
	Kapitel 07 06 — Insgesamt		225 644 664	177 497 041	209 489 763	215 590 866	205 142 435,12	136 044 132,81	76,65

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sollen zum Schutz und zur Förderung der in den Verträgen, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den geltenden internationalen Menschenrechtskonventionen verankerten Rechte und Werte beitragen, insbesondere durch die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen und anderer Interessenträger, die auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene tätig sind, und durch die Förderung der Bürgerbeteiligung und der demokratischen Teilhabe, um offene, auf Rechten basierende, demokratische, gleichberechtigte und inklusive Gesellschaften auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Im Rahmen seines allgemeinen Ziels verfolgt das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ die folgenden spezifischen Ziele, die den vier Aktionsbereichen entsprechen: Schutz und Förderung der Werte der Union (Aktionsbereich „Werte der Union“); Förderung der Rechte, des Diskriminierungsverbots und der Gleichstellung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, und Voranbringen der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und des Diskriminierungsverbots (Aktionsbereich „Gleichstellung, Rechte und Geschlechtergleichstellung“); Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union sowie des Austauschs zwischen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Mitgliedstaaten und Sensibilisierung für ihre gemeinsame europäische Geschichte (Aktionsbereich „Bürgerbeteiligung und Teilhabe“); und Bekämpfung von Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt (Aktionsbereich „Daphne“).

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/692/oj>).

Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj>).

07 06 01 Gleichstellung und Rechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 181 708	21 075 045	37 519 970	53 315 746	32 822 457,38	14 637 155,95

Erläuterungen

Die Mittel dienen schwerpunktmäßig der Förderung der Gleichstellung und Prävention und Bekämpfung von Ungleichheit und Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und Achtung des Diskriminierungsverbots aus den in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen; Unterstützung, Voranbringen und Umsetzung umfassender Strategien im Hinblick auf Frauenrechte, Geschlechtergleichstellung, Rassismus und jegliche Form von Intoleranz, die Rechte des Kindes und die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Schutz und Förderung der Unionsbürgerschaftsrechte und des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten.

Diese Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung sowie Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT.

Mit diesen Mitteln wird auch das Europäische Netz nationaler Gleichbehandlungsstellen (Equinet) gefördert.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)

07 06 02 Bürgerbeteiligung und Teilhabe am demokratischen Leben der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
89 700 652	59 587 175	57 671 418	48 911 774	33 154 081,74	14 022 574,45

Erläuterungen

Die Mittel dienen schwerpunktmäßig der:

- Unterstützung von Projekten, mit denen an prägende Ereignisse in der neueren und neuesten europäischen Geschichte erinnert werden soll, wie die Machtübernahme autoritärer und totalitärer Regime, einschließlich deren Ursachen und Folgen, und Projekten, mit denen die Unionsbürger für ihre gemeinsame Geschichte und Kultur, ihr gemeinsames Kulturerbe und ihre gemeinsamen Werte sensibilisiert werden sollen, wodurch ihr Informationsstand über die Union, ihre Anfänge, ihren Zweck, ihre Vielfalt und ihre Errungenschaften sowie die große Bedeutung von gegenseitigem Verständnis und gegenseitiger Toleranz verbessert wird;
- Förderung der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und der repräsentativen Verbände am demokratischen und bürgerschaftlichen Leben der Union und ihres Beitrags dazu, indem es ihnen ermöglicht wird, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen;
- Förderung des Austauschs zwischen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Länder, insbesondere durch Städtepartnerschaften und Stadtnetzwerke, sodass sie den Reichtum und die Vielfalt des gemeinsamen Erbes der Union konkret erfassen können und ihnen bewusst wird, dass dieser Reichtum und diese Vielfalt eine solide Grundlage für eine gemeinsame Zukunft bilden.

Diese spezifischen Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Städtepartnerschaften, Netze von Städten und Gedenkprojekten, Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT sowie Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen.

Diese Mittel dienen auch der technischen und organisatorischen Unterstützung europäischer Bürgerinitiativen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	342 395 6 1 2 4

07 06 03 Daphne

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 313 815	24 225 012	26 146 868	24 877 030	29 982 023,—	32 191 326,06

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)

07 06 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel dienen schwerpunktmäßig der:

- Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie von häuslicher Gewalt auf allen Ebenen, einschließlich durch Förderung der im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) festgelegten Normen;
- Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen und Menschen mit Behinderungen;
- Unterstützung und Schutz aller direkten und indirekten Opfer dieser Formen von Gewalt, wie der Opfer von häuslicher Gewalt innerhalb der Familie oder in engen Beziehungen, einschließlich als Ergebnis von Straftaten innerhalb der Familie zu Waisen gewordene Kinder, sowie Unterstützung und Sicherstellung eines unionsweit einheitlichen Niveaus des Schutzes von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt.

Diese spezifischen Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung sowie Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT.

07 06 04 Werte der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
68 448 489	72 609 809	88 151 507	86 714 747	109 183 873,—	57 726 140,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen schwerpunktmäßig dem Schutz und der Förderung der Rechte und der Sensibilisierung für die Rechte, indem Organisationen der Zivilgesellschaft, die diese Rechte auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene fördern und pflegen, finanziell unterstützt werden, wodurch auch die Werte der Union und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit verstärkt geschützt und gefördert werden und zum Aufbau einer demokratischeren Union, zum demokratischen Dialog, zu Transparenz und zu verantwortungsvoller Verwaltung beigetragen wird.

Dieses spezifische Ziel wird insbesondere durch die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und gemeinnützigen Akteuren, die in den Bereichen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ tätig sind, verfolgt, damit deren Fähigkeit verbessert wird, zu reagieren, ihre Anliegen zu vertreten und für einen angemessenen Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu ihren Dienstleistungen und ihren Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten zu sorgen.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)

07 06 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

07 06 99 01 Abschluss früherer Programme von „Europa für Bürgerinnen und Bürger und Europäische Bürgerinitiativen“ (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	327 072	0,—	5 733 745,31

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1904/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/211/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/390/oj>), insbesondere Artikel 2.

Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj>).

07 06 99 02 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 444 497	0,—	11 733 190,93

Rechtsgrundlagen

Entscheidung des Rates vom 9. Juli 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. 28 vom 31.8.1957, S. 487/57, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1957/831/oj>).

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)

07 06 99 (Fortsetzung)

07 06 99 02 (Fortsetzung)

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Beschluss 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1974/325/oj>).

Beschluss 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1974/326/oj>).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/29/oj>).

Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1998/171/oj>).

Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2000/293\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2000/293(1)/oj)).

Beschluss 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2000/750/oj>).

Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2002/50\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2002/50(1)/oj)).

Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/1145/oj>).

Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne II) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2004/803\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2004/803(1)/oj)).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE *(Fortsetzung)***07 06 99** *(Fortsetzung)*07 06 99 02 *(Fortsetzung)*

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (COM(2005) 122).

Entscheidung Nr. 1554/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/51/EG des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Beschlusses Nr. 848/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf Unionsebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2005/1554/oj>).

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/1672/oj>).

Beschluss 2007/252/JI des Rates vom 19. April 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 110 vom 27.4.2007, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/252/oj>).

Beschluss Nr. 779/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Auflegung eines spezifischen Programms (2007-2013) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne III) als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ (ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2007/779\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2007/779(1)/oj)).

Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1381/oj>), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben e bis i und Artikel 5 Absatz 1.

Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/788/oj>).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 07	JUSTIZ								
07 07 01	<i>Förderung der justiziellen Zusammenarbeit</i>	2.2	10 885 500	9 564 613	10 986 570	12 954 144	11 372 672,47	8 900 976,55	93,06
07 07 02	<i>Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung</i>	2.2	15 853 500	16 405 322	15 869 490	4 923 832	13 668 324,53	12 765 413,—	77,81
07 07 03	<i>Förderung eines wirksamen Zugangs zur Justiz</i>	2.2	13 911 000	10 457 591	13 834 940	18 365 198	13 624 003,—	8 248 700,37	78,88
07 07 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
07 07 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Justiz (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	1 173 794	0,—	6 033 814,81	
	Artikel 07 07 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	1 173 794	0,—	6 033 814,81	
	Kapitel 07 07 — Insgesamt		40 650 000	36 427 526	40 691 000	37 416 968	38 665 000,—	35 948 904,73	98,69

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels leisten einen Beitrag zur Weiterentwicklung eines europäischen Rechtsraums, der auf Rechtsstaatlichkeit — einschließlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz —, auf gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen sowie der justiziellen Zusammenarbeit beruht, und stärken dadurch auch die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Grundrechte.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/693 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/693/oj>).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ (Fortsetzung)

07 07 01 **Förderung der justiziellen Zusammenarbeit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 885 500	9 564 613	10 986 570	12 954 144	11 372 672,47	8 900 976,55

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz, u. a. durch die Unterstützung der Anstrengungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der nationalen Justizsysteme und der Vollstreckung von Entscheidungen.

Diese Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT und Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	43 838 6125

07 07 02 **Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 853 500	16 405 322	15 869 490	4 923 832	13 668 324,53	12 765 413,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Unterstützung und Förderung der justiziellen Aus- und Weiterbildung mit Blick auf die Herausbildung einer gemeinsamen Kultur des Rechts und der Justiz sowie einer Kultur, die auf Rechtsstaatlichkeit beruht, und die Unterstützung und Förderung der einheitlichen und wirksamen Umsetzung der für das Programm „Justiz“ relevanten Rechtsinstrumente der Union.

Dieses Ziel wird insbesondere durch die Unterstützung folgender Tätigkeiten verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT und Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ (Fortsetzung)**07 07 03 Förderung eines wirksamen Zugangs zur Justiz***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 911 000	10 457 591	13 834 940	18 365 198	13 624 003,—	8 248 700,37

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Erleichterung eines wirksamen und diskriminierungsfreien Zugangs zur Justiz für alle und des wirksamen Rechtsschutzes, auch auf elektronischem Wege, durch Förderung effizienter Zivil- und Strafverfahren und durch Stärkung und Unterstützung der Rechte aller Opfer von Straftaten sowie der Verfahrensrechte von Verdächtigen und beschuldigten Personen in Strafverfahren.

Dieses Ziel wird insbesondere durch die Unterstützung folgender Tätigkeiten verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT und Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

07 07 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

07 07 99 01 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Justiz (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 173 794	0,—	6 033 814,81

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2001/470/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 743/2002 des Rates vom 25. April 2002 über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (ABl. L 115 vom 1.5.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/743/oj>).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2004/100\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2004/100(1)/oj)).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ (Fortsetzung)**07 07 99** (Fortsetzung)

07 07 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss 2007/126/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Strafjustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 13, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2007/126\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2007/126(1)/oj)).

Beschluss Nr. 1149/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Ziviljustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/1149/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1382/oj>).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 10	DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT								
07 10 01	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	2.2	24 902 111	24 902 111	24 315 730	24 315 730	23 577 089,—	23 577 088,37	94,68
07 10 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	2.2	16 825 840	16 825 840	16 638 712	16 638 712	16 306 443,—	16 058 851,31	95,44
07 10 03	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	2.2	20 082 416	20 082 416	19 370 398	19 370 398	18 883 371,—	19 383 370,22	96,52
07 10 04	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	2.2	25 865 963	25 865 963	26 751 240	26 751 240	24 875 125,—	24 875 124,90	96,17
07 10 05	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	2.2	10 306 931	10 306 931	9 101 373	9 101 373	9 236 582,22	9 236 582,22	89,62
07 10 06	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	2.2	23 937 635	23 937 635	23 382 899	23 382 899	22 534 093,—	22 534 092,21	94,14
07 10 07	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	2.2	68 894 133	68 546 133	58 188 801	62 841 801	54 932 460,—	58 865 459,43	85,88
	Reserven (30 02 02)				2 158 000	1 693 000			
			68 894 133	68 546 133	60 346 801	64 534 801	54 932 460,—	58 865 459,43	85,88
07 10 08	Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)	2.2	83 979 259	83 979 259	74 801 776	74 801 776	65 101 095,—	65 101 094,31	77,52
07 10 09	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	2.2	49 534 304	47 615 789	48 693 555	35 743 555	39 435 114,—	27 721 000,—	58,22
	Kapitel 07 10 — Insgesamt		324 328 592	322 062 077	301 244 484	292 947 484	274 881 372,22	267 352 662,97	83,01
	Reserven (30 02 02)				2 158 000	1 693 000			
	Insgesamt einschließlich Reserven		324 328 592	322 062 077	303 402 484	294 640 484	274 881 372,22	267 352 662,97	83,01

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Der Stellenplan der Agenturen und der EUSTa ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen und die EUSTa müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

07 10 01 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 902 111	24 902 111	24 315 730	24 315 730	23 577 089,—	23 577 088,37

Erläuterungen

Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) liefert und verbreitet wichtige Erkenntnisse zu arbeitsbezogenen und sozialen Fragen, um zu einer fundierten und evidenzbasierten Politik auf diesen Gebieten beizutragen. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Forschung in den Bereichen Beschäftigung, Arbeitsbedingungen, Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und Lebensqualität. Die Stiftung leistet mit ihrer Arbeit einen Beitrag zu folgenden Prioritäten: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Funktionsweise des Arbeitsmarktes, die Förderung der Integration und Geschlechtergleichstellung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Schaffung nachhaltiger Arbeit während des gesamten Lebens, Weiterentwicklung der Arbeitsbeziehungen zur Sicherstellung gerechter und produktiver Lösungen unter sich wandelnden politischen Voraussetzungen und Erhöhung des Lebensstandards und Stärkung des sozialen Zusammenhalts angesichts wirtschaftlicher Disparitäten und sozialer Ungleichheit wie das geschlechtsbedingte Gefälle bei der Beschäftigung und das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern.

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 01 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel ist für Studien über Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen zur Unterstützung von Strategien bestimmt, mit denen für mehr und bessere Arbeitsplätze gesorgt, die Arbeit nachhaltiger gestaltet und der soziale Dialog in Europa verstärkt werden soll.

Ein anderer Teil dieser Mittel ist für Studien und zukunftsorientierte Forschungsarbeiten über die Arbeitsmärkte bestimmt, insbesondere über die Begleitung und Antizipation des Strukturwandels, seine Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Bewältigung der Folgen.

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung von Forschungsarbeiten und des Erwerbs von Kenntnissen über die Lebensbedingungen und die Lebensqualität mit besonderem Schwerpunkt auf sozialen Maßnahmen und der Rolle öffentlicher Dienste bei der Verbesserung der Lebensqualität. Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Forschungsarbeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und zur prekären Beschäftigung mit einer Aufschlüsselung nach Geschlecht.

Schließlich werden diese Mittel für die Analyse der Auswirkungen der Digitalisierung auf alle oben genannten Bereiche und für Studien genutzt, die einen Beitrag zu Strategien leisten, die auf die Aufwärtskonvergenz in der Union abstellen.

Unionsbeitrag insgesamt	24 902 111
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	24 902 111

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/127/oj>).

07 10 02 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 825 840	16 825 840	16 638 712	16 638 712	16 306 443,—	16 058 851,31

Erläuterungen

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) ist der Aufgabe verpflichtet, Arbeitsplätze in Europa sicherer, gesünder und produktiver zu machen. Die EU-OSHA ermittelt und bewertet neue und sich abzeichnende Risiken am Arbeitsplatz und sorgt für eine durchgängige Berücksichtigung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in anderen Politikbereichen wie Bildung, öffentliche Gesundheit und Forschung. Die EU-OSHA sensibilisiert und informiert Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Organe, Einrichtungen und Netzwerke der Union sowie Privatunternehmen über die Bedeutung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 02 (Fortsetzung)

Aufgabe der EU-OSHA ist es, den Organen und Einrichtungen der Union, Mitgliedstaaten und betroffenen Kreisen die technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen und qualifiziertes Fachwissen aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bereitzustellen. Geschlechterfragen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Diese Mittel sind bestimmt für Maßnahmen, die zur Erfüllung des Auftrags der EU-OSHA erforderlich sind, wie er in der Verordnung (EU) 2019/126 definiert ist, insbesondere:

- Sensibilisierungs- und Antizipierungsmaßnahmen, mit besonderem Schwerpunkt bei den kleinen und mittleren Unternehmen;
- Betrieb der Beobachtungsstelle für Risiken, Sammlung bewährter Verfahren bei Unternehmen oder Branchen;
- Ausarbeitung und Bereitstellung relevanter Instrumente für kleinere Unternehmen für das Management von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- Betrieb des Netzwerks, das sich aus den wichtigsten Bestandteilen der nationalen Informationsnetze, einschließlich der nationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen — im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten — sowie den nationalen Anlaufstellen zusammensetzt;
- Organisation des Austauschs von Erfahrungen, Informationen und bewährten Verfahren, auch in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen internationalen Organisationen;
- Integration von Kandidatenländern in diese Informationsnetze und Ausarbeitung von Instrumenten im Hinblick auf ihre besondere Situation;
- Organisation und Durchführung der Europäischen Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze“ und der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheit, mit dem Schwerpunkt spezifische Risiken und Bedürfnisse von Benutzern und Begünstigten.

Unionsbeitrag insgesamt	17 316 571
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	490 731
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	16 825 840

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	469 441 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/126/oj>).

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 03 **Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 082 416	20 082 416	19 370 398	19 370 398	18 883 371,—	19 383 370,22

Erläuterungen

Aufgabe des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) ist die Förderung, Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung von Kompetenzen und Qualifikationen, indem es mit der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern zusammenarbeitet. Zu diesem Zweck fördert und verbreitet das Cedefop Wissen, stellt zum Zwecke der Politikgestaltung Nachweise und Dienstleistungen, einschließlich forschungsbasierter Schlussfolgerungen, zur Verfügung und erleichtert den Wissensaustausch zwischen den Akteuren auf Unionsebene und nationaler Ebene.

Unionsbeitrag insgesamt	20 486 606
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	404 190
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	20 082 416

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	560 299 6600

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/128/oj>).

07 10 04 **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 865 963	25 865 963	26 751 240	26 751 240	24 875 125,—	24 875 124,90

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Ziel der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) ist es, den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts Unterstützung und Fachwissen im Bereich der Grundrechte zur Verfügung zu stellen. Indem sie Unterstützung und Fachwissen, wie beschrieben, bereitstellt, hilft die FRA ihnen dabei, bei der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Achtung der Grundrechte zu gewährleisten.

Unionsbeitrag insgesamt	26 056 755
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	190 792
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	25 865 963

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	636 000 6 6 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/168/oj>).

Verordnung (EU) 2022/555 des Rates vom 5. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 108 vom 7.4.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/555/oj>).

07 10 05 **Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 306 931	10 306 931	9 101 373	9 101 373	9 236 582,22	9 236 582,22

Erläuterungen

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) trägt zur Förderung und Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich des Gender Mainstreaming in allen Politikbereichen der Union und den sich daraus ergebenden nationalen Strategien, zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und -Bürger der Union für Fragen der Gleichstellung beitragen. Zu diesem Zweck leistet es den Organen der Union, insbesondere der Kommission, sowie den Behörden der Mitgliedstaaten technische Unterstützung.

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 05 (Fortsetzung)

Das EIGE hat (unter anderem) folgende Aufgaben:

- Sammlung, Analyse und Verbreitung einschlägiger objektiver, vergleichbarer und zuverlässiger Informationen über die Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Ergebnisse von Forschungsarbeiten und bewährter Verfahren;
- Entwicklung von Methoden zur Verbesserung der Objektivität, Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten auf europäischer Ebene durch die Festlegung von Kriterien, die die Einheitlichkeit von Informationen verbessern, und Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Datenerhebung,
- Entwicklung, Analyse, Bewertung und Verbreitung von Methoden zur Förderung der Einbeziehung des Gleichstellungsaspekts in alle Politikbereiche der Union und die entsprechenden nationalen Politikbereiche sowie Unterstützung der durchgehenden Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts durch alle Organe und Einrichtungen der Union,
- Organisation von Sitzungen mit Experten zur Unterstützung der Forschungsarbeit des Instituts, zur Förderung des Informationsaustauschs zwischen Forschenden und zur Förderung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei ihrer Forschung,
- Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger der Union für die Gleichstellung der Geschlechter, Verbreitung von Informationen über bewährte Verfahren und Bereitstellung von Dokumentationsressourcen für die Öffentlichkeit,
- Bereitstellung von Informationen für die Organe der Union über Geschlechtergleichstellung und die durchgehende Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in den Beitritts- und Kandidatenländern.

Unionsbeitrag insgesamt	10 485 107
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	178 176
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	10 306 931

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1922/oj>).

Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ABl. L, 2024/1385, 24.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1385/oj>).

07 10 06 Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 937 635	23 937 635	23 382 899	23 382 899	22 534 093,—	22 534 092,21

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) unterstützt — im Kontext des außenpolitischen Handelns der Union — Übergangs- und Entwicklungsländer dabei, das Potenzial ihres Humankapitals zu nutzen, indem die Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens reformiert werden.

Unionsbeitrag insgesamt	24 020 310
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen	82 675
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	23 937 635

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1339/oj>).

07 10 07 **Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 10 07	68 894 133	68 546 133	58 188 801	62 841 801	54 932 460,—	58 865 459,43
Reserven (30 02 02)			2 158 000	1 693 000		
Insgesamt	68 894 133	68 546 133	60 346 801	64 534 801	54 932 460,—	58 865 459,43

Erläuterungen

Die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) hat den Auftrag, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung und Verfolgung schwerer Kriminalität zu unterstützen und zu verstärken, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind. Sie wird auf Ersuchen von Behörden der Mitgliedstaaten tätig, aus eigener Initiative oder auf Ersuchen der EUSTa im Rahmen der Zuständigkeit der EUSTa und unterstützt die Mitgliedstaaten, indem sie Rechtshilfeanträge beschleunigt, bei operativen Einsätzen das koordinierte Vorgehen organisiert und gemeinsamen Ermittlungsgruppen operative und finanzielle Unterstützung bietet.

Unionsbeitrag insgesamt	69 335 036
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	440 903
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	68 894 133

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 07 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1727/oj>).

Verordnung (EU) 2022/838 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Sicherung, Analyse und Speicherung von Beweismitteln durch Eurojust im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten (ABl. L 148 vom 31.5.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/838/oj>).

Verordnung (EU) 2023/969 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/969/oj>).

Verordnung (EU) 2023/2131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen (ABl. L, 2023/2131, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2131/oj>).

07 10 08 Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
83 979 259	83 979 259	74 801 776	74 801 776	65 101 095,—	65 101 094,31

Erläuterungen

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) ist zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>) vorgesehen und in der Verordnung (EU) 2017/1939 bestimmt sind, begangen haben. Hierzu führt die EUSTa Ermittlungen, ergreift Strafverfolgungsmaßnahmen und nimmt vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 08 (Fortsetzung)

Diese Mittel sollen die Ausgaben der EUStA für Einstellungen und Personal, Gebäude (einschließlich Gebäudesicherheit), Infrastruktur und Verwaltungsausgaben für Informationstechnologie (Titel 1 und 2) decken. Sie umfassen die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit den Kosten im Zusammenhang mit den Ermittlungen der EUStA gemäß Artikel 91 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) 2017/1939, mit dem Fallverwaltungssystem der EUStA und der Plattform für den Informationsaustausch zwischen dem Hauptsitz der EUStA, den Delegierten Europäischen Staatsanwälten und anderen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten, die ein wesentliches Element für das reibungslose Funktionieren der EUStA ist, sowie Mittel für einen engmaschigen Schutz der leitenden Bediensteten der EUStA, die Vergütung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte und erhebliche Übersetzungskosten für den operativen Bedarf der EUStA (Titel 3).

Unionsbeitrag insgesamt	85 913 405
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	1 934 146
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	83 979 259

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).

07 10 09 Europäische Arbeitsbehörde (ELA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
49 534 304	47 615 789	48 693 555	35 743 555	39 435 114,—	27 721 000,—

Erläuterungen

Zweck der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) ist es, zur Gewährleistung einer fairen unionsweiten Arbeitskräftemobilität beizutragen und die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu unterstützen. Zu diesem Zweck erleichtert die ELA den Zugang zu Informationen über Rechte und Pflichten im Bereich der Arbeitskräftemobilität sowie zu den einschlägigen Diensten; sie erleichtert und stärkt die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der unionsweiten Durchsetzung des einschlägigen Unionsrechts; dazu gehört auch die Erleichterung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen; sie vermittelt bei länderübergreifenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und trägt zur Herbeiführung von Lösungen bei; und sie unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit.

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)**07 10 09** (Fortsetzung)

Diese Mittel sollen die Ausgaben für Maßnahmen decken, die zur Erfüllung des Auftrags der ELA notwendig sind, insbesondere:

- Erleichterung des Zugangs zu Informationen und Koordinierung des Europäischen Netzes der Arbeitsvermittlungen (EURES),
- Erleichterung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten mit Blick auf eine kohärente, effiziente und wirksame Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Unionsvorschriften,
- Koordinierung und Unterstützung von konzertierten und gemeinsamen Kontrollen,
- Durchführung von Analysen und Risikobewertungen zu Aspekten der grenzüberschreitenden Arbeitskräfte-mobilität,
- Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die wirksame Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Unionsvorschriften,
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit,
- Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Anwendung der einschlägigen Unionsvorschriften.

Unionsbeitrag insgesamt	50 468 350
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	934 046
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	49 534 304

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1149/oj>).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
07 20 01	Pilotprojekte								
07 20 01 01	Pilotprojekte unter Teilrubrik 2b	2.2	2 000 000	10 243 047	9 040 000	14 354 967	12 436 413,—	12 246 015,39	119,55
07 20 01 02	Pilotprojekte unter Teilrubrik 2a	2.1	1 500 000	375 000					
	Artikel 07 20 01 — Zwischensumme		3 500 000	10 618 047	9 040 000	14 354 967	12 436 413,—	12 246 015,39	115,33
07 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	2.2	16 500 000	16 183 234	16 787 500	24 359 473	18 850 000,—	20 509 277,86	126,73
07 20 03	Sonstige Maßnahmen								
07 20 03 01	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	2.2	9 437 422	7 400 000	7 900 000	7 000 000	7 048 500,—	2 771 097,74	37,45
	Artikel 07 20 03 — Zwischensumme		9 437 422	7 400 000	7 900 000	7 000 000	7 048 500,—	2 771 097,74	37,45
07 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
07 20 04 01	Multimedia-Aktionen	2.2	20 921 438	20 330 435	20 738 882	13 273 586	20 559 698,—	16 441 577,72	80,87
07 20 04 02	Kommunikations- dienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikations- dienste	2.2	48 759 000	48 759 000	48 334 000	47 978 000	44 483 506,—	45 949 000,—	94,24
07 20 04 03	Vertretungen der Kommission	2.2	28 317 000	24 960 000	28 070 000	24 958 000	28 210 989,33	26 495 000,—	106,15
07 20 04 04	Kommunikations- dienste für die Bürgerinnen und Bürger	2.2	33 360 000	32 845 000	33 068 000	32 844 000	35 830 494,—	34 752 758,69	105,81
07 20 04 05	Haus der europäischen Geschichte	2.2	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000,—	3 000 000,—	100

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 20 04	(Fortsetzung)								
07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs	2.2	23 627 616	20 300 000	23 221 446	20 000 000	20 402 692,70	21 327 551,25	105,06
07 20 04 07	Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte	2.2	929 929	711 107	921 815	900 000	913 850,—	1 013 121,34	142,47
07 20 04 08	Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie	2.2	3 222 354	2 500 000	1 994 237	2 500 000	2 337 140,30	4 619 514,50	184,78
07 20 04 09	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen	2.2	23 428 771	22 500 000	23 728 699	21 500 000	23 797 502,71	21 521 479,82	95,65
	Artikel 07 20 04 — Zwischensumme		185 566 108	175 905 542	183 077 079	166 953 586	179 535 873,04	175 120 003,32	99,55
	Kapitel 07 20 — Insgesamt		215 003 530	210 106 823	216 804 579	212 668 026	217 870 786,04	210 646 394,31	100,26

07 20 01

Pilotprojekte

Erläuterungen

Die Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 07 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

07 20 01 01

Pilotprojekte unter Teilrubrik 2b

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	10 243 047	9 040 000	14 354 967	12 436 413,—	12 246 015,39

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

07 20 01 (Fortsetzung)

07 20 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten unter der Teilrubrik 2b Resilienz und Werte zu finanzieren.

07 20 01 02 Pilotprojekte unter Teilrubrik 2a

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 500 000	375 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten unter der Teilrubrik 2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt zu finanzieren.

07 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 500 000	16 183 234	16 787 500	24 359 473	18 850 000,—	20 509 277,86

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 07 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

07 20 03 Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

07 20 03 01 Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 437 422	7 400 000	7 900 000	7 000 000	7 048 500,—	2 771 097,74

Erläuterungen

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung der geografischen und beruflichen Mobilität (einschließlich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) der Arbeitskräfte in Europa, um die Hemmnisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu überwinden und zur Errichtung eines echten Arbeitsmarkts auf europäischer Ebene beizutragen.

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Überwachung des Unionsrechts durch Finanzierung eines Netzwerks von Sachverständigen im Bereich Arbeitskräftemobilität, einschließlich Freizügigkeit und Entsendung von Arbeitnehmern, und soziale Sicherheit, das regelmäßig über die Umsetzung der Rechtsakte der Union in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene Bericht erstattet, sowie zur Analyse und Evaluierung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Mit diesen Mitteln sollen ferner Maßnahmen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung bei Rechtsakten der Union durch Ausschusssitzungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, technische Hilfe bei der Umsetzung und sonstige gezielte technische Hilfe sowie die Entwicklung einschlägiger digitaler Instrumente, wie etwa des Systems für den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (Electronic Exchange of Social Security Information — EESSI), und deren Anwendung finanziert werden.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

- Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;
- die Analyse und Bewertung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie die Finanzierung einschlägiger Sachverständigenetze;
- die Analyse von und Forschung zu neuen politischen Entwicklungen im Bereich Freizügigkeit der Arbeitnehmer, etwa im Hinblick auf das Ende von Übergangsfristen und die Modernisierung der Bestimmungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- die Unterstützung der Arbeit der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und ihrer Untergruppen sowie der Umsetzung von Beschlüssen sowie die Unterstützung der Arbeit der technischen und beratenden Ausschüsse zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer;

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**07 20 03** (Fortsetzung)

07 20 03 01 (Fortsetzung)

- die Unterstützung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Anwendung der neuen Verordnungen zur sozialen Sicherheit, einschließlich des grenzübergreifenden Austauschs von Erfahrungen und Informationen sowie von Fortbildungsinitiativen auf einzelstaatlicher Ebene;
- Maßnahmen für verbesserte Dienstleistungen und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, einschließlich Maßnahmen zur Feststellung der mit der sozialen Sicherung und Beschäftigung der Wanderarbeitnehmer verbundenen Probleme sowie Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, die gleichstellungsorientierte Analyse der im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bestehenden Barrieren und des Mangels an Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung, einschließlich der Anpassung der Verwaltungsverfahren an neue Techniken der Informationsverarbeitung, um das System der Feststellung von Ansprüchen und der Berechnung und Zahlung von Leistungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71, (EWG) Nr. 574/72, (EG) Nr. 859/2003, (EG) Nr. 883/2004, (EG) Nr. 987/2009 und (EU) Nr. 1231/2010 sowie ihren künftigen Überarbeitungen zu verbessern;
- die Erarbeitung von Informationen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Hinblick auf ihre Freizügigkeitsrechte von Arbeitnehmern sowie die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- die Unterstützung einschlägiger digitaler Instrumente wie etwa des elektronischen Austauschs von Informationen im Bereich der sozialen Sicherheit zwischen den Mitgliedstaaten zwecks Erleichterung der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der entsprechenden Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009, einschließlich der Wartung des zentralen Knotenpunkts des EESSI-Systems, des Testens von Systemkomponenten, Helpdesk-Tätigkeiten, der Unterstützung der Weiterentwicklung des Systems sowie Schulungen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber sei angemerkt, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind; die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	263 304 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 45 und 48.

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1971/1408/oj>).

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

07 20 03 (Fortsetzung)

07 20 03 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1972/574/oj>).

Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1996/71/oj>).

Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 46, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1998/49/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/859/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/883/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/987/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1231/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/492/oj>).

Richtlinie 2014/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten durch Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/50/oj>).

Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/54/oj>).

Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/67/oj>).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

07 20 04 **Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

07 20 04 01 Multimedia-Aktionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 921 438	20 330 435	20 738 882	13 273 586	20 559 698,—	16 441 577,72

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen allgemeine Informationen zu Themen, die Europa und die Union betreffen, für die Bürgerinnen und Bürger leichter verfügbar werden, damit sie ihr Recht, über die europäische Politik informiert und daran beteiligt zu werden, in vollem Umfang wahrnehmen können; gleichzeitig sollen die Arbeit der Organe der Union, die getroffenen Entscheidungen und die Etappen des Aufbaus der Union sichtbar gemacht werden. Dabei geht es im Wesentlichen um die Finanzierung oder Kofinanzierung der Herstellung oder Verbreitung multimedialer Informationsprodukte (Radio, Fernsehen, Internet usw.), einschließlich europaweiter Medien und Netze lokaler und nationaler Medien, die Nachrichten zu europäischen Themen bringen, sowie der für die Entwicklung der entsprechenden Maßnahmen erforderlichen Instrumente.

Diese Mittel decken auch Unterstützungsausgaben ab, z. B. für Studien, Sitzungen, Ex-post-Kontrollen, technische und administrative Expertenhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, die Evaluierung und Prüfung laufender und künftiger Tätigkeiten, Machbarkeitsstudien, Veröffentlichungen sowie die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Sachverständigen.

Gegebenenfalls können die Vergabe- und Bewilligungsverfahren den Abschluss von Rahmenpartnerschaften umfassen, um einen stabilen Finanzierungsrahmen für die aus diesen Mitteln finanzierten europaweiten Medien zu fördern.

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 02 Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
48 759 000	48 759 000	48 334 000	47 978 000	44 483 506,—	45 949 000,—

Erläuterungen

Die Kommunikationsdienste der Kommission für die Führungsebene stehen der Präsidentin und dem Kollegium der Kommissionsmitglieder zur Verfügung und unterstützen die Kommunikationstätigkeiten der Präsidentin, des Kollegiums, des Sprecherdienstes und der höheren Führungsebene der Kommission, indem sie politische und wirtschaftliche Informationen sammeln, Beratung in Medienfragen leisten und hochwertige länderspezifische Informationen und Analysen aus unterschiedlichen Quellen in den Entscheidungsprozess der Kommission einspeisen. Dies führt letztlich zu einer fundierteren Politikgestaltung der Union im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Die institutionellen Kommunikationsprodukte und -dienste werden für den Außenkommunikationsdienst der Kommission bereitgestellt und spiegeln dessen Rolle als federführender Dienst in diesem Bereich wider; sie stellen die Kohärenz der Aussagen der Kommission sicher, indem sie alle Kommunikationsdienste der Kommission aufeinander abstimmen, um zu einer kohärenten und wirksamen institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Kommission beizutragen. Dies führt schrittweise zur Prägung klarerer institutioneller Aussagen und Narrative, zu einer klar erkennbaren visuellen Identität und schließlich zu einem Wiedererkennungswert der „Marke“ sowie zu Skaleneffekten und trägt somit zu einem positiveren Bild der Kommission und der Union in der Öffentlichkeit bei.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der institutionellen Kommunikation bestimmt, darunter Kosten für die Erstellung von Inhalten, Erbringung institutioneller technischer Leistungen, Verbreitung von Informationen durch integrierte Kommunikationsmaßnahmen, Organisation von Veranstaltungen und die Teilnahme daran, Studien oder Evaluierungen sowie gegebenenfalls Professionalisierungstätigkeiten.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben der Union für die multimediale Online- und für die schriftliche Information sowie für andere Kommunikationsinstrumente betreffend die Union, damit alle Bürgerinnen und Bürger allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Unionsorgane, über die getroffenen Entscheidungen und über die Phasen des Aufbaus der Union erhalten. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Mithilfe von Online-Instrumenten und anderen Kommunikationsinstrumenten können Fragen oder Reaktionen der Bürgerinnen und Bürger zu europäischen Themen gesammelt werden. Diese Instrumente werden für Menschen mit Behinderungen entsprechend den Leitlinien für barrierefreie Internet-Inhalte bereitgestellt.

Zu diesen Instrumenten gehören im Wesentlichen:

- die Europa-Website als Hauptzugangspunkt, auf dem den Bürgerinnen und Bürgern Informationen angeboten werden, die sie im Alltag benötigen könnten, und die daher übersichtlicher und noch benutzerfreundlicher gestaltet und für mobile Geräte optimiert werden muss,
- Online-Pressemitteilungen, Datenbanken und sonstige Online-Kommunikations- und Informationssysteme.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 02 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln sollen auch folgende Maßnahmen finanziert werden:

- eine Verbesserung der Europa-Website, um sie für mobile Geräte zu optimieren und am Nutzerbedarf auszurichten und andere Online-Kanäle wie soziale Medien, Blogs und Web-2.0-Anwendungen professioneller zu nutzen, einschließlich Schulungs-, Coaching- und Beratungsmaßnahmen aller Art für verschiedene Interessengruppen,
- die Ausgaben für Hosting und Lizenzen im Zusammenhang mit der Europa-Website,
- die Betriebs- und Wartungskosten im Zusammenhang mit der Präsenz der Kommission in den sozialen Medien, einschließlich technischer Hilfe, und der Erwerb von Lizenzen für benötigte Geräte und Materialien,
- der Austausch bewährter Verfahren, des Wissenstransfers und der Professionalisierung durch Finanzierung der Besuche von Experten und Praktikern der digitalen Kommunikation und anderer Kommunikationsformen,
- IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,
- Abonnements und die Benutzung von Online-Informationsquellen wie Presseagenturen, Online-Nachrichten, Informationsanbieter und externe Datenbanken,
- Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der Informationen,
- Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Eurobarometer und Datenanalysen bestimmt. Darunter fallen auch die Kosten für die Analyse von Trends der öffentlichen Meinung, insbesondere durch Meinungsumfragen (etwa allgemeine Umfragen wie „Eurobarometer“ und Kurzumfragen wie „Flash“, telefonische Befragungen sowie Befragungen spezifischer Zielgruppen zu besonderen Themen, auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, oder qualitative Studien), sowie für die entsprechende Qualitätskontrolle.

Diese Mittel dienen auch der Deckung von Maßnahmen zur Verbesserung der Datenanalysekapazitäten der Kommission im Hinblick auf die Bekämpfung von Desinformation und der Verbreitung von Falschmeldungen.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung sämtlicher Ausgaben für den Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios der Kommission und sonstiger Anlagen zur Herstellung audiovisueller und multimedialer Informations- und Kommunikationsprodukte in den Räumlichkeiten der Kommission in allen Mitgliedstaaten: Personal und Anschaffung, Anmietung, Wartung und Reparatur der erforderlichen Ausrüstung und des erforderlichen Materials (Nachrichtenberichterstattung, audiovisuelle Produktion, audiovisuelle Medienbibliothek, virtuelle Realität usw.).

Außerdem decken diese Mittel die Kosten für die Anmietung des Satelliten, über den die Informationen über die Tätigkeit der Union an Fernsehanstalten übermittelt werden. Bei der Bewirtschaftung dieser Mittel sind die Grundsätze interinstitutioneller Zusammenarbeit einzuhalten, damit die Verbreitung sämtlicher Informationen über die Union gewährleistet ist.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für eine qualitative Analyse der Medienberichterstattung, einschließlich des Monitorings oder der Analyse der Aktivitäten der sozialen Medien, und für die betreffenden Abonnements und Lizenzen.

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 02 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken außerdem allgemeine Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger über die Aktivitäten der Union, damit die Arbeit der Unionsorgane, die getroffenen Entscheidungen und die Phasen des Aufbaus der Union bekannter werden, wobei der Schwerpunkt auf den Medien liegt. Die für ein besseres Verständnis und eine bessere Vermittlung aktueller Themen entwickelten Instrumente, insbesondere entsprechende Unterstützung für Kommunikationsmaßnahmen zu den politischen Prioritäten der Kommission, umfassen vor allem:

- Multimedia-Informationsmaterial (Fotos, Videos usw.) für die Medien und andere Plattformen, einschließlich ihrer Veröffentlichung oder Ausstrahlung und zentralen Lagerung für die langfristige Erhaltung oder Verbreitung,
- grafische Gestaltung,
- IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,
- Seminare und Hilfsangebote für Journalisten.

Diese Mittel decken auch horizontale Ausgaben, z. B. für interne Kommunikation, Studien, Sitzungen, Ex-post-Kontrollen, technische und administrative Expertenhilfe — mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden —, für die Evaluierung horizontaler oder bereichsübergreifender Tätigkeiten, für Professionalisierungstätigkeiten sowie für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen.

07 20 04 03 Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 317 000	24 960 000	28 070 000	24 958 000	28 210 989,33	26 495 000,—

Erläuterungen

Die Kommunikationsprodukte und -dienste der Kommission richten sich direkt an die Bürgerinnen und Bürger in allen Mitgliedstaaten durch Vermittlung von Informationen und Einbeziehung der Menschen; gleichzeitig stellen sie sicher, dass die Kommunikationsdienste den Bürgerinnen und Bürgern einfache, klare, verständliche und auf deren Bedürfnisse zugeschnittene Botschaften vermitteln, und zwar entweder durch eine Kombination aus (traditionellen und modernen) Kanälen und Medien oder durch direkte Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, und fördern den persönlichen Austausch und die direkte Einbeziehung. All dies erleichtert den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu aktuellen und nutzerfreundlichen Informationen über die Politik und die Werte der Union. Dies trägt dazu bei, die Bürgerinnen und Bürger vermehrt für europäische Angelegenheiten zu sensibilisieren und über diese aufzuklären, was wiederum das Interesse der Menschen weckt, mit den „Gesichtern der Kommission“ auf lokaler, nationaler oder europäischer Ebene in direkten Kontakt zu treten.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 03 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der institutionellen Kommunikation bestimmt, darunter Kosten für die Erstellung von Inhalten, Erbringung institutioneller technischer Leistungen, Verbreitung von Informationen durch integrierte Kommunikationsmaßnahmen, Organisation von Veranstaltungen und die Teilnahme daran, Studien oder Evaluierungen sowie gegebenenfalls Professionalisierungstätigkeiten.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information und Kommunikation oder Einbeziehung, die sich an die Bürgerinnen und Bürger und Interessenträger in allen Mitgliedstaaten richten und hauptsächlich von den Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten erbracht werden, und sie decken:

- Kommunikationsmaßnahmen aufgrund spezifischer ein- oder mehrjähriger politischer Prioritäten der Kommission, wie in der Rede der Kommissionspräsidentin zur Lage der Union vorgesehen, das Arbeitsprogramm der Kommission und die Gemeinsame Erklärung (im Zusammenhang mit der Umsetzung der interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinst/2016/512/oj)) und punktuelle Kommunikationsmaßnahmen mit regionaler, nationaler oder internationaler Reichweite im Einklang mit den politischen Prioritäten; diese Kommunikationsmaßnahmen können zusammen mit dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen oder den Mitgliedstaaten (nationale, regionale und lokale Ebene) organisiert werden, um Synergien zwischen den Partnern auszuschöpfen und ihre Informations- und Kommunikationsarbeit zum Thema „Union“ zu koordinieren,
- Tage der offenen Tür für Bürgerinnen und Bürger,
- Bürgerdialoge und -foren in den Mitgliedstaaten, auch in virtuellen und hybriden Formaten, um eine neue Art der Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern zu fördern — sowohl als praktische Übung in partizipativer Demokratie als auch als Möglichkeit zur Verbesserung der Politikgestaltung,
- Seminare und Konferenzen sowie Workshops für spezifischere Zielgruppen, beispielsweise junge Menschen, unter Einsatz interaktiver Methoden und moderner Kommunikationstechnologien,
- Organisation von oder Beteiligung an europäischen Veranstaltungen, Ausstellungen, PR-Maßnahmen, Organisation individueller Besuche usw.,
- Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen),
- Kommunikationsmaßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation,
- Maßnahmen zur gezielten Direktkommunikation mit Interessenträgern und Meinungsmultiplikatoren, insbesondere intensivierte Maßnahmen gegenüber der regionalen und nationalen Presse, die eine wichtige Informationsquelle für viele Unionsbürger darstellen,
- Verwalten und Betreiben von Informationszentren und Multimedia-Bereichen und -Anlagen für die breite Öffentlichkeit,
- Öffentlichkeitsarbeit in den Mitgliedstaaten über die sozialen Medien, einschließlich Datenanalyse,

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 03 (Fortsetzung)

- lokale Unterstützungsmaßnahmen für das Europa-Direkt-Netz und andere durch die Kommission unterstützte Netze, wie etwa Schulung, Koordinierung, Unterstützung und Förderung, was auch die Produktion, Speicherung und Verteilung von Informationsmaterial und Kommunikationsprodukten durch diese Kanäle und für sie umfasst,
- Ausgaben für Studien, logistische Dienste, technische Hilfe, insbesondere für IT einschließlich Website-Pflege, Sachverständigensitzungen sowie technische und administrative Expertenhilfe — mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden —, sowie für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen,
- IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,
- den Austausch bewährter Verfahren, den Wissenstransfer und die Professionalisierung durch Finanzierung von Besuchen von Experten und Praktikern der digitalen Kommunikation,
- Information, Seminare und Hilfsangebote für Journalisten,
- Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

Online-Tools ermöglichen es nicht nur, die Bürgerinnen und Bürger zu informieren, sondern auch ihre Anfragen oder Reaktionen zu europäischen Themen zu sammeln, und sie sind zu einem wichtigen Instrument für die Kontaktaufnahme mit Bürgerinnen und Bürgern geworden. Die Informationen betreffen alle Unionsorgane. Die Instrumente werden nach den Richtlinien der Web-Zugangsinitiative für Menschen mit Behinderungen barrierefrei bereitgestellt.

Zu diesen Instrumenten gehören im Wesentlichen:

- die Websites, Multimedia-Produkte und Druckprodukte der Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten,
- Online-Pressemitteilungen, Datenbanken und sonstige Online-Kommunikations- und Informationssysteme,
- ergänzende Online-Kanäle in den Vertretungen der Kommission, etwa lokale soziale Medien, Blogs und andere Web-2.0-Anwendungen,
- verwandte Datenanalysen.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für (gedruckte oder digitale) Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Union, die sich an verschiedene Zielgruppen richten und oft über ein dezentrales Netz verteilt werden, insbesondere:

- die Veröffentlichungen der Vertretungen der Kommission,

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 03 (Fortsetzung)

- die vom Hauptsitz aus koordinierte Verbreitung (auch über ein dezentrales Netz) spezifischer Basisinformationen über die Union (in allen Amtssprachen der Union) für die Öffentlichkeit sowie das Bewerben der Veröffentlichungen.

Diese Mittel decken auch die lokale Zusammenarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit zwischen der Vertretung der Kommission und den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten. Die Kommission verwaltet die Ausgaben für gemeinsame Maßnahmen und insbesondere die Kosten gemeinsamer Kommunikationsprojekte zugunsten sowohl des Europäischen Parlaments als auch der Kommission. Die lokale Zusammenarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit der beiden Organe muss auf Grundsätzen beruhen, die von den beiden Organen gemeinsam vereinbart wurden, sowie auf gemeinsamen Arbeitsprogrammen, die von den Leitern der Vertretungen der Kommission und den Leitern der Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments gebilligt wurden. Die Vertreter der beiden Organe sollten auch einen jährlichen Bewertungsbericht über die Durchführung gemeinsamer Arbeitsprogramme erstellen.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Unterstützung der Konzipierung, Entwicklung und Aktualisierung der Kommunikationsinhalte für die Erlebnis-Europa-Projekte in den Mitgliedstaaten.

07 20 04 04 Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 360 000	32 845 000	33 068 000	32 844 000	35 830 494,—	34 752 758,69

Erläuterungen

Die Produkte und Dienste der Kommission richten sich direkt an die Bürgerinnen und Bürger durch Vermittlung von Informationen und Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger; sie stellen sicher, dass die Kommunikationsdienste den Bürgerinnen und Bürgern der Union einfache, klare und verständliche Botschaften vermitteln, und zwar entweder durch eine Kombination aus (traditionellen und modernen) Kanälen und Medien oder durch direkte Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, und sie fördern den persönlichen Austausch und die direkte Einbeziehung. All dies erleichtert den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu aktuellen und nutzerfreundlichen Informationen über die Politik und die Werte der Union. Dies trägt dazu bei, die Bürgerinnen und Bürger vermehrt für europäische Angelegenheiten zu sensibilisieren und über diese aufzuklären, was wiederum das Interesse der Menschen weckt, mit den „Gesichtern der Kommission“ auf lokaler, nationaler oder europäischer Ebene in direkten Kontakt zu treten.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der institutionellen Kommunikation bestimmt, darunter Kosten für die Erstellung von Inhalten, Erbringung institutioneller technischer Leistungen, Verbreitung von Informationen durch integrierte Kommunikationsmaßnahmen, Organisation von Veranstaltungen und die Teilnahme daran, Studien oder Evaluierungen sowie gegebenenfalls Professionalisierungstätigkeiten.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE**KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN** (Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 04 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken folgende Ausgaben:

- Finanzierung des Europa-Direkt-Netzes der gesamten Union (Europa-Direkt-Zentren, Europäische Dokumentationszentren, Team-Europe-Referenten); dieses Netz ergänzt die Maßnahmen, die von den Vertretungen der Kommission und den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden,
- Unterstützung, Ausbildung, Koordinierung und Hilfe für das Europa-Direkt-Netz,
- Finanzierung der Produktion, der Lagerung und des Vertriebs von Informationsbroschüren und Kommunikationsprodukten durch und für diese Relais,
- Betrieb des Europa-Direkt-Kontaktzentrums (mehrsprachiges Servicezentrum),
- Finanzierung von Bürgerdialogen und -foren und ähnlichen Präsenzveranstaltungen oder entsprechenden Online-Plattformen, um eine neue Art der Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern zu fördern — sowohl als praktische Übung in partizipativer Demokratie als auch als Möglichkeit zur Verbesserung der Politikgestaltung,
- punktuelle Kommunikationsmaßnahmen mit regionaler, nationaler oder internationaler Reichweite im Einklang mit den Kommunikationsprioritäten,
- Tage der offenen Tür für Bürgerinnen und Bürger,
- Seminare und Konferenzen sowie Workshops für spezifischere Zielgruppen, beispielsweise junge Menschen, unter Einsatz interaktiver Methoden,
- Organisation von oder Beteiligung an europäischen Veranstaltungen, Ausstellungen, PR-Maßnahmen, Organisation individueller Besuche usw.,
- Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen),
- sonstige Maßnahmen zur Direktkommunikation mit den Multiplikatoren, insbesondere intensivte Maßnahmen gegenüber der regionalen Tagespresse, die eine wichtige Informationsquelle für viele Unionsbürger darstellt,
- Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — von Publikationen zu aktuellen Themen, in denen die Tätigkeit der Kommission und die Arbeit der Union dargestellt werden, sowie von in den Verträgen vorgesehenen Veröffentlichungen und sonstigen Veröffentlichungen der Organe oder Referenzveröffentlichungen, etwa des Gesamtberichts über die Tätigkeit der Europäischen Union, veröffentlicht gemäß Artikel 249 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; diese Veröffentlichungen können sich an bestimmte Gruppen wie Bildungseinrichtungen, junge Menschen, Meinungsführer und die breite Öffentlichkeit richten,
- Ausgaben für gedruckte Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Union, die sich an verschiedene Zielgruppen richten und oft über ein dezentrales Netz verteilt werden,

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 04 (Fortsetzung)

- die Verbreitung (auch über ein dezentrales Netz) spezifischer Basisinformationen über die Union (in allen Amtssprachen der Union) für die Öffentlichkeit, vom Sitz des Organs aus koordiniert, sowie Werbung für die Veröffentlichungen,
- IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,
- Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

Die Kommunikationsmaßnahmen können zusammen mit dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen oder den Mitgliedstaaten organisiert werden, um Synergien zwischen diesen Partnern auszuschöpfen und ihre Informations- und Kommunikationsarbeit zum Thema „Union“ zu koordinieren.

Mit diesen Mitteln könnten auch Aktivitäten zur Sensibilisierung und Information über europäische Bürgerinitiativen in Kooperation mit den Vertretungen der Kommission und den örtlichen Europa-Direkt-Zentren in den Mitgliedstaaten finanziert werden.

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung der Organisation von Besuchen bei der Kommission, einschließlich der Verwaltungsausgaben für diese Besuche. Die Kommission verwaltet die damit verbundenen logistischen Vorkehrungen, einschließlich der Betriebskosten und der Organisation der an Auftragnehmer vergebenen Leistungen. Diese Mittel decken die Kosten für die Einrichtung und die Schaffung oder Modernisierung der Anlagen neuer Informationszentren.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Unterstützung der Konzipierung, Entwicklung und Aktualisierung der Kommunikationsinhalte für die Erlebnis-Europa-Projekte in den Mitgliedstaaten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	325 000 6 6 2

07 20 04 05 Haus der europäischen Geschichte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000,—	3 000 000,—

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des finanziellen Beitrags der Kommission zum Haus der europäischen Geschichte für die dem Europäischen Parlament entstehenden operativen Kosten für Ausstellungen, Veranstaltungen und Workshops, die — mithilfe eines modernen Ausstellungs- und Dokumentationszentrums — Wissen vermitteln, Neugier wecken und Gelegenheiten zum Nachdenken über die europäische Geschichte bieten sollen.

07 20 04 06 Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 627 616	20 300 000	23 221 446	20 000 000	20 402 692,70	21 327 551,25

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die Förderung des europäischen sozialen Dialogs in den Mitgliedstaaten und Kandidatenländern sowie der Kosten für vorbereitende Konsultationssitzungen mit Gewerkschaftsvertretern

Hinsichtlich der Förderung des europäischen sozialen Dialogs bedarf es starker und repräsentativer Sozialpartner, um den sozialen Dialog zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Fairness in der sozialen Marktwirtschaft zu unterstützen. Die Maßnahmen sollten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen dabei helfen, die übergreifenden Herausforderungen der europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik, insbesondere unter Berücksichtigung des Aktionsplans zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Januar 2023 mit dem Titel „Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union — Mobilisierung seines vollen Potenzials zur Gestaltung gerechter Übergänge“ (COM(2023) 40 final), der Empfehlung des Rates vom 12. Juni 2023 zur Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union (ABl. C, C/2023/1389, 6.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1389/oj>) und der auf dem Gipfel der Sozialpartner in Val Duchesse unterzeichneten Dreigliedrigen Erklärung für einen dynamischen europäischen sozialen Dialog, anzugehen und den digitalen und ökologischen Wandel zu unterstützen.

Was Maßnahmen für vorbereitende Konsultationssitzungen europäischer Gewerkschaftsvertreter betrifft, dienen die Mittel zur Deckung der Kosten dafür, den europäischen Gewerkschaftsvertretern bei ihrer Meinungsbildung und der Vereinheitlichung ihrer Standpunkte betreffend die Entwicklung der Unionspolitik zu helfen. Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Workshops, Konferenzen, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, technische Unterstützung, Ankauf und Pflege von Datenbanken und Software sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen betreffend die wirtschaftliche Überwachung, die Analyse der Maßnahmenkombination und die Koordinierung wirtschaftlicher Strategien.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 06 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken die Ausgaben zur Förderung des europäischen sozialen Dialogs und für damit zusammenhängende Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern, insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- Studien, Konsultationen, Sachverständigensitzungen, Verhandlungen, Veröffentlichungen und sonstige Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;
- Maßnahmen der Sozialpartner zur Förderung des sozialen Dialogs (auch Ausbau der Kapazitäten der Sozialpartner in Mitgliedstaaten und Kandidatenländern) auf branchenübergreifender, sektoraler und betrieblicher Ebene; einschließlich Maßnahmen zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden;
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wissensstandes und der Sachkenntnis über die Arbeitsbeziehungen in der gesamten Union sowie zum Austausch und zur Verbreitung einschlägiger Informationen;
- Maßnahmen im Hinblick auf eine breitere und bessere Beteiligung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter an der Politikgestaltung und Rechtsetzung der Union;
- Maßnahmen für vorbereitende Konsultationssitzungen europäischer Gewerkschaftsvertreter, insbesondere zur Deckung der Kosten im Hinblick auf die Hilfe bei ihrer Meinungsbildung und der Vereinheitlichung ihrer Standpunkte betreffend die Entwicklung der Unionspolitik.

Mit diesen Mitteln werden auch die Kosten für die Förderung der Information, Konsultation und Beteiligung von Unternehmensvertretern in den Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern gedeckt, insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- Maßnahmen, die auf die Entwicklung der Arbeitnehmerbeteiligung in den Unternehmen abzielen — also alle Verfahren einschließlich der Information, Konsultation und Beteiligung, durch welche die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb eines Unternehmens Einfluss nehmen können — vor allem durch Sensibilisierung und Mitwirkung an der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien der Union sowie durch Verbreitung und Weiterentwicklung der Europäischen Betriebsräte;
- in diesem Zusammenhang können Initiativen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei Information, Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, sowie kurze Schulungsmaßnahmen für Verhandlungsführer und Vertreter in grenzübergreifenden Stellen zur Information, Konsultation und Beteiligung in die auch Sozialpartner aus Kandidatenländern einbezogen werden;
- Maßnahmen, mit denen die Sozialpartner in die Lage versetzt werden sollen, ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Einbeziehung der Arbeitnehmer — insbesondere im Rahmen des Europäischen Betriebsrats — wahrzunehmen, sich mit den transnationalen Betriebsvereinbarungen vertraut zu machen und ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtsvorschriften der Union über die Einbeziehung der Arbeitnehmer zu stärken;

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 06 (Fortsetzung)

- Projekte und innovative Maßnahmen zur Förderung der Arbeitnehmerbeteiligung mit dem Ziel, die Herausforderungen, die sich aus den sozialen und wirtschaftlichen Folgen oder Veränderungen in der Arbeitswelt ergeben, zu ermitteln, zu antizipieren und zu bewältigen — z. B. Herausforderungen aufgrund von Umstrukturierung und Entlassungen, Outsourcing und Vergabe von Unteraufträgen, Digitalisierung, Automatisierung und künstlicher Intelligenz sowie neuen Arbeitsformen oder aufgrund der nötigen Neuausrichtung hin zu einer inklusiven, nachhaltigen und CO₂-armen Wirtschaft.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154, 155, 159 und 161 übertragen wurden.

07 20 04 07 Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
929 929	711 107	921 815	900 000	913 850,—	1 013 121,34

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrads und zur Förderung der Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wie Sensibilisierungsmaßnahmen, Konferenzen und Treffen bzw. Konsultationen von Sachverständigen, Bereitstellung von Informationen und Berichten in mehreren Sprachen, E-Learning-Module und IT-Tools, darunter ein Archiv für politische Online-Anzeigen, um ein hohes Maß an Transparenz sicherzustellen; Maßnahmen (insbesondere Treffen) zum Dialog mit religiösen Organisationen, Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften gemäß Artikel 17 AEUV; Maßnahmen im Bereich des Schutzes der Meinungsfreiheit und der Bekämpfung von Hetze im Internet; Maßnahmen im Bereich des Schutzes von Hinweisgebern, darunter Sachverständigensitzungen und Folgemaßnahmen in Bezug auf die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj>); und Maßnahmen im Bereich des konsularischen Schutzes, unter anderem zur Vorbereitung, Unterstützung und Förderung der Überprüfung der Richtlinie (EU) 2015/637 des Rates vom 20. April 2015 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und zur Aufhebung des Beschlusses 95/553/EG (ABl. L 106 vom 24.4.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/637/oj>) und zur Bewertung der Website zur Erweiterung der Kenntnisse über die Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 08 Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 222 354	2 500 000	1 994 237	2 500 000	2 337 140,30	4 619 514,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung von analytischen Studien in den Bereichen Beschäftigung und Soziales sowie von Analysen der sozialen Lage, der Demografie, des demografischen Wandels und der Familie und einschlägigen Studien.

Mit Maßnahmen zur Analyse der sozialen Lage, der Demografie, des demografischen Wandels und der Familie und den einschlägigen Studien sollen in der Union und den Mitgliedstaaten bessere politische Antworten auf demografische, beschäftigungsbezogene und soziale Herausforderungen gefördert werden, einschließlich der Herausforderungen des digitalen und ökologischen Wandels und der Notwendigkeit, für einen gerechten Übergang zu sorgen und inklusives Wachstum zu fördern. Die Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Verbreitung hochwertiger Analysen und vergleichender Informationen im Zusammenhang mit den politischen Leitlinien der Kommission und den strategischen Zielen der Union. Dies wird die Ermittlung künftiger beschäftigungs- und sozialpolitischer Prioritäten unterstützen, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Entwicklung von Analyse-, Daten- und Forschungskapazitäten zur Bewertung, Evaluierung und Überwachung der sozioökonomischen Folgen des Übergangs zu einem digitalen und klimaneutralen Europa, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- Aktionen, mit denen Vergleichsanalysen und der Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf allen relevanten Ebenen (regional, national, Unionsebene und international) im Bereich der beschäftigungsbezogenen, sozialen und demografischen Lage und der sozioökonomischen Entwicklungen in der Union sowie des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz gefördert werden,
- Maßnahmen zur Förderung der vorausschauenden Ermittlung von Datenlücken und des Bedarfs an sozioökonomischer Forschung und Innovation,
- Maßnahmen zur Förderung einer Beobachtungsstelle zur sozialen Lage, der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei einschlägigen Aktivitäten und mit internationalen Organisationen sowie der Verwaltung einer Gruppe für fachliche Unterstützung der Europäischen Allianz für Familien,
- Studien, Sachverständigensitzungen, Wissensverbreitung, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben für die im AEUV genannten Berichte, einschließlich der jährlichen Berichte der Kommission über die Entwicklungen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales in Europa und der alle zwei Jahre vorzulegenden Berichte über den demografischen Wandel und seine Auswirkungen, für (Beiträge zu) Berichte(n) über die sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs zu einem klimaneutralen und digitalen Europa sowie für Berichte der Kommission über Probleme im Zusammenhang mit der sozialen Lage.

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 08 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Ausgaben für Analysen für die im AEUV genannten Berichte sowie für die Verbreitung von Informationen über wichtige beschäftigungsbezogene, soziale und demografische Herausforderungen, insbesondere die Herausforderungen des ökologischen und digitalen Wandels, und die entsprechenden Lösungsansätze.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154, 155, 159 und 161 übertragen wurden.

07 20 04 09 Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 428 771	22 500 000	23 728 699	21 500 000	23 797 502,71	21 521 479,82

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Informations- und Bildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Kandidatenländern —, die sich aus den Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben. Diese Maßnahmen sollten Arbeitnehmerorganisationen dabei helfen, die übergreifenden Herausforderungen der europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik, insbesondere unter Berücksichtigung des Aktionsplans zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Januar 2023 mit dem Titel „Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union — Mobilisierung seines vollen Potenzials zur Gestaltung gerechter Übergänge“ (COM(2023) 40 final), der Empfehlung des Rates vom 12. Juni 2023 zur Stärkung des sozialen Dialogs in der Europäischen Union (ABl. C, C/2023/1389, 6.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1389/oj>) und der auf dem Gipfel der Sozialpartner in Val Duchesse unterzeichneten Dreigliedrigen Erklärung für einen dynamischen europäischen sozialen Dialog, anzugehen und den digitalen und ökologischen Wandel zu unterstützen.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Unterstützung der Arbeitsprogramme der beiden Gewerkschaftsinstitute, des Europäischen Gewerkschaftsinstituts und des Europäischen Zentrums für Arbeitnehmerfragen, die eingerichtet worden sind, um die Erweiterung der Kompetenzen mithilfe von Schulungsmaßnahmen und Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene zu fördern und um eine stärkere Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern in die europäischen Entscheidungsprozesse zu erreichen;

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 09 (Fortsetzung)

- Informations- und Schulungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Kandidatenländern —, die sich aus der Durchführung der Aktion der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben;
- Maßnahmen, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Kandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des sozialen Dialogs auf Unionsebene beteiligt sind.

Außerdem dienen diese Mittel zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Arbeitnehmerorganisationen.

Es bedarf starker und fähiger Sozialpartner, um den Prozess der Wiederaufnahme des sozialen Dialogs zu verbessern und das Funktionieren des sozialen Dialogs zu stärken, den Aufschwung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit und Fairness in der sozialen Marktwirtschaft zu unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die sich aus spezifischen Befugnissen ergeben, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Artikel 154 übertragen wurden.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/29/oj>).

TITEL 08

LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

TITEL 08
LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“	12 881 750	12 881 750	14 622 925	14 622 925	13 799 956,31	13 799 956,31
08 02	EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)	39 973 194 597	40 028 020 016	40 512 422 106	40 500 626 319	40 369 863 221,01	40 356 642 046,86
08 03	EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)	13 223 936 938	10 494 954 516	13 153 923 194	11 990 000 000	12 932 536 676,03	14 208 028 122,88
08 04	EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF)	937 704 820	652 519 747	1 061 835 545	772 763 471	1 095 096 940,76	983 356 993,62
08 05	PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO)	96 761 000	99 826 000	95 931 754	104 378 754	116 762 130,08	116 273 890,84
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	59 970 000	41 620 000	33 992 434	12 500 000		
		156 731 000	141 446 000	129 924 188	116 878 754	116 762 130,08	116 273 890,84
08 10	DEZENTRALE AGENTUREN	30 250 522	30 250 522	30 062 910	30 062 910	29 535 287,—	29 535 287,—
08 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN	1 000 000	5 462 500	8 540 000	4 788 595	1 500 000,—	2 692 633,15
	Titel 08 — Insgesamt	54 275 729 627	51 323 915 051	54 877 338 434	53 417 242 974	54 559 094 211,19	55 710 328 930,66
	Reserven (30 02 02)	59 970 000	41 620 000	33 992 434	12 500 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven	54 335 699 627	51 365 535 051	54 911 330 868	53 429 742 974	54 559 094 211,19	55 710 328 930,66

TITEL 08

LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
08 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“					
08 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft					
08 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft	3.1	563 117	667 165	420 305,—	74,64
08 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft	3.1	2 134 828	4 188 729	3 835 509,31	179,66
	<i>Artikel 08 01 01 — Zwischensumme</i>		2 697 945	4 855 894	4 255 814,31	157,74
08 01 02	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	3.2	2 023 060	1 887 000	1 850 000,—	91,45
08 01 03	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds					
08 01 03 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds	3.2	3 337 323	3 301 031	3 351 534,—	100,43
08 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds	3.2	4 823 422	4 579 000	4 342 608,—	90,03
	<i>Artikel 08 01 03 — Zwischensumme</i>		8 160 745	7 880 031	7 694 142,—	94,28
	Kapitel 08 01 — Insgesamt		12 881 750	14 622 925	13 799 956,31	107,13

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

08 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft

08 01 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
563 117	667 165	420 305,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/2116 auch zur Finanzierung der für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Aktivitäten zur Vorbereitung und Begleitung sowie zur Kontrolle und Prüfung bestimmt.

Ferner fallen darunter die Ausgaben für die Finanzierung der Schlichtungsstelle im Rahmen des GAP-Rechnungsabschlusses (Vergütungen, Material, Reisen und Sitzungen).

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 02.

08 01 01 72 Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 134 828	4 188 729	3 835 509,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Forschung bestimmt, die im Rahmen der Aufgaben der Agentur bei der Verwaltung von Maßnahmen im Rahmen des Programms zur Absatzförderung für Agrarerzeugnisse und des Abschlusses der betreffenden Vorläuferprogramme anfallen.

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)

08 01 01 (Fortsetzung)

08 01 01 72 (Fortsetzung)

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1144/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 08 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 952 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich Forschung und Innovation, Forschung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

08 01 02 **Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 023 060	1 887 000	1 850 000,—

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)

08 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der administrativen technischen Hilfe gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Ausgaben gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmt, die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden.

Aus Mitteln für die technische Hilfe können insbesondere Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) sowie für Dienstreisen dieses externen Personals finanziert werden. Die in diesem Artikel eingestellten Mittel in Form externer zweckgebundener Einnahmen aus Mitteln aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) sind ebenfalls zur Finanzierung dieser Ausgaben bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	331 000 5 0 4 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 03.

08 01 03 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

08 01 03 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 337 323	3 301 031	3 351 534,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Unterstützungsausgaben (Ausgaben für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals) zur Durchführung des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für den Zeitraum 2021-2027 und zum Abschluss von Maßnahmen der technischen Hilfe im Rahmen des Vorläuferfonds Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für den Zeitraum 2014-2020,

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)

08 01 03 (Fortsetzung)

08 01 03 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des externen Personals in den Delegationen anfallen, das aus Mitteln dieses Postens bezahlt wird,
- Ausgaben für Dienstreisen von Drittlanddelegationen, die an Sitzungen zur Aushandlung von Fischereiabkommen und an Gemeinsamen Ausschüssen teilnehmen,
- Ausgaben für IT, und zwar sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen, einschließlich institutioneller IT,
- Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Kommunikationsmaßnahmen und Veröffentlichungen im Bereich der maritimen Angelegenheiten und der Fischerei,
- alle weiteren Ausgaben für nichtoperative technische und administrative Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 für 2021-2027.
- Ausgaben für die Teilnahme von Wissenschaftlern an Sitzungen regionaler Fischereiorganisationen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 04 und 08 05.

08 01 03 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 823 422	4 579 000	4 342 608,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt bestimmt, die im Rahmen der Aufgaben der Agentur bei der Verwaltung eines Teils der Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und des Abschlusses der betreffenden Vorläuferprogramme, zur Finanzierung der obligatorischen Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen sowie Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)**08 01 03** (Fortsetzung)

08 01 03 74 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 08 04.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02	EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)								
08 02 01	Agrarreserve	3.1	280 219 040	280 219 040	516 500 000	516 500 000	134 493 055,12	134 493 055,12	48
08 02 02	Art der Interventionen in bestimmten Sektoren im Rahmen der GAP-Strategiepläne								
08 02 02 01	Obst- und Gemüsesektor	3.1	769 000 000	769 000 000	335 000 000	335 000 000	127 558 766,53	127 558 766,53	16,59
08 02 02 02	Bienenzuchtsektor	3.1	58 000 000	58 000 000	60 000 000	60 000 000	37 213 427,57	37 213 427,57	64,16
08 02 02 03	Weinsektor	3.1	884 000 000	884 000 000	835 000 000	835 000 000	13 301 826,04	13 301 826,04	1,50
08 02 02 04	Hopfen­sektor	3.1	2 200 000	2 200 000	2 200 000	2 200 000	0,—	0,—	
08 02 02 05	Olivenöl- und Tafelolivensektor	3.1	45 000 000	45 000 000	45 000 000	45 000 000	26 650 436,68	26 650 436,68	59,22
08 02 02 06	Andere Sektoren	3.1	37 000 000	37 000 000	17 000 000	17 000 000	0,—	0,—	
	Artikel 08 02 02 — Zwischensumme		1 795 200 000	1 795 200 000	1 294 200 000	1 294 200 000	204 724 456,82	204 724 456,82	11,40
08 02 03	Marktbezogene Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne								
08 02 03 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen)	3.1	226 000 000	226 000 000	226 000 000	226 000 000	222 693 599,22	222 693 599,22	98,54
08 02 03 02	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung	3.1	81 000 000	81 000 000	80 720 000	80 720 000	76 891 657,32	76 891 657,32	94,93
08 02 03 03	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen	3.1	40 000 000	75 336 236	96 900 000	96 377 817	83 079 032,57	73 222 763,48	97,19
08 02 03 04	Schulprogramme	3.1	200 000 000	200 000 000	180 000 000	180 000 000	170 917 620,11	170 917 620,11	85,46
08 02 03 05	Olivenöl	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	7 838 307,79	7 838 307,79	
08 02 03 06	Obst und Gemüse	3.1	393 000 000	393 000 000	715 000 000	715 000 000	928 472 457,42	928 472 457,42	236,25
08 02 03 07	Wein	3.1	125 000 000	125 000 000	183 000 000	183 000 000	963 764 524,23	963 764 524,23	771,01
08 02 03 08	Bienenzucht	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	7 157 904,94	7 157 904,94	

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 03	(Fortsetzung)								
08 02 03 09	Hopfen	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 188 000,—	2 188 000,—	
08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	6 249 966,47	6 249 966,47	
08 02 03 11	Außergewöhnliche Maßnahmen	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 08 02 03 — Zwischensumme		1 065 000 000	1 100 336 236	1 481 620 000	1 481 097 817	2 469 253 070,07	2 459 396 800,98	223,51
08 02 04	Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne								
08 02 04 01	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	3.1	18 009 590 039	18 009 590 039	18 282 200 000	18 282 200 000	0,—	0,—	
08 02 04 02	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit	3.1	4 019 000 000	4 019 000 000	3 917 000 000	3 917 000 000	0,—	0,—	
08 02 04 03	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte	3.1	700 000 000	700 000 000	670 000 000	670 000 000	0,—	0,—	
08 02 04 04	Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz	3.1	8 701 000 000	8 701 000 000	8 698 000 000	8 698 000 000	0,—	0,—	
08 02 04 05	Gekoppelte Einkommensstützung	3.1	4 472 000 000	4 472 000 000	4 485 000 000	4 485 000 000	0,—	0,—	
08 02 04 06	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle	3.1	242 000 000	242 000 000	244 000 000	244 000 000	0,—	0,—	
	Artikel 08 02 04 — Zwischensumme		36 143 590 039	36 143 590 039	36 296 200 000	36 296 200 000	0,—	0,—	
08 02 05	Direktzahlungen außerhalb der GAP-Strategiepläne								
08 02 05 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)	3.1	444 000 000	444 000 000	444 000 000	444 000 000	440 867 412,56	440 867 412,56	99,29
08 02 05 02	Regelung für die einheitliche Flächenzahlung	3.1	2 800 000	2 800 000	p.m.	p.m.	4 474 994 952,61	4 474 994 952,61	159 821,25
08 02 05 03	Umverteilungsprämie	3.1	200 000	200 000	p.m.	p.m.	1 653 358 572,88	1 653 358 572,88	826 679,29
08 02 05 04	Basisprämienregelung	3.1	13 000 000	13 000 000	p.m.	p.m.	14 571 282 360,—	14 571 282 360,—	112 086,79

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 05	(Fortsetzung)								
08 02 05 05	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden	3.1	9 300 000	9 300 000	p.m.	p.m.	10 898 295 035,70	10 898 295 035,70	117 185,97
08 02 05 06	Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 886 432,60	4 886 432,60	
08 02 05 07	Zahlung für Junglandwirte	3.1	600 000	600 000	p.m.	p.m.	459 091 085,24	459 091 085,24	76 515,18
08 02 05 08	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle	3.1	200 000	200 000	p.m.	p.m.	242 070 779,39	242 070 779,39	121 035,39
08 02 05 09	Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung	3.1	3 600 000	3 600 000	p.m.	p.m.	4 048 727 478,37	4 048 727 478,37	112 464,65
08 02 05 10	Kleinerzeugerregelung	3.1	300 000	300 000	p.m.	p.m.	608 694 419,65	608 694 419,65	202 898,14
08 02 05 11	Reserve für Krisen im Agrarsektor	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 02 05 12	Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 08 02 05 — Zwischensumme		474 000 000	474 000 000	444 000 000	444 000 000	37 402 268 529,—	37 402 268 529,—	7 890,77
08 02 06	Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung								
08 02 06 01	Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlusses	3.1	113 100 000	113 100 000	250 900 000	250 900 000	80 213 368,42	80 213 368,42	70,92
08 02 06 02	Regelung von Streitfällen	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	78 387,55	78 387,55	
08 02 06 03	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Hilfe	3.1	101 585 518	121 074 701	128 502 106	117 228 502	76 660 085,65	73 295 180,59	60,54
	Artikel 08 02 06 — Zwischensumme		214 685 518	234 174 701	379 402 106	368 128 502	156 951 841,62	153 586 936,56	65,59

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	3.1	500 000	500 000	100 500 000	100 500 000	2 172 268,38	2 172 268,38	434,45
	Artikel 08 02 99 — Zwischensumme		500 000	500 000	100 500 000	100 500 000	2 172 268,38	2 172 268,38	434,45
	Kapitel 08 02 — Insgesamt		39 973 194 597	40 028 020 016	40 512 422 106	40 500 626 319	40 369 863 221,01	40 356 642 046,86	100,82

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von marktbezogenen Ausgaben, von Direktzahlungen und von bestimmten im Wege der direkten Mittelverwaltung von der Kommission durchgeführten Maßnahmen bestimmt, die alle aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1307/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>).

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1310/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1370/oj>).

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2220/oj>)

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>).

Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2117/oj>).

08 02 01 **Agrarreserve**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
280 219 040	516 500 000	134 493 055,12

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einrichtung der Agrarreserve und der Ausgaben für die öffentliche Intervention, die private Lagerhaltung und außergewöhnliche Maßnahmen, im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmt.

08 02 02 **Art der Interventionen in bestimmten Sektoren im Rahmen der GAP-Strategiepläne**

Erläuterungen

Diese Mittel sind ab dem 1. Januar 2023 zur Finanzierung der Ausgaben sektoraler Interventionskategorien für Obst und Gemüse, Bienenzucht, Wein, Hopfen, Olivenöl und Tafeloliven sowie für andere Sektoren gemäß Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 02 01 Obst- und Gemüsesektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
769 000 000	335 000 000	127 558 766,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Obst- und Gemüsesektor gemäß den Artikeln 49 bis 53 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

08 02 02 02 Bienenzuchtsektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
58 000 000	60 000 000	37 213 427,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 54, 55 und 56 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 02** (Fortsetzung)

08 02 02 03 Weinsektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
884 000 000	835 000 000	13 301 826,04

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Weinsektor gemäß den Artikeln 57 bis 60 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

08 02 02 04 Hopfensektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 200 000	2 200 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Hopfensektor gemäß den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

08 02 02 05 Olivenöl- und Tafelolivensektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
45 000 000	45 000 000	26 650 436,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Olivenöl- und Tafelolivensektor gemäß den Artikeln 63, 64 und 65 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 02 (Fortsetzung)

08 02 02 06 Andere Sektoren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
37 000 000	17 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen in anderen Sektoren gemäß den Artikeln 66, 67 und 68 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2024 bestimmt. Dies betrifft landwirtschaftliche Erzeugnisse in den Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis h, k, m, o bis t und w der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie Sektoren, die in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte Erzeugnisse abdecken.

08 02 03 Marktbezogene Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne

08 02 03 01 POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
226 000 000	226 000 000	222 693 599,22

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für bestimmte Maßnahmen zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union sowie der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Einklang mit den Verordnungen (EU) Nr. 228/2013 und (EU) Nr. 229/2013 bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/228/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/229/oj>).

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 03 (Fortsetzung)

08 02 03 02 Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
81 000 000	80 720 000	76 891 657,32

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Kofinanzierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Absatzförderungsprogramme für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre Erzeugungsverfahren und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1144/oj>).

08 02 03 03 Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 000 000	75 336 236	96 900 000	96 377 817	83 079 032,57	73 222 763,48

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von direkt von der Kommission verwalteten Absatzförderungsmaßnahmen sowie der zur Durchführung der Absatzförderungsprogramme erforderlichen technischen Hilfe, etwa Vorbereitungsarbeiten, Begleitung, Bewertung, Überwachung und Verwaltung, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1144/oj>).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 03 (Fortsetzung)

08 02 03 04 Schulprogramme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
200 000 000	180 000 000	170 917 620,11

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse und Milch in Bildungseinrichtungen gemäß den Artikeln 22 bis 25 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 bestimmt.

08 02 03 05 Olivenöl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	7 838 307,79

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit anerkannten Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden gemäß den Artikeln 29, 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

08 02 03 06 Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
393 000 000	715 000 000	928 472 457,42

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Unionsfinanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit Betriebsfonds von Erzeugerorganisationen gemäß den Artikeln 32 bis 38 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 07 Wein

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
125 000 000	183 000 000	963 764 524,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit Stützungsprogrammen für den Weinsektor gemäß den Artikeln 39 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

08 02 03 08 Bienenzucht

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	7 157 904,94

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit nationalen Programmen für den Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 55, 56 und 57 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

08 02 03 09 Hopfen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	2 188 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Beihilfe für Erzeugerorganisationen im Hopfensektor gemäß den Artikeln 58, 59 und 60 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 03 (Fortsetzung)

08 02 03 10 Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	6 249 966,47

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen, finanziellen und sonstigen Kosten, insbesondere der Wertberichtigung von Beständen, bestimmt, die sich aus den Interventionsankäufen von Getreide, Reis, Magermilchpulver, Butter und Rahm sowie Rindfleisch ergeben. Außerdem sind sie zur Finanzierung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Zucker, Olivenöl, Faserflachs, Magermilchpulver, Butter und Rahm, bestimmten Käsesorten, Rind-, Schaf-, Ziegen- und Schweinefleisch gemäß Kapitel I Titel I Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 für Maßnahmen bestimmt, die vor dem 16. Oktober 2022 in Kraft getreten sind, d. h. vor dem Inkrafttreten von Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116.

08 02 03 11 Außergewöhnliche Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 219, 220 und 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bestimmt für Maßnahmen, die vor dem 16. Oktober 2022 in Kraft getreten sind, d. h. vor dem Inkrafttreten von Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116.

08 02 04 Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 04** (Fortsetzung)

08 02 04 01 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
18 009 590 039	18 282 200 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	395 000 000 6 2 0 0

08 02 04 02 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 019 000 000	3 917 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 04 03 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
700 000 000	670 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 04 (Fortsetzung)

08 02 04 04 Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
8 701 000 000	8 698 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 04 05 Gekoppelte Einkommensstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 472 000 000	4 485 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die gekoppelte Einkommensstützung gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 04 06 Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
242 000 000	244 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 05 Direktzahlungen außerhalb der GAP-Strategiepläne***Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Direktzahlungen an Betriebsinhaber im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 01 POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
444 000 000	444 000 000	440 867 412,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Direktzahlungen im Zusammenhang mit Programmen, die spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugung in den Regionen in äußerster Randlage der Union enthalten, sowie zur Finanzierung der Ausgaben für Direktbeihilfen für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/228/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/229/oj>).

08 02 05 02 Regelung für die einheitliche Flächenzahlung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 800 000	p.m.	4 474 994 952,61

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 05 (Fortsetzung)

08 02 05 03 Umverteilungsprämie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
200 000	p.m.	1 653 358 572,88

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Umverteilungsprämie gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 04 Basisprämienregelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
13 000 000	p.m.	14 571 282 360,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 05 Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
9 300 000	p.m.	10 898 295 035,70

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 05** (Fortsetzung)

08 02 05 06 Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	4 886 432,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 07 Zahlung für Junglandwirte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
600 000	p.m.	459 091 085,24

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 08 Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
200 000	p.m.	242 070 779,39

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) 1307/2013 bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 05 (Fortsetzung)

08 02 05 09 Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 600 000	p.m.	4 048 727 478,37

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 10 Kleinerzeugerregelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
300 000	p.m.	608 694 419,65

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 11 Reserve für Krisen im Agrarsektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Maßnahmen zur Bewältigung schwerer Krisen bei der Erzeugung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 bestimmt.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 05** (Fortsetzung)

08 02 05 12 Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten sieht keine neuen Mittel vor, sondern gilt für jene Beträge, die gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung für die Erstattung im Zusammenhang mit der Kürzung von Direktzahlungen infolge der Anwendung der Finanzdisziplin im Vorjahr übertragen werden können. Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 sind die übertragenen Mittel in dem Maße für die Erstattung zu verwenden, das erforderlich ist, um eine wiederholte Anwendung der Finanzdisziplin zu vermeiden. Gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 erstatten die Mitgliedstaaten den Endbegünstigten die von der Kommission festetzten Beträge auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien. Diese Erstattung erfolgt nur an Endbegünstigte in den Mitgliedstaaten, in denen im vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahr die Finanzdisziplin angewandt wurde.

08 02 06 Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten, von Ausgaben für die Regelung von Streitfällen und von Maßnahmen, die vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission finanziert werden, bestimmt.

08 02 06 01 Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussschlüssen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
113 100 000	250 900 000	80 213 368,42

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ergebnisse von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussschlüssen gemäß Artikel 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bestimmt, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ergebnisse von jährlichen Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussschlüssen gemäß den Artikeln 53, 54 und 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmt, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 06 (Fortsetzung)

08 02 06 02 Regelung von Streitfällen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	78 387,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission von einem Gericht angelastet werden, insbesondere Schadensersatzleistungen und Zinszahlungen.

08 02 06 03 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
101 585 518	121 074 701	128 502 106	117 228 502	76 660 085,65	73 295 180,59

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Zuschüssen, vertraglich bedingten Kosten und Ausgaben für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die für die Analyse, die Verwaltung, das Monitoring landwirtschaftlicher Ressourcen, den Informationsaustausch und die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 und den Artikeln 7, 24, 25 und 46 der Verordnung (EU) 2021/2116 erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere

- die Umsetzung des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens,
- die Durchführung von Fernerkundungskontrollen und von Maßnahmen zur Anwendung der Fernerkundung, wie z. B. Flächenstichprobenverfahren und Qualitätsbewertung des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS), sowie die damit verbundene Unterstützung durch Fachdienste,
- die Erstellung von Modellen für den Agrarsektor, einschließlich agrarmeteorologischer Modelle, sowie kurz- und mittelfristige Prognosen der Entwicklung der Markt- und Agrarstrukturen und Verbreitung der Ergebnisse,
- die Finanzierung von Informationsmaßnahmen durch die Union, einschließlich institutioneller Kommunikation und Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, die Gemeinsame Agrarpolitik zu erklären, umzusetzen und weiterzuentwickeln und die Öffentlichkeit für ihren Inhalt und ihre Ziele zu sensibilisieren,
- betriebliche IT-Systeme,
- Studien zur Gemeinsamen Agrarpolitik und Bewertungsmaßnahmen,

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 06 (Fortsetzung)

08 02 06 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben für die Schaffung einer Datenbank für Analysewerte von Weinbauerzeugnissen gemäß Artikel 89 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- die Finanzierung der Standardgebühren und die Entwicklung von Einrichtungen, einschließlich einer einmaligen finanziellen Unterstützung der Mitgliedstaaten für die Modernisierung des Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, für die Erhebung, Verarbeitung, Analyse, Veröffentlichung und Verbreitung landwirtschaftlicher Buchführungen und Nachhaltigkeitsdaten sowie für die Analyse der Ergebnisse,
- Beiträge zu statistischen Erhebungen, die für die Erfassung der Strukturen in der Union erforderlich sind, einschließlich der Eurofarm-Datenbank,
- Ausgaben für die Verbesserung der Agrarstatistiksysteme in der Union,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten und Zahlungen für Dienste, die im Rahmen des Erwerbs und der Nutzung von Datenbanken geleistet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1217/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1091/oj>).

Verordnung (EU) 2023/2674 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates hinsichtlich der Umstellung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L, 2023/2674, 29.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2674/oj>).

08 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

08 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
500 000	100 500 000	2 172 268,38

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 99 (Fortsetzung)

08 02 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1992/2075/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1993/404/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2201/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 2330/98 des Rates vom 22. Oktober 1998 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend in der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränkt waren (ABl. L 291 vom 30.10.1998, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1998/2330/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1998/2799/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1254/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1257/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1260/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1268/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur sechsten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1050/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1051/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1260/oj>).

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 99 (Fortsetzung)

08 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 114, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1786/oj>).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/acc_2003/act_1/art_3/sign), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A Ziffer 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/281/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 26. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/870/oj>).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Bulgarischen Republik und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere Anhang III „Liste nach Artikel 19 der Beitrittsakte“ (ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 203, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/acc_2005/act_1/art_2/sign).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/1290/oj>), insbesondere Artikel 39.

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/320/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/1234/oj>), insbesondere Artikel 103a über Ausgaben im Zusammenhang mit Beihilfen für vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen.

Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 aufgehoben (ABl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/479/oj>).

Artikel 22 bis 25 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 betreffend die restlichen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Unionsbeitrag zum Schulobstprogramm bis zum Schuljahr 2016/2017, wobei Erzeugnissen lokalen oder nationalen Ursprungs der Vorzug zu geben ist.

Artikel 26 bis 28 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 betreffend die restlichen Ausgaben für die Unionsbeihilfe für die Abgabe bestimmter Milcherzeugnisse an Schüler in Bildungseinrichtungen bis zum Schuljahr 2016/2017, wobei Erzeugnissen lokalen oder nationalen Ursprungs der Vorzug zu geben ist.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 99 (Fortsetzung)

08 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnungen (EG) Nr. 399/94, (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2202/96, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1234/2007, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1370/2013, betreffend die restlichen Ausgaben für Obst und Gemüse, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Postens 08 02 03 06 finanziert werden.

Verordnung Nr. 136/66/EWG, Verordnungen (EG) Nr. 865/2004, (EG) Nr. 1234/2007 und Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, betreffend die sonstigen Ausgaben für Olivenöl.

Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/510/oj>).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 03	EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTS- FONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)								
08 03 01	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums								
08 03 01 01	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP-Strategiepläne	3.2	13 195 687 778	6 200 000 000	13 125 537 974	4 360 000 000	12 904 404 700,—	670 816 820,29	10,82
08 03 01 02	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programme 2014-2022	3.2	p.m.	4 275 000 000	p.m.	7 610 000 000	0,—	13 509 314 799,34	316,01
08 03 01 03	Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 08 03 01 — Zwischensumme		13 195 687 778	10 475 000 000	13 125 537 974	11 970 000 000	12 904 404 700,—	14 180 131 619,63	135,37
08 03 02	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe	3.2	28 249 160	19 954 516	28 385 220	20 000 000	28 131 976,03	27 440 248,80	137,51
08 03 03	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 03 04	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ELER	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
08 03 99 01	Abschluss früherer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums — Operative Ausgaben (vor 2014)	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 03 99	(Fortsetzung)								
08 03 99 02	Abschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe (vor 2021)	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	456 254,45	
	Artikel 08 03 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	456 254,45	
	Kapitel 08 03 — Insgesamt		13 223 936 938	10 494 954 516	13 153 923 194	11 990 000 000	12 932 536 676,03	14 208 028 122,88	135,38

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Interventionen im Rahmen der GAP-Strategiepläne, die im Programmplanungszeitraum 2023-2027 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, sowie der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführten Programme des Zeitraums 2014-2020 bestimmt, die gemäß den Übergangsvorschriften nach der Verordnung (EU) 2020/2220 bis 2021 und 2022 verlängert werden. Diese Mittel können auch zur Finanzierung ausstehender Zahlungen für ELER-Maßnahmen aus dem Zeitraum vor 2014 und zur Finanzierung technischer Hilfe auf Initiative der Kommission bis zu einer Höhe von 0,25 % der ELER-Mittel verwendet werden.

Durch den ELER werden spezifische klima- und umweltbezogene öffentliche Güter bereitgestellt, die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft verbessert, die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit gefördert und die Lebens- und Arbeitsbedingungen in ländlichen Gebieten verbessert; dies gilt auch für aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich wurden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union „Next Generation EU“ in den Einnahmenteil in den Jahren 2021 und 2022 zusätzliche Mittel für dieses Programm unter diesem Kapitel im Umfang von insgesamt 8 070 486 840 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt.

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj>).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj>).

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2220/oj>).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj>).

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2115/oj>).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2116/oj>).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)

08 03 01 Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

08 03 01 01 Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP-Strategiepläne

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 195 687 778	6 200 000 000	13 125 537 974	4 360 000 000	12 904 404 700,—	670 816 820,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der verschiedenen Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums bestimmt, die gemäß den GAP-Strategieplänen der Mitgliedstaaten für den Programmplanungszeitraum 2023-2027 aus dem ELER finanziert werden.

08 03 01 02 Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programme 2014-2022

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 275 000 000	p.m.	7 610 000 000	0,—	13 509 314 799,34

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der im Rahmen des ELER geförderten Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014-2020 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bestimmt, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/2220 bis 2021 und 2022 verlängert wurden.

08 03 01 03 Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)**08 03 01** (Fortsetzung)

08 03 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel in Form externer zweckgebundener Einnahmen aus Mitteln aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) sind zur Finanzierung von Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren für spezifische Erholungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bestimmt, um die beispiellosen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzufedern.

08 03 02 **Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 249 160	19 954 516	28 385 220	20 000 000	28 131 976,03	27 440 248,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Maßnahmen der operativen technischen Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß den Artikeln 51 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmt. Hierunter fallen auch das Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums und das Netz „Europäische Innovationspartnerschaft“.

Solche operative technische Hilfe umfasst auch die zur Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen. Verwendet werden können die Mittel insbesondere für

- die Verbreitung von Informationen, einschließlich Zusammenarbeit und Austausch auf Unionsebene und Vernetzung der betreffenden Akteure,
- die Bereitstellung von Informationen, einschließlich Studien und Bewertungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Ausgaben für den Schutz der Interessen der Union (Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Betrug, Sanktionen und Wiedereinziehungsmaßnahmen).

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)

08 03 03 *Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel in Form externer zweckgebundener Einnahmen aus Mitteln aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) sind zur Finanzierung von Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren im Rahmen der Maßnahmen der operativen technischen Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß den Artikeln 51 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bestimmt. Hierunter fallen auch das Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums und das Netz „Europäische Innovationspartnerschaft“.

Solche operative technische Hilfe umfasst auch die zur Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen. Verwendet werden können die Mittel insbesondere für

- die Verbreitung von Informationen, einschließlich Zusammenarbeit und Austausch auf Unionsebene und Vernetzung der betreffenden Akteure,
- die Bereitstellung von Informationen, einschließlich Studien und Bewertungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Ausgaben für den Schutz der Interessen der Union (Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Betrug, Sanktionen und Wiedereinziehungsmaßnahmen).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

08 03 04 *Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ELER*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)

(Fortsetzung)

08 03 04

(Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds „InvestEU“, wenn ein Mitgliedstaat eine Änderung seines GAP-Strategieplans beantragt, um gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) 2021/2115 bis zu 3 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) auf den Fonds „InvestEU“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Fonds „InvestEU“ ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet.

08 03 99

Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

08 03 99 01

Abschluss früherer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums — Operative Ausgaben (vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1257/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1260/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1999/1268/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/1290/oj>), insbesondere Artikel 39.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)

08 03 99 (Fortsetzung)

08 03 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/1698/oj>).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/acc_2003/act_1/art_3/sign), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A Nummer 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/281/oj>).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3) (Programm PEACE I).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (INTERREG II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (KOM(97) 642 endg.).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/501/oj>), insbesondere Erwägungsgrund 5.

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)

08 03 99 (Fortsetzung)

08 03 99 01 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (Leader+) (ABl. C 139 vom 18.5.2000, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1974/oj>).

08 03 99 02 Abschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	456 254,45

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/1698/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 378/2007 des Rates vom 27. März 2007 mit Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 (ABl. L 95 vom 5.4.2007, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/378/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/73/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj>).

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)**08 03 99** (Fortsetzung)

08 03 99 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1310/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1311/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1475/oj>).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 04	EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF)								
08 04 01	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung	3.2	868 325 866	542 989 563	958 424 616	75 000 000	993 737 961,—	42 904 649,51	7,90
08 04 02	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung	3.2	62 249 012	70 000 000	96 198 888	121 669 576	94 175 434,81	48 801 445,91	69,72
08 04 03	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative technische Hilfe	3.2	5 286 731	5 241 617	5 177 575	5 140 543	5 074 118,95	4 216 993,96	80,45
08 04 04	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 04 05	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)	3.2	1 843 211	1 124 987	2 034 466	962 489	2 109 426,—	562 494,—	50
08 04 06	Aufbau- und Resilienzfähigkeit — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
08 04 99 01	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)	3.2	p.m.	31 000 000	p.m.	560 000 000	0,—	858 795 109,86	2 770,31

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 04 99	(Fortsetzung)								
08 04 99 02	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)	3.2	p.m.	2 163 580	p.m.	9 990 863	0,—	28 076 300,38	1 297,68
08 04 99 03	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe (vor 2021)	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 08 04 99 — Zwischensumme		p.m.	33 163 580	p.m.	569 990 863	0,—	886 871 410,24	2 674,23
	Kapitel 08 04 — Insgesamt		937 704 820	652 519 747	1 061 835 545	772 763 471	1 095 096 940,76	983 356 993,62	150,70

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinsamen Fischerei- und Meerespolitik bestimmt, und zwar

- zur Förderung einer nachhaltigen Fischerei und der Wiederherstellung und Erhaltung biologischer aquatischer Ressourcen,
- zur Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur, wodurch ein Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union geleistet wird,
- zur Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten und zur Förderung der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften,
- zur Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/508/oj>).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1139/oj>).

08 04 01 **Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
868 325 866	542 989 563	958 424 616	75 000 000	993 737 961,—	42 904 649,51

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben gemäß Titel II der Verordnung (EU) 2021/1139 bestimmt.

08 04 02 **Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
62 249 012	70 000 000	96 198 888	121 669 576	94 175 434,81	48 801 445,91

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)

08 04 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben gemäß Titel III der Verordnung (EU) 2021/1139 bestimmt.

08 04 03 Europäische Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 286 731	5 241 617	5 177 575	5 140 543	5 074 118,95	4 216 993,96

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für operative technische Hilfe gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1139 bestimmt.

08 04 04 Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds „InvestEU“, wenn ein Mitgliedstaat in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 14 der der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragt, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), auf den Fonds „InvestEU“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Fonds „InvestEU“ ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet.

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)**08 04 05 Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 843 211	1 124 987	2 034 466	962 489	2 109 426,—	562 494,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), wenn ein Mitgliedstaat in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats ausgeführt.

08 04 06 Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, wenn ein Mitgliedstaat in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Aufbau- und Resilienzfazilität und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats ausgeführt.

08 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)

08 04 99 (Fortsetzung)

08 04 99 01 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	31 000 000	p.m.	560 000 000	0,—	858 795 109,86

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1198/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/508/oj>), insbesondere Artikel 5 Buchstaben a, c und d.

08 04 99 02 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 163 580	p.m.	9 990 863	0,—	28 076 300,38

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1198/oj>).

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)**08 04 99** (Fortsetzung)

08 04 99 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (Abl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/508/oj>).

08 04 99 03 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (Abl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1198/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (Abl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/508/oj>).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 05	PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO)								
08 05 01	<i>Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern</i>	3.2	90 590 000	93 655 000	89 881 754	98 328 754	111 029 871,89	110 541 632,65	118,03
	Reserven (30 02 02)		59 970 000	41 620 000	33 992 434	12 500 000			
			150 560 000	135 275 000	123 874 188	110 828 754	111 029 871,89	110 541 632,65	81,72
08 05 02	<i>Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)</i>	3.2	6 171 000	6 171 000	6 050 000	6 050 000	5 732 258,19	5 732 258,19	92,89
	Kapitel 08 05 — Insgesamt		96 761 000	99 826 000	95 931 754	104 378 754	116 762 130,08	116 273 890,84	116,48
	Reserven (30 02 02)		59 970 000	41 620 000	33 992 434	12 500 000			
	Insgesamt einschließlich Reserven		156 731 000	141 446 000	129 924 188	116 878 754	116 762 130,08	116 273 890,84	82,20

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und der dazugehörigen Protokolle zwischen der Union und Drittländern sowie mit der Mitgliedschaft in regionalen Fischereiorganisationen bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)

08 05 01 *Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 05 01	90 590 000	93 655 000	89 881 754	98 328 754	111 029 871,89	110 541 632,65
Reserven (30 02 02)	59 970 000	41 620 000	33 992 434	12 500 000		
Insgesamt	150 560 000	135 275 000	123 874 188	110 828 754	111 029 871,89	110 541 632,65

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen bestimmt, die die Union mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. zu verlängern oder neu auszuhandeln beabsichtigt.

Auch partnerschaftliche Fischereiabkommen, die die Union möglicherweise neu aushandelt, müssten aus diesem Artikel finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABL. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>), insbesondere Artikel 31.

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen und Protokollen im Bereich der Fischerei zwischen der Union und den Regierungen folgender Länder:

Stand (September 2024)	Land	Rechtsgrundlage	Datum	ABL.	Laufzeit
Vorläufig angewandte oder geltende Abkommen und Protokolle (und finanzieller Ausgleich im Jahr 2024 unter Artikel 08 05 01)	Cabo Verde	Beschluss (EU) 2024/2152	15. Juli 2024	L, 2024/2152, 21.8.2024	23.7.2024 bis 22.7.2029
	Gabun	Beschluss (EU) 2021/1116	28. Juni 2021	L 242, 8.7.2021	29.6.2021 bis 28.6.2026
	Guinea-Bissau	Beschluss (EU) 2024/2588	10. September 2024	L, 2024/2152, 3.10.2024	18.9.2024 bis 17.9.2029
	Kiribati	Beschluss (EU) 2023/2187	6. September 2023	L 2023/2187, 18.10.2023	2.10.2023 bis 1.10.2028

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)

08 05 01 (Fortsetzung)

Stand (September 2024)	Land	Rechtsgrundlage	Datum	ABl.	Laufzeit
	Madagaskar	Beschluss (EU) 2023/1476	26. Juni 2023	L 182, 19.7.2023	1. Juli 2023 bis 30.6.2027
	Mauretanien	Beschluss (EU) 2021/2123	11. November 2021	L 439, 8.12.2021	16.11.2021 bis 15.11.2026
	Mauritius	Beschluss (EU) 2022/2585	8. November 2022	L 338, 30.12.2022	21.12.2022 bis 20.12.2026
	Seychellen	Beschluss (EU) 2020/272	20. Februar 2020	L 60, 28.2.2020	24.2.2020 bis 23.2.2026
Neu auszuhandelnde oder derzeit verhandelte Abkommen und Protokolle oder solche mit laufenden Rechtssetzungsver- fahren (finanzieller Ausgleich unter Artikel 30 02 02)	Angola	Neues Abkommen			
	Cookinseln	Beschluss (EU) 2021/2277	11. November 2021	L 463, 28.12.2021	Ausgelaufen am 16.12.2024.
	Côte d'Ivoire	Beschluss (EU) 2019/385	4. März 2019	L 70, 12.3.2019	Ausgelaufen am 31.12.2024.
	Gambia	Beschluss (EU) 2020/392	5. März 2020	L 75, 11.3.2020	Läuft am 30.7.2025 ab.
	Grönland	Beschluss (EU) 2021/793	26. März 2021	L 175, 18.5.2021	Läuft am 22.4.2025 ab.
	Guinea (Guinée)	Bes- chluss 2009/473/CE	22. Dezember 2009	L 348, 29.12.2009	Ausgelaufen
	Liberia	Beschluss (EU) 2016/1062	24. Mai 2016	L 177, 1.7.2016	Ausgelaufen
	Marokko	Beschluss (EU) 2019/441	4. März 2019	L 77, 20.3.2019	Ausgelaufen
	São Tomé und Príncipe	Beschluss (EU) 2019/2218	24. Oktober 2019	L 333, 27.12.2019	Ausgelaufen am 18.12.2024.
	Senegal	Beschluss (EU) 2019/1925	14. November 2019	L 299, 20.11.2019	Ausgelaufen am 17.11.2024.

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)**08 05 02 Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 171 000	6 171 000	6 050 000	6 050 000	5 732 258,19	5 732 258,19

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der aktiven Teilnahme der Union an den Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen bestimmt, die für die Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind. Sie umfassen u. a. obligatorische Beiträge zu den nachstehenden regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen:

- Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR),
- Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik (NASCO),
- Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT),
- Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC),
- Nordwestatlantische Fischereiorganisation (NAFO),
- Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC),
- Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM),
- Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO),
- Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA),
- Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC),
- Übereinkommen zum Internationalen Delphinschutzprogramm (AIDCP),
- Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC),
- Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO),
- Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT),
- Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (CMS),
- Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik (NPFC).

Diese Mittel sind zudem zur Finanzierung des finanziellen Beitrags der Union zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien, insbesondere der Internationalen Meeresbodenbehörde und des Internationalen Seegerichtshofs, bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)

08 05 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1978/3179/oj>).

Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1981/608/oj>).

Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1981/691/oj>).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1982/461/oj>).

Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1982/886/oj>).

Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1986/238/oj>).

Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1995/399/oj>).

Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1998/392/oj>).

Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1998/416/oj>).

Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/738/oj>).

Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2005/75\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2005/75(1)/oj)).

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)**08 05 02** (Fortsetzung)

Beschluss 2005/938/EG des Rates vom 8. Dezember 2005 über die Genehmigung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2005/938/oj>).

Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/539/oj>).

Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/780/oj>).

Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2012/130\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2012/130(1)/oj)).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>), insbesondere die Artikel 29 und 30.

Beschluss (EU) 2015/2437 des Rates vom 14. Dezember 2015 über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Kommission über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) betreffend die Mitgliedschaft der Union in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/2437/oj>).

Beschluss (EU) 2022/314 des Rates vom 15. Februar 2022 über den Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/314/oj>).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
08 10 01	Europäische Fischereiaufsichtsagentur	3.2	30 250 522	30 250 522	30 062 910	30 062 910	29 535 287,—	29 535 287,—	97,64
	Kapitel 08 10 — Insgesamt		30 250 522	30 250 522	30 062 910	30 062 910	29 535 287,—	29 535 287,—	97,64

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

08 10 01 Europäische Fischereiaufsichtsagentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 250 522	30 250 522	30 062 910	30 062 910	29 535 287,—	29 535 287,—

KAPITEL 08 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**08 10 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und ihrer operativen Ausgaben bestimmt. Aufgabe der Agentur ist es, die höchsten gemeinsamen Standards für die Kontrolle, Inspektion und Überwachung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) zu fördern. Vorrangig ist sie damit beauftragt, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontroll- und Inspektionstätigkeiten so zu organisieren, dass die Vorschriften der GFP eingehalten und wirksam angewendet werden. Der Auftrag der Agentur wurde auf die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache ausgeweitet.

Beteiligung der Union insgesamt	31 379 350
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Einnahmen Artikel 6 6 2)	1 128 828
In den Haushaltsplan eingesetzter Betrag	30 250 522

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/1005/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>).

Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/473/oj>).

Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EG) Nr. 1005/2008 des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2017/2403 und (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle (ABl. L, 2023/2842, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2842/oj>).

Verweise

Beschluss 2009/988/EU der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Benennung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur als zuständige Stelle für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates (ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 104, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/988/oj>).

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)***08 10 01** *(Fortsetzung)*

Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj).

KAPITEL 08 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
08 20 01	Pilotprojekte	3.2	1 000 000	5 462 500	8 540 000	4 089 000	1 500 000,—	1 303 750,—	23,87
08 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	699 595	0,—	1 388 883,15	
	Kapitel 08 20 — Insgesamt		1 000 000	5 462 500	8 540 000	4 788 595	1 500 000,—	2 692 633,15	49,29

08 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	5 462 500	8 540 000	4 089 000	1 500 000,—	1 303 750,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art bestimmt, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 08 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a.

08 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	699 595	0,—	1 388 883,15

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

08 20 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Durchführung von in die Anwendungsbereiche des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen bestimmt, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 08 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b.

TITEL 09

UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

TITEL 09
UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“	27 810 647	27 810 647	25 774 734	25 774 734	24 123 025,79	24 123 025,79
09 02	PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE)	748 208 802	568 672 893	741 958 776	548 384 692	734 194 726,33	503 112 265,06
09 03	FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG	1 513 991 893	6 459 302	1 489 859 854	3 257 816	1 447 153 628,—	659 198,97
09 04	DARLEHENSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG	p.m.	25 000 000	50 000 000	35 000 000	50 000 000,—	10 169 756,80
09 05	KLIMA-SOZIALFONDS	p.m.	p.m.				
09 10	DEZENTRALE AGENTUREN	69 321 902	69 321 902	60 917 817	60 917 817	56 665 820,—	56 665 820,—
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	7 884 723	7 884 723	4 602 740	4 602 740		
		77 206 625	77 206 625	65 520 557	65 520 557	56 665 820,—	56 665 820,—
09 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	28 400 000	20 825 584	22 240 000	18 883 684	9 349 956,—	8 711 940,15
	Titel 09 — Insgesamt	2 387 733 244	718 090 328	2 390 751 181	692 218 743	2 321 487 156,12	603 442 006,77
	Reserven (30 02 02)	7 884 723	7 884 723	4 602 740	4 602 740		
	Insgesamt einschließlich Reserven	2 395 617 967	725 975 051	2 395 353 921	696 821 483	2 321 487 156,12	603 442 006,77

TITEL 09
UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
09 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“					
09 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)					
09 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	3.2	10 552 540	10 033 558	9 693 629,79	91,86
09 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	3.2	17 258 107	15 741 176	14 429 396,—	83,61
	Artikel 09 01 01 — Zwischensumme		27 810 647	25 774 734	24 123 025,79	86,74
09 01 02	Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang	3.2	p.m.	p.m.	0,—	
09 01 03	Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang					
09 01 03 01	Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	3.2	p.m.	p.m.	0,—	
09 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	3.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 09 01 03 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
09 01 04	Unterstützungsausgaben für den Klima-Sozialfonds	3.2	p.m.			
	Kapitel 09 01 — Insgesamt		27 810 647	25 774 734	24 123 025,79	86,74

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen sowie Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Programme oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für administrative technische Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

09 01 01 **Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)**

09 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
10 552 540	10 033 558	9 693 629,79

Erläuterungen

Neben den auf der Ebene dieses Kapitels beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- Entwicklung, Hosting, Pflege, Sicherheit, Qualitätssicherung, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von IT-Systemen, die die politischen Ziele für saubere Energie, Klima und Umwelt unterstützen;
- Einstellung von internen IT-Sachverständigen zur Unterstützung der Entwicklung, Pflege, Qualitätssicherung, Erprobung und Sicherheit von für die Unterstützung der Politik eingesetzten kritischen IT-Systemen;
- Beschaffung von betrieblichen IT-Systemen und gemeinsamen administrativen Lösungen und die Politik unterstützenden Lösungen;
- Beschaffung von technischer und administrativer Unterstützung für Kommunikationstätigkeiten, einschließlich der Einstellung von internen Sachverständigen;
- Kosten für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) und etwaige weitere Kosten im Zusammenhang mit externem Personal, das mit der Verwaltung der Quotenzuweisung, IT-Dienstleistungen und Lizenzvergabesystemen zum Zweck der Durchführung der Verordnung (EU) 2024/573 und zur Gewährleistung der Einhaltung des Protokolls befasst ist.

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)

09 01 01 (Fortsetzung)

09 01 01 01 (Fortsetzung)

Sie dienen darüber hinaus zur Unterstützung der Organisation von internationalen Veranstaltungen und hochrangigen Treffen, von Tätigkeiten, an denen sich die Union beteiligt, und von Vorarbeiten für künftige internationale Übereinkommen in Bereichen von Interesse für die Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	17 939 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 02.

09 01 01 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
17 258 107	15 741 176	14 429 396,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	29 339 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)

09 01 01 (Fortsetzung)

09 01 01 74 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/783/oj>).

Siehe Kapitel 09 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

09 01 02 **Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die administrative technische Hilfe, die in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehen ist. Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen);
- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)

09 01 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	1 200 000 5 0 4 0

Rechtsgrundlagen
Siehe Kapitel 09 03.

09 01 03 **Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang**

09 01 03 01 Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die administrative technische Hilfe, die in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1229 vorgesehen ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 690 000 6 2 1 2

Rechtsgrundlagen
Siehe Kapitel 09 04.

09 01 03 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)

09 01 03 (Fortsetzung)

09 01 03 74 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der Betriebsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA), der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	911 000 6 2 1 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 09 04.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)

09 01 04 **Unterstützungsausgaben für den Klima-Sozialfonds**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/955 dienen diese Mittel der Deckung der Kosten, die der Kommission für die Verwaltung, das Management und die Unterstützung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten zur Durchführung des Klima-Sozialfonds entstehen, sowie der Kosten für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) und etwaiger weiterer Kosten im Zusammenhang mit dem unter diesem Artikel finanzierten externen Personal.

Die erforderlichen Mittel würden aus den Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten für den Fonds gemäß Artikel 10a Absatz 8b sowie Artikel 30d Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2003/87/EG generiert.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 05

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 02	PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE)								
09 02 01	Natur und Biodiversität	3.2	305 344 360	154 909 483	300 202 126	112 000 000	277 002 570,84	98 854 144,06	63,81
09 02 02	Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	3.2	183 370 092	114 944 920	181 580 071	117 871 841	183 315 426,49	81 903 814,27	71,25
09 02 03	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	3.2	123 165 910	89 966 414	125 679 608	65 000 000	130 874 161,—	55 831 160,14	62,06
09 02 04	Energiewende	3.2	136 328 440	91 852 076	134 496 971	90 729 000	143 002 568,—	49 185 761,12	53,55
09 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	3.2	p.m.	117 000 000	p.m.	162 783 851	0,—	217 337 385,47	185,76
	Artikel 09 02 99 — Zwischensumme		p.m.	117 000 000	p.m.	162 783 851	0,—	217 337 385,47	185,76
	Kapitel 09 02 — Insgesamt		748 208 802	568 672 893	741 958 776	548 384 692	734 194 726,33	503 112 265,06	88,47

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind für Maßnahmen bestimmt, die — auch im Wege der Energiewende — zu einer sauberen, zirkulären, energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Wirtschaft, zum Umweltschutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Im Rahmen des Programms LIFE können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. LIFE-Mittel können auch als Finanzierungsinstrumente im Rahmen von Mischfinanzierungsmaßnahmen bereitgestellt werden, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/523 durchgeführt werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj>).

Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/783/oj>).

Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/591/oj>).

Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (ABl. L, 2024/573, 20.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/573/oj>).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 — Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

09 02 01 **Natur und Biodiversität**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
305 344 360	154 909 483	300 202 126	112 000 000	277 002 570,84	98 854 144,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die bei der Durchführung des spezifischen Teilprogramms „Naturschutz und Biodiversität“ des LIFE-Programms entstehen.

Sie unterstützen die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie und die Durchführung der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/147/oj>) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj>). Die Maßnahmen erstrecken sich sowohl auf die terrestrische Umwelt als auch auf die Meeresumwelt.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)

09 02 01 (Fortsetzung)

Darunter fallen

- die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Bereich Naturschutz und Biodiversität sowie der Förderung von Beiträgen zur Wissensbasis und der Anwendung bewährter Verfahren, auch durch Unterstützung des Natura-2000-Netzes;
- die Entwicklung, Umsetzung, Überwachung, Berichterstattung über und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Politik der Union in Bezug auf Naturschutz- und Biodiversitätsziele und die Verfolgung der biodiversitätsbezogenen Ausgaben in der Union sowie die damit verbundene Unterstützung; die Verbesserung der Governance auf allen Ebenen durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft bei der Entwicklung von Naturschutz- und Biodiversitätsstrategien;
- der Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen/Ansätze für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, entsprechende Ziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	519 085 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	255 783 6 2 1 1

09 02 02 **Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
183 370 092	114 944 920	181 580 071	117 871 841	183 315 426,49	81 903 814,27

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die bei der Durchführung des spezifischen Teilprogramms „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“ des LIFE-Programms entstehen.

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)

09 02 02 (Fortsetzung)

Mit diesem Teilprogramm soll der Übergang zu einer nachhaltigen, zirkulären, energieeffizienten und klimaresistenten Wirtschaft gefördert und die Umwelt geschützt und wiederhergestellt und ihre Qualität verbessert werden.

Unterstützt werden Projekte, bei denen die Umsetzung des europäischen Grünen Deals im Fokus steht. Dabei handelt es sich um Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer ressourcenschonenden Wirtschaft, der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Luft, Wasser und Boden im Hinblick auf die Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels, die Stärkung der Umsetzung von Umweltrechtsvorschriften sowie der Förderung einer verantwortungsvollen Umweltpolitik.

Darunter fallen

- die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Umweltbereich sowie die Förderung von Beiträgen zur Wissensbasis und die Anwendung bewährter Verfahren;
- die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung auf allen Ebenen, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;
- die Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, entsprechende Umweltziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, nachhaltige Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	311 729 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	155 645 6 2 1 1

09 02 03 **Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
123 165 910	89 966 414	125 679 608	65 000 000	130 874 161,—	55 831 160,14

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)

09 02 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben des spezifischen Teilprogramms „Klimaschutz und Klimaanpassung“ des LIFE-Programms.

Unterstützt werden Projekte, bei denen die Umsetzung des europäischen Grünen Deals im Fokus steht, insbesondere in den Bereichen Klimaschutz (Verringerung des Treibhausgasausstoßes), Anpassung an den Klimawandel (verstärkte Anstrengungen in den Bereichen Sicherung der Klimaverträglichkeit, Stärkung der Widerstandsfähigkeit, Prävention und Vorsorge) und Förderung einer verantwortungsvollen Klimapolitik.

Darunter fallen

- die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich Klimaschutz, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung auf allen Ebenen, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;
- die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Bereich Klimaschutz, die zur Wissensbasis und zur Anwendung bewährter Verfahren beitragen;
- die Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich Klimaschutz anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, Klimaschutzziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, nachhaltige Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	209 382 6 6 0 0

09 02 04 **Energiewende**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
136 328 440	91 852 076	134 496 971	90 729 000	143 002 568,—	49 185 761,12

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)

09 02 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben des spezifischen Teilprogramms „Energiewende“ des LIFE-Programms.

Unterstützt wird die Finanzierung von Maßnahmen mit den folgenden spezifischen Zielen:

- Entwicklung, Demonstration und Förderung innovativer Technologien und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen saubere, nachhaltige und gerechte Energiewende, Ausbau von Lösungen für erneuerbare Energien und Steigerung der Energieeffizienz sowie Förderung der Wissensbasis und der Anwendung bewährter Verfahren;
- Förderung der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der relevanten Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen saubere, nachhaltige und gerechte Energiewende, Ausbau von Lösungen für erneuerbare Energien und Steigerung der Energieeffizienz, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung durch Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;
- Förderung der großmaßstäblichen Anwendung erfolgreicher technischer und politikbezogener Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union in den Bereichen saubere, nachhaltige und gerechte Energiewende, Ausbau von Lösungen für erneuerbare Energien und Steigerung der Energieeffizienz, indem Ergebnisse reproduziert, Umwelt- und Klimaschutzziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

231 758 6 6 0 0

09 02 99 *Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)

09 02 99 (Fortsetzung)

09 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	117 000 000	p.m.	162 783 851	0,—	217 337 385,47

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	500 000 6 2 1 1

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1979/409/oj>).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj>).

Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/1600/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/614/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1293/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1475/oj>).

KAPITEL 09 03 — FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 03	FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG								
09 03 01	<i>Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben</i>	3.2	1 509 684 322	p.m.	1 485 636 745	p.m.	1 443 013 325,—	– 929 433,44	
09 03 02	<i>Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Unterstützung</i>	3.2	4 307 571	6 459 302	4 223 109	3 257 816	4 140 303,—	1 588 632,41	24,59
	Kapitel 09 03 — Insgesamt		1 513 991 893	6 459 302	1 489 859 854	3 257 816	1 447 153 628,—	659 198,97	10,21

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Finanzierung der Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang für Gebiete, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für Programme, die unter Titel 09 aus dem Fonds für einen gerechten Übergang finanziert werden, in einer Gesamthöhe von 10 868 467 855 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1056/oj>).

KAPITEL 09 03 — FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>).

09 03 01 **Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 509 684 322	p.m.	1 485 636 745	p.m.	1 443 013 325,—	– 929 433,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang für Gebiete, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1056.

09 03 02 **Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Unterstützung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 307 571	6 459 302	4 223 109	3 257 816	4 140 303,—	1 588 632,41

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die technische Hilfe, die in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehen ist.

KAPITEL 09 04 — DARLEHENSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 04	DARLEHENSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG								
09 04 01	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	3.2	p.m.	25 000 000	50 000 000	35 000 000	50 000 000,—	10 169 756,80	40,68
	Kapitel 09 04 — Insgesamt		p.m.	25 000 000	50 000 000	35 000 000	50 000 000,—	10 169 756,80	40,68

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung von Unterstützungsausgaben aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor, der dritten Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang. Mit diesen Mitteln werden öffentliche Investitionen durch vergünstigte Darlehenskonditionen unterstützt. Diese Investitionen werden den Gebieten zugutekommen, die am stärksten von der klimapolitischen Wende betroffen sind, wie in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang für die Zwecke des Fonds für einen gerechten Übergang dargelegt wurde.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Überdies ist gemäß der Verordnung (EU) 2021/1229 geplant, den Gesamtbetrag der Zuschusskomponente hauptsächlich aus zweckgebundenen Einnahmen und zum Teil aus Mitteln zu finanzieren, die im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 vorgesehen sind. Die geplanten zweckgebundenen Einnahmen würden aus den geschätzten Überschüssen aus der Dotierung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) stammen, die nach der Bildungsphase, die 2022 endet, verbleiben. Schließlich wird die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor aus zweckgebundenen Einnahmen aus Rückzahlungen aus Finanzierungsinstrumenten finanziert, die durch die in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1229 aufgeführten Programme eingerichtet wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1229 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1229/oj>).

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 04 — DARLEHENSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG (Fortsetzung)

09 04 01 Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	25 000 000	50 000 000	35 000 000	50 000 000,—	10 169 756,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Unterstützungsausgaben aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor, der dritten Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang, für Gebiete, die am stärksten von der klimapolitischen Wende betroffen sind, wie in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang für die Zwecke des Fonds für einen gerechten Übergang dargelegt wurde.

KAPITEL 09 05 — KLIMA-SOZIALFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023	% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen			
09 05	KLIMA-SOZIALFONDS	3.2					
09 05 01	Klima-Sozialfonds — operative Ausgaben		p.m.	p.m.			
	Kapitel 09 05 — Insgesamt		p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Neues Kapitel

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Mitgliedstaaten für die Maßnahmen und Investitionen im Rahmen ihrer Klima-Sozialpläne im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/955.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/955/oj>).

Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 134, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/959/oj>).

09 05 01 **Klima-Sozialfonds — operative Ausgaben**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 05 — KLIMA-SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

09 05 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Mitgliedstaaten für die Maßnahmen und Investitionen im Rahmen ihrer Klima-Sozialpläne im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/955.

Durch den Fonds wird finanzielle Unterstützung für Mitgliedstaaten für die Maßnahmen und Investitionen im Rahmen ihrer Klima-Sozialpläne bereitgestellt. Die durch den Fonds geförderten Maßnahmen und Investitionen werden Haushalten, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzern zugutekommen, indem befristete direkte Einkommensbeihilfen und Maßnahmen und Investitionen unterstützt werden, die die Energieeffizienz von Gebäuden verbessern, die Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden zu dekarbonisieren (auch durch die Integration der Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energie) sowie für besseren Zugang zu emissionsfreier und emissionsarmer Mobilität und entsprechenden Verkehrsmitteln sorgen.

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	3.2	6 365 199	6 365 199	4 719 142	4 719 142	4 786 813,—	4 786 813,—	75,20
	Reserven (30 02 02)		4 083 742	4 083 742	619 778	619 778			
			10 448 941	10 448 941	5 338 920	5 338 920	4 786 813,—	4 786 813,—	45,81
09 10 02	Europäische Umweltagentur	3.2	62 956 703	62 956 703	56 198 675	56 198 675	51 879 007,—	51 879 007,—	82,40
	Reserven (30 02 02)		3 800 981	3 800 981	3 982 962	3 982 962			
			66 757 684	66 757 684	60 181 637	60 181 637	51 879 007,—	51 879 007,—	77,71
	Kapitel 09 10 — Insgesamt		69 321 902	69 321 902	60 917 817	60 917 817	56 665 820,—	56 665 820,—	81,74
	Reserven (30 02 02)		7 884 723	7 884 723	4 602 740	4 602 740			
	Insgesamt einschließlich Reserven		77 206 625	77 206 625	65 520 557	65 520 557	56 665 820,—	56 665 820,—	73,40

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Der Stellenplan der Agenturen ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

09 10 01 Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 10 01	6 365 199	6 365 199	4 719 142	4 719 142	4 786 813,—	4 786 813,—
Reserven (30 02 02)	4 083 742	4 083 742	619 778	619 778		
Insgesamt	10 448 941	10 448 941	5 338 920	5 338 920	4 786 813,—	4 786 813,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und operativen Ausgaben der Europäischen Chemikalienagentur für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Rechtsvorschriften über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien, persistente organische Schadstoffe, Wasser, Abfälle, Industrieemissionen und Batterien und Altbatterien.

Unionsbeitrag insgesamt	10 513 365
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	64 424
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	10 448 941

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	291 525 6 6 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/98/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/649/oj>).

Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/851/oj>).

Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1021/oj>).

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

09 10 01 (Fortsetzung)

Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2020/2184/oj>).

Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/591/oj>).

Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1542/oj>).

Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1785/oj>).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik (COM(2022) 540 final vom 26. Oktober 2022).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 401/2009, (EU) 2017/745 und (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen der Union im Bereich Chemikalien (COM(2023) 783 final vom 7. Dezember 2023).

09 10 02 Europäische Umweltagentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 10 02	62 956 703	62 956 703	56 198 675	56 198 675	51 879 007,—	51 879 007,—
Reserven (30 02 02)	3 800 981	3 800 981	3 982 962	3 982 962		
Insgesamt	66 757 684	66 757 684	60 181 637	60 181 637	51 879 007,—	51 879 007,—

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

09 10 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Aufgabe der Europäischen Umweltagentur ist es, der Union und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Umweltinformationen auf Unionsebene zu liefern, aufgrund deren sie die für den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen treffen, diese evaluieren und die Öffentlichkeit informieren können.

Unionsbeitrag insgesamt	67 089 737
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	332 053
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	66 757 684

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 862 539 6 6 2
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	3 127 000 6 6 2
Andere zweckgebundene Einnahmen	5 576 161 6 6 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/401/oj>).

Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/841/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>).

Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/591/oj>).

Verordnung (EU) 2023/839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (ABl. L 107 vom 21.4.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/839/oj>).

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

09 10 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2024/1244 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen, zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (ABl. L, 2024/1244, 2.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1244/oj>).

Verordnung (EU) 2024/1610 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 im Hinblick auf die Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und die Einbeziehung von Meldepflichten, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/956 (ABl. L, 2024/1610, 6.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1610/oj>).

Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj>).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik (COM(2022) 540 final vom 26. Oktober 2022).

Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (COM(2023) 166 final vom 22. März 2023).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder (COM(2023) 728 final vom 22. November 2023).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 401/2009, (EU) 2017/745 und (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen der Union im Bereich Chemikalien (COM(2023) 783 final vom 7. Dezember 2023).

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
09 20 01	Pilotprojekte	3.2	p.m.	2 625 490	1 000 000	3 543 368	5 200 000,—	2 473 473,04	94,21
09 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	3.2	2 000 000	2 257 220	5 000 000	7 978 316	0,—	6 238 467,11	276,38
09 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
09 20 04 01	CO ₂ -Grenzausgleichs-system	3.2	26 400 000	15 942 874	16 240 000	7 362 000	4 149 956,—	0,—	
	Artikel 09 20 04 — Zwischensumme		26 400 000	15 942 874	16 240 000	7 362 000	4 149 956,—	0,—	
	Kapitel 09 20 — Insgesamt		28 400 000	20 825 584	22 240 000	18 883 684	9 349 956,—	8 711 940,15	41,83

09 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 625 490	1 000 000	3 543 368	5 200 000,—	2 473 473,04

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 09 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 09 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

09 20 02 **Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	2 257 220	5 000 000	7 978 316	0,—	6 238 467,11

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in den Anwendungsbereich des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 09 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

09 20 04 **Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden**

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

09 20 04 01 CO₂-Grenzausgleichssystem

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 400 000	15 942 874	16 240 000	7 362 000	4 149 956,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

09 20 04 (Fortsetzung)

09 20 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der Umsetzung des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) bestimmt.

Das CBAM soll bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Waren in das Zollgebiet der Union den mit ihnen verbundenen Treibhausgasemissionen Rechnung tragen, um der Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorzubeugen. Das CBAM ergänzt das durch die Richtlinie 2003/87/EG eingerichtete System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten durch die Anwendung eines gleichwertigen Regelwerks auf Einfuhren der unter die Verordnung (EU) 2023/956 fallenden Waren in das Zollgebiet der Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/956/oj>).

TITEL 10
MIGRATION

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

TITEL 10
MIGRATION

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“	3 150 000	3 150 000	4 300 000	4 300 000	2 894 789,99	2 894 789,99
10 02	ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF)	1 865 538 241	1 162 142 317	1 498 441 253	1 354 355 000	1 481 621 253,—	1 022 367 017,41
10 10	DEZENTRALE AGENTUREN	234 150 757	234 150 757	152 101 176	169 101 176	157 169 287,—	162 169 287,—
	Titel 10 — Insgesamt	2 102 838 998	1 399 443 074	1 654 842 429	1 527 756 176	1 641 685 329,99	1 187 431 094,40

TITEL 10

MIGRATION

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
10 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“					
10 01 01	Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	4	3 150 000	4 300 000	2 894 789,99	91,90
	Kapitel 10 01 — Insgesamt		3 150 000	4 300 000	2 894 789,99	91,90

Erläuterungen

In diesem Kapitel eingestellte Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen sowie Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

10 01 01 Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 150 000	4 300 000	2 894 789,99

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen, aus dem AMIF finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe.

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“ *(Fortsetzung)*

10 01 01 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen, Dienstreisen sowie Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des AMIF oder sonstiger Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie allen weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden,
- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem unter diesem Artikel finanzierten externen Personal.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 02	ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF)								
10 02 01	<i>Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)</i>	4	1 863 630 325	971 926 563	1 498 081 626	1 039 605 000	1 481 324 860,—	763 345 796,34	78,54
10 02 02	<i>Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem AMIF</i>	4	306 733	55 636	359 627	p.m.	296 393,—	0,—	
10 02 03	<i>Fonds für die innere Sicherheit (ISF) — Beitrag aus dem AMIF</i>	4	1 601 183	160 118	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
10 02 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
10 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)	4	p.m.	190 000 000	p.m.	314 750 000	0,—	259 021 221,07	136,33
	Artikel 10 02 99 — Zwischensumme		p.m.	190 000 000	p.m.	314 750 000	0,—	259 021 221,07	136,33
	Kapitel 10 02 — Insgesamt		1 865 538 241	1 162 142 317	1 498 441 253	1 354 355 000	1 481 621 253,—	1 022 367 017,41	87,97

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und im Einklang mit den Grundrechtsverpflichtungen der Union zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme beitragen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>).

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj>).

Verordnung (EU) 2022/585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 112 vom 11.4.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/585/oj>).

Verordnung (EU) 2024/1348 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (ABl. L, 2024/1348, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1348/oj>).

Verordnung (EU) 2024/1349 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung eines Rückkehrverfahrens an der Grenze und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1148 (ABl. L, 2024/1349, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1349/oj>).

Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1351/oj>).

Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj>).

Verordnung (EU) 2024/1359 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1359, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1359/oj>).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines EU-Talentpools (COM(2023) 716 final vom 15. November 2023).

10 02 01 *Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 863 630 325	971 926 563	1 498 081 626	1 039 605 000	1 481 324 860,—	763 345 796,34

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) (Fortsetzung)

10 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und im Einklang mit den Grundrechtsverpflichtungen der Union zu der effizienten Steuerung der Migrationsströme beitragen.

Insbesondere ist der AMIF dazu bestimmt einen Beitrag zu folgenden Zielen zu leisten: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension; Stärkung und Weiterentwicklung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten einschließlich der Integration von Drittstaatsangehörigen und Bekämpfung der irregulären Migration und Gewährleistung einer wirksamen, sicheren und würdevollen Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten.

Im Rahmen des AMIF werden gemeinsame Maßnahmen im Bereich Asyl — darunter die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz benötigen, im Rahmen der Neuansiedlung und der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, zwischen den Mitgliedstaaten — gefördert und Integrationsstrategien unterstützt sowie eine wirksamere Politik für legale Migration entwickelt und verstärkt werden, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Zukunft ihres Sozialmodells gesichert und Anreize für irreguläre Migration durch eine nachhaltige Rückkehr- und Rückübernahmepolitik verringert werden. Der AMIF gewährleistet, dass die Zusammenarbeit mit Drittstaaten gestärkt wird, damit die Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder andere Arten des internationalen Schutzes beantragt haben, verbessert wird, und dass Wege der legalen Migration und die Bekämpfung der irregulären Migration unterstützt sowie eine dauerhafte Rückkehr und eine wirksame Rückübernahme in Drittstaaten gewährleistet werden.

10 02 02 **Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem AMIF**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
306 733	55 636	359 627	p.m.	296 393,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem BMVI, wenn ein Mitgliedstaat in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragt, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen AMIF-Zuweisungen auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats ausgeführt.

10 02 03 **Fonds für die innere Sicherheit (ISF) — Beitrag aus dem AMIF**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 601 183	160 118	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) (Fortsetzung)

10 02 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem ISF, wenn ein Mitgliedstaat in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragt, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen AMIF-Zuweisungen auf das ISF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des ISF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats ausgeführt.

10 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

In diesem Artikel eingestellte Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

10 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	190 000 000	p.m.	314 750 000	0,—	259 021 221,07

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	13 277 607 6 3 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2000/2725/oj>).

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/55/oj>).

Entscheidung 2002/463/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm) (ABl. L 161 vom 19.6.2002, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/463/oj>).

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) (Fortsetzung)**10 02 99** (Fortsetzung)

10 02 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/573/oj>).

Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/575/oj>).

Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/435/oj>).

Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerkes (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/381/oj>).

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/115/oj>).

Beschluss Nr. 458/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Hinblick auf die Aufhebung der Finanzierung bestimmter Gemeinschaftsmaßnahmen und die Änderung der Finanzierungsobergrenze für die geförderten Maßnahmen (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2010/458\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2010/458(1)/oj)).

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/603/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/604/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/514/oj>).

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) (Fortsetzung)

10 02 99 (Fortsetzung)

10 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/516/oj>).

Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1523/oj>).

Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/1601/oj>).

Verordnung (EU) 2022/585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 112 vom 11.4.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/585/oj>).

Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 (ABl. L, 2024/1350, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1350/oj>).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1560/oj>).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (COM(2005) 123 final).

Entscheidung 2007/815/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 326 vom 12.12.2007, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/815/oj>).

Entscheidung 2007/837/EG der Kommission vom 30. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/837/oj>).

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) (Fortsetzung)

10 02 99 (Fortsetzung)

10 02 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung 2008/22/EG der Kommission vom 19. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 7 vom 10.1.2008, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2008/22\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2008/22(1)/oj)).

Entscheidung 2008/457/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 2007/435/EG des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 69, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/457/oj>).

Entscheidung 2008/458/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 135, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/458/oj>).

Empfehlung der Kommission vom 11. Januar 2016 für eine Regelung betreffend die Türkei über die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen (C(2015) 9490).

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
10 10 01	Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)	4	234 150 757	234 150 757	152 101 176	169 101 176	157 169 287,—	162 169 287,—	69,26
	Kapitel 10 10 — Insgesamt		234 150 757	234 150 757	152 101 176	169 101 176	157 169 287,—	162 169 287,—	69,26

Erläuterungen

In diesem Kapitel eingestellte Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit den Arbeitsprogrammen (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

10 10 01 Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
234 150 757	234 150 757	152 101 176	169 101 176	157 169 287,—	162 169 287,—

KAPITEL 10 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**10 10 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die EUAA, die ab 19. Januar 2022 an die Stelle des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) tritt und sie ersetzt, ist ein Kompetenzzentrum für Asylfragen und leistet einen Beitrag zum Aufbau des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, indem sie die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in zahlreichen Asylfragen erleichtert, koordiniert und intensiviert. Die EUAA unterstützt zudem die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer europäischen und internationalen Verpflichtungen gegenüber schutzbedürftigen Menschen und sie bietet den Mitgliedstaaten mit besonderen Bedürfnissen und den Mitgliedstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, operative Unterstützung. Darüber hinaus leistet die EUAA faktengestützte Beiträge für die Politikgestaltung und Gesetzgebung der Union in allen Bereichen, die sich direkt oder indirekt auf Asylfragen auswirken.

Unionsbeitrag insgesamt	239 737 310
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Einnahmen Artikel 6 6 2)	5 586 553
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	234 150 757

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/2303/oj>).

KOMMISSION

TITEL 11
GRENZVERWALTUNG

TITEL 11
GRENZVERWALTUNG**Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZVERWALTUNG“	2 234 000	2 234 000	2 882 000	2 882 000	1 854 443,90	1 854 443,90
11 02	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK	1 232 560 499	459 393 388	1 001 627 303	519 296 000	954 798 303,—	388 246 166,83
11 03	FONDS FÜR INTEGRIERTE GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜS- TUNG	146 564 000	55 790 910	143 691 000	156 649 000	140 872 000,—	78 817,55
11 10	DEZENTRALE AGENTUREN	1 230 206 527	1 210 342 382	1 085 673 017	1 038 394 345	987 769 675,—	1 019 719 143,—
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	76 744 000	76 744 000	4 763 000	4 763 000		
		1 306 950 527	1 287 086 382	1 090 436 017	1 043 157 345	987 769 675,—	1 019 719 143,—
	Titel 11 — Insgesamt	2 611 565 026	1 727 760 680	2 233 873 320	1 717 221 345	2 085 294 421,90	1 409 898 571,28
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	76 744 000	76 744 000	4 763 000	4 763 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven	2 688 309 026	1 804 504 680	2 238 636 320	1 721 984 345	2 085 294 421,90	1 409 898 571,28

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

TITEL 11
GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „GRENZVERWALTUNG“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
11 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „GRENZVERWALTUNG“					
11 01 01	Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement“ — Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik	4	2 150 000	2 800 000	1 773 443,90	82,49
11 01 02	Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement“ — Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung	4	84 000	82 000	81 000,—	96,43
	Kapitel 11 01 — Insgesamt		2 234 000	2 882 000	1 854 443,90	83,01

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen sowie Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

11 01 01 **Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement“ — Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 150 000	2 800 000	1 773 443,90

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „GRENZVERWALTUNG“ (Fortsetzung)

11 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 als Teil des integrierten Grenzverwaltungs fonds vorgesehenen, aus dem Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden „BMVI“) finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen, Dienstreisen sowie Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels des BMVI oder der Maßnahmen, die in diese Cluster fallen, sowie allen weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden,
- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem unter diesem Artikel finanzierten externen Personal.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 502 667 6 3 2 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 11 02.

11 01 02 **Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement“ — Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
84 000	82 000	81 000,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel zur Deckung von Ausgaben für Studien, IT (sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen), Treffen von Sachverständigen sowie Informationen, Kommunikation und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung oder der Maßnahmen, idie unter diesen Artikel fallen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „GRENZVERWALTUNG“ *(Fortsetzung)*

11 01 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 11 03.

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 02	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK								
11 02 01	<i>Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik</i>	4	1 230 663 318	396 496 207	1 001 627 303	417 296 000	954 798 303,—	291 780 529,27	73,59
11 02 02	<i>Fonds für die innere Sicherheit (ISF) — Beitrag aus dem BMVI</i>	4	1 897 181	1 897 181					
11 02 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
11 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)	4	p.m.	61 000 000	p.m.	102 000 000	0,—	96 465 637,56	158,14
	Artikel 11 02 99 — Zwischensumme		p.m.	61 000 000	p.m.	102 000 000	0,—	96 465 637,56	158,14
	Kapitel 11 02 — Insgesamt		1 232 560 499	459 393 388	1 001 627 303	519 296 000	954 798 303,—	388 246 166,83	84,51

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die durch eine solide und wirksame integrierte europäische Grenzverwaltung an den Außengrenzen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb dieser Grenzen unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Union zu wahren.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (ABl. L 239 vom 22.9.2000, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/2000/922/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung (ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/1683/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/767/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj>).

Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/399/oj>).

Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj>).

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2226/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1860/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1861/oj>).

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/816/oj>).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/817/oj>).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj>).

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1148/oj>).

Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/922/oj>).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027, unterzeichnet am 28. November 2023 (ABl. L, 2024/200, 4.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2024/200/oj).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum von 2021 bis 2027, unterzeichnet am 28. November 2023 (ABl. L, 2024/1292, 13.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2024/1292/oj).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK *(Fortsetzung)*

Beschluss (EU) 2024/1291 des Rates vom 29. April 2024 über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/1291, 13.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1291/oj>).

Verordnung (EU) 2024/1352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen (ABl. L, 2024/1352, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1352/oj>).

Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (ABl. L, 2024/1356, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj>).

Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj>).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027, unterzeichnet am 20. Dezember 2023 (ABl. L, 2024/1591, 5.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2024/1591/oj).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027, unterzeichnet am 20. Dezember 2023 (ABl. L, 2024/1592, 5.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/agree/2024/1592/oj>).

Verordnung (EU) 2025/12 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten zur Verbesserung und Erleichterung der Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726 und (EU) 2019/817 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates (ABl. L, 2025/12, 8.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/12/oj>).

Verordnung (EU) 2025/13 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über die Erhebung und Übermittlung von vorab übermittelten Fluggastdaten zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 (ABl. L, 2025/13, 8.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/13/oj>).

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK (Fortsetzung)

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 (COM(2023) 754 final vom 28. November 2023).

11 02 01 **Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 230 663 318	396 496 207	1 001 627 303	417 296 000	954 798 303,—	291 780 529,27

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen, die durch eine solide und wirksame integrierte europäische Grenzverwaltung an den Außengrenzen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb dieser Grenzen unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen innerhalb der Union zu wahren.

Im Einzelnen soll das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden „BMVI“) einen Beitrag leisten zur Unterstützung einer wirksamen integrierten europäischen Grenzverwaltung an den Außengrenzen durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden, zur Erleichterung legitimer Grenzübertritte, zur Verhinderung und Aufdeckung illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität und zur wirksamen Steuerung von Migrationsströmen, sowie zur Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen.

Mit dem BMVI wird die Umsetzung der integrierten europäischen Grenzverwaltung mit seinen in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 festgelegten Komponenten gefördert: Grenzkontrollen, Such- und Rettungseinsätze im Rahmen der Grenzüberwachung, Risikoanalysen und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützt und koordiniert wird). Außerdem werden mit dem BMVI die Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden, die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums zur besseren Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der grenzüberschreitenden Kriminalität, der Einsatz modernster Technologien sowie Qualitätssicherungs- und Solidaritätsmechanismen gefördert. Darüber hinaus trägt das BMVI zur Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf die Ermittlung und Beurteilung von Sicherheitsrisiken und des Risikos irregulärer Migration sowie zur Vereinfachung der Visumverfahren für Bona-fide-Reisende bei. Mit dem BMVI wird die weitere Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf rasche, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren unterstützt werden, was sowohl den Antragstellern als auch den Konsulaten zugutekommen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	198 852 981 6 3 2 0

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK (Fortsetzung)

11 02 02 **Fonds für die innere Sicherheit (ISF) — Beitrag aus dem BMVI**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 897 181	1 897 181				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF), wenn ein Mitgliedstaat in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) auf den ISF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des ISF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

11 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

11 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	61 000 000	p.m.	102 000 000	0,—	96 465 637,56

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	6 727 458 6 3 2 0

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2001/886/oj>).

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK (Fortsetzung)

11 02 99 (Fortsetzung)

11 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/2424/oj>).

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/512/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1986/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1987/oj>).

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/533/oj>).

Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/574/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/767/oj>).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/633/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/810/oj>).

Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 290, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/teu_2012/pro_19/oj).

Verordnung (EU) Nr. 1272/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1272/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1273/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1273/oj>).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK *(Fortsetzung)*

11 02 99 *(Fortsetzung)*

11 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 31 des Vertrags über den Beitritt von Kroatien übertragen werden.

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1053/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/514/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/515/oj>).

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2226/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1726/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1860/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1861/oj>).

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK *(Fortsetzung)*

11 02 99 *(Fortsetzung)*

11 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1862/oj>).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/817/oj>).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj>).

Verordnung (EU) 2019/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 88, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1240/oj>).

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj>).

Verordnung (EU) 2022/585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 112 vom 11.4.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/585/oj>).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM(2005) 123 endgültig).

Entscheidung 2007/599/EG der Kommission vom 27. August 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 233 vom 5.9.2007, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/599/oj>).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK *(Fortsetzung)*

11 02 99 *(Fortsetzung)*

11 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Entscheidung 2008/456/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/456/oj>).

Abkommen vom 5. Dezember 2016 zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 7 vom 12.1.2017, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2017/47/oj).

Übereinkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 75 vom 21.3.2017, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2017/479/oj).

Abkommen vom 2. März 2018 zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 72 vom 15.3.2018, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2018/398/oj).

Abkommen vom 15. März 2018 zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2018/929/oj).

KAPITEL 11 03 — FONDS FÜR INTEGRIERTE GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜSTUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 03	FONDS FÜR INTEGRIERTE GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜSTUNG								
11 03 01	<i>Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung</i>	4	146 564 000	55 790 910	143 691 000	156 649 000	140 872 000,—	78 817,55	0,14
	Kapitel 11 03 — Insgesamt		146 564 000	55 790 910	143 691 000	156 649 000	140 872 000,—	78 817,55	0,14

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung zu decken, um die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Sicherheit innerhalb der Union zu gewährleisten sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu erleichtern. Das Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung trägt durch die Anschaffung, Wartung und Modernisierung relevanter und zuverlässiger, modernster Zollkontrollausrüstung zu angemessenen und gleichwertigen Zollkontrollen bei.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1077 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Grenzkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (Abl. L 234 vom 2.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1077/oj>).

11 03 01 *Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
146 564 000	55 790 910	143 691 000	156 649 000	140 872 000,—	78 817,55

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 03 — FONDS FÜR INTEGRIERTE GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)

11 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, die Anschaffung, Wartung und Modernisierung von Zollkontrollausrüstung zu fördern, die einem oder mehreren der folgenden Zollkontrollzwecke dient:

- berührungsfreie Überprüfung;
- Meldung von an Personen versteckten Gegenständen;
- Strahlennachweis und Nuklididentifizierung;
- Analyse von Proben in Laboratorien;
- Probenahme und Vor-Ort-Analyse von Proben;
- Suche mit tragbaren Geräten.

Im Rahmen des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung (im Folgenden „Instrument“) können die Anschaffung, Wartung oder Modernisierung von Zollkontrollausrüstung für die Erprobung neuer Teile oder neuer Funktionen unter Betriebsbedingungen finanziert werden. Das Instrument darf auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Instruments und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Instruments eingesetzt werden.

Darüber hinaus können mit dem Instrument Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die die Ziele des Instruments betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, einschließlich für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Instruments, gefördert werden.

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
11 10 01	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	4	997 076 166	997 076 166	809 329 442	809 329 442	728 614 137,—	728 614 137,—	73,08
11 10 02	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	4	233 130 361	213 266 216	276 343 575	229 064 903	259 155 538,—	291 105 006,—	136,50
	Reserven (30 02 02)		76 744 000	76 744 000	4 763 000	4 763 000			
			309 874 361	290 010 216	281 106 575	233 827 903	259 155 538,—	291 105 006,—	100,38
	Kapitel 11 10 — Insgesamt		1 230 206 527	1 210 342 382	1 085 673 017	1 038 394 345	987 769 675,—	1 019 719 143,—	84,25
	Reserven (30 02 02)		76 744 000	76 744 000	4 763 000	4 763 000			
	Insgesamt einschließlich Reserven		1 306 950 527	1 287 086 382	1 090 436 017	1 043 157 345	987 769 675,—	1 019 719 143,—	79,23

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der dezentralen Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die dezentralen Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

11 10 01 Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
997 076 166	997 076 166	809 329 442	809 329 442	728 614 137,—	728 614 137,—

Erläuterungen

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) fördert, koordiniert und entwickelt die europäische Grenzverwaltung im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Konzept der integrierten Grenzverwaltung. Die Hauptaufgaben von Frontex bestehen darin, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Außengrenzenverwaltung zu koordinieren, die Mitgliedstaaten bei der Schulung der nationalen Grenzschutzbeamten zu unterstützen, Risikoanalysen vorzunehmen und Forschungstätigkeiten, die für die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen relevant sind, durchzuführen. Darüber hinaus hilft Frontex Mitgliedstaaten, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen benötigen, und stellt den Mitgliedstaaten die notwendige Unterstützung bei der Organisation gemeinsamer Rückkehraktionen zur Verfügung.

Unionsbeitrag insgesamt	1 047 948 570
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen	50 872 404
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	997 076 166

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung (ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/1683/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/694/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/2252/oj>).

Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 290, ELI: http://data.europa.eu/eli/treaty/teu_2012/pro_19/oj).

Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/656/oj>).

Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/399/oj>).

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

11 10 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 286 vom 1.11.2017, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1954/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj>).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/817/oj>).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj>).

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj>).

Verordnung (EU) 2020/493 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und zur Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 98/700/JI des Rates (ABl. L 107 vom 6.4.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/493/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1567 der Kommission vom 26. Oktober 2020 über die finanzielle Unterstützung für die Einrichtung der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 358 vom 28.10.2020, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1567/oj).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über Zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027, unterzeichnet am 28. November 2023 (ABl. L, 2024/200, 4.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2024/200/oj).

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

11 10 01 (Fortsetzung)

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum von 2021 bis 2027, unterzeichnet am 28. November 2023 (ABl. L, 2024/1292, 13.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/1292/oj).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027, unterzeichnet am 20. Dezember 2023 (ABl. L, 2024/1591, 5.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/1591/oj).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027, unterzeichnet am 20. Dezember 2023 (ABl. L, 2024/1592, 5.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/agree/2024/1592/oj>).

11 10 02 **Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 10 02	233 130 361	213 266 216	276 343 575	229 064 903	259 155 538,—	291 105 006,—
Reserven (30 02 02)	76 744 000	76 744 000	4 763 000	4 763 000		
Insgesamt	309 874 361	290 010 216	281 106 575	233 827 903	259 155 538,—	291 105 006,—

Erläuterungen

Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden „eu-LISA“) bietet eine langfristige Lösung für das Betriebsmanagement der IT-Großsysteme die wesentliche Instrumente für die Umsetzung der Politik der Union in den Bereichen Asyl, Grenzmanagement und Migration sind.

eu-Lisa ist für das Betriebsmanagement des Schengener Informationssystems (SIS II), des Visa-Informationssystems (VIS) und von Eurodac zuständig. eu-LISA ist auch für die Konzeption, die Entwicklung und das Betriebsmanagement des Einreise-/Ausreisystems (EES), von DubliNet, des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS), des Europäischen Strafregisterinformationssystems für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN) und der Kommunikation via Online-Datenaustausch im Rahmen der E-Justiz (e-CODEX-System) zuständig. Darüber hinaus ist eu-LISA für die neue Informationsarchitektur für die Grenzverwaltung und die innere Sicherheit der Union verantwortlich, die die Interoperabilität zwischen den IT-Großsystemen der Union gewährleistet und den rechtzeitigen, effizienten und umfassenden Informationsaustausch mit den zuständigen nationalen und Unionsbehörden verbessert.

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

11 10 02 (Fortsetzung)

Unionsbeitrag insgesamt	310 981 965
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen	1 107 604
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	309 874 361

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates vom 29. Mai 1995 über eine einheitliche Visagegestaltung (ABl. L 164 vom 14.7.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/1683/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1560/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/767/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/603/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/604/oj>).

Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj>).

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2226/oj>).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

11 10 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1240/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1726/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1860/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1861/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1862/oj>).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.05.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj).

Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/816/oj>).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/817/oj>).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj>).

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**11 10 02** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (Abl. L 150 vom 1.6.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/850/oj>).

Verordnung (EU) 2023/969 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (Abl. L 132 vom 17.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/969/oj>).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über Zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027, unterzeichnet am 28. November 2023 (Abl. L, 2024/200, 4.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2024/200/oj).

Verordnung (EU) 2024/982 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die automatisierte Abfrage und den Austausch von Daten für die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prüm-II-Verordnung) (Abl. L, 2024/982, 5.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/982/oj>).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum von 2021 bis 2027, unterzeichnet am 28. November 2023 (Abl. L, 2024/1292, 13.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2024/1292/oj).

Verordnung (EU) 2024/1352 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen (Abl. L, 2024/1352, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1352/oj>).

Verordnung (EU) 2024/1356 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einführung der Überprüfung von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (Abl. L, 2024/1356, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1356/oj>).

Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj>).

Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027, unterzeichnet am 20. Dezember 2023 (Abl. L, 2024/1591, 5.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_international/2024/1591/oj).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

11 10 02 *(Fortsetzung)*

Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung für den Zeitraum 2021 bis 2027, unterzeichnet am 20. Dezember 2023 (ABl. L, 2024/1592, 5.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/agree/2024/1592/oj>).

Verordnung (EU) 2025/12 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über die Erhebung und Übermittlung von vorab vorab übermittelter Fluggastdaten zur Verbesserung und Erleichterung der Grenzübertrittskontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726 und (EU) 2019/817 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates (ABl. L, 2025/12, 8.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/12/oj>).

Verordnung (EU) 2025/13 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über die Erhebung und Übermittlung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 (ABl. L, 2025/13, 8.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/13/oj>).

TITEL 12
SICHERHEIT

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

TITEL 12
SICHERHEIT

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“	4 901 000	4 901 000	4 854 000	4 854 000	4 557 869,15	4 557 869,15
12 02	FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)	334 133 738	224 860 232	318 371 754	235 130 000	307 407 754,—	176 018 928,14
12 03	STILLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN IN LITAUEN	74 700 000	90 175 000	74 600 000	151 940 000	68 800 000,—	102 407 510,30
12 04	NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI	67 999 189	88 116 000	59 920 124	69 360 000	51 032 958,—	46 677 831,99
12 10	DEZENTRALE AGENTUREN	272 512 855	272 512 855	252 255 374	251 191 374	231 122 952,—	231 122 952,—
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	15 758 000	15 758 000	2 041 000	2 041 000		
		288 270 855	288 270 855	254 296 374	253 232 374	231 122 952,—	231 122 952,—
12 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	23 318 853	22 200 000	22 861 758	21 934 794	22 145 508,90	19 148 435,70
	Titel 12 — Insgesamt	777 565 635	702 765 087	732 863 010	734 410 168	685 067 042,05	579 933 527,28
	Reserven (30 02 02)	15 758 000	15 758 000	2 041 000	2 041 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven	793 323 635	718 523 087	734 904 010	736 451 168	685 067 042,05	579 933 527,28

TITEL 12
SICHERHEIT

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
12 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“					
12 01 01	Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	5	2 450 000	2 450 000	2 229 967,80	91,02
12 01 02	Unterstützungsausgaben für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen	5	p.m.	p.m.	0,—	
12 01 03	Unterstützungsausgaben für die nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen einschließlich für Bulgarien und die Slowakei	5	2 451 000	2 404 000	2 327 901,35	94,98
	Kapitel 12 01 — Insgesamt		4 901 000	4 854 000	4 557 869,15	93

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigen-sitzungen und Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

12 01 01 Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 450 000	2 450 000	2 229 967,80

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“ (Fortsetzung)

12 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehenen, aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ISF) finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen, Dienstreisen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie allen weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden,
- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem unter diesem Artikel finanzierten externen Personal.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 12 02.

12 01 02 Unterstützungsausgaben für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien und Sachverständigensitzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 12 03.

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“ (Fortsetzung)**12 01 03 Unterstützungsausgaben für die nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen einschließlich für Bulgarien und die Slowakei**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 451 000	2 404 000	2 327 901,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender laufender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der rechtlichen Anforderungen bezüglich der stillzulegenden kerntechnischen Anlagen der Gemeinsamen Forschungsstelle erforderlich sind, u. a.:
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Infrastrukturdiensten an den betreffenden Standorten: Bereitstellung allgemeiner Infrastrukturdienste am Standort wie Kommunikation, Wasser-, Wärme- und Stromversorgung sowie Bereitstellung der erforderlichen fachlichen Unterstützung bei außergewöhnlichen Umständen;
 - Ausgaben für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr: Sicherheitsdienste; Feuerwehr und Brandschutz; Bereitstellung von Fachwissen im Bereich Strahlenschutz usw.;
- die Bereitstellung von IT-Diensten für das Stilllegungsprogramm finanziert, u. a.: Entwicklung von Informationssystemen; Helpdesk und Anwenderbetreuung; Hard- und Software.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 12 04.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 02	FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)								
12 02 01	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	5	334 133 738	182 860 232	318 371 754	182 130 000	307 407 754,—	137 135 669,26	74,99
12 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
12 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)	5	p.m.	42 000 000	p.m.	53 000 000	0,—	38 883 258,88	92,58
	Artikel 12 02 99 — Zwischensumme		p.m.	42 000 000	p.m.	53 000 000	0,—	38 883 258,88	92,58
	Kapitel 12 02 — Insgesamt		334 133 738	224 860 232	318 371 754	235 130 000	307 407 754,—	176 018 928,14	78,28

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind für Maßnahmen bestimmt, die dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, insbesondere durch die Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1060/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 94, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1149/oj>).

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) (Fortsetzung)

Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj>).

Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1543/oj>).

Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 181, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/1544/oj>).

Verordnung (EU) 2024/982 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die automatisierte Abfrage und den Austausch von Daten für die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prüm-II-Verordnung) (ABl. L, 2024/982, 5.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/982/oj>).

Verordnung (EU) 2025/12 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 und (EU) 2019/817 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates (ABl. L, 2025/12, 8.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/12/oj>).

Verordnung (EU) 2025/13 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 (ABl. L, 2025/13, 8.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/13/oj>).

Verordnung EU 2025/41 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrmaßnahmen für Feuerwaffen, wesentliche Komponenten und Munition, zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) (ABl. L, 2025/41, 22.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/41/oj>).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 (COM(2023) 754 final vom 28. November 2023).

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) (Fortsetzung)

12 02 01 **Fonds für die innere Sicherheit (ISF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
334 133 738	182 860 232	318 371 754	182 130 000	307 407 754,—	137 135 669,26

Erläuterungen

Diese Mittel sollen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, insbesondere durch die Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten.

Der Fonds für die innere Sicherheit (ISF) soll insbesondere einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten: Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen und in den Strafverfolgungsbehörden der Union und anderen zuständigen Behörden und Einrichtungen der Union sowie mit Drittstaaten und internationalen Organisationen; Intensivierung gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Union und mit anderen zuständigen Behörden in Bezug auf schwere und organisierte Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension; Unterstützung der Bemühungen zur Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität, einschließlich des Terrorismus, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden, zivilgesellschaftlichen und privaten Partnern in den Mitgliedstaaten.

Im Rahmen des ISF sollen insbesondere die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit und die Kriminalprävention in folgenden Bereichen unterstützt werden: schwere und organisierte Kriminalität, illegaler Waffenschmuggel, Korruption, Geldwäsche, Drogenhandel, Umweltkriminalität, Informationsaustausch und -zugang, Terrorismus, Menschenhandel, Ausbeutung illegaler Zuwanderer, sexuelle Ausbeutung von Kindern, Verbreitung von Abbildungen von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie sowie Cyberkriminalität. Aus dem ISF sollen zudem der Schutz der Bevölkerung, öffentlicher Räume und kritischer Infrastrukturen vor sicherheitsrelevanten Vorfällen und die effektive Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen unterstützt werden, u. a. durch die Ausarbeitung einer gemeinsamen Politik (Strategien, Politikzyklen, Programme und Aktionspläne), der Rechtsvorschriften und praktischen Zusammenarbeit.

12 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

12 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	42 000 000	p.m.	53 000 000	0,—	38 883 258,88

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) (Fortsetzung)**12 02 99** (Fortsetzung)

12 02 99 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 395 505 6 4 0 0

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/124/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2007/124\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2007/124(1)/oj)).

Beschluss 2007/125/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 7, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2007/125\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2007/125(1)/oj)).

Beschluss Nr. 1150/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Drogenprävention und -aufklärung“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/1150/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1382/oj>), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 Absatz 1.

Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/513/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/514/oj>).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1046/oj>).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) (Fortsetzung)

12 02 99 (Fortsetzung)

12 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2022/585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 112 vom 11.4.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/585/oj>).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (COM(2005) 122 final).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ 2007-2013 (COM(2005) 124 final).

KAPITEL 12 03 — STILLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN IN LITAUEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 03	STILLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN IN LITAUEN								
12 03 01	<i>Unterstützung für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen</i>	5	74 700 000	15 022 000	74 600 000	49 900 000	68 800 000,—	9 056 861,63	60,29
12 03 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
12 03 99 01	Abschluss früherer Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen (aus der Zeit vor 2021)	5	p.m.	75 153 000	p.m.	102 040 000	0,—	93 350 648,67	124,21
	Artikel 12 03 99 — Zwischensumme		p.m.	75 153 000	p.m.	102 040 000	0,—	93 350 648,67	124,21
	Kapitel 12 03 — Insgesamt		74 700 000	90 175 000	74 600 000	151 940 000	68 800 000,—	102 407 510,30	113,57

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Unterstützung Litauens bei der Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina bestimmt, wobei die Bewältigung der sicherheitsrelevanten radiologischen Herausforderungen einen besonderen Schwerpunkt bildet. Gleichzeitig soll für eine weite Verbreitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen in allen Mitgliedstaaten gesorgt werden.

Die Mittel sind insbesondere für den Rückbau und die Dekontaminierung der Ausrüstung und der Reaktorschächte des Kernkraftwerks Ignalina im Einklang mit dem Stilllegungsplan bestimmt, wobei die sichere Entsorgung der Stilllegungs- und Altabfälle und die Verbreitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse unter den Interessenträgern in der Union sicherzustellen ist.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 4 zur Beitrittsakte von 2003.

KAPITEL 12 03 — STILLEGUNG KERntechnischer Anlagen in Litauen (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/101 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines Hilfsprogramms für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 (ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/101/oj>).

12 03 01 Unterstützung für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
74 700 000	15 022 000	74 600 000	49 900 000	68 800 000,—	9 056 861,63

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Finanzierung der Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina (Litauen) unterstützt werden.

Die Mittelausstattung für das Ignalina-Programm kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen und administrativen Unterstützung für die Durchführung des Programms decken, etwa für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme, Studien, Expertentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (EU) 2021/101 in Zusammenhang stehen).

Die Mittelausstattung für das Ignalina-Programm kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die Durchführung des Protokolls Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik — Ignalina-Programm (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1990/oj>) und der Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung des Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1369/oj>) erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Kommission erstellt am Ende jedes Jahres einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

12 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

KAPITEL 12 03 — STILLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN IN LITAUEN (Fortsetzung)**12 03 99** (Fortsetzung)

12 03 99 01 Abschluss früherer Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	75 153 000	p.m.	102 040 000	0,—	93 350 648,67

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 4 zur Beitrittsakte von 2003.

Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die Durchführung des Protokolls Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1990/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung des Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1369/oj>).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT**KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLEGUNG KERNTÉCHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 04	NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLEGUNG KERNTÉCHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI								
12 04 01	Kosloduj-Programm	5	9 000 000	80 000	9 000 000	210 000	9 000 000,—	1 128,97	1,41
12 04 02	Bohunice-Programm	5	9 000 000	5 536 000	9 000 000	80 000	5 656 000,—	74 650,—	1,35
12 04 03	Stilllegungs- und -Abfallentsorgungsprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC)	5	49 999 189	38 000 000	41 920 124	31 000 000	36 376 958,—	28 932 631,37	76,14
12 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
12 04 99 01	Vollständige Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle (2014-2020)	5	p.m.	4 200 000	p.m.	1 300 000	0,—	6 710 083,73	159,76
12 04 99 02	Abschluss früherer Programme für nukleare Sicherheit und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei (aus der Zeit vor 2021)	5	p.m.	40 300 000	p.m.	36 770 000	0,—	10 959 337,92	27,19
	<i>Artikel 12 04 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	44 500 000	p.m.	38 070 000	0,—	17 669 421,65	39,71
	Kapitel 12 04 — Insgesamt		67 999 189	88 116 000	59 920 124	69 360 000	51 032 958,—	46 677 831,99	52,97

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, im Einklang mit den ermittelten Erfordernissen Finanzmittel für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle bereitzustellen. Im Zeitraum 2021-2027 sind die Mittel insbesondere bestimmt für

- die Unterstützung Bulgariens und der Slowakei bei der Durchführung des Kosloduj-Programms bzw. des Bohunice-Programms, einschließlich der Entsorgung und Lagerung radioaktiver Abfälle im Einklang mit dem im jeweiligen Stilllegungsplan ermittelten Bedarf, wobei der Schwerpunkt auf der Bewältigung der sicherheitsrelevanten Herausforderungen liegt,

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERNTESCHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI (Fortsetzung)

- sowie die Unterstützung des Programms der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Stilllegung sowie die Entsorgung radioaktiver Abfälle.

Im Rahmen des durch die Verordnung (Euratom) 2021/100 festgelegten Programms werden Erkenntnisse über die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung der aufgrund der Stilllegungstätigkeiten anfallenden radioaktiven Abfälle gewonnen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) 2021/100 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines spezifischen Finanzierungsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 (ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/100/oj>).

12 04 01 Kosloduj-Programm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	80 000	9 000 000	210 000	9 000 000,—	1 128,97

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Finanzierung der Stilllegung des Kernkraftwerks Kosloduj (Bulgarien) unterstützt werden.

Die Mittelausstattung für das Kosloduj-Programm kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen und administrativen Unterstützung für die Durchführung des Programms decken, darunter die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme, Studien, Expertentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) 2021/100 in Zusammenhang stehen.

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer Anlagen, einschließlich in Bulgarien und der Slowakei (Fortsetzung)

12 04 01 (Fortsetzung)

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 des Rates vom 13. Juli 2010 über die Finanzhilfe der Union für die Stilllegung der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj in Bulgarien (Kosloduj-Programm) (ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/647/oj>) und der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1368/oj>) erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Kommission erstellt am Ende jedes Jahres einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

12 04 02 Bohunice-Programm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	5 536 000	9 000 000	80 000	5 656 000,—	74 650,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Finanzierung von Maßnahmen zur Stilllegung des Kernkraftwerks Bohunice V1 (Slowakei) unterstützt werden.

Die Mittelausstattung für das Bohunice-Programm kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen und administrativen Unterstützung für die Durchführung des Programms decken, darunter die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme, Studien, Expertentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) 2021/100 in Zusammenhang stehen.

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (Euratom) Nr. 549/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des Protokolls Nr. 9 über die Reaktoren 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 131 vom 23.5.2007, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/549/oj>) und der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1368/oj>) erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI (Fortsetzung)**12 04 02** (Fortsetzung)

Die Kommission erstellt am Ende jedes Jahres einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

12 04 03 **Stilllegungs- und -Abfallentsorgungsprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
49 999 189	38 000 000	41 920 124	31 000 000	36 376 958,—	28 932 631,37

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) zur Durchführung ihres Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramms (2021-2027). Mit den Maßnahmen dieses Programms werden die nachstehenden Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung des Stilllegungsplans und Durchführung der Maßnahmen zum Rückbau und zur Dekontaminierung der kerntechnischen Anlagen der Kommission an den Standorten der JRC im Einklang mit dem nationalen Recht des Gastlandes;
- sichere Entsorgung der damit verbundenen radioaktiven Abfälle;
- gegebenenfalls Vorbereitung der fakultativen Übertragung der damit verbundenen kerntechnischen Zuständigkeiten der JRC auf das betreffende Gastland; eine solche Übertragung wird keinem Gastmitgliedstaat auferlegt und unterliegt einem bilateralen Abkommen zwischen der Kommission und dem jeweiligen Gastmitgliedstaat; dieses bilaterale Abkommen, demzufolge alle Kosten für die Stilllegung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den Standorten der JRC sowie die Lagerung der damit verbundenen radioaktiven Abfälle von der Union getragen werden, hat den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/70/oj>) umfassend Rechnung zu tragen;
- Aufbau von Beziehungen und eines Austauschs zwischen den Interessenträgern der Union im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen mit dem Ziel, die Verbreitung von Erkenntnissen und Erfahrungen in allen einschlägigen Bereichen wie Forschung und Innovation, Regulierung und Ausbildung sicherzustellen und in der Union potenzielle Synergien zu entwickeln.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Tätigkeiten der JRC im Rahmen des Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramms, u. a. für den Erwerb technischer Ausrüstung, die Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, den Zugang zu Informationen und den Kauf von Verbrauchsmaterialien. Hierunter fallen auch die direkt im Zusammenhang mit den jeweiligen Tätigkeiten anfallenden Ausgaben für technische Infrastrukturen, sowie Ausgaben für Workshops und Sitzungen zur Sammlung und Verbreitung von Erkenntnissen und Erfahrungen.

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI (Fortsetzung)

12 04 03 (Fortsetzung)

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj), sind die Mittel ebenfalls für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Artikel 8 des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

12 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

12 04 99 01 Vollständige Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 200 000	p.m.	1 300 000	0,—	6 710 083,73

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 zum Thema „Nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags — Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung“ (COM(1999) 114 final).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 19. Mai 2004 zum Thema „Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich“ (SEK(2004) 621 final).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 12. Januar 2009 zum Thema „Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich“ (COM(2008) 903 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 25. Oktober 2013 zum Thema „Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich“ (COM(2013) 734 final).

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer Anlagen, einschließlich in Bulgarien und der Slowakei (Fortsetzung)

12 04 99 (Fortsetzung)

12 04 99 02 Abschluss früherer Programme für nukleare Sicherheit und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	40 300 000	p.m.	36 770 000	0,—	10 959 337,92

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Maßnahme aufgrund der der Kommission durch den Beitrittsvertrag von 2003 (Protokoll Nr. 9 zu Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei im Anhang des Beitrittsvertrags von 2003) unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Die der Kommission im Hinblick auf das Kernkraftwerk Kosloduj in Bulgarien obliegende Aufgabe wird in analoger Weise durch Artikel 30 der Beitrittsakte von 2005 unmittelbar übertragen.

Verordnung (EG) Nr. 549/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des Protokolls Nr. 9 über Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Jaslovské Bohunice V1 in der Slowakei zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 131 vom 23.5.2007, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/549/oj>).

Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 des Rates vom 13. Juli 2010 über die Finanzhilfe der Union für die Stilllegung der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj in Bulgarien (Kosloduj-Programm) (ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/647/oj>).

Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1368/oj>).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
12 10 01	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	5	225 311 206	225 311 206	207 875 509	207 875 509	202 077 593,—	202 077 593,—	89,69
	Reserven (30 02 02)		15 758 000	15 758 000	2 041 000	2 041 000			
			241 069 206	241 069 206	209 916 509	209 916 509	202 077 593,—	202 077 593,—	83,83
12 10 02	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)	5	12 794 881	12 794 881	12 306 329	11 242 329	10 806 076,—	10 806 076,—	84,46
12 10 03	Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)	5	34 406 768	34 406 768	32 073 536	32 073 536	18 239 283,—	18 239 283,—	53,01
12 10 04	EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSA)	5	p.m.	p.m.					
	Kapitel 12 10 — Insgesamt		272 512 855	272 512 855	252 255 374	251 191 374	231 122 952,—	231 122 952,—	84,81
	Reserven (30 02 02)		15 758 000	15 758 000	2 041 000	2 041 000			
	Insgesamt einschließlich Reserven		288 270 855	288 270 855	254 296 374	253 232 374	231 122 952,—	231 122 952,—	80,18

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

12 10 01 Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 10 01	225 311 206	225 311 206	207 875 509	207 875 509	202 077 593,—	202 077 593,—
Reserven (30 02 02)	15 758 000	15 758 000	2 041 000	2 041 000		
Insgesamt	241 069 206	241 069 206	209 916 509	209 916 509	202 077 593,—	202 077 593,—

Erläuterungen

Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) ist die Strafverfolgungsbehörde der Union. Sie leistet einen Beitrag zur Sicherheit Europas, indem sie die Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten unterstützt. Europol unterstützt Strafverfolgungsmaßnahmen vor Ort und fungiert als Knotenpunkt für den Austausch von Informationen über kriminelle Aktivitäten und als Kompetenzzentrum für die Strafverfolgung.

Unionsbeitrag insgesamt	247 307 603
davon aus der Einziehung von Überschüssen	6 238 397
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	241 069 206

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1862/oj>).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/817/oj>).

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**12 10 01** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1133 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013, (EU) 2016/794, (EU) 2018/1862, (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1133/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zum Zwecke der Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1134/oj>).

Verordnung (EU) 2022/991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/991/oj>).

Verordnung (EU) 2022/1190 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS) (ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1190/oj>).

Verordnung (EU) 2024/982 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über die automatisierte Abfrage und den Austausch von Daten für die polizeiliche Zusammenarbeit und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (Prüm-II-Verordnung) (ABl. L, 2024/982, 5.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/982/oj>).

Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG des Rates sowie für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger und Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2024/1358, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1358/oj>).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 (COM(2023) 754 final vom 28. November 2023).

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

12 10 02 **Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 794 881	12 794 881	12 306 329	11 242 329	10 806 076,—	10 806 076,—

Erläuterungen

Die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) ist eine Agentur der Union, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete entwickelt, durchführt und koordiniert. Sie trägt zu einem sichereren Europa bei, indem sie die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie — bis zu einem gewissen Grad — aus Drittländern erleichtert. Dabei geht es um Fragen, die in den Prioritäten der Union im Bereich der Sicherheit und insbesondere im EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität enthalten sind. Die CEPOL vernetzt Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Strafverfolgungsbedienstete der Mitgliedstaaten, unterstützt diese vor Ort bei der Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu sicherheitsrelevanten Schwerpunkten sowie zu den Themen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und Informationsaustausch. Die CEPOL arbeitet auch mit Einrichtungen der Union, internationalen Organisationen und Drittländern zusammen, um bei sehr schweren Sicherheitsbedrohungen ein gemeinsames Vorgehen sicherzustellen.

Unionsbeitrag insgesamt	12 888 324
davon aus der Einziehung von Überschüssen	93 443
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	12 794 881

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates (ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/2219/oj>).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/817/oj>).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/818/oj>).

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

12 10 03 **Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 406 768	34 406 768	32 073 536	32 073 536	18 239 283,—	18 239 283,—

Erläuterungen

Die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) liefert der Union und den Mitgliedstaaten einen Überblick und eine solide Faktengrundlage für die Debatte über die Drogenproblematik in Europa. Sie liefert den politischen Entscheidungsträgern die für die Ausarbeitung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien benötigten Daten. Außerdem unterstützt sie Fachleute und Praktiker beim Austausch bewährter Verfahren und der Ermittlung neuer Forschungsbereiche. Zwar ist die EUDA in erster Linie europäisch ausgerichtet, jedoch arbeitet sie auch mit Partnern in anderen Regionen der Welt zusammen und tauscht mit ihnen Informationen und Fachwissen aus. Die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung ist für ihre Arbeit ebenfalls von zentraler Bedeutung, um ein besseres Verständnis der weltweiten Drogenproblematik zu erlangen.

Unionsbeitrag insgesamt	34 418 911
davon aus der Einziehung von Überschüssen	12 143
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	34 406 768

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/1 322 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2023 über die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 (ABl. L 166 vom 30.06.2023, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1322/oj>).

12 10 04 **EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Das EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern hat zur Aufgabe, sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhindern und zu bekämpfen und die Opfer zu unterstützen.

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**12 10 04** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/36/oj>).

Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/93/oj>).

Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2012/29/oj>).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM(2022) 209 final vom 11. Mai 2022).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung) (COM(2024) 60 final vom 6. Februar 2024).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
12 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	5	p.m.	p.m.	p.m.	1 200 000	0,—	0,—	
12 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
12 20 04 01	Nukleare Sicherheit	5	20 070 951	19 100 000	19 677 521	17 709 769	19 086 692,25	15 853 647,17	83
12 20 04 02	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	5	3 247 902	3 100 000	3 184 237	3 025 025	3 058 816,65	3 294 788,53	106,28
	Artikel 12 20 04 — Zwischensumme		23 318 853	22 200 000	22 861 758	20 734 794	22 145 508,90	19 148 435,70	86,25
	Kapitel 12 20 — Insgesamt		23 318 853	22 200 000	22 861 758	21 934 794	22 145 508,90	19 148 435,70	86,25

12 20 02 **Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 200 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 12 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**12 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

12 20 04 01 Nukleare Sicherheit*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 070 951	19 100 000	19 677 521	17 709 769	19 086 692,25	15 853 647,17

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Dienstreisen der Inspektoren nach Maßgabe von vorab festgelegten Halbjahresprogrammen, kurzfristige Inspektionen (Tagegelder und Fahrtkosten),
- Ausbildung von Inspektoren und Sitzungen mit Vertretern der Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Betreibern kerntechnischer Anlagen und anderen Interessenträgern,
- Ausgaben für die speziellen medizinischen Kontrollen der Inspektoren,
- Kauf von Ausrüstungsmaterial für die Durchführung der Inspektionen, insbesondere Überwachungs-ausrüstungen wie digitale Videosysteme, Gamma-, Neutronen- und Infrarotmessapparate, elektronische Versiegelungs- und entsprechende Lesegeräte,
- Erst- und Ersatzbeschaffung von Informationstechnologie-Ausrüstung für Inspektionszwecke,
- spezifische Informationstechnologie-Projekte im Zusammenhang mit den Inspektionen (Entwicklung und Wartung),
- Ersetzung von am Ende ihres Nutzungszyklus angelangten Überwachungs- und Messanlagen,
- Wartung von Ausrüstung für zerstörungsfreie Analysetechnik und anderer Spezialausrüstung, einschließlich erforderlicher Versicherungen,
- technische Infrastrukturarbeiten, einschließlich Abfallentsorgung und Transport von Proben,
- On-site-Analysen (Kosten der Arbeiten zuzüglich Dienstreisekosten der Analysesachverständigen),
- Vereinbarungen über die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Arbeiten vor Ort (Labors, Büros),
- laufende Verwaltung der Installationen vor Ort und der Laboratorien der Zentraldienststellen (Pannenhilfe, Wartung, Informationstechnologie-Ausrüstung, Kauf von Kleinmaterial, Betriebsmitteln usw.),
- Informationstechnologie-Unterstützung und -Tests für die bei den Inspektionen benutzten Anwendungen,

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

12 20 04 (Fortsetzung)

12 20 04 01 (Fortsetzung)

— Kosten der zukünftigen Stilllegung des LSS (Standortlabor La Hague).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden außerdem folgende Einnahmen als zusätzliche Mittel bereitgestellt:

— Versicherungsleistungen,

— Erstattung von Beträgen, die die Kommission für Waren oder Dienstleistungen zu viel gezahlt hat.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 7 und Artikel 174 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/302/oj>).

Verweise

Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation (INFCIRC/193) über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und dazugehöriges Zusatzprotokoll.

Übereinkommen zwischen Frankreich, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen in Frankreich (INFCIRC/290) und dazugehöriges Zusatzprotokoll.

Bilaterale Abkommen über Zusammenarbeit im Nuklearbereich zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und Drittstaaten wie Australien, Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von On-site-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK(1992) 515).

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

12 20 04 (Fortsetzung)

12 20 04 02 Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 247 902	3 100 000	3 184 237	3 025 025	3 058 816,65	3 294 788,53

Erläuterungen

Diese Mittel sollen decken:

- Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten von Informationen aller Art, die erforderlich sind für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der Euratom-Politik und -Vorschriften für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz,
- Ausgaben für Maßnahmen zur Überwachung der Strahlenbelastung und zum Schutz vor ionisierender Strahlung, für die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sowie den Schutz der Umwelt vor den Gefahren ionisierender Strahlen; diese Maßnahmen beziehen sich auf spezifische, im Euratom-Vertrag vorgesehene Aufgaben,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung der Arbeitsweise und Wirksamkeit der Systeme zur Überwachung des Gehalts der Luft, des Wassers und des Bodens an Radioaktivität sowie zur Überwachung der Einhaltung der Grundnormen (Artikel 35 des Euratom-Vertrags). Die betreffenden Ausgaben umfassen neben den Tagegeldern und Fahrtkosten (Dienstreisen) auch die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen sowie für den Kauf von Geräten und Material zur Durchführung der Inspektionen, einschließlich der Ausgaben für die spezielle medizinische Kontrolle der Inspektoren,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission im Zusammenhang mit den europäischen Peer-Reviews zu Fragen der nuklearen Sicherheit (z. B. themenbezogene Peer-Reviews und Folgemaßnahmen zu EU-Stresstests),
- Ausgaben, einschließlich Zuschüsse für Aufsichtsbehörden für nukleare Sicherheit oder die von ihnen benannten Organisationen für technische Unterstützung, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anforderungen an die nukleare Sicherheit (die sich aus den Bestimmungen von Titel II Kapitel 3 des Euratom-Vertrags und dem abgeleiteten Sekundärrecht ergeben) in kerntechnischen Anlagen, die mit neuen technischen oder geopolitischen Gegebenheiten konfrontiert sind.

Diese Mittel können auch Ausgaben für Information und Veröffentlichungen decken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Rahmen dieses Postens stehen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 3 und Artikel 174 des Euratom-Vertrags unmittelbar übertragenen Befugnisse.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT**KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN** (Fortsetzung)**12 20 04** (Fortsetzung)

12 20 04 02 (Fortsetzung)

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 31 (Festlegung einheitlicher Grundnormen für den Gesundheitsschutz), Artikel 33 (Umsetzung der Euratom-Vorschriften über nukleare Sicherheit und Strahlenschutz) und Artikel 35 Absatz 2 (Überprüfung der Überwachung der Umweltradioaktivität).

Entscheidung 87/600/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation (ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 76, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1987/600/oj>).

Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2009/71/oj>).

Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/70/oj>).

Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/51/oj>).

Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2013/59/oj>).

Verordnung (Euratom) 2016/52 des Rates vom 15. Januar 2016 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates und der Verordnungen (Euratom) Nr. 944/89 und (Euratom) Nr. 770/90 der Kommission (ABl. L 13 vom 20.1.2016, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/52/oj>).

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158 der Kommission vom 5. August 2020 über die Einfuhrbedingungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. L 257 vom 6.8.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1158/oj).

TITEL 13
VERTEIDIGUNG

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

TITEL 13
VERTEIDIGUNG

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“	16 910 246	16 910 246	14 074 196	14 074 196	12 980 852,—	12 980 852,—
	Reserven (30 01 01)	1 936 000	1 936 000				
		18 846 246	18 846 246	14 074 196	14 074 196	12 980 852,—	12 980 852,—
13 02	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG	1 026 590 415	699 000 000	667 990 000	537 000 000	623 847 000,—	354 234 432,92
13 03	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG	392 284 982	301 804 982	333 689 372	201 000 000	311 536 981,—	160 974 987,85
13 04	MILITÄRISCHE MOBILITÄT	250 516 283	134 980 379	249 640 880	260 000 000	293 521 469,—	261 120 875,06
13 05	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT	111 000 000	50 000 000	96 000 000	110 000 000	30 000 000,—	0,—
13 06	INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER EUROPÄISCHEN VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE DURCH GEMEINSAME BESCHAFFUNG	40 027 699	100 000 000	259 972 301	100 000 000	0,—	0,—
13 07	INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE	p.m.	120 000 000	343 000 000	78 500 000	156 027 699,—	0,—
13 08	PROGRAMM FÜR DIE EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE	p.m.	p.m.				
13 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	p.m.	p.m.	481 000	0,—	1 443 332,15
	Titel 13 — Insgesamt	1 837 329 625	1 422 695 607	1 964 366 749	1 301 055 196	1 427 914 001,—	790 754 479,98
	Reserven (30 01 01)	1 936 000	1 936 000				
	Insgesamt einschließlich Reserven	1 839 265 625	1 424 631 607	1 964 366 749	1 301 055 196	1 427 914 001,—	790 754 479,98

TITEL 13

VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
13 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“					
13 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung	5	3 342 000	2 500 000	2 600 000,—	77,80
13 01 02	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung					
13 01 02 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	5	6 792 659	6 017 500	4 400 359,55	64,78
13 01 02 02	Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	5	1 881 399	1 380 200	1 006 011,33	53,47
13 01 02 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	5	3 101 306	2 450 000	2 310 269,12	74,49
	<i>Artikel 13 01 02 — Zwischensumme</i>		11 775 364	9 847 700	7 716 640,—	65,53
13 01 03	Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität					
13 01 03 01	Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität	5	757 703	771 496	728 280,—	96,12
13 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) für militärische Mobilität	5	1 035 179	955 000	935 932,—	90,41
	<i>Artikel 13 01 03 — Zwischensumme</i>		1 792 882	1 726 496	1 664 212,—	92,82
13 01 04	Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung	5	p.m.	p.m.	0,—	
13 01 05	Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	5	p.m.	p.m.	1 000 000,—	

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
13 01 06	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie	5	p.m.			
	Reserven (30 01 01)		1 936 000			
			1 936 000			
	Kapitel 13 01 — Insgesamt		16 910 246	14 074 196	12 980 852,—	76,76
	Reserven (30 01 01)		1 936 000			
	Insgesamt einschließlich Reserven		18 846 246	14 074 196	12 980 852,—	68,88

Erläuterungen

In diesem Kapitel eingestellte Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen, Erwerb von IT-Ausrüstung sowie Informationen und Veröffent-lichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

13 01 01 **Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 342 000	2 500 000	2 600 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben für den Entwicklungsteil des Europäischen Verteidigungsfonds bestimmt.

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	86 224 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 02.

13 01 02 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind zur Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben für den Forschungsteil des Europäischen Verteidigungsfonds bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 03.

13 01 02 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 792 659	6 017 500	4 400 359,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) betraut sind, und für die Besetzung von Planstellen, die in den Stellenplänen für indirekte Maßnahmen im Rahmen des Fonds vorgesehen sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	175 251 6 6 0 0

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 02 (Fortsetzung)

13 01 02 02 Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 881 399	1 380 200	1 006 011,33

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) in Form indirekter Maßnahmen im Rahmen des Fonds betraut ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	48 540 6 6 0 0

13 01 02 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 101 306	2 450 000	2 310 269,12

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben für die gesamte Verwaltung des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) in Form indirekter Maßnahmen im Rahmen des Fonds, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben für an Delegationen der Union entsandtes Personal.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) bzw. der Vorhaben bestimmt, z. B. Ausgaben für Konferenzen, Übersetzungen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen sowie Erwerb von IT-Ausrüstung, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke. Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der den Fonds verwaltenden Kommissionsdienststellen.

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 02 (Fortsetzung)

13 01 02 03 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	80 014 6 6 0 0

13 01 03 Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität

13 01 03 01 Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
757 703	771 496	728 280,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ und der sektorspezifischen Leitlinien verwendet werden, z. B. für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informations- und Technologiesysteme. Diese Mittel können auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Vorbereitung von Projekten oder von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung der Fazilität verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 04.

13 01 03 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) für militärische Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 035 179	955 000	935 932,—

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 03 (Fortsetzung)

13 01 03 74 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Siehe Kapitel 13 04.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

13 01 04 **Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA).

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 06.

13 01 05 Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Instrument zur finanziellen Unterstützung der Stärkung der Industrie bei der Produktion der maßgeblichen Verteidigungsgüter in der Union, auch durch die Lieferung von deren Bestandteilen, das durch die Verordnung (EU) 2023/1525 eingeführt wurde.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 07.

13 01 06 Unterstützungsausgaben für das Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
13 01 06	p.m.		
Reserven (30 01 01)	1 936 000		
Insgesamt	1 936 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP) bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 06 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind im Einzelnen für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Unterstützungsausgaben (Ausgaben für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals) zur Durchführung von im Programm festgelegten Tätigkeiten;
- Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des externen Personals in den Delegationen anfallen, das aus Mitteln dieses Postens bezahlt wird;
- Ausgaben für IT, und zwar sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen, einschließlich institutioneller IT;
- Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Kommunikationsmaßnahmen und Veröffentlichungen im Bereich der verteidigungsbezogenen Tätigkeiten.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 08.

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 02	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGS- FONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG								
13 02 01	Fähigkeitenentwic- klung	5	1 026 590 415	688 000 000	667 990 000	519 000 000	623 847 000,—	286 238 345,22	41,60
13 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
13 02 99 01	Abschluss des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) (2019 bis 2020)	5	p.m.	11 000 000	p.m.	18 000 000	0,—	67 996 087,70	618,15
	Artikel 13 02 99 — Zwischensumme		p.m.	11 000 000	p.m.	18 000 000	0,—	67 996 087,70	618,15
	Kapitel 13 02 — Insgesamt		1 026 590 415	699 000 000	667 990 000	537 000 000	623 847 000,—	354 234 432,92	50,68

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Ausgaben operativer Art bestimmt, z. B. für Kooperationsprojekte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erreichung der Ziele des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) und seines Vorgängers, des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP), stehen.

Insbesondere werden die Mittel unter diesem Kapitel der Entwicklung von Maßnahmen im Bereich der Verteidigung dienen, und zwar sowohl in der Phase der Entwicklung neuer Güter als auch Technologien zur Optimierung bestehender Güter. Ziel sowohl des EVF als auch des EDIDP ist die Förderung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung und die Erhöhung der Interoperabilität der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten; so soll zur strategischen Autonomie der Union beigetragen werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj>).

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG (Fortsetzung)

13 02 01 **Fähigkeitenentwicklung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 026 590 415	688 000 000	667 990 000	519 000 000	623 847 000,—	286 238 345,22

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von im Rahmen des EVF vorgesehenen Kooperationsentwicklungsprojekten für Verteidigungsprodukte und -technologien, die mit den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vereinbarten Prioritäten der Verteidigungsfähigkeiten im Einklang stehen, was zu Effizienzsteigerungen bei den Verteidigungsausgaben innerhalb der Union beiträgt, größenbedingte Kostenvorteile mit sich bringt, das Risiko unnötiger Doppelarbeit verringert und dadurch die Fragmentierung der Verteidigungsprodukte und -technologien in der Union reduziert.

Im Rahmen des EVF werden Maßnahmen unterstützt, die sich sowohl auf neue als auch auf die Modernisierung bestehender Produkte und Technologien beziehen, sofern die Heranziehung bereits vorhandener Informationen, die für die Durchführung der Modernisierungsmaßnahme erforderlich sind, nicht mittelbar oder unmittelbar von nicht assoziierten Drittländern oder Rechtsträgern nicht assoziierter Drittländer beschränkt wird. Förderfähige Maßnahmen müssen sich auf mindestens einen der folgenden Bereiche beziehen:

- Tätigkeiten mit dem Ziel, Know-how, Produkte und Technologien zu schaffen, zu konsolidieren und zu verbessern, darunter bahnbrechende Technologien, die sich erheblich auf den Verteidigungsbereich auswirken können;
- Tätigkeiten mit dem Ziel, die Interoperabilität und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, einschließlich der Sicherung von Datenproduktion und -austausch, der Beherrschung kritischer Verteidigungstechnologien, der Verbesserung der Versorgungssicherheit oder der Sicherstellung der effektiven Verwertung der Ergebnisse für die Zwecke von Verteidigungsprodukten und -technologien;
- Studien, zum Beispiel Machbarkeitsstudien zur Untersuchung der Machbarkeit von neuen oder verbesserten Technologien, Produkten, Prozessen, Diensten, Lösungen;
- Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung sowie die Festlegung technischer Spezifikationen, auf deren Grundlage die Konstruktion entwickelt wurde, wozu auch Teilstests zur Risikominderung in einem industriellen oder repräsentativen Umfeld gehören können;
- Entwicklung eines Modells eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder einer Technologie, welches deren Leistungen in einem operativen Umfeld nachweisen kann (Systemprototyp);
- Testen von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Eignungsnachweis von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Zertifizierung von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Entwicklung von Technologien oder Mitteln zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Produkten und Technologien für die Verteidigung.

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG (Fortsetzung)

13 02 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel können auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit unabhängiger Sachverständiger zur Unterstützung der Kommission bei der Bewertung der Vorschläge und zur Beratung oder Unterstützung bei der Überwachung der Durchführung der finanzierten Maßnahmen verwendet werden. Überdies können sie zur Finanzierung von Verbreitungstätigkeiten, Anbahnungsveranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen eingesetzt werden, welche insbesondere auf die Erschließung von Lieferketten zwecks Förderung der grenzüberschreitenden Teilhabe von KMU abzielen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	26 486 033 6 6 0 0

13 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

13 02 99 01 Abschluss des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) (2019 bis 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	11 000 000	p.m.	18 000 000	0,—	67 996 087,70

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1092/oj>).

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG								
13 03 01	Verteidigungsforschung	5	392 284 982	301 804 982	333 689 372	201 000 000	311 536 981,—	160 974 987,85	53,34
	Kapitel 13 03 — Insgesamt		392 284 982	301 804 982	333 689 372	201 000 000	311 536 981,—	160 974 987,85	53,34

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind dazu bestimmt, operative Ausgaben wie Kooperationsforschungsprojekte, Forschungstätigkeiten im Bereich disruptiver Verteidigungstechnologien und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Verteidigungsforschung zu decken.

Zielstellung des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) für das Forschungsfenster ist es, Verbundforschung zu unterstützen, die die Leistungsfähigkeit künftiger Verteidigungsfähigkeiten in der gesamten Union erheblich steigern könnte. Ziel hierbei ist die Maximierung der Innovation und die Einführung neuer Verteidigungsgüter und -technologien, einschließlich solcher der disruptiven Art, sowie die möglichst effiziente Verwendung der Ausgaben für Verteidigungsforschung in Europa.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj>).

13 03 01 Verteidigungsforschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
392 284 982	301 804 982	333 689 372	201 000 000	311 536 981,—	160 974 987,85

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG (Fortsetzung)**13 03 01** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Forschungstätigkeiten des EVF für Kooperationsforschungsprojekte, der Forschungstätigkeiten im Bereich disruptiver Verteidigungstechnologien und der Unterstützung von Maßnahmen zur Schaffung oder Vertiefung von Kenntnissen im Verteidigungssektor.

Im Rahmen des EVF werden Maßnahmen unterstützt, die sich sowohl auf neue als auch auf die Modernisierung bestehender Produkte und Technologien beziehen, sofern die Heranziehung bereits vorhandener Informationen, die für die Durchführung der Modernisierungsmaßnahme erforderlich sind, nicht mittelbar oder unmittelbar von nicht assoziierten Drittländern oder Rechtsträgern nicht assoziierter Drittländer beschränkt wird. Förderfähige Maßnahmen müssen sich auf mindestens einen der folgenden Bereiche beziehen:

- Tätigkeiten mit dem Ziel, Know-how, Produkte und Technologien zu schaffen, zu konsolidieren und zu verbessern, darunter bahnbrechende Technologien, die sich erheblich auf den Verteidigungsbereich auswirken können;
- Tätigkeiten mit dem Ziel, die Interoperabilität und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, einschließlich der Sicherung von Datenproduktion und -austausch, der Beherrschung kritischer Verteidigungstechnologien, der Verbesserung der Versorgungssicherheit oder der Ermöglichung einer wirksamen Verwertung der Ergebnisse für die Zwecke von Verteidigungsprodukten und -technologien;
- Studien, zum Beispiel Machbarkeitsstudien zur Untersuchung der Machbarkeit von neuen oder verbesserten Technologien, Produkten, Prozessen, Diensten, Lösungen, auch im Bereich der Cyberabwehr und der Cybersicherheit;
- Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung sowie die Festlegung technischer Spezifikationen, auf deren Grundlage die Konstruktion entwickelt wurde, wozu auch Teiltests zur Risikominderung in einem industriellen oder repräsentativen Umfeld gehören können;
- Entwicklung eines Modells eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder einer Technologie, welches deren Leistungen in einem operativen Umfeld nachweisen kann (Systemprototyp);
- Testen von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Eignungsnachweis von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Zertifizierung von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Entwicklung von Technologien oder Mitteln zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Produkten und Technologien für die Verteidigung.

Diese Mittel können auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit unabhängiger Sachverständiger zur Unterstützung der Kommission bei der Bewertung von Vorschlägen und zur Beratung oder Unterstützung bei der Überwachung der Durchführung der finanzierten Maßnahmen verwendet werden. Überdies können sie zur Finanzierung von Verbreitungstätigkeiten, Anbahnungsveranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen eingesetzt werden, welche insbesondere auf die Erschließung von Lieferketten zwecks Förderung der grenzüberschreitenden Teilhabe von KMU abzielen.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG *(Fortsetzung)*

13 03 01 *(Fortsetzung)*

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	10 120 953 6 6 0 0

KAPITEL 13 04 — MILITÄRISCHE MOBILITÄT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 04	MILITÄRISCHE MOBILITÄT								
13 04 01	Militärische Mobilität	5	250 516 283	134 980 379	249 640 880	260 000 000	293 521 469,—	261 120 875,06	193,45
	Kapitel 13 04 — Insgesamt		250 516 283	134 980 379	249 640 880	260 000 000	293 521 469,—	261 120 875,06	193,45

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Ausgaben zur Anpassung des TEN-V-Netzes an militärische Anforderungen an die Mobilität bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1153/oj>).

Verordnung (EU) 2024/1679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über Leitlinien der Union für den Aufbau des Transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1153 und (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (ABl. L, 2024/1679, 28.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1679/oj>).

Verweise

Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU (ST 11373/19).

Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat „Aktionsplan zur militärischen Mobilität 2.0“ vom 10. November 2022 (JOIN(2022) 48 final).

Durchführungsverordnung (EU) 2021/1328 der Kommission vom 10. August 2021 zur Festlegung der Infrastrukturanforderungen für bestimmte Kategorien von Maßnahmen für Infrastrukturen mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 288 vom 11.8.2021, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/1328/oj).

13 04 01 Militärische Mobilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
250 516 283	134 980 379	249 640 880	260 000 000	293 521 469,—	261 120 875,06

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 04 — MILITÄRISCHE MOBILITÄT *(Fortsetzung)*

13 04 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Mit dieser Haushaltslinie soll die Verkehrsinfrastruktur für die militärische Mobilität in der gesamten Union verbessert werden, indem die Möglichkeit zur Verbesserung von Synergien zwischen dem zivilem Bedarf, dem Verteidigungsbedarf und den Kern- und Gesamtnetzen der TEN-V gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 genutzt wird.

Dieses Ziel wird hauptsächlich durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von mehrjährigen Arbeitsprogrammen umgesetzt, bei denen es sich um Finanzierungsbeschlüsse im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung handelt. Mittel werden für die Abschnitte oder Knoten bereitgestellt, die von den Mitgliedstaaten in den Anhängen des vom Rat am 15. Juli 2019 angenommenen Dokuments „Military Requirements for Military Mobility within and beyond the EU“ („Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“) festgelegt wurden oder in einem später angenommenen Dokument festgelegt werden — soweit diese Abschnitte oder Knoten auch Teil der Kern- und Gesamtnetze des TEN-V sind — und auf der Grundlage jeder weiteren indikativen Liste vorrangiger Projekte, die möglicherweise von den Mitgliedstaaten ermittelt wird.

KAPITEL 13 05 — PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 05	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT								
13 05 01	<i>Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 5</i>	5	111 000 000	50 000 000	96 000 000	110 000 000	30 000 000,—	0,—	
	Kapitel 13 05 — Insgesamt		111 000 000	50 000 000	96 000 000	110 000 000	30 000 000,—	0,—	

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Union für sichere Konnektivität ist es, einen weltweiten Zugang zu sicheren staatlichen Satellitenkommunikationsdiensten zum Schutz kritischer Infrastrukturen sowie für Zwecke der Überwachung, des auswärtigen Handelns und des Krisenmanagements sicherzustellen. Es soll auch die Erbringung kommerzieller Dienstleistungen durch den Privatsektor ermöglichen, um Hochgeschwindigkeits-Breitband-Konnektivität und nahtlose Konnektivität in ganz Europa verfügbar zu machen und Lücken in der Kommunikationsabdeckung zu schließen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj>).

13 05 01 Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 5

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
111 000 000	50 000 000	96 000 000	110 000 000	30 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Union für sichere Konnektivität ist die Schaffung eines sicheren und autonomen weltraumgestützten Konnektivitätssystems für die Erbringung garantierter und widerstandsfähiger Satellitenkommunikationsdienste.

Das Programm kann zusätzliche Finanzbeiträge oder Sachleistungen erhalten, und zwar von a) Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union; b) Mitgliedstaaten; c) an dem Programm teilnehmenden Drittländern; d) der Europäischen Weltraumorganisation oder anderen internationalen Organisationen im Einklang mit den einschlägigen Übereinkünften.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 06 — INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER EUROPÄISCHEN VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE DURCH GEMEINSAME BESCHAFFUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 06	INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER EUROPÄISCHEN VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE DURCH GEMEINSAME BESCHAFFUNG								
13 06 01	<i>Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung</i>	5	40 027 699	100 000 000	259 972 301	100 000 000	0,—	0,—	
	Kapitel 13 06 — Insgesamt		40 027 699	100 000 000	259 972 301	100 000 000	0,—	0,—	

Erläuterungen

Mit dem Instrument zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) werden folgende Ziele verfolgt:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB), einschließlich KMU und Midcap-Unternehmen, für eine resilientere und sichere Union, indem insbesondere die Anpassung der Industrie an den Strukturwandel, auch durch den Auf- und Ausbau ihrer Produktionskapazitäten und die Öffnung der Lieferketten in der gesamten Union für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in kooperativer Weise beschleunigt wird, sodass die EDTIB in der Lage ist, die von den Mitgliedstaaten benötigten Verteidigungsgüter zu liefern,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen teilnehmenden Mitgliedstaaten bei Vorgängen zur Beschaffung von Verteidigungsgütern, um zur Solidarität beizutragen, Verdrängungseffekte zu verhindern, die Wirksamkeit öffentlicher Ausgaben zu erhöhen und gegen eine übermäßige Fragmentierung vorzugehen, sodass letztlich eine stärkere Standardisierung der Verteidigungssysteme und bessere Interoperabilität der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten erreicht wird, ohne die Wettbewerbsfähigkeit und die Vielfalt der Güter, die den Mitgliedstaaten und in der Lieferkette zur Verfügung stehen, zu beeinträchtigen.

Bei der Verfolgung der Ziele liegt — unter Berücksichtigung der Ziele des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und der Arbeit der Task Force für die gemeinsame Beschaffung im Verteidigungsbereich — ein Schwerpunkt auf der Stärkung und Entwicklung der EDTIB in der gesamten Union, damit in diesem Rahmen insbesondere der besonders dringende und kritische Bedarf an Verteidigungsgütern, insbesondere auch der durch die Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine entstandene oder erhöhte Bedarf, beispielsweise durch die Lieferung von Verteidigungsgütern in die Ukraine, gedeckt werden kann.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 13 06 — INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER EUROPÄISCHEN VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE DURCH GEMEINSAME BESCHAFFUNG (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) (ABl. L 2023/2418, 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj>).

13 06 01 Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 027 699	100 000 000	259 972 301	100 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung operativer Maßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Instruments zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) stehen.

Die finanzielle Unterstützung und die Maßnahmen der Union im Rahmen von EDIRPA fördern insbesondere die gemeinsame Beschaffung (bezeichnet eine Beschaffung, die von mindestens drei Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführt wird) durch Mitgliedstaaten und die assoziierten Drittländer und kommen der ETDTIB zugute, während gleichzeitig die Handlungsfähigkeit der Streitkräfte der Mitgliedstaaten, die Versorgungssicherheit und eine größere Interoperabilität sichergestellt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 032 715 6 6 0 0

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 07 — INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 07	INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE								
13 07 01	<i>Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie</i>	5	p.m.	120 000 000	343 000 000	78 500 000	156 027 699,—	0,—	
	Kapitel 13 07 — Insgesamt		p.m.	120 000 000	343 000 000	78 500 000	156 027 699,—	0,—	

Erläuterungen

Das durch die Verordnung (EU) 2023/1525 geschaffene Instrument zur finanziellen Unterstützung der Stärkung der Industrie bei der Produktion der maßgeblichen Verteidigungsgüter in der Union, auch durch die Lieferung von deren Bestandteilen zielt darauf ab, die Reaktionsfähigkeit und die Fähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) rasch zu stärken, um die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Boden-Boden- und Artilleriemunition sowie Flugkörpern („maßgebliche Verteidigungsgüter“) in der Union zu sicherzustellen. Ihr Hauptziel ist Unterstützung der Stärkung der Industrie, der Wettbewerbsfähigkeit und der Widerstandsfähigkeit der EDTIB, insbesondere durch Investitionen in Produktionskapazitäten für einschlägige Verteidigungsgüter, grenzüberschreitende industrielle Partnerschaften und die Zusammenarbeit einschlägiger Unternehmen im Rahmen gemeinsamer Anstrengungen der Industrie.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von EFTA-Staaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, falls Einverständnis über ihre Teilnahme besteht, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1525/oj>).

13 07 01 *Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	120 000 000	343 000 000	78 500 000	156 027 699,—	0,—

KAPITEL 13 07 — INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE *(Fortsetzung)***13 07 01** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung operativer Maßnahmen, die im Einzelnen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des mit der Verordnung (EU) 2023/1525 geschaffenen Instruments stehen.

Insbesondere werden durch die finanzielle Unterstützung und die Maßnahmen der Union im Rahmen dieses Instruments die Produktionskapazitäten der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) erhöht und Investitionen in der gesamten Lieferkette erleichtert. Das wird dazu beitragen, die Vorlaufzeiten für die Produktion der maßgeblichen Verteidigungsgüter zu verkürzen und gleichzeitig Investitionen erleichtern, sodass die EDTIB mehr und schneller produzieren kann. Es wird auch die Widerstandsfähigkeit der EDTIB durch grenzüberschreitende Industriepartnerschaften und die Zusammenarbeit einschlägiger Unternehmen im Rahmen gemeinsamer industrieller Anstrengungen fördern.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 08 — PROGRAMM FÜR DIE EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023	% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen			
13 08	PROGRAMM FÜR DIE EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE						
13 08 01	<i>Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie</i>	5	p.m.	p.m.			
	Kapitel 13 08 — Insgesamt		p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Neues Kapitel

Der Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP) sieht die Einrichtung des Programms für die Europäische Verteidigungsindustrie vor, das die industrielle Bereitschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Verteidigungsbereich unterstützen soll, indem es die Wettbewerbs- und Reaktionsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung sowie deren Fähigkeit stärkt, die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern gemäß der Europäischen Industriestrategie für den Verteidigungsbereich sicherzustellen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von EFTA-Staaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, falls Einverständnis über ihre Teilnahme besteht, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP) (COM(2024) 150 final vom 5. März 2024).

13 08 01 *Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

KAPITEL 13 08 — PROGRAMM FÜR DIE EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE *(Fortsetzung)***13 08 01** *(Fortsetzung)**Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel dienen der Finanzierung operativer Maßnahmen, die im Einzelnen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms für die Europäische Verteidigungsindustrie stehen. Insbesondere zielt das Programm darauf ab, die industrielle Bereitschaft im Verteidigungsbereich der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung zu erhöhen, und zwar vor allem durch:

- a) die Einleitung und Beschleunigung der Anpassung der Industrie an Strukturveränderungen, auch durch die Schaffung und den Ausbau von Herstellungskapazitäten, die Öffnung der Lieferketten für grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die wirksame Bereitstellung und Lieferung in der gesamten Union, wobei insbesondere KMU sowie kleine und sonstige Midcap-Unternehmen in erheblichem Umfang einzubeziehen sind;
- b) die Schaffung von Anreizen für die Zusammenarbeit bei Beschaffungen im Verteidigungsbereich als Beitrag zur Solidarität, zur Verhinderung von Verdrängungseffekten, zur Steigerung der Wirkung öffentlicher Ausgaben und zur Verringerung einer übermäßigen Fragmentierung, um so letztlich die Standardisierung und Interoperabilität von Verteidigungssystemen zu erhöhen.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
13 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	5	p.m.	p.m.	p.m.	481 000	0,—	1 443 332,15	
	Kapitel 13 20 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	481 000	0,—	1 443 332,15	

13 20 02 **Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	481 000	0,—	1 443 332,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 13 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

TITEL 14

AUSWÄRTIGES HANDELN

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

TITEL 14
AUSWÄRTIGES HANDELN

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“	370 228 665	370 228 665	356 166 017	356 166 017	322 087 864,80	322 087 864,80
14 02	INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGszusAMME-NARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT)	10 536 204 778	9 317 784 978	11 184 300 886	10 424 213 538	11 837 892 325,20	8 784 013 948,76
14 03	HUMANITÄRE HILFE	1 932 581 158	1 849 129 920	1 898 696 662	1 885 365 968	2 397 039 985,24	2 459 909 794,77
14 04	GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK	392 139 413	392 139 413	383 013 881	383 013 881	371 216 857,—	385 912 709,11
14 05	ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE	71 456 566	74 250 000	70 046 868	70 260 000	69 113 812,—	46 093 278,07
14 06	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)	42 550 975	36 000 000	40 222 362	25 531 331	38 403 525,—	38 936 420,45
14 07	MAKROFINANZHILFE + (MFA+) FÜR DIE UKRAINE	300 000	300 000	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—
14 08	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT	50 000 000	p.m.				
14 09	UNTERSTÜTZUNGsinSTRU-MENT FÜR DIE UKRAINE	p.m.	p.m.				
14 11	KOOPERATIONSMECHANISMUS BEI UKRAINE-DARLEHEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
14 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	244 126 770	199 847 213	176 093 291	166 985 304	158 266 629,52	137 859 162,68
Titel 14 — Insgesamt		13 639 588 325	12 239 680 189	14 113 539 967	13 316 536 039	15 194 020 998,76	12 174 813 178,64

TITEL 14

AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
14 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“					
14 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt)					
14 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt	6	347 855 997	332 935 639	302 116 973,82	86,85
14 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt	6	6 822 536	6 652 789	6 488 340,—	95,10
	Artikel 14 01 01 — Zwischensumme		354 678 533	339 588 428	308 605 313,82	87,01
14 01 02	Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe	6	11 000 673	12 007 818	10 994 124,67	99,94
14 01 03	Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	6	1 600 000	1 650 000	600 000,—	37,50
14 01 04	Unterstützungsausgaben für überseeische Länder und Gebiete	6	1 400 434	1 382 133	463 441,82	33,09
14 01 05	Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	6	1 549 025	1 537 638	1 424 984,49	91,99
14 01 07	Unterstützungsausgaben für das Unterstützungsinstrument für die Ukraine	6	p.m.			
	Kapitel 14 01 — Insgesamt		370 228 665	356 166 017	322 087 864,80	87

Erläuterungen

Gemäß Artikel 2 Ziffer 70 und Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind die Mittel dieses Kapitels zur Deckung der Ausgaben für externes Personal und technische Hilfe in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen im Rahmen dieses Titels bestimmt. Die technische Hilfe umfasst für die Durchführung eines Programms oder einer Maßnahme erforderliche Unterstützungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen, wie vorbereitende oder leitende Tätigkeiten, Überwachungs-, Evaluierungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

14 01 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt)*Erläuterungen*

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung von Unterstützungsausgaben für die Umsetzung des Instruments und für die Verwirklichung seiner Ziele bestimmt, einschließlich administrativer Hilfe im Zusammenhang mit den für die Umsetzung des Instruments erforderlichen Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, sowie Ausgaben in den zentralen Dienststellen und den Unionsdelegationen für die administrative Hilfe und Koordinierungshilfe, die für das Programm benötigt wird und für die Verwaltung von im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen, einschließlich Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie betrieblicher IT-Systeme.

Sind Unterstützungsausgaben nicht in den Aktionsplänen oder Maßnahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehen, so betreffen die Unterstützungsmaßnahmen gegebenenfalls Folgendes:

- Studien, Sitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierung, Schulung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Veröffentlichungen und sonstige Ausgaben für administrative oder technische Hilfe, die für die Programmplanung und Verwaltung der Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich vergüteter externer Sachverständiger,
- Forschungs- und Innovationstätigkeiten sowie Studien zu einschlägigen Fragen und ihre Verbreitung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 02.

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)**14 01 01** (Fortsetzung)

14 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
347 855 997	332 935 639	302 116 973,82

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren oder die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Posten finanzierten externen Personal;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern ausführt, einschließlich Aufgaben, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren und/oder die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie, Telekommunikation und sonstige Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anwesenheit des aus diesem Posten finanzierten externen Personals in den Delegationen, einschließlich der Kosten für Logistik und Infrastruktur, z. B. Wohnungsmieten.

14 01 01 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 822 536	6 652 789	6 488 340,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur bestimmt, die sich aus der durch NDICI/Europa in der Welt (Rubrik 6) finanzierten Umsetzung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ durch die Agentur sowie aus dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)

14 01 01 (Fortsetzung)

14 01 01 75 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	190 349 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	309 103 6 5 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2013/776/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats und der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/817/oj>).

Verweise

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

14 01 02 **Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
11 000 673	12 007 818	10 994 124,67

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)

14 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) zur Verwaltung von Programmen in Drittländern, das die bislang von externen Auftragnehmern wahrgenommenen Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit unabhängigen Sachverständigen übernehmen soll; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Artikel finanzierten externen Personal;
- Ausgaben für technische Hilfe im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Pflege des Sicherheits-, speziellen IKT-Instrumentariums und der technischen Dienstleistungen, die für die Einrichtung und den Betrieb des Notfallabwehrzentrums erforderlich sind. Das rund um die Uhr einsatzbereite Lagezentrum wird für die Koordinierung der zivilen Katastrophenabwehr der Union zuständig sein und insbesondere die uneingeschränkte Kohärenz und effiziente Zusammenarbeit zwischen humanitärer Hilfe und Katastrophenschutz gewährleisten;
- IT-bezogene Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	248 085 6 5 0 1

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 03.

14 01 03 Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 600 000	1 650 000	600 000,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung der Ausgaben für technische Hilfe bestimmt, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann. Dies schließt Kosten ein, die mit der Aktualisierung und Pflege der IT-Anwendungen für finanzielle Sanktionen, die für die Umsetzung und Weiterverfolgung gezielter finanzieller Sanktionen erforderlich sind, die zur Verwirklichung der im EUV festgelegten Zielen der GASP verhängt werden, sowie mit der Unterstützungsplattform für Missionen und mit Folgemaßnahmen verbunden sind.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)

14 01 03 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	955 980 6 5 0 2

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 04.

14 01 04 Unterstützungsausgaben für überseeische Länder und Gebiete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 400 434	1 382 133	463 441,82

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, die zuvor im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Artikel finanzierten externen Personal;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union und den Büros der Kommission in überseeischen Ländern und Gebieten (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union oder die Büros der Kommission in Drittländern Tätigkeiten ausführt, die zuvor im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie, Telekommunikation und sonstige Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anwesenheit des aus diesem Artikel finanzierten externen Personals in den Delegationen der Union oder den Büros der Kommission, einschließlich der Kosten für Logistik und Infrastruktur, z. B. Wohnungsmieten;
- für die Umsetzung erforderliche Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten sowie Ausgaben in den zentralen Dienststellen und den Unionsdelegationen für die administrative Hilfe, die für das Programm benötigt wird, einschließlich Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie betrieblicher IT-Systeme.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 05.

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „Auswärtiges Handeln“
(Fortsetzung)

14 01 05 Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 549 025	1 537 638	1 424 984,49

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren. Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz teilen sich wie folgt auf: darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Artikel finanzierten externen Personal,
- Studien, Sitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierung, Schulung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Veröffentlichungen und sonstige Ausgaben für administrative oder technische Hilfe, die für die Programmplanung und Verwaltung der Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich vergüteter externer Sachverständiger,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen,
- IT-bezogene Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 06.

14 01 07 Unterstützungsausgaben für das Unterstützungsinstrument für die Ukraine

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Programms für die Zusammenarbeit mit der Ukraine im Hinblick auf die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „Unterstützungsinstrument für die Ukraine“) gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP) bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „AuswÄrtiges HandelN“
(Fortsetzung)

14 01 07 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind auch und insbesondere zur Deckung von Unterstützungsausgaben für die Umsetzung des Unterstützungsinstruments für die Ukraine und für die Verwirklichung seiner Ziele bestimmt, einschließlich administrativer Hilfe im Zusammenhang mit der Verwirklichung seiner Ziele, einschließlich administrativer Hilfe im Zusammenhang mit den für die Umsetzung des Instruments erforderlichen Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, sowie Ausgaben in den zentralen Dienststellen und den Unionsdelegationen für die administrative Hilfe und Koordinierungshilfe, die für das Unterstützungsinstrument für die Ukraine und für die Verwaltung von im Rahmen des Unterstützungsinstruments für die Ukraine finanzierten Maßnahmen, einschließlich Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie betrieblicher IT-Systeme, benötigt wird.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 09.

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02	INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT)								
14 02 01	Geografische Programme								
14 02 01 10	Südliche Nachbarschaft	6	1 893 019 954	1 219 358 935	1 730 931 763	776 962 895	1 786 522 746,—	607 020 535,82	49,78
14 02 01 11	Östliche Nachbarschaft	6	406 565 614	264 350 963	672 537 696	421 206 581	1 229 943 152,22	536 985 400,15	203,13
14 02 01 12	Nachbarschaft — Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen	6	105 040 262	77 985 050	113 602 500	81 800 000	101 512 992,—	94 861 102,54	121,64
14 02 01 20	Westafrika	6	1 340 435 040	949 809 215	1 540 753 356	811 917 593	1 683 593 444,55	523 217 517,47	55,09
14 02 01 21	Ost- und Zentralafrika	6	1 306 924 163	927 883 010	1 502 234 521	784 056 842	1 530 284 607,54	492 040 471,95	53,03
14 02 01 22	Südliches Afrika und Indischer Ozean	6	703 728 396	488 876 415	808 895 512	378 823 209	990 810 407,01	153 491 709,58	31,40
14 02 01 30	Naher Osten und Zentralasien	6	316 864 858	258 000 000	371 761 531	213 000 000	401 041 400,47	190 953 114,52	74,01
14 02 01 31	Süd- und Ostasien	6	579 970 017	420 500 000	603 607 943	320 000 000	642 765 243,31	160 398 349,27	38,14
14 02 01 32	Pazifischer Raum	6	105 462 673	74 000 000	113 212 528	63 000 000	103 547 100,—	33 638 765,31	45,46
14 02 01 40	Nord- und Südamerika	6	282 196 668	236 000 000	326 294 596	160 000 000	364 767 543,96	102 385 841,93	43,38
14 02 01 41	Karibischer Raum	6	104 529 209	75 000 000	101 508 219	50 000 000	64 060 000,—	24 972 817,72	33,30
14 02 01 50	Beitrag von NDICI/Europa in der Welt zu Erasmus+	6	275 049 724	225 500 000	296 666 667	237 550 000	296 666 667,—	277 140 103,57	122,90
14 02 01 60	Europäischer Entwicklungsfonds — Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 02 01 70	NDICI/Europa in der Welt — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	6	658 978 898	582 580 000	250 131 892	1 937 598 764	418 906 546,39	917 531 150,37	157,49
	Artikel 14 02 01 — Zwischensumme		8 078 765 476	5 799 843 588	8 432 138 724	6 235 915 884	9 614 421 850,45	4 114 636 880,20	70,94

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02 02	Thematische Programme								
14 02 02 10	Wahlbeobachtung — Menschenrechte und Demokratie	6	41 861 098	35 000 000	46 957 230	30 719 000	43 324 261,—	42 991 373,63	122,83
14 02 02 11	Grundrechte und Grundfreiheiten — Menschenrechte und Demokratie	6	123 080 448	140 000 000	141 009 328	150 000 000	248 629 952,—	96 115 803,37	68,65
14 02 02 20	Zivilgesellschaftliche Organisationen.	6	164 107 265	193 000 000	188 012 438	196 915 608	248 173 270,—	99 286 697,25	51,44
14 02 02 30	Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung	6	111 062 682	89 000 000	124 619 595	84 000 000	131 432 466,—	64 392 364,70	72,35
14 02 02 40	Menschen — Globale Herausforderungen	6	231 193 272	540 000 000	227 653 986	229 943 986	696 499 373,—	809 640 896,36	149,93
14 02 02 41	Planet — Globale Herausforderungen	6	85 300 011	55 600 000	138 611 855	53 400 000	112 214 764,49	57 621 060,87	103,64
14 02 02 42	Wohlstand — Globale Herausforderungen	6	50 847 822	95 420 000	85 895 315	71 000 000	129 082 164,—	62 982 131,91	66,01
14 02 02 43	Partnerschaften — Globale Herausforderungen	6	35 310 757	50 000 000	38 013 719	35 820 000	70 942 276,—	36 217 868,09	72,44
	Artikel 14 02 02 — Zwischensumme		842 763 355	1 198 020 000	990 773 466	851 798 594	1 680 298 526,49	1 269 248 196,18	105,95
14 02 03	Krisenreaktionsmaßnahmen								
14 02 03 10	Krisenreaktion	6	216 153 150	230 000 000	242 537 978	245 000 000	255 797 366,98	174 312 089,85	75,79
14 02 03 20	Resilienz	6	581 688 554	423 000 000	149 476 496	229 102 568	239 740 677,—	307 347 572,68	72,66
14 02 03 30	Außenpolitische Belange	6	40 815 732	34 000 000	45 797 922	32 000 000	47 633 904,28	29 639 970,08	87,18
	Artikel 14 02 03 — Zwischensumme		838 657 436	687 000 000	437 812 396	506 102 568	543 171 948,26	511 299 632,61	74,42
14 02 04	Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten	6	776 018 511	450 000 000	1 323 576 300	1 150 000 000	0,—	0,—	
14 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	459 536 620	p.m.	661 668 799	0,—	1 212 775 074,53	263,91
14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	649 000 000	p.m.	898 787 693	0,—	1 425 363 234,92	219,62

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02 99	(Fortsetzung)								
14 02 99 03	Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	30 000 000	p.m.	40 160 000	0,—	77 742 636,—	259,14
14 02 99 04	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	8 384 770	p.m.	18 780 000	0,—	49 013 456,97	584,55
14 02 99 05	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	36 000 000	p.m.	61 000 000	0,—	123 934 837,35	344,26
	Artikel 14 02 99 — Zwischensumme		p.m.	1 182 921 390	p.m.	1 680 396 492	0,—	2 888 829 239,77	244,21
	Kapitel 14 02 — Insgesamt		10 536 204 778	9 317 784 978	11 184 300 886	10 424 213 538	11 837 892 325,20	8 784 013 948,76	94,27

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung operativer Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die auf der Grundlage einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt) durchgeführt werden, dessen allgemeines Ziel darin besteht, die Werte und Interessen der Union weltweit zu verteidigen und zu fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union, wie sie in Artikel 3 Absatz 5 und in Artikeln 8 und 21 EUV niedergelegt sind, zu verfolgen.

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sind die spezifischen Ziele von NDICI/Europa in der Welt die folgenden:

- a) die Unterstützung und Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit Drittländern und Regionen in der Nachbarschaft, in Subsahara-Afrika, in Asien und im pazifischen Raum, in Nord- und Südamerika und im karibischen Raum;

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

b) auf globaler Ebene der Schutz, die Unterstützung und die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft, die Stärkung von Stabilität und Frieden und die Bewältigung sonstiger globaler Herausforderungen, einschließlich Migration und Mobilität;

c) die rasche Reaktion auf: Krisensituationen, Instabilität und Konflikte; Herausforderungen auf Ebene der Resilienz und die Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen; Berücksichtigung außenpolitischer Belange und Prioritäten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>).

14 02 01 *Geografische Programme*

Erläuterungen

Geografische Programme können sich auf alle Drittländer erstrecken, mit Ausnahme der Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) (ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1529/oj>) sowie der überseeischen Länder und Gebiete im Sinne des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj>). Geografische Programme in der Nachbarschaftsregion können sich auf jedes Land erstrecken, das in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>) aufgeführt ist. Um die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu erreichen, werden die geografischen Programme durch länderspezifische, länderübergreifende, regionale, kontinentale und transregionale Projekte in den folgenden Bereichen der Zusammenarbeit durchgeführt:

- gute Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter,
- Beseitigung der Armut, Bekämpfung von Ungleichheiten und Diskriminierung sowie Förderung der menschlichen Entwicklung,

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 01 (Fortsetzung)

- Migration, Vertreibung und Mobilität,
- Umwelt und Klimawandel,
- inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit,
- Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung,
- Partnerschaft.

14 02 01 10 Südliche Nachbarschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 893 019 954	1 219 358 935	1 730 931 763	776 962 895	1 786 522 746,—	607 020 535,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Unterstützung der Partnerländer in der südlichen Nachbarschaft (Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, besetzte palästinensische Gebiete, Syrien, Tunesien) und zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Programme — bestimmt. Die prioritären Bereiche für eine Unionsfinanzierung werden vor allem aus denjenigen Bereichen ausgewählt, die in den Assoziierungs-, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, gemeinsam vereinbarten Partnerschaftsprioritäten oder anderen einschlägigen, bestehenden und künftigen, zwischen der Union und den Partnerländern in bilateralen und multilateralen Formaten gemeinsam vereinbarten Dokumenten genannt sind.

Darüber hinaus tragen diese Mittel zu den spezifischen Zielen der Unionsunterstützung für die Nachbarschaft bei:

- Förderung einer verstärkten politischen Zusammenarbeit und Stärkung und Festigung einer vertieften und tragfähigen Demokratie, der Stabilität, der guten Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte;
- Unterstützung bei der Durchführung von Assoziierungsabkommen oder anderen bestehenden und künftigen Abkommen sowie von gemeinsam vereinbarten Assoziierungsagenden und Partnerschaftsprioritäten oder gleichwertigen Dokumenten, unter anderem durch institutionelle Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau;
- Förderung einer verstärkten Partnerschaft zwischen den Gesellschaften der Union und der Partnerländer, unter anderem durch direkte Kontakte zwischen den Menschen, und eines breiten Spektrums von Aktivitäten mit besonderem Schwerpunkt auf der Jugend;
- Stärkung der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum, und der Zusammenarbeit in der gesamten unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Region, auch in Bereichen wie Energie und Sicherheit;

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 01 (Fortsetzung)

14 02 01 10 (Fortsetzung)

- Verwirklichung einer schrittweisen Integration in den Binnenmarkt der Union und einer engeren sektorspezifischen und sektorübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitzstand der Union und andere einschlägige internationale Normen und Standards sowie durch Verbesserung des Marktzugangs — auch durch vertiefte und umfassende Freihandelszonen — und durch den dafür erforderlichen Institutionenaufbau und Investitionen;
- Stärkung von Partnerschaften für gut gesteuerte und sichere Migration und Mobilität sowie gegebenenfalls und unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen für eine gut gesteuerte und sichere Migration und Mobilität gegeben sind, Unterstützung der Umsetzung vorhandener Regelungen für visumfreies Reisen im Einklang mit dem überarbeiteten Mechanismus zur Aussetzung der Visumpflicht, Dialogen über die Visaliberalisierung und bilateralen oder regionalen Übereinkünften und Vereinbarungen mit Drittländern, einschließlich Mobilitätspartnerschaften;
- Unterstützung vertrauensbildender und anderer Maßnahmen, die zur Sicherheit und zur Vermeidung bzw. Beilegung von Konflikten beitragen, einschließlich der Unterstützung der betroffenen Bevölkerung und des Wiederaufbaus.

Ein Teil der Mittel kann auch für die Umsetzung des anreizbasierten Ansatzes gemäß NDICI/Europa in der Welt verwendet werden.

14 02 01 11 Östliche Nachbarschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
406 565 614	264 350 963	672 537 696	421 206 581	1 229 943 152,22	536 985 400,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Unterstützung der Partnerländer in der östlichen Nachbarschaft (Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Republik Moldau, Ukraine) und zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Programme — bestimmt. Die prioritären Bereiche für eine Unionsfinanzierung werden vor allem aus denjenigen Bereichen ausgewählt, die in den Assoziierungs-, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, gemeinsam vereinbarten Assoziierungsagenden und Partnerschaftsprioritäten oder anderen einschlägigen, bestehenden und künftigen, zwischen der Union und den Partnerländern in bilateralen und multilateralen Formaten gemeinsam vereinbarten Dokumenten genannt sind.

Darüber hinaus tragen diese Mittel zu den spezifischen Zielen der Unionsunterstützung für die Nachbarschaft bei:

- Förderung einer verstärkten politischen Zusammenarbeit und Stärkung und Festigung einer vertieften und tragfähigen Demokratie, der Stabilität, der guten Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte;

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 01 (Fortsetzung)

14 02 01 11 (Fortsetzung)

- Unterstützung bei der Durchführung von Assoziierungsabkommen oder anderen bestehenden und künftigen Abkommen sowie von gemeinsam vereinbarten Assoziierungsagenden und Partnerschaftsprioritäten oder gleichwertigen Dokumenten, unter anderem durch institutionelle Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau;
- Förderung einer verstärkten Partnerschaft zwischen den Gesellschaften der Union und der Partnerländer, unter anderem durch direkte Kontakte zwischen den Menschen, und eines breiten Spektrums von Aktivitäten mit besonderem Schwerpunkt auf der Jugend;
- Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Östlichen Partnerschaft, der Zusammenarbeit in der gesamten unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Region sowie der regionalen Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum, der arktischen Kooperation und der Nördlichen Dimension, auch in Bereichen wie Energie und Sicherheit;
- Verwirklichung einer schrittweisen Integration in den Binnenmarkt der Union und einer engeren sektorspezifischen und sektorübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitzstand der Union und andere einschlägige internationale Normen und Standards sowie durch Verbesserung des Marktzugangs — auch durch vertiefte und umfassende Freihandelszonen — und durch den dafür erforderlichen Institutionenaufbau und Investitionen;
- Stärkung von Partnerschaften für gut gesteuerte und sichere Migration und Mobilität sowie gegebenenfalls und unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen für eine gut gesteuerte und sichere Migration und Mobilität gegeben sind, Unterstützung der Umsetzung vorhandener Regelungen für visumfreies Reisen im Einklang mit dem überarbeiteten Mechanismus zur Aussetzung der Visumpflicht, Dialogen über die Visaliberalisierung und bilateralen oder regionalen Übereinkünften und Vereinbarungen mit Drittländern, einschließlich Mobilitätspartnerschaften;
- Unterstützung vertrauensbildender und anderer Maßnahmen, die zur Sicherheit und zur Vermeidung bzw. Beilegung von Konflikten beitragen, einschließlich der Unterstützung der betroffenen Bevölkerung und des Wiederaufbaus.

Ein Teil der Mittel kann auch für die Umsetzung des anreizbasierten Ansatzes gemäß NDICI/Europa in der Welt verwendet werden.

14 02 01 12 Nachbarschaft — Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
105 040 262	77 985 050	113 602 500	81 800 000	101 512 992,—	94 861 102,54

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 01 (Fortsetzung)

14 02 01 12 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Programmen der territorialen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern und Gebieten an den Land- und Seeaußengrenzen der Union zu Nachbarländern, einschließlich der transnationalen Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten oder im Umkreis von Meeresbecken sowie der interregionalen Zusammenarbeit. Die Mittel können auch eingesetzt werden, um die Teilnahme der Russischen Föderation an Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und anderen einschlägigen Mehrländerrichtprogrammen zu finanzieren.

Darüber hinaus sind diese Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit mehrjährigen Überwachungs-, Kommunikations- und Prüfungsmaßnahmen für die Nachbarschaftsregion bestimmt.

14 02 01 20 Westafrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 340 435 040	949 809 215	1 540 753 356	811 917 593	1 683 593 444,55	523 217 517,47

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Westafrika (Benin, Burkina Faso, Cabo Verde, Côte d'Ivoire, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Togo, Tschad) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 21 Ost- und Zentralafrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 306 924 163	927 883 010	1 502 234 521	784 056 842	1 530 284 607,54	492 040 471,95

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 01** (Fortsetzung)

14 02 01 21 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Ost- und Zentralafrika (Äquatorialguinea, Äthiopien, Burundi, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Kamerun, Kenia, Demokratische Republik Kongo, Kongo, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Somalia, Sudan, Südsudan, Tansania, Uganda, Zentralafrikanische Republik) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 22 Südliches Afrika und Indischer Ozean

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
703 728 396	488 876 415	808 895 512	378 823 209	990 810 407,01	153 491 709,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im südlichen Afrika und Indischen Ozean (Angola, Botsuana, Eswatini, Komoren, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Sambia, Seychellen, Simbabwe, Südafrika) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 30 Naher Osten und Zentralasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
316 864 858	258 000 000	371 761 531	213 000 000	401 041 400,47	190 953 114,52

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im Nahen Osten und in Zentralasien (Afghanistan, Bahrain, Iran, Irak, Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisische Republik, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 01 (Fortsetzung)

14 02 01 31 Süd- und Ostasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
579 970 017	420 500 000	603 607 943	320 000 000	642 765 243,31	160 398 349,27

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Süd- und Ostasien (Bangladesch, Bhutan, Brunei, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Demokratische Volksrepublik Korea, Laos, Macau, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar/Birma, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Taiwan, Thailand, Vietnam) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 32 Pazifischer Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
105 462 673	74 000 000	113 212 528	63 000 000	103 547 100,—	33 638 765,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im pazifischen Raum (Australien, Cookinseln, Fidschi, Kiribati, Marshallinseln, Förderierte Staaten von Mikronesien, Nauru, Neuseeland, Niue, Palau, Papua-Neuguinea, Salomonen, Samoa, Timor-Leste, Tonga, Tuvalu, Vanuatu) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 40 Nord- und Südamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
282 196 668	236 000 000	326 294 596	160 000 000	364 767 543,96	102 385 841,93

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 01 (Fortsetzung)

14 02 01 40 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Nord- und Südamerika in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 41 Karibischer Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
104 529 209	75 000 000	101 508 219	50 000 000	64 060 000,—	24 972 817,72

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im karibischen Raum in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 50 Beitrag von NDICI/Europa in der Welt zu Erasmus+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
275 049 724	225 500 000	296 666 667	237 550 000	296 666 667,—	277 140 103,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die finanzielle Unterstützung im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt zur Förderung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	7 673 887 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	12 461 476 6 5 0 0

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 01 (Fortsetzung)

14 02 01 60 Europäischer Entwicklungsfonds — Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Einstellung von Kapitalrückzahlungen und Einnahmen aus der AKP-Investitionsfazilität und somit der Bereitstellung von Mitteln zur Verwendung gemäß dem Beschluss (EU) 2020/2233, insbesondere Artikel 2.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	121 500 000 6 5 0

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2233/oj>).

14 02 01 70 NDICI/Europa in der Welt — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
658 978 898	582 580 000	250 131 892	1 937 598 764	418 906 546,39	917 531 150,37

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für Haushaltsgarantien und finanziellen Beistand in den unter NDICI/Europa in der Welt fallenden Regionen. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, auch im Rahmen von Haushaltsgarantien oder finanzieller Unterstützung aus früheren MFR.

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 01 (Fortsetzung)

14 02 01 70 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Titel X.

14 02 02 Thematische Programme

Erläuterungen

Zur Erreichung der Ziele von NDICI/Europa in der Welt umfassen die thematischen Programme Maßnahmen zur globalen Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den folgenden Bereichen:

- Menschenrechte und Demokratie,
- Organisationen der Zivilgesellschaft,
- Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung,
- globale Herausforderungen.

14 02 02 10 Wahlbeobachtung — Menschenrechte und Demokratie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
41 861 098	35 000 000	46 957 230	30 719 000	43 324 261,—	42 991 373,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des Programms „Menschenrechte und Demokratie“ bestimmt: Entwicklung, Förderung und Schutz der Demokratie durch Unterstützung glaubwürdiger, inklusiver und transparenter Wahlprozesse, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit den logistischen und sicherheitsbezogenen Aspekten verschiedener Wahlbeobachtungsmissionen im Partnerland und ergänzenden Tätigkeiten.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 02 (Fortsetzung)

14 02 02 11 Grundrechte und Grundfreiheiten — Menschenrechte und Demokratie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
123 080 448	140 000 000	141 009 328	150 000 000	248 629 952,—	96 115 803,37

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des Programms „Menschenrechte und Demokratie“ bestimmt, darunter:

- Beitrag zur Förderung der Grundwerte der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte, der Achtung der Menschenwürde, der Grundsätze Nichtdiskriminierung, Gleichheit und Solidarität sowie der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,
- Ermöglichung einer Zusammenarbeit und Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft in Menschenrechts- und Demokratiefragen sowie Schutz und Stärkung von Menschenrechtsverteidigern,
- Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle durch Überwachung, Förderung und Stärkung der Achtung und Wahrung aller Menschenrechte,
- Entwicklung, Unterstützung, Festigung und Schutz der Demokratie unter umfassender Behandlung aller Aspekte einer demokratischen Regierungsführung (einschließlich durch Stärkung des politischen Pluralismus, der Vertretung und Rechenschaftspflicht sowie der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Zivilgesellschaft, Unterstützung glaubwürdiger, inklusiver und transparenter Wahlen, unabhängiger und pluralistischer Medien, der Freiheit des Internets, Bekämpfung der Zensur, Unterstützung rechenschaftspflichtiger und inklusiver Institutionen, einschließlich der Parlamente und politischer Parteien, sowie Korruptionsbekämpfung),
- Förderung eines wirksamen Multilateralismus und strategischer Partnerschaften, Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten internationaler, regionaler und nationaler Instrumente und Mechanismen durch Förderung und Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit.

14 02 02 20 Zivilgesellschaftliche Organisationen.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
164 107 265	193 000 000	188 012 438	196 915 608	248 173 270,—	99 286 697,25

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 02 (Fortsetzung)

14 02 02 20 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des Programms „Organisationen der Zivilgesellschaft“ bestimmt, darunter:

- inklusive, partizipative, starke und unabhängige Zivilgesellschaft und demokratischer Handlungsspielraum in den Partnerländern,
- inklusiver und offener Dialog mit und zwischen Akteuren der Zivilgesellschaft,
- Sensibilisierung, Verständnis, Wissen und Engagement der europäischen Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf Entwicklungsfragen.

14 02 02 30 Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
111 062 682	89 000 000	124 619 595	84 000 000	131 432 466,—	64 392 364,70

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des Programms „Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung“ bestimmt, darunter:

- technische und finanzielle Unterstützung für konflikt sensible Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der Kapazitäten der Partner für die Analyse von Risiken, Verhütung von Konflikten, Konsolidierung des Friedens und Deckung der Bedürfnisse in Vor- und Nachkrisensituationen in enger Koordinierung mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie staatlichen Akteuren, zivilgesellschaftlichen Akteuren und Akteuren der lokalen Behörden, unter besonderer Beachtung der Gleichstellung der Geschlechter, um die wirksame Teilhabe von Frauen und jungen Menschen sowie die Stärkung ihrer Position sicherzustellen,
- technische und finanzielle Unterstützung der Anstrengungen der Partner und der Unionsmaßnahmen zur Bewältigung globaler und transregionaler Bedrohungen.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 02 (Fortsetzung)

14 02 02 40 Menschen — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
231 193 272	540 000 000	227 653 986	229 943 986	696 499 373,—	809 640 896,36

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des thematischen Programms „Globale Herausforderungen“ bestimmt, darunter: Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Migration und Vertreibung, menschenwürdige Arbeit, Sozialschutz und Ungleichheit, Kultur.

14 02 02 41 Planet — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
85 300 011	55 600 000	138 611 855	53 400 000	112 214 764,49	57 621 060,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des thematischen Programms „Globale Herausforderungen“ bestimmt, darunter: gesunde Umwelt und Klimawandel, nachhaltige Energie.

14 02 02 42 Wohlstand — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 847 822	95 420 000	85 895 315	71 000 000	129 082 164,—	62 982 131,91

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 02 (Fortsetzung)

14 02 02 42 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des thematischen Programms „Globale Herausforderungen“ bestimmt, darunter: nachhaltiges und inklusives Wachstum, menschenwürdige Arbeit und Beteiligung des Privatsektors, Zugang zu digitalen Technologien, Ernährungssicherheit sowie regionale Integration, eine nachhaltige grüne Kreislaufwirtschaft und eine nachhaltige blaue Kreislaufwirtschaft.

14 02 02 43 Partnerschaften — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 310 757	50 000 000	38 013 719	35 820 000	70 942 276,—	36 217 868,09

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des thematischen Programms „Globale Herausforderungen“ bestimmt, darunter: Stärkung der Rolle der lokalen Behörden und ihrer Vereinigungen als Entwicklungsakteure und Unterstützung ihrer Maßnahmen im Bereich der entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, die sich an Unionsbürger und insbesondere junge Menschen richten; Förderung von inklusiven Gesellschaften und von Initiativen verschiedener Interessenträger; Förderung einer guten wirtschaftspolitischen Steuerung, einschließlich einer gerechten und inklusiven Mobilisierung inländischer Einnahmen, insbesondere im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Steuerbereich, einer transparenten Verwaltung der öffentlichen Finanzen und wirksamer und inklusiver öffentlicher Ausgaben; Unterstützung der Bewertung und der Dokumentation der Fortschritte, die bei der Umsetzung der Partnerschaftsprinzipien und der Grundsätze der Wirksamkeit erzielt werden.

14 02 03 Krisenreaktionsmaßnahmen

Erläuterungen

Die aus diesem Artikel finanzierten Maßnahmen betreffen die im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereiche und ermöglichen eine rasche Reaktion mit folgenden Zielen:

- Beitrag zur Stabilisierung und Konfliktverhütung in Dringlichkeitsfällen, sich abzeichnenden Krisen und Krisen- und Nachkrisensituationen,
- Beitrag zur Stärkung der Resilienz von Staaten, Gesellschaften, Gemeinschaften und Einzelpersonen und zur Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen,
- Behandlung außenpolitischer Belange und Prioritäten.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 03 (Fortsetzung)

14 02 03 10 Krisenreaktion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
216 153 150	230 000 000	242 537 978	245 000 000	255 797 366,98	174 312 089,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stabilisierung und Konfliktverhütung in Dringlichkeitsfällen, sich abzeichnenden Krisen und Krisen- und Nachkrisensituationen bestimmt.

14 02 03 20 Resilienz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
581 688 554	423 000 000	149 476 496	229 102 568	239 740 677,—	307 347 572,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die zur Stärkung der Resilienz und zur Verbesserung der Abstimmung, der Kohärenz und der Komplementarität zwischen humanitärer Hilfe, Entwicklungsmaßnahmen und gegebenenfalls Friedenskonsolidierung beitragen, da dies durch geografische und thematische Programme nicht zügig erreicht werden kann. Dazu können Maßnahmen gehören, die Folgendes abdecken:

- Stärkung der Resilienz, Bewältigung der Ursachen der Fragilität und potenziellen Konfliktursachen,
- Abfederung der kurzfristigen negativen Auswirkungen exogener Schocks, die zu makroökonomischer Instabilität führen,
- Durchführung kurzfristiger Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zur Unterstützung von Opfern von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, Konflikten und globalen Bedrohungen,
- Unterstützung der Regionen oder Staaten auf nationaler oder lokaler Ebene oder der einschlägigen internationalen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Einrichtung kurzfristiger Mechanismen zur Katastrophenprävention und -vorsorge,
- Unterstützung von Maßnahmen für integrierte Ansätze bei der humanitären Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit und der Friedenskonsolidierung.

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 03 (Fortsetzung)

14 02 03 30 Außenpolitische Belange

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 815 732	34 000 000	45 797 922	32 000 000	47 633 904,28	29 639 970,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Behandlung außenpolitischer Belange und Prioritäten bestimmt. Maßnahmen können Folgendes umfassen: Unterstützung der Unionsstrategien für die bilaterale, regionale und regionenübergreifende Zusammenarbeit durch Förderung des Politikdialogs und Ausarbeitung kollektiver Ansätze und Antworten auf globale Herausforderungen, Unterstützung der Handelspolitik und der Aushandlung, Umsetzung und Durchsetzung von Handelsabkommen der Union und der Verbesserung des Zugangs zu Märkten von Partnerländern und der Förderung von Handels-, Investitions- und Geschäftsmöglichkeiten für Unternehmen aus der Union, Beiträge zur Umsetzung der internationalen Dimension der internen Politikbereiche der Union sowie breit angelegte Förderung der Kenntnisse über die Union und ihrer Sichtbarkeit und Rolle auf der Weltbühne.

14 02 04 *Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
776 018 511	450 000 000	1 323 576 300	1 150 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Gemäß NDICI/Europa in der Welt wird das Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten dort verwendet, wo es am dringendsten benötigt wird und dies entsprechend gerechtfertigt ist, unter anderem für Folgendes:

- zur Gewährleistung einer angemessenen Reaktion der Union auf unvorhersehbare Umstände,
- zur Bewältigung neuen Bedarfs oder neuer Herausforderungen, beispielsweise an den Grenzen der Union oder ihrer Nachbarn im Zusammenhang mit naturbedingten oder vom Menschen verursachten Krisen, gewaltsamen Konflikten und Nachkrisensituationen oder Migrationsdruck und Vertreibung,
- zur Förderung neuer Initiativen oder Prioritäten unter Federführung der Union oder internationaler Federführung.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 99 *Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

14 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	459 536 620	p.m.	661 668 799	0,—	1 212 775 074,53

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1978/2210/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1978/2211/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1978/2212/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1978/2213/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 267 vom 27.9.1978, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1978/2214/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 268 vom 27.9.1978, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1978/2215/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1978/2216/oj>).

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 99** (Fortsetzung)

14 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1982/3177/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1982/3178/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1982/3179/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1982/3180/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1982/3181/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1982/3182/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1982/3183/oj>).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1988/30/oj>).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1988/31/oj>).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1988/32/oj>).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 99** (Fortsetzung)

14 02 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1988/33/oj>).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1988/34/oj>).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1988/453/oj>).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1992/44/oj>).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1992/206/oj>).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1992/207/oj>).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1992/208/oj>).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1992/209/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1992/1762/oj>).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1992/548/oj>).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1992/549/oj>).

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 99 (Fortsetzung)

14 02 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/1994/67\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/1994/67(2)/oj)).

Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit dem Westjordanland und dem Gazastreifen (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1994/1734/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/213/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1083/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1638/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1288/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1299/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/232/oj>).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 897/2014 der Kommission vom 18. August 2014 zur Festlegung spezifischer Vorschriften für die Durchführung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 244 vom 19.8.2014, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/897/oj).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 99 (Fortsetzung)

14 02 99 02 Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	649 000 000	p.m.	898 787 693	0,—	1 425 363 234,92

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1999/856/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS) (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/491/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1905/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1288/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/233/oj>).

Verweise

Strategische Partnerschaft Afrika-EU: Gemeinsame Strategie Afrika-EU, verabschiedet auf dem Gipfeltreffen von Lissabon vom 8. bis 9. Dezember 2007.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 „Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl“ (KOM(2006) 26).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (KOM(2011) 637).

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 99** (Fortsetzung)

14 02 99 02 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18. November 2011 mit dem Titel „Gesamtansatz für Migration und Mobilität“ (KOM(2011) 743).

14 02 99 03 Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	30 000 000	p.m.	40 160 000	0,—	77 742 636,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1934/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1338/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1288/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/234/oj>).

14 02 99 04 Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 384 770	p.m.	18 780 000	0,—	49 013 456,97

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 99 (Fortsetzung)

14 02 99 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1889/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 235/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für weltweite Demokratie und Menschenrechte (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 85, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/235/oj>).

14 02 99 05 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	36 000 000	p.m.	61 000 000	0,—	123 934 837,35

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1724/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1725/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1717/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/230/oj>).

KAPITEL 14 03 — HUMANITÄRE HILFE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 03	HUMANITÄRE HILFE								
14 03 01	Humanitäre Hilfe	6	1 851 398 746	1 770 356 120	1 819 106 062	1 809 312 168	2 319 009 985,24	2 383 262 136,93	134,62
14 03 02	Katastrophenvorbeu- gung, -schutz und -vorsorge	6	81 182 412	78 773 800	79 590 600	76 053 800	78 030 000,—	76 647 657,84	97,30
	Kapitel 14 03 — Insgesamt		1 932 581 158	1 849 129 920	1 898 696 662	1 885 365 968	2 397 039 985,24	2 459 909 794,77	133,03

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben für humanitäre Hilfe und Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge in Drittländern bestimmt.

Diese Hilfe wird ohne Diskriminierung oder benachteiligende Unterscheidung aufgrund der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Anschauung der Opfer gewährt. Diese Hilfe wird im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht für die Zeitdauer bereitgestellt, die für die Sicherung der aus diesen Notständen entstehenden Bedürfnisse notwendig ist, und darf keinen von anderen Partnergebern auferlegten Beschränkungen unterliegen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/1257/oj>).

14 03 01 Humanitäre Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 851 398 746	1 770 356 120	1 819 106 062	1 809 312 168	2 319 009 985,24	2 383 262 136,93

KAPITEL 14 03 — HUMANITÄRE HILFE (Fortsetzung)

14 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der humanitären Hilfe, einschließlich Nahrungsmittelhilfe, für Menschen in Drittländern bestimmt, die Opfer von Konflikten, Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen (Kriegen, kämpferischen Auseinandersetzungen usw.) oder vergleichbaren Notsituationen sind, und zwar so lange, bis der jeweilige humanitäre Bedarf gedeckt ist.

Diese Mittel sind auch für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser humanitären Hilfsmaßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien bestimmt, einschließlich des Baus von Wohnungen und Unterkünften für die betroffene Bevölkerung, für kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere auf der Ebene der Infrastrukturen und Ausrüstungen, für die Ausgaben für externes, ausländisches oder lokales Personal, die Lagerung, die Beförderung im In- und Ausland, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe sowie für alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

Mit diesen Mitteln sollen zudem etwaige sonstige Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der humanitären Hilfsmaßnahmen, darunter die Kosten für die frist- und bedarfsgerechte und möglichst transparente und kosteneffiziente technische Hilfe, finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	4 000 000 6 5 0 1
Andere zweckgebundene Einnahmen	1 500 000 3 3 0, 3 3 8, 3 3 9, 6 5 0 1

14 03 02 Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
81 182 412	78 773 800	79 590 600	76 053 800	78 030 000,—	76 647 657,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Maßnahmen auf Länder-, regionaler und globaler Ebene zur Vorbereitung der Reaktion auf und zur Abschwächung der Folgen von Katastrophen, die durch rasch und langsam eintretende Naturgefahren (wie Überschwemmungen, Wirbelstürme, Erdbeben, Dürren, Anstieg des Meeresspiegels) verursacht werden, oder anderen Notfällen, die durch andere Bedrohungen (wie Gewalt, Konflikte, industrielle Gefahren, Gesundheitsgefahren, einschließlich Epidemien) verursacht werden. Mit diesen Mitteln soll die Entwicklung einschlägiger Vorsorgemaßnahmen wie Frühwarnsysteme, Anschaffung und Transport von Ausrüstung (falls erforderlich), Notfallpläne und Kapazitätsaufbau bei nationalen und lokalen Akteuren sichergestellt werden.

KAPITEL 14 03 — HUMANITÄRE HILFE *(Fortsetzung)***14 03 02** *(Fortsetzung)*

Mit diesen Mitteln können auch andere, direkt mit der Durchführung von Vorsorgemaßnahmen verbundene Ausgaben finanziert werden, wie:

- die Finanzierung wissenschaftlicher Studien, die Daten und Erkenntnisse zur Verbesserung der Vorsorge generieren,
- das Anlegen von Notfallvorräten mit Gütern und Ausrüstungsgegenständen, die für humanitäre Hilfsmaßnahmen benötigt werden,
- die zur Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenvorsorgeprojekte erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und die Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen der Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind.

Aus diesen Mitteln sollen auch umfassende Maßnahmen der Union zur Begrenzung und Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Bevölkerungsgruppen in Entwicklungsländern finanziert werden, einschließlich Maßnahmen zugunsten Vertriebener im Zusammenhang mit Katastrophen und dem Klimawandel.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 04	GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK								
14 04 01	Zivile Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)								
14 04 01 01	EULEX KOSOVO	6	78 400 000	78 400 000	80 000 000	80 000 000	75 208 328,—	75 208 328,—	95,93
14 04 01 02	Beobachtermision in Georgien	6	24 000 000	24 000 000	22 000 000	22 000 000	17 731 013,46	24 148 104,55	100,62
14 04 01 03	Sonstige zivile GSVP-Missionen	6	220 895 834	234 438 833	215 125 384	228 303 084	227 588 831,67	225 433 205,56	96,16
14 04 01 04	Zivile GSVP-Notfallmaßnah- men	6	12 414 416	p.m.	12 079 558	p.m.	0,—	564 944,27	
14 04 01 05	Zivile vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der GSVP	6	1 128 583	p.m.	1 098 142	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 14 04 01 — Zwischensumme		336 838 833	336 838 833	330 303 084	330 303 084	320 528 173,13	325 354 582,38	96,59
14 04 02	Sonderbeauftragte der Europäischen Union	6	23 700 248	23 700 248	21 962 832	21 962 832	23 771 808,87	24 369 196,—	102,82
14 04 03	Nichtverbreitung und Abrüstung	6	31 600 332	31 600 332	30 747 965	30 747 965	26 916 875,—	36 188 930,73	114,52
	Kapitel 14 04 — Insgesamt		392 139 413	392 139 413	383 013 881	383 013 881	371 216 857,—	385 912 709,11	98,41

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind für Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Ausgaben im Zusammenhang mit der Ernennung von Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) sowie für Maßnahmen bestimmt, die zur Nichtverbreitung von (nuklearen, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen beitragen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe g.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj).

14 04 01 Zivile Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)

Erläuterungen

Unter diesen Artikel fallen die Krisenmanagementmaßnahmen und -operationen im Rahmen der GASP zur Beobachtung und Überprüfung von Friedensprozessen, die Konfliktbeilegung und andere Stabilisierungsmaßnahmen sowie Rechtsstaatlichkeits- und Polizeieinsätze. Möglich sind Maßnahmen zur Überwachung von Grenzübergängen, Friedens- oder Waffenstillstandsvereinbarungen oder generell von politischen bzw. sicherheitspolitischen Entwicklungen. Wie bei allen im Rahmen dieses Kapitels finanzierten Maßnahmen müssen die jeweiligen Maßnahmen ziviler Art sein.

14 04 01 01 EULEX KOSOVO

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
78 400 000	78 400 000	80 000 000	80 000 000	75 208 328,—	75 208 328,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage sowie für das Kosovo-Sondertribunal bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO (ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 92, ELI: http://data.europa.eu/eli/joint_action/2008/124/oj).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 01 (Fortsetzung)

14 04 01 02 Beobachtermission in Georgien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 000 000	24 000 000	22 000 000	22 000 000	17 731 013,46	24 148 104,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Beobachtermission der Union in Georgien im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/452/GASP des Rates vom 12. August 2010 über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia (ABl. L 213 vom 13.8.2010, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2010/452/oj>).

14 04 01 03 Sonstige zivile GSVP-Missionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
220 895 834	234 438 833	215 125 384	228 303 084	227 588 831,67	225 433 205,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung anderer Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen bestimmt, ausgenommen EULEX KOSOVO, das Kosovo-Sondertribunal und EUMM Georgia. Aus diesen Mitteln sollen auch der Betrieb des Sekretariats des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und seines internetgestützten Fernunterrichtssystems für Fortgeschrittene und der Aufbau und Betrieb der Diplomatischen Akademie der EU finanziert werden. Aus diesem Posten werden zudem Maßnahmen finanziert, die unter Artikel 28 Absatz 1 EUV fallen.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP des Rates vom 12. Dezember 2005 zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (ABl. L 327 vom 14.12.2005, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/joint_action/2005/889/oj).

Beschluss 2012/389/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der Kapazitäten in Somalia (EUCAP Somalia) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2012/389/oj>).

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 01** (Fortsetzung)

14 04 01 03 (Fortsetzung)

Beschluss 2013/233/GASP des Rates vom 22. Mai 2013 über die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen) (ABl. L 138 vom 24.5.2013, S. 15, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2013/233\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2013/233(1)/oj)).

Beschluss 2013/354/GASP des Rates vom 3. Juli 2013 über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/354/oj>).

Beschluss 2014/219/GASP des Rates vom 15. April 2014 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) (ABl. L 113 vom 16.4.2014, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2014/219/oj>).

Beschluss 2014/486/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) (ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 42, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2014/486/oj>).

Beschluss (GASP) 2017/1869 des Rates vom 16. Oktober 2017 über die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Irak) (ABl. L 266 vom 17.10.2017, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1869/oj>).

Beschluss (GASP) 2019/2110 des Rates vom 9. Dezember 2019 über die Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) (ABl. L 318 vom 10.12.2019, S. 141, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/2110/oj>).

Beschluss (GASP) 2020/1465 des Rates vom 12. Oktober 2020 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung des Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen in Jemen (ABl. L 335 vom 13.10.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/1465/oj>).

Beschluss (GASP) 2023/162 des Rates vom 23. Januar 2023 über eine Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA) (ABl. L 22 vom 24.1.2023, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/162/oj>).

Beschluss (GASP) 2023/855 des Rates vom 24. April 2023 über eine Partnerschaftsmision der Europäischen Union in Moldau (EUPM Moldau) (ABl. L 110 vom 25.4.2023, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/855/oj>).

Beschluss (GASP) 2023/1599 des Rates vom 3. August 2023 über eine Sicherheits- und Verteidigungsinitiative der Europäischen Union zur Unterstützung der westafrikanischen Staaten im Golf von Guinea (ABl. L 196 vom 4.8.2023, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1599/oj>).

Beschluss (GASP) 2024/1472 des Rates vom 21. Mai 2024 über eine Diplomatische Akademie der Europäischen Union (ABl. L, 2024/1472, 22.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1472/oj>).

Beschluss (GASP) 2024/3116 des Rates vom 9. Dezember 2024 über das Europäische Sicherheits- und Verteidigungskolleg und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2020/1515 (ABl. L, 2024/3116, 10.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3116/oj>).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 01 (Fortsetzung)

14 04 01 04 Zivile GSVP-Notfallmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 414 416	p.m.	12 079 558	p.m.	0,—	564 944,27

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung unvorhergesehener Maßnahmen bestimmt, die unter Artikel 14 04 01 fallen, gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden und unmittelbar durchgeführt werden müssen.

Dieser Posten dient gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstitut/2020/1222/oj) auch der Flexibilität im Rahmen des GASP-Haushalts.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2022/151 des Rates vom 3. Februar 2022 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung der Evakuierung bestimmter besonders schutzbedürftiger Personen aus Afghanistan (ABl. L 25 vom 4.2.2022, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/151/oj>).

Beschluss (GASP) 2022/1506 des Rates vom 9. September 2022 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung der Entwicklung von Instrumenten der Informationstechnologie, um die Verbreitung von Informationen über restriktive Maßnahmen der Union zu verbessern (ABl. L 235 vom 12.9.2022, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1506/oj>).

14 04 01 05 Zivile vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der GSVP

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 128 583	p.m.	1 098 142	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 01 (Fortsetzung)

14 04 01 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung sind diese Mittel zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit vorbereitenden Maßnahmen im Anwendungsbereich des Titels V EUV bestimmt, insbesondere zur Schaffung der Voraussetzungen für Maßnahmen der Union im Bereich der GASP und zur Annahme der erforderlichen Rechtsinstrumente. Finanziert werden können Evaluierungs- und Analysemaßnahmen (Ex-ante-Bewertung der Mittel, spezifische Studien, die Organisation von Konferenzen, Erkundungen vor Ort). Insbesondere bei den Krisenmanagementoperationen der Union und für die EUSR könnten die vorbereitenden Maßnahmen unter anderem dazu dienen, die operativen Erfordernisse für eine geplante Aktion zu beurteilen, für eine rasche Bereitstellung erster Kräfte und Ressourcen zu sorgen (z. B. Missionskosten, Kauf von Ausrüstung, Vorfinanzierung der laufenden Kosten und der Versicherungskosten in der Startphase) oder vor Ort die Voraussetzungen für den Beginn der Operation zu schaffen. Darüber hinaus können damit Sachverständige zur Unterstützung der Krisenmanagementoperationen der Union in bestimmten technischen Fragen (z. B. Ermittlung und Beurteilung des Beschaffungsbedarfs) oder das Sicherheitstraining für das an einer GASP-Mission/einem EUSR-Team beteiligte Personal finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

14 04 02 **Sonderbeauftragte der Europäischen Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 700 248	23 700 248	21 962 832	21 962 832	23 771 808,87	24 369 196,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken alle Kosten im Zusammenhang mit der Ernennung der Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) gemäß Artikel 33 EUV.

Bei der Ernennung der EUSR sollte der Politik der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender-Mainstreaming gebührend Rechnung getragen werden, weshalb die Ernennung von Frauen zu EUSR zu fördern ist.

Abgedeckt sind die Kosten für die Bezüge der EUSR und die Aufstellung ihrer Teams und/oder die Einrichtung ihrer Unterstützungsstrukturen, einschließlich der Reise- und Personalkosten, die nicht mit dem von den Mitgliedstaaten oder den Organen der Union abgestellten Personal zusammenhängen. Ferner sind die Kosten für etwaige Projekte, die unter der unmittelbaren Verantwortung eines EUSR durchgeführt werden, abgedeckt.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2020/489 des Rates vom 2. April 2020 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan (ABl. L 105 vom 3.4.2020, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/489/oj>).

Beschluss (GASP) 2021/710 des Rates vom 29. April 2021 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess (ABl. L 147 vom 30.4.2021, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/710/oj>).

Beschluss (GASP) 2021/1012 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika (ABl. L 222 vom 22.6.2021, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1012/oj>).

Beschluss (GASP) 2021/1013 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien (ABl. L 222 vom 22.6.2021, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1013/oj>).

Beschluss (GASP) 2023/963 des Rates vom 15. Mai 2023 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Golfregion (ABl. L 129 vom 16.5.2023, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/963/oj>).

Beschluss (GASP) 2024/758 des Rates vom 26. Februar 2024 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte (ABl. L, 2024/758, 27.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/758/oj>).

Beschluss (GASP) 2024/2080 des Rates vom 26. Juli 2024 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien (ABl. L, 2024/2080, 29.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2080/oj>).

Beschluss (GASP) 2024/2081 des Rates vom 26. Juli 2024 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Bosnien und Herzegowina (ABl. L, 2024/2081, 29.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2081/oj>).

Beschluss (GASP) 2024/2084 des Rates vom 26. Juli 2024 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Kosovo (ABl. L, 2024/2084, 29.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2084/oj>).

Beschluss (GASP) 2024/2098 des Rates vom 26. Juli 2024 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Region der Großen Seen (ABl. L, 2024/2098, 29.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2098/oj>).

Beschluss (GASP) 2024/2905 des Rates vom 18. November 2024 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Sahelzone (ABl. L, 2024/2509, 19.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2905/oj>).

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 03 Nichtverbreitung und Abrüstung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 600 332	31 600 332	30 747 965	30 747 965	26 916 875,—	36 188 930,73

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Reduzierung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen, und zwar vorwiegend im Rahmen der Strategie der Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Dezember 2003). Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen gegen die Verbreitung konventioneller Waffen und zur Bekämpfung der die Stabilität gefährdenden Anhäufung und des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen bestimmt. Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2019/2009 des Rates vom 2. Dezember 2019 zur Unterstützung der Anstrengungen der Ukraine bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Waffen, Munition und Explosivstoffen in Zusammenarbeit mit der OSZE (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 42, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/2009/oj>).

Beschluss GASP 2020/732 des Rates vom 2. Juni 2020 zur Unterstützung des Mechanismus des VN-Generalsekretärs zur Untersuchung des mutmaßlichen Einsatzes von chemischen und biologischen oder Toxinwaffen (ABl. L 172 I vom 3.6.2020, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/732/oj>).

Beschluss (GASP) 2021/257 des Rates vom 18. Februar 2021 zur Unterstützung des Aktionsplans von Oslo zur Umsetzung des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (ABl. L 58 vom 19.2.2021, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/257/oj>).

Beschluss (GASP) 2021/2073 des Rates vom 25. November 2021 zur Unterstützung der Steigerung der operativen Wirksamkeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) durch Satellitenbilder (ABl. L 421 vom 26.11.2021, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/2073/oj>).

Beschluss (GASP) 2021/2309 des Rates vom 22. Dezember 2021 über Outreach-Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 78, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/2309/oj>).

Beschluss (GASP) 2022/597 des Rates vom 11. April 2022 zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 75, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/597/oj>).

Beschluss (GASP) 2022/847 des Rates vom 30. Mai 2022 zur Unterstützung der Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit und ihrer Auswirkungen auf dem amerikanischen Kontinent (ABl. L 148 vom 31.5.2022, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/847/oj>).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 03 (Fortsetzung)

Beschluss (GASP) 2022/1965 des Rates vom 17. Oktober 2022 zur Unterstützung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 67, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1965/oj>).

Beschluss (GASP) 2022/2269 des Rates vom 18. November 2022 zur Unionsunterstützung für die Durchführung eines Projekts mit dem Titel „Förderung verantwortungsvoller Innovation auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz im Dienste von Frieden und Sicherheit“ (ABl. L 300 vom 21.11.2022, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2269/oj>).

Beschluss (GASP) 2022/2275 des Rates vom 18. November 2022 zur Unterstützung der Entwicklung eines international anerkannten Systems für die Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung (AAMVS) zur Verhinderung der unerlaubten Verbreitung (ABl. L 300 vom 21.11.2022, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2275/oj>).

Beschluss (GASP) 2022/2320 des Rates vom 25. November 2022 zur Unterstützung der Union bei der Durchführung eines Projekts zur „Freisetzung von Innovationen im Bereich Grundlagentechnologien und internationale Sicherheit“ (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 142, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2320/oj>).

Beschluss (GASP) 2022/2321 des Rates vom 25. November 2022 zur Unterstützung der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) bei der Umsetzung des regionalen Fahrplans zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels im Westbalkan und bei den auf Abrüstung und Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten in Südost- und Osteuropa (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 149, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2321/oj>).

Beschluss (GASP) 2023/124 des Rates vom 17. Januar 2023 zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 16 vom 18.1.2023, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/124/oj>).

Beschluss (GASP) 2023/387 des Rates vom 20. Februar 2023 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus über illegale konventionelle Waffen und dazugehörige Munition, um die Gefahr ihrer Umlenkung und ihres illegalen Transfers zu verringern („iTrace V“) (ABl. L 53 vom 21.2.2023, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/387/oj>).

Beschluss (GASP) 2023/654 des Rates vom 20. März 2023 zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 81 vom 21.3.2023, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/654/oj>).

Beschluss (GASP) 2023/1187 des Rates vom 19. Juni 2023 über die Unterstützung der Union für die Universalisierung und die wirksame Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1187/oj>).

Beschluss (GASP) 2023/1306 des Rates vom 26. Juni 2023 zur Unterstützung eines Projekts zur Schaffung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten (MEWMDfZ) in einem sich wandelnden regionalen Sicherheitsumfeld (ABl. L 161 vom 27.6.2023, S. 70, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1306/oj>).

Beschluss (GASP) 2023/1344 des Rates vom 26. Juni 2023 zur Unterstützung der Steigerung der operativen Wirksamkeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCA) (ABl. L 168 vom 3.7.2023, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1344/oj>).

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 03 (Fortsetzung)

Beschluss (GASP) 2023/2064 des Rates vom 25. September 2023 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 122, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2064/oj>).

Beschluss (GASP) 2023/2296 des Rates vom 23. Oktober 2023 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten des Sekretariats des Vertrags über den Waffenhandel zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel (ABl. L, 2023/2296, 24.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2296/oj>).

Beschluss (GASP) 2023/2539 des Rates vom 13. November 2023 zur Unterstützung eines Projekts zur Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen (ABl. L, 2023/2539, 14.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2539/oj>).

Beschluss (GASP) 2024/349 des Rates vom 16. Januar 2024 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (ABl. L, 2024/349, 17.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/349/oj>).

Beschluss (GASP) 2024/645 des Rates vom 19. Februar 2024 zur Unterstützung der Erhöhung der Biosicherheit in Lateinamerika im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L, 2024/645, 20.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/645/oj>).

Beschluss (GASP) 2024/656 des Rates vom 19. Februar 2024 für einen Beschluss des Rates über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation im Bereich der nuklearen Sicherung (ABl. L, 2024/656, 20.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/656/oj>).

Beschluss (GASP) 2024/1984 des Rates vom 15. Juli 2024 zur Unterstützung der institutionellen Übergangsplanung für nicht routinemäßige Missionen und Ermittlungskapazitäten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) (ABl. L, 2024/1984, 16.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1984/oj>).

Beschluss (GASP) 2024/2500 des Rates vom 23. September 2024 zur Unterstützung der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der Verbreitung solcher Waffen in den Staaten der Liga der Arabischen Staaten — Phase III (ABl. L, 2024/2500, 24.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2500/oj>).

Beschluss 2024/3003 des Rates vom 2. Dezember 2024 zur Unterstützung der Stärkung der Kapazitäten der ukrainischen Behörden für die Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Waffen, Munition und Explosivstoffen in Zusammenarbeit mit der OSZE (ABl. L, 2024/3003, 3.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3003/oj>).

Beschluss (GASP) 2024/3006 des Rates vom 2. Dezember 2024 zur Unterstützung der auf Abrüstung und Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) in Südosteuropa zur Verringerung der Bedrohung durch unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen (SALW) und zugehöriger Munition (ABl. L, 2024/3006, 3.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3006/oj>).

Beschluss (GASP) 2024/3097 des Rates vom 5. Dezember 2024 zur Unterstützung des umfassenden Programms für die Unterstützung der Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und konventioneller Munition in Südosteuropa (ABl. L, 2024/3097, 6.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3097/oj>).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 05	ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE								
14 05 01	Alle Überseeische Länder und Gebiete	6	10 105 301	1 600 000	3 200 000	1 200 000	2 650 000,—	830 152,07	51,88
14 05 02	Überseeische Länder und Gebiete (außer Grönland)	6	20 101 265	43 870 000	36 846 868	28 400 000	43 963 812,—	15 809 692,—	36,04
14 05 03	Grönland	6	41 250 000	28 000 000	30 000 000	40 000 000	22 500 000,—	29 177 250,—	104,20
14 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
14 05 99 01	Abschluss der Kooperation mit Grönland (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	780 000	p.m.	660 000	0,—	276 184,—	35,41
	Artikel 14 05 99 — Zwischensumme		p.m.	780 000	p.m.	660 000	0,—	276 184,—	35,41
	Kapitel 14 05 — Insgesamt		71 456 566	74 250 000	70 046 868	70 260 000	69 113 812,—	46 093 278,07	62,08

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2021/1764 durchgeführt werden. Sein allgemeines Ziel ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ÜLG und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der Union insgesamt. Dieses allgemeine Ziel wird im Rahmen der Assoziation durch Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ÜLG, Stärkung ihrer Resilienz, Verringerung ihrer Vulnerabilität in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht und Förderung ihrer Zusammenarbeit mit anderen Partnern verfolgt.

Gemäß Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 EUV werden mit dieser Assoziierung folgende spezifische Ziele verfolgt:

- Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit mit den ÜLG,
- Unterstützung und Zusammenarbeit mit Grönland bei der Bewältigung großer Herausforderungen wie der Anhebung des Bildungsniveaus sowie Beitrag zur Verbesserung der Fähigkeit der grönländischen Verwaltung zur Formulierung und Umsetzung nationaler Strategien.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj>).

14 05 01 *Alle Überseeische Länder und Gebiete*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 105 301	1 600 000	3 200 000	1 200 000	2 650 000,—	830 152,07

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll unter anderem Folgendes finanziert werden:

- Studien oder technische Hilfe, einschließlich administrativer Unterstützung im Zusammenhang mit den Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Durchführung des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj>) und für die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie betriebliche Informations- und Technologiesysteme;
- dazu gehören auch die nicht zugewiesenen Mittel, die unter anderem eine angemessene Reaktion der Union auf unvorhergesehene Umstände gewährleisten sollen; Bewältigung neuer Bedürfnisse oder Herausforderungen wie Migrationsdruck an den Grenzen der Union oder ihrer Nachbarn; Förderung neuer internationaler Initiativen und Prioritäten;
- intraregionale Maßnahmen, die in Abstimmung mit der regionalen Zusammenarbeit durchgeführt wird, insbesondere für Bereiche von beiderseitigem Interesse und durch Konsultation im Rahmen der Instanzen der EU-ÜLG-Partnerschaft. Dies geschieht in Abstimmung mit anderen einschlägigen Finanzierungsprogrammen und -instrumenten der Union, insbesondere jenen, die die genannten Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV betreffen.

Bei diesem Artikel können auch Kapitalrückzahlungen und Einnahmen aus der AKP-Investitionsfazilität eingestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE (Fortsetzung)

14 05 02 *Überseeische Länder und Gebiete (außer Grönland)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 101 265	43 870 000	36 846 868	28 400 000	43 963 812,—	15 809 692,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Unterstützung der territorialen und regionalen Programme der ÜLG und der Zuschüsse für bilaterale programmierbare Maßnahmen zur Förderung der langfristigen Entwicklung der ÜLG (mit Ausnahme von Grönland), insbesondere zur Finanzierung der im Programmplanungsdokument genannten Initiativen, bestimmt.

14 05 03 *Grönland*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
41 250 000	28 000 000	30 000 000	40 000 000	22 500 000,—	29 177 250,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der bilateralen programmierbaren Unterstützung für die langfristige Entwicklung Grönlands, insbesondere zur Finanzierung der in den Programmplanungsdokumenten genannten Initiativen, bestimmt.

14 05 99 *Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

14 05 99 01 Abschluss der Kooperation mit Grönland (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	780 000	p.m.	660 000	0,—	276 184,—

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE *(Fortsetzung)***14 05 99** *(Fortsetzung)*14 05 99 01 *(Fortsetzung)**Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (Abl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/755/oj>).

Beschluss 2014/137/EU des Rates vom 14. März 2014 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Abl. L 76 vom 15.3.2014, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2014/137\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2014/137(1)/oj)).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 06 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 06	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)								
14 06 01	Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und Sicherungsmaßnahmen	6	42 550 975	26 000 000	37 691 031	8 000 000	35 079 818,—	14 818 147,90	56,99
14 06 02	INSC — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	6	p.m.	p.m.	2 531 331	2 531 331	3 323 707,—	3 323 707,—	
14 06 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
14 06 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	10 000 000	p.m.	15 000 000	0,—	20 794 565,55	207,95
	Artikel 14 06 99 — Zwischensumme		p.m.	10 000 000	p.m.	15 000 000	0,—	20 794 565,55	207,95
	Kapitel 14 06 — Insgesamt		42 550 975	36 000 000	40 222 362	25 531 331	38 403 525,—	38 936 420,45	108,16

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen der Verordnung des Rates zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC) in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt auf der Grundlage des Euratom-Vertrags durchgeführt werden und deren allgemeines Ziel darin besteht, die im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt finanzierten Maßnahmen der Zusammenarbeit im Nuklearbereich zu ergänzen; Ziel dabei ist es insbesondere, aufbauend auf den Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft und im Einklang mit der Verordnung (Euratom) 2021/948 die Förderung eines hohen Niveaus der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes sowie der Anwendung wirksamer und effizienter Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern zu unterstützen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 14 06 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC) (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates vom 27. Mai 2021 zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 79, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/948/oj>).

14 06 01 Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und Sicherungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
42 550 975	26 000 000	37 691 031	8 000 000	35 079 818,—	14 818 147,90

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen mit folgenden Zielen bestimmt:

- Förderung einer wirksamen Sicherheitskultur im Nuklearbereich und Anwendung höchster Standards in den Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz und kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit,
- verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie Stilllegung und Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen,
- Einführung effizienter und wirksamer Sicherungssysteme.

14 06 02 INSC — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	2 531 331	2 531 331	3 323 707,—	3 323 707,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Finanzmittel für die Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für Haushaltsgarantien für Euratom-Darlehen in Drittländern bereitzustellen. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, auch aus Haushaltsgarantien für im Rahmen früherer MFR gewährte Darlehen.

KAPITEL 14 06 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC) (Fortsetzung)

14 06 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Titel X.

14 06 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

14 06 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 000 000	p.m.	15 000 000	0,—	20 794 565,55

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/908/EG, Euratom des Rates vom 4. Dezember 2006 über den ersten Teil des dritten Beitrags der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zugunsten des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 28, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/908/oj>).

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2007/300/oj>).

Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/237/oj>).

KAPITEL 14 07 — MAKROFINANZHILFE + (MFA+) FÜR DIE UKRAINE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 07	MAKROFINANZHILFE + (MFA+) FÜR DIE UKRAINE								
14 07 01	MFA+ für die Ukraine — Zinszuschuss	6	300 000	300 000	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—	
	Kapitel 14 07 — Insgesamt		300 000	300 000	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen des Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 durchgeführt werden (Makrofinanzhilfe +). Allgemeines Ziel dieses Instruments ist die Bereitstellung kurzfristiger finanzieller Hilfe in vorhersehbarer, kontinuierlicher, geordneter und zeitnaher Weise und gegebenenfalls die Finanzierung der Rehabilitation und die erste Unterstützung für den Wiederaufbau nach dem Krieg, um die Ukraine auf ihrem Weg zur europäischen Integration zu unterstützen.

Damit das allgemeine Ziel erreicht werden kann, bestehen die wichtigsten spezifischen Ziele insbesondere darin, Folgendes zu unterstützen:

- die makrofinanzielle Stabilität und die Verringerung der externen und internen Finanzierungsengpässe der Ukraine,
- eine Reformagenda, die gegebenenfalls auf die frühe Vorbereitungsphase des Heranführungsprozesses und insbesondere auf die Stärkung der Institutionen der Ukraine, die Reform und Stärkung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung sowie Transparenz, Strukturreformen und eine verantwortungsvolle Staatsführung auf allen Ebenen ausgerichtet ist,
- die Wiederherstellung kritischer Funktionen und Infrastrukturen sowie Hilfe für Bedürftige.

Gemäß den Artikeln 21 und 22 der Haushaltsordnung werden in den Einnahmenplan eingesetzte zweckgebundene Einnahmen als entsprechende Mittel bereitgestellt und im Rahmen dieses Kapitels ausgeführt.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2463/oj>).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 07 — MAKROFINANZHILFE + (MFA+) FÜR DIE UKRAINE (Fortsetzung)

14 07 01 MFA+ für die Ukraine — Zinszuschuss

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	300 000	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind hinsichtlich der im Rahmen der Verordnung (EU) 2022/2463 gewährten Darlehen für Tätigkeiten bestimmt, die auf die Gewährung eines Zinszuschusses im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen abzielen, ausgenommen Kosten in Verbindung mit der vorzeitigen Rückzahlung der Darlehen.

Die Mitgliedstaaten können Beiträge zu diesem Zinszuschuss leisten. Diese Beiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben d und e der Haushaltsordnung.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	570 000 000 5 2 0

KAPITEL 14 08 — PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023	% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen			
14 08	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT						
14 08 01	<i>Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 6</i>	6	50 000 000	p.m.			
	Kapitel 14 08 — Insgesamt		50 000 000	p.m.			

Erläuterungen

Neues Kapitel

Allgemeines Ziel des Programms der Union für sichere Konnektivität ist es, einen weltweiten Zugang zu sicheren staatlichen Satellitenkommunikationsdiensten zum Schutz kritischer Infrastrukturen sowie für Zwecke der Überwachung, des auswärtigen Handelns und des Krisenmanagements sicherzustellen. Es soll auch die Erbringung kommerzieller Dienstleistungen durch den Privatsektor ermöglichen, um Hochgeschwindigkeits-Breitband-Konnektivität und nahtlose Konnektivität in ganz Europa verfügbar zu machen und Lücken in der Kommunikationsabdeckung zu schließen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/588/oj>).

14 08 01 *Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 6*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
50 000 000	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Allgemeines Ziel des Programms der Union für sichere Konnektivität ist die Schaffung eines sicheren und autonomen weltraumgestützten Konnektivitätssystems für die Erbringung garantierter und widerstandsfähiger Satellitenkommunikationsdienste.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 08 — PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT *(Fortsetzung)***14 08 01** *(Fortsetzung)*

Das Programm kann zusätzliche Finanzbeiträge oder Sachleistungen erhalten, und zwar von a) Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union; b) Mitgliedstaaten; c) an dem Programm teilnehmenden Drittländern; d) der Europäischen Weltraumorganisation oder anderen internationalen Organisationen gemäß den einschlägigen Übereinkünften.

KAPITEL 14 09 — UNTERSTÜTZUNGSINSTRUMENT FÜR DIE UKRAINE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023	% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen			
14 09	UNTERSTÜTZUNGSINSTRUMENT FÜR DIE UKRAINE	6					
14 09 01	<i>Unterstützungsinstrument für die Ukraine</i>		p.m.	p.m.			
	Kapitel 14 09 — Insgesamt		p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Neues Kapitel

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung operativer Ausgaben und zur finanziellen Unterstützung der Einrichtung eines Programms für die Zusammenarbeit mit der Ukraine im Hinblick auf die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „Unterstützungsinstrument für die Ukraine“) bestimmt.

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP) (COM(2024) 150 final vom 5. März 2024).

14 09 01 *Unterstützungsinstrument für die Ukraine*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Mittel sind zur Deckung operativer Ausgaben und zur finanziellen Unterstützung der Einrichtung eines Programms für die Zusammenarbeit mit der Ukraine im Hinblick auf die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung der technologischen und industriellen Basis der Verteidigung der Ukraine (im Folgenden „Unterstützungsinstrument für die Ukraine“) bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 11 — KOOPERATIONSMECHANISMUS BEI UKRAINE-DARLEHEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 11	KOOPERATIONSMECHANISMUS BEI UKRAINE-DARLEHEN	6							
14 11 01	Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Kapitel 14 11 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Neues Kapitel

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, der Ukraine nicht rückzahlungspflichtige finanzielle Unterstützung bereitzustellen, damit das Land den Kapitalbetrag, die Zinsen und andere Kosten im Zusammenhang mit dem Makrofinanzhilfe-(MFA-)Darlehen und anderen infrage kommenden bilateralen Darlehen, die zur Deckung des in Zusammenarbeit mit internationalen Finanzinstitutionen festgestellten Mittelbedarfs der Ukraine gestellt werden, zurückzahlen kann. Daher werden diese Mittel zur makrofinanziellen Stabilität beitragen und die externen und internen Finanzierungsengpässe der Ukraine abmildern.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2024/2773 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2024 zur Einrichtung des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen und zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L, 2024/2773, 28.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2773/oj>).

14 11 01 Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KAPITEL 14 11 — KOOPERATIONSMECHANISMUS BEI UKRAINE-DARLEHEN *(Fortsetzung)*

14 11 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, der Ukraine nicht rückzahlungspflichtige finanzielle Unterstützung bereitzustellen, damit das Land den Kapitalbetrag, die Zinsen und andere Kosten im Zusammenhang mit dem Makrofinanzhilfe-(MFA-)Darlehen und anderen infrage kommenden bilateralen Darlehen, die zur Deckung des Mittelbedarfs der Ukraine gestellt werden, zurückzahlen kann.

Voraussetzung für die Freigabe der nicht rückzahlungspflichtigen finanziellen Unterstützung im Rahmen des Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen ist, dass die Kommission die von der Ukraine — oder in Ausnahmefällen von bilateralen Kreditgebern — gestellten Anträge auf nicht rückzahlungspflichtige finanzielle Unterstützung genehmigt.

Der Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen wird durch externe zweckgebundene Einnahmen finanziert, die gemäß Anhang XLI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/833/oj>) übertragen werden oder als Finanzbeiträge von Mitgliedstaaten, Drittländern oder anderen Quellen eingehen.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
14 20 01	Pilotprojekte	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	241 094,62	
14 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	60 591,—	
14 20 03	Sonstige Maßnahmen								
14 20 03 01	Makrofinanzhilfen (MFA)	6	59 267 773	59 267 773	57 367 177	57 367 177	45 423 330,—	32 718 845,—	55,21
14 20 03 02	Garantie für Außenmaßnahmen und Vorläufergarantien im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt, INSC, IPA III und MFA	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03 03	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Rückflüsse	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03 04	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	6	64 402 823	24 204 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03 05	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03 06	Internationale Organisationen und Übereinkünfte	6	24 593 350	24 593 350	23 979 425	23 979 425	19 909 223,52	19 665 166,07	79,96
	Artikel 14 20 03 — Zwischensumme		148 263 946	108 065 123	81 346 602	81 346 602	65 332 553,52	52 384 011,07	48,47
14 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
14 20 04 01	Internationale Organisation für Rebe und Wein	6	140 000	140 000	140 000	140 000	140 000,—	140 000,—	100
14 20 04 02	Außenhandelsbeziehung- en und Handelshilfe	6	20 071 638	18 600 000	19 517 243	18 300 000	19 022 638,—	16 700 000,—	89,78

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 20 04	(Fortsetzung)								
14 20 04 03	Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln	6	48 793 230	43 955 828	47 793 688	43 182 454	45 724 946,—	40 480 058,72	92,09
14 20 04 04	Strategische Bewertungen und Prüfungen	6	18 799 637	22 384 407	19 460 016	18 410 314	20 409 323,—	22 932 610,25	102,45
14 20 04 05	Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	6	8 058 319	6 701 855	7 835 742	5 605 934	7 637 169,—	4 920 797,02	73,42
	Artikel 14 20 04 — Zwischensumme		95 862 824	91 782 090	94 746 689	85 638 702	92 934 076,—	85 173 465,99	92,80
	Kapitel 14 20 — Insgesamt		244 126 770	199 847 213	176 093 291	166 985 304	158 266 629,52	137 859 162,68	68,98

14 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	241 094,62

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 14 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

14 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	60 591,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 14 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

14 20 03 Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Maßnahmen und Tätigkeiten bestimmt, die nicht anderweitig in diesem Titel enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

14 20 03 01 Makrofinanzhilfen (MFA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
59 267 773	59 267 773	57 367 177	57 367 177	45 423 330,—	32 718 845,—

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Makrofinanzhilfen (MFA) sind eine Form der finanziellen Hilfe der Union für Partnerländer, die von einer Zahlungsbilanzkrise betroffen sind. MFA sind für Länder konzipiert, die der Union geografisch, wirtschaftlich und politisch nahestehen. Dazu gehören Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer, unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallende Länder sowie unter bestimmten Umständen Drittländer. Grundsätzlich können nur Länder, die einem Programm des Internationalen Währungsfonds unterliegen, MFA erhalten.

MFA werden nur ausnahmsweise und auf Fall-zu-Fall-Basis mobilisiert, um Länder bei der Bewältigung von ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu unterstützen. Ziel ist es, eine tragfähige Außenfinanzierung wiederherzustellen und gleichzeitig wirtschaftliche Anpassungen und Strukturreformen anzustoßen.

Während MFA in Form von mittel-/langfristigen Darlehen oder Zuschüssen oder einer Kombination dieser Komponenten gewährt werden können, deckt dieser Posten lediglich das Zuschusselement von MFA-Maßnahmen ab.

Die in diesem Posten eingestellten Mittel werden auch ausgeführt, um die Kosten im Zusammenhang mit MFA-Maßnahmen zu decken, insbesondere i) Kosten bei der Durchführung von operativen Bewertungen in den begünstigten Ländern, um hinreichende Gewähr für das Funktionieren der Verwaltungsverfahren und Finanzkreisläufe zu erhalten, ii) Kosten für die Umsetzung der Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung, insbesondere für Ex-post-Evaluierungen von MFA-Maßnahmen, und iii) Kosten im Zusammenhang mit Komitologieanforderungen.

Die Kommission wird das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die makroökonomische Lage der begünstigten Länder unterrichten und legt alljährlich einen ausführlichen Bericht über die Durchführung der MFA vor.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1565/oj>).

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/598/oj>).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/947/oj>).

Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/33/oj>).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/701/oj>).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 01 (Fortsetzung)

Beschluss (EU) 2022/563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/563/oj>).

14 20 03 02 Garantie für Außenmaßnahmen und Vorläufergarantien im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt, INSC, IPA III und MFA

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Union bereitgestellte Garantie für Außenmaßnahmen eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung von Kapital, Zinsen und Nebenkosten) für die auf der Grundlage dieser Garantie oder früherer Haushaltsgarantien gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj>) anwendbar.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1977/270/oj>).

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1980/1273/oj>).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau in Libanon).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1982/3180/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1982/3183/oj>).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1987/604/oj>).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1988/33/oj>).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1988/34/oj>).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1988/453/oj>).

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn, Polen, der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1990/62/oj>).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1991/252/oj>).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1992/44/oj>).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1992/207/oj>).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1992/208/oj>).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1992/209/oj>).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1992/210/oj>).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1992/1763/oj>).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1992/548/oj>).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1992/549/oj>).

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1993/115/oj>).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1993/166/oj>).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1993/408/oj>).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1993/696/oj>).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/1994/67\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/1994/67(2)/oj)).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1995/207/oj>).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1995/485/oj>).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, El Salvador, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1996/723/oj>).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (Mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1997/256/oj>).

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine langfristige Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1997/471/oj>) mit einem Kapitalbetrag von 40 000 000 EUR.

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1998/348/oj>).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1998/729/oj>).

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/1999/325\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/1999/325(1)/oj)) mit einem Kapitalbetrag von maximal 30 000 000 EUR in Form eines Darlehens mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren.

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/732/oj>) mit einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 EUR.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/733/oj>) mit einem Kapitalbetrag von maximal 50 000 000 EUR.

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/786/oj>).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2000/24\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2000/24(1)/oj)).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2000/244/oj>) mit einem Kapitalbetrag von maximal 245 000 000 EUR.

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2000/688/oj>).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2000/788/oj>).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2001/549/oj>).

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2001/777/oj>).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2001/778/oj>).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/639/oj>).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/882/oj>).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/883/oj>).

Beschluss 2003/825/EG des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien und zur Gewährung einer weiteren Finanzhilfe für Serbien und Montenegro (ABl. L 311 vom 27.11.2003, S. 28, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2003/825/oj>).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/580/oj>).

Beschluss 2004/861/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2002/883/EG des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 80, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/861/oj>).

Beschluss 2004/862/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 über eine Finanzhilfe für Serbien und Montenegro und zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 81, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/862/oj>).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2005/47\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2005/47(1)/oj)).

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2005/48\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2005/48(1)/oj)).

Beschluss 2006/174/EG des Rates vom 27. Februar 2006 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG, damit die Malediven nach der Flutwelle im Indischen Ozean von Dezember 2004 in die Liste der Länder aufgenommen werden, für die der genannte Beschluss gilt (ABl. L 62 vom 3.3.2006, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/174/oj>).

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/860/oj>).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/890/oj>).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/891/oj>).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/892/oj>).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Mikrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2010/388/oj>).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/1080/oj>).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/778/oj>).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1025/oj>).

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1351/oj>).

Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2014/215/oj>).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2014/466\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2014/466(1)/oj)).

Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2014/534\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2014/534(1)/oj)).

Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/601/oj>).

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Mikrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1112/oj>).

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/2371/oj>).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1565/oj>).

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/598/oj>).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/947/oj>).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/33/oj>).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/701/oj>).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>).

Beschluss (EU) 2022/313 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/313/oj>).

Beschluss (EU) 2022/563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/563/oj>).

Beschluss (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2022 zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 186 vom 13.7.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1201/oj>).

Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1628/oj>).

Beschluss (EU) 2023/1461 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Nordmazedonien (ABl. L 180 vom 17.7.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1461/oj>).

Beschluss (EU) 2024/1144 des Rates vom 12. April 2024 über eine kurzfristige Makrofinanzhilfe für die Arabische Republik Ägypten (ABl. L, 2024/1144, 15.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1144/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Titel X.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 03 Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Rückflüsse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Kapitalrückzahlungen und Einnahmen aus Haushaltsgarantien eingestellt, sofern diese nicht anderen Haushaltslinien zugeordnet werden können; dieser Posten dient auch der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Titel X.

14 20 03 04 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
64 402 823	24 204 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung des von der Union gezeichneten Anteils am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1990/674/oj>).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 04 (Fortsetzung)

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1997/135/oj>).

Beschluss Nr. 1219/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union infolge des Beschlusses zur Erhöhung des Kapitals (ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/1219/oj>).

Beschluss (EU) 2024/1246 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union und die Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der EBWE im Hinblick auf die Ausdehnung des geografischen Tätigkeitsbereichs der EBWE auf afrikanische Länder südlich der Sahara und Irak und die Aufhebung der vorgeschriebenen Kapitalbeschränkung für ihre ordentliche Geschäftstätigkeit (ABl. L, 2024/1246, 8.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1246/oj>).

14 20 03 05 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung des von der Union gezeichneten Anteils am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE).

Die EBWE verfügt derzeit über eine Kapitalbasis von 29 758 740 000 EUR, das von der Union gezeichnete Kapital beläuft sich auf insgesamt 900 440 000 EUR (3 %). Die eingezahlten Anteile des gezeichneten Kapitals belaufen sich auf 187 810 000 EUR, sodass noch 712 630 000 EUR des gezeichneten Kapitals abgerufen werden können.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1990/674/oj>).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 05 (Fortsetzung)

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1997/135/oj>).

Beschluss Nr. 1219/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union infolge des Beschlusses zur Erhöhung des Kapitals (ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/1219/oj>).

Beschluss (EU) 2024/1246 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union und die Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der EBWE im Hinblick auf die Ausdehnung des geografischen Tätigkeitsbereichs der EBWE auf afrikanische Länder südlich der Sahara und Irak und die Aufhebung der vorgeschriebenen Kapitalbeschränkung für ihre ordentliche Geschäftstätigkeit (ABl. L, 2024/1246, 8.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1246/oj>).

14 20 03 06 Internationale Organisationen und Übereinkünfte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 593 350	24 593 350	23 979 425	23 979 425	19 909 223,52	19 665 166,07

Erläuterungen

Gemäß Artikel 245 der Haushaltsordnung sind diese Mittel zur Deckung obligatorischer und fakultativer Beiträge der Union aufgrund ihres Beitritts zu einer Reihe von internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen sowie zur Vorbereitung künftiger internationaler Übereinkünfte, an denen sich die Union beteiligen möchte, bestimmt.

In einigen Fällen sind Beiträge zu nachfolgenden Protokollen in den Beiträgen zum zugrunde liegenden Übereinkommen enthalten.

Die Beiträge zu den internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen können unter anderem Folgendes umfassen:

- Beiträge der Union zur Weltzollorganisation (WZO),
- Beiträge der Union zum Internationalen Steuerdialog (ITD),
- Beitrag zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), der mit dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, zuletzt geändert am 19. März 1991, gegründet wurde; in dem Übereinkommen ist ein ausschließliches Eigentumsrecht für Pflanzenzüchter vorgesehen,

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

- Beitrag sowohl zum Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs als auch zum dazugehörigen Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen, die die Gemeinschaft beide ratifiziert hat und deren Vertragspartei die Union ist,
- Beitrag der Union zur Finanzierung der mit der Mitgliedschaft der Union in der FAO verbundenen Verwaltungsausgaben sowie des Beitrags der Union zum Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft nach dessen Ratifizierung,
- Beteiligung an multilateralen und internationalen Umweltübereinkünften,
- Beitrag der Union zur Energiegemeinschaft,
- Beitrag der Union zur Verkehrsgemeinschaft.

Jahresbeiträge, die die Union für ihre Beteiligung an folgenden internationalen Abkommen aufgrund ihrer ausschließlichen Zuständigkeit in diesem Bereich entrichten muss:

- Internationale Kaffeeorganisation,
- Internationale Kakao-Organisation,
- Internationaler Beratender Baumwollausschuss (nach Genehmigung),
- Internationales Zuckerübereinkommen (ISO),
- Internationaler Getreiderat (IGC),
- Internationales Übereinkommen über Olivenöl (COI),
- Lissabonner Verband im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/585/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1977/585/oj>).

Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1981/462/oj>).

Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1982/72/oj>).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1982/461/oj>) und die damit im Zusammenhang stehenden Übereinkommen.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1984/358/oj>).

Beschluss 86/277/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Abschluss des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979, betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1986/277/oj>).

Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluss des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1988/540/oj>).

Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) (ABl. C 326 vom 16.12.1991, S. 238).

Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker- Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1992/580/oj>).

Beschluss 93/98/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zum Abschluss — im Namen der Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Baseler Übereinkommen) (ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1993/98/oj>).

Beschluss 93/550/EWG des Rates vom 20. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit beim Schutz der Küsten und Gewässer des Nordatlantiks gegen Verschmutzung (ABl. L 267 vom 28.10.1993, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1993/550/oj>).

Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1993/626/oj>).

Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über den Abschluss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/1994/69\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/1994/69(1)/oj)).

Beschluss 94/156/EG des Rates vom 21. Februar 1994 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen 1974) (ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/156/oj>).

Beschluss 95/308/EG des Rates vom 24. Juli 1995 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 5.8.1995, S. 44, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/1995/308/oj>).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1996/88/oj>).

Beschluss des Rates vom 27. Juni 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Gemeinschaft (ESPOO-Übereinkommen) (Vorschlag im ABl. C 104 vom 24.4.1992, S. 5; Beschluss nicht veröffentlicht).

Beschluss 97/825/EG des Rates vom 24. November 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) (ABl. L 342 vom 12.12.1997, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1997/825/oj>).

Beschluss 98/216/EG des Rates vom 9. März 1998 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1998/216/oj>).

Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1998/249/oj>).

Beschluss 98/685/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (ABl. L 326 vom 3.12.1998, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1998/685/oj>).

Beschluss 2000/706/EG des Rates vom 7. November 2000 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2000/706/oj>).

Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/358/oj>).

Beschluss 2002/628/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/628/oj>).

Beschluss 2002/970/EG des Rates vom 18. November 2002 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 342 vom 17.12.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/970/oj>).

Beschluss 2004/513/EG des Rates vom 2. Juni 2004 über den Abschluss des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/513/oj>).

Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/869/oj>).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2005/370/oj>).

Beschluss 2005/523/EG des Rates vom 30. Mai 2005 zur Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 in Genf angenommenen Neufassung (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 63, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2005/523/oj>).

Beschluss 2005/800/EG des Rates vom 14. November 2005 betreffend den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 46, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2005/800/oj>).

Beschluss 2006/61/EG des Rates vom 2. Dezember 2005 zum Abschluss des UN-ECE-Protokolls über Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 32 vom 4.2.2006, S. 54, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2006/61\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2006/61(1)/oj)).

Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/500/oj>).

Beschluss 2006/507/EG des Rates vom 14. Oktober 2004 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/507/oj>).

Beschluss 2006/730/EG des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/730/oj>).

Beschluss 2006/871/EG des Rates vom 18. Juli 2005 über den Abschluss des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/871/oj>).

Beschluss 2007/668/EG des Rates vom 25. Juni 2007 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Weltzollorganisation und die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Mitglieds ad interim (ABl. L 274 vom 18.10.2007, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2007/668/oj>).

Beschluss 2008/76/EG des Rates vom 21. Januar 2008 über den Standpunkt der Gemeinschaft im Internationalen Kakaorat zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 27, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2008/76\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2008/76(1)/oj)).

Beschluss 2008/579/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/579/oj>).

Beschluss 2008/871/EG des Rates vom 20. Oktober 2008 zur Genehmigung des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Espooer UN/ECE-Übereinkommen von 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 308 vom 19.11.2008, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/871/oj>).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Beschluss 2011/634/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über die Unterzeichnung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 im Namen der Europäischen Union und seine vorläufige Anwendung (ABl. L 259 vom 4.10.2011, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/634/oj>).

Beschluss 2011/731/EU des Rates vom 8. November 2011 über den Abschluss des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 im Namen der Europäischen Union (ABl. L 294 vom 12.11.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/731/oj>).

Beschluss 2012/189/EU des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 (ABl. L 102 vom 12.4.2012, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2012/189\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2012/189(1)/oj)).

Beschluss 2014/283/EU des Rates vom 14. April 2014 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 231, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2014/283/oj>).

Beschluss 2014/664/EU des Rates vom 15. September 2014 über den Standpunkt, der im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenölrates im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven einzunehmen ist (ABl. L 275 vom 17.9.2014, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2014/664/oj>).

Beschluss (EU) 2015/451 des Rates vom 6. März 2015 über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES) (ABl. L 75 vom 19.3.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/451/oj>).

Beschluss (EU) 2016/1749 des Rates vom 17. Juni 2016 über den Abschluss des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen zum Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs im Namen der Europäischen Union mit Ausnahme seiner Bestimmungen, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen (ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1749/oj>).

Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1892/oj>).

Beschluss (EU) 2017/876 des Rates vom 18. Mai 2017 über den Beitritt der Europäischen Union zum Internationalen Beratenden Baumwollausschuss (ICAC) (ABl. L 134 vom 23.5.2017, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/876/oj>).

Beschluss (EU) 2017/939 des Rates vom 11. Mai 2017 über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union (ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/939/oj>).

Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/392/oj>).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates vom 7. Oktober 2019 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/1754/oj>).

Verweise

Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2008 über Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Steuerdialog.

Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207.

Internationales Kaffee-Übereinkommen, 2007 und 2008 neu ausgehandelt, in Kraft getreten am 2. Februar 2011 mit einer Geltungsdauer von 10 Jahren bis 1. Februar 2021, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um einen oder mehrere aufeinanderfolgende Geltungszeiträume, die insgesamt acht Jahre nicht überschreiten dürfen.

Internationales Kakao-Abkommen, 2001 und zuletzt 2010 neu ausgehandelt, das am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten ist für eine Geltungsdauer von 10 Jahren bis zum 30. September 2022; mit einer Überprüfung nach fünf Jahren und der Möglichkeit einer Verlängerung um zwei zusätzliche Zeiträume, die jeweils zwei Jahre nicht überschreiten dürfen.

Schlussfolgerungen des Rates vom 29. April 2004 (Dok. 8972/04), Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2008 (Dok. 9986/08) und Schlussfolgerungen des Rates vom 30. April 2010 (Dok. 8674/10) bezüglich des Internationalen Beratenden Baumwollausschusses.

Geschäftsordnung des Internationalen Beratenden Baumwollausschusses, angenommen auf der 31. Plenartagung vom 16. Juni 1972, mit Änderungen durch die 74. Plenartagung vom 11. Dezember 2015.

14 20 04 **Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden**

Erläuterungen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind die in diesem Artikel eingestellten Mittel zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission und den ihr unmittelbar durch Artikel 210 Absatz 2 und Artikel 214 Absatz 6 AEUV übertragenen besonderen Zuständigkeiten ergeben, d. h., für die kein Basisrechtsakt erlassen wurde, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

14 20 04 (Fortsetzung)

14 20 04 01 Internationale Organisation für Rebe und Wein

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
140 000	140 000	140 000	140 000	140 000,—	140 000,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 245 der Haushaltsordnung sind diese Mittel zur Deckung des Beitrags der Union zur Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) bestimmt.

Verweise

Beschluss des Rates vom 21. September 2017 über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein zu vertretenden Standpunkts bezüglich des Sonderstatus der Europäischen Union in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (2017/0211 (NLE)).

14 20 04 02 Außenhandelsbeziehungen und Handelshilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 071 638	18 600 000	19 517 243	18 300 000	19 022 638,—	16 700 000,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind diese Mittel zur Finanzierung der folgenden Maßnahmen bestimmt:

- Maßnahmen zur Unterstützung von Handels- und Investitionsverhandlungen,
- Studien, Bewertungen und Folgenabschätzungen im Zusammenhang mit Handels- und Investitionsübereinkünften sowie handels- und investitionspolitischen Maßnahmen,
- Unterstützung der Handels- und Investitionspolitik, Teilnahme an Verhandlungen und Umsetzung von Handels- und Investitionsabkommen und anderen handels- und investitionsbezogenen Initiativen, Schulungen und sonstigen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in Drittländern,
- Marktzugangsaktivitäten zur Unterstützung der Umsetzung der Marktzugangsstrategie der Union,

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

14 20 04 (Fortsetzung)

14 20 04 02 (Fortsetzung)

- Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung geltender Handels- und Investitionsübereinkünfte und der Überwachung und Durchsetzung von Handels- und Investitionsregeln und -verpflichtungen,
- Unterstützung durch Rechts- und sonstige Sachverständige,
- mit internationalen Übereinkünften geschaffene Systeme zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten,
- Maßnahmen zur Unterstützung des Handels und der nachhaltigen Entwicklung,
- Entwicklung, Pflege und Betrieb von Informationssystemen, einschließlich Erwerb von IT-Ausrüstung,
- IT-bezogene Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie,
- sonstige Maßnahmen zur Unterstützung der Handels- und Investitionspolitik.

14 20 04 03 Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
48 793 230	43 955 828	47 793 688	43 182 454	45 724 946,—	40 480 058,72

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, -systeme und -netze finanziert, durch die die Stimme Europas in der Welt an Stärke und Geschlossenheit gewinnen soll. Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen werden die Fähigkeit der Union stärken, ihre Werte und Interessen weltweit zu fördern, das Bewusstsein für die globale Rolle der Union zu schärfen und in diesem Zusammenhang auf den Umfang, die Ziele und die Auswirkungen ihrer Politik und ihrer Programme in den Bereichen Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Außenbeziehungen, internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften, Nachbarschaft, Erweiterung, Konfliktverhütung und humanitäre Hilfe aufmerksam zu machen. Sie werden auf einem koordinierten Ansatz beruhen, der die internen und externen Aspekte der Unionspolitik miteinander verknüpft.

Die betreffenden Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen können sich an die breite Öffentlichkeit oder an bestimmte Zielgruppen oder Interessengruppen in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern richten. Sie können von der Union direkt — entweder zentral oder dezentral über ihre Delegationen und Büros in Drittländern — oder in Zusammenarbeit mit Partnern aus dem öffentlichen und privaten Sektor, Dienstleistern, internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern durchgeführt werden.

Die aus diesen Mitteln finanzierten Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen umfassen u. a. die Konzeption und Durchführung folgender Maßnahmen:

- Maßnahmen der Public Diplomacy,

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**14 20 04** (Fortsetzung)

14 20 04 03 (Fortsetzung)

- strategische Kommunikation, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung der weltweiten Desinformation durch systematische Beobachtung und Aufdeckung der durch staatliche und andere Akteure verbreiteten Desinformation,
- (integrierte) Kampagnen, Veranstaltungen und sonstige Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen,
- das EU-Besucherprogramm, das gemeinsam von der Kommission und dem Europäischen Parlament verwaltetet wird, sowie andere Besucher-, Netzwetkbildungs- und Austauschprogramme für Medienschaffende und andere Interessenträger,
- Informationsmaßnahmen zu den Rechten von Bürgerinnen und Bürgern der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union.

Zu den bei der Durchführung dieser Maßnahmen anfallenden Tätigkeiten zählen u. a. die Erstellung, Beschaffung, Verteilung, Organisation und Verwaltung von

- Briefings und Informationspaketen, Studienbesuchen, Pressereisen für Medienschaffende und andere Interessenträger,
- gedruckten, audiovisuellen und elektronischen Inhalten,
- herkömmlichen Veröffentlichungen sowie Veröffentlichungen im Internet und in sozialen Medien,
- Medienbeobachtung,
- Veranstaltungen, Seminaren, Workshops, Konferenzen und Schulungen,
- Kommunikations- und Informationssystemen und -netzen,
- Wettbewerben und Preisen für traditionellen und Online-Journalismus bzw. traditionelle und Online-Berichterstattung,
- Meinungsumfragen.

Diese Mittel können auch zur Deckung IT-bezogener Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informations-technologie, dienen.

14 20 04 04 Strategische Bewertungen und Prüfungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 799 637	22 384 407	19 460 016	18 410 314	20 409 323,—	22 932 610,25

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

14 20 04 (Fortsetzung)

14 20 04 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der strategischen Bewertung, des externen Monitorings und der Rechnungsprüfung in den Bereichen internationale Zusammenarbeit und Entwicklung, Nachbarschaft und Erweiterung.

Die Finanzierung kann sich auch auf Metastudien, Ansätze, Systeme und Methoden für die Evaluierung, Überwachung und Prüfung erstrecken sowie auf Systeme zur Fortbildung und Weitergabe von Kenntnissen und andere horizontale Maßnahmen zur Förderung der Verbreitung von Gutachten und Kenntnissen in diesem Bereich (u. a. Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen).

Diese Mittel können auch zur Deckung IT-bezogener Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informations-technologie, dienen.

14 20 04 05 Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 058 319	6 701 855	7 835 742	5 605 934	7 637 169,—	4 920 797,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe der Union entsprechend den der Kommission gemäß Artikel 210 und Artikel 214 Absatz 6 AEUV übertragenen besonderen Befugnissen bestimmt.

Gemäß Artikel 210 AEUV koordinieren die Union und die Mitgliedstaaten ihre Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und stimmen ihre Hilfsprogramme, auch in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, ab. Sie können gemeinsame Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten tragen erforderlichenfalls zur Durchführung der Hilfsprogramme der Union bei. Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

Gemäß Artikel 214 Absatz 6 AEUV kann die Kommission alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung zwischen den Maßnahmen der Union und denen der Mitgliedstaaten förderlich sind, damit die Programme der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der humanitären Hilfe wirksamer sind und einander besser ergänzen.

Die durch diese Mittel gedeckten Maßnahmen sollen es der Kommission ermöglichen, ihren Bedarf in Bezug auf die Vorbereitung, Formulierung und Weiterverfolgung von Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik und ihrer humanitären Hilfe auf Unions- und internationaler Ebene zu decken.

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

14 20 04 (Fortsetzung)

14 20 04 05 (Fortsetzung)

Die unter diesen Posten fallenden Maßnahmen werden in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten im Rahmen von „Team Europa“ durchgeführt und umfassen Folgendes:

- Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Wirkung und Tragfähigkeit im Bereich der Koordinierung,
- Analysen, technische Hilfe, methodische Unterstützung, Monitoring und Koordinierung in den prioritären Bereichen Entwicklungspolitik, Wirksamkeit der Hilfe und Zusammenarbeit, einschließlich der gemeinsamen Programmplanung, gemeinsamen Durchführung, Team-Europa-Initiativen (TEIs oder Leitinitiativen und Transparenz), Entwicklungs- und nachhaltige Finanzierung, humanitäre Hilfe sowie bi- und multilaterale Partnerschaften,
- Sachverständigensitzungen, Organisation von Veranstaltungen, Dialogen und Meinungsaustausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten (einschließlich ihrer Organisationen und Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen), internationalen Organisationen (VN, internationale Finanzinstitutionen usw.) und anderen internationalen Akteuren, einschließlich der Vorbereitung von und Teilnahme an internationalen Foren wie der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit oder anderen Foren im Rahmen des Politikkomplexes Entwicklungsfinanzierung und humanitäre Hilfe, Umsetzungsmittel, Agenda 2030, neuer Konsens über die Entwicklungspolitik und Konsens über die humanitäre Hilfe,
- Maßnahmen zur Unterstützung externer Initiativen im Bereich der Koordinierung, einschließlich zur Unterstützung der Gestaltung, Umsetzung und Überwachung von TEIs, der Verbreitung von Informationen und der Entwicklung von Informationssystemen,
- Mitgliedsbeiträge und Beiträge der Kommission für einschlägige koordinierende Organisationen und Netzwerke,
- IT-bezogene Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie.

KOMMISSION

TITEL 15

HERANFÜHRUNGSHILFE

TITEL 15

HERANFÜHRUNGSHILFE

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“	66 380 598	66 380 598	58 047 145	58 047 145	58 310 716,48	58 310 716,48
	<i>Reserven (30 01 01)</i>			7 450 000	7 450 000		
		66 380 598	66 380 598	65 497 145	65 497 145	58 310 716,48	58 310 716,48
15 02	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III)	2 110 726 874	2 026 573 188	2 058 412 888	1 916 574 129	2 466 669 858,—	2 234 132 079,40
15 03	REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN	491 550 000	93 624 000	p.m.	p.m.		
	<i>Reserven (30 02 02)</i>			493 550 000	16 443 000		
		491 550 000	93 624 000	493 550 000	16 443 000		
	Titel 15 — Insgesamt	2 668 657 472	2 186 577 786	2 116 460 033	1 974 621 274	2 524 980 574,48	2 292 442 795,88
	Reserven (30 01 01, 30 02 02)			501 000 000	23 893 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven	2 668 657 472	2 186 577 786	2 617 460 033	1 998 514 274	2 524 980 574,48	2 292 442 795,88

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

TITEL 15
HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
15 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“					
15 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)					
15 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das IPA	6	57 376 785	56 531 992	56 833 015,48	99,05
15 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA	6	1 553 813	1 515 153	1 477 701,—	95,10
	Artikel 15 01 01 — Zwischensumme		58 930 598	58 047 145	58 310 716,48	98,95
15 01 02	Unterstützungsausgaben für die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan	6	7 450 000	p.m.		
	Reserven (30 01 01)			7 450 000		
			7 450 000	7 450 000		
	Kapitel 15 01 — Insgesamt		66 380 598	58 047 145	58 310 716,48	87,84
	Reserven (30 01 01)			7 450 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven		66 380 598	65 497 145	58 310 716,48	87,84

Erläuterungen

Gemäß Artikel 2 Absatz 64 und Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind die Mittel dieses Kapitels zur Deckung der Ausgaben für externes Personal und technische Hilfe in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen im Rahmen dieses Titels bestimmt. Die technische Hilfe umfasst für die Durchführung eines Programms oder einer Maßnahme erforderliche Unterstützungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen, wie vorbereitende oder leitende Tätigkeiten, Überwachungs-, Evaluierungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden. Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“ (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

15 01 01 **Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)**

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben können Unterstützungsmaßnahmen technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des IPA, etwa für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, auch für betriebliche IT-Systeme und sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Nachfolgeprogramms für die Heranführungshilfe gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/1529 (IPA III) umfassen, d. h.

- Studien, Sitzungen, Information, Sensibilisierung, Schulung, Erstellung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Veröffentlichungen und sonstige Ausgaben für administrative oder technische Hilfe, die für die Programmplanung und Verwaltung der Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich vergüteter externer Sachverständiger,
- Forschung und Studien zu einschlägigen Fragen und ihre Verbreitung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 02.

15 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das IPA

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
57 376 785	56 531 992	56 833 015,48

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte). Darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Posten finanzierten externen Personal;

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“ (Fortsetzung)

15 01 01 (Fortsetzung)

15 01 01 01 (Fortsetzung)

— Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern, einschließlich Aufgaben, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren, ausführt, sowie externes Personal in den Unterstützungsteams der Kommission für den Übergang nach dem Beitritt, das während der Auslaufphase in den neuen Mitgliedstaaten verbleibt (Vertragsbedienstete, Leiharbeitskräfte) und Aufgaben übernimmt, die in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss der Heranführungsprogramme stehen. Darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie, Telekommunikation und sonstige Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anwesenheit des aus diesem Posten finanzierten externen Personals in den Delegationen, einschließlich der Kosten für Logistik und Infrastruktur, z. B. Wohnungsmieten.

15 01 01 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 553 813	1 515 153	1 477 701,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur bestimmt, die sich aus der durch IPA (Rubrik 6) finanzierten Umsetzung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+, mit der die Agentur im Rahmen dieses Kapitels betraut wurde, sowie aus dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	43 351 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	70 398 6 5 2 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“ (Fortsetzung)

15 01 01 (Fortsetzung)

15 01 01 75 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats und der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/817/oj>).

Verweise

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

15 01 02 **Unterstützungsausgaben für die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
15 01 02	7 450 000	p.m.	
Reserven (30 01 01)		7 450 000	
Insgesamt	7 450 000	7 450 000	

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben können Unterstützungsmaßnahmen technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan umfassen. Dazu zählen insbesondere Mittel, die für Folgendes bestimmt sind:

- vorbereitende Maßnahmen sowie Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Bewertungstätigkeiten,
- Studien, Sachverständigensitzungen, Konsultationen mit den Behörden der Länder des Westbalkans, Konferenzen, Konsultation von Interessenträgern, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich inklusiver Outreach-Maßnahmen und institutionelle Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union,

KOMMISSION

TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“ (Fortsetzung)**15 01 02** (Fortsetzung)

- Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch, einschließlich interner IT-Tools sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und sonstige Ausgaben für Unterstützungstätigkeiten, die der Kommission für die Verwaltung und die Kosten der Fazilität an den zentralen Dienststellen und in den Delegationen der Union entstehen,
- Kosten für externes Personal in den zentralen Dienststellen und in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) und etwaige weitere Kosten im Zusammenhang mit dem externen Personal,
- Kosten für andere unterstützende Tätigkeiten wie Qualitätskontrolle und Monitoring von Projekten vor Ort und die Kosten für gegenseitige Beratung und für Sachverständige zur Bewertung und Durchführung von Reformen und Investitionen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 03.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 02	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III)								
15 02 01	Wesentliche Elemente, Politikbereiche der Union und direkte Kontakte zwischen den Menschen								
15 02 01 01	Vorbereitung auf den Beitritt	6	733 569 824	515 098 556	603 569 824	457 202 851	910 913 508,—	296 867 758,06	57,63
15 02 01 02	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III	6	57 222 000	48 100 000	62 400 000	53 000 000	62 400 000,—	55 338 139,34	115,05
	Artikel 15 02 01 — Zwischensumme		790 791 824	563 198 556	665 969 824	510 202 851	973 313 508,—	352 205 897,40	62,54
15 02 02	Investitionen in Wachstum und Beschäftigung								
15 02 02 01	Vorbereitung auf den Beitritt	6	855 508 842	615 173 235	906 128 064	363 696 812	1 084 583 820,—	556 218 694,—	90,42
15 02 02 02	Übergang zur Anwendung von Unionsvorschriften	6	164 431 031	160 000 000	158 000 000	40 200 000	93 000 000,—	0,—	
15 02 02 03	IPA III — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)	6	214 535 177	100 000 000	235 485 000	235 485 000	241 132 530,—	168 791 117,—	168,79
	Artikel 15 02 02 — Zwischensumme		1 234 475 050	875 173 235	1 299 613 064	639 381 812	1 418 716 350,—	725 009 811,—	82,84
15 02 03	Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit								
15 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	521 024 360	p.m.	734 868 388	0,—	1 120 676 857,55	215,09
	Artikel 15 02 99 — Zwischensumme		p.m.	521 024 360	p.m.	734 868 388	0,—	1 120 676 857,55	215,09
	Kapitel 15 02 — Insgesamt		2 110 726 874	2 026 573 188	2 058 412 888	1 916 574 129	2 466 669 858,—	2 234 132 079,40	110,24

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung operativer Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen einer Verordnung (EU) 2021/1529 (IPA III) durchgeführt werden, dessen allgemeines Ziel darin bestehen wird, seine Begünstigten bei der Annahme und Durchführung der politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen zu unterstützen, die sie zur Einhaltung der Werte der Union und zur schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Politiken und Praktiken der Union benötigen und die einen Beitrag zur Stabilität, zur Sicherheit und zum Wohlstand der Begünstigten leisten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen, in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) (ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1529/oj>).

15 02 01 Wesentliche Elemente, Politikbereiche der Union und direkte Kontakte zwischen den Menschen

15 02 01 01 Vorbereitung auf den Beitritt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
733 569 824	515 098 556	603 569 824	457 202 851	910 913 508,—	296 867 758,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen zur Unterstützung der IPA-III-Begünstigten im Hinblick auf die Verwirklichung der folgenden spezifischen Ziele bestimmt:

- Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, auch durch die Förderung einer unabhängigen Justiz, die Stärkung der Sicherheit und die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, die Achtung des Völkerrechts, Medienfreiheit und akademische Freiheit und durch günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft; Förderung von Nichtdiskriminierung und Toleranz; Sicherstellung des Respekts für Personen, die Minderheiten angehören, und Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie Verbesserung der Migrationssteuerung, einschließlich des Grenzmanagements und der Bekämpfung der irregulären Migration, sowie Bekämpfung der Zwangsmigration,

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)

15 02 01 (Fortsetzung)

15 02 01 01 (Fortsetzung)

- Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung und Unterstützung von Transparenz, Strukturreformen und guter Regierungsführung auf allen Ebenen, darunter in den Bereichen Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen,
- Gestaltung der Vorschriften, Standards, Strategien und Verfahren der IPA-III-Begünstigten im Einklang mit denen der Union und Förderung von regionaler Zusammenarbeit, Versöhnung, gutnachbarlichen Beziehungen sowie direkten Kontakten und Kommunikation zwischen den Menschen. Darüber hinaus sind diese Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der mehrjährigen technischen Hilfe und Informationsaustausch (TAIEX), Überwachungs-, Kommunikations- und Prüfungsmaßnahmen für die Begünstigten der Heranführungshilfe bestimmt.

15 02 01 02 Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
57 222 000	48 100 000	62 400 000	53 000 000	62 400 000,—	55 338 139,34

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, die finanzielle Unterstützung im Rahmen von IPA III zur Förderung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 596 494 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	2 592 513 6 5 2 0

15 02 02 Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der IPA-III-Begünstigten im Hinblick auf die Verwirklichung der folgenden spezifischen Ziele:

- Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und Kohäsion mit besonderem Augenmerk auf jungen Menschen — unter anderem durch hochwertige Bildungs- und Beschäftigungspolitik, durch die Förderung von Investitionen und der Entwicklung der Privatwirtschaft unter Schwerpunktsetzung auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie auf die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums,

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)

15 02 02 (Fortsetzung)

- Stärkung des Umweltschutzes, Erhöhung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel, Beschleunigung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, Entwicklung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft und Stärkung einer nachhaltigen Konnektivität in all ihren Dimensionen.

15 02 02 01 Vorbereitung auf den Beitritt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
855 508 842	615 173 235	906 128 064	363 696 812	1 084 583 820,—	556 218 694,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Vorbereitung der Begünstigten auf den Beitritt, außer im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums.

15 02 02 02 Übergang zur Anwendung von Unionsvorschriften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
164 431 031	160 000 000	158 000 000	40 200 000	93 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums und der Unterstützung der Begünstigten beim Übergang zur Anwendung der Unionsvorschriften, wenn der Beitritt näher gerückt ist.

15 02 02 03 IPA III — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
214 535 177	100 000 000	235 485 000	235 485 000	241 132 530,—	168 791 117,—

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)

15 02 02 (Fortsetzung)

15 02 02 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für Haushaltsgarantien und finanziellen Beistand für die IPA-III-Begünstigten. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, auch im Rahmen von Haushaltsgarantien oder finanziellem Beistand aus früheren mehrjährigen Finanzrahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere deren Titel X.

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>).

15 02 03 **Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
85 460 000	67 177 037	92 830 000	32 121 078	74 640 000,—	36 239 513,45

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Begünstigten des IPA III im Hinblick auf die Verwirklichung des spezifischen Ziels bestimmt: Unterstützung der territorialen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit über Land- und Seegrenzen hinweg einschließlich der transnationalen und der interregionalen Zusammenarbeit.

15 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)

15 02 99 (Fortsetzung)

15 02 99 01 Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	521 024 360	p.m.	734 868 388	0,—	1 120 676 857,55

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 764/2000 des Rates vom 10. April 2000 über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2000/764/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2000/2666/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/2500/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/2257/oj>).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und Titel III Artikel 31 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 (Teil des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union) übertragen werden.

Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2006/500/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1083/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1085/oj>).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/480/oj>).

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)

15 02 99 (Fortsetzung)

15 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1288/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/231/oj>), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/232/oj>).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2014/466\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2014/466(1)/oj)).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 30 der Akte über den Beitritt Kroatiens übertragen werden.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 03 — REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
15 03	REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN							
15 03 01	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — operative Ausgaben							
15 03 01 01	Albanien	6	66 000 639	p.m.	p.m.	p.m.		
	Reserven (30 02 02)				66 585 750	p.m.		
			66 000 639	p.m.	66 585 750	p.m.		
15 03 01 02	Bosnien und Herzegowina	6	77 668 882	p.m.	p.m.	p.m.		
	Reserven (30 02 02)				69 814 150	p.m.		
			77 668 882	p.m.	69 814 150	p.m.		
15 03 01 03	Kosovo*	6	63 174 982	p.m.	p.m.	p.m.		
	Reserven (30 02 02)				63 760 900	p.m.		
			63 174 982	p.m.	63 760 900	p.m.		
15 03 01 04	Montenegro	6	27 449 573	p.m.	p.m.	p.m.		
	Reserven (30 02 02)				27 844 950	p.m.		
			27 449 573	p.m.	27 844 950	p.m.		
15 03 01 05	Nordmazedonien	6	53 708 533	p.m.	p.m.	p.m.		
	Reserven (30 02 02)				58 111 200	p.m.		
			53 708 533	p.m.	58 111 200	p.m.		
15 03 01 06	Serbien	6	113 547 391	p.m.	p.m.	p.m.		
	Reserven (30 02 02)				117 433 050	p.m.		
			113 547 391	p.m.	117 433 050	p.m.		
	Artikel 15 03 01 — Zwischensumme		401 550 000	p.m.	p.m.	p.m.		
	Reserven (30 02 02)				403 550 000	p.m.		
			401 550 000	p.m.	403 550 000	p.m.		

KAPITEL 15 03 — REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
15 03 02	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	6						
	Reserven (30 02 02)		90 000 000	93 624 000	p.m.	p.m.		
					90 000 000	16 443 000		
			90 000 000	93 624 000	90 000 000	16 443 000		
	Kapitel 15 03 — Insgesamt		491 550 000	93 624 000	p.m.	p.m.		
	Reserven (30 02 02)				493 550 000	16 443 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven		491 550 000	93 624 000	493 550 000	16 443 000		

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung operativer Ausgaben und zur finanziellen Unterstützung der Begünstigten der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan bestimmt. Die Fazilität dient der Unterstützung des Westbalkans bei der Durchführung von sozioökonomischen Reformen und von Investitionen zur Umsetzung der jeweiligen Reformagenden, um die sozioökonomische Konvergenz mit der EU zu beschleunigen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2024/1449 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Einrichtung der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan (ABl. L, 2024/1449, 24.5.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1449/oj>).

15 03 01 **Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — operative Ausgaben**

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der operativen Ausgaben und der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit Maßnahmen, die im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan durchgeführt werden, einschließlich der Unterstützung grundlegender Reformen und zentraler sozioökonomischer Reformen sowie von Investitionen in Schlüsselsektoren, einschließlich Konnektivität, Verkehr, Energie, ökologischer und digitaler Wandel, Bildung und Kompetenzentwicklung.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 03 — REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN (Fortsetzung)

15 03 01 (Fortsetzung)

15 03 01 01 Albanien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 03 01 01	66 000 639	p.m.	p.m.	p.m.	
Reserven (30 02 02)			66 585 750	p.m.	
Insgesamt	66 000 639	p.m.	66 585 750	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben und der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan für Albanien im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1449 durchgeführt werden.

15 03 01 02 Bosnien und Herzegowina

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 03 01 02	77 668 882	p.m.	p.m.	p.m.	
Reserven (30 02 02)			69 814 150	p.m.	
Insgesamt	77 668 882	p.m.	69 814 150	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben und der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan für Bosnien und Herzegowina im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1449 durchgeführt werden.

KAPITEL 15 03 — REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN (Fortsetzung)

15 03 01 (Fortsetzung)

15 03 01 03 Kosovo*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 03 01 03	63 174 982	p.m.	p.m.	p.m.	
Reserven (30 02 02)			63 760 900	p.m.	
Insgesamt	63 174 982	p.m.	63 760 900	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben und der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan für Kosovo* im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1449 durchgeführt werden.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

15 03 01 04 Montenegro

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 03 01 04	27 449 573	p.m.	p.m.	p.m.	
Reserven (30 02 02)			27 844 950	p.m.	
Insgesamt	27 449 573	p.m.	27 844 950	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben und der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan für Montenegro im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1449 durchgeführt werden.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 03 — REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN (Fortsetzung)

15 03 01 (Fortsetzung)

15 03 01 05 Nordmazedonien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 03 01 05	53 708 533	p.m.	p.m.	p.m.	
Reserven (30 02 02)			58 111 200	p.m.	
Insgesamt	53 708 533	p.m.	58 111 200	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben und der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan für Nordmazedonien im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1449 durchgeführt werden.

15 03 01 06 Serbien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 03 01 06	113 547 391	p.m.	p.m.	p.m.	
Reserven (30 02 02)			117 433 050	p.m.	
Insgesamt	113 547 391	p.m.	117 433 050	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben und der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan für Serbien im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1449 durchgeführt werden.

KAPITEL 15 03 — REFORM- UND WACHSTUMSFAZILITÄT FÜR DEN WESTBALKAN (Fortsetzung)

15 03 02 **Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 03 02	90 000 000	93 624 000	p.m.	p.m.	
Reserven (30 02 02)			90 000 000	16 443 000	
Insgesamt	90 000 000	93 624 000	90 000 000	16 443 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Finanzmittel für die Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds bereitzustellen, um Darlehen, die den Begünstigten der Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan gewährt wurden, zu decken.

KOMMISSION

TITEL 16

AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

TITEL 16

AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN	43 438 898	43 438 898	38 612 000	38 612 000	138 072,17	138 072,17
16 02	INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)	50 000 000	55 000 000	50 000 000	70 000 000	1 575 543 393,—	1 253 488 543,72
16 03	FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO2-ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELSSYSTEMS (EHS)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
16 04	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
16 05	SONSTIGE AUSGABEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
16 06	FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE	4 276 947 744	3 230 138 077	4 728 932 032	3 716 193 032		
	Titel 16 — Insgesamt	4 370 386 642	3 328 576 975	4 817 544 032	3 824 805 032	1 575 681 465,17	1 253 626 615,89

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

TITEL 16

AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
16 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN					
16 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer	S	p.m.	p.m.	138 072,17	
16 01 02	Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds					
16 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds	O	p.m.	p.m.	0,—	
16 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Innovationsfonds	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 01 02 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
16 01 03	Unterstützungsausgaben für die Europäische Friedensfazilität	O	p.m.	p.m.	0,—	
16 01 04	Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds	O	p.m.	p.m.	0,—	
16 01 05	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds	O	p.m.	p.m.	0,—	
16 01 06	Unterstützungsausgaben für die Fazilität für die Ukraine	O	43 438 898	38 612 000		
	Kapitel 16 01 — Insgesamt		43 438 898	38 612 000	138 072,17	0,32

16 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	138 072,17

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN (Fortsetzung)

16 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel können auf Initiative der Kommission bis zu einer Obergrenze von 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) in Anspruch genommen werden. Die Mittel können zur Finanzierung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Monitoring, der Bewertung, der Datenerhebung und der Schaffung einer für die Umsetzung des EGF relevanten Wissensbasis in Anspruch genommen werden. Außerdem können sie zur Finanzierung der für die Durchführung der Tätigkeit des EGF erforderlichen administrativen und technischen Hilfe, von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit des EGF, Maßnahmen zur Bereitstellung technischer und administrativer Hilfe sowie von Treffen mit Vertretern der Mitgliedstaaten und Seminaren mit Interessenträgern, Prüfungs-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 02 02.

16 01 02 Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds

16 01 02 01 Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten für Verwaltung und Management im Zusammenhang mit den Tätigkeiten zur Durchführung des Innovationsfonds und den vorbereitenden Tätigkeiten für die Umsetzung des Klima-Sozialfonds, insbesondere der Kosten für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) und etwaiger weiterer Kosten im Zusammenhang mit dem unter diesem Posten finanzierten externen Personal.

Die erforderlichen Mittel würden aus den Einnahmen aus der Versteigerung der dem Innovationsfonds zugeteilten Emissionszertifikate und den nicht verwendeten Beträgen seines Vorgängers, des Fonds NER300, gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absätze 8 und 8a der Richtlinie 2003/87/EG generiert.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/955/oj>).

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN (Fortsetzung)

16 01 02 (Fortsetzung)

16 01 02 01 (Fortsetzung)

Siehe Artikel 16 03 01.

Verweise

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/856/oj).

16 01 02 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Innovationsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Innovationsfonds ergibt.

Die erforderlichen Mittel würden aus den Einnahmen aus der Versteigerung der dem Innovationsfonds zugeteilten Emissionszertifikate und den nicht verwendeten Beträgen seines Vorgängers, des Fonds NER300, gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 und Absatz 8a der Richtlinie 2003/87/EG generiert.

Der Stellenplan der CINEA ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN (Fortsetzung)

16 01 02 (Fortsetzung)

16 01 02 74 (Fortsetzung)

Siehe Artikel 16 03 01.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

16 01 03 **Unterstützungsausgaben für die Europäische Friedensfazilität**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität beschlossenen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben und insbesondere der Kosten für externes Personal am Hauptsitz und in den Delegationen der Union bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 506 710 6 6 8

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/509/oj>).

16 01 04 **Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN (Fortsetzung)

16 01 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der der Kommission entstehenden Verwaltungskosten der Treuhandfonds in Höhe von bis zu 5 % der in die Treuhandfonds eingezahlten Beträge aus den Jahren, in denen die Beiträge zu den einzelnen Treuhandfonds gemäß Artikel 239 Absatz 5 der Haushaltsordnung anfänglich verwendet werden.

Diese Mittel sind ferner zur Deckung der im Zusammenhang mit der Europäischen Friedensfazilität beschlossenen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben und insbesondere der Kosten für externes Personal am Hauptsitz und in den Delegationen der Union bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	12 950 000 3 3 0, 3 3 8, 3 3 9

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 239 Absatz 5.

16 01 05 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds beschlossenen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben, insbesondere der Gemeinkosten für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder Abgeordnete nationale Sachverständige) wie Miete, Sicherheit, Reinigung und Instandhaltung. Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Vergütungen für externes Personal am Hauptsitz der Kommission, insbesondere im Zusammenhang mit den zweckgebundenen Einnahmen im Rahmen des Übergangs von der Friedensfazilität für Afrika zur Europäischen Friedensfazilität sowie den zweckgebundenen Einnahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zur Finanzierung der Sondermaßnahme zur Reaktion der Union auf die Ernährungskrise und den wirtschaftlichen Schock in den Ländern Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die Sondermaßnahme für humanitäre Hilfe zugunsten der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP-Staaten) nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN (Fortsetzung)

16 01 05

(Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 21 Absatz 2.

Verweise

Beschluss C(2022) 6535 der Kommission vom 7. September 2022 über die Finanzierung einer Sondermaßnahme für humanitäre Hilfe zugunsten der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) aus dem 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine .

Beschluss C(2022) 6554 der Kommission vom 9. September 2022 über die Finanzierung einer Sondermaßnahme für 2022 zur Reaktion der Union auf die Krise der Ernährungssicherheit und den wirtschaftlichen Schock in den Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine.

16 01 06

Unterstützungsausgaben für die Fazilität für die Ukraine

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
43 438 898	38 612 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten für technische und administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Durchführung der Ukraine-Fazilität, insbesondere der Kosten für externes Personal in den zentralen Dienststellen und in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) und etwaiger weiterer Kosten im Zusammenhang mit dem unter diesem Posten finanzierten externen Personal.

Sie sind auch zur Deckung sonstiger Ausgaben für die Durchführung der Fazilität bestimmt, z. B. für vorbereitende Maßnahmen, Überwachung unter anderem von Projekten und Reformen vor Ort, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Verwaltung der Fazilität und die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, insbesondere Studien, Sachverständigensitzungen, Konsultationen mit den ukrainischen Behörden, Konferenzen, Konsultation von Interessenträgern, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen einschließlich inklusiver Outreach-Maßnahmen und institutionelle Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union. Sie umfassen auch Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch, einschließlich interner IT-Tools sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und sonstige Ausgaben für Unterstützungstätigkeiten, die der Kommission für die Verwaltung und die Kosten der Fazilität an den zentralen Dienststellen und in den Delegationen der Union entstehen.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN *(Fortsetzung)*

16 01 06 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 16 06.

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 02	INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)								
16 02 01	Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)								
16 02 01 01	Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen	S	50 000 000	50 000 000	50 000 000	50 000 000	249 543 415,—	249 543 415,—	499,09
16 02 01 02	Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen.	S	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 16 02 01 — Zwischensumme		50 000 000	50 000 000	50 000 000	50 000 000	249 543 415,—	249 543 415,—	499,09
16 02 02	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)	S	p.m.	5 000 000	p.m.	20 000 000	8 212 978,—	6 717 059,72	134,34
16 02 03	Reserve für die Anpassung an den Brexit	S	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	250 731 629,—	250 731 629,—	
16 02 04	Aufbau- und Resilienzfähigkeit — Beitrag aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit	S	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 067 055 371,—	746 496 440,—	
16 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
16 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (vor 2021)	S	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 16 02 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 16 02 — Insgesamt		50 000 000	55 000 000	50 000 000	70 000 000	1 575 543 393,—	1 253 488 543,72	2 279,07

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Kapitel werden Mittel eingestellt, die sich aus der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer und der Reserve für die Anpassung an den Brexit ergeben — alle drei besondere Instrumente, die in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 vorgesehen sind.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden in den Einnahmenplan eingesetzte zweckgebundene Einnahmen als entsprechende Mittel bereitgestellt und im Rahmen dieses Kapitels ausgeführt.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstitut/2020/1222/oj).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

16 02 01 Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei großen oder regionalen Katastrophen sowie bei einer Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 in den Mitgliedstaaten und in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/2012/oj>).

16 02 01 01 Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	50 000 000	50 000 000	50 000 000	249 543 415,—	249 543 415,—

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

16 02 01 (Fortsetzung)

16 02 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei Ereignissen in den Mitgliedstaaten, die Hilfen rechtfertigen, verfügbar werden. Im Einklang mit Artikel 4a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 wird ein Betrag von 50 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und für Zahlungen für Vorschusszahlungen im Zusammenhang mit Hilfen rechtfertigenden Ereignissen in den Gesamthaushaltsplan der Union für das Jahr 2024 eingestellt.

16 02 01 02 Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Mittel eingesetzt, die im Fall der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei förderfähigen Ereignissen in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen.

16 02 02 **Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 000 000	p.m.	20 000 000	8 212 978,—	6 717 059,72

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Mittel aus der Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) gemäß der Verordnung (EU) 2021/691 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

16 02 02 (Fortsetzung)

Das Ziel des EGF besteht darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem Arbeitnehmern, die wegen größerer Umstrukturierungsmaßnahmen entlassen wurden, Unterstützung angeboten wird. Solche Maßnahmen können vor allem auf globalisierungsbedingte Herausforderungen, beispielsweise Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichende Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen sowie den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft oder auf Digitalisierung bzw. Automatisierung zurückgehen. Der EGF unterstützt entlassene Arbeitnehmer dabei, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden. Besonderes Gewicht liegt auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen.

Der EGF trägt damit zur Umsetzung der Grundsätze bei, die im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt wurden, und stärkt den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen den Regionen und den Mitgliedstaaten.

Die EGF-Maßnahmen sollten die Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) ergänzen; eine Doppelfinanzierung aus diesen beiden Instrumenten ist nicht zulässig. Aus dem EGF unterstützte Maßnahmen sollten darauf abzielen, dass möglichst viele der an diesen Maßnahmen teilnehmenden Begünstigten so rasch wie möglich eine neue dauerhafte Beschäftigung finden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>).

16 02 03 **Reserve für die Anpassung an den Brexit***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	250 731 629,—	250 731 629,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Mittel eingestellt, die sich aus der Inanspruchnahme der Reserve für die Anpassung an den Brexit ergeben, mit der gemäß Verordnung (EU) 2021/1755 unvorhergesehenen und nachteiligen Auswirkungen in den am schwersten vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren begegnet werden soll.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

16 02 04 **Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 067 055 371,—	746 496 440,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus der Resilienz- und Aufbaufazilität, wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABL. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>) die vollständige oder teilweise Übertragung der im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1803 der Kommission vom 8. Oktober 2021 zur Festlegung der vorläufigen Beträge, die jedem Mitgliedstaat aus den Mitteln der Reserve für die Anpassung an den Brexit bereitgestellt werden, und des Mindestbetrags für die Unterstützung lokaler und regionaler Küstengemeinden (ABL. L 362 vom 12.10.2021, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/1803/oj) festgelegten vorläufigen Mittelzuweisung beantragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Aufbau- und Resilienzfazilität und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABL. L 168 vom 7.6.2014, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/608/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABL. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

16 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

16 02 99 (Fortsetzung)

16 02 99 01 Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Unterstützungsmaßnahmen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung vor 2021 eingesetzt.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei Posten 6 6 1 1 des allgemeinen Einnahmenplans führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1309/oj>).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 03 — FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO₂-ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELSYSTEMS (EHS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 03	FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO ₂ -ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELS-SYSTEMS (EHS)								
16 03 01	Innovationsfonds (IF) — operative Ausgaben	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 16 03 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

16 03 01

Innovationsfonds (IF) — operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller operativer Ausgaben bestimmt, die für die Durchführung des Innovationsfonds der Kommission gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 erforderlich sind, einschließlich sonstiger Unterstützungsausgaben wie u. a. Kosten für die Evaluierung und für die Überprüfung und Kontrolle von Projekten, Gebühren an Dritte sowie IT- und Kommunikationskosten.

Die Unterstützung von Projekten aus dem Innovationsfonds kann folgende Formen annehmen:

- Finanzhilfen (u. a. Projekte, festgelegte Versicherungsprämien, Differenzverträge, CO₂-Differenzverträge);
- Beiträge zu Mischfinanzierungen im Rahmen des Investitionsförderinstruments der Union;
- soweit zur Erreichung der Ziele der Richtlinie 2003/87/EG erforderlich, Finanzierung in einer anderen Form gemäß der Haushaltsordnung, insbesondere durch Preisgelder, Auftragsvergabe und indirekte Mittelverwaltung.

Die erforderlichen Mittel würden aus den Einnahmen aus der Versteigerung der dem Innovationsfonds zugeteilten Emissionszertifikate und den nicht verwendeten Beträgen seines Vorgängers, des Fonds NER300, gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absätze 8 und 8a der Richtlinie 2003/87/EG generiert. Für das Haushaltsjahr 2025 sind Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte oder Ausschreibungen im Umfang von insgesamt 4 800 000 000 EUR (indikativ) geplant.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 03 — FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO₂-ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELSSYSTEMS (EHS) (Fortsetzung)

16 03 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/87/oj>).

Verweise

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/856/oj).

Beschluss C(2020) 1892 der Kommission vom 25. März 2020 zur Übertragung der Verwaltung der Einnahmen des Innovationsfonds auf die Europäische Investitionsbank.

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
16 04	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN							
16 04 01	Zahlungsbilanzstützung							
16 04 01 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 01 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	
16 04 02	Euratom-Anleihen							
16 04 02 01	Garantie für Euratom-Anleihen	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 02 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	
16 04 03	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)							
16 04 03 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	
16 04 03 02	Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 03 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
16 04 04	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)							
16 04 04 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des SURE	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 04 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	
16 04 05	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)							
16 04 05 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 05 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	
16 04 06	Fazilität für die Ukraine	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
16 04 07	Makrofinanzhilfe + (MFA +)	O	p.m.	p.m.				
	Kapitel 16 04 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	

Erläuterungen

Die Haushaltslinien in diesem Kapitel bilden im Wesentlichen die Struktur der verschiedenen Garantien, die die Union den Mitgliedstaaten im Rahmen von Instrumenten oder Mechanismen für finanziellen Beistand gewährt. Bei Ausfall eines Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/609/oj>) anwendbar.

Eine gesonderte Anlage dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN (Fortsetzung)

16 04 01 Zahlungsbilanzstützung

16 04 01 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 143 AEUV gewährt die Union Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets Beistand, die hinsichtlich ihrer Zahlungsbilanz Schwierigkeiten haben oder denen solche Schwierigkeiten drohen. Die Zahlungsbilanzhilfe erfolgt in Form von mittelfristigen Krediten, die der Bedingung unterliegen, dass politische Strategien zur Bewältigung der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Probleme umgesetzt werden. Gewöhnlich wird die Zahlungsbilanzhilfe von der Union in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und anderen internationalen Einrichtungen oder Ländern angeboten.

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/332/oj>).

Entscheidung 2009/102/EG des Rates vom 4. November 2008 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Ungarn (ABl. L 37 vom 6.2.2009, S. 5, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2009/102\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2009/102(1)/oj)).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2009/290\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2009/290(1)/oj)).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/459/oj>).

Beschluss 2011/288/EU des Rates vom 12. Mai 2011 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der EU für Rumänien (ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2011/288/oj>).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 143.

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN (Fortsetzung)

16 04 02 **Euratom-Anleihen**

16 04 02 01 Garantie für Euratom-Anleihen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß dem Euratom-Vertrag ist die Kommission befugt, im Namen von Euratom Anleihen aufzunehmen, um Investitionsprojekte im Zusammenhang mit der Erzeugung von Nuklearenergie und dem Kernbrennstoffkreislauf in den Mitgliedstaaten zu finanzieren und einen finanziellen Beitrag zu Verbesserungen der Sicherheit oder zu Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen in bestimmten Nachbarländern zu leisten

Der Anleihen-Höchstbetrag für diese Tätigkeiten beträgt 4 000 000 000 EUR.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1977/270/oj>).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1977/271/oj>).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 1, 2, 172 und 203.

16 04 03 **Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)**

16 04 03 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN (Fortsetzung)

16 04 03 (Fortsetzung)

16 04 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) wurde gemäß Artikel 122 Absatz 2 AEUV eingerichtet, damit die Kommission Mitgliedstaaten, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht sind, finanziellen Beistand gewähren kann, und zwar durch Anleihen im Namen der Union auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten. Der EFSM wurden von und für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eingerichtet.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Stabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum zu begrenzen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/407/oj>).

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2011/77/oj).

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 30. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2011/344/oj).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 122 Absatz 2.

16 04 03 02 Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Mit diesem Posten wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in Anwendung der Artikel 6 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vereinnahmte Geldbußen gemäß deren Artikel 10 dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind. Insofern können Einnahmen aus Geldbußen, die in Artikel 4 2 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, zu Mittelbereitstellungen führen.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN (Fortsetzung)**16 04 03** (Fortsetzung)

16 04 03 02 (Fortsetzung)

Die in der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vorgesehene Sanktionsregelung stärkt die Durchsetzung der präventiven und der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Euro-Währungsgebiet.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1173/oj>).

16 04 04 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)

16 04 04 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des SURE

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Das Europäische Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) steht gemäß Artikel 122 AEUV Mitgliedstaaten zur Verfügung, die erhebliche Finanzmittel mobilisieren müssen, um die negativen wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen des COVID-19-Ausbruchs auf ihrem Hoheitsgebiet einzudämmen. Es ermöglicht einen finanziellen Beistand für Mitgliedstaaten, die ihre öffentlichen Ausgaben sehr kurzfristig hochfahren müssen, um Arbeitsplätze zu erhalten. Es soll insbesondere als eine zweite Verteidigungslinie dienen, indem es Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen unterstützt, und den Mitgliedstaaten dabei helfen, Arbeitsplätze und damit Arbeitnehmer und Selbstständige vor dem Risiko von Arbeitslosigkeit und Einkommensverlusten zu schützen.

SURE ermöglicht einen finanziellen Beistand von bis zu 100 000 000 000 EUR in Form von Darlehen der Union für betroffene Mitgliedstaaten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/672/oj>).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 122.

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN (Fortsetzung)**16 04 05 *Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)***

16 04 05 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) stellt Mittel für die verschiedenen politischen Maßnahmen bereit, die unter den Aufbauplan der EU fallen. Insbesondere mobilisiert es neue Mittel im Namen der Mitgliedstaaten und stellt Unterstützung in Form von Finanzhilfen und Darlehen bereit, um die Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität umzusetzen, neue Investitionshilfen im Rahmen vorgeschlagener Haushaltsgarantien (Fonds „InvestEU“) bereitzustellen und wichtige von der Krise betroffene Wirtschaftszweige durch eine Kohäsionspolitik im Krisenfall stärker zu unterstützen. Dank diesem Posten soll die Kommission erforderlichenfalls in der Lage sein, bei Ausfall eines im Rahmen dieser Garantie gewährten Darlehens die Schuld zu bedienen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj>).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>).

16 04 06 *Fazilität für die Ukraine**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Im Rahmen der Fazilität für die Ukraine soll die Ukraine in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung und Darlehen unterstützt werden. Die Darlehen im Rahmen der Fazilität stellen einen finanziellen Beistand im Sinne des Artikels 223 Absatz 1 der Haushaltsordnung dar und werden über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus durch die Haushaltsgarantie der Europäischen Union gedeckt. Folglich ist keine Dotierung für Darlehen im Rahmen der Fazilität für die Ukraine vorzusehen und — abweichend von Artikel 214 Absatz 1 der Haushaltsordnung — sollte keine Dotierungsquote festgelegt werden. Bei Ausfall der Ukraine als Schuldnerin kann die Kommission erforderlichenfalls aus diesem Artikel den Schuldendienst leisten.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN (Fortsetzung)

16 04 06 (Fortsetzung)

Außerdem soll es dieser Artikel der Kommission ermöglichen, die Kreditverluste aus durch die Ukraine-Garantie abgedeckten ausgefallenen Geschäften zu decken, sofern die gebildete Dotierung nicht ausreicht.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 16 06.

16 04 07 **Makrofinanzhilfe + (MFA +)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Darlehen an die Ukraine im Rahmen der Makrofinanzhilfe + stellen einen finanziellen Beistand im Sinne des Artikels 223 Absatz 1 der Haushaltsordnung dar und werden über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus durch die Haushaltsgarantie der Europäischen Union gedeckt. Folglich ist keine Dotierung für Darlehen im Rahmen der Makrofinanzhilfe + vorzusehen und — abweichend von Artikel 214 Absatz 1 der Haushaltsordnung — sollte keine Dotierungsquote festgelegt werden. Bei Ausfall der Ukraine als Schuldnerin soll es dieser Artikel der Kommission ermöglichen, erforderlichenfalls den Schuldendienst zu leisten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2463/oj>).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 05 — SONSTIGE AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 05	SONSTIGE AUSGABEN	O							
16 05 01	Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 16 05 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

16 05 01 Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel wird im Fall eines Defizits der Saldo des vorangegangenen Haushaltsjahrs eingesetzt. Die geschätzten Mittel für Zahlungen werden gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 ermittelt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung legt die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der vorläufigen Rechnungen und nur für diesen Zweck dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/608/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 06 — FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
16 06	FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE							
16 06 01	Säule I: Ukraine-Plan	O	1 500 000 000	1 500 000 000	3 000 000 000	3 000 000 000		
16 06 02	Säule II: Investitionsrahmen für die Ukraine							
16 06 02 01	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	O	1 092 000 000	400 000 000	819 000 000	200 000 000		
16 06 02 02	Sonstige Maßnahmen im Zuge des Investitionsrahmens für die Ukraine	O	451 770 000	496 947 000	527 065 000	210 826 000		
	Artikel 16 06 02 — Zwischensumme		1 543 770 000	896 947 000	1 346 065 000	410 826 000		
16 06 03	Säule III: Beitrittshilfe und andere Maßnahmen der Union							
16 06 03 01	Beitrittshilfe und andere Maßnahmen der Union	O	155 000 000	77 500 000	155 000 000	77 500 000		
16 06 03 02	Fremdkapitalkostenzuschuss	O	612 324 102	612 324 102	195 333 904	195 333 904		
16 06 03 03	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Bestand	O	465 853 642	143 366 975	32 533 128	32 533 128		
	Artikel 16 06 03 — Zwischensumme		1 233 177 744	833 191 077	382 867 032	305 367 032		
	Kapitel 16 06 — Insgesamt		4 276 947 744	3 230 138 077	4 728 932 032	3 716 193 032		

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, der Ukraine im Zeitraum 2024-2027 vorhersehbare finanzielle Unterstützung zu leisten. Mit der Fazilität sollen die Bemühungen der Ukraine um die Erhaltung der makrofinanziellen Stabilität, die Förderung der Erholung und die Modernisierung des Landes bei gleichzeitiger Umsetzung wichtiger Reformen im Rahmen des Prozesses des Beitritts zur Union unterstützt werden. Die Fazilität ist als flexibles Instrument konzipiert, das den beispiellosen Herausforderungen Rechnung trägt, ein Land im Krieg zu unterstützen und gleichzeitig bei der Mittelverwaltung die Vorhersehbarkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.

Die Mittel für die Durchführung der Fazilität belaufen sich für den Zeitraum 2024-2027 auf höchstens 17 000 000 000 EUR (zu jeweiligen Preisen), davon bis zu 33 000 000 000 EUR in Form von Darlehen und bis zu 17 000 000 000 EUR in Form von Unterstützung, die nicht in Form von Darlehen gewährt wird, was für die Ausgaben im Rahmen dieses Kapitels relevant ist. Im Einklang mit der einschlägigen Bestimmung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 darf nicht in Form von Darlehen verfügbare Unterstützung in einem bestimmten Jahr 5 000 000 000 EUR nicht übersteigen. Mitgliedstaaten, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder andere Quellen können zusätzliche Finanzbeiträge zur Fazilität leisten. Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden in den Einnahmenplan eingesetzte zweckgebundene Einnahmen als entsprechende Mittel bereitgestellt und im Rahmen dieses Kapitels ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 06 — FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

Verordnung (EU) 2024/792 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine (ABl. L, 2024/792, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/792/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Titel X.

16 06 01 Säule I: Ukraine-Plan

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
1 500 000 000	1 500 000 000	3 000 000 000	3 000 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanzielle Unterstützung für die Ukraine im Rahmen des Ukraine-Plans zu decken. Diese Unterstützung kann zwar in Form von Darlehen oder Finanzhilfen oder einer Kombination aus diesen beiden Formen gewährt werden, dieser Artikel deckt jedoch nur die Finanzhilfekomponente des finanziellen Beistands im Rahmen der Säule I der Fazilität für die Ukraine ab. Die Mittel werden auf der Grundlage der Umsetzung des Ukraine-Plans bereitgestellt, für den mit der Union eine Reihe von Bedingungen und ein Zeitplan für die Auszahlungen vereinbart werden. In diesem Plan wird der Zukunftsentwurf der Ukraine für die Erholung, den Wiederaufbau und die Modernisierung des Landes sowie für die Reformen und Investitionen dargelegt, die sie im Rahmen des Prozesses des Beitritts zur Union durchzuführen beabsichtigt. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf der Reform der öffentlichen Verwaltung, der verantwortungsvollen Staatsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der wirtschaftlichen Haushaltsführung liegen, einschließlich der Förderung effizienter und wirksamer Verwaltungs- und Kontrollsysteme, wobei der Bekämpfung von Korruption, Betrug oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union ein hoher Stellenwert zukommt, aber auch auf weiteren Reformen und der Annäherung an den Besitzstand der Union, die den Beitrittsprozess und die Modernisierung der Wirtschaft unterstützen sollen. Die Mittel werden bei Erfüllung dieser Bedingungen ausgezahlt.

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 06 — FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE (Fortsetzung)

16 06 02 Säule II: Investitionsrahmen für die Ukraine

Erläuterungen

Über den Investitionsrahmen für die Ukraine soll die Kommission der Ukraine Unionsunterstützung in Form von Haushaltsgarantien, Finanzierungsinstrumenten oder Mischfinanzierungsmaßnahmen, einschließlich technischer Hilfe, leisten. Dieser Rahmen zielt darauf ab, private und öffentliche Investitionen in die Erholung und den Wiederaufbau der Ukraine anzustoßen und zu mobilisieren, indem die im Ukraine-Plan festgelegten Prioritäten angegangen und dessen Ziele und Umsetzung unterstützt werden. Sie ergänzt alle bestehenden Instrumente zur Unterstützung der Ukraine, wie Haushaltsgarantien und Mischfinanzierungsmaßnahmen, durch die Möglichkeit, sie auszuweiten, wenn die Bedingungen dies zulassen.

16 06 02 01 Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
1 092 000 000	400 000 000	819 000 000	200 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds bestimmt, die der Deckung der durch die in der Verordnung (EU) 2024/792 festgelegte Ukraine-Garantie garantierten Geschäfte der Durchführungspartner dient. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

16 06 02 02 Sonstige Maßnahmen im Zuge des Investitionsrahmens für die Ukraine

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
451 770 000	496 947 000	527 065 000	210 826 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Unterstützung der Union für die Ukraine in Form von Finanzierungsinstrumenten und Mischfinanzierungsmaßnahmen, einschließlich technischer Hilfe, aus dem Investitionsrahmen für die Ukraine bestimmt. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

KAPITEL 16 06 — FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE (Fortsetzung)

16 06 03 Säule III: Beitritts­hilfe und andere Maßnahmen der Union

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Bereitstellung technischer Hilfe und anderer unterstützender Maßnahmen, einschließlich der Mobilisierung von Fachwissen für Reformen, der Unterstützung von Gemeinden, der Zivilgesellschaft und anderen Formen der bilateralen Unterstützung bei der Gestaltung und Umsetzung von Reformen im Zusammenhang mit dem Beitritt der Ukraine zur Union und der Stärkung der Verwaltungskapazitäten der Ukraine, um auf die Ziele des Plans hinarbeiten. Es können auch andere Maßnahmen zur Bewältigung der Kriegsfolgen unterstützt werden, z. B. im Zusammenhang mit der Durchsetzung der internationalen Gerichtsbarkeit. Dieser Artikel deckt auch die Betriebskosten des Prüfungsausschusses der Fazilität für die Ukraine (einschließlich der Vergütung, Dienstreisekosten und Arbeitgeberbeiträge zur Versicherung für Sonderberater) sowie die Zinszuschüsse für die der Ukraine im Rahmen von Säule I sowie gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2022 zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 186 vom 13.7.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1201/oj>) und dem Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1628/oj>) gewährten Darlehen sowie die Dotierung bestimmter spezifischer Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Unterstützung der Ukraine durch die Union, die vor der Einrichtung der Fazilität für die Ukraine beschlossen wurden.

16 06 03 01 Beitritts­hilfe und andere Maßnahmen der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
155 000 000	77 500 000	155 000 000	77 500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die schrittweise Angleichung der Ukraine an den Besitzstand der Union im Hinblick auf eine künftige Mitgliedschaft in der Union zu unterstützen und so zu gegenseitiger Stabilität, Sicherheit, Frieden und Wohlstand beizutragen. Diese Unterstützung umfasst die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit — einschließlich der Unabhängigkeit der Justiz —, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Korruptionsbekämpfung, der Effizienz der öffentlichen Verwaltung, der institutionellen Kapazitäten, der Dezentralisierung sowie die Förderung der Transparenz, der Strukturreformen, der sektorbezogenen politischen Maßnahmen und der verantwortungsvollen Staatsführung auf allen Ebenen. Eine solche Unterstützung sollte auch zur Umsetzung des Ukraine-Plans beitragen. Dieser Posten deckt auch die Unterstützung der Sozialpartner, der Zivilgesellschaft und lokaler und regionaler Organisationen in der Ukraine sowie sonstige Maßnahmen, die die Unionsmaßnahmen ergänzen, wie Rechenschaftsmechanismen im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die Arbeitsweise des Prüfungsausschusses der Ukraine-Fazilität.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 06 — FAZILITÄT FÜR DIE UKRAINE (Fortsetzung)

16 06 03 (Fortsetzung)

16 06 03 02 Fremdkapitalkostenzuschuss

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
612 324 102	612 324 102	195 333 904	195 333 904	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Fremdkapitalkostenzuschusses für Darlehen bestimmt, die der Ukraine im Rahmen der Fazilität für die Ukraine gewährt werden. Sie dienen zudem der Deckung der Zinszuschüsse für Makrofinanzhilfedarlehen, die gemäß Beschluss (EU) 2022/1201, abweichend von dessen Artikel 1 Absatz 3, und gemäß Beschluss (EU) 2022/1628, abweichend von dessen Artikel 6 Absatz 3, gewährt werden.

16 06 03 03 Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Bestand

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
465 853 642	143 366 975	32 533 128	32 533 128	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Dotierung der Haushaltsgarantien, die nicht durch die in Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>) genannte Finanzausstattung abgedeckt sind, gemäß der Bestimmung nach Artikel 31 Absatz 8 Satz 3 der genannten Verordnung für die gedeckten finanziellen Verbindlichkeiten im Rahmen des Außenmandats in der Ukraine gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/1628 im Zusammenhang mit Darlehensbeträgen, die nach dem 15. Juli 2022 ausgezahlt wurden, von bis zu 1 586 000 000 EUR. Abweichend von Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 sollen auch die Finanzmittel für die in Artikel 11 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2022/1628 genannte eingezahlte Dotierung von 9 % für finanziellen Beistand bereitgestellt werden, die Ende 2023 noch nicht gebunden war. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

TITEL 20

VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

TITEL 20
VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
20 01	MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	2 947 454 000	2 768 974 000	2 617 539 360,44
	Reserven (30 01 01)	1 656 792		
		2 949 110 792	2 768 974 000	2 617 539 360,44
20 02	SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AusGABEN	298 434 058	284 499 588	262 999 212,10
	Reserven (30 01 01)	826 368		
		299 260 426	284 499 588	262 999 212,10
20 03	SACHAusGABEN FÜR DIE VERWALTUNG	967 950 223	931 500 743	913 385 611,95
	Reserven (30 01 01)	1 288 128		
		969 238 351	931 500 743	913 385 611,95
20 04	AusGABEN FÜR INFORMATIONs- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT)	239 675 421	236 866 894	232 752 641,67
20 10	DEZENTRALE AGENTUREN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 20 — Insgesamt	4 453 513 702	4 221 841 225	4 026 676 826,16
	Reserven (30 01 01)	3 771 288		
	Insgesamt einschließlich Reserven	4 457 284 990	4 221 841 225	4 026 676 826,16

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

TITEL 20

VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
20 01	MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT					
20 01 01	Mitglieder					
20 01 01 01	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs	7.2	14 090 000	14 599 000	10 924 960,11	77,54
20 01 01 02	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	7.2	3 130 000	3 102 000	4 987 000,—	159,33
20 01 01 03	Vergütungen früherer Mitglieder	7.2	4 511 000	688 000	72 000,—	1,60
	<i>Artikel 20 01 01 — Zwischensumme</i>		21 731 000	18 389 000	15 983 960,11	73,55
20 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit					
20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	7.2	2 715 111 000	2 549 939 000	2 413 336 363,60	88,89
	<i>Reserven (30 01 01)</i>		1 656 792			
			2 716 767 792	2 549 939 000	2 413 336 363,60	88,83
20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	7.2	16 313 000	15 718 000	14 655 735,66	89,84
20 01 02 03	Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union	7.2	155 610 000	147 085 000	135 171 944,08	86,87
20 01 02 04	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union	7.2	9 162 000	8 921 000	9 011 671,61	98,36
	<i>Artikel 20 01 02 — Zwischensumme</i>		2 896 196 000	2 721 663 000	2 572 175 714,95	88,81
	<i>Reserven (30 01 01)</i>		1 656 792			
			2 897 852 792	2 721 663 000	2 572 175 714,95	88,76
20 01 03	Beamte, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind	7.2	200 000	200 000	178 000,—	89

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
20 01 04	In den einstweiligen Ruhestand versetzte, ihrer Stelle enthobene oder entlassene Beamte	7.2	7 683 000	7 505 000	7 535 928,03	98,09
20 01 05	Personalpolitik und -verwaltung					
20 01 05 01	Ärztlicher Dienst	7.2	5 414 000	5 470 000	6 475 689,28	119,61
20 01 05 02	Kinderbetreuungseinrichtungen	7.2	6 170 000	6 003 000	6 194 329,07	100,39
20 01 05 03	Andere Sozialausgaben	7.2	5 929 000	5 782 000	6 413 148,13	108,17
20 01 05 04	Mobilität	7.2	1 921 000	1 752 000	779 821,25	40,59
20 01 05 05	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	7.2	2 210 000	2 210 000	1 802 769,62	81,57
	Artikel 20 01 05 — Zwischensumme		21 644 000	21 217 000	21 665 757,35	100,10
	Kapitel 20 01 — Insgesamt		2 947 454 000	2 768 974 000	2 617 539 360,44	88,81
	Reserven (30 01 01)		1 656 792			
	Insgesamt einschließlich Reserven		2 949 110 792	2 768 974 000	2 617 539 360,44	88,76

20 01 01 Mitglieder

20 01 01 01 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
14 090 000	14 599 000	10 924 960,11

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission,
- die Auslandszulagen der Mitglieder der Kommission,
- die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar:
 - die Haushaltszulage,
 - die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)*

20 01 01 *(Fortsetzung)*

20 01 01 01 *(Fortsetzung)*

- die Erziehungszulage,
- die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission,
- den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle für Mitglieder der Kommission,
- die Geburtszulage,
- beim Tode eines Mitglieds der Kommission:
 - die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,
 - die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen,
- die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge,
- die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Aus diesem Posten werden außerdem gegebenenfalls Mittel bereitgestellt für:

- die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 01 (Fortsetzung)

20 01 01 02 Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 130 000	3 102 000	4 987 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

- die Ausgaben für Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Ausgaben, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen,
- die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Kommission; diese Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit des Organs gesondert verauslagt werden.

Der Betrag aus der Erstattung der auf Rechnung anderer Organe und Einrichtungen der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten wird als zweckgebundene Einnahme eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss K(2007) 3494 der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Regelung der dem Präsidenten, der Kommission oder ihren Mitgliedern entstehenden Kosten für Empfänge und Repräsentationszwecke.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

Beschluss C(2018) 700 der Kommission vom 31. Januar 2018 über einen Verhaltenskodex für die Mitglieder der Europäischen Kommission.

20 01 01 03 Vergütungen früherer Mitglieder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 511 000	688 000	72 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Übergangsentschädigung und

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 01 (Fortsetzung)

20 01 01 03 (Fortsetzung)

— die Familienzulage

der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben infolge der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf die Übergangsgelder für ehemalige Mitglieder der Kommission und andere Anspruchsberechtigte.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Übergangsgelder.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>).
- Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).
- Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

20 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

20 01 02 01 Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
20 01 02 01	2 715 111 000	2 549 939 000	2 413 336 363,60
Reserven (30 01 01)	1 656 792		
Insgesamt	2 716 767 792	2 549 939 000	2 413 336 363,60

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 02 (Fortsetzung)

20 01 02 01 (Fortsetzung)

- die Kranken- und Unfallversicherung sowie die sonstigen Sozialbeiträge,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedenen Vergütungen,
- für Beamte und Bedienstete auf Zeit die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in Vertretungen der Kommission in der Union und in Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union tätig sind,
- Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz für Beamte der Laufbahngruppe AST, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit ausgeglichen werden können,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	58 415 055 3 2 0 1

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 01 02 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
16 313 000	15 718 000	14 655 735,66

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 02 (Fortsetzung)

20 01 02 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen;
- die vorübergehend anfallenden Kosten für Beamte, die vor dem Beitritt dienstlich in künftige neue Mitgliedstaaten abgeordnet und nach erfolgtem Beitritt in diesen Ländern befristet weiterhin dienstlich verwendet werden und für die ausnahmsweise dieselben finanziellen und materiellen Bedingungen gelten, die von der Kommission vor dem Beitritt gemäß Anhang X des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen angewendet wurden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 01 02 03 Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
155 610 000	147 085 000	135 171 944,08

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan der Kommission vorgesehene Planstelle in den Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen innehaben, wird Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie die sonstigen Sozialbeiträge,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 02 (Fortsetzung)

20 01 02 03 (Fortsetzung)

- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- die sonstigen Zulagen und verschiedenen Vergütungen,
- Überstundenvergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und der Bediensteten auf Zeit angewandt werden,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 01 02 04 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
9 162 000	8 921 000	9 011 671,61

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan der Kommission vorgesehene Planstelle in den Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen innehaben, wird Folgendes veranschlagt:

- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Reisekosten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Umzugskosten, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 03 Beamte, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
200 000	200 000	178 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben.

Des Weiteren sind diese Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Behörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten und Drittländern anfallen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

20 01 04 In den einstweiligen Ruhestand versetzte, ihrer Stelle enthobene oder entlassene Beamte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
7 683 000	7 505 000	7 535 928,03

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen der Beamten, die

- im Anschluss an eine Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppe AD 16, AD 15 oder AD 14 innehaben und aus dienstlichen Gründen der Stelle enthoben werden,
- durch Entscheidung der Anstellungsbehörde im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden, wenn ein organisatorischer Bedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen innerhalb der Organe besteht.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnungen des Rates zur Einführung befristeter Maßnahmen oder Sondermaßnahmen über das endgültige Ausscheiden von Beamten oder Bediensteten auf Zeit aus dem Dienst.

Diese Mittel decken auch die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für Personen, die Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung oder Entlassung empfangen.

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Vergütungen.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

20 01 05 Personalpolitik und -verwaltung

20 01 05 01 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 414 000	5 470 000	6 475 689,28

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- der Kosten für ärztliche Jahres- und Einstellungsuntersuchungen, für Behandlungsmaterial und Arzneimittel, für den Ankauf von aus medizinischen Gründen erforderlichen Arbeitsgeräten und Spezialmobiliar sowie der Kosten der Tätigkeit des Invaliditätsausschusses,
- der Kosten des mit örtlichen Verträgen angestellten ärztlichen, paramedizinischen und psychosozialen Personals und von Vertretungskräften sowie der Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden,
- der Kosten für die ärztlichen Untersuchungen bei der Einstellung von Betreuern für die Kindertagesstätten,
- der Kosten für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter,
- der Kosten für die Anschaffung bzw. der Kostenerstattung von im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG erforderlichen Ausrüstungen,
- medizinischer Ausgaben im Zusammenhang mit von der Kommission organisierten hochrangigen politischen Treffen,
- medizinischer Ausgaben aufgrund des Statuts,
- der Schulungen im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit gemäß dem Beschluss der Kommission vom 10. April 2006 zur Festlegung einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten C(2006) 1623,
- der medizinischen Behandlungskosten für örtliche Bedienstete mit lokalen Verträgen, der medizinischen und zahnärztlichen Beratungsleistungen sowie der Kosten für Aids-Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz,

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 05 (Fortsetzung)

20 01 05 01 (Fortsetzung)

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 035 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III.

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen.

20 01 05 02 Kinderbetreuungseinrichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 170 000	6 003 000	6 194 329,07

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung:

- der Ausgaben für die Einstellung von Zeitbediensteten für die von der Kommission betriebenen Kinderbetreuungs-, Ferien- und Freizeitanlagen,
- der Ausgaben für privatrechtliche Arbeitsverträge, die zur Anstellung von Personal zur Vertretung des regulär in der Kinder- und Krankenbetreuung arbeitenden Personals geschlossen werden,
- einer finanziellen Beteiligung an den Kosten des Personals für Tätigkeiten in den Freiluft-Kindertagesstätten,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 05 (Fortsetzung)

20 01 05 02 (Fortsetzung)

- bestimmter Ausgaben für Kleinkinderbetreuungs- und sonstige Kindertagesstätten; die Einnahmen aus dem Elternbeitrag sind wiederzuverwenden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	7 096 000 3 2 2, 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

20 01 05 03 Andere Sozialausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 929 000	5 782 000	6 413 148,13

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung:

- der personalbezogenen Rechtsberatung,
- der Ausgaben für die Gestaltung und Entwicklung der Intranet-Site der Kommission (*My IntraComm*) sowie der Monatszeitung *Commission en direct*,
- sonstiger Ausgaben für interne Kommunikation und Information, einschließlich Werbemaßnahmen,
- der Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung der sozialen Beziehungen zwischen Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit und der Integration ihrer Familien und für Vorbeugemaßnahmen für Bedienstete und ihre Familien,
- von dem Personal gewährter Unterstützung für Haushaltshilfen, Rechtsberatung, Kindererholung, Sprach- und Kunstkurse,
- der Ausgaben der Infozentrale für die neuen Beamten und sonstigen Bediensteten sowie deren Familien und für deren Beratung bei der Wohnraumsuche,
- der Ausgaben für Unterstützungsleistungen für Beamte, ehemalige Beamte oder deren Hinterbliebenen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**20 01 05** (Fortsetzung)**20 01 05 03** (Fortsetzung)

- der Ausgaben für begrenzte soziale Maßnahmen zur Stützung der Kaufkraft einiger in Luxemburg arbeitender Mitarbeiter der untersten Besoldungsgruppen,
- der Ausgaben für die Ehrung von Beamten, insbesondere für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden, und für das Geschenk, das sie bei ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalten,
- von Sonderzahlungen an Empfänger von Versorgungsbezügen der Union sowie deren Anspruchsberechtigten und Hinterbliebenen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- der Kosten für spezifische Vorbeugemaßnahmen für ehemalige Bedienstete in den Mitgliedstaaten, sowie von Zuschüssen für Vereinigungen ehemaliger Bediensteter.

Im Rahmen der Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen sind ferner Mittel für folgende Personenkreise veranschlagt:

- Beamte und sonstige Bedienstete im aktiven Dienst,
- Ehegatten dieser Personen,
- alle unterhaltspflichtigen Kinder im Sinne des Statuts.

Damit sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche im Aufenthalts- bzw. Herkunftsland Ausgaben gedeckt werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Die Mittel sind weiterhin dazu bestimmt, einen Teil der Ausgaben für den Schulbesuch von Kindern zu decken, die aus unabweisbaren pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr zu den Europäischen Schulen zugelassen sind, oder die wegen des Dienstortes (Außenstellen) des Vaters oder der Mutter keine Europäische Schule besuchen können.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	414 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 05 (Fortsetzung)

20 01 05 03 (Fortsetzung)

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj>).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

20 01 05 04 Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 921 000	1 752 000	779 821,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Erwerb von Fahrscheinen (einfache Fahrt und „Business Pass“), die kostenlose Nutzung der Strecken des öffentlichen Nahverkehrs zur Erleichterung der Mobilität zwischen den Dienstgebäuden der Kommission sowie zwischen den Dienstgebäuden der Kommission und öffentlichen Gebäuden (zum Beispiel Flughafen), Dienstfahräder sowie weitere Maßnahmen zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und der Mobilität des Kommissionspersonals, ausgenommen Dienstfahrzeuge, bestimmt.

Die Bereitstellung spezifischer Mittel für die Erstattung der Kosten von Zeitkarten im öffentlichen Verkehr ist eine bescheidene, aber entscheidende Maßnahme, um das Eintreten der Organe der Union für eine Verringerung ihrer CO₂-Emissionen im Einklang mit ihrer Strategie für Umweltmanagement und -betriebsprüfung (EMAS) und den vereinbarten Zielen zur Bekämpfung des Klimawandels zu unterstreichen.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	25 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 05 (Fortsetzung)

20 01 05 04 (Fortsetzung)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj>).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

20 01 05 05 Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 210 000	2 210 000	1 802 769,62

Erläuterungen

Die bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mittel dienen zur Deckung

- der Kosten für die Einstellung und die Auswahl von Personal für Führungsposten,
- der Kosten für die Einladung der erfolgreichen Bewerber zu Einstellungsgesprächen,
- der Kosten für die Einladung von Beamten und sonstigen Bediensteten der Delegationen zur Teilnahme an Auswahlverfahren,
- der Kosten der Organisation von Auswahlverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2002/620/EG.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Nicht gedeckt sind Personalausgaben, die durch die Mittel aus den Kapiteln 01 04 und 01 05 der einzelnen Titel gedeckt sind.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 05 (Fortsetzung)

20 01 05 05 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	100 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/620/oj>).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/621/oj>).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
20 02	SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN					
20 02 01	Externes Personal — Hauptsitz					
20 02 01 01	Vertragsbedienstete	7.2	104 596 958	96 454 209	81 404 918,77	77,83
	Reserven (30 01 01)		814 368			
			105 411 326	96 454 209	81 404 918,77	77,23
20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	7.2	12 309 939	12 943 430	14 953 656,51	121,48
20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	7.2	49 412 991	46 117 949	28 655 793,23	57,99
	Artikel 20 02 01 — Zwischensumme		166 319 888	155 515 588	125 014 368,51	75,17
	Reserven (30 01 01)		814 368			
			167 134 256	155 515 588	125 014 368,51	74,80
20 02 02	Externes Personal — Vertretungen der Kommission					
20 02 02 01	Vertragsbedienstete	7.2	21 039 018	19 750 000	18 752 668,65	89,13
	Reserven (30 01 01)		12 000			
			21 051 018	19 750 000	18 752 668,65	89,08
20 02 02 02	Örtliche Bedienstete	7.2	1 577 000	1 579 000	1 630 526,84	103,39
20 02 02 03	Leiharbeitskräfte	7.2	509 500	500 000	902 498,79	177,13
20 02 02 04	Überstunden von externem Personal	7.2	10 000	10 000	0,—	
	Artikel 20 02 02 — Zwischensumme		23 135 518	21 839 000	21 285 694,28	92
	Reserven (30 01 01)		12 000			
			23 147 518	21 839 000	21 285 694,28	91,96
20 02 03	Externes Personal — Delegationen der Union					
20 02 03 01	Vertragsbedienstete	7.2	768 000	723 000	718 000,—	93,49

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
20 02 03	(Fortsetzung)					
20 02 03 02	Örtliche Bedienstete	7.2	11 703 000	11 902 000	12 205 000,—	104,29
20 02 03 03	Leiharbeitskräfte	7.2	67 000	188 000	116 000,—	173,13
20 02 03 04	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	7.2	2 673 000	2 451 000	2 152 000,—	80,51
20 02 03 05	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	7.2	513 000	517 000	411 000,—	80,12
	Artikel 20 02 03 — Zwischensumme		15 724 000	15 781 000	15 602 000,—	99,22
20 02 04	Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs	7.2	13 900 000	13 513 000	13 136 048,80	94,50
20 02 05	Sonderberater	7.2	1 550 000	1 465 000	1 127 000,—	72,71
20 02 06	Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz					
20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	7.2	38 223 000	38 223 000	48 871 113,62	127,86
20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	7.2	10 832 400	12 744 000	10 680 175,47	98,59
20 02 06 03	Ausschusssitzungen	7.2	4 900 252	5 765 000	2 948 789,88	60,18
20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	7.2	5 550 000	3 550 000	5 415 336,78	97,57
20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	7.2	10 260 000	9 800 000	10 467 447,32	102,02
	Artikel 20 02 06 — Zwischensumme		69 765 652	70 082 000	78 382 863,07	112,35
20 02 07	Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union					
20 02 07 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	7.2	5 329 000	3 574 000	4 918 654,—	92,30
20 02 07 02	Berufliche Fortbildung	7.2	400 000	400 000	450 000,—	112,50
	Artikel 20 02 07 — Zwischensumme		5 729 000	3 974 000	5 368 654,—	93,71

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
20 02 08	Sprachkurse	7.2	2 310 000	2 330 000	3 082 583,44	133,45
	Kapitel 20 02 — Insgesamt		298 434 058	284 499 588	262 999 212,10	88,13
	Reserven (30 01 01)		826 368			
	Insgesamt einschließlich Reserven		299 260 426	284 499 588	262 999 212,10	87,88

20 02 01 Externes Personal — Hauptsitz

20 02 01 01 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
20 02 01 01	104 596 958	96 454 209	81 404 918,77
Reserven (30 01 01)	814 368		
Insgesamt	105 411 326	96 454 209	81 404 918,77

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- die Besoldung für Vertragsbedienstete (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialfürsorge für Vertragsbedienstete sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Betrag, der zur Vergütung von als Betreuern für behinderte Personen fungierende Vertragsbedienstete erforderlich ist,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	29 957 000 6 0 1, 6 0 2, 6 0 3, 6 0 4, 6 0 9, 6 1 1, 6 1 2, 6 6 1 2
Andere zweckgebundene Einnahmen	18 843 059 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 01 (Fortsetzung)

20 02 01 01 (Fortsetzung)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2000/78/oj>).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 2005 über den Verhaltenskodex für die Einstellung von Personen mit Behinderungen.

20 02 01 02 Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
12 309 939	12 943 430	14 953 656,51

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- die Einstellung von Leiharbeitskräften, insbesondere für Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeiten,
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für intellektuelle Dienstleistungen sowie Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	214 740 6 6 0 0

20 02 01 03 Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
49 412 991	46 117 949	28 655 793,23

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 01 (Fortsetzung)

20 02 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen der Kommission, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung von Rechtsakten zur Harmonisierung in verschiedenen Bereichen. Durch diesen Austausch soll es den Mitgliedstaaten außerdem ermöglicht werden, die Rechtsakte der Union einheitlich anzuwenden,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

20 02 02 Externes Personal — Vertretungen der Kommission

20 02 02 01 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
20 02 02 01	21 039 018	19 750 000	18 752 668,65
Reserven (30 01 01)	12 000		
Insgesamt	21 051 018	19 750 000	18 752 668,65

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen sowie die Sozialversicherungsbeiträge des Organs für die Vertragsbediensteten in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 02 02 Örtliche Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 577 000	1 579 000	1 630 526,84

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 02 (Fortsetzung)

20 02 02 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen sowie die Sozialversicherungsbeiträge des Organs für die örtlichen Bediensteten in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 02 03 Leiharbeitskräfte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
509 500	500 000	902 498,79

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen sowie die Sozialversicherungsbeiträge des Organs für die Leiharbeitskräfte in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 02 04 Überstunden von externem Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
10 000	10 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die die Pauschalzulagen für Überstunden für die örtlichen Bediensteten, Vertragsbediensteten und Leiharbeitskräfte in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 03 Externes Personal — Delegationen der Union**

20 02 03 01 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
768 000	723 000	718 000,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Bezüge der Vertragsbediensteten sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorie,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe, wenn Vertragsbedienstete infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Reisekosten von Vertragsbediensteten (und ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Umzugskosten von Vertragsbediensteten, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 03 02 Örtliche Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
11 703 000	11 902 000	12 205 000,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, dienen die Mittel zur Deckung der Bezüge der örtlichen Bediensteten sowie der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstiger Leistungen für diese Personalkategorie.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 03 (Fortsetzung)

20 02 03 03 Leiharbeitskräfte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
67 000	188 000	116 000,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt: Leistungen von Leiharbeitskräften und freiberuflichem Personal.

20 02 03 04 Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 673 000	2 451 000	2 152 000,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Finanzierung oder Kofinanzierung der Ausgaben für die Entsendung beigeordneter Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) in die Delegationen der Union,
- die Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,
- die Kosten für die Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten an oder für deren zeitweilige Verwendung in den Delegationen der Union.

20 02 03 05 Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
513 000	517 000	411 000,—

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 03 (Fortsetzung)

20 02 03 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt: Arbeitgeberbeiträge zur ergänzenden Sozialversicherung für örtliche Bedienstete.

20 02 04 Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
13 900 000	13 513 000	13 136 048,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verwaltungspraktika für Hochschulabsolventen bestimmt. Im Rahmen derartiger Praktikumsprogramme sollen die Hochschulabsolventen aus erster Hand Einblicke in die Arbeitsweise der Kommission und der Union im Allgemeinen erhalten und außerdem mehr über die Ziele der Integrationsprozesse und -Strategien der Union erfahren und Gelegenheit erhalten, ihr Wissen durch praktische Arbeitserfahrung bei der Kommission zu vertiefen.

Mit den Mitteln werden die monatlichen Vergütungen und weitere mit dem Praktikumsprogramm verbundene Kosten gedeckt, etwa für Unfall- und Krankenversicherung, den Beitrag zu den Reisekosten im Zusammenhang mit dem Praktikum und anderen Reisekosten, technische Unterstützung, Kommunikationsaktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Weiterbildungsaktivitäten, digitale Dienste im Zusammenhang mit Online-Veranstaltungen, Besuche, Werbematerial, Tagegeld oder Aufenthaltskosten, Empfang und Betreuung).

Die Auswahl der Praktikanten erfolgt nach objektiven, transparenten Kriterien.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 396 216 3 20 2

20 02 05 Sonderberater

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 550 000	1 465 000	1 127 000,—

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung für Sonderberater.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz

20 02 06 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
38 223 000	38 223 000	48 871 113,62

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Dienstreisen:

- die Ausgaben für Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen (der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten gilt als zweckgebunden). Wenn möglich, wird die Kommission die Dienste von Luftfahrtunternehmen in Anspruch nehmen, in denen Tarifverträge gelten und die die einschlägigen IAO-Übereinkommen einhalten.

Repräsentationskosten:

- die Aufwendungen, die verauslagt werden, um im Namen der Kommission Repräsentationsverpflichtungen im dienstlichen Interesse nachzukommen (eine Erstattungsmöglichkeit besteht nicht für Ausgaben im Rahmen von Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Unionsorgans).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	325 720 660 0

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 06** (Fortsetzung)

20 02 06 01 (Fortsetzung)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
10 832 400	12 744 000	10 680 175,47

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Sachverständigensitzungen:

- die Erstattung der Kosten, die für die Arbeit der von der Kommission gegründeten oder einberufenen Sachverständigengruppen verauslagt werden: die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Ausgaben von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission).

Konferenzen:

- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden, und die Kosten für den Betrieb eines Netzwerks von Finanzkontrollorganisationen und -gremien, einschließlich eines jährlichen Treffens zwischen diesen Organisationen und den Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments, wie in Ziffer 88 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2006 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004, Einzelplan III — Kommission (ABl. L 340 vom 6.12.2006, S. 5, ELI: [http://data.europa.eu/eli/res/2006/1206\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/res/2006/1206(1)/oj)) sind, gefordert,
- die Kosten für Konferenzen, Seminare, Sitzungen, Lehrgänge und interne Fortbildungen für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus Mitteln der Union finanzierten Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhebung der Einnahmen, die Eigenmittel der Union bilden, durchführen oder überwachen oder die am System der Statistiken der Union mitarbeiten, sowie die gleichartigen Ausgaben für die Beamten der mittel- und osteuropäischen Länder, die die im Rahmen der Unionsprogramme finanzierten Maßnahmen durchführen oder überwachen,
- die Ausgaben für die Fortbildung der Beamten von Drittländern, wenn deren Bewirtschaftungs- oder Kontrolltätigkeit direkt mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union zusammenhängt,
- die Kosten für die Teilnahme der Kommission an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen,
- Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben,
- Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 06 (Fortsetzung)

20 02 06 02 (Fortsetzung)

— die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	274 372 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 03 Ausschusssitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 900 252	5 765 000	2 948 789,88

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Ausschusssitzungen:

- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und aufgrund von Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Verordnungen des Rates eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	66 872 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 06 (Fortsetzung)

20 02 06 04 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 550 000	3 550 000	5 415 336,78

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Untersuchungen und Konsultationen:

- die Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürlichen oder juristischen Personen) ausgeführt werden, wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist,
- der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 000 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 05 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
10 260 000	9 800 000	10 467 447,32

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz der Kommission zu verbessern,
- die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 06 (Fortsetzung)

20 02 06 05 (Fortsetzung)

- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalverwaltung,
- die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder oder Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
- die Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung sehr spezifischer Unterstützungsmaßnahmen für fest angestellte Dolmetscher, etwa themenspezifische Schulungen, Sprachaufenthalte und Auffrischungs- oder Intensivkurse.

Gemäß der Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher kann diese Personalkategorie in begrenztem Umfang Unterstützung für sprachliche Fortbildung erhalten (z. B. in Form von Stipendien für Sprachaufenthalte und Fortbildungsgutscheinen).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 690 691 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 — Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 07 Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union
20 02 07 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 329 000	3 574 000	4 918 654,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, sowie für die Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission oder der Union, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union deckt die pauschale Aufwandsentschädigung einen Teil der Wohnungskosten),
- Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte und sonstige Bedienstete entstehen,
- Ausgaben aufgrund von Krisensituationen, einschließlich Fahrtkosten, Unterbringung und Tagegelder.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 07 02 Berufliche Fortbildung
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
400 000	400 000	450 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung und für Sprachkurse, die darauf abzielen, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit des Organs zu verbessern,
- Honorare für die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 07 (Fortsetzung)

20 02 07 02 (Fortsetzung)

- Honorare von Beratern, die in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Planung, Management, Strategie, Qualitätssicherung und Personalverwaltung, herangezogen werden,
- die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen oder dem EAS in Form von Präsenz- und Online-Kursen, Online-Lernressourcen, Webinaren, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Kursgestalter und Vortragende und Koordinatoren und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
- die Ausgaben für die praktische und logistische Organisation der Kurse, einschließlich Miete von Räumlichkeiten, Beförderungskosten, Anmietung von Lehrmaterial für Seminare auf lokaler und regionaler Ebene sowie diverse damit verbundene Kosten wie beispielsweise Bewirtungskosten,
- die Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Symposien sowie Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen oder wissenschaftlichen Verbänden,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 08 Sprachkurse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 310 000	2 330 000	3 082 583,44

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Kosten für Sprachkurse für Beamte und sonstige Bedienstete,
- Kosten für Sprachkurse für die Ehegatten von Beamten und sonstigen Bediensteten, die im Hinblick auf deren Integration angeboten werden,
- Anschaffung von Material und Dokumentation,
- Inanspruchnahme von Sachverständigen.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 08 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 593 500 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
20 03	SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG					
20 03 01	Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel					
20 03 01 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	154 991 000	191 007 000	213 525 375,96	137,77
20 03 01 02	Gebäudenebenkosten	7.2	106 669 000	90 535 400	74 773 148,85	70,10
20 03 01 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	15 906 000	5 973 000	7 308 692,26	45,95
20 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	8 580 000	6 584 000	6 871 750,—	80,09
	<i>Artikel 20 03 01 — Zwischensumme</i>		286 146 000	294 099 400	302 478 967,07	105,71
20 03 02	Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg					
20 03 02 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	53 323 342	56 384 000	46 869 173,82	87,90
20 03 02 02	Gebäudenebenkosten	7.2	25 567 658	25 466 000	30 284 713,19	118,45
20 03 02 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	1 725 000	1 811 000	637 383,32	36,95
20 03 02 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	844 500	854 500	767 751,60	90,91
	<i>Artikel 20 03 02 — Zwischensumme</i>		81 460 500	84 515 500	78 559 021,93	96,44
20 03 03	Gebäude, Anlagen und Logistik — Grange					
20 03 03 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	90 000	85 000	88 532,69	98,37
20 03 03 02	Gebäudenebenkosten	7.2	1 438 000	1 441 000	1 369 878,55	95,26
20 03 03 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	556 000	644 000	8 294,24	1,49
20 03 03 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	12 000	12 000	11 500,—	95,83
	<i>Artikel 20 03 03 — Zwischensumme</i>		2 096 000	2 182 000	1 478 205,48	70,53

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
20 03 04	Gebäude, Anlagen und Logistik — Vertretungen der Kommission					
20 03 04 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	12 045 000	11 552 000	10 068 708,15	83,59
20 03 04 02	Gebäudenebenkosten	7.2	7 779 000	6 229 000	7 343 189,84	94,40
20 03 04 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	2 019 000	837 000	1 982 699,86	98,20
20 03 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	449 000	454 000	356 947,53	79,50
	Artikel 20 03 04 — Zwischensumme		22 292 000	19 072 000	19 751 545,38	88,60
20 03 05	Gebäude, Anlagen und Logistik — Delegationen der Union					
20 03 05 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	7.2	26 057 000	25 742 000	21 826 500,—	83,76
20 03 05 02	Gebäudenebenkosten	7.2	297 000	368 000	364 000,—	122,56
20 03 05 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	224 000	386 000	387 000,—	172,77
	Artikel 20 03 05 — Zwischensumme		26 578 000	26 496 000	22 577 500,—	84,95
20 03 06	Immobilienprojekte der Kommission — Vorauszahlungen	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
20 03 07	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle					
20 03 07 01	Sicherheit und Überwachung — Hauptsitz	7.2	17 443 000	12 520 000	12 071 818,62	69,21
20 03 07 02	Gebäudeüberwachung — Brüssel	7.2	35 860 000	29 500 000	25 227 438,—	70,35
20 03 07 03	Gebäudeüberwachung — Luxemburg	7.2	11 007 000	8 203 000	9 531 562,—	86,60
20 03 07 04	Sicherheit — Grange	7.2	510 000	485 000	483 255,25	94,76
20 03 07 05	Sicherheit — Vertretungen der Kommission	7.2	3 600 000	3 400 000	3 653 816,81	101,49
20 03 07 06	Sicherheit — Delegationen der Union	7.2	6 151 000	5 787 000	5 808 500,—	94,43
	Artikel 20 03 07 — Zwischensumme		74 571 000	59 895 000	56 776 390,68	76,14

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
20 03 08	Veröffentlichungen und Informationen					
20 03 08 01	Veröffentlichungen	7.2	1 081 000	485 000	804 122,33	74,39
20 03 08 02	Datenerhebung, Forschungs- und Informationsressourcen für eine faktengestützte Politikgestaltung	7.2	2 880 000	2 824 000	2 824 000,—	98,06
20 03 08 03	Informationserwerb	7.2	3 902 000	3 720 000	3 664 323,86	93,91
20 03 08 04	Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union	7.2	1 648 727	1 743 000	1 618 804,—	98,19
	<i>Artikel 20 03 08 — Zwischensumme</i>		9 511 727	8 772 000	8 911 250,19	93,69
20 03 09	Rechtsbezogene Ausgaben					
20 03 09 01	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen	7.2	4 000 000	3 500 000	2 214 000,—	55,35
20 03 09 02	Rechtsbezogene Ausgaben — Vertretungen der Kommission	7.2	5 000	5 000	3 500,—	70
20 03 09 03	Schadenersatz	7.2	75 000	100 000	100 000,—	133,33
20 03 09 04	Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik	7.2	p.m.	p.m.	251 500,—	
	<i>Artikel 20 03 09 — Zwischensumme</i>		4 080 000	3 605 000	2 569 000,—	62,97
20 03 10	Kassenbezogene Ausgaben					
20 03 10 01	Finanzkosten	7.2	446 300	400 000	398 768,41	89,35
20 03 10 02	Kassenführung	7.2	p.m.	p.m.	1 231,59	
20 03 10 03	Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 20 03 10 — Zwischensumme</i>		446 300	400 000	400 000,—	89,63
20 03 11	Dolmetschleistungen					
20 03 11 01	Ausgaben für Dolmetscher	7.2	15 264 000	14 565 000	14 211 378,74	93,10
20 03 11 02	Professionelle Unterstützung	7.2	150 000	150 000	195 000,—	130

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
20 03 11	(Fortsetzung)					
20 03 11 03	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Dolmetschen	7.2	80 000	80 000	37 354,75	46,69
	Artikel 20 03 11 — Zwischensumme		15 494 000	14 795 000	14 443 733,49	93,22
20 03 12	Organisation von Konferenzen					
20 03 12 01	Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission	7.2	8 000 000	5 000 000	6 978 000,—	87,23
20 03 12 02	Ausgaben für die Organisation von Konferenzen	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 20 03 12 — Zwischensumme		8 000 000	5 000 000	6 978 000,—	87,23
20 03 13	Übersetzungsleistungen					
20 03 13 01	Ausgaben für Übersetzungen	7.2	20 000 000	14 000 000	18 500 000,—	92,50
20 03 13 02	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Übersetzung	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 20 03 13 — Zwischensumme		20 000 000	14 000 000	18 500 000,—	92,50
20 03 14	Verschiedene Beiträge					
20 03 14 01	Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Euratom-Versorgungsagentur	7.2	282 940	270 000	256 500,—	90,66
20 03 14 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für die Umsetzung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und nicht forschungsbezogener Programme	7.2	2 247 000	2 310 000	2 144 000,—	95,42
	Artikel 20 03 14 — Zwischensumme		2 529 940	2 580 000	2 400 500,—	94,88
20 03 15	Interinstitutionelle Ämter					
20 03 15 01	Amt für Veröffentlichungen	7.2	121 990 000	120 454 000	120 611 574,—	98,87
	Reserven (30 01 01)		478 776			
			122 468 776	120 454 000	120 611 574,—	98,48

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
20 03 15	(Fortsetzung)					
20 03 15 02	Europäisches Amt für Personalauswahl	7.2	29 082 550	27 719 400	24 256 688,18	83,41
	Reserven (30 01 01)		10 224			
			29 092 774	27 719 400	24 256 688,18	83,38
	Artikel 20 03 15 — Zwischensumme		151 072 550	148 173 400	144 868 262,18	95,89
	Reserven (30 01 01)		489 000			
			151 561 550	148 173 400	144 868 262,18	95,58
20 03 16	Verwaltungsämter					
20 03 16 01	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	7.2	57 481 964	54 133 100	51 093 899,—	88,89
	Reserven (30 01 01)		110 112			
			57 592 076	54 133 100	51 093 899,—	88,72
20 03 16 02	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel	7.2	101 207 292	94 671 493	88 537 293,—	87,48
20 03 16 03	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg	7.2	33 089 200	31 733 200	28 379 103,04	85,77
	Reserven (30 01 01)		684 792			
			33 773 992	31 733 200	28 379 103,04	84,03
	Artikel 20 03 16 — Zwischensumme		191 778 456	180 537 793	168 010 295,04	87,61
	Reserven (30 01 01)		794 904			
			192 573 360	180 537 793	168 010 295,04	87,24
20 03 17	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	7.2	71 693 750	67 177 650	64 482 940,51	89,94
	Reserven (30 01 01)		4 224			
			71 697 974	67 177 650	64 482 940,51	89,94
20 03 18	Ausgaben für die Tätigkeit des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung	7.2	200 000	200 000	200 000,—	100
	Kapitel 20 03 — Insgesamt		967 950 223	931 500 743	913 385 611,95	94,36
	Reserven (30 01 01)		1 288 128			
	Insgesamt einschließlich Reserven		969 238 351	931 500 743	913 385 611,95	94,24

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 01 Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel

20 03 01 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
154 991 000	191 007 000	213 525 375,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	300 378 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	163 411 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

20 03 01 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
106 669 000	90 535 400	74 773 148,85

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 01** (Fortsetzung)

20 03 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Zahlung der in den Versicherungspolice n für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage n usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten wie zum Beispiel Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen und Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (wie zum Beispiel Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 01 (Fortsetzung)

20 03 01 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	206 728 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	13 452 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 4. Juli 2007 zu der Initiativuntersuchung OI/3/2003/JMA betreffend die Europäische Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

20 03 01 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
15 906 000	5 973 000	7 308 692,26

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischer Ausrüstung, insbesondere von:
 - Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (wie zum Beispiel Papier, EDV),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen),
 - Ausstattung für Kantinen und Restaurants,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 01** (Fortsetzung)**20 03 01 03** (Fortsetzung)

- Arbeitsgeräten für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
- Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
- Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (wie zum Beispiel der Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug),
 - verschiedene Arten von Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln und Regalen für die Archive,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischen Ausstattungen für Bibliotheken (wie zum Beispiel Karteikästen, Regale, Kataloge),
 - Anmietung von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 01 (Fortsetzung)

20 03 01 03 (Fortsetzung)

- Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	202 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj>).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

20 03 01 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
8 580 000	6 584 000	6 871 750,—

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 01 (Fortsetzung)

20 03 01 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,
- Beschaffung von Dienstleistungen für die offizielle Betriebsgastronomie.
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Betriebshaftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen, die das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche für die Kommission, die Agenturen, die Gemeinsame Forschungsstelle, die Delegationen der Union, die Vertretungen der Kommission und für den Bereich Indirekte Forschung verwaltet.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	28 432 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj>).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj>).

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 01 (Fortsetzung)

20 03 01 04 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

20 03 02 Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg

20 03 02 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
53 323 342	56 384 000	46 869 173,82

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	103 343 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	1 000 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 02 (Fortsetzung)

20 03 02 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
25 567 658	25 466 000	30 284 713,19

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten wie zum Beispiel Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen und Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (wie zum Beispiel Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 02 (Fortsetzung)

20 03 02 02 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	49 551 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

20 03 02 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 725 000	1 811 000	637 383,32

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischer Ausrüstung, insbesondere von:
 - Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (wie zum Beispiel Papier, EDV),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen),
 - Ausstattung für Kantinen und Restaurants,
 - Arbeitsgeräten für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAusGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 02** (Fortsetzung)

20 03 02 03 (Fortsetzung)

- Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
- Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (wie zum Beispiel der Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug),
 - verschiedene Arten von Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln und Regalen für die Archive,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischen Ausstattungen für Bibliotheken (wie zum Beispiel Karteikästen, Regale, Kataloge),
 - Anmietung von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 02 (Fortsetzung)

20 03 02 03 (Fortsetzung)

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	910 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/oj>).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/25/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

20 03 02 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
844 500	854 500	767 751,60

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 02 (Fortsetzung)

20 03 02 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

20 03 03 Gebäude, Anlagen und Logistik — Grange

20 03 03 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
90 000	85 000	88 532,69

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 03 (Fortsetzung)

20 03 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Mieten, Erbpachtzinsen und kommunale Gebühren für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

20 03 03 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 438 000	1 441 000	1 369 878,55

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Organs vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 03 (Fortsetzung)

20 03 03 02 (Fortsetzung)

- Kosten für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; Ausgaben für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten wie zum Beispiel Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen und Kosten für die Verlegung von Verkabelungen bei Einbauten sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (wie zum Beispiel Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei größeren Reparaturen und umfangreichen Herrichtungs- oder Umgestaltungsarbeiten.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

20 03 03 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
556 000	644 000	8 294,24

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 03 (Fortsetzung)

20 03 03 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen und technischen Geräten, insbesondere:
 - Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (wie zum Beispiel Papier, EDV),
 - Ausstattung für Kantinen und Restaurants,
 - Arbeitsgeräten für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen,
 - Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln und Regalen für die Archive,
 - Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (wie zum Beispiel Karteikästen, Regale, Kataloge),
 - spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
 - Miete von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Neuanschaffung von Fahrzeugen, einschließlich aller Nebenkosten,
 - Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen Gesamtkilometerstand erreichen, der ihre Ausmusterung rechtfertigt,
 - Kurz- und Langzeitmieten der Fahrzeuge, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (wie zum Beispiel der Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug) einschließlich der landesspezifischen jährlichen Fahrzeugprüfungen,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 03 (Fortsetzung)

20 03 03 03 (Fortsetzung)

- verschiedene Arten von Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und gegebenenfalls nationale Steuern sowie sonstige Versicherungskosten,
- Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Beschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Beschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
 - Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterien, insbesondere Wartung der Anlagen und Anschaffung von Betriebsmaterial, Ausgaben für laufende Umbauarbeiten und Ersatzbeschaffung von Material sowie Ausgaben für größere Umbauarbeiten und erforderliche Ersatzbeschaffungen, die klar von den laufenden Umbau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten abzugrenzen sind.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

20 03 03 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
12 000	12 000	11 500,—

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 03** (Fortsetzung)

20 03 03 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (wie zum Beispiel CD-ROMs),
- Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf.

20 03 04 Gebäude, Anlagen und Logistik — Vertretungen der Kommission

20 03 04 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
12 045 000	11 552 000	10 068 708,15

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- etwaige Ausgaben für den Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 385 000 3 3 8

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 04 (Fortsetzung)

20 03 04 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
7 779 000	6 229 000	7 343 189,84

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Versicherung und die Zahlung der Versicherungsprämien für die von der Kommission belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile,
- Abgaben für Wasser, Gas, Strom, Fernwärme und andere Versorgungsleistungen (wie zum Beispiel Müllabfuhr),
- Wartungsarbeiten und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw., wobei der Ansatz nach den laufenden Verträgen berechnet ist, sowie für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen einschließlich Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung und für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material,
- Herrichtungsarbeiten wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten wie zum Beispiel Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen),
- das notwendige Material,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebühren für die Verwaltung von Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen, Gutachten, Planungs-genehmigungen usw. sowie Anwalts- und ähnliche Gebühren im Zusammenhang mit den Räumlichkeiten,
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 016 600 3 3 8

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 04** (Fortsetzung)

20 03 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 019 000	837 000	1 982 699,86

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen, Mobiliar und Fahrzeugen,
- die Ersteinrichtung, Erneuerung, Wartung, Reparatur, Miete und Ausstattung,
- die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterien,
- den Kauf von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie für den Kauf und die Reinigung von Arbeitskleidung,
- den Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen Gesamtkilometerstand erreichen, der ihre Ausmusterung rechtfertigt, die kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks, die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (wie zum Beispiel der Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug) sowie die Erstattung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
449 000	454 000	356 947,53

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Papier- und Bürobedarf,
- Arbeitsmittel,
- interne Sitzungskosten,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 04 (Fortsetzung)

20 03 04 04 (Fortsetzung)

- die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterien,
- Umzüge von Dienststellen,
- sonstige Sachausgaben,
- Postgebühren und Zustellungskosten.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 05 Gebäude, Anlagen und Logistik — Delegationen der Union

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 03 05 01 Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
26 057 000	25 742 000	21 826 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben der Delegationen der Union veranschlagt:

- befristete Unterbringungszulage und Tagegelder,
- für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten (einschließlich befristete Wohnkostenzulage) und damit verbundene Abgaben.

20 03 05 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
297 000	368 000	364 000,—

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 05 (Fortsetzung)

20 03 05 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung folgender Ausgaben für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte und Vertragsbedienstete untergebracht sind:

- Versicherungsprämien,
- Instandhaltung, Umbauten und größere Reparaturarbeiten.

20 03 05 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
224 000	386 000	387 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung folgender Ausgaben für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte und Vertragsbedienstete untergebracht sind:

- Beschaffung, Instandhaltung und Instandsetzung von technischen Ausrüstungen wie Generatoren und Klimaanlage,
- für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte der mittleren Führungsebene innerhalb des Gebiets der Union untergebracht sind: Erstattung von Ausgaben nach Artikel 14 des Anhangs VII des Statuts,
- Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die Beamten im Übergang zur Verfügung gestellt werden.

20 03 06 Immobilienprojekte der Kommission — Vorauszahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Vorauszahlungen im Zusammenhang mit den Immobilienprojekten der Kommission bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 06 (Fortsetzung)

Die Kommission legt in Übereinstimmung mit Artikel 272 Absatz 1 der Haushaltsordnung eine Arbeitsunterlage über ihre Gebäudepolitik vor, in der die Vorauszahlungen für jedes Projekt detailliert ausgewiesen werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

20 03 07 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

20 03 07 01 Sicherheit und Überwachung — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
17 443 000	12 520 000	12 071 818,62

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Anschaffung, Anmietung oder Leasing, Wartung, Instandsetzung, Installation und Ersatzbeschaffung von sicherheitstechnischen Anlagen,
- sicherheitsbezogene Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen,
- Festlegung und Umsetzung der Umweltpolitik und der Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik der Kommission sowie die Koordinierung mit dem Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel und dem Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg. Dies schließt die Mittel ein, die für die Festlegung und Umsetzung der Managementsysteme EMAS und ISO 45001 erforderlich sind, insbesondere für interne und externe Audits, die Überwachung von Rechtsvorschriften, Schulungen, Kommunikationsmaßnahmen und -materialien, externe technische Unterstützung und sonstige Maßnahmen, die für die Festlegung und Umsetzung dieser Politiken erforderlich sind.
- Design, Herstellung und Personalisierung des von der Union ausgestellten Laissez-Passer.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 07 (Fortsetzung)

20 03 07 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen:

- die Vertretungen der Kommission in der Union,
- die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	935 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1221/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung der Form der von der Europäischen Union ausgestellten Laissez-Passer (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 26, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1417/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Verweise

Beschluss der Kommission vom 10. April 2006 zur Festlegung einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten C(2006) 1623.

Beschluss der Kommission vom 18. November 2013 über die Anwendung des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) durch die Kommissionsdienststellen (C(2013) 7708).

Mitteilung an die Kommission vom 5. April 2022 „Ökologisierung der Kommission“ (C(2022) 2230 final).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAusGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 07 (Fortsetzung)

20 03 07 02 Gebäudeüberwachung — Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
35 860 000	29 500 000	25 227 438,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben für Leistungen im Zusammenhang mit der Bewachung, der Überwachung und der Zugangskontrolle sowie dazugehörige Leistungen in den Dienstgebäuden der Kommission (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Wert 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen:

- die Vertretungen der Kommission in der Union,
- die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	4 200 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 07 (Fortsetzung)

20 03 07 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

20 03 07 03 Gebäudeüberwachung — Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
11 007 000	8 203 000	9 531 562,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Fortbildungsmaßnahmen und Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Gesundheit und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen:

- die Vertretungen der Kommission in der Union,
- die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	100 000 3 2 0 2

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 07 (Fortsetzung)

20 03 07 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

20 03 07 04 Sicherheit — Grange

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
510 000	485 000	483 255,25

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Verträge für die Wartung und Nachrüstung von Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Material,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

20 03 07 05 Sicherheit — Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 600 000	3 400 000	3 653 816,81

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 07 (Fortsetzung)

20 03 07 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie für die bauliche Sicherheit und den Objektschutz; dazu gehören beispielsweise Ausgaben für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial, für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Informationsveranstaltungen für das Personal über die richtige Anwendung der Sicherheitsausrüstung.

Diese Mittel decken Ausgaben der Vertretungen der Kommission, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 921 000 3 3 8

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

Verweise

Beschluss der Kommission vom 10. April 2006 zur Festlegung einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten C(2006) 1623.

20 03 07 06 Sicherheit — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 151 000	5 787 000	5 808 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung folgender Ausgaben für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen in den Delegationen der Union Dienst tuende Beamte und Vertragsbedienstete untergebracht sind:

- für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und ihrer Wohnungen,
- für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte innerhalb des Gebiets der Union untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 08 Veröffentlichungen und Informationen

20 03 08 01 Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 081 000	485 000	804 122,33

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- Sammlung, Analyse und Vorbereitung von Dokumenten einschließlich Autorenverträge und freiberufliche Tätigkeit,
- Sammlung einschließlich Beschaffung von Daten, Dokumentation und Nutzungsrechten,
- Redaktion einschließlich Dateneingabe und -verwaltung, Reproduktion und Übersetzung,
- Verbreitung über Medien einschließlich Druckerzeugnisse, Internet, Vertrieb und Lagerung,
- Bearbeitung des Historischen Archivs der Kommission,
- Werbemaßnahmen für die betreffenden Texte und Dokumente,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- Veröffentlichung — gleich welcher Form und unabhängig vom Träger — von Informationen über die Finanzplanung und den Gesamthaushalt der Union.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union. Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	50 000 3 2 0 2

20 03 08 02 Datenerhebung, Forschungs- und Informationsressourcen für eine faktengestützte Politikgestaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 880 000	2 824 000	2 824 000,—

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 08** (Fortsetzung)

20 03 08 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben zur Unterstützung einer faktengestützten Politikgestaltung in der gesamten Europäischen Kommission bestimmt, darunter:

- Abonnements für Fachzeitschriften und Tageszeitungen (in elektronischem Format und als Druckversion),
- Anschaffung von Büchern und Werken auf Papier oder digitalen Datenträgern,
- Abonnementsgebühren für den Zugang zu Datenbanken wie Kataloge und Dokumentationsdatenbasen, Datensätzen und ähnlichen Ressourcen,
- sonstige Ausgaben, die für die Erhaltung der Bücher und Zeitschriften erforderlich sind,
- Ausbildungsmaßnahmen und Hilfsmittel für die Nutzung dieser elektronischen Informationen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	232 000 3 2 0 2

20 03 08 03 Informationserwerb

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 902 000	3 720 000	3 664 323,86

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Ausgaben für Abonnements und die Benutzung von Online-Informationsquellen wie Presseagenturen, Online-Nachrichten, Informationsanbieter und externe Datenbanken,
- die Anschaffung der notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, die Vervollständigung vorhandener Sammelbände, die Kosten für Buchbindearbeiten sowie die Beschaffung von Material zur elektronischen Kennung von Büchern,
- Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen,
- Zugangsberechtigungen zu und die Nutzung von elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)***20 03 08** *(Fortsetzung)***20 03 08 03** *(Fortsetzung)*

- Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Gebühren auf die Kopie urheberrechtlich geschützter Werke,
- Ausgaben für Abonnements und den Zugang zu elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken für finanzielle Auskünfte über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldnern der Kommission, um auf diese Weise auf verschiedenen Ebenen der Finanz- und Buchführungsverfahren die finanziellen Interessen der Kommission zu schützen,
- Ausgaben für die Ermittlung von Informationen über die Konzernstruktur, Eigentumsverhältnisse und das Management in Bezug auf die Empfänger von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sowie die Schuldner der Kommission.

Im Zusammenhang mit den Ausgaben für Terminologie- und Sprachdatenbanken, für elektronische Übersetzungshilfsmittel sowie für Dokumentation und Bibliothek der Generaldirektion Übersetzung sollen diese Mittel decken:

- die Ausgaben für Erwerb, Entwicklung und Anpassung von Softwareübersetzungstools und anderen mehrsprachigen Tools oder Übersetzungshilfen sowie den Erwerb, die Konsolidierung und die Erweiterung der Sprach- und Terminologiedatenbanken, Datensätzen, Übersetzungsspeicher und Wörterbücher für die maschinelle Übersetzung, namentlich im Hinblick auf einen effizienteren Umgang mit der Mehrsprachigkeit und eine engere interinstitutionelle Zusammenarbeit,
- die zur Deckung des Übersetzerbedarfs getätigten Ausgaben für Dokumentation und Bibliotheken, insbesondere:
 - Ausstattung der Bibliotheken mit einsprachigen Büchern und Abonnements für ausgewählte Zeitungen und Zeitschriften,
 - Ausstattung neuer Übersetzer mit Wörterbüchern und sonstigen Nachschlagewerken,
 - Anschaffung von Wörterbüchern, Enzyklopädien und Glossaren in elektronischer Form bzw. Erwerb von Rechten für den Web-Zugriff auf Dokumentationsdatenbanken,
 - Aufbau und Pflege der Grundausrüstung der mehrsprachigen Bibliotheken durch Anschaffung von Nachschlagewerken/E-Büchern.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die im Gebiet der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 08** (Fortsetzung)

20 03 08 04 Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 648 727	1 743 000	1 618 804,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben (Personalausgaben und operative Ausgaben), die dem Europäischen Hochschulinstitut für die Verwaltung der historischen Archive der Union entstehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 349 274 668

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und deren nachfolgende Änderungen (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1983/354/oj>).

Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 14, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/1983/359\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/1983/359(1)/oj)).

20 03 09 **Rechtsbezogene Ausgaben**

20 03 09 01 Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 000 000	3 500 000	2 214 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der vor Klageerhebung und während des Verfahrens anfallenden Kosten sowie der Ausgaben für die Inanspruchnahme der Vermittlungsstellen und der Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission.

Die Mittel sind ebenfalls zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof der Europäischen Union oder von anderen Gerichten angelastet werden.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 09 (Fortsetzung)

20 03 09 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	200 000 3 3 8

20 03 09 02 Rechtsbezogene Ausgaben — Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 000	5 000	3 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der rechtsbezogenen Ausgaben der Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 09 03 Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
75 000	100 000	100 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

- von Schadenersatzansprüchen und von der Kommission gegenüber geltend gemachten Haftpflichtansprüchen, die das Personal oder die Verwaltungsverfahren des Organs betreffen,
- von Entschädigungen, die in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen zu zahlen sind.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 09** (Fortsetzung)

20 03 09 04 Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	251 500,—

Erläuterungen

Die Kommission hat die Befugnis, Beschlüsse zu erlassen, Untersuchungen durchzuführen und Geldbußen zu verhängen bzw. gezahlte Beträge zurückzufordern, um sicherzustellen, dass die Wettbewerbsregeln betreffend Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (Artikel 101 AEUV), missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung (Artikel 102 AEUV), staatliche Beihilfen (Artikel 107 und 108 AEUV) und Unternehmenszusammenschlüsse (Verordnung (EG) Nr. 139/2004) durchgesetzt werden.

Gemäß dem AEUV unterliegen die Beschlüsse der Kommission der Überwachung durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

Als Vorsichtsmaßnahme ist es angemessen, mögliche Auswirkungen von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union auf den Haushalt zu berücksichtigen.

Diese Mittel sind zur Deckung aller Ausgaben bestimmt, die sich aufgrund eines Schadenersatzes ergeben, der Klägern gegen Beschlüsse der Kommission in Wettbewerbssachen vom Gerichtshof der Europäischen Union zuerkannt wurde.

Da eine angemessene Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf den Gesamthaushaltsplan im Voraus nicht möglich ist, wird dieser Posten mit einem „p.m.“-Vermerk versehen. Gegebenenfalls wird die Kommission vorschlagen, die tatsächlich erforderlichen Mittel im Wege von Mittelübertragungen oder eines Berichtigungshaushaltsplans bereitzustellen.

Rechtsgrundlagen

Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und abgeleitetes Recht, insbesondere:

- Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1/oj>),
- Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2004/139/oj>).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAusGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 09 (Fortsetzung)

20 03 09 04 (Fortsetzung)

Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und abgeleitetes Recht, insbesondere Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 AEUV (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1589/oj>).

20 03 10 **Kassenbezogene Ausgaben**

20 03 10 01 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
446 300	400 000	398 768,41

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren) und Kosten für den Anschluss an das Netz der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) sowie entsprechende Dienste.

20 03 10 02 Kassenführung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 231,59

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Finanzkorrekturen für:

- Fälle, in denen eine Forderung ganz oder teilweise annulliert wird, nachdem sie bereits als Einnahme verbucht wurde (insbesondere im Falle der Verrechnung mit einer Gegenforderung),
- Fälle, in denen die MwSt. nicht erstattet wurde und die Ausgabe nicht mehr aus der Haushaltslinie finanziert werden kann, zu deren Lasten die Hauptausgabe ging,
- etwaige Zinszahlungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Fällen, sofern sie nicht einer anderen Haushaltslinie angelastet werden können.

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste eingesetzt werden, die entweder infolge einer Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Finanzinstituten, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, oder bei der Verwaltung finanzieller Vermögenswerte entstanden sind.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 10 (Fortsetzung)

20 03 10 03 Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben veranschlagt, die im erklärten Krisenfall anfallen, der Veranlassung zur Anwendung eines oder mehrerer Notfallpläne zur Sicherstellung der Funktionskontinuität gegeben hat, und die aufgrund ihrer Art und/oder des betreffenden Betrags nicht in anderen Verwaltungshaushaltslinien der Kommission eingesetzt werden können.

Das Europäische Parlament und der Rat werden spätestens drei Wochen nach Ende der Krisensituation über die angefallenen Ausgaben unterrichtet.

20 03 11 Dolmetschleistungen

20 03 11 01 Ausgaben für Dolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
15 264 000	14 565 000	14 211 378,74

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Vergütungen der freiberuflichen Dolmetscher (Vertrags-Konferenzdolmetscher), die die Generaldirektion Dolmetschen gemäß Artikel 90 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union beschäftigt, um den Organen, für die sie Dolmetschleistungen erbringt, qualifizierte Konferenzdolmetscher in ausreichender Zahl zur Verfügung stellen zu können;
- Vergütungen, die neben dem Honorar Beiträge zu einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung, zu einer Kranken- und Unfallversicherung sowie — bei Dolmetschern, die ihre berufliche Niederlassung nicht am Ort ihrer dienstlichen Verwendung haben — die Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten sowie die Zahlung von Tagegeldern umfassen;
- Ausgaben in Verbindung mit den Akkreditierungstests für Vertrags-Konferenzdolmetscher, insbesondere für die Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten sowie für die Zahlung von Tagegeldern;

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 11 (Fortsetzung)

20 03 11 01 (Fortsetzung)

- Leistungen der Dolmetscher des Europäischen Parlaments (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Konferenzdolmetscher) für die Kommission;
- Kosten in Verbindung mit Leistungen der Dolmetscher zur Sitzungsvorbereitung;
- Dolmetschleistungen, die aufgrund von Verträgen erbracht werden, die die Generaldirektion Dolmetschen über Unionsdelegationen abschließt, wenn die Kommission Sitzungen in Drittländern organisiert.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	28 116 280 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 — Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

20 03 11 02 Professionelle Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
150 000	150 000	195 000,—

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 11 (Fortsetzung)

20 03 11 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen, die es ermöglichen sollen, insbesondere für bestimmte Sprachenkombinationen eine ausreichende Zahl qualifizierter Konferenzdolmetscher zu beschäftigen, sowie zur Finanzierung gezielter Unterstützung zur Erhöhung der Sprachkompetenz von Konferenzdolmetschern.

Im externen Bereich handelt es sich dabei insbesondere um Finanzhilfen für Hochschulen, für die Ausbildung von Ausbildern und für flankierende Bildungsprogramme sowie um Stipendien für Studierende.

Gemäß der Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher kann diese Personalkategorie in begrenztem Umfang Unterstützung für sprachliche Fortbildung erhalten (z. B. in Form von Stipendien für Sprachaufenthalte und Fortbildungsgutscheinen), da sie an Tagen, an denen sie mit der Kommission unter Vertrag steht, Vertragsbediensteten gleichgestellt ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	257 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 — Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

20 03 11 03 Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Dolmetschen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
80 000	80 000	37 354,75

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 11 (Fortsetzung)

20 03 11 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Kommissionsausgaben für interinstitutionelle sprachliche Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit zu finanzieren, darunter einschlägige Aktivitäten, die im Rahmen des Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschsausschusses organisiert werden.

Zu den finanzierungsfähigen Maßnahmen gehören professionelle Unterstützungsinstrumente, sonstige interinstitutionelle Projekte, Veranstaltungen und Sitzungen zur Förderung der Mehrsprachigkeit und zu Kommunikationsmaßnahmen wie die Teilnahme der Kommission an internationalen Veranstaltungen, in deren Mittelpunkt die Sprachberufe stehen.

20 03 12 Organisation von Konferenzen

20 03 12 01 Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
8 000 000	5 000 000	6 978 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für

- Ausrüstung, die für die Nutzung der Sitzungs- und Konferenzräume der Kommission erforderlich ist;
- technische Dienste im Zusammenhang mit der Durchführung von Sitzungen und Konferenzen der Kommission im Großraum Brüssel und in Luxemburg. Gelegentlich können technische Dienste in anderen Mitgliedstaaten erbracht werden.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in den Artikeln 01 und 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die im Gebiet der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

KAPITEL 20 03 — SACHAusgaben FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 12 (Fortsetzung)

20 03 12 01 (Fortsetzung)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABL. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

20 03 12 02 Ausgaben für die Organisation von Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben (einschließlich für Ausrüstung, Dienstleistungen und andere Gebühren) bestimmt, die für die zentrale Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen benötigt werden, welche die Generaldirektion Dolmetschen für andere Dienststellen der Kommission oder andere Organe, Gremien, Ämter und Agenturen der Union organisiert. Grundsätzlich sind die entstandenen Ausgaben entsprechend geltenden Bestimmungen und spezifischen Vereinbarungen von diesen Dienststellen usw. als zweckgebundene Einnahmen wieder einzuziehen.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die inner- und außerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

20 03 13 Übersetzungsleistungen

20 03 13 01 Ausgaben für Übersetzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
20 000 000	14 000 000	18 500 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für externe Übersetzungsleistungen und sonstige damit verbundene sprachliche und technische Leistungen, die an externe Auftragnehmer vergeben werden, zu decken.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAusGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 13** (Fortsetzung)

20 03 13 02 Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Übersetzung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Mittel, die für Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschsausschuss zur Förderung der interinstitutionellen sprachlichen Zusammenarbeit organisierten einschlägigen Tätigkeiten bestimmt sind, sind nun in dem Posten 20 03 11 03 enthalten.

20 03 14 **Verschiedene Beiträge**

20 03 14 01 Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Euratom-Versorgungsagentur

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
282 940	270 000	256 500,—

Erläuterungen

Da die Ausgaben für Personal, Gebäude und Sonstiges in den Mitteln in den Kapiteln 20 01, 20 02, 20 03 und 20 04 enthalten sind, dient der Beitrag der Kommission der Deckung der Ausgaben, die der Euratom-Versorgungsagentur im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten entstehen.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft hat auf seiner 23. Tagung am 1. und 2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, dass die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Euratom-Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan einen Mittelansatz für einen Zuschuss zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Euratom-Versorgungsagentur.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52, 53 und 54.

Verweise

Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2008/114\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2008/114(1)/oj)), insbesondere Artikel 4, 6 und 7 des Anhangs.

KAPITEL 20 03 — SACHAusgaben für die Verwaltung (Fortsetzung)

20 03 14 (Fortsetzung)

20 03 14 72 Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für die Umsetzung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und nicht forschungsbezogener Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 247 000	2 310 000	2 144 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, die im Zuge der Übertragung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl anfallen, sowie zum Abschluss der Vorläuferprogramme bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/58/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/173/oj).

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Aufgaben aufgrund der Vorschriften über elektronische Behördendienste gemäß Artikel 150 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Verweise

Beschluss C(2021) 952 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich Forschung und Innovation, Forschung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 15 Interinstitutionelle Ämter

20 03 15 01 Amt für Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
20 03 15 01	121 990 000	120 454 000	120 611 574,—
Reserven (30 01 01)	478 776		
Insgesamt	122 468 776	120 454 000	120 611 574,—

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Einzelplan zu entnehmen.

Auf der Grundlage der analytischen Buchführungsdaten des Amtes für Veröffentlichungen werden die Kosten für seine Dienstleistungen für die einzelnen Organe wie folgt veranschlagt:

Europäisches Parlament	13 361 343	10,91%
Rat der Europäischen Union	6 454 104	5,27%
Europäische Kommission	71 117 619	58,07%
Gerichtshof der Europäischen Union	7 054 201	5,76%
Europäischer Rechnungshof	1 420 638	1,16%
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	881 775	0,72%
Europäischer Ausschuss der Regionen	514 369	0,42%
Agenturen	11 646 781	9,51%
Sonstige	10 017 946	8,18%
Insgesamt	122 468 776	100,00 %

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten bestimmt, die das Amt für Veröffentlichungen als offizieller Dienstleister im Bereich Veröffentlichungen für alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen, die durch die Verträge oder auf deren Grundlage geschaffen wurden, trägt. Das Amt für Veröffentlichungen fungiert somit als zentrale Anlaufstelle für den Zugang zum Unionsrecht sowie zu Veröffentlichungen, offenen Daten, Forschungsergebnissen, Vergabebekanntmachungen und weiteren offiziellen Informationen.

Sein Auftrag besteht darin, die Politik der Union als Exzellenzzentrum für Informationen, Daten und Wissensmanagement zu unterstützen und sicherzustellen, dass dieses breite Informationsangebot der Öffentlichkeit in Form von abrufbaren und weiterverwendbaren Daten zur Verfügung steht, um so Transparenz, Wirtschaftstätigkeit und Wissensverbreitung zu fördern.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 15 (Fortsetzung)

20 03 15 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/496/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 64 bis 67.

20 03 15 02 Europäisches Amt für Personalauswahl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
20 03 15 02	29 082 550	27 719 400	24 256 688,18
Reserven (30 01 01)	10 224		
Insgesamt	29 092 774	27 719 400	24 256 688,18

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/620/oj>).

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2005/119\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2005/119(1)/oj)).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 16 **Verwaltungsämter**

20 03 16 01 Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
20 03 16 01	57 481 964	54 133 100	51 093 899,—
Reserven (30 01 01)	110 112		
Insgesamt	57 592 076	54 133 100	51 093 899,—

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO); Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>) werden die Mittel und die Stellen für den Überwachungsausschuss des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung und sein Sekretariat im Haushalt und im Stellenplan des PMO veranschlagt.

Aus Transparenzgründen werden die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zugeteilten Ressourcen im Haushalt des PMO getrennt ausgewiesen. Bei Zugrundelegung von 7 Dauerplanstellen für das Sekretariat sowie Mitteln für einen Vertragsbediensteten sind für die Arbeit des Sekretariats des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung rund 1 000 000 EUR zu veranschlagen. Dieser Betrag deckt die folgenden Ausgaben: Personalausgaben, Ausgaben für Fortbildungen, Dienstreisen, interne Sitzungen, Gebäude und IT-Ausstattung.

Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung werden durch bei Artikel 20 03 18 eingesetzte Mittel im Betrag von 200 000 EUR gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/522/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2003/522/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 64 und 67.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 16 (Fortsetzung)

20 03 16 02 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
101 207 292	94 671 493	88 537 293,—

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/523/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Brüssel (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2003/523/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 64 und 67.

20 03 16 03 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
20 03 16 03	33 089 200	31 733 200	28 379 103,04
Reserven (30 01 01)	684 792		
Insgesamt	33 773 992	31 733 200	28 379 103,04

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/524/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2003/524/oj>).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 16 (Fortsetzung)

20 03 16 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 64 und 67.

20 03 17 Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
20 03 17	71 693 750	67 177 650	64 482 940,51
Reserven (30 01 01)	4 224		
Insgesamt	71 697 974	67 177 650	64 482 940,51

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), einschließlich des Personals von OLAF in den Delegationen der Union, dessen Ziel die Bekämpfung von Betrugsfällen im interinstitutionellen Rahmen ist. Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Einzelplan zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/352/oj>), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 18 Ausgaben für die Tätigkeit des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
200 000	200 000	200 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF):

- Vergütungen, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses in der Zeit der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden, sowie Reisekosten und sonstige Ausgaben,
- Aufwandskosten, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses bei offiziellen Anlässen im Namen des Ausschusses entstehen,
- sämtliche Sachausgaben, u. a. für Geräte, Papier und Bürobedarf, für Kommunikation und Telekommunikation (Post-, Telefon-, Telefax- und Telegrammgebühren), für Dokumentation, für Bibliotheksdienste, für die Beschaffung von Büchern, für Abonnements bei Mediendiensten,
- Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben der Sachverständigen, die von Mitgliedern des Überwachungsausschusses zur Teilnahme an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Ausgaben für Sonderstudien und -anhörungen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn die Mitglieder des Überwachungsausschusses keine Möglichkeit haben, hierfür geeignetes Personal des OLAF einzusetzen.

Darüber hinaus können im Interesse der Transparenz die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses zur Verfügung gestellten Mittel im Haushalt des PMO (Posten 20 03 16 01) ermittelt werden. Bei Zugrundelegung von 7 Dauerplanstellen für das Sekretariat des Überwachungsausschusses sowie Mitteln für einen Vertragsbediensteten sind für die Arbeit des Sekretariats des Überwachungsausschusses rund 1 000 000 EUR zu veranschlagen. Personalausgaben, Ausgaben für Fortbildungen, Dienstreisen, interne Sitzungen, Gebäude und IT-Ausstattung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/352/oj>), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAusGABEN FÜR DIE VERWALTUNG *(Fortsetzung)***20 03 18** *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj>).

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
20 04	AUSGABEN FÜR INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT)					
20 04 01	Informationssysteme	7.2	86 064 550	85 879 197	81 434 785,48	94,62
20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	7.2	41 109 382	38 336 947	38 875 607,—	94,57
20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	7.2	103 580 489	104 885 804	107 184 126,93	103,48
20 04 04	Cybersicherheitsdienst für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU)	7.2	8 921 000	7 764 946	5 258 122,26	58,94
	Kapitel 20 04 — Insgesamt		239 675 421	236 866 894	232 752 641,67	97,11

20 04 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
86 064 550	85 879 197	81 434 785,48

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Informationssysteme (d. h. Anwendungen) in der Kommission. Hierunter fallen die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für die Kommission. Sie sind insbesondere bestimmt für:

- Entwicklung von Informationssystemen: Ressourcen für Leistungen zur Analyse, Konzeption, Entwicklung, Codierung, Testung und Freigabe bei Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen bestehender Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Ausgaben für Software, einschließlich Lizenzierung, Pflege und Unterstützung beim Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Diese Mittel decken die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)

20 04 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	29 957 000 6 0 1, 6 0 2, 6 0 3, 6 0 4, 6 0 9, 6 1 1, 6 1 2, 6 6 1 2
Andere zweckgebundene Einnahmen	26 339 751 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj>).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/559/oj>).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

20 04 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
41 109 382	38 336 947	38 875 607,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Endnutzer-Computergeräten und der Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Hierunter fallen die Kosten für Kauf, Einrichtung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer in der Kommission. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitoren, Pointern und angeschlossenen persönlichen Druckern), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden;
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten. Hierunter fallen unter anderem E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)

20 04 02 (Fortsetzung)

- Netzwerkdrucker: hierunter fallen netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

Diese Mittel decken die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	7 323 739 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj>).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/559/oj>).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

20 04 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
103 580 489	104 885 804	107 184 126,93

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)

20 04 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Sie sind insbesondere bestimmt für:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke;
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing, umfasst Folgendes:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden, einschließlich Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen;
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance);
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können, umfassen Folgendes:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste und die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (zum Beispiel Satelliten) umfassen;
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen, umfasst Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen;
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs, dies umfasst Folgendes:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)

20 04 03 (Fortsetzung)

- Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
- Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
- Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, zum Beispiel Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC);
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung, umfasst Folgendes:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung;
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur, umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Diese Mittel decken die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	48 419 735 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj>).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/559/oj>).

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)

20 04 03 (Fortsetzung)

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

20 04 04 **Cybersicherheitsdienst für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU)**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
8 921 000	7 764 946	5 258 122,26

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit dem Cybersicherheitsdienst für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU), dessen Aufgabe darin besteht, zur Sicherheit der IKT-Infrastruktur aller Vertragsparteien beizutragen, indem es diese bei der Prävention, Erkennung, Abschwächung und Bewältigung von Cyberangriffen unterstützt und als zentrale Stelle für den Austausch von Informationen zur Cybersicherheit und die Koordinierung der Reaktion auf Vorfälle dient. CERT-EU ist als Taskforce der IT-Abteilung der Kommission angeschlossen. Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für:

- Prävention: die Kosten für die Erhebung, Bewertung und Verbreitung von Informationen über potenzielle Schwachstellen bei internetgestützten Webdiensten, die Herausgabe von Warnungen zu potenziellen Sicherheitsproblemen, die Bereitstellung praktisch umsetzbarer Beratung und von Dokumentation zu Sicherheitskontrollen, die Durchführung von Reifebewertungen und Überprüfungsfähigkeiten.
- Digitale Forensik und Reaktion bei Sicherheitsvorfällen sowie Sicherungsdienst für soziale Medien: die Kosten für die Bereitstellung von Unterstützung bei Vorfällen, digitale Forensik, Artefaktenanalyse und Zugang zu Analyseinstrumenten.
- Erkenntnisse über Cyberbedrohungen und Informationen zu Schwachstellen: die Kosten für den Betrieb eines Zentrums für die Zusammenführung von Erkenntnissen über Bedrohungen und die Herausgabe von Warnungen und Berichten zu Bedrohungen, die Verbreitung von Gefährdungsindikatoren und Aufdeckungsregeln für Netzwerke von Sensoren für Intrusionserkennung und Protokollmanagement- und Korrelationssysteme sowie die Verfolgung der wichtigsten Bedrohungsakteure, die sich gegen die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union richten.
- Monitoring: die Kosten für die Einführung, Aufrechterhaltung und Überwachung von Protokollanalysesystemen, Sensoren für Intrusionserkennung und Instrumenten für Sicherungsdienste für soziale Medien.
- Offensive Sicherheit: die Kosten für die Durchführung von Scans externer Netzwerke, Sicherheitstests für Webanwendungen, automatisierte Schwachstellenbewertungen, Penetrationstests, Simulationen von Angriffen (Red-Team-Tests) sowie Phishing und Spear-Phishing.
- Automatisierung: die Kosten für die Automatisierung und Integration zahlreicher der oben genannten Tätigkeiten sowie für den Zugang zu einem Portal mit Planungsinstrumenten, einer Sicherheitsbibliothek und den Ergebnissen der Tätigkeiten.
- Spezielle Sicherheitsschulungen: Die Kosten fallen an, wenn das CERT-EU als Dienstleister für die Organisation spezieller Sicherheitsschulungen für das Personal anderer Unionsorgane als der Kommission fungiert.

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)

20 04 04 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	5 129 000 3 2 0 2, 6 0 1 0, 6 0 3 2, 6 0 3 3, 6 5 0 0, 6 5 2 0

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj>).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 2017 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat, dem Rat der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, dem Europäischen Rechnungshof, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der Europäischen Investitionsbank über die Organisation und die Funktionsweise eines IT-Notfallteams für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU) (ABl. C 12 vom 13.1.2018, S. 1).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/559/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2023/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (ABl. L, 2023/2841, 18.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2841/oj>).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
20 10	DEZENTRALE AGENTUREN					
20 10 01	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 20 10 — Insgesamt		p.m.	p.m.	0,—	

20 10 01 Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2) und der operativen Ausgaben (Titel 3) des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union.

Die Haushaltsmittel des Übersetzungszentrums bestehen, unbeschadet anderer Einnahmen, aus den Finanzbeiträgen der Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, und sonstiger Stellen, mit denen es zusammenarbeitet.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj) zurückgezahlt wurden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung) und sind unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan des Übersetzungszentrums ist dem Anhang „Stellenplan“ des vorliegenden Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1994/2965/oj>).

Verweise

Erklärung der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Brüssel vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993.

TITEL 21

EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

TITEL 21
EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
21 01	VERSORGUNGSBEZÜGE	2 857 255 000	2 632 664 000	2 390 628 225,78
21 02	EUROPÄISCHE SCHULEN	265 911 218	246 057 330	233 168 124,23
	Titel 21 — Insgesamt	3 123 166 218	2 878 721 330	2 623 796 350,01

TITEL 21

EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
21 01	VERSORGUNGSBEZÜGE					
21 01 01	Versorgungsbezüge und Vergütungen	7.1	2 794 771 000	2 582 234 000	2 347 268 803,99	83,99
21 01 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Organe					
21 01 02 01	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments	7.1	22 106 000	14 762 000	13 813 742,16	62,49
21 01 02 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union	7.1	795 000	912 000	722 145,90	90,84
21 01 02 03	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission	7.1	11 767 000	9 913 000	8 113 737,26	68,95
21 01 02 04	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union	7.1	19 308 000	17 020 000	14 171 776,54	73,40
21 01 02 05	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs	7.1	7 809 000	7 176 000	5 912 870,41	75,72
21 01 02 06	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten	7.1	317 000	295 000	280 142,64	88,37
21 01 02 07	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten	7.1	382 000	352 000	345 006,88	90,32
	Artikel 21 01 02 — Zwischensumme		62 484 000	50 430 000	43 359 421,79	69,39
	Kapitel 21 01 — Insgesamt		2 857 255 000	2 632 664 000	2 390 628 225,78	83,67

21 01 01 **Versorgungsbezüge und Vergütungen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 794 771 000	2 582 234 000	2 347 268 803,99

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ruhegehälter der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Invalidengelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Versorgungsbezüge der überlebenden Ehegatten und Waisen der ehemaligen Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Abgangsgelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Auszahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche,
- die Zahlungen einer „Ruhegehaltssondervergütung“ an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer (bzw. ihrer überlebenden Ehegatten und Waisen),
- die Zahlungen, die dem überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder der behindert ist, auf der Grundlage einer Prüfung seiner sozialen und medizinischen Situation für die Dauer der Krankheit oder der Behinderung gewährt werden,
- den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger,
- die zusätzlichen Krankheitskostenerstattungen an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer,
- die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Versorgungsbezüge angewandt werden,
- die Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Versorgungsbezüge.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder

303 031 000 6 6 0 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385/62, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg/1962/31\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/1962/31(1)/oj)).

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

21 01 02 Versorgungszuweisungen der ehemaligen Mitglieder der Organe

21 01 02 01 Versorgungszuweisungen der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
22 106 000	14 762 000	13 813 742,16

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter, der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und der Hinterbliebenenversorgung der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 14, 15, 17 und 28.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 49 bis 60, sowie einschlägige Bestimmungen, die vom Präsidium des Europäischen Parlaments erlassen werden.

21 01 02 02 Versorgungszuweisungen der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
795 000	912 000	722 145,90

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und Mittel für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 02 (Fortsetzung)

21 01 02 02 (Fortsetzung)

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und die ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/909/oj>).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

21 01 02 03 Versorgungszuwendungen der ehemaligen Mitglieder der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
11 767 000	9 913 000	8 113 737,26

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Mitglieder der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 02 (Fortsetzung)

21 01 02 04 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
19 308 000	17 020 000	14 171 776,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

21 01 02 05 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
7 809 000	7 176 000	5 912 870,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 02 (Fortsetzung)

21 01 02 05 (Fortsetzung)

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1977/2290/oj>), insbesondere die Artikel 9, 10, 11 und 16.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

21 01 02 06 Versorgungszuwendungen der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
317 000	295 000	280 142,64

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen ehemaliger Europäischer Bürgerbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes bestimmt.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 02 (Fortsetzung)

21 01 02 07 Versorgungszwecke der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
382 000	352 000	345 006,88

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

KOMMISSION

TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
21 02	EUROPÄISCHE SCHULEN					
21 02 01	Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 1					
21 02 01 01	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)	7.1	17 161 509	16 440 770	15 544 742,—	90,58
21 02 01 02	Brüssel I (Uccle)	7.1	46 256 962	42 736 621	41 544 344,—	89,81
21 02 01 03	Brüssel II (Woluwe)	7.1	42 682 785	40 318 072	38 694 294,—	90,66
21 02 01 04	Brüssel III (Ixelles)	7.1	35 929 186	34 005 922	31 297 651,45	87,11
21 02 01 05	Brüssel IV (Laeken)	7.1	33 693 512	31 186 467	28 635 747,85	84,99
21 02 01 06	Luxemburg I	7.1	23 061 502	22 201 416	21 767 434,—	94,39
21 02 01 07	Luxemburg II	7.1	17 927 542	16 083 789	15 593 034,74	86,98
21 02 01 08	Mol (BE)	7.1	11 131 399	9 508 721	9 805 573,—	88,09
21 02 01 09	Frankfurt am Main (DE)	7.1	9 051 754	7 686 686	7 740 343,25	85,51
21 02 01 10	Karlsruhe (DE)	7.1	5 893 058	5 794 950	5 453 846,—	92,55
21 02 01 11	München (DE)	7.1	565 895	480 300	518 109,94	91,56
21 02 01 12	Alicante (ES)	7.1	1 562 811	1 593 746	1 557 689,—	99,67
21 02 01 13	Varese (IT)	7.1	15 147 279	12 795 044	12 421 760,—	82,01
21 02 01 14	Bergen (NL)	7.1	4 546 024	4 004 826	1 443 555,—	31,75
21 02 01 15	Culham (UK)	7.1	—	—	0,—	
21 02 01 16	Brüssel V (Evere)	7.1	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 21 02 01 — Zwischensumme		264 611 218	244 837 330	232 018 124,23	87,68
21 02 02	Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 2	7.1	1 300 000	1 220 000	1 150 000,—	88,46
	Kapitel 21 02 — Insgesamt		265 911 218	246 057 330	233 168 124,23	87,69

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 1

Verweise

Entscheidung 94/558/EGKS der Kommission vom 17. Juni 1994 betreffend den Abschluss der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/558/oj>).

21 02 01 01 Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
17 161 509	16 440 770	15 544 742,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen als Beitrag zur Finanzierung des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel).

Die Europäischen Schulen müssen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit einhalten.

21 02 01 02 Brüssel I (Uccle)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
46 256 962	42 736 621	41 544 344,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Uccle (Brüssel I) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	562 111 3 2 0 2

21 02 01 03 Brüssel II (Woluwe)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
42 682 785	40 318 072	38 694 294,—

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

21 02 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Woluwe (Brüssel II) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	465 767 3 2 0 2

21 02 01 04 Brüssel III (Ixelles)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
35 929 186	34 005 922	31 297 651,45

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Ixelles (Brüssel III) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	437 484 3 2 0 2

21 02 01 05 Brüssel IV (Laeken)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
33 693 512	31 186 467	28 635 747,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Laeken (Brüssel IV) bestimmt.

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

21 02 01 05 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	444 102 3 2 0 2

21 02 01 06 Luxemburg I

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
23 061 502	22 201 416	21 767 434,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Luxemburg (Luxemburg I) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	779 000 3 2 0 2

21 02 01 07 Luxemburg II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
17 927 542	16 083 789	15 593 034,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Luxemburg (Luxemburg II) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	834 000 3 2 0 2

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

21 02 01 08 Mol (BE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
11 131 399	9 508 721	9 805 573,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Mol bestimmt.

21 02 01 09 Frankfurt am Main (DE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
9 051 754	7 686 686	7 740 343,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Frankfurt am Main bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	822 000 3 2 0 2

21 02 01 10 Karlsruhe (DE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 893 058	5 794 950	5 453 846,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Karlsruhe bestimmt.

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

21 02 01 11 München (DE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
565 895	480 300	518 109,94

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in München bestimmt.

21 02 01 12 Alicante (ES)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 562 811	1 593 746	1 557 689,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Alicante bestimmt.

21 02 01 13 Varese (IT)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
15 147 279	12 795 044	12 421 760,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Varese bestimmt.

21 02 01 14 Bergen (NL)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 546 024	4 004 826	1 443 555,—

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

21 02 01 14 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Bergen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	4 300 000 3 2 0 2

21 02 01 15 Culham (UK)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
—	—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Culham bestimmt.

21 02 01 16 Brüssel V (Evere)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Evere (Brüssel V) bestimmt.

21 02 02 Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 2

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 300 000	1 220 000	1 150 000,—

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN *(Fortsetzung)***21 02 02** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel sind für den Beitrag der Kommission zu den Europäischen Schulen des Typs 2 bestimmt, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt wurden und die eine Finanzvereinbarung mit der Kommission unterzeichnet haben.

Verweise

Beschluss C(2013) 4886 der Kommission vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird, und zur Ersetzung des Beschlusses der Kommission K(2009) 7719, geändert durch den Beschluss der Kommission K(2010) 7993 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

KOMMISSION

TITEL 30
RESERVEN

TITEL 30
RESERVEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN	5 707 288	5 707 288	7 450 000	7 450 000	0,—	0,—
30 02	RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN	163 415 723	3 144 741 723	543 482 512	45 168 359	0,—	0,—
30 03	NEGATIVRESERVE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
30 04	SOLIDARITÄTSMECHANIS- MEN (BESONDERE INSTRUMENTE)	2 299 479 437	2 265 018 867	1 700 056 400	1 666 271 527	0,—	0,—
Titel 30 — Insgesamt		2 468 602 448	5 415 467 878	2 250 988 912	1 718 889 886	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

TITEL 30
RESERVEN

KAPITEL 30 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGSAusGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
30 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGSAusGABEN					
30 01 01	Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben		5 707 288	7 450 000	0,—	
30 01 02	Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 30 01 — Insgesamt		5 707 288	7 450 000	0,—	

30 01 01 Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 707 288	7 450 000	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels sind hier nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich wie folgt auf:

1.	Artikel	13 01 06	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie	1 936 000
2.	Posten	20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	1 656 792
3.	Posten	20 02 01 01	Vertragsbedienstete	814 368
4.	Posten	20 02 02 01	Vertragsbedienstete	12 000
5.	Posten	20 03 15 01	Amt für Veröffentlichungen	478 776
6.	Posten	20 03 15 02	Europäisches Amt für Personalauswahl	10 224
7.	Posten	20 03 16 01	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	110 112
8.	Posten	20 03 16 03	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg	684 792
9.	Artikel	20 03 17	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	4 224
Insgesamt				5 707 288

KAPITEL 30 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

30 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

30 01 02 Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

KAPITEL 30 02 — RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
30 02	RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN								
30 02 01	<i>Nichtgetrennte Mittel</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
30 02 02	<i>Getrennte Mittel</i>		163 415 723	3 144 741 723	543 482 512	45 168 359	0,—	0,—	
	Kapitel 30 02 — Insgesamt		163 415 723	3 144 741 723	543 482 512	45 168 359	0,—	0,—	

30 02 01 *Nichtgetrennte Mittel*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel in diesem Titel sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 der Haushaltsordnung für Fälle gemäß Buchstabe a und nach Artikel 31 der Haushaltsordnung für Fälle gemäß Buchstabe b verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

30 02 02 *Getrennte Mittel*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
163 415 723	3 144 741 723	543 482 512	45 168 359	0,—	0,—

KAPITEL 30 02 — RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN (Fortsetzung)

30 02 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel in diesem Titel sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 der Haushaltsordnung für Fälle gemäß Buchstabe a und nach Artikel 31 der Haushaltsordnung für Fälle gemäß Buchstabe b verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1.	Artikel	02 10 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	1 791 000	1 791 000
2.	Artikel	03 10 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	379 000	379 000
3.	Artikel	03 10 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	484 000	484 000
4.	Artikel	05 02 01	EFRE — Operative Ausgaben		3 000 000 000
5.	Artikel	06 10 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	405 000	81 000
6.	Artikel	08 05 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern	59 970 000	41 620 000
7.	Artikel	09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	4 083 742	4 083 742
8.	Artikel	09 10 02	Europäische Umweltagentur	3 800 981	3 800 981
9.	Artikel	11 10 02	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	76 744 000	76 744 000
10.	Artikel	12 10 01	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	15 758 000	15 758 000
Insgesamt				163 415 723	3 144 741 723

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

KAPITEL 30 03 — NEGATIVRESERVE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
30 03	NEGATIVRESERVE	O							
30 03 01	Negativreserve		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 30 03 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

30 03 01 **Negativreserve**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Artikel 50 der Haushaltsordnung sieht die Einrichtung einer Negativreserve vor. Diese Reserve ist vor Ablauf des Haushaltsjahres im Wege von Mittelübertragungen nach den Verfahren der Artikel 30 und 31 der Haushaltsordnung zu mobilisieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% Zahlungen 2023/2025
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
30 04	SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)								
30 04 01	Solidaritäts- und Soforthilfereserve								
30 04 01 01	Europäische Solidaritätsreserve	S	1 117 064 638	1 117 064 638	1 094 181 018	1 094 181 018	0,—	0,—	
30 04 01 02	Soforthilfereserve	S	583 532 319	583 532 319	572 090 509	572 090 509	0,—	0,—	
	Artikel 30 04 01 — Zwischensumme		1 700 596 957	1 700 596 957	1 666 271 527	1 666 271 527	0,—	0,—	
30 04 02	Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)	S	34 460 570	p.m.	33 784 873	p.m.	0,—	0,—	
30 04 03	Reserve für die Anpassung an den Brexit	S	564 421 910	564 421 910	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 30 04 — Insgesamt		2 299 479 437	2 265 018 867	1 700 056 400	1 666 271 527	0,—	0,—	

30 04 01 Solidaritäts- und Soforthilfereserve

30 04 01 01 Europäische Solidaritätsreserve

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 117 064 638	1 117 064 638	1 094 181 018	1 094 181 018	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 30 04 01 (teilweise)

Aus der Europäischen Solidaritätsreserve kann die Unterstützung der Reaktion auf Notsituationen infolge von Katastrophen größeren Ausmaßes finanziert werden, die vom Solidaritätsfonds der Europäischen Union abgedeckt sind, dessen Zielsetzungen und dessen Anwendungsbereich in der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/2012/oj>) festgelegt sind.

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

30 04 01 (Fortsetzung)

30 04 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj).

30 04 01 02 Soforthilfereserve

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
583 532 319	583 532 319	572 090 509	572 090 509	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 30 04 01 (teilweise)

Die Soforthilfereserve kann im Fall von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren, dazu verwendet werden, rasch einen punktuellen Bedarf an Hilfeleistungen innerhalb der Union oder in Drittländern zu decken; sie ist vorrangig für Notfall- und Soforthilfemaßnahmen nach Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen, humanitäre Krisen, Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit, der Tier- oder Pflanzengesundheit von großem Ausmaß sowie für besondere Belastungssituationen bestimmt, die durch den Zustrom von Migranten an den Außengrenzen der Union entstehen, sofern die Umstände es erfordern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

30 04 01 (Fortsetzung)

30 04 01 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinst/2020/1222/oj).

30 04 02 **Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 460 570	p.m.	33 784 873	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus dieser Reserve sollen die Mittel für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bereitgestellt werden, damit sich die Union solidarisch zeigen und Menschen unterstützen kann, die infolge weitreichender Strukturveränderungen aufgrund globalisierungsbedingter Herausforderungen ihren Arbeitsplatz verlieren.

Das Ziel des EGF besteht darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem Arbeitnehmern, die wegen größerer Umstrukturierungsmaßnahmen entlassen wurden, Unterstützung angeboten wird. Diese Maßnahmen können vor allem auf globalisierungsbedingte Herausforderungen, beispielsweise Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichende Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen sowie den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft oder auf Digitalisierung bzw. Automatisierung zurückgehen. Der EGF unterstützt entlassene Arbeitnehmer dabei, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden. Das Gewicht liegt auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen.

Der jährliche Höchstbetrag für den EGF ist im MFR 2021-2027 festgelegt. Die Methoden für die Einstellung der Mittel in diese Reserve und für die Inanspruchnahme des EGF sind in Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel, festgelegt.

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

30 04 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>).

Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstitut/2020/1222/oj).

30 04 03 Reserve für die Anpassung an den Brexit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
564 421 910	564 421 910	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus dieser Reserve sollen die Mittel für die Reserve für die Anpassung an den Brexit eingestellt werden, die in Anspruch genommen werden kann, um unvorhergesehenen und nachteiligen Folgen in den am stärksten vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren zu begegnen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

STELLENPLAN

KOMMISSION

Kommission**Verwaltung**

Funktions- und Besoldungsgruppen	Verwaltung			
	2025		2024	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	29	—	29	—
AD 15	185	22	185	22
AD 14	637	31	637	31
AD 13	1 218	—	1 263	—
AD 12	1 538	44	1 488	44
AD 11	1 099	62	1 049	62
AD 10	1 532	21	1 487	21
AD 9	1 753	10	1 743	10
AD 8	1 343	16	1 444	16
AD 7	1 452	20	1 332	20
AD 6	638	10	598	10
AD 5	1 134	6	1 187	6
Zwischensumme AD	12 558	242	12 442	242
AST 11	142	—	152	—
AST 10	160	10	170	10
AST 9	650	—	650	—
AST 8	548	12	548	12
AST 7	740	18	780	18
AST 6	744	19	794	19
AST 5	577	16	687	16
AST 4	319	—	304	—
AST 3	324	—	305	—
AST 2	36	13	26	13
AST 1	279	—	229	—
Zwischensumme AST (¹)	4 519	88	4 645	88
AST/SC 6	5	—	5	—
AST/SC 5	39	—	36	—
AST/SC 4	74	35	75	35
AST/SC 3	202	—	157	—
AST/SC 2	349	—	328	—

Funktions- und Besoldungsgruppen	Verwaltung			
	2025		2024	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AST/SC 1	662	—	704	—
Zwischensumme AST/SC	1 331	35	1 305	35
Insgesamt	18 408	365	18 392	365
Gesamtbetrag	18 773 ⁽³⁾ ⁽¹⁾		18 757 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾	

⁽¹⁾ 50 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

⁽²⁾ Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (*ad personam*) zu: bis zu 25 Beförderungen von AD 15 nach AD 16, bis zu 20 Beförderungen von AD 14 nach AD 15, bis zu 25 Beförderungen von AD 13 nach AD 14.

⁽³⁾ Im Stellenplan sind unter der Rubrik 7 für die Gemeinsame Forschungsstelle 12 Planstellen für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen enthalten, die für die Dauer der Stilllegung gewährt werden.

⁽⁴⁾ Im Stellenplan sind unter der Rubrik 7 für die Gemeinsame Forschungsstelle 8 Planstellen für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen enthalten, die für die Dauer der Stilllegung gewährt werden.

KOMMISSION

Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle

Funktions- und Besoldungsgruppen	Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle			
	2025		2024	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	2	—	2	—
AD 15	11	—	11	—
AD 14	66	—	76	—
AD 13	142	—	157	—
AD 12	190	—	190	—
AD 11	79	—	77	—
AD 10	95	—	90	—
AD 9	108	—	103	—
AD 8	80	—	80	—
AD 7	66	—	63	—
AD 6	38	—	25	—
AD 5	8	—	8	—
Zwischensumme AD	885	—	882	—
AST 11	37	—	47	—
AST 10	31	—	41	—
AST 9	138	—	138	—
AST 8	73	—	68	—
AST 7	118	—	118	—
AST 6	122	—	122	—
AST 5	94	—	114	—
AST 4	45	—	45	—
AST 3	46	—	23	—
AST 2	3	—	3	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	707	—	719	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	7	—	7	—
AST/SC 3	19	—	13	—
AST/SC 2	24	—	21	—
AST/SC 1	14	—	18	—
Zwischensumme AST/SC	64	—	59	—
Insgesamt	1 656	—	1 660	—
Gesamtbetrag	1 656		1 660	
⁽¹⁾ 15 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.				

Forschung und Innovation — Indirekte Forschung - 2

Funktions- und Besoldungsgruppen	Forschung und Innovation — Indirekte Forschung — 2			
	2025		2024	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	19	—	19	—
AD 14	88	1	93	1
AD 13	144	—	179	—
AD 12	159	6	137	5
AD 11	98	—	96	—
AD 10	95	—	101	—
AD 9	92	—	91	—
AD 8	73	—	70	—
AD 7	70	—	58	—
AD 6	50	—	45	—
AD 5	57	—	51	—
Zwischensumme AD	946	7	941	6
AST 11	13	—	13	—
AST 10	16	—	17	—
AST 9	57	—	59	—
AST 8	50	—	46	—
AST 7	65	—	69	—
AST 6	51	—	57	—
AST 5	41	—	47	—
AST 4	15	—	17	—
AST 3	15	—	17	—
AST 2	5	—	4	—
AST 1	14	—	17	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	342	—	363	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	2	—	1	—
AST/SC 3	8	—	6	—
AST/SC 2	15	—	13	—
AST/SC 1	35	—	42	—
Zwischensumme AST/SC	60	—	62	—
Insgesamt	1 348	7	1 366	6
Gesamtbetrag	1 355		1 372	
⁽¹⁾ 15 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.				

KOMMISSION

Ämter

Amt für Veröffentlichungen (OP)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Veröffentlichungen (OP)			
	2025		2024	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	3	—	3	—
AD 14	9	—	9	—
AD 13	10	—	9	—
AD 12	20	—	18	—
AD 11	19	—	19	—
AD 10	18	—	18	—
AD 9	21	—	17	—
AD 8	22	3	24	3
AD 7	16	—	15	—
AD 6	4	—	4	—
AD 5	11	—	11	—
Zwischensumme AD	154	3	148	3
AST 11	11	—	13	—
AST 10	13	—	15	—
AST 9	53	—	50	—
AST 8	61	—	56	—
AST 7	68	—	77	—
AST 6	54	—	62	—
AST 5	39	—	46	—
AST 4	22	2	25	2
AST 3	51	—	47	—
AST 2	5	—	3	—
AST 1	19	—	12	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	396	2	406	2
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	1	—
AST/SC 3	3	—	3	—
AST/SC 2	9	—	10	—
AST/SC 1	9	—	8	—
Zwischensumme AST/SC	22	—	22	—
Insgesamt	572	5	576	5
Gesamtbetrag	577		581	
⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.				

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)			
	2025		2024	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	3	—	2	—
AD 13	4	—	5	—
AD 12	6	—	5	—
AD 11	8	—	7	—
AD 10	6	—	7	—
AD 9	5	—	5	—
AD 8	3	—	4	—
AD 7	1	—	1	—
AD 6	—	—	—	—
AD 5	6	—	4	—
Zwischensumme AD	42	1	40	1
AST 11	3	—	2	—
AST 10	2	—	3	—
AST 9	8	—	7	—
AST 8	10	—	11	—
AST 7	15	—	12	—
AST 6	13	—	18	—
AST 5	7	—	9	—
AST 4	2	—	1	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	1	—	1	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	61	—	64	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	1	—
AST/SC 3	1	—	1	—
AST/SC 2	1	—	2	—
AST/SC 1	2	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	5	—	4	—
Insgesamt	108	1	108	1
Gesamtbetrag	109 ⁽²⁾		109 ⁽³⁾	
⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.				
⁽²⁾ Davon Dauerplanstellen in der Europäischen Verwaltungsakademie: eine AD 14, zwei AD 12, zwei AD 11, eine AD 9, eine AST 9, eine AST 8, zwei AST 7, drei AST 6, eine AST 5.				
⁽³⁾ Davon Dauerplanstellen in der Europäischen Verwaltungsakademie: eine AD 13, eine AD 12, eine AD 11, eine AD 10, eine AD 9, eine AST 10, eine AST 9, eine AST 8, zwei AST 7, drei AST 6, eine AST 5.				

KOMMISSION

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)			
	2025		2024	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	5	—	5	—
AD 13	8	—	8	—
AD 12	7	—	7	—
AD 11	5	—	4	—
AD 10	6	—	6	—
AD 9	7	—	7	—
AD 8	4	—	5	—
AD 7	5	—	3	—
AD 6	2	—	2	—
AD 5	5	—	3	—
Zwischensumme AD	55	—	51	—
AST 11	6	—	7	—
AST 10	5	—	7	—
AST 9	20	—	24	—
AST 8	14	—	18	—
AST 7	15	—	17	—
AST 6	8	—	11	—
AST 5	8	—	8	—
AST 4	5	—	5	—
AST 3	16	—	6	—
AST 2	1	—	1	—
AST 1	9	—	6	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	107	—	110	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	1	—	2	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	1	—	2	—
Insgesamt	163	—	163	—
Gesamtbetrag	163		163	
⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.				

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB)			
	2025		2024	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	7	—	7	—
AD 13	11	1	11	1
AD 12	14	—	14	—
AD 11	10	—	11	—
AD 10	10	—	10	—
AD 9	14	—	13	—
AD 8	10	—	10	—
AD 7	13	—	10	—
AD 6	7	—	7	—
AD 5	7	—	8	—
Zwischensumme AD	104	1	102	1
AST 11	6	—	6	—
AST 10	10	—	11	—
AST 9	18	—	16	—
AST 8	25	—	22	—
AST 7	30	—	39	—
AST 6	25	—	22	—
AST 5	30	—	50	—
AST 4	16	—	15	—
AST 3	27	—	17	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	3	—	2	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	190	—	200	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	1	—	1	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	1	—	1	—
Insgesamt	295	1	303	1
Gesamtbetrag	296		304	
⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.				

KOMMISSION

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)			
	2025		2024	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	2	—	3	—
AD 13	5	—	5	—
AD 12	5	—	4	—
AD 11	4	—	4	—
AD 10	4	—	4	—
AD 9	4	—	4	—
AD 8	3	—	3	—
AD 7	2	—	2	—
AD 6	1	—	1	—
AD 5	1	—	1	—
Zwischensumme AD	32	—	32	—
AST 11	1	—	2	—
AST 10	2	—	3	—
AST 9	7	—	7	—
AST 8	7	—	7	—
AST 7	8	—	8	—
AST 6	8	—	8	—
AST 5	10	—	14	—
AST 4	7	—	7	—
AST 3	14	—	11	—
AST 2	—	—	1	—
AST 1	3	—	3	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	67	—	71	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	—	—
AST/SC 3	2	—	3	—
AST/SC 2	7	—	8	—
AST/SC 1	2	—	1	—
Zwischensumme AST/SC	12	—	12	—
Insgesamt	111	—	115	—
Gesamtbetrag	111		115	
⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen				

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)			
	2025		2024	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	1	1	1
AD 15	4	—	4	—
AD 14	15	—	14	—
AD 13	18	3	19	3
AD 12	31	—	31	—
AD 11	21	—	21	—
AD 10	24	—	23	—
AD 9	34	—	33	—
AD 8	28	—	28	—
AD 7	25	—	27	—
AD 6	4	—	4	—
AD 5	8	—	7	—
Zwischensumme AD	213	4	212	4
AST 11	6	5	6	5
AST 10	8	2	8	2
AST 9	15	2	15	2
AST 8	10	—	10	—
AST 7	13	—	12	—
AST 6	10	—	9	—
AST 5	8	—	11	—
AST 4	4	—	4	—
AST 3	4	—	2	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	78	9	77	9
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	2	—	2	—
AST/SC 3	3	—	3	—
AST/SC 2	4	—	6	—
AST/SC 1	3	—	3	—
Zwischensumme AST/SC	12	—	14	—
Insgesamt	303	13	303	13
Gesamtbetrag	316		316	

(1) 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

KOMMISSION

Von der Europäischen Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit**Dezentrale Agenturen****Europäische Chemikalienagentur (ECHA)**

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Chemikalienagentur (ECHA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	5	—	6
AD 13	—	12	—	14
AD 12	—	17	—	14
AD 11	—	27	—	31
AD 10	—	59	—	46
AD 9	—	67	—	71
AD 8	—	71	—	61
AD 7	—	82	—	68
AD 6	—	40	—	42
AD 5	—	6	—	17
Zwischensumme AD	—	386	—	370
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	2	—	3
AST 8	—	10	—	8
AST 7	—	19	—	13
AST 6	—	21	—	19
AST 5	—	30	—	31
AST 4	—	18	—	21
AST 3	—	8	—	11
AST 2	—	1	—	3
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	109	—	109
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	495	—	479
Gesamtbetrag	495		479	

Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	3	—	3
AD 12	—	8	—	8
AD 11	—	16	—	15
AD 10	—	43	—	40
AD 9	—	48	—	44
AD 8	—	73	—	65
AD 7	—	57	—	49
AD 6	—	11	—	24
AD 5	—	8	—	11
Zwischensumme AD	—	268	—	260
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	—
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	2	—	2
AST 6	—	2	—	2
AST 5	—	2	—	3
AST 4	—	2	—	2
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	10	—	10
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	278	—	270
Gesamtbetrag	278		270	

KOMMISSION

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	2	—	2
AD 13	2	4	2	4
AD 12	—	5	—	5
AD 11	1	2	1	4
AD 10	1	5	1	5
AD 9	—	9	—	8
AD 8	—	8	—	7
AD 7	—	8	—	7
AD 6	—	4	—	3
AD 5	—	—	—	2
Zwischensumme AD	4	47	4	47
AST 11	—	2	—	2
AST 10	—	2	—	2
AST 9	2	8	2	8
AST 8	1	4	2	6
AST 7	1	7	1	5
AST 6	—	4	—	3
AST 5	—	4	—	6
AST 4	1	1	—	1
AST 3	—	2	—	1
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	5	34	5	34
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	1
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	1	—	1
Insgesamt	9	82	9	82
Gesamtbetrag	91		91	

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	2	—	3
AD 13	—	1	—	—
AD 12	—	2	—	4
AD 11	—	5	—	4
AD 10	—	7	—	6
AD 9	—	4	—	3
AD 8	—	1	—	3
AD 7	—	2	—	1
AD 6	—	1	—	1
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	25	—	25
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	3	—	3
AST 7	—	8	—	7
AST 6	—	2	—	3
AST 5	—	2	—	2
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	15	—	15
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	40	—	40
Gesamtbetrag	40		40	

KOMMISSION

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	2
AD 13	—	2	—	2
AD 12	—	6	1	5
AD 11	—	3	—	3
AD 10	—	9	—	7
AD 9	—	5	—	7
AD 8	—	3	—	3
AD 7	—	6	—	6
AD 6	—	12	—	12
AD 5	—	3	—	3
Zwischensumme AD	—	52	1	51
AST 11	—	2	—	1
AST 10	1	2	1	2
AST 9	1	—	1	2
AST 8	4	3	4	2
AST 7	—	11	—	10
AST 6	—	7	—	5
AST 5	—	4	—	6
AST 4	—	2	—	3
AST 3	—	2	—	2
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	6	33	6	33
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	6	85	7	84
Gesamtbetrag	91		91	

Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	4	—	4
AD 13	—	6	—	6
AD 12	—	32	—	30
AD 11	—	72	—	73
AD 10	—	93	—	93
AD 9	—	133	—	134
AD 8	—	98	—	108
AD 7	—	56	—	45
AD 6	—	55	—	46
AD 5	—	33	—	42
Zwischensumme AD	—	583	—	582
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	—
AST 8	—	4	—	3
AST 7	—	13	—	12
AST 6	—	33	—	32
AST 5	—	33	—	35
AST 4	—	10	—	10
AST 3	—	6	—	6
AST 2	—	—	—	1
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	100	—	99
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	1
AST/SC 2	—	1	—	1
AST/SC 1	—	1	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	2
Insgesamt	—	685	—	683
Gesamtbetrag	685		683	

KOMMISSION

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	4	—	3
AD 13	1	5	1	6
AD 12	1	20	1	18
AD 11	—	24	—	18
AD 10	1	29	1	31
AD 9	—	23	—	26
AD 8	—	17	—	18
AD 7	—	17	—	17
AD 6	—	22	—	11
AD 5	—	3	—	—
Zwischensumme AD	3	165	3	149
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	1
AST 9	—	4	—	5
AST 8	—	9	—	6
AST 7	—	16	—	14
AST 6	—	14	—	18
AST 5	—	10	—	13
AST 4	—	3	—	3
AST 3	—	4	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	61	—	60
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	3	226	3	209
Gesamtbetrag	229		212	

Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	1
AD 14	—	1	—	—
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	6	—	6
AD 11	—	20	—	20
AD 10	—	17	—	15
AD 9	—	28	—	32
AD 8	—	19	—	12
AD 7	—	22	—	23
AD 6	—	18	—	17
AD 5	—	5	—	10
Zwischensumme AD	—	137	—	137
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	4	—	2
AST 8	—	4	—	3
AST 7	—	5	—	5
AST 6	—	5	—	4
AST 5	—	9	—	9
AST 4	—	2	—	6
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	29	—	29
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	166	—	166
Gesamtbetrag	166		166	

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	2	—	2
AD 12	—	4	—	4
AD 11	—	3	—	3
AD 10	—	4	—	4
AD 9	—	14	—	14
AD 8	—	16	—	15
AD 7	—	13	—	13
AD 6	—	7	—	7
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	64	—	63
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	—
AST 8	—	3	—	3
AST 7	—	3	—	2
AST 6	—	6	—	7
AST 5	—	4	—	4
AST 4	—	2	—	2
AST 3	—	—	—	1
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	19	—	19
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	83	—	82
Gesamtbetrag	83		82	

Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	2	—	1
AD 11	—	2	—	1
AD 10	—	2	—	2
AD 9	—	3	—	1
AD 8	—	2	—	3
AD 7	—	2	—	4
AD 6	—	—	—	1
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	14	—	14
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	1
AST 6	—	2	—	1
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	1
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	3	—	3
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	17	—	17
Gesamtbetrag	17		17	

KOMMISSION

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	5	—	5
AD 13	—	2	—	2
AD 12	—	12	—	8
AD 11	—	10	—	12
AD 10	—	19	—	13
AD 9	—	25	—	25
AD 8	—	30	—	28
AD 7	—	35	—	32
AD 6	—	20	—	21
AD 5	—	23	—	29
Zwischensumme AD	—	183	—	177
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	—
AST 6	—	2	—	3
AST 5	—	2	—	4
AST 4	—	5	—	3
AST 3	—	2	—	1
AST 2	—	1	—	1
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	13	—	12
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	196	—	189
Gesamtbetrag	196		189	

Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	1
AD 15	—	2	—	1
AD 14	—	3	—	2
AD 13	—	4	—	4
AD 12	—	8	—	7
AD 11	—	11	—	9
AD 10	—	16	—	15
AD 9	—	21	—	19
AD 8	—	22	—	21
AD 7	—	21	—	23
AD 6	—	14	—	17
AD 5	—	10	—	11
Zwischensumme AD	—	132	—	130
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	—
AST 8	—	2	—	2
AST 7	—	2	—	2
AST 6	—	4	—	4
AST 5	—	6	—	6
AST 4	—	1	—	1
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	16	—	15
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	148	—	145
Gesamtbetrag	148		145	

KOMMISSION

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	3	—	1
AD 15	—	1	—	3
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	3	—	2
AD 12	—	11	—	9
AD 11	—	19	—	12
AD 10	—	39	—	32
AD 9	—	42	—	45
AD 8	—	34	—	35
AD 7	—	38	—	37
AD 6	—	66	—	33
AD 5	—	7	—	45
Zwischensumme AD	—	264	—	255
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	1	—	—
AST 7	—	1	—	1
AST 6	—	6	—	6
AST 5	—	6	—	6
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	15	—	13
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	279	—	268
Gesamtbetrag	279		268	

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	5	—	5
AD 12	—	3	—	3
AD 11	—	10	—	7
AD 10	—	9	—	6
AD 9	—	7	—	8
AD 8	—	27	—	17
AD 7	—	20	—	25
AD 6	—	12	—	8
AD 5	—	11	—	16
Zwischensumme AD	—	105	—	96
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	1
AST 6	—	4	—	5
AST 5	—	3	—	3
AST 4	—	8	—	6
AST 3	—	3	—	1
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	19	—	16
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	4	—	—
AST/SC 2	—	1	—	1
AST/SC 1	—	1	—	1
Zwischensumme AST/SC	—	6	—	2
Insgesamt	—	130	—	114
Gesamtbetrag	130		114	

KOMMISSION

Europäische Umweltagentur (EUA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Umweltagentur (EUA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	1
AD 14	—	2	—	3
AD 13	1	5	1	5
AD 12	—	6	—	8
AD 11	—	14	—	14
AD 10	—	14	—	14
AD 9	—	11	—	10
AD 8	—	14	—	12
AD 7	—	25	—	22
AD 6	—	35	—	30
AD 5	—	2	—	—
Zwischensumme AD	1	128	1	119
AST 11	—	1	—	1
AST 10	1	3	1	3
AST 9	2	7	2	7
AST 8	—	9	—	9
AST 7	—	10	—	9
AST 6	—	10	—	11
AST 5	—	7	—	7
AST 4	—	3	—	4
AST 3	—	2	—	2
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	3	52	3	53
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	4	180	4	172
Gesamtbetrag	184		176	

Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	3	—	3
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	3	—	2
AD 11	—	8	—	7
AD 10	—	5	—	8
AD 9	—	11	—	12
AD 8	—	8	—	2
AD 7	—	3	—	7
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	42	—	42
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	6	—	6
AST 9	—	4	—	4
AST 8	—	5	—	4
AST 7	—	7	—	7
AST 6	—	5	—	3
AST 5	—	6	—	4
AST 4	—	2	—	7
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	35	—	35
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	77	—	77
Gesamtbetrag	77		77	

KOMMISSION

Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	3	—	3
AD 12	—	6	—	6
AD 11	—	8	—	8
AD 10	—	16	—	16
AD 9	—	24	—	24
AD 8	—	29	—	29
AD 7	—	23	—	23
AD 6	—	32	—	32
AD 5	—	15	—	15
Zwischensumme AD	—	158	—	158
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	1
AST 9	—	2	—	2
AST 8	—	6	—	6
AST 7	—	6	—	6
AST 6	—	10	—	10
AST 5	—	15	—	15
AST 4	—	19	—	19
AST 3	—	1	—	1
AST 2	—	1	—	1
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	61	—	61
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	2
AST/SC 3	—	2	—	4
AST/SC 2	—	4	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	6	—	6
Insgesamt	—	225	—	225
Gesamtbetrag	225		225	

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	3	—	2
AD 13	—	3	—	4
AD 12	—	6	—	5
AD 11	—	13	—	9
AD 10	1	33	1	30
AD 9	4	50	3	48
AD 8	—	69	1	65
AD 7	—	82	—	88
AD 6	—	39	—	45
AD 5	—	10	—	10
Zwischensumme AD	5	309	5	307
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	3	—	2
AST 7	—	6	—	5
AST 6	—	16	—	14
AST 5	—	26	—	26
AST 4	—	24	—	26
AST 3	—	17	—	15
AST 2	—	1	—	5
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	93	—	93
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	5	402	5	400
Gesamtbetrag	407		405	

KOMMISSION

Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	3	—	3
AD 14	—	12	—	12
AD 13	—	15	—	12
AD 12	—	64	—	61
AD 11	—	49	—	50
AD 10	—	59	—	57
AD 9	—	94	—	82
AD 8	—	81	—	78
AD 7	—	85	—	90
AD 6	—	43	—	55
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	505	—	500
AST 11	—	3	—	3
AST 10	—	7	—	7
AST 9	—	13	—	10
AST 8	—	19	—	15
AST 7	—	38	—	29
AST 6	—	26	—	35
AST 5	—	56	—	49
AST 4	—	22	—	32
AST 3	—	15	—	11
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	199	—	191
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	704	—	691
Gesamtbetrag	704		691	

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	10	—	8
AD 13	—	18	—	16
AD 12	—	40	—	35
AD 11	—	39	—	38
AD 10	—	68	—	53
AD 9	—	205	—	166
AD 8	—	418	—	342
AD 7	—	65	—	61
AD 6	—	24	—	46
AD 5	—	—	—	4
Zwischensumme AD	—	888	—	770
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	2	—	1
AST 9	—	8	—	7
AST 8	—	15	—	13
AST 7	—	5	—	8
AST 6	—	20	—	19
AST 5	—	494	—	305
AST 4	—	355	—	422
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	899	—	775
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	1 787	—	1 545
Gesamtbetrag	1 787		1 545	

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	—	2	—	1
AD 14	—	1	—	2
AD 13	—	4	—	3
AD 12	—	11	—	11
AD 11	—	15	—	11
AD 10	—	29	—	24
AD 9	—	62	—	51
AD 8	—	133	—	105
AD 7	—	246	—	239
AD 6	—	242	—	276
AD 5	—	22	—	7
Zwischensumme AD	—	768	—	731
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	3	—	3
AST 6	—	6	—	5
AST 5	—	2	—	3
AST 4	—	3	—	3
AST 3	—	4	—	3
AST 2	—	4	—	5
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	23	—	23
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	791	—	754
Gesamtbetrag	791		754	

Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	2	—	2
AD 11	—	3	—	2
AD 10	—	1	—	1
AD 9	—	2	—	3
AD 8	—	7	—	6
AD 7	—	7	—	6
AD 6	—	2	—	3
AD 5	—	1	—	1
Zwischensumme AD	—	27	—	26
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	1
AST 6	—	3	—	—
AST 5	—	2	—	4
AST 4	—	1	—	2
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	7	—	7
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	34	—	33
Gesamtbetrag	34		33	

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht (eu-LISA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht (eu-LISA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	2	—	2
AD 13	—	3	—	3
AD 12	—	5	—	4
AD 11	—	10	—	11
AD 10	—	15	—	13
AD 9	—	26	—	27
AD 8	—	32	—	41
AD 7	—	16	—	11
AD 6	—	51	—	52
AD 5	—	56	—	24
Zwischensumme AD	—	216	—	188
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	6	—	5
AST 7	—	10	—	8
AST 6	—	12	—	12
AST 5	—	9	—	10
AST 4	—	11	—	15
AST 3	—	4	—	2
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	53	—	53
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	269	—	241
Gesamtbetrag	269		241	

Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	4	—	3
AD 12	—	8	—	7
AD 11	—	4	—	3
AD 10	—	21	—	20
AD 9	—	35	—	30
AD 8	—	67	—	61
AD 7	—	71	—	65
AD 6	—	22	—	30
AD 5	—	10	—	16
Zwischensumme AD	—	243	—	236
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	8	—	5
AST 5	—	30	—	32
AST 4	—	60	—	58
AST 3	—	30	—	33
AST 2	—	—	—	7
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	128	—	135
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	371	—	371
Gesamtbetrag	371		371	

KOMMISSION

Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	2
AD 13	1	3	1	3
AD 12	3	7	3	7
AD 11	1	9	1	9
AD 10	—	10	—	10
AD 9	—	8	—	10
AD 8	—	7	—	5
AD 7	—	1	—	1
AD 6	—	14	—	8
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	5	62	5	56
AST 11	—	1	—	1
AST 10	—	2	—	2
AST 9	1	6	1	6
AST 8	1	5	1	5
AST 7	—	6	—	6
AST 6	—	3	—	3
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	1	—	—
AST 3	—	5	—	3
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	2	29	2	26
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	7	91	7	82
Gesamtbetrag	98		89	

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	2	—	3
AD 13	—	3	—	2
AD 12	—	6	—	5
AD 11	—	8	—	7
AD 10	—	10	—	10
AD 9	—	9	—	10
AD 8	—	5	—	6
AD 7	—	2	—	2
AD 6	—	3	—	2
AD 5	—	6	—	1
Zwischensumme AD	—	54	—	48
AST 11	—	1	—	—
AST 10	—	1	—	2
AST 9	—	4	—	4
AST 8	—	4	—	4
AST 7	—	2	—	5
AST 6	—	5	—	5
AST 5	—	1	—	2
AST 4	—	—	—	2
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	18	—	24
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	72	—	72
Gesamtbetrag	72		72	

KOMMISSION

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	—	—	—
AD 11	—	4	—	3
AD 10	—	—	—	1
AD 9	—	4	—	3
AD 8	—	4	—	5
AD 7	—	5	—	5
AD 6	—	3	—	2
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	22	—	21
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	4	—	2
AST 6	—	1	—	2
AST 5	—	—	—	1
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	6	—	6
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	28	—	27
Gesamtbetrag	28		27	

Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	3	—	3
AD 11	—	9	—	6
AD 10	—	16	—	15
AD 9	—	20	—	20
AD 8	—	29	—	25
AD 7	—	27	—	27
AD 6	—	14	—	5
AD 5	—	17	—	31
Zwischensumme AD	—	137	—	134
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	3	—	1
AST 7	—	4	—	1
AST 6	—	25	—	17
AST 5	—	50	—	53
AST 4	—	26	—	36
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	109	—	109
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	246	—	243
Gesamtbetrag	246		243	

KOMMISSION

Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	3	—	3
AD 12	—	9	—	9
AD 11	—	10	—	10
AD 10	—	10	—	10
AD 9	—	12	—	12
AD 8	—	7	—	7
AD 7	—	8	—	7
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	5	—	4
Zwischensumme AD	—	65	—	63
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	2	—	2
AST 9	—	9	—	9
AST 8	—	6	—	6
AST 7	—	3	—	4
AST 6	—	1	—	2
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	21	—	23
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	86	—	86
Gesamtbetrag	86		86	

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	1	1	1	1
AD 13	3	—	3	—
AD 12	13	6	11	7
AD 11	7	5	5	5
AD 10	10	8	8	8
AD 9	9	22	7	22
AD 8	3	25	9	20
AD 7	1	18	1	15
AD 6	—	6	1	10
AD 5	—	1	1	4
Zwischensumme AD	47	92	47	92
AST 11	—	—	—	—
AST 10	1	—	1	—
AST 9	2	2	2	2
AST 8	1	2	—	2
AST 7	—	8	1	8
AST 6	—	11	—	11
AST 5	—	15	—	15
AST 4	—	8	—	8
AST 3	—	2	—	2
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	4	48	4	48
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	2	—	2
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	2
Insgesamt	51	142	51	142
Gesamtbetrag	193		193	

KOMMISSION

Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Staatsanwaltschaft			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	25	—	25
AD 12	—	3	—	3
AD 11	—	2	—	2
AD 10	—	9	—	9
AD 9	—	8	—	8
AD 8	—	20	—	20
AD 7	—	45	—	44
AD 6	—	37	—	37
AD 5	—	12	—	10
Zwischensumme AD	—	163	—	160
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	3	—	3
AST 5	—	13	—	13
AST 4	—	33	—	33
AST 3	—	17	—	17
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	68	—	68
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	1
AST/SC 2	—	3	—	3
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	4	—	4
Insgesamt	—	235	—	232
Gesamtbetrag	235		232	

Europäische Arbeitsbehörde (ELA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	1	—	—
AD 11	—	4	—	5
AD 10	—	1	—	1
AD 9	—	5	—	5
AD 8	—	14	—	14
AD 7	—	8	—	8
AD 6	—	18	—	18
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	52	—	52
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	6	—	2
AST 4	—	9	—	12
AST 3	—	—	—	1
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	15	—	15
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	2	—	—
AST/SC 2	—	—	—	2
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	2
Insgesamt	—	69	—	69
Gesamtbetrag	69		69	

KOMMISSION

Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AMLA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	6	—	1
AD 15	—	—	—	5
AD 14	—	5	—	1
AD 13	—	1	—	—
AD 12	—	6	—	—
AD 11	—	4	—	2
AD 10	—	10	—	—
AD 9	—	—	—	6
AD 8	—	8	—	—
AD 7	—	3	—	7
AD 6	—	5	—	—
AD 5	—	10	—	8
Zwischensumme AD	—	58	—	30
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	2	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	6	—	5
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	8	—	5
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	66	—	35
Gesamtbetrag	66		35	

Europäische Gemeinsame Unternehmen

Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie — Kernfusion für die Energiegewinnung (F4E)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	4	4	4	4
AD 13	5	9	6	7
AD 12	7	27	9	26
AD 11	4	34	1	28
AD 10	5	54	8	53
AD 9	—	41	1	42
AD 8	1	22	—	29
AD 7	1	13	2	16
AD 6	—	26	—	20
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	27	230	31	225
AST 11	2	—	2	—
AST 10	2	—	1	—
AST 9	2	1	3	1
AST 8	1	2	1	1
AST 7	—	9	1	10
AST 6	2	8	2	8
AST 5	1	5	2	8
AST 4	—	6	—	3
AST 3	—	7	—	6
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	10	38	12	37
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	37	268	43	262
Gesamtbetrag	305		305	

KOMMISSION

Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	2	—	2
AD 11	—	2	—	2
AD 10	—	—	—	—
AD 9	—	—	—	—
AD 8	—	3	—	3
AD 7	—	2	—	2
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	10	—	10
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	10	—	10
Gesamtbetrag	10		10	

Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	1	—	1
AD 11	—	4	—	3
AD 10	—	7	—	6
AD 9	—	11	—	11
AD 8	—	9	—	11
AD 7	—	5	—	5
AD 6	—	3	—	2
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	41	—	40
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	1	—	1
AST 5	—	3	—	3
AST 4	—	1	—	1
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	5	—	5
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	46	—	45
Gesamtbetrag	46		45	

KOMMISSION

Exekutivagenturen**Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)**

Funktions- und Besoldungsgruppen	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	11	—	11
AD 13	—	2	—	3
AD 12	—	6	—	3
AD 11	—	39	—	33
AD 10	—	25	—	33
AD 9	—	16	—	13
AD 8	—	14	—	14
AD 7	—	12	—	14
AD 6	—	28	—	12
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	153	—	136
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	153	—	136
Gesamtbetrag	153		136	

Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	16	—	16
AD 13	—	16	—	16
AD 12	—	39	—	37
AD 11	—	34	—	32
AD 10	—	45	—	40
AD 9	—	32	—	33
AD 8	—	30	—	29
AD 7	—	9	—	8
AD 6	—	18	—	7
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	240	—	219
AST 11	—	1	—	1
AST 10	—	3	—	2
AST 9	—	4	—	4
AST 8	—	2	—	3
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	10	—	10
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	250	—	229
Gesamtbetrag	250		229	

KOMMISSION

Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	11	—	9
AD 13	—	7	—	6
AD 12	—	13	—	10
AD 11	—	11	—	10
AD 10	—	8	—	5
AD 9	—	14	—	11
AD 8	—	11	—	11
AD 7	—	21	—	8
AD 6	—	2	—	12
AD 5	—	19	—	29
Zwischensumme AD	—	117	—	111
AST 11	—	2	—	1
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	2	—	1
AST 6	—	—	—	4
AST 5	—	2	—	1
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	7	—	7
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	124	—	118
Gesamtbetrag	124		118	

Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	12	—	12
AD 13	—	14	—	13
AD 12	—	19	—	18
AD 11	—	18	—	19
AD 10	—	15	—	15
AD 9	—	23	—	23
AD 8	—	19	—	18
AD 7	—	23	—	19
AD 6	—	10	—	10
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	154	—	148
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	2	—	2
AST 6	—	4	—	4
AST 5	—	3	—	3
AST 4	—	2	—	2
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	12	—	12
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	166	—	160
Gesamtbetrag	166		160	

KOMMISSION

Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	13	—	13
AD 13	—	8	—	10
AD 12	—	19	—	16
AD 11	—	15	—	15
AD 10	—	21	—	20
AD 9	—	12	—	12
AD 8	—	14	—	16
AD 7	—	15	—	8
AD 6	—	10	—	8
AD 5	—	—	—	1
Zwischensumme AD	—	128	—	120
AST 11	—	1	—	1
AST 10	—	1	—	1
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	4	—	4
AST 7	—	9	—	9
AST 6	—	4	—	5
AST 5	—	1	—	1
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	20	—	21
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	148	—	141
Gesamtbetrag	148		141 ⁽¹⁾	
⁽¹⁾ Die Planstellen umfassen 5 über NGEU und Programme außerhalb des Unionshaushalts finanzierte Stellen im Jahr 2025 und 4 über NGEU und Programme außerhalb des Unionshaushalts finanzierte Stellen im Jahr 2024.				

Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (Eisma)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA)			
	2025		2024	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	8	—	8
AD 13	—	7	—	7
AD 12	—	15	—	18
AD 11	—	13	—	12
AD 10	—	10	—	9
AD 9	—	11	—	10
AD 8	—	10	—	10
AD 7	—	18	—	19
AD 6	—	—	—	1
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	93	—	95
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	3	—	3
AST 5	—	3	—	3
AST 4	—	2	—	2
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	9	—	9
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	1
AST/SC 2	—	1	—	1
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	2
Insgesamt	—	104	—	106
Gesamtbetrag	104		106	

ANHÄNGE

ÄMTER

KOMMISSION

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

*TITEL 3***EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****3 0 0 *Steuern und Abzüge*****3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
5 416 000	5 082 000	4 683 634,35

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj>).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
1 169 000	1 100 000	1 009 250,99

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
7 788 000	6 357 000	5 619 915,65

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 66 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
6 6 8	KAPITEL 6 6				
	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

AUSGABEN

TITEL O1

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL O1 01				
O1 01 01	Beamte und Zeitbedienstete				
O1 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	75 570 000	70 849 000	66 044 524,52	87,40
	Reserven (O1 10 01)	418 776			
		75 988 776	70 849 000	66 044 524,52	86,91
O1 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	444 000	513 000	387 514,05	87,28
O1 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O1 01 01 04	Mobilitätsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	21 000	21 000	21 000,—	100
	Artikel O1 01 01 — Insgesamt	76 035 000	71 383 000	66 453 038,57	87,40
	Reserven (O1 10 01)	418 776			
		76 453 776	71 383 000	66 453 038,57	86,92
O1 01 02	Externes Personal				
	Reserven (O1 10 01)	2 792 000	2 649 000	2 165 054,10	77,54
		60 000			
		2 852 000	2 649 000	2 165 054,10	75,91
O1 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O1 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	136 000	136 000	112 993,—	83,08

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
01 01 03	(Fortsetzung)				
01 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	14 000	250,—	2,50
01 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
01 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	75 000	70 000,—	93,33
01 01 03 05	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	910,87	91,09
	Artikel 01 01 03 — Insgesamt	222 000	226 000	184 153,87	82,95
01 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
01 01 04 01	Miete und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	7 405 000	8 006 000	13 239 712,08	178,79
01 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 029 000	2 213 000	4 607 694,65	227,09
01 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	47 000	18 000	372 914,95	793,44
01 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	282 000	253 000	311 342,07	110,40
	Artikel 01 01 04 — Insgesamt	9 763 000	10 490 000	18 531 663,75	189,82
01 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	945 000	992 000	2 806 201,19	296,95
01 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
01 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
01 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
01 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
01 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	8 787 000	8 642 000	9 149 806,22	104,13
01 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	2 065 000	2 119 000	2 009 141,80	97,30
01 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	7 675 000	7 492 000	6 684 238,20	87,09
	Artikel 01 01 09 — Insgesamt	18 527 000	18 253 000	17 843 186,22	96,31
	KAPITEL 01 01 — INSGESAMT	108 284 000	103 993 000	107 983 297,70	99,72
	Reserven (01 10 01)	478 776			
		108 762 776	103 993 000	107 983 297,70	99,28
	KAPITEL 01 02				
01 02 01	Veröffentlichungen				
01 02 01 01	Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)				
	Nichtgetrennte Mittel	3 750 000	6 700 000	2 757 940,40	73,55
01 02 01 02	Andere vorgeschriebene Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 207 000	2 345 000	2 143 717,39	97,13
01 02 01 03	Allgemeine Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 008 000	988 000	816 176,—	80,97
	Artikel 01 02 01 — Insgesamt	6 965 000	10 033 000	5 717 833,79	82,09
01 02 02	Dauerhafte Aufbewahrung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 369 000	3 182 000	3 373 939,60	100,15
01 02 03	Zugang und Weiterverwendung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 372 000	3 246 000	3 536 502,91	104,88
	KAPITEL 01 02 — INSGESAMT	13 706 000	16 461 000	12 628 276,30	92,14

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL O1
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

O1 01 01 Beamte und Zeitbedienstete

O1 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
O1 01 01 01	75 570 000	70 849 000	66 044 524,52
Reserven (O1 10 01)	418 776		
Insgesamt	75 988 776	70 849 000	66 044 524,52

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
444 000	513 000	387 514,05

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
- Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- Erstattung der Umzugskosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

01 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Sachleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für jegliche Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 03 (Fortsetzung)

- für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- für alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

01 01 01 04 Mobilitätsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
21 000	21 000	21 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Mobilität bestimmt.

01 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
01 01 02	2 792 000	2 649 000	2 165 054,10
Reserven (01 10 01)	60 000		
Insgesamt	2 852 000	2 649 000	2 165 054,10

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für privatrechtliche Verträge mit externem Personal und für die Inanspruchnahme von Agenturpersonal,

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)**01 01 02** (Fortsetzung)

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen zum Amt und ihrer zeitweiligen dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten zu nationalen öffentlichen Diensten oder internationalen Organisationen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

01 01 03 **Sonstige Verwaltungsausgaben****01 01 03 01** Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
136 000	136 000	112 993,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch nationale oder internationale Sachverständige oder abgeordnete Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (keine Erstattungsmöglichkeit für Ausgaben im Rahmen von Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

01 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
10 000	14 000	250,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)

01 01 03 (Fortsetzung)

01 01 03 02 (Fortsetzung)

— die Kosten der Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die es veranstaltet.

01 01 03 03 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
- Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien.

01 01 03 04 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
75 000	75 000	70 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Personals im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Amtes zu verbessern,
- die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

01 01 03 (Fortsetzung)

01 01 03 04 (Fortsetzung)

— Ausgaben für didaktisches Material.

01 01 03 05 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 000	1 000	910,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

01 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (Abl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (Abl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

01 01 04 01 Miete und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
7 405 000	8 006 000	13 239 712,08

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— die Kosten für Kauf, Leasen oder Bau von Gebäuden,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAusgaben** (Fortsetzung)

01 01 04 (Fortsetzung)

01 01 04 01 (Fortsetzung)

- die Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Kaufoptionsgebühren für belegte Gebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archivräumen, Garagen und Parkplätzen,
- die Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind.

01 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 029 000	2 213 000	4 607 694,65

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den Dienstgebäuden oder Teilen von Dienstgebäuden des Amtes,
- die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung usw.),
- die Ausgaben für die Instandhaltung von Räumen und die Wartung der Aufzüge, Zentralheizungen, Klimaanlage usw.; die Ausgaben für bestimmte periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, Wasch- und Bleichmittel, chemische Reinigung, Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie Material für die Werkstätten,
- die Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen) und die Ausgaben für den Umbau des EDV-Netzes je nach Zweck des Gebäudes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- die Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 04 (Fortsetzung)

01 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
47 000	18 000	372 914,95

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- die Ausgaben für Arbeitsausrüstungen, insbesondere für die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter), Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss, und Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- Audio-/Videokonferenzen: Ausgaben für Audio- und Videokonferenz-ausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzzräumen verwendet wird, um die Kommunikation zwischen Arbeitnehmern zu ermöglichen,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln.

01 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
282 000	253 000	311 342,07

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- die Kosten für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial usw.,
- die Porto- und Zustellungskosten für den Versand von Schreiben, Berichten und Veröffentlichungen sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 04 (Fortsetzung)

01 01 04 04 (Fortsetzung)

— weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

01 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
945 000	992 000	2 806 201,19

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

01 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes,
- Abonnements bei Presseagenturen (per Fernschreiben oder Presse- und Informationsbulletins).

01 01 07 **Infrastrukturpolitik und -management**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

01 01 08 **Rechtsbezogene Ausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

01 01 09 **Informations- und Kommunikationstechnologie**

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj>).

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 09 (Fortsetzung)

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/559/oj>)

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

01 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
8 787 000	8 642 000	9 149 806,22

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

01 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 065 000	2 119 000	2 009 141,80

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 09 (Fortsetzung)

01 01 09 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- IT-Helpdesk: zentralisierte Level-One-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

01 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
7 675 000	7 492 000	6 684 238,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Raum, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 09 (Fortsetzung)

01 01 09 03 (Fortsetzung)

- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing, dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Datenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP und Voicemail ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste, dies umfasst spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen; und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satellit) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten Datenbanken und Middlewaresystemen; dies umfasst Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 09 (Fortsetzung)

01 01 09 03 (Fortsetzung)

- Operationszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Operationszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur; dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

01 02 01 Veröffentlichungen

01 02 01 01 Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 750 000	6 700 000	2 757 940,40

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

01 02 01 (Fortsetzung)

01 02 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Ausgaben für die Herstellung der Reihen L und C des Amtsblatts der Europäischen Union,
- der Kosten des Helpdesks im Zusammenhang mit dem interinstitutionellen System zur Verwaltung der Veröffentlichung des Haushaltsplans der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 297.

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg/1958/1\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/1958/1(1)/oj)).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 419/58, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/1958/1006\(2\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/1958/1006(2)/oj)).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/496/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union (ABl. L 69 vom 13.3.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/216/oj>).

01 02 01 02 Andere vorgeschriebene Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 207 000	2 345 000	2 143 717,39

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Ausgaben für die Konsolidierung der Rechtsakte der Union sowie für die Verbreitung der konsolidierten Rechtsakte in jeder Form und auf allen formalen Trägern in allen Amtssprachen der Union,

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

01 02 01 *(Fortsetzung)*

01 02 01 02 *(Fortsetzung)*

- der Ausgaben für die Anfertigung von online abrufbaren Zusammenfassungen der Rechtsvorschriften der Union (knappe Darstellung der Hauptaspekte der Rechtsvorschriften der Union in leicht lesbarer Form) und die Entwicklung ähnlicher Produkte,
- der Produktionskosten der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie des Nachschlagewerks der Rechtsprechung zum Unionsrecht,
- der Kosten der Herausgabe des Jahresberichts des Gerichtshofs der Europäischen Union,
- weiterer, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesener Sachausgaben.

Rechtsgrundlagen

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Edinburgh vom Dezember 1992 (SN 456/92, Anhang 3 zu Teil A, S. 5).

Der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam beigefügte Erklärung zur redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/496/oj>).

Verfahrensordnung des Gerichtshofs (ABl. L 265 vom 29.9.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/proc_rules/2012/929/oj), insbesondere Artikel 20 und 40.

Verfahrensordnung des Gerichts (ABl. L 105 vom 23.4.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/proc_rules/2015/423/oj), insbesondere Artikel 35 und 48.

Verweise

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2007 „Das Internet als Medium für die Kommunikation über Europa — die Bürgerinnen und Bürger einbeziehen“ (SEK(2007) 1742).

Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Initiative „Intelligente Regulierung“, die jeweils einen Teil zur Konsolidierung umfassen:

- Intelligente Regulierung in der Europäischen Union (KOM(2010) 543 endgültig),
- Regulatorische Eignung der EU-Vorschriften (COM(2012) 746 final),
- Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Ergebnisse und Ausblick (COM(2013) 685 final).

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

01 02 01 (Fortsetzung)

01 02 01 02 (Fortsetzung)

Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 14./15. März 2013, auf der die Staats- und Regierungschefs betonten, dass die Konsolidierung der Rechtsvorschriften der Union zu den Prioritäten bei den Bemühungen um eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften zählt.

01 02 01 03 Allgemeine Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 008 000	988 000	816 176,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Veröffentlichungen“, insbesondere für:

- die Herstellung von Veröffentlichungen in jeglicher Form (auf Papier oder elektronischem Datenträger), einschließlich Koedition,
- die Neuauflagen und Korrekturen infolge von Defekten oder Mängeln, die dem Amt für Veröffentlichungen zur Last zu legen sind,
- den Kauf oder die Anmietung von Ausrüstungen und Einrichtungen für die Reproduktion von Dokumenten in jeglicher Form, einschließlich der Kosten für Papier und sonstige Verbrauchsgüter,
- Unterstützungsleistungen im Bereich Textkorrektur,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 900 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/496/oj>).

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**01 02 02 Dauerhafte Aufbewahrung***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 369 000	3 182 000	3 373 939,60

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „dauerhafte Aufbewahrung“, insbesondere für:

- Katalogisierung, einschließlich der Kosten für dokumentarische und teilweise rechtliche Analyse, Indexierung, Spezifizierung sowie die Erstellung, Eingabe und Pflege der Datensätze,
- die Kosten für die Jahresabonnements bei internationalen Katalogisierungsagenturen,
- die elektronische Speicherung,
- die dauerhafte Aufbewahrung von elektronischen Dokumenten und die damit verbundenen Leistungen sowie die Digitalisierung,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Rates vom 26. November 1974 über die Automatisierung der Rechtsdokumentation (ABl. C 20 vom 28.1.1975, S. 2).

Entschließung des Rates vom 13. November 1991 über die Umgestaltung der Arbeitsweise des CELEX-Systems (automatisierte Dokumentation des Gemeinschaftsrechts) (ABl. C 308 vom 28.11.1991, S. 2).

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/496/oj>).

01 02 03 Zugang und Weiterverwendung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 372 000	3 246 000	3 536 502,91

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

01 02 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Zugang und Weiterverwendung“, insbesondere für:

- die Bereitstellung des Zugangs zu Informationen über das Unionsrecht und anderen online verfügbaren Inhalten der Union,
- die Ermöglichung der Weiterverwendung von Inhalten für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke,
- den Ausbau von Synergien und Interoperabilität, um Inhalte aus verschiedenen Quellen verknüpfen zu können,
- Pflege und Weiterentwicklung der öffentlichen Websites,
- die Helpdesk-Unterstützung für Nutzer der Websites,
- Speicherungs- und Verteildienste,
- den Kauf und die Verwaltung von Adressenlisten,
- Förderung und Vermarktung,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	380 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/496/oj>).

KAPITEL 01 10 — RESERVEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL O1 10 — RESERVEN (Fortsetzung)

O1 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
478 776	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf eine andere — operative — Linie des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich wie folgt auf:

1.	Posten	O1 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	418 776
2.	Artikel	O1 01 02	Externes Personal	60 000
Insgesamt				478 776

O1 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

*TITEL 3***EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****3 0 0 *Steuern und Abzüge*****3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
1 199 000	1 087 000	967 223,94

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj>).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
242 000	227 000	195 502,05

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 Absatz 3.

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
1 700 000	1 358 000	1 144 427,74

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amtes zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 66 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

[illegible]

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

AUSGABEN

TITEL O2

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL O2 01				
O2 01 01	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
O2 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	14 738 000	13 566 000	12 040 131,96	81,69
	Reserven (O2 10 01)	4 224			
		14 742 224	13 566 000	12 040 131,96	81,67
O2 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	51 000	47 000	28 994,92	56,85
O2 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel O2 01 01 — Insgesamt	14 789 000	13 613 000	12 069 126,88	81,61
	Reserven (O2 10 01)	4 224			
		14 793 224	13 613 000	12 069 126,88	81,59
O2 01 02	Externes Personal				
		1 981 000	1 864 000	1 617 301,96	81,64
	Reserven (O2 10 01)	6 000			
		1 987 000	1 864 000	1 617 301,96	81,39
O2 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O2 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	165 000,—	82,50
O2 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	850	1 000	0,—	

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
02 01 03	(Fortsetzung)				
02 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
02 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	42 000	23 000,—	65,71
02 01 03 05	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	7 000	10 500,—	175
	Artikel 02 01 03 — Insgesamt	241 850	250 000	198 500,—	82,08
02 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
02 01 04 01	Miete und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	1 688 000	1 660 000	1 402 000,—	83,06
02 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	695 000	684 000	647 000,—	93,09
02 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	8 000	10 000,—	125
02 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	50 700	50 400	57 300,—	113,02
	Artikel 02 01 04 — Insgesamt	2 441 700	2 402 400	2 116 300,—	86,67
02 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	322 000	322 000	322 000,—	100
02 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
02 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
02 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

KAPITEL 02 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN

KAPITEL 02 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGS-AKADEMIE (EUSA)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
02 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
02 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	1 935 000	1 935 000	2 169 931,—	112,14
02 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	222 000	224 000	269 000,—	121,17
02 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	342 000	355 000	908 929,35	265,77
	Artikel 02 01 09 — Insgesamt	2 499 000	2 514 000	3 347 860,35	133,97
	KAPITEL 02 01 — INSGESAMT	22 274 550	20 965 400	19 671 089,19	88,31
	Reserven (02 10 01)	10 224			
		22 284 774	20 965 400	19 671 089,19	88,27
	KAPITEL 02 02				
02 02 01	Interinstitutionelle Auswahlverfahren				
	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	4 000 000	1 751 773,81	43,79
	KAPITEL 02 02 — INSGESAMT	4 000 000	4 000 000	1 751 773,81	43,79
	KAPITEL 02 03				
02 03 01	Managementfortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 352 000	1 326 000	1 470 097,73	108,74
02 03 02	Schulung bei Dienstantritt				
	Nichtgetrennte Mittel	884 000	867 000	851 230,12	96,29
02 03 03	Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens				
	Nichtgetrennte Mittel	572 000	561 000	512 497,33	89,60
	KAPITEL 02 03 — INSGESAMT	2 808 000	2 754 000	2 833 825,18	100,92

TITEL O2
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

- Statut der Beamten der Europäischen Union.
- Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.
- Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).
- Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O2 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit

O2 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
O2 01 01 01	14 738 000	13 566 000	12 040 131,96
Reserven (O2 10 01)	4 224		
Insgesamt	14 742 224	13 566 000	12 040 131,96

Erläuterungen

- Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:
- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
 - die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
 - die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
 - die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
 - die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
 - die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres,

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 01 (Fortsetzung)

O2 01 01 01 (Fortsetzung)

- die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten der Laufbahngruppe AST sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit abgegolten werden können,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben sowie die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

O2 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
51 000	47 000	28 994,92

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

O2 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O2 01 01 (Fortsetzung)

O2 01 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - gemäß dem Statut unterhaltsberechtigte Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Inanspruchnahme etwaiger Rechte im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden, für notwendig erachtet werden und ordnungsgemäß belegt sind.

O2 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
O2 01 02	1 981 000	1 864 000	1 617 301,96
Reserven (O2 10 01)	6 000		
Insgesamt	1 987 000	1 864 000	1 617 301,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**02 01 02** (Fortsetzung)

- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für privatrechtliche Verträge mit externem Personal und für die Inanspruchnahme von Agenturpersonal,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen zum Amt und ihrer zeitweiligen dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten zu nationalen öffentlichen Diensten oder internationalen Organisationen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

02 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben**02 01 03 01** Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
200 000	200 000	165 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),
- Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher, die von der GD Dolmetschen für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte und Bedienstete auf Zeit) erbracht werden können.

02 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
850	1 000	0,—

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL**KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAusGABEN** (Fortsetzung)

02 01 03 (Fortsetzung)

02 01 03 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),
- diverse Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,
- Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher, die von der GD Dolmetschen für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte und Bedienstete auf Zeit) erbracht werden können.

02 01 03 03 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen bestimmt, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Sachverständigen (natürlichen oder juristischen Personen) durchgeführt werden, wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist. Aus diesem Posten können außerdem der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten finanziert werden.

02 01 03 04 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
35 000	42 000	23 000,—

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 03 (Fortsetzung)

O2 01 03 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
 - Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
 - Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
 - Finanzierung des didaktischen Materials.

O2 01 03 05 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 000	7 000	10 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

O2 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL**KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)

O2 01 04 (Fortsetzung)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

O2 01 04 01 Miete und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 688 000	1 660 000	1 402 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten einschließlich von Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie der Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen, bestimmt.

O2 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
695 000	684 000	647 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- auf der Grundlage der laufenden Verträge berechnete Mittel für die Instandhaltung der Räumlichkeiten, Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. sowie Ausgaben für regelmäßig stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 04 (Fortsetzung)

O2 01 04 02 (Fortsetzung)

- Herrichtungsarbeiten wie Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen und sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebühren für die Verwaltung von Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (u. a. Müllabfuhrgebühren),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

O2 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
8 000	8 000	10 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten, vor allem
 - Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Dokumenten in beliebiger Form (auf Papier oder elektronischem Datenträger),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - Ausstattung der Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen
 - Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 04 (Fortsetzung)

O2 01 04 03 (Fortsetzung)

- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
 - spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
 - Miete von Mobiliar,
 - Wartung und Instandsetzung von Mobiliar.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

O2 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
50 700	50 400	57 300,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, vor allem:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

02 01 04 (Fortsetzung)

02 01 04 04 (Fortsetzung)

- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Überland-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes.

Diese Mittel decken auch sonstige, nicht einzeln aufgeführte operative Ausgaben wie Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen (mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben), Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden oder Kosten für die Aufnahme in Telefonverzeichnisse.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

02 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
322 000	322 000	322 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgерäte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

O2 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Erwerb von Veröffentlichungen und Abonnements im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Amtes, derzeit gemäß den Artikeln O2 03 01 „Managementfortbildung“, O2 03 02 „Schulung bei Dienstantritt“ und O2 03 03 „Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens“ ausgewiesen, bestimmt.

O2 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

O2 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

O2 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj>).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/559/oj>).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

O2 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 935 000	1 935 000	2 169 931,—

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für die Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

02 01 09 (Fortsetzung)

02 01 09 01 (Fortsetzung)

- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung, einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

02 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
222 000	224 000	269 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten, beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

02 01 09 (Fortsetzung)

02 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
342 000	355 000	908 929,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing; dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können, dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 09 (Fortsetzung)

O2 01 09 03 (Fortsetzung)

- Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen, dies umfasst die Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs, dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung, dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur, dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL 02 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN**02 02 01 Interinstitutionelle Auswahlverfahren***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 000 000	4 000 000	1 751 773,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung der verschiedenen Auswahlverfahren bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	800 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

KAPITEL 02 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGS-AKADEMIE (EUSA)**02 03 01 Managementfortbildung***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 352 000	1 326 000	1 470 097,73

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Managementfortbildung von Beamten und sonstigen Bediensteten (Qualitätsmanagement, Personalverwaltung, Strategie) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	142 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2005/119\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2005/119(1)/oj)).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGS-AKADEMIE (EUSA) (Fortsetzung)

02 03 02 Schulung bei Dienstantritt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
884 000	867 000	851 230,12

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Einführung der neu eingestellten Beamten und Bediensteten in das Arbeitsumfeld der Organe bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	63 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2005/119\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2005/119(1)/oj)).

02 03 03 Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
572 000	561 000	512 497,33

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Fortbildungslehrgänge für Beamte bestimmt, die zwecks Aufstiegs in die Funktionsgruppe Administration den Nachweis der Fähigkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionsgruppe erlangen wollen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	48 200 3 2 0 2

KAPITEL O2 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGS-AKADEMIE (EUSA) (Fortsetzung)

O2 03 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2005/119\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2005/119(1)/oj)).

KAPITEL O2 10 — RESERVEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

O2 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
10 224	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich wie folgt auf:

1.	Posten	O2 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	4 224
2.	Artikel	O2 01 02	Externes Personal	6 000
Insgesamt				10 224

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 10 — RESERVEN (Fortsetzung)

O2 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 30 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
3 0 0 3 0 0 0 3 0 0 1 3 0 1 3 0 1 0	KAPITEL 3 0				
	Steuern und Abzüge				
	Steuern auf die Bezüge	2 261 000	2 135 000	1 842 109,71	81,47
	Sonderabgaben auf die Bezüge	402 000	392 000	328 589,84	81,74
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	2 663 000	2 527 000	2 170 699,55	81,51
	Beiträge zur Versorgungsordnung				
	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	5 372 000	4 154 000	3 654 412,44	68,03
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	5 372 000	4 154 000	3 654 412,44	68,03
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	8 035 000	6 681 000	5 825 111,99	72,50
	Titel 3 — Insgesamt	8 035 000	6 681 000	5 825 111,99	72,50

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Steuern und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
2 261 000	2 135 000	1 842 109,71

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj>).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
402 000	392 000	328 589,84

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
5 372 000	4 154 000	3 654 412,44

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

*TITEL 6***EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 8 *Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

AUSGABEN

TITEL O3

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL O3 01				
O3 01 01	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
O3 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	18 057 000	17 493 000	15 590 941,87	86,34
	Reserven (O3 10 01)	15 120			
		18 072 120	17 493 000	15 590 941,87	86,27
O3 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	111 000	103 000	163 163,30	146,99
O3 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 286 000	2 286 000	2 129 878,26	93,17
	Artikel O3 01 01 — Insgesamt	20 454 000	19 882 000	17 883 983,43	87,44
	Reserven (O3 10 01)	15 120			
		20 469 120	19 882 000	17 883 983,43	87,37
O3 01 02	Externes Personal	22 872 000	20 864 000	18 486 217,83	80,82
	Reserven (O3 10 01)	94 992			
		22 966 992	20 864 000	18 486 217,83	80,49
O3 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O3 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	88 000	88 000	65 540,—	74,48
O3 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	9 000	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
03 01 03	(Fortsetzung)				
03 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	64 000	64 000	47 076,19	73,56
03 01 03 04	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	29 342,55	978,09
	<i>Artikel 03 01 03 — Insgesamt</i>	163 000	164 000	141 958,74	87,09
03 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
03 01 04 01	Mieten und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	2 689 000	2 660 000	2 378 000,—	88,43
03 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 259 000	1 240 000	1 137 000,—	90,31
03 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	70 000	69 000	74 000,—	105,71
03 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	213 100	209 100	229 300,—	107,60
	<i>Artikel 03 01 04 — Insgesamt</i>	4 231 100	4 178 100	3 818 300,—	90,24
03 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	676 000	675 000	684 000,—	101,18
03 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
03 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
03 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL O3

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

O3 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit

O3 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
O3 01 01 01	18 057 000	17 493 000	15 590 941,87
Reserven (O3 10 01)	15 120		
Insgesamt	18 072 120	17 493 000	15 590 941,87

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 01 (Fortsetzung)

03 01 01 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 585 527 3 202

03 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
111 000	103 000	163 163,30

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

03 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 286 000	2 286 000	2 129 878,26

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben im Zusammenhang mit dem ärztlichen Dienst bestimmt:

- durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 01 (Fortsetzung)

03 01 01 03 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für jegliche Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	646 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

03 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
03 01 02	22 872 000	20 864 000	18 486 217,83
Reserven (03 10 01)	94 992		
Insgesamt	22 966 992	20 864 000	18 486 217,83

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O3 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- der Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	5 430 532 3 20 2

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O3 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

O3 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
88 000	88 000	65 540,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie von Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 03 (Fortsetzung)

03 01 03 01 (Fortsetzung)

- der Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

03 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
8 000	9 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu Sitzungen von Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an Sachverständige erfolgt aufgrund von Kommissionsbeschlüssen),
- Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die vom Amt veranstaltet werden.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

03 01 03 03 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
64 000	64 000	47 076,19

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 03 (Fortsetzung)

03 01 03 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung von Lehrmaterial.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

03 01 03 04 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 000	3 000	29 342,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

03 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

03 01 04 01 Mieten und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 689 000	2 660 000	2 378 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- den Erwerb oder Mietkauf oder die Errichtung von Gebäuden,
- Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Freigaben von Kaufoptionen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archiven, Garagen und Parkplätzen,

03 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 259 000	1 240 000	1 137 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes,

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 04 (Fortsetzung)

03 01 04 02 (Fortsetzung)

- die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw. Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), sowie Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

03 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
70 000	69 000	74 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Kauf, Miete oder Leasing, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material,
- Kauf, Miete, Wartung und Reparatur von Mobiliar,
- Kauf, Anmietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung).

03 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
213 100	209 100	229 300,—

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

03 01 04 (Fortsetzung)

03 01 04 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung und Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr und für den Versand von Paketen und Ähnlichem im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie Kosten des internen Postdiensts des Amtes,
- Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:
 - den Erwerb von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und das Personal der Restaurants und Kantinen),
 - die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung, insbesondere für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- sonstige nicht ausdrücklich aufgeführte Verwaltungsausgaben.

03 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
676 000	675 000	684 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 05 (Fortsetzung)

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

03 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

03 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

O3 01 08 **Rechtsbezogene Ausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

O3 01 09 **Informations- und Kommunikationstechnologie**

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj>).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/559/oj>).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

O3 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 950 864	6 200 000	7 631 147,49

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für die Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 09 (Fortsetzung)

03 01 09 01 (Fortsetzung)

- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 500 000 3 2 0 2

03 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
841 000	839 000	1 001 499,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnuttersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten, beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,
- Netzwerkdrucker: hierunter fallen netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenz-ausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 09 (Fortsetzung)

03 01 09 02 (Fortsetzung)

- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

03 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 294 000	1 331 000	1 446 792,45

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung, dies umfasst andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing, dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können, dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 09 (Fortsetzung)

03 01 09 03 (Fortsetzung)

- Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,
- Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste, wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen. Die Kosten umfassen Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen.
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs, dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung, dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur. Hierunter fallen Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 10 — RESERVEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

O3 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
110 112	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich wie folgt auf:

1.	Posten	O3 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	15 120
2.	Artikel	O3 01 02	Externes Personal	94 992
Insgesamt				110 112

O3 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 30 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
3 0 0 3 0 0 0 3 0 0 1 3 0 1 3 0 1 0	KAPITEL 3 0				
	Steuern und Abzüge				
	Steuern auf die Bezüge	4 136 000	3 706 000	3 595 679,98	86,94
	Sonderabgaben auf die Bezüge	729 000	659 000	630 854,76	86,54
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	4 865 000	4 365 000	4 226 534,74	86,88
	Beiträge zur Versorgungsordnung				
	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	9 334 000	7 576 000	6 783 558,41	72,68
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	9 334 000	7 576 000	6 783 558,41	72,68
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	14 199 000	11 941 000	11 010 093,15	77,54
	Titel 3 — Insgesamt	14 199 000	11 941 000	11 010 093,15	77,54

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Steuern und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
4 136 000	3 706 000	3 595 679,98

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj>).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
729 000	659 000	630 854,76

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
9 334 000	7 576 000	6 783 558,41

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amtes zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

AUSGABEN

TITEL O4

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL O4 01				
O4 01 01	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
O4 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	38 164 000	36 556 000	33 810 517,04	88,59
O4 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	157 000	248 000	113 114,97	72,05
O4 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel O4 01 01 — Insgesamt	38 321 000	36 804 000	33 923 632,01	88,52
O4 01 02	Externes Personal				
O4 01 02 01	Externes Personal — OIB				
	Nichtgetrennte Mittel	31 638 000	27 236 000	24 532 993,96	77,54
O4 01 02 02	Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen				
	Nichtgetrennte Mittel	13 440 000	12 873 000	12 750 633,12	94,87
	Artikel O4 01 02 — Insgesamt	45 078 000	40 109 000	37 283 627,08	82,71
O4 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O4 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	115 615,20	144,52
O4 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	5 239,58	523,96

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
04 01 03	(Fortsetzung)				
04 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	262 000	262 000	259 850,34	99,18
04 01 03 04	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 800	8 000	9 424,30	138,59
	Artikel 04 01 03 — Insgesamt	349 800	351 000	390 129,42	111,53
04 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
04 01 04 01	Mieten und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	6 171 000	6 056 000	7 275 351,32	117,90
04 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 027 000	1 990 000	67 879,78	3,35
04 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	119 000	117 000	1 114 984,75	936,96
04 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	646 000	628 000	883 276,69	136,73
	Artikel 04 01 04 — Insgesamt	8 963 000	8 791 000	9 341 492,54	104,22
04 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	1 137 000	1 136 000	1 302 289,66	114,54
04 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
04 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
04 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

TITEL O4
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

O4 01 01 *Beamte und Bedienstete auf Zeit*

O4 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
38 164 000	36 556 000	33 810 517,04

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 250 000 3 2 0 2

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 01 (Fortsetzung)

04 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
157 000	248 000	113 114,97

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

04 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 01 (Fortsetzung)

04 01 01 03 (Fortsetzung)

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

04 01 02 Externes Personal

04 01 02 01 Externes Personal — OIB

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
31 638 000	27 236 000	24 532 993,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	5 629 189 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 02 (Fortsetzung)

04 01 02 02 Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
13 440 000	12 873 000	12 750 633,12

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	8 000 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

04 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
80 000	80 000	115 615,20

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O4 01 03 (Fortsetzung)

O4 01 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie von Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- der Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O4 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 000	1 000	5 239,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),
- diverse Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,
- Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 03 (Fortsetzung)

04 01 03 03 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
262 000	262 000	259 850,34

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 03 04 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 800	8 000	9 424,30

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 03 (Fortsetzung)

04 01 03 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

04 01 04 01 Mieten und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 171 000	6 056 000	7 275 351,32

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden oder Errichtung von Gebäuden,
- Mieten und Erbpachtzinsen sowie Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	500 000 3 2 0 2

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 027 000	1 990 000	67 879,78

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- verschiedene Arten von Versicherungen,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- Mittel für die Instandhaltung der Räumlichkeiten, Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. sowie Ausgaben für regelmäßig stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten wie Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von technischen Anlagen und sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 02 (Fortsetzung)

- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebühren für die Verwaltung von Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (u. a. Müllabfuhrgebühren),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

04 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
119 000	117 000	1 114 984,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln,

04 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
646 000	628 000	883 276,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, vor allem:
 - Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsgehilfen, Fahrer und Personal der Restaurationseinrichtungen),
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 04 (Fortsetzung)

- Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- sonstige, nicht einzeln aufgeführte operative Ausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

04 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 137 000	1 136 000	1 302 289,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgерäte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

04 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (My IntraComm) und die Herausgabe der Wochenschrift *Commission en direct*, für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, der Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen, der Ausgaben für Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen sowie für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes bestimmt.

04 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

04 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

04 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj>).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/559/oj>).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

04 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 086 235	3 093 493	1 384 342,37

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 09 (Fortsetzung)

04 01 09 01 (Fortsetzung)

- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 065 000 3 202

04 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 316 826	1 697 000	2 255 750,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Endnutzer-Computergeräten und der Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten, beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing, Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzzimmern verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- Vor-Ort-Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten,

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 09 (Fortsetzung)

04 01 09 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte.

04 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 955 431	2 690 000	2 656 029,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung an den zentralen Dienststellen, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing; dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O4 01 09 (Fortsetzung)

O4 01 09 03 (Fortsetzung)

- Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten
- Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen; dies umfasst die Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur; dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL 04 10 — RESERVEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

04 10 01 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

04 10 02 **Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 30 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
3 0 0 3 0 0 0 3 0 0 1 3 0 1 3 0 1 0	KAPITEL 3 0				
	Steuern und Abzüge				
	Steuern auf die Bezüge	1 300 000	1 198 000	1 031 261,63	79,33
	Sonderabgaben auf die Bezüge	215 000	198 000	169 923,17	79,03
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	1 515 000	1 396 000	1 201 184,80	79,29
	Beiträge zur Versorgungsordnung				
	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	2 926 000	2 229 000	1 933 953,77	66,10
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	2 926 000	2 229 000	1 933 953,77	66,10
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	4 441 000	3 625 000	3 135 138,57	70,60
	Titel 3 — Insgesamt	4 441 000	3 625 000	3 135 138,57	70,60

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

*TITEL 3***EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****3 0 0 *Steuern und Abzüge*****3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
1 300 000	1 198 000	1 031 261,63

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj>).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
215 000	198 000	169 923,17

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
2 926 000	2 229 000	1 933 953,77

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amts zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 66 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

[illegible]

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

AUSGABEN

TITEL O5

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL O5 01				
O5 01 01	Beamte und Zeitbedienstete				
O5 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	13 260 000	13 406 000	12 125 510,52	91,44
	Reserven (O5 10 01)	124 440			
		13 384 440	13 406 000	12 125 510,52	90,59
O5 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	88 000	148 000	71 455,16	81,20
O5 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel O5 01 01 — Insgesamt	13 348 000	13 554 000	12 196 965,68	91,38
	Reserven (O5 10 01)	124 440			
		13 472 440	13 554 000	12 196 965,68	90,53
O5 01 02	Externes Personal				
O5 01 02 01	Externes Personal — OIL	9 550 000	8 155 000	8 786 727,79	92,01
	Reserven (O5 10 01)	560 352			
		10 110 352	8 155 000	8 786 727,79	86,91
O5 01 02 02	Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 546 000	3 342 000	3 594 702,35	101,37
	Artikel O5 01 02 — Insgesamt	13 096 000	11 497 000	12 381 430,14	94,54
	Reserven (O5 10 01)	560 352			
		13 656 352	11 497 000	12 381 430,14	90,66

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
05 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
05 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	65 000	65 000	71 250,—	109,62
05 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—	
05 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	96 000	96 000	93 110,80	96,99
05 01 03 04	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	8 000,—	266,67
	<i>Artikel 05 01 03 — Insgesamt</i>	165 000	165 000	172 360,80	104,46
05 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
05 01 04 01	Mieten und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	2 620 000	2 620 000	352 000,—	13,44
05 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 211 000	1 211 000	907 409,38	74,93
05 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	142 000	142 000	122 697,—	86,41
05 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	63 200	63 200	65 055,—	102,94
	<i>Artikel 05 01 04 — Insgesamt</i>	4 036 200	4 036 200	1 447 161,38	35,85
05 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	545 000	545 000	545 000,—	100
05 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

KAPITEL 05 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
05 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
05 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
05 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
05 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	520 598	737 000	346 266,96	66,51
05 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	607 932	464 000	642 482,12	105,68
05 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	770 470	735 000	647 435,96	84,03
	Artikel 05 01 09 — Insgesamt	1 899 000	1 936 000	1 636 185,04	86,16
	KAPITEL 05 01 — INSGESAMT	33 089 200	31 733 200	28 379 103,04	85,77
	Reserven (05 10 01)	684 792			
		33 773 992	31 733 200	28 379 103,04	84,03
	KAPITEL 05 10				
05 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	684 792	p.m.	0,—	
05 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 05 10 — INSGESAMT	684 792	p.m.	0,—	
	Titel 05 — Insgesamt	33 773 992	31 733 200	28 379 103,04	84,03
	Davon Reserven (05 10 01)	684 792			

TITEL O5

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

O5 01 01 *Beamte und Zeitbedienstete*

O5 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
O5 01 01 01	13 260 000	13 406 000	12 125 510,52
Reserven (O5 10 01)	124 440		
Insgesamt	13 384 440	13 406 000	12 125 510,52

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 01 (Fortsetzung)

05 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
88 000	148 000	71 455,16

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

05 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Maßnahmen sowie allen Initiativen zur Förderung der Beziehungen zwischen den Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und Kindergärten,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O5 01 01 (Fortsetzung)

O5 01 01 03 (Fortsetzung)

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

O5 01 02 Externes Personal

O5 01 02 01 Externes Personal — OIL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
O5 01 02 01	9 550 000	8 155 000	8 786 727,79
Reserven (O5 10 01)	560 352		
Insgesamt	10 110 352	8 155 000	8 786 727,79

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- der Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	100 000 3 2 0 2

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 02 (Fortsetzung)

05 01 02 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

05 01 02 02 Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 546 000	3 342 000	3 594 702,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- der Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	863 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)**05 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben**

05 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
65 000	65 000	71 250,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie von Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- der Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

05 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 000	1 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),
- diverser Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,
- der Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 03 (Fortsetzung)

05 01 03 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

05 01 03 03 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
96 000	96 000	93 110,80

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 03 (Fortsetzung)

05 01 03 04 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 000	3 000	8 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

05 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

05 01 04 01 Mieten und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 620 000	2 620 000	352 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

— der Kosten für Kauf, Mietkauf oder Bau von Gebäuden,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O5 01 04 (Fortsetzung)

O5 01 04 01 (Fortsetzung)

- von Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie der Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen.

O5 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 211 000	1 211 000	907 409,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- verschiedener Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- der Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in dem vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- der Kosten für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; der Kosten für bestimmte regelmäßige Reinigungsarbeiten, für den Kauf von Waren für Wartung, Waschen und Bleichen, chemische Reinigung usw. sowie Anstreicharbeiten, Reparaturen und von den Wartungswerkstätten benötigtes Material,
- der Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- der Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- der Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstiger Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- der Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

05 01 04 (Fortsetzung)

05 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
142 000	142 000	122 697,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,
- der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln.

05 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
63 200	63 200	65 055,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie der Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- der Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- der Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Überland-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- weiterer, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesener Verwaltungsausgaben.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
545 000	545 000	545 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Schulungen und die Beschaffung von Kleinmaterial,
- der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, die Schulungen und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

05 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben: der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), der Ausgaben für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, der Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, der Ausgaben für Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O5 01 07 **Infrastrukturpolitik und -management**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

O5 01 08 **Rechtsbezogene Ausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

O5 01 09 **Informations- und Kommunikationstechnologie**

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj>).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/559/oj>).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 09 (Fortsetzung)

05 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
520 598	737 000	346 266,96

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen für Leistungen zur Analyse, Konzeption, Entwicklung, Codierung, Testung und Freigabe bei Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen bestehender Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung beim Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	92 000 3 2 0 2

05 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
607 932	464 000	642 482,12

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 09 (Fortsetzung)

05 01 09 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Endnutzer-Computergeräten und der Unterstützung der Endnutzer des Amtes bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitoren, Pointern und angeschlossenen persönlichen Druckern), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten beispielsweise E-Mail, Mitteilungen, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing, Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker usw.,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenz-ausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

05 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
770 470	735 000	647 435,96

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums des Amtes sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Stromversorgung, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung an den zentralen Dienststellen, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 09 (Fortsetzung)

05 01 09 03 (Fortsetzung)

- Verarbeitung vor Ort und in der Cloud; dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server mit unterschiedlichen Betriebssystemen; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: eigens entwickelte Geräte, die Verarbeitungs- und Speicherkapazitäten sowie Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betrieb mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherkapazitäten vor Ort und in der Cloud: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (verteilte Infrastruktur für die Verarbeitung) und die Offline-Speicherung (Archiv, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und IT-Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen. Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste und die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middleware-Systemen. Die Kosten umfassen Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN (Fortsetzung)

O5 01 09 (Fortsetzung)

O5 01 09 03 (Fortsetzung)

- Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
- Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung der Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung auf Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Compliance, Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Compliance-Anforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, spezielle Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur; dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL O5 10 — RESERVEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

O5 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
684 792	p.m.	0,—

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 10 — RESERVEN (Fortsetzung)

O5 10 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich wie folgt auf:

1.	Posten	O5 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	124 440
2.	Posten	O5 01 02 01	Externes Personal — OIL	560 352
Insgesamt				684 792

O5 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 30 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
3 0 0 3 0 0 0 3 0 0 1 3 0 1 3 0 1 0	KAPITEL 3 0				
	Steuern und Abzüge				
	Steuern auf die Bezüge	4 431 000	4 120 000	3 831 341,93	86,47
	Sonderabgaben auf die Bezüge	915 000	853 000	790 915,77	86,44
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	5 346 000	4 973 000	4 622 257,70	86,46
	Beiträge zur Versorgungsordnung				
	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	5 167 000	4 225 000	3 729 018,01	72,17
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	5 167 000	4 225 000	3 729 018,01	72,17
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	10 513 000	9 198 000	8 351 275,71	79,44
	Titel 3 — Insgesamt	10 513 000	9 198 000	8 351 275,71	79,44

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Steuern und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
4 431 000	4 120 000	3 831 341,93

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj>).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
915 000	853 000	790 915,77

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Bezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
5 167 000	4 225 000	3 729 018,01

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

AUSGABEN

TITEL O6

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL O6 01				
O6 01 01	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
O6 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	51 803 000	48 576 000	43 850 486,86	84,65
	Reserven (O6 10 01)	4 224			
		51 807 224	48 576 000	43 850 486,86	84,64
O6 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	216 000	202 000	351 309,67	162,64
O6 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel O6 01 01 — Insgesamt	52 019 000	48 778 000	44 201 796,53	84,97
	Reserven (O6 10 01)	4 224			
		52 023 224	48 778 000	44 201 796,53	84,97
O6 01 02	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	3 062 000	2 920 000	3 651 489,45	119,25
O6 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O6 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	837 000	837 000	1 454 850,—	173,82
O6 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen und Sachverständigengruppen				
	Nichtgetrennte Mittel	69 000	81 000	65 000,—	94,20
O6 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	p.m.	267 876,50	107,15

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
06 01 03	(Fortsetzung)				
06 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	151 000	138 000	168 976,52	111,90
06 01 03 05	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	5 100	6 000	5 500,—	107,84
	Artikel 06 01 03 — Insgesamt	1 312 100	1 062 000	1 962 203,02	149,55
06 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
06 01 04 01	Mieten und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	6 671 800	5 832 000	6 017 388,30	90,19
06 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 214 000	1 192 000	1 155 000,—	95,14
06 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	124 000	117 000	96 000,—	77,42
06 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	167 000	162 000	167 000,—	100
06 01 04 05	Übersetzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 06 01 04 — Insgesamt	8 176 800	7 303 000	7 435 388,30	90,93
06 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	341 700	333 000	338 108,43	98,95
06 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	5 500	5 000	6 055,94	110,11
06 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
06 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

KAPITEL O6 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN

KAPITEL O6 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
O6 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
O6 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	4 131 229	4 213 830	1 363 131,33	33
O6 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	107 776,86	
O6 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	1 545 421	1 462 820	4 400 660,37	284,75
	Artikel O6 01 09 — Insgesamt	5 676 650	5 676 650	5 871 568,56	103,43
	KAPITEL O6 01 — INSGESAMT	70 593 750	66 077 650	63 466 610,23	89,90
	Reserven (O6 10 01)	4 224			
		70 597 974	66 077 650	63 466 610,23	89,90
	KAPITEL O6 02				
O6 02 01	Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung				
	Nichtgetrennte Mittel	950 000	950 000	606 529,58	63,85
O6 02 02	Informations- und Kommunikationsmaßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	409 800,70	273,20
	KAPITEL O6 02 — INSGESAMT	1 100 000	1 100 000	1 016 330,28	92,39
	KAPITEL O6 10				
O6 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	4 224	p.m.	0,—	
O6 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL O6 10 — INSGESAMT	4 224	p.m.	0,—	
	Titel O6 — Insgesamt	71 697 974	67 177 650	64 482 940,51	89,94
	Davon Reserven (O6 10 01)	4 224			

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission 1999/352/EG, EGKS, Euratom vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/352/oj>).

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

O6 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit

O6 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
O6 01 01 01	51 803 000	48 576 000	43 850 486,86
Reserven (O6 10 01)	4 224		
Insgesamt	51 807 224	48 576 000	43 850 486,86

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

06 01 01 (Fortsetzung)

06 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
216 000	202 000	351 309,67

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
- Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- Erstattung der Umzugskosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

06 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

- Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen in Brüssel sowie Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den am Amtssitz beschäftigten Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - Ehegatten dieser Personen,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O6 01 01 (Fortsetzung)

O6 01 01 03 (Fortsetzung)

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Inanspruchnahme etwaiger Rechte im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden, für notwendig erachtet werden und ordnungsgemäß belegt sind.

O6 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 062 000	2 920 000	3 651 489,45

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen) einschließlich derjenigen, die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses zur Verfügung stehen, die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für privatrechtliche Verträge mit externem Personal und für die Inanspruchnahme von Agenturpersonal,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

O6 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

O6 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
837 000	837 000	1 454 850,—

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

O6 01 03 (Fortsetzung)

O6 01 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für die Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), Dienstreiseta-
gegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags
durch auf Statutsbasis beschäftigte Bedienstete der Kommission oder durch zu den Kommissionsdienststellen
abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen
Interesse nachzukommen (keine Erstattungsmöglichkeit für Ausgaben im Rahmen von Repräsentationsver-
pflichtungen gegenüber Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

O6 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen und Sachverständigengruppen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
69 000	81 000	65 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu Sitzungen von Studien- und Arbeitsgruppen
hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende
Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an
Sachverständige erfolgt aufgrund von Kommissionsbeschlüssen),
- Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die vom Amt veranstaltet
werden.

O6 01 03 03 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
250 000	p.m.	267 876,50

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

06 01 03 (Fortsetzung)

06 01 03 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen bestimmt, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Sachverständigen (natürlichen oder juristischen Personen) durchgeführt werden, wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist. Aus diesem Posten können außerdem der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten finanziert werden.

06 01 03 04 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 51 000	1 38 000	168 976,52

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Teilnahme an externen Schulungen und Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern, insbesondere für:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung des Fortbildungsbedarfs sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalführung,
- praktische Organisation der Kurse, Räumlichkeiten, Beförderung, Verpflegung und Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Finanzierung von Lehrmitteln.

06 01 03 05 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 100	6 000	5 500,—

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 03 (Fortsetzung)

O6 01 03 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

O6 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

O6 01 04 01 Mieten und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 671 800	5 832 000	6 017 388,30

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Kauf, Mietkauf oder Bau von Gebäuden,
- Mieten, Erbpachtzinsen, sonstige Abgaben sowie die Ausübung von Kaufoptionen für belegte Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen.

O6 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 214 000	1 192 000	1 155 000,—

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

O6 01 04 (Fortsetzung)

O6 01 04 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- die in den Versicherungspolicen für vom Amt belegte Dienstgebäude oder Gebäudeteile vorgesehenen Prämien,
- Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung in vom Amt belegten Dienstgebäuden oder Gebäudeteilen,
- verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- die Instandhaltung der Räume, Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage usw., bestimmte, regelmäßige Reinigungsarbeiten, Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie Material der Werkstätten,
- die Abfalltrennung, -lagerung und -entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, die Anpassung technischer Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), die Anpassung gebäudeeigener Netze an die jeweilige Bestimmung sowie das entsprechende Material (vor Verlängerung oder Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben muss sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln) informieren),
- rechtliche, finanzielle und technische Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder dem Bau von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere für die Gebäudeverwaltung bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, für etwaige Zustandsberichte sowie für öffentliche Dienstleistungen (Müllabfuhr usw.),
- die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

O6 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
124 000	117 000	96 000,—

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

06 01 04 (Fortsetzung)

06 01 04 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen und technischen Geräten:
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen.

06 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
167 000	162 000	167 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Umzüge und Zusammenlegungen von Dienststellen sowie Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Ausstattungsgegenständen, Mobiliar und Büromaterial,
- die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, Versand von Berichten und Veröffentlichungen, Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie interner Postdienst der Kommission,
- Arbeitsausrüstung, insbesondere:
 - Beschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Beschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Beschaffung bzw. Erstattung der gemäß den Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG erforderlichen Ausrüstungen,
- sonstige hier nicht explizit genannte operative Ausgaben.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

06 01 04 (Fortsetzung)

06 01 04 05 Übersetzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Übersetzungsdienstleistungen bestimmt.

06 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
341 700	333 000	338 108,43

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern; hierunter fallen insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen, die Beschaffung von Kleinmaterial,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter am Arbeitsplatz, insbesondere Beschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, Ersatzbeschaffung von Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals sowie gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1990/270/oj>).

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**O6 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 500	5 000	6 055,94

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einrichtung und Entwicklung der entsprechenden Seiten auf der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), von Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Buchbinderarbeiten und sonstigen für die Erhaltung von Büchern und anderen Veröffentlichungen erforderlichen Arbeiten, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften sowie der Beschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes bestimmt.

O6 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

O6 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

06 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Verweise

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/46/oj>).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/559/oj>).

06 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 131 229	4 213 830	1 363 131,33

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Der Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen zur Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe bei Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen bestehender Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung beim Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

06 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	107 776,86

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 09 (Fortsetzung)

O6 01 09 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Endnutzer-Computergeräten und der Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitoren, Pointern und angeschlossenen persönlichen Druckern), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden;
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten beispielsweise E-Mail, Mitteilungen, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing, Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker usw.,
- Ausstattung für Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzzräumen verwendet wird, um die Kommunikation zwischen Arbeitnehmern zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- Vor-Ort-Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

O6 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 545 421	1 462 820	4 400 660,37

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Dies umfasst insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Stromversorgung, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung an den zentralen Dienststellen, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 09 (Fortsetzung)

O6 01 09 03 (Fortsetzung)

- Verarbeitung vor Ort und in der Cloud; dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server mit unterschiedlichen Betriebssystemen; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: eigens entwickelte Geräte, die Verarbeitungs- und Speicherkapazitäten sowie Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betrieb mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherkapazitäten vor Ort und in der Cloud: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Formen von Informationen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (verteilte Infrastruktur für die Verarbeitung) und die Offline-Speicherung (Archiv, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und IT-Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprachausrüstung und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen. Die Kosten umfassen Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Betrieb: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O6 01 09 (Fortsetzung)

O6 01 09 03 (Fortsetzung)

- Client-Management: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und über IT-Produkte und -Dienstleistungen sowie den Stand von IT-Projekten zu kommunizieren,
- Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung der Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Festlegung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung auf Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Compliance, Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung einschlägiger Rechts- und Compliance-Anforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Festlegung von Verfahren und Mitteln, spezielle Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Management-Infrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur, dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL O6 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1306/oj>).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

O6 02 01 **Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
950 000	950 000	606 529,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Betrugsbekämpfungsmaßnahmen bestimmt, die nicht in den Bereich der Verwaltungstätigkeit des Amtes fallen.

Diese Mittel sind insbesondere dazu bestimmt,

- sämtliche zur Aufdeckung und Verfolgung von Betrugsfällen nützlichen Informationen aufzufinden, zusammenzutragen, zu prüfen, auszuwerten und an die nationalen Prüfinstanzen weiterzuleiten (z. B. mithilfe von Datenbanken),
- die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen, bei denen ein Eingreifen der Union geboten ist,
- Maßnahmen für effizientere Präventivmaßnahmen, Kontrollen und Untersuchungen zu finanzieren,
- die Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen zu verstärken, insbesondere im Bereich der Bekämpfung des Zigarettenschmuggels,
- Kontrollen und Untersuchungen vor Ort vorzunehmen bzw. daran teilzunehmen,
- die Reisekosten und Tagegelder der Ermittlungsbeamten und nationalen Staatsanwälte, die im Ausland an Kontrollen und Untersuchungen vor Ort oder an Koordinierungssitzungen teilnehmen, sowie Untersuchungen im Allgemeinen zu finanzieren,
- die Reisekosten, Tagegelder und Nebenkosten der Sachverständigen zu finanzieren, die vom Amt im Rahmen einer Untersuchung fallweise zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme hinzugezogen werden,
- die vom Amt im Rahmen seiner Betrugsbekämpfungspolitik veranstalteten Konferenzen, Kongresse und Sitzungen zu finanzieren.

O6 02 02 **Informations- und Kommunikationsmaßnahmen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
150 000	150 000	409 800,70

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstätigkeiten des Amtes bestimmt.

KAPITEL O6 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

O6 02 02 (Fortsetzung)

Die Strategie für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation ist für die Arbeit des Amtes von entscheidender Bedeutung. Das Amt wurde als autonomes Untersuchungsorgan eingerichtet und benötigt als solches eine eigene Kommunikationsstrategie. Die Arbeit des Amtes ist häufig derart fachspezifisch, dass sie von der breiten Öffentlichkeit nicht unmittelbar nachvollzogen werden kann. Das Amt muss seine Gesprächspartner und die gesamte Öffentlichkeit über seine Rolle und seine Aufgaben informieren. Für das Amt ist es überaus wichtig, wie seine Tätigkeit von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Als Dienst der Kommission hat das Amt ferner dem Demokratiedefizit zwischen den Unionsorganen und den europäischen Bürgern Rechnung zu tragen. Die Kommission hat dieses Defizit anerkannt und einen entsprechenden Aktionsplan entwickelt.

Die Kommunikationsstrategie, die das Amt entwickelt hat und umsetzt, muss so angelegt sein, dass sie die Unabhängigkeit des Amtes zum Ausdruck bringt.

KAPITEL O6 10 — RESERVEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

O6 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 224	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich wie folgt auf:

1.	Posten	O6 01 01 01	Bezüge und Vergütungen	4 224
Insgesamt				4 224

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 10 — RESERVEN (Fortsetzung)

O6 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

PILOTPROJEKTE UND VORBEREITENDE MASSNAHMEN

KOMMISSION

PILOTPROJEKTE

AUSGABEN

TITEL PP

PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
	KAPITEL PP 01							
PP 01 18	2018							
PP 01 18 01	Pilotprojekt — Diagramm über das Umfeld europäischer Start-ups und Scale-ups							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 01 18 02	Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	418 781,32	
PP 01 18 03	Pilotprojekt — Europäisches Ökosystem der dezentralen Transaktionsnetzwerke zum sozialen und öffentlichen Wohl							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 01 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	418 781,32	
PP 01 19	2019							
PP 01 19 05	Pilotprojekt — Mädchen in Europa für MINT							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	63 905,63	
PP 01 19 06	Pilotprojekt — Digitale europäische Plattform für Anbieter hochwertiger Inhalte							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 01 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	63 905,63	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 20	2020							
PP 01 20 01	Pilotprojekt — Pilotprojekt — Widerstandsfähigkeit des Luftverkehrs gegenüber GNSS-Jamming und Cyberbedrohungen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	599 872,80	
PP 01 20 02	Pilotprojekt — Nutzung von Galileo und EGNOS zur Verringerung der Zahl der durch Herzstillstände verursachten Todesfälle							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 01 20 03	Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	298 225,81	
PP 01 20 04	Pilotprojekt — Inklusive Barrierefreiheit im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen (Barrierefreiheit im Internet: Zugang für alle)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 01 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	898 098,61	
PP 01 21	2021							
PP 01 21 01	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Verringerung der verkehrsbedingten Feinstaubemissionen durch den Einsatz von am Fahrzeug angebrachten Feinstaubfiltern							
	Getrennte Mittel	p.m.	554 516	p.m.	554 516	0,—	415 887,—	75
PP 01 21 02	Pilotprojekt — Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte							
	Getrennte Mittel	p.m.	955 227	p.m.	880 000	0,—	282 817,50	29,61
PP 01 21 03	Pilotprojekt — Weltweite Förderung eines in der Kultur verwurzelten europäischen Wegs zur digitalen Innovation							
	Getrennte Mittel	p.m.	599 736	p.m.	642 300	0,—	399 824,—	66,67

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 21	(Fortsetzung)							
PP 01 21 04	Pilotprojekt — europaweite Lösungen für die Nutzung kostenloser und quelloffener Software durch öffentliche Einrichtungen in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	338 379,15	
PP 01 21 05	Pilotprojekt — Europäische E-Learning-Plattform für Unternehmen, die KMU hilft, sich an das aktuelle Umfeld anzupassen							
	Getrennte Mittel	p.m.	239 130	p.m.	391 990	0,—	191 985,—	80,28
	Artikel PP 01 21 — Insgesamt	p.m.	2 348 609	p.m.	2 468 806	0,—	1 628 892,65	69,36
PP 01 22	2022							
PP 01 22 01	Pilotprojekt – Entwicklung einer Datenbank für die automatische Erfassung und Strukturierung von tierversuchsfreien Methoden für die biomedizinische Forschung							
	Getrennte Mittel	p.m.	200 000	p.m.	183 938	0,—	0,—	
PP 01 22 02	Pilotprojekt — Einrichtung neuer gemeinsamer Verfahren, einschließlich Metrik und Statistik und Nutzung von Datenanalyse, die besser geeignet sind, das Geschlechtergefälle bei Investitionen in innovative Projekte auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu analysieren (v. a. Europäischer Innovationsrat, Europäischer Investitionsfonds und Europäische Investitionsbank)							
	Getrennte Mittel	p.m.	447 150	p.m.	267 150	600 000,—	0,—	
PP 01 22 03	Pilotprojekt – europäische Beobachtungsstelle für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Innovation							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	367 775	0,—	122 600,—	
PP 01 22 04	Pilotprojekt — Verfolgung der europäischen Politik mithilfe des Datenökosystems der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	764 200	0,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 22	(Fortsetzung)							
PP 01 22 05	Pilotprojekt – Innovationsradar-Brücke – Aufbau von Verbindungen und verstärkter Aktivität zwischen Innovatoren des Innovationsradars, europäischen Investoren und politischen Entscheidungsträgern.							
	Getrennte Mittel	p.m.	195 950	p.m.	490 500	0,—	0,—	
PP 01 22 06	Pilotprojekt – Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den Regionen der Union – Schließung der Datenlücken							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	371 438	0,—	416 650,84	
	Artikel PP 01 22 — Insgesamt	p.m.	843 100	p.m.	2 445 001	600 000,—	539 250,84	63,96
PP 01 23	2023							
PP 01 23 01	Pilotprojekt – EU-Forum zur Motivation zu energieeffizientem Verhalten							
	Getrennte Mittel	p.m.	600 000	p.m.	600 000	2 000 000,—	0,—	
PP 01 23 02	Pilotprojekt — Öffentliche Datenbank der EU für gemeinfreie und unter einer freien Lizenz verfügbare Werke							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	175 000	700 000,—	0,—	
PP 01 23 03	Pilotprojekt – EU-Plattform für nicht austauschbare Token für die Kreativwirtschaft und Lösungen für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	350 000	700 000,—	0,—	
PP 01 23 04	Pilotprojekt – Alarmsystem für vermisste/wiedergefundene ukrainische Kinder: eine Plattform zur Unterstützung der länderübergreifenden Zusammenarbeit zum Schutz und zur Lösung von Fällen ukrainischer Kinder, die während des Krieges verschwunden sind							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	340 000	0,—	0,—	
PP 01 23 05	Pilotprojekt – Such- und Rettungseinsätze im Luft- und Seeverkehr							
	Getrennte Mittel	p.m.	500 000	990 000	1 247 500	2 000 000,—	0,—	

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 23	(Fortsetzung)							
PP 01 23 06	Pilotprojekt – Preis für junge Unternehmer in der EU – Beschleunigungs- und Investitionsprogramm der EU für junge Unternehmer							
	Getrennte Mittel	p.m.	245 000	p.m.	245 000	350 000,—	0,—	
	Artikel PP 01 23 — Insgesamt	p.m.	1 345 000	990 000	2 957 500	5 750 000,—	0,—	
PP 01 24	2024							
PP 01 24 01	Pilotprojekt – Initiative zur Unterstützung der Chip-Diplomatie							
	Getrennte Mittel	990 000	930 000	990 000	247 500			
PP 01 24 02	Pilotprojekt – Entwicklung von Methoden für die Messung des Umweltfußabdrucks der Weltraumbranche							
	Getrennte Mittel	3 000 000	1 250 000	2 450 000	612 500			
PP 01 24 03	Pilotprojekt – Förderung lokaler und regionaler Basisprojekte des Neuen Europäischen Bauhauses							
	Getrennte Mittel	1 500 000	1 100 000	1 450 000	362 500			
PP 01 24 04	Pilotprojekt – Forschungstalente vermehrt in Europa halten							
	Getrennte Mittel	p.m.	125 000	500 000	125 000			
	Artikel PP 01 24 — Insgesamt	5 490 000	3 405 000	5 390 000	1 347 500			
PP 01 25	2025							
PP 01 25 01	Pilotprojekt – Bewertung der Überwachung von Dürren und der natürlichen Wiederherstellung von Böden und Grundwasser							
	Getrennte Mittel	1 000 000	250 000					

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)****KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 25	(Fortsetzung)							
PP 01 25 02	Pilotprojekt – HAB-Hub: System zur Fast-Echtzeit-Überwachung der Ausbreitung giftiger Algen in europäischen Gewässern							
	Getrennte Mittel	1 750 000	437 500					
	Artikel PP 01 25 — Insgesamt	2 750 000	687 500					
	KAPITEL PP 01 — INSGESAMT	8 240 000	8 629 209	6 380 000	9 218 807	6 350 000,—	3 548 929,05	41,13
	KAPITEL PP 02							
PP 02 17	2017							
PP 02 17 01	Pilotprojekt — Sensibilisierung für Alternativen zum privaten Pkw							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	147 395,32	
	Artikel PP 02 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	147 395,32	
PP 02 19	2019							
PP 02 19 02	Pilotprojekt — Förderung der Verringerung der CO2-Emissionen der Industrie durch eine Bewertung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in industriellen Verfahren							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	347 516,40	
PP 02 19 03	Pilotprojekt — Konvent der Bürgermeister als Instrument zur Bekämpfung der Energiearmut							
	Getrennte Mittel	p.m.	284 942	p.m.	420 000	0,—	1 109 649,—	389,43
PP 02 19 04	Pilotprojekt — EU-weiter Programmierwettbewerb							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 02 19 — Insgesamt	p.m.	284 942	p.m.	420 000	0,—	1 457 165,40	511,39

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 20	2020							
PP 02 20 01	Pilotprojekt — Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwohnungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	728 916,79	
PP 02 20 05	Pilotprojekt — Möglichkeiten für eine umweltfreundlichere Gestaltung der europäischen Seehäfen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 02 20 06	Pilotprojekt — Register für Energiegemeinschaften — Überwachung und Unterstützung von Energiegemeinschaften in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	49 153	0,—	491 525,—	
PP 02 20 07	Pilotprojekt — Einbeziehung von Unternehmen in die Energiewende							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	688 302,—	
PP 02 20 08	Pilotprojekt — Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI) zur Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	650 126	0,—	262 552,69	
PP 02 20 09	Pilotprojekt — Intelligente urbane Mobilität mit autonomen Fahrzeugen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	403 965,69	
PP 02 20 10	Pilotprojekt — Entwicklung einer strategischen Agenda für Forschung, Innovation und Umsetzung sowie Fahrplan für die Verwirklichung der vollständigen digitalen Gleichstellung von Sprachen in Europa bis 2030							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	964 121,71	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 20	(Fortsetzung)							
PP 02 20 11	Pilotprojekt — Unterstützung zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Behörden der Mitgliedstaaten zur raschen Entfernung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 02 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	1 049 279	0,—	3 539 383,88	
PP 02 21	2021							
PP 02 21 01	Pilotprojekt — Vollendung des ökologischen und des digitalen Wandels: Eine europäische Allianz für Ökologisierung und Digitalisierung							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	419 300	0,—	599 000,—	
PP 02 21 02	Pilotprojekt — Schaffung der Voraussetzungen für ein nachhaltiges Management und eine nachhaltige Entwicklung der Häfen im Rhein-Main-Donau-Gebiet							
	Getrennte Mittel	p.m.	612 150	p.m.	920 000	0,—	0,—	
PP 02 21 03	Pilotprojekt — Förderung der Digitalisierung des öffentlichen Sektors und des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in Europa durch die Nutzung einer innovativen europäischen GovTech-Plattform							
	Getrennte Mittel	p.m.	540 080	p.m.	539 980	0,—	269 890,—	49,97
PP 02 21 04	Pilotprojekt — RESTwithEU							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	353 646	0,—	530 467,62	
PP 02 21 05	Pilotprojekt — Nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum mit Blick auf die Widerstandsfähigkeit gegen COVID-19 und die Unterstützung des Ökotourismus							
	Getrennte Mittel	p.m.	799 968	p.m.	640 006	0,—	359 993,60	45

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 21	(Fortsetzung)							
PP 02 21 06	Pilotprojekt — Intelligente Telearbeit in der Industrie: Telearbeit in nicht digitalisierten Branchen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	368 900,—	
PP 02 21 07	Pilotprojekt — Intelligente Verträge: europäische Normen für automatisierte Transaktionsprotokolle zur Ausführung von Verträgen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	346 800,—	
PP 02 21 08	Pilotprojekt — einheitlicher europäischer Eisenbahnraum — Musterkorridor München–Verona							
	Getrennte Mittel	p.m.	395 250	p.m.	350 000	0,—	455 190,—	115,17
PP 02 21 09	Pilotprojekt — Projekt IRS/ intelligente Städte: Konzept für neue Bahnhöfe mit Blick auf grüne und sozial integrative intelligente Städte							
	Getrennte Mittel	p.m.	350 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 02 21 10	Pilotprojekt — Auswirkungen energieeffizienter Fahrzeuge mit bordeigener Solarstromerzeugung auf die Netzkapazität und die Ladeinfrastruktur							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 672 110	p.m.	668 844	0,—	0,—	
	Artikel PP 02 21 — Insgesamt	p.m.	4 369 558	p.m.	3 891 776	0,—	2 930 241,22	67,06
PP 02 22	2022							
PP 02 22 01	Pilotprojekt – Neue Formen der Auftragsvergabe in der digitalen Wirtschaft							
	Getrennte Mittel	p.m.	157 525	p.m.	295 250	0,—	125 000,—	79,35
PP 02 22 02	Pilotprojekt – Umfassendes Handbuch für den Aufbau lokaler Ökosysteme für städtischen Luftverkehr in Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 02 22 — Insgesamt	p.m.	157 525	p.m.	295 250	0,—	125 000,—	79,35

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 23	2023							
PP 02 23 01	Pilotprojekt — Ein Raum für das Metaversum							
	Getrennte Mittel	p.m.	200 000	p.m.	400 000	800 000,—	0,—	
PP 02 23 02	Pilotprojekt – Entmonopolisierter Zugang zu Unionsanwendungen							
	Getrennte Mittel	p.m.	250 000	p.m.	250 000	500 000,—	0,—	
PP 02 23 03	Pilotprojekt – Ausarbeitung einer Studie zur Förderung ökologisch nachhaltiger künstlicher Intelligenz in der EU – umweltfreundliche KI							
	Getrennte Mittel	p.m.	212 500	p.m.	212 500	425 000,—	0,—	
PP 02 23 04	Pilotprojekt – Entwicklung von Interoperabilitätsinstrumenten im digitalen Binnenmarkt							
	Getrennte Mittel	p.m.	200 000	p.m.	200 000	400 000,—	0,—	
PP 02 23 05	Pilotprojekt – Europäische Stelle für Normen für Fluggasturbinenkraftstoff und Sicherheitszertifizierung							
	Getrennte Mittel	p.m.	990 000	990 000	247 500	1 000 000,—	1 000 000,—	101,01
PP 02 23 06	Pilotprojekt – Vorschlag für ein gemeinsames europäisches Konzept für radioaktive Abfälle							
	Getrennte Mittel	p.m.	300 000	p.m.	400 000	1 000 000,—	0,—	
	Artikel PP 02 23 — Insgesamt	p.m.	2 152 500	990 000	1 710 000	4 125 000,—	1 000 000,—	46,46
PP 02 24	2024							
PP 02 24 02	Pilotprojekt – Entwicklung einer grenzüberschreitenden Radverkehrsinfrastruktur							
	Getrennte Mittel	p.m.	400 000	800 000	200 000			
	Artikel PP 02 24 — Insgesamt	p.m.	400 000	800 000	200 000			

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 03 19	2019							
PP 03 19 02	Pilotprojekt — Satellitengestützter Breitband-Internetzugang für Schulen ohne Netzanbindung zum Zweck des Zugriffs auf Multimedia-Bildungsinhalte							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	474 846,05	
PP 03 19 06	Pilotprojekt — Einschränkung der Doppelqualität von Erzeugnissen und Stärkung von Verbraucherorganisationen in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 03 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	474 846,05	
PP 03 20	2020							
PP 03 20 01	Pilotprojekt — Intelligente Reiseziele							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	527 223,83	
PP 03 20 02	Pilotprojekt — Bewertung der Herausforderungen und Chancen bei der Marktüberwachung in Bezug auf neue Technologien und die digitale Lieferkette							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	57 068,20	
PP 03 20 03	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie für ein europäisches Vermögensregister im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	189 950,—	
PP 03 20 04	Pilotprojekt — Schutz von Milchvieh, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von noch nicht abgesetzten Kälbern von Milchrassen und ausgedienten Tieren							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	343 725	0,—	206 235,—	
PP 03 20 05	Pilotprojekt — Bewährte Verfahren für den Übergang zu artgerechteren käfigfreien Systemen für die Eierproduktion							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	303 345,—	
	Artikel PP 03 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	343 725	0,—	1 283 822,03	

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 03 21	2021							
PP 03 21 01	Pilotprojekt — Europäisches Forum für Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	250 000	0,—	0,—	
PP 03 21 02	Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	149 236	0,—	432 951,67	
PP 03 21 03	Pilotprojekt — Überwachung der Auswirkungen von Freihandelszonen und Leitlinien für die künftige Modernisierung vor dem Hintergrund des europäischen Grünen Deals							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	122 850,—	
	Artikel PP 03 21 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	399 236	0,—	555 801,67	
PP 03 22	2022							
PP 03 22 01	Pilotprojekt – Eingebettete Überwachung von dezentralen Finanzinstituten und Aktivitäten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 03 22 02	Pilotprojekt – Unterstützung des Ökotourismus in Europa vor dem Hintergrund der durch COVID-19 verursachten Krise							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	682 850	0,—	292 650,—	
PP 03 22 03	Pilotprojekt – Einheitlicher europäischer digitaler Durchsetzungsraum							
	Getrennte Mittel	p.m.	300 000	p.m.	300 000	0,—	0,—	
PP 03 22 04	Pilotprojekt — Die Rolle des Urheberrechts bei der Erleichterung des Fernunterrichts und der Forschung							
	Getrennte Mittel	p.m.	648 327	p.m.	695 250	700 000,—	0,—	
	Artikel PP 03 22 — Insgesamt	p.m.	948 327	p.m.	1 678 100	700 000,—	292 650,—	30,86

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 03 23	2023							
PP 03 23 01	Pilotprojekt – Aufbau von Kapazitäten für die Tourismusbranche – Zugang zu Unionsmitteln							
	Getrennte Mittel	p.m.	900 000	p.m.	p.m.	3 000 000,—	0,—	
PP 03 23 02	Pilotprojekt — europäisches Netzwerk geschlechterbewusster Investoren							
	Getrennte Mittel	p.m.	582 000	p.m.	300 000	1 000 000,—	0,—	
	Artikel PP 03 23 — Insgesamt	p.m.	1 482 000	p.m.	300 000	4 000 000,—	0,—	
PP 03 24	2024							
PP 03 24 01	Pilotprojekt – Vergleichende Studie über bewährte Verfahren für eine stärkere Durchsetzung von EU-Sanktionen							
	Getrennte Mittel	p.m.	500 000	500 000	125 000			
PP 03 24 02	Pilotprojekt – Einbeziehung von Unternehmen und Interessenträgern in die Ausarbeitung der europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung							
	Getrennte Mittel	3 500 000	1 815 000	3 240 000	810 000			
PP 03 24 03	Pilotprojekt – EU-Zentrum für die Ersetzung von Stoffen – Unterstützung von Unternehmen bei der Ersetzung gefährlicher Chemikalien durch Zusammenarbeit, Innovation, Forschung und direkte Unterstützung							
	Getrennte Mittel	p.m.	620 000	1 550 000	387 500			
PP 03 24 04	Pilotprojekt – Förderung von handwerklichen Erzeugnissen und Unterstützung von Handwerkern							
	Getrennte Mittel	p.m.	270 000	970 000	242 500			
	Artikel PP 03 24 — Insgesamt	3 500 000	3 205 000	6 260 000	1 565 000			

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 04 — WELTRAUM (Fortsetzung)****KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 04 24	(Fortsetzung)							
PP 04 24 04	Pilotprojekt – Neue Vision für einen resilienten und autonomen Zugang der Union zum Weltraum							
	Getrennte Mittel	p.m.	450 000	1 800 000	450 000			
	Artikel PP 04 24 — Insgesamt	p.m.	1 750 000	6 990 000	1 747 500			
PP 04 25	2025							
PP 04 25 01	Pilotprojekt – Ein umfassender politischer Rahmen für zentrale Geodaten in der EU							
	Getrennte Mittel	2 000 000	500 000					
PP 04 25 02	Pilotprojekt – Integration von EU-Weltraumdaten zur Unterstützung der Fischereiaufsicht							
	Getrennte Mittel	2 000 000	500 000					
	Artikel PP 04 25 — Insgesamt	4 000 000	1 000 000					
	KAPITEL PP 04 — INSGESAMT	4 000 000	2 750 000	6 990 000	1 747 500			
PP 05 17	2017							
PP 05 17 01	Pilotprojekt – Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Ausarbeitung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für den gesamten Raum							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	210 000	0,—	0,—	
	Artikel PP 05 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	210 000	0,—	0,—	
PP 05 20	2020							
PP 05 20 01	Pilotprojekt — Förderung von Städtepartnerschaften in globalem Maßstab zur Umsetzung der Neuen Städteagenda der Vereinten Nationen mit besonderem Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit bei Themen und Strategien im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und bei Fragen der Luftqualität, der Energiewende und der Integration von Migranten und Flüchtlingen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	623 443,50	

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 05 20	(Fortsetzung)							
PP 05 20 02	Pilotprojekt — BEST Kultur: Programm zur Unterstützung der kulturellen Vielfalt in den Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	350 000,—	
	Artikel PP 05 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	973 443,50	
PP 05 21	2021							
PP 05 21 01	Pilotprojekt — Integrierte Initiative für eine grenzüberschreitende Krisenreaktion (CB-CRII)							
	Getrennte Mittel	p.m.	300 000	p.m.	1 000 000	0,—	837 633,92	279,21
	Artikel PP 05 21 — Insgesamt	p.m.	300 000	p.m.	1 000 000	0,—	837 633,92	279,21
PP 05 22	2022							
PP 05 22 01	Pilotprojekt – Transatlantisches Kooperationsprogramm zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals vor Ort							
	Getrennte Mittel	p.m.	236 914	p.m.	325 000	0,—	394 856,12	166,67
	Artikel PP 05 22 — Insgesamt	p.m.	236 914	p.m.	325 000	0,—	394 856,12	166,67
PP 05 23	2023							
PP 05 23 01	Pilotprojekt – Ein innovatives und umfassendes Konzept für die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Städten für lokale Gebietskörperschaften in Europa – Wiederherstellung des aquatischen Ökosystems der Stadt Łódź							
	Getrennte Mittel	p.m.	700 000	p.m.	2 625 000	0,—	0,—	
	Artikel PP 05 23 — Insgesamt	p.m.	700 000	p.m.	2 625 000	0,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)****KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ****KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 05 25	2025							
PP 05 25 01	Pilotprojekt – Einrichtung grenzübergreifender Koordinierungsstellen zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen für administrative und rechtliche Hindernisse							
	Getrennte Mittel	4 000 000	1 000 000					
	Artikel PP 05 25 — Insgesamt	4 000 000	1 000 000					
	KAPITEL PP 05 — INSGESAMT	4 000 000	2 236 914	p.m.	4 160 000	0,—	2 205 933,54	98,62
	KAPITEL PP 06							
PP 06 16	2016							
PP 06 16 03	Pilotprojekt — Schwere psychische Störungen und Gewaltrisiko: Wege durch Versorgungsleistungen und effektive Behandlungsstrategien							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 06 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	KAPITEL PP 06 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	KAPITEL PP 07							
PP 07 16	2016							
PP 07 16 02	Pilotprojekt — Europäischer Rahmen für die Mobilität von Auszubildenden: Entwicklung der Unionsbürgerschaft und Förderung von Kompetenzen durch die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 07 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 17	2017							
PP 07 17 04	Pilotprojekt — Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 07 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 18	2018							
PP 07 18 02	Pilotprojekt — Austausch „aufsteigender Sterne“ im Bereich der Medien zur Beschleunigung der Innovation und Verbesserung der grenzüberschreitenden Berichterstattung („Stars4media“)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 18 03	Pilotprojekt — Medienräte im digitalen Zeitalter							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 18 04	Pilotprojekt — Praktika für Journalisten, die in nichteuropäischen Minderheitensprachen arbeiten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 18 05	Pilotprojekt — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCLs)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 18 07	Pilotprojekt — Zentrum für die Koordination von Maßnahmen für Terroropfer							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 07 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 19	2019							
PP 07 19 01	Pilotprojekt — Bewertung der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	139 785,22	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 19	(Fortsetzung)							
PP 07 19 02	Pilotprojekt — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 19 03	Pilotprojekt — Innovationsplattform(en) für kulturelle Inhalte							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 19 04	Pilotprojekt — Unterstützung des investigativen Journalismus und der Medienfreiheit in der EU							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	199 043,72	
PP 07 19 05	Pilotprojekt — Ein erster Schritt zu einem europäischen Rahmen für die Mobilität der Maker							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	68 399,84	
PP 07 19 06	Pilotprojekt — Projekt zur digitalen Erfassung jüdischer Kulturgüter							
	Getrennte Mittel	p.m.	294 000	p.m.	98 000	0,—	0,—	
	Artikel PP 07 19 — Insgesamt	p.m.	294 000	p.m.	98 000	0,—	407 228,78	138,51
PP 07 20	2020							
PP 07 20 02	Pilotprojekt — Ausarbeitung und Erprobung einer Infrastruktur für Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union für den Schutz von Kindern im Internet							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	147 741,25	
PP 07 20 03	Pilotprojekt – Beihilfen der Union für kleine Online-Mediendienste: Unterstützung hochwertiger Nachrichtendienste und Bekämpfung von Falschmeldungen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	955 114,97	

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 20	(Fortsetzung)							
PP 07 20 04	Pilotprojekt – Integrität sozialer Medien							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 20 05	Pilotprojekt — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 493 058,83	
	Artikel PP 07 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 595 915,05	
PP 07 21	2021							
PP 07 21 01	Pilotprojekt — Aufbau von Ermittlungskapazitäten für eine bessere Bekämpfung des Dopings im europäischen Sport							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 21 02	Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Erzählungen zur Bekämpfung der Desinformation in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	1 194 759	0,—	599 508,85	
PP 07 21 03	Pilotprojekt – Temporäre Bürgerversammlungen: Übersetzung des gesellschaftlichen Konsenses in einen Handlungsplan und Ermittlung bewährter Verfahren zur stärkeren Einbindung der Bürger in das öffentliche Leben der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	264 000	0,—	563 111,10	
PP 07 21 04	Pilotprojekt — Studie zu Einsamkeit mit Schwerpunkt auf psychischer Gesundheit							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	100 173,32	
PP 07 21 05	Pilotprojekt — Den Wert einer europäischen Gaming-Gesellschaft verstehen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	255 053,31	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 21	(Fortsetzung)							
PP 07 21 06	Pilotprojekt – Aufbau Europas mit lokalen Gebietskörperschaften (BELE)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	1 390 500	0,—	800 000,—	
PP 07 21 07	Pilotprojekt – Garantiertes Grundeinkommen – Elektronische Zahlkarten für Angehörige von Randgruppen Innovatives Finanzinstrument und politisches Instrument, um Menschen in extremer Armut Sozialleistungen effizienter zukommen zu lassen							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 000 000	p.m.	p.m.	0,—	818 271,30	81,83
PP 07 21 08	Pilotprojekt — Mediale Vertretung und Inklusion für Flüchtlinge und Migranten							
	Getrennte Mittel	p.m.	196 051	p.m.	98 100	0,—	494 077,18	252,01
	Artikel PP 07 21 — Insgesamt	p.m.	1 196 051	p.m.	2 947 359	0,—	3 630 195,06	303,52
PP 07 22	2022							
PP 07 22 01	Pilotprojekt – Einrichtung eines „European Heritage Hub“ (Zentrum für das Europäische Kulturerbe) zur Unterstützung einer ganzheitlichen und kosteneffizienten Nachbereitung des Europäischen Jahres des Kulturerbes							
	Getrennte Mittel	p.m.	774 385	p.m.	1 579 456	1 000 000,—	1 569 460,—	202,67
PP 07 22 02	Pilotprojekt – Europäisches Festival für Journalismus und Medieninformationskompetenz							
	Getrennte Mittel	p.m.	208 611	p.m.	495 250	0,—	417 221,—	200
PP 07 22 03	Pilotprojekt — Europäische Obdachlosenzählung							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 100 000	p.m.	800 000	1 909 863,—	0,—	
PP 07 22 04	Pilotprojekt – Sport for People and Planet (Sport für die Menschen und den Planeten) – ein neuer Ansatz für Nachhaltigkeit durch Sport in Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	400 000	p.m.	994 000	1 500 000,—	882 142,90	220,54

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 22	(Fortsetzung)							
PP 07 22 05	Pilotprojekt – Unterstützung lokaler und regionaler Nachrichtenmedien angesichts der entstehenden „Nachrichtenwüsten“							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	795 902	0,—	1 193 852,60	
	Artikel PP 07 22 — Insgesamt	p.m.	3 482 996	p.m.	4 664 608	4 409 863,—	4 062 676,50	116,64
PP 07 23	2023							
PP 07 23 01	Pilotprojekt – Europäisches Fernseh- und Video-Nachrichtenportal für Bürgerinnen und Bürger für das Streaming, die Suche und die Übersetzung europäischer Fernseh- und Videonachrichten und politischer Dokumentarfilme, die von akkreditierten öffentlichen und privaten Medien in den Mitgliedstaaten produziert oder übertragen werden							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 250 000	p.m.	1 250 000	2 500 000,—	0,—	
PP 07 23 02	Pilotprojekt – Dokumentation bewährter Verfahren aus Erfahrungen mit der Anpassung und Verkürzung der Arbeitszeit in der EU							
	Getrennte Mittel	p.m.	650 000	1 500 000	375 000	250 000,—	125 000,—	19,23
PP 07 23 03	Pilotprojekt – Unterstützung durch Sport – Nothilfemaßnahmen im Sportbereich für junge Menschen							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 000 000	2 000 000	1 760 000	2 000 000,—	0,—	
PP 07 23 04	Pilotprojekt – Die Europäische Union als Drehscheibe der Medienfreiheit							
	Getrennte Mittel	p.m.	570 000	2 940 000	2 235 000	2 850 000,—	1 425 000,—	250
PP 07 23 05	Pilotprojekt – Machbarkeitsstudie für eine soziale Wiederverwendung der Vermögenswerte, die infolge der EU-Sanktionen aufgrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine eingefroren und eingezogen wurden							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	375 000	426 550,—	0,—	
	Artikel PP 07 23 — Insgesamt	p.m.	3 470 000	6 440 000	5 995 000	8 026 550,—	1 550 000,—	44,67

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

[illegible]

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 08 19	<i>(Fortsetzung)</i>							
PP 08 19 02	Pilotprojekt — Einführung eines operativen Programms: Strukturierung der Lebensmittelwirtschaft zur Sicherstellung der Übertragung landwirtschaftlicher Familienbetriebe und der Erhaltung der lokalen Landwirtschaft							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	845 000,—	
	Artikel PP 08 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	458 750	0,—	1 303 750,—	
PP 08 22	2022							
PP 08 22 01	Pilotprojekt – Aufbau einer offenen Bibliothek mit einem kuratierten und stetig wachsenden digitalen Katalog einzelner Klangsignaturen aus der marinen Klanglandschaft unter Wasser in seichten Meeren							
	Getrennte Mittel	p.m.	735 000	p.m.	745 250	0,—	0,—	
	Artikel PP 08 22 — Insgesamt	p.m.	735 000	p.m.	745 250	0,—	0,—	
PP 08 23	2023							
PP 08 23 01	Pilotprojekt — Verbesserung der Stellung von ökologischen Erzeugnissen in der Gemeinschaftsverpflegung							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 125 000	p.m.	750 000	1 500 000,—	0,—	
	Artikel PP 08 23 — Insgesamt	p.m.	1 125 000	p.m.	750 000	1 500 000,—	0,—	
PP 08 24	2024							
PP 08 24 01	Pilotprojekt – Strukturen und Organisationen landwirtschaftlicher Betriebe: Trends, Definition und Schutz des Agrarmodells der EU							
	Getrennte Mittel	p.m.	562 500	750 000	187 500			
PP 08 24 02	Pilotprojekt – Förderung der Energiewende im Fischereisektor							
	Getrennte Mittel	p.m.	550 000	2 200 000	550 000			

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)****KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 08 24	(Fortsetzung)							
PP 08 24 03	Pilotprojekt – Rettung unserer Meere – Verringerung der Gefahren durch in europäischen Meeren verklappte Munition							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 240 000	5 590 000	1 397 500			
	Artikel PP 08 24 — Insgesamt	p.m.	3 352 500	8 540 000	2 135 000			
PP 08 25	2025							
PP 08 25 01	Pilotprojekt – EU-Beobachtungsstelle für landwirtschaftliche Flächen, Überwachung und Zugang zu Agrarland							
	Getrennte Mittel	1 000 000	250 000					
	Artikel PP 08 25 — Insgesamt	1 000 000	250 000					
	KAPITEL PP 08 — INSGESAMT	1 000 000	5 462 500	8 540 000	4 089 000	1 500 000,—	1 303 750,—	23,87
	KAPITEL PP 09							
PP 09 16	2016							
PP 09 16 01	Pilotprojekt – Erfassung der Arten und Lebensräume in französischen Regionen in äußerster Randlage							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 09 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 09 17	2017							
PP 09 17 01	Pilotprojekt — Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten: Verknüpfung und Bündelung von Ressourcen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	221 332,07	
	Artikel PP 09 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	221 332,07	

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 09 18	2018							
PP 09 18 01	Pilotprojekt — Natürliche Lösungen zum Klimaschutz und zur Verringerung der Wasserverschmutzung in landwirtschaftlichen Regionen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	319 757,46	
PP 09 18 04	Pilotprojekt — Bewertung, Ermittlung, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren für das tierschutzgerechte Management invasiver gebietsfremder Arten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	199 959,17	
	Artikel PP 09 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	519 716,63	
PP 09 19	2019							
PP 09 19 03	Pilotprojekt — Unterstützung der Zivilgesellschaft im Hinblick auf den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit grünen Städten und einer grünen städtischen Umwelt							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	269 500,14	
	Artikel PP 09 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	269 500,14	
PP 09 20	2020							
PP 09 20 01	Pilotprojekt — Passierbarkeit der Donaustaudämme am Eisernen Tor für den Stör							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	600 000	0,—	0,—	
PP 09 20 02	Pilotprojekt — Verbesserung von Leitlinien und des Wissensaustausches zwischen Landbewirtschaftern, Naturschützern und der Bevölkerung vor Ort beim Schutz der Kulturlandschaften innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	307 916,70	
	Artikel PP 09 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	600 000	0,—	307 916,70	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 09 21	2021							
PP 09 21 01	Pilotprojekt — BEST BELT: mehr Macht für das Grüne Band							
	Getrennte Mittel	p.m.	900 000	p.m.	p.m.	0,—	900 000,—	100
	Artikel PP 09 21 — Insgesamt	p.m.	900 000	p.m.	p.m.	0,—	900 000,—	100
PP 09 22	2022							
PP 09 22 01	Pilotprojekt – Fonds für die Beziehung zwischen biologischer Vielfalt und Klima							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	100 000	0,—	0,—	
PP 09 22 02	Pilotprojekt – Geschäftsmodell für Strom im Hafen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	245 018	0,—	105 007,50	
PP 09 22 03	Pilotprojekt – Studie für eine Hochkadenzüberwachung für den europäischen Grünen Deal							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	693 350	0,—	0,—	
	Artikel PP 09 22 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	1 038 368	0,—	105 007,50	
PP 09 23	2023							
PP 09 23 01	Pilotprojekt – Neuer Rahmen für den Handel mit exotischen Haustieren in der EU: Ausarbeitung wirksamer und wissenschaftlich fundierter Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage							
	Getrennte Mittel	p.m.	200 490	p.m.	280 000	700 000,—	0,—	
PP 09 23 02	Pilotprojekt – Jugend für Bestäuber – Förderung des Engagements junger Menschen für die Erhaltung von Bestäubern und der partizipativen Verwaltung des Programms							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 000 000	p.m.	1 375 000	4 500 000,—	150 000,—	15
	Artikel PP 09 23 — Insgesamt	p.m.	1 200 490	p.m.	1 655 000	5 200 000,—	150 000,—	12,49

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)**KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 09 24	2024							
PP 09 24 01	Pilotprojekt – Beobachtungsstelle der Union für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO ₂							
	Getrennte Mittel	p.m.	150 000	500 000	125 000			
PP 09 24 02	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Entwicklung eines Modells zur umfassenden Besteuerung der Umweltschäden durch Waren und Dienstleistungen in der Europäischen Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	375 000	500 000	125 000			
	Artikel PP 09 24 — Insgesamt	p.m.	525 000	1 000 000	250 000			
	KAPITEL PP 09 — INSGESAMT	p.m.	2 625 490	1 000 000	3 543 368	5 200 000,—	2 473 473,04	94,21
	KAPITEL PP 14							
PP 14 16	2016							
PP 14 16 01	Pilotprojekt — Kartierung der weltweiten Bedrohung durch die Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	150 000,—	
PP 14 16 03	Pilotprojekt — Bildungsleistungen für Kinder, die früher Streitkräften oder bewaffneten Gruppen im Verwaltungsbezirk Pibor im Südsudan angeschlossen waren							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 14 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	150 000,—	
PP 14 17	2017							
PP 14 17 01	Pilotprojekt — Unterstützung der städtischen Dimension der Entwicklungszusammenarbeit: Erhöhung der finanziellen Kapazitäten von Städten in Entwicklungsländern für eine produktive und nachhaltige Stadtentwicklung							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 14 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)[illegible]

TITEL PP

PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 01 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PP 01 18 2018

PP 01 18 01 Pilotprojekt — Diagramm über das Umfeld europäischer Start-ups und Scale-ups

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 18 02 Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	418 781,32

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 18 (Fortsetzung)

PP 01 18 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 18 03 Pilotprojekt — Europäisches Ökosystem der dezentralen Transaktionsnetzwerke zum sozialen und öffentlichen Wohl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 2019

PP 01 19 05 Pilotprojekt — Mädchen in Europa für MINT

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	63 905,63

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 19 (Fortsetzung)

PP 01 19 06 Pilotprojekt — Digitale europäische Plattform für Anbieter hochwertiger Inhalte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 20 2020

PP 01 20 01 Pilotprojekt — Pilotprojekt — Widerstandsfähigkeit des Luftverkehrs gegenüber GNSS-Jamming und Cyberbedrohungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	599 872,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 20 02 Pilotprojekt — Nutzung von Galileo und EGNOS zur Verringerung der Zahl der durch Herzstillstände verursachten Todesfälle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 20 (Fortsetzung)

PP 01 20 03 Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	298 225,81

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 20 04 Pilotprojekt — Inklusive Barrierefreiheit im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen (Barrierefreiheit im Internet: Zugang für alle)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 21 2021

PP 01 21 01 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Verringerung der verkehrsbedingten Feinstaubemissionen durch den Einsatz von am Fahrzeug angebrachten Feinstaubfiltern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	554 516	p.m.	554 516	0,—	415 887,—

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 21 (Fortsetzung)

PP 01 21 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 21 02 Pilotprojekt — Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	955 227	p.m.	880 000	0,—	282 817,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 21 03 Pilotprojekt — Weltweite Förderung eines in der Kultur verwurzelten europäischen Wegs zur digitalen Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	599 736	p.m.	642 300	0,—	399 824,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 21 (Fortsetzung)

PP 01 21 04 Pilotprojekt — europaweite Lösungen für die Nutzung kostenloser und quelloffener Software durch öffentliche Einrichtungen in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	338 379,15

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 21 05 Pilotprojekt — Europäische E-Learning-Plattform für Unternehmen, die KMU hilft, sich an das aktuelle Umfeld anzupassen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	239 130	p.m.	391 990	0,—	191 985,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 22 2022

PP 01 22 01 Pilotprojekt – Entwicklung einer Datenbank für die automatische Erfassung und Strukturierung von tierversuchsfreien Methoden für die biomedizinische Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	p.m.	183 938	0,—	0,—

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 22 (Fortsetzung)

PP 01 22 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 22 02 Pilotprojekt — Einrichtung neuer gemeinsamer Verfahren, einschließlich Metrik und Statistik und Nutzung von Datenanalyse, die besser geeignet sind, das Geschlechtergefälle bei Investitionen in innovative Projekte auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu analysieren (v. a. Europäischer Innovationsrat, Europäischer Investitionsfonds und Europäische Investitionsbank)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	447 150	p.m.	267 150	600 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 22 03 Pilotprojekt – europäische Beobachtungsstelle für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	367 775	0,—	122 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 22 (Fortsetzung)

PP 01 22 04 Pilotprojekt — Verfolgung der europäischen Politik mithilfe des Datenökosystems der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	764 200	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 22 05 Pilotprojekt – Innovationsradar-Brücke – Aufbau von Verbindungen und verstärkter Aktivität zwischen Innovatoren des Innovationsradars, europäischen Investoren und politischen Entscheidungsträgern.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	195 950	p.m.	490 500	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 22 06 Pilotprojekt – Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den Regionen der Union – Schließung der Datenlücken

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	371 438	0,—	416 650,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)**PP 01 23 2023**

PP 01 23 01 Pilotprojekt – EU-Forum zur Motivation zu energieeffizientem Verhalten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	p.m.	600 000	2 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 23 02 Pilotprojekt — Öffentliche Datenbank der EU für gemeinfreie und unter einer freien Lizenz verfügbare Werke

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	175 000	700 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 23 03 Pilotprojekt – EU-Plattform für nicht austauschbare Token für die Kreativwirtschaft und Lösungen für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	350 000	700 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 23 (Fortsetzung)

PP 01 23 04 Pilotprojekt – Alarmsystem für vermisste/wiedergefundene ukrainische Kinder: eine Plattform zur Unterstützung der länderübergreifenden Zusammenarbeit zum Schutz und zur Lösung von Fällen ukrainischer Kinder, die während des Krieges verschwunden sind

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	340 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 23 05 Pilotprojekt – Such- und Rettungseinsätze im Luft- und Seeverkehr

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	990 000	1 247 500	2 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 23 06 Pilotprojekt – Preis für junge Unternehmer in der EU – Beschleunigungs- und Investitionsprogramm der EU für junge Unternehmer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	245 000	p.m.	245 000	350 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 24 2024

PP 01 24 01 Pilotprojekt – Initiative zur Unterstützung der Chip-Diplomatie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
990 000	930 000	990 000	247 500	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Halbleiter sind das Rückgrat der modernen Wirtschaft und der Eckpfeiler neu entstehender Technologien und stehen im Zentrum des geopolitischen Wettbewerbs. Europa kann nicht völlig unabhängig werden, sondern ist auf gleichgesinnte Partnerländer angewiesen, um seine Halbleiter-Lieferketten zu diversifizieren und zu sichern, wobei es gleichzeitig sein diplomatisches Gewicht nutzen muss, um eine Krise abzufedern oder zu verhindern und strategische Autonomie zu erreichen. Die USA haben bereits eine Allianz – die Chip 4 Alliance – ohne Beteiligung der Union ins Leben gerufen. Wenn Europa ein wichtiger Akteur in der Chip-Wertschöpfungskette werden will, muss es auch in die Wettbewerbsfähigkeit seiner Chip-Diplomatie investieren und sie zu einem Eckpfeiler seiner Außenpolitik machen.

Mit diesem Pilotprojekt würde ein bilateraler Dialog zwischen europäischen Interessenträgern und strategischen Partnern über ein zweites Gleis eingerichtet werden, der dazu dient, die Koordinierung und Vertrauensbildung in strategischen, diplomatischen sowie handels- und sicherheitspolitischen Fragen im Zusammenhang mit Halbleitern und Halbleitertechnik zu verbessern, wobei dies Themen wie Schutzmaßnahmen, Ausfuhrkontrollen, Schutz des geistigen Eigentums, Sicherheit der Lieferkette, Normen, Zertifizierung und grüne Innovation umfassen würde. Das Projekt wird dabei helfen, die Halbleiter-Wertschöpfungskette und ihre Entwicklung besser zu verstehen, und wird durch internationale Partnerschaften dazu beitragen, das europäische Wirtschaftsgefüge in diesem Bereich zu stärken. Konkret soll mit dem Pilotprojekt zu Folgendem beigetragen werden:

- zu einer Diplomatie über ein zweites Gleis, die dazu dient, den Konsens und die Koordinierung zwischen allen einschlägigen nichtstaatlichen europäischen Interessenträgern des Halbleiter-Ökosystems und denen der Partnerländer zu verbessern, wobei dies im Wege des Arbeitsschwerpunkts Dialog erfolgt,
- zu einem besseren Verständnis und einer besseren Analyse der Faktoren, die die Halbleiter-Wertschöpfungskette und ihre Entwicklung beeinflussen, wobei hierfür der Arbeitsschwerpunkt Forschung eingerichtet wird,
- zur Förderung der wirtschaftlichen Basis der Union, ihrer Wettbewerbsfähigkeit, ihres Wachstums, ihrer Standards und Beiträge zur globalen Halbleiter-Wertschöpfungskette und ihrer Widerstandsfähigkeit in den Partnerländern, und zwar durch den Arbeitsschwerpunkt Interessenvertretung.

Um diese Ziele zu erreichen, sollten drei Arbeitsschwerpunkte festgelegt werden, die die nachfolgend genannten Tätigkeiten umfassen könnten:

- Dialog: Bei diesem Projekt geht es im Wesentlichen darum, im Zusammenhang mit Halbleiterthemen, die gemeinsame oder konvergierende Interessen betreffen, über ein zweites Gleis Konsultationssitzungen mit wichtigen globalen Partnern zu veranstalten. Im Gegensatz zu der offiziellen Diplomatie über das Hauptgleis, die bereits betrieben werden kann, ist die Diplomatie über das Nebengleis inoffizieller Natur, bindet die Industrie ein und wird von einer zivilgesellschaftlichen Organisation unterstützt. Dadurch bieten sich schnellere und informelle Kanäle für die Kommunikation mit strategischen Partnern.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 24 (Fortsetzung)

PP 01 24 01 (Fortsetzung)

- Forschung: Briefings und Forschungsarbeiten, die den Konsultationen und anderen Formen des Dialogs zugrunde liegen und sie stützen, und gemeinsame Forschungsinitiativen mit Interessenträgern aus Partnerländern, die als Grundlage für die Bestandsaufnahme und die Beobachtung der Wertschöpfungskette dienen.
- Interessenvertretung: Spezielle Kanäle für Öffentlichkeitsarbeit und Public Diplomacy zur Verbreitung und Bekanntmachung von chipbezogenen Strategien, Interessen und Errungenschaften der Union in Europa und im Ausland, z. B. auf Konferenzen, über soziale und traditionelle Medien, schriftliche Veröffentlichungen und andere Kanäle.

Die Prioritäten und angestrebten Ergebnisse sind:

- die Verbesserung der Diplomatie über das Nebengleis, der europäischen Koordinierung, der Kontakte und der Interessenvertretung durch regelmäßige Dialoge und Konsultationen mit wichtigen globalen Partnern zu Halbleiterthemen von gemeinsamem oder konvergierendem Interesse;
- die Verbesserung des Konsenses mit den Partnerländern über die Verbesserung der Sicherheit der Lieferkette und ein Zertifizierungsprogramm für vertrauenswürdige Fertigungsbetriebe;
- die Stärkung der Kontakte und der Vertrauensbildung zwischen nichtstaatlichen europäischen Interessenträgern aus dem Halbleiter-Ökosystem und mit Partnerländern;
- die Förderung der Zusammenarbeit mit strategischen Partnern in den Bereichen FuE und Arbeitskräfteentwicklung;
- die Verbesserung der Verbreitung bewährter Verfahren der Union im Bereich der Sicherheit der Lieferkette, der Forschung und Entwicklung oder anderer Themen von konvergierendem Interesse;
- die Unterstützung der über das Hauptgleis geführten offiziellen Dialoge und Entscheidungen der Behörden mit Erkenntnissen der einschlägigen Akteure der Industrie und der Zivilgesellschaft aus dem Halbleiter-Ökosystem;
- die Stärkung der Konvergenz zwischen den Standards, Strategien und bewährten Verfahren der Union und der Partnerländer;
- die Eröffnung von Wegen für europäische Interessenträger, andere Delegationen zu melden;
- die Unterstützung der Tätigkeiten der Kommission im Zusammenhang mit Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1781/oj>), insbesondere in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit und die Kartierung und Beobachtung der Liefer- und Wertschöpfungsketten;
- die Unterstützung der geplanten Tätigkeiten im Rahmen der europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit in Bezug auf Halbleiter und Halbleitertechnik.

Inbesondere sollte damit ein Beitrag zur Information und Stärkung der Investitions- und Ausfuhrkontrollrahmen der Union und ihrer Koordinierung mit strategischen Partnern geleistet werden, vor allem im Zusammenhang mit der Risikobewertung und anderen Vorschlägen, die sich aus dem Europäischen Paket zur Wirtschaftssicherheit ergeben.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 24 (Fortsetzung)

PP 01 24 02 Pilotprojekt – Entwicklung von Methoden für die Messung des Umweltfußabdrucks der Weltraumbranche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
3 000 000	1 250 000	2 450 000	612 500	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Mit der Veröffentlichung des europäischen Grünen Deals hat die Kommission das Ziel ausgegeben, Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Ziel ist es, alle Branchen in der Union, einschließlich der Weltraumbranche der Union, in die Lage zu versetzen, diese Herausforderung zu bewältigen. Zwar gilt die Lebenszyklusanalyse als die am besten geeignete Methode zur Messung und Bewältigung von Umweltauswirkungen, doch gibt es derzeit keine gemeinsam vereinbarten branchenspezifischen Methoden, es mangelt an Daten, und mehrere wichtige Umweltaspekte werden mit den Standardmethoden für die Lebenszyklusanalyse nicht erfasst.

Ziel des Pilotprojekts ist die Schaffung von für die Weltraumbranche spezifischen Methoden für die Lebenszyklusanalyse von Weltraumaktivitäten, einschließlich der Besonderheiten der Auswirkungen auf die Umwelt der Erde und auf die Weltraumumgebung.

Die drei wichtigsten Vorteile solcher für die Weltraumbranche spezifischen Methoden sind:

- Sie würden die Vergleichbarkeit der Umweltleistung eines Produkts mit derjenigen ähnlicher Produkte auf dem Unionsmarkt ermöglichen.
- Sie würden für fairen Wettbewerb zwischen den Herstellern sorgen und durch einen standardisierten Ansatz für die Umweltleistung von Produkten die Kommunikation verbessern.
- Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten tragen dazu bei, die Lieferkette und den Ressourcenverbrauch mithilfe eines Lebenszyklusansatzes zu verstehen, zu priorisieren und zu verbessern. Sie könnten dazu beitragen, Maßnahmen zu ergreifen, um Ressourcen zu sparen und sich auf Bereiche zu konzentrieren, die sich am stärksten auf die Gesamtumweltverträglichkeit von Produkten auswirken.

Die Weltraumlieferkette kann in zwei Bereiche unterteilt werden, bei denen zwischen den Auswirkungen auf die Umwelt der Erde und auf die Weltraumumgebung unterschieden wird.

Die Auswirkungen von Weltraumaktivitäten auf die Umwelt der Erde betreffen vor allem die Produktion und den Betrieb von Weltraumsystemen und Trägerraketen, die Startaktivitäten für die Platzierung der Systeme in der Umlaufbahn, die Komponenten des Weltraumsystems, die den Wiedereintritt in die Atmosphäre überstehen und Brennstoff und/oder radioaktives Material enthalten, und die biologische Gefährdung, die sich aus der Rücksendung von Proben im Rahmen anderer Missionen zur Erkundung von Himmelskörpern ergibt.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 24 (Fortsetzung)

PP 01 24 02 (Fortsetzung)

Die Auswirkungen der Weltraumaktivitäten auf die Weltraumumgebung ergeben sich aus der Entstehung von Weltraummüll aufgrund der Platzierung von Weltraumsystemen in der Umlaufbahn (z. B. die oberen Stufen von Trägerraketen oder auch die Freisetzung von Halterungen, Brennstoffen und Gasemissionen von Satelliten in den Weltraum) und/oder der nicht angemessenen Entsorgung von Weltraumobjekten am Ende ihrer Betriebsdauer (z. B. Parken auf einem Weltraumfriedhof in der Umlaufbahn, Passivierung von Weltraumobjekten, kontrollierter Wiedereintritt), die Entstehung und Verbreitung von Trümmerteilen durch Kollisionen in der Umlaufbahn zwischen aktiven Satelliten und Weltraummüllobjekten (einschließlich inaktiver Satelliten oder deren Komponenten) und zwischen Weltraummüllobjekten untereinander, wobei diese Kollisionen möglicherweise eine Kettenreaktion auslösen, sowie die Kontamination anderer Himmelskörper durch Erkundungsaktivitäten von Robotern und Menschen. Obwohl die Umweltlebenszyklusanalyse in der Weltraumbranche nicht neu ist, stehen derzeit nur sehr wenige qualitätsgesicherte und interoperable Inventardatensätze zur Verfügung. Mehrere potenziell wichtige Umweltaspekte werden derzeit nicht von den Folgenabschätzungsmodellen erfasst oder aufgrund fehlender Informationen bzw. Quantifizierung der Emissionen ignoriert. Darüber hinaus gibt es kein Einvernehmen über gemeinsame branchenspezifische Vorschriften für Lebenszyklusbewertungen entlang der Wertschöpfungskette und über Referenzsysteme für Weltraumsysteme, -projekte oder -programme.

PP 01 24 03 Pilotprojekt – Förderung lokaler und regionaler Basisprojekte des Neuen Europäischen Bauhauses

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
1 500 000	1 100 000	1 450 000	362 500	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Das Neue Europäische Bauhaus (NEB) ist eine kreative und interdisziplinäre Initiative, die den europäischen Grünen Deal mit Wohnräumen und Erfahrungen verbindet. Wir alle sind durch diese Initiative aufgefordert, eine nachhaltige und integrative Zukunft zu erdenken und aufzubauen, die durch visuelle, emotionale und intellektuelle Schönheit gekennzeichnet ist.

Ein Schlüsselement für die Verknüpfung dieses Ansatzes mit den lokalen Gebietskörperschaften und Partnern ist die Organisation des Labors für das NEB. Das NEB-Labor ist ein gemeinsamer Gestaltungsraum für die NEB-Gemeinschaft, um ästhetische, nachhaltige und inklusive Projekte zur Verbesserung unseres Alltags umzusetzen. Im Mittelpunkt steht das Ziel, Menschen miteinander zu vernetzen, voneinander zu lernen und die Erfahrungen aller zu nutzen.

Ein weiteres wichtiges Element ist der „NEB-Kompass“, ein Instrument, das den Projektträgern hilft, zu verstehen, inwieweit bestimmte Projekt dem NEB-Konzept entsprechen. Mithilfe dieses Instruments wird erläutert, was die drei zentralen Werte des NEB – Nachhaltigkeit, Inklusion und Ästhetik – in bestimmten Zusammenhängen bedeuten und wie sie mit den Grundsätzen der Partizipation und der Transdisziplinarität verknüpft werden können.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 24 (Fortsetzung)

PP 01 24 03 (Fortsetzung)

Dank der Finanzierung aus verschiedenen Programmen der Union bewirkt das NEB bereits Veränderungen vor Ort, aber es ist noch Luft nach oben. Das Parlament hat mehrfach und insbesondere in seinem Bericht über das NEB betont, dass eine zweckgebundene Finanzierung des NEB erforderlich ist. Es scheint eine Lücke bei der finanziellen Unterstützung kleinerer lokaler und regionaler Begünstigter in Europa zu geben, die Schwierigkeiten beim Zugang zu den standardmäßigen Kanälen der Unionsfinanzierung haben.

Ziel dieses Pilotprojekts ist es daher, Anreize für lokale und regionale NEB-Basisprojekte zu schaffen und sie zu unterstützen, indem insbesondere kleinen Projektträgern finanzielle Unterstützung geboten wird. Die Ergebnisse dieses Pilotprojekts und die daraus gewonnenen Erkenntnisse könnten in die Arbeit an der langfristigen Finanzierung des NEB einfließen.

Mit diesem Pilotprojekt wird ein umfassender Ansatz mit zwei sich ergänzenden Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen die zentralen Werte und Grundsätze des NEB sowie Projekte gefördert werden sollen, die dem ökologischen und digitalen Wandel dienen: die Einrichtung einer NEB-Finanzierungsberatungsplattform und die Entwicklung eines NEB-Labor-Gutscheinsystems.

a) Maßnahme A – NEB-Finanzierungsberatungsplattform

Die innovative NEB-Finanzierungsberatungsplattform würde Finanzierungsmöglichkeiten für lokale NEB-konforme Projekte ermitteln und zusammenstellen, damit sie eine Erstfinanzierung erhalten können. Ziel der Plattform wäre es, die Geschwindigkeit und Effizienz zu erhöhen, mit der für konkrete Projekte entsprechende Finanzmittel, insbesondere dank gemeinnütziger Geber und über Crowdfunding, aber auch über andere öffentliche und private Quellen, gefunden werden können. Die erste Phase der Durchführung dieses Pilotprojekts könnte eine Reihe von Maßnahmen umfassen, z. B.:

- Schaffung einer interaktiven IT-Plattform, auf der sozialwirtschaftliche Investoren, gemeinnützige Organisationen sowie alle anderen öffentlichen oder privaten Investoren in einheitlicher Weise Profile anlegen, um ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Plattform zu bekunden. Die IT-Plattform könnte auch eine Crowdfunding-Plattform umfassen, die den Zwecken der Plattform dienen würde;
- Erfassung und Überprüfung von NEB-konformen Projektanträgen. Die Projektanträge würden anhand mehrerer objektiver Kriterien geprüft, um die Übereinstimmung mit den Werten und Zielen des NEB sicherzustellen. Die Plattform könnte Projektträgern Beratung und Know-how zur Verfügung stellen, um die Chancen, private Mittel anzuziehen, zu maximieren.

Mittel- bis langfristig könnte die Plattform weiterentwickelt werden, um Folgendes bereitzustellen:

- zentrale Anlaufstelle für Projekte und Projektträger („One-Stop-Shop“),
- umfassende und objektive Suchfunktion für Investoren, um den Zugang zu den aus ihrer eigenen Sicht und in ihrer konkreten Branche am besten geeigneten Projekten zu erleichtern.

b) Maßnahme B – NEB-Labor-Gutscheinsystem

Das NEB-Labor-Gutscheinsystem würde Pauschalbeträge in Form von Gutscheinen umfassen, die auf wettbewerbsbasierter und transparenter Grundlage für kleine Basisprojekte bereitgestellt werden, die sowohl von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als auch von privatwirtschaftlichen Organisationen (insbesondere KMU und gemeinnützigen Organisationen) vorgeschlagen werden.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 24 (Fortsetzung)

PP 01 24 03 (Fortsetzung)

Diese Maßnahme dient der Unterstützung:

- der Einführung und Umsetzung der Werte und wichtigsten Grundsätze des NEB (transdisziplinäres Engagement auf mehreren Ebenen und Partizipationsprozesse) und
- von Projekten mit eindeutig nachgewiesenem Engagement für die Werte des NEB, Förderung und Unterstützung der NEB-Gemeinschaft.

Das NEB-Labor-Gutscheinsystem zielt darauf ab, die Akteure und Projekte mit nachgewiesenem Engagement für das Neue Europäische Bauhaus zu belohnen, und würde entsprechend den Werten des NEB auf inklusive Weise unter Einbeziehung mehrerer Verwaltungsebenen gezielt zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen.

Das NEB-Labor-Gutscheinsystem soll niederschwellig sein, um lokale und regionale Gebietskörperschaften und Orte zu erreichen, die normalerweise nicht an solchen Projekten teilnehmen würden, und NEB-Projekte zu finanzieren (z. B. 30 000-50 000 EUR pro Gutschein), die auf die Wiederbelebung der Wirtschaft, die Nachhaltigkeit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie auf die Förderung des industriellen und sozialen Wandels, einschließlich der Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, abzielen.

Die Umsetzung des NEB-Labor-Gutscheinsystems könnte sich auch auf die bereits von der EIT-Gemeinschaft für das Neue Europäische Bauhaus geleistete Arbeit beziehen und darauf aufbauen.

Die operativen Tätigkeiten im Rahmen dieses Pilotprojekts würden von der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen durchgeführt.

Die JRC würde mit Partnern der NEB-Gemeinschaft und der EIT-Gemeinschaft für das NEB sowie besonders eng mit anderen Dienststellen der Kommission wie der GD REGIO, der GD BUDG und der GD ECFIN zusammenarbeiten.

PP 01 24 04 Pilotprojekt – Forschungstalente vermehrt in Europa halten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	125 000	500 000	125 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 24 (Fortsetzung)

PP 01 24 04 (Fortsetzung)

Mehr Stabilität bei den Finanzierungsmechanismen und weniger befristete Arbeitsverträge in Forschungseinrichtungen sind entscheidende Schritte, damit die Attraktivität von Forschungslaufbahnen zunimmt. Die Kommission hat am 13. Juli 2023 einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa (COM(2023) 436) vorgelegt. Mit diesem Vorschlag wird eine Obergrenze eingeführt, wonach nur ein Drittel des gesamten Forschungspersonals eines bestimmten Arbeitgebers befristete Arbeitsverträge haben darf, und Arbeitgeber, die bereits unter dieser Schwelle liegen, ermutigt, einen noch niedrigeren Anteil anzustreben. Derzeit sind etwa zwei Drittel der wissenschaftlichen Mitarbeiter von Hochschulen und fast alle Doktoranden befristet beschäftigt, so dass dies ein sehr ehrgeiziges Ziel darstellt. Selbst wenn dieses Ziel erreicht wird, wird eine beträchtliche Zahl an Mitarbeitern immer noch befristete Verträge haben.

Über die vorgeschlagene Empfehlung des Rates hinaus lohnt es sich, Überlegungen anzustellen, welche Rolle das Programm Horizont Europa bei der Bewältigung dieser Herausforderung für den Europäischen Forschungsraum spielen kann. Horizont Europa ist das größte Forschungsprogramm weltweit und ist daher in der Lage, den Weg zu dem angestrebten Europäischen Forschungsraum vorzuzeichnen.

Mit diesem Pilotprojekt werden daher folgende Ziele verfolgt:

1. Organisationen, die Forschungstalente auf der Grundlage einer projektbasierten Finanzierung beschäftigen, nahezulegen, ihr Humankapital besser zu verwalten, indem sie von der projektbasierten Einstellung und Bindung hin zur Einrichtung nachhaltiger, langfristiger Forschungsstellen übergehen und ihren befristeten Mitarbeitern die Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die für künftige Projekte oder die Laufbahnentwicklung innerhalb derselben Organisation erforderlich sind;
2. Organisationen zu unterstützen und darin zu bestärken, ihre befristeten Mitarbeiter proaktiv auf die Suche nach geeigneten Möglichkeiten vorzubereiten und dabei zu unterstützen, wenn ihre weitere Beschäftigung in derselben Organisation nicht möglich ist.

Zur Verwirklichung dieser Ziele sollte das Pilotprojekt die folgenden Maßnahmen umfassen:

1. Erlangung umfassender Kenntnisse der Strategien der Arbeitgeber beim Ausscheiden von Mitarbeitern aus dem Dienst sowie von Verfahren auf nationaler Ebene, um erfolgreiche Strategien zu ermitteln, mit denen sich wirksam die Arbeitslosigkeit von Forschern, insbesondere derjenigen, die von Projektfinanzierungen abhängig sind, verhindern lässt;
2. Entwicklung und Zugänglichmachung bewährter Verfahren und Instrumente, die Organisationen dabei helfen, ihre Beschäftigten mit den erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen auszustatten, so dass die negativen Auswirkungen von Arbeitsplatzwechseln so gering wie möglich bleiben;
3. Förderung der Nutzung bewährter Verfahren und Instrumente, die Organisationen dabei helfen, ihre Beschäftigten mit den erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen auszustatten, so dass die negativen Auswirkungen von Arbeitsplatzwechseln so gering wie möglich bleiben, als Mediationsstrategie, wenn keine unbefristeten Verträge angeboten werden können;
4. Entwicklung von Szenarien und Bewertung ihrer Durchführbarkeit im Hinblick auf neue Finanzierungs- und Vertragsmodalitäten für Projekte im Rahmen von Horizont Europa, so dass die gewünschten Änderungen in den Einstellungs- und Bindungsverfahren der Begünstigten des Programms gefördert werden. Im Rahmen dieser Szenarien könnte auch die Durchführbarkeit einer europäischen Garantie für öffentliche Forschungseinrichtungen bewertet werden, die Forschungsmitarbeiter für die Durchführung eines Projekts im Rahmen von Horizont Europa mit einem Vertrag einstellen, dessen Laufzeit erheblich länger als die des Projekts ist.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 24 (Fortsetzung)

PP 01 24 04 (Fortsetzung)

Schließlich sind angesichts des Interesses aller Mitgliedstaaten, die Arbeitslosigkeit von Forschern zu verhindern, bereits Verfahren auf nationaler Ebene vorhanden. Eine weitere wichtige Aufgabe besteht daher darin, diese nationalen Verfahren zu erfassen und zu vergleichen, um erfolgreiche Strategien zu ermitteln, mit denen sich die Arbeitslosigkeit von Forschern, insbesondere derjenigen, die von der Projektfinanzierungen abhängig sind, wirksam verhindern lässt.

PP 01 25 2025

PP 01 25 01 Pilotprojekt – Bewertung der Überwachung von Dürren und der natürlichen Wiederherstellung von Böden und Grundwasser

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 000 000	250 000		

Erläuterungen

Mit dem Pilotprojekt werden folgende Ziele verfolgt:

- Untersuchung und Festlegung von Verfahren zur Überwachung und Kontrolle der Auswirkungen von Dürren auf die Ertragsfähigkeit von Böden, Maßnahmen zur Eindämmung dieser Auswirkungen und zur Wiederherstellung der Natur,
- Vergleich bestehender Erfahrungen, experimentelle Anwendung verschiedener Methoden in mindestens drei verschiedenen Fallstudien, Erstellung eines Leitfadens über bewährte Verfahren für die Mitgliedstaaten.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PP 01 25 02 Pilotprojekt – HAB-Hub: System zur Fast-Echtzeit-Überwachung der Ausbreitung giftiger Algen in europäischen Gewässern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 750 000	437 500		

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 25 (Fortsetzung)

PP 01 25 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit diesem Projekt soll ein System entwickelt werden, das bestehende europäische Datensätze und -dienste zusammenführt und eine echtzeitnahe Vorhersage und Überwachung der Ausbreitung giftiger Algen (harmful algal blooms – HAB) in aquatischen Umgebungen ermöglicht.

Ein Datenverwaltungsmodul und ein dezentrales Rechnernetz ermöglichen eine effiziente Datenverarbeitung und gewährleisten die automatische Integration relevanter Daten aus bestehenden Datenbanken, z. B. EUA, EMODNET, und -diensten, z. B. Copernicus-Dienst zur Überwachung der Meeresumwelt, C3S. Darüber hinaus wird das System die Gleichstellung von In-situ-Messungen ermöglichen.

Datenanalyse, ein Vorhersagemodul und Algorithmen zur Erkennung von Anomalien in Verbindung mit Lösungen des maschinellen Lernens ermöglichen die Fast-Echtzeiterkennung des Auftretens von HAB und eine rasche Vorhersage ihrer räumlichen und zeitlichen Entwicklung.

Zusätzliche FuE-Anstrengungen könnten auf innovative Lösungen für die Erhebung und Überwachung von HAB-Daten abzielen. KI-basierte Instrumente ermöglichen die Ermittlung von Regionen mit hoher Prognoseunsicherheit, die bei der Überwachung Vorrang haben sollten. Die Integration von unbemannten Fahrzeugen und Sensoren in das System unterstützt den Vorhersageprozess und die Validierung durch die Bereitstellung hochauflösender Bilder und hochfrequenter In-situ-Messungen.

Der erwartete Technologie-Reifegrad 4 (TRL 4) des Systems wird bewertet, indem die prädiktiven und analytischen Fähigkeiten des Systems im retrospektiven Modus nachgewiesen werden. Anschließend wird die Leistung des Systems über einen Zeitraum von sechs Monaten in dem relevanten Umfeld in ausgewählten Regionen innerhalb der Mitgliedstaaten getestet, wobei TRL 6 angestrebt wird.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 02 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)**PP 02 17 2017**

PP 02 17 01 Pilotprojekt — Sensibilisierung für Alternativen zum privaten Pkw

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	147 395,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 19 2019PP 02 19 02 Pilotprojekt — Förderung der Verringerung der CO₂-Emissionen der Industrie durch eine Bewertung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in industriellen Verfahren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	347 516,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 19 03 Pilotprojekt — Konvent der Bürgermeister als Instrument zur Bekämpfung der Energiearmut

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	284 942	p.m.	420 000	0,—	1 109 649,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 19 (Fortsetzung)

PP 02 19 04 Pilotprojekt — EU-weiter Programmierwettbewerb

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 2020

PP 02 20 01 Pilotprojekt — Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwohnungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	728 916,79

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 05 Pilotprojekt — Möglichkeiten für eine umweltfreundlichere Gestaltung der europäischen Seehäfen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 06 Pilotprojekt — Register für Energiegemeinschaften — Überwachung und Unterstützung von Energiegemeinschaften in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	49 153	0,—	491 525,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 07 Pilotprojekt — Einbeziehung von Unternehmen in die Energiewende

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	688 302,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 08 Pilotprojekt — Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI) zur Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	650 126	0,—	262 552,69

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 09 Pilotprojekt — Intelligente urbane Mobilität mit autonomen Fahrzeugen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	403 965,69

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 10 Pilotprojekt — Entwicklung einer strategischen Agenda für Forschung, Innovation und Umsetzung sowie Fahrplan für die Verwirklichung der vollständigen digitalen Gleichstellung von Sprachen in Europa bis 2030

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	964 121,71

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 11 Pilotprojekt — Unterstützung zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Behörden der Mitgliedstaaten zur raschen Entfernung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 2021

PP 02 21 01 Pilotprojekt — Vollendung des ökologischen und des digitalen Wandels: Eine europäische Allianz für Ökologisierung und Digitalisierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	419 300	0,—	599 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 02 Pilotprojekt — Schaffung der Voraussetzungen für ein nachhaltiges Management und eine nachhaltige Entwicklung der Häfen im Rhein-Main-Donau-Gebiet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	612 150	p.m.	920 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 03 Pilotprojekt — Förderung der Digitalisierung des öffentlichen Sektors und des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in Europa durch die Nutzung einer innovativen europäischen GovTech-Plattform

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	540 080	p.m.	539 980	0,—	269 890,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 04 Pilotprojekt — RESTwithEU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	353 646	0,—	530 467,62

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 05 Pilotprojekt — Nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum mit Blick auf die Widerstandsfähigkeit gegen COVID-19 und die Unterstützung des Ökotourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	799 968	p.m.	640 006	0,—	359 993,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 06 Pilotprojekt — Intelligente Telearbeit in der Industrie: Telearbeit in nicht digitalisierten Branchen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	368 900,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 07 Pilotprojekt — Intelligente Verträge: europäische Normen für automatisierte Transaktionsprotokolle zur Ausführung von Verträgen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	346 800,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 08 Pilotprojekt — einheitlicher europäischer Eisenbahnraum — Musterkorridor München–Verona

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	395 250	p.m.	350 000	0,—	455 190,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 09 Pilotprojekt — Projekt IRS/intelligente Städte: Konzept für neue Bahnhöfe mit Blick auf grüne und sozial integrative intelligente Städte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 10 Pilotprojekt — Auswirkungen energieeffizienter Fahrzeuge mit bordeigener Solarstromerzeugung auf die Netzkapazität und die Ladeinfrastruktur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 672 110	p.m.	668 844	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 22 2022

PP 02 22 01 Pilotprojekt – Neue Formen der Auftragsvergabe in der digitalen Wirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	157 525	p.m.	295 250	0,—	125 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 22 02 Pilotprojekt – Umfassendes Handbuch für den Aufbau lokaler Ökosysteme für städtischen Luftverkehr in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 22 (Fortsetzung)

PP 02 22 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 23 2023

PP 02 23 01 Pilotprojekt — Ein Raum für das Metaversum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	p.m.	400 000	800 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 23 02 Pilotprojekt – Entmonopolisierter Zugang zu Unionsanwendungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000	p.m.	250 000	500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 23 (Fortsetzung)

PP 02 23 03 Pilotprojekt – Ausarbeitung einer Studie zur Förderung ökologisch nachhaltiger künstlicher Intelligenz in der EU – umweltfreundliche KI

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	212 500	p.m.	212 500	425 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 23 04 Pilotprojekt – Entwicklung von Interoperabilitätsinstrumenten im digitalen Binnenmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	p.m.	200 000	400 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 23 05 Pilotprojekt – Europäische Stelle für Normen für Flugturbinenkraftstoff und Sicherheitszertifizierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	990 000	990 000	247 500	1 000 000,—	1 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 23 (Fortsetzung)

PP 02 23 06 Pilotprojekt – Vorschlag für ein gemeinsames europäisches Konzept für radioaktive Abfälle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	400 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 24 2024

PP 02 24 02 Pilotprojekt – Entwicklung einer grenzüberschreitenden Radverkehrsinfrastruktur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	400 000	800 000	200 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Radfahren ist ein gesunde, emissionsfreie und relativ kostengünstige Fortbewegungsweise, durch die die Abhängigkeit von von fossilen Brennstoffen abhängigen Verkehrsmitteln verringert werden kann.

Radfahren erhöht die Attraktivität städtischer Gebiete, schafft eine neue lokale Mobilitätsstruktur und verringert das Verkehrsaufkommen.

Infolge des Anstiegs der Preise für fossile Brennstoffe seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ist Radfahren in jüngster Zeit beliebter geworden.

Der Bau neuer grenzüberschreitender Radwege würde die Mobilität von von Mobilitätsarmut betroffenen Bürgern befördern und gleichzeitig jungen Menschen mit einem sitzenden Lebensstil Anreize bieten, radzufahren.

Radwege können auf stillgelegten Bahntrassen oder, soweit möglich, in Spaziergebieten entlang von Gewässern, also in für Pkw unzugänglichen Bereichen, angelegt werden, so dass der Straßenverkehr nicht behindert wird.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 24 (Fortsetzung)

PP 02 24 02 (Fortsetzung)

Damit jedoch das Potenzial des Radfahrens voll ausgeschöpft werden kann und sich die Zahl der mit dem Rad zurückgelegten Kilometer in Europa bis 2030 verdoppelt, ist ein besserer Überblick über die derzeitige Lage in den Mitgliedstaaten erforderlich. Ein solcher Überblick würde eine fundierte Analyse des Bedarfs an zusätzlicher Fahrradinfrastruktur ermöglichen.

Daher soll mit diesem Pilotprojekt

- die Methodik für die Erhebung relevanter Daten über den Radverkehr festgelegt werden; und
- Daten über die Kilometerzahl der bestehenden Radverkehrsinfrastruktur in den Mitgliedstaaten, die Qualität dieser Infrastruktur und den Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehr erhoben werden.

Hauptziel ist es, eine solide Grundlage für anschließende Bewertungen der Frage zu schaffen, in welchem Umfang die bestehende Fahrradinfrastruktur in der Union ausgebaut werden müsste.

PP 02 25 2025

PP 02 25 01 Pilotprojekt – Nachhaltiger Verkehr mit Hyperloop-Technik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
3 000 000	750 000		

Erläuterungen

Derzeit ist ein auf Hyperloop-Technik basierender Verkehrsträger die einzige in Entwicklung befindliche Option, die es ermöglichen würde, Personen und Güter mit geringem Energieverbrauch und ohne Umweltverschmutzung (d. h. ohne Treibhausgasemissionen und Lärm) zu befördern. Damit das transeuropäische Verkehrsnetz mit innovativen technologischen Entwicklungen und dem Einsatz solcher Lösungen Schritt halten kann, sollten nachhaltige neue Technologien, die den Transport und die Mobilität von Personen und Gütern verbessern und erleichtern, gefördert werden. Die technische Durchführbarkeit wurde bereits an verschiedenen Teststandorten weitgehend nachgewiesen. Der nächste Schritt besteht darin, zu zeigen, dass beim Einsatz dieser Technik ein hohes Sicherheitsniveau und Komfort für die Fahrgäste sichergestellt werden können. Das ist besonders wichtig, damit Akzeptanz in der Öffentlichkeit erreicht und eine Lösung für künftige Verkehrserfordernisse gefunden wird.

Die Union hat bereits erheblich in die Forschung und Entwicklung der Hyperloop-Technik investiert. Jetzt beginnt allerdings die nächste Phase mit der Entwicklung von Sicherheitsnormen, für die es kein spezifisches Mandat und keine Erfahrung gibt. Das könnte die letzte Hürde vor dem tatsächliche Einsatz sein. Daher besteht das spezifische Ziel dieses Pilotprojekts darin, mithilfe weiterer Untersuchungen und Tests nachzuweisen, dass Fahrgäste im Fall von Zwischenfällen sicher befördert und evakuiert werden können, was wiederum zur Entwicklung von Sicherheitsnormen der Union beitragen kann. Auf diese Weise können Erkenntnisse gewonnen werden, die zur Entwicklung konkreter Sicherheitsnormen der Union herangezogen werden könnten. Das könnte auch die Grundlage für einen neuen europäischen Verkehrsträger schaffen.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 25 (Fortsetzung)

PP 02 25 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PP 02 25 02 Pilotprojekt – Erstellung eines umfassenden dynamischen digitalen Fahrplans für Schienenverkehrsdienste in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
750 000	187 500		

Erläuterungen

Es gibt keinen umfassenden, digitalen und dynamischen Fahrplan für Eisenbahnfahrten in der gesamten Union. Im Rahmen dieses Pilotprojekts sollte eine Machbarkeitsstudie durchgeführt werden, um zu bewerten, ob und wie ein solches System eingerichtet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnte. Insbesondere der grenzüberschreitende Bahnverkehr ist mitunter schwierig zu handhaben, da es unter anderem Probleme bei der Fahrkartenausstellung und bei der Fahrplankoordinierung gibt.

Derzeit legen einzelne Infrastrukturbetreiber Fahrpläne samt grenzüberschreitenden Strecken fest, und diese Informationen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung, werden aber im Allgemeinen nicht auf interoperable und standardisierte Weise oder in gebündelter Form bereitgestellt. Solche kombinierten Informationen sind zentral im Internet verfügbar, was die Integration des Eisenbahnsektors einschränkt. Die Überwindung der bisherigen Zurückhaltung bei der Weitergabe von Daten und damit ein schrittweiser Übergang hin zu einem dauerhaften dynamischen System, unter anderem mit Fahrplänen, Echtzeitinformationen über den Zugverkehr und Zuglaufprognosen, Fahrpreisen, wäre eine konkrete Möglichkeit, um die Vollendung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums zum Nutzen aller Beteiligten und vor allem der Fahrgäste in der Praxis zu ermöglichen. Damit auf Unionsebene die Daten der nationalen Zugangspunkte, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 der Kommission eingerichtet wurden, gebündelt werden und ihre Qualität insbesondere für grenzüberschreitende Dienste sichergestellt wird, sollten im Rahmen dieses Pilotprojekts Synergieeffekte mit bestehenden Projekten ermittelt werden. Außerdem sollte die Weiterverwendung von Informationen aus bestehenden Systemen, die auf Branchenebene geschaffen wurden, ermöglicht werden. Zu diesem Zweck sollte ein Übergang von kostenpflichtigen Branchendatenbanken zu einer öffentlich zugänglichen Datenbank erfolgen.

Um ein geeignetes Instrument sowohl für die Fahrgäste als auch für die Betreiber zu schaffen, sollte ein solches System von der Kommission mit entsprechender Unterstützung durch die Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA) eingerichtet werden. Letztlich würde dies auch den digitalen Plattformen helfen, die Reisewilligen Informationen über die besten Direktverbindungen, Fahrpläne usw. zur Verfügung stellen wollen. Sobald der gemeinsame digitale dynamische Fahrplan steht, können diese Betreiber und Plattformen auch Preisinformationen und andere Elemente als Teil der multimodalen digitalen Mobilitätsdienste hinzufügen.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 25 (Fortsetzung)

PP 02 25 02 (Fortsetzung)

Mit solchen Echtzeitinformationen über den Zugverkehr und der Zuglaufprognose in umfassender und integrierter Form wird zusammen mit der geplanten Fahrplanauskunft dafür gesorgt, dass all diese Dienste einen hohen Zusatznutzen für die Fahrgäste sowie für die Betreiber und Infrastrukturbetreiber selbst bieten. Damit wird also zu den Bemühungen um die Förderung des multimodalen Verkehrs im Einklang mit der Strategie der Kommission für nachhaltige und intelligente Mobilität beigetragen.

Das Pilotprojekt sollte auf der effizienten Umsetzung bereits bestehender rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste und der technischen Spezifikationen für die Interoperabilität für Telematikanwendungen im Rahmen der Richtlinie (EU) 2016/797 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union aufbauen. Darüber hinaus sollte sie ein geeignetes Vorgehen hinsichtlich der künftigen Wartung vorsehen, sodass ein solides und widerstandsfähiges System garantiert werden kann.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PP 02 25 03 Pilotprojekt – Stärkung der Lkw-Fahrer – radikale Umgestaltung der europäischen Logistik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
600 000	150 000		

Erläuterungen

Hintergrund/Problem:

In Europa gibt es drei Millionen Lkw-Fahrer, die 75 % des gesamten Güteraufkommens auf dem Landweg befördern. Trotz zahlreicher europäischer Vorschriften zur Verbesserung der Branchennormen und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Entlohnung, ist die Branche nicht in der Lage, mehr Fachkräfte anzuziehen, und es besteht ein kritischer Mangel an Arbeitskräften. Im Jahr 2021 waren zwischen 380 000 und 425 000 Stellen unbesetzt. Zudem ist eine Überalterung der Arbeitnehmerschaft festzustellen. 2028 werden voraussichtlich 745 000 Stellen nicht besetzt sein. Die Mangelsituation wird auf schwierige Arbeitsbedingungen, lange Abwesenheitszeiten von zu Hause, lange Wartezeiten an den Be- und Entladestellen, schlechte Qualität der Parkplätze, fehlende Ruhemöglichkeiten, kein Zugang zu oder mangelhafte sanitäre Einrichtungen entlang der Fahrstrecke und an den Be- und Entladestellen sowie auf das negative Image der Branche zurückgeführt. Hinzu kommt, dass die geringe berufliche Anerkennung und die fehlende Wertschätzung für Berufskraftfahrer – in Verbindung mit unzureichenden beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und fehlender Unterstützung – junge Menschen (nur 7 % der Lkw-Fahrer) und Frauen (nur 3,2 % der Lkw-Fahrer) davon abhält, in die Branche einzusteigen. Die derzeitigen ordnungsrechtlichen und sozialen Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Behebung des Fahrermangels haben sich als unzureichend erwiesen, weshalb ein innovativer Ansatz erforderlich ist. Die Lkw-Fahrer können selbst dazu beitragen, ihre Arbeitsbedingungen und die Attraktivität ihres Arbeitsplatzes zu verbessern, wenn sie die Möglichkeit hierzu erhalten und ihnen die richtigen Werkzeuge in die Hand gegeben werden.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 25 (Fortsetzung)

PP 02 25 03 (Fortsetzung)

Lösungsansatz:

Ziel des Pilotprojekts ist es, Lkw-Fahrern solche Instrumente in Form einer mobilen App zur Verfügung zu stellen, in der die Fahrer wichtige Punkte auf ihrer Strecke bewerten, d. h. Orte, an denen sie andere Tätigkeiten als das Führen von Fahrzeugen ausüben, an denen sie verschiedene Dienste in Anspruch nehmen oder eine Ruhezeit einlegen. Mit einer solchen App sollen die Arbeitsbedingungen und die öffentliche Wahrnehmung des Lkw-Berufs verbessert werden, indem die Rückmeldungen der Fahrer genutzt werden, um Orte von Interesse entlang der Lkw-Strecken zu bewerten und in eine Rangliste aufzunehmen (Ranking). Damit dieses Ziel erreicht wird, sollte die App so gestaltet werden, dass Anreize für positive Veränderungen innerhalb der Branche geschaffen werden.

Die Bewertung könnte zumindest die folgenden Kategorien umfassen: i) Wartezeiten, ii) Zugänglichkeit und Sauberkeit der Toiletten für Lkw-Fahrer, iii) Verfügbarkeit und Sauberkeit der Duschen für Lkw-Fahrer, iv) Verfügbarkeit von Parkplätzen für Lkw, v) Freundlichkeit des Personals und vi) Einrichtungen für Lkw-Fahrerinnen.

Die App soll sich an drei Nutzergruppen richten:

- Berufskraftfahrer: die Hauptnutzer, die sich registrieren, Ratings abgeben und Zugang zu detaillierten Informationen über verschiedene Orte von Interesse haben;
- Administratoren von Orten von Interesse: Personen, die entsprechenden Profile verwalten, Informationen z. B. Öffnungszeiten, Art der Einrichtungen, Standortkarten, interne Vorschriften aktualisieren, und negative Rückmeldungen zur Verbesserung des Rankings entgegennehmen;
- sonstige Nutzer, z. B. Lagerarbeiter, Versandfertigtmacher und andere Interessenträger aus der Branche, die Zugang zu allgemeinen Informationen und Kommentaren zu den Rankings haben.

Die App sollte eine benutzerfreundliche Schnittstelle aufweisen – mit einem unkomplizierten Design, großen Symbolen und einer mehrsprachigen Unterstützung, die sich an eine große Vielfalt an Fahrern richtet. Das Bewertungssystem sollte auf klaren Kriterien mit visuellen Hilfsmitteln, z. B. Schieber, Symbole, beruhen, um eine schnelle und intuitive Bewertung zu erleichtern. In die App sollte eine auf GPS-Daten basierende Geolokalisierung integriert werden, damit die Position der jeweiligen Orte von Interesse gleich vorgeschlagen und überprüft werden kann, wodurch der Bewertungsprozess vereinfacht wird. Die App sollte es den Fahrern auch ermöglichen, detaillierte Rückmeldungen zu geben, indem sie schriftliche Kommentare hinzufügen und Fotos hochladen, um ihre Bewertungen zu veranschaulichen. Die App sollte eine etwaige künftige Verknüpfung mit Telematikanbietern ermöglichen, um die Routen zu optimieren und die Kommunikation zwischen den Fahrern und den Administratoren zu verbessern. Die Profile der Orte von Interesse sollten den Fahrern und Interessenträgern aus der Branche angezeigt werden – zusammen mit den Bewertungen und den von den Fahrern generierten Inhalten. Als sehr gut bewertete Orte von Interesse sollten eine größere Sichtbarkeit und potenzielle wirtschaftliche Vorteile erhalten, wodurch ein starker Anreiz für Unternehmen geschaffen wird, ihre Abläufe zu verbessern und ihre Attraktivität für die Fahrer zu erhöhen.

Begründung der Finanzierung:

Für das Projekt werden schätzungsweise 600 000 EUR für Entwicklung, Wartung und Werbung benötigt, die dank der Lösung einer kritischen Problematik der Branche einen erheblichen Mehrwert bieten werden. Die Basisversion der App könnte innerhalb von 12 Monaten entwickelt, getestet und eingesetzt werden.

Das Projekt bietet eine zeitnahe, wirkungsvolle und kosteneffiziente Lösung. Durch die Stärkung der Fahrer und die Förderung der Transparenz hat dieses Projekt das Potenzial, den Straßenverkehrssektor umzugestalten und für seine Nachhaltigkeit zu sorgen.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 25 (Fortsetzung)

PP 02 25 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PP 02 25 04 Pilotprojekt – Europäisches Gütesiegel für zertifizierte Drohnen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
800 000	200 000		

Erläuterungen

Die Ziele dieses Pilotprojekts sind:

- Festlegung von Kriterien für ein freiwilliges europäisches Gütesiegel für zertifizierte Drohnen, die zum sicheren Einsatz von Drohnen beitragen und die Drohnenindustrie der EU fördern würde;
- Bewertung der Optionen für die Einführung eines Kennzeichnungssystems in der Union.

Die Definition der Kriterien und die Schaffung des Systems selbst müssten in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Interessenträgern aus der Wirtschaft und den Behörden erstellt bzw. durchgeführt werden. Die Kriterien sollten den Anforderungen der Behörden im Bereich der Cybersicherheit gerecht werden und für Drohnenhersteller realisierbar sein. Für die Käufer sollten die Drohnen zudem einigermaßen erschwinglich sein. Das System sollte freiwillig sein und keine unnötigen Kosten für die Wirtschaft oder die Behörden mit sich bringen.

Je nach Ergebnis des Projekts könnte eine Folgemaßnahme in Betracht gezogen werden, um die Einführung eines solchen Kennzeichnungssystems zu unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 03 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PP 03 18 2018

PP 03 18 02 Pilotprojekt — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 18 03 Pilotprojekt — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	286 887,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)**PP 03 19 2019**

PP 03 19 02 Pilotprojekt — Satellitengestützter Breitband-Internetzugang für Schulen ohne Netzanbindung zum Zweck des Zugriffs auf Multimedia-Bildungsinhalte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	474 846,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 19 06 Pilotprojekt — Einschränkung der Doppelqualität von Erzeugnissen und Stärkung von Verbraucherorganisationen in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 20 2020

PP 03 20 01 Pilotprojekt — Intelligente Reiseziele

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	527 223,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PP 03 20 (Fortsetzung)

PP 03 20 02 Pilotprojekt — Bewertung der Herausforderungen und Chancen bei der Marktüberwachung in Bezug auf neue Technologien und die digitale Lieferkette

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	57 068,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 20 03 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie für ein europäisches Vermögensregister im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	189 950,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 20 04 Pilotprojekt — Schutz von Milchvieh, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von noch nicht abgesetzten Kälbern von Milchrassen und ausgedienten Tieren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	343 725	0,—	206 235,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 20 (Fortsetzung)

PP 03 20 05 Pilotprojekt — Bewährte Verfahren für den Übergang zu artgerechteren käfigfreien Systemen für die Eierproduktion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	303 345,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 21 2021

PP 03 21 01 Pilotprojekt — Europäisches Forum für Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	250 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 21 02 Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	149 236	0,—	432 951,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PP 03 21 (Fortsetzung)

PP 03 21 03 Pilotprojekt — Überwachung der Auswirkungen von Freihandelszonen und Leitlinien für die künftige Modernisierung vor dem Hintergrund des europäischen Grünen Deals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	122 850,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 22 2022

PP 03 22 01 Pilotprojekt – Eingebettete Überwachung von dezentralen Finanzinstituten und Aktivitäten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 22 02 Pilotprojekt – Unterstützung des Ökotourismus in Europa vor dem Hintergrund der durch COVID-19 verursachten Krise

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	682 850	0,—	292 650,—

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 22 (Fortsetzung)

PP 03 22 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 22 03 Pilotprojekt – Einheitlicher europäischer digitaler Durchsetzungsraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	300 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 22 04 Pilotprojekt — Die Rolle des Urheberrechts bei der Erleichterung des Fernunterrichts und der Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	648 327	p.m.	695 250	700 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 23 2023

PP 03 23 01 Pilotprojekt – Aufbau von Kapazitäten für die Tourismusbranche – Zugang zu Unionsmitteln

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	900 000	p.m.	p.m.	3 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 23 02 Pilotprojekt — europäisches Netzwerk geschlechterbewusster Investoren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	582 000	p.m.	300 000	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 24 2024

PP 03 24 01 Pilotprojekt – Vergleichende Studie über bewährte Verfahren für eine stärkere Durchsetzung von EU-Sanktionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	500 000	500 000	125 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 24 (Fortsetzung)

PP 03 24 01 (Fortsetzung)

Restriktive Maßnahmen (Sanktionen) sind ein wesentliches Instrument zur Förderung der Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Zu ihren Zielen zählen die Wahrung der Werte der Union, die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Festigung und Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte. Sanktionen sind nach wie vor das wichtigste Instrument des Instrumentariums der Union, um aggressives und illiberales Verhalten von Drittländern zu verhindern, abzuwenden und zu verurteilen. Einerseits haben sie diplomatische und wirtschaftliche Auswirkungen auf die betroffenen Regime, andererseits stellen sie aber auch eine zusätzliche Kraftanstrengung für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten dar, die nicht alle über die gleichen Kapazitäten verfügen, um die Herausforderungen der Durchsetzung von Sanktionen zu bewältigen. Da die mangelnde Umsetzung von Sanktionen sowie die Uneinheitlichkeit zwischen den verschiedenen Ländern der Union auch ein Risiko für die finanziellen Interessen der Union und die nationalen Finanzsysteme darstellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die Sanktionen der Union in der gesamten Union gleichermaßen umgesetzt werden. Dies ist besonders wichtig, wenn es um die Umsetzung der Sanktionen der Union gegen Russland geht, die seit 2014 nach und nach angenommen wurden. Die Taskforce „Freeze and Seize“, die unter Zusammenarbeit verschiedener Generaldirektionen der Kommission eingerichtet wurde, ist eine wichtige Struktur für die Umsetzung der Sanktionen. Die Herausforderung besteht jedoch darin, dass die Sanktionen in den Strukturen von 27 Mitgliedstaaten, in denen mehrere zuständige nationale Behörden vertreten sind, einheitlich umgesetzt werden müssen.

Um die Umgehung von Sanktionen der Union einzudämmen und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Sanktionen zu unterstützen, wird im Rahmen dieses Pilotprojekts eine Studie über bewährte Verfahren und Synergieeffekte vorgeschlagen, die der Sanktionspolitik der Union zugutekommen würden, wobei Bilanz aus den Beispielen des Amtes zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte der Vereinigten Staaten (Office of Foreign Assets Control, OFAC) und der Sanktionsdurchsetzungsbehörde des Vereinigten Königreichs (Office of Financial Sanctions Implementation, OFSI) gezogen wird. Als zentrale Stellen, die die Umsetzung von Sanktionen in der Gesamtheit ihrer jeweiligen Hoheitsgebiete überwachen und erleichtern, könnten das OFAC und das OFSI als Vorbilder für eine bessere unionsweite Durchsetzung von Sanktionen von entscheidender Bedeutung sein. Darüber hinaus sollte es bei der Studie um das Funktionieren der bestehenden Strukturen der Durchsetzungsstellen für Sanktionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gehen. Dies würde dazu beitragen, Ähnlichkeiten, Unterschiede, bewährte Verfahren und fehlende Elemente in allen Ländern der Union zu ermitteln.

Da die Mitgliedstaaten für die Durchsetzung von Sanktionen der Union nationale Behörden sehr unterschiedlicher Art und Anzahl benennen (derzeit sind mindestens 160 offiziell benannt), wäre es sinnvoll zu sehen, inwieweit eine zentrale Sanktionsvollzugsstelle im Vergleich zu einem Netz verstreuter nationaler Stellen der Umsetzung von Sanktionen der Union zugutekommen würde. Eine solche Studie würde dazu beitragen, einen Weg zur Verringerung der „vermeidbaren“ Umgehung von Sanktionen zu finden, insbesondere in Bezug auf das Einfrieren und die Einziehung von Vermögenswerten sowie Visa- und Reiseverbote.

Ein weiterer notwendiger Beitrag, den die Studie leisten könnte, wäre ein Vergleich zwischen den im bestehenden Sanktionsrahmen der Union für die Durchsetzung von Sanktionen bereitgestellten Haushaltsmitteln und den dem OFAC und dem OFSI zur Verfügung stehenden Mitteln. Diese vergleichende Analyse würde helfen, die erforderlichen Aufstockungen der Haushaltslinien im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Sanktionen der Union abzuschätzen.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse könnte in der Studie der Mehrwert eines zentralisierten Ansatzes für die Durchsetzung von Sanktionen mithilfe einer eigens dafür vorgesehenen Einrichtung aufgezeigt werden. Die Ergebnisse der Studie könnten daher als Grundlage für die mögliche Einrichtung und Arbeitsweise einer künftigen Unionsstelle für die Umsetzung von Sanktionen dienen. In der Studie sollten außerdem die Modalitäten der Zusammenarbeit mit dem OFAC und dem OFSI unter den derzeitigen Bedingungen und im Hinblick auf die Einrichtung einer Stelle für die Umsetzung von Sanktionen dargelegt werden.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PP 03 24 (Fortsetzung)

PP 03 24 01 (Fortsetzung)

Zudem würde im Rahmen der Studie ermittelt werden, wie der mit der Umsetzung von Sanktionen verbundene administrative und finanzielle Aufwand optimiert und verringert werden könnte.

Angesichts der derzeitigen Einschätzung, dass die Russland zur Verfügung stehenden Mittel es Russland ermöglichen würden, den Krieg noch mehrere Jahre lang weiterzuführen, ist es dringend erforderlich, die angenommenen Sanktionen der Union so konsequent wie möglich anzuwenden und jeglichen Versuch der Umgehung von Sanktionen zu verhindern. Diese Dringlichkeit gilt in unterschiedlichem Maße auch für andere themen- und länderspezifische Sanktionen der Union.

PP 03 24 02 Pilotprojekt – Einbeziehung von Unternehmen und Interessenträgern in die Ausarbeitung der europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
3 500 000	1 815 000	3 240 000	810 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS), eingeführt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2464/oj>) sollten ihre übergeordneten Ziele erreichen und gleichzeitig für Unternehmen leicht anzuwenden sein, ohne unnötige Verwaltungsanforderungen und Kosten zu verursachen. Bei der Entwicklung der ESRS sollte dem Ziel, ihre Umsetzung zu erleichtern, von Anfang an Rechnung getragen werden. Ziel des Pilotprojekts ist es, das ordnungsgemäße Verfahren zur Entwicklung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Hinblick auf dieses Ziel zu verbessern.

Dies erfordert einen aktiven Beitrag von Sachverständigen und Interessenträgern aus der Praxis, einschließlich der Kunden der Unternehmen, der Lieferanten, der Investoren, der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner und der Gewerkschaften, bei der Entwicklung der ESRS. Im Rahmen des Pilotprojekts sollten innovative Maßnahmen getestet werden, um diese Personen zunächst durch Sensibilisierung zu mobilisieren, sie durch Information und Schulung zu unterstützen und sie dann in die Ausarbeitung des ESRS-Entwurfs einzubeziehen. Ziel ist es, eine ausgewogene Vertretung verschiedener Quellen von Fachwissen und eine breite geografische Ausgewogenheit zu erreichen. Besondere Herausforderungen, die Unternehmen bei der Anwendung von ESRS haben, sollten ermittelt und angegangen werden. Im Rahmen des Pilotprojekts sollten bereits neue Möglichkeiten für die Einbeziehung in die laufende Entwicklung der ESRS vorgesehen werden.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 24 (Fortsetzung)

PP 03 24 03 Pilotprojekt – EU-Zentrum für die Ersetzung von Stoffen – Unterstützung von Unternehmen bei der Ersetzung gefährlicher Chemikalien durch Zusammenarbeit, Innovation, Forschung und direkte Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	620 000	1 550 000	387 500	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die wirksame und effiziente Ersetzung gefährlicher Stoffe durch sicherere Alternativen zu ermöglichen ist ein integraler Bestandteil der Unionsvorschriften über chemische Stoffe und ist von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der ehrgeizigen Ziele der Union zur Verhinderung von Umweltverschmutzung und zum Schutz der biologischen Vielfalt und des Klimas, einschließlich der Ziele der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit Für eine schadstofffreie Umwelt“ (COM(2020)667 final), um Gesundheit und Umwelt durch den Übergang zu Chemikalien, die inhärent sicher und nachhaltig sind, die schrittweise Einstellung der Verwendung von besonders besorgniserregenden Stoffen und die Unterstützung der Mitteilung der Kommission vom 3. Februar 2021 mit dem Titel „Europas Plan gegen den Krebs“ (COM(2021)44 final) durch Minimierung der Exposition gegenüber Karzinogenen besser zu schützen.

Auch wenn die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj>) und andere Verordnungen der Union sehr inspirierend und einflussreich sind, haben sie noch keine umfassende, systematische Ersetzung gefährlicher Stoffe durch sicherere Chemikalien und nichtchemische Alternativen ermöglicht. Alle Unternehmen und Wertschöpfungsketten müssen bei ihrem Bestreben um die Ersetzung von Stoffen unterstützt werden, so dass die mit den Rechtsvorschriften der Union verfolgten Ziele verwirklicht werden.

Besonders dringend muss kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die Ersetzung ermöglicht werden, da sie im Vergleich zu größeren Unternehmen einen begrenzteren Zugang zu den technischen und finanziellen Ressourcen hierfür haben. Ohne Zugang zu der richtigen technischen Unterstützung haben Unternehmen Schwierigkeiten mit der Ersetzung, was zu frustrierenden Fällen einer „bedauerlichen Substitution“ führt, bei der ein chemischer Stoff mit einer gefährlichen Eigenschaft durch einen anderen Stoff mit derselben oder einer anderen gefährlichen Eigenschaft, z. B. ein Neurotoxin durch ein Karzinogen, ersetzt wird. Neben der besseren Unterstützung von KMU bei der Ersetzung müssen auch Unternehmen in den von giftiger Umweltverschmutzung am stärksten betroffenen Gebieten und in Ländern mit geringerem Zugang zu technischen und finanziellen Ressourcen dringend unterstützt werden, wenn wir die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Gleichheit fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen wollen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PP 03 24 (Fortsetzung)

PP 03 24 03 (Fortsetzung)

Trotz einer wenig beeindruckenden Bilanz bei der Regulierung von Chemikalien auf nationaler Ebene haben einige Staaten in den USA die Ersetzung erfolgreich unterstützt. Massachusetts hat wohl das überzeugendste Modell für die Ersetzung gefährlicher Chemikalien. 1989 hat der Gesetzgeber von Massachusetts eine bahnbrechende Institution geschaffen, um die Ersetzung toxischer Chemikalien durch sicherere Alternativen zu ermöglichen – das Institut für die Verringerung der Verwendung toxischer Wirkstoffe (Toxics Use Reduction Institute – TURI). Die Mitarbeiter des bei der Universität Massachusetts-Lowell angesiedelten TURI unterstützen Unternehmen, insbesondere KMU, durch Zusammenarbeit und Innovation, einschließlich Forschung, sowie direkter technischer und finanzieller Unterstützung erfolgreich dabei, gefährliche Chemikalien durch sicherere Alternativen zu ersetzen, wobei ein Schwerpunkt darauf liegt, Alternativen zu finden, die den leistungsbedingten und finanziellen Zwängen des jeweiligen Nutzers entsprechen.

Die Ergebnisse aus Massachusetts sind bemerkenswert. Im Zeitraum 2000 bis 2020 verringerten Unternehmen in Massachusetts die Verwendung toxischer Chemikalien um 75 %, die entsprechenden Abfälle um 67 % und Freisetzungen toxischer Chemikalien um 91 %. Die Verringerung des Einsatzes konkreter toxischer Chemikalien war noch bemerkenswerter. So ging zwischen 1990 und 2020 beispielsweise die Verwendung und Freisetzung eines bekannten Karzinogens (Trichlorethylen bzw. TCE) um 95 % bzw. 97 % zurück.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts ließe sich die Machbarkeit eines europäischen Zentrums für die Ersetzung von Stoffen nach dem Modell des TURI, um die Ersetzung toxischer Chemikalien durch sicherere Alternativen zu beschleunigen, nachweisen. Ein oder mehrere besonders besorgniserregende Stoffe sollten ermittelt werden, den bzw. die Unternehmen in der Union, insbesondere KMU, durch sicherere Alternativen ersetzen könnten. Das TURI verfügt über langjährige Erfahrung bei der Unterstützung der Ersetzung von Lösungsmitteln und Tensiden in verschiedenen Wirtschaftszweigen. Darüber hinaus gibt es Erfahrungen mit dem Internetportal mit Informationen zur Substitution gefährlicher Stoffe (Substitution Support Portal, SUBSPORT) und die der verschiedenen nationalen Zentren für die Ersetzung von Stoffen in der Union. Auf diese Erfahrungen zurückzugreifen, wird dazu beitragen, einen Übergang von bekannten und vermutlich gefährlichen Stoffen zu weniger toxischen Alternativen in Schlüsselindustrien und -branchen wie der Textilindustrie und der Trockenreinigung zu ermöglichen.

Dieser Konzeptnachweis würde nützliche Daten für die laufenden Beratungen über die wichtigsten politischen Ziele und Rechtsvorschriften der Union wie die Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit, den Grundsatz der inhärenten Sicherheit und Nachhaltigkeit und die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 liefern. Er könnte die Schaffung eines Unionsweiten Netzes von Zentren für die Ersetzung von Stoffen fördern, um Unternehmen, die besonders besorgniserregende Stoffe verwenden, dabei zu unterstützen, sicherere und nachhaltigere Alternativen zu finden und einzusetzen.

PP 03 24 04 Pilotprojekt – Förderung von handwerklichen Erzeugnissen und Unterstützung von Handwerkern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	270 000	970 000	242 500	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 24 (Fortsetzung)

PP 03 24 04 (Fortsetzung)

Handwerkliche Erzeugnisse spielen eine wichtige Rolle bei der Entwicklung des regionalen und lokalen Tourismus. Deshalb ist ein Pilotprojekt erforderlich, mit dem Handwerker aus der gesamten Union, unabhängig davon, aus welchem Mitgliedstaat sie stammen, beim Kauf der erforderlichen Materialien und bei der Schaffung traditioneller handwerklicher Produkte unterstützt werden. Eine solche Industrie Touristen in die betroffenen Gebiete gelockt werden und das Wirtschaftswachstum gesteigert wird.

Die Förderung von handwerklichen Erzeugnissen wie Volkstrachten, handgefertigten Textilprodukten, Töpferwaren, Porzellan, Ton, Keramik, Holzschnitzereien und handgefertigten Erzeugnissen und verschiedenen traditionellen Konfitüren trägt nicht nur zur Wahrung der europäischen Werte, sondern auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung der Gesellschaften bei und schafft Investitionsanreize. Im Rahmen des Pilotprojekts sollen finanzielle Anreize für Handwerker geschaffen werden, um sie darin zu bestärken, die Tradition weiter zu pflegen und die Herstellung von Erzeugnisse mit geschützter geografischer Angabe beizubehalten.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Pilotprojekts unter anderem junge Handwerker wie Töpfer, Steinbildhauer und Holzschnitzer, volkstümliche Handwerker ermittelt, um traditionelle Produkte auf den Weg zu bringen und mit deren Herstellung zu beginnen, und es werden neue Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit anderen Handwerkern aus anderen Regionen der Union geschaffen, mit denen sie auch Gemeinsamkeiten haben. Das Pilotprojekt kann auch zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt und zur Entwicklung ärmerer Gebiete in der Union führen.

PP 03 25 2025

PP 03 25 01 Pilotprojekt — Chatbot für Nutzer zur Anwendung des Gesetzes über digitale Dienste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
200 000	50 000		

Erläuterungen

Zur Nutzbarmachung der Möglichkeiten des Gesetzes über digitale Dienste soll eine einheitliche Benutzeroberfläche in Form eines Chatbots geschaffen werden, mit dessen Hilfe sich Nutzer über ihre Rechte und Pflichten informieren können. Sie sollen auch Informationen darüber erhalten, wie man am besten mit Vermittlungsdiensten kommuniziert und wie man sie, falls notwendig, meldet. Außerdem soll er Unterstützung bei der Abrufung von Daten aus den verschiedenen im Rahmen des Gesetzes über digitale Dienste geschaffenen Transparenzdatenbanken bieten. Der Chatbot könnte auch als wichtigstes Instrument zur Datenerhebung und zur Identifizierung und effektiveren Neutralisierung von Desinformationskampagnen dienen.

So wie viele andere Teile des Besitzstandes der Union sieht das Gesetz über digitale Dienste für die Nutzer, sowohl für Einzelpersonen als auch für Unternehmen, umfangreiche Rechte vor. Das Gesetz gewährt diese Rechte in Zusammenhang mit allen Online-Vermittlungsdiensten, wobei zusätzliche Verpflichtungen für sehr große Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen vorgesehen sind. Zu diesen Rechten gehört das Recht, Inhalte Dritter zu melden, eine Begründung für die Einschränkung der eigenen Inhalte zu erhalten sowie das Recht auf Schutz vor systemischen Risiken, die durch sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen verursacht werden.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PP 03 25 (Fortsetzung)

PP 03 25 01 (Fortsetzung)

Der Kampf gegen Desinformation ist besonders herausfordernd, da die entsprechenden Inhalte für gewöhnlich nicht illegaler Natur sind. Nutzer des Chatbots müssen bei der Entscheidung unterstützt werden, was wie gemeldet werden sollte. Politische Entscheidungsträger und Gesetzgeber benötigen zügig Daten zu Trends, wie etwa Versuche der Wählerunterdrückung in Wahlkampfphasen oder Probleme bei der Moderation von Inhalten in einer bestimmten Sprache.

Ein KI-gestützte Chatbot könnte auf die folgenden Weise Unterstützung bieten:

- Nutzern dabei helfen, zu bewerten, ob die Inhalte, die sie melden wollen, gegen nach Unionsrecht geltende Bestimmungen für Vermittlungsdienste verstoßen.
- Nutzer dabei unterstützen, Beschwerden hinsichtlich Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf für Vermittlungsdienste leicht verständliche Weise zu formulieren.
- Nutzer bei der Weiterleitung ihrer Beschwerde unterstützen, wenn die Antwort des Vermittlungsdiensts nicht zufriedenstellend ausfällt.

Für Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Desinformationsbekämpfung einsetzen, und für Gesetzgeber sollten folgende Daten erhoben werden:

- Anzahl der Beschwerden,
- Dauer der Bearbeitung der Beschwerden,
- Muster, die auf eine koordinierte und/oder aus dem Ausland organisierte Desinformationskampagne hindeuten könnten,
- bestimmte Arten von Desinformationskampagnen, etwa Wählerunterdrückung.

Dieses Pilotprojekt könnte die Grundlage dafür bieten, das Wissen über den tatsächlichen Nutzen und die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union für die Menschen in der Union im Zusammenhang mit diesem Instrument auszuweiten. In der zweiten Phase könnte das Projekt unter anderem auf unfaire allgemeine Geschäftsbedingungen, Regeln zum Fernabsatz oder das Recht auf Reparatur ausgeweitet werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 25 (Fortsetzung)

PP 03 25 02 Pilotprojekt – Kartierung unterirdischer Speicher für natürlichen Wasserstoff in Europa und Entwicklung der für eine nachhaltige Erzeugung erforderlichen Rechtsvorschriften im Rahmen des EU-Klimagesetzes, der EU-Strategie zur Integration des Energiesystems, der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit und der europäischen Energiesouveränität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
3 000 000	750 000		

Erläuterungen

Natürlicher Wasserstoff, auch weißer oder geologischer Wasserstoff genannt, ist eine wertvolle saubere Energiereource, die natürlich in unterirdischen Reservoirs vorkommt. Im Gegensatz zu allen anderen derzeit auf dem Markt verfügbaren Arten von Wasserstoff ist bei der Herstellung von natürlichem Wasserstoff nur sehr wenig Energie erforderlich, und er könnte auf nachhaltige Weise aus dem Boden gewonnen werden.

Er wird rund um die Uhr hergestellt, erfordert keine Speicherung und hat Produktionskosten von 0,50 bis 1 EUR, was ihn zum wettbewerbsfähigsten Wasserstoff auf dem Markt machen würde. Er weist den geringsten Fußabdruck aller Wasserstoffquellen auf, und für seine Herstellung ist kein Süßwasser erforderlich. Natürlicher Wasserstoff kann die Energiewende revolutionieren. In einer einzigen Lagerstätte in Aragón, Nordspanien, befinden sich über eine Million Tonnen förderbares Volumen, das 10 % des derzeitigen spanischen Verbrauchs für mehr als 20 Jahre decken würde.

Was den Rechtsrahmen betrifft, so gibt es seit 2022 nur in Frankreich und seit Oktober 2023 in Polen Rechtsvorschriften für natürlichen Wasserstoff in der Union, wobei Spanien derzeit daran arbeitet. Mali, Australien und die USA sind weltweit führend bei der Entwicklung von Projekten zur Gewinnung von natürlichem Wasserstoff. Ein Meilenstein wurde erreicht, als Bill Gates 91 Millionen US-Dollar in das Unternehmen Koloma investierte, damit es nach CO₂-freiem Wasserstoff bohren kann, der kontinuierlich unterirdisch erzeugt wird.

Die meisten Energieagenturen weltweit haben mittlerweile die Bedeutung von natürlichem Wasserstoff und seine potenzielle Rolle im künftigen Energiemix anerkannt. Die Internationale Energie-Agentur (IEA) arbeitet derzeit an einer TID (Task In Definition) für natürlichen Wasserstoff, um dessen Entwicklung zu beschleunigen. Der neueste Bericht der IAE zur Wasserstoffproduktion, der 2023 veröffentlicht wurde (Global Hydrogen Review, September 2023), bezog erstmals auch natürlichen Wasserstoff mit ein. Es werden zwei Projekte in Europa vorgestellt.

In den USA hat die Advanced Research Projects Agency –Energy (ARPA-E) für zwei Initiativen 20 Millionen US-Dollar bereitgestellt, die sich auf die kostengünstige und treibhausgasarme Wasserstoffproduktion konzentrieren.

Die natürliche Wasserstoffwirtschaft eröffnet den traditionellen Öl- und Gasunternehmen neue nachhaltige Geschäftsmöglichkeiten, um ihr Projektportfolio zu dekarbonisieren und zu neuen nachhaltigen Projekten überzugehen. Natürlicher Wasserstoff sollte Teil des Energiemixes sein, indem erfolgreiche Geschäftsmodelle und Methoden in der Union nachgebildet und ausgebaut werden, die Entwicklung interregionaler Investitionen beschleunigt und der Zusammenhalt gestärkt wird.

Natürlicher Wasserstoff wird zur Innovation in ländlichen und abgelegenen Gebieten beitragen, in denen sich die Speicher für natürlichen Wasserstoff befinden, wodurch neue industrielle und wirtschaftliche Ökosysteme in der Union aufgebaut werden, die derzeit nicht existieren, und die Wiederansiedlung durch hochqualifizierte Fachkräfte gefördert wird.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PP 03 25 (Fortsetzung)

PP 03 25 02 (Fortsetzung)

Natürlicher Wasserstoff kann den Übergang zu sauberer Energie revolutionieren. Die Erde erzeugt kontinuierlich Wasserstoff und kann als natürlicher Prozess ohne Süßwasserverbrauch erhebliche unterirdische Speicher bilden. Folglich hat natürlicher Wasserstoff den geringsten CO₂-Fußabdruck, da er 50-mal niedriger ist als bei grauem Wasserstoff, der derzeit mehr als 95 % des weltweiten natürlichen Wasserstoffs ausmacht, und kann die CO₂-arme industrielle Erzeugung von Wasserstoff ergänzen und zur Sicherung der Energieversorgung und zur Vermeidung von Schwankungen bei der Versorgung beitragen.

Sein Potenzial ist bereits wissenschaftlich nachgewiesen, und in Mali und Australien gibt es bereits begrenzte kommerzielle Anwendungen. Europäische öffentliche Unterstützung ist erforderlich, um einen geeigneten Rechtsrahmen in der Union festzulegen, Ressourcen zu ermitteln und Pilotprojekte in europäischen Ländern durchzuführen, in denen beträchtliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Es muss ermittelt werden, wie der in der Union vorhandene natürliche Wasserstoff zur europäischen Wasserstoffstrategie und zum europäischen Energiemix beitragen könnte.

Darüber hinaus wird die Entwicklung einer natürlichen Wasserstoffwirtschaft eine neue Generation hochqualifizierter Fachkräfte stärken, die vollständig auf das Programm der Kommission für grüne Kompetenzen (Europäischer Klimapakt) abgestimmt ist, in dem Klimaschutzmaßnahmen bereits die Arbeitsplätze und Chancen der Zukunft bieten. Eine natürliche wasserstoffbasierte Wirtschaft in Europa wird zur Schaffung hochqualifizierter Arbeitsplätze und zur Umwandlung der Arbeitskräfte in der Öl- und Gasindustrie in eine neue Generation von Arbeitskräften im Sinne des Grünen Deals beitragen.

Europa gilt als vielversprechender Kontinent für die Entdeckung natürlicher Wasserstoffvorkommen. Natürliche Wasserstoffreservoirs wurden in Spanien, Frankreich, Polen, Ungarn, Deutschland, der Ukraine und Albanien ermittelt. Jüngste Untersuchungen in verschiedenen Ländern der Welt deuten darauf hin, dass es in mehreren Mitgliedstaaten mehrere rentable und kosteneffiziente Produktionsstandorte gibt, die genutzt werden können.

Die Entwicklung und Nutzung natürlicher Wasserstoffreserven bietet eine einzigartige Gelegenheit, die Energiewende und die Wasserstoffversorgung zu beschleunigen und so die Souveränität und Sicherheit Europas zu unterstützen.

Durch Nutzung der geschätzten Fülle an natürlichem Wasserstoff in den geologischen Formationen Europas könnte die Union ihre Energieversorgungssicherheit verbessern, die Emissionen verringern und den Weg für eine sauberere und nachhaltigere Zukunft für die europäischen Bürgerinnen und Bürger und die europäische Industrie ebnen.

Für Regionen mit natürlichen Wasserstoffvorkommen wird der Zugang zu wettbewerbsfähigem Wasserstoff die Attraktivität für neue Industrieinvestitionen mit Greenfield-Projekten erhöhen. Daher wird eine ordnungsgemäße Identifizierung, Kartierung und Produktion im kommerziellen Maßstab eine hervorragende Gelegenheit sein, ein innovatives europäisches Ökosystem zu entwickeln, das mehrere Regionen einbezieht, in denen natürlicher Wasserstoff vorkommt und in denen die Gasindustrie und die Forschung von Bedeutung sind.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 25 (Fortsetzung)

PP 03 25 03 Pilotprojekt – Net-Zero AI4Permitting

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
5 000 000	1 250 000		

Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt werden Behörden, in erster Linie lokale Behörden, die KI-gestützte Systeme oder ausnahmsweise Systeme auf der Grundlage anderer digitaler Technologien einführen, finanziell unterstützt, um die neuen Anforderungen an eine gestraffte Genehmigung im Rahmen der Netto-Null-Industrie-Verordnung zu bewältigen. Die Unterstützung umfasst sowohl direkte finanzielle Unterstützung als auch wechselseitiges Lernen durch die beteiligten Behörden bei der Bewältigung der für die Erteilung von Genehmigungen erforderlichen Back-End-Arbeiten. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf Beschleunigungstälern für Netto-Null-Technologien in Kohleregionen im Wandel und auf Umweltaspekten von Genehmigungen liegen. Soweit möglich und nur als sekundäres Ziel, das dem Hauptziel der finanziellen Unterstützung von Behörden untergeordnet ist, kann die Kommission prüfen, wie sie den lokalen Behörden am besten die Einführung digitaler Instrumente zur Straffung der Genehmigungsverfahren erleichtern kann.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 04 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM (Fortsetzung)

PP 04 24 2024

PP 04 24 01 Pilotprojekt – Integration von EU-Weltraumdaten zur Unterstützung eines EU-Katastrophenmanagementplans

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	450 000	1 790 000	447 500	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Komponenten des EU-Weltraumprogramms stärken die Handlungsfähigkeit der Union in allen Phasen des Katastrophenrisikomanagements. Im Rahmen des Katastrophenrisikomanagementzyklus werden Anwendungen, bei denen Satellitendaten verwendet werden, von den Endnutzern nicht immer berücksichtigt. Insbesondere in den Phasen der Vorbeugung und des Wiederaufbaus wird das Potenzial von Satellitenanwendungen bislang nicht voll ausgeschöpft. Der Ansatz für die Nutzung von Weltraumdaten der Union für das Katastrophenmanagement ist uneinheitlich und variiert innerhalb der Union erheblich. Ein Katastrophenmanagementplan der Union ist offenkundig notwendig, um

- die Gesellschaft widerstandsfähiger zu machen und ihre Exposition gegenüber den Folgen sowohl von Naturkatastrophen als auch von von Menschen verursachten Katastrophen zu verringern;
- Katastrophen besser zu verstehen, aber auch die Katastrophenvorsorge und die Reaktion auf Katastrophen sowie den anschließenden Wiederaufbau zu verbessern;
- ein kohärentes Konzept für das Katastrophenmanagement in der gesamten Union unter Nutzung weltraumgestützter Anwendungen zu erstellen.

Die wichtigsten Anwendungsfälle im Rahmen eines EU-Katastrophenmanagementplans sind die folgenden:

- Nutzung des neuen Authentifizierungsmerkmals von Galileo (OSNMA), eines neuen, bahnbrechenden Merkmals des europäischen Positionsbestimmungssystems, das die Vertrauenswürdigkeit der GNSS-Signale verbessert. Dieser Dienst verfügt über einen Authentifizierungsmechanismus, der es Nutzern des offenen Dienstes ermöglicht zu überprüfen, ob die erhaltenen Navigationsdaten von Galileo stammen und nicht in irgendeiner Weise geändert wurden. Dieser Dienst mindert aktuelle Bedrohungen für GNSS-Dienste, wie etwa Signalfälschung (d. h. Spoofing) oder Störungen (durch Jamming), die katastrophale Auswirkungen auf Nutzer oder Anwendungen haben können.
- Betrieb/Einführung des Satellitendienstes von Galileo für Notfallwarnungen (Emergency Warning Satellite Service, EWSS), einer auf Abruf erfolgenden Aussendung von Warnmeldungen und zugehörigen Verhaltensempfehlungen, die auf ein in der Satellitenmeldung kodierte Gebiet abzielen und die betroffene Bevölkerung innerhalb von Minuten erreichen können. Dieser Dienst ist weltweit und unentgeltlich. Er ist von terrestrischen Mobilfunknetzen unabhängig, bleibt von Zerstörungen am Boden unbeeinträchtigt, ergänzt bestehende Systeme und deckt verschiedene Arten von Gefahren ab.
- Nutzung von sicheren Satellitenkommunikationsdiensten (SATCOM) (Übernahme der GOVSATCOM/I-RIS2-Dienste), da der Katastrophenschutz als eine der Hauptnutzergruppen ermittelt wurde, weil terrestrische Telekommunikation bei Katastrophen in der Regel nicht verfügbar ist.

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM (Fortsetzung)

PP 04 24 (Fortsetzung)

PP 04 24 01 (Fortsetzung)

- Zertifizierung und Nutzung von Copernicus-Bildern, die über die Sentinels und/oder die beitragenden Missionen erlangt wurden, für die Erstellung von Karten zur weltraumgestützten Aufklärung und zur Unterstützung der Entscheidungsfindung.
- Nutzung des erfolgreichen Betriebs des Copernicus-Katastrophen- und Krisenmanagementdienstes (EMS) und bei Bedarf entsprechende Kommunikation unter Nutzung seiner bewährten Verfahren, als gewonnene Erkenntnisse, um das Bewusstsein und die Nutzerakzeptanz in Bezug auf alle Teile des Weltraumprogramms der Union zu stärken.

Hindernisse bei der Aufnahme weltraumgestützter Lösungen in einen EU-Katastrophenmanagementplan:

- Regulatorische und verfahrenstechnische Herausforderungen für die großflächige Einführung satellitengestützter Lösungen für das Katastrophenmanagement, da es innerhalb der Union an Kohärenz in Bezug auf die Steuerung, auf Strategien sowie Rechts- und Regelungsrahmen mangelt. Darüber hinaus fehlt es an akkreditierten weltraumgestützten Produkten und Dienstleistungen.
- Technische Herausforderungen bei der Einführung satellitengestützter Lösungen, da es schwierig ist, den Nutzerbedarf in technische Spezifikationen zu überführen und weil es an geeigneter Infrastruktur mangelt und schwierig ist, die technische Nutzung des Dienstes zu verstehen.
- Der Bedarf an Normen als Orientierungshilfe bei der Herstellung und Zertifizierung von Benutzerendgeräten durch die Industrie (Hersteller von Empfangsgeräten, Plattformintegratoren), mit denen die oben genannten Dienste genutzt werden sollen.
- Die Notwendigkeit, Verfahren und Schulungsmaterialien zu entwickeln, mit denen die Integration von OSNMA und/oder EWSS in die Nutzergeräte und den Massenmarkt unterstützt werden kann.
- Wirtschaftliche Herausforderungen im Zusammenhang mit den Kosten der Daten oder der Lösung.
- Die geringe Beteiligung der Privatwirtschaft an der Erbringung grundlegender Dienstleistungen für den Katastrophenschutz und die Behörden, was die Nutzung von Satellitenanwendungen für das Katastrophenrisikomanagement schmälert.
- Die Notwendigkeit einer stärkeren Sensibilisierung des öffentlichen Sektors für das Potenzial der Galileo-, Copernicus- und GOVSATCOM-Dienste sowie integrierter weltraumgestützter Anwendungen mit Blick auf die Entscheidungsfindung und die Erarbeitung von Strategien und Vorschriften.

Das Projekt bezieht sich in erster Linie auf folgende Aspekte:

- Ermittlung und Analyse der technischen und regulatorischen Hindernisse (z. B. Fehlen aktualisierter und neuer Normen und Regelungsrahmen), der Wertschöpfungskette der Industrie und neuer Geschäftsmodelle, die im Rahmen der Unterstützung eines EU-Katastrophenmanagementplans entstehen könnten;
- Festlegung eines Fahrplans sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene, um die Integration satellitengestützter Dienste zu erleichtern, und Suche nach Methoden zur Verbesserung des Zugangs zu diesen Diensten für das Katastrophenmanagement;
- Schulung der nationalen Katastrophenschutzbehörden in Bezug auf die Nutzung von EU-Weltraumkomponenten mit dem Ziel, sie zu bewerben und in die örtlichen Notfallverfahren der Behörden einzugliedern; Förderung einer Denkweise, bei der die Nutzung der neuen Weltraumfunktionen im Rahmen eines Katastrophenmanagementplans in Betracht gezogen wird und die auf die Frage ausgerichtet ist, wie private Unternehmen grundlegende Dienstleistungen für den Katastrophenschutz und die Behörden erbringen können; Unterstützung des Gesamtkonzepts für die Digitalisierung von Dienstleistungen;

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 04 — WELTRAUM** (Fortsetzung)

PP 04 24 (Fortsetzung)

PP 04 24 01 (Fortsetzung)

- Beitrag zur Ausarbeitung neuer Normen als Mittel der Zertifizierung, wobei 1) operative Mindestanforderungen für die Nutzung der neuen Galileo-Funktionen OSNMA, EWSS und CEMS und 2) die erforderlichen Tests zur Überprüfung der Einhaltung der Leistung im Hinblick auf künftige Regelungsinitiativen der Union für einen EU-Katastrophenmanagementplan festgelegt werden.

PP 04 24 02 Pilotprojekt – Innovative einsetzbare Antennen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	350 000	1 450 000	362 500	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Antennen sind ein wichtiger Bestandteil von Satelliten, damit sie Daten sammeln und übermitteln können. Sie sind für alle Arten von Satelliten von Interesse, einschließlich militärischer und ziviler Satelliten sowie Beobachtungs- und Telekommunikationssatelliten, und können unter Umständen in anderen Bereichen als der Weltraumbranche eingesetzt werden.

Hauptprobleme bei einsetzbaren Antennen sind i) die Menge der benötigten Materialien, einschließlich Materialien, für die keine autonomen Wertschöpfungsketten in der Union bestehen, ii) der energieintensive Fertigungsmodus ihrer Struktur in einer Zeit sowohl hoher Energiepreise als auch des ökologischen Wandels und somit iii) ihre hohen Produktionskosten.

Daher wird im Rahmen dieses Pilotprojekts die Forschung auf die Verringerung des Materialverbrauchs, die Verwendung recycelbarer Materialien und die industrielle Entwicklung von Prototypen konzentriert, wobei auch das Potenzial für die Wiederverwendbarkeit in der Umlaufbahn und/oder das Recycling zu einem späteren Zeitpunkt zu berücksichtigen ist.

PP 04 24 03 Pilotprojekt – Mobile reaktionsfähige Startsysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	500 000	1 950 000	487 500	

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM (Fortsetzung)

PP 04 24 (Fortsetzung)

PP 04 24 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Damit die Union jederzeit einen garantierten und auf Abruf verfügbaren Zugang zum Weltraum hat, ist ein entsprechendes reaktionsfähiges Startsystem der Union erforderlich.

Für diesen Dienst ideal geeignet und zu Verteidigungs- und Sicherheitszwecken einsetzbar sind kleine Trägerraketen, bei Bedarf mit mobilen Abschussrampen. Dies ist von strategischem Interesse und vergrößert den Markt für Unternehmen für den Zugang zum Weltraum. Die Satellitenbetreiber verfügen über nur beschränkte Startmöglichkeiten und nutzen zunehmend Angebote aus den USA. Um einen autonomen Zugang der Union zum Weltraum zu erhalten und zu stärken, ist es von entscheidender Bedeutung, dass europäische institutionelle und gewerbliche Kunden in den Unionsmarkt für Trägerdienste zurückkehren. Dies kann mit einem reaktionsfähigen, flexiblen und speziellen Angebot verwirklicht werden. In der Union gibt es nur wenige Entwicklungen, mit denen ein reaktionsfähiger Zugang zu weltraumgestützten Fähigkeiten mit disruptiven Technologien umgesetzt wird. Diese Entwicklungen müssen unterstützt werden, um gegenüber anderen Nationen aufzuholen.

Es muss analysiert werden, inwiefern ein solche Fähigkeit für reaktionsfähige Startsysteme der Union umgesetzt werden kann, und ihre Auswirkungen auf den Markt für den Zugang zum Weltraum müssen untersucht werden.

Dieses Pilotprojekt hat eine Studie zum Gegenstand, mit der der Bedarf an reaktionsfähigen Weltraumsystemen der Union, auch für Sicherheits- und Verteidigungszwecke, ermittelt werden soll, um die Nachfrage nach Startsystemdiensten zu erhöhen und das Angebot besser zu steuern. Darüber hinaus sollen in der Studie eine Bestandsaufnahme und eine Analyse der potenziellen Rolle kommerzieller und institutioneller Interessenträger vorgenommen werden, für die ein solcher Dienst von Nutzen wäre, und eine künftige Weltrauminitiative der Union für Sicherheit und Verteidigung mit den damit verbundenen Zielen und dem Einführungsrahmen ins Auge gefasst werden.

PP 04 24 04 Pilotprojekt – Neue Vision für einen resilienten und autonomen Zugang der Union zum Weltraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	450 000	1 800 000	450 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM (Fortsetzung)

PP 04 24 (Fortsetzung)

PP 04 24 04 (Fortsetzung)

Der Zugang zum Weltraum ist ein entscheidender Faktor und unverzichtbares Element des Weltraumgesamtsystems, denn ohne diesen Zugang ist eine Weltraumpolitik nicht möglich. Wie in der Mitteilung der Kommission vom 10. März 2023 mit dem Titel „Weltraumstrategie der Europäischen Union für Sicherheit und Verteidigung“ (JOIN(2023) 9 final) dargelegt, ist es von wesentlicher Bedeutung, für den Aufbau und die Resilienz der souveränen Weltrauminfrastruktur der Union zu sorgen, unter anderem für den Start künftiger Satelliten und Systeme sowie für den Nachschub, den Austausch und die Modernisierung von Weltraumkomponenten.

Der Union fehlt es derzeit an eigenständigen Startkapazitäten für die Durchführung der Weltraumprogramme der Union und anderer Initiativen. Durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat sich die derzeitige Lage in der Union verschärft und ist verstärkt deutlich geworden, dass die Resilienz, Reaktionsfähigkeit und Flexibilität des Zugangs der Union zum Weltraum gefördert werden muss.

Zur Bewältigung dieser Herausforderung und im Einklang mit der Maßnahme, die in der Weltraumstrategie für Sicherheit und Verteidigung der Europäischen Union vorgeschlagen wird, hat dieses Pilotprojekt eine Studie zum Gegenstand, die einen Beitrag zu einer gemeinsamen Vorausschau für die Zeit nach 2030 leisten soll, um die Resilienz der Weltrauminfrastruktur der Union durch einen autonomen Zugang der Union zum Weltraum zu erhöhen. In einer solchen Vorausschau gilt es, das Ambitionsniveau der Union in Bezug auf den Zugang zum Weltraum zu unterstützen und sich auf neue Maßnahmen im nächsten MFR vorzubereiten.

Das Pilotprojekt soll im Wege eines zweistufigen Ansatzes durchgeführt werden:

1. Parallele Studien zu industriellen Konzepten (bis zu drei):
- In jeder Studie soll ein Konzept für einen autonomen, reaktionsfähigen und flexiblen Zugang der Union zum Weltraum vorgestellt werden, der dem zugänglichen (institutionellen und kommerziellen) Markt entspricht, auch für die europäische Sicherheit und Verteidigung.

— Das Ergebnis ist für jedes vorgeschlagene Konzept ein anspruchsvoller Technologiefahrplan sowohl für das Boden- als auch für das Weltraumsegment.
2. Zentraler Bericht über ein gemeinsames Konzept:
- In einer neuen Studie sollen die ursprünglichen industriellen Konzepte analysiert und eine einzige Synthese erstellt werden, um den gemeinsamen Bedarf zu ermitteln und Empfehlungen für eine einvernehmliche Vorausschau (über 2030 hinaus) mit einem entsprechenden Technologiefahrplan für einen autonomen, reaktionsfähigen und flexiblen Zugang der Union zum Weltraum auszuarbeiten.

PP 04 25 2025

PP 04 25 01 Pilotprojekt – Ein umfassender politischer Rahmen für zentrale Geodaten in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
2 000 000	500 000		

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM (Fortsetzung)

PP 04 25 (Fortsetzung)

PP 04 25 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Geo- und Standortinformationen sind für eine fundierte soziale, wirtschaftliche und ökologische Entscheidungsfindung von entscheidender Bedeutung. Es gibt eine Reihe von zentralen Georeferenzdaten aus offiziellen Quellen, bei denen es sich um Primärdatensätze handelt. Diese können nicht aus anderen Datensätzen abgeleitet werden und sind wichtig, da sie Informationen über alle Themen und Bereiche hinweg unterstützen. Die europäische Datenstrategie und die gemeinsamen europäischen Datenräume bilden einen vernetzten Binnenmarkt für Daten und alle sektorspezifischen Datenräume, die derzeit entwickelt werden (Beispiel: Gesundheit, Umwelt, Landwirtschaft, Energie, Verkehr, Sicherheit, Notfalldienste, die Ziele für nachhaltige Entwicklung) müssen durch zentrale Geodaten untermauert werden.

Die Mitgliedstaaten haben durch ihre nationalen Behörden für Kartographie, Kataster- und Liegenschaftswesen den Auftrag, zuverlässige und genaue nationale zentrale Georeferenzdaten zu sammeln und zu pflegen. Dies ist von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung von Instrumenten und Diensten zur Unterstützung öffentlicher Maßnahmen, gemeinsamer Datenräume und des digitalen Wandels in Europa. Die Koordinierung einschlägiger politischer Maßnahmen ist von entscheidender Bedeutung für die Bereitstellung zentraler Geodaten auf europäischer Ebene. Nahtlose, harmonisierte, kompatible und interoperable Datensätze sind eine wirksame Form der Nutzung und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zum Nutzen der Union und ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Obwohl Geo- und Standortinformationen für ein breites Spektrum von Politikbereichen, einschließlich der digitalen Dekade der EU und des Grünen Deals, von entscheidender Bedeutung sind, ist die Verwaltung von Geodaten, insbesondere von zentralen Georeferenzdaten, fragmentiert und über verschiedene Richtlinien, Vorschriften und Verordnungen verteilt. Dazu gehören die INSPIRE-Richtlinie, die Richtlinie über offene Daten und die PSI-Richtlinie, das Paket zum Grünen Deal und die neue Initiative GreenData4All. Hinzukommen verschiedene Generaldirektionen und Agenturen, z. B. GD Umwelt, GD Connect, die EUA und Eurostat.

Diese Fragmentierung und das Fehlen einer einzigen Stelle innerhalb der Kommission, die für Geopolitik und Geodaten zuständig ist, führen zu Herausforderungen und Widerständen und hindern die Union und ihre Bürgerinnen und Bürger daran, den größtmöglichen Nutzen aus Geodaten, die aus amtlichen Quellen erhoben werden, zu ziehen.

Um diese Probleme anzugehen, wird im Rahmen dieses Projekts eine Studie vorgeschlagen, in der analysiert und empfohlen werden soll, wie die Kommission eine wirksame und harmonisierte Vorgehensweise für zentrale Georeferenzdaten aus amtlichen Quellen in der gesamten Union sicherstellen kann.

Die wesentlichen Ziele dieser Studie sind wie folgt:

- Erforschung der bestehenden (und geplanten) politischen Rahmen, Richtlinien, Vorschriften und Verordnungen, die sich auf zentrale Georeferenzdaten aus amtlichen Quellen auswirken bzw. diese einbeziehen;
- Durchführung einer Studie bei der etablierten Gemeinschaft nationaler (öffentlicher) Produzenten zentraler Georeferenzdaten, um die Lücken in der bestehenden europäischen Gesetzgebung zu verstehen, die sich derzeit nicht effektiv mit zentralen Geodaten aus offiziellen Quellen befasst;
- Hervorheben der Herausforderungen, Hindernisse und Widerstände in der derzeitigen Politik, die ein wirksames und harmonisiertes Management von Geodaten aus amtlichen Quellen in der gesamten Union behindern;
- Klare Darstellung der Vorteile eines harmonisierten politischen Rahmens für zentrale Georeferenzdaten und wie dieser mit der digitalen Zukunft Europas zusammenhängt;

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM (Fortsetzung)

PP 04 25 (Fortsetzung)

PP 04 25 01 (Fortsetzung)

- Ausarbeitung eines Fahrplans für die Entwicklung einer umfassenden Governance für zentrale Geodaten aus amtlichen Quellen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PP 04 25 02 Pilotprojekt – Integration von EU-Weltraumdaten zur Unterstützung der Fischereiaufsicht

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
2 000 000	500 000		

Erläuterungen

Die Operationen im Bereich der Fischereiaufsicht werden von den Mitgliedstaaten mit Unterstützung der GD MARE und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) durchgeführt. Die GD DEFIS analysiert gemeinsam mit der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA) die Anwendungsfälle, in denen EU-Weltraumdaten im Rahmen einer Vereinbarung mit der EFCA zu Tätigkeiten im Bereich der Fischereiaufsicht beitragen können.

Es wurden zwei Hauptanwendungsfälle ermittelt:

- Die Nutzung von Galileo- und Copernicus-Diensten für die Überwachung von Fischereifahrzeugen. Die von den Schiffen gemeldeten Positionen werden anhand der von Galileo bereitgestellten Daten authentifiziert. Copernicus-Bilder werden verwendet, um die Daten im Erfassungsbereich und im Zeitraum der Berichterstattung zu überprüfen.
- Die Nutzung von Galileo- und Copernicus-Diensten für Patrouillen unbemannter Flugsysteme (UAS oder Drohnen).

Die von den Drohnen aufgenommenen Bilder werden mit einem Zeit- und Positionsstempel versehen und anhand von Galileo-Daten authentifiziert. Copernicus- und Galileo-Dienste werden genutzt, um die Sicherheit des Drohnenbetriebs zu unterstützen.

Das Projekt weist folgende Schwerpunkte auf:

- Teilnahme an bestehenden Arbeitsgruppen, die sich mit Lösungen für Fischereifahrzeuge und Drohnen befassen, einschließlich verschiedener öffentlicher/privater Plattformen, und Befragung wichtiger Industrieakteure wie Drohnenbetreibern, Fischereiverbänden und den einschlägigen für Such- und Rettungseinsätze zuständigen See- und Luftverkehrsbehörden.

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM (Fortsetzung)

PP 04 25 (Fortsetzung)

PP 04 25 02 (Fortsetzung)

- Die Konsolidierung der Nutzeranforderungen und Festlegung der Ausrüstung für Fischereifahrzeuge und patrouillierende Drohnen.
- Die Konsolidierung des Einsatzkonzepts und des Bedarfs an Ortungsleistungen und Authentifizierung für die Fischereikontrolle.
- Die Ermittlung der größten Herausforderungen, die bewältigt werden müssen, um einen sicheren Betrieb und eine stabile Ortung zu garantieren.
- Die Ermittlung und Analyse der technischen und rechtlichen Hindernisse (z. B. Mangel an Normen und Vorschriften), der Wertschöpfungskette der Industrie und neuer Geschäftsmodelle, die entstehen könnten.
- Die Ermittlung möglicher Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten sowie auf regionaler und lokaler Ebene zur Förderung der Unternehmensentwicklung und zur Unterstützung von KMU bei der Bereitstellung weltraumgestützter Lösungen der Union für Lösungen für die Fischereiflotte der Union.
- Die Entwicklung von Prototypen für Bordgeräte, die Galileo-Signale nutzen, um den Hauptbedarf zu decken, der bisher nicht durch vorhandene Geräte gedeckt wurde, mit Schwerpunkt auf der Nutzung der Authentifizierungsdienste von Galileo.
- Die Durchführung mehrerer Demonstrationen für Fischereifahrzeuge und patrouillierende Drohnen unter Beteiligung verschiedener Mitgliedstaaten. Ziel ist es, die Durchführbarkeit und den Mehrwert für die Wirtschaftszweige nachzuweisen und das Einsatzkonzept unter Beteiligung von Luftfahrt- und Seeverkehrsunternehmen und den zuständigen Behörden aus mehreren Ländern zu validieren. Die Drohnen und Schiffe in der Demonstration verwenden den Galileo-Authentifizierungsdienst und die codierten spezifischen Meldungen.
- Leisten eines Beitrags zu den Entwürfen neuer Normen zur Festlegung der betrieblichen Mindestanforderungen an GNSS- und VMS-Positionsdaten in Fischereifahrzeugen, und zur Durchführung der erforderlichen Tests zur Überprüfung der Einhaltung der Leistung im Hinblick auf künftige Regelungsinitiativen in der Union.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 05 20 01 eingesetzten Mittel.

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PP 05 17 2017

PP 05 17 01 Pilotprojekt – Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Ausarbeitung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für den gesamten Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	210 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 20 2020

PP 05 20 01 Pilotprojekt — Förderung von Städtepartnerschaften in globalem Maßstab zur Umsetzung der Neuen Städteagenda der Vereinten Nationen mit besonderem Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit bei Themen und Strategien im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und bei Fragen der Luftqualität, der Energiewende und der Integration von Migranten und Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	623 443,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

PP 05 20 (Fortsetzung)

PP 05 20 02 Pilotprojekt — BEST Kultur: Programm zur Unterstützung der kulturellen Vielfalt in den Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	350 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 21 2021

PP 05 21 01 Pilotprojekt — Integrierte Initiative für eine grenzüberschreitende Krisenreaktion (CB-CRII)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	1 000 000	0,—	837 633,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 22 2022

PP 05 22 01 Pilotprojekt – Transatlantisches Kooperationsprogramm zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals vor Ort

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	236 914	p.m.	325 000	0,—	394 856,12

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT** (Fortsetzung)

PP 05 22 (Fortsetzung)

PP 05 22 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 23 2023

PP 05 23 01 Pilotprojekt – Ein innovatives und umfassendes Konzept für die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Städten für lokale Gebietskörperschaften in Europa – Wiederherstellung des aquatischen Ökosystems der Stadt Łódź

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	700 000	p.m.	2 625 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 25 2025

PP 05 25 01 Pilotprojekt – Einrichtung grenzübergreifender Koordinierungsstellen zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen für administrative und rechtliche Hindernisse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
4 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Die Kommission hat im Dezember 2023 einen überarbeiteten Vorschlag für eine Verordnung zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen vorgelegt (COM(2023)0790; 2018/0198 (COD)). Die Verhandlungen über diesen Vorschlag sind noch nicht abgeschlossen. Der Vorschlag sieht ein Verfahren zur Erleichterung der Beseitigung grenzübergreifender Hindernisse vor, die die Errichtung oder den Betrieb von Infrastrukturen, die für private oder öffentliche Tätigkeiten erforderlich sind, oder grenzübergreifende öffentliche Dienstleistungen behindern, sofern sie zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt im grenzübergreifenden Gebiet beitragen.

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

PP 05 25 (Fortsetzung)

PP 05 25 01 (Fortsetzung)

Gemäß dem Wortlaut des Verordnungsvorschlags können die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Stellen für die grenzübergreifende Koordinierung auf nationaler oder regionaler Ebene oder gemeinsam mit einem Nachbarland oder mehreren Nachbarländern einrichten. Im Rahmen dieses Pilotprojekts wird vorgeschlagen, einen ausreichenden Betrag an Mitteln aus dem Unionshaushalt bereitzustellen, damit bereitwillige Mitgliedstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene oder gemeinsam mit einem oder mehreren benachbarten Mitgliedstaaten grenzübergreifende Koordinierungsstellen einrichten können. Je nach Ergebnis oder Stand der Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung könnten die Mitgliedstaaten das Pilotprojekt auch nutzen, um die Schaffung oder Aufrechterhaltung anderer Koordinierungsstrukturen zu finanzieren, die grenzübergreifende Lösungen für administrative oder rechtliche Hindernisse erleichtern, und zwar in Synergie mit bestehenden Initiativen auf Unionsebene oder nationaler Ebene, wie z. B. „b-solutions“.

Durch die Bereitstellung von Mitteln aus dem Unionshaushalt an die Mitgliedstaaten, die bereit sind, grenzübergreifende Koordinierungsstellen oder andere Strukturen einzurichten, könnte ein vierfaches Ziel erreicht werden:

- Unabhängig vom Ergebnis der Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung könnte das Pilotprojekt die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung grenzübergreifender Koordinierungsstellen oder anderer Koordinierungsstrukturen unterstützen, um die Bereitstellung dieser neuen Art gemeinsamer Dienste für Initiatoren zu stärken und eine bessere Steuerung der Zusammenarbeit zu fördern. Dies wiederum würde das grenzübergreifende Verständnis erleichtern und die Zusammenarbeit bei der Überwindung grenzübergreifender Hindernisse verbessern.
- Im Falle der endgültigen Annahme des oben genannten Vorschlags für eine Verordnung würde das Pilotprojekt den Zufluss von Mitteln an die Mitgliedstaaten sicherstellen, die bereit sind, Teile des Vorschlags für eine Verordnung bis zu seinem Inkrafttreten oder bis zum Inkrafttreten einiger seiner Bestimmungen umzusetzen.
- In Anbetracht des vorstehenden Gedankenstrichs könnte dieses Pilotprojekt eine zuverlässige Schätzung des Finanzierungsbetrags liefern, der für die ordnungsgemäße Umsetzung des Vorschlags für eine Verordnung erforderlich ist, und der Kommission und den Mitgesetzgebern möglicherweise als Orientierungshilfe für die Zweckbindung ausreichender Mittel bei der Ausarbeitung und Aushandlung des neuen mehrjährigen Finanzrahmens dienen.
- Sollte der Vorschlag für eine Verordnung angenommen werden und in Kraft treten, würde dieses Pilotprojekt den Verwaltungsaufwand für Behörden auf regionaler Ebene oder auf Ebene der Mitgliedstaaten verringern, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung grenzübergreifender Koordinierungsstellen oder die Verpflichtung der Mitgliedstaaten und der Kommission, alle grenzübergreifenden Dossiers, die in einem öffentlichen Register eingehen, zu speichern.

Die Aufgaben der Stellen für grenzübergreifende Koordinierung, die von Mitgliedstaaten, die Mittel aus diesem Pilotprojekt in Anspruch nehmen möchten, auf freiwilliger Basis eingerichtet werden, würden unter Artikel 5 Absätze 1, 2 und 4 des Verordnungsvorschlags fallen. Darüber hinaus könnten die beteiligten Mitgliedstaaten vereinbaren, die Stelle oder die Stellen für grenzübergreifende Koordinierung zu ermächtigen, das Instrument der grenzübergreifenden Erleichterung gemeinsam zu nutzen, insbesondere eine Konsultation mit den zuständigen Behörden in den beteiligten Mitgliedstaaten einzuleiten, wenn ein grenzübergreifendes Hindernis gemeldet wird, oder den Rückgriff auf andere Initiativen der Union wie „b-solutions“ zu prüfen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 06 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PP 06 16 2016

PP 06 16 03 Pilotprojekt — Schwere psychische Störungen und Gewaltrisiko: Wege durch Versorgungsleistungen und effektive Behandlungsstrategien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 07 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)**PP 07 16 2016**

PP 07 16 02 Pilotprojekt — Europäischer Rahmen für die Mobilität von Auszubildenden: Entwicklung der Unionsbürgerschaft und Förderung von Kompetenzen durch die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 17 2017

PP 07 17 04 Pilotprojekt — Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 2018

PP 07 18 02 Pilotprojekt — Austausch „aufsteigender Sterne“ im Bereich der Medien zur Beschleunigung der Innovation und Verbesserung der grenzüberschreitenden Berichterstattung („Stars4media“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 18 (Fortsetzung)

PP 07 18 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 03 Pilotprojekt — Medienräte im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 04 Pilotprojekt — Praktika für Journalisten, die in nichteuropäischen Minderheitensprachen arbeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 18 (Fortsetzung)

PP 07 18 05 Pilotprojekt — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIIs)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 07 Pilotprojekt — Zentrum für die Koordination von Maßnahmen für Terroropfer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 2019

PP 07 19 01 Pilotprojekt — Bewertung der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	139 785,22

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 19 (Fortsetzung)

PP 07 19 02 Pilotprojekt — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 03 Pilotprojekt — Innovationsplattform(en) für kulturelle Inhalte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 04 Pilotprojekt — Unterstützung des investigativen Journalismus und der Medienfreiheit in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	199 043,72

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 19 (Fortsetzung)

PP 07 19 05 Pilotprojekt — Ein erster Schritt zu einem europäischen Rahmen für die Mobilität der Maker

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	68 399,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 06 Pilotprojekt — Projekt zur digitalen Erfassung jüdischer Kulturgüter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	294 000	p.m.	98 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 20 2020

PP 07 20 02 Pilotprojekt — Ausarbeitung und Erprobung einer Infrastruktur für Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union für den Schutz von Kindern im Internet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	147 741,25

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 20 (Fortsetzung)

PP 07 20 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 20 03 Pilotprojekt – Beihilfen der Union für kleine Online-Mediendienste: Unterstützung hochwertiger Nachrichtendienste und Bekämpfung von Falschmeldungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	955 114,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 20 04 Pilotprojekt – Integrität sozialer Medien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 20 (Fortsetzung)

PP 07 20 05 Pilotprojekt — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 493 058,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 2021

PP 07 21 01 Pilotprojekt — Aufbau von Ermittlungskapazitäten für eine bessere Bekämpfung des Dopings im europäischen Sport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 02 Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Erzählungen zur Bekämpfung der Desinformation in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 194 759	0,—	599 508,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 03 Pilotprojekt – Temporäre Bürgerversammlungen: Übersetzung des gesellschaftlichen Konsenses in einen Handlungsplan und Ermittlung bewährter Verfahren zur stärkeren Einbindung der Bürger in das öffentliche Leben der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	264 000	0,—	563 111,10

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 04 Pilotprojekt — Studie zu Einsamkeit mit Schwerpunkt auf psychischer Gesundheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	100 173,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 05 Pilotprojekt — Den Wert einer europäischen Gaming-Gesellschaft verstehen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	255 053,31

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 06 Pilotprojekt – Aufbau Europas mit lokalen Gebietskörperschaften (BELE)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 390 500	0,—	800 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 07 Pilotprojekt – Garantiertes Grundeinkommen – Elektronische Zahlkarten für Angehörige von Randgruppen
Innovatives Finanzinstrument und politisches Instrument, um Menschen in extremer Armut Sozialleistungen effizienter zukommen zu lassen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	p.m.	p.m.	0,—	818 271,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen auch der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 21 08 Pilotprojekt — Mediale Vertretung und Inklusion für Flüchtlinge und Migranten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	196 051	p.m.	98 100	0,—	494 077,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 22 2022

PP 07 22 01 Pilotprojekt – Einrichtung eines „European Heritage Hub“ (Zentrum für das Europäische Kulturerbe) zur Unterstützung einer ganzheitlichen und kosteneffizienten Nachbereitung des Europäischen Jahres des Kulturerbes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	774 385	p.m.	1 579 456	1 000 000,—	1 569 460,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 22 02 Pilotprojekt – Europäisches Festival für Journalismus und Medieninformationskompetenz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	208 611	p.m.	495 250	0,—	417 221,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 22 03 Pilotprojekt — Europäische Obdachlosenzählung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 100 000	p.m.	800 000	1 909 863,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 22 (Fortsetzung)

PP 07 22 04 Pilotprojekt – Sport for People and Planet (Sport für die Menschen und den Planeten) – ein neuer Ansatz für Nachhaltigkeit durch Sport in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	994 000	1 500 000,—	882 142,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 22 05 Pilotprojekt – Unterstützung lokaler und regionaler Nachrichtenmedien angesichts der entstehenden „Nachrichtenwüsten“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	795 902	0,—	1 193 852,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 23 2023

PP 07 23 01 Pilotprojekt – Europäisches Fernseh- und Video-Nachrichtenportal für Bürgerinnen und Bürger für das Streaming, die Suche und die Übersetzung europäischer Fernseh- und Videonachrichten und politischer Dokumentarfilme, die von akkreditierten öffentlichen und privaten Medien in den Mitgliedstaaten produziert oder übertragen werden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 250 000	p.m.	1 250 000	2 500 000,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 23 (Fortsetzung)

PP 07 23 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 23 02 Pilotprojekt – Dokumentation bewährter Verfahren aus Erfahrungen mit der Anpassung und Verkürzung der Arbeitszeit in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	650 000	1 500 000	375 000	250 000,—	125 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 23 03 Pilotprojekt – Unterstützung durch Sport – Nothilfemaßnahmen im Sportbereich für junge Menschen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	2 000 000	1 760 000	2 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 23 (Fortsetzung)

PP 07 23 04 Pilotprojekt – Die Europäische Union als Drehscheibe der Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	570 000	2 940 000	2 235 000	2 850 000,—	1 425 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 23 05 Pilotprojekt – Machbarkeitsstudie für eine soziale Wiederverwendung der Vermögenswerte, die infolge der EU-Sanktionen aufgrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine eingefroren und eingezogen wurden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	375 000	426 550,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 24 2024

PP 07 24 01 Pilotprojekt – Technische Mittel für die Versorgung russischer Haushalte mit vertrauenswürdigen Informationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	1 300 000	2 600 000	650 000	

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 24 (Fortsetzung)

PP 07 24 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Angesichts des brutalen Einmarschs Putins in die Ukraine, zahlloser Kriegsverbrechen und der tödlichen Angriffe auf ukrainische Krankenhäuser, Entbindungsstationen, kerntechnische Anlagen, Frauen und Kinder ist für viele eines klar: Wenn die Russen nur die Wahrheit darüber sehen könnten, was passiert, wäre die Lage vielleicht anders.

Die unabhängigen russischen Medien haben sich seit ihrer Umsiedlung in die Union und ihre Nachbarländer als äußerst widerstandsfähig erwiesen. Die Zahlen verdeutlichen ihre Fähigkeit, weiterhin ein gewisses Publikum zu erreichen. Internetübertragungen können manchmal die Firewall des Kreml durchdringen, aber auch leicht blockiert werden, wie dies meistens der Fall ist, wenn sie erfolgreich sind. Seit Beginn des Krieges hat die russische Aufsichtsbehörde für Kommunikation Roskomnadzor mehr als 138 000 Websites blockiert oder gelöscht, darunter den BBC World Service. YouTube und Telegram werden inzwischen häufig genutzt, um alternative Nachrichten in Russland zu kommunizieren, aber diese Kanäle können von der Regierung leicht blockiert werden. Daher ist es wichtig, über alternative Kommunikationsformen zu verfügen, die nicht internetbasiert sind.

Das Fernsehen ist das wirksamste Mittel der russischen Propaganda. In viele der dort übertragenen Sendungen werden kriminelle Ideen wie der Völkermord an der ukrainischen Bevölkerung, die Ermordung westlicher Politiker, die Normalisierung des Atomkriegs, die Ermordung ukrainischer Kinder und mehr befürwortet. Aus Umfragen geht hervor, dass 69 % der Russen es vorziehen, Nachrichten über traditionelle Rundfunkkanäle zu beziehen, und mehrheitlich ständig fernsehen. Derzeit gibt es keine bedeutende Rundfunkplattform für pluralistische Stimmen in Russland. 41 % der russischen Haushalte empfangen das Fernsehprogramm in erster Linie über Satellit. Diese Zahl dürfte bis 2025 auf 48 % steigen (Omdia 2021).

Die Übertragung des Fernsehprogramms über Satellit ist die Schwachstelle im medialen Lockdown des Kremls. Bislang wurde sie noch nicht wirksam für die Übermittlung alternativer Nachrichten genutzt. Untersuchungen des Denis Diderot Committee zufolge sind viele Satelliten über Russland das Eigentum westlicher Unternehmen, darunter auch einige der beliebtesten Satellitenpositionen. Infolge dieser Kapazität ist ein unfreiwilliges Publikum für die Übertragung von Videos unter Nutzung der entsprechenden technischen Parameter entstanden und sie kann genutzt werden, um die russische Bevölkerung mit alternativen Nachrichten und Oppositionsmedien zu versorgen.

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, den Zugang zu einer derzeit nicht verfügbaren technischen Plattform, dem Fernsehen, zu ermöglichen, bei dem es sich um das beliebteste Medium der Russen handelt, um Nachrichtenprogramme anzuschauen. Dies kann auf zwei Wegen erfolgen:

- i) Die Integration unabhängiger journalistischer Inhalte in das traditionelle Fernsehsenderformat;
- ii) die Bereitstellung von Satellitenübertragungen auf bis zu 25 neuen und bestehenden Kanälen (sowohl Radio als auch Fernsehen) auf dem russischen Markt.

Reporter ohne Grenzen und ihr Partner, das Denis Diderot Committee, hat eine umfassende Durchführbarkeitsstudie durchgeführt, in der sich die technische Möglichkeit der Verbreitung solcher Inhalte an russische Haushalte bestätigen ließ. Führende unabhängige russische Journalismusplattformen wie Meduza, Echo Moskwy und Holod Media haben großes Interesse daran, mit ihrem Material die russische Bevölkerung zu erreichen. Darüber hinaus hat die deutsche nationale Rundfunkanstalt Deutsche Welle ihr Interesse an der Schaffung eines Fernsehsenders bestätigt, über den nur russischsprachige Inhalte übertragen werden. Weitere Sender werden folgen. Satellitenunternehmen haben ihr Interesse an einem Rundfunkprojekt bekundet und sind bereit, Kapazitäten bereitzustellen.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 24 (Fortsetzung)

PP 07 24 01 (Fortsetzung)

Mit diesem Pilotprojekt soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass diese unabhängigen Journalisten, die im Exil arbeiten, die technischen Mittel erhalten, um mit ihrer Arbeit das russische Publikum über Satellitenfernsehen zu erreichen. Mit ihm werden technischen Mittel geschaffen, die diese Journalisten nutzen können, um ihre Inhalte wirksam in Russland zu übertragen. Mit Hilfe dieses Pilotprojekts werden Inhalte, die nicht nur von unabhängigen Journalisten, sondern auch von internationalen Kanälen erstellt wurden, neu verpackt und an russische Bürger übermittelt, die überhaupt keinen Zugang zu pluralistischen Informationen haben. Mit diesem Pilotprojekt wird nicht das Ziel verfolgt, neue Inhalte zu schaffen oder Journalisten finanziell zu unterstützen.

Es besteht ein großes Potenzial für die Zusammenarbeit mit dem bereits laufenden Pilotprojekt „Die Europäische Union als Drehscheibe der Medienfreiheit“ (PP 07 23 04), dessen Schwerpunkt auf der Stärkung der finanziellen und verwaltungstechnischen Kapazitäten unabhängiger russischer Medien liegt. Dieses Pilotprojekt stellt insofern eine Ergänzung dazu dar, als es hierbei darum geht, technische Kapazitäten für die Verbreitung nicht nur der über Mediendrehmaschinen produzierten Inhalte, sondern auch von Analysen internationaler Nachrichten in Russland zu schaffen.

Russland hat seine Fernsehgeräte zur Waffe gemacht, während der Westen bisher keine größeren Versuche unternommen hat, um der Russischen Föderation den Zugang zu freien Informationen zu ermöglichen. Das Projekt kann Millionen von Menschen in Russland Hoffnung und Wahrheit bieten.

PP 07 25 2025

PP 07 25 01 Pilotprojekt – Förderung des sozialen Zusammenhalts angesichts eines polarisierten öffentlichen Diskurses?

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
800 000	200 000		

Erläuterungen

Erwartete Ergebnisse:

Kann sich die Demokratie in einer Epoche des Misstrauens und der Polarisierung halten? Die Zunahme von Hetze, Fehlinformationen und Informationsblasen schafft den Nährboden für Unzufriedenheit und soziale Ausgrenzung. Die derzeitige Entwicklung scheint eine kaum zu aufzuhaltende Dynamik zu erzeugen, wobei kleine, aber lautstarke Randgruppen extreme Ansichten in den öffentlichen Diskurs hineintragen. Aus diesem Grund ist eine bessere Vorbeugung und Überwachung extremistischer politischer Aussagen im Internet zu begrüßen, während gleichzeitig das Recht auf freie Meinungsäußerung gewahrt werden muss. Dies kann erreicht werden, indem der aktuelle öffentliche Meinungsdiskurs zu wichtigen politischen Themen, der in den sozialen Medien stattfindet, kartiert wird. Wenn man sich die Sprache anschaut, die von den gewählten Vertretern verwendet wird, kann man ein Bild der politischen Diskurslandschaft erstellen und ermitteln, welche Begriffe und Themen besonders polarisierend sind. Mithilfe von Stimmungsanalysen könnte untersucht werden, ob durch den Sprachgebrauch gewählter Vertreter andere Vertreter provoziert oder angegriffen werden. Außerdem könnte das Ausmaß von Verleumdungskampagnen im EP und in ausgewählten nationalen Parlamenten erfasst werden. Davon ausgehend können Fassungen in mehreren Amtssprachen der EU erstellt und angepasst werden, damit eine repräsentative Auswahl der Mitgliedstaaten erfasst wird, darunter eventuell auch solche, in denen nachweislich eine stärkere Polarisierung herrscht.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 25 (Fortsetzung)

PP 07 25 01 (Fortsetzung)

Umfang:

- 1. Erstellung eines Modells für maschinelles Lernen namens APOLLO (Analysis of Political Opinion Language by Learning Online – Analyse der Sprache der politischen Überzeugung durch Untersuchung des Internets);
- 2. Schulung des Modells in anderen Sprachen als Englisch (bis zu 5 Sprachen);
- 3. Planung eines gründlichen gezielten Durchforstens der wichtigsten sozialen Medien (YT-Kommentare, X, Instagram, Facebook, TikTok usw.) zum Zwecke der Extraktion von Informationen (Web-Scraping), wobei die Kosten dafür erforderlichenfalls getragen werden;
- 4. Durchführung einer Online-Umfrage, wobei die Teilnehmer ermittelt werden – ihre politischen Präferenzen und ob sie bestimmten Politikern oder öffentlichen Persönlichkeiten in den sozialen Medien folgen – und diejenigen, die sich am meisten in den sozialen Medien einbringen; eventuell Durchführung einer Umfrage auf relevanten Foren der Website Reddit, die sich mit europäischer Politik befassen; die Untersuchung dieser Foren könnte auch einen interessanten Einblick in gesellschaftliche Randgruppen geben, außerdem könnten „Spitzenverbreiter“ von Fehlinformationen identifiziert werden;
- 5. Durchforsten von Aktivitäten der gewählten Vertreter (stets anonymisiert) in sozialen Medien sowie von Kommentaren und Antworten die in den Anwendungsbereich der GDPR-Vorschriften fallen und Durchforsten von Kommentaren und Antworten in etablierten Medien zu populären Themen (z. B. in der Irish Times, Politico, Il Corriere, Le Monde);
- 6. Zusammenführen der beiden Datensätze, Untersuchung von Korrelationen zwischen politischer Sprache, Politikern, den man auf den sozialen Medien folgt, und dem Gefühl der sozialen Ausgrenzung bei gleichzeitiger Kontrolle sozioökonomischer Variablen wie wirtschaftliche Unsicherheit und Arbeitsplatzunsicherheit.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23 September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PP 07 25 02 Pilotprojekt – Vorbereitung von Beratungsstrukturen zur Unterstützung mobiler Wanderarbeitskräfte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 200 000	300 000		

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 25 (Fortsetzung)

PP 07 25 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mobile Wanderarbeitnehmer sind zu einem strukturellen Segment der nationalen Arbeitsmärkte in allen Mitgliedstaaten geworden. Es wird erwartet, dass dieses Phänomen weiter zunehmen wird. Vor dem Hintergrund des Qualifikations- und Arbeitskräftemangels und der gezielten Einstellungspolitik gibt es Hinweise darauf, dass auch die Mobilität von Drittstaatsangehörigen, die vorübergehend in der Union arbeiten, ebenfalls zunehmen wird. Mobile Wanderarbeitnehmer, die häufig in wichtigen Sektoren tätig sind, sind für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig stellen jedoch Arbeitnehmer, die für kurze Zeit entsandt werden oder eine Beschäftigung aufnehmen, eine sehr gefährdete Gruppe von Arbeitnehmern dar, und ihre Situation ist oft prekär. Angesichts der Komplexität grenzübergreifender Arbeitssituationen und des Mangels an Sprachkenntnissen und Kenntnissen der geltenden Vorschriften ist es für diese Arbeitnehmer nicht einfach, ihre Rechte selbst wahrzunehmen und zu verteidigen. Prekäre Arbeitsbedingungen und strukturelle Ausbeutung von Arbeitskräften verhindern die Eingliederung in den Arbeitsmarkt und untergraben künftige Einstellungsbemühungen und einen fairen Wettbewerb. Die Europäische Arbeitsbehörde hat eine Vielzahl von Maßnahmen und Kampagnen eingeleitet, um die Aufmerksamkeit auf besonders betroffene Branchen und Beschäftigungsgruppen wie Saisonarbeiter, Berufskraftfahrer und die wachsende Gruppe entsandter Drittstaatsangehöriger zu lenken. Die Europäische Arbeitsbehörde kann diesen Zielgruppen jedoch keine individuelle Unterstützung anbieten. Gewerkschaftliche transnationale Beratungs- und Unterstützungsstrukturen, die auf mobile Wanderarbeitnehmer ausgerichtet sind, können daher einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer fairen Arbeitskräftemobilität und -migration leisten, wie sie im sozialen Besitzstand der Union verankert und in der interinstitutionellen Erklärung von La Hulte 2024 zur Zukunft der europäischen Säule sozialer Rechte bestätigt wurden. Transnationale Beratungsdienste bieten Arbeitnehmern nicht nur individuelle Hilfe, sondern liefern auch wichtige Einblicke in die Situation mobiler Wanderarbeitnehmer in Risikosektoren, die Entwicklungen auf dem europäischen Arbeitsmarkt und neue Beschäftigungs- und Mobilitätsmuster. Darüber hinaus sind individuelle Unterrichtung und Beratung von Arbeitnehmern wichtige Ergänzungen zu Durchsetzungsmaßnahmen, wie z. B. Arbeitsinspektionen.

Gegenstand des Pilotprojekts ist wissenschaftliche Forschung zur Situation mobiler Wanderarbeitnehmer und zu den Auswirkungen von unterstützenden Beratungsstrukturen auf diese Zielgruppen. Ein besonderer Schwerpunkt sollte auf Risikosektoren wie dem internationalen Straßenverkehr, Saisonarbeit im HoReCa-Gewerbe und der Landwirtschaft, dem Baugewerbe und der wachsenden Gruppe entsandter Drittstaatsangehöriger liegen. Ein zentrales Element der Studie sollte die Überwachung und Bewertung der bestehenden Beratungsstrukturen in den Herkunfts- und Zielländern sein. Um die Repräsentativität der Überwachung zu gewährleisten und die Evaluierung zur Formulierung operativer Empfehlungen zu ermöglichen, wird ein wesentlicher Teil des Pilotprojekts darin bestehen, ein gewerkschaftsbezogenes transnationales Beratungsnetz zu betreiben (mindestens sieben Länder im ersten Jahr, schrittweise zu erweitern). Das Netz sollte auch 1-3 Bewerberländer oder andere Drittländer in Europa wie Bosnien-Herzegowina, Albanien oder Kosovo umfassen. Die wichtigsten Zielgruppen der Beratung sind kurzzeitig mobile Wanderarbeitnehmer. Die Beratungszentren sollten bei ihrer Entwicklung, Beratung und transnationalen Vernetzung durch Koordinierung unterstützt werden. Die Einrichtung neuer Beratungszentren soll durch gezielte Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau unterstützt werden.

Die wissenschaftliche Studie sollte länderspezifische Forschungsarbeiten und Befragungen von Sachverständigen auf nationaler und Unionsebene zur Situation mobiler Wanderarbeitnehmer in Risikosektoren und entsandter Drittstaatsangehöriger umfassen. Im Rahmen der Forschung sollten bestehende Beratungsdienste für die Zielgruppen und der (sektorspezifische) Beratungs- und Unterstützungsbedarf ermittelt werden. Während der gesamten Laufzeit des Pilotprojekts findet ein regelmäßiger Austausch mit der ELA und Vertretern der betroffenen Sektoren statt.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 25 (Fortsetzung)

PP 07 25 02 (Fortsetzung)

Die Ergebnisse des Pilotprojekts werden eine Analyse der Situation und der Herausforderungen für mobile Wanderarbeitnehmer in Risikosektoren und entsandte Drittstaatsangehörige auf dem europäischen Arbeitsmarkt liefern, die parallel durch die praktische Umsetzung und den Ausbau eines transnationalen Beratungsnetzes konkret angegangen werden sollen. Darüber hinaus wird eine Auswertung der bestehenden Beratungsdienste für die Zielgruppen und eine Bestandsaufnahme des (sektorspezifischen) Bedarfs an Beratungsdiensten entwickelt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Studie werden Empfehlungen für die Vorbereitung einer speziellen Initiative für die langfristige Finanzierung und die Einrichtung eines europäischen Beratungsnetzes für mobile Wanderarbeitnehmer formuliert. Die Ergebnisse des Pilotprojekts werden auf einer Abschlusskonferenz auf Unionsebene vorgestellt und erörtert. Um die Ergebnisse des Pilotprojekts kontinuierlich nutzen zu können, werden die Zwischenergebnisse auf einer Halbzeitkonferenz vorgestellt und erörtert.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23 September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PP 07 25 03 Pilotprojekt – Produktivität, Beschäftigung und Löhne im Zeitalter der künstlichen Intelligenz (KI) – Methoden und Auswirkungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 500 000	375 000		

Erläuterungen

Ziel: Mit diesem Projekt sollen die potenziellen Auswirkungen von KI auf die europäischen Arbeitsmärkte analysiert werden und die Folgen der Nutzung von KI bei verschiedenen Arbeitsmarktgruppen verglichen werden. Außerdem soll eine neue Messgröße für die berufsbedingte Exposition gegenüber KI entwickelt werden, bei der berücksichtigt wird, ob Berufe wahrscheinlich ersetzt (automatisiert) oder durch KI ergänzt werden. Diese Messgröße wird verwendet, um die Auswirkungen von KI auf verschiedene Regionen, Branchen und Mitgliedstaaten zu vergleichen. Darüber hinaus wird sie auch genutzt, um die potenziellen Auswirkungen von KI auf die Arbeitsplatzqualität, die Löhne und die Produktivität zu untersuchen.

Das Projekt wird zum vorhandenen Wissen beitragen, indem eine neue Taxonomie zur Analyse der potenziellen Auswirkungen von KI auf die Arbeitsmärkte und Volkswirtschaften insgesamt entwickelt werden soll. Derzeit konzentrieren sich die meisten Analysen zu den Auswirkungen der KI auf die Vereinigten Staaten oder auf Untergruppen ausgewählter Länder, während vergleichende Untersuchungen für die EU fehlen. Daher wird das Projekt darauf abzielen, diese Lücke zu schließen, indem Indikatoren entwickelt werden, anhand derer die Auswirkungen von KI in den Mitgliedsstaaten verglichen werden können. Besonderes Augenmerk wird auf die Reproduzierbarkeit und Übertragbarkeit der Methodik auf andere potenzielle Interessenbereiche wie die Ökologisierung von Berufen gelegt. Da die Entwicklung von KI-Technologien rasch voranschreitet, soll mit dem Projekt auch sichergestellt werden, dass die Indikatoren leicht reproduziert und aktualisiert werden können, wenn neue Daten veröffentlicht werden. Dies wäre eine wertvolle Ressource für politische Entscheidungsträger sowohl auf nationaler als auch auf supranationaler Ebene.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 25 (Fortsetzung)

PP 07 25 03 (Fortsetzung)

Der Anstieg der KI zählt zu den wichtigsten Entwicklungen der letzten Jahrzehnte, wobei die aktuelle Politik und wissenschaftliche Literatur voraussagen, dass KI zu tiefgreifenden Veränderungen des Arbeitslebens führen wird. Aktuelle Erkenntnisse über die Auswirkungen von KI-Technologien auf den Arbeitsmarkt sind daher von zentraler Bedeutung für eine wirksame Politikgestaltung. Die Analyse wird auch in die politischen Debatten auf europäischer und nationaler Ebene einfließen, wenn es gilt, die potenziellen Vorteile der KI-Revolution zu maximieren und gleichzeitig potenzielle negative Auswirkungen auf Arbeitnehmer und Volkswirtschaften zu begrenzen.

Anwendungsbereich/Forschungsfragen:

Welche Regionen, Branchen und Mitgliedstaaten sind am ehesten von KI betroffen?

Wie wirkt sich KI auf die Beschäftigungsmöglichkeiten der verschiedenen Untergruppen des Arbeitsmarkts aus? Welche Berufe werden automatisiert und welche werden durch KI ergänzt?

Welche potenziellen Auswirkungen hat KI auf die Arbeitsbedingungen?

Welche potenziellen Auswirkungen hat KI auf die Löhne und die Lohnungleichheit in der Union?

Wie wirkt sich die Exposition gegenüber KI auf Arbeitsmarktübergänge aus?

Welche Auswirkungen dürfte die KI auf die Arbeitsproduktivität haben?

Welche politischen Maßnahmen sind erforderlich, um die Auswirkungen der KI in Bezug auf Ungleichheiten, Kompetenzen und Arbeitsplatzqualität anzugehen?

Allgemeine politische Relevanz

Generell sind KI und insbesondere große Sprachmodelle (LLM) Technologien, die sich schnell weiterentwickeln und große Teile der europäischen Arbeitsmärkte beeinflussen werden. Gegenwärtig sind mehr als 70 % der Arbeitsplätze in der Union im Dienstleistungssektor angesiedelt, der am ehesten von der Einführung der LLM betroffen sein dürfte. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, sowohl die individuellen als auch die strukturellen Auswirkungen dieser neuen Technologien zu verstehen, um eine faire und inklusive europäische Wirtschaft zu gewährleisten.

Mehrwert für eine breitere Forschungsgemeinschaft

Das Projekt wird eine neuartige vergleichbare Methodik und Taxonomie für die Exposition gegenüber KI liefern, die der breiteren politischen und akademischen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt wird. Es wird auch neue Erkenntnisse über die potenziellen Auswirkungen von KI liefern, die in aktuelle und künftige Debatten einfließen werden. Aggregierte quantitative Indikatoren für die Exposition gegenüber KI auf der Grundlage nationaler und supranationaler Datenquellen werden der breiteren Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt. Daten aus den qualitativen und experimentellen Analysen werden auch im Rahmen von Fallstudien und Methodikberichten zur Verfügung gestellt.

Die Projektergebnisse dürften zu folgenden Ergebnissen beitragen:

- Entwicklung einer neuen Taxonomie der KI-Exposition, die an den Arbeitsmarkt der Union angepasst ist und Vergleiche zwischen den Regionen, Branchen und Mitgliedstaaten ermöglicht;

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 25 (Fortsetzung)

PP 07 25 03 (Fortsetzung)

- Bereitstellung einer aktualisierten Analyse der KI in den einzelnen Berufen, einschließlich einer Analyse der verschiedenen Untergruppen des Arbeitsmarkts;
- Aktualisierung bestehender Methoden zur Analyse der Auswirkungen von KI und Veröffentlichung reproduzierbarer Analysen und Quellcodes;
- Vorlage einer Analyse der erwarteten Auswirkungen von KI in Bezug auf Ungleichheit und Produktivität.

Voraussichtliche Auswirkungen:

Das Projekt wird neue, qualitative Erkenntnisse liefern, die in die laufenden politischen Debatten über die Auswirkungen der KI auf die europäische Gesellschaft einfließen werden. Sie wird auch die Verbreitung von Wissen durch die Entwicklung neuer Methoden, den Einsatz neuer Techniken für die Erforschung von KI und die Veröffentlichung von quelloffenen Codes fördern.

Methodik:

Das Projekt stützt sich auf einen gemischten Ansatz, bei dem Informationen aus europäischen Datensätzen (EU-AKE, EWCS, AMECO) sowie aus nationalen Quellen genutzt werden. Letzteres könnte eine feinere Analyse (auf Unternehmensebene) der potenziellen Auswirkungen von KI ermöglichen. Ausgangspunkt der empirischen Analyse ist die Entwicklung einer neuen Taxonomie für Berufe, auf die sich KI auswirken kann, und zwar unter Verwendung von O*NET-Daten in Verbindung mit neuartigen Ansätzen, bei denen zwischen Arbeitsplätzen, die Gefahr laufen, automatisiert zu werden, und solchen, die durch KI ergänzt werden, unterschieden wird. Bei der Messung der Exposition gegenüber KI werden die derzeitigen Ansätze in der Literatur, die die O*NET-Datenbank nutzen, um die Übereinstimmung zwischen KI und menschlichen Fähigkeiten zu messen, mit Informationen über den sozialen Inhalt und die in den Berufen erforderlichen Kompetenzen kombiniert. Dies wird zu einem besseren Verständnis der potenziellen Auswirkungen von KI auf den Arbeitsmarkt beitragen. Darüber hinaus wird die Analyse durch Fallstudien ergänzt, deren Schwerpunkt auf den Auswirkungen ausgewählter KI-Technologien auf die Arbeitsplatzqualität und die Produktivität liegt. Im Rahmen des Projekts werden auch Online-Experimente genutzt, um die potenziellen Produktivitätseffekte zu isolieren, die sich aus dem Einsatz verschiedener KI-Technologien ergeben.

Überblick über den Zeitplan:

Die Gesamtlaufzeit des Projekts beträgt 3 Jahre und wird in drei Arbeitspakete aufgeteilt. Beim ersten Arbeitspaket wird der Schwerpunkt auf der Entwicklung der Expositionsmessgröße und dem Vergleich zwischen verschiedenen Interessengruppen liegen. Angesichts der Bedeutung dieses Aspekts des Projekts wird erwartet, dass die Analyse während der gesamten Laufzeit des Projekts regelmäßig aktualisiert wird.

Das zweite Arbeitspaket besteht aus Feldforschung auf Unternehmensebene, die sechs Monate nach Beginn des Projekts beginnt. Da es schwierig ist, Fallstudien von Unternehmen zu erstellen und Feldforschung durchzuführen, wird dieser Teil des Projekts voraussichtlich 1,5 Jahre dauern.

Schließlich wird der Schwerpunkt des dritten Arbeitspakets darauf liegen, mithilfe experimenteller Ansätze Erkenntnisse über die Auswirkungen von KI auf die Produktivität zu sammeln. Dieses Arbeitspaket soll am Ende des ersten Jahres beginnen und eine Gesamtlaufzeit von einem Jahr haben.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 25 (Fortsetzung)

PP 07 25 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23 September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 08 20 01 eingestellten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23 September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PP 08 19 2019

PP 08 19 01 Pilotprojekt — Entwicklung eines Instrumentariums mit Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes aus der ganzen Union für Landwirte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	458 750	0,—	458 750,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK** (Fortsetzung)

PP 08 19 (Fortsetzung)

PP 08 19 02 Pilotprojekt — Einführung eines operativen Programms: Strukturierung der Lebensmittelwirtschaft zur Sicherstellung der Übertragung landwirtschaftlicher Familienbetriebe und der Erhaltung der lokalen Landwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	845 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 22 2022

PP 08 22 01 Pilotprojekt – Aufbau einer offenen Bibliothek mit einem kuratierten und stetig wachsenden digitalen Katalog einzelner Klangsichtungen aus der marinen Klanglandschaft unter Wasser in seichten Meeren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	735 000	p.m.	745 250	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 23 2023

PP 08 23 01 Pilotprojekt — Verbesserung der Stellung von ökologischen Erzeugnissen in der Gemeinschaftsverpflegung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 125 000	p.m.	750 000	1 500 000,—	0,—

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

PP 08 23 (Fortsetzung)

PP 08 23 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 24 2024

PP 08 24 01 Pilotprojekt – Strukturen und Organisationen landwirtschaftlicher Betriebe: Trends, Definition und Schutz des Agrarmodells der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	562 500	750 000	187 500	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Insbesondere bei kleinen Betrieben (unter 2 ha) ist ein Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe zu beobachten. Gleichzeitig hat die Zahl der größeren landwirtschaftlichen Betriebe (100 ha oder mehr) zugenommen, wenngleich die absolute Anzahl nach wie vor begrenzt ist. Strukturelle und organisatorische Veränderungen werfen eine Reihe von Fragen zur Gestaltung und Umsetzung der GAP auf, die im Zusammenhang mit der Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) für die Zeit nach 2027 untersucht werden müssen:

- Welche Trends sind in den verschiedenen Mitgliedstaaten und Branchen in Bezug auf die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu beobachten, einschließlich bei den kleinbäuerlichen Betrieben, der Art der landwirtschaftlichen Beschäftigung und landwirtschaftlichen Organisationen, auch unter Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Bildung, des Kapitalisierungsgrads der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere im Bereich der Mechanisierung bzw. Digitalisierung, und der in den Mitgliedstaaten verfügbaren Rechtsformen?
- Welchen Einfluss hatte die GAP durch ihre verschiedenen Instrumente und Maßnahmen auf die Entwicklung der Agrarstrukturen und -organisationen in Europa?
- Wie können neue Formen der Arbeitsorganisation und der Verteilung von Kapital dazu beitragen, die Herausforderung des Generationenwechsels unter Landwirten zu bewältigen oder zu verfehlen?
- Welche Anpassungen bzw. Beschränkungen bei bestehenden Instrumenten oder neuen Instrumenten und welche Maßnahmen sind erforderlich, um die ermittelten Wege zu unterstützen, um die wirtschaftlichen Ziele landwirtschaftlicher Betriebe, den Generationswechsel und den Schutz des Modells der bäuerlichen Familienbetriebe und der Kleinlandwirtschaft („kleinbäuerliche Landwirtschaft“) zu unterstützen?

Mit diesem Pilotprojekt sollen die allgemeinen Überlegungen über die GAP unterstützt werden, sowohl im Zusammenhang mit ihrer derzeitigen Umsetzung als auch im Hinblick auf ihre Überarbeitung nach 2027.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK** (Fortsetzung)

PP 08 24 (Fortsetzung)

PP 08 24 02 Pilotprojekt – Förderung der Energiewende im Fischereisektor

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	550 000	2 200 000	550 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Hintergrund

Aufgrund des Klimawandels muss sich jede Wirtschaftsbranche anpassen und ihre Treibhausgasemissionen reduzieren. Auch der Fischereisektor muss Anstrengungen unternehmen, um seinen CO₂-Fußabdruck zu verringern. Darüber hinaus kommt es durch die Volatilität und den Anstieg der Preise für fossile Kraftstoffe infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zu Unsicherheit und die Rentabilität der Fischereiunternehmen nimmt ab. Der Kraftstoff für Fischereifahrzeuge kann nicht länger nur auf fossilen Kraftstoffen basieren. In der Mitteilung der Kommission vom 21. Februar 2023 über die Energiewende im Fischerei- und Aquakultursektor der EU (COM(2023) 100 final) heißt es, dass es unerlässlich ist, „die Erprobung und wissenschaftliche Validierung von neuen und vorhandenen Technologien hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit im Bereich Fischerei und Aquakultur zu fördern“ und dass die Kommission „eine EU-weite Studie zu den verfügbaren Technologien für die Energiewende im Fischerei- und Aquakultursektor und ihren jeweiligen Kosten und Vorteilen durchführen“ wird. In diesem Zusammenhang ist dieses Pilotprojekt zur Entwicklung eines Fischereifahrzeugs für Demonstrationszwecke, mit dem innovative Antriebstechnologien erprobt würden, von Bedeutung.

Die europäische Fischereiflotte ist in die Jahre gekommen; die Energieeffizienz der Fischereifahrzeuge ist nicht zufriedenstellend. Die Finanzierung eines Fischereifahrzeugs für Demonstrationszwecke würde die Entwicklung innovativer, für die Fischerei geeigneter Antriebstechnologien ermöglichen. Ziel ist es, verschiedene Rumpfdesigns, Antriebstechnologien und die an Bord genutzte Energie zu erproben, mit denen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu den heute von den Fischern genutzten Antriebsmitteln gesenkt und die Möglichkeiten der Fischer zur Energieeinsparung und zur Einleitung der Energiewende bei Fischereifahrzeugen erweitert werden können.

I. Ein Fischereifahrzeug für Demonstrationszwecke, mit dem innovative Antriebstechnologien erprobt werden

Das Ziel dieses Pilotprojekts wäre die Finanzierung der Umrüstung eines Fischereifahrzeugs für Demonstrationszwecke auf der Grundlage einer Bewertung der Durchführbarkeit und des Umfangs des Tests sowie der für dieses Pilotprojekt vorgesehenen Mittelausstattung.

II. Eine Bewertung der Durchführbarkeit und des Umfangs des Tests

Bei der Bewertung der Durchführbarkeit und des Umfangs des Tests werden die Merkmale des Fischereifahrzeugs (Rumpfdesign, Antriebstechnologien und an Bord verwendete Energie) ermittelt.

Bei dieser Bewertung werden auch die verschiedenen Arten von Tests ermittelt, die für ein nachgerüstetes Schiff erforderlich sind.

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

PP 08 24 (Fortsetzung)

PP 08 24 02 (Fortsetzung)

Auf der Grundlage der Bewertung der Durchführbarkeit werden Tests durchgeführt, um die Energieeinsparungen, die Sicherheit und die Umweltschutzleistung des Schiffes mit verschiedenen Fanggeräten und bei verschiedenen Wetterbedingungen zu ermitteln.

III. Zusätzliche Angaben

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, die Kompatibilität eines oder mehrerer Antriebsmittel zu testen, die die Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch des Schiffes mit verschiedenen Arten von Fanggeräten deutlich reduzieren können. Es liegt im Zuständigkeitsbereich der Projektleitung (einer öffentlichen oder privaten Einrichtung), die am besten geeigneten Kombinationen vorzuschlagen.

Das Pilotprojekt sollte es den Fischern ermöglichen, in allen seinen Phasen mitzuwirken und Feedback zu geben. Auch die Kommission wird die verschiedenen Phasen der Tests verfolgen können. Sobald die Ziele des Pilotprojekts erreicht sind, muss die Projektleitung eine Existenzberechtigung für das Schiff vorschlagen, z. B. indem das Schiff die europäischen Fischereihäfen anläuft, um dort die Ergebnisse des Pilotprojekts bekannt zu machen oder indem das Schiff zu einem Ausbildungsschiff für Nachwuchskräfte der Fischerei in der Union wird.

Dieses Schiff sollte unter keinen Umständen das Mittel zur Erhöhung des Fischereiaufwands sein, sondern nur für Experimente eingesetzt werden. Der Rechtsstatus des Schiffes darf unter keinen Umständen die Anlandung gewerblicher Fischereierzeugnisse oder ihre künftige Umwandlung in ein Fischereifahrzeug erlauben. Bei der Durchführung dieses Pilotprojekts wird die Kommission die Anforderungen festlegen, mit denen verhindert werden soll, dass das Schiff in ein gewerbliches Fischereifahrzeug umgewandelt wird.

PP 08 24 03 Pilotprojekt – Rettung unserer Meere – Verringerung der Gefahren durch in europäischen Meeren verklappte Munition

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	2 240 000	5 590 000	1 397 500	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Auf dem Meeresgrund liegende Kampfmittelaltlasten geben innerhalb und außerhalb Europas insbesondere in den Binnen- und Schelfmeeren zunehmend Anlass zur Sorge. Tonnen gefährlicher konventioneller Munition wurden nach dem Ende der Weltkriege im vergangenen Jahrhundert in den europäischen Meeren verklappt und stellen heute eine Gefahr für die Tier- und Pflanzenwelt des Meeres und für Seefahrer dar. Die verklappte Munition stellt eine Bedrohung für das menschliche Leben und die Meeresumwelt dar, die nicht nur die Fischerei und die Nautik, sondern auch die Entwicklung der Offshore-Energie, der Aquakultur, der Schifffahrt, des Tourismus und anderer Zweige der blauen Wirtschaft und der wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Tiefsee gefährdet.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

PP 08 24 (Fortsetzung)

PP 08 24 03 (Fortsetzung)

Im vergangenen Jahr ist es angesichts des Russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine noch dringlicher geworden, geeignete und hochwirksame Technologien zu entwickeln. Durch Kampfhandlungen im Schwarzen Meer und im Asowschen Meer füllen sich diese Gewässer mit Überbleibseln von versunkenen Schiffen und Flugkörpern, verklappter Munition und anderen Gefahren, die die Unterwasserumwelt schädigen und eine Bedrohung für die Küstengemeinden darstellen werden.

Die Union verfügt über umfassende Erfahrungen im Bereich der Minenräumung weltweit und insbesondere auf dem Balkan, in Afrika und in Asien. Für die europäischen Meere muss die Union aus diesen Erfahrungen schöpfen und sich entsprechend anpassen, insbesondere angesichts der aktuellen Bedrohungen für die europäischen Meere und des Beitritts der Ukraine zur Union.

Vor diesem Hintergrund besteht ein dringender Bedarf an technologischer Entwicklung und Unterstützung für die spezifischen Maßnahmen im Bereich der Beseitigung verklappter Munition und konventioneller Waffen aus den Meeren.

Ziel dieses Pilotprojekts ist die Entwicklung von Technologien und spezifischen Instrumenten:

- zur Förderung, Entwicklung und Erprobung der umfassendsten und effizientesten Methoden sowie konkreter Instrumente für die Entsorgung und Vernichtung von in der Vergangenheit verklappter konventioneller Munition im Meer, und zwar unter sicheren Bedingungen (Standorte, an denen derzeit kein Krieg geführt wird) und auf umweltfreundliche Weise; diese Technologie und die entwickelten Instrumente sollten innerhalb kurzer Bereitstellungsfristen auf Abruf verfügbar sein;
- zur Bewertung, ob diese Technologie und die spezifischen Instrumente ferner eingesetzt werden können, um die Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine im Schwarzen Meer und im Asowschen Meer zu beseitigen;
- zur weiteren Stärkung der Koordinierung und der Einbindung der Interessenträger, der Sensibilisierung und des Austauschs bewährter Verfahren.

PP 08 25 2025

PP 08 25 01 Pilotprojekt – EU-Beobachtungsstelle für landwirtschaftliche Flächen, Überwachung und Zugang zu Agrarland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 000 000	250 000		

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK *(Fortsetzung)*

PP 08 25 *(Fortsetzung)*

PP 08 25 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Die Beobachtungsstelle soll die Überwachung groß angelegter Geschäfte mit Agrarflächen („Landraub“) in der Union unterstützen. Damit soll Folgendes erreicht werden:

- Quantifizierbarkeit der Übertragung von landwirtschaftlichen Betrieben und Ackerland auf große Konzerne und Investitionsfonds;
- Beschreibung der Grundbesitzverteilung in der Union;
- Untersuchung des Zugangs von Junglandwirten zu Ackerland und der Auswirkungen von im Eigentum Dritter stehender Flächen im Grundbesitzsystem der einzelnen Mitgliedstaaten;
- Prüfung der Schutzmaßnahmen für kleine und mittelgroße landwirtschaftliche Betriebe und für die Grundbesitzsysteme in den Mitgliedstaaten;
- Untersuchung des Einsatzes von Instrumenten wie freiwilligen Leitlinien zu Landnutzungsrechten zur Unterstützung der Politikgestaltung.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23 September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 09 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23 September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)**PP 09 16 2016**

PP 09 16 01 Pilotprojekt – Erfassung der Arten und Lebensräume in französischen Regionen in äußerster Randlage

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 17 2017

PP 09 17 01 Pilotprojekt — Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten: Verknüpfung und Bündelung von Ressourcen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	221 332,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 18 2018

PP 09 18 01 Pilotprojekt — Natürliche Lösungen zum Klimaschutz und zur Verringerung der Wasserverschmutzung in landwirtschaftlichen Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	319 757,46

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 18 (Fortsetzung)

PP 09 18 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 18 04 Pilotprojekt — Bewertung, Ermittlung, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren für das tierschutzgerechte Management invasiver gebietsfremder Arten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	199 959,17

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 19 2019

PP 09 19 03 Pilotprojekt — Unterstützung der Zivilgesellschaft im Hinblick auf den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit grünen Städten und einer grünen städtischen Umwelt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	269 500,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)**PP 09 20 2020**

PP 09 20 01 Pilotprojekt — Passierbarkeit der Donaustaudämme am Eisernen Tor für den Stör

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	600 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 20 02 Pilotprojekt — Verbesserung von Leitlinien und des Wissensaustausches zwischen Landbewirtschaftern, Naturschützern und der Bevölkerung vor Ort beim Schutz der Kulturlandschaften innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	307 916,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 21 2021

PP 09 21 01 Pilotprojekt — BEST BELT: mehr Macht für das Grüne Band

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	900 000	p.m.	p.m.	0,—	900 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)**PP 09 22 2022**

PP 09 22 01 Pilotprojekt – Fonds für die Beziehung zwischen biologischer Vielfalt und Klima

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	100 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 22 02 Pilotprojekt – Geschäftsmodell für Strom im Hafen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	245 018	0,—	105 007,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 22 03 Pilotprojekt – Studie für eine Hochkadenzüberwachung für den europäischen Grünen Deal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	693 350	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)**PP 09 23 2023**

PP 09 23 01 Pilotprojekt – Neuer Rahmen für den Handel mit exotischen Haustieren in der EU: Ausarbeitung wirksamer und wissenschaftlich fundierter Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 490	p.m.	280 000	700 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 23 02 Pilotprojekt – Jugend für Bestäuber – Förderung des Engagements junger Menschen für die Erhaltung von Bestäubern und der partizipativen Verwaltung des Programms

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	p.m.	1 375 000	4 500 000,—	150 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 24 2024

PP 09 24 01 Pilotprojekt – Beobachtungsstelle der Union für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	150 000	500 000	125 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 24 (Fortsetzung)

PP 09 24 01 (Fortsetzung)

Die Tätigkeiten im Bereich der Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ (CCUS) dürften in der Union in den kommenden Jahrzehnten voraussichtlich drastisch zunehmen, müssen aber im Hinblick auf optimale Klimaauswirkungen mit Bedacht unternommen werden.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts soll das Format einer CCUS-Beobachtungsstelle der Union getestet werden, die für die Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung der Abscheidung, des Transports und der Speicherung von CO₂ aus bestimmten Industrieanlagen zuständig ist.

Da mit diesem Pilotprojekt die Funktionsweise einer solchen Beobachtungsstelle in kleinem Maßstab getestet werden soll, wird zunächst vorgeschlagen, dass in die Überwachungs-, Berichterstattungs- und Überprüfungstätigkeiten nur Zementanlagen und Abfallverbrennungsanlagen mit CO₂-Abscheidungsanlagen einbezogen werden.

Wenn das Pilotprojekt erfolgreich ist, könnte es einer ständigen CCUS-Beobachtungsstelle der Union als primäre Struktur für Wissen, Daten und bewährten Verfahren in Bezug auf die gesamte Wertschöpfungskette der CO₂-Bewirtschaftung dienen.

Mögliche Ergebnisse des Pilotprojekts:

- Vorlegen eines Vorschlags für einen Rahmen für die Bewertung der Auswirkungen von CCUS-Projekten und ihres Beitrags zur Klimaneutralität der Union;
- Berichterstattung über die CCUS-Projektpipeline in der Union und die geschätzten Auswirkungen dieser Projekte auf die Kohlendioxidemissionen (CO₂-Emissionen), die Wirtschaft und die Gesellschaft (zwei Berichte zur Bestandsaufnahme pro Jahr während der Laufzeit des Pilotprojekts);
- Vorlegen eines Vorschlags für eine Plattform für den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren, die für alle CCUS-Projekte leicht zugänglich ist;
- Durchführen von Veranstaltungen, einschließlich Dialogen mit Entscheidungsträgern hinter verschlossenen Türen und öffentlichen Veranstaltungen, zur Förderung der CCUS-Technologien;
- Vorlegen eines Vorschlags für die Einrichtung einer ständigen CCUS-Beobachtungsstelle der Union.

PP 09 24 02 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Entwicklung eines Modells zur umfassenden Besteuerung der Umweltschäden durch Waren und Dienstleistungen in der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	375 000	500 000	125 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)

PP 09 24 (Fortsetzung)

PP 09 24 02 (Fortsetzung)

Der Einsatz der Besteuerung zur Änderung des Verbraucherverhaltens ist von entscheidender Bedeutung, um den Klimawandel zu bekämpfen und unsere Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern. Das Ziel der Machbarkeitsstudie besteht darin, ein Modell festzulegen, mit dem die finanziellen Kosten der durch Produkte und Dienstleistungen verursachten Umweltschäden berechnet werden können, um so einen Beitrag zur Festlegung eines angemessenen Steuersatzes zu leisten, der auf sie anzuwenden ist. Dieses Modell sollte weit über die derzeitige Energiebesteuerungsrichtlinie hinausgehen, die sich eng auf Energieprodukte beschränkt.

Bei dem Modell sollten bestehende, von der Union anerkannte Methoden kombiniert werden, um die geschätzten finanziellen Kosten für den Ausgleich der Umweltschäden zu ermitteln, die durch die Herstellung, Verwendung und Entsorgung bestimmter Produkte oder durch bestimmte Dienstleistungen verursacht werden. Damit wird sichergestellt, dass Endverbraucher, die ein Produkt nutzen oder eine Dienstleistung in Anspruch nehmen, dem Verursacherprinzip unterliegen.

Das Modell könnte unter anderem auf die Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten und die Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks Organisationen (Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks) beruhen, mit denen die Umweltleistung von Produkten und Organisationen während ihres gesamten Lebenszyklus gemessen und kodifiziert wird. Bei diesen Methoden handelt es sich um wissenschaftlich fundierte Bewertungsmethoden, die auf internationaler Ebene vereinbart wurden. Sie decken 16 Umweltauswirkungen, einschließlich des Klimawandels und der Auswirkungen auf Wasser, Luft, Ressourcen, Landnutzung und Toxizität, ab. Zudem sind sie universell anwendbar und es gibt gesonderte Modelle für Produkte und Organisationen. Sie wurden von der Union mit der Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs (ABl. L 471 vom 30.12.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2021/2279/oj>) gebilligt. Die Europäische Umweltagentur hat beispielsweise Anstrengungen unternommen, um die finanziellen Kosten verschiedener Schadstoffe zu quantifizieren.

Bei der Machbarkeitsstudie sollten die Ergebnisse der laufenden Studie zum Verursacherprinzip und umweltschädlich wirkenden Subventionen („Study on the Polluter Pays Principle and Environmentally Harmful Subsidies“) berücksichtigt werden. Die Ergebnisse könnten im Hinblick auf die Entwicklung von Referenzwerten oder die Festlegung von Mindeststeuersätzen für umweltschädliche Produkte und Dienstleistungen aufschlussreich sein.

Zuletzt sollte die Machbarkeitsstudie nicht die Energiebesteuerung vor dem Hintergrund der laufenden Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat in Bezug auf den Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/96/oj>) abdecken.

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 14 20 01 eingesetzten Mittel.

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABL. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PP 14 16 2016

PP 14 16 01 Pilotprojekt — Kartierung der weltweiten Bedrohung durch die Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	150 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 16 03 Pilotprojekt — Bildungsleistungen für Kinder, die früher Streitkräften oder bewaffneten Gruppen im Verwaltungsbezirk Pibor im Südsudan angeschlossen waren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN** (Fortsetzung)**PP 14 17 2017**

PP 14 17 01 Pilotprojekt — Unterstützung der städtischen Dimension der Entwicklungszusammenarbeit: Erhöhung der finanziellen Kapazitäten von Städten in Entwicklungsländern für eine produktive und nachhaltige Stadtentwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 18 2018

PP 14 18 02 Pilotprojekt — Förderung von Transparenz und Folgenabschätzungen für Gebietskörperschaften in Guatemala

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	83 908,62

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 18 03 Pilotprojekt — Sicherstellung der wirksamen Bereitstellung von Hilfe für die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	7 186,—

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN *(Fortsetzung)*

PP 14 18 *(Fortsetzung)*

PP 14 18 03 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

AUSGABEN

TITEL PA

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 01 16	KAPITEL PA 01							
	2016							
PA 01 16 01	Vorbereitende Maßnahme — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 01 16 02	Vorbereitende Maßnahme — REsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel PA 01 16 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 01 18	2018							
PA 01 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung einer Europäischen Digitalen Hochschule							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel PA 01 18 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 01 19	2019							
PA 01 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Vorbereitung des neuen Programms EU-Govsatcom							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	1 240 000	0,—	572 224,20	
PA 01 19 02	Vorbereitende Maßnahme — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	<i>Artikel PA 01 19 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	1 240 000	0,—	572 224,20	

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 01 20	2020							
PA 01 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas							
	Getrennte Mittel	p.m.	735 220	p.m.	1 470 439	0,—	2 190 312,91	297,91
	Artikel PA 01 20 — Insgesamt	p.m.	735 220	p.m.	1 470 439	0,—	2 190 312,91	297,91
PA 01 21	2021							
PA 01 21 01	Vorbereitende Maßnahme — Bereitstellung von Fakten für die Politikgestaltung auf Unionsebene, regionaler und lokaler Ebene							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	400 000	0,—	747 298,93	
PA 01 21 02	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung des Zugangs zu Lehr- und Lerninstrumenten in Gebieten und Gemeinden mit schlechter Anbindung oder schlechtem Zugang zu Technologien							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	237 000	0,—	355 500,—	
	Artikel PA 01 21 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	637 000	0,—	1 102 798,93	
PA 01 22	2022							
PA 01 22 01	Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 299 614	p.m.	2 300 000	2 500 000,—	799 613,60	34,77
PA 01 22 02	Vorbereitende Maßnahme – European Startups 2.0 – Die europäische Start-up-Wirtschaft durch datengestützte Einblicke, Forschung und Veranstaltungen auf die nächste Stufe bringen							
	Getrennte Mittel	p.m.	385 600	p.m.	400 000	0,—	0,—	
PA 01 22 03	Vorbereitende Maßnahme – Plattform für Wissensmanagement für das Neue Europäische Bauhaus							
	Getrennte Mittel	p.m.	170 000	p.m.	750 000	0,—	609 902,98	358,77
PA 01 22 04	Vorbereitende Maßnahme – Beobachtungsstelle und Forum der EU zur Blockchain-Technologie							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	338 839	0,—	182 451,50	
	Artikel PA 01 22 — Insgesamt	p.m.	2 855 214	p.m.	3 788 839	2 500 000,—	1 591 968,08	55,76

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 02 18	KAPITEL PA 02							
	2018							
PA 02 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Umfassende Unterstützung für kohle- und CO2-intensive Regionen							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 000 000	p.m.	1 911 429	0,—	2 513 710,—	125,69
	Artikel PA 02 18 — Insgesamt	p.m.	2 000 000	p.m.	1 911 429	0,—	2 513 710,—	125,69
PA 02 19	2019							
PA 02 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Nutzerfreundliches Tool zur Information über städtische und regionale Systeme für die Zugangsregelung für Fahrzeuge							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	398 796,—	
	Artikel PA 02 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	398 796,—	
PA 02 20	2020							
PA 02 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Schulung von Inselbehörden und -gemeinschaften in der Ausschreibung von Projekten im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	268 305	0,—	195 357,15	
PA 02 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Dörfern inner- und außerhalb der EU bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Identität des ländlichen Raums im Rahmen des Bürgermeisterkonvents							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	767 614	0,—	575 710,80	
PA 02 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Künstliche Intelligenz und Massendaten im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel in öffentlichen Verwaltungen in Europa: eine europäische Plattform für die Regionen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	168 623,40	
PA 02 20 04	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente lokale Verwaltung, die das Internet der Dinge, künstliche Intelligenz, virtuelle Realität und Instrumente im Bereich maschinelles Lernen nutzt, um bürgernäher zu werden							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	82 982	0,—	300 000,—	
	Artikel PA 02 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	1 118 901	0,—	1 239 691,35	

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 02 22	2022							
PA 02 22 01	Vorbereitende Maßnahme – Austausch über die Straßenverkehrssicherheit in der EU +							
	Getrennte Mittel	p.m.	268 305	p.m.	270 000	0,—	0,—	
PA 02 22 02	Vorbereitende Maßnahme – EU-Weltraumdaten für autonome Schiffe im Binnenschiffsverkehr							
	Getrennte Mittel	p.m.	546 000	p.m.	550 000	0,—	0,—	
	Artikel PA 02 22 — Insgesamt	p.m.	814 305	p.m.	820 000	0,—	0,—	
PA 02 24	2024							
PA 02 24 01	Vorbereitende Maßnahme – Umweltkennzeichnung für die Luftfahrt II							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	3 000 000	750 000			
PA 02 24 02	Vorbereitende Maßnahme – Einrichtung eines „Book-and-Claim“-Systems für nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF)							
	Getrennte Mittel	2 800 000	700 000	3 000 000	750 000			
PA 02 24 03	Vorbereitende Maßnahme – Vorbereitung eines Rechtsrahmens der EU für den Flugbetrieb im oberen Luftraum							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	2 000 000	500 000			
PA 02 24 04	Vorbereitende Maßnahme – Plattform für nachhaltige innovative Luftmobilität II							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	2 000 000	500 000			
PA 02 24 05	Vorbereitende Maßnahme – Die europäische Koalition für grüne Digitaltechnik wird tätig							
	Getrennte Mittel	p.m.	550 000	2 000 000	500 000			
	Artikel PA 02 24 — Insgesamt	2 800 000	1 250 000	12 000 000	3 000 000			
PA 02 25	2025							
PA 02 25 01	Vorbereitende Maßnahme – Vorbereitungsarbeiten für Auktionen für Einführen von erneuerbarem Wasserstoff im Rahmen der Europäischen Wasserstoffbank							
	Getrennte Mittel	1 500 000	375 000					
	Artikel PA 02 25 — Insgesamt	1 500 000	375 000					
	KAPITEL PA 02 — INSGESAMT	4 300 000	4 439 305	12 000 000	6 850 330	0,—	4 152 197,35	93,53

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 03 19	2019							
PA 03 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Einrichtung von Genossenschaften als Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 765,76	
	Artikel PA 03 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 765,76	
PA 03 20	2020							
PA 03 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer weltweit (EYE Global)/Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	598 340	0,—	265 991,79	
PA 03 20 04	Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungsstelle für Steuer- und Finanzstraftaten – Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Politikgestaltung der Union im Steuerbereich							
	Getrennte Mittel	p.m.	300 000	p.m.	900 000	0,—	900 000,—	300
PA 03 20 05	Vorbereitende Maßnahme — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	217 059,18	
	Artikel PA 03 20 — Insgesamt	p.m.	300 000	p.m.	1 498 340	0,—	1 383 050,97	461,02
PA 03 21	2021							
PA 03 21 01	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von nicht aversiv wirkenden Methoden zur Betäubung von Schweinen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	467 922	0,—	0,—	
	Artikel PA 03 21 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	467 922	0,—	0,—	
PA 03 22	2022							
PA 03 22 01	Vorbereitende Maßnahme – Analyse der Lebenszyklustreibhausgasemissionen der Gebäude der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	599 740	p.m.	449 805	0,—	449 805,—	75

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 03 22	(Fortsetzung)							
PA 03 22 02	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung eines Systems zur automatischen Messung der Schwanzlänge und von Schwanzverletzungen bei Schweinen in der Schlachtstraße							
	Getrennte Mittel	p.m.	418 652	p.m.	p.m.	0,—	837 304,46	200
PA 03 22 03	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von Instrumenten für die Digitalisierung von Marktüberwachungsbehörden							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	314 286	0,—	193 893,85	
PA 03 22 04	Vorbereitende Maßnahme – Schaffung der Grundlage für eine gemeinsame Tourismuspolitik							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 126 210	p.m.	1 500 000	0,—	0,—	
PA 03 22 05	Vorbereitende Maßnahme – Operationeller Betrieb des „Tourism of Tomorrow Lab“ („To of To Lab“)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 499 912,97	
PA 03 22 06	Vorbereitende Maßnahme – Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	765 600	0,—	966 704,39	
	Artikel PA 03 22 — Insgesamt	p.m.	2 144 602	p.m.	3 029 691	0,—	3 947 620,67	184,07
PA 03 23	2023							
PA 03 23 01	Vorbereitende Maßnahme – Entwicklung einer Methode und von Nachhaltigkeitsstandards zur Minderung der Auswirkungen von Kryptowerten auf die Umwelt							
	Getrennte Mittel	p.m.	560 000	p.m.	p.m.	800 000,—	0,—	
	Artikel PA 03 23 — Insgesamt	p.m.	560 000	p.m.	p.m.	800 000,—	0,—	
PA 03 24	2024							
PA 03 24 01	Vorbereitende Maßnahme – Schaffung der Europäischen Hauptstadt des kleinen Einzelhandels							
	Getrennte Mittel	p.m.	900 000	3 000 000	750 000			
PA 03 24 02	Vorbereitende Maßnahme – Harmonisierte Brandstatistiken als Instrument zur Verbesserung der europaweiten Brandschutzmaßnahmen							
	Getrennte Mittel	p.m.	300 000	1 500 000	375 000			

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

KAPITEL PA 04 — WELTRAUM

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 03 24	(Fortsetzung)							
PA 03 24 03	Vorbereitende Maßnahme – Weiterbildung und Umschulung im Ökosystem Tourismus - Wissenszentrum und Datenraum für den Tourismus							
	Getrennte Mittel	1 600 000	900 000	1 000 000	250 000			
	Artikel PA 03 24 — Insgesamt	1 600 000	2 100 000	5 500 000	1 375 000			
	KAPITEL PA 03 — INSGESAMT	1 600 000	5 104 602	5 500 000	6 370 953	800 000,—	5 333 437,40	104,48
	KAPITEL PA 04							
PA 04 24	2024							
PA 04 24 01	Vorbereitende Maßnahme – Wegweisende Innovationen für europäische Trägerlösungen							
	Getrennte Mittel	20 000 000	7 500 000	5 000 000	1 250 000			
PA 04 24 02	Vorbereitende Maßnahme – Innovative Nutzerterminals für einen sicheren europäischen Satellitenkommunikationsdienst							
	Getrennte Mittel	20 000 000	5 500 000	5 000 000	1 250 000			
	Artikel PA 04 24 — Insgesamt	40 000 000	13 000 000	10 000 000	2 500 000			
PA 04 25	2025							
PA 04 25 01	Vorbereitende Maßnahme – Stärkung der Cyberresilienz von Weltraumtätigkeiten							
	Getrennte Mittel	1 000 000	250 000					
	Artikel PA 04 25 — Insgesamt	1 000 000	250 000					
	KAPITEL PA 04 — INSGESAMT	41 000 000	13 250 000	10 000 000	2 500 000			
	KAPITEL PA 05							
PA 05 20	2020							
PA 05 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Weiterführung des Adriatisch-Ionischen Netzwerks aus Hochschulen, Regionen, Handelskammern und Städten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	360 000	0,—	509 005,14	

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)**KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 05 20	(Fortsetzung)							
PA 05 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Die Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Konzipierung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten zur Unterstützung des Verwaltungshandelns auf mehreren Ebenen und von Partnerschaften mit einem Mehrwert für die Region							
	Getrennte Mittel	p.m.	73 875	p.m.	140 000	0,—	22 315,47	30,21
	Artikel PA 05 20 — Insgesamt	p.m.	73 875	p.m.	500 000	0,—	531 320,61	719,22
	KAPITEL PA 05 — INSGESAMT	p.m.	73 875	p.m.	500 000	0,—	531 320,61	719,22
	KAPITEL PA 07							
PA 07 16	2016							
PA 07 16 02	Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung europäischer Kulturfernsehinhalte in ganz Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 07 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 07 17	2017							
PA 07 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Garantie gegen Kinderarmut / Einführung einer Garantie gegen Kinderarmut und ihre finanzielle Unterstützung							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	677 700,58	
	Artikel PA 07 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	677 700,58	
PA 07 18	2018							
PA 07 18 01	Vorbereitende Maßnahme — DiscoverEU: Kostenloses Ticket für Europäer, die 18 Jahre alt werden							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 07 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Austausch und Mobilität im Sport							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	116 126,57	
PA 07 18 04	Vorbereitende Maßnahme — „Music Moves Europe“: Förderung der musikalischen Vielfalt und musikalischer Talente in Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	253 850	0,—	949 084,56	

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 18	(Fortsetzung)							
PA 07 18 05	Vorbereitende Maßnahme — Überwachung des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 07 18 06	Vorbereitende Maßnahme — Medienkompetenzen für alle							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 07 18 07	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Kulturhäuser							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	187 500	0,—	365 093,99	
PA 07 18 08	Vorbereitende Maßnahme — Fonds der Union für finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	24 532,59	
	Artikel PA 07 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	441 350	0,—	1 454 837,71	
PA 07 19	2019							
PA 07 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Fonds zugunsten des grenzübergreifenden investigativen Journalismus							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 07 19 02	Vorbereitende Maßnahme — Kinos als Innovationsplattformen für lokale Gemeinschaften							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	400 768,68	
PA 07 19 03	Vorbereitende Maßnahme — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	159 888	0,—	323 948,14	
PA 07 19 06	Vorbereitende Maßnahme — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	880 435	0,—	1 213 267,46	
PA 07 19 07	Vorbereitende Maßnahme — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 045 160,—	
	Artikel PA 07 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	1 040 323	0,—	2 983 144,28	

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 20	2020							
PA 07 20 01	Vorbereitende Maßnahme – Medienräte im digitalen Zeitalter							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 07 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Breitensportprogramme und Infrastrukturinnovationen							
	Getrennte Mittel	p.m.	500 000	p.m.	944 180	0,—	1 463 236,03	292,65
PA 07 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	445 991	0,—	280 589,52	
PA 07 20 04	Vorbereitende Maßnahme — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	573 728,68	
PA 07 20 05	Vorbereitende Maßnahme — Von der Basis ausgehende politische Entwicklung für Kultur und Wohlbefinden in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	100 000,—	
PA 07 20 06	Vorbereitende Maßnahme — Roma Civil Monitor — Stärkung der Kapazitäten und Beteiligung der Roma und der für die Roma eintretenden Teile der Zivilgesellschaft bei der Überwachung und Überprüfung der Politik							
	Getrennte Mittel	p.m.	799 657	p.m.	p.m.	0,—	399 828,40	50
	<i>Artikel PA 07 20 — Insgesamt</i>	p.m.	1 299 657	p.m.	1 390 171	0,—	2 817 382,63	216,78
PA 07 21	2021							
PA 07 21 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Medienplattformen							
	Getrennte Mittel	p.m.	3 000 000	p.m.	6 000 000	6 000 000,—	4 903 083,18	163,44
PA 07 21 02	Vorbereitende Maßnahme — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	389 992	0,—	765 544,80	
PA 07 21 03	Vorbereitende Maßnahme — Europäisch Schreiben							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 500 000	p.m.	2 440 917	3 000 000,—	1 811 002,71	120,73

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 21	(Fortsetzung)							
PA 07 21 04	Vorbereitende Maßnahme — Nothilfe für Enthüllungsjournalisten und Medienorganisationen zur Sicherung der Medienfreiheit in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	359 845	0,—	596 581,97	
	Artikel PA 07 21 — Insgesamt	p.m.	4 500 000	p.m.	9 190 754	9 000 000,—	8 076 212,66	179,47
PA 07 22	2022							
PA 07 22 01	Vorbereitende Maßnahme — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer							
	Getrennte Mittel	p.m.	3 721 077	9 000 000	10 350 000	9 000 000,—	4 500 000,—	120,93
	Artikel PA 07 22 — Insgesamt	p.m.	3 721 077	9 000 000	10 350 000	9 000 000,—	4 500 000,—	120,93
PA 07 23	2023							
PA 07 23 01	Vorbereitende Maßnahme – Netz europäischer Faktenprüfer zur Bekämpfung von Desinformation							
	Getrennte Mittel	p.m.	212 500	1 637 500	409 375	850 000,—	0,—	
	Artikel PA 07 23 — Insgesamt	p.m.	212 500	1 637 500	409 375	850 000,—	0,—	
PA 07 24	2024							
PA 07 24 01	Vorbereitende Maßnahme – Europäisches Festival für Journalismus und Medienfreiheit							
	Getrennte Mittel	p.m.	750 000	3 000 000	750 000			
PA 07 24 02	Vorbereitende Maßnahme – Europäische Beobachtungsstelle für Narrative zur Bekämpfung von Desinformation							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 575 000	3 150 000	787 500			
	Artikel PA 07 24 — Insgesamt	p.m.	2 325 000	6 150 000	1 537 500			
PA 07 25	2025							
PA 07 25 01	Vorbereitende Maßnahme – Aufbau einer vertrauenswürdigen Atmosphäre in den sozialen Medien: Bekämpfung von Desinformation in den sozialen Medien mit Blick auf junge Europäerinnen und Europäer							
	Getrennte Mittel	6 000 000	1 500 000					

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)**KAPITEL PA 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK****KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 25	(Fortsetzung)							
PA 07 25 02	Vorbereitende Maßnahme – Europäisches Fernseh- und Video-Nachrichtenportal für Bürgerinnen und Bürger für das Streaming, die Suche und die Übersetzung europäischer Fernseh- und Videonachrichten und politischer Dokumentarfilme, die von akkreditierten öffentlichen und privaten Medien in den Mitgliedstaaten produziert oder übertragen werden							
	Getrennte Mittel	5 500 000	1 375 000					
PA 07 25 03	Vorbereitende Maßnahme – „European Heritage Hub“ (Zentrum für das Europäische Kulturerbe) zur Unterstützung einer ganzheitlichen und kosteneffizienten Nachbereitung des Europäischen Jahres des Kulturerbes							
	Getrennte Mittel	2 000 000	500 000					
PA 07 25 04	Vorbereitende Maßnahme – Die Europäische Union als Drehscheibe der Medienfreiheit							
	Getrennte Mittel	3 000 000	750 000					
	Artikel PA 07 25 — Insgesamt	16 500 000	4 125 000					
	KAPITEL PA 07 — INSGESAMT	16 500 000	16 183 234	16 787 500	24 359 473	18 850 000,—	20 509 277,86	126,73
	KAPITEL PA 08							
PA 08 18	2018							
PA 08 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	699 595	0,—	1 388 883,15	
	Artikel PA 08 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	699 595	0,—	1 388 883,15	
	KAPITEL PA 08 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	699 595	0,—	1 388 883,15	
	KAPITEL PA 09							
PA 09 20	2020							
PA 09 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	2 000 000	0,—	1 500 000,—	

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 09 20	(Fortsetzung)							
PA 09 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	1 999 471	0,—	2 499 338,07	
PA 09 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Messung des Pulses der Artenvielfalt in Europa anhand der Roten Liste							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	914 393	0,—	685 794,30	
PA 09 20 04	Vorbereitende Maßnahme – Förderung von Alternativen zu Tierversuchen							
	Getrennte Mittel	p.m.	207 226	p.m.	514 452	0,—	624 914,84	301,56
PA 09 20 05	Vorbereitende Maßnahme –Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für Resilienz und Anpassung an die Dürre							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	928 419,90	
	Artikel PA 09 20 — Insgesamt	p.m.	207 226	p.m.	5 428 316	0,—	6 238 467,11	3 010,47
PA 09 22	2022							
PA 09 22 01	Vorbereitende Maßnahme – EU-Clearingstelle für nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF)							
	Getrennte Mittel	p.m.	300 000	p.m.	300 000	0,—	0,—	
PA 09 22 02	Vorbereitende Maßnahme – Graslandüberwachung in der EU							
	Getrennte Mittel	p.m.	749 994	p.m.	1 000 000	0,—	0,—	
	Artikel PA 09 22 — Insgesamt	p.m.	1 049 994	p.m.	1 300 000	0,—	0,—	
PA 09 24	2024							
PA 09 24 01	Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungszentrum für die biologische Vielfalt							
	Getrennte Mittel	2 000 000	1 000 000	5 000 000	1 250 000			
	Artikel PA 09 24 — Insgesamt	2 000 000	1 000 000	5 000 000	1 250 000			
	KAPITEL PA 09 — INSGESAMT	2 000 000	2 257 220	5 000 000	7 978 316	0,—	6 238 467,11	276,38

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 12 — SICHERHEIT

KAPITEL PA 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 12 20	KAPITEL PA 12							
	2020							
	PA 12 20 01							
	Vorbereitende Maßnahme — Von der EU koordinierte Überwachung des Darknets zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	1 200 000	0,—	0,—	
	Artikel PA 12 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	1 200 000	0,—	0,—	
	KAPITEL PA 12 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	1 200 000	0,—	0,—	
PA 13 17	KAPITEL PA 13							
	2017							
	PA 13 17 01							
	Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	481 000	0,—	1 443 332,15	
	Artikel PA 13 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	481 000	0,—	1 443 332,15	
	KAPITEL PA 13 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	481 000	0,—	1 443 332,15	
PA 14 12	KAPITEL PA 14							
	2012							
	PA 14 12 01							
	Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 14 12 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 14 17	KAPITEL PA 14							
	2017							
	PA 14 17 01							
	Vorbereitende Maßnahme – Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	60 591,—	
	Artikel PA 14 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	60 591,—	
	KAPITEL PA 14 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	60 591,—	
	Titel PA — Insgesamt	66 900 000	53 073 670	67 387 500	68 600 945	40 150 000,—	45 117 510,75	85,01

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

TITEL PA

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 01 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23 September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PA 01 16 2016

PA 01 16 01 Vorbereitende Maßnahme — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 16 02 Vorbereitende Maßnahme — REsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 16 (Fortsetzung)

PA 01 16 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 18 2018

PA 01 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung einer Europäischen Digitalen Hochschule

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 19 2019

PA 01 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Vorbereitung des neuen Programms EU-Govsatcom

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 240 000	0,—	572 224,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 19 (Fortsetzung)

PA 01 19 02 Vorbereitende Maßnahme — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 20 2020

PA 01 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	735 220	p.m.	1 470 439	0,—	2 190 312,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 21 2021

PA 01 21 01 Vorbereitende Maßnahme — Bereitstellung von Fakten für die Politikgestaltung auf Unionsebene, regionaler und lokaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	400 000	0,—	747 298,93

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 21 (Fortsetzung)

PA 01 21 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 21 02 Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung des Zugangs zu Lehr- und Lerninstrumenten in Gebieten und Gemeinden mit schlechter Anbindung oder schlechtem Zugang zu Technologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	237 000	0,—	355 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 22 2022

PA 01 22 01 Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 299 614	p.m.	2 300 000	2 500 000,—	799 613,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 22 (Fortsetzung)

PA 01 22 02 Vorbereitende Maßnahme – European Startups 2.0 – Die europäische Start-up-Wirtschaft durch datengestützte Einblicke, Forschung und Veranstaltungen auf die nächste Stufe bringen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	385 600	p.m.	400 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 22 03 Vorbereitende Maßnahme – Plattform für Wissensmanagement für das Neue Europäische Bauhaus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	170 000	p.m.	750 000	0,—	609 902,98

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 22 04 Vorbereitende Maßnahme – Beobachtungsstelle und Forum der EU zur Blockchain-Technologie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	338 839	0,—	182 451,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)**PA 01 23 2023**

PA 01 23 01 Vorbereitende Maßnahme — Register für Energieprosumenten — Überwachung der Entwicklung der Tätigkeit der Prosumenten in der gesamten Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 250 000	2 500 000	3 125 000	5 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die Bestimmungen zur Stärkung der Verbraucher in der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj>) und der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/944/oj>) gehören zu den innovativsten im Paket „Saubere Energie“. Sie verpflichten die Mitgliedstaaten, Laststeuerung durch Aggregierungs- oder dynamische Preisgestaltungsverträge zu ermöglichen, lokale Flexibilitätsmärkte zu schaffen und günstige Rahmenbedingungen für (gemeinsam handelnde) Eigenverbraucher oder aktive Kunden sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften zu schaffen. Diese Bestimmungen sollen die Verbraucher in die Lage versetzen, auf lokaler Ebene auf den relevanten Energiemärkten tätig zu werden, indem sie in die Lage versetzt werden, eine Reihe innovativer Tätigkeiten wie (kollektiver) Eigenverbrauch, Speicherung, Energieteilung, Peer-to-Peer-Austausch und Bereitstellung von Flexibilitätsdiensten durchzuführen. Solche Tätigkeiten sind Grundlage für neue Geschäftsmodelle und haben das Potenzial, den Übergang zu erneuerbaren Energien auf kosteneffiziente und wirksame Weise zu beschleunigen und gleichzeitig einen sicheren Zugang zu erschwinglicher Energie auf lokaler Ebene zu gewährleisten, vorausgesetzt, sie werden auf eine Weise ermöglicht, die verhindert, dass die Verbraucher in isoliertem Eigenverbrauch verharren, weil ihnen ein breiteres Spektrum an Optionen fehlt, wie z. B. implizite (Preissignalisierung durch zeitlich differenzierte Netztarife und dynamische Preisverträge) oder explizite (auf Geboten basierende flexibilitätsmarktbasierende) Anreize, die es ihnen ermöglichen, mit dem lokalen System zu interagieren und Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen. Gleichzeitig bietet der dezentrale Charakter von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien die Gelegenheit, das europäische Energiesystem zu demokratisieren, indem es den Bürgerinnen und Bürgern der Union ermöglicht wird, aktiv zu werden und Eigenverantwortung für die Energiewende zu übernehmen.

Eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten hinkt bei der vollständigen Umsetzung der oben genannten Bestimmungen immer noch hinterher, was die einheitliche Anwendung des Unionsrechts sowie die Gewährung derselben Verbraucherrechte in der gesamten Union beeinträchtigt. Gleichzeitig hat in einigen Mitgliedstaaten die Entwicklung neuer Systeme für den individuellen oder kollektiven Eigenverbrauch begonnen, die über die Gebäude- und Gemeinschaftsebene hinausgehen und derzeit nicht unter das Paket „Saubere Energie“ fallen. Diese anderen Arten kollektiver Maßnahmen könnten dazu beitragen, Energiearmut zu verringern, den Unionsbürgern mehr Optionen für energiepolitische Maßnahmen zu bieten, mehr Investitionen in erneuerbare Energien zu tätigen und die notwendige Flexibilität für einen kosteneffizienten Übergang zu mehr Elektrifizierung und einem auf erneuerbaren Energieträgern basierenden Energiesystem zu schaffen.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 23 (Fortsetzung)

PA 01 23 01 (Fortsetzung)

Mit der Invasion der Ukraine durch Russland und der zunehmenden Notwendigkeit, die Energieunabhängigkeit der Union zu gewährleisten, sowie angesichts der Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „REPowerEU-Plan“, in der eine beschleunigte Einführung von Solar- und Wärmepumpen und die Verbesserung der nachfrageseitigen Steuerung und Flexibilität gefordert werden, werden die ordnungsgemäße und beschleunigte Umsetzung dieser Bestimmungen und die Unterstützung neuer und sich abzeichnender Geschäftsmodelle immer wichtiger, um das Flexibilitätspotenzial der lokalen Erzeugung erneuerbarer Energien unter enger Einbeziehung der Bürger voll auszuschöpfen. Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat auch verdeutlicht, dass die Gemeinden in der Union Resilienz vor Ort entwickeln müssen, und hat mehrere Gemeinden und Regionen darin bestärkt, lokale Ressourcen von den Einwohnern entwickeln zu lassen.

Das Register für Prosumenten im Energiebereich sollte die folgenden grundlegenden Funktionen erfüllen:

- Überwachung und Kartierung individueller und kollektiver Prosumentenregelungen unter besonderer Berücksichtigung des Umfangs der Bürgerbeteiligung und günstige Rahmenbedingungen für den Eigenverbrauch und die implizite und explizite nachfrageseitige Steuerung in der Union ⁽¹⁾;
- Erhebung und Analyse von Daten über gleiche Wettbewerbsbedingungen im Hinblick auf die Beteiligung der Bürger an der impliziten und expliziten Laststeuerung, auch in Bezug auf Messanforderungen, einbezogene/akzeptierte Vermögensarten und Verfügbarkeit von Vermögenswerten;
- Identifizierung neu entstehender Eigentums- und Geschäftsmodelle (u. a. Peer-to-Peer-Austausch, lokale Flexibilitätsdienste, gemeinsame Nutzung von Energie, gemeinschaftliche Speicherung) und Angebote im Zusammenhang mit netzintegrierten Prosumentenmodellen und Überwachung der Garantien für die Vorteile für die Bürger, das System und die Gesellschaft im Allgemeinen ⁽²⁾;
- Ermittlung bewährter Verfahren und Hindernisse für die Einrichtung, Entwicklung und Unterstützung netzintegrierter und energieeffizienter Prosumentenregelungen mit einem hohen Maß an Bürgerbeteiligung und Vorteilen (einschließlich solcher, die nicht unter die derzeitigen Rechtsvorschriften der Union fallen) ⁽³⁾;
- Bereitstellung von Leitlinien für lokale Behörden, Bürger, Unternehmen und Gemeinschaften bei der Einrichtung netzintegrierter und energieeffizienter Prosumentenprogramme durch Bereitstellung von Modellen für technologische, finanzielle und administrative Lösungen.

Die über das Register erfassten Daten wären eine sehr wichtige Informationsquelle für die Organe der EU, politische Entscheidungsträger und die nationalen, regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften. Solche Daten würden in bestehende und künftige politische Überlegungen einfließen; sie würden die Entwicklung netzintegrierter individueller und kollektiver Prosumentenmaßnahmen unterstützen, um die Nutzung erneuerbarer Energien zu optimieren und die Gesamtkosten der Energiewende und damit die Energiekosten der Verbraucher zu senken. Dies steht im Einklang mit der Systemintegrationsstrategie und der Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „Kurzfristige Energiemarktinterventionen und langfristige Verbesserungen der Strommarktgestaltung – ein Lösungsansatz“. Darüber hinaus könnte sie dazu beitragen, die Mitgliedstaaten zu informieren, die noch Schwierigkeiten haben, die oben genannten Bestimmungen bis 2025 angemessen umzusetzen, und auf Unionsebene und nationaler Ebene zur Überarbeitung oder Verbesserung des Rechtsrahmens für derzeit nicht erfasste Systeme beitragen.

⁽¹⁾ Es basiert auf der Kartierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den individuellen und kollektiven Eigenverbrauch erneuerbarer Energien in den Mitgliedsstaaten für einen spezifischen Vertrag unter dem Mehrfach-Rahmenvertrag ENER/2020/OP/0021, der im Jahr 2023 abgeschlossen werden sollten.

⁽²⁾ Netzintegriert bedeutet hier: Prosumentenprogramme, die auf Marktsignale und Netzbedürfnisse reagieren, entweder durch implizite (Preissignalisierung) oder explizite (Teilnahme an Flexibilitätsmärkten) Laststeuerung.

⁽³⁾ Es basiert auf der Kartierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den individuellen und kollektiven Eigenverbrauch erneuerbarer Energien in den EU-Mitgliedsstaaten für einen spezifischen Vertrag unter dem Mehrfach-Rahmenvertrag ENER/2020/OP/0021, der im Jahr 2023 abgeschlossen werden sollten.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 23 (Fortsetzung)

PA 01 23 01 (Fortsetzung)

Andererseits könnte das Register eine wichtige Wissensquelle für KMU, lokale Behörden sowie Bürger und deren Verbände sein, die individuelle oder kollektive Maßnahmen ergreifen und an Flexibilitätsmärkten teilnehmen wollen, insbesondere in den Mitgliedstaaten, die über keinen Rechtsrahmen verfügen oder nur wenig Erfahrung mit bewährten Verfahren haben.

Das Register könnte als eine wertvolle Informationsquelle dienen, um die Fortschritte bürgerorientierter Flexibilitätsdienste und die Fortschritte privater Investitionen in den Übergang zu erneuerbaren Energien zu verfolgen und andere Arten von Initiativen für kollektive Maßnahmen anzuerkennen, die sich für einen netzfreundlichen Eigenverbrauch jenseits von Energiegemeinschaften einsetzen, wodurch sich der Anreiz für kommerzielle und industrielle Akteure verringern würde, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften zu „kapern“, mit dem Ziel, innovative Tätigkeiten durchzuführen.

PA 01 23 02 Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Stipendiatenprogramm für Forscher in Not

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	6 000 000	1 500 000	6 000 000,—	2 700,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird ein europäisches Stipendiatenprogramm für Forscher in Not entwickelt. Im Rahmen des Pilotprojekts werden insbesondere die Verfahren für die Auswahl von Stipendiaten (Beurteilung der Notlage, in der sie sich befinden, und Gewährung des Stipendiums) und für die Zuweisung von Stipendiaten an Aufnahmeeinrichtungen in der Union erarbeitet. Es sollte auch geprüft werden, inwieweit die Verfahren je nach Herkunftsort der Antragsteller differenziert werden sollten. Im Rahmen dieser Maßnahme werden Anträge aus allen Ländern außerhalb der Union berücksichtigt. Auch die Erfahrungen mit vergleichbaren nationalen Programmen und Programmen von nichtstaatlichen Organisationen sowie die Erfahrungen mit der Maßnahme MSCA4Ukraine sollten berücksichtigt werden.

Außerdem werden bei dieser vorbereitenden Maßnahme zur Validierung des festgelegten Verfahrens Stipendien an Forscher in Not in zwei Bereichen mit 15 vollständig finanzierten Plätzen je Bereich vergeben:

Bereich 1: Dringende Vergabe von Plätzen für Forscher in Not (außerhalb des Flüchtlingsprozesses)

Bereich 2: Forscher, die Flüchtlinge sind, und Folgeplätze für Bewerber in Not außerhalb des Flüchtlingsprozesses

Um für einen höheren Mehrwert für die Union sowie für Synergieeffekte mit den Bemühungen von Team Europa zu sorgen, wird im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme ein Konzept entwickelt, das die Mitgliedstaaten dazu anregt, ihre eigenen Programme aufzulegen, sowie ein Ansatz zur Maximierung der Wirkung der nationalen Finanzierung und der Finanzierung der Union durch die Koordinierung der Bemühungen der verschiedenen Programme erarbeitet.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 23 (Fortsetzung)

PA 01 23 02 (Fortsetzung)

Diese vorbereitende Maßnahme orientiert sich an den politischen Empfehlungen, die im Rahmen der Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahme „Inspireurope“ entwickelt wurden, die Teil des Programms Horizont 2020 ist.

PA 01 23 03 Vorbereitende Maßnahme – Weltweite Förderung eines in der Kultur verwurzelten europäischen Wegs zur digitalen Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist es, einen europäischen Innovationsansatz zu fördern, der in Kunst/Kultur und Werten verankert ist, indem digitale Innovation und die Nutzung digitaler Technologien sowie Kunst in lokalen Systemen in ausgewählten Regionen außerhalb der EU miteinander verknüpft werden. Es wird ein konkreter Ansatz des künstlerischen Experimentierens mit digitalen Technologien genutzt, um die Einführung digitaler Technologien in den Volkswirtschaften der ausgewählten Regionen zu fördern und eine „mit dem Menschen kompatible“ und umweltbewusste Nutzung digitaler Technologien weltweit zu fördern. Die vorbereitende Maßnahme folgt auf ein Pilotprojekt, in dem die Idee validiert und die politische Dimension zur Förderung eines europäischen Innovationsansatzes als Alternative zu US-amerikanischen und chinesischen Ansätzen angepasst wurde.

Die internationalen Tätigkeiten umfassen Veranstaltungen (z. B. Messen, Ausstellungen, Festivals, Workshops und Hackathons) und Residenzaufenthalte von Künstlern, bei denen lokale und europäische Unternehmen/Start-ups mit lokalen und europäischen Künstlern zusammentreffen. Es wird vorgeschlagen, die Aktivitäten auf zwei ausgewählte Regionen – die afrikanischen Länder südlich der Sahara und den Nahen Osten – mit aufstrebenden Volkswirtschaften zu beschränken, bei denen anzunehmen ist, dass Innovationen, die in Kultur und Kunst verwurzelt sind, bei der lokalen Denkweise am stärksten auf Anklang stoßen. Es wird vorgeschlagen, in diesen ausgewählten Regionen auch mit marktbeherrschenden digitalen Akteuren zusammenzuarbeiten, die ein wachsendes Bewusstsein für die weltweiten sozialen und ökologischen Auswirkungen des digitalen Fortschritts zeigen. Die Pilotphase hat ergeben, dass es besser ist, zwei getrennte Projekte für die beiden ausgewählten Regionen durchzuführen. Angesichts der Bedeutung der künstlichen Intelligenz wird bei der vorbereitenden Maßnahme der Schwerpunkt auf künstliche Intelligenz gelegt, wobei Tätigkeiten in anderen digital relevanten Bereichen, die für die ausgewählten Regionen von Bedeutung sind, nicht ausgeschlossen werden. Die vorbereitende Maßnahme beruht unter anderem auf dem Programm S+T+ARTS der GD CONNECT, mit dem Synergieeffekte zwischen Kunst und digitaler Technologie gefördert werden.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 23 (Fortsetzung)

PA 01 23 04 Vorbereitende Maßnahme — Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	2 375 000	2 500 000	3 125 000	5 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Bei dieser vorbereitenden Maßnahme handelt es sich um eine Fortsetzung von der vorbereitenden Maßnahme PP 01 21 02, das zwei Jahre nacheinander genehmigt wurde und mit dem finanzielle, rechtliche und technische Hindernisse für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte überwunden werden sollen. Sie umfasst die Schaffung eines speziellen Unterstützungsdienstes der Union für die neuen, in den Unionsrechtsvorschriften verankerten Akteure der Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften vorgeschlagen, die in der Lage sind, die Bürgerinnen und Bürger in verschiedenen Bereichen des ökologischen Wandels, auch bei Renovierungsprojekten, zu eigenem Engagement anzuregen. Die Einrichtung eines solchen Dienstes könnte auf den Erfahrungen von Genossenschaften aufbauen, die Projekte auf Nachbarschaftsebene erfolgreich bündeln. Der Unterstützungsdienst würde darauf abzielen, die Schaffung von Gemeinschaften zu stärken und erfolgreiche Programme auszuweiten und zu replizieren. Er sollte Folgendes umfassen:

1. eine Plattform für den Austausch von Erfahrungen und Modellen, um eine starke Gemeinschaftsdynamik zu entwickeln, in deren Rahmen die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger für die integrierte Gebäuderenovierung und den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen mobilisiert werden (mithilfe des Instruments der Energiegemeinschaften);
2. Unterstützung bei der Entwicklung von Investitionsplänen, da die Ermittlung von Finanzierungsoptionen ein zentrales Element für die Schaffung von Projektpipelines ist (Suche nach Gemeinsamkeiten, um die Entwicklung von von Bürgern geleiteten Projekten zu fördern; Untersuchung der Entwicklung von Modellen zur Unterstützung von Renovierungen in Verbindung mit dem Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen);
3. Bereitstellung von Fakten und Indikatoren, um die bestehenden Energiegemeinschaften für den Wert von energetischen Sanierungen zu sensibilisieren;
4. Bereitstellung technischer Hilfe und Coaching für Bürgergruppen, bestehende Gemeinschaftsorganisationen und lokale Behörden bei der Gründung von Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die sich mit der Renovierung von Gebäuden, dem Zugang zu Wohneigentum und Energiearmut befassen;
5. Überwachung und Unterstützung einer konsequenten Umsetzung der Bestimmungen des Pakets „Saubere Energie“ in Bezug auf Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, was den Mitgliedstaaten die Gelegenheit bieten sollte, die Rolle der Bürgerinnen und Bürger bei der Energiewende zu stärken.

Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist es, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften durch die Entwicklung und Umsetzung eines Plans für den territorialen Übergang zu unterstützen.

2025 wäre das letzte Jahr dieses erfolgreichen Pilotprojekts und dieser vorbereitenden Maßnahme. Um alle Erfahrungen aus den vorangegangenen Projektphasen mitzunehmen, könnte der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme darauf liegen, Lehren zu ziehen, bewährte Verfahren auszutauschen und Erfahrungen an Multiplikatoren weiterzugeben, um im Rahmen der EU-Renovierungswelle von den Bürgerinnen und Bürgern geleitete Renovierungen weiter zu fördern, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Umsetzungsphase der Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 24 2024

PA 01 24 01 Vorbereitende Maßnahme — FOSSEPS 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	1 000 000	2 500 000	625 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Das Pilotprojekt PP 01 24 „Europaweite Lösungen für die Nutzung kostenloser und quelloffener Software durch öffentliche Einrichtungen in der Union (FOSSEPS)“ in Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes (European Public Services, EPS) hat nicht nur den Gedanken einer europaweiten Zusammenarbeit zu Open Source erheblich vorangebracht, sondern dies auch durch drei konkrete Maßnahmen erreicht, nämlich (i) den Aufbau eines ersten Katalogs quelloffener Lösungen für öffentliche Verwaltungen, (ii) die Ermittlung von Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes verwendeter kritischer Software und (iii) die Bildung einer Nutzergruppe der Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes zu Open Source.

Unsere europaweite Fähigkeit, kostenlose quelloffene Software (Free Open Source Software, FOSS) strategisch zu nutzen und funktionsfähig einzusetzen, ist ein Eckstein von Strategien, um digitale Souveränität, gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit digitaler Märkte, Innovation und Cybersicherheit zu erreichen. Das ursprüngliche Pilotprojekt ist bisher ein voller Erfolg. Es gibt unvollendete Arbeit und weiteres Interesse an jeder der drei Säulen des Projekts. Die drei nachstehend aufgeführten Maßnahmen bauen auf früheren Errungenschaften auf. Es werden Leitaktionen vorgeschlagen, die bei der vorbereitenden Maßnahme ergriffen werden sollten und mit denen gleichzeitig die Nachfrage der Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes befriedigt werden soll.

(i) Europäischer Anwendungskatalog

Bereits nachgewiesene Nutzeffekte von Zeit- und Kosteneinsparungen durch die Wiederverwendung in nationalen Katalogen aufgeführter quelloffener Anwendungen deuten auf massive Einsparungen hin, die mit einem voll funktionsfähigen europäischen Katalog quelloffener Lösungen einhergehen. Das im Rahmen des Pilotprojekts entstandene ursprüngliche Minimalprodukt des Anwendungskatalogs wird durch die vorbereitende Maßnahme deutlich ausgeweitet werden müssen, damit mehr Daten aus den Mitgliedstaaten aufgenommen werden können, die gleichzeitig weiterhin in ihren eigenen nationalen Katalogen widerspiegelt werden (ein Ansatz föderierter Datenerhebung). Tatsächlich besitzen viele Mitgliedstaaten noch keine Kataloge quelloffener Softwarelösungen, und diejenigen, die sie besitzen, haben technische Schwierigkeiten, ihre Arbeiten zu verknüpfen. Es muss verstärkt daran gearbeitet werden, verschiedene von den Mitgliedstaaten verwendete Datenstandards einzubinden, auch um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ausgereifere Einträge in ihren nationalen Katalogen und dann im europäischen Anwendungskatalog zu erstellen. Mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollen über Normungsarbeit, Befragungen und bessere Kommunikation und durch Nachweis der gewaltigen Einsparungen, die sich damit erzielen lassen, Informationen über quelloffene Lösungen aus mindestens 14 Mitgliedstaaten (50 %) zusammengetragen werden. Der Dateninhalt für jede aufgeführte Anwendung bedarf der Harmonisierung, sodass Suchanfragen von Nutzern zu sinnvollen Ergebnissen führen und nutzbaren vergleichenden Inhalt hervorbringen. Darüber hinaus bedarf auch das ursprüngliche im Rahmen des Pilotprojekts entstandene Minimalprodukt der laufenden Pflege, um dem entstehenden europäischen Anwendungskatalog zu genügen. Über die Verbesserung des aus dem Pilotprojekt erwachsenen Katalogs hinaus muss ein Teil der Finanzierung dafür eingesetzt werden, um die nationalen Kataloge und ihre Kompatibilität mit dem europäischen zu verbessern.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 24 (Fortsetzung)

PA 01 24 01 (Fortsetzung)

(ii) Bestandsverzeichnis kritischer Software

Das Pilotprojekt erntete Lob, weil damit dieses dringende Thema (zum Beispiel jüngst das Thema Log4J) angegangen wurde, und es hat außerdem den erheblichen Mangel an Bewusstsein für kritische Software innerhalb von Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes deutlich gemacht. Mit dem Pilotprojekt wurde dieses Bewusstsein geschaffen, aber Bewusstsein alleine reicht nicht, da es den Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes an den Instrumenten fehlt, um kritische Software zu ermitteln. Daher ist klar, dass die Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes dieses Problem allein nicht bewältigen können. Zumindest benötigen sie Instrumente, um für jede Software, die sie nutzen, eine Software-Stückliste zu erstellen. Daher sollten die Organe der Union und die Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes ihre Ressourcen zu einem Projekt zu bündeln, in dem kritische Software weiterhin benannt wird und Probleme behoben werden. Um diese Bemühungen aufrechtzuerhalten, bedarf es des Engagements und der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der Branche. Der Anwendungsbereich des Bestandsverzeichnisses sollte auf die zunehmende Nutzung von FOSS in öffentlichen Verwaltungen sowie auf Verkäufer, die die öffentliche Hand mit Softwarelösungen versorgen, ausgeweitet werden. Als Teil der Entwicklung des Bestandsverzeichnisses sollte das FOSSEPS-Team in Zusammenarbeit mit den Akteuren der FOSS, die sie derzeit pflegen, eine unionsweite Strategie für die Pflege der ermittelten Software entwickeln. Diese Minderungsstrategie und ihre Finanzierung werden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelt. Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist letztlich, dass die Mitgliedstaaten gemeinsam und autonom ihre Kapazität, kritische Software zu ermitteln und jedes potenzielle Cybersicherheitsrisiko zu mindern, steigern. Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gerichtet werden, einen Mechanismus für die Tragfähigkeit von Lösungen für kritische Software zu ermitteln. Damit werden die derzeitigen Tätigkeiten der Fachzentren für Open Source in den öffentlichen Diensten in den Mitgliedstaaten und in der Kommission unter Nutzung von Finanzmitteln aus der vorbereitenden Maßnahme verstärkt und ausgeweitet.

(iii) Europäische Zusammenarbeit zu Open Source

Die vorbereitende Maßnahme wird auf der Arbeit aufbauen, deren Entwicklung mit dem Pilotprojekt begonnen hat, um die europäischen öffentlichen Dienste anzuregen, ein Netz oder eine Nutzergruppe für Open Source zu bilden. Mit der vorbereitenden Maßnahme werden die Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes in allen Mitgliedstaaten aktiv in das Bestreben einbezogen, das Fachwissen innerhalb dieses Netzes zu stärken, indem sie seine Ausweitung ermöglichen, und neue Mitglieder zu gewinnen. Eines der möglichen Ergebnisse dieser verstärkten Kapazität, das im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme vorbereitet werden soll, ist es, Wege zu finden, damit Fachzentren für Open Source im öffentlichen Dienst in den Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, damit sie die Tragfähigkeit und Governance wesentlicher quelloffener Bestandteile gemeinsam verbessern können. Diese Initiative wird es den Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes ermöglichen, ihre Open-Source-Themen selbst zu steuern und gemeinsam Lösungen bereitzustellen und es ihnen somit ermöglichen, in diesem Bereich digital souverän zu werden, und gleichzeitig das europäische Open-Source-Ökosystem kleiner Open-Source-Akteure fördern.

(iv) Cybersicherheit und Tragfähigkeit von Open Source

Es besteht ein Bedarf, die innerhalb der Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes allgemein verwendete quelloffene Software einer Sicherheits- und Tragfähigkeitsanalyse zu unterziehen. Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme werden eine Reihe von Bug-Bounty-Programmen und Hackathons durchgeführt, um kritische Probleme zu ermitteln und zu beheben und dazu beizutragen, kritische Software durch Verbesserung oder Stärkung der Basissoftware tragfähiger zu machen. Solche Tätigkeiten werden auch dazu beitragen, die Nutzung von Open Source innerhalb der Union zu fördern.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 24 (Fortsetzung)

PA 01 24 01 (Fortsetzung)

(v) Festlegung von Strategien zur Förderung der Wiederverwendung von Software, die für Dienststellen des öffentlichen Dienstes oder von ihnen entwickelt wurde

Insbesondere wird mit dieser vorbereitenden Maßnahme die Wiederverwendung von Software gefördert, indem über Wettbewerbe verschiedene Anreize (Preisen) gesetzt werden, so dass neben finanziellen Preisen praktische Unterstützung (beispielsweise Beratung, Entwicklung, Unterstützung bei der Erprobung) bereitgestellt und diesen Dienststellen des öffentlichen Dienstes dabei geholfen wird, Softwareprobleme zu bewältigen, die verhindern, dass ihre Lösungen von anderen öffentlichen Verwaltungen in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden (beispielsweise Internationalisierung und Lokalisierung, Integration und Anpassung an den jeweiligen Bedarf).

PA 01 24 02 Vorbereitende Maßnahme – Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele in den Regionen der EU – von der Überwachung zur Maßnahme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	900 000	1 800 000	450 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Zwar wurden einige Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung erzielt, doch bestehen nach wie vor viele Herausforderungen bei der wirksamen Überwachung und Umsetzung dieser Ziele in Europa, da die Unterschiede sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch zwischen den Regionen der Union offensichtlich sind.

Dies ist insbesondere wichtig, wenn man bedenkt, dass die Nachhaltigkeitsziele auf verschiedenen subnationalen Ebenen auf die lokalen Verhältnisse heruntergebrochen werden müssen, damit sichergestellt ist, dass bei der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen lokale Herausforderungen und Ziele berücksichtigt werden.

Eine der wichtigsten Herausforderungen bei der Überwachung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele ist die Gestaltung und Entwicklung integrierter und kohärenter Strategien, mit denen den Zusammenhängen zwischen den allgemeinen Zielen und den jeweiligen Zielvorgaben Rechnung getragen wird. Weitere Herausforderungen sind eine unzureichende Finanzierung, unzureichende Daten und Überwachungsmechanismen sowie die unterschiedlichen institutionellen Kapazitäten in den europäischen Regionen.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird das Ziel verfolgt, die Politikgestaltung auf Unions-, nationaler und regionaler Ebene mit konkreten Empfehlungen zu Aspekten im Zusammenhang mit der Überwachung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele auf regionaler Ebene zu unterstützen und dabei auf den Ergebnissen des Pilotprojekts PP 01 22 06 „Überwachung der Nachhaltigkeitsziele in den EU-Regionen – Schließung der Datenlücken“, einschließlich des gemeinsam entwickelten Satzes von Indikatoren und Daten, aufzubauen.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 24 (Fortsetzung)

PA 01 24 02 (Fortsetzung)

Mit der vorbereitenden Maßnahme soll ein Mechanismus für die regelmäßige regionale Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung geschaffen werden. Der Mechanismus wird der Datenerhebung, -analyse und -auswertung der auf regionaler Ebene (NUTS 2) erstellten Indikatoren dienen.

Diese vorbereitende Maßnahme soll über einen Zeitraum von zwei Jahren durchgeführt werden.

Für die Umsetzung dieser vorbereitenden Maßnahme sind folgende Schritte erforderlich:

- Ausweitung des im Rahmen des PP 01 22 06 erstellten regionalen Indikators, mit dem alle Nachhaltigkeitsziele erreicht werden sollen (von 55 auf 169);
- Validierung des regionalen Indikators mittels einer groß angelegten Erhebung, die sich an die europäischen Regionen richtet;
- Festlegung und Verbreitung des europäischen regionalen Indikators für die Überwachung der Nachhaltigkeitsziele auf der Grundlage der aktuellsten Daten;
- Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Systemen bei der systematischen Erhebung und Verbreitung regionaler Daten betreffend die Nachhaltigkeitsziele;
- Schlussfolgerungen von Verbänden in Form von komplementären und auf Kompromissen beruhenden Verknüpfungen für politische Maßnahmen zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele auf subnationaler Ebene;
- Prüfung der Komplementarität einer Reihe aktueller europäischer Politikbereiche (Europäischer Grüner Deal, Kohäsionspolitik, gemeinsame Agrarpolitik) im Hinblick auf die Verwirklichung bestimmter Nachhaltigkeitsziele auf regionaler Ebene;
- Ausarbeitung politischer Empfehlungen für die Kommission zur Überwachung der Nachhaltigkeitsziele durch die europäischen Regionen und zur Bedeutung der Zusammenhänge zwischen den Nachhaltigkeitszielen für politische Maßnahmen.

PA 01 24 03 Vorbereitende Maßnahme – Partnerschaften für regionale Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
1 000 000	750 000	1 000 000	250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 24 (Fortsetzung)

PA 01 24 03 (Fortsetzung)

1. Partnerschaften für regionale Innovation: politische Relevanz und nächste Schritte

Innovation ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der politischen Ziele der Union, insbesondere des grünen und des digitalen Wandels, sowie einer offenen strategischen Autonomie und der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Außerdem ist Innovation von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu steigern sowie die Widerstandsfähigkeit in strategischen Bereichen zu stärken und die Abhängigkeiten und Anfälligkeiten, die durch die jüngsten Krisen entstanden sind, zu verringern.

Die tiefgreifenden Veränderungen der Produktions- und Verbrauchsmuster haben den Übergang zu einem neuen, umweltfreundlichen Energiesystem bewirkt, wobei dies auf die allgegenwärtigen digitalen Technologien sowie die Herausforderungen der COVID-19-Krise und die Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zurückzuführen ist, die ehrgeizige Investitionen in Innovationen erfordern. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass durch vermehrte Investitionen in die Aufrechterhaltung des Status quo ein wirklicher Wandel bewirkt wird.

Neue Innovationsstrategien müssen zwei wichtige Voraussetzungen erfüllen: Lokaler und regionale Interessenträger, darunter Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Wissensinstitutionen und lokale Behörden, müssen auf sinnvoller Weise einbezogen werden, und es muss um transformative Innovationen auf Systemebene gehen, die u. a. die Industrie-, Klima-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik beeinflussen und inspirieren. Auch der aktuellen Modellierung der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) zur durch die Einführung neuer Technologien bewirkten regionalen Diversifizierung der Wirtschaft muss Rechnung getragen werden, aus der geschlussfolgert wird, dass die entsprechende Diversifizierung ein größeres Potenzial für stärker entlegene und weniger entwickelte Regionen birgt als für die stärker entwickelten Regionen, die eher bahnbrechendere Innovationsmöglichkeiten verfolgen sollten.

Die Kommission und der Europäische Ausschuss der Regionen haben 2022 die Partnerschaften für regionale Innovation (PRI) ins Leben gerufen. Das Konzept der PRI wurde von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 5. Juli 2020 mit dem Titel „Eine neue europäische Innovationsagenda“ bestätigt.

Die PRI sind eine Reaktion auf die dringende Forderung im Rahmen des europäischen Grünen Deals, die beispiellose Herausforderung des Klimawandels anzugehen, und auf die dringende Notwendigkeit, eine offene strategische Autonomie zu erreichen und dafür zu sorgen, dass Europa in der grünen und der digitalen Wirtschaft der Zukunft gedeiht, und gleichzeitig in einer Zeit der globalen Polykrisen den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken.

Die PRI wurden von der JRC entwickelt, bauen auf positiven Erfahrungen mit Strategien für intelligente Spezialisierung auf und zielen darauf ab, die Zersplitterung der Finanzierungsinstrumente und -regeln in den einzelnen Gebieten sowie die ungleiche Ausrichtung von regionalen, nationalen und Unionsinitiativen anzugehen und gleichzeitig neuartige Ansätze zu sondieren, die darauf ausgerichtet sind, die Bemühungen von Regierungen und Interessenträgern zu bündeln, Partnerschaften aufzubauen und den Wirkungsgrad zu erhöhen.

Es wurde bereits ein erstes PRI-Playbook entwickelt, das den am Pilotprojekt teilnehmenden Gebieten als Richtschnur für die Durchführung des Pilotprojekts angeboten wurde.

Das einjährige PRI-Pilotprojekt, das am 17. Mai 2022 begann, umfasst 74 Gebiete und betrifft zwei wesentliche Ziele. Das erste Ziel besteht darin, das PRI-Playbook und damit das gesamte PRI-Konzept gründlich zu testen und weiterzuentwickeln. Das zweite wesentliche Ziel besteht darin, den den Pilotgebieten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Vernetzung und zur Initiierung interregionaler Zusammenarbeit bei Themen zur Unterstützung künftiger regionaler Innovationstäler im Rahmen der neuen europäischen Innovationsagenda, der gemeinsamen lokalen Verknüpfung von Unionsmissionen, der interregionalen Zusammenarbeit bei neuen, nachhaltigen Wertschöpfungsketten, der kooperativen Kompetenzentwicklung oder weiterer Bereiche, die für die Gebiete besonders wichtig sind, mehr Sichtbarkeit zu verleihen und sie gemeinsam zu entwickeln.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 24 (Fortsetzung)

PA 01 24 03 (Fortsetzung)

2. Vorbereitende Maßnahme zu PRI: Ziele, Umfang und Aktivitäten

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen werden mit der vorbereitende Maßnahme die Ziele verfolgt,

- dass mehr Gebiete als nur die an der ursprünglichen Aktion beteiligten Gebiete Erfahrungen mit PRI sammeln könnten,
- PRI als Brücke zwischen lokalen Strategien für intelligente Spezialisierung und der Umsetzung der Unionsmission „Anpassung an den Klimawandel“ in Regionen und Gemeinschaften zu testen,
- die Beteiligung der Gebiete an neuen Wertschöpfungsketten in der Union im Zusammenhang mit der Verwirklichung des grünen und des digitalen Wandels zu unterstützen,
- die langfristige Rentabilität von PRI zu prüfen,
- ihre politische Zugkraft zu steigern,
- die Einführung und Umsetzung des PRI-Konzepts zugunsten der Industrie-, Kohäsions- und Forschungs- und Innovationspolitik der Union zu unterstützen,
- die PRI gegebenenfalls mit dem Konzept des Neuen Europäischen Bauhauses zu verknüpfen,
- die Herausforderungen und den Bedarf kleinerer bzw. weniger innovativer Gemeinschaften und Gebiete anzugehen, um die Risiken einer immer größer werdenden Innovationskluft in der Union zu mindern,
- eine Gemeinschaft von in der Praxis mit PRI vertrauten Personen zu schaffen.

PA 01 24 04 Vorbereitende Maßnahme – Forum für Start-up-Dörfer und Innovationstäler im ländlichen Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	900 000	1 800 000	450 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Diese vorbereitende Maßnahme hat die folgenden Ziele:

- Analyse von Fallstudien zu Start-up-Dörfern,
- Ausarbeitung eines Abschlussberichts mit politischen Empfehlungen, die auf einer öffentlichen Veranstaltung bekanntgegeben werden sollen.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 24 (Fortsetzung)

PA 01 24 04 (Fortsetzung)

Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine detaillierte Zusammenstellung von Indikatoren und Messgrößen für den Einsatz von Innovationen und insbesondere für innovatives Unternehmertum in ländlichen Gebieten, und es gibt kaum geeignete Daten und Statistiken sowie wenige Belege dafür, wie Start-up-Unternehmen in ländlichen Gebieten entstehen und erfolgreich wachsen können. Daher muss die Wissensgrundlage verbessert und erweitert werden, damit politische Maßnahmen wissenschaftlich untermauert werden können.

Darüber hinaus gibt es im derzeitigen breit angelegten Rahmen der politischen Programme der Union, die auf ländliche Gebiete ausgerichtet sind, keine spezifischen Maßnahmen, die Innovation, Start-up-Unternehmen und Unternehmertum zusammenbringen. In den verschiedenen Politikbereichen, die sich auf ländliche Gebiete auswirken (Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, Regionalpolitik, Forschungs- und Innovationspolitik), wird eine Reihe einschlägiger Maßnahmen durchgeführt, doch fehlt eine Synthese, weshalb es notwendig ist, die einzelnen Punkte miteinander zu verbinden und entsprechende Empfehlungen zu erarbeiten, damit diese Lücke bei künftigen Maßnahmen geschlossen wird.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 02 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23 September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PA 02 18 2018

PA 02 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Umfassende Unterstützung für kohle- und CO2-intensive Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 000 000	p.m.	1 911 429	0,—	2 513 710,—

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 18 (Fortsetzung)

PA 02 18 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 19 2019

PA 02 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Nutzerfreundliches Tool zur Information über städtische und regionale Systeme für die Zugangsregelung für Fahrzeuge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	398 796,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 20 2020

PA 02 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Schulung von Inselbehörden und -gemeinschaften in der Ausschreibung von Projekten im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	268 305	0,—	195 357,15

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 20 (Fortsetzung)

PA 02 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Dörfern inner- und außerhalb der EU bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Identität des ländlichen Raums im Rahmen des Bürgermeisterkonvents

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	767 614	0,—	575 710,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 20 03 Vorbereitende Maßnahme — Künstliche Intelligenz und Massendaten im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel in öffentlichen Verwaltungen in Europa: eine europäische Plattform für die Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	168 623,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 20 04 Vorbereitende Maßnahme — Intelligente lokale Verwaltung, die das Internet der Dinge, künstliche Intelligenz, virtuelle Realität und Instrumente im Bereich maschinelles Lernen nutzt, um bürgernäher zu werden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	82 982	0,—	300 000,—

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 20 (Fortsetzung)

PA 02 20 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 22 2022

PA 02 22 01 Vorbereitende Maßnahme – Austausch über die Straßenverkehrssicherheit in der EU +

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	268 305	p.m.	270 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 22 02 Vorbereitende Maßnahme – EU-Weltraumdaten für autonome Schiffe im Binnenschiffsverkehr

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	546 000	p.m.	550 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 24 2024

PA 02 24 01 Vorbereitende Maßnahme – Umweltkennzeichnung für die Luftfahrt II

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	3 000 000	750 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die Kommission hat das Pilotprojekt PP 02 20 02 „Umweltzeichen für die Luftfahrt/Demonstrationsprojekt zur Einführung eines freiwilligen Umweltgütezeichens in der Luftfahrt“ durchgeführt. Dieses Pilotprojekt wurde auch Teil der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ (COM(2020) 789 final) im Rahmen der Leitlinie 5 „CO₂-Bepreisung und bessere Anreize für die Nutzer“. Zu den Ergebnissen gehören ein Kennzeichnungsdemonstrationssystem, das im vierten Quartal 2022 fertiggestellt wurde, sowie ein Bericht über den Nachweis des Konzepts, der im ersten Quartal 2023 vorgelegt wurde. Die im Rahmen des Pilotprojekts durchgeführten Arbeiten haben die technische und betriebliche Machbarkeit des Kennzeichnungssystems für den Luftverkehr eindeutig nachgewiesen.

Hauptziel des Umweltkennzeichnungssystems für den Luftverkehr ist es, den ökologischen Fußabdruck des Luftverkehrs zu verringern, indem es den Verbrauchern erleichtert wird, auf der Grundlage vertrauenswürdiger, harmonisierter und zugänglicher Informationen nachhaltigere Entscheidungen zu treffen. Es wird ein ganzheitlicher Ansatz geprüft, bei dem das Augenmerk auf die Schlüsselkomponenten des Luftverkehrssystems, wie z. B. die Flugleistung und ergänzende Informationen über die Flugzeugtechnologie, gelegt wird. Eine solche Herangehensweise würde Anreize für die Luftfahrtindustrie schaffen, ihre Umweltauswirkungen mithilfe von leicht verfügbaren Lösungen und künftigen Technologien zu verringern.

Im Rahmen des Pilotprojekts wurden die Methoden und die relevanten Rahmen für die digitale Verteilung entwickelt, mit denen die technischen Kriterien für die Bewertung des Flugbetriebs und der eingesetzten Luftfahrttechnologie im Einklang mit den von der Europäischen Kommission entwickelten einschlägigen Strategien, Initiativen und Methoden festgelegt wurden.

Darüber hinaus sind an dem Pilotprojekt zahlreiche Interessenträger, darunter wichtige Akteure aus der Luftfahrtindustrie (über 25 Fluggesellschaften, Triebwerks- und Flugzeughersteller, Flughäfen) und der Reisebranche (Amadeus, Google, Skyscanner, Travalyst), die Mitgliedstaaten und nichtstaatliche Organisationen (UECNA, der Europäischer Verbraucherverband BEUC, T+E), beteiligt.

Auf der Grundlage der positiven Ergebnisse des Pilotprojekts würde eine vorbereitende Folgemaßnahme eine Weiterentwicklung des Projekts zum unmittelbaren Nutzen der Bürgerinnen und Bürger der Union durch Erarbeitung einer potenziellen Rechtsgrundlage ermöglichen. In diesem Zusammenhang sind weitere Arbeiten vorgesehen, um die Einbeziehung der nicht CO₂ bedingten Auswirkungen des Luftverkehrs auf das Klima in die Bewertungsmethode für die Kennzeichnung zu prüfen. Solche Arbeiten könnten Lebenszyklusanalysen umfassen, die einen Vergleich der Verkehrsträger ermöglichen werden, sowie wissenschaftliche Arbeiten, die zur Angleichung methodischer Diskrepanzen erforderlich sind. In Anbetracht der Tatsache, dass mit der Kennzeichnung das Ziel verfolgt wird, die Umweltauswirkungen des Luftverkehrs in ihrer Gesamtheit zu bewerten, sollte eine gründliche Prüfung in Bezug auf die Entwicklung zusätzlicher Anwendungsfälle vorgenommen werden, die Methoden zur Herstellung von Transparenz in Umweltfragen für Flugsicherungsorganisationen, Fluggesellschaften und Luftfahrzeughersteller umfassen.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 24 (Fortsetzung)

PA 02 24 02 Vorbereitende Maßnahme – Einrichtung eines „Book-and-Claim“-Systems für nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
2 800 000	700 000	3 000 000	750 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die vorbereitende Maßnahme (PA 02 24 02) zur Einrichtung eines „Book-and-Claim“-Systems für den Luftfahrtsektor in der Union sollte weitergeführt werden. Unter Berücksichtigung verschiedener unternehmerischer Initiativen sollte dabei sorgfältig geprüft werden, ob die IT-Architektur eines solchen „Book-and-Claim“-Systems auf einer generischen Lösung beruhen sollte, die unter gebührender Berücksichtigung der Interoperabilität auch in anderen Branchen genutzt werden kann, um ein intern gesichertes, dem Stand der Technik entsprechendes und zuverlässiges gemeinsames Instrument für die Kommission und verschiedene Wirtschaftsakteure zu schaffen und unter anderem eine mögliche Marktfragmentierung und übermäßige Bürokratie zu verhindern.

Darüber hinaus sollte sich die laufende vorbereitende Maßnahme zur Einrichtung eines „Book-and-Claim“-Systems auch auf den Seeverkehrssektor der Union erstrecken, um den Anteil erneuerbarer und CO₂-armer Kraftstoffe am Kraftstoffmix des Seeverkehrs der Union zu erhöhen und eine kosteneffiziente Verteilung solcher Kraftstoffe zu fördern, indem der Kauf solcher Kraftstoffe von der physischen Lieferung und Verwendung abgetrennt wird. Zwischen dem See- und dem Luftfahrtsektor bestehen allerdings erhebliche Unterschiede, denen in der vorbereitenden Maßnahme Rechnung getragen werden muss. Sie sollte in folgenden Phasen durchgeführt werden:

- Analyse des bestehenden Rechtsrahmens, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, des EU-EHS, der Verordnung über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR) und der „FuelEU Maritime“-Verordnung sowie aller anderen einschlägigen Rechtsvorschriften in der Union, seitens der IMO und jener Drittländer, in denen sich die wichtigsten globalen Bunkerungshubs befinden und jener, die in grünen Schifffahrtskorridoren gelegen sind;
- Entwicklung eines soliden Rahmens für „Book-and-Claim“-Systeme, u. a. mit Blick auf:
 - Zertifizierung für nachhaltige Kraftstoffe/entsprechende Nachhaltigkeitsnachweise – zur Übertragung von Nachhaltigkeitszertifizierungen/-merkmalen ohne tatsächliche Übertragung/Verwendung von Molekülen;
 - Nachhaltigkeit der Landstromversorgung – Handel mit grüner Energie bei der Nutzung von Landstromversorgung.
 - Die Gestaltung der IT-Architektur des „Book-and-Claim“-Systems unter gebührender Berücksichtigung der bestehenden Unionsdatenbank, der für den Luftverkehr konzipierten Lösung (laufende vorbereitende Maßnahme) und etwaiger anderer branchenspezifischer Lösungen (einschließlich der künftigen Bereitstellung von Ökostrom in Häfen durch „Book-and-Claim“ durch Energieunternehmen) sowie unter Berücksichtigung der Interoperabilität des Systems mit anderen einschlägigen Datenbanken und IT-Systemen.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 24 (Fortsetzung)

PA 02 24 02 (Fortsetzung)

- Entwicklung eines gemeinsamen Instruments über die Unionsdatenbank, das der Kommission und Unternehmen dazu dient, die Nachhaltigkeit von Kraftstoffen nachzuweisen – strategische Überlegungen zu der künftigen Master-Datenbank für Kraftstoffe, ihrer Interoperabilität mit Systemen, die von Agenturen der Union und ähnlichen möglichen Systemen in Drittländern genutzt werden, auch im Zusammenhang mit potenziellen globalen Maßnahmen sowohl für die Schifffahrt (IMO) als auch für die Luftfahrt (ICAO/ECAC).

PA 02 24 03 Vorbereitende Maßnahme – Vorbereitung eines Rechtsrahmens der EU für den Flugbetrieb im oberen Luftraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	2 000 000	500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Wie das jüngste Eindringen eines chinesischen Ballons in den Luftraum der Vereinigten Staaten und Kanadas zeigt, findet im höheren Luftraum, d. h. in einer Höhe von mehr als 20 km, bereits Flugbetrieb statt, was kritische Herausforderungen mit sich bringt. Die Kommission hat einen „Fahrplan für den Flugbetrieb im oberen Luftraum“ vorgelegt, in dem Regulierungsfragen im Zusammenhang mit der Entwicklung dieser Operationen in der Union untersucht werden und eine Reihe von Folgemaßnahmen empfohlen werden. Mit diesen Maßnahmen soll ein besseres Verständnis des künftigen Flugbetriebs im oberen Luftraum und der damit verbundenen Herausforderungen erlangt werden, um einen angemessenen Rechtsrahmen auf Unionsebene vorbereiten zu können. Sie umfassen Folgendes:

- Die Durchführung von Studien und Forschungsvorhaben;
- die Bewertung von Fragen der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Cybersicherheit;
- die Entwicklung des „Reallabor“-Konzepts zur Beschleunigung von Tests und Demonstrationen durch die Industrie.

Das übergeordnete Ziel in diesem Bereich besteht darin, eine sichere, effiziente und nachhaltige Umsetzung des Flugbetriebs im oberen Luftraum in Europa zu ermöglichen und durch die Schaffung einer starken europäischen Position einen Beitrag zur Entwicklung eines globalen Konzepts durch die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu leisten.

Diese vorbereitende Maßnahme würde es ermöglichen, bessere Kenntnisse über diesen künftigen Flugbetrieb und sein Umfeld aufzubauen, künftige Regulierungsinitiativen vorzubereiten und ein industriellen Entwicklungen förderliches Ökosystem aufzubauen. Europa könnte dank seiner anerkannten Erfahrung und Exzellenz in den Bereichen Luft- und Raumfahrt eine führende Rolle in dieser künftigen Industrie spielen. Außerdem muss die angemessene Berücksichtigung von Sicherheits- und Verteidigungsaspekten sichergestellt werden, damit die Souveränität im europäischen Luftraum gewahrt wird.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 24 (Fortsetzung)

PA 02 24 03 (Fortsetzung)

Mit der vorbereitenden Maßnahme würde insbesondere das Ziel verfolgt, die folgenden Aktionsbereiche zu unterstützen:

- Durchführung wissenschaftlicher Studien über die Bedingungen im oberen Luftraum, die die Flüge beeinflussen und auf die an Bord befindlichen Personen einwirken (Wetter, medizinische Anforderungen, Frequenzen, Überwachung, Kommunikation, Antrieb usw.);
- Unterstützung der industriellen Entwicklung, z. B. durch besondere Zertifizierungsbedingungen und Reallabore;
- Durchführung von rechtlichen und regulatorischen Bewertungen (einschließlich Sicherheits- und Umweltverträglichkeitsprüfungen) und Lückenanalysen;
- Nutzung von Synergieeffekten mit anderen Maßnahmen der Union (in den Bereichen Raumfahrt, Verteidigung, Sicherheit, Konnektivität usw.);
- Sicherstellung regionaler und globaler Interoperabilität, hauptsächlich durch die ICAO;
- Aufbau von europäischem Know-how und Sensibilisierung.

Die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme wird in den Jahren 2024 bis 2025 fortgesetzt. Die Ergebnisse ihrer Maßnahmen sowie der ersten Tests und Demonstrationen in Europa sollen die Entwicklung eines Rechtsrahmens ab 2026 unterstützen.

PA 02 24 04 Vorbereitende Maßnahme – Plattform für nachhaltige innovative Luftmobilität II

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	2 000 000	500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die Kommission hat das Pilotprojekt PP 02 22 02 „Umfassendes Handbuch für den Aufbau lokaler Ökosysteme für städtischen Luftverkehr in Europa“ umgesetzt.

Dieses Pilotprojekt ist die Leitinitiative 7 im Rahmen der Mitteilung der Kommission vom 29. November 2022 mit dem Titel „Eine Drohnenstrategie 2.0 für ein intelligentes, nachhaltiges Ökosystem für unbemannte Luftfahrzeuge in Europa (COM(2022) 652 final)“. Die Umsetzung begann noch im selben Monat mit dem Ziel, bis Ende 2023 eine erste Version der Plattform für Tests bereitzustellen.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 24 (Fortsetzung)

PA 02 24 04 (Fortsetzung)

Das übergeordnete Ziel besteht darin, eine sichere, effiziente und nachhaltige Umsetzung der innovativen Luftmobilität in Europa, wie in der Drohnenstrategie 2.0 vorgesehen, zu ermöglichen, indem eine interaktive Online-Plattform für Ökosysteme für innovative Luftmobilität bereitgestellt wird.

Schwerpunkte des Pilotprojekts sind gegenwärtig insbesondere

- die Erfassung der Bedürfnisse der Nutzer des Ökosystems für innovative Luftmobilität,
- die Festlegung der funktionalen und technischen Anforderungen,
- die Festlegung der Datenstruktur, und
- die Festlegung des ursprünglichen Inhalts des Systems in Bezug auf Sicherheit, Privatsphäre, Lärm und Nachhaltigkeit.

Darüber hinaus wird das Pilotprojekt in Form einer umfassenden Stakeholder-Governance von der „Taskforce für die Plattform für innovative Luftmobilität“ überwacht, der verschiedene Interessenträger aus dem Ökosystem für innovative Luftmobilität (Betreiber, Hersteller, Flughäfen, Vertiportbetreiber, nationale Luftfahrtbehörden und Gemeinden) angehören.

Eine vorbereitende Folgemaßnahme würde es ermöglichen, das Projekts auf der Grundlage der positiven Ergebnisse und Umsetzung des Pilotprojekts und der ersten Rückmeldungen der Taskforce der Interessenträger zum unmittelbaren Nutzen der Unionsbürgerinnen und -bürger und der aufstrebenden Industrie für innovative Luftmobilität weiterzuentwickeln. Die Union spielt in diesem Industriezweig der Zukunft eine führende Rolle. Die Plattform für innovative Luftmobilität kann zur Beibehaltung dieser Führungsrolle beitragen, indem sie eine reibungslose Umsetzung auf allen Ebenen des Ökosystems ermöglicht.

Die wichtigsten Ziele der vorbereitenden Maßnahme wären:

- Ausweitung der Zugänglichkeit und der Funktionen des Systems auf weitere Gemeinden und Nutzungsmöglichkeiten;
- Verstärkung der Synergien zwischen der Europäischen Behörde für Flugsicherheit (EASA) und den nationalen Luftfahrtbehörden;
- Verstärkung der Synergieeffekte mit anderen Initiativen der Union, z. B. CIVITAS (City-Vitality-Sustainability, dem Verkehrsprogramm der Europäischen Kommission für städtische Netze und städtische Mobilität innerhalb der Union und darüber hinaus) und SESAR-Projekten;
- Definition der rechtlichen Stellung der Plattform für innovative Luftmobilität als Mittel zur Zusammenarbeit innerhalb des Ökosystems, wodurch die Einhaltung der Vorschriften über Drohnen und eVTOL und die Klärung von Fragen der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Cybersicherheit und des Lärms erleichtert werden sollen.

Die vorbereitende Maßnahme sollte aus öffentlichkeitswirksamen Ereignissen, z.B. den Olympische Winterspiele 2026 in Mailand, Nutzen ziehen und die Erkenntnisse in das System integrieren.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 24 (Fortsetzung)

PA 02 24 05 Vorbereitende Maßnahme – Die europäische Koalition für grüne Digitaltechnik wird tätig

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	550 000	2 000 000	500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Der ökologische und digitale Wandel wurde als vorrangiger Politikbereich ermittelt, um die Ziele sowohl des europäischen Grünen Deals als auch der europäischen Digitalstrategie zu erreichen, wie sie in der Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Title „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ (COM(2020) 67 final), der Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade (COM(2022) 28 final) und dem Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/2481/oj>) zum Ausdruck kommen.

Das Potenzial digitaler Lösungen besteht darin, die weltweiten Treibhausgasemissionen um 20 % zu senken, wenn sie angemessen konzipiert, genutzt und gesteuert werden. Zur Ausschöpfung dieses Potenzials sind u. a. folgende Schritte erforderlich:

i) Methoden zur Quantifizierung der Nettoauswirkungen der Digitalisierung und Leitlinien zur Maximierung der Möglichkeiten zur Nutzung der digitalen Technologien, d. h. wissenschaftlich fundierte Messgrößen zur Messung der Umweltauswirkungen der Digitalisierung. Solche Parameter sind von entscheidender Bedeutung für die Weiterentwicklung von Leitlinien für die kohärente Entwicklung, Umsetzung und Steuerung „grüner digitaler Lösungen“, mit denen die Vorteile für die Nachhaltigkeit maximiert und negative (Rebound-)Effekte minimiert werden.

ii) Einführung und Verwendung dieser Parameter und Leitlinien durch alle Wirtschaftssektoren der Union. Wichtige Zweige unserer Wirtschaft werden bei ihren Digitalisierungsbemühungen durch die jeweils auf ihren Wirtschaftszweig zugeschnittenen Leitlinien für die Einführung grüner digitaler Lösungen unterstützt. Die Parameter werden verwendet, um den Nutzen (z. B. vermiedene Emissionen) zu quantifizieren, damit diese Branchen in ihren angestrebten Netto-Null-Zielpfaden unterstützt und die Fortschritte entsprechend gemeldet werden können. Spezielle unionsweite Programme wie das Politikprogramm „Digitale Dekade“ (DDPP) werden auch dazu beitragen, nachhaltige digitale Lösungen und Infrastrukturen in den Mitgliedstaaten in großem Maßstab einzuführen, und diese Bemühungen durch eine angemessene Weiterbildung der Arbeitskräfte unterstützen.

iii) Um den Finanzsektor und die öffentlichen Auftraggeber zu unterstützen, müssen auf der Grundlage umfangreicher Nachweise für solche Vorteile klare und kohärente zentrale Leistungsindikatoren und Parameter für eine nachhaltige Finanzierung solcher umweltfreundlicher digitaler Lösungen sowie Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge entwickelt werden. Auch wichtige EU-Programme und -Initiativen wie NextGenerationEU und DDPP werden von diesen Parametern profitieren.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 24 (Fortsetzung)

PA 02 24 05 (Fortsetzung)

Um Ziffer i anzugehen, hat das Europäische Parlament 2021 im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2020 mit dem Titel „Digitalisierung zum Nutzen der Umwelt“ die Initiative ergriffen, um ein Pilotprojekt zu beantragen. Die Kommission hat diesen Vorschlag angenommen und ein zweijähriges Pilotprojekt „Europäische Koalition für grüne Digitaltechnik“ (EGDC) gestartet, das Mitte Dezember 2021 angelaufen ist. Ziel dieses Pilotprojekts ist es, die Mitglieder der europäischen Koalition für grüne Digitaltechnik zu unterstützen, die im März 2021 von Kommissionsmitglied Breton ins Leben gerufen wurde. Dies bedeutet die Entwicklung wissenschaftlich fundierter Bewertungsmethoden (Metriken, KPI), um die Nettoauswirkungen digitaler Lösungen auf die Umwelt zu quantifizieren, und von Leitlinien für Interessenträger in wichtigen Wirtschaftszweigen, damit diese Methoden konsequent angewandt werden können. Die Methodik wird auf internationalen und europäischen Normen beruhen und die Leitlinien sollen bis Ende 2023 bzw. Anfang 2024 entwickelt werden. Der EGDC gehören 37 große IKT-Unternehmen, 45 KMU und zahlreiche unterstützende Partner an.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll auf die Ziffern ii und iii eingegangen werden, indem die europäische Koalition für grüne Digitaltechnik auf sektorale Akteure aus den Bereichen Energie, Verkehr, Bauwesen, Landwirtschaft und andere wichtige Sektoren ausgeweitet wird, die digitale Lösungen mit den im EGDC entwickelten Leitlinien einführen und die Vorteile der vom EGDC entwickelten standardisierten Methoden messen werden.

Diese vorbereitende Maßnahme wird insbesondere Folgendes umfassen:

1. Zusammenarbeit mit mindestens 30 wichtigen sektoralen Akteuren wie wichtigen Wirtschaftsakteuren in der Union in den oben genannten Sektoren, um bewährte digitale Lösungen in großem Maßstab mit Unterstützung der spezifischen sektorspezifischen Leitlinien einzuführen und die Nettoauswirkungen einer solchen Digitalisierung auf die Umwelt konsequent zu überwachen. Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, im Idealfall bis zum Ende der vorbereitenden Maßnahme der EGDC mindestens 1 Gigatonne CO₂ durch digitale Technik einzusparen;
2. Zusammenarbeit zumindest mit Finanzinstituten der internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Ebene, um einfache zentrale Leistungsindikatoren (KPI) festzulegen, die eine nachhaltige Finanzierung der Digitalisierung ermöglichen, die sich positiv auf Umwelt und Klima auswirkt;
3. Entwicklung klarer und einfacher technischer Kriterien und Überprüfungsmethoden als Vorschlag für die Unionstaxonomie, wenn die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2139/oj) überarbeitet wird, und die Entwicklung unionsweiter Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge unterstützt werden;
4. Zusammenarbeit mit ähnlichen und komplementären Initiativen wie „Digital with Purpose“ und CODES, um die künftige Fortsetzung, Nachhaltigkeit und globale Wirkung dieser vorbereitenden Maßnahme sicherzustellen;
5. Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften und Behörden, damit sie die Parameter und Methoden auf lokaler Ebene umsetzen können.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 24 (Fortsetzung)

PA 02 24 05 (Fortsetzung)

An dieser vorbereitenden Maßnahme werden nicht nur Interessengruppen der IKT und der vertikalen Industrie beteiligt, sondern auch KMU, politische Entscheidungsträger lokaler und regionaler Vertretern, Berufsverbände und nichtstaatliche Organisationen aus dem Umweltbereich. Es wird ein vertrauenswürdiges kooperatives Umfeld geschaffen, um die Zusagen und ihre Umsetzung zu bewerten und zu überwachen, bewährte Verfahren auszutauschen und auf andere Bereiche und andere Regionen der Welt übertragen zu können. Aufbauend auf dem Pilotprojekt wird aus den Mitteln für die vorbereitende Maßnahme ein Sekretariat finanziert, das seine Durchführung zur Aufgabe hat. Eine Kontinuität mit dem derzeitigen Sekretariat wäre ideal, insbesondere wenn der Vertrag für die Ausschreibung verlängert werden kann, sodass er auch den Zeitraum der vorbereitenden Maßnahme umfasst.

Hochrangige Veranstaltungen werden im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme unter der Schirmherrschaft des Europäischen Parlaments und der Kommission in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern organisiert. Diese können in verschiedenen Mitgliedstaaten stattfinden und vor allem politische Schlüsselbereiche betreffen, die den europäischen Grünen Deal und die neuen digitalen und industriellen Strategien der Union verbinden. Die Veranstaltungen sollten per Web-Streaming übertragen werden, um eine breite öffentliche Berichterstattung und die Zugänglichkeit für möglichst viele europäische Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Die Ergebnisse der Veranstaltungen werden zur Entwicklung und Bewertung politischer Maßnahmen auf Unionsebene und darüber hinaus beitragen.

PA 02 25 2025

PA 02 25 01 Vorbereitende Maßnahme – Vorbereitungsarbeiten für Auktionen für Einfuhren von erneuerbarem Wasserstoff im Rahmen der Europäischen Wasserstoffbank

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 500 000	375 000		

Erläuterungen

Der REPowerEU-Plan zielt darauf ab, 10 Mio. Tonnen erneuerbaren Wasserstoffs in der Union zu erzeugen und 10 Mio. Tonnen erneuerbaren Wasserstoffs aus Drittländern einzuführen. Die Union ist die erste Region, die einen Rechtsrahmen zur Unterstützung eines vollwertigen Ökosystems für die Entwicklung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff zur Dekarbonisierung unserer Wirtschaft geschaffen hat. Dazu gehören klare Vorschriften für den Wasserstoffmarkt in der Union, den Zugang zur Infrastruktur und die Möglichkeit, Wasserstoffeinfuhren auf die Ziele der Mitgliedstaaten anzurechnen.

Erneuerbarer Wasserstoff ist teurer als auf fossilen Brennstoffen basierender Wasserstoff. Durch den gezielten Einsatz öffentlicher Mittel können Investitionen des Privatsektors mobilisiert werden, indem das Risiko der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff verringert wird.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 25 (Fortsetzung)

PA 02 25 01 (Fortsetzung)

Die Europäische Wasserstoffbank wird eine wichtige Rolle dabei spielen, die frühzeitige Schaffung von Wasserstoffmärkten zu ermöglichen. Die Kommission hat im Rahmen des Innovationsfonds auf Unionsebene Auktionen für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff eingerichtet, um die Marktentwicklung zu unterstützen, und sie hat auch die Einrichtung einer internationalen Auktion für Einfuhren vorgeschlagen. Sowohl die Unionsproduktion als auch die Einfuhren sind wichtig, um die potenziell große künftige Nachfrage aus Industriesektoren wie Stahl und Chemie zu decken.

Die Einrichtung einer internationalen Auktion für Einfuhren wird eine zusätzliche Finanzierung erfordern. Derzeit stehen keine speziellen Mittel für den internationalen Teil der Europäischen Wasserstoffbank zur Verfügung, um Einfuhren von erneuerbarem Wasserstoff zu unterstützen.

Andererseits wurden im Rahmen des inländischen Teils der Europäischen Wasserstoffbank im September 2024 bei einer Pilotauktion für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff in der Union 700 Mio. EUR an sechs erfolgreiche Bieter vergeben. Aufgrund dieser Erfahrung und der gewonnenen Erkenntnisse hat die Kommission am 3. Dezember 2024 eine zweite Auktion für die Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff in der Union mit einem Gesamtbudget von 1,2 Mrd. EUR eingeleitet.

Für die heimische Auktion werden Mittel aus dem EU-EHS-Innovationsfonds verwendet, die jedoch nur innerhalb der Union und des Europäischen Wirtschaftsraums verwendet werden dürfen und nicht zur Förderung der Produktion in Drittländern. Daher hat die Kommission in der Mitteilung über die Europäische Wasserstoffbank ein im Rahmen von „Team Europa“ durchgeführtes Konzept vorgeschlagen, um die Ressourcen der Mitgliedstaaten zusammenzuführen und für Projekte in Drittländern eine Risikominderung zu ermöglichen. Darüber hinaus wird die Kommission Möglichkeiten prüfen, um aus dem nächsten MFR zweckgebundene Mittel für die internationale Komponente der Europäischen Wasserstoffbank zu sichern.

Um ein System für die Einfuhr von erneuerbarem Wasserstoff aus Drittländern in die Union zu entwerfen, sind unmittelbar umfangreiche analytische und vorbereitende Arbeiten erforderlich. Diese vorbereitenden Arbeiten könnten die Analyse der globalen Wasserstoffmarktlandschaft, die Ermittlung der spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Einfuhr von Wasserstoff und der damit verbundenen Finanzierungsherausforderungen sowie die Vor- und Nachteile der verschiedenen Gestaltungselemente von Auktionen umfassen und auf vorhandenen Erfahrungen wie den von der H2Global Foundation organisierten internationalen Auktionen aufbauen.

Diese vorbereitende Maßnahme wird allen Mitgliedstaaten, die an Einfuhren von Wasserstoff in die Union interessiert sind, von Vorteil sein und auch für Mitgliedstaaten, die Wasserstoffkorridore entwickeln, die an die Grenzen der Union angebunden sind, von Nutzen sein. Trotz des Fehlens eines eigenen Budgets gibt es eine Dynamik für eine internationale Einfuhrauktion. Eine Reihe von Mitgliedstaaten haben ein Interesse an der Teilnahme an einer solchen Auktion bekundet. Darüber hinaus besteht bei internationalen Erzeugern und Drittländern großes Interesse daran, erneuerbaren Wasserstoff zu erzeugen und in die Union auszuführen.

Für diese vorbereitende Maßnahme würden Mittel in Höhe von 1,5 Mio. EUR benötigt. Die Umsetzung wird im Jahr 2025 beginnen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 03 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PA 03 19 2019

PA 03 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Einrichtung von Genossenschaften als Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 765,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 20 2020

PA 03 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer weltweit (EYE Global)/Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	598 340	0,—	265 991,79

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 20 (Fortsetzung)

PA 03 20 04 Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungsstelle für Steuer- und Finanzstraftaten – Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Politikgestaltung der Union im Steuerbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	900 000	0,—	900 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 20 05 Vorbereitende Maßnahme — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	217 059,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 21 2021

PA 03 21 01 Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von nicht aversiv wirkenden Methoden zur Betäubung von Schweinen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	467 922	0,—	0,—

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 21 (Fortsetzung)

PA 03 21 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 22 2022

PA 03 22 01 Vorbereitende Maßnahme – Analyse der Lebenszyklustreibhausgasemissionen der Gebäude der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	599 740	p.m.	449 805	0,—	449 805,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 22 02 Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung eines Systems zur automatischen Messung der Schwanzlänge und von Schwanzverletzungen bei Schweinen in der Schlachtstraße

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	418 652	p.m.	p.m.	0,—	837 304,46

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 03 Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von Instrumenten für die Digitalisierung von Marktüberwachungsbehörden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	314 286	0,—	193 893,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 22 04 Vorbereitende Maßnahme – Schaffung der Grundlage für eine gemeinsame Tourismuspolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 126 210	p.m.	1 500 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 22 05 Vorbereitende Maßnahme – Operationeller Betrieb des „Tourism of Tomorrow Lab“ („To of To Lab“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 499 912,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 06 Vorbereitende Maßnahme – Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	765 600	0,—	966 704,39

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 23 2023

PA 03 23 01 Vorbereitende Maßnahme – Entwicklung einer Methode und von Nachhaltigkeitsstandards zur Minderung der Auswirkungen von Kryptowerten auf die Umwelt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	560 000	p.m.	p.m.	800 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Im Rahmen der vorgeschlagenen vorbereitenden Maßnahme soll mit Blick auf die Annahme künftiger legislativer Maßnahmen im Bereich der finanziellen Vorschriften über Kryptowerte eine Methode entwickelt werden, durch die es ermöglicht wird, die Auswirkungen von Konsensmechanismen, die für Kryptowerte verwendet werden, auf das Klima und die Umwelt zu messen und zu bewerten, ob Standards für die ökologische Nachhaltigkeit für Kryptowerte festgelegt werden können.

Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme wird voraussichtlich auf den folgenden Zielen liegen:

a) Entwicklung einer soliden wissenschaftlich fundierten Methode zur Messung der Auswirkungen von Konsensmechanismen, die für Kryptowerte verwendet werden, auf das Klima und die Umwelt, einschließlich qualitativer Kriterien und quantitativer Schätzungen der gesamten CO₂-Emissionen, des Energie- und des Ressourcenverbrauchs und der Elektronikabfälle, die aufgrund des gesamten Netzwerks eines bestimmten Kryptowerts und aufgrund des Ökosystems dieses Kryptowerts insgesamt auf globaler Ebene entstehen,

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 23 (Fortsetzung)

PA 03 23 01 (Fortsetzung)

- b) umfassende Bestandsaufnahme in Bezug auf die Konsensmechanismen, die für Kryptowerte verwendet werden, und ihre Klassifizierung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt, einschließlich einer Analyse potenzieller Kompromisse,
- c) Bewertung der umfassenderen Auswirkungen auf ESG-Faktoren, insbesondere der relevanten umweltbezogenen, wirtschaftlichen und sozialen externen Effekte des Schürfens von Kryptowährungen, einschließlich der Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Chips, nach denen eine große Nachfrage besteht, der Lärmbelastung und des Verbrauchs von knappem Strom sowie der Folgen und finanziellen Risiken für öffentliche Stromversorgungsunternehmen in Europa,
- d) Ermittlung nachhaltiger Alternativen zum Schürfen von Kryptowährungen auf dem Markt und bewährter Verfahren für die Entwicklung von weniger energieintensiven Konsensmechanismen, die den Klima-, Umwelt- und Energiezielen der Union nicht erheblich schaden,
- e) Darlegung verschiedener politischer Optionen zur Minderung der Auswirkungen bestimmter Kryptowerte auf die Umwelt und zur Beschleunigung der Annahme alternativer umweltfreundlicher Lösungen,
- f) Bewertung dessen, ob Nachhaltigkeitsstandards für Kryptowerte entwickelt werden können.

Für die Entwicklung der Methode und der Nachhaltigkeitsstandards sollte ein besonderer Schwerpunkt auf verschiedene Faktoren gelegt werden, die das gesamte Netzwerk eines Kryptowerts betreffen, insbesondere auf den Energieverbrauch, die Nutzung realer Ressourcen, den CO₂-Fußabdruck, Elektronikabfälle, die aufgrund der Nutzung von Hardware entstehen, die Anreizstruktur und die Gestaltung des Mechanismus, die Marktkapitalisierung und das Ausmaß der Nutzung der jeweiligen Kryptowerte.

Die Kommission sollte dafür sorgen, dass der Auftragnehmer über alle notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen für die Durchführung der vorbereitenden Maßnahme und insbesondere für die Entwicklung einer wissenschaftlich fundierten Methode verfügt. Die Kommission sollte zudem dafür sorgen, dass alle Auftragnehmer mit bestehenden oder potenziellen kollidierenden beruflichen Interessen von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

PA 03 24 2024

PA 03 24 01 Vorbereitende Maßnahme – Schaffung der Europäischen Hauptstadt des kleinen Einzelhandels

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	900 000	3 000 000	750 000	

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 24 (Fortsetzung)

PA 03 24 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird vorgeschlagen, nach dem Vorbild der Europäischen Hauptstadt des intelligenten Tourismus eine Europäische Hauptstadt des kleinen Einzelhandels zu schaffen. Die Idee wurde in einer Petition an das Europäische Parlament vorgelegt und wird vom Petitionsausschuss einstimmig unterstützt.

Das Ziel der vorbereitenden Maßnahme besteht darin, den Wert und die Wertschätzung des kleinen Einzelhandels zu fördern und zu einem kollektiven Bewusstsein für dessen wirtschaftliche Bedeutung in lokalen Gemeinschaften, insbesondere in Bezug auf die Beschäftigung, sowie für seine Schlüsselrolle als Teil des sozialen Gefüges städtischer und ländlicher Gebiete, beizutragen. Außerdem soll die Rolle des kleinen Einzelhandels bei der Bewahrung der europäischen Lebensweise und des Modells, der Form und des Wesens von Städten und ländlichen Gemeinden in der Union hervorgehoben und aufgezeigt werden, dass der kleine Einzelhandel ein wichtiger Teil der europäischen Identität ist.

Der Schwerpunkt dieser vorbereitenden Maßnahme liegt darauf, über die Schärfung des Bewusstseins hinauszugehen und Maßnahmen zu ergreifen, die eine langfristige Wirkung haben. Mit der vorbereitenden Maßnahme sollte kleine Einzelhändler zur Digitalisierung angeregt werden und sie sollte es ihnen ermöglichen, digitale Werkzeuge für ihre eigenen Tätigkeiten und für ihre Geschäfts- und Kundenbeziehungen zu nutzen. Mit der Maßnahme sollte auch der grüne Wandel im kleinen Einzelhandel unterstützt werden. Bei all diesen Aspekten sollte die Europäische Hauptstadt des kleinen Einzelhandels die Initiative #RevitaliseRetail der Kommission ergänzen. Im größeren Rahmen wird mit der Europäischen Hauptstadt des kleinen Einzelhandels der zunehmenden Notwendigkeit Rechnung getragen, den grünen und den digitalen Wandel in der Wirtschaft der Union zu beschleunigen, ihre Widerstandsfähigkeit zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.

Der Titel Europäische Hauptstadt des kleinen Einzelhandels würde in regelmäßigen Abständen einer oder mehreren europäischen Städten verliehen. Die Modalitäten des Auswahlverfahrens werden noch ausführlicher ausgearbeitet.

PA 03 24 02 Vorbereitende Maßnahme – Harmonisierte Brandstatistiken als Instrument zur Verbesserung der europaweiten Brandschutzmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	300 000	1 500 000	375 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 24 (Fortsetzung)

PA 03 24 02 (Fortsetzung)

Etwa 2 % der Unfalltoten in der Union gehen auf Brände zurück (Studie der Kommission zur Bewertung der Notwendigkeit einer Regulierung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 über den Schadstoffgehalt von Rauch, der durch Bauprodukte in Bränden erzeugt wird). In dieser Studie der Kommission wurde eine erhebliche Datenlücke in Bezug auf Brandschutz und Brandopfer in Gebäuden sowie ein Mangel an Datenerhebungsmethoden der Union festgestellt. Eine angemessene und sichere bauliche Umwelt ist einer der Bausteine von der Kommission am 15. März 2023 vorgestellten Übergangspfad für das Bauwesen. In diesem Übergangspfad werden neue Brandarten oder -risiken anerkannt, die mit neuen Materialien, Produkten und Technologien verbunden sind, die für den ökologischen und digitalen Wandel genutzt werden. Der Brandschutz ist zudem ein wichtiger Aspekt der Renovierungswelle und wurde in der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/844/oj>) behandelt. Der Mangel an Daten ist ein Hindernis für erfolgreiche politische Maßnahmen, und ein erster großer Meilenstein zur Lösung dieses Problems wurde mit dem Pilotprojekt PP 03 19 03 „Schließen von Datenlücken und Wegbereitung für europaweite Brandschutzanstrengungen“ (EU-FireStat), das 2022 abgeschlossen wurde, erreicht. Diese vorbereitende Maßnahme ist eine Folgemaßnahme zu dem erfolgreichen EU-FireStat-Pilotprojekt zur Umsetzung eines unionsweit harmonisierten Konzepts für die Brandstatistik.

Mit der Durchführung von EU-FireStat konnten alle gesetzten überaus wünschenswerten Ziele erreicht werden:

- Bestandsaufnahme der verwendeten Terminologie und der von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten zu Brandereignissen,
- Vorschlag einer gemeinsamen Terminologie und Methode zur Erhebung der erforderlichen Daten in jedem EU-Mitgliedstaat, um aussagekräftige Datensätze (auf der Grundlage standardisierter Begriffe und Definitionen) zu erhalten.

Der entwickelte Vorschlag für ein harmonisiertes Unionskonzept für die Erhebung von Brandstatistiken wird von allen Feuerwehrleuten in der Union und einschlägigen Behörden aus mindestens 19 Mitgliedstaaten unterstützt, die Interesse an seiner Umsetzung bekundet haben.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollen diese Behörden dabei unterstützt werden, die praktische Umsetzung zu testen und den Weg für die vollständige Einführung der Methode und die wirksame Datenerhebung auf Unionsebene zu ebnen. Damit wird man ermöglichen, die besten Maßnahmen und Strategien zur Verbesserung des Schutzes der Unionsbürgerinnen und -bürger vor Bränden in Bezug auf die verschiedenen Politikbereiche der Union und der Mitgliedstaaten zu ermitteln (in den Mitgliedstaaten werden jedes Jahr etwa 5 000 Todesfälle und zahlreiche Verletzungen bei Gebäudebränden verzeichnet).

Die vorbereitende Maßnahme wird es auch ermöglichen, die Tätigkeit der von der Kommission betriebenen Plattform für den Informationsaustausch über Brände (FIEP) zu unterstützen, indem Erfahrungen, Wissen und bewährte Verfahren zur Verbesserung der Sicherheit der baulichen Umwelt in ganz Europa ausgetauscht werden, und des EU-Wissensnetzes für Katastrophenschutz, das von der Kommission betrieben wird, um Wissen zwischen allen am EU-Katastrophenschutzverfahren beteiligten Mitgliedstaaten und Drittstaaten auszutauschen.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 24 (Fortsetzung)

PA 03 24 02 (Fortsetzung)

Mit der vorbereitenden Maßnahme wird die technische Unterstützung einer Reihe von Mitgliedstaaten, die als erste die EU-FireStat-Methodik einsetzen, die Analyse von Erkenntnissen und mögliche Verbesserungen der Methoden sowie die Entwicklung von Instrumenten für die Datenerhebung und -konsolidierung finanziert. Abschließend werden dabei Empfehlungen zu folgenden Punkten abgegeben:

- eine endgültige unionsweit harmonisierte Methodik
- die Einführung der Methodik in allen Mitgliedstaaten
- die Konsolidierung und Verwaltung von Daten auf Unionsebene.

PA 03 24 03 Vorbereitende Maßnahme – Weiterbildung und Umschulung im Ökosystem Tourismus - Wissenszentrum und Datenraum für den Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
1 600 000	900 000	1 000 000	250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

In dem im März 2021 vom Europäischen Parlament angenommene Bericht über die Festlegung einer EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus wurde die Schaffung eines EU-Datenraums für den Tourismus gefordert, der auch in den von der Kommission bereitgestellten Übergangspfaden im Tourismus Erwähnung findet.

Im Jahre 2025 werden voraussichtlich 90 % der Menschen ohne formale Bildung regelmäßig das Internet nutzen. Derzeit nutzen 67,8 % der Menschen mit niedrigem Bildungsniveau bzw. ohne Abschluss das Internet weniger als einmal pro Woche. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten und Unternehmen in ganz Europa 20 % der Arbeitskräfte umgeschult haben, sodass nur 32 % der Arbeitnehmer eine Umschulung benötigen. Derzeit benötigen schätzungsweise 52 % der Arbeitnehmer eine Form der Umschulung. In den letzten Jahren haben sich die Arbeitsplätze von Arbeitnehmern in einer Reihe von Branchen, insbesondere im Tourismus, radikal verändert, wobei sich diese Entwicklung während der Pandemie noch beschleunigt hat.

Mit diesem neuen Vorschlag soll die vorbereitende Maßnahme PA 03 24 03 „Weiterbildung und Umschulung im Ökosystem Tourismus“, die im letzten Haushaltsverfahren von der Taskforce „Tourismus“ vorgelegt wurde, fortgesetzt werden. Es wurden bereits eine Reihe von Ergebnissen erzielt. Das EU-Kompetenzzentrum für Datenmanagement (D3Hub) bietet eine Unterstützung für Reiseziele und ihr Umfeld (mit besonderem Schwerpunkt auf KMU) mit Blick auf den ökologischen und den digitalen Wandel unter Heranziehung von Daten. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Zusammenarbeit und den Wissenstransfer zwischen den Tourismusakteuren zu verbessern. Um für Synergieeffekte zu sorgen und Überschneidungen zu verhindern, sollten bestehende Instrumente genutzt werden (wie das EU-Kompetenzzentrum zur Unterstützung des Datenmanagements an Reisezielen (D3Hub) und zur Unterstützung von Destinationsmanagement-Organisationen (DMO), das Netz europäischer digitaler Innovationszentren mit seiner neu gegründeten Arbeitsgruppe Tourismus zur Unterstützung von KMU und Maßnahmen im Rahmen der Aufforderung zur Schaffung des gemeinsamen europäischen Datenraums für den Tourismus im Rahmen des Programms „Digitales Europa“). Bei diesem Projekt wird auch die Kompetenzpartnerschaft im Tourismusökosystem berücksichtigt.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 24 (Fortsetzung)

PA 03 24 03 (Fortsetzung)

Vor diesem Hintergrund wird mit dieser vorbereitenden Maßnahme das Ziel verfolgt,

- Weiterqualifizierung und Umschulung von Destinationsmanagement-Organisationen, KMU und anderen Akteuren des Tourismussektors bei der Verwaltung und Nutzung von Daten;
- Vernetzung von Destinationsmanagement-Organisationen, KMU und anderen Akteuren des Tourismussektors um bestehende Netze und Kontaktstellen zu stärken und um Synergieeffekte sicherzustellen.

Das Europäische Parlament sieht dieses Ziel auch als die erste Phase für die künftige Einrichtung einer europäischen Agentur für Tourismus an.

KAPITEL PA 04 — WELTRAUM

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 04 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PA 04 24 2024

PA 04 24 01 Vorbereitende Maßnahme – Wegweisende Innovationen für europäische Trägerlösungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
20 000 000	7 500 000	5 000 000	1 250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 04 — WELTRAUM (Fortsetzung)

PA 04 24 (Fortsetzung)

PA 04 24 01 (Fortsetzung)

Diese Maßnahme soll die rasche Entwicklung wegweisender Innovationen unterstützen, die das Potenzial haben, die Zukunft des Zugangs zum Weltraum zu revolutionieren und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Weltraumindustrie zu verbessern. Der Zugang zum Weltraum ist ein unverzichtbares Element des Weltraum-Ökosystems, ohne das es keine EU-Weltraumpolitik gibt, die viele politische Prioritäten unterstützt.

Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme wird voraussichtlich auf den folgenden Zielen liegen:

- die Entwicklung wegweisender Innovationen für europäische Trägerlösungen durch eine innovative Umsetzungsmethode zu ermöglichen, insbesondere durch die Unterstützung der verschiedenen technologischen Entwicklungszyklen und die Berücksichtigung des konkreten Einsatzes dieser Technologien auf künftigen Trägersystemen;
- der Industrie Anreize an die Hand zu geben, die Initiative zu ergreifen und wegweisende Technologien vorzuschlagen. Die Branche sollte innovative Lösungen anbieten, um den Zugang zum Weltraum billiger, nachhaltiger, flexibler und widerstandsfähiger zu machen. Zu diesem Zweck sollten sie sich auf ehrgeizige Innovationen konzentrieren, die noch nicht verfügbar sind, und über den Stand der Technik in den internationalen Vorhaben für den Zugang zum Weltraum hinausgehen.

Die vorbereitende Maßnahme sollte im Rahmen eines progressiven Ansatzes für wettbewerbsorientierte Aufforderungen umgesetzt werden, beginnend mit einer Konzeptnachweisphase im Jahr 2024, an die sich eine Entwicklungsphase im Zeitraum 2025-2027 anschließt.

In der ersten Phase startete die Kommission einen Wettbewerb zur Vergabe von Preisgeldern für bis zu fünf der disruptivsten und wegweisendsten Innovationen. Als Folgemaßnahme könnte 2025 eine weitere vorbereitende Maßnahme in Betracht gezogen werden, um die drei in der vorangegangenen Phase ermittelten Innovationen auszuwählen und Finanzhilfen für ihre erste Technologieentwicklung zu vergeben. Dies wird den Weg für eine eigene potenzielle Komponente für den Zugang zum Weltraum im Rahmen des künftigen Weltraumprogramms im nächsten MFR ebnen, wodurch die endgültige Entwicklung und Qualifizierung unterstützt werden könnten.

Derzeit gibt es weder ein spezielles Programm der Union für den Zugang zum Weltraum noch ist ein solches Programm in Vorbereitung. Einige Maßnahmen für den Zugang zum Weltraum zur Unterstützung von Forschung und Innovation werden im Rahmen des Programms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ durchgeführt. Diese Maßnahmen unterstützen jedoch nicht den gesamten Zyklus der technologischen Entwicklung für den Zugang zum Weltraum.

Wenn mehrere Technologien miteinander konkurrieren, würde dies einen Mehrwert schaffen und die Entwicklung und Ausreifung der fortschrittlichsten Technologien während des gesamten Entwicklungszyklus bis hin zur Herstellung eines Flugmodells fördern. Dies ist im Rahmen der derzeitigen Programme Horizont Europa/Weltraum nicht möglich. Dies würde letztlich den Weg für einen möglichen künftigen gezielten Zugang zum Weltraumprogramm oder für eine spezielle Komponente im Rahmen des künftigen EU-Weltraumprogramms ebnen, bei dem der Zugang zum Weltraum als eine der wichtigsten Prioritäten der EU genannt wird und sowohl den institutionellen als auch den gewerblichen Nutzern in der EU zugute kommt.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 04 — WELTRAUM (Fortsetzung)

PA 04 24 (Fortsetzung)

PA 04 24 02 Vorbereitende Maßnahme – Innovative Nutzerterminals für einen sicheren europäischen Satellitenkommunikationsdienst

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
20 000 000	5 500 000	5 000 000	1 250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser Maßnahme soll eine rechtzeitige Annahme der von IRIS² und GOVSATCOM bereitgestellten weltraumsicheren Konnektivitätsdienste ermöglicht werden, um die Lücke in der industriellen Kapazität der Union zu schließen, hochwertige, kostengünstige und sichere Satelliten-Nutzerterminals zu entwickeln.

Derzeit setzt die Union Maßnahmen um, die Regierungen und Bürgern eine sichere Satellitenverbindung ermöglichen sollen. Dies geschieht durch das Programm der Union für sichere Konnektivität (IRIS²) und den Teil GOVSATCOM des Weltraumprogramms der Union. Diese Dienste werden sich auf eine neue Generation modernster Satelliten stützen, die Umlaufbahnen, Frequenzen und Signalmerkmale nutzen, die von den europäischen Industrieakteuren noch nicht genutzt wurden. Die wirksame Nutzung solcher Dienste hängt daher von der schnellen Verfügbarkeit von Endgeräten und Empfangsgeräten ab, die mit diesen Merkmalen kompatibel sind. Solche Terminals und Empfangsgeräte sind besonders wichtig für neu entstehende Satcom-Dienste, bei denen nahtlos terrestrische und Satcom-Kapazitäten kombiniert werden, z. B. in der Automobilindustrie.

Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es daher, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine wettbewerbsfähige Industrie Terminals entwickelt, die mit minimalem zusätzlichem Aufwand vermarktet werden können und die Produktion und Marktdurchdringung unter Verwendung offener Standards ermöglichen.

Insbesondere wird die Maßnahme Unternehmen dabei unterstützen, den Kinderschuhen zu entwachsen, und es wird ein solider Geschäftsplan für hochleistungsfähige, kostengünstige und sichere Satellitennutzerterminals aufgestellt. Solche Terminals wären in der Lage,

- mehrere Systeme und Umlaufbahnen zu integrieren, einschließlich nichtgeostationärer Satelliten in erdnahe Umlaufbahn und möglicherweise mittlerer Erdumlaufbahn;
- die IRIS²-Frequenzen zu nutzen (einschließlich Ka-gov);
- sich für die von IRIS² angebotenen kommerziellen und behördlichen Dienste eignen;
- terrestrische Netze, 5G-Standards und möglicherweise IoT-Anwendungen zu integrieren;
- End-to-End-Lösungen bereitzustellen;
- alle IRIS²-Sicherheitsmerkmale zu übernehmen.

KAPITEL PA 04 — WELTRAUM (Fortsetzung)

PA 04 24 (Fortsetzung)

PA 04 24 02 (Fortsetzung)

Sollte die vorbereitende Maßnahme im ersten Jahr erfolgreich sein, sollte die Durchführung der vorbereitenden Maßnahme durch einen schrittweisen Ansatz für wettbewerbsorientierte Aufforderungen in drei Phasen erfolgen:

- 2024: 5 Mio. EUR für den Konzeptnachweis und die Phase der Unternehmensentwicklung;
- 2025: 20 Mio. EUR für die technologische Entwicklung für die Prototyp- und Qualifizierungsphase;
- 2026: 20 Mio. EUR für die Industrialisierung und das kommerzielle Prototyping.

Begünstigte der Maßnahme wären insbesondere die nachgelagerte Industrie der Union, einschließlich New Space-Akteure wie KMU und Start-up-Unternehmen.

PA 04 25 2025

PA 04 25 01 Vorbereitende Maßnahme – Stärkung der Cyberresilienz von Weltraumtätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 000 000	250 000		

Erläuterungen

Durch Weltraumsysteme und -dienste in der Union werden grundlegende Dienste für gesellschaftliche Funktionen und wirtschaftliche Tätigkeiten bereitgestellt. Im derzeitigen geopolitischen Kontext ist die Resilienz von Weltraumsystemen und -infrastrukturen, wie in der EU-Weltraumstrategie für Sicherheit und Verteidigung festgestellt, von entscheidender Bedeutung. Der Bereich Weltraum umfasst alle Elemente, die für das Funktionieren von Weltraumsystemen und die Erbringung weltraumgestützter Dienste relevant sind, einschließlich der physischen Weltraumumgebung, verschiedener Umlaufbahnen und Raumfahrzeuge, ihrer Boden- und Startinfrastruktur, Funkfrequenzverbindungen, Nutzerterminals, Informationen im Zusammenhang mit diesen Weltraumressourcen und deren Bereitstellung, der damit zusammenhängenden Cyberumgebung und der zugrunde liegenden Weltraumwirtschaft. Aus diesem Grund müssen sie in zunehmendem Maße resilient sein und geschützt werden.

KMU und Start-up-Unternehmen im Weltraumbereich bieten neue Technologien, Dienste und Kapazitäten an, darunter immer mehr zur Unterstützung sicherheitsrelevanter Missionen. Um ihre Zuverlässigkeit zu gewährleisten, müssen diese Unternehmen ein angemessenes Maß an Schutz und Cyberresilienz schaffen. Aus diesem Grund wäre es angebracht, vorbereitende Arbeiten einzuleiten, um besonderen Sicherheitserfordernissen Rechnung zu tragen und einige unterstützende Maßnahmen für KMU und Start-up-Unternehmen vorzuschlagen, indem ein Teil ihrer Befolgungskosten ausgeglichen wird, um so die Entwicklung europäischer Lösungen zu erleichtern. Die Resilienzmaßnahmen für den Weltraumsektor sollten eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Weltraumakteuren umfassen, einschließlich des Informationsaustauschs über Bedrohungen und Vorfälle. Es könnte auch die Entwicklung und Anwendung einschlägiger Sicherheitsstandards und eines Rahmens für den Austausch bewährter Verfahren zwischen kommerziellen und staatlichen Akteuren in Bezug auf Resilienzmaßnahmen in Betracht gezogen werden.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 04 — WELTRAUM *(Fortsetzung)*PA 04 25 *(Fortsetzung)*PA 04 25 01 *(Fortsetzung)*

In diesem Zusammenhang könnte die vorbereitende Maßnahme folgende Maßnahmen umfassen:

- die Bestandsaufnahme bestehender innovativer Lösungen und Dienste (einschließlich Kosten und Verfügbarkeit), die es KMU und Start-up-Unternehmen ermöglichen würden, ihre Cyberresilienz zu erhöhen;
- die Ermittlung neuer potenzieller innovativer Lösungen und Dienste, die es KMU und Start-up-Unternehmen ermöglichen würden, ihre Cyberresilienz zu erhöhen;
- die Ermittlung von Technologien und Einrichtungen, die in der Union entwickelt werden müssten, wie Testeinrichtungen und digitale Zwillinge, und die Ermittlung entsprechender Fahrpläne;
- die Ermittlung möglicher unterstützender Maßnahmen auf Unions- und nationaler Ebene, die es KMU und Start-up-Unternehmen ermöglichen würden, einen Teil der Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung ihrer Resilienz auszugleichen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 05 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

PA 05 20 2020

PA 05 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Weiterführung des Adriatisch-Ionischen Netzwerks aus Hochschulen, Regionen, Handelskammern und Städten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	360 000	0,—	509 005,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 05 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Die Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Konzipierung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten zur Unterstützung des Verwaltungshandelns auf mehreren Ebenen und von Partnerschaften mit einem Mehrwert für die Region

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	73 875	p.m.	140 000	0,—	22 315,47

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 07 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)**PA 07 16 2016**

PA 07 16 02 Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung europäischer Kulturfernsehinhalte in ganz Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 17 2017

PA 07 17 01 Vorbereitende Maßnahme — Garantie gegen Kinderarmut / Einführung einer Garantie gegen Kinderarmut und ihre finanzielle Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	677 700,58

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 2018

PA 07 18 01 Vorbereitende Maßnahme — DiscoverEU: Kostenloses Ticket für Europäer, die 18 Jahre alt werden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 18 (Fortsetzung)

PA 07 18 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 02 Vorbereitende Maßnahme — Austausch und Mobilität im Sport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	116 126,57

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 04 Vorbereitende Maßnahme — „Music Moves Europe“: Förderung der musikalischen Vielfalt und musikalischer Talente in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	253 850	0,—	949 084,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 05 Vorbereitende Maßnahme — Überwachung des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 18 (Fortsetzung)

PA 07 18 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 06 Vorbereitende Maßnahme — Medienkompetenzen für alle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 07 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Kulturhäuser

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	187 500	0,—	365 093,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 18 (Fortsetzung)

PA 07 18 08 Vorbereitende Maßnahme — Fonds der Union für finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	24 532,59

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 19 2019

PA 07 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Fonds zugunsten des grenzübergreifenden investigativen Journalismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 19 02 Vorbereitende Maßnahme — Kinos als Innovationsplattformen für lokale Gemeinschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	400 768,68

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 19 (Fortsetzung)

PA 07 19 03 Vorbereitende Maßnahme — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	159 888	0,—	323 948,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 19 06 Vorbereitende Maßnahme — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	880 435	0,—	1 213 267,46

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 19 07 Vorbereitende Maßnahme — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 045 160,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)**PA 07 20 2020**

PA 07 20 01 Vorbereitende Maßnahme – Medienräte im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Breitensportprogramme und Infrastrukturinnovationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	p.m.	944 180	0,—	1 463 236,03

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 20 03 Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	445 991	0,—	280 589,52

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 20 (Fortsetzung)

PA 07 20 04 Vorbereitende Maßnahme — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	573 728,68

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 20 05 Vorbereitende Maßnahme — Von der Basis ausgehende politische Entwicklung für Kultur und Wohlbefinden in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	100 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 20 06 Vorbereitende Maßnahme — Roma Civil Monitor — Stärkung der Kapazitäten und Beteiligung der Roma und der für die Roma eintretenden Teile der Zivilgesellschaft bei der Überwachung und Überprüfung der Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	799 657	p.m.	p.m.	0,—	399 828,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)**PA 07 21 2021**

PA 07 21 01 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Medienplattformen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 000 000	p.m.	6 000 000	6 000 000,—	4 903 083,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 21 02 Vorbereitende Maßnahme — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	389 992	0,—	765 544,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 21 03 Vorbereitende Maßnahme — Europäisch Schreiben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 500 000	p.m.	2 440 917	3 000 000,—	1 811 002,71

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 21 (Fortsetzung)

PA 07 21 04 Vorbereitende Maßnahme — Nothilfe für Enthüllungsjournalisten und Medienorganisationen zur Sicherung der Medienfreiheit in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	359 845	0,—	596 581,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 22 2022

PA 07 22 01 Vorbereitende Maßnahme — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 721 077	9 000 000	10 350 000	9 000 000,—	4 500 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 23 2023

PA 07 23 01 Vorbereitende Maßnahme – Netz europäischer Faktenprüfer zur Bekämpfung von Desinformation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	212 500	1 637 500	409 375	850 000,—	0,—

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 23 (Fortsetzung)

PA 07 23 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, europäischen Faktenprüforganisationen weiterhin ein konkretes Ressourcenpaket an die Hand zu geben, das ihnen dabei helfen kann, Desinformationskampagnen auf Online-Plattformen unter Einsatz neu aufkommender Technologien zu erkennen und zu widerlegen. Diese Desinformationskampagnen werden für europäische Demokratien zu einem immer größeren Problem. Der Gegenstand dieser vorbereitenden Maßnahme ist weit gefasst und konzentriert sich auf sämtliche Desinformationskampagnen, die sich auf die öffentliche Meinung auswirken, insbesondere jedoch auf jene, die sich schwerpunktmäßig mit Problemen und Katastrophen in den Bereichen Klima und Umwelt sowie mit sich abzeichnenden Krisen befassen. Diese vorbereitende Maßnahme baut weiterhin auf den Ergebnissen anderer Initiativen auf, die die Zusammenarbeit zwischen Faktenprüforganisationen in Europa fördern, wie dem neuen European Fact-checking Standards Network (EFCSN, Teil des laufenden Pilotprojekts PP 07 20 04 „Integrität sozialer Medien“), dem Pilotprojekt PP 07 21 02 „Europäische Stelle zur Beobachtung von Narrativen zur Bekämpfung von Desinformation nach COVID-19“ und der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO-Smart 2019/1087). Die vorläufige Maßnahme konzentriert sich in erster Linie auf die Überprüfung von Fakten in Bezug auf aktuelle und künftige Krisen, mit denen die Union konfrontiert ist, beispielsweise auf Desinformationen über den Klimawandel und den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Darüber hinaus liegt bei dieser vorbereitenden Maßnahme auch ein besonderer Schwerpunkt auf der Untersuchung und Erforschung der Frage, wie neu aufkommende Technologien wie Chatbots und andere generative künstliche Intelligenz, darunter große Sprachmodelle („large language model“) zur Verbreitung von Desinformation eingesetzt werden können. Überdies werden im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme Ressourcen zur Lösung der Frage bereitgestellt, wie europäische Faktenprüfer die möglichen negativen Auswirkungen von generativen künstliche Intelligenz (KI)-Modellen, die Desinformation verbreiten, einschränken können.

Die vorbereitenden Maßnahme muss über leicht zu widerlegende Behauptungen wie „den Klimawandel gibt es nicht“ hinausgehen, die zunehmend in den Hintergrund rücken. Es muss sich auf komplexere Narrative konzentrieren, die auf dem Vormarsch sind, wie Desinformation über die Union, politische Schlüsselfiguren auf Unions- und nationaler Ebene, vorgeschlagene Lösungen (insbesondere die Desinformationen von Einzelpersonen, die eine Änderung der Gewohnheiten bewirken) oder in Bezug auf die Behauptung, dass die ihnen zugrundeliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse unzuverlässig sind.

Die vorbereitende Maßnahme richtet sich möglichst an den mittel- bis langfristigen Bedürfnissen der europäischen Faktenprüfungsgemeinschaft aus und lässt Lehren aus den jüngsten Wahlen auf nationaler und europäischer Ebene in seine Ressourcen und sein Instrumentarium einfließen.

Die vorbereitende Maßnahme wird Folgendes umfassen:

- weitere Bewertung der Herausforderungen und Bedürfnisse der Faktenprüfer der Union, um Desinformationskampagnen nahezu in Echtzeit zu widerlegen, allgemein auf Krisen zu reagieren und Lehren aus den jüngsten Krisen zu ziehen;
- Bewertung der derzeitigen und künftigen Bedrohung durch Desinformation, die von generativen KI ausgeht, einschließlich der auf dem Markt befindlichen Chat-Bots, wobei ein Schwerpunkt darauf liegen soll, wie sich Einzelpersonen, Organisationen oder ausländische Staaten usw. große Sprachmodelle zunutze machen;
- Bereitstellung zusätzlicher Instrumentarien – Ressourcenpakete – für Faktenprüfer, mit denen ihre Fähigkeiten gefördert werden kann, dringend und nahezu in Echtzeit auf Desinformationskampagnen zu reagieren und ihre Krisenbereitschaft und -reaktion zu verbessern;
- Bereitstellung von zusätzlichen Schulungsmaterialien und Kursen zur wirksamen Krisenkommunikation;

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 23 (Fortsetzung)

PA 07 23 01 (Fortsetzung)

- Bereitstellung von zusätzlichen Leitlinien für den schnellen Aufbau eines Pools von Sachverständigen und Praktikern zu Themen im Zusammenhang mit Desinformation und Krisen;
- Erstellung einer Bestandsaufnahme der verfügbaren Faktenprüfnetze in der Union und Leistung eines Beitrags zu den Ressourcen sowie der Frage, wie sie in Krisen wirksam eingesetzt werden können;
- Erstellung von visuellen Darstellungen und anderen technischen Instrumenten (z. B. Darstellung der Verbreitung von Desinformation auf einer Karte), die als fertige Bausteine für Websites und Kommunikationsinstrumente von Faktenprüfern dienen können (unter gebührender Berücksichtigung bestehender Instrumente und Vermeidung von Doppelarbeit);
- kontinuierliche Tests des Ressourcenpakets mit einer Gruppe europäischer Faktenprüfer am Beispiel widerlegter Desinformationskampagnen und früherer Krisen;
- Bereitstellung von Ressourcen für Faktenprüfer, um die Bedrohung durch Desinformation, die von generativer KI und großen Sprachmodellen ausgeht, einzudämmen.

PA 07 24 2024

PA 07 24 01 Vorbereitende Maßnahme – Europäisches Festival für Journalismus und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	750 000	3 000 000	750 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Die Dynamik der Meinungsbildung und die Medienlandschaft werden durch neue Technologien drastisch und kontinuierlich verändert. Neue Technologien ermöglichen eine unkomplizierte Verbreitung von Informationen von öffentlichem Interesse an ein breiteres Publikum und fördern so den Pluralismus. Die Art, wie Informationen generiert, recherchiert und online verbreitet werden, könnte jedoch auch eine Polarisierung in dem Sinne verstärken, dass Personen Nachrichten, Quellen und Ideen ausgesetzt sind, die ihren geäußerten Präferenzen entsprechen. In Kombination mit gewinnorientierten Plattformen, die Daten aus rein kommerziellen Gründen weiterverbreiten, kann dies das Potenzial, gegensätzliche Standpunkte kennenzulernen und zu erörtern, erheblich untergraben und stellt somit möglicherweise eine Gefahr für den ethischen Journalismus, den Medienpluralismus und die europäische Demokratie dar.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 24 *(Fortsetzung)*

PA 07 24 01 *(Fortsetzung)*

Zugleich können sich Journalisten und andere Medienakteure in der Union noch immer mit Gewalt, ernsthaften Bedrohungen, Schikanen oder öffentlicher Bloßstellung konfrontiert sehen, hauptsächlich aufgrund ihrer Ermittlungstätigkeiten zum Schutz öffentlicher Interessen vor Machtmissbrauch, Korruption, Menschenrechtsverletzungen oder kriminellen Tätigkeiten. Nach Angaben der Plattform des Europarats zur Förderung des Schutzes journalistischer Tätigkeiten und der Sicherheit von Journalisten werden mehr als die Hälfte aller Fälle von Missbrauch gegen Angehörige der Medienberufe von staatlichen Akteuren begangen.

Wir stehen einer Flut von Desinformation und Propaganda gegenüber, die sich rasch über das Internet und andere Medien verbreiten. Angesichts der gesellschaftlichen und politischen Folgen ist es wichtiger denn je, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger zu kritischen Nutzern von Medien und sozialen Netzwerken werden und die Bedeutung von Journalismus als Eckstein der Demokratie anerkennen. Es ist notwendig, mit Journalisten, Wissenschaftlern, internationalen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft hinreichende Finanzmittel in Medienkompetenz und digitale Kompetenz und die Erarbeitung von gemeinsamen Unionsstrategien zu investieren. Dies sollte erfolgen, um Bürger und Online-Nutzer in die Lage zu versetzen, zweifelhafte Informationsquellen zu erkennen und sich ihrer bewusst zu sein und gezielt gestreute falsche Inhalte und Propaganda zu erkennen und zu entlarven.

Das „Europäische Festival für Journalismus und Medienfreiheit“ (im Folgenden „Festival“) zielt darauf ab, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Partnerschaft in der Union zu stärken, insbesondere zwischen Journalisten, Medienunternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Fachleuten für Medienkompetenz, wobei der Schwerpunkt auf den entscheidenden Fragen unserer Zeit liegt. Das Festival sollte ein wirkmächtiges Werkzeug werden, um den Austausch zwischen Medienschaffenden europaweit zu erleichtern, sowie ein Anlass zur Sensibilisierung für die wertvolle aber immer schwierigere Arbeit von Journalisten und für Verletzungen der Pressefreiheit in der Union. Das Festival sollte besonderes Augenmerk auf die Rolle und die Arbeit von Journalisten legen und Gelegenheit bieten, über die Bedingungen nachzudenken, unter denen Journalisten ihre tägliche Arbeit verrichten, wobei der Schwerpunkt auf psychologischen und physischen Aspekten sowie auf den rechtlichen Rahmenbedingungen liegen sollte.

Eine stärkere Unterstützung durch die Union ist derzeit von entscheidender Bedeutung, insbesondere angesichts des jüngst vereinbarten Europäischen Medienfreiheitsgesetzes, um den Pluralismus in den Medien zu fördern und die Nachrichtenmedienbranche bei ihrem schwierigen Übergang in das digitale Umfeld zu unterstützen.

Zu dem Zeitpunkt, an dem das Festival stattgefunden haben wird, dürfte das Europäische Medienfreiheitsgesetz in Kraft sein. Daher wäre das Festival die erste Gelegenheit, um die Auswirkungen dieser spezifischen Rechtsvorschriften gemeinsam mit den verschiedensten Akteuren, die von dem bestehenden Regulierungssystem betroffen sind, zu erörtern. Vor diesem Hintergrund würde eine stabile finanzielle Unterstützung für diese vorbereitende Maßnahme es ermöglichen, dass ihr vollständiges Potenzial ausgeschöpft wird und die erwarteten Ergebnisse zum Vorteil der Medienbranche, insbesondere der Journalisten, erzielt werden.

PA 07 24 02 Vorbereitende Maßnahme – Europäische Beobachtungsstelle für Narrative zur Bekämpfung von Desinformation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	1 575 000	3 150 000	787 500	

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*PA 07 24 *(Fortsetzung)*PA 07 24 02 *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Desinformation, Misstrauen und Polarisierung sind zunehmende politische und die Sicherheit betreffende Herausforderungen für die Union, und dies wird sich wohl mit der Ankunft neuer KI-Instrumente, die einem breiteren Publikum zugänglich werden, noch verschlimmern. Die Verfügbarkeit und Güte von Informationen ist für ein effektives Funktionieren der Gesellschaft, insbesondere in Krisenzeiten, von entscheidender Bedeutung. Derzeit werden in der Gesellschaft viele unwahre Informationen verbreitet, insbesondere über die sozialen Medien. Zu den wichtigsten Strategien zur Bekämpfung gezielter Falschmeldungen gehört deren Entlarvung, bei der den Falschmeldungen mit Fakten und anerkannten Theorien begegnet wird. Bedauerlicherweise haben sich die bestehenden Entlarvungsstrategien als in hohem Maße unwirksam erwiesen, zumal mit ihnen keine Erfolge bei Personen erzielt werden, die fest an falsche Informationen glauben.

Der Forschung zufolge (Smith und Graham 2019) verleihen Twitter, YouTube, Facebook und andere einflussreiche soziale Medien dem internationalen Desinformationsnetzwerk erheblichen Auftrieb. Die Akteure, die Angst und Chaos schüren, gezielte Falschinformationen verbreiten und Daten falsch auslegen, sind stärker denn je (Fernández-Luque und Bau 2015). Die sozialen Medien bieten jedoch nicht nur eine Reihe neuer Instrumente für die Verbreitung von Desinformation, sondern auch hervorragende Möglichkeiten, dagegen vorzugehen.

Jüngste Forschungen zeigen, welche wichtige Funktion Narrative bei der Einordnung von Fakten und Informationen in ein Gesamtpaket übernehmen, das leicht in der ganzen Gesellschaft verbreitet werden kann, und wie die Untersuchung von Narrativen der Schlüssel zu einem besseren Verständnis dazu sein kann, wie Ideen über soziale Medien verbreitet werden und warum sich bestimmte Ideen gegenüber anderen Ideen durchsetzen. Wie sich am Pilotprojekt PP 07 21 02 „Europäische Stelle zur Beobachtung von Narrativen zur Bekämpfung von Desinformation nach COVID-19“ erwiesen hat, stellt die Anwendung dieser Methodik mit Blick auf das Verständnis des Informationsflusses und die Beantwortung der Frage, wie Narrative Fuß fassen und sich verbreiten, einen fundierten wissenschaftsbasierten Ansatz dar. Dieser Ansatz wird in die Ausarbeitung politischer Maßnahmen um stark polarisierte Themen und die Kommunikationstätigkeit integriert werden, um die Gesellschaft aufzuklären und so Desinformation und Fehlinformation unter Kontrolle zu halten. Besonders erwähnenswert ist die Korrelation zwischen verstärkter Polarisierung in einer Narrativgemeinschaft und der Geschwindigkeit, mit der sich Desinformation innerhalb dieser Gemeinschaft verbreitet.

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme wird die Europäische Stelle zur Beobachtung von Narrativen (im Folgenden „Beobachtungsstelle“) unterstützt, um zu beobachten und zu analysieren, wie neue Narrative innerhalb des öffentlichen Diskurses in Europa geschaffen und verbreitet werden. Ferner geht es darum, die emotionalen Werte, die erfolgreiche Narrative bestimmen, zu entschlüsseln, Quellen und wichtige Akteure, die an der Verbreitung dieser Narrative beteiligt sind, zu erfassen und Empfehlungen für eine effektive Kommunikation und Politik auszuarbeiten.

Die Verwendung des Verständnisses und der Analyse von Narrativen ist nichts Neues – sehr erfolgreich wurden sie beispielsweise von Nelson Mandela eingesetzt, um unter der Apartheid in Südafrika die Kluft zu überwinden und zu einem Verständnis zu gelangen –, und die Beobachtungsstelle macht diese Analyse und dieses Verständnis umfassender verfügbar, indem sie eine wertfreie Erfassung bestehender Narrativgemeinschaften und einen Schlüssel zu einem besseren Verständnis bereitstellt, warum bestimmte Überzeugungen sich innerhalb bestimmter Gemeinschaften halten. Dies macht es leichter, wirksam zu kommunizieren, und schwieriger, Desinformation zu verbreiten.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 24 (Fortsetzung)

PA 07 24 02 (Fortsetzung)

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme werden, aufbauend auf den Netzen von Interessenträgern und Akteuren, die bereits im Pilotprojekt entstanden sind, etwa Journalisten, KI-Sachverständige und die wichtigsten Gemeinschaften von Faktenprüfern wie die Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO), politischen Entscheidungsträgern und politischen Akteuren, in Arbeitssitzungen laufende Narrative ermittelt und neue entwickelt, um Falschmeldungen und Desinformation zu bekämpfen und so die Bereiche der Forschungsinfrastruktur zu erweitern. Ferner wird man sich weiterhin auf die Instrumente für politische Entscheidungsträger und wichtige Interessenträger darüber stützen, wie Einsichten der Beobachtungsstelle dazu beitragen können, Themen auf eine Art und Weise umzuformulieren, die die Konversation entpolarisiert und die Narrativgemeinschaften für Desinformation weniger empfänglich macht.

Aufbauend auf der durch das Pilotprojekt geleisteten Arbeit, würde die Beobachtungsstelle die bestehende Methodik verstärken, um sie auf die analysierten Gebiete und Sprachen auszudehnen und in der Lage zu sein, stärkere Instrumente zu erstellen, um wichtige Interessenträger – einschließlich Journalisten, Faktenprüfer, politische Entscheidungsträger – dabei zu unterstützen, die Einsichten der Beobachtungsstelle im Kampf gegen Desinformation und Polarisierung im öffentlichen Diskurs einzusetzen. Bei der derzeitigen Methodik werden zuerst die dominanten Narrative ermittelt, indem Sprachdatenverarbeitung und traditionellere Methoden der qualitativen Erzähltheorie miteinander kombiniert werden. Durch Verwendung der Wissenschaft von komplexen Systemen erfasst die Beobachtungsstelle dann die Dynamik, wie sich Narrative ausbreiten und entwickeln und wie die Narrativgemeinschaften interagieren. Dies zeigt in Echtzeit, wie sich Narrativgemeinschaften ausbreiten, welche Narrative wachsen und aufkeimen und wie Desinformation in diesem komplexeren Umfeld eingesetzt wird. Das dritte Element der Methodik ermöglicht es, die tieferen Korrelationen und Muster zu bewerten, die zu beobachten sind, um diese detaillierter zu verstehen.

Zu den Instrumenten, die während des Stadiums des Pilotprojekts in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden sollen, gehören ein Frühwarnsystem, Handbücher für die Bekämpfung von Desinformation und Polarisierung und Schulungen für Journalisten, Faktenprüfer und Interessenträger darüber, wie Einsichten der Beobachtungsstelle für Narrative besser eingesetzt werden können. Bei der vorbereitenden Maßnahme würden die Verwendung dieser Instrumente ausgedehnt und die Möglichkeiten erkundet, die die KI bietet, um die Serie von Instrumenten und Analysen weiter zu verbessern. Wie der Europäische Medienbeobachter liefert die Beobachtungsstelle eine tägliche Analyse darüber, wie Narrative und Narrativgemeinschaften sich ausbreiten und entwickeln, indem sie Hunderttausende Nutzer und Narrative sprach-, themen- und plattformübergreifend beobachtet. Sie soll ein Instrument sein, das die Missverständnisse zwischen polarisierten Gemeinschaften überbrückt und die Verbreitung von Desinformation verringert. Dies könnte sich in einer Welt, in der sich die KI rasch ausbreitet und die Gesundheit unserer Medienlandschaft noch stärker bedroht, als besonders relevant erweisen.

Beispielsweise zeigt die bisher von der Beobachtungsstelle während ihrer laufenden Pilotprojektphase geleistete Arbeit die Auswirkung der Pandemie und des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf Klimanarrative. Indem sie eng mit einer großen Gemeinde von Interessenträgern, einschließlich Journalisten, Faktenprüfer und Organisationen, die sich zum Thema Klimawandel betätigen, zusammenarbeitet, strebt die Beobachtungsstelle an, eine Reihe von Instrumenten und Diensten bereitzustellen, um durch die Arbeit mit Narrativen die Ausbreitung von Desinformation über den Klimawandel zu bekämpfen. Die Beobachtungsstelle ist ein zusätzliches sehr nützliches Instrument im europäischen Instrumentarium zur Bekämpfung von Desinformation und Polarisierung.

Es sei an die Aussage Ludwig Wittgensteins erinnert, der zufolge die Welt, die wir sehen, durch die Worte, die wir wählen, definiert und mit Bedeutung versehen wird. Die Welt sei – kurz gesagt – das, was wir aus ihr machen.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 24 (Fortsetzung)

PA 07 24 02 (Fortsetzung)

Aufbauend auf der während der Pilotprojektphase geleisteten Arbeit – einschließlich der bestehenden themenspezifischen Bereiche der Beobachtungsstelle (einschließlich Klimawandel, COVID-19 und Migration), der erprobten Methodik, dem Netz von Interessenträgern, Journalisten und Faktenprüfern und der Reihe von Instrumenten, die zur Verfügung gestellt wurden, würde die vorbereitende Maßnahme weiterhin mit anderen bestehenden europäischen Projekten und Infrastrukturen, einschließlich der EDMO und SoBigData++, abgestimmt, damit es keine Überschneidungen gibt und damit die Ressourcen eingesetzt werden, um die Investigativ- und Forschungsarbeit zu unterstützen, und damit die verfügbaren Infrastrukturen und technische Unterstützung genutzt werden. Durch die vorbereitenden Maßnahme werden Maßnahmen auf nationaler und multinationaler Ebene unterstützt, deren Schwerpunkt auf der Aufdeckung und Analyse von Desinformationskampagnen liegt. Die Ergebnisse der vorbereitenden Maßnahme würden anderen europäischen und nationalen Projekten zur Verfügung gestellt werden. Es würde zudem für den Austausch bewährter Verfahren und Empfehlungen mit Blick auf eine wirksame Kommunikation gesorgt. Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme würden auch weiterhin interaktive Datenbanken zur Verfügung gestellt, in denen Erkenntnisse der Forschung zu Narrativen und Empfehlungen für Nutzer und einschlägige Interessenträger zugänglich sein können.

PA 07 25 2025

PA 07 25 01 Vorbereitende Maßnahme – Aufbau einer vertrauenswürdigen Atmosphäre in den sozialen Medien: Bekämpfung von Desinformation in den sozialen Medien mit Blick auf junge Europäerinnen und Europäer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
6 000 000	1 500 000		

Erläuterungen

Mit der vorbereitenden Maßnahme wird ein echter öffentlicher Raum in den sozialen Medien speziell für jüngere europäische Generationen geschaffen, indem das Zusammengehörigkeitsgefühl, das sich in einer gemeinsamen Kultur, einem ähnlichen Lebensstil und gemeinsamen Werten widerspiegelt, in einer zielgruppengerechten Weise dargestellt wird. Dieses Gefühl einer europäischen Identität wird durch eine laufend zunehmende Intensität an Desinformation untergraben, die darauf abzielt, junge Europäerinnen und Europäer zu spalten. Der Schwerpunkt dieser vorbereitenden Maßnahme liegt auf Social-Media-Plattformen, einem Umfeld, in dem Desinformation besonders verbreitet ist, das allerdings den größten Anteil des Medienkonsums der jüngeren Generationen ausmacht.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*PA 07 25 *(Fortsetzung)*PA 07 25 01 *(Fortsetzung)*

Die Förderung von Räumen in den sozialen Medien, die sich speziell an junge Europäerinnen und Europäer richten – und die, was noch wichtiger ist, diese auch tatsächlich erreichen –, um mit ansprechenden und konstruktiven Narrativen über das europäische Projekt spalterischen Desinformationskampagnen entgegenzuwirken, ist trotz der Bedeutung für die Zukunft der europäischen Demokratie und der Identifizierung mit Europa nach wie vor begrenzt. Im Zuge der letzten Europawahl wurden beispielsweise die Informationen, die junge Menschen auf Social-Media-Plattformen erhielten, durch eine weite Streuung von Desinformation infrage gestellt. Um dieses Problem zu lösen, bedarf es eines stark auf die Zielgruppe ausgerichteten Ansatzes, der ein Engagement der Zielgruppe umfasst, sodass einerseits täuschenden und irreführenden Narrativen direkt entgegengewirkt wird und andererseits die gesellschaftliche Resilienz junger Zielgruppen gegenüber Quellen, die falsche Informationen umfassen, mittel- bis langfristig durch Medienkompetenz gefördert wird. Effiziente Instrumente zur Förderung der Resilienz in diesem Bereich sind Prebunking-Methoden, die dem Zielpublikum dabei helfen, irreführende Narrative zu erkennen und Verzerrungen zu verstehen. Ferner können junge Europäerinnen und Europäer mittels niedrigschwelligen, maßgeschneiderten Inhalten dabei unterstützt werden, zu ermitteln, welche Quellen glaubwürdig sind, und sich nicht auf irreführende oder betrügerische Informationen zu verlassen. Ein weiterer Bestandteil ist die Untersuchung der Chancen und Risiken, die mit KI und Algorithmen verbunden sind, einschließlich ihrer Auswirkungen auf digitale Interaktionen und die psychische Gesundheit der Zielgruppe, die durch aktuelle Trends veranschaulicht werden. Versuche, die öffentliche Debatte durch Desinformationsnarrative und Informationsmanipulation zu manipulieren, könnten durch Initiativen zur Förderung der Medien- und Informationskompetenz, etwa in Zusammenarbeit mit Schulen oder Universitäten, angegangen werden.

Junge Menschen verbringen einen unverhältnismäßig hohen Anteil ihrer Medienzeit in den sozialen Medien, deren Feeds auf Algorithmen und KI-Modellen beruhen, die einer ausschließlich kommerziellen Logik unterworfen sind. Dies wirkt sich auf die Inhalte zum aktuellen Geschehen aus: Es wird zunehmend schwieriger, mit Inhalten dieser Art eine organische Reichweite zu erzielen. Um eine Wirkung zu erzielen, müssen solche Inhalte intelligent an diese neue Form der Aufmerksamkeitsökonomie angepasst werden, um technologisch gesehen auf gesunde Weise zu Netzwerken und Plattformen beizutragen, in denen junge Europäerinnen und Europäer zusammenkommen und wo ein entsprechendes Engagement stattfindet.

Darüber hinaus verlagert sich die Nutzung sozialer Medien von Interaktionsbeziehungen in großen Gruppen und Gemeinschaften hin zum reinen Videokonsum. Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist es, mehr relevante Inhaltsformate und Narrative für verschiedene Social-Media-Plattformen bereitzustellen, die zu einer sozialen Interaktion zwischen jungen Europäerinnen und Europäern führen, um das Zusammengehörigkeitsgefühl und den grenzüberschreitenden Austausch zu unterstützen. Es gilt nicht nur, illegale Inhalte im Internet und gesellschaftliche Schäden durch das Internet zu bekämpfen, vielmehr ist es von entscheidender Bedeutung, solche Inhalte gleichzeitig mit glaubwürdigen und vertrauenswürdigen Narrativen über die Union und Europa, in deren Rahmen Europäerinnen und Europäer das eigentliche „Storytelling“ betreiben, entgegenzuwirken.

Diese Narrative werden in allen oder zumindest in möglichst vielen Sprachen EU-Sprachen zur Verfügung gestellt, um eine umfassende Reichweite in allen Mitgliedstaaten zu erreichen. Eine Bereitstellung in zusätzlichen Nicht-EU-Sprachen, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten weit verbreitet sind, ist als Mehrwert zu betrachten.

Um jüngere Europäerinnen und Europäer für europäische Ideen und Werte zu gewinnen und die europäischen Bürgerinnen und Bürger über digitale Plattformen wirklich zu stärken, werden im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme kuratierte Online-Räume in sozialen Medien gefördert, um Narrative zu schaffen, zu erfassen und anzupassen, in denen auf kreative Art und Weise Themen angesprochen werden, die für junge Europäerinnen und Europäer nachweislich von Interesse sind, wobei sie in einen entsprechenden Kontext gestellt werden, um sie für die Zielgruppe attraktiv und ansprechend zu machen. Mehreren aktuellen Mehrländerstudien zufolge konvergieren die von jungen Europäern geäußerten Bedenken in einer Reihe gemeinsamer Themen. So wird beispielsweise der Cluster um Themen wie die Lebenshaltungskostenkrise, Arbeitsplätze und soziale Sicherheit von den Erfahrungen mit der Inflation und der Zinsumkehr seit dem zweiten Halbjahr 2021 beeinflusst. In ähnlicher Weise hat sich die Sehnsucht der jungen Menschen nach Frieden und psychischem Wohlbefinden durch die Erfahrung der langen Ausgangssperren im Rahmen von COVID-19 und die damit verbundenen gesellschaftlichen Unruhen sowie durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und andere internationale Konflikte in jüngster Zeit sicherlich noch verstärkt.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 25 (Fortsetzung)

PA 07 25 01 (Fortsetzung)

Der Wunsch nach umfassender Stabilität und Sicherheit in allen Lebensbereichen ist durchgängig das vielleicht wichtigste Motiv: angefangen bei der körperlichen und geistigen Gesundheit über internationale Beziehungen und die Lebensbedingungen bis hin zum Arbeitsmarkt. Auf sekundärer Ebene kommen Themen wie die Klimakrise, die Umweltdegradation sowie soziale und wirtschaftliche Ungleichheit, Ausgrenzung, Diskriminierung und ein immer weiter spaltender öffentlicher Raum hinzu. Junge Menschen sind durch die derzeitige Polykrise zunehmend entmutigt.

Der europäische Mehrwert entsteht, indem Erfahrungen und Standpunkte der regionalen Ebene und Sichtweisen zu Themen, die von gesamteuropäischer Tragweite sind, miteinander verglichen und einander gegenübergestellt werden. Ziel ist es, relevante Themen der Unionsebene anzusprechen und gleichzeitig Perspektiven der lokalen Ebene und aus Gemeinschaften ein Forum zu geben, so dass sich die jungen Nutzer in hohem Maße mit den Inhalten identifizieren können. Bei der vorbereitenden Maßnahme wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, ein nicht-kosmopolitisches Publikum und junge Europäerinnen und Europäer mit geringeren Chancen in ihrer Muttersprache anzusprechen.

Diese ehrgeizige gesamteuropäische und mehrsprachige Initiative wird unter jungen Europäern offline und online offene, echte, in die Tiefe gehende und konstruktive Debatten über das Leben in Europa anregen, wie es derzeit ist und wie es in Zukunft sein soll. Durch die Nutzung innovativer Formate auf digitalen Plattformen mit dem letztlichen Ziel, das Bewusstsein für die europäischen Visionen und Realitäten zu schärfen und die Europäer stärker für europäische Werte, Geschehnisse und Ideen zu begeistern, wird mit der Maßnahme folglich zu einer aktiveren, resilienteren Zivilgesellschaft beigetragen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PA 07 25 02 Vorbereitende Maßnahme – Europäisches Fernseh- und Video-Nachrichtenportal für Bürgerinnen und Bürger für das Streaming, die Suche und die Übersetzung europäischer Fernseh- und Videonachrichten und politischer Dokumentarfilme, die von akkreditierten öffentlichen und privaten Medien in den Mitgliedstaaten produziert oder übertragen werden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
5 500 000	1 375 000		

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 25 (Fortsetzung)

PA 07 25 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Im Anschluss an die erwarteten Ergebnisse des ersten Zyklus sollte die nächste Phase der Entwicklung der Bereitstellung eines ersten Demonstrationsmodells gewidmet werden. Ausgehend von den im Rahmen des Pilotprojekts festgelegten Zielen sollte dieses Modell Instrumente der künstlichen Intelligenz als zugrunde liegende Technologie umfassen, die über eine reine Übersetzung und Untertitelung von Inhalten hinausgehen. Bei dem ersten Demonstrationsmodell sollte bereits die Möglichkeit geprüft werden, KI zur Aufbereitung von Inhalten zu verwenden, etwa indem Trailer und Thumbnails verfügbarer Inhalte generiert werden, soweit dies möglich ist. Technologische Entwicklungen, einschließlich generativer KI, sollten unter anderem ein wesentliches Element der Suchmaschine und des Empfehlungssystems des Portals bilden. Da dies auf vielfältige Weise umgesetzt werden kann, sollten bei dem ersten Demonstrationsmodell die möglichen Wege geprüft und angewandt werden. Die wesentlichen Elemente sind: eine diskriminierungsfreie Suchfunktion, die Entwicklung von Algorithmen, bei denen der öffentliche Wert im Mittelpunkt steht, und ein hohes Maß an Transparenz bei Übersetzungssystemen, was für das Vertrauen in die Inhalte notwendig ist. Nicht nur die Geschwindigkeit, mit der die Entwicklungen in diesem Bereich stattfinden, sondern auch der Umstand, dass es keine diskriminierungsfreien Algorithmen gibt, die mit den europäischen Werten im Einklang stehen, machen es erforderlich, diese unabhängig zu entwickeln.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PA 07 25 03 Vorbereitende Maßnahme – „European Heritage Hub“ (Zentrum für das Europäische Kulturerbe) zur Unterstützung einer ganzheitlichen und kosteneffizienten Nachbereitung des Europäischen Jahres des Kulturerbes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
2 000 000	500 000		

Erläuterungen

Es handelt sich um das erste Projekt dieser Art, das auf eine strukturierte und dauerhafte Interessenvertretungs- und Wissensplattform abzielt, durch die Synergieeffekte zwischen Akteuren im Bereich des Kulturerbes, einschließlich Städten und Regionen, und Programmen verschiedener Disziplinen und Verwaltungsebenen in der Union und darüber hinaus gefördert werden sollen. Im dritten Jahr, wobei das erste Jahr der vorbereitenden Maßnahme gewidmet ist, – würden die während der Pilotphase des Projekts erzielten Ergebnisse genutzt und darauf aufgebaut, um mehr Interessenträger in die Tätigkeiten des Zentrums einzubeziehen, indem die Ergebnisse gestärkt und aufrechterhalten werden, 2) den strukturierten Dialog mit allen Organen der Union, insbesondere dem Europäischen Parlament und der Kommission, weiter zu stärken und eine breite geografische Abdeckung zu erreichen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Regionen und Städte in Ländern mit einer klaren Perspektive für einen Beitritt in die Union gelegt wird z. B. in der Ukraine, in Moldau, im Kaukasus und im Westbalkan.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 25 (Fortsetzung)

PA 07 25 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PA 07 25 04 Vorbereitende Maßnahme – Die Europäische Union als Drehscheibe der Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024	Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen		
3 000 000	750 000		

Erläuterungen

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der von einem auf rationaler und emotionaler Ebene geführten Informationskrieg begleitet wird, unter anderem in der Ukraine, anderen Beitrittsländern, der Union sowie in Russland und Belarus, zusammen mit der Abschaffung unabhängiger Medien in Russland und Belarus stellen die Europäische Union vor die Aufgabe, bei der Sicherstellung der Pluralität und Unabhängigkeit der Medien im breiteren regionalen Kontext eine Führungsrolle zu übernehmen.

Da das Recht auf freie Meinungsäußerung einer der Grundwerte der Union ist, wurde die Union zu einem wichtigen Zentrum für diejenigen in Russland und Belarus, die sich für die Freiheit der Meinungsäußerung und die Demokratie einsetzen. Diese vorbereitende Maßnahme baut auf dem Pilotprojekt mit demselben Namen auf und zielt darauf ab, die unabhängigen Medien im Exil so lange wie nötig zu unterstützen, damit sich die Demokratie durchsetzen kann, indem sie die Lücke in den bestehenden Finanzierungsprogrammen der Union schließt. Mit der vorbereitenden Maßnahme wird auf zahlreiche Forderungen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur Unterstützung der unabhängigen Medien reagiert.

Trotz externer und interner Herausforderungen im Bereich der Pressefreiheit ist die Union nach wie vor der sicherste Ort der Welt für Medienschaffende und Journalisten. Unabhängige Journalisten und ganze Nachrichtenredaktionen aus Russland und Belarus sind bereits von dort geflohen oder haben ihre Tätigkeit in Länder der Europäischen Union verlagert. Sie setzen ihre Arbeit im Kampf für die Demokratie in ihren Heimatländern fort, aber von einem sicheren Gebiet innerhalb der Union aus, wo sie keine brutale Unterdrückung, Repressalien und Inhaftierungen befürchten müssen, wenn sie die Wahrheit berichten. Das Greifen nach Macht in Russland und Belarus hat sich in den vergangenen zwei Kriegsjahren verstärkt. Die Lage verschlechtert sich, und der Raum für Informationen schrumpft. Viele Journalisten, die Zivilgesellschaft und Oppositionsführer wurden zum Schweigen gebracht, einige davon für immer. Gleichzeitig müssen auch die ukrainischen Medien und ihre Mitarbeiter, die zusammen mit Kriegsflüchtlings aus der Ukraine in die Union gekommen sind, unterstützt werden.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 25 (Fortsetzung)

PA 07 25 04 (Fortsetzung)

Den Medienorganisationen fehlt es an Ressourcen, um ihre Tätigkeiten fortzusetzen, und sie stehen angesichts der zunehmenden Einschränkungen des Zugangs zu russisch-belarussischen Informationen und der Schließung von Räumlichkeiten sowie des allgemeinen Rückgangs der Kaufkraft der Menschen infolge des Krieges, vor der Herausforderung, tragfähige Geschäftsmodelle zu schaffen. Im Gegensatz zu Notfalllösungen, bei denen gleichgesinnte Partner eine wichtige Rolle bei der Lösung akuter Finanz- und Ressourcenprobleme gespielt haben, die sich aus der Verlagerung von Medienunternehmen in die Union in den ersten Monaten ergeben, zielt diese vorbereitende Maßnahme darauf ab, einen vorhersehbaren Unterstützungsmechanismus zu bieten, der längerfristig grundlegende Unterstützung, Chancen für Innovation und Entwicklung bietet. Die im Rahmen des Pilotprojekts bereitgestellte Unterstützung wird dadurch verbessert und ausgeweitet.

Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist es, die Erhaltung eines pluralistischen Medienumfelds in den betroffenen Ländern zu fördern, auch während Journalisten und Medien im Exil arbeiten. Das übergeordnete langfristige Ziel besteht darin, Europa zu einem sicheren Ort zu machen, indem die Menschen aus Russland und Belarus bei ihren demokratischen Bestrebungen unterstützt werden, bei denen unabhängige Medien eine unverzichtbare Rolle spielen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme wird angestrebt, auf dem im Rahmen des Pilotprojekts ermittelten genauen Unterstützungsbedarf aufzubauen und anschließend geeignete Unterstützung für unabhängige Medien und Journalisten aus der Ukraine, Russland und Belarus bereitzustellen, die ihre Tätigkeit verlagert haben und von Mitgliedstaaten aus arbeiten, und zwar durch:

- eine kontinuierliche Bewertung und erneute Prüfung der Bedürfnisse und Herausforderungen von unabhängigen Nachrichtenredaktionen und professionellen Journalisten, die ihre Tätigkeit verlagert haben; dies ist angesichts der sich verschlechternden Sicherheitslage in ihren jeweiligen Heimatländern, mit der eine zusätzliche Komplexität einhergeht, einschließlich der Notwendigkeit, sich selbst, die eigenen Quellen und das Publikum zu schützen, besonders wichtig;
- den Aufbau sowie die Stärkung und Ausweitung von Unterstützungsnetzwerken zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten, um den im Exil tätigen Nachrichtenredaktionen und Journalisten maßgeschneiderte Unterstützung zu bieten. Insgesamt sollen durch die Unterstützung Bedingungen geschaffen werden, unter denen im Exil tätige Medien ihre Arbeit fortsetzen können. Dies umfasst unter anderem die Sondierung und Einführung tragfähiger Geschäftsmodelle, die Umsetzung innovativer Lösungen für technische und inhaltliche Formate, um das Publikum zu erreichen (einschließlich derer, die möglicherweise nur begrenzten Zugang zum Internet und zu anderen Ressourcen haben), sowie die Suche nach Synergieeffekten und die Förderung des Austauschs über bewährte Verfahren, die Förderung der Vernetzung (insbesondere unter Medien im Exil), bei gleichzeitiger Sicherstellung der Unabhängigkeit der Medien und Förderung der Pluralität.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen bestimmt, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 08 20 02 eingestellten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PA 08 18 2018

PA 08 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	699 595	0,—	1 388 883,15

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 09 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)**PA 09 20 2020**

PA 09 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	2 000 000	0,—	1 500 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 999 471	0,—	2 499 338,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 20 03 Vorbereitende Maßnahme — Messung des Pulses der Artenvielfalt in Europa anhand der Roten Liste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	914 393	0,—	685 794,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PA 09 20 (Fortsetzung)

PA 09 20 04 Vorbereitende Maßnahme – Förderung von Alternativen zu Tierversuchen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	207 226	p.m.	514 452	0,—	624 914,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 20 05 Vorbereitende Maßnahme –Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für Resilienz und Anpassung an die Dürre

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	928 419,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 22 2022

PA 09 22 01 Vorbereitende Maßnahme – EU-Clearingstelle für nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	300 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PA 09 22 (Fortsetzung)

PA 09 22 02 Vorbereitende Maßnahme – Graslandüberwachung in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	749 994	p.m.	1 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 24 2024

PA 09 24 01 Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungszentrum für die biologische Vielfalt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
2 000 000	1 000 000	5 000 000	1 250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, den Aufbau und Einsatz eines Koordinierungszentrums für ein EU-Beobachtungsnetz für die biologische Vielfalt zu unterstützen.

Biologische Vielfalt ist von grundlegender Bedeutung für das Wohlergehen der Menschen und einen gesunden Planeten. Dennoch schrumpft sie schneller als jemals zuvor in der Geschichte der Menschheit. Die Biosphäre wird in beispiellosem Maße verändert, was die Gesundheit der Ökosysteme und den Fluss von Ökosystemleistungen, von denen unsere Existenz abhängt, aushöhlt. Die Ursachen für diesen Rückgang sind anthropogene Faktoren: Land- und Meeresnutzung, die direkte Ausbeutung von Organismen, der Klimawandel, Umweltverschmutzung und die Invasion gebietsfremder Arten. Es sind rasche Maßnahmen erforderlich, um diese Ursachen einzudämmen und die biologische Vielfalt wieder auf den Weg der Erholung zu bringen.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PA 09 24 (Fortsetzung)

PA 09 24 01 (Fortsetzung)

Um die Entwicklung beim weltweiten Rückgang der biologischen Vielfalt umzukehren, einigten sich im Dezember 2022 fast 200 Länder im sogenannten Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal auf neue Biodiversitätsziele und -vorgaben. Die Union ist fest entschlossen, mit gutem Beispiel voranzugehen. Der globale Rahmen zielt in die gleiche Richtung wie die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und andere wichtige Leitinitiativen des europäischen Grünen Deals.

Die Umsetzung der politischen Rahmenwerke für die biologische Vielfalt muss genau überwacht werden, damit die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele und Vorgaben erfolgreich verfolgt werden können. Die umfassende Überwachung der Politik wird von der regelmäßigen und beständigen Bereitstellung hochwertiger Daten und Informationen abhängen, die durch eine systematische Langzeit-Feldbeobachtung der biologischen Vielfalt gestützt werden. Dies ist derzeit in der Union nicht der Fall. Es mangelt an hochwertigen und verfügbaren Daten zur biologischen Vielfalt, die angemessene Raum- und Zeitskalen abdecken, was zu erheblichen Wissenslücken führt. Zwar machen die vorhandenen Daten den katastrophalen Zustand der biologischen Vielfalt in der Union deutlich, doch reichen sie nicht aus, um verwendbares Wissen zu generieren – Wissen, das die Entwicklung und Umsetzung gezielter Maßnahmen ermöglicht, um die Ursachen des Rückgangs der biologischen Vielfalt auf kosteneffiziente Weise und in verschiedenen Raumskalen zu bekämpfen.

Darüber hinaus verteilt sich die Datenerhebung zur biologischen Vielfalt auf ein breites Spektrum von nichtstaatlichen Organisationen, Behörden und Forschungsnetzen sowie den Privatsektor und dient vor allem Umweltverträglichkeitsprüfungen. Die meisten Programme zur Beobachtung der biologischen Vielfalt verfügen nicht über die erforderliche räumliche und zeitliche Auflösung, um den Zustand und die Entwicklung von Arten und Lebensräumen sowie deren Abhängigkeit von den Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, bewerten zu können. Darüber hinaus gibt es weder ein gemeinsames Ziel noch einen gemeinsamen Auftrag für alle an der Datenerhebung, -kuration, -modellierung und -nutzung beteiligten Akteure. Die Herausforderung besteht daher auch darin, den wissenschaftlichen Fortschritt zu nutzen und Mitgliedstaaten, Interessenträger, verschiedene Institutionen und andere Organisationen oder Initiativen zusammenzubringen, um die derzeitigen Anstrengungen zu verstärken und ein strukturiertes und kosteneffizientes Konzept für die Beobachtung der biologischen Vielfalt auf Unionsebene zu entwickeln.

Mit der EU-Biodiversitätsstrategie wurde das Wissenszentrum für biologische Vielfalt (Knowledge Centre for Biodiversity, KCBD) eingerichtet, mit dessen Hilfe vorhandenes Wissen für die systematische Überwachung der Umsetzung der Politik organisiert und mobilisiert werden soll. Auf Unionsebene gibt es jedoch keinen speziellen Mechanismus und kein spezielles Instrument für die Koordinierung und Förderung der Generierung und Nutzung hochwertiger Daten, die diese Wissensgrundlage in Bezug auf die biologische Vielfalt unterfüttern, und für die Bereitstellung von Leitlinien und Schulungen zu den zu verwendenden Parametern. Dies ist ein großer Engpass, der eine wirksame Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und der Verpflichtungen der Union in Bezug auf den Globalen Biodiversitätsrahmen und insbesondere im Hinblick auf die Mainstreaming-Ziele behindert.

Mehr denn je muss die Union ihre Bemühungen um den Ausbau der Kapazitäten zur Beobachtung der biologischen Vielfalt verstärken. Erste Schritte wurden im Rahmen des Horizont-2020-Projekts EuropaBON unternommen. Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme wird ein Konzept für ein europäisches Beobachtungsnetz für die biologische Vielfalt zur Überwachung des Zustands und der Entwicklung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme in Europa vorgeschlagen. Ermittelt wurden dabei i) die Bedürfnisse der Hauptnutzer, ii) die wichtigsten bestehenden Beobachtungsinitiativen, iii) die Mindestliste der zu beobachtenden wesentlichen Variablen der biologischen Vielfalt und iv) die Lücken und Engpässe, die die reibungslose und zweckmäßige Erhebung und Analyse von Daten über die biologische Vielfalt in Europa nach wie vor behindern. Neben den Datenlücken besteht ein weiterer großer Engpass in der Nutzung vorhandener Daten, die unzulänglich ist. Die Integration der derzeitigen Datenströme zur biologischen Vielfalt ist über alle Variablen und Bereiche hinweg unzureichend. Den entsprechenden Einrichtungen fehlt es oft an weitergehenden technischen Kompetenzen in den Bereichen Statistik und Modellierung, um eine solche Integration zu koordinieren. Lediglich die Hälfte der im Rahmen des EuropaBON-Projekts bewerteten Beobachtungsprogramme verfügt über eine (Teil-) Automatisierung und Harmonisierung der Datenströme, und wiederum nur die Hälfte dieser Programme verfügt über ausreichende Daten, um wesentliche Biodiversitätsvariablen ableiten zu können. Im Rahmen des EuropaBON-Projekts wird auch ein Plan für ein sogenanntes Koordinierungszentrum auf Unionsebene entwickelt, das dazu beitragen würde, die festgestellten Mängel zu beheben und die Umsetzung des Beobachtungsnetzes zu unterstützen.

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PA 09 24 (Fortsetzung)

PA 09 24 01 (Fortsetzung)

Die Arbeit im Rahmen von EuropaBON ist eine begrüßenswerte Entwicklung hinsichtlich der Behebung von Mängeln bei der Sicherung hochwertiger Daten über die biologische Vielfalt in der Union. Die Europäische Kommission hat jedoch keine klaren Folgemaßnahmen geplant, um die Ergebnisse in die Praxis umzusetzen, indem sie sie gemeinsam mit den Mitgliedstaaten testet und erprobt und Optionen für ein Koordinierungszentrum oder eine virtuelle Plattform auslotet. Die Maßnahme soll 2023 abgeschlossen werden, und es ist von entscheidender Bedeutung, dass im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme im Jahr 2024 zeitnahe und ehrgeizige Folgemaßnahmen ergriffen werden, um konkrete Lösungen einzurichten und angemessene Daten für die Bewertung der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sicherzustellen.

Die vorbereitende Maßnahme wird sich mit dem dringenden Bedarf an Koordinierung, Integration, Harmonisierung und Stärkung der Erhebung und Analyse von Daten zur biologischen Vielfalt befassen, um die Politikgestaltung auf lokaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu unterstützen. Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme liegt auf der Operationalisierung einer Reihe von Variablen der biologischen Vielfalt mit direkter Anwendung in Politik und Entscheidungsfindung. Dazu gehört auch der Aufbau von Kapazitäten, einschließlich professioneller taxonomischer Fachkenntnisse und Bürgerwissenschaft.

Die vorbereitende Maßnahme wird auf der Grundlage direkter Beobachtungen und transparenter wissenschaftlicher Ansätze zur Entwicklung der gesamten Ketten, über die Daten in Wissen überführt werden, beitragen und den Mehrwert von Investitionen in einen klaren Zugang zu Daten zur biologischen Vielfalt und in deren Koordinierung aufzeigen. Sie wird zu einer robusteren Umsetzung und Folgenabschätzung in Bezug auf politische Maßnahmen sowie zur Beseitigung bestimmter Hindernisse für Investoren und Unternehmen bei der Ermittlung von Kapitalströmen, die sich positiv auf die Natur auswirken, beitragen.

Ziel ist es, das Potenzial biodiversitätsbezogener Daten in Europa voll auszuschöpfen, indem a) bestehende Beobachtungssysteme zusammengeführt, erweitert, gestärkt und koordiniert werden, b) Daten auf unions-, nationaler und lokaler Ebene integriert und harmonisiert werden und c) neue (standardisierte) Beobachtungssysteme entwickelt werden, um Datenlücken zu schließen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden konkret die folgenden Aktivitäten unterstützt:

- Erprobung und Testung eines Unionsdienstes zur Beobachtung der biologischen Vielfalt, der über die im Rahmen des EuropaBON-Projekts vorgeschlagenen Schlüsselfunktionen verfügt und die vorgeschlagenen Dienstleistungen erbringt, und zwar durch Aufbau, Vernetzung und Stärkung bestehender Institutionen, wodurch ein Beitrag zur Entwicklung des auf der 15. Vertragsstaatenkonferenz des CBD beschlossenen Globalen Wissensunterstützungsdienstes für biologische Vielfalt (Global Knowledge Support Service for Biodiversity, GKSSB) geleistet wird;
- Einführung von Arbeitsabläufen, die harmonisierte unionsweite Daten zur biologischen Vielfalt liefern, die für die Erstellung politikrelevanter Indikatoren erforderlich sind (vgl. EU-Dashboard und globaler Überwachungsrahmen für den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal);
- technische Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einführung des im Rahmen des EuropaBON-Projekts vorgeschlagenen Netzes zur Beobachtung der biologischen Vielfalt und Mitwirkung am GKSSB;
- Aufbau von Kapazitäten für die Beobachtung der biologischen Vielfalt durch Schulungen für Experten auf dem Gebiet der Taxonomie und Stärkung von Bürgerwissenschaftsnetzen (gemeinsam mit dem GKSSB).

Diese vorbereitende Maßnahme wird nicht nur auf EuropaBON, sondern auch auf anderen einschlägigen Horizont Europa-Projekten sowie auf dem Pilotprojekt „Bewertung von Schmetterlingen in Europa“ und der vorbereitenden Maßnahme PA 09 20 01 „Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union“ aufbauen und einen Beitrag dazu leisten. Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem KCBD und der Europäischen Umweltagentur.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 12 — SICHERHEIT

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 12 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PA 12 20 2020

PA 12 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Von der EU koordinierte Überwachung des Darknets zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 200 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 13 — VERTEIDIGUNG

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 13 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL PA 13 — VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)

PA 13 17 2017

PA 13 17 01 Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	481 000	0,—	1 443 332,15

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 14 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

PA 14 12 2012

PA 14 12 01 Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)

PA 14 17 2017

PA 14 17 01 Vorbereitende Maßnahme – Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	60 591,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

ANDERE ANHÄNGE

KOMMISSION
ANDERE ANHÄNGE

**GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR
2025**

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Im Jahr 2025 zu erwartende zweckgebundene Einnahmen

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																		
Bezeichnung	MfV								MfZ									
	Intern	Extern							Intern	Extern								
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere								UK	Andere		
1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	116,32	10,16	455,07	101,30	2 430,74	438,58	396,60	58,22	90,32	1 778,98	425,76	101,30	2 430,74	438,58	396,60	58,22		
1.0.1 Forschung und Innovation	113,83	9,66	351,23	81,10	2 288,79	377,71	97,20		87,83	732,18	321,23	81,10	2 288,79	377,71	97,20			
1.0.11 Horizont Europa	2,10	9,66	351,23	81,10	2 288,79	377,71			2,10	732,18	321,23	81,10	2 288,79	377,71				
1.0.12 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	0,73								0,73									
1.0.13 Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)																		
1.0.10TH Sonstige Maßnahmen	111,00						97,20		85,00						97,20			
1.0.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																		
1.0.1SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																		
1.0.2 Europäische strategische Investitionen		0,50	36,98	13,36			293,99	58,22		1 046,80	39,95	13,36			293,99	58,22		
1.0.21 Fonds „InvestEU“		0,50	0,13				252,68			1 046,80	1,92				252,68			
1.0.22 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)											0,10							

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																		
Bezeichnung	MfV								MfZ									
	Intern	Extern							Intern	Extern								
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere								UK	Andere		
1.0.221 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Verkehr																		
1.0.222 Fazilität „Connecting Europe“ – Energie																		
1.0.223 Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales											0,10							
1.0.23 Programm „Digitales Europa“			30,61	13,36							31,70	13,36						
1.0.24 Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSl)																		
1.0.2DAG Dezentrale Agenturen			6,23								6,23							
1.0.2OTH Sonstige Maßnahmen							41,30	58,22								41,30	58,22	
1.0.2PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																		
1.0.2SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																		
1.0.3 Binnenmarkt	2,49		11,31	6,84		1,84	5,41		2,49		11,91	6,84		1,84	5,41			
1.0.31 Binnenmarktprogramm (einschl. KMU)			9,00	5,05			5,41				9,60	5,05			5,41			

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																		
Bezeichnung	MfV								MfZ									
	Intern	Extern							Intern	Extern								
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere								UK	Andere		
1.0.32 Betrugsbekämpfungsprogramm der EU	0,27								0,27									
1.0.33 Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (FISCALIS)	0,25			0,24			0,24			0,25			0,24			0,24		
1.0.34 Zusammenarbeit im Zollwesen (CUSTOMS)	1,96				1,55			1,60		1,96				1,55			1,60	
1.0.3DAG Dezentrale Agenturen				2,31									2,31					
1.0.3OTH Sonstige Maßnahmen																		
1.0.3PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																		
1.0.4 Weltraum				55,54		141,95	59,02					52,66		141,95	59,02			
1.0.41 Europäisches Raumfahrtprogramm				53,35		141,95	59,02					50,47		141,95	59,02			
1.0.4SC Sichere Konnektivität der Union																		
1.0.4DAG Dezentrale Agenturen				2,20								2,20						
1.0.4PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																		
2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	0,32	19,94	154,98	195,41				6,40			66 900,11	150,51	195,41				6,40	
2.1 Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt		3,34									2 224,97							

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																		
Bezeichnung	MfV								MfZ									
	Intern	Extern							Intern	Extern								
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere								UK	Andere		
2.1.1 Regionale Entwicklung und Zusammenhalt		2,24								2 028,76								
2.1.11 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)		2,24								2 028,76								
2.1.12 Kohäsionsfonds																		
2.1.121 Kohäsionsfonds																		
2.1.122 Kohäsionsfonds (KF), Beitrag zur Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Verkehr																		
2.1.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																		
2.1.1OTH Sonstige Maßnahmen																		
2.1.3 In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte		1,10								196,21								
2.1.31 Europäischer Sozialfonds+		1,10								196,21								
2.1.311 Europäischer Sozialfonds (ESF)		1,10								196,21								
2.1.3PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																
Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
					UK	Andere							UK	Andere		
2.2 Resilienz und Werte	0,32	16,60	154,98	195,41			6,40			64 675,14	150,51	195,41			6,40	
2.2.1 Regionale Entwicklung und Zusammenhalt																
2.2.1.3 Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft																
2.2.1.10TH Sonstige Maßnahmen																
2.2.1.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
2.2.2 Aufbau und Resilienz		16,60	29,81	3,99			5,77			64 675,14	32,24	3,99			5,77	
2.2.2.1 Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität und Instrument für technische Unterstützung		14,00					5,77			64 467,68					5,77	
2.2.2.2 Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles IV“)																
2.2.2.10TH Sonstige Maßnahmen																
2.2.2.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
2.2.2SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																
Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
					UK	Andere							UK	Andere		
2.2.23 Kosten der Finanzierung des Aufbauinstruments der Europäischen Union																
2.2.24 Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)		2,60	5,88	3,87						207,45	8,62	3,87				
2.2.26 Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)																
2.2.25 EU4Health			16,02	0,12							16,06	0,12				
2.2.2DAG Dezentrale Agenturen			7,90								7,57					
2.2.3 In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte	0,32		125,17	191,42			0,64				118,27	191,42			0,64	
2.2.31 Europäischer Sozialfonds+			3,00	0,48							2,08	0,48				
2.2.312 Beschäftigung und soziale Innovation			3,00	0,48							2,08	0,48				
2.2.32 Erasmus+			110,74	180,45							105,01	180,45				
2.2.33 Europäisches Solidaritätskorps (ESC)			0,31	8,05							0,28	8,05				
2.2.34 Kreatives Europa			9,83	2,05							9,66	2,05				
2.2.35 Justiz, Rechte und Werte				0,39								0,39				

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																		
Bezeichnung	MfV								MfZ									
	Intern	Extern							Intern	Extern								
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere								UK	Andere		
2.2.351 Justiz				0,04									0,04					
2.2.352 Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte				0,34									0,34					
2.2.3DAG Dezentrale Agenturen und Europäische Staatsanwaltschaft			1,03				0,64					1,03				0,64		
2.2.3OTH Sonstige Maßnahmen			0,26									0,21						
2.2.3PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																		
2.2.3SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	0,32																	
3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	395,50	1,53	3,47	3,54			8,18		620,50	3 138,05	2,97	3,54				8,18		
3.1 Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	395,00								395,00									
3.1.1 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft	395,00								395,00									
3.1.11 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	395,00								395,00									
3.2 Sonstige Programme der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“	0,50	1,53	3,47	3,54			8,18		225,50	3 138,05	2,97	3,54				8,18		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																		
Bezeichnung	MfV								MfZ									
	Intern	Extern							Intern	Extern								
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere								UK	Andere		
3.2.1 Landwirtschaft und Meerespolitik		0,33							225,00	1 801,26								
3.2.12 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)		0,33							225,00	1 801,26								
3.2.13 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)																		
3.2.14 Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFMO)																		
3.2.1DAG Dezentrale Agenturen																		
3.2.1OTH Sonstige Maßnahmen																		
3.2.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																		
3.2.1SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																		
3.2.2 Umwelt- und Klimapolitik	0,50	1,20	3,47	3,54			8,18		0,50	1 336,80	2,97	3,54			8,18			

GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025 KOMMISSION

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																
Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
					UK	Andere							UK	Andere		
3.2.21 Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	0,50		1,32	0,41					0,50		0,82	0,41				
3.2.22 Fonds für einen gerechten Übergang		1,20								1 336,80						
3.2.23 Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang							2,60								2,60	
3.2.24 Klima-Sozialfonds																
3.2.2DAG Dezentrale Agenturen			2,15	3,13			5,58				2,15	3,13			5,58	
3.2.2SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																
3.2.2PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
4 Migration und Grenzmanagement	20,01						200,36		20,01						200,36	
4.0 Migration und Grenzmanagement	20,01						200,36		20,01						200,36	
4.0.1 Migration	13,28								13,28							

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																		
Bezeichnung	MfV								MfZ									
	Intern	Extern							Intern	Extern								
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere								UK	Andere		
4.0.11 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	13,28								13,28									
4.0.1DAG Dezentrale Agenturen																		
4.0.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																		
4.0.2 Grenzmanagement	6,73						200,36		6,73						200,36			
4.0.21 Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF)	6,73						200,36		6,73						200,36			
4.0.211 Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) – Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI)	6,73						200,36		6,73						200,36			
4.0.212 Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) – Instrument für finanzielle Unterstützung für Zollkontrollausrüstung (CCEI)																		
4.0.2DAG Dezentrale Agenturen																		
5 Sicherheit und Verteidigung	2,40		38,03						2,40		31,60							
5.0 Sicherheit und Verteidigung	2,40		38,03						2,40		31,60							

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)														
Bezeichnung	MfV							MfZ						
	Intern	Extern						Intern	Extern					
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans
						UK	Andere							
5.0.1 Sicherheit		2,40									2,40			
5.0.11 Fonds für die innere Sicherheit		2,40									2,40			
5.0.12 Stilllegung kerntechnischer Anlagen (Litauen)														
5.0.13 Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (einschl. Bulgarien und Slowakei)														
5.0.1DAG Dezentrale Agenturen														
5.0.1OTH Sonstige Maßnahmen														
5.0.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen														
5.0.1SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden														
5.0.2 Verteidigung				38,03									31,60	
5.0.21 Europäischer Verteidigungsfonds				37,00									25,93	
5.0.211 Europäischer Verteidigungsfonds (Forschung)				10,42									8,09	
5.0.212 Europäischer Verteidigungsfonds (außer Forschung)				26,57									17,84	

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																
Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
					UK	Andere							UK	Andere		
5.0.22 Militärische Mobilität																
5.0.23 Kurzfristiges Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern			1,03								2,58					
5.0.24 Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie											3,10					
5.0.25 Programm für die europäische Verteidigungsindustrie																
5.0.2SC Sichere Konnektivität der Union																
5.0.2PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
5.0.3 Krisenreaktion																
5.0.31 Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)																
5.0.32 Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)																
5.0.33 EU4Health																
5.0.3DAG Dezentrale Agenturen																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																		
Bezeichnung	MfV								MfZ									
	Intern	Extern							Intern	Extern								
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere								UK	Andere		
5.0.3PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																		
6 Nachbarschaft und die Welt	1,50		9,50	15,43			4,00	692,70		1,50		7,91	15,43			4,00	692,70	
6.0 Nachbarschaft und die Welt	1,50		9,50	15,43			4,00	692,70		1,50		7,91	15,43			4,00	692,70	
6.0.1 Auswärtiges Handeln	1,50		7,86	12,77			4,00	692,70		1,50		6,48	12,77			4,00	692,70	
6.0.11 Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit			7,86	12,77				121,50				6,48	12,77				121,50	
6.0.111 Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt			7,86	12,77				121,50				6,48	12,77				121,50	
6.0.112 Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)																		
6.0.12 Humanitäre Hilfe (HUMA)	1,50						4,00	0,25		1,50						4,00	0,25	
6.0.13 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)								0,96									0,96	
6.0.14 Überseeische Länder und Gebiete (OCT)																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																		
Bezeichnung	MfV								MfZ									
	Intern	Extern							Intern	Extern								
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere								UK	Andere		
6.0.15 Makrofinanzhilfe Plus (MFA +) für die Ukraine								570,00									570,00	
6.0.16 Unterstützungsinstrument für die Ukraine																		
6.0.17 Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen																		
6.0.1SC Sichere Konnektivität der Union																		
6.0.1OTH Sonstige Maßnahmen																		
6.0.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																		
6.0.1SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																		
6.0.2 Heranführungshilfe			1,64	2,66								1,43	2,66					
6.0.21 Heranführungshilfe (IPA III)			1,64	2,66								1,43	2,66					
6.0.22 Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																
Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
					UK	Andere							UK	Andere		
6.0.2PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
7 Europäische öffentliche Verwaltung	330,66		1,55		348,03	14,91	139,96		330,66		1,55		348,03	14,91	139,96	
7.1 Europäische Schulen und Versorgungsbezüge	8,64				303,03				8,64				303,03			
7.1.1 Versorgungsbezüge					303,03								303,03			
7.1.2 Europäische Schulen	8,64								8,64							
7.2 Verwaltungsausgaben der Organe	322,02		1,55		45,00	14,91	139,96		322,02		1,55		45,00	14,91	139,96	
7.2.1 Europäisches Parlament																
7.2.2 Europäischer Rat und Rat																
7.2.3 Kommission	322,02		1,55		45,00	14,91	139,96		322,02		1,55		45,00	14,91	139,96	
7.2.4 Gerichtshof der Europäischen Union																
7.2.5 Europäischer Rechnungshof																
7.2.6 Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss																
7.2.7 Europäischer Ausschuss der Regionen																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																
Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
					UK	Andere							UK	Andere		
7.2.8 Europäischer Bürgerbeauftragter																
7.2.9 Europäischer Datenschutzbeauftragter																
7.2.X Europäischer Auswärtiger Dienst																
S Thematische besondere Instrumente																
S.0 Thematische besondere Instrumente																
S.0.1 Solidaritäts- und Soforthilfereserve																
S.0.11 Europäische Solidaritätsreserve																
S.0.12 Soforthilfereserve																
S.0.2 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)																
S.0.3 Solidaritätsfonds der Europäischen Union																
S.0.4 Reserve für die Anpassung an den Brexit																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																
Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere								UK	Andere
O außerhalb des MFR								15,46								15,46
O.0 außerhalb des MFR								15,46								15,46
O.0.1 Innovationsfonds (IF)																
O.0.2 Garantien																
O.0.2_EURI Garantien																
O.0.4 Ukraine-Fazilität																
O.0.OTH Sonstige Maßnahmen								15,46								15,46
Insgesamt	866,71	31,62	662,59	315,68	2 778,77	457,49	1 459,65	58,22	1 065,38	71 817,14	620,31	315,68	2 778,77	457,49	1 459,65	58,22

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
01	Forschung und Innovation																		
01 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Forschung und Innovation“																		
01 01 01	Unterstützungsausgaben für Horizont Europa																		
01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit			5,04	1,14	32,99	5,31					5,04	1,14	32,99	5,31				
01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	0,04	2,53	1,49	0,34	9,78	1,57			0,04	2,53	1,49	0,34	9,78	1,57				
01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung		0,83	2,00	0,46	13,40	2,16				0,83	2,00	0,46	13,40	2,16				
01 01 01 11	Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit			4,82		31,92						4,82		31,92					
01 01 01 12	Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	0,41		1,03		8,43				0,41		1,03		8,43					

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
UK	andere	UK					andere										
01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	1,65		1,42		9,40				1,65		1,42		9,40			
01 01 01 71	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa			1,81	0,41	11,90	1,89					1,81	0,41	11,90	1,89		
01 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa			2,75	0,67	19,37	3,12					2,75	0,67	19,37	3,12		
01 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa		2,15	0,70	0,16	4,72	0,76				2,15	0,70	0,16	4,72	0,76		
01 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa		1,60	0,47	0,11	3,11	0,50				1,60	0,47	0,11	3,11	0,50		
01 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa		2,55	0,92	0,21	6,08	0,97				2,55	0,92	0,21	6,08	0,97		
	Artikel 01 01 01 — Zwischensumme	2,10	9,66	22,47	3,50	151,11	16,27			2,10	9,66	22,47	3,50	151,11	16,27		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
01 01 02	Unterstützungsausgaben für das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung																		
01 01 02 01	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit																		
01 01 02 02	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: externe Mitarbeiter																		
01 01 02 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben																		
01 01 02 11	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit																		
01 01 02 12	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: externe Mitarbeiter	0,12								0,12									

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
01 01 02 13	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	0,61								0,61									
	Artikel 01 01 02 — Zwischensumme	0,73								0,73									
01 01 03	Unterstützungsausgaben für den internationalen thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER)																		
01 01 03 01	ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit																		
01 01 03 02	ITER: externes Personal																		
01 01 03 03	ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben																		
	Artikel 01 01 03 — Zwischensumme																		
	Kapitel 01 01 — Zwischensumme	2,83	9,66	22,47	3,50	151,11	16,27			2,83	9,66	22,47	3,50	151,11	16,27				
01 02	Horizont Europa																		
01 02 01	Wissenschaftsexzellenz (Säule I)																		
01 02 01 01	Europäischer Forschungsrat			59,29	10,04	615,39	146,07					54,64	10,04	615,39	146,07				

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
01 02 01 02	Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen			24,39	8,19	347,07	5,76						22,85	8,19	347,07	5,76			
01 02 01 03	Forschungsinfrastrukturen			8,98	1,01	60,32	0,26						6,98	1,01	60,32	0,26			
	Artikel 01 02 01 — Zwischensumme			92,65	19,24	1 022,78	152,08						84,46	19,24	1 022,78	152,08			
01 02 02	Globale Herausforderungen und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas (Säule II)																		
01 02 02 10	Cluster „Gesundheit“			16,68	2,98	223,35	35,95					176,45	15,09	2,98	223,35	35,95			
01 02 02 11	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“			5,76									2,84						
01 02 02 12	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“			4,86									2,83						
01 02 02 20	Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“			8,34	1,38	28,60	0,64						5,73	1,38	28,60	0,64			
01 02 02 30	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“			5,99	1,60	30,37	2,28						4,94	1,60	30,37	2,28			
01 02 02 31	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																		
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ								
		Intern	Extern						Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen
UK	andere	UK					andere											
01 02 02 40	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“			33,61	12,42	247,46	36,08					81,74	21,44	12,42	247,46	36,08		
01 02 02 41	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)			3,38									0,09					
01 02 02 42	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für Chips			12,71									13,49					
01 02 02 43	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste			3,35									3,33					
01 02 02 50	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“			29,47	10,13	208,82	54,98					69,33	23,23	10,13	208,82	54,98		
01 02 02 51	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen SESAR 3			2,41									2,49					
01 02 02 52	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt			11,09									9,43					
01 02 02 53	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen			2,42									0,85					

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
01 02 02 54	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff			2,43									1,35						
01 02 02 60	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“			28,89	6,89	100,48	6,23						15,94	6,89	100,48	6,23			
01 02 02 61	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa			3,22									4,22						
01 02 02 70	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs			0,56	1,62	43,21	7,55						0,82	1,62	43,21	7,55			
	Artikel 01 02 02 — Zwischensumme			175,19	37,02	882,30	143,71						327,52	128,12	37,02	882,30	143,71		
01 02 03	Innovatives Europa (Säule III)																		
01 02 03 01	Europäischer Innovationsrat			31,53	2,11	106,65	54,02						395,00	38,28	2,11	106,65	54,02		
01 02 03 02	Europäische Innovationsökosysteme			2,34	0,05	5,57	0,40							2,03	0,05	5,57	0,40		
01 02 03 03	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)			11,27	0,52	70,95	3,44							9,46	0,52	70,95	3,44		
	Artikel 01 02 03 — Zwischensumme			45,15	2,68	183,17	57,86						395,00	49,77	2,68	183,17	57,86		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	andere							UK	andere		
01 02 04	Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums																
01 02 04 01	Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz			10,80	17,20	7,96	1,03					6,36	17,20	7,96	1,03		
01 02 04 02	Reformierung und Stärkung des Europäischen Ful-Systems			1,38	0,57	15,68	2,61					1,31	0,57	15,68	2,61		
	Artikel 01 02 04 — Zwischensumme			12,18	17,76	23,65	3,65					7,67	17,76	23,65	3,65		
01 02 05	Horizontale operative Tätigkeiten			3,60	0,89	25,78	4,15					2,78	0,89	25,78	4,15		
01 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)											25,96					
	Artikel 01 02 99 — Zwischensumme											25,96					
	Kapitel 01 02 — Zwischensumme			328,76	77,60	2 137,68	361,44				722,52	298,76	77,60	2 137,68	361,44		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
01 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung																		
01 03 01	Fusionsforschung und -entwicklung																		
01 03 02	Kernspaltung, Sicherheit und Strahlenschutz (indirekte Maßnahmen)																		
01 03 03	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich																		
01 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
01 03 99 01	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)																		
	Artikel 01 03 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 01 03 — Zwischensumme																		
01 04	Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)																		
01 04 01	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECHEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
01 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
01 04 99 01	Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)																		
	Artikel 01 04 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 01 04 — Zwischensumme																		
01 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																		
01 20 01	Pilotprojekte																		
01 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																		
01 20 03	Sonstige Maßnahmen																		
01 20 03 01	Forschungsprogramm Stahl	81,12								65,00									
01 20 03 02	Forschungsprogramm Kohle	29,88								20,00									
01 20 03 03	Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter — Gemeinsame Forschungsstelle							9,00									9,00		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
01 20 03 04	Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis — Gemeinsame Forschungsstelle								81,00								81,00		
01 20 03 05	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-zusätzliches Forschungsprogramm								7,20								7,20		
	Artikel 01 20 03 — Zwischensumme	111,00							97,20	85,00							97,20		
01 20 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
01 20 99 01	Abschluss früherer zusätzlicher Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2020)																		
	Artikel 01 20 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 01 20 — Zwischensumme	111,00							97,20	85,00							97,20		
	Titel 01 – Zwischensumme	113,83	9,66	351,23	81,10	2 288,79	377,71	97,20		87,83	732,18	321,23	81,10	2 288,79	377,71	97,20			

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern						Intern	Extern							
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	andere							UK	andere		
02	Strategische Investitionen der EU																
02 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Strategische Investitionen der EU“																
02 01 10	Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“		0,50	0,04							0,50	0,04					
02 01 21	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr																
02 01 21 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr																
02 01 21 02	Unterstützungsausgaben für das Sekretariat im Rahmen der Leistungsüberprüfung																
02 01 21 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr																
	Artikel 02 01 21 — Zwischensumme																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern	Extern						Intern	Extern							
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
UK	andere					UK	andere										
02 01 22	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie																
02 01 22 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie																
02 01 22 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie																
	Artikel 02 01 22 — Zwischensumme																
02 01 23	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales																
02 01 23 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales																
02 01 23 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales																
	Artikel 02 01 23 — Zwischensumme																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECHEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern						Intern	Extern							
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
UK	andere					UK	andere										
02 01 30	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“																
02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“			0,53	0,48							0,53	0,48				
02 01 30 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“			0,18	0,21							0,18	0,21				
	Artikel 02 01 30 — Zwischensumme			0,72	0,69							0,72	0,69				
02 01 40	Unterstützungsausgaben für sonstige Maßnahmen																
02 01 40 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie							1,30								1,30	
	Artikel 02 01 40 — Zwischensumme							1,30								1,30	
	Kapitel 02 01 — Zwischensumme		0,50	0,76	0,69			1,30			0,50	0,76	0,69			1,30	

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
02 02	Fonds „InvestEU“																		
02 02 01	Garantie für den Fonds „InvestEU“																		
02 02 02	EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds							247,76			1 015,00						247,76		
02 02 03	InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen			0,09				4,93			31,30	0,09					4,93		
02 02 99	Abschluss früherer Finanzierungsinstrumente — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds																		
02 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente											0,07							

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
02 02 99 02	Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum																		
02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente												1,14						
02 02 99 04	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																		
02 02 99 05	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																		
02 02 99 06	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDE EINNAMEN IM JHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
02 02 99 07	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente												0,31						
02 02 99 08	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente												0,26						
02 02 99 09	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt und Klimaschutz (LIFE) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																		
02 02 99 10	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																		
02 02 99 11	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013) — Finanzierungsinstrumente																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
02 02 99 12	Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSl)																		
	Artikel 02 02 99 — Zwischensumme											1,79							
	Kapitel 02 02 — Zwischensumme			0,09				252,68			1 046,30	1,88				252,68			
02 03	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)																		
02 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr																		
02 03 02	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie																		
02 03 03	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales																		
02 03 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales																		
02 03 03 02	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)																		
	Artikel 02 03 03 — Zwischensumme																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDE EINNAMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
02 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
02 03 99 01	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)																		
02 03 99 02	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Energie (aus der Zeit vor 2021)																		
02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)											0,10							
02 03 99 04	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013)																		
	Artikel 02 03 99 — Zwischensumme											0,10							
	Kapitel 02 03 — Zwischensumme											0,10							
02 04	Programm „Digitales Europa“																		
02 04 01	Cybersicherheit																		
02 04 01 10	Cybersicherheit			0,44								0,69							

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
02 04 01 11	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit			3,28								5,21							
	Artikel 02 04 01 — Zwischensumme			3,71								5,90							
02 04 02	Hochleistungsrechnen																		
02 04 02 10	Hochleistungsrechnen			0,49	0,60							0,60	0,60						
02 04 02 11	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)			5,47								0,14							
	Artikel 02 04 02 — Zwischensumme			5,96	0,60							0,74	0,60						
02 04 03	Künstliche Intelligenz			4,90	6,20							8,26	6,20						
02 04 04	Kompetenzen			1,46	1,73							2,65	1,73						
02 04 05	Einführung																		
02 04 05 01	Einführung			2,63	3,23							3,16	3,23						
02 04 05 02	Einführung/Interoperabilität			0,74	0,91							0,71	0,91						
	Artikel 02 04 05 — Zwischensumme			3,36	4,14							3,87	4,14						

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDE EINNAMEN IM JAH 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
02 04 06	Halbleiter																		
02 04 06 10	Halbleiter — Chip-Fonds InvestEU			0,84								0,84							
02 04 06 11	Halbleiter — Gemeinsames Unternehmen für Chips			9,67								8,72							
	Artikel 02 04 06 — Zwischensumme			10,50								9,56							
02 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
02 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)																		
02 04 99 02	Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)																		
	Artikel 02 04 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 02 04 — Zwischensumme			29,90	12,67							30,98	12,67						

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
02 10	Dezentrale Agenturen																		
02 10 01	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)			1,23								1,23							
02 10 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)			2,81								2,81							
02 10 03	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)			0,83								0,83							
02 10 04	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)			0,72								0,72							
02 10 05	Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)																		
02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)			0,64								0,64							
	Kapitel 02 10 — Zwischensumme			6,23								6,23							
02 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																		
02 20 01	Pilotprojekte																		
02 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
02 20 03	Sonstige Maßnahmen																		
02 20 03 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital																		
02 20 03 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals																		
02 20 03 03	Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank																		
02 20 03 04	Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie							40,00									40,00		
02 20 03 05	Gesetz über digitale Dienste (DSA) — Beaufsichtigung sehr großer Online-Plattformen								58,22									58,22	
	Artikel 02 20 03 — Zwischensumme							40,00	58,22								40,00	58,22	
02 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
02 20 04 01	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten																		
02 20 04 02	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt																		
02 20 04 03	Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation																		
	Artikel 02 20 04 — Zwischensumme																		
	Kapitel 02 20 — Zwischensumme							40,00	58,22								40,00	58,22	
	Titel 02 – Zwischensumme		0,50	36,98	13,36			293,99	58,22			1 046,80	39,95	13,36			293,99	58,22	
03	Binnenmarkt																		
03 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Binnenmarkt“																		
03 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDE EINNAMEN IM JHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm			0,39									0,39						
03 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm																		
03 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm			0,34									0,34						
	Artikel 03 01 01 — Zwischensumme			0,73									0,73						
03 01 02	Unterstützungsausgaben für das Fiscalis-Programm																		
03 01 03	Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich																		
	Kapitel 03 01 — Zwischensumme			0,73									0,73						
03 02	Binnenmarktprogramm																		
03 02 01	Den Binnenmarkt wirksamer machen																		
03 02 01 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen			0,70	0,02								0,58	0,02					

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
03 02 01 02	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts			0,16								0,16							
03 02 01 03	Unterstützung der regulierenden Tätigkeit von TAXUD — Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarkts																		
03 02 01 04	Gesellschaftsrecht			0,03								0,03							
03 02 01 05	Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter			0,61	0,02							0,64	0,02						
03 02 01 06	Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen			0,17								0,15							
03 02 01 07	Marktüberwachung			0,46	0,02							0,25	0,02						
	Artikel 03 02 01 — Zwischensumme			2,13	0,06							1,80	0,06						
03 02 02	Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten			3,60	4,97							4,54	4,97						
03 02 03	Europäische Normung und internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung																		
03 02 03 01	Europäische Normung																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
03 02 03 02	Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung			0,27	0,00								0,25	0,00					
	Artikel 03 02 03 — Zwischensumme			0,27	0,00								0,25	0,00					
03 02 04	Befähigung der Verbraucher und der Zivilgesellschaft sowie Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus, einschließlich der Beteiligung der Endnutzer an der Gestaltung der Politik im Bereich der Finanzdienstleistungen																		
03 02 04 01	Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus			0,69	0,02								0,82	0,02					
03 02 04 02	Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen			0,00									0,00						
	Artikel 03 02 04 — Zwischensumme			0,70	0,02								0,83	0,02					
03 02 05	Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa			1,58				5,41					1,42				5,41		
03 02 06	Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
03 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
03 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)												0,00						
03 02 99 02	Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (aus der Zeit vor 2021).																		
03 02 99 03	Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)																		
03 02 99 04	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)												0,04						

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
03 02 99 05	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)											0,01							
03 02 99 06	Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)																		
	Artikel 03 02 99 — Zwischensumme											0,05							
	Kapitel 03 02 — Zwischensumme			8,28	5,05			5,41				8,87	5,05				5,41		
03 03	Betrugsbekämpfungsprogramm der Union																		
03 03 01	Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union																		
03 03 02	Unterstützung der Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug																		
03 03 03	Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97	0,27								0,27									
03 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECHEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
03 03 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung (aus der Zeit vor 2021)																		
	Artikel 03 03 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 03 03 — Zwischensumme	0,27								0,27									
03 04	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)																		
03 04 01	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)	0,25			0,24		0,24			0,25			0,24		0,24				
03 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
03 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Steuerbereich (aus der Zeit vor 2021)																		
	Artikel 03 04 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 03 04 — Zwischensumme	0,25			0,24		0,24			0,25			0,24		0,24				
03 05	Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDE EINNÄHMEN IM JÄHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
03 05 01	Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)	1,96			1,55			1,60			1,96			1,55			1,60		
03 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
03 05 99 01	Abschluss früherer Programme im Zollbereich (aus der Zeit vor 2021)																		
	Artikel 03 05 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 03 05 — Zwischensumme	1,96			1,55			1,60			1,96			1,55			1,60		
03 10	Dezentrale Agenturen																		
03 10 01	Europäische Chemikalienagentur (ECHA)																		
03 10 01 01	Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht			2,09									2,09						
03 10 01 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung			0,22									0,22						
	Artikel 03 10 01 — Zwischensumme			2,31									2,31						

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
03 10 02	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)																		
03 10 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)																		
03 10 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)																		
03 10 05	Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)																		
	Kapitel 03 10 — Zwischensumme			2,31									2,31						
03 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																		
03 20 01	Pilotprojekte																		
03 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																		
03 20 03	Sonstige Maßnahmen																		
03 20 03 01	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge																		
	Artikel 03 20 03 — Zwischensumme																		
	Kapitel 03 20 — Zwischensumme																		
	Titel 03 – Zwischensumme	2,49		11,31	6,84		1,84	5,41		2,49		11,91	6,84		1,84	5,41			

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
04	Weltraum																		
04 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Weltraum“																		
04 01 01	Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union			0,22		0,66	0,18					0,22		0,66	0,18				
04 01 02	Unterstützungsausgaben für das Programm der Union für sichere Konnektivität																		
	Kapitel 04 01 — Zwischensumme			0,22		0,66	0,18					0,22		0,66	0,18				
04 02	Weltraumprogramm der Union																		
04 02 01	Galileo/EGNOS			31,79			58,84					28,51			58,84				
04 02 02	Copernicus			21,34		141,29						19,94		141,29					
04 02 03	GOVSATCOM/SSA											0,06							
04 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
04 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)											1,20							

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
04 02 99 02	Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)											0,54							
	Artikel 04 02 99 — Zwischensumme											1,74							
	Kapitel 04 02 — Zwischensumme			53,12		141,29	58,84					50,25		141,29	58,84				
04 03	Programm der Union für sichere Konnektivität																		
04 03 01	Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 1																		
	Kapitel 04 03 — Zwischensumme																		
04 10	Dezentrale Agenturen																		
04 10 01	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm			2,20								2,20							
	Kapitel 04 10 — Zwischensumme			2,20								2,20							
04 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																		
04 20 01	Pilotprojekte																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
04 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																		
	Kapitel 04 20 — Zwischensumme																		
	Titel 04 – Zwischensumme			55,54		141,95	59,02					52,66		141,95	59,02				
05	Regionale Entwicklung und Zusammenhalt																		
05 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben für den Cluster „Regionale Entwicklung und Zusammenhalt“																		
05 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)																		
05 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung		2,24									2,24							
05 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus interregionalen Innovationsinvestitionen																		
	Artikel 05 01 01 — Zwischensumme		2,24									2,24							

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	andere							UK	andere		
05 01 02	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds																
05 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds																
05 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds																
	Artikel 05 01 02 — Zwischensumme																
05 01 03	Unterstützungsausgaben für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft																
	Kapitel 05 01 — Zwischensumme		2,24								2,24						
05 02	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)																
05 02 01	EFRE — Operative Ausgaben																
05 02 02	EFRE — Operative technische Hilfe																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDE EINNAMMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
05 02 03	Europäische Stadtinitiative																		
05 02 04	Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem EFRE																		
05 02 05	EFRE — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																		
05 02 05 01	EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU											1 999,76							
05 02 05 02	EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU											26,76							
05 02 05 03	Europäische territoriale Zusammenarbeit — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																		
	Artikel 05 02 05 — Zwischensumme											2 026,53							
05 02 06	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem EFRE																		
05 02 07	Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EFRE																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
05 02 08	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem EFRE																		
05 02 09	Horizont Europa — Beitrag aus dem EFRE																		
05 02 10	Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem EFRE																		
05 02 11	Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem EFRE																		
05 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
05 02 99 01	Abschluss des EFRE — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)																		
05 02 99 02	Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)																		
05 02 99 03	Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
05 02 99 04	Abschluss des EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)																		
	Artikel 05 02 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 05 02 — Zwischensumme										2 026,53								
05 03	Kohäsionsfonds																		
05 03 01	Kohäsionsfonds — operative Ausgaben																		
05 03 02	Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe																		
05 03 03	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds																		
05 03 04	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds																		
05 03 05	Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
05 03 06	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds																		
05 03 07	Horizont Europa — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds																		
05 03 08	Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds																		
05 03 09	Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds																		
05 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
05 03 99 01	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)																		
05 03 99 02	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
05 03 99 03	Abschluss der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds (2014-2020)																		
05 03 99 04	Abschluss des Kohäsionsfonds — Artikel 25 — Artikel 11 (vor 2021)																		
	Artikel 05 03 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 05 03 — Zwischensumme																		
05 04	Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft																		
05 04 01	Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft																		
05 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
05 04 99 01	Abschluss der früheren finanziellen Unterstützung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft (vor 2021)																		
	Artikel 05 04 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 05 04 — Zwischensumme																		
05 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																		
05 20 01	Pilotprojekte																		
05 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																		
05 20 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
05 20 99 01	Abschluss früherer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Internationalen Fonds für Irland																		
	Artikel 05 20 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 05 20 — Zwischensumme																		
	Titel 05 – Zwischensumme		2,24								2 028,76								

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern						Intern	Extern							
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
UK	andere	UK					andere										
06	Aufbau und Resilienz																
06 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Aufbau und Resilienz“																
06 01 01	Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazität und das Instrument für technische Unterstützung																
06 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für technische Unterstützung																
06 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazität		14,00					5,77			14,00					5,77	
	Artikel 06 01 01 — Zwischensumme		14,00					5,77			14,00					5,77	
06 01 02	Unterstützungsausgaben für den Schutz des Euro gegen Geldfälschung																
06 01 03	Unterstützungsausgaben für das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)																
06 01 04	Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union		2,60	0,07							2,60	0,07					

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	andere							UK	andere		
06 01 05	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health																
06 01 05 01	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health			0,20								0,20					
06 01 05 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health			0,53								0,53					
	Artikel 06 01 05 — Zwischensumme			0,73								0,73					
06 01 06	Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union																
	Kapitel 06 01 — Zwischensumme		16,60	0,80				5,77			16,60	0,80			5,77		
06 02	Aufbau- und Resilienzfazilität und Instrument für technische Unterstützung																
06 02 01	Aufbau- und Resilienzfazilität — nicht rückzahlbare Unterstützung										64 453,68						
06 02 02	Instrument für technische Unterstützung																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																		
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ								
		Intern	Extern						Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen
UK	andere	UK					andere											
06 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																	
06 02 99 01	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds (vor 2021)																	
06 02 99 02	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (vor 2021)																	
	Artikel 06 02 99 — Zwischensumme																	
	Kapitel 06 02 — Zwischensumme										64 453,68							
06 03	Schutz des Euro gegen Geldfälschung																	
06 03 01	Schutz des Euro gegen Geldfälschung																	

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
06 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
06 03 99 01	Abschluss des „Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung“ (Programm „Pericles 2020“) (2014-2020)																		
	Artikel 06 03 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 06 03 — Zwischensumme																		
06 04	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)																		
06 04 01	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit																		
	Kapitel 06 04 — Zwischensumme																		
06 05	Katastrophenschutzverfahren der Union																		
06 05 01	Katastrophenschutzverfahren der Union			5,81	3,87							204,85	8,31	3,87					

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
06 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
06 05 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)											0,23							
06 05 99 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)																		
	Artikel 06 05 99 — Zwischensumme											0,23							
	Kapitel 06 05 — Zwischensumme			5,81	3,87						204,85	8,55	3,87						
06 06	Programm „EU4Health“																		
06 06 01	Programm „EU4Health“			15,29	0,12							15,21	0,12						

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
06 06 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
06 06 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)											0,12							
	Artikel 06 06 99 — Zwischensumme											0,12							
	Kapitel 06 06 — Zwischensumme			15,29	0,12							15,32	0,12						
06 07	Soforthilfe innerhalb der Union																		
06 07 01	Soforthilfe innerhalb der Union																		
	Kapitel 06 07 — Zwischensumme																		
06 10	Dezentrale Agenturen																		
06 10 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten			2,22								2,22							
06 10 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit			4,35								4,02							
06 10 03	Europäische Arzneimittel-Agentur																		
06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur			0,94								0,94							

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
06 10 03 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)			0,39								0,39							
	Artikel 06 10 03 — Zwischensumme			1,33								1,33							
	Kapitel 06 10 — Zwischensumme			7,90								7,57							
06 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, im Rahmen der Befugnisse der Kommission finanzierte Maßnahmen und sonstige Maßnahmen																		
06 20 01	Pilotprojekte																		
06 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden																		
06 20 04 01	Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro																		
	Artikel 06 20 04 — Zwischensumme																		
	Kapitel 06 20 — Zwischensumme																		
	Titel 06 – Zwischensumme		16,60	29,81	3,99			5,77			64 675,14	32,24	3,99			5,77			

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
07	In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte																		
07 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte“																		
07 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)																		
07 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den ESF+ — „Geteilte Mittelverwaltung“		1,10								1,10								
07 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“ (EaSI)			0,05	0,18							0,05	0,18						
	Artikel 07 01 01 — Zwischensumme		1,10	0,05	0,18						1,10	0,05	0,18						
07 01 02	Unterstützungsausgaben für Erasmus+																		
07 01 02 01	Unterstützungsausgaben für Erasmus+			0,76	1,24							0,76	1,24						
07 01 02 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus+			0,96	1,53							0,96	1,53						
	Artikel 07 01 02 — Zwischensumme			1,72	2,77							1,72	2,77						

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
07 01 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps																		
07 01 03 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps			0,01	0,31							0,01	0,31						
07 01 03 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps			0,00	0,08							0,00	0,08						
	Artikel 07 01 03 — Zwischensumme			0,02	0,39							0,02	0,39						
07 01 04	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa																		
07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa			0,18	0,04							0,18	0,04						
07 01 04 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa			0,54	0,11							0,54	0,11						
	Artikel 07 01 04 — Zwischensumme			0,71	0,15							0,71	0,15						
07 01 05	Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“																		
07 01 05 01	Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
07 01 05 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“																		
	Artikel 07 01 05 — Zwischensumme																		
07 01 06	Unterstützungsausgaben für Justiz																		
	Kapitel 07 01 — Zwischensumme		1,10	2,49	3,49						1,10	2,49	3,49						
07 02	Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)																		
07 02 01	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben																		
07 02 02	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — Operative technische Hilfe																		
07 02 03	Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem ESF+																		
07 02 04	ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)			2,95	0,30							2,04	0,30						
07 02 05	Europäischer Sozialfonds (ESF) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
07 02 05 01	ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU										195,11								
07 02 05 02	ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																		
	Artikel 07 02 05 — Zwischensumme										195,11								
07 02 06	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																		
07 02 06 01	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																		
07 02 06 02	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																		
	Artikel 07 02 06 — Zwischensumme																		
07 02 07	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEL) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																		
07 02 07 01	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																		
	Artikel 07 02 07 — Zwischensumme																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
07 02 08	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ESF+																		
07 02 09	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem ESF+																		
07 02 10	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem ESF+																		
07 02 11	Horizont Europa — Beitrag aus dem ESF+																		
07 02 12	Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem ESF+																		
07 02 13	Erasmus+ — Beitrag aus dem ESF+																		
07 02 14	Aufbau- und Resilienzfähigkeit — Beitrag aus dem ESF+																		
07 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
07 02 99 01	Abschluss des ESF — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)																		
07 02 99 02	Abschluss des ESF — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)																		
07 02 99 03	Abschluss der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014-2020)																		
07 02 99 04	Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014-2020)																		
07 02 99 05	Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)																		
07 02 99 06	Abschluss des ESF — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)																		
	Artikel 07 02 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 07 02 — Zwischensumme			2,95	0,30							195,11	2,04	0,30					
07 03	Erasmus+																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
07 03 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik																		
07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung			81,31	132,52							76,59	132,52						
07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung			14,19	23,12							13,68	23,12						
	Artikel 07 03 01 — Zwischensumme			95,50	155,65							90,27	155,65						

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	andere							UK	andere		
07 03 02	Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik			11,41	18,59							10,60	18,59				
07 03 03	Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik			2,11	3,44							2,06	3,44				
07 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
07 03 99 01	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)											0,36					
	Artikel 07 03 99 — Zwischensumme											0,36					
	Kapitel 07 03 — Zwischensumme			109,02	177,68							103,29	177,68				
07 04	Europäisches Solidaritätskorps																
07 04 01	Europäisches Solidaritätskorps			0,29	7,66							0,26	7,66				

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
07 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
07 04 99 01	Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)																		
07 04 99 02	Abschluss der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren (2014-2020)																		
	Artikel 07 04 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 07 04 — Zwischensumme			0,29	7,66							0,26	7,66						
07 05	Kreatives Europa																		
07 05 01	Aktionsbereich Kultur			3,01	0,82							3,06	0,82						
07 05 02	Aktionsbereich Media			5,29	0,88							4,89	0,88						
07 05 03	Sektorübergreifender Aktionsbereich			0,82	0,20							0,88	0,20						
07 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDE EINNAMEN IM JAH 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)													0,11					
07 05 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien (2014–2020)																		
	Artikel 07 05 99 — Zwischensumme													0,11					
	Kapitel 07 05 — Zwischensumme			9,11	1,90									8,95	1,90				
07 06	Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte																		
07 06 01	Gleichstellung und Rechte																		
07 06 02	Bürgerbeteiligung und Teilhabe am demokratischen Leben der Union				0,34									0,34					
07 06 03	Daphne																		
07 06 04	Werte der Union																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
07 06 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
07 06 99 01	Abschluss früherer Programme von „Europa für Bürgerinnen und Bürger und Europäische Bürgerinitiativen“ (aus der Zeit vor 2021)																		
07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)																		
	Artikel 07 06 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 07 06 — Zwischensumme				0,34								0,34						
07 07	Justiz																		
07 07 01	Förderung der justiziellen Zusammenarbeit				0,04								0,04						
07 07 02	Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung																		
07 07 03	Förderung eines wirksamen Zugangs zur Justiz																		
07 07 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDE EINNAMEN IM JAH 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
07 07 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Justiz (aus der Zeit vor 2021)																		
	Artikel 07 07 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 07 07 — Zwischensumme				0,04									0,04					
07 10	Dezentrale Agenturen und Europäische Staatsanwaltschaft																		
07 10 01	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)																		
07 10 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)			0,47									0,47						
07 10 03	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)			0,56									0,56						
07 10 04	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)							0,64									0,64		
07 10 05	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
07 10 06	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)																		
07 10 07	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)																		
07 10 08	Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)																		
07 10 09	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)																		
	Kapitel 07 10 — Zwischensumme			1,03				0,64				1,03				0,64			
07 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																		
07 20 01	Pilotprojekte																		
07 20 01 01	Pilotprojekte unter Teilrubrik 2b																		
07 20 01 02	Pilotprojekte unter Teilrubrik 2a																		
	Artikel 07 20 01 — Zwischensumme																		
07 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																		
07 20 03	Sonstige Maßnahmen																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
07 20 03 01	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern			0,26								0,21							
	Artikel 07 20 03 — Zwischensumme			0,26								0,21							
07 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden																		
07 20 04 01	Multimedia-Aktionen																		
07 20 04 02	Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste																		
07 20 04 03	Vertretungen der Kommission																		
07 20 04 04	Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger	0,32																	
07 20 04 05	Haus der europäischen Geschichte																		
07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
07 20 04 07	Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte																		
07 20 04 08	Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie																		
07 20 04 09	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen																		
	Artikel 07 20 04 — Zwischensumme	0,32																	
	Kapitel 07 20 — Zwischensumme	0,32		0,26								0,21							
	Titel 07 – Zwischensumme	0,32	1,10	125,17	191,42			0,64			196,21	118,27	191,42			0,64			
08	Landwirtschaft und Meerespolitik																		
08 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Landwirtschaft und Meerespolitik“																		
08 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft																		
08 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
08 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft																		
	Artikel 08 01 01 — Zwischensumme																		
08 01 02	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums		0,33								0,33								
08 01 03	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds																		
08 01 03 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds																		
08 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds																		
	Artikel 08 01 03 — Zwischensumme																		
	Kapitel 08 01 — Zwischensumme		0,33								0,33								

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
08 02	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)																		
08 02 01	Agrarreserve																		
08 02 02	Art der Interventionen in bestimmten Sektoren im Rahmen der GAP-Strategiepläne																		
08 02 02 01	Obst- und Gemüsesektor																		
08 02 02 02	Bienenzuchtsektor																		
08 02 02 03	Weinsektor																		
08 02 02 04	Hopfensektor																		
08 02 02 05	Olivenöl- und Tafelolivensektor																		
08 02 02 06	Andere Sektoren																		
	Artikel 08 02 02 — Zwischensumme																		
08 02 03	Marktbezogene Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne																		
08 02 03 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen)																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
08 02 03 02	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung																		
08 02 03 03	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen																		
08 02 03 04	Schulprogramme																		
08 02 03 05	Oliveneröl																		
08 02 03 06	Obst und Gemüse																		
08 02 03 07	Wein																		
08 02 03 08	Bienenzucht																		
08 02 03 09	Hopfen																		
08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung																		
08 02 03 11	Außergewöhnliche Maßnahmen																		
	Artikel 08 02 03 — Zwischensumme																		
08 02 04	Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
08 02 04 01	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	395,00								395,00									
08 02 04 02	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit																		
08 02 04 03	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte																		
08 02 04 04	Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz																		
08 02 04 05	Gekoppelte Einkommensstützung																		
08 02 04 06	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle																		
	Artikel 08 02 04 — Zwischensumme	395,00								395,00									
08 02 05	Direktzahlungen außerhalb der GAP-Strategiepläne																		
08 02 05 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)																		
08 02 05 02	Regelung für die einheitliche Flächenzahlung																		
08 02 05 03	Umverteilungsprämie																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
08 02 05 04	Basisprämienregelung																		
08 02 05 05	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden																		
08 02 05 06	Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen																		
08 02 05 07	Zahlung für Junglandwirte																		
08 02 05 08	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle																		
08 02 05 09	Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung																		
08 02 05 10	Kleinerzeugerregelung																		
08 02 05 11	Reserve für Krisen im Agrarsektor																		
08 02 05 12	Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin																		
	Artikel 08 02 05 — Zwischensumme																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
08 02 06	Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung																		
08 02 06 01	Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüs- sen																		
08 02 06 02	Regelung von Streitfällen																		
08 02 06 03	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Hilfe																		
	Artikel 08 02 06 — Zwischensumme																		
08 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung																		
	Artikel 08 02 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 08 02 — Zwischensumme	395,00								395,00									

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
08 03	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)																		
08 03 01	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums																		
08 03 01 01	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP-Strategiepläne																		
08 03 01 02	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programme 2014-2022									225,00									
08 03 01 03	Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums										1 800,00								
	Artikel 08 03 01 — Zwischensumme									225,00	1 800,00								
08 03 02	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe																		
08 03 03	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe										0,93								

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
08 03 04	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ELER																		
08 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
08 03 99 01	Abschluss früherer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums — Operative Ausgaben (vor 2014)																		
08 03 99 02	Abschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe (vor 2021)																		
	Artikel 08 03 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 08 03 — Zwischensumme									225,00	1 800,93								
08 04	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)																		
08 04 01	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
08 04 02	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung																		
08 04 03	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative technische Hilfe																		
08 04 04	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)																		
08 04 05	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)																		
08 04 06	Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)																		
08 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
08 04 99 01	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)																		
08 04 99 02	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)																		
08 04 99 03	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe (vor 2021)																		
	Artikel 08 04 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 08 04 — Zwischensumme																		
08 05	Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei und regionale Fischereiorganisationen (RFO)																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
08 05 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern																		
08 05 02	Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)																		
	Kapitel 08 05 — Zwischensumme																		
08 10	Dezentrale Agenturen																		
08 10 01	Europäische Fischereiaufsichtsagentur																		
	Kapitel 08 10 — Zwischensumme																		
08 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben und sonstige Maßnahmen																		
08 20 01	Pilotprojekte																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
08 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																		
	Kapitel 08 20 — Zwischensumme																		
	Titel 08 – Zwischensumme	395,00	0,33							620,00	1 801,26								
09	Umwelt- und Klimaschutz																		
09 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Umwelt- und Klimapolitik“																		
09 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)																		
09 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)			0,02								0,02							
09 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)			0,03								0,03							
	Artikel 09 01 01 — Zwischensumme			0,05								0,05							

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	andere							UK	andere		
09 01 02	Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang		1,20								1,20						
09 01 03	Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang																
09 01 03 01	Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang							1,69								1,69	
09 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang							0,91								0,91	
	Artikel 09 01 03 — Zwischensumme							2,60								2,60	
09 01 04	Unterstützungsausgaben für den Klima-Sozialfonds																
	Kapitel 09 01 — Zwischensumme		1,20	0,05				2,60			1,20	0,05				2,60	
09 02	Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern							Intern Haushaltsplan 2025	Extern						
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	andere							UK	andere		
09 02 01	Natur und Biodiversität			0,52	0,26							0,26	0,26				
09 02 02	Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität			0,31	0,16							0,20	0,16				
09 02 03	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel			0,21								0,15					
09 02 04	Energiewende			0,23								0,16					
09 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	0,50								0,50							
	Artikel 09 02 99 — Zwischensumme	0,50								0,50							
	Kapitel 09 02 — Zwischensumme	0,50		1,27	0,41					0,50		0,77	0,41				
09 03	Fonds für einen gerechten Übergang																
09 03 01	Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben										1 330,00						

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
09 03 02	Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Unterstützung											5,60							
	Kapitel 09 03 — Zwischensumme											1 335,60							
09 04	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang																		
09 04 01	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang																		
	Kapitel 09 04 — Zwischensumme																		
09 05	Klima-Sozialfonds																		
09 05 01	Klima-Sozialfonds — operative Ausgaben																		
	Kapitel 09 05 — Zwischensumme																		
09 10	Dezentrale Agenturen																		
09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen			0,29								0,29							

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	andere							UK	andere		
09 10 02	Europäische Umweltagentur			1,86	3,13			5,58				1,86	3,13			5,58	
	Kapitel 09 10 — Zwischensumme			2,15	3,13			5,58				2,15	3,13			5,58	
09 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
09 20 01	Pilotprojekte																
09 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																
09 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden																
09 20 04 01	CO ₂ -Grenzausgleichssystem																
	Artikel 09 20 04 — Zwischensumme																
	Kapitel 09 20 — Zwischensumme																
	Titel 09 – Zwischensumme	0,50	1,20	3,47	3,54			8,18		0,50	1 336,80	2,97	3,54			8,18	
10	Migration																
10 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Migration“																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
10 01 01	Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)																		
	Kapitel 10 01 — Zwischensumme																		
10 02	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)																		
10 02 01	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)																		
10 02 02	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem AMIF																		
10 02 03	Fonds für die innere Sicherheit (ISF) — Beitrag aus dem AMIF																		
10 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
10 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)	13,28								13,28									
	Artikel 10 02 99 — Zwischensumme	13,28								13,28									
	Kapitel 10 02 — Zwischensumme	13,28								13,28									

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECHEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	andere							UK	andere		
10 10	Dezentrale Agenturen																
10 10 01	Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)																
	Kapitel 10 10 — Zwischensumme																
	Titel 10 – Zwischensumme	13,28								13,28							
11	Grenzverwaltung																
11 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Grenzverwaltung“																
11 01 01	Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement — Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik“							1,50							1,50		
11 01 02	Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement — Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung“																
	Kapitel 11 01 — Zwischensumme							1,50							1,50		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
11 02	Fonds für integriertes Grenzverwaltung (IBMF) — Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik																		
11 02 01	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik							198,85									198,85		
11 02 02	Fonds für die innere Sicherheit (ISF) — Beitrag aus dem BMVI																		
11 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
11 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)	6,73								6,73									
	Artikel 11 02 99 — Zwischensumme	6,73								6,73									
	Kapitel 11 02 — Zwischensumme	6,73						198,85		6,73							198,85		
11 03	Fonds für integrierte Grenzverwaltung (IBMF) — Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	andere							UK	andere		
11 03 01	Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung																
	Kapitel 11 03 — Zwischensumme																
11 10	Dezentrale Agenturen																
11 10 01	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)																
11 10 02	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)																
	Kapitel 11 10 — Zwischensumme																
	Titel 11 – Zwischensumme	6,73						200,36		6,73						200,36	
12	Sicherheit																
12 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Sicherheit“																
12 01 01	Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF)																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDE EINNAMEN IM JHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
12 01 02	Unterstützungsausgaben für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen																		
12 01 03	Unterstützungsausgaben für die nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen einschließlich für Bulgarien und die Slowakei																		
	Kapitel 12 01 — Zwischensumme																		
12 02	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)																		
12 02 01	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)																		
12 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
12 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)	2,40								2,40									
	Artikel 12 02 99 — Zwischensumme	2,40								2,40									
	Kapitel 12 02 — Zwischensumme	2,40								2,40									
12 03	Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
12 03 01	Unterstützung für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen																		
12 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
12 03 99 01	Abschluss früherer Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen (aus der Zeit vor 2021)																		
	Artikel 12 03 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 12 03 — Zwischensumme																		
12 04	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen, einschließlich in Bulgarien und der Slowakei																		
12 04 01	Kosloduj-Programm																		
12 04 02	Bohunice-Programm																		
12 04 03	Stilllegungs-und -Abfallentsorgungsprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC)																		
12 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
12 04 99 01	Vollständige Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle (2014-2020)																		
12 04 99 02	Abschluss früherer Programme für nukleare Sicherheit und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei (aus der Zeit vor 2021)																		
	Artikel 12 04 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 12 04 — Zwischensumme																		
12 10	Dezentrale Agenturen																		
12 10 01	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)																		
12 10 02	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)																		
12 10 03	Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)																		
12 10 04	EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSA)																		
	Kapitel 12 10 — Zwischensumme																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern						Intern	Extern							
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	andere							UK	andere		
12 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
12 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																
12 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden																
12 20 04 01	Nukleare Sicherheit																
12 20 04 02	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz																
	Artikel 12 20 04 — Zwischensumme																
	Kapitel 12 20 — Zwischensumme																
	Titel 12 – Zwischensumme	2,40								2,40							
13	Verteidigung																
13 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Sicherheit und Verteidigung“																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
13 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung			0,09									0,09						
13 01 02	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung																		
13 01 02 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung			0,18									0,18						
13 01 02 02	Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung			0,05									0,05						
13 01 02 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung			0,08									0,08						
	Artikel 13 01 02 — Zwischensumme			0,30									0,30						
13 01 03	Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität																		
13 01 03 01	Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
13 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) für militärische Mobilität																		
	Artikel 13 01 03 — Zwischensumme																		
13 01 04	Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung																		
13 01 05	Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie																		
13 01 06	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie																		
	Kapitel 13 01 — Zwischensumme			0,39								0,39							
13 02	Europäischer Verteidigungsfonds (EVF) — außer Forschung																		
13 02 01	Fähigkeitenentwicklung			26,49								17,75							

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDE EINNAMEN IM JAH 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
13 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
13 02 99 01	Abschluss des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) (2019 bis 2020)																		
	Artikel 13 02 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 13 02 — Zwischensumme			26,49								17,75							
13 03	Europäischer Verteidigungsfonds (EVF) — Forschung																		
13 03 01	Verteidigungsforschung			10,12								7,79							
	Kapitel 13 03 — Zwischensumme			10,12								7,79							
13 04	Militärische Mobilität																		
13 04 01	Militärische Mobilität																		
	Kapitel 13 04 — Zwischensumme																		
13 05	Programm der Union für sichere Konnektivität																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	andere							UK	andere		
13 05 01	Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 5																
	Kapitel 13 05 — Zwischensumme																
13 06	Instrument zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung																
13 06 01	Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung			1,03								2,58					
	Kapitel 13 06 — Zwischensumme			1,03								2,58					
13 07	Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie																
13 07 01	Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie											3,10					
	Kapitel 13 07 — Zwischensumme											3,10					
13 08	Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
13 08 01	Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie																		
	Kapitel 13 08 — Zwischensumme																		
13 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																		
13 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																		
	Kapitel 13 20 — Zwischensumme																		
	Titel 13 – Zwischensumme			38,03								31,60							
14	Auswärtiges Handeln																		
14 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Auswärtiges Handeln“																		
14 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt)																		
14 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	andere							UK	andere		
14 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt			0,19	0,31							0,19	0,31				
	Artikel 14 01 01 — Zwischensumme			0,19	0,31							0,19	0,31				
14 01 02	Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe							0,25								0,25	
14 01 03	Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik							0,96								0,96	
14 01 04	Unterstützungsausgaben für überseeische Länder und Gebiete																
14 01 05	Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)																
14 01 07	Unterstützungsausgaben für das Unterstützungsinstrument für die Ukraine																
	Kapitel 14 01 — Zwischensumme			0,19	0,31			1,20				0,19	0,31			1,20	

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDE EINNAMEN IM JHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																		
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen
UK	andere	UK					andere											
14 02	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt)																	
14 02 01	Geografische Programme																	
14 02 01 10	Südliche Nachbarschaft																	
14 02 01 11	Östliche Nachbarschaft																	
14 02 01 12	Nachbarschaft — Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen																	
14 02 01 20	Westafrika																	
14 02 01 21	Ost- und Zentralafrika																	
14 02 01 22	Südliches Afrika und Indischer Ozean																	
14 02 01 30	Naher Osten und Zentralasien																	
14 02 01 31	Süd- und Ostasien																	
14 02 01 32	Pazifischer Raum																	
14 02 01 40	Nord- und Südamerika																	
14 02 01 41	Karibischer Raum																	

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	andere							UK	andere		
14 02 01 50	Beitrag von NDICI/Europa in der Welt zu Erasmus+			7,67	12,46							6,29	12,46				
14 02 01 60	Europäischer Entwicklungsfonds — Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität							121,50								121,50	
14 02 01 70	NDICI/Europa in der Welt — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds																
	Artikel 14 02 01 — Zwischensumme			7,67	12,46			121,50				6,29	12,46			121,50	
14 02 02	Thematische Programme																
14 02 02 10	Wahlbeobachtung — Menschenrechte und Demokratie																
14 02 02 11	Grundrechte und Grundfreiheiten — Menschenrechte und Demokratie																
14 02 02 20	Zivilgesellschaftliche Organisationen.																
14 02 02 30	Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung																
14 02 02 40	Menschen — Globale Herausforderungen																
14 02 02 41	Planet — Globale Herausforderungen																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
14 02 02 42	Wohlstand — Globale Herausforderungen																		
14 02 02 43	Partnerschaften — Globale Herausforderungen																		
	Artikel 14 02 02 — Zwischensumme																		
14 02 03	Krisenreaktionsmaßnahmen																		
14 02 03 10	Krisenreaktion																		
14 02 03 20	Resilienz																		
14 02 03 30	Außenpolitische Belange																		
	Artikel 14 02 03 — Zwischensumme																		
14 02 04	Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten																		
14 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)																		
14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
14 02 99 03	Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)																		
14 02 99 04	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)																		
14 02 99 05	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)																		
	Artikel 14 02 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 14 02 — Zwischensumme			7,67	12,46			121,50				6,29	12,46			121,50			
14 03	Humanitäre Hilfe																		
14 03 01	Humanitäre Hilfe	1,50					4,00			1,50					4,00				

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDE EINNAMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
14 03 02	Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge																		
	Kapitel 14 03 — Zwischensumme	1,50					4,00			1,50						4,00			
14 04	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik																		
14 04 01	Zivile Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)																		
14 04 01 01	EULEX KOSOVO																		
14 04 01 02	Beobachtermission in Georgien																		
14 04 01 03	Sonstige zivile GSVP-Missionen																		
14 04 01 04	Zivile GSVP-Notfallmaßnahmen																		
14 04 01 05	Zivile vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der GSVP																		
	Artikel 14 04 01 — Zwischensumme																		
14 04 02	Sonderbeauftragte der Europäischen Union																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern							Intern Haushaltsplan 2025	Extern						
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	andere							UK	andere		
14 04 03	Nichtverbreitung und Abrüstung																
	Kapitel 14 04 — Zwischensumme																
14 05	Überseeische Länder und Gebiete																
14 05 01	Alle Überseeische Länder und Gebiete																
14 05 02	Überseeische Länder und Gebiete (außer Grönland)																
14 05 03	Grönland																
14 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
14 05 99 01	Abschluss der Kooperation mit Grönland (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 14 05 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 14 05 — Zwischensumme																
14 06	Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
14 06 01	Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und Sicherungsmaßnahmen																		
14 06 02	INSC — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds																		
14 06 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
14 06 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (aus der Zeit vor 2021)																		
	Artikel 14 06 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 14 06 — Zwischensumme																		
14 07	Makrofinanzhilfe + (MFA+) für die Ukraine																		
14 07 01	MFA+ für die Ukraine — Zinszuschuss							570,00									570,00		
	Kapitel 14 07 — Zwischensumme							570,00									570,00		
14 08	Programm der Union für sichere Konnektivität																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
14 08 01	Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 6																		
	Kapitel 14 08 — Zwischensumme																		
14 09	Unterstützungsinstrument für die Ukraine																		
14 09 01	Unterstützungsinstrument für die Ukraine																		
	Kapitel 14 09 — Zwischensumme																		
14 11	Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen																		
14 11 01	Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen																		
	Kapitel 14 11 — Zwischensumme																		
14 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																		
14 20 01	Pilotprojekte																		
14 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																		
14 20 03	Sonstige Maßnahmen																		
14 20 03 01	Makrofinanzhilfen (MFA)																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
14 20 03 02	Garantie für Außenmaßnahmen und Vorläufergarantien im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt, INSC, IPA III und MFA																		
14 20 03 03	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Rückflüsse																		
14 20 03 04	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital																		
14 20 03 05	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals																		
14 20 03 06	Internationale Organisationen und Übereinkünfte																		
	Artikel 14 20 03 — Zwischensumme																		
14 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden																		
14 20 04 01	Internationale Organisation für Rebe und Wein																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	andere							UK	andere		
14 20 04 02	Außenhandelsbeziehungen und Handelshilfe																
14 20 04 03	Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln																
14 20 04 04	Strategische Bewertungen und Prüfungen																
14 20 04 05	Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe																
	Artikel 14 20 04 — Zwischensumme																
	Kapitel 14 20 — Zwischensumme																
	Titel 14 – Zwischensumme	1,50		7,86	12,77		4,00	692,70		1,50		6,48	12,77		4,00	692,70	
15	Heranführungshilfe																
15 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Heranführungshilfe“																
15 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
15 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das IPA																		
15 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA			0,04	0,07							0,04	0,07						
	Artikel 15 01 01 — Zwischensumme			0,04	0,07							0,04	0,07						
15 01 02	Unterstützungsausgaben für die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan																		
	Kapitel 15 01 — Zwischensumme			0,04	0,07							0,04	0,07						
15 02	Instrument für Heranführungshilfe (IPA III)																		
15 02 01	Wesentliche Elemente, Politikbereiche der Union und direkte Kontakte zwischen den Menschen																		
15 02 01 01	Vorbereitung auf den Beitritt																		
15 02 01 02	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III			1,60	2,59							1,34	2,59						
	Artikel 15 02 01 — Zwischensumme			1,60	2,59							1,34	2,59						
15 02 02	Investitionen in Wachstum und Beschäftigung																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
15 02 02 01	Vorbereitung auf den Beitritt																		
15 02 02 02	Übergang zur Anwendung von Unionsvorschriften																		
15 02 02 03	IPA III — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)																		
	Artikel 15 02 02 — Zwischensumme																		
15 02 03	Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit																		
15 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)												0,05						
	Artikel 15 02 99 — Zwischensumme												0,05						
	Kapitel 15 02 — Zwischensumme			1,60	2,59								1,39	2,59					
15 03	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan																		
15 03 01	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — operative Ausgaben																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDE EINNAMEN IM JAH 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
15 03 01 01	Albanien																		
15 03 01 02	Bosnien und Herzegowina																		
15 03 01 03	Kosovo*																		
15 03 01 04	Montenegro																		
15 03 01 05	Nordmazedonien																		
15 03 01 06	Serbien																		
	Artikel 15 03 01 — Zwischensumme																		
15 03 02	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds																		
	Kapitel 15 03 — Zwischensumme																		
	Titel 15 – Zwischensumme			1,64	2,66							1,43	2,66						
16	Ausgaben außerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen																		
16 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben außerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
16 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer																		
16 01 02	Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds																		
16 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds																		
16 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Innovationsfonds																		
	Artikel 16 01 02 — Zwischensumme																		
16 01 03	Unterstützungsausgaben für die Europäische Friedensfazilität							2,51									2,51		
16 01 04	Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds							12,95									12,95		
16 01 05	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDE EINNAMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
16 01 06	Unterstützungsausgaben für die Fazilität für die Ukraine																		
	Kapitel 16 01 — Zwischensumme							15,46									15,46		
16 02	Inanspruchnahme von Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)																		
16 02 01	Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)																		
16 02 01 01	Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen																		
16 02 01 02	Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen.																		
	Artikel 16 02 01 — Zwischensumme																		
16 02 02	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)																		
16 02 03	Reserve für die Anpassung an den Brexit																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
16 02 04	Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit																		
16 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
16 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (vor 2021)																		
	Artikel 16 02 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 16 02 — Zwischensumme																		
16 03	Förderung von Innovationen im Bereich CO ₂ -arme Technologien und Verfahren im Rahmen des Emissionshandelssystems (EHS)																		
16 03 01	Innovationsfonds (IF) — operative Ausgaben																		
	Kapitel 16 03 — Zwischensumme																		
16 04	Garantie der Europäischen Union für die Anleihen und Darlehen																		
16 04 01	Zahlungsbilanzstützung																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
16 04 01 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen																		
	Artikel 16 04 01 — Zwischensumme																		
16 04 02	Euratom-Anleihen																		
16 04 02 01	Garantie für Euratom-Anleihen																		
	Artikel 16 04 02 — Zwischensumme																		
16 04 03	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)																		
16 04 03 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)																		
16 04 03 02	Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind																		
	Artikel 16 04 03 — Zwischensumme																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
16 04 04	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)																		
16 04 04 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des SURE																		
	Artikel 16 04 04 — Zwischensumme																		
16 04 05	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)																		
16 04 05 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI																		
	Artikel 16 04 05 — Zwischensumme																		
16 04 06	Fazilität für die Ukraine																		
16 04 07	Makrofinanzhilfe + (MFA +)																		
	Kapitel 16 04 — Zwischensumme																		
16 05	Sonstige Ausgaben																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern						Intern	Extern							
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
UK	andere					UK	andere										
16 05 01	Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit																
	Kapitel 16 05 — Zwischensumme																
16 06	Fazilität für die Ukraine																
16 06 01	Säule I: Ukraine-Plan																
16 06 02	Säule II: Investitionsrahmen für die Ukraine																
16 06 02 01	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds																
16 06 02 02	Sonstige Maßnahmen im Zuge des Investitionsrahmens für die Ukraine																
	Artikel 16 06 02 — Zwischensumme																
16 06 03	Säule III: Beitrittshilfe und andere Maßnahmen der Union																
16 06 03 01	Beitrittshilfe und andere Maßnahmen der Union																
16 06 03 02	Fremdkapitalkostenzuschuss																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
16 06 03 03	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Bestand																		
	Artikel 16 06 03 — Zwischensumme																		
	Kapitel 16 06 — Zwischensumme																		
	Titel 16 – Zwischensumme							15,46									15,46		
20	Verwaltungsausgaben der Europäischen Kommission																		
20 01	Mitglieder, Beamte und Bedienstete auf Zeit																		
20 01 01	Mitglieder																		
20 01 01 01	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs																		
20 01 01 02	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs																		
20 01 01 03	Vergütungen früherer Mitglieder																		
	Artikel 20 01 01 — Zwischensumme																		
20 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEGEBUNDE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	58,42								58,42									
20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen																		
20 01 02 03	Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union																		
20 01 02 04	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union																		
	Artikel 20 01 02 — Zwischensumme	58,42								58,42									
20 01 03	Beamte, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind																		
20 01 04	In den einstweiligen Ruhestand versetzte, ihrer Stelle enthobene oder entlassene Beamte																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	andere							UK	andere		
20 01 05	Personalpolitik und -verwaltung																
20 01 05 01	Ärztlicher Dienst	1,04								1,04							
20 01 05 02	Kinderbetreuungseinrichtungen	7,10								7,10							
20 01 05 03	Andere Sozialausgaben	0,41								0,41							
20 01 05 04	Mobilität	0,02								0,02							
20 01 05 05	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	0,10								0,10							
	Artikel 20 01 05 — Zwischensumme	8,67								8,67							
	Kapitel 20 01 — Zwischensumme	67,09								67,09							
20 02	Sonstiges Personal und sonstige personenbezogene Ausgaben																
20 02 01	Externes Personal — Hauptsitz																
20 02 01 01	Vertragsbedienstete	18,84				22,50	7,46			18,84				22,50	7,46		
20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten			0,21								0,21					

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte																		
	Artikel 20 02 01 — Zwischensumme	18,84		0,21		22,50	7,46			18,84		0,21		22,50	7,46				
20 02 02	Externes Personal — Vertretungen der Kommission																		
20 02 02 01	Vertragsbedienstete																		
20 02 02 02	Örtliche Bedienstete																		
20 02 02 03	Leiharbeitskräfte																		
20 02 02 04	Überstunden von externem Personal																		
	Artikel 20 02 02 — Zwischensumme																		
20 02 03	Externes Personal — Delegationen der Union																		
20 02 03 01	Vertragsbedienstete																		
20 02 03 02	Örtliche Bedienstete																		
20 02 03 03	Leiharbeitskräfte																		
20 02 03 04	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
20 02 03 05	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen																		
	Artikel 20 02 03 — Zwischensumme																		
20 02 04	Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs	3,40								3,40									
20 02 05	Sonderberater																		
20 02 06	Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz																		
20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke			0,33								0,33							
20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen			0,27								0,27							
20 02 06 03	Ausschusssitzungen			0,07								0,07							
20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen			0,00								0,00							
20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	1,69								1,69									
	Artikel 20 02 06 — Zwischensumme	1,69		0,67						1,69		0,67							

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDE EINNAMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
20 02 07	Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union																		
20 02 07 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke																		
20 02 07 02	Berufliche Fortbildung																		
	Artikel 20 02 07 — Zwischensumme																		
20 02 08	Sprachkurse	1,59								1,59									
	Kapitel 20 02 — Zwischensumme	25,52		0,89		22,50	7,46			25,52		0,89		22,50	7,46				
20 03	Sachausgaben für die Verwaltung																		
20 03 01	Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel																		
20 03 01 01	Kauf und Miete von Gebäuden	23,45		0,30				139,96		23,45		0,30				139,96			
20 03 01 02	Gebäudenebenkosten	13,45		0,21						13,45		0,21							
20 03 01 03	Ausstattung und Mobiliar	0,20								0,20									
20 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	28,43								28,43									
	Artikel 20 03 01 — Zwischensumme	65,53		0,51				139,96		65,53		0,51				139,96			

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern						Intern	Extern							
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
UK	andere					UK	andere										
20 03 02	Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg																
20 03 02 01	Kauf und Miete von Gebäuden	1,00		0,10						1,00		0,10					
20 03 02 02	Gebäudenebenkosten			0,05								0,05					
20 03 02 03	Ausstattung und Mobiliar	0,91								0,91							
20 03 02 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten																
	Artikel 20 03 02 — Zwischensumme	1,91		0,15						1,91		0,15					
20 03 03	Gebäude, Anlagen und Logistik — Grange																
20 03 03 01	Kauf und Miete von Gebäuden																
20 03 03 02	Gebäudenebenkosten																
20 03 03 03	Ausstattung und Mobiliar																
20 03 03 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten																
	Artikel 20 03 03 — Zwischensumme																
20 03 04	Gebäude, Anlagen und Logistik — Vertretungen der Kommission																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
20 03 04 01	Kauf und Miete von Gebäuden	1,38								1,38									
20 03 04 02	Gebäudenebenkosten	1,02								1,02									
20 03 04 03	Ausstattung und Mobiliar																		
20 03 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten																		
	Artikel 20 03 04 — Zwischensumme	2,40								2,40									
20 03 05	Gebäude, Anlagen und Logistik — Delegationen der Union																		
20 03 05 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten																		
20 03 05 02	Gebäudenebenkosten																		
20 03 05 03	Ausstattung und Mobiliar																		
	Artikel 20 03 05 — Zwischensumme																		
20 03 06	Immobilienprojekte der Kommission — Vorauszahlungen																		
20 03 07	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
20 03 07 01	Sicherheit und Überwachung — Hauptsitz	0,94								0,94									
20 03 07 02	Gebäudeüberwachung — Brüssel	4,20								4,20									
20 03 07 03	Gebäudeüberwachung — Luxemburg	0,10								0,10									
20 03 07 04	Sicherheit — Grange																		
20 03 07 05	Sicherheit — Vertretungen der Kommission	1,92								1,92									
20 03 07 06	Sicherheit — Delegationen der Union																		
	Artikel 20 03 07 — Zwischensumme	7,16								7,16									
20 03 08	Veröffentlichungen und Informationen																		
20 03 08 01	Veröffentlichungen	0,05								0,05									
20 03 08 02	Datenerhebung, Forschungs- und Informationsressourcen für eine faktengestützte Politikgestaltung	0,23								0,23									
20 03 08 03	Informationserwerb																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
20 03 08 04	Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union	1,35								1,35									
	Artikel 20 03 08 — Zwischensumme	1,63								1,63									
20 03 09	Rechtsbezogene Ausgaben																		
20 03 09 01	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen	0,20								0,20									
20 03 09 02	Rechtsbezogene Ausgaben — Vertretungen der Kommission																		
20 03 09 03	Schadenersatz																		
20 03 09 04	Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik																		
	Artikel 20 03 09 — Zwischensumme	0,20								0,20									
20 03 10	Kassenbezogene Ausgaben																		
20 03 10 01	Finanzkosten																		
20 03 10 02	Kassenführung																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
20 03 10 03	Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen																		
	Artikel 20 03 10 — Zwischensumme																		
20 03 11	Dolmetschleistungen																		
20 03 11 01	Ausgaben für Dolmetscher	28,12								28,12									
20 03 11 02	Professionelle Unterstützung	0,26								0,26									
20 03 11 03	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Dolmetschen																		
	Artikel 20 03 11 — Zwischensumme	28,37								28,37									
20 03 12	Organisation von Konferenzen																		
20 03 12 01	Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission																		
20 03 12 02	Ausgaben für die Organisation von Konferenzen																		
	Artikel 20 03 12 — Zwischensumme																		
20 03 13	Übersetzungsleistungen																		
20 03 13 01	Ausgaben für Übersetzungen																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	andere							UK	andere		
20 03 13 02	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Übersetzung																
	Artikel 20 03 13 — Zwischensumme																
20 03 14	Verschiedene Beiträge																
20 03 14 01	Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Euratom-Versorgungsagentur																
20 03 14 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für die Umsetzung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und nicht forschungsbezogener Programme																
	Artikel 20 03 14 — Zwischensumme																
20 03 15	Interinstitutionelle Ämter																
20 03 15 01	Amt für Veröffentlichungen	3,28								3,28							
20 03 15 02	Europäisches Amt für Personalauswahl	1,05								1,05							
	Artikel 20 03 15 — Zwischensumme	4,33								4,33							
20 03 16	Verwaltungsämter																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	andere							UK	andere		
20 03 16 01	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	13,16								13,16							
20 03 16 02	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel	16,44								16,44							
20 03 16 03	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg	1,06								1,06							
	Artikel 20 03 16 — Zwischensumme	30,66								30,66							
20 03 17	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)																
20 03 18	Ausgaben für die Tätigkeit des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung																
	Kapitel 20 03 — Zwischensumme	142,20		0,66				139,96		142,20		0,66				139,96	
20 04	Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)																
20 04 01	Informationssysteme	26,34				22,50	7,46			26,34				22,50	7,46		
20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	7,32								7,32							
20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	48,42								48,42							

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
20 04 04	Cybersicherheitsdienst für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU)	5,13								5,13									
	Kapitel 20 04 — Zwischensumme	87,21				22,50	7,46			87,21				22,50	7,46				
20 10	Dezentrale Agenturen																		
20 10 01	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union																		
	Kapitel 20 10 — Zwischensumme																		
	Titel 20 – Zwischensumme	322,02		1,55		45,00	14,91	139,96		322,02		1,55		45,00	14,91	139,96			
21	Europäische Schulen und Versorgungsbezüge																		
21 01	Versorgungsbezüge																		
21 01 01	Versorgungsbezüge und Vergütungen					303,03								303,03					
21 01 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Organe																		
21 01 02 01	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
21 01 02 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union																		
21 01 02 03	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission																		
21 01 02 04	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union																		
21 01 02 05	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs																		
21 01 02 06	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten																		
21 01 02 07	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten																		
	Artikel 21 01 02 — Zwischensumme																		
	Kapitel 21 01 — Zwischensumme					303,03								303,03					
21 02	Europäische Schulen																		
21 02 01	Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 1																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
21 02 01 01	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)																		
21 02 01 02	Brüssel I (Uccle)	0,56								0,56									
21 02 01 03	Brüssel II (Woluwe)	0,47								0,47									
21 02 01 04	Brüssel III (Ixelles)	0,44								0,44									
21 02 01 05	Brüssel IV (Laeken)	0,44								0,44									
21 02 01 06	Luxemburg I	0,78								0,78									
21 02 01 07	Luxemburg II	0,83								0,83									
21 02 01 08	Mol (BE)																		
21 02 01 09	Frankfurt am Main (DE)	0,82								0,82									
21 02 01 10	Karlsruhe (DE)																		
21 02 01 11	München (DE)																		
21 02 01 12	Alicante (ES)																		
21 02 01 13	Varese (IT)																		
21 02 01 14	Bergen (NL)	4,30								4,30									
21 02 01 15	Culham (UK)																		
21 02 01 16	Brüssel V (Evere)																		
	Artikel 21 02 01 — Zwischensumme	8,64								8,64									

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	andere								UK	andere		
21 02 02	Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 2																		
	Kapitel 21 02 — Zwischensumme	8,64								8,64									
	Titel 21 – Zwischensumme	8,64				303,03				8,64				303,03					
30	Reserven																		
30 01	Reserve für Verwaltungsausgaben																		
30 01 01	Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben																		
30 01 02	Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben																		
	Kapitel 30 01 — Zwischensumme																		
30 02	Reserve für operative Ausgaben																		
30 02 01	Nichtgetrennte Mittel																		
30 02 02	Getrennte Mittel																		
	Kapitel 30 02 — Zwischensumme																		
30 03	Negativreserve																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen im Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern							Intern Haushaltsplan 2025	Extern						
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	andere							UK	andere		
30 03 01	Negativreserve																
	Kapitel 30 03 — Zwischensumme																
30 04	Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)																
30 04 01	Solidaritäts- und Soforthilfereserve																
30 04 01 01	Europäische Solidaritätsreserve																
30 04 01 02	Soforthilfereserve																
	Artikel 30 04 01 — Zwischensumme																
30 04 02	Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)																
30 04 03	Reserve für die Anpassung an den Brexit																
	Kapitel 30 04 — Zwischensumme																
	Titel 30 – Zwischensumme																
	Insgesamt	866,71	31,62	662,59	315,68	2 778,77	457,49	1 459,65	58,22	1 065,38	71 817,14	620,31	315,68	2 778,77	457,49	1 459,65	58,22

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																		
Bezeichnung	MfV							MfZ										
	Intern	Extern						Intern	Extern									
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere								UK	Andere		
1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	65,86					260,00	294,43		35,95						421,20	340,00		
1.0.1 Forschung und Innovation	61,75					12,32	290,13		31,84						99,52	335,70		
1.0.11 Horizont Europa	1,88					12,32	19,51		2,09						99,52	51,59		
1.0.12 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	0,77						3,33		0,77							3,30		
1.0.13 Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	1,50								1,50									
1.0.10TH Sonstige Maßnahmen	57,60						267,30		27,48							280,81		
1.0.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																		
1.0.1SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																		
1.0.2 Europäische strategische Investitionen	1,33								1,33									
1.0.21 Fonds „InvestEU“																		
1.0.22 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)																		
1.0.221 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Verkehr																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																		
Bezeichnung	MfV								MfZ									
	Intern	Extern							Intern	Extern								
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere								UK	Andere		
1.0.222 Fazilität „Connecting Europe“ – Energie																		
1.0.223 Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales																		
1.0.23 Programm „Digitales Europa“																		
1.0.24 Europäischer Fonds für strategische Investitionen (EFSl)																		
1.0.2DAG Dezentrale Agenturen	1,33								1,33									
1.0.2OTH Sonstige Maßnahmen																		
1.0.2PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																		
1.0.2SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																		
1.0.3 Binnenmarkt	2,20						4,30		2,20							4,30		
1.0.31 Binnenmarktprogramm (einschl. KMU)	0,01						4,30		0,01							4,30		
1.0.32 Betrugsbekämpfungsprogramm der EU																		
1.0.33 Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (FISCALIS)																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																	
Bezeichnung	MfV								MfZ								
	Intern	Extern							Intern	Extern							
		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
					UK	Andere								UK	Andere		
1.0.34 Zusammenarbeit im Zollwesen (CUSTOMS)																	
1.0.3DAG Dezentrale Agenturen	2,19								2,19								
1.0.3OTH Sonstige Maßnahmen																	
1.0.3PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																	
1.0.4 Weltraum	0,58					247,68			0,58					321,68			
1.0.41 Europäisches Raumfahrtprogramm						247,68								321,68			
1.0.4SC Sichere Konnektivität der Union																	
1.0.4DAG Dezentrale Agenturen	0,58								0,58								
1.0.4PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																	
2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	392,37	1,24							392,37	1,24							
2.1 Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt		1,24								1,24							
2.1.1 Regionale Entwicklung und Zusammenhalt																	
2.1.11 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)																	

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																		
Bezeichnung	MfV								MfZ									
	Intern	Extern							Intern	Extern								
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere								UK	Andere		
2.1.12 Kohäsionsfonds																		
2.1.121 Kohäsionsfonds																		
2.1.122 Kohäsionsfonds (KF), Beitrag zur Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Verkehr																		
2.1.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																		
2.1.1OTH Sonstige Maßnahmen																		
2.1.3 In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte		1,24								1,24								
2.1.31 Europäischer Sozialfonds+		1,24								1,24								
2.1.311 Europäischer Sozialfonds (ESF)		1,24								1,24								
2.1.3PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																		
2.2 Resilienz und Werte	392,37								392,37									
2.2.1 Regionale Entwicklung und Zusammenhalt																		
2.2.13 Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft																		
2.2.1OTH Sonstige Maßnahmen																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																
Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
					UK	Andere							UK	Andere		
2.2.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
2.2.2 Aufbau und Resilienz	11,62								11,62							
2.2.21 Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität und Instrument für technische Unterstützung																
2.2.22 Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles IV“)																
2.2.2OTH Sonstige Maßnahmen																
2.2.2PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
2.2.2SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																
2.2.23 Kosten der Finanzierung des Aufbauinstruments der Europäischen Union																
2.2.24 Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)																
2.2.26 Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																
Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
					UK	Andere							UK	Andere		
2.2.25 EU4Health																
2.2.2DAG Dezentrale Agenturen	11,62								11,62							
2.2.3 In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte	380,75								380,75							
2.2.31 Europäischer Sozialfonds+																
2.2.312 Beschäftigung und soziale Innovation																
2.2.32 Erasmus+	360,00								360,00							
2.2.33 Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	16,00								16,00							
2.2.34 Kreatives Europa																
2.2.35 Justiz, Rechte und Werte	0,07								0,07							
2.2.351 Justiz																
2.2.352 Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte	0,07								0,07							
2.2.3DAG Dezentrale Agenturen und Europäische Staatsanwaltschaft	4,68								4,68							
2.2.3OTH Sonstige Maßnahmen																
2.2.3PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																
Bezeichnung	MfV							MfZ								
	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Extern				Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Extern			
					Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste					Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
					UK	Andere							UK	Andere		
2.2.3SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																
3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	560,39	1,00				9,24	165,00		559,89	1,00				9,24	192,00	
3.1 Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	554,37								554,37							
3.1.1 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft	554,37								554,37							
3.1.11 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)	554,37								554,37							
3.2 Sonstige Programme der Rubrik „Natürliche Ressourcen und Umwelt“	6,03	1,00				9,24	165,00		5,53	1,00				9,24	192,00	
3.2.1 Landwirtschaft und Meerespolitik	1,13								1,13							
3.2.12 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)																
3.2.13 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																		
Bezeichnung	MfV								MfZ									
	Intern	Extern							Intern	Extern								
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere								UK	Andere		
3.2.14 Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFMO)																		
3.2.1DAG Dezentrale Agenturen	1,13								1,13									
3.2.1OTH Sonstige Maßnahmen																		
3.2.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																		
3.2.1SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																		
3.2.2 Umwelt- und Klimapolitik	4,90	1,00				9,24	165,00		4,40	1,00				9,24	192,00			
3.2.21 Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	4,50								4,00									
3.2.22 Fonds für einen gerechten Übergang		1,00								1,00								
3.2.23 Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang						9,24	165,00							9,24	192,00			
3.2.24 Klima-Sozialfonds																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																
Bezeichnung	MfV							MfZ								
	Intern	Extern						Intern	Extern							
	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
					UK	Andere							UK	Andere		
3.2.2DAG Dezentrale Agenturen	0,40								0,40							
3.2.2SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																
3.2.2PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
4 Migration und Grenzmanagement	75,53								75,53						88,59	
4.0 Migration und Grenzmanagement	75,53								75,53						88,59	
4.0.1 Migration	22,45								22,45							
4.0.11 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	16,87								16,87							
4.0.1DAG Dezentrale Agenturen	5,59								5,59							
4.0.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
4.0.2 Grenzmanagement	53,08								53,08						88,59	
4.0.21 Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF)	1,10								1,10						88,59	

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																
Bezeichnung	MfV							MfZ								
	Intern	Extern						Intern	Extern							
		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
					UK	Andere							UK	Andere		
4.0.211 Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) – Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI)	1,10							1,10						88,59		
4.0.212 Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) – Instrument für finanzielle Unterstützung für Zollkontrollausrüstung (CCEI)																
4.0.2DAG Dezentrale Agenturen	51,98							51,98								
5 Sicherheit und Verteidigung	8,65							8,65								
5.0 Sicherheit und Verteidigung	8,65							8,65								
5.0.1 Sicherheit	8,65							8,65								
5.0.11 Fonds für die innere Sicherheit	2,30							2,30								
5.0.12 Stilllegung kerntechnischer Anlagen (Litauen)																
5.0.13 Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (einschl. Bulgarien und Slowakei)																
5.0.1DAG Dezentrale Agenturen	6,34							6,34								
5.0.1OTH Sonstige Maßnahmen																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																
Bezeichnung	MfV							MfZ								
	Intern	Extern							Intern	Extern						
		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
					UK	Andere							UK	Andere		
5.0.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
5.0.1SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																
5.0.2 Verteidigung																
5.0.21 Europäischer Verteidigungsfonds																
5.0.211 Europäischer Verteidigungsfonds (Forschung)																
5.0.212 Europäischer Verteidigungsfonds (außer Forschung)																
5.0.22 Militärische Mobilität																
5.0.23 Kurzfristiges Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern																
5.0.24 Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie																
5.0.25 Programm für die europäische Verteidigungsindustrie																
5.0.2SC Sichere Konnektivität der Union																
5.0.2PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																		
Bezeichnung	MfV								MfZ									
	Intern	Extern							Intern	Extern								
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere								UK	Andere		
5.0.3 Krisenreaktion																		
5.0.31 Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)																		
5.0.32 Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)																		
5.0.33 EU4Health																		
5.0.3DAG Dezentrale Agenturen																		
5.0.3PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																		
6 Nachbarschaft und die Welt	66,03					0,50	28,00		66,03					2,50	13,73			
6.0 Nachbarschaft und die Welt	66,03					0,50	28,00		66,03					2,50	13,73			
6.0.1 Auswärtiges Handeln	53,25					0,50	28,00		53,25					2,50	13,73			
6.0.11 Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit	53,00								53,00									
6.0.111 Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt	53,00								53,00									

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																
Bezeichnung	MfV							MfZ								
	Intern	Extern						Intern	Extern							
	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
					UK	Andere							UK	Andere		
6.0.112 Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)																
6.0.12 Humanitäre Hilfe (HUMA)	0,25					0,50			0,25					2,50		
6.0.13 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)																
6.0.14 Überseeische Länder und Gebiete (OCT)							28,00								13,73	
6.0.15 Makrofinanzhilfe Plus (MFA +) für die Ukraine																
6.0.16 Unterstützungsinstrument für die Ukraine																
6.0.17 Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen																
6.0.1SC Sichere Konnektivität der Union																
6.0.1OTH Sonstige Maßnahmen																
6.0.1PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
6.0.1SPEC Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																
Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
					UK	Andere							UK	Andere		
6.0.2 Heranführungshilfe	12,78								12,78							
6.0.21 Heranführungshilfe (IPA III)	12,78								12,78							
6.0.22 Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan																
6.0.2PPPA Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen																
7 Europäische öffentliche Verwaltung	15,02								15,02							
7.1 Europäische Schulen und Versorgungsbezüge																
7.1.1 Versorgungsbezüge																
7.1.2 Europäische Schulen																
7.2 Verwaltungsausgaben der Organe	15,02								15,02							
7.2.1 Europäisches Parlament																
7.2.2 Europäischer Rat und Rat																
7.2.3 Kommission	15,02								15,02							
7.2.4 Gerichtshof der Europäischen Union																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																
Bezeichnung	MfV								MfZ							
	Intern	Extern							Intern	Extern						
		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
					UK	Andere							UK	Andere		
7.2.5 Europäischer Rechnungshof																
7.2.6 Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss																
7.2.7 Europäischer Ausschuss der Regionen																
7.2.8 Europäischer Bürgerbeauftragter																
7.2.9 Europäischer Datenschutzbeauftragter																
7.2.X Europäischer Auswärtiger Dienst																
S Thematische besondere Instrumente																
S.0 Thematische besondere Instrumente																
S.0.1 Solidaritäts- und Soforthilfereserve																
S.0.11 Europäische Solidaritätsreserve																
S.0.12 Soforthilfereserve																
S.0.2 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Programmen (in Mio. EUR)																		
Bezeichnung	MfV								MfZ									
	Intern	Extern							Intern	Extern								
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere								UK	Andere		
S.0.3 Solidaritätsfonds der Europäischen Union																		
S.0.4 Reserve für die Anpassung an den Brexit																		
O außerhalb des MFR	4,54						48,41		4,54							48,41		
O.0 außerhalb des MFR	4,54						48,41		4,54							48,41		
O.0.1 Innovationsfonds (IF)																		
O.0.2 Garantien																		
O.0.2_EURI Garantien																		
O.0.4 Ukraine-Fazilität																		
O.0.OTH Sonstige Maßnahmen	4,54						48,41		4,54							48,41		
Insgesamt	1 187,92	2,24					269,73	535,84		1 157,51	2,24				432,94	682,73		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
UK	Andere	UK					Andere										
01	Forschung und Innovation																
01 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Forschung und Innovation“																
01 01 01	Unterstützungsausgaben für Horizont Europa																
01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit																
01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa																
01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung																
01 01 01 11	Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit																
01 01 01 12	Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	0,36								0,36							

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern	Extern						Intern	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
Haushaltsplan 2025										Haushaltsplan 2025					
01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	0,97								0,97					
01 01 01 71	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa														
01 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa														
01 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa														
01 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa														
01 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa														
	Artikel 01 01 01 — Zwischensumme	1,33								1,33					

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECHEGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
01 01 02	Unterstützungsausgaben für das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung														
01 01 02 01	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit														
01 01 02 02	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: externe Mitarbeiter														
01 01 02 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben														
01 01 02 11	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit														
01 01 02 12	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: externe Mitarbeiter	0,21								0,21					

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
01 01 02 13	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	0,56								0,56							
	Artikel 01 01 02 — Zwischensumme	0,77								0,77							
01 01 03	Unterstützungsausgaben für den internationalen thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER)																
01 01 03 01	ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit																
01 01 03 02	ITER: externes Personal																
01 01 03 03	ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben																
	Artikel 01 01 03 — Zwischensumme																
	Kapitel 01 01 — Zwischensumme	2,10								2,10							
01 02	Horizont Europa																
01 02 01	Wissenschaftsexzellenz (Säule I)																
01 02 01 01	Europäischer Forschungsrat																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
01 02 01 02	Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen																		
01 02 01 03	Forschungsinfrastrukturen																		
	Artikel 01 02 01 — Zwischensumme																		
01 02 02	Globale Herausforderungen und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas (Säule II)																		
01 02 02 10	Cluster „Gesundheit“																		
01 02 02 11	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“																		
01 02 02 12	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“																		
01 02 02 20	Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“																		
01 02 02 30	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“																		
01 02 02 31	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
01 02 02 40	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“																		
01 02 02 41	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)																		
01 02 02 42	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für Chips																		
01 02 02 43	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste																		
01 02 02 50	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“																		
01 02 02 51	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen SESAR 3																		
01 02 02 52	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt																		
01 02 02 53	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
01 02 02 54	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff																		
01 02 02 60	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“																		
01 02 02 61	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaufforientiertes biobasiertes Europa																		
01 02 02 70	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs							12,32								20,09			
	Artikel 01 02 02 — Zwischensumme							12,32								20,09			
01 02 03	Innovatives Europa (Säule III)																		
01 02 03 01	Europäischer Innovationsrat																		
01 02 03 02	Europäische Innovationsökosysteme																		
01 02 03 03	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)																		
	Artikel 01 02 03 — Zwischensumme																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
01 02 04	Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums														
01 02 04 01	Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz														
01 02 04 02	Reformierung und Stärkung des Europäischen FuI-Systems														
	Artikel 01 02 04 — Zwischensumme														
01 02 05	Horizontale operative Tätigkeiten														
01 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten														
01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	0,55						19,51		0,76				79,43	51,59
	Artikel 01 02 99 — Zwischensumme	0,55						19,51		0,76				79,43	51,59
	Kapitel 01 02 — Zwischensumme	0,55					12,32	19,51		0,76				99,52	51,59
01 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung														
01 03 01	Fusionsforschung und -entwicklung														

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
01 03 02	Kernspaltung, Sicherheit und Strahlenschutz (indirekte Maßnahmen)																
01 03 03	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich																
01 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
01 03 99 01	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)							3,33							3,30		
	Artikel 01 03 99 — Zwischensumme							3,33							3,30		
	Kapitel 01 03 — Zwischensumme							3,33							3,30		
01 04	Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)																
01 04 01	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie	1,50								1,50							
01 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
01 04 99 01	Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 01 04 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 01 04 — Zwischensumme	1,50							1,50								
01 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
01 20 01	Pilotprojekte																
01 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																
01 20 03	Sonstige Maßnahmen																
01 20 03 01	Forschungsprogramm Stahl	51,90							26,00								
01 20 03 02	Forschungsprogramm Kohle	5,70							1,48								
01 20 03 03	Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter — Gemeinsame Forschungsstelle							54,25							56,20		
01 20 03 04	Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis — Gemeinsame Forschungsstelle							172,82							183,67		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
01 20 03 05	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-zusätzliches Forschungsprogramm							4,67									5,84		
	Artikel 01 20 03 — Zwischensumme	57,60						231,75		27,48							245,72		
01 20 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
01 20 99 01	Abschluss früherer zusätzlicher Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2020)							35,55									35,10		
	Artikel 01 20 99 — Zwischensumme							35,55									35,10		
	Kapitel 01 20 — Zwischensumme	57,60						267,30		27,48							280,81		
	Titel 01 – Zwischensumme	61,75					12,32	290,13		31,84					99,52	335,70			
02	Strategische Investitionen der EU																		
02 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Strategische Investitionen der EU“																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
02 01 10	Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“																
02 01 21	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr																
02 01 21 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr																
02 01 21 02	Unterstützungsausgaben für das Sekretariat im Rahmen der Leistungsüberprüfung																
02 01 21 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr																
	Artikel 02 01 21 — Zwischensumme																
02 01 22	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie																
02 01 22 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
02 01 22 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie																
	Artikel 02 01 22 — Zwischensumme																
02 01 23	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales																
02 01 23 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales																
02 01 23 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales																
	Artikel 02 01 23 — Zwischensumme																
02 01 30	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“																
02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
02 01 30 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“																
	Artikel 02 01 30 — Zwischensumme																
02 01 40	Unterstützungsausgaben für sonstige Maßnahmen																
02 01 40 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie																
	Artikel 02 01 40 — Zwischensumme																
	Kapitel 02 01 — Zwischensumme																
02 02	Fonds „InvestEU“																
02 02 01	Garantie für den Fonds „InvestEU“																
02 02 02	EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
02 02 03	InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen																		
02 02 99	Abschluss früherer Finanzierungsinstrumente — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds																		
02 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																		
02 02 99 02	Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum																		
02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																		
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ								
		Intern	Extern						Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen
UK	Andere	UK					Andere											
02 02 99 04	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																	
02 02 99 05	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																	
02 02 99 06	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																	
02 02 99 07	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																	
02 02 99 08	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente																	

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
02 02 99 09	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt und Klimaschutz (LIFE) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente														
02 02 99 10	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente														
02 02 99 11	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013) — Finanzierungsinstrumente														
02 02 99 12	Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSl)														
	Artikel 02 02 99 — Zwischensumme														
	Kapitel 02 02 — Zwischensumme														
02 03	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)														
02 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr														

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
02 03 02	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie																
02 03 03	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales																
02 03 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales																
02 03 03 02	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)																
	Artikel 02 03 03 — Zwischensumme																
02 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
02 03 99 01	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)																
02 03 99 02	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Energie (aus der Zeit vor 2021)																
02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
02 03 99 04	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013)																
	Artikel 02 03 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 02 03 — Zwischensumme																
02 04	Programm „Digitales Europa“																
02 04 01	Cybersicherheit																
02 04 01 10	Cybersicherheit																
02 04 01 11	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit																
	Artikel 02 04 01 — Zwischensumme																
02 04 02	Hochleistungsrechnen																
02 04 02 10	Hochleistungsrechnen																
02 04 02 11	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)																
	Artikel 02 04 02 — Zwischensumme																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
02 04 03	Künstliche Intelligenz																		
02 04 04	Kompetenzen																		
02 04 05	Einführung																		
02 04 05 01	Einführung																		
02 04 05 02	Einführung/Interoperabilität																		
	Artikel 02 04 05 — Zwischensumme																		
02 04 06	Halbleiter																		
02 04 06 10	Halbleiter — Chip-Fonds InvestEU																		
02 04 06 11	Halbleiter — Gemeinsames Unternehmen für Chips																		
	Artikel 02 04 06 — Zwischensumme																		
02 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
02 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
02 04 99 02	Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 02 04 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 02 04 — Zwischensumme																
02 10	Dezentrale Agenturen																
02 10 01	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	0,10								0,10							
02 10 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	0,60								0,60							
02 10 03	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	0,11								0,11							
02 10 04	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	0,15								0,15							
02 10 05	Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)	0,02								0,02							

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	0,35								0,35									
	Kapitel 02 10 — Zwischensumme	1,33								1,33									
02 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																		
02 20 01	Pilotprojekte																		
02 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																		
02 20 03	Sonstige Maßnahmen																		
02 20 03 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital																		
02 20 03 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals																		
02 20 03 03	Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank																		
02 20 03 04	Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
02 20 03 05	Gesetz über digitale Dienste (DSA) — Beaufsichtigung sehr großer Online-Plattformen																
	Artikel 02 20 03 — Zwischensumme																
02 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden																
02 20 04 01	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten																
02 20 04 02	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt																
02 20 04 03	Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation																
	Artikel 02 20 04 — Zwischensumme																
	Kapitel 02 20 — Zwischensumme																
	Titel 02 — Zwischensumme	1,33								1,33							

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
03	Binnenmarkt														
03 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Binnenmarkt“														
03 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm														
03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm														
03 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm														
03 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm														
	Artikel 03 01 01 — Zwischensumme														
03 01 02	Unterstützungsausgaben für das Fiscalis-Programm														
03 01 03	Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich														
	Kapitel 03 01 — Zwischensumme														

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
03 02	Binnenmarktprogramm																		
03 02 01	Den Binnenmarkt wirksamer machen																		
03 02 01 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen																		
03 02 01 02	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts																		
03 02 01 03	Unterstützung der regulierenden Tätigkeit von TAXUD — Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarkts																		
03 02 01 04	Gesellschaftsrecht																		
03 02 01 05	Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter																		
03 02 01 06	Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen																		
03 02 01 07	Marktüberwachung																		
	Artikel 03 02 01 — Zwischensumme																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
03 02 02	Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten																		
03 02 03	Europäische Normung und internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung																		
03 02 03 01	Europäische Normung																		
03 02 03 02	Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung																		
	Artikel 03 02 03 — Zwischensumme																		
03 02 04	Befähigung der Verbraucher und der Zivilgesellschaft sowie Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus, einschließlich der Beteiligung der Endnutzer an der Gestaltung der Politik im Bereich der Finanzdienstleistungen																		
03 02 04 01	Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
03 02 04 02	Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen																
	Artikel 03 02 04 — Zwischensumme																
03 02 05	Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa							4,30							4,30		
03 02 06	Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz																
03 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
03 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)																
03 02 99 02	Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (aus der Zeit vor 2021).																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
03 02 99 03	Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)	0,01								0,01					
03 02 99 04	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)														
03 02 99 05	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)														
03 02 99 06	Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)														
	Artikel 03 02 99 — Zwischensumme	0,01								0,01					
	Kapitel 03 02 — Zwischensumme	0,01						4,30		0,01				4,30	
03 03	Betrugsbekämpfungsprogramm der Union														

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
03 03 01	Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union																		
03 03 02	Unterstützung der Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug																		
03 03 03	Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97																		
03 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
03 03 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung (aus der Zeit vor 2021)																		
	Artikel 03 03 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 03 03 — Zwischensumme																		
03 04	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)																		
03 04 01	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
03 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
03 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Steuerbereich (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 03 04 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 03 04 — Zwischensumme																
03 05	Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)																
03 05 01	Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)																
03 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
03 05 99 01	Abschluss früherer Programme im Zollbereich (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 03 05 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 03 05 — Zwischensumme																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
03 10	Dezentrale Agenturen														
03 10 01	Europäische Chemikalienagentur (ECHA)														
03 10 01 01	Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht	1,39								1,39					
03 10 01 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	0,03								0,03					
	Artikel 03 10 01 — Zwischensumme	1,42								1,42					
03 10 02	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	0,42								0,42					
03 10 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	0,05								0,05					
03 10 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	0,29								0,29					
03 10 05	Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)														
	Kapitel 03 10 — Zwischensumme	2,19								2,19					
03 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen														

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
03 20 01	Pilotprojekte																
03 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																
03 20 03	Sonstige Maßnahmen																
03 20 03 01	Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge																
	Artikel 03 20 03 — Zwischensumme																
	Kapitel 03 20 — Zwischensumme																
	Titel 03 — Zwischensumme	2,20						4,30		2,20					4,30		
04	Weltraum																
04 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Weltraum“																
04 01 01	Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union																
04 01 02	Unterstützungsausgaben für das Programm der Union für sichere Konnektivität																
	Kapitel 04 01 — Zwischensumme																
04 02	Weltraumprogramm der Union																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern							Intern Haushaltsplan 2025	Extern						
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
04 02 01	Galileo/EGNOS						105,00								165,00		
04 02 02	Copernicus						142,68								142,68		
04 02 03	GOVSATCOM/SSA																
04 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
04 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)														14,00		
04 02 99 02	Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)																
	Artikel 04 02 99 — Zwischensumme														14,00		
	Kapitel 04 02 — Zwischensumme						247,68								321,68		
04 03	Programm der Union für sichere Konnektivität																
04 03 01	Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 1																
	Kapitel 04 03 — Zwischensumme																
04 10	Dezentrale Agenturen																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
UK	Andere	UK					Andere										
04 10 01	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	0,58								0,58							
	Kapitel 04 10 — Zwischensumme	0,58								0,58							
04 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
04 20 01	Pilotprojekte																
04 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																
	Kapitel 04 20 — Zwischensumme																
	Titel 04 — Zwischensumme	0,58						247,68		0,58					321,68		
05	Regionale Entwicklung und Zusammenhalt																
05 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben für den Cluster „Regionale Entwicklung und Zusammenhalt“																
05 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)																
05 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
05 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus interregionalen Innovationsinvestitionen																
	Artikel 05 01 01 — Zwischensumme																
05 01 02	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds																
05 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds																
05 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds																
	Artikel 05 01 02 — Zwischensumme																
05 01 03	Unterstützungsausgaben für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft																
	Kapitel 05 01 — Zwischensumme																
05 02	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)																
05 02 01	EFRE — Operative Ausgaben																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																		
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen
UK	Andere	UK					Andere											
05 02 02	EFRE — Operative technische Hilfe																	
05 02 03	Europäische Stadtinitiative																	
05 02 04	Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem EFRE																	
05 02 05	EFRE — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																	
05 02 05 01	EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																	
05 02 05 02	EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																	
05 02 05 03	Europäische territoriale Zusammenarbeit — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																	
	Artikel 05 02 05 — Zwischensumme																	
05 02 06	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem EFRE																	
05 02 07	Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EFRE																	

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
05 02 08	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem EFRE																		
05 02 09	Horizont Europa — Beitrag aus dem EFRE																		
05 02 10	Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem EFRE																		
05 02 11	Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem EFRE																		
05 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
05 02 99 01	Abschluss des EFRE — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)																		
05 02 99 02	Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)																		
05 02 99 03	Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
05 02 99 04	Abschluss des EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 05 02 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 05 02 — Zwischensumme																
05 03	Kohäsionsfonds																
05 03 01	Kohäsionsfonds — operative Ausgaben																
05 03 02	Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe																
05 03 03	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds																
05 03 04	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds																
05 03 05	Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
05 03 06	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds																		
05 03 07	Horizont Europa — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds																		
05 03 08	Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds																		
05 03 09	Aufbau- und Resilienzfähigkeit — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds																		
05 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
05 03 99 01	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)																		
05 03 99 02	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
05 03 99 03	Abschluss der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds (2014-2020)														
05 03 99 04	Abschluss des Kohäsionsfonds — Artikel 25 — Artikel 11 (vor 2021)														
	Artikel 05 03 99 — Zwischensumme														
	Kapitel 05 03 — Zwischensumme														
05 04	Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft														
05 04 01	Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft														
05 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten														

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
05 04 99 01	Abschluss der früheren finanziellen Unterstützung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft (vor 2021)																		
	Artikel 05 04 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 05 04 — Zwischensumme																		
05 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																		
05 20 01	Pilotprojekte																		
05 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																		
05 20 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
05 20 99 01	Abschluss früherer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Internationalen Fonds für Irland																		
	Artikel 05 20 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 05 20 — Zwischensumme																		
	Titel 05 — Zwischensumme																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
06	Aufbau und Resilienz																
06 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Aufbau und Resilienz“																
06 01 01	Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazität und das Instrument für technische Unterstützung																
06 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für technische Unterstützung																
06 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazität																
	Artikel 06 01 01 — Zwischensumme																
06 01 02	Unterstützungsausgaben für den Schutz des Euro gegen Geldfälschung																
06 01 03	Unterstützungsausgaben für das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)																
06 01 04	Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
06 01 05	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health														
06 01 05 01	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health														
06 01 05 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health														
	Artikel 06 01 05 — Zwischensumme														
06 01 06	Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union														
	Kapitel 06 01 — Zwischensumme														
06 02	Aufbau- und Resilienzfazilität und Instrument für technische Unterstützung														
06 02 01	Aufbau- und Resilienzfazilität — nicht rückzahlbare Unterstützung														
06 02 02	Instrument für technische Unterstützung														
06 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten														

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
06 02 99 01	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds (vor 2021)														
06 02 99 02	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (vor 2021)														
	Artikel 06 02 99 — Zwischensumme														
	Kapitel 06 02 — Zwischensumme														
06 03	Schutz des Euro gegen Geldfälschung														
06 03 01	Schutz des Euro gegen Geldfälschung														
06 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten														

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
06 03 99 01	Abschluss des „Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung“ (Programm „Pericles 2020“) (2014-2020)																
	Artikel 06 03 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 06 03 — Zwischensumme																
06 04	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)																
06 04 01	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit																
	Kapitel 06 04 — Zwischensumme																
06 05	Katastrophenschutzverfahren der Union																
06 05 01	Katastrophenschutzverfahren der Union																
06 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
UK	Andere					UK	Andere										
06 05 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)																
06 05 99 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 06 05 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 06 05 — Zwischensumme																
06 06	Programm „EU4Health“																
06 06 01	Programm „EU4Health“																
06 06 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
06 06 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 06 06 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 06 06 — Zwischensumme																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
06 07	Soforthilfe innerhalb der Union																
06 07 01	Soforthilfe innerhalb der Union																
	Kapitel 06 07 — Zwischensumme																
06 10	Dezentrale Agenturen																
06 10 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	10,76							10,76								
06 10 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	0,84							0,84								
06 10 03	Europäische Arzneimittel-Agentur																
06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	0,02							0,02								
06 10 03 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)																
	Artikel 06 10 03 — Zwischensumme	0,02							0,02								
	Kapitel 06 10 — Zwischensumme	11,62							11,62								
06 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, im Rahmen der Befugnisse der Kommission finanzierte Maßnahmen und sonstige Maßnahmen																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
06 20 01	Pilotprojekte																
06 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden																
06 20 04 01	Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro																
	Artikel 06 20 04 — Zwischensumme																
	Kapitel 06 20 — Zwischensumme																
	Titel 06 — Zwischensumme	11,62								11,62							
07	In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte																
07 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte“																
07 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
07 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den ESF+ — „Geteilte Mittelverwaltung“		1,24								1,24						
07 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“ (EaSI)																
	Artikel 07 01 01 — Zwischensumme		1,24								1,24						
07 01 02	Unterstützungsausgaben für Erasmus+																
07 01 02 01	Unterstützungsausgaben für Erasmus+																
07 01 02 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus+																
	Artikel 07 01 02 — Zwischensumme																
07 01 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps																
07 01 03 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern							Intern Haushaltsplan 2025	Extern						
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
07 01 03 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps																
	Artikel 07 01 03 — Zwischensumme																
07 01 04	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa																
07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa																
07 01 04 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa																
	Artikel 07 01 04 — Zwischensumme																
07 01 05	Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“																
07 01 05 01	Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
07 01 05 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“																
	Artikel 07 01 05 — Zwischensumme																
07 01 06	Unterstützungsausgaben für Justiz																
	Kapitel 07 01 — Zwischensumme		1,24							1,24							
07 02	Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)																
07 02 01	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben																
07 02 02	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — Operative technische Hilfe																
07 02 03	Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem ESF+																
07 02 04	ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)																
07 02 05	Europäischer Sozialfonds (ESF) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
07 02 05 01	ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																		
07 02 05 02	ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																		
	Artikel 07 02 05 — Zwischensumme																		
07 02 06	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																		
07 02 06 01	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen—Operative Ausgaben—Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																		
07 02 06 02	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																		
	Artikel 07 02 06 — Zwischensumme																		
07 02 07	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																		
07 02 07 01	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU																		
	Artikel 07 02 07 — Zwischensumme																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
07 02 08	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ESF+																		
07 02 09	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem ESF+																		
07 02 10	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem ESF+																		
07 02 11	Horizont Europa — Beitrag aus dem ESF+																		
07 02 12	Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem ESF+																		
07 02 13	Erasmus+ — Beitrag aus dem ESF+																		
07 02 14	Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem ESF+																		
07 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
07 02 99 01	Abschluss des ESF — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
07 02 99 02	Abschluss des ESF — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)																		
07 02 99 03	Abschluss der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014-2020)																		
07 02 99 04	Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014-2020)																		
07 02 99 05	Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)																		
07 02 99 06	Abschluss des ESF — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)																		
	Artikel 07 02 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 07 02 — Zwischensumme																		
07 03	Erasmus+																		
07 03 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern	Extern						Intern	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
Haushaltsplan 2025										Haushaltsplan 2025					
07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung	340,00								340,00					
07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung														
	Artikel 07 03 01 — Zwischensumme	340,00								340,00					
07 03 02	Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik	20,00								20,00					

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
07 03 03	Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik																
07 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
07 03 99 01	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 07 03 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 07 03 — Zwischensumme	360,00								360,00							
07 04	Europäisches Solidaritätskorps																
07 04 01	Europäisches Solidaritätskorps	16,00								16,00							
07 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
07 04 99 01	Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
07 04 99 02	Abschluss der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren (2014-2020)																
	Artikel 07 04 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 07 04 — Zwischensumme	16,00								16,00							
07 05	Kreatives Europa																
07 05 01	Aktionsbereich Kultur																
07 05 02	Aktionsbereich Media																
07 05 03	Sektorübergreifender Aktionsbereich																
07 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
07 05 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien (2014–2020)																
	Artikel 07 05 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 07 05 — Zwischensumme																
07 06	Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte																
07 06 01	Gleichstellung und Rechte																
07 06 02	Bürgerbeteiligung und Teilhabe am demokratischen Leben der Union																
07 06 03	Daphne																
07 06 04	Werte der Union	0,00								0,00							
07 06 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
07 06 99 01	Abschluss früherer Programme von „Europa für Bürgerinnen und Bürger und Europäische Bürgerinitiativen“ (aus der Zeit vor 2021)	0,03								0,03							

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern							Intern Haushaltsplan 2025	Extern						
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)	0,04								0,04							
	Artikel 07 06 99 — Zwischensumme	0,07								0,07							
	Kapitel 07 06 — Zwischensumme	0,07								0,07							
07 07	Justiz																
07 07 01	Förderung der justiziellen Zusammenarbeit																
07 07 02	Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung																
07 07 03	Förderung eines wirksamen Zugangs zur Justiz																
07 07 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
07 07 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Justiz (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 07 07 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 07 07 — Zwischensumme																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
07 10	Dezentrale Agenturen und Europäische Staatsanwaltschaft																
07 10 01	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)																
07 10 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	0,49								0,49							
07 10 03	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	0,40								0,40							
07 10 04	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	0,19								0,19							
07 10 05	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	0,18								0,18							
07 10 06	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	0,08								0,08							
07 10 07	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	0,44								0,44							
07 10 08	Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)	1,96								1,96							

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECCKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
07 10 09	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	0,93							0,93								
	Kapitel 07 10 — Zwischensumme	4,68							4,68								
07 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
07 20 01	Pilotprojekte																
07 20 01 01	Pilotprojekte unter Teilrubrik 2b																
07 20 01 02	Pilotprojekte unter Teilrubrik 2a																
	Artikel 07 20 01 — Zwischensumme																
07 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																
07 20 03	Sonstige Maßnahmen																
07 20 03 01	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern																
	Artikel 07 20 03 — Zwischensumme																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
07 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden																		
07 20 04 01	Multimedia-Aktionen																		
07 20 04 02	Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste																		
07 20 04 03	Vertretungen der Kommission																		
07 20 04 04	Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger																		
07 20 04 05	Haus der europäischen Geschichte																		
07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs																		
07 20 04 07	Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte																		
07 20 04 08	Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
07 20 04 09	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen																
	Artikel 07 20 04 — Zwischensumme																
	Kapitel 07 20 — Zwischensumme																
	Titel 07 — Zwischensumme	380,75	1,24							380,75	1,24						
08	Landwirtschaft und Meerespolitik																
08 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Landwirtschaft und Meerespolitik“																
08 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft																
08 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft																
08 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft																
	Artikel 08 01 01 — Zwischensumme																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
08 01 02	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums														
08 01 03	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds														
08 01 03 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds														
08 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds														
	Artikel 08 01 03 — Zwischensumme														
	Kapitel 08 01 — Zwischensumme														
08 02	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)														
08 02 01	Agrarreserve														

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
08 02 02	Art der Interventionen in bestimmten Sektoren im Rahmen der GAP-Strategiepläne																		
08 02 02 01	Obst- und Gemüsesektor																		
08 02 02 02	Bienenzuchtsektor																		
08 02 02 03	Weinsektor																		
08 02 02 04	Hopfensektor																		
08 02 02 05	Olivensöl- und Tafelolivensektor																		
08 02 02 06	Andere Sektoren																		
	Artikel 08 02 02 — Zwischensumme																		
08 02 03	Marktbezogene Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne																		
08 02 03 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen)																		
08 02 03 02	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
08 02 03 03	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen																		
08 02 03 04	Schulprogramme																		
08 02 03 05	Olivenöl																		
08 02 03 06	Obst und Gemüse																		
08 02 03 07	Wein																		
08 02 03 08	Bienenzucht																		
08 02 03 09	Hopfen																		
08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung																		
08 02 03 11	Außergewöhnliche Maßnahmen																		
	Artikel 08 02 03 — Zwischensumme																		
08 02 04	Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne																		
08 02 04 01	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	554,37								554,37									

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern						
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen
						UK	Andere							UK	Andere	
08 02 04 02	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit															
08 02 04 03	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte															
08 02 04 04	Regelungen für Klima, Umwelt und Tierschutz															
08 02 04 05	Gekoppelte Einkommensstützung															
08 02 04 06	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle															
	Artikel 08 02 04 — Zwischensumme	554,37								554,37						
08 02 05	Direktzahlungen außerhalb der GAP-Strategiepläne															
08 02 05 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)															
08 02 05 02	Regelung für die einheitliche Flächenzahlung															
08 02 05 03	Umverteilungsprämie															
08 02 05 04	Basisprämienregelung															

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
08 02 05 05	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden																
08 02 05 06	Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen																
08 02 05 07	Zahlung für Junglandwirte																
08 02 05 08	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle																
08 02 05 09	Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung																
08 02 05 10	Kleinerzeugerregelung																
08 02 05 11	Reserve für Krisen im Agrarsektor																
08 02 05 12	Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin																
	Artikel 08 02 05 — Zwischensumme																
08 02 06	Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
08 02 06 01	Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen																
08 02 06 02	Regelung von Streitfällen																
08 02 06 03	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Hilfe																
	Artikel 08 02 06 — Zwischensumme																
08 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung																
	Artikel 08 02 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 08 02 — Zwischensumme	554,37								554,37							
08 03	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
08 03 01	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums														
08 03 01 01	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP-Strategiepläne														
08 03 01 02	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programme 2014-2022														
08 03 01 03	Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums														
	Artikel 08 03 01 — Zwischensumme														
08 03 02	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe														
08 03 03	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe														
08 03 04	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ELER														

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
08 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten														
08 03 99 01	Abschluss früherer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums — Operative Ausgaben (vor 2014)														
08 03 99 02	Abschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe (vor 2021)														
	Artikel 08 03 99 — Zwischensumme														
	Kapitel 08 03 — Zwischensumme														
08 04	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)														
08 04 01	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung														

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
08 04 02	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung																		
08 04 03	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative technische Hilfe																		
08 04 04	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)																		
08 04 05	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)																		
08 04 06	Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)																		
08 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
08 04 99 01	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)														
08 04 99 02	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)														
08 04 99 03	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe (vor 2021)														
	Artikel 08 04 99 — Zwischensumme														
	Kapitel 08 04 — Zwischensumme														
08 05	Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei und regionale Fischereiorganisationen (RFO)														

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern							Intern	Extern						
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
08 05 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern																
08 05 02	Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)																
	Kapitel 08 05 — Zwischensumme																
08 10	Dezentrale Agenturen																
08 10 01	Europäische Fischereiaufsichtsagentur	1,13								1,13							
	Kapitel 08 10 — Zwischensumme	1,13								1,13							
08 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben und sonstige Maßnahmen																
08 20 01	Pilotprojekte																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern						
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere						UK	Andere		
08 20 02	Vorbereitende Maßnahmen															
	Kapitel 08 20 — Zwischensumme															
	Titel 08 — Zwischensumme	555,50								555,50						
09	Umwelt- und Klimaschutz															
09 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Umwelt- und Klimapolitik“															
09 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)															
09 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)															
09 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)															
	Artikel 09 01 01 — Zwischensumme															

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
09 01 02	Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang		1,00								1,00								
09 01 03	Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang																		
09 01 03 01	Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang						9,24								9,24				
09 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang																		
	Artikel 09 01 03 — Zwischensumme						9,24								9,24				
09 01 04	Unterstützungsausgaben für den Klima-Sozialfonds																		
	Kapitel 09 01 — Zwischensumme		1,00				9,24				1,00				9,24				
09 02	Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
09 02 01	Natur und Biodiversität																
09 02 02	Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität																
09 02 03	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel																
09 02 04	Energiewende																
09 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	4,50							4,00								
	Artikel 09 02 99 — Zwischensumme	4,50							4,00								
	Kapitel 09 02 — Zwischensumme	4,50							4,00								
09 03	Fonds für einen gerechten Übergang																
09 03 01	Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
09 03 02	Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Unterstützung																
	Kapitel 09 03 — Zwischensumme																
09 04	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang																
09 04 01	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang							165,00							192,00		
	Kapitel 09 04 — Zwischensumme							165,00							192,00		
09 05	Klima-Sozialfonds																
09 05 01	Klima-Sozialfonds — operative Ausgaben																
	Kapitel 09 05 — Zwischensumme																
09 10	Dezentrale Agenturen																
09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	0,06								0,06							

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
09 10 02	Europäische Umweltagentur	0,33							0,33								
	Kapitel 09 10 — Zwischensumme	0,40							0,40								
09 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
09 20 01	Pilotprojekte																
09 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																
09 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden																
09 20 04 01	CO ₂ -Grenzausgleichssystem																
	Artikel 09 20 04 — Zwischensumme																
	Kapitel 09 20 — Zwischensumme																
	Titel 09 — Zwischensumme	4,90	1,00				9,24	165,00		4,40	1,00			9,24	192,00		
10	Migration																
10 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Migration“																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
10 01 01	Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)																		
	Kapitel 10 01 — Zwischensumme																		
10 02	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)																		
10 02 01	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)																		
10 02 02	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem AMIF																		
10 02 03	Fonds für die innere Sicherheit (ISF) — Beitrag aus dem AMIF																		
10 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																		
10 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)	16,87								16,87									
	Artikel 10 02 99 — Zwischensumme	16,87								16,87									
	Kapitel 10 02 — Zwischensumme	16,87								16,87									

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
10 10	Dezentrale Agenturen																
10 10 01	Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)	5,59							5,59								
	Kapitel 10 10 — Zwischensumme	5,59							5,59								
	Titel 10 — Zwischensumme	22,45							22,45								
11	Grenzverwaltung																
11 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Grenzverwaltung“																
11 01 01	Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement — Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik“																
11 01 02	Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement — Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung“																
	Kapitel 11 01 — Zwischensumme																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
11 02	Fonds für integriertes Grenzverwaltung (IBMF) — Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik														
11 02 01	<i>Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik</i>														
11 02 02	<i>Fonds für die innere Sicherheit (ISF) — Beitrag aus dem BMVI</i>														
11 02 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>														
11 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)	1,10								1,10				88,59	
	<i>Artikel 11 02 99 — Zwischensumme</i>	1,10								1,10				88,59	
	<i>Kapitel 11 02 — Zwischensumme</i>	1,10								1,10				88,59	
11 03	Fonds für integrierte Grenzverwaltung (IBMF) — Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung														

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
11 03 01	Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung																
	Kapitel 11 03 — Zwischensumme																
11 10	Dezentrale Agenturen																
11 10 01	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	50,87							50,87								
11 10 02	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	1,11							1,11								
	Kapitel 11 10 — Zwischensumme	51,98							51,98								
	Titel 11 — Zwischensumme	53,08							53,08						88,59		
12	Sicherheit																
12 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Sicherheit“																
12 01 01	Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF)																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern							Intern Haushaltsplan 2025	Extern						
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
12 01 02	Unterstützungsausgaben für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen																
12 01 03	Unterstützungsausgaben für die nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen einschließlich für Bulgarien und die Slowakei																
	Kapitel 12 01 — Zwischensumme																
12 02	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)																
12 02 01	Fonds für die innere Sicherheit (ISF)																
12 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
12 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)	2,30								2,30							
	Artikel 12 02 99 — Zwischensumme	2,30								2,30							
	Kapitel 12 02 — Zwischensumme	2,30								2,30							
12 03	Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
12 03 01	Unterstützung für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen																
12 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
12 03 99 01	Abschluss früherer Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 12 03 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 12 03 — Zwischensumme																
12 04	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen, einschließlich in Bulgarien und der Slowakei																
12 04 01	Kosloduj-Programm																
12 04 02	Bohunice-Programm																
12 04 03	Stilllegungs-und -Abfallentsorgungsprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC)																
12 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
12 04 99 01	Vollständige Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle (2014-2020)																		
12 04 99 02	Abschluss früherer Programme für nukleare Sicherheit und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei (aus der Zeit vor 2021)																		
	Artikel 12 04 99 — Zwischensumme																		
	Kapitel 12 04 — Zwischensumme																		
12 10	Dezentrale Agenturen																		
12 10 01	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	6,24								6,24									
12 10 02	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)	0,09								0,09									
12 10 03	Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)	0,01								0,01									
12 10 04	EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSA)																		
	Kapitel 12 10 — Zwischensumme	6,34								6,34									

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
12 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
12 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																
12 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden																
12 20 04 01	Nukleare Sicherheit																
12 20 04 02	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz																
	Artikel 12 20 04 — Zwischensumme																
	Kapitel 12 20 — Zwischensumme																
	Titel 12 — Zwischensumme	8,65								8,65							
13	Verteidigung																
13 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Sicherheit und Verteidigung“																
13 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
13 01 02	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung														
13 01 02 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung														
13 01 02 02	Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung														
13 01 02 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung														
	Artikel 13 01 02 — Zwischensumme														
13 01 03	Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität														
13 01 03 01	Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität														

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
13 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) für militärische Mobilität																
	Artikel 13 01 03 — Zwischensumme																
13 01 04	Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung																
13 01 05	Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie																
13 01 06	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie																
	Kapitel 13 01 — Zwischensumme																
13 02	Europäischer Verteidigungsfonds (EVF) — außer Forschung																
13 02 01	Fähigkeitenentwicklung																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
13 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
13 02 99 01	Abschluss des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) (2019 bis 2020)																
	Artikel 13 02 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 13 02 — Zwischensumme																
13 03	Europäischer Verteidigungsfonds (EVF) — Forschung																
13 03 01	Verteidigungsforschung																
	Kapitel 13 03 — Zwischensumme																
13 04	Militärische Mobilität																
13 04 01	Militärische Mobilität																
	Kapitel 13 04 — Zwischensumme																
13 05	Programm der Union für sichere Konnektivität																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern						
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere						UK	Andere		
13 05 01	Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 5															
	Kapitel 13 05 — Zwischensumme															
13 06	Instrument zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung															
13 06 01	Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung															
	Kapitel 13 06 — Zwischensumme															
13 07	Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie															
13 07 01	Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie															
	Kapitel 13 07 — Zwischensumme															
13 08	Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie															

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
13 08 01	Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie																
	Kapitel 13 08 — Zwischensumme																
13 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
13 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																
	Kapitel 13 20 — Zwischensumme																
	Titel 13 — Zwischensumme																
14	Auswärtiges Handeln																
14 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Auswärtiges Handeln“																
14 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt)																
14 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
14 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt																
	Artikel 14 01 01 — Zwischensumme																
14 01 02	Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe																
14 01 03	Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik																
14 01 04	Unterstützungsausgaben für überseeische Länder und Gebiete																
14 01 05	Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)																
14 01 07	Unterstützungsausgaben für das Unterstützungsinstrument für die Ukraine																
	Kapitel 14 01 — Zwischensumme																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
14 02	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt)																		
14 02 01	Geografische Programme																		
14 02 01 10	Südliche Nachbarschaft																		
14 02 01 11	Östliche Nachbarschaft																		
14 02 01 12	Nachbarschaft — Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen																		
14 02 01 20	Westafrika																		
14 02 01 21	Ost- und Zentralafrika																		
14 02 01 22	Südliches Afrika und Indischer Ozean																		
14 02 01 30	Naher Osten und Zentralasien																		
14 02 01 31	Süd- und Ostasien																		
14 02 01 32	Pazifischer Raum																		
14 02 01 40	Nord- und Südamerika																		
14 02 01 41	Karibischer Raum																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
14 02 01 50	Beitrag von NDICI/Europa in der Welt zu Erasmus+	53,00								53,00					
14 02 01 60	Europäischer Entwicklungsfonds — Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität														
14 02 01 70	NDICI/Europa in der Welt — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds														
	Artikel 14 02 01 — Zwischensumme	53,00								53,00					
14 02 02	Thematische Programme														
14 02 02 10	Wahlbeobachtung — Menschenrechte und Demokratie														
14 02 02 11	Grundrechte und Grundfreiheiten — Menschenrechte und Demokratie														
14 02 02 20	Zivilgesellschaftliche Organisationen.														
14 02 02 30	Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung														
14 02 02 40	Menschen — Globale Herausforderungen														
14 02 02 41	Planet — Globale Herausforderungen														

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
14 02 02 42	Wohlstand — Globale Herausforderungen																
14 02 02 43	Partnerschaften — Globale Herausforderungen																
	Artikel 14 02 02 — Zwischensumme																
14 02 03	Krisenreaktionsmaßnahmen																
14 02 03 10	Krisenreaktion																
14 02 03 20	Resilienz																
14 02 03 30	Außenpolitische Belange																
	Artikel 14 02 03 — Zwischensumme																
14 02 04	Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten																
14 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)																
14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
14 02 99 03	Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)														
14 02 99 04	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)														
14 02 99 05	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)														
	Artikel 14 02 99 — Zwischensumme														
	Kapitel 14 02 — Zwischensumme	53,00								53,00					
14 03	Humanitäre Hilfe														
14 03 01	Humanitäre Hilfe	0,25					0,50			0,25				2,50	

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern	Extern						Intern	Extern							
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
UK	Andere					UK	Andere										
14 03 02	Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge																
	Kapitel 14 03 — Zwischensumme	0,25					0,50			0,25					2,50		
14 04	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik																
14 04 01	Zivile Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)																
14 04 01 01	EULEX KOSOVO																
14 04 01 02	Beobachtermission in Georgien																
14 04 01 03	Sonstige zivile GSVP-Missionen																
14 04 01 04	Zivile GSVP-Notfallmaßnahmen																
14 04 01 05	Zivile vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der GSVP																
	Artikel 14 04 01 — Zwischensumme																
14 04 02	Sonderbeauftragte der Europäischen Union																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
14 04 03	Nichtverbreitung und Abrüstung																
	Kapitel 14 04 — Zwischensumme																
14 05	Überseeische Länder und Gebiete																
14 05 01	Alle Überseeische Länder und Gebiete							28,00							13,73		
14 05 02	Überseeische Länder und Gebiete (außer Grönland)																
14 05 03	Grönland																
14 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
14 05 99 01	Abschluss der Kooperation mit Grönland (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 14 05 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 14 05 — Zwischensumme							28,00							13,73		
14 06	Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern							Intern Haushaltsplan 2025	Extern						
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
14 06 01	Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und Sicherungsmaßnahmen																
14 06 02	INSC — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds																
14 06 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
14 06 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (aus der Zeit vor 2021)																
	Artikel 14 06 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 14 06 — Zwischensumme																
14 07	Makrofinanzhilfe + (MFA+) für die Ukraine																
14 07 01	MFA+ für die Ukraine — Zinszuschuss																
	Kapitel 14 07 — Zwischensumme																
14 08	Programm der Union für sichere Konnektivität																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
14 08 01	Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 6																
	<i>Kapitel 14 08 — Zwischensumme</i>																
14 09	Unterstützungsinstrument für die Ukraine																
14 09 01	Unterstützungsinstrument für die Ukraine																
	<i>Kapitel 14 09 — Zwischensumme</i>																
14 11	Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen																
14 11 01	Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen																
	<i>Kapitel 14 11 — Zwischensumme</i>																
14 20	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen																
14 20 01	Pilotprojekte																
14 20 02	Vorbereitende Maßnahmen																
14 20 03	Sonstige Maßnahmen																
14 20 03 01	Makrofinanzhilfen (MFA)																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern							Intern Haushaltsplan 2025	Extern						
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
14 20 03 02	Garantie für Außenmaßnahmen und Vorläufergarantien im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt, INSC, IPA III und MFA																
14 20 03 03	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Rückflüsse																
14 20 03 04	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital																
14 20 03 05	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals																
14 20 03 06	Internationale Organisationen und Übereinkünfte																
	Artikel 14 20 03 — Zwischensumme																
14 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden																
14 20 04 01	Internationale Organisation für Rebe und Wein																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECHEGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
14 20 04 02	Außenhandelsbeziehungen und Handelshilfe														
14 20 04 03	Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln														
14 20 04 04	Strategische Bewertungen und Prüfungen														
14 20 04 05	Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe														
	Artikel 14 20 04 — Zwischensumme														
	Kapitel 14 20 — Zwischensumme														
	Titel 14 — Zwischensumme	53,25					0,50	28,00		53,25				2,50	13,73
15	Heranführungshilfe														
15 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben des Clusters „Heranführungshilfe“														
15 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)														

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
15 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das IPA																
15 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA																
	Artikel 15 01 01 — Zwischensumme																
15 01 02	Unterstützungsausgaben für die Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan																
	Kapitel 15 01 — Zwischensumme																
15 02	Instrument für Heranführungshilfe (IPA III)																
15 02 01	Wesentliche Elemente, Politikbereiche der Union und direkte Kontakte zwischen den Menschen																
15 02 01 01	Vorbereitung auf den Beitritt																
15 02 01 02	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III	7,00							7,00								
	Artikel 15 02 01 — Zwischensumme	7,00							7,00								
15 02 02	Investitionen in Wachstum und Beschäftigung																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern	Extern						Intern	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
Haushaltsplan 2025										Haushaltsplan 2025					
15 02 02 01	Vorbereitung auf den Beitritt														
15 02 02 02	Übergang zur Anwendung von Unionsvorschriften														
15 02 02 03	IPA III — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)														
	Artikel 15 02 02 — Zwischensumme														
15 02 03	Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit														
15 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten														
15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	5,78								5,78					
	Artikel 15 02 99 — Zwischensumme	5,78								5,78					
	Kapitel 15 02 — Zwischensumme	12,78								12,78					
15 03	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan														
15 03 01	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — operative Ausgaben														

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
15 03 01 01	Albanien																
15 03 01 02	Bosnien und Herzegowina																
15 03 01 03	Kosovo*																
15 03 01 04	Montenegro																
15 03 01 05	Nordmazedonien																
15 03 01 06	Serbien																
15 03 02	Artikel 15 03 01 — Zwischensumme																
	Reform- und Wachstumsfazilität für den Westbalkan — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds																
	Kapitel 15 03 — Zwischensumme																
	Titel 15 — Zwischensumme	12,78								12,78							
16	Ausgaben außerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen																
16 01	Verwaltungsbezogene Unterstützungsausgaben außerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern							Intern Haushaltsplan 2025	Extern						
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
16 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer																
16 01 02	Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds																
16 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds																
16 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Innovationsfonds																
	Artikel 16 01 02 — Zwischensumme																
16 01 03	Unterstützungsausgaben für die Europäische Friedensfazilität																
16 01 04	Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds	4,54						5,01		4,54					5,01		
16 01 05	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds							43,40							43,40		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
16 01 06	Unterstützungsausgaben für die Fazilität für die Ukraine																
	Kapitel 16 01 — Zwischensumme	4,54						48,41		4,54						48,41	
16 02	Inanspruchnahme von Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)																
16 02 01	Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)																
16 02 01 01	Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen																
16 02 01 02	Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen.																
	Artikel 16 02 01 — Zwischensumme																
16 02 02	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)																
16 02 03	Reserve für die Anpassung an den Brexit																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
16 02 04	Aufbau- und Resilienzfähigkeit — Beitrag aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit																
16 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten																
16 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (vor 2021)																
	Artikel 16 02 99 — Zwischensumme																
	Kapitel 16 02 — Zwischensumme																
16 03	Förderung von Innovationen im Bereich CO ₂ -arme Technologien und Verfahren im Rahmen des Emissionshandelssystems (EHS)																
16 03 01	Innovationsfonds (IF) — operative Ausgaben																
	Kapitel 16 03 — Zwischensumme																
16 04	Garantie der Europäischen Union für die Anleihen und Darlehen																
16 04 01	Zahlungsbilanzstützung																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
16 04 01 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen																
	Artikel 16 04 01 — Zwischensumme																
16 04 02	Euratom-Anleihen																
16 04 02 01	Garantie für Euratom-Anleihen																
	Artikel 16 04 02 — Zwischensumme																
16 04 03	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)																
16 04 03 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)																
16 04 03 02	Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind																
	Artikel 16 04 03 — Zwischensumme																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
16 04 04	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)																		
16 04 04 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des SURE																		
	Artikel 16 04 04 — Zwischensumme																		
16 04 05	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)																		
16 04 05 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI																		
	Artikel 16 04 05 — Zwischensumme																		
16 04 06	Fazilität für die Ukraine																		
16 04 07	Makrofinanzhilfe + (MFA +)																		
	Kapitel 16 04 — Zwischensumme																		
16 05	Sonstige Ausgaben																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
16 05 01	Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit																
	Kapitel 16 05 — Zwischensumme																
16 06	Fazilität für die Ukraine																
16 06 01	Säule I: Ukraine-Plan																
16 06 02	Säule II: Investitionsrahmen für die Ukraine																
16 06 02 01	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds																
16 06 02 02	Sonstige Maßnahmen im Zuge des Investitionsrahmens für die Ukraine																
	Artikel 16 06 02 — Zwischensumme																
16 06 03	Säule III: Beitrittshilfe und andere Maßnahmen der Union																
16 06 03 01	Beitrittshilfe und andere Maßnahmen der Union																
16 06 03 02	Fremdkapitalkostenzuschuss																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
16 06 03 03	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Bestand																
	Artikel 16 06 03 — Zwischensumme																
	Kapitel 16 06 — Zwischensumme																
	Titel 16 — Zwischensumme	4,54						48,41		4,54					48,41		
20	Verwaltungsausgaben der Europäischen Kommission																
20 01	Mitglieder, Beamte und Bedienstete auf Zeit																
20 01 01	Mitglieder																
20 01 01 01	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs																
20 01 01 02	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs																
20 01 01 03	Vergütungen früherer Mitglieder																
	Artikel 20 01 01 — Zwischensumme																
20 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ										
		Intern	Extern						Intern	Extern									
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder			Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen																		
20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen																		
20 01 02 03	Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union																		
20 01 02 04	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union																		
	Artikel 20 01 02 — Zwischensumme																		
20 01 03	Beamte, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind																		
20 01 04	In den einstweiligen Ruhestand versetzte, ihrer Stelle enthobene oder entlassene Beamte																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)															
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ						
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern					
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder	
						UK	Andere							UK	Andere
20 01 05	Personalpolitik und -verwaltung														
20 01 05 01	Ärztlicher Dienst														
20 01 05 02	Kinderbetreuungseinrichtungen	5,34								5,34					
20 01 05 03	Andere Sozialausgaben														
20 01 05 04	Mobilität														
20 01 05 05	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung														
	Artikel 20 01 05 — Zwischensumme	5,34								5,34					
	Kapitel 20 01 — Zwischensumme	5,34								5,34					
20 02	Sonstiges Personal und sonstige personenbezogene Ausgaben														
20 02 01	Externes Personal — Hauptsitz														
20 02 01 01	Vertragsbedienstete														
20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten														

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte																
	Artikel 20 02 01 — Zwischensumme																
20 02 02	Externes Personal — Vertretungen der Kommission																
20 02 02 01	Vertragsbedienstete																
20 02 02 02	Örtliche Bedienstete																
20 02 02 03	Leiharbeitskräfte																
20 02 02 04	Überstunden von externem Personal																
	Artikel 20 02 02 — Zwischensumme																
20 02 03	Externes Personal — Delegationen der Union																
20 02 03 01	Vertragsbedienstete																
20 02 03 02	Örtliche Bedienstete																
20 02 03 03	Leiharbeitskräfte																
20 02 03 04	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
20 02 03 05	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen																
	Artikel 20 02 03 — Zwischensumme																
20 02 04	Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs																
20 02 05	Sonderberater																
20 02 06	Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz																
20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke																
20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen																
20 02 06 03	Ausschusssitzungen																
20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen																
20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	0,10							0,10								
	Artikel 20 02 06 — Zwischensumme	0,10							0,10								

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
20 02 07	Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union																
20 02 07 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke																
20 02 07 02	Berufliche Fortbildung																
	Artikel 20 02 07 — Zwischensumme																
20 02 08	Sprachkurse																
	Kapitel 20 02 — Zwischensumme	0,10							0,10								
20 03	Sachausgaben für die Verwaltung																
20 03 01	Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel																
20 03 01 01	Kauf und Miete von Gebäuden																
20 03 01 02	Gebäudenebenkosten																
20 03 01 03	Ausstattung und Mobiliar																
20 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten																
	Artikel 20 03 01 — Zwischensumme																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
20 03 02	Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg																
20 03 02 01	Kauf und Miete von Gebäuden																
20 03 02 02	Gebäudenebenkosten																
20 03 02 03	Ausstattung und Mobiliar																
20 03 02 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten																
	Artikel 20 03 02 — Zwischensumme																
20 03 03	Gebäude, Anlagen und Logistik — Grange																
20 03 03 01	Kauf und Miete von Gebäuden																
20 03 03 02	Gebäudenebenkosten																
20 03 03 03	Ausstattung und Mobiliar																
20 03 03 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten																
	Artikel 20 03 03 — Zwischensumme																
20 03 04	Gebäude, Anlagen und Logistik — Vertretungen der Kommission																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
20 03 04 01	Kauf und Miete von Gebäuden																		
20 03 04 02	Gebäudenebenkosten																		
20 03 04 03	Ausstattung und Mobiliar																		
20 03 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten																		
	Artikel 20 03 04 — Zwischensumme																		
20 03 05	Gebäude, Anlagen und Logistik — Delegationen der Union																		
20 03 05 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten																		
20 03 05 02	Gebäudenebenkosten																		
20 03 05 03	Ausstattung und Mobiliar																		
	Artikel 20 03 05 — Zwischensumme																		
20 03 06	Immobilienprojekte der Kommission — Vorauszahlungen																		
20 03 07	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern							Intern Haushaltsplan 2025	Extern						
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
20 03 07 01	Sicherheit und Überwachung — Hauptsitz																
20 03 07 02	Gebäudeüberwachung — Brüssel																
20 03 07 03	Gebäudeüberwachung — Luxemburg																
20 03 07 04	Sicherheit — Grange																
20 03 07 05	Sicherheit — Vertretungen der Kommission																
20 03 07 06	Sicherheit — Delegationen der Union																
	Artikel 20 03 07 — Zwischensumme																
20 03 08	Veröffentlichungen und Informationen																
20 03 08 01	Veröffentlichungen																
20 03 08 02	Datenerhebung, Forschungs- und Informationsressourcen für eine faktengestützte Politikgestaltung	0,20								0,20							
20 03 08 03	Informationserwerb																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
20 03 08 04	Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union																
	Artikel 20 03 08 — Zwischensumme	0,20								0,20							
20 03 09	Rechtsbezogene Ausgaben																
20 03 09 01	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen																
20 03 09 02	Rechtsbezogene Ausgaben — Vertretungen der Kommission																
20 03 09 03	Schadenersatz																
20 03 09 04	Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik																
	Artikel 20 03 09 — Zwischensumme																
20 03 10	Kassenbezogene Ausgaben																
20 03 10 01	Finanzkosten																
20 03 10 02	Kassenführung																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDEN ZWECKGEBUNDENEN EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
20 03 10 03	Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen																		
	Artikel 20 03 10 — Zwischensumme																		
20 03 11	Dolmetschleistungen																		
20 03 11 01	Ausgaben für Dolmetscher	7,50								7,50									
20 03 11 02	Professionelle Unterstützung	0,10								0,10									
20 03 11 03	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Dolmetschen																		
	Artikel 20 03 11 — Zwischensumme	7,60								7,60									
20 03 12	Organisation von Konferenzen																		
20 03 12 01	Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission																		
20 03 12 02	Ausgaben für die Organisation von Konferenzen																		
	Artikel 20 03 12 — Zwischensumme																		
20 03 13	Übersetzungsleistungen																		
20 03 13 01	Ausgaben für Übersetzungen																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
20 03 13 02	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Übersetzung																
	Artikel 20 03 13 — Zwischensumme																
20 03 14	Verschiedene Beiträge																
20 03 14 01	Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Euratom-Versorgungsagentur	0,03							0,03								
20 03 14 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für die Umsetzung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und nicht forschungsbezogener Programme																
	Artikel 20 03 14 — Zwischensumme	0,03							0,03								
20 03 15	Interinstitutionelle Ämter																
20 03 15 01	Amt für Veröffentlichungen	0,95							0,95								
20 03 15 02	Europäisches Amt für Personalauswahl																
	Artikel 20 03 15 — Zwischensumme																
20 03 16	Verwaltungsämter																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
20 03 16 01	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche																
20 03 16 02	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel																
20 03 16 03	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg																
	Artikel 20 03 16 — Zwischensumme																
20 03 17	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)																
20 03 18	Ausgaben für die Tätigkeit des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung																
	Kapitel 20 03 — Zwischensumme	7,83							7,83								
20 04	Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)																
20 04 01	Informationssysteme	0,71							0,71								
20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	0,05							0,05								
20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	0,05							0,05								

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECHEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
20 04 04	Cybersicherheitsdienst für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU)																
	Kapitel 20 04 — Zwischensumme	0,81								0,81							
20 10	Dezentrale Agenturen																
20 10 01	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union																
	Kapitel 20 10 — Zwischensumme																
	Titel 20 — Zwischensumme	14,07								14,07							
21	Europäische Schulen und Versorgungsbezüge																
21 01	Versorgungsbezüge																
21 01 01	Versorgungsbezüge und Vergütungen																
21 01 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Organe																
21 01 02 01	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern						Intern Haushaltsplan 2025	Extern							
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
21 01 02 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union																
21 01 02 03	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission																
21 01 02 04	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union																
21 01 02 05	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs																
21 01 02 06	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten																
21 01 02 07	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten																
	Artikel 21 01 02 — Zwischensumme																
	Kapitel 21 01 — Zwischensumme																
21 02	Europäische Schulen																
21 02 01	Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 1																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLEND UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																			
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ									
		Intern	Extern							Intern	Extern								
			Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen		Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
							UK	Andere								UK	Andere		
21 02 01 01	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)																		
21 02 01 02	Brüssel I (Uccle)																		
21 02 01 03	Brüssel II (Woluwe)																		
21 02 01 04	Brüssel III (Ixelles)																		
21 02 01 05	Brüssel IV (Laeken)																		
21 02 01 06	Luxemburg I																		
21 02 01 07	Luxemburg II																		
21 02 01 08	Mol (BE)																		
21 02 01 09	Frankfurt am Main (DE)																		
21 02 01 10	Karlsruhe (DE)																		
21 02 01 11	München (DE)																		
21 02 01 12	Alicante (ES)																		
21 02 01 13	Varese (IT)																		
21 02 01 14	Bergen (NL)																		
21 02 01 15	Culham (UK)																		
21 02 01 16	Brüssel V (Evere)																		
	Artikel 21 02 01 — Zwischensumme																		

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV								MfZ							
		Intern Haushaltsplan 2025	Extern							Intern Haushaltsplan 2025	Extern						
			NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste		NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
						UK	Andere							UK	Andere		
21 02 02	Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 2																
	Kapitel 21 02 — Zwischensumme																
	Titel 21 — Zwischensumme																
30	Reserven																
30 01	Reserve für Verwaltungsausgaben																
30 01 01	Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben																
30 01 02	Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben																
	Kapitel 30 01 — Zwischensumme																
30 02	Reserve für operative Ausgaben																
30 02 01	Nichtgetrennte Mittel																
30 02 02	Getrennte Mittel																
	Kapitel 30 02 — Zwischensumme																
30 03	Negativreserve																

KOMMISSION
GESCHÄTZTE EINZUSTELLENDEN UND ZU ÜBERTRAGENDE ZWECKGEBUNDENE EINNÄHMEN IM JAHR 2025

Geschätzte aggregierte zweckgebundene Einnahmen eingestellt durch Übertragung auf das Jahr 2025, nach Haushaltslinien (in Mio. EUR)																	
Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	MfV							MfZ								
		Intern	Extern						Intern	Extern							
		Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste	Haushaltsplan 2025	NGEU	EFTA-EWR	Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	Andere Länder		Andere zweckgebundene Einnahmen	Gebühr nach dem Gesetz über digitale Dienste
UK	Andere					UK	Andere										
30 03 01	Negativreserve																
	Kapitel 30 03 — Zwischensumme																
30 04	Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)																
30 04 01	Solidaritäts- und Soforthilfereserve																
30 04 01 01	Europäische Solidaritätsreserve																
30 04 01 02	Soforthilfereserve																
	Artikel 30 04 01 — Zwischensumme																
30 04 02	Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)																
30 04 03	Reserve für die Anpassung an den Brexit																
	Kapitel 30 04 — Zwischensumme																
	Titel 30 — Zwischensumme																
	Insgesamt	1 187,92	2,24				269,73	535,84		1 157,51	2,24				432,94	682,73	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligen sich die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten an zahlreichen Maßnahmen der Union im Rahmen der Rubriken 1, 2, 3, 5, 6 und 7 des mehrjährigen Finanzrahmens; im Gegenzug leisten sie einen Finanzbeitrag zu den operativen Mitteln, der sich durch Anwendung eines Proportionalitätsfaktors berechnet. Dieser Faktor entspricht der Summe der Zahlenverhältnisse, die sich ergeben, wenn das BIP zu Marktpreisen jedes dem EWR angehörenden EFTA-Staates durch die Summe der BIP zu Marktpreisen aller Mitgliedstaaten plus des jeweiligen den EWR angehörenden EFTA-Staates dividiert wird.

Für 2025 wird der Proportionalitätsfaktor auf 2,79 % geschätzt (auf der Grundlage der Zahlen von 2023), d. h. 2,58 % für Norwegen, 0,17 % für Island und 0,04 % für Liechtenstein. Bei Haushaltslinien, die nur Zahlungen für Verpflichtungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums abdecken, wird der Faktor auf 2,37 % geschätzt (auf der Grundlage der Zahlen von 2022), d. h. 2,19 % für Norwegen, 0,14 % für Island und 0,04 % für Liechtenstein.

Diese Finanzbeiträge werden nicht formell in den Haushaltsplan eingesetzt; bei jeder Haushaltslinie, die Maßnahmen beinhaltet, an denen sich dem EWR angehörende EFTA-Staaten beteiligen, wird informationshalber auf den EFTA-Beitrag verwiesen. In einer Übersichtstabelle im Anhang zum Gesamthaushaltsplan der Union sind die betreffenden Haushaltslinien mit den jeweiligen EFTA-Beiträgen aufgeführt. Der Gesamtbetrag der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten zu den Mitteln für Verpflichtungen des operativen Teils des Haushaltsplans wird 2025 voraussichtlich 662 594 335 EUR betragen. Die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten beteiligen sich auch an den Verwaltungsausgaben, die mit der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen unmittelbar zusammenhängen.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (%)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2025 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
		20 02 01	Externes Personal — Hauptsitz	167 134 256	167 134 256	214 740	214 740	
		20 02 06	Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz	69 765 652	69 765 652	670 964	670 964	
		20 03 01 01	Kauf und Miete von Gebäuden	154 991 000	154 991 000	300 378	300 378	
		20 03 01 02	Gebäudenebenkosten	106 669 000	106 669 000	206 728	206 728	
		20 03 02 01	Kauf und Miete von Gebäuden	53 323 342	53 323 342	103 343	103 343	
		20 03 02 02	Gebäudenebenkosten	25 567 658	25 567 658	49 551	49 551	
			VERWALTUNGSTEIL INSGESAMT	577 450 908	577 450 908	1 545 704	1 545 704	
2,75 %		01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	183 316 689	183 316 689	5 041 209	5 041 209	
2,75 %		01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	54 109 427	54 109 427	1 488 009	1 488 009	
2,75 %		01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	72 806 246	72 806 246	2 002 172	2 002 172	
2,75 %		01 01 01 11	Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	175 287 000	175 287 000	4 820 393	4 820 393	
2,75 %		01 01 01 12	Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	37 531 000	37 531 000	1 032 103	1 032 103	
2,75 %		01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	51 615 000	51 615 000	1 419 413	1 419 413	
2,75 %		01 01 01 71	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	65 902 740	65 902 740	1 812 325	1 812 325	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (°)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2025 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,75 %		01 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	100 173 387	100 173 387	2 754 768	2 754 768	
2,75 %		01 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	25 631 208	25 631 208	704 858	704 858	
2,75 %		01 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	17 179 042	17 179 042	472 423	472 423	
2,75 %		01 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	33 613 796	33 613 796	924 379	924 379	
2,75 %		01 02 01 01	Europäischer Forschungsrat	2 156 005 580	1 986 861 960	59 290 153	54 638 704	
2,75 %		01 02 01 02	Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen	886 731 249	830 831 376	24 385 109	22 847 863	
2,75 %		01 02 01 03	Forschungsinfrastrukturen	326 467 793	253 673 246	8 977 864	6 976 014	
2,75 %		01 02 02 10	Cluster „Gesundheit“	606 711 903	548 863 399	16 684 577	15 093 743	
2,75 %		01 02 02 11	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“	209 622 908	103 318 524	5 764 630	2 841 259	
2,75 %		01 02 02 12	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	176 882 121	102 945 130	4 864 258	2 830 991	
2,75 %		01 02 02 20	Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“	303 327 857	208 435 227	8 341 516	5 731 969	
2,75 %		01 02 02 30	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“	217 787 942	179 482 388	5 989 168	4 935 766	
2,75 %		01 02 02 31	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (°)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2025 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,75 %		01 02 02 40	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“	1 222 056 174	779 555 226	33 606 545	21 437 768	
2,75 %		01 02 02 41	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	123 080 935	3 327 217	3 384 726	91 498	
2,75 %		01 02 02 42	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für Chips	462 140 236	490 508 982	12 708 856	13 488 997	
2,75 %		01 02 02 43	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	121 836 972	121 249 430	3 350 517	3 334 359	
2,75 %		01 02 02 50	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“	1 071 810 007	844 808 477	29 474 775	23 232 233	
2,75 %		01 02 02 51	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen SESAR 3	87 689 782	90 587 212	2 411 469	2 491 148	
2,75 %		01 02 02 52	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt	403 415 384	342 789 895	11 093 923	9 426 722	
2,75 %		01 02 02 53	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen	87 888 739	30 905 930	2 416 940	849 913	
2,75 %		01 02 02 54	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff	88 378 873	49 104 694	2 430 419	1 350 379	
2,75 %		01 02 02 60	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“	1 050 374 287	579 722 608	28 885 293	15 942 372	
2,75 %		01 02 02 61	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa	117 088 457	153 408 608	3 219 933	4 218 737	
2,75 %		01 02 02 70	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs	20 333 598	30 000 000	559 174	825 000	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2025 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,75 %		01 02 03 01	Europäischer Innovationsrat	1 146 651 703	1 392 038 133	31 532 922	38 281 049	
2,75 %		01 02 03 02	Europäische Innovationsökosysteme	85 079 638	73 820 646	2 339 690	2 030 068	
2,75 %		01 02 03 03	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	409 933 366	343 836 535	11 273 168	9 455 505	
2,75 %		01 02 04 01	Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz	392 594 591	231 262 642	10 796 351	6 359 723	
2,75 %		01 02 04 02	Reformierung und Stärkung des Europäischen Ful-Systems	50 198 093	47 657 816	1 380 448	1 310 590	
2,75 %		01 02 05	Horizontale operative Tätigkeiten	130 728 853	100 957 408	3 595 043	2 776 329	
2,33 %		01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	1 114 291 498		25 962 992	
2,75 %		02 01 10	Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“	1 500 000	1 500 000	41 250	41 250	
2,79 %		02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“	19 175 251	19 175 251	534 990	534 990	
2,79 %		02 01 30 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“	6 466 084	6 466 084	180 404	180 404	
p.m.		02 02 01	Garantie für den Fonds „InvestEU“	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	Informationshalber – außerhalb des Verfahrens für dem EWR angehörende EFTA-Staaten
p.m.		02 02 02	EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	312 490 104	1 365 000 000	p.m.	p.m.	Informationshalber – außerhalb des Verfahrens für dem EWR angehörende EFTA-Staaten
2,75 %		02 02 03	InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen	3400000	3200000	93 500	88 000	Portal und flankierende Maßnahmen

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (')	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2025 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
0,14 %		02 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	52 800 000	p.m.	73 920	
0,14 %		02 02 99 02	Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,33 %		02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	48 917 476	p.m.	1 139 777	
2,33 %		02 02 99 07	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	13 500 000	p.m.	314 550	
2,33 %		02 02 99 08	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	11 271 739	p.m.	262 632	
2,37 %		02 02 99 10	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,33 %		02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	4 458 792	p.m.	103 890	
2,79 %		02 04 01 10	Cybersicherheit	15 638 000	24 578 097	436 300	685 729	
2,79 %		02 04 01 11	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit	117 419 850	186 753 417	3 276 014	5 210 420	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (%)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2025 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,79 %		02 04 02 10	Hochleistungsrechnen	17 406 899	21 592 133	485 652	602 421	
2,79 %		02 04 02 11	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	196 174 937	4 988 415	5 473 281	139 177	
2,79 %		02 04 03	Künstliche Intelligenz	175 536 000	296 074 677	4 897 454	8 260 483	
2,79 %		02 04 04	Kompetenzen	52 377 977	94 856 611	1 461 346	2 646 499	
2,79 %		02 04 05 01	Einführung	94 101 741	113 282 273	2 625 439	3 160 575	
2,79 %		02 04 05 02	Einführung/Interoperabilität	26 451 971	25 585 559	738 010	713 837	
2,79 %		02 04 06 10	Halbleiter — Chip-Fonds InvestEU	30 000 000	30 000 000	837 000	837 000	
2,79 %		02 04 06 11	Halbleiter — Gemeinsames Unternehmen für Chips	346 510 933	312 685 654	9 667 655	8 723 930	
2,33 %		02 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,33 %		02 04 99 02	Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,79 %		02 10 01	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	44 223 064	44 223 064	1 233 823	1 233 823	
2,79 %		02 10 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	100 614 621	100 614 621	2 807 148	2 807 148	
2,79 %		02 10 03	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	29 622 042	29 622 042	826 455	826 455	
2,79 %		02 10 04	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	25 843 013	25 843 013	721 020	721 020	
p.m.		02 10 05	Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)	8 108 852	8 108 852	p.m.	p.m.	Bestätigung der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten steht noch aus

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (°)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2025 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,79 %		02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	23 068 989	23 068 989	643 625	643 625	
2,79 %		03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm	13 975 000	13 975 000	389 903	389 903	
2,79 %		03 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	12 035 000	12 035 000	335 777	335 777	
2,79 %		03 02 01 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen	24 985 000	20 662 707	697 082	576 490	
2,79 %		03 02 01 02	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts	5 720 000	5 595 788	159 588	156 122	
2,79 %		03 02 01 04	Gesellschaftsrecht	1 060 000	956 591	29 574	26 689	
2,79 %		03 02 01 05	Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter	22 000 000	23 000 000	613 800	641 700	
2,79 %		03 02 01 06	Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen	6 010 000	5 300 000	167 679	147 870	
2,79 %		03 02 01 07	Marktüberwachung	16 545 271	8 849 617	461 613	246 904	
2,79 %		03 02 02	Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten	128 946 729	162 549 667	3 597 614	4 535 136	
2,79 %		03 02 03 02	Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung	9 620 000	8 800 000	268 398	245 520	
2,79 %		03 02 04 01	Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus	24 849 000	29 514 892	693 287	823 465	
0,21 %		03 02 04 02	Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen	1 695 000	1 495 000	3 560	3 140	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (')	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2025 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,79 %	75 %	03 02 05	Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa	75 700 000	68 000 000	1 584 023	1 422 900	
0,14 %		03 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	1 918 324	p.m.	2 686	
2,33 %		03 02 99 03	Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,37 %	75 %	03 02 99 04.01	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit 2021)	p.m.	2 000 000	p.m.	35 550	
2,37 %		03 02 99 05.01	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit 2021)	p.m.	456 500	p.m.	10 819	
2,37 %		03 02 99 06	Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,79 %		03 10 01 01	Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht	74 922 574	74 922 574	2 090 340	2 090 340	
2,79 %		03 10 01 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	7 983 158	7 983 158	222 730	222 730	
p.m.		03 10 02	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	20 878 830	20 878 830	p.m.	p.m.	Beteiligung der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten ist noch festzulegen
p.m.		03 10 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	14 911 732	14 911 732	p.m.	p.m.	Beteiligung der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten ist noch festzulegen

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (%)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2025 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
p.m.		03 10 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	21 585 116	21 585 116	p.m.	p.m.	Beteiligung der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten ist noch festzulegen
2,75 %		04 01 01	Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union	8 050 000	8 050 000	221 375	221 375	
2,75 % / 2,58 %		04 02 01	Galileo/EGNOS	1 220 732 673	1 090 000 000	31 787 303	28 513 000	
2,75 %		04 02 02	Copernicus	775 882 327	725 000 000	21 336 764	19 937 500	
2,75 %		04 02 03	GOVSATCOM/SSA	p.m.	2 000 000	p.m.	55 000	Ausschließlich SWE und NEO
2,19 %		04 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	55 000 000	p.m.	1 204 500	
2,33 %		04 02 99 02	Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)	p.m.	23 000 000	p.m.	535 900	
2,75 %		04 10 01	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	79 828 249	79 828 249	2 195 277	2 195 277	
2,75 %		06 01 04	Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union	2 600 000	2 600 000	71 500	71 500	
2,75 %		06 01 05 01	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health	7 227 453	7 227 453	198 755	198 755	
2,75 %		06 01 05 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health	19 442 554	19 442 554	534 670	534 670	
2,75 %		06 05 01	Katastrophenschutzverfahren der Union	211 321 354	302 354 000	5 811 337	8 314 735	
2,33 %		06 05 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	10 000 000	p.m.	233 000	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (%)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2025 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,33 %		06 05 99 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,75 %		06 06 01	Programm „EU4Health“	555 939 966	553 000 000	15 288 349	15 207 500	
2,33 %		06 06 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	5 000 000	p.m.	116 500	
2,79 %		06 10 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	79 635 384	79 635 384	2 221 827	2 221 827	
2,75 %		06 10 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	158 316 523	146 141 710	4 353 704	4 018 897	
2,79 %		06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	33 573 102	33 573 102	936 690	936 690	
2,79 %		06 10 03 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	14 000 000	14 000 000	390 600	390 600	
2,75 %		07 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“ (EaSI)	1 751 383	1 751 383	48 163	48 163	
2,79 %		07 01 02 01	Unterstützungsausgaben für Erasmus+	27 229 773	27 229 773	759 711	759 711	
2,79 %		07 01 02 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus+	34 322 952	34 322 952	957 610	957 610	
0,21 %		07 01 03 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps	5 641 573	5 641 573	11 847	11 847	
0,21 %		07 01 03 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps	1 561 340	1 561 340	3 279	3 279	
2,79 %		07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa	6 287 469	6 287 469	175 420	175 420	

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (')	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2025 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,79 %		07 01 04 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa	19 303 407	19 303 407	538 565	538 565	
2,75 %		07 02 04	ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)	107 373 853	74 000 000	2 952 781	2 035 000	
2,33 %		07 02 99 05	Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,79 %		07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung	2 914 373 954	2 745 069 449	81 311 033	76 587 438	
2,79 %		07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung	508 654 825	490 340 000	14 191 470	13 680 486	
2,79 %		07 03 02	Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik	408 898 370	380 000 000	11 408 265	10 602 000	
2,79 %		07 03 03	Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik	75 676 325	74 000 000	2 111 369	2 064 600	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (°)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2025 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,37 %		07 03 99 01	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	15 000 000	p.m.	355 500	
0,21 %		07 04 01	Europäisches Solidaritätskorps	139 697 739	125 970 407	293 365	264 538	
0,14 %		07 04 99 01	Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,79 %		07 05 01	Aktionsbereich Kultur	107 894 641	109 761 016	3 010 260	3 062 332	
2,79 %		07 05 02	Aktionsbereich Media	189 459 771	175 353 553	5 285 928	4 892 364	
2,79 %		07 05 03	Sektorübergreifender Aktionsbereich	29 262 015	31 649 063	816 410	883 009	
2,33 %		07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	4 707 811	p.m.	109 692	
0,14 % / 0,18 %		07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
2,79 %		07 10 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	16 825 840	16 825 840	469 441	469 441	
2,79 %		07 10 03	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	20 082 416	20 082 416	560 299	560 299	
p.m.		07 10 09	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	49 534 304	47 615 789	p.m.	p.m.	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses angenommen – Aufhebung der verfassungsrechtliche Anforderung
p.m.		07 20 03 01	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	9 437 422	7 400 000	263 304	206 460	Vorbehaltlich des Einverständnisses der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten – jährlicher Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
0,17 %		09 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	10 552 540	10 552 540	17 939	17 939	

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (%)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2025 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
0,17 %		09 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	17 258 107	17 258 107	29 339	29 339	
0,17 %		09 02 01	Natur und Biodiversität	305 344 360	154 909 483	519 085	263 346	
0,17 %		09 02 02	Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	183 370 092	114 944 920	311 729	195 406	
0,17 %		09 02 03	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	123 165 910	89 966 414	209 382	152 943	
0,17 %		09 02 04	Energiewende	136 328 440	91 852 076	231 758	156 149	
2,79 %		09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	10 448 941	10 448 941	291 525	291 525	
2,79 %		09 10 02	Europäische Umweltagentur	66 757 684	66 757 684	1 862 539	1 862 539	
2,58 %		13 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung	3 342 000	3 342 000	86 224	86 224	
2,58 %		13 01 02 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	6 792 659	6 792 659	175 251	175 251	
2,58 %		13 01 02 02	Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	1 881 399	1 881 399	48 540	48 540	
2,58 %		13 01 02 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	3 101 306	3 101 306	80 014	80 014	
2,58 %		13 01 04	Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung	p.m.	p.m.			

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (°)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2025 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,58 %		13 01 05	Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	p.m.	p.m.			
2,58 %		13 02 01	Fähigkeitenentwicklung	1 026 590 415	688 000 000	26 486 033	17 750 400	
2,58 %		13 03 01	Verteidigungsforschung	392 284 982	301 804 982	10 120 953	7 786 569	
2,58 %		13 06 01	Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung	40 027 699	100 000 000	1 032 715	2 580 000	
2,58 %		13 07 01	Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	p.m.	120 000 000		3 096 000	
2,79 %		14 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt	6 822 536	6 822 536	190 349	190 349	
2,79 %		14 02 01 50	Beitrag von NDICI/Europa in der Welt zu Erasmus+	275 049 724	225 500 000	7 673 887	6 291 450	
2,37 %		14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	Abschlusszahlungen Erasmus
2,37 %		14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	Abschlusszahlungen Erasmus
2,37 %		14 02 99 03	Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	Abschlusszahlungen Erasmus
2,79 %		15 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA	1 553 813	1 553 813	43 351	43 351	

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (†)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2025 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
2,79 %		15 02 01 02	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III	57 222 000	48 100 000	1 596 494	1 341 990	
2,19 %		15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	2 000 000	p.m.	47 400	Abschlusszahlungen Erasmus
2,19 %		PA 13 17 01	Vorbereitende Maßnahme zur Forschung im Bereich Verteidigung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
			INSGESAMT	25 409 248 878	24 859 825 050	661 048 631	618 760 743	
			ZWISCHENSUMME VERWALTUNGS-AUSGABEN	577 450 908	577 450 908	1 545 704	1 545 704	
			GESAMTBETRAG	25 986 699 786	25 437 275 958	662 594 335	620 306 447	
(*) Der zur Berechnung der finanziellen Beiträge angewandte Proportionalitätsfaktor basiert auf der Teilnahme der einzelnen dem EWR angehörenden EFTA-Staaten an den einzelnen Unionsprogrammen, was sich wie folgt darstellt:								
(†) Sofern nicht anders angegeben, beträgt die prozentuale Beteiligung 100 % der Mittel.								

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Programme — 2021-2027	Island (0,17 %)	Liechtenstein (0,04 %)	Norwegen (2,58 %)	Proportionalitätsfaktor
LIFE	X			0,17 %
Europäisches Solidaritätskorps	X	X		0,21 %
Europäischer Verteidigungsfonds			X	2,58 %
Kurzfristiges Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern			X	2,58 %
Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie			X	2,58 %
ESF+ - Komponente Beschäftigung und soziale Innovation	X		X	2,75 %
EU4Health	X		X	2,75 %
Horizont Europa (einschl. EIT)	X		X	2,75 %
Fonds „InvestEU“ (p.m. bis zur Annahme des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses)	X		X	2,75 %
Katastrophenschutzverfahren der Union – Programm „RescEU“	X		X	2,75 %
Europäisches Weltraumprogramm	X		X	2,75 %
Kreatives Europa	X	X	X	2,79 %
Programm „Digitales Europa“	X	X	X	2,79 %
Erasmus+	X	X	X	2,79 %
Binnenmarktprogramm (außer Buchstabe d Ziffer ii, beschränkt auf Island und Liechtenstein)	X	X	X	2,79 %
Jährliche Maßnahmen	X	X	X	2,79 %

Abschlusslinien – Frühere MFR	Island (0,14 %)	Liechtenstein (0,04 %)	Norwegen (2,19 %)	Proportionalitätsfaktor
COSME	X			0,14 %
Europäisches Solidaritätskorps	X			0,14 %
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft — Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe	X			0,18 %
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft — Förderung der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung	X	X		0,18 %
Galileo			X	2,19 %
3. Gesundheitsprogramm	X		X	2,33 %
Fazilität „Connecting Europe“ – IKT	X		X	2,33 %
Katastrophenschutz	X		X	2,33 %
Verbraucher	X		X	2,33 %
Copernicus	X		X	2,33 %
Kreatives Europa	X		X	2,33 %

Abschlusslinien – Frühere MFR	Island (0,14 %)	Liechtenstein (0,04 %)	Norwegen (2,19 %)	Proportionalitätsfaktor
EaSI	X		X	2,33 %
Horizont Europa	X		X	2,33 %
ISA ²	X		X	2,33 %
Erasmus	X	X	X	2,37 %
Statistikprogramm	X	X	X	2,37 %
Jährliche Maßnahmen	X	X	X	2,37 %

KOMMISSION

**LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN KANDIDATENLÄNDERN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN
KANDIDATENLÄNDERN DES WESTBALKANS SOWIE BESTIMMTEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN**

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN KANDIDATENLÄNDERN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN KANDIDATENLÄNDERN DES WESTBALKANS SOWIE BESTIMMTEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN

(AL = Albanien, BA = Bosnien und Herzegowina, Kosovo*, ME = Montenegro, MK = Nordmazedonien, RS = Republik Serbien, TR = Türkei, MD = Moldau, UA = Ukraine, UK = Vereinigtes Königreich, AR = Armenien, GE = Georgien, TU = Tunesien).

*Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/1999 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Beitrag der Drittländer insgesamt (in Mio. EUR)

	Teilnehmerstaaten													
	UK	MD	MK	TR	AL	BA	ME	RS	UA	AR	Kosovo*	GE	TU	Insgesamt
02 01 22 01, 02 03 02 Fazilität „Connecting Europe“ — Bereich Energie	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
02 01 21 01, 02 01 21 74, 02 03 01, 05 01 02 74, 05 03 03, 13 01 03, 13 04 01 Fazilität „Connecting Europe“ — Bereich Verkehr	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽¹⁾ Programm „Digitales Europa“	p.m.	p.m.	0,157	11,685	0,244	0,288	0,079	0,797	p.m.	p.m.	0,111	p.m.	p.m.	13,361
Betroffene Haushaltslinien ⁽²⁾ Binnenmarktprogramm	p.m.	p.m.	0,094	4,264	0,092	0,106	0,047	0,291	p.m.	0,085	0,073	p.m.	p.m.	5,051
03 02 06, 03 01 01 01, 03 01 01 73 Aktionsbereich „Lebensmittelkette“ im Rahmen des Binnenmarktprogramms	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
03 03 01 Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
03 04 01 Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme	p.m.	0,019	0,020	p.m.	0,027	0,033	0,008	0,092	p.m.	p.m.	0,014	0,026	p.m.	0,239
03 05 01 Unterstützung des einwandfreien Funktionierens und der Modernisierung der Zollunion	p.m.	0,021	0,022	1,287	0,029	0,036	0,009	0,100	p.m.	p.m.	0,015	0,028	p.m.	1,547
07 01 01 02, 07 02 04 Komponente Beschäftigung und soziale Innovation des ESF+	N/A	N/A	p.m.	p.m.	0,080	0,105	0,025	0,230	N/A	N/A	0,040	p.m.	p.m.	0,480

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN KANDIDATENLÄNDERN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN KANDIDATENLÄNDERN DES WESTBALKANS SOWIE BESTIMMTEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN

	Teilnehmerstaaten													
	UK	MD	MK	TR	AL	BA	ME	RS	UA	AR	Kosovo*	GE	TU	Insgesamt
06 06 01, 06 01 05 01 06 01 05 73 EU4Health	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,119	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,119
07 06 02 Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte	p.m.	0,036	p.m.	p.m.	0,052	0,061	p.m.	0,167	p.m.	p.m.	0,024	p.m.	p.m.	0,342
07 07 01 Justiz	p.m.	0,026	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,017	p.m.	p.m.	0,043
Betroffene Haushaltslinien ⁽¹⁾ LIFE	p.m.	0,159	0,253	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,411
09 10 02 Europäische Umweltagentur	p.m.	p.m.	p.m.	3,127	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3,127
06 05 01 Katastrophenschutzverfahren der Union	p.m.	0,057	0,051	3,300	0,082	0,095	0,025	0,260	p.m.	0	0	0	p.m.	3,871
Betroffene Haushaltslinien ⁽²⁾ Horizont Europa	2 240,633	p.m.	2,041	48,663	1,403	1,722	0,918	21,812	p.m.	0,446	0,689	1,684	1,722	2 321,734
Betroffene Haushaltslinien ⁽³⁾ Erasmus+	p.m.	p.m.	2,355	181,213	p.m.	p.m.	p.m.	12,310	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	195,879
Betroffene Haushaltslinien ⁽⁴⁾ Programm „Kreatives Europa“	p.m.	p.m.	0,149	p.m.	0,246	0,285	0,071	0,788	p.m.	0,075	0,034	0,154	0,248	2,051
Betroffene Haushaltslinien ⁽⁵⁾ Europäisches Solidaritätskorps	p.m.	p.m.	0,108	7,946	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	8,054
Betroffene Haushaltslinien ⁽⁶⁾ Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽⁷⁾ ITER	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
04 01 01 02, 04 02 02 Weltraumprogramm der Union	141,953	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	141,953
⁽¹⁾ Betroffene Haushaltslinien: 02 01 30 01, 02 01 30 73, 02 04 02 10, 02 04 03 00, 02 04 04 00, 02 04 05 01, 02 04 05 02 ⁽²⁾ Betroffene Haushaltslinien: 03 02 01 01, 03 02 01 05, 03 02 01 07, 03 02 02, 03 02 03 02, 03 02 04 01 ⁽³⁾ Betroffene Haushaltslinien: 09 02 01, 09 02 02, 09 02 99 01, 09 02 03 (noch festzulegen) ⁽⁴⁾ Betroffene Haushaltslinien: 01 01 01 01, 01 01 01 02, 01 01 01 03, 01 01 01 11, 01 01 01 12, 01 01 01 13, 01 01 01 71, 01 01 01 72, 01 01 01 73, 01 01 01 74, 01 01 01 76, 01 02 01 01, 01 02 01 02, 01 02 01 03, 01 02 02 10, 01 02 02 11, 01 02 02 12, 01 02 02 20, 01 02 02 30, 01 02 02 31, 01 02 02 40, 01 02 02 41, 01 02 02 42, 01 02 02 43, 01 02 02 50, 01 02 02 51, 01 02 02 52, 01 02 02 53, 01 02 02 54, 01 02 02 60, 01 02 02 61, 01 02 02 70, 01 02 03 01, 01 02 03 02, 01 02 03 03, 01 02 04 01, 01 02 04 02, 01 02 05 ⁽⁵⁾ Noch festzulegende Haushaltslinien: 07 03 01 01, 07 03 01 02, 07 03 02, 07 03 03, 07 01 02 01, 07 01 02 75, 15 02 01 02, 14 02 01 50, 14 01 01 75, 15 01 01 75 ⁽⁶⁾ Noch festzulegende Haushaltslinien: 07 05 01 00, 07 05 02 00, 07 05 03 00, 07 01 04 01, 07 04 01 75 ⁽⁷⁾ Noch festzulegende Haushaltslinien: 07 04 01 00, 07 01 03 01, 07 01 03 75 ⁽⁸⁾ Betroffene Haushaltslinien: 01 01 02 01, 01 01 02 02, 01 01 02 03, 01 01 02 11, 01 01 02 12, 01 01 02 13, 01 03 01 00, 01 03 02 00, 01 03 03 00 ⁽⁹⁾ Betroffene Haushaltslinien: 01 04 01 01, 01 04 01 02, 01 04 99 01														

**ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM
UNIONSHAUSHALT (INDIKATIVE ANGABEN)**

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

A. EINLEITUNG

Dieser Anhang wurde im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 und den Angabepflichten in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii der Haushaltsordnung.

In diesem Anhang werden die Kapitaltransaktionen und Schuldenverwaltung im Jahr 2023 dargelegt. In diesem Zusammenhang vermittelt er einen umfassenden Überblick über die Anleihe- und Darlehenstätigkeiten. Der Überblick enthält unter anderem ausführliche Informationen zu den Fristen, dem Fälligkeitsplan, den auf aggregierter Ebene fälligen Zinsen, der Anlegerbasis auf dem Primärmarkt und, falls vorhanden, der Dimension und den Kosten des gemeinsamen Liquiditätspools, der der diversifizierten Finanzierungsstrategie zugrunde liegt, sowie dem Anleiheplan. Was die Auswirkungen auf den Unionshaushalt angeht, so schlagen sich diese Darlehenstransaktionen in der Vergabe von Mitteln (Darlehen), in finanziellen Verbindlichkeiten (Mittelaufnahmen) und in Eventualverbindlichkeiten nieder.

Haushaltsgarantien, d. h. Garantien, die verschiedenen Durchführungspartnern im Rahmen der Mandate des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSD), des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD+) und der Mandate für die Darlehens-tätigkeit in Drittländern gestellt werden, werden in diesem Anhang nicht dargestellt. Näheres zu diesen Instrumenten, ihrem Einsatz und ihren Auswirkungen auf den Unionshaushalt enthält die zugehörige Arbeitsunterlage, die dem Entwurf des Haushaltsplans beigelegt ist, gemäß Artikel 41 Absatz 5 der Haushaltsordnung. Der spezifische Jahresbericht gemäß Artikel 256 der Haushaltsordnung enthält außerdem einen allgemeinen Überblick und eine Bewertung des verfügbaren Handlungsspielraums.

Darüber hinaus werden die finanziellen Verbindlichkeiten, die dem Unionshaushalt durch Anleihetransaktionen zur Finanzierung nicht rückzahlbarer Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) entstehen, und die Verwendung von Anleiheerlösen zur Finanzierung anderer Unionsprogramme im Rahmen von NextGenerationEU in diesem Anhang ausführlich dargelegt.

Der vorliegende Anhang enthält insbesondere einen Überblick über Umfang und Zusammensetzung der Anleihetätigkeit und der damit zusammenhängenden Darlehensauszahlungen mit Stand vom 31. Dezember 2023.

Mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden im Wesentlichen zwei Arten von Darlehen (zwei Arten der Mittelvergabe) finanziert:

- **Darlehen zur Leistung von finanziellem Beistand für Drittländer** (d. h. im Jahr 2023 Darlehen im Rahmen von Makrofinanzhilfeprogrammen (MFA) und Euratom-Darlehen an Drittländer) und
- **Darlehen zur Leistung von finanziellem Beistand für Mitgliedstaaten** (d. h. im Jahr 2023 Darlehen zur Zahlungsbilanzstützung, Darlehen aus dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM), Euratom-Darlehen, SURE-Darlehen und ARF-Darlehen).

Zur Finanzierung dieser Programme wendet die Kommission seit Januar 2023 eine diversifizierte Finanzierungsstrategie an, bei der die Auszahlung von Darlehen an einen Mitgliedstaat von der Emission der EU-Anleihen abgekoppelt ist. Die diversifizierte Finanzierungsstrategie wurde 2021 für NextGenerationEU eingerichtet. Im Dezember 2022 wurde sie jedoch gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2022/2434 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Hinblick auf die Festlegung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie als allgemeine Methode für die Mittelaufnahme (ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2434/oj>) auf Programme für finanziellen Beistand ausgeweitet, deren Basisrechtsakte am oder nach dem 9. November 2022 in Kraft getreten sind. Back-to-Back-Darlehen entsprechend der vorherigen Praxis der Kommission, bei der jedes Darlehen mit einer entsprechenden EU-Anleihe finanziert wird, die mit Blick auf Laufzeit, Zinssatz und Tilgungsplan vollkommen dem EU-Darlehen entspricht, bleiben in hinreichend begründeten Fällen weiterhin möglich. Das „MFA+-Instrument für die Ukraine, das am 14. Dezember 2022 in Kraft trat, war das erste Programm, auf das dieser diversifizierte Finanzierungsansatz ausgeweitet wurde.

Die Schulden der Union werden mit den Rückzahlungen der Begünstigten bedient, was Eventualverbindlichkeiten zur Folge hat. Ob und in welchem Umfang diese Eventualverbindlichkeiten tatsächlich zu Verlusten führen, hängt von künftigen Ereignissen ab, die schwer vorherzusagen sind. Da die Darlehensauszahlungen jedoch von den EU-Anleiheemissionen abgekoppelt sind, entstehen bei diesen Transaktionen auch finanzielle Verbindlichkeiten im Unionshaushalt.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Was die Darlehenstätigkeit angeht, so belief sich der ausstehende nominale Gesamtbetrag der Darlehen am 31. Dezember 2023 auf 254 101 375 284 EUR; davon entfielen insgesamt 220 608 375 284 EUR auf die Mitgliedstaaten und 33 493 000 000 EUR auf Drittländer. Dementsprechend belief sich der Bruttobuchwert der ausstehenden Transaktionen mit Garantie aus dem Unionshaushalt auf insgesamt 255 692 096 242 EUR (Nominalbeträge einschließlich aufgelaufener Zinsen und Restbuchwert); davon entfielen 221 882 806 155 EUR auf die Mitgliedstaaten und 33 809 290 087 EUR auf Drittländer. Für diese Darlehen an Drittländer wurde im Jahresabschluss der Union zum 31. Dezember 2023 ein Betrag von 9 070 415 110,41 EUR als erwarteter Kreditverlust erfasst. Der erwartete Kreditverlust spiegelt sich im Bruttobuchwert der Darlehen nicht wider.

Was die Anleihetätigkeit angeht, so belief sich der ausstehende nominale Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2023 auf 458 503 100 000 EUR, wovon insgesamt 156 861 100 000 EUR im Rahmen von Back-to-Back-Transaktionen und 301 642 000 000 EUR im Rahmen des einheitlichen Finanzierungsansatzes für Darlehen und nicht rückzahlbare Unterstützung im Rahmen von NextGenerationEU finanziert wurden ⁽¹⁾. Dementsprechend belief sich der Bruttobuchwert der ausstehenden Transaktionen mit Garantie aus dem Unionshaushalt auf insgesamt 344 302 743 201 EUR (Nominalbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen und Restbuchwert). Seit der Umsetzung des einheitlichen Finanzierungsansatzes im Jahr 2023 kann nicht zwischen der Finanzierung von Transaktionen innerhalb und außerhalb der Union unterschieden werden, da die Anleiheerlöse zunächst in einen zentralen Finanzierungspool fließen, bevor sie den einschlägigen Programmen zugewiesen werden.

Im Jahr 2023 wurden EU-Anleiheemissionen gemäß der vorab angekündigten Planung unter Berücksichtigung der erwarteten Auszahlung über Auktionen und Syndizierungen begeben. Bis Ende 2023 hatten sich insgesamt mehr als 1.700 verschiedene Investoren aus über 70 verschiedenen Ländern an EU-Emissionen beteiligt. Mehr als 60 % der Investitionen in über Syndizierungen begebene EU-Anleihen stammen von Anlegern mit Sitz in der EU und mehr als 20 % von internationalen Investoren mit Sitz im Vereinigten Königreich. Der Rest entfällt auf internationale Investoren in Asien oder anderen europäischen Nicht-EU-Ländern wie Norwegen und der Schweiz. Über 65 % der emittierten EU-Anleihen gingen an Buy-and-Hold-Anleger (d. h. Fondsmanager, Versicherungen, Pensionskassen und Zentralbanken/offizielle Einrichtungen). Die Nachfrage der Anleger war auch über verschiedene Laufzeiten verteilt. Etwa 45 % der Käufe von EU-Anleihen auf den Primärmärkten werden von Zentralbanken/öffentliche Einrichtungen und Treasury-Abteilungen von Banken (die in der Regel Laufzeiten bis zu 10 Jahren bevorzugen) getätigt, während auf Pensionskassen und Versicherungen (die Laufzeiten von über 10 Jahren bevorzugen) knapp 15 % entfallen.

Die durchschnittlichen jährlichen Barmittelbestände im zentralen Finanzierungspool lagen 2023 bei 47 800 000 000 EUR, was auf langsamere Mittelabflüsse als ursprünglich geplant zurückzuführen ist. Die Liquiditätsbestände erwirtschafteten von Januar bis Dezember 2023 einen Nettoertrag von 69 400 000 EUR, der anteilig zwischen dem Unionshaushalt und den Begünstigten von Darlehen (ARF und Ukraine im Rahmen von MFA+) aufgeteilt wurde.

Gemäß der in dem Beschluss (EU) 2024/1974 der Kommission ⁽²⁾, festgelegten Methode zur Berechnung der Zinskosten, die den Begünstigten von Finanzierungen im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie entstehen, beliefen sich die Finanzierungskosten für Darlehen im Zeitabschnitt für den Zeitraum Januar bis Juli 2023 auf 3,3 % und im Zeitabschnitt für den Zeitraum Juli bis Dezember 2023 auf 3,6 %.

In Bezug auf den Anleiheplan für Maßnahmen nach Ende 2023, im Jahr 2024, ermöglichte der jährliche Mittelaufnahmebeschluss der Kommission die Ausgabe von langfristigen Finanzmitteln in Höhe von maximal 160 000 000 000 EUR. Im Einklang mit ihren Finanzierungsplänen nahm die Kommission im ersten Halbjahr 2024 73 800 000 000 EUR und im zweiten Halbjahr 2024 64 200 000 000 EUR auf, womit sich die Gesamtsumme der im Jahr 2024 aufgenommenen Mittel auf 138 000 000 000 EUR beläuft. Für 2025 erlaubt der jährliche Beschluss über die Mittelaufnahme der Kommission die Ausgabe von langfristigen Finanzmitteln in Höhe von maximal 170 000 000 000 EUR. Die Kommission beabsichtigt, zwischen Januar und Juni 2025 langfristige EU-Anleihen in Höhe von 90 000 000 000 EUR auszugeben.

⁽¹⁾ Im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie, bei der die Auszahlungen von den EU-Anleiheemissionen abgekoppelt sind, fließen die Anleiheerlöse zunächst in einen zentralen Finanzierungspool, bevor sie den einschlägigen Programmen zugewiesen und insbesondere auch für ARF-Darlehen, nicht rückzahlbare ARF-Unterstützung, Unterstützung für die Haushaltsprogramme der Union und seit Januar 2023 auch für MFA +-Darlehen verwendet werden.

⁽²⁾ Bei der Kostenzurechnungsmethode werden drei verschiedene Kostenkategorien unterschieden: (i) Kosten zur Finanzierung von Zuschuss- und Darlehensauszahlungen, berechnet für halbjährliche Zeit-Kompartimente, (ii) Kosten für das Halten und Verwalten von Liquidität und (iii) Verwaltungskosten. Die Zinskosten im Zusammenhang mit nicht rückzahlbaren NextGenerationEU-finanzierten Unterstützungsleistungen, wie z. B. ARF-Zuschüsse und Aufstockungen für andere Programme, werden dem Haushalt belastet. Umgekehrt werden die Zinskosten im Zusammenhang mit Darlehen, die im Rahmen des einheitlichen Finanzierungsansatzes finanziert werden, den einzelnen Begünstigten oder Bürgen nach Tranche in Rechnung gestellt.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

1.1. Instrumente und Verbindlichkeiten im Jahr 2023

Die folgende Übersicht zeigt die wichtigsten Instrumente sowie die damit verbundenen Verbindlichkeiten und Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

1.1.1. Darlehen für finanziellen Beistand zugunsten von Drittländern

Instrument	Art des Instruments	Begünstigter	Beteiligter Dritter	Regelungen zum Schutz des Unionshaushalts
MFA+ für die Ukraine (2023)	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittland (Ukraine)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden im Zusammenhang mit MFA+-Darlehen für die Ukraine werden grundsätzlich vom Darlehensempfänger (Ukraine) getragen. Allerdings kann die Ukraine jedes Jahr einen Zinszuschuss und die Übernahme der mit dem Darlehen verbundenen Verwaltungskosten beantragen. Der Antrag ist jeweils bis Ende Februar des Vorjahres zu stellen. Wird der Antrag gestellt, wird der Zinszuschuss mittels externer zweckgebundener Einnahmen durch Beiträge der Mitgliedstaaten aufgebracht und werden die Verwaltungskosten aus dem Unionshaushalt gedeckt. Sollte die Ukraine ihren planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden die Zahlungen für die mit der MFA+ zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze des Unionshaushalts ⁽¹⁾ gedeckt.
Außerordentliche MFA für die Ukraine (2022)	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittland (Ukraine)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden im Zusammenhang mit Darlehen im Rahmen der außerordentlichen MFA für die Ukraine werden grundsätzlich vom Darlehensempfänger (Ukraine) getragen. Allerdings kann die Ukraine jedes Jahr bis Ende März beantragen, dass die Union einen Zinszuschuss leistet und die mit dem Darlehen verbundenen Verwaltungskosten übernimmt. In diesem Fall werden diese Kosten vom Unionshaushalt getragen. Sollte die Ukraine ihren planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden die Zahlungen für die mit der außergewöhnlichen MFA für die Ukraine zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union durch den gemeinsamen Dotierungsfonds (bis zu 9 %) ⁽²⁾ und durch Garantien der Mitgliedstaaten (bis zu 61 %) ⁽³⁾ gedeckt.
MFA für Drittländer des Mittelmeerraums	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittländer (Jordanien und Tunesien)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit MFA-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.
MFA für Drittländer in Mittel- und Osteuropa	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittländer (Georgien und Ukraine)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit MFA-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Instrument	Art des Instruments	Begünstigter	Beteiligter Dritter	Regelungen zum Schutz des Unionshaushalts
MFA für die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und die Mongolei	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittländer (Armenien, Kirgisistan, Moldau)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit MFA-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.
MFA für die Länder des Westbalkans	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittländer (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, Albanien, Montenegro)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit MFA-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.
Euratom-Darlehen zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittländer (Ukraine)	Öffentliche Betreiber in Drittländern	Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Euratom-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Euratom-Darlehen aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist. Bei Euratom-Darlehen stellt das betreffende Drittland außerdem eine Rückgarantie für das an den öffentlichen Betreiber ausgereichte Darlehen.
(¹) Die Eigenmittelobergrenze entspricht den Mitteln, die die Kommission in einem bestimmten Jahr maximal von den Mitgliedstaaten abrufen kann. Gegenwärtig liegt diese Obergrenze bei 1,4 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU. Der verfügbare Spielraum im Rahmen der Eigenmittelobergrenze entspricht der Differenz zwischen der Eigenmittelobergrenze und den Mitteln, die die Union tatsächlich benötigt, um die in einem bestimmten Jahr im Unionshaushalt vorgesehenen Ausgaben zu decken. (²) Der gemeinsame Dotierungsfonds enthält Sicherheitspuffer für verschiedene Finanzierungsprogramme wie die Makrofinanzhilfe für Drittländer. Der Fonds wird innerhalb der Ausgabenobergrenze des MFR aus dem Unionshaushalt finanziert. In aller Regel werden bei einer Darlehensvergabe an ein Drittland 9 % des jeweiligen Darlehensbetrags aus dem Unionshaushalt in den gemeinsamen Dotierungsfonds eingestellt. Diese Dotierung dient der Absicherung. Wird eine zusätzliche Absicherung benötigt, kann sie durch weitere Garantien ergänzt werden. (³) Um sicherzustellen, dass die Union die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Mittel zurückzahlen kann, können die EU-Mitgliedstaaten Garantien für Darlehen an Mitgliedstaaten und Drittländer mit erhöhtem Kreditrisiko stellen. Eine solche zusätzliche Absicherung wird in den Basisrechtsakten vorgesehen, mit denen die gesetzgebenden Organe Finanzhilfeprogramme der Union billigen.				

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

1.1.2. Darlehen und zugehörige Mittelaufnahmen für finanziellen Beistand zugunsten von Mitgliedstaaten

Instrument	Art des Instruments	Begünstigter	Beteiligter Dritter	Regelungen zum Schutz des Unionshaushalts
Einheitliches System des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten	Finanzieller Beistand	Mitgliedstaaten		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden im Zusammenhang mit Zahlungsbilanzdarlehen werden von den Darlehensempfängern getragen. Im höchst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte, werden die Zahlungen für die mit Zahlungsbilanzdarlehen zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze gedeckt.
Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	Haushaltsgarantie/ Finanzieller Beistand	Mitgliedstaaten		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden im Zusammenhang mit EFSM-Darlehen werden von den Darlehensempfängern getragen. Im höchst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte, werden die Zahlungen für die mit EFSM-Darlehen zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze gedeckt.
Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)	Finanzieller Beistand für Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten		Die Mitgliedstaaten, die SURE-Darlehen erhalten, übernehmen jeweils die Zins- und Tilgungszahlungen für die mit ihrem SURE-Darlehen zusammenhängenden Unionsschulden. Im höchst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat ausfallen sollte, sind die Zahlungen für die mit SURE zusammenhängenden Schulden der Union durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze des Unionshaushalts und einer von allen Mitgliedstaaten gestellten Garantie in Höhe von 25 % zu decken. Diese 25%ige Garantie entspricht einem Betrag von weiteren 25 000 000 000EUR.
Euratom-Darlehen zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	Finanzieller Beistand für Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten (Rumänien und Bulgarien)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Euratom-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Im höchst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte, werden die Zahlungen für die mit Euratom-Darlehen zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze gedeckt.
NextGenerationEU	Finanzieller Beistand für Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden der Union im Zusammenhang mit nicht rückzahlbarer Unterstützung für die Mitgliedstaaten im Rahmen von NextGenerationEU werden aus dem Unionshaushalt bestritten. Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden der Union im Zusammenhang mit NextGenerationEU-Darlehen an die Mitgliedstaaten werden von den EU-Mitgliedstaaten übernommen, die die Darlehen jeweils erhalten. Im höchst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte, könnte die Union zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen den verfügbaren Spielraum im Rahmen der vorübergehend erhöhten Eigenmittelobergrenze des Unionshaushalts ⁽¹⁾ nutzen.
⁽¹⁾ Der Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 sieht eine vorübergehende Anhebung der Eigenmittelobergrenze um 0,6 Prozentpunkte des BNE der EU vor. Diese 0,6 Prozentpunkte des BNE der Union stehen für begrenzte Zeit zur Verfügung und werden nur im Zusammenhang mit der Erholung von der COVID-19-Pandemie verwendet. Die Erhöhung der Eigenmittelobergrenze gilt nur, bis alle Mittel zurückgezahlt und damit alle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit NextGenerationEU erloschen sind.				

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

(INDIKATIVE ANGABEN)

1.2. Darlehenstransaktionen in den Jahren 2023 und 2024

Die nachstehende Übersicht enthält indikative Angaben zu möglichen neuen Auszahlungen von anleihefinanzierten Darlehen in den Jahren 2024 und 2025.

Darlehenstransaktionen in den Jahren 2024 und 2025

Instrumente		2024	2025
Mitgliedstaaten			
A. Finanzieller Beistand für Mitgliedstaaten			
Back-to-back	1. Euratom	—	—
	2. Zahlungsbilanzstützung	—	—
	3. Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	1 800,00	—
	4. Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)	—	—
Einheitlicher Finanzierungsansatz	5. NextGenerationEU (*)	29 450,00	97 334,00
ZWISCHENSUMME Mitgliedstaaten		31 250,18	97 334,00
Drittländer			
A. Finanzieller Beistand für Drittländer			
Back-to-back	1. Euratom	—	—
	2. Makrofinanzhilfen (MFA) der Union für Drittländer	145,00	—
Einheitlicher Finanzierungsansatz	3. MFA+	—	—
	4. Ukraine-Fazilität	13 112,00	10 953,00
	5. Makrofinanzhilfen (MFA) der Union für Drittländer	1 000,00	1 680,00
	6. Fazilität für den Westbalkan	—	651,00
	7. ULCM	—	18 000,00
ZWISCHENSUMME Drittländer		14 256,52	31 284,00
Gesamtsumme		45 506,70	128 618,00
Die Anleihetätigkeit der Union wird in Abhängigkeit vom Bedarf an finanziellem Beistand für Mitgliedstaaten und Drittländer in den Jahren 2024 und 2025 strukturiert.			
(*) Voraussichtliche ARF-Darlehensbeträge (Stand 13. Dezember 2024); diese können sich mit der ARF-Umsetzung noch ändern..			

B. KAPITALTRANSAKTIONEN UND SCHULDENVERWALTUNG

2.1. ÜBERSICHT 1 – VERGEBENE DARLEHEN (in Mio. EUR) ⁽¹⁾

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2023 ausgezahlt Betrag	Zum 31. Dezember 2023 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025
Transaktionen mit Mitgliedstaaten															
1. Euratom															
1977-2004	2 929,70	2 383,00													
2005	215,00	215,00	9,00	9,00					0,28					—	—
2006	51,00	51,00	4,10	4,10					0,12					—	0,00
Insgesamt	3 195,70	2 649,00	13,10	13,10	—	—	—	—	0,40	—	—	—	—	—	0,00
2. Zahlungsbilanzstü- tzung															
2009	7 200,00	7 200,00													
2010	2 850,00	2 850,00	200,00		200,00				5,75	5,75				200,00	
2011	1 350,00	1 350,00													
Insgesamt	11 400,00	11 400,00	200,00	—	200,00	—	—	—	5,75	5,75	—	—	—	200,00	—
3. EFSM															
2011	18 500,00	18 500,00	4 000,00			4 000,00			120,00	120,00	120,00			4 000,00	4 000,00
2012	15 800,00	15 800,00	13 100,00				3 000,00	2 300,00	415,63	415,63	415,63	415,63	340,63	13 100,00	13 100,00
2014	3 000,00	3 000,00	3 000,00	2 600,00					54,25	5,50	5,50	5,50	5,50	400,00	400,00
2015	5 000,00	5 000,00	3 000,00						43,75	43,75	43,75	43,75	43,75	3 000,00	3 000,00
2016	4 750,00	4 750,00	3 250,00						28,13	28,13	28,13	28,13	28,13	3 250,00	3 250,00
2018	4 500,00	4 500,00	4 500,00		2 400,00				38,25	38,25	26,25	26,25	26,25	4 500,00	2 100,00
2021	9 750,00	9 750,00	9 750,00						11,88	11,88	11,88	11,88	11,88	9 750,00	9 750,00

⁽¹⁾ Daten zum 12. Dezember 2024.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2023 ausgezahlt Betrag	Zum 31. Dezember 2023 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025
2022	2 200,00	2 200,00	2 200,00			2 200,00			5,50	5,50	5,50			2 200,00	2 200,00
2024	1 800,00								58,41	56,25	56,25	56,25	56,25	1 800,00	1 800,00
Insgesamt	65 300,00	63 500,00	42 800,00	2 600,00	2 400,00	6 200,00	3 000,00	2 300,00	775,78	724,88	712,88	587,38	512,38	42 000,00	39 600,00
4. SURE															
2020	39 500,00	39 500,00	39 500,00		8 000,00				25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	39 500,00	31 500,00
2021	50 137,00	50 137,00	50 137,00			8 000,00		10 000,00	97,50	97,50	97,50	97,50	97,50	50 137,00	50 137,00
2022	8 718,00	8 718,00	8 718,00						204,48	204,48	204,48	204,48	204,48	8 718,00	8 718,00
Insgesamt	98 355,00	98 355,00	98 355,00		8 000,00	8 000,00		10 000,00	326,53	326,98	326,98	326,98	326,98	98 355,00	90 355,00
5. NextGeneratio- nEU															
2021	17 969,73	17 969,73	17 969,73						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	17 969,73	17 969,73
2022	27 186,65	27 186,65	27 186,65						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	27 186,65	27 186,65
2023	34 083,90	34 083,90	34 083,90						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	34 083,90	34 083,90
2024	15 472,74								entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	15 472,74	15 472,74
Insgesamt	94 713,02	79 240,28	79 240,28						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	94 713,02	94 713,02
Mitgliedstaaten insgesamt	272 963,72	255 144,28	220 608,38	2 613,10	10 600,00	14 200,00	3 000,00	12 300,00	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	235 268,02	224 668,02
Transaktionen mit Drittländern															
1. Euratom															
2007	39,00	39,00													
2008	15,80	15,80													
2009	6,90	6,90													
2017	50,00	50,00	50,00				50,00		0,38	0,38	0,38	0,38		50,00	50,00
2018	50,00	50,00	50,00					50,00	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	50,00	50,00
2020	100,00	100,00	100,00											100,00	100,00

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2023 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2023 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025
2021	100,00	100,00	100,00											100,00	100,00
Insgesamt	361,70	361,70	300,00	—	—	—	50,00	50,00	0,82	0,82	0,82	0,82	0,45	300,00	300,00
2. Makrofinanzhilfe (MFA) für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für Länder der ehemaligen Sowjetunion															
1990 - 2009	5 960,00	5 960,00													
2011	126,00	126,00	26,00			26,00			0,96	0,96	0,96	—	—	26,00	26,00
2012	39,00	39,00	39,00			39,00			1,22	1,22	1,22	—	—	39,00	39,00
2013	100,00	100,00	60,00						—	—	—	—	—	—	—
2014	1 360,00	1 360,00	1 360,00	600,00					21,70	10,45	10,45	10,45	10,45	760,00	760,00
2015	1 245,00	1 245,00	645,00		20,00	72,00	172,00	172,00	4,90	4,90	4,75	4,33	4,33	645,00	625,00
2016	10,00	10,00	10,00						0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	10,00	10,00
2017	1 013,00	1 013,00	1 013,00						8,15	8,15	8,15	8,15	8,15	1 013,00	1 013,00
2018	515,00	515,00	515,00						6,44	6,44	6,44	6,44	6,44	515,00	515,00
2019	420,00	420,00	420,00						1,74	1,74	1,74	1,74	1,74	420,00	420,00
2020	1 675,00	1 675,00	1 675,00						2,11	2,11	2,11	2,11	2,11	1 675,00	1 675,00
2021	1 665,00	1 665,00	1 665,00						3,43	3,43	3,43	3,43	3,43	1 665,00	1 665,00
2022	7 535,00	7 535,00	7 535,00						212,82	191,86	191,86	191,86	191,86	7 535,00	7 535,00
2023	290,00	290,00	290,00						13,92	9,79	9,79	9,79	9,79	290,00	290,00
2024	145,00								2,90	4,89	4,89	4,89	4,89	145,00	145,00
Insgesamt	22 098,00	21 953,00	15 193,00	600,00	20,00	137,00	172,00	172,00	280,36	246,02	245,86	243,26	242,34	14 738,00	14 718,00
3. MFA+															
2023	18 000,00	18 000,00	18 000,00						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	18 000,00	18 000,00
Insgesamt	18 000,00	18 000,00	18 000,00						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	18 000,00	18 000,00

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2023 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2023 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025
4. Ukraine-Fazilität															
2024	10 555,09								entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	10 555,09	10 555,09
Insgesamt	10 555,09	—	—						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	10 555,09	10 555,09
Drittländer insgesamt	51 014,79	40 314,70	33 493,00	600,00	20,00	137,00	222,00	222,00	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	43 593,09	43 573,09
Finanzieller Beistand für Mitgliedstaaten und Drittländer insgesamt	323 978,51	295 458,98	254 101,38	3 213,10	10 620,00	14 337,00	3 222,00	12 522,00	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	278 861,11	268 241,11

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

2.2. ÜBERSICHT 2 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN — Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihemittel (Mio. EUR) ⁽¹⁾

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2023 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2023 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025
1. Euratom															
1977-2004	3 704,50	3 704,50													
2005	215,00	215,00	9,00	9,00					0,28					—	—
2006	51,00	51,00	4,10	4,10					0,12					—	0,00
2007	39,00	39,00													
2008	15,80	15,80													
2009	6,90	6,90													
2017	50,00	50,00	50,00				50,00		0,38	0,38	0,38	0,38		50,00	50,00
2018	50,00	50,00	50,00					50,00	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	50,00	50,00
2020	100,00	100,00	100,00											100,00	100,00
2021	100,00	100,00	100,00											100,00	100,00
Insgesamt	4 332,20	4 332,20	313,10	13,10	—	—	50,00	50,00	1,22	0,82	0,82	0,82	0,45	300,00	300,00
2. Makrofinanzhilfe (MFA) für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für Länder der ehemaligen Sowjetunion															
1990 - 2009	5 680,00	5 680,00													
2011	126,00	126,00	26,00			26,00			0,96	0,96	0,96	—	—	26,00	26,00
2012	39,00	39,00	39,00			39,00			1,22	1,22	1,22	—	—	39,00	39,00
2013	100,00	100,00							—	—	—	—	—	—	—
2014	1 360,00	1 360,00	1 360,00	600,00					21,70	10,45	10,45	10,45	10,45	760,00	760,00

⁽¹⁾ Daten zum 12. Dezember 2024.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2023 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2023 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025
2015	1 245,00	1 245,00	645,00		20,00	72,00	172,00	172,00	4,90	4,90	4,75	4,33	3,41	645,00	625,00
2016	10,00	10,00	10,00						0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	10,00	10,00
2017	1 013,00	1 013,00	1 013,00						8,15	8,15	8,15	8,15	8,15	1 013,00	1 013,00
2018	515,00	515,00	515,00						6,44	6,44	6,44	6,44	6,44	515,00	515,00
2019	420,00	420,00	420,00						1,74	1,74	1,74	1,74	1,74	420,00	420,00
2020	1 675,00	1 675,00	1 675,00						2,11	2,11	2,11	2,11	2,11	1 675,00	1 675,00
2021	1 665,00	1 665,00	1 665,00						3,43	3,43	3,43	3,43	3,43	1 665,00	1 665,00
2022	7 535,00	7 535,00	7 535,00						212,82	191,86	191,86	191,86	191,86	7 535,00	7 535,00
2023	290,00	290,00	290,00						13,92	9,79	9,79	9,79	9,79	290,00	290,00
2024	145,00								2,90	4,89	4,89	4,89	4,89	145,00	145,00
Insgesamt	21 818,00	21 673,00	15 193,00	600,00	20,00	137,00	172,00	172,00	280,36	246,02	245,86	243,26	242,34	14 738,00	14 718,00
3. Zahlungsbilanzstützung															
2009	7 200,00	7 200,00													
2010	2 850,00	2 850,00	200,00		200,00				5,75	5,75				200,00	
2011	1 350,00	1 350,00													
Insgesamt	11 400,00	11 400,00	200,00	—	200,00	—	—	—	5,75	5,75		—	—	200,00	
4. EFSM															
2011	18 500,00	18 500,00	4 000,00			4 000,00			120,00	120,00	120,00			4 000,00	4 000,00
2012	15 800,00	15 800,00	13 100,00				3 000,00	2 300,00	415,63	415,63	415,63	415,63	340,63	13 100,00	13 100,00
2014	3 000,00	3 000,00	3 000,00	2 600,00					54,25	5,50	5,50	5,50	5,50	400,00	400,00
2015	5 000,00	5 000,00	3 000,00						43,75	43,75	43,75	43,75	43,75	3 000,00	3 000,00
2016	4 750,00	4 750,00	3 250,00						28,13	28,13	28,13	28,13	28,13	3 250,00	3 250,00
2018	4 500,00	4 500,00	4 500,00		2 400,00				38,25	38,25	26,25	26,25	26,25	4 500,00	2 100,00
2021	9 750,00	9 750,00	9 750,00						11,88	11,88	11,88	11,88	11,88	9 750,00	9 750,00

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2023 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2023 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025
2022	2 200,00	2 200,00	2 200,00			2 200,00			5,50	5,50	5,50			2 200,00	2 200,00
2024	1 800,00								58,41	56,25	56,25	56,25	56,25	1 800,00	1 800,00
Insgesamt	65 300,00	63 500,00	42 800,00	2 600,00	2 400,00	6 200,00	3 000,00	2 300,00	775,78	724,88	712,88	587,38	512,38	42 000,00	39 600,00
5. SURE															
2020	39 500,00	39 500,00	39 500,00		8 000,00				25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	39 500,00	31 500,00
2021	50 137,00	50 137,00	50 137,00			8 000,00		10 000,00	97,50	97,50	97,50	97,50	97,50	50 137,00	50 137,00
2022	8 718,00	8 718,00	8 718,00						204,03	204,48	204,48	204,48	204,48	8 718,00	8 718,00
Insgesamt	98 355,00	98 355,00	98 355,00	—	8 000,00	8 000,00	—	10 000,00	326,53	326,98	326,98	326,98	326,98	98 355,00	90 355,00
6. Anleihen im Rahmen der DFS (*)															
2021	95 947,00	95 947,00	90 951,00		—	11 495,00	—	11 497,00	135,00	135,00	135,00	135,00	135,00	90 951,00	90 951,00
2022	155 109,00	155 109,00	116 845,00		11 249,00	7 444,00	9 265,00	2 498,00	1 359,25	1 325,79	1 235,80	1 235,80	1 050,50	116 845,00	105 596,00
2023	159 205,00	159 205,00	143 964,00	15 241,00	6 765,00	9 118,00	7 586,00	8 797,00	3 249,26	2 947,18	2 893,06	2 642,31	2 490,59	143 964,00	137 199,00
2024 (**)	194 296,00			34 987,00	23 128,00	4 990,00	15 795,00	7 770,00	2 028,55	4 059,76	4 114,11	3 976,88	3 539,40	159 309,00	136 181,00
Insgesamt	604 557,00	410 261,00	351 760,00	50 228,00	41 142,00	33 047,00	32 646,00	30 562,00	6 772,06	8 467,73	8 377,96	7 989,99	7 215,49	511 069,00	469 927,00
INSGESAMT	805 762,20	609 521,20	508 621,10	53 441,10	51 762,00	47 384,00	35 868,00	43 084,00	8 161,70	9 772,18	9 664,51	9 148,43	8 297,64	666 662,00	614 900,00
(*) Im Rahmen des einheitlichen Finanzierungsansatzes, bei dem die Auszahlungen von den EU-Anleiheemissionen abgekoppelt sind, fließen die Anleiheerlöse zunächst in einen zentralen Finanzierungspool, bevor sie den einschlägigen Programmen zugewiesen werden.															
(**) Daten zum 12. Dezember 2024.															

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)**2.3. Technische Anmerkungen zu den Übersichten**

Wechselkurs: Die Beträge in Spalte 2 „Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung“ werden zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Wechselkursen umgerechnet. Bei Refinanzierungen sind in der Übersicht 1 sowohl die ursprüngliche Transaktion (z. B. im Jahr 1979) als auch die Ersatztransaktion (z. B. im Jahr 1986) aufgeführt. Der Betrag der Ersatztransaktion wird zu dem bei der ursprünglichen Transaktion geltenden Wechselkurs umgerechnet. Die daraus entstehende Doppelzählung wirkt sich auf die jährlichen Zahlen aus, bleibt aber in der Gesamtsumme unberücksichtigt.

Alle anderen Beträge werden zu dem am 31. Dezember 2023 geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Spalte 3 „Bis 31. Dezember 2023 ausgezahlter Betrag“: Die Angabe für das Jahr 1986 beispielsweise entspricht der Gesamtsumme aller Beträge, die bis zum 31. Dezember 2023 aus 1986 unterzeichneten Darlehen (Übersicht 1) vereinnahmt worden sind, einschließlich der Refinanzierungen (was zu einer gewissen Doppelzählung führt).

Spalte 4 „Zum 31. Dezember 2023 ausstehender Betrag“: Nettoszahlen ohne Doppelzählung aufgrund von Refinanzierungen. Diese Zahlen errechnen sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bis zum 31. Dezember 2023 vorgenommenen Tilgungen einschließlich der Refinanzierungstilgungen (Summen in den Übersichten nicht ausgewiesen) von dem Betrag in Spalte 3.

Spalte 15 = Spalte 4 – Spalte 5.

Spalte 16 = Spalte 4 – Spalte 5 – Spalte 6.

MFA 2011: Nachdem von Montenegro am 9. Februar 2010 gemäß dem Beschluss 2008/784/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (ABl. L 269 vom 10.10.2008, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/784/oj>) ein Darlehensvertrag unterzeichnet wurde, wurden die ursprünglich an Serbien und Montenegro vergebenen Darlehen aus den Jahren 2001, 2003 und 2005 mit einem virtuellen Starttermin im Jahr 2011 reinitiiert, um die Trennung der beiden Länder zu vollziehen.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

C. KURZDARSTELLUNG DER VERSCHIEDENEN ARTEN VON ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

DARLEHEN UND ZUGEHÖRIGE MITTELAUFNAHMEN ZUR LEISTUNG VON FINANZIELLEM BEISTAND FÜR DRITTLÄNDER

I. ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER DES MITTELMEERRAUMS

1. Rechtsgrundlage

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1351/oj>).

Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2014/534\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2014/534(1)/oj)).

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1112/oj>).

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/2371/oj>).

Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/33/oj>).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/701/oj>).

2. Beschreibung

Am 11. Dezember 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 180 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Die Fazilität wurde 2015 in zwei gleichen Tranchen vollständig ausgezahlt.

Am 15. Mai 2014 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Tunesien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 300 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Die ersten beiden Tranchen von je 100 000 000 EUR wurden beide 2015 ausgezahlt und die dritte Tranche im Juli 2017.

Am 6. Juli 2016 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 500 000 000 EUR (drei Darlehenstranchen von 200 000 000 EUR, 150 000 000 EUR und 150 000 000 EUR). Die erste Tranche von 200 000 000 EUR wurde im Oktober 2017 ausgezahlt, die zweite Tranche von 150 000 000 EUR im Juli 2019 und die dritte und letzte Tranche von 150 000 000 EUR im November 2019.

Am 14. Dezember 2016 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 200 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 100 000 000 EUR). Die erste Tranche von 100 000 000 EUR wurde im Oktober 2017 ausgezahlt, die zweite und letzte Tranche von 100 000 000 EUR im Juli 2019.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Am 15. Januar 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 500 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 250 000 000 EUR). Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien in Höhe von bis zu 200 000 000 EUR. Die erste Tranche über 250 000 000 EUR wurde im November 2020 und die zweite Tranche über 250 000 000 EUR im Juli 2021 ausgezahlt.

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien und Tunesien. Die Makrofinanzhilfe wurde in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 600 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 300 000 000 EUR) bereitgestellt. Die erste Tranche von 300 000 000 EUR wurde im Juni 2021 und die verbleibende zweite Tranche von 300 000 000 EUR im Mai 2022 ausgezahlt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1994/2728/oj>), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/480/oj>) und die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/409/oj>), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein. Gemäß Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>) sollte das Nettoguthaben, das der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen am 31. Juli 2021 aufweist, auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen werden. Diese Übertragung erfolgte am 1. August 2021.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf eine jährliche Einzahlung in den bzw. im Ausnahmefall Auszahlung aus dem Garantiefonds, um den Zielbetrag von 9 % der garantierten Transaktionen aufrechtzuerhalten.

Falls Darlehensempfänger ausfallen, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

II. ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER IN MITTEL- UND OSTEUROPA

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1997/787/oj>).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/639/oj>).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Mikrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2010/388/oj>).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/778/oj>).

Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2014/215/oj>).

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2015/601/oj>).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1565/oj>).

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/598/oj>).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2018/947/oj>).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/701/oj>).

Beschluss (EU) 2022/313 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/313/oj>).

Beschluss (EU) 2022/563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/563/oj>).

Beschluss (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2022 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 186 vom 13.7.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1201/oj>).

Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/1628/oj>).

Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2463/oj>).

Beschluss (EU) 2023/1461 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Nordmazedonien (ABl. L 180 vom 17.7.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/1461/oj>).

2. Beschreibung

Am 17. November 1997 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Georgiens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 142 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren.

Den ersten Teilbetrag von 110 000 000 EUR erhielt Georgien am 24. Juli 1998. Die Auszahlung der zweiten Tranche ist nicht mehr vorgesehen.

Am 12. Juli 2002 beschloss der Rat eine langfristige Darlehensfazilität zugunsten der Ukraine mit einem Kapitalbetrag von bis zu 110 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um eine tragfähige Zahlungsbilanzsituation des Landes sicherzustellen, seine Reserveposition zu stärken und die Umsetzung der nötigen Strukturreformen zu erleichtern. Der Gesamtbetrag der Fazilität wurde 2014 ausgezahlt.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Am 7. Juli 2010 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine langfristige Darlehensfazilität zugunsten der Ukraine mit einem Kapitalbetrag von bis zu 500 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um eine tragfähige Zahlungsbilanzsituation des Landes sicherzustellen. Die Fazilität wurde 2014 und 2015 in zwei gleichen Tranchen vollständig ausgezahlt.

Am 12. August 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Georgien im Gesamtbetrag von bis zu 46 000 000 EUR (bis zu 23 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 23 000 000 EUR in Form von Darlehen) mit einer Höchstlaufzeit von 15 Jahren. Die erste Tranche von 10 000 000 EUR wurde im April 2015 ausgezahlt und die zweite Tranche von 13 000 000 EUR im Mai 2017.

Am 14. April 2014 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 1 000 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten dringenden Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Der Gesamtbetrag von 1 000 000 000 EUR wurde 2014 ausgezahlt.

Am 15. April 2015 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine von bis zu 1 800 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Die Finanzhilfe soll zur Deckung des im IWF-Programm ermittelten dringenden Zahlungsbilanzbedarfs der Ukraine beitragen. Die erste Tranche von 600 000 000 EUR wurde im Juli 2015 ausgezahlt und die zweite Tranche von 600 000 000 EUR im März 2017.

Am 18. April 2018 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für Georgien im Gesamtbetrag von bis zu 45 000 000 EUR, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Von diesem Höchstbetrag sind bis zu 35 000 000 EUR in Form von Darlehen und bis zu 10 000 000 EUR in Form von Zuschüssen zu gewähren. Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union erfolgt vorbehaltlich der Billigung des Haushaltsplans der Union für das betreffende Jahr durch das Europäische Parlament und den Rat. Mit der Makrofinanzhilfe soll ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs Georgiens geleistet werden. Die erste Tranche von 15 000 000 EUR wurde im Dezember 2018 ausgezahlt, die letzte Tranche von 20 000 000 EUR im November 2020 (zusammen mit der ersten Tranche in Höhe von 75 000 000 EUR für Georgien im Rahmen des Sonderprogramms Makrofinanzhilfe COVID-19).

Am 4. Juli 2018 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine von bis zu 1 000 000 000 EUR, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Mit der Finanzhilfe soll ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs der Ukraine geleistet werden. Die erste Tranche von 500 000 000 EUR wurde im Dezember 2018 ausgezahlt und die zweite Tranche von 500 000 000 EUR im Juni 2020.

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien und die Ukraine. Die Makrofinanzhilfe wurde in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 150 000 000 EUR für Georgien (zwei Darlehenstranchen von je 75 000 000 EUR) und im Gesamtbetrag von bis zu 1 200 000 000 EUR für die Ukraine (zwei Darlehenstranchen von je 600 000 000 EUR) bereitgestellt. Die erste Tranche von 75 000 000 EUR für Georgien wurde im November 2020 ausgezahlt. Die erste Tranche von 600 000 000 EUR für die Ukraine wurde im Dezember 2020 ausgezahlt und die zweite Tranche von 600 000 000 EUR im Oktober 2021.

Am 24. Februar 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine von bis zu 1 200 000 000 EUR, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Mit der Finanzhilfe soll ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs der Ukraine geleistet werden. Die erste Tranche über 600 000 000 EUR wurde in zwei Teilbeträge von jeweils 300 000 000 EUR aufgeteilt, die im März 2022 ausgezahlt wurden. Die zweite Tranche von 600 000 000 EUR wurde im Mai 2022 ausgezahlt.

Am 6. April 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau in Höhe von 150 000 000 EUR (120 000 000 EUR in Form von mittelfristigen Darlehen zu Vorzugsbedingungen und 30 000 000 EUR in Form von Zuschüssen). Die Makrofinanzhilfe trat am 18. Juli für zweieinhalb Jahre in Kraft und wird in drei Tranchen von jeweils 50 000 000 EUR ausgezahlt. Die erste Tranche von 50 000 000 EUR wurde am 1. August 2022 ausgezahlt.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Am 12. Juli 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Höhe von maximal 1 000 000 000 EUR, um die makrofinanzielle Stabilität der Ukraine zu unterstützen. Der Betrag wurde in zwei Tranchen aufgeteilt, die beide im August 2022 ausgezahlt wurden.

Am 20. September 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Höhe von maximal 5 000 000 000 EUR, um die makrofinanzielle Stabilität der Ukraine zu unterstützen. Die erste Tranche von 2 500 000 000 EUR wurde im Oktober 2022 ausgezahlt, die zweite Tranche von 2 000 000 000 EUR im November 2022 und die dritte Tranche von 500 000 000 EUR im Dezember 2022.

Am 14. Dezember 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat, die Ukraine im Jahr 2023 über das Instrument „Makrofinanzhilfe+“ (MFA+) mit 18 000 000 000 EUR an Darlehen zu unterstützen. Allgemeines Ziel dieses Instruments ist die Bereitstellung von kurzfristiger finanzieller Hilfe auf vorhersehbare, kontinuierliche, geordnete und zeitnahe Weise, von Finanzierung für Instandsetzungen und von erster Unterstützung für den Wiederaufbau nach dem Krieg, soweit angemessen, um die Ukraine auf ihrem Weg zur europäischen Integration zu unterstützen. Hierzu werden stark vergünstigte Darlehen bereitgestellt, die ab 2023 in regelmäßigen Tranchen ausgezahlt werden sollen.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1994/2728/oj>), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/480/oj>) und die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/409/oj>), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein. Gemäß Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>) sollte das Nettoguthaben, das der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen am 31. Juli 2021 aufweist, auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen werden. Diese Übertragung erfolgte am 1. August 2021.

Gemäß Artikel 215 Absatz 1 der Haushaltsordnung sollen die Dotierungen für die Fälle der finanziellen Verbindlichkeiten, die sich aus Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien oder Maßnahmen des finanziellen Beistands ergeben können, in einem gemeinsamen Dotierungsfonds gehalten werden.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf eine jährliche Einzahlung in den bzw. im Ausnahmefall Auszahlung aus dem jeweiligen Teilfonds des gemeinsamer Dotierungsfonds, um den Zielbetrag aufrechtzuerhalten:

Falls Darlehensempfänger ausfallen, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

Die Makrofinanzhilfe von bis zu 1 000 000 000 EUR gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1201 und von bis zu 5 000 000 000 EUR gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1628 ist eine finanzielle Verbindlichkeit der Union im Rahmen des Gesamtvolumens der Garantie für Außenmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2021/947.

Für den Gesamtbetrag von bis zu 6 000 000 000 EUR an außerordentlichen Makrofinanzhilfedarlehen der Union für die Ukraine im Rahmen der Beschlüsse (EU) 2022/1201 und (EU) 2022/1628 werden 9 % der eingezahlten Dotierungen für Makrofinanzhilfedarlehen im Rahmen der Garantie für Außenmaßnahmen und im Rahmen von Garantien der Mitgliedstaaten (bis zu 61 %) vorgesehen. Der Dotierungsbetrag soll aus der Mittelausstattung für Makrofinanzhilfen gemäß der Verordnung (EU) 2021/947 in Höhe von insgesamt 540 000 000 EUR finanziert werden. Dieser Betrag wird im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 gebunden und in den gemeinsamen Dotierungsfonds gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>) eingezahlt. Darüber hinaus soll während des Zeitraums 2021 bis 2027 auf Antrag der Ukraine der Zinszuschuss für die Darlehen über die Finanzausstattung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2021/947 finanziert werden.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Zur Deckung der finanziellen Verbindlichkeit, die sich aus der Unterstützung der Ukraine über das MFA+-Instrument mit 18 000 000 000 EUR an Darlehen für das Jahr 2023 ergibt, wurde die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 geändert, um als Garantie die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus und bis zu den Obergrenzen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>) zu ermöglichen. Darüber hinaus sieht diese Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 für die Darlehen im Rahmen der Verordnung einen Zinszuschuss der Union vor. Die Mitgliedstaaten können Beiträge zu diesem Zinszuschuss leisten. Diese Beiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und Buchstaben d und e der Haushaltsordnung.

III. ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DIE STAATEN DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN UND DIE MONGOLEI**1. Rechtsgrundlage**

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1997/787/oj>).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/890/oj>).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1025/oj>).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1565/oj>).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/701/oj>).

Beschluss (EU) 2022/563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2022/563/oj>).

2. Beschreibung

Am 17. November 1997 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Armeniens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 28 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Armeniens in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 65 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die erste Tranche von 26 000 000 EUR wurde 2011 ausgezahlt, die zweite und letzte 2012.

Am 22. Oktober 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe zugunsten der Kirgisischen Republik mit einem Kapitalbetrag von bis zu 30 000 000 EUR (bis zu 15 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 15 000 000 EUR in Form von Darlehen) und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die erste Tranche von 5 000 000 EUR wurde 2015 ausgezahlt und die zweite im April 2016.

Am 13. September 2017 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe zugunsten der Republik Moldau mit einem Kapitalbetrag von bis zu 100 000 000 EUR (bis zu 40 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 60 000 000 EUR in Form von Darlehen mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren), um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Die erste Tranche von 20 000 000 EUR wurde im Oktober 2019 ausgezahlt.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Moldau. Die Makrofinanzhilfe wurde in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 100 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 50 000 000 EUR) bereitgestellt. Die erste Tranche von 50 000 000 EUR wurde im November 2020 ausgezahlt und die zweite Tranche von 50 000 000 EUR im Oktober 2021.

Am 6. April 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe von bis zu 150 000 000 EUR für die Republik Moldau, um deren wirtschaftliche Stabilisierung und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Von diesem Höchstbetrag sollen bis zu 120 000 000 EUR in Form von Darlehen und bis zu 30 000 000 EUR in Form von Zuschüssen bereitgestellt werden. Mit der Finanzhilfe soll ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbedarfs Moldaus geleistet werden. Die erste Tranche von 35 000 000 EUR wurde im August 2022 ausgezahlt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1994/2728/oj>), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/480/oj>) und die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/409/oj>), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein. Gemäß Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>) sollte das Nettoguthaben, das der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen am 31. Juli 2021 aufweist, auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen werden. Diese Übertragung erfolgte am 1. August 2021.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf eine jährliche Einzahlung in den bzw. im Ausnahmefall Auszahlung aus dem Garantiefonds, um den Zielbetrag von 9 % der garantierten Transaktionen aufrechtzuerhalten.

Falls Darlehensempfänger ausfallen, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

IV. ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DIE LÄNDER DES WESTBALKANS

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/1999/325\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/1999/325(1)/oj)).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1999/733/oj>).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2001/549/oj>).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/882/oj>).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/883/oj>).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2004/580/oj>).

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Beschluss 2008/784/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (ABl. L 269 vom 10.10.2008, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2008/784/oj>).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/891/oj>).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/892/oj>).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/701/oj>).

2. Beschreibung

Am 10. Mai 1999 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren (Bosnien I).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde am 21. Dezember 1999 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt. Die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2001 ausgezahlt.

Am 8. November 1999 beschloss der Rat eine neuerliche Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 50 000 000 EUR und einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren (FYROM II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde im Januar 2001 an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ausgezahlt, die zweite Tranche von 12 000 000 EUR im Januar 2002, die dritte Tranche von 10 000 000 EUR im Juni 2003 und die vierte Tranche von 18 000 000 EUR im Dezember 2003.

Am 16. Juli 2001 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien-und-Montenegro I) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 225 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Das Darlehen wurde in einer Tranche im Oktober 2001 ausgezahlt.

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren (Bosnien II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde 2004 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt und die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2006 ausgezahlt.

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens und Montenegros (Serbien-und-Montenegro II) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 55 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren.

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR und die zweite Tranche von 30 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurden 2003 an Serbien und Montenegro ausgezahlt, und die dritte Tranche von 15 000 000 EUR 2005.

Das Darlehen an Albanien IV von 9 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde 2006 vollständig ausgezahlt.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 200 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal acht Jahren. Die erste Tranche von 100 000 000 EUR wurde 2011 ausgezahlt.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Am 30. November 2009 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 100 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die beiden Tranchen von 50 000 000 EUR wurden 2013 ausgezahlt.

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, das Kosovo, Montenegro und Nordmazedonien. Die Makrofinanzhilfe wurde in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 180 000 000 EUR für Albanien (zwei Darlehenstranchen von je 90 000 000 EUR), im Gesamtbetrag von bis zu 250 000 000 EUR für Bosnien und Herzegowina (zwei Darlehenstranchen von je 125 000 000 EUR), im Gesamtbetrag von bis zu 100 000 000 EUR für das Kosovo (zwei Darlehenstranchen von je 50 000 000 EUR), im Gesamtbetrag von bis zu 60 000 000 EUR für Montenegro (zwei Darlehenstranchen von je 30 000 000 EUR) und im Gesamtbetrag von bis zu 160 000 000 EUR für Nordmazedonien (zwei Darlehenstranchen von je 80 000 000 EUR) gewährt.

Die erste Tranche von 90 000 000 EUR für Albanien wurde im März 2021 ausgezahlt und die zweite Tranche von 90 000 000 EUR im November 2021.

Kosovo, Montenegro und Nordmazedonien erhielten die erste Tranche im November 2020 und die zweite im Juni 2021.

Die erste Tranche von 125 000 000 EUR für Bosnien und Herzegowina wurde im Oktober 2021 ausgezahlt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1994/2728/oj>), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/480/oj>) und die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/409/oj>), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein. Gemäß Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>) sollte das Nettoguthaben, das der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen am 31. Juli 2021 aufweist, auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen werden. Diese Übertragung erfolgte am 1. August 2021.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf eine jährliche Einzahlung in den bzw. im Ausnahmefall Auszahlung aus dem Garantiefonds, um den Zielbetrag von 9 % der garantierten Transaktionen aufrechtzuerhalten.

Falls Darlehensempfänger ausfallen, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

V. EURATOM-ANLEIHEN ZUR FINANZIERUNG DER VERBESSERUNG DES WIRKUNGSGRADS UND DER SICHERHEIT VON KERNKRAFTANLAGEN IN DEN MITTEL- UND OSTEUROPÄISCHEN LÄNDERN UND DEN LÄNDERN DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1977/270/oj>).

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

2. Beschreibung

Mit dem Beschluss 94/179/Euratom (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/179/oj>) hat die Europäische Union die Möglichkeit geschaffen, Euratom-Anleihen im Rahmen des Beschlusses 77/270/Euratom auch für die Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen der mittel- und osteuropäischen Länder und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten aufzunehmen.

Der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen für Mitgliedstaaten und Drittländer bleibt auf insgesamt 4 000 000 000 EUR begrenzt.

Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für Kosloduj in Bulgarien (212 500 000 EUR), bei dem die letzte Zahlung 2006 erfolgte. Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für K2R4 in der Ukraine, bei dem der Darlehensbetrag 2004 auf den Euro-Gegenwert von 83 000 000 USD herabgesetzt wurde. Gemäß dem Kommissionsbeschluss von 2004 erhielt K2R4 2007 ein Darlehen in Höhe von 39 000 000 EUR (erste Tranche), 2008 ein Darlehen in Höhe von 22 000 000 USD und 2009 ein Darlehen in Höhe von 10 335 000 USD. 2004 beschloss die Kommission ein Darlehen für Cernavodă in Rumänien (223 500 000 EUR). Eine erste Tranche in Höhe von 100 000 000 EUR und eine zweite Tranche in Höhe von 90 000 000 EUR wurden 2005 ausbezahlt; die letzte Tranche in Höhe von 33 500 000 EUR wurde 2006 gezahlt.

2013 gewährte die Kommission der ukrainischen Energoatom ein Darlehen über 300 000 000 EUR zur Erhöhung der Betriebssicherheit von Kernkraftwerken. Das Darlehen wird in Zusammenarbeit mit der EBWE gewährt, die parallel ein weiteres Darlehen über 300 000 000 EUR bereitstellt. Die Voraussetzungen für die ursprüngliche Bereitstellung des Darlehens wurden 2015 als gänzlich erfüllt bewertet, sodass das Darlehen wirksam wurde.

Am 27. Mai 2015 genehmigte die Kommission Auszahlungen im Rahmen des Euratom-Darlehens an Energoatom in Höhe von bis zu 100 000 000 EUR, sofern Energoatom den von der EBWE gewährten Darlehensbetrag in Höhe von mindestens 50 000 000 EUR abgerufen hat. Für diese Darlehen wurden staatliche Garantien gestellt, die 100 % der am Jahresende ausstehenden Beträge absichern. Die erste Tranche in Höhe von 50 000 000 EUR wurde im Mai 2017, die zweite Tranche in Höhe von 50 000 000 EUR im Juli 2018 ausbezahlt. Eine dritte Tranche über 100 000 000 EUR wurde im Juli 2020 und eine letzte Tranche über 100 000 000 EUR im Dezember 2021 ausbezahlt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1994/2728/oj>), später ersetzt durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/480/oj>), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/409/oj>), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein. Gemäß Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/947/oj>), die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 ersetzt, sollte das Nettoguthaben, das der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen am 31. Juli 2021 aufweist, auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen werden. Diese Übertragung erfolgte am 1. August 2021.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf eine jährliche Einzahlung in den bzw. im Ausnahmefall Auszahlung aus dem Garantiefonds, um den Zielbetrag von 9 % der garantierten Transaktionen aufrechtzuerhalten.

Falls Darlehensempfänger ausfallen, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

Seit dem 1. Januar 2007 stellen Darlehen an Bulgarien und Rumänien keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Garantiefonds abgedeckt.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

DARLEHEN UND ZUGEHÖRIGE MITTELAUFNAHMEN ZUR LEISTUNG VON FINANZIELLEM BEISTAND FÜR MITGLIEDSTAATEN

VI. EINHEITLICHES SYSTEM DES MITTELFRISTIGEN FINANZIELLEN BEISTANDS ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN DER MITGLIEDSTAATEN

1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/332/oj>).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2009/290\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2009/290(1)/oj)).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/459/oj>).

2. Beschreibung

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 kann die Union Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewähren. Diese Fazilität kann nur von Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, die nicht den Euro eingeführt haben. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Fazilität gewährt werden können, wurde auf 12 000 000 000 EUR begrenzt.

Am 2. Dezember 2008 beschloss der Rat, diese Fazilität auf 25 000 000 000 EUR aufzustocken.

Am 20. Januar 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 3 100 000 000 EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal sieben Jahren.

Am 6. Mai 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 5 000 000 000 EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal fünf Jahren.

Am 18. Mai 2009 beschloss der Rat, diese Fazilität auf 50 000 000 000 EUR aufzustocken.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich auf den Unionshaushalt nur in dem höchst unwahrscheinlichen Fall aus, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte und die Zahlungen für die mit den Zahlungsbilanzdarlehen zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union daher durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts gedeckt werden. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der ausstehende Kapitalbetrag im Rahmen dieses Instruments auf insgesamt 200 000 000 EUR.

VII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR UNIONS-ANLEIHEN ZUM ZWECK DES FINANZIELLEN BEISTANDS IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN FINANZSTABILISIERUNGSMECHANISMUS

1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/407/oj>).

Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2011/77/oj).

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 30. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2011/344/oj).

2. Beschreibung

Nach Artikel 122 Absatz 2 des AEUV kann die Union einem Mitgliedstaat, der unter anderem aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, einen finanziellen Beistand gewähren.

Die von der Union bereitgestellte Garantie gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 soll die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln der Union für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum begrenzt sein.

Bei diesem Posten wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. Es gilt Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2000/1150/oj>).

Am 7. Dezember 2010 beschloss die Union ein Darlehen von bis zu 22 500 000 000 EUR mit einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal 7,5 Jahren für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2011/77/oj).

Am 30. Mai 2011 beschloss die Union ein Darlehen von bis zu 26 000 000 000 EUR für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2011/344/oj).

Am 11. Oktober 2011 beschloss der Rat Änderungen der Durchführungsbeschlüsse 2011/77/EU und 2011/344/EU, mit denen die Laufzeiten verlängert und die Zinsmargen für die bereits ausgezahlten Tranchen verringert wurden (Durchführungsbeschlüsse 2011/682/EU und 2011/683/EU).

Am 21. Juni 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die durchschnittliche Laufzeit der Fazilität verlängert und die Möglichkeit vorgesehen wurde, auf Ersuchen Irlands auch die Laufzeit einzelner Tranchen zu verlängern (Durchführungsbeschluss 2013/313/EU).

Am 21. Juni 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die durchschnittliche Laufzeit der Fazilität verlängert und die Möglichkeit vorgesehen wurde, auf Ersuchen Portugals auch die Laufzeit einzelner Tranchen zu verlängern. Außerdem wurde festgelegt, welche Maßnahmen das Land in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Memorandum of Understanding zu treffen hatte (Durchführungsbeschluss 2013/323/EU).

Am 22. Oktober 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die Verfügbarkeit des finanziellen Beistands für Irland verlängert wurde (Durchführungsbeschluss 2013/525/EU).

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich auf den Haushalt nur in dem höchst unwahrscheinlichen Fall aus, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte und die Zahlungen für die mit den EFSM-Darlehen zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union daher durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts gedeckt werden. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der ausstehende Kapitalbetrag im Rahmen dieses Instruments auf insgesamt 46 300 000 000 EUR.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

VIII. EUROPÄISCHES INSTRUMENT ZUR VORÜBERGEHENDEN UNTERSTÜTZUNG BEI DER MINDERUNG VON ARBEITSLOSIGKEITSRISIKEN IN EINER NOTLAGE (SURE)

1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/672/oj>).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1342 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 des Rates für das Königreich Belgien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1342/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1343 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Bulgarien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1343/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1344 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Zypern mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1344/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1345 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Tschechische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 17, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1345/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1346 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Hellenische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1346/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1347 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für das Königreich Spanien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1347/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1348 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Kroatien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1348/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1349 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Italienische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 31, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1349/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1350 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Litauen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1350/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1351 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Lettland mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 38, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1351/oj).

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1352 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Malta mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1352/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1353 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Polen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1353/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1354 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Portugal mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 49, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1354/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1355 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Rumänien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1355/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1356 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Slowenien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 59, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1356/oj).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1357 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Slowakische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 63, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2020/1357/oj).

2. Beschreibung

Artikel 122 Absatz 1 AEUV ermöglicht es dem Rat, auf Vorschlag der Kommission und im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die Maßnahmen zu beschließen, die der sozioökonomischen Lage infolge der COVID-19-Pandemie angemessen sind.

Nach Artikel 122 Absatz 2 AEUV kann der Rat einem Mitgliedstaat, der aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, finanziellen Beistand der Union gewähren.

Die Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) aufgrund der COVID-19-Pandemie dürfte es der Union ermöglichen, koordiniert, schnell und wirkungsvoll und im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten auf die Krise am Arbeitsmarkt zu reagieren, dadurch die Beschäftigungsfolgen für den Einzelnen und die am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige abzumildern und so die unmittelbaren Auswirkungen dieser Ausnahmesituation auf die öffentlichen Ausgaben durch die Mitgliedstaaten abzuschwächen.

Artikel 220 Absatz 1 der Haushaltsordnung legt fest, dass finanzieller Beistand der Union für die Mitgliedstaaten in Form eines Darlehens erfolgen kann. Solche Darlehen sollten Mitgliedstaaten gewährt werden, in denen die COVID-19-Pandemie seit dem 1. Februar 2020 aufgrund nationaler Maßnahmen zu einem unvermittelten und heftigen Anstieg der tatsächlichen und möglicherweise auch der geplanten öffentlichen Ausgaben geführt hat. Dieses Datum stellt die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten sicher und sorgt dafür, dass tatsächliche und möglicherweise auch geplante Ausgabenerhöhungen, die mit den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in Zusammenhang stehen, unabhängig davon, wann die COVID-19-Pandemie in jedem einzelnen Mitgliedstaat tatsächlich ausgebrochen ist, gedeckt sind. Die nationalen Maßnahmen, deren Einklang mit den einschlägigen Grundrechtsprinzipien vorausgesetzt wird, sollten unmittelbar mit der Schaffung oder Ausweitung von Kurzarbeitsregelungen oder ähnlichen Maßnahmen, einschließlich für Selbstständige getroffene Maßnahmen, oder mit bestimmten gesundheitsbezogenen Maßnahmen in Verbindung stehen. Kurzarbeitsregelungen sind öffentliche Programme, die es in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen unter bestimmten Umständen ermöglichen, die Zahl der Arbeitsstunden ihrer Mitarbeiter vorübergehend herabzusetzen, wobei diese für die nicht geleisteten Stunden eine Einkommensunterstützung der öffentlichen Hand erhalten.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/672 darf der finanzielle Beistand für alle Mitgliedstaaten zusammengekommen nicht über 100 000 000 000 EUR hinausgehen.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Die COVID-19-Pandemie hat die Wirtschaftssysteme der Mitgliedstaaten massiv erschüttert. Deshalb werden Beiträge aller Mitgliedstaaten in Form von Garantien verlangt, mit denen die Darlehen aus dem Unionshaushalt abgesichert werden. Solche Garantien sind notwendig, damit die Union zur Unterstützung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der am stärksten unter Druck stehenden Mitgliedstaaten Darlehen in ausreichender Höhe vergeben kann. Um zu gewährleisten, dass die Eventualverbindlichkeit aus diesen Darlehen mit dem geltenden mehrjährigen Finanzrahmen und den Eigenmittellobergrenzen vereinbar ist, sind die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien unwiderruflich, nicht an Auflagen geknüpft und unmittelbar abrufbar, während die Robustheit des Systems durch zusätzliche Sicherungen erhöht werden dürfte. Im Einklang mit dem komplementären Charakter solcher Garantien und unbeschadet ihrer unwiderruflichen, nicht an Auflagen geknüpften und unmittelbar abrufbaren Natur wird von der Kommission erwartet, dass sie den für Mittel für Zahlungen vorhandenen Spielraum vor Abruf der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien bis zur Eigenmittellobergrenze in dem Umfang ausschöpft, wie er von der Kommission unter Berücksichtigung unter anderem der gesamten Eventualverbindlichkeiten der Union, einschließlich im Rahmen der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/332/oj>). Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten im Rahmen des entsprechenden Abrufs der Garantien über den Umfang unterrichten, zu dem der vorhandene Spielraum ausgeschöpft wurde. Die Notwendigkeit der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien kann überprüft werden, falls eine Einigung über eine geänderte Eigenmittellobergrenze erzielt wird.

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich auf den Haushalt nur in dem höchst unwahrscheinlichen Fall aus, dass ein Mitgliedstaat ausfallen sollte und die Zahlungen für die mit SURE zusammenhängenden Schulden der Union daher durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittellobergrenze des Unionshaushalts und der von allen Mitgliedstaaten gestellten Garantie in Höhe von 25 % gedeckt werden. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der ausstehende Kapitalbetrag im Rahmen dieses Instruments auf insgesamt 98 355 000 000 EUR.

IX. NEXTGENERATIONEU

1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj>), insbesondere die Artikel 92a und 92b sowie Anhang VIIa.

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj>).

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2013/1313/oj>).

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2094/oj>).

Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2221/oj>).

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/523/oj>).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj>).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1056/oj>).

2. Beschreibung

Die COVID-19-Pandemie hat eine weitreichende schwere Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit ausgelöst. Sie beeinträchtigt Menschen, Gesellschaften und Volkswirtschaften auf der ganzen Welt in erheblichem Maße. Das Ausmaß der Gesundheitskrise und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen politischen Maßnahmen sind beispiellos.

Ein umfassender Plan für den Aufbau in Europa erforderte massive öffentliche und private Investitionen auf europäischer Ebene, um die Union auf einen Pfad der nachhaltigen und robusten Erholung zu führen, hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen, die durch die COVID-19-Pandemie verursachten unmittelbaren Schäden zu beheben und gleichzeitig die Prioritäten der Union mit Blick auf die grüne und die digitale Wende voranzutreiben. Um die Finanzierung der Verordnung (EU) 2020/2094 zu gewährleisten, schlug die Kommission eine Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 vor, womit die Union ermächtigt wurde, vorübergehend und ausnahmsweise einen Betrag von 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 aufzunehmen und die Eigenmittellobergrenze anzuheben, um Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten aus Darlehen an die Mitgliedstaaten zu decken. In der Verordnung (EU) 2020/2094 wird die Mittelzuweisung für die verschiedenen Unionsprogramme im Einklang mit der im Aufbauplan der Europäischen Union dargelegten Strategie festgelegt.

Bis zu 384,4 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 können über Finanzierungsinstrumente für nicht rückzahlbare und rückzahlbare Unterstützung eingesetzt werden.

Bis zu 360 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 können für Darlehen an die Mitgliedstaaten ⁽¹⁾ verwendet werden. Solange diese Darlehen nicht zurückgezahlt sind, haftet die Union im Rahmen einer Garantie für die mit diesen Darlehen verbundenen Eventualverbindlichkeiten.

Bis zu 5,6 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 können für die Dotierung von Haushaltsgarantien und damit verbundene Ausgaben eingesetzt werden.

Mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union werden Mittel für gemäß dem Aufbauplan durchzuführende Maßnahmen und Aktionen bereitgestellt. Dabei sollen Erlöse aus Mittelaufnahmen für folgende Maßnahmen verwendet werden: a) Maßnahmen zur Wiederherstellung der Beschäftigung und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze; b) Maßnahmen in Form von Reformen und Investitionen, um dem Potenzial für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung neue Impulse zu verleihen, den Zusammenhalt unter den Mitgliedstaaten zu stärken und ihre Resilienz zu steigern; c) Maßnahmen für Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise betroffen sind, insbesondere Maßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Unterstützung für Investitionen in Aktivitäten, die von grundlegender Bedeutung für die Stärkung des nachhaltigen Wachstums in der Union sind, einschließlich direkter Finanzinvestitionen in Unternehmen; d) Maßnahmen für Forschung und Innovation in Reaktion auf die COVID-19-Krise; e) Maßnahmen zur Verbesserung der Krisenvorsorge der Union und zur Ermöglichung einer raschen und wirksamen Reaktion der Union im Falle wesentlicher Krisensituationen, einschließlich Maßnahmen wie die Bevorratung grundlegender Güter und medizinischer Ausrüstung und den Erwerb der erforderlichen Infrastrukturen für eine rasche Krisenreaktion; f) Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass ein gerechter Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft nicht durch die COVID-19-Krise untergraben wird; g) Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums.

⁽¹⁾ 13 Mitgliedstaaten haben ein Darlehen vor der vorgeschriebenen Frist des 31. August 2023 beantragt. Sollten diese zusätzlichen Darlehensanträge von der Kommission positiv bewertet und vom Rat genehmigt werden, werden im Rahmen der ARF rund 292,6 Mrd. EUR zu laufenden Preisen an Darlehensunterstützung gebunden, das entspricht ca. 76 % der 385,8 Mrd. EUR an Darlehensunterstützung, die im Rahmen der ARF verfügbar sind. Weitere Informationen können unter dem Überblick über die Darlehensanträge der Mitgliedstaaten im Rahmen der ARF gefunden werden (europa.eu).

**ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)**

Was die Mittelzuweisung angeht, so ist bei dem Betrag von bis zu 384,4 Mrd. EUR zu Preisen von 2018, der über Finanzierungsinstrumente in Form von nicht rückzahlbarer und rückzahlbarer Unterstützung vergeben werden soll, folgende Aufteilung vorgesehen: i) bis zu 47,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Struktur- und Kohäsionsprogramme des bis 2022 verstärkten Mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020, einschließlich Unterstützung über Finanzierungsinstrumente; ii) bis zu 312,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für ein Programm zur Finanzierung des Aufbaus und der wirtschaftlichen und sozialen Resilienz durch die Unterstützung von Reformen und Investitionen; iii) bis zu 1,9 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Zivilschutzprogramme; iv) bis zu 5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Programme im Zusammenhang mit Forschung und Innovation, einschließlich Unterstützung über Finanzierungsinstrumente; v) bis zu 10 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Programme zur Unterstützung von Gebieten bei ihrem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft; vi) bis zu 7,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für die Entwicklung ländlicher Gebiete.

Vorgesehen sind außerdem eine Mittelzuweisung von bis zu 360 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Darlehen an die Mitgliedstaaten für ein Programm zur Finanzierung des Aufbaus und der wirtschaftlichen und sozialen Resilienz durch Unterstützung von Reformen und Investitionen und eine Mittelzuweisung von bis zu 5,6 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für die Dotierung von Haushaltsgarantien und damit verbundene Ausgaben für Programme zur Unterstützung von Investitionen in internen Politikbereichen der Union.

Die Aktionen und Maßnahmen werden im Einklang mit den Bedingungen durchgeführt, die in den Basisrechtsakten zur Schaffung der politischen Instrumente festgelegt sind. Daher legte die Kommission parallel dazu die erforderlichen Legislativvorschläge vor, um sicherzustellen, dass externe zweckgebundene Einnahmen, die sich aus der Durchführung der Verordnung (EU) 2020/2094 ergeben, in diese politischen Instrumente fließen können.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Mit der Verordnung (EU) 2020/2094 wird finanzielle Unterstützung aus externen zweckgebundenen Einnahmen, die sich aus gemäß Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 genehmigten Mittelaufnahmen der Union ergeben, für nicht rückzahlbare Unterstützung, durch Finanzierungsinstrumente gewährte rückzahlbare Unterstützung oder die Dotierung von Haushaltsgarantien und damit verbundene Ausgaben bereitgestellt. Dies bedeutet, dass sowohl Mittel für Verpflichtungen als auch Mittel für Zahlungen vorgesehen werden müssen, um durch die Mittelaufnahme anfallende Beträge (für Kuponzahlungen sowie Tilgungen bei Fälligkeit) zu decken. Nach 2026 erfolgt keine Aufnahme neuer Nettomittel mehr. Die Rückzahlung der Mittel wurde im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung so geplant, dass eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist. Alle Verbindlichkeiten sind bis spätestens 31. Dezember 2058 vollständig zurückzuzahlen. Die in der MFR-Finanzplanung für die Deckung potenzieller Kuponzahlungen im Zeitraum 2021-2027 vorgesehenen Mittel sind mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen, insbesondere mit Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ (ohne Teilrubrik „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“), vereinbar. In künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen müssen die Mittel vorgesehen werden, die erforderlich sind, um Kuponzahlungen und Tilgungen bei Fälligkeit zu decken. Die Darlehen werden von den begünstigten Mitgliedstaaten zurückgezahlt, und die Union haftet nur für mit der spezifischen Eigenmittelobergrenze zu vereinbarende Eventualverbindlichkeiten.

Bei der Anleihetätigkeit kann die Union dank ihres hohen Ratings mit günstigen Finanzierungsbedingungen rechnen. Um dieses hohe Rating zu bewahren, nutzt die Union den Haushaltsspielraum der Union im Einklang mit Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 als Garantie. Dieser Spielraum entspricht der Differenz zwischen dem Betrag, den die Union an Haushaltseinnahmen der Union höchstens erzielen kann, und den Ausgaben, die tatsächlich aus dem Haushalt der Union getätigt werden. Dadurch ist garantiert, dass die Union ihre Verpflichtungen jederzeit und unter allen Umständen erfüllen kann. Um die Anleihetätigkeit im Rahmen von NextGenerationEU zu garantieren, wurde der Spielraum, über den die Union verfügen kann, bis 2058 um 0,6 Prozentpunkte erweitert.

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Einführung in den Eingliederungsplan

Der Eingliederungsplan für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027, der nach der Annahme des Unionshaushaltsplans 2021 beschlossen wurde, ermöglicht eine klarere, informativere und besser abgestimmte Verknüpfung zwischen den Rubriken und Programmen des MFR.

Seit dem Unionshaushaltsplan 2021 und im Einklang mit der politischen Einigung über den MFR 2021-2027 ist der Eingliederungsplan in Programmcluster (Politikbereiche) gegliedert, die der „Zweckbestimmung“ im Sinne von Artikel 47 der Haushaltsordnung entsprechen.

Die ersten 15 Titel entsprechenden Programmclustern innerhalb der MFR-Rubriken 1 bis 6, wie sie in den Vorschlägen für den MFR 2021-2027 vom Mai 2018 und Mai 2020 dargelegt sind. Titel 16 umfasst Ausgaben außerhalb der im MFR festgelegten jährlichen Obergrenzen, hauptsächlich besondere Instrumente.

Innerhalb dieser ersten 16 Titel wurde die Gliederung der Kapitel wie folgt harmonisiert:

- In Kapitel 01 werden die Unterstützungsausgaben zusammengefasst, die aus der Mittelausstattung der Programme, die unter den Titel fallen, finanziert werden, wie in der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Die Unterstützungsausgaben der einzelnen Programme werden in der Reihenfolge der operativen Kapitel in Artikel (und erforderlichenfalls in Posten) untergliedert.

Die Betriebskostenzuschüsse der Exekutivagenturen, die zulasten der Mittelausstattungen der ihnen übertragenen Programme gehen, fallen unter standardisierte Posten, wodurch sie im gesamten Eingliederungsplan leicht zu identifizieren sind: XX 01 XX 7X.

- In den Kapiteln 02 bis 07 (Zahl variiert von Titel zu Titel) werden die operativen Ausgaben der unter den Titel fallenden Programme zusammengefasst, aufgeschlüsselt nach Artikeln (und Posten), die den spezifischen Zielen entsprechen, die in den sektorbezogenen Rechtsgrundlagen festgelegt sind.
- In Kapitel 10 werden die Beiträge der Union zu den unter den Titel fallenden dezentralen Agenturen zusammengefasst.
- In Kapitel 20 werden folgende Ausgabenarten zusammengefasst:
 - Artikel 01 umfasst die Gesamtausgaben für die Pilotprojekte des Titels;
 - Artikel 02 umfasst die Gesamtausgaben für die vorbereitenden Maßnahmen des Titels;
 - Artikel 03 umfasst die Ausgaben, die keinem Programm zuzuordnen sind, für die aber ein Basisrechtsakt existiert;
 - Artikel 04 umfasst die Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden.

Titel 20 umfasst die Verwaltungsausgaben der Kommission und Titel 21 die Versorgungsbezüge (ehemaliger Bediensteter und Mitglieder aller Organe der Union) sowie die Beiträge zu den Europäischen Schulen. Diese beiden Titel umfassen die Ausgaben im Rahmen der MFR-Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“.

Bei Titel 30 handelt es sich um den Titel „Vorläufig eingesetzte Mittel“, der in Artikel 49 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Zwei ergänzende Eingliederungspläne

Der Haupteingliederungsplan der Kommission wird durch zwei Eingliederungspläne in den Anhängen 1 und 2 dieses Einzelplans ergänzt:

- Gemäß Artikel 65 der Haushaltsordnung sind in Anhang 1 die Ausgaben der sechs Ämter (O1 bis O6) im Einzelnen aufgeführt. Dieser Anhang enthält eine Gliederung nach Ämtern, die mit der Gliederung von Titel 20 des Haupteingliederungsplans vergleichbar ist, bei der die Gesamtausgaben jedes Amtes in bestimmte Haushaltslinien (unter Kapitel 3) eingesetzt werden.
- In Anhang 2 ist für jedes einzelne laufende Pilotprojekt und jede einzelne laufende vorbereitende Maßnahme die folgende standardisierte Gliederung vorgesehen:
 - ein gesonderter Titel für die Pilotprojekte „PP“ und für die vorbereitenden Maßnahmen „PA“;

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

- beide Titel sind in Kapitel unterteilt, die dem Programmcluster entsprechen, aus dem Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen finanziert werden. Die Gesamtausgaben nach Kapiteln in Anhang 2 entsprechen den unter Artikel XX 20 01 bzw. XX 20 02 des Haupteingliederungsplans für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgewiesenen Ausgabenbeträgen.
- Innerhalb jedes Kapitels entsprechen die Artikel dem Haushaltsjahr, in dem die Pilotprojekte bzw. vorbereitenden Maßnahmen angenommen wurden.

Entsprechungstabellen

In den nachstehenden Tabellen werden für alle drei Eingliederungspläne (Hauptgliederung — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen — Ämter) die Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2024 ihren Entsprechungen im Haushaltsplan 2025 gegenübergestellt.

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Änderungen im Eingliederungsplan des Haushalts 2025 gegenüber dem Haushalt 2024

Hauptgliederung

Haushaltsplan 2024 ⁽¹⁾	Haushaltsplan 2025	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2025	Maßnahme
Strategische Investitionen der EU			
	02 01 21 02	Unterstützungsausgaben für das Sekretariat im Rahmen der Leistungsüberprüfung	Neu
Umwelt- und Klimaschutz			
	09 01 04	Unterstützungsausgaben für den Klima-Sozialfonds	Neu
	09 05 01	Klima-Sozialfonds — operative Ausgaben	Neu
Grenzverwaltung			
	11 02 02	Fonds für die innere Sicherheit (ISF) — Beitrag aus dem BMVI	Neu
Sicherheit			
	12 10 04	EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSA)	Neu
Verteidigung			
	13 01 06	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie	Neu
	13 08 01	Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie	Neu
Auswärtiges Handeln			
14 01 06		Unterstützungsausgaben für die Ukraine — Makrofinanzhilfe Plus (MFA+)	Gelöscht
	14 01 07	Unterstützungsausgaben für das Unterstützungsinstrument für die Ukraine	Neu
14 07 02		MFA+ für die Ukraine — nicht rückzahlbare Unterstützung	Gelöscht
	14 08 01	Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 6	Neu
	14 09 01	Unterstützungsinstrument für die Ukraine	Neu
	14 11 01	Kooperationsmechanismus bei Ukraine-Darlehen	Neu
Heranführungshilfe			
15 03 01	15 03 01 01	Albanien	Teilweise übertragen
15 03 01	15 03 01 02	Bosnien und Herzegowina	Teilweise übertragen
15 03 01	15 03 01 03	Kosovo*	Teilweise übertragen
15 03 01	15 03 01 04	Montenegro	Teilweise übertragen
15 03 01	15 03 01 05	Nordmazedonien	Teilweise übertragen

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2024 ⁽¹⁾	Haushaltsplan 2025	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2025	Maßnahme
15 03 01	15 03 01 06	Serbien	Teilweise übertragen
Ausgaben außerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen			
	16 04 07	Makrofinanzhilfe + (MFA +)	Neu
Europäische Schulen und Versorgungsbezüge			
21 02 01 15		Culham (GB)	Gelöscht
⁽¹⁾ Die Angaben unter „Haushalt 2024“ berücksichtigen die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2024 bis Nr. 5/2024.			

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Haushaltsplan 2024 ⁽¹⁾	Haushaltsplan 2025	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2025	Maßnahme
		PILOTPROJEKTE	
PP 01 16 01		Pilotprojekt — Immunisierung von Müttern: Schließung von Wissenslücken zur Förderung der Immunisierung von Müttern in einkommensschwachem Umfeld	Gelöscht
PP 01 19 01		Pilotprojekt — Tests für Nachrüstungstechnologien	Gelöscht
PP 01 19 02		Pilotprojekt — Regelung des Weltraumverkehrs	Gelöscht
PP 01 19 03		Pilotprojekt — Ermittlung von Wirkungspfaden und Entwicklung von Indikatoren zur Verfolgung und Messung der gesellschaftlichen Auswirkungen EU-finanzierter biomedizinischer Forschung und Innovation	Gelöscht
PP 01 19 04		Pilotprojekt — Forschung auf dem Gebiet der Senkung der CO ₂ -Emissionen in der Stahlproduktion	Gelöscht
PP 01 19 09		Pilotprojekt — Anwendung des wissenschaftlichen Verfahrens zur mehrdimensionalen Messung von Ungleichheit für die Europäische Union	Gelöscht
PP 01 25 01		Pilotprojekt — Bewertung der Überwachung von Dürren und der natürlichen Wiederherstellung von Böden und Grundwasser	Neu
PP 01 25 02		Pilotprojekt — HAB-Hub: System zur Fast-Echtzeit-Überwachung der Ausbreitung giftiger Algen in europäischen Gewässern	Neu
PP 02 17 03		Pilotprojekt — Architektur des Einheitlichen Europäischen Luftraums (SES)	Gelöscht
PP 02 18 02		Pilotprojekt — Europaweite Sensibilisierungskampagne zur Straßenverkehrssicherheit	Gelöscht
PP 02 19 05		Pilotprojekt — Integrierte digitale Dienstplattform für Bürger und Unternehmen	Gelöscht
PP 02 20 02		Pilotprojekt — Umweltzeichen für die Luftfahrt/ Demonstrationsprojekt zur Einführung eines freiwilligen Umweltgütezeichens in der Luftfahrt	Gelöscht
PP 02 25 01		Pilotprojekt — Nachhaltiger Verkehr mit Hyperloop-Technik	Neu
PP 02 25 02		Pilotprojekt — Erstellung eines umfassenden dynamischen digitalen Fahrplans für Schienenverkehrsdienste in der Union	Neu
PP 02 25 03		Pilotprojekt — Stärkung der Lkw-Fahrer – radikale Umgestaltung der europäischen Logistik	Neu
PP 02 25 04		Pilotprojekt — Europäisches Gütesiegel für zertifizierte Drohnen	Neu
PP 03 17 03		Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Einsatzes von Pestiziden mithilfe von Honigbienen	Gelöscht
PP 03 18 01		Pilotprojekt — Ausbau der Kapazitäten im Bereich Internationalisierung mittels europäischer Netzwerke für KMU	Gelöscht
PP 03 19 01		Pilotprojekt — Dienstleistungsqualität in der Tourismusbranche	Gelöscht
PP 03 19 03		Pilotprojekt — Schließung von Datenlücken und Wegbereitung für europaweite Brandschutzbemühungen	Gelöscht

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2024 ⁽¹⁾	Haushaltsplan 2025	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2025	Maßnahme
PP 03 25 01		Pilotprojekt — Chatbot für Nutzer zur Anwendung des Gesetzes über digitale Dienste	Neu
PP 03 25 02		Pilotprojekt — Kartierung unterirdischer Speicher für natürlichen Wasserstoff in Europa und Entwicklung der für eine nachhaltige Erzeugung erforderlichen Rechtsvorschriften im Rahmen des EU-Klimagesetzes, der EU-Strategie zur Integration des Energiesystems, der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit und der europäischen Energiesouveränität	Neu
PP 03 25 03		Pilotprojekt — Net-Zero AI4Permitting	Neu
PP 04 25 01		Pilotprojekt — Ein umfassender politischer Rahmen für zentrale Geodaten in der EU	Neu
PP 04 25 02		Pilotprojekt — Integration von EU-Weltraumdaten zur Unterstützung der Fischereiaufsicht	Neu
PP 05 25 01		Pilotprojekt — Einrichtung grenzübergreifender Koordinierungsstellen zur Erleichterung grenzübergreifender Lösungen für administrative und rechtliche Hindernisse	Neu
PP 06 19 01		Pilotprojekt — Vertrauen von Patienten, Familien und Gemeinschaften in Impfungen	Gelöscht
PP 07 17 03		Pilotprojekt — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten	Gelöscht
PP 07 18 06		Pilotprojekt — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz	Gelöscht
PP 07 20 01		Pilotprojekt — Die Rolle des Mindestlohns bei der Einführung der allgemeinen Garantie für Arbeitende	Gelöscht
PP 07 25 01		Pilotprojekt — Förderung des sozialen Zusammenhalts angesichts eines polarisierten öffentlichen Diskurses	Neu
PP 07 25 02		Pilotprojekt — Vorbereitung von Beratungsstrukturen zur Unterstützung mobiler Wanderarbeitskräfte	Neu
PP 07 25 03		Pilotprojekt — Produktivität, Beschäftigung und Löhne im Zeitalter der künstlichen Intelligenz (KI) – Methoden und Auswirkungen	Neu
PP 08 18 01		Pilotprojekt — Kenntnisse über die Weltmeere für alle	Gelöscht
PP 08 25 01		Pilotprojekt — EU-Beobachtungsstelle für landwirtschaftliche Flächen, Überwachung und Zugang zu Agrarland	Neu
PP 09 17 03		Pilotprojekt — Auswirkungen der Verbrennung fester Abfälle in Wohngebieten auf die Luftqualität in Europa und mögliche Gegenmaßnahmen	Gelöscht
PP 09 17 04		Pilotprojekt — Aufbau regionaler oder lokaler Plattformen zur Koexistenz von Menschen und Großraubtieren mit Schwerpunkt auf Maßnahmen für Großraubtiere in Gebieten mit erheblichen Konflikten	Gelöscht
PP 09 18 02		Pilotprojekt — Einsatz von Satellitenbildern zur Verbesserung der Funktionsweise des Netzes „Natura 2000“	Gelöscht
PP 09 18 03		Pilotprojekt — Kartierung von Lösungen, bewährten Methoden & Rechtsbehelfen im Bereich der Dekontaminierung von Rückständen des Pflanzenschutzmittels Lindan in der Union	Gelöscht

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2024 ⁽¹⁾	Haushaltsplan 2025	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2025	Maßnahme
PP 09 18 05		Pilotprojekt — Integration intelligenter Sensoren und Modellversuche für die Überwachung der Luftqualität in Städten	Gelöscht
PP 09 19 01		Pilotprojekt — Entwicklung eines europäischen Gütesiegels für extrem emissionsarme Fahrzeuge (ULEV)	Gelöscht
PP 09 19 04		Pilotprojekt — Invasive gebietsfremde Arten: Wissen ausbauen und Kommunikation verbessern	Gelöscht
PP 14 16 02		Pilotprojekt — Steuerung der partizipativen Bewirtschaftung von Weideland in Kenia und Tansania	Gelöscht
PP 14 17 02		Pilotprojekt — Santé pour tous — Gesundheit für alle — Ein gemeinsames Projekt von Aimes-Afrique (Togo) und Aktion PiT-Togohilfe e.V.	Gelöscht
		VORBEREITENDE MAßNAHMEN	
PA 02 25 01		Vorbereitende Maßnahme — Vorbereitungsarbeiten für Auktionen für Einfuhren von erneuerbarem Wasserstoff im Rahmen der Europäischen Wasserstoffbank	Neu
PA 03 18 02		Vorbereitende Maßnahme — Weltverbindender Tourismus	Gelöscht
PA 03 18 04		Vorbereitende Maßnahme — Beschleunigung der industriellen Modernisierung durch die verbesserte Unterstützung paneuropäischer Demonstrationsanlagen — 3D-Druck	Gelöscht
PA 03 18 05		Vorbereitende Maßnahme — Cir©Lean: Geschäftsförderndes Netzwerk für KMU in der Union zur Nutzung von Geschäftsmöglichkeiten in der Kreislaufwirtschaft	Gelöscht
PA 03 20 02		Vorbereitende Maßnahme — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung	Gelöscht
PA 04 25 01		Vorbereitende Maßnahme — Stärkung der Cyberresilienz von Weltraumtätigkeiten	Neu
PA 05 17 01		Vorbereitende Maßnahme — Makroregionale Strategie 2014-2020: Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum	Gelöscht
PA 07 16 01		Vorbereitende Maßnahme — „Reactivate“ — Programm für die Mobilität von Arbeitslosen über 35 innerhalb der Union	Gelöscht
PA 07 18 03		Vorbereitende Maßnahme — Sportue — Förderung europäischer Werte durch Sportinitiativen auf kommunaler Ebene	Gelöscht
PA 07 19 05		Vorbereitende Maßnahme — Anerkennung von Schulbesuchszeiten im Ausland	Gelöscht
PA 07 25 01		Vorbereitende Maßnahme — Aufbau einer vertrauenswürdigen Atmosphäre in den sozialen Medien: Bekämpfung von Desinformation in den sozialen Medien mit Blick auf junge Europäerinnen und Europäer	Neu
PA 07 25 02		Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Fernseh- und Video-Nachrichtenportal für Bürgerinnen und Bürger für das Streaming, die Suche und die Übersetzung europäischer Fernseh- und Videonachrichten und politischer Dokumentarfilme, die von akkreditierten öffentlichen und privaten Medien in den Mitgliedstaaten produziert oder übertragen werden	Neu

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2024 ⁽¹⁾	Haushaltsplan 2025	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2025	Maßnahme
PA 07 25 03		Vorbereitende Maßnahme — „European Heritage Hub“ (Zentrum für das Europäische Kulturerbe) zur Unterstützung einer ganzheitlichen und kosteneffizienten Nachbereitung des Europäischen Jahres des Kulturerbes	Neu
PA 07 25 04		Vorbereitende Maßnahme — Die Europäische Union als Drehscheibe der Medienfreiheit	Neu
PA 08 20 01		Vorbereitende Maßnahme — Charta bewährter Verfahren für Kreuzfahrten	Gelöscht
PA 09 18 01		Vorbereitende Maßnahme — Operationalisierung des Kapazitätsaufbaus für Zielsetzungen der programmatischen Entwicklung und Erfassung im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform	Gelöscht
PA 10 14 01		Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern	Gelöscht
PA 14 07 01		Vorbereitende Maßnahme — Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien	Gelöscht
PA 20 17 02		Vorbereitende Maßnahme — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union	Gelöscht
PA 20 18 01		Vorbereitende Maßnahme — Linked Open Data in der europäischen öffentlichen Verwaltung	Gelöscht
⁽¹⁾ Die Angaben unter „Haushalt 2024“ berücksichtigen die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2024 bis Nr. 5/2024.			

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Ämter

Haushaltsplan 2024 ⁽¹⁾	Haushaltsplan 2025	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2025	Maßnahme
⁽¹⁾ Die Angaben unter „Haushalt 2024“ berücksichtigen die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2024 bis Nr.5/2024.			

EINZELPLAN IV
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des
Gerichtshofs der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2025**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	541 786 503
Eigene Mittel	– 81 219 000
Ausstehender Betrag	460 567 503

Einnahmen

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	40 683 000	37 816 000	34 701 027,12	85,30
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	7 177 000	6 714 000	6 165 946,85	85,91
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	47 860 000	44 530 000	40 866 973,97	85,39
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	33 209 000	28 183 000	25 547 511,15	76,93
3 0 1 1	Übertragung oder Kauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	18 025,92	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	33 209 000	28 183 000	25 565 537,07	76,98
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	81 069 000	72 713 000	66 432 511,04	81,95
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	132 472,81	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	132 472,81	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	699 594,52	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	464 663,37	
3 3 8	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	247 263,46	
3 3 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	p.m.	27,50	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 411 548,85	
	Titel 3 — Insgesamt	81 069 000	72 713 000	67 976 532,70	83,85

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0Abgaben und Abzüge

3 0 0 0Steuern auf Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
40 683 000	37 816 000	34 701 027,12

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj>).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>), insbesondere Artikel 3 Absatz 1.

3 0 0 1Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
7 177 000	6 714 000	6 165 946,85

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>), insbesondere Artikel 3 Absatz 2.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung****3 0 1 0** Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
33 209 000	28 183 000	25 547 511,15

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Kauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	18 025,92

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)

3 1 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Unter diesem Artikel werden die Erträge aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von sonstigen Vermögensgegenständen, die dem Organ gehören, verzeichnet. Ferner sind hier die Erträge aus dem Verkauf von Fahrzeugen verzeichnet, die ausgetauscht oder verschrottet werden, wenn ihr Buchwert zur Gänze abgeschrieben ist.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 0** (Fortsetzung)

3 2 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 **Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 **Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 32 472,81

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0** **Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	699 594,52

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	464 663,37

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	247 263,46

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 9 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	27,50

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
4 0 0 4 0 1	KAPITEL 4 0				
	<i>Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten</i>	150 000	80 000	128 909,72	85,94
	<i>Zinserträge der Vorfinanzierungen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	150 000	80 000	128 909,72	85,94
Titel 4 — Insgesamt		150 000	80 000	128 909,72	85,94

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
1 50 000	80 000	128 909,72

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen, Bankzinsen sowie sonstige Zinsen auf die Konten des Organs verbucht.

4 0 1 *Zinserträge der Vorfinanzierungen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	47 895 000	42 257 000	38 120 271,53
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	347 795 000	322 027 000	297 809 106,87
	Reserven (10 0)	1 878 000		
		349 673 000	322 027 000	297 809 106,87
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	34 653 000	33 744 000	30 199 316,93
	Reserven (10 0)	623 000		
		35 276 000	33 744 000	30 199 316,93
1 6	SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN	6 610 000	5 835 000	6 318 399,72
	Titel 1 — Insgesamt	436 953 000	403 863 000	372 447 095,05
	Reserven (10 0)	2 501 000		
		439 454 000	403 863 000	372 447 095,05
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	61 870 000	60 014 531	72 527 513,58
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG	36 067 503	35 434 000	33 606 959,88
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	1 309 000	1 503 000	912 207,62
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN	556 000	545 000	501 326,37
2 7	INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	2 473 000	2 421 000	2 234 656,31
	Titel 2 — Insgesamt	102 275 503	99 917 531	109 782 663,76
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
3 7	BESONDERE AUSGABEN BESTIMMTER ORGANE UND EINRICHTUNGEN	57 000	57 000	22 312,27
	Titel 3 — Insgesamt	57 000	57 000	22 312,27

[illegible]

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Amtsbezüge und sonstige Ansprüche				
1 0 0 0	Dienstbezüge und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	40 819 000	37 675 000	35 670 874,16	87,39
1 0 0 2	Mit dem Amtsantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Amt verbundene Ansprüche				
	Nichtgetrennte Mittel	2 791 000	2 071 000	653 000,—	23,40
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	43 610 000	39 746 000	36 323 874,16	83,29
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	3 664 000	1 892 000	1 221 072,40	33,33
1 0 4	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	245 000	250 000	261 000,—	106,53
1 0 6	Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	376 000	369 000	314 324,97	83,60
1 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	47 895 000	42 257 000	38 120 271,53	79,59
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen	344 125 000	318 404 000	294 650 371,13	85,62
	Reserven (10 0)	1 878 000			
		346 003 000	318 404 000	294 650 371,13	85,16
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	809 000	776 000	733 099,74	90,62

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)
KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
1 2 0	(Fortsetzung)				
1 2 0 4	Mit dem Dienstantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Dienst verbundene Ansprüche				
	Nichtgetrennte Mittel	2 301 000	2 367 000	2 425 636,—	105,42
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	347 235 000	321 547 000	297 809 106,87	85,77
	Reserven (10 0)	1 878 000			
		349 113 000	321 547 000	297 809 106,87	85,30
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	560 000	480 000	0,—	
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	560 000	480 000	0,—	
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	347 795 000	322 027 000	297 809 106,87	85,63
	Reserven (10 0)	1 878 000			
		349 673 000	322 027 000	297 809 106,87	85,17
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete	12 067 000	10 665 000	9 992 667,91	82,81
	Reserven (10 0)	623 000			
		12 690 000	10 665 000	9 992 667,91	78,74
1 4 0 4	Praktika und Personalaustausch				
	Nichtgetrennte Mittel	3 184 000	3 078 000	2 615 078,—	82,13
1 4 0 5	Sonstige externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	324 000	312 000	178 981,37	55,24

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
1 4 0	(Fortsetzung)				
1 4 0 6	Externe Leistungen im Sprachbereich				
	Nichtgetrennte Mittel	19 078 000	19 689 000	17 412 589,65	91,27
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	34 653 000	33 744 000	30 199 316,93	87,15
	Reserven (10 0)	623 000			
		35 276 000	33 744 000	30 199 316,93	85,61
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	34 653 000	33 744 000	30 199 316,93	87,15
	Reserven (10 0)	623 000			
		35 276 000	33 744 000	30 199 316,93	85,61
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Die Personalverwaltung betreffende Ausgaben				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben bei Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	375 000	172 000	142 885,19	38,10
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 652 000	1 620 000	1 693 407,25	102,51
	Artikel 1 6 1 — Insgesamt	2 027 000	1 792 000	1 836 292,44	90,59
1 6 2	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	380 000	366 000	376 999,14	99,21
1 6 3	Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs				
1 6 3 0	Sozialdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	61 000	60 000	50 000,—	81,97
1 6 3 2	Soziale Beziehungen innerhalb des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	220 000	336 000	302 627,77	137,56
	Artikel 1 6 3 — Insgesamt	281 000	396 000	352 627,77	125,49

KAPITEL 16 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN
(Fortsetzung)

[illegible]

TITEL 1
MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 *Amtsbezüge und sonstige Ansprüche*

1 0 0 0 Dienstbezüge und Zulagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
40 819 000	37 675 000	35 670 874,16

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll für die Mitglieder des Organs decken:

- die Grundgehälter,
- die Residenzzulagen,
- die Familienzulagen, d. h. die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigten Kinder und die Erziehungszulage,
- die Aufwandsentschädigungen und die Amtszulagen,
- den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten sowie zur Krankenversicherung,
- die Geburtszulage,
- die bei Tod eines Mitglieds des Organs vorgesehenen Beihilfen,
- die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten, die angewendet werden auf die Grundgehälter, die Residenzzulagen, die Familienzulagen und die Überweisungen eines Teils der Amtsbezüge von Mitgliedern des Organs ins Ausland (entsprechende Anwendung des Artikels 17 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union).

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>), insbesondere Artikel 3, 4, 4a, 11 und 14.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 2 Mit dem Amtsantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Amt verbundene Ansprüche

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 791 000	2 071 000	653 000,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Reisekosten der Mitglieder des Organs (und ihrer Familienangehörigen) bei Amtsantritt oder Ausscheiden aus ihrem Amt,
- die den Mitgliedern des Organs bei ihrem Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt zustehenden Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen,
- die Umzugskosten der Mitglieder des Organs bei ihrem Amtsantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>), insbesondere Artikel 5.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

1 0 2 Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 664 000	1 892 000	1 221 072,40

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Übergangsgelder, die Familienzulagen sowie die Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer ehemaliger Mitglieder des Organs.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

1 0 4 Dienstreisen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
245 000	250 000	261 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Reisekosten, die Zahlung der Tagegelder sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>), insbesondere Artikel 6.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 6 Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
376 000	369 000	314 324,97

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Organs an Sprachkursen oder anderen Kursen zur beruflichen Fortbildung decken.

1 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Amts- und Versorgungsbezüge während des Haushaltsjahres.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Bei den in diesem Kapitel eingesetzten Mitteln ist ein pauschaler Abschlag von 2,5 % vorgenommen worden.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche****1 2 0 0** Dienstbezüge und Zulagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 2 0 0	344 125 000	318 404 000	294 650 371,13
Reserven (10 0)	1 878 000		
Insgesamt	346 003 000	318 404 000	294 650 371,13

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll u. a. decken:

- das Grundgehalt der Beamten und Zeitbediensteten,
- die Familienzulagen, die die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und die Erziehungszulage der Beamten und Zeitbediensteten umfassen,
- die Vergütung bei Elternurlaub,
- die Auslands- und die Expatriierungszulage der Beamten und Zeitbediensteten,
- die Sekretariatszulage für bestimmte Kategorien von Beamten der Funktionsgruppe AST,
- Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung,
- Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle und die sich aus der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Statuts ergebenden zusätzlichen Ausgaben,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit,
- die von dem Organ zugunsten der Bediensteten auf Zeit zu leistenden Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche in ihren Herkunftsländern,
- die Geburtenzulage und bei Tod eines Beamten die vollen Dienstbezüge eines Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats sowie die Kosten der Überführung des Verstorbenen zum Herkunftsort,
- die Reisekosten der Beamten und Zeitbediensteten, ihrer Ehegatten und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen vom Dienort zum Herkunftsort aus Anlass des Jahresurlaubs,
- die Entschädigung für einen wegen offenkundig unzulänglicher Leistungen entlassenen Beamten auf Probe, die Entschädigung für einen Zeitbediensteten bei Kündigung seines Vertrags durch das Organ und die Übertragung der Ansprüche aus der Altersversorgung der ehemaligen Hilfskräfte, die zu Bediensteten auf Zeit oder zu Beamten ernannt worden sind,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Besoldung der Beamten und der Zeitbediensteten sowie auf Überstunden anwendbar sind,
- die Vergütung für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung,

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 0 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 62, 64, 65, 66, 67, 68, Anhang VII Abschnitt I, Artikel 69 und Anhang VII Artikel 4, Anhang XIII Artikel 18, Artikel 72 und 73 und Anhang VIII Artikel 15, Artikel 70, 74 und 75 und Anhang VII Artikel 8 sowie Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 28a, 42, 47 und 48.

Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 23.

1 2 0 2 Bezahlte Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
809 000	776 000	733 099,74

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Pauschalvergütungen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und Zeitbediensteten decken, die nicht nach den vorgesehenen Regelungen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

1 2 0 4 Mit dem Dienstantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Dienst verbundene Ansprüche

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 301 000	2 367 000	2 425 636,—

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Reisekosten der Bediensteten (und ihrer Familienangehörigen) bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Einrichtungs- und die Wiedereinrichtungsbeihilfen, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten,
- die Umzugskosten der Bediensteten, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten,
- die Tagegelder der Bediensteten, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln mussten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 5, 6, 7, 9 und 10.

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
560 000	480 000	0,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Vergütungen decken, die den nach einer Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, den Inhabern einer Planstelle der Besoldungsgruppen AD 14, AD 15 oder AD 16, die dieser Planstelle aus dienstlichen Gründen enthoben werden, und den Beamten, die im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden, wenn ein organisatorischer Bedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen innerhalb des Organs besteht, zu zahlen sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 42c und 50 sowie Anhang IV.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 2 (Fortsetzung)

1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz ist bestimmt für:

- die nach dem Statut oder anderen Verordnungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung der Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der für die verschiedenen Vergütungen geltenden Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

1 2 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Amts- und Versorgungsbezüge während des Haushaltsjahres.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 4 0 *Sonstige Bedienstete und externes Personal*

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 4 0 0	12 067 000	10 665 000	9 992 667,91
Reserven (10 0)	623 000		
Insgesamt	12 690 000	10 665 000	9 992 667,91

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll u. a. decken:

- die Bezüge sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der sonstigen Bediensteten,
- die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern,
- die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Vertragsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 und Titel V sowie Artikel 5 und Titel VI.

1 4 0 4 Praktika und Personalaustausch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 184 000	3 078 000	2 615 078,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten von Mitgliedstaaten oder anderer nationaler Sachverständiger an das Organ,
- die Finanzierung der den Praktikanten gewährten Stipendien, der Krankenversicherung während der Dauer des Praktikums, eines Beitrags zu den Reisekosten und von Aktivitäten im Zusammenhang mit Praktika,
- die Erstattung der zusätzlichen Kosten, die Beamten infolge ihrer Abordnung außerhalb des Organs entstehen.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 5** Sonstige externe Leistungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
324 000	312 000	178 981,37

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für sonstige Aushilfsleistungen, die nicht vom Personal des Organs erbracht werden können.

1 4 0 6 Externe Leistungen im Sprachbereich*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
19 078 000	19 689 000	17 412 589,65

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Ausgaben für externe Leistungen im Sprachbereich decken, insbesondere:

- die Ausgaben für interinstitutionelle Maßnahmen sowie für die Entwicklung und Pflege interinstitutioneller Tools im Sprachbereich,
- die Ausgaben für externe Dolmetschleistungen,
- die Ausgaben für externe Leistungen der Korrektur von Texten,
- die Ausgaben für externe Übersetzungsleistungen,
- die Ausgaben für sonstige Leistungen, die von den Sprachendiensten extern vergeben werden.

Das Organ bemüht sich darum, im Wege einer interinstitutionellen Vereinbarung mit anderen Organen der Union zusammenzuarbeiten, um bei der Übersetzung von Verfahrensdokumenten unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und dadurch weitere Einsparungen im Gesamthaushalt der Union zu ermöglichen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 9 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Amts- und Versorgungsbezüge während des Haushaltsjahres.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN

1 6 1 Die Personalverwaltung betreffende Ausgaben

1 6 1 0 Verschiedene Ausgaben bei Einstellungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
375 000	172 000	142 885,19

Erläuterungen

Diese Mittel decken u. a. die Kosten der Durchführung der Personalauswahlverfahren, die unmittelbar vom Gerichtshof durchgeführt werden, die Reisekosten und die Kosten der ärztlichen Untersuchung der Bewerber sowie die Kosten von die Personaleinstellung und -bindung in Luxemburg begleitenden Aktivitäten, die vom Gerichtshof oder auf interinstitutioneller Ebene organisiert werden (wie die Teilnahme an Messen, die Organisation von Veranstaltungen usw.).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)**1 6 1 2** Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 652 000	1 620 000	1 693 407,25

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und zur Umschulung auf interinstitutioneller Grundlage einschließlich Sprachkursen.

Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für didaktisches und technisches Material.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

1 6 2 **Dienstreisen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
380 000	366 000	376 999,14

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN (Fortsetzung)**1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs****1 6 3 0 Sozialdienst***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
61 000	60 000	50 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zuwendungen für Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Sie sind im Rahmen von Maßnahmen zu Gunsten von behinderten Personen ebenfalls für folgende Personengruppen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Damit werden im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland Erstattungen von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen innerhalb des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
220 000	336 000	302 627,77

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt,

- Initiativen zur Förderung der sozialen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit finanziell zu fördern und zu unterstützen, so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals,
- sonstige Maßnahmen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und deren Familien zu decken.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 2 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 Mitglieder und das Personal des Organs in ihrer Gesamtheit betreffende Tätigkeiten

1 6 5 0 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
203 000	207 000	127 789,03

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für den Betrieb des ärztlichen Dienstes. Diese Ausgaben umfassen u. a. die Kosten für die jährliche ärztliche Kontrolluntersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchungen angeforderten medizinischen Analysen und Untersuchungen, die Kosten für den Betrieb der Sanitätsstation und für die Anschaffung medizinischen Materials, die Kosten für die Arbeit des Invaliditätsausschusses sowie die Kosten im Zusammenhang mit der Förderung des Wohlbefindens am Arbeitsplatz.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

1 6 5 2 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
184 000	184 000	156 691,34

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Beschaffung und Unterhaltung von Material in den Restaurants und in den Cafeterias sowie einen Teil von deren Betriebskosten, die u. a. die Hygiene- und Qualitätskontrollen umfassen.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN (Fortsetzung)

1 6 5 (Fortsetzung)

1 6 5 2 (Fortsetzung)

Der Mittelansatz deckt auch die Kosten der Umgestaltung und der Renovierung der Anlagen der Restaurants und Kantinen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 4 Kleinkindertagesstätte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 480 000	2 835 000	3 420 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Beitrag des Gerichtshofs zur Kleinkindertagesstätte.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 5 Ausgaben des PMO für die Verwaltung der Akten der Bediensteten des Gerichtshofs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben, die aufgrund der zwischen dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Kommission und dem Organ geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen entstehen.

1 6 5 6 Europäische Schulen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
55 000	55 000	48 000,—

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN *(Fortsetzung)***1 6 5** *(Fortsetzung)***1 6 5 6** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel decken den Beitrag des Organs zu den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. die Erstattung des Beitrags der Kommission, den diese gemäß der mit ihr geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung im Namen des Organs an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II entrichtet hat. Sie decken die Ausgaben im Zusammenhang mit den in den genannten Schulen eingeschriebenen Kindern der statutarischen Bediensteten des Organs.

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
2 0 0	KAPITEL 2 0				
	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	230 000	175 000	312 685,21	135,95
2 0 0 1	Miete/Kauf				
	Nichtgetrennte Mittel	30 293 000	31 894 000	43 567 278,31	143,82
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	2 220 000	2 074 000	1 205 127,16	54,29
2 0 0 8	Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	1 290 000	1 240 000	844 231,55	65,44
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	34 033 000	35 383 000	45 929 322,23	134,96
2 0 2	Ausgaben für Gebäude				
2 0 2 2	Reinigung und Unterhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	13 100 000	12 427 000	10 493 725,23	80,10
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	4 824 000	3 230 531	7 480 711,84	155,07
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	9 259 000	8 279 000	7 985 475,82	86,25
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	475 000	475 000	481 916,96	101,46
2 0 2 9	Sonstige mit Gebäuden zusammenhängende Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	179 000	220 000	156 361,50	87,35
	<i>Artikel 2 0 2 — Insgesamt</i>	27 837 000	24 631 531	26 598 191,35	95,55
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	61 870 000	60 014 531	72 527 513,58	117,23

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG
KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Unterhaltung und Wartung der Ausrüstung und der Software				
	Nichtgetrennte Mittel	13 883 503	13 025 000	12 094 549,41	87,11
2 1 0 2	Externe Leistungen für die Nutzung, die Erstellung und die Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	19 454 000	19 677 000	19 126 687,23	98,32
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	450 000	399 637,24	99,91
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	33 737 503	33 152 000	31 620 873,88	93,73
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	541 000	510 000	474 660,94	87,74
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	499 000	494 000	373 767,51	74,90
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	1 290 000	1 278 000	1 137 657,55	88,19
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	36 067 503	35 434 000	33 606 959,88	93,18
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Schreibwaren, Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsartikel				
	Nichtgetrennte Mittel	515 000	535 000	330 058,60	64,09
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	15 000	6 000,—	100
2 3 2	Rechtsschutzkosten und Schadensersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	1 000,—	3,33
2 3 6	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	140 000	127 780,78	106,48
2 3 8	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	638 000	783 000	447 368,24	70,12
	KAPITEL 2 3 — INSGESAMT	1 309 000	1 503 000	912 207,62	69,69

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Gebäude

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
230 000	175 000	312 685,21

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Gerichtshof genutzten Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 1 Miete/Kauf

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
30 293 000	31 894 000	43 567 278,31

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Geldleistungen für die Gebäude decken, die Gegenstand von Mietkaufverträgen sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 5** Errichtung von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist für die etwaige Aufnahme eines für die Errichtung von Gebäuden bestimmten Mittelansatzes bestimmt.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 220 000	2 074 000	1 205 127,16

Erläuterungen

Diese Mittel sollen decken:

- die Ausführung verschiedener Einrichtungsarbeiten, wie u. a. Einbau von Trennwänden, Vorhängen, Verkabelungen, Malerarbeiten, Tapezierarbeiten, Fußbodenbeläge und Zwischendecken sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen,
- die Ausgaben, die mit auf Studien beruhenden Arbeiten und Unterstützungsarbeiten zusammenhängen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 8 Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 290 000	1 240 000	844 231,55

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Ausgaben für Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gebäuden decken.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2 Ausgaben für Gebäude****2 0 2 2** Reinigung und Unterhaltung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
13 100 000	12 427 000	10 493 725,23

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Instandhaltungs- und Reinigungskosten gemäß den laufenden Verträgen für die Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen sowie die Ausgaben für die Arbeiten und das erforderliche Material für den allgemeinen Unterhalt (wie Anstrich und Reparaturen) der von dem Organ genutzten Gebäude.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 640 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 4 Energieverbrauch*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 824 000	3 230 531	7 480 711,84

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten des Verbrauchs von Wasser, Gas, Strom und Heizungsenergie.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 6 Sicherheit und Überwachung der Gebäude*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
9 259 000	8 279 000	7 985 475,82

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Überwachung der von dem Organ genutzten Gebäude.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 6** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 8 Versicherungskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
475 000	475 000	481 916,96

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolicen für die von dem Organ genutzten Gebäude vorgesehenen Prämien.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 9 Sonstige mit Gebäuden zusammenhängende Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
179 000	220 000	156 361,50

Erläuterungen

Diese Mittel decken die laufenden Ausgaben für Gebäude, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehen sind, insbesondere für Wegegebühren, Kanalisation, Müllabfuhr und Beschilderung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG**2 1 0 *Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation*****2 1 0 0 Kauf, Unterhaltung und Wartung der Ausrüstung und der Software***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
13 883 503	13 025 000	12 094 549,41

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz ist dazu bestimmt, den Erwerb, die Ersatzbeschaffung, die Anmietung, die Instandsetzung und die Unterhaltung sämtlicher Anlagen, Einrichtungen und Software, die mit der Datenverarbeitung, der Büroautomation und der Telekommunikation zusammenhängen, sowie von Anlagen für den Dolmetscherdienst zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 2 Externe Leistungen für die Nutzung, die Erstellung und die Wartung der Software und der Systeme*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
19 454 000	19 677 000	19 126 687,23

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die Ausgaben für Analyse-, Genehmigungs-, Studien-, Durchführungs-, Support- und Entwicklungstätigkeiten im Informatikbereich.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 3 Telekommunikation*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
400 000	450 000	399 637,24

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll alle mit der Telekommunikation zusammenhängenden Ausgaben wie die für Festanschlussgebühren und Gebühren für Telefongespräche (im Festnetz und über Mobilfunk) decken.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG (Fortsetzung)

2 1 0 (Fortsetzung)

2 1 0 3 (Fortsetzung)

Sie decken auch die Ausgaben bezüglich der Datenübertragungsnetze.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 2 **Mobiliar**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
541 000	510 000	474 660,94

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- den Kauf von zusätzlichem Mobiliar,
- die Erneuerung eines Teils des mindestens 15 Jahre alten Mobiliars und des Mobiliars, das nicht mehr instandgesetzt werden kann,
- die Anmietung von Mobiliar,
- die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung von Mobiliar.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 4 **Material und technische Anlagen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
499 000	494 000	373 767,51

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Ausgaben für den Kauf von technischen Anlagen,

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG (Fortsetzung)**2 1 4** (Fortsetzung)

- die Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, für die Archivierung und für die Bibliothek sowie von verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind, und von Material für Reprografie, Versendung und Post,
- die Kosten der Anmietung von Material und technischen Anlagen,
- die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Material und die Geräte dieses Artikels.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 6 **Fahrzeuge**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 290 000	1 278 000	1 137 657,55

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- den Kauf von Fahrzeugen,
- die Beschaffung von Ersatz für Kraftfahrzeuge mit dem höchsten über 120 000 km liegenden Kilometerstand,
- die Kosten der Miete von Fahrzeugen und der Nutzung gemieteter Fahrzeuge,
- die Wartung, Instandsetzung, Garagen, Abstellplätze, Autobahngebühren und Versicherungen der Dienstfahrzeuge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 36 900 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**2 3 0** **Schreibwaren, Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsartikel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
515 000	535 000	330 058,60

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

2 3 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz deckt hauptsächlich die Kosten für den Erwerb von Papier, Schreibwaren und Bürobedarf sowie sonstigem Verbrauchsmaterial, insbesondere für die Reprowerkstatt und die IT- und Bürotechnikausstattung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 1 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 000	15 000	6 000,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll Bankgebühren (Provisionen, Agios und sonstige Gebühren) sowie sonstige Finanzkosten decken.

Die auf den Konten des Gerichtshofs auflaufenden Bankzinsen sind im Einnahmenplan eingesetzt.

2 3 2 Rechtsschutzkosten und Schadensersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
30 000	30 000	1 000,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll insbesondere die Honorare der Rechtsanwälte, die der Gerichtshof als Gegenleistung für ihm erbrachte berufliche Dienstleistungen oder als Erstattung der Kosten, die er aufgrund der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung zu tragen hat, zu zahlen verpflichtet ist, sowie Schadensersatzzahlungen decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 6 Postgebühren***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
120 000	140 000	127 780,78

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren sowie für die Bearbeitung und Beförderung durch Postdienste oder Transportunternehmen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 8 Sonstige Verwaltungsausgaben*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
638 000	783 000	447 368,24

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflicht und von elektrischen Anlagen ausgehendes Risiko),
- den Kauf, den Unterhalt und die Reinigung der Roben und der Arbeitskleidung,
- verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen,
- die Kosten von Umzügen und der Instandhaltung des Materials, Mobiliars und der Büroausstattung,
- die von Dienstleistern getätigten Sachausgaben,
- sonstige in den vorhergehenden Linien nicht besonders vorgesehene Sachausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN

2 5 2 *Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
161 000	158 000	151 406,50

Erläuterungen

Dieser Mittelsatz soll die Kosten, die sich aus den Verpflichtungen des Organs als Gastgeber und aus seinen Repräsentationsverpflichtungen ergeben, sowie die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Angehörigen des Personals decken.

2 5 4 *Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Besuche*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
395 000	387 000	349 919,87

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich die Durchführung von Seminaren und anderen Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte und andere Juristen aus den Mitgliedstaaten am Sitz des Gerichtshofs in Zusammenarbeit mit den Justizministerien der Mitgliedstaaten.

Die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und der einzelstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Unionsrechts macht Studiensitzungen mit Richtern und Staatsanwälten der höheren einzelstaatlichen Gerichte und mit Fachleuten auf dem Gebiet des Unionsrechts erforderlich.

Dieser Mittelsatz soll auch die Kosten der Veranstaltungen einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer decken.

Schließlich sollen diese Mittel Besuche von Gruppen von Besuchern des Gerichtshofs finanziell fördern, die keinen Rechtsberuf ausüben, insbesondere Studierende.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**2 7 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

2 7 2 Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 843 000	1 791 000	1 752 965,11

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll u. a. decken:

- den Kauf von Büchern, Dokumenten und anderen Veröffentlichungen sowie von Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken,
- die Datenerfassung und den Kauf von informatisierten Daten im Bereich der juristischen Dokumentation,
- die Ausstattung der Bibliothek mit besonderen Materialien,
- die Kosten der Abonnements von Zeitungen, allgemeinen Zeitschriften und verschiedenen Mitteilungsblättern,
- die Kosten der Abonnements bei Presseagenturen,
- die Kosten von Buchbindearbeiten und der Erhaltung der Werke der Bibliothek,
- die Kosten der Abfrage bestimmter externer juristischer Datenbanken,
- den Anteil des Organs an den Kosten für die Erhaltung und Verwahrung der historischen Archive der Europäischen Union beim Europäischen Hochschulinstitut Florenz,
- die Analyse der Gerichtsentscheidungen und die Einspeisung von Inhalten in Datenbanken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 4 Kommunikationstätigkeiten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
630 000	630 000	481 691,20

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG *(Fortsetzung)***2 7 4** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Dieser Mittelsatz deckt die Kosten für die Informations- und Kommunikationstätigkeiten des Organs, darunter:

- sämtliche Kosten für die Erstellung und Verbreitung der Veröffentlichungen des Gerichtshofs über alle Arten digitaler oder traditioneller Medien;
- die Kosten für Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Auftrag und den Tätigkeiten des Gerichtshofs;
- sämtliche Kosten für kulturelle Veranstaltungen und Initiativen;
- die Ausgaben anlässlich der Organisation von Zusammenkünften mit Journalisten, Redakteuren juristischer Zeitschriften oder Wissenschaftlern.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN BESTIMMTER ORGANE UND EINRICHTUNGEN

[illegible]

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN BESTIMMTER ORGANE UND EINRICHTUNGEN

3 7 1 *Besondere Ausgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union*

3 7 1 0 Gerichtskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
57 000	57 000	22 312,27

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dem normalen Gang der Rechtspflege in allen Fällen der Bewilligung der Prozesskostenhilfe und soll Zeugen- und Sachverständigenauslagen, Kosten für Inaugenscheinnahmen, Rechtshilfeersuchen und Anwaltshonorare sowie sonstige Kosten decken, die unter Umständen vom Organ zu tragen sind, decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 7 1 1 Schiedsausschuss gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

TITEL 10

ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 10 0	2 501 000	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	2 501 000	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	2 501 000	p.m.	0,—	

TITEL 10
ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 501 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingesetzten Mittel sind rein vorläufig und können erst verwendet werden, nachdem die Rechtsgrundlage für die Zahlung eines „Wohnungsgelds für das Personal in Luxemburg“ verabschiedet worden ist und nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Haushaltslinien übertragen worden sind.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich wie folgt auf:

1.	Posten	1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen	1 878 000
2.	Posten	1 4 0 0	Sonstige Bedienstete	623 000
Insgesamt				2 501 000

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

PERSONAL

Gerichtshof der Europäischen Union

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2025		2024	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	5	—	5	—
AD 15	14	3	14	3
AD 14	78 ⁽¹⁾	57 ⁽¹⁾	78 ⁽¹⁾	57 ⁽¹⁾
AD 13	96	30	96	20
AD 12	193 ⁽²⁾	62	153 ⁽²⁾	72
AD 11	132	110	165	110
AD 10	129	54	133	52
AD 9	98	17	97	15
AD 8	88	2	88	2
AD 7	147	2	147	2
AD 6	11	—	11	—
AD 5	7	—	8	—
Zwischensumme AD	998	337	995	333
AST 11	12	—	12	—
AST 10	19	1	19	1
AST 9	41	—	42	—
AST 8	39	27	39	23
AST 7	86	28	80	32
AST 6	99	36	105	36
AST 5	95	27	95	27
AST 4	65	64	65	64
AST 3	43	41	47	42
AST 2	13	5	13	5
AST 1	1	—	2	—
Zwischensumme AST	513	229	519	230
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	3	—	3
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	8	—	8	—
AST/SC 2	26	—	26	—

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2025		2024	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	34	3	34	3
Insgesamt	1 545 ⁽³⁾	569	1 548 ⁽³⁾	566
Gesamtbetrag	2 114 ⁽⁴⁾		2 114 ⁽⁴⁾	
⁽¹⁾ Davon 1 AD 15 <i>ad personam</i>. ⁽²⁾ Davon 1 AD 14 <i>ad personam</i>. ⁽³⁾ Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zu Mitgliedern des Gerichtshofs oder des Gerichts abgeordnet sind. ⁽⁴⁾ Die Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellenkontingente ausgeglichen werden.				

EINZELPLAN V
EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des
Europäischen Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2025**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	194 515 847
Eigene Mittel	– 33 747 000
Ausstehender Betrag	160 768 847

Einnahmen

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	16 510 000	15 989 000	13 598 874,34	82,37
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	2 800 000	2 650 000	2 554 215,42	91,22
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	19 310 000	18 639 000	16 153 089,76	83,65
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	14 437 000	12 541 000	10 873 664,09	75,32
3 0 1 1	Übertragung oder Kauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	14 437 000	12 541 000	10 873 664,09	75,32
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	33 747 000	31 180 000	27 026 753,85	80,09
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

KAPITEL 33 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
KAPITEL 3 2					
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 697,37	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	4 697,37	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetaschengeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	4 697,37	
KAPITEL 3 3					
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	164 087,76	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 8	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	33,30	
3 3 9	Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	p.m.	6 563,45	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	170 684,51	
Titel 3 — Insgesamt		33 747 000	31 180 000	27 202 135,73	80,61

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
16 510 000	15 989 000	13 598 874,34

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj>).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1977/2290/oj>).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
2 800 000	2 650 000	2 554 215,42

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1977/2290/oj>).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung****3 0 1 0** Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
14 437 000	12 541 000	10 873 664,09

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Kauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 0** (Fortsetzung)

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 *Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände des Organs verbucht.

3 1 2 *Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0** *Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***3 2 0 2** *Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	4 697,37

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 1 *Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 *Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	164 087,76

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 *Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	33,30

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	6 563,45

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
4 0 0	KAPITEL 4 0				
	<i>Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten</i>	p.m.	p.m.	146 414,71	
	<i>Zinserträge aus Vorfinanzierungen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	146 414,71	
Titel 4 — Insgesamt		p.m.	p.m.	146 414,71	

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	146 414,71

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln, Darlehensmitteln und Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

4 0 1 *Zinserträge aus Vorfinanzierungen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Zinserträgen der Vorfinanzierungen verbucht.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	12 229 000	12 528 000	10 761 797,78
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	148 005 241	140 377 000	128 084 501,43
	Reserven (10 0)	520 000		
		148 525 241	140 377 000	128 084 501,43
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	10 292 000	10 101 360	8 758 062,16
	Reserven (10 0)	280 000		
		10 572 000	10 101 360	8 758 062,16
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	5 416 800	5 031 000	4 441 787,74
	Titel 1 — Insgesamt	175 943 041	168 037 360	152 046 149,11
	Reserven (10 0)	800 000		
		176 743 041	168 037 360	152 046 149,11
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	5 052 980	4 809 530	5 858 435,62
2 1	DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG	10 026 566	9 828 000	11 896 273,77
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	638 300	630 000	491 546,25
2 5	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	449 000	516 000	206 769,09
2 7	INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	1 605 960	1 835 000	1 128 016,20
	Titel 2 — Insgesamt	17 772 806	17 618 530	19 581 040,93
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	800 000	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	800 000	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	194 515 847	185 655 890	171 627 190,04
	Davon Reserven (10 0)	800 000		

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Amtsbezüge und sonstige Ansprüche				
1 0 0 0	Amtsbezüge und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	11 141 000	10 498 000	9 498 389,89	85,26
1 0 0 2	Vergütungen bei Aufnahme der Amtstätigkeit und bei Ausscheiden aus dem Amt				
	Nichtgetrennte Mittel	273 000	671 000	233 000,—	85,35
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	11 414 000	11 169 000	9 731 389,89	85,26
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	480 000	1 009 000	843 119,56	175,65
1 0 4	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	260 000	270 000	146 460,37	56,33
1 0 6	Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	80 000	40 827,96	54,44
1 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	12 229 000	12 528 000	10 761 797,78	88
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen	146 941 000	139 358 000	126 581 770,33	86,14
	Reserven (10 0)	520 000			
		147 461 000	139 358 000	126 581 770,33	85,84
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	205 000	193 000	175 872,21	85,79

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)
KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
1 2 0	(Fortsetzung)				
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	859 241	826 000	1 186 228,84	138,06
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	148 005 241	140 377 000	127 943 871,38	86,45
	Reserven (10 0)	520 000			
		148 525 241	140 377 000	127 943 871,38	86,14
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	140 630,05	
1 2 2 2	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	140 630,05	
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	148 005 241	140 377 000	128 084 501,43	86,54
	Reserven (10 0)	520 000			
		148 525 241	140 377 000	128 084 501,43	86,24
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete	6 483 000	6 115 360	5 491 147,75	84,70
	Reserven (10 0)	280 000			
		6 763 000	6 115 360	5 491 147,75	81,19
1 4 0 4	Praktika und Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	2 892 000	2 991 000	2 483 744,05	85,88

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
1 4 0	(Fortsetzung)				
1 4 0 5	Sonstige externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	285 000	264 000	206 678,42	72,52
1 4 0 6	Externe Leistungen im Sprachbereich				
	Nichtgetrennte Mittel	632 000	731 000	576 491,94	91,22
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	10 292 000	10 101 360	8 758 062,16	85,10
	Reserven (10 0)	280 000			
		10 572 000	10 101 360	8 758 062,16	82,84
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	10 292 000	10 101 360	8 758 062,16	85,10
	Reserven (10 0)	280 000			
		10 572 000	10 101 360	8 758 062,16	82,84
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	77 000	32 815,92	43,75
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	720 000	720 000	664 013,77	92,22
	Artikel 1 6 1 — Insgesamt	795 000	797 000	696 829,69	87,65
1 6 2	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 641 800	2 590 000	2 113 802,91	80,01
1 6 3	Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	3 800,—	15,20
1 6 3 2	Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige Sozialaufwendungen				
	Nichtgetrennte Mittel	78 000	78 000	77 000,—	98,72

TITEL 1
MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 *Amtsbezüge und sonstige Ansprüche*

1 0 0 0 Amtsbezüge und Zulagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
11 141 000	10 498 000	9 498 389,89

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und Zulagen der Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Deckung der Kosten aufgrund der Anwendung von Berichtigungskoeffizienten auf die Amtsbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1977/2290/oj>).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

1 0 0 2 Vergütungen bei Aufnahme der Amtstätigkeit und bei Ausscheiden aus dem Amt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
273 000	671 000	233 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung:

- für die Erstattung der Reisekosten, die den Mitgliedern des Rechnungshofs bei Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt entstehen,
- zur Deckung der bei Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt fälligen Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für die Mitglieder des Rechnungshofs,
- für die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder des Rechnungshofs bei deren Amtsantritt bzw. Ausscheiden aus dem Amt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1977/2290/oj>), insbesondere Artikel 6.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

1 0 2 **Übergangsgelder**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
480 000	1 009 000	843 119,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder und der Familienzulagen für die aus dem Amt ausgeschiedenen Mitglieder des Rechnungshofs bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1977/2290/oj>), insbesondere Artikel 8.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

1 0 4 **Dienstreisen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
260 000	270 000	146 460,37

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen bestimmt, die im Rahmen von Dienstreisen anfallen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1977/2290/oj>), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

1 0 6 Fortbildung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
75 000	80 000	40 827,96

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Rechnungshofs an Sprachkursen oder anderen beruflichen Fortbildungsveranstaltungen decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge zu decken.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 9 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Auf die Mittelansätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von 2,8 % angewandt.

1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche

1 2 0 0 Dienstbezüge und Zulagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 2 0 0	146 941 000	139 358 000	126 581 770,33
Reserven (10 0)	520 000		
Insgesamt	147 461 000	139 358 000	126 581 770,33

Erläuterungen

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die Beiträge des Organs im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Zahlung der Reisekosten für Beamte oder Bedienstete auf Zeit, ihre Ehegatten und unterhaltsberechtigte Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 0** (Fortsetzung)

- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz oder zu Hause.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 2 Vergütete Überstunden*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
205 000	193 000	175 872,21

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zahlungen für Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
859 241	826 000	1 186 228,84

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	140 630,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen für Beamte, die im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, oder für höhere Führungskräfte, die aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 2 (Fortsetzung)

1 2 2 2 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung des Statuts oder anderer Verordnungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

1 2 9 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge zu decken.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN**1 4 0 Sonstige Bedienstete und externes Personal****1 4 0 0 Sonstige Bedienstete***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 4 0 0	6 483 000	6 115 360	5 491 147,75
Reserven (10 0)	280 000		
Insgesamt	6 763 000	6 115 360	5 491 147,75

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten, die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- die Honorare des medizinischen Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 0 4 Praktika und Austausch von Personal*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 892 000	2 991 000	2 483 744,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung und vorübergehenden Verwendung in den Dienststellen des Rechnungshofs von Beamten (vorzugsweise aus Mitgliedstaaten, aber auch aus anderen Staaten) und anderen Sachverständigen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer,
- die Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Union beim Austausch von Personal entstehen,
- die Ausgaben für Praktika in den Dienststellen des Rechnungshofs.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 4 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 4 0 5 Sonstige externe Leistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
285 000	264 000	206 678,42

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal mit Ausnahme vorübergehend beschäftigter Übersetzer.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 4 0 6 Externe Leistungen im Sprachbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
632 000	731 000	576 491,94

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- Ausgaben für die vom interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss (ICTI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich,
- Honorare, Sozialversicherungsbeiträge, Reise- und Aufenthaltskosten für freiberufliche Dolmetscher und sonstige vorübergehend beschäftigte Dolmetscher,
- Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für sonstige vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Arbeiten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 9 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge zu decken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Abl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS

1 6 1 Ausgaben für Personalverwaltung

1 6 1 0 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
75 000	77 000	32 815,92

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung sowie für die Reisekosten der Bewerber und
- die Kosten für die ärztliche Untersuchung der Bewerber.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)**1 6 1 2** Berufliche Fortbildung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
720 000	720 000	664 013,77

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Veranstaltung von verschiedenen Fortbildungs- und Weiterentwicklungsmaßnahmen in Form von Kursen, Workshops, Seminaren, Konferenzen und Präsentationen für Bedienstete sowie für die Teilnahme von Bediensteten an interinstitutionellen Kursen (einschließlich Sprachkursen).

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Kosten für Anmeldegebühren für die Teilnahme von Bediensteten an externen Fortbildungen sowie zur Deckung der Kosten für Mitgliedsbeiträge zu bestimmten Fachorganisationen, deren Sachgebiet für die Tätigkeit des Rechnungshofes relevant ist.

Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Fortbildung des Personals.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

1 6 2 **Dienstreisen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 641 800	2 590 000	2 113 802,91

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, einschließlich der Nebenkosten für die Ausstellung der Fahrausweise und für Reservierungen, der Dienstreisetagegelder sowie der Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die im Rahmen von Dienstreisen des Statutpersonals des Rechnungshofes, der zu Dienststellen des Rechnungshofes abgeordneten Sachverständigen oder nationalen oder internationalen Beamten oder der Praktikanten entstehen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 2** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs**1 6 3 0** Sozialer Dienst*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
25 000	25 000	3 800,—

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Zuwendungen an Bedienstete bestritten werden, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Außerdem sind diese Mittel im Rahmen von Maßnahmen zu deren Gunsten für folgende Personen mit Behinderungen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Sie decken im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige Sozialaufwendungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
78 000	78 000	77 000,—

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Der Mittelansatz ist dazu bestimmt,

- alle Initiativen finanziell zu fördern und zu unterstützen, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalitäten zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet;
- die sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 3 3 Vielfalt, Inklusion, Wohlbefinden und Attraktivität des Arbeitsplatzes

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
20 000	20 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten von Aktivitäten bestimmt, mit denen Vielfalt und Inklusion unter den Bediensteten des Rechnungshofs gesteigert werden sollen, sowie für die Teilnahme des Rechnungshofs an interinstitutionellen Maßnahmen in diesem Bereich. Mit ihnen werden auch Aktivitäten zur Verbesserung des Wohlbefindens der Bediensteten finanziert, beispielsweise Sensibilisierungskampagnen, Coaching-Sitzungen und Schulungen zu einschlägigen Themen. Diese Mittel decken auch die Beiträge des Rechnungshofs zu interinstitutionellen Maßnahmen ab, mit denen die Attraktivität Luxemburgs als Arbeitsplatz gesteigert werden soll.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 **Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen**

1 6 5 0 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
127 000	153 000	106 367,59

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 5** (Fortsetzung)

1 6 5 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung des gesamten Personals einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

1 6 5 2 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 50 000	1 50 000	1 39 987,55

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Cafeterias.

Diese Mittel dienen außerdem zur Deckung des Umbaus und des Austauschs der Anlagen im Restaurant und in den Cafeterias im Hinblick auf die Anpassung an die geltenden nationalen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 4 Kleinkinderzentrum

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 580 000	1 218 000	1 304 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Anteil des Rechnungshofs am Kleinkinderzentrum und der Kindertagesstätte in Luxemburg.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	145 000	145 000	133 534,51	92,09
2 0 0 1	Mietkauf				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Bau von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	311 100	305 000	1 211 220,72	389,33
2 0 0 8	Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Bauvorhaben				
	Nichtgetrennte Mittel	95 880	94 000	169 681,77	176,97
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	551 980	544 000	1 514 437,—	274,36
2 0 2	Ausgaben für Gebäude				
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 115 000	2 074 000	2 053 671,76	97,10
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	1 395 000	1 719 530	1 934 214,—	138,65
2 0 2 6	Sicherheit und Bewachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	715 000	212 000	151 872,99	21,24
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	228 000	213 000	164 508,33	72,15

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG****KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
2 0 2	(Fortsetzung)				
2 0 2 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	48 000	47 000	39 731,54	82,77
	Artikel 2 0 2 — Insgesamt	4 501 000	4 265 530	4 343 998,62	96,51
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	5 052 980	4 809 530	5 858 435,62	115,94
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	2 775 000	2 748 000	3 516 076,79	126,71
2 1 0 2	Externe Leistungen für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	5 958 566	5 787 000	6 964 000,—	116,87
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	370 000	360 000	302 000,—	81,62
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	9 103 566	8 895 000	10 782 076,79	118,44
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	130 000	119 618,97	92,01
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	340 000	340 000	712 753,51	209,63
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	453 000	463 000	281 824,50	62,21
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	10 026 566	9 828 000	11 896 273,77	118,65
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien				
	Nichtgetrennte Mittel	42 000	40 000	39 636,62	94,37

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN****KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	7 156,80	71,57
2 3 2	Rechtsschutzkosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	20 000,—	20
2 3 6	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	15 000	9 220,06	76,83
2 3 8	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	474 300	465 000	415 532,77	87,61
	KAPITEL 2 3 — INSGESAMT	638 300	630 000	491 546,25	77,01
	KAPITEL 2 5				
2 5 2	Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen				
	Nichtgetrennte Mittel	119 000	119 000	39 145,70	32,90
2 5 4	Sitzungen, Kongresse und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	112 000	110 000	80 627,85	71,99
2 5 6	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	17 000	16 995,54	94,42
2 5 7	Dolmetschkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	270 000	70 000,—	35
	KAPITEL 2 5 — INSGESAMT	449 000	516 000	206 769,09	46,05
	KAPITEL 2 7				
2 7 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme				
2 7 0 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme				
	Nichtgetrennte Mittel	469 000	562 000	221 927,56	47,32
	Artikel 2 7 0 — Insgesamt	469 000	562 000	221 927,56	47,32
2 7 2	Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung				
	Nichtgetrennte Mittel	711 960	698 000	672 000,—	94,39

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)[illegible]

TITEL 2**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN****2 0 0 Gebäude****2 0 0 0 Mieten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
145 000	145 000	133 534,51

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Mieten in Luxemburg bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 1 Mietkauf*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen und vergleichbaren Ausgaben, die das Organ aufgrund von Mietkaufverträgen zu zahlen hat.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 0 (Fortsetzung)

2 0 0 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der jährlichen Tranchen für die Erweiterung des Gebäudes des Rechnungshofs in Luxemburg (Kirchberg).

2 0 0 5 Bau von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
311 100	305 000	1 211 220,72

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- Herrichtungsarbeiten, insbesondere Einsetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Anbringung von Vorhängen, Verlegung von Leitungen, Anstrich, Wandverkleidung, Bodenbelag, Einziehung von Zwischendecken sowie entsprechende technische Einrichtungen,
- die Ausgaben für Arbeiten, die infolge von Studien und technischer Unterstützung für größere Bauvorhaben durchgeführt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 8** Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Bauvorhaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
95 880	94 000	169 681,77

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben decken, die mit den Studien und der technischen Unterstützung für die Gebäude zusammenhängen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 **Ausgaben für Gebäude****2 0 2 2** Reinigung und Instandhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 115 000	2 074 000	2 053 671,76

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen:

- die Reinigungskosten und die Kosten für die Instandhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der elektrischen Anlagen sowie für Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- die Kosten für Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie das für die Instandhaltung erforderliche Material.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 395 000	1 719 530	1 934 214,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für Wasser-, Gas- und Stromverbrauch sowie Heizung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 6 Sicherheit und Bewachung der Gebäude*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
715 000	212 000	151 872,99

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die verschiedenen Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere für Gebäudebewachungsverträge sowie die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte und der Ausrüstung der Sicherheitsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 8 Versicherungskosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
228 000	213 000	164 508,33

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolicen vorgesehenen Prämien für die vom Rechnungshof belegten Gebäude einschließlich der beweglichen Sachen und der Kunstgegenstände.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 9** Sonstige Ausgaben für Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
48 000	47 000	39 731,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die übrigen, in den sonstigen Artikeln dieses Kapitels nicht gesondert ausgewiesenen laufenden Ausgaben für Gebäude bestimmt, insbesondere für Kanalgebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigungsgebühren und Beschilderungsmaterial.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG**2 1 0** **Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation****2 1 0 0** Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 775 000	2 748 000	3 516 076,79

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Betriebskosten bestimmt:

- Kauf, Leasing und Wartung von EDV-Anlagen und Software sowie sonstigem Material und Dokumentation,
- EDV-Verbindungsleitungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 2** Externe Leistungen für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 958 566	5 787 000	6 964 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für externes Personal und extern vergebene Arbeiten, einschließlich Helpdesk-Dienstleistungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 3 Telekommunikation*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
370 000	360 000	302 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Kosten der Telekommunikation bestimmt, also Grundgebühren, Telefonleitungen, Benutzungsgebühren, Wartungsgebühren sowie Kauf, Austausch, Reparatur- und Instandhaltungskosten der Telefonanlagen und -geräte.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 2 **Mobiliar***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
130 000	130 000	119 618,97

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)

2 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf oder die Miete von zusätzlichem Mobiliar, für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Mobiliar sowie für die Erneuerung von veraltetem oder beschädigtem Mobiliar bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 4 **Material und technische Anlagen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
340 000	340 000	712 753,51

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung, Miete, Instandhaltung und Instandsetzung von Material und Hardware bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 6 **Fahrzeuge**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
453 000	463 000	281 824,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf oder die Miete von Fahrzeugen sowie für die Deckung der Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge bestimmt.

Außerdem dienen sie zur Deckung des Beitrags zur Mobilität.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**2 3 0 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
42 000	40 000	39 636,62

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Papier- und Bürobedarf.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 1 Finanzkosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
10 000	10 000	7 156,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankgebühren, Wechselkursdifferenzen und sonstigen Finanzkosten.

2 3 2 Rechtsschutzkosten und Schadenersatz*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
100 000	100 000	20 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten und Gebühren, die der Rechnungshof gegebenenfalls tragen muss.

Diese Mittel dienen außerdem zur Deckung von Schadensersatzzahlungen, die der Rechnungshof — insbesondere zur Umsetzung einer gerichtlichen Entscheidung — leisten muss.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 6 Postgebühren***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
12 000	15 000	9 220,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren sowie für die Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 8 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
474 300	465 000	415 532,77

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Versicherung des Reisegepäcks der Bediensteten auf Dienstreise,
- die Anschaffung der Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie der sonstigen Arbeitskleidung,
- die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bei internen Sitzungen sowie für die Organisation interner Ereignisse,
- die Kosten für Umzüge und Transporte von Material und Mobiliar,
- sonstige, unter den vorangehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Betriebsausgaben sowie Kosten für die Instandhaltung oder Instandsetzung der Ausrüstung,
- Kleinausgaben,
- Tätigkeiten im Rahmen von EMAS, einschließlich Werbemaßnahmen, und Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Rechnungshofs.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN**2 5 2 Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
119 000	119 000	39 145,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen des Rechnungshofes.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 5 4 Sitzungen, Kongresse und Konferenzen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
112 000	110 000	80 627,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten für die Teilnahme von Sachverständigen an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen sowie der Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur gedeckt sind.

Sie dienen auch zur Deckung der Kosten für die Organisation von und die Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen sowie der Kosten für andere interne Veranstaltungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 5 6 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
18 000	17 000	16 995,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Studientagen über die Tätigkeit des Rechnungshofs für Hochschullehrer, Redakteure von Fachzeitschriften und sonstige fachkundige Besucher aus den Mitgliedstaaten bestimmt. Außerdem dienen sie zur Deckung verschiedener Ausgaben im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationspolitik des Rechnungshofs.

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**2 5 6** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 5 7 Dolmetschkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
200 000	270 000	70 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dolmetschleistungen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**2 7 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme****2 7 0 0** Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
469 000	562 000	221 927,56

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Vergabe von Studienverträgen an qualifizierte Sachverständige in den Bereichen der Rechnungsprüfung und der Verwaltung ermöglichen.

Im Rahmen seiner Prüfungen muss der Rechnungshof auf Fachuntersuchungen und -analysen zurückgreifen (z. B. im Bereich der Chemie, Physik, Statistik), die an externe Experten vergeben werden.

Diese Mittel sollen auch die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses des Rechnungshofs durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)**2 7 2 Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
711 960	698 000	672 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Anschaffung von Büchern, Dokumenten und sonstigen nicht periodischen Veröffentlichungen sowie Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken,
- spezielle Bibliothekenausstattung,
- die Kosten für Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Mitteilungsblättern,
- die Kosten für Abonnements bei Presseagenturen oder externen Informationsdatenbanken,
- die Kosten für die Abfrage bestimmter externer Datenbanken,
- die Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek,
- die Kosten für die Aufbereitung der Archivbestände und den Erwerb von Ersatzarchivbeständen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 4 Produktion und Verbreitung**2 7 4 1 Allgemeine Veröffentlichungen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
425 000	575 000	234 088,64

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung:

- der Aufwendungen für die Veröffentlichung und Verbreitung der vom Rechnungshof aufgrund von Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 325 Absatz 4 AEUV angenommenen Berichte und Stellungnahmen,
- der Ausgaben für die Bekanntmachung der Prüfungsarbeiten und Tätigkeiten des Rechnungshofs (insbesondere Internet-Auftritt, audiovisuelles Material, Dokumentation) einschließlich der Ausgaben für die Beziehungen zur Presse und zu anderen interessierten Kreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 10 0	800 000	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	800 000	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	800 000	p.m.	0,—	

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
800 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich wie folgt auf:

1.	Posten	1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen	520 000
2.	Posten	1 4 0 0	Sonstige Bedienstete	280 000
Insgesamt				800 000

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

PERSONAL

Rechnungshof

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2025		2024	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—	1	—	1
AD 16	—	—	—	—
AD 15	11	—	11	—
AD 14	40 ⁽¹⁾	31	40 ⁽¹⁾	31
AD 13	37	2	37	2
AD 12	90 ⁽²⁾	6	90 ⁽²⁾	6
AD 11	54	33	54	33
AD 10	105	2	105	2
AD 9	80	3	80	3
AD 8	43	2	44	2
AD 7	34 ⁽³⁾	25	30	25
AD 6	42	1	42	1
AD 5	23	11	23	11
Zwischensumme AD	559	116	556	116
AST 11	5 ⁽⁴⁾	1	4	1
AST 10	5 ⁽⁴⁾	—	6	—
AST 9	29	1	29	1
AST 8	11 ⁽⁴⁾	1	10	1
AST 7	22 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾	26	27	26
AST 6	29	—	29	—
AST 5	19	5	19	5
AST 4	1	16	1	16
AST 3	4	—	4	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	125	50	129	50
AST/SC 6	—	9	—	9
AST/SC 5	—	3	—	3
AST/SC 4	2	11	2	11
AST/SC 3	—	4	—	4

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2025		2024	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AST/SC 2	—	1	—	1
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	2	28	2	28
Insgesamt	686 ⁽³⁾	195 ⁽⁶⁾	687 ⁽³⁾	195 ⁽⁶⁾
Gesamtbetrag	881		882	
⁽¹⁾ Davon 1 AD15 <i>ad personam</i>. ⁽²⁾ Davon 2 AD13 <i>ad personam</i>. ⁽³⁾ Umwandlungen von Planstellen (2025). ⁽⁴⁾ Anhebungen (2025). ⁽⁵⁾ Ohne virtuelle Reserve für die an die Kabinette abgeordneten Beamten, für die keine Mittel bereitgestellt werden. ⁽⁶⁾ Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten der Mitglieder zugeordneten Stellen erfolgt nach Maßgabe der im Beschluss Nr. 56/2019 des Europäischen Rechnungshofs niedergelegten Einstufungskriterien.				

EINZELPLAN VI

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des
Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für das Haushaltsjahr
2025**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	174 017 121
Eigene Mittel	– 18 080 053
Ausstehender Betrag	155 937 068

Einnahmen**TITEL 3****VERWALTUNGSEINNAHMEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	7 647 333	7 130 640	6 654 281,11	87,01
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	1 509 046	1 400 154	1 313 087,15	87,01
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	9 156 379	8 530 794	7 967 368,26	87,01
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	8 923 674	7 975 282	7 123 156,71	79,82
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	269 561,20	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	8 923 674	7 975 282	7 392 717,91	82,84
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	18 080 053	16 506 076	15 360 086,17	84,96
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	5 260,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	684 894,—	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	690 154,—	

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

KAPITEL 33 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN[illegible]

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
7 647 333	7 130 640	6 654 281,11

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj>).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
1 509 046	1 400 154	1 313 087,15

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

3 0 1 *Beiträge zur Versorgungsordnung*

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
8 923 674	7 975 282	7 123 156,71

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 1** Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	269 561,20

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0** *Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 *Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	5 260,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände der Einrichtung verbucht.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	684 894,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	3 739 091,28

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)

3 2 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN
3 3 0 **Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	137 798,54

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 **Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 **Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	736 218,85

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 8 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	33 299,84

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	7 318,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Ausgaben**Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1	PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE	22 643 544	22 077 358	20 047 704,11
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	95 617 542	88 276 683	82 358 775,86
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	6 237 950	6 031 981	5 576 995,99
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	2 143 331	2 105 961	1 901 664,64
	Titel 1 — Insgesamt	126 642 367	118 491 983	109 885 140,60
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	25 548 692	25 180 592	25 344 390,53
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG	10 172 035	9 746 666	9 907 841,02
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	628 899	654 237	327 966,38
2 5	ARBEITEN DER EINRICHTUNG	8 803 138	8 634 651	8 727 224,91
2 6	KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN	2 221 990	2 237 395	2 517 109,96
	Titel 2 — Insgesamt	47 374 754	46 453 541	46 824 532,80
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	174 017 121	164 945 524	156 709 673,40

TITEL 1

PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Bestimmte Vergütungen und Zahlungen				
1 0 0 0	Bestimmte Vergütungen und Zahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	565 900	449 320	356 353,48	62,97
1 0 0 4	Reisekosten, Vergütung für Reisetage und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	21 406 934	20 987 190	19 011 249,—	88,81
1 0 0 8	Reisekosten, Vergütung für Reisetage und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten der Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel				
	Nichtgetrennte Mittel	577 883	549 841	611 176,—	105,76
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	22 550 717	21 986 351	19 978 778,48	88,59
1 0 5	Berufliche Fortbildung, Sprachkurse und sonstige Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	92 827	91 007	68 925,63	74,25
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	22 643 544	22 077 358	20 047 704,11	88,54
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Bezüge und sonstige Rechte				
1 2 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	94 981 000	87 558 505	81 742 497,63	86,06
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	15 000	13 723,55	76,24
1 2 0 4	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	320 542	418 178	348 265,—	108,65
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	95 319 542	87 991 683	82 104 486,18	86,14

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
1 2 2	Vergütungen nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse				
	Nichtgetrennte Mittel	298 000	285 000	254 289,68	85,33
1 2 2 2	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für die Beamten und Zeitbediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	298 000	285 000	254 289,68	85,33
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	95 617 542	88 276 683	82 358 775,86	86,13
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externe Personen				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	3 091 000	2 946 495	2 819 034,84	91,20
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	967 000	921 986	770 737,68	79,70
1 4 0 8	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	50 000	30 039,—	75,10
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	4 098 000	3 918 481	3 619 811,52	88,33
1 4 2	Externe Leistungen				
1 4 2 0	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst sowie Programme für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 315 800	1 290 000	1 118 494,47	85
1 4 2 2	Externe Beratung für die Legislativtätigkeit				
	Nichtgetrennte Mittel	688 500	675 000	773 750,—	112,38

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
1 4 2	(Fortsetzung)				
1 4 2 4	Interinstitutionelle Zusammenarbeit und externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	135 650	148 500	64 940,—	47,87
	Artikel 1 4 2 — Insgesamt	2 139 950	2 113 500	1 957 184,47	91,46
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	6 237 950	6 031 981	5 576 995,99	89,40
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für die Personalverwaltung				
1 6 1 0	Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	53 067	60 100	50 328,12	94,84
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	594 889	583 797	638 614,41	107,35
	Artikel 1 6 1 — Insgesamt	647 956	643 897	688 942,53	106,33
1 6 2	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	402 000	390 343	400 974,—	99,74
1 6 3	Leistungen zugunsten des Personals				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	56 000	55 000	43 110,—	76,98
1 6 3 2	Soziale Beziehungen und sonstige soziale Maßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	181 600	177 000	127 710,80	70,33
1 6 3 4	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	139 000	137 000	94 251,31	67,81
1 6 3 6	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 1**PERSONAL DER EINRICHTUNG****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE****1 0 0 Bestimmte Vergütungen und Zahlungen****1 0 0 0 Bestimmte Vergütungen und Zahlungen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
565 900	449 320	356 353,48

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Vergütungen und Zahlungen für die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, einschließlich der Mittel für die Aufwandsentschädigungen und weitere Vergütungen. Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Versicherungsprämien einschließlich Kranken-, Unfall- und Reiseversicherungsprämien, der Ausweise für die Mitglieder („Laissez passer“), der Verwaltungsgebühren für das Reisebüro, der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der medizinischen Prävention und der spezifischen Maßnahmen für behinderte Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, Delegierte der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel, ihre jeweiligen Stellvertreter und Berater des Ausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 0 0 4 Reisekosten, Vergütung für Reisetage und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
21 406 934	20 987 190	19 011 249,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 8 Reisekosten, Vergütung für Reisetage und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten der Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
577 883	549 841	611 176,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 0 5 **Berufliche Fortbildung, Sprachkurse und sonstige Fortbildung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
92 827	91 007	68 925,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Bei den in diesem Kapitel eingesetzten Mitteln ist ein pauschaler Abschlag von 4,5 % vorgenommen worden.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 Bezüge und sonstige Rechte

1 2 0 0 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
94 981 000	87 558 505	81 742 497,63

Erläuterungen

Veranschlagt sind vorrangig folgende Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie sonstige Soziallasten,
- Beitrag der Einrichtung zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen einschließlich der Zulage für Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen,
- die Erstattung der Fahrtkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die finanziellen Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres,
- nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel der mögliche Beitrag an den Kosten für Infrastruktur und ergonomische Ausrüstung für die Bediensteten bei Telearbeit im Einklang mit dem Beschluss des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses über die Arbeitsregelungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 2** Bezahlte Überstunden*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
18 000	15 000	13 723,55

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Außerdem dienen sie zur Deckung der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
320 542	418 178	348 265,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 2 Vergütungen nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
298 000	285 000	254 289,68

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen für Beamte, die im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, für Beamte, die aus dienstlichen Gründen beurlaubt werden, oder für höhere Führungskräfte, die aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 42c und 50 sowie Anhang IV.

1 2 2 2 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für die Beamten und Zeitbediensteten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die in Anwendung der Rechtsgrundlagen zu zahlenden Vergütungen,

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 2 (Fortsetzung)

1 2 2 2 (Fortsetzung)

- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für Personen, die diese Vergütungen erhalten,
- die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

1 2 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 4 0 **Sonstige Bedienstete und externe Personen**

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 091 000	2 946 495	2 819 034,84

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, einschließlich der Vertrags- und örtlichen Bediensteten sowie der Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge und die Vergütungen bei Kündigung der Verträge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- Honorare des medizinischen Personals und Sanitätspersonals, die im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt werden, sowie in besonderen Fällen Ausgaben für die Einstellung von Leiharbeitskräften,

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 0 (Fortsetzung)

- Vergütungen und Honorare der Konferenzveranstalter und der Multimediafachleute, die bei Arbeitsspitzen bzw. in besonderen Fällen zum Einsatz kommen,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- Vergütung der Überstunden gemäß Artikel 56 und Anhang VI des Statuts,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen einschließlich der Zulage für Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten durch das Organ,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres,
- die Zahlung der Prämien für die Unfall- und Lebensversicherung,
- Honorare für einen Sonderberater des Audit-Ausschusses im Rahmen des Dienstleistungssystems,
- nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel der mögliche Beitrag an den Kosten für Infrastruktur und ergonomische Ausrüstung für die sonstigen Bediensteten bei Telearbeit im Einklang mit dem Beschluss des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses über die Arbeitsregelungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 0 4 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
967 000	921 986	770 737,68

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- eine Vergütung und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die bei einer Kranken- und Unfallversicherung zu versichernden Risiken während ihres Aufenthalts,

KAPITEL 14 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**140** (Fortsetzung)**1404** (Fortsetzung)

- die Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen,
- Betrag zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben — in begrenztem Umfang — in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind,
- die Kosten der Programme zur Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres,
- die Zahlung der Prämien für die Unfall- und Lebensversicherung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1408 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
40 000	50 000	30 039,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Bedienstete, die nachweislich zur Aufnahme ihrer Tätigkeit oder im Zuge der Versetzung an einen neuen Dienstort den Wohnsitz wechseln müssen,
- die Differenz zwischen den Beiträgen von Bediensteten an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaats und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Union fälligen Beiträgen,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 8 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3a der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 2 Externe Leistungen

1 4 2 0 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst sowie Programme für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 315 800	1 290 000	1 118 494,47

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen externer Auftragnehmer für Übersetzungen und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Übersetzungen nach außen sowie für sämtliche Programme, die für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen erforderlich sind.

Dieser Posten erfasst ebenfalls etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union sowie sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Sprachendienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 4 2 2 Externe Beratung für die Legislativtätigkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
688 500	675 000	773 750,—

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 2 (Fortsetzung)

1 4 2 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen für externe Beratung bei der Legislativtätigkeit des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 4 2 4 Interinstitutionelle Zusammenarbeit und externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
135 650	148 500	64 940,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Personalverwaltung vorgesehen.

Des Weiteren decken diese Mittel die Ausgaben für externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 4 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**1 6 1 *Ausgaben für die Personalverwaltung*****1 6 1 0 Ausgaben für Einstellungen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
53 067	60 100	50 328,12

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie die Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- die Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten,
- die Bezahlung von Beratungsdienstleistungen für die Auswahl von Führungskräften (Assessment-Center),
- die Zahlung der Prämien für die Unfall- und Lebensversicherung.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amts für Personalauswahl können sie für von der Einrichtung selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/620/oj>) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/621/oj>).

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 1 (Fortsetzung)

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
594 889	583 797	638 614,41

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, für die Bediensteten, auf interinstitutioneller Grundlage. Sie können teilweise in ausreichend begründeten Fällen für die Organisation von Kursen innerhalb der Einrichtung verwendet werden,
- die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material sowie die Erstellung spezifischer Studien durch Experten zur Planung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen,
- berufliche Fortbildungsmaßnahmen, mit deren Hilfe die Bediensteten für die Probleme im Umgang mit Behinderten sensibilisiert werden sollen, sowie für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Chancengleichheit und der Laufbahnberatung, insbesondere die Erstellung von Bilanzen über die Befähigungen,
- Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit Aus- und Fortbildungen,
- die Kosten für Dienstleistungen, die von externen Auftragnehmern als Berater in den Bereichen Personal und Finanzen angefordert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 2 Dienstreisen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
402 000	390 343	400 974,—

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 sowie die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 Leistungen zugunsten des Personals

1 6 3 0 Sozialer Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
56 000	55 000	43 110,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten behinderter Personen folgender Gruppen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union,
- im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht unter das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem fallen,
- die Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- die medizinisch-sozialen Maßnahmen (wie z. B. Familienhilfen, Betreuung kranker Kinder, psychologische Hilfe und Mediation),

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 0 (Fortsetzung)

— die geringfügigen Aufwendungen des sozialen Dienstes.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen und sonstige soziale Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
181 600	177 000	127 710,80

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Initiativen zur Pflege der sozialen Beziehungen zwischen dem Personal gefördert und finanziell unterstützt sowie das Wohlergehen am Arbeitsplatz gesteigert werden.

Sie umfassen auch einen Zuschuss zugunsten der Personalvertretung, damit die Personalvertretung an der Verwaltung und Kontrolle der Einrichtungen sozialen Charakters wie Klubs, Sportklubs, Kultur- oder Freizeitaktivitäten mitwirken kann.

Zugleich sollen mit diesen Mitteln auch die sozialen Maßnahmen des Ausschusses in enger Zusammenarbeit mit der Personalvertretung abgedeckt werden (Artikel 1e des Statuts).

Ferner umfassen sie die Unterstützung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für soziale, sportliche, pädagogische und kulturelle Aktivitäten.

Außerdem soll mit diesen Mitteln ein Mobilitätsplan für das Personal umgesetzt werden, um die Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel, die Verringerung des Individualverkehrs und die Reduzierung des CO₂-Abdrucks zu fördern.

Diese Mittel decken auch die möglichen Kosten für Verwaltungsuntersuchungen im Rahmen von Artikel 86 und Anhang IX des Statuts ab.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 4 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
139 000	137 000	94 251,31

Erläuterungen

Diese Mittel decken die laufenden Kosten des ärztlichen Dienstes, einschließlich des Kaufs von Material und Arzneimitteln, die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Ferner decken sie die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät, einschließlich der Ausgaben für die Berufshaftpflichtversicherung für die Mitarbeiter des ärztlichen Dienstes, Mitgliedsbeiträge für die medizinischen Mitarbeiter in ärztlichen Berufsverbänden und wissenschaftlichen Verbänden, die für die Aufrechterhaltung und Qualität des Dienstes für notwendig erachtet werden, sowie für Honorare und Kosten im Zusammenhang mit medizinischen Zeitschriften, wissenschaftlicher Literatur, wissenschaftlichen Internetseiten, Fachkonferenzen, spezifischen beruflichen Weiterbildungen und speziellen medizinischen IT-Instrumenten, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Artikel 8 des Anhangs II.

1 6 3 6 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Unterhalt der Kantine bestimmt.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 8 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
716 775	702 721	546 676,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte der Union und sonstige Kinderkrippen und Kinderhorte.

Die aus den Beiträgen der Eltern stammenden zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 6 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen

1 6 4 0 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags an die Kommission, den diese an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II im Namen und für Rechnung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses auf der Grundlage der mit ihr unterzeichneten Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung gezahlt hat. Der Beitrag deckt ebenfalls die Kosten für die Kinder der Bediensteten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, die in einer Europäischen Schule des Typs II angemeldet sind.

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	943 076	1 075 014	910 857,59	96,58
2 0 0 1	Mietzahlungen und vergleichbare Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	16 126 471	15 781 026	15 260 709,64	94,63
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	526 718	516 390	1 826 198,—	346,71
2 0 0 8	Sonstige Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	536 303	536 303	392 991,—	73,28
2 0 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Einrichtung in Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	18 132 568	17 908 733	18 390 756,23	101,42
2 0 2	Sonstige Gebäudenebenkosten				
2 0 2 2	Instandhaltung und Reinigung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 559 773	3 489 973	3 442 106,99	96,69
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	774 619	757 944	881 391,—	113,78
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 959 513	2 903 713	2 531 643,11	85,54

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG****KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
2 0 2	(Fortsetzung)				
2 0 2 8	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	122 219	120 229	98 493,20	80,59
	Artikel 2 0 2 — Insgesamt	7 416 124	7 271 859	6 953 634,30	93,76
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	25 548 692	25 180 592	25 344 390,53	99,20
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	2 876 097	2 713 435	2 798 193,—	97,29
2 1 0 2	Externe Unterstützung für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	4 340 728	4 196 940	4 417 782,54	101,78
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	1 363 360	1 357 021	1 016 779,86	74,58
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	8 580 185	8 267 396	8 232 755,40	95,95
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	176 736	176 736	196 009,69	110,91
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 346 614	1 234 034	1 424 784,44	105,80
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	68 500	68 500	54 291,49	79,26
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	10 172 035	9 746 666	9 907 841,02	97,40
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Papier- und Bürobedarf und verschiedene Betriebsstoffe				
	Nichtgetrennte Mittel	125 551	140 645	74 857,34	59,62

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 000	1 500,—	37,50
2 3 2	Gerichtskosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	9 467,96	6,31
2 3 6	Postgebühren und Zustellungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	44 500	64 500	38 190,16	85,82
2 3 8	Umzugskosten und sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	187 630	177 792	123 562,92	65,85
2 3 9	Umweltförderung				
	Nichtgetrennte Mittel	117 218	117 300	80 388,—	68,58
	KAPITEL 2 3 — INSGESAMT	628 899	654 237	327 966,38	52,15
	KAPITEL 2 5				
2 5 4	Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen				
2 5 4 0	Verschiedene Kosten für interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	243 876	238 340	276 640,57	113,43
2 5 4 2	Kosten für die Durchführung von und die Teilnahme an Anhörungen und sonstigen Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	654 262	641 311	530 499,95	81,08
2 5 4 4	Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	7 140,03	17,85
2 5 4 6	Kosten aufgrund der Verpflichtungen der Einrichtung für Empfänge und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	90 000	38 000,—	42,22
2 5 4 8	Konferenzdolmetscher				
	Nichtgetrennte Mittel	7 775 000	7 625 000	7 874 944,36	101,29
	Artikel 2 5 4 — Insgesamt	8 803 138	8 634 651	8 727 224,91	99,14
	KAPITEL 2 5 — INSGESAMT	8 803 138	8 634 651	8 727 224,91	99,14

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 157.

2 0 0 Gebäude

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
943 076	1 075 014	910 857,59

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 1 Mietzahlungen und vergleichbare Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
16 126 471	15 781 026	15 260 709,64

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkaufzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die der Institution aufgrund der Mietverträge mit Kaufoption entstehen.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 0 (Fortsetzung)

2 0 0 1 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 5 Errichtung von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
526 718	516 390	1 826 198,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 7** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Herrichtungsarbeiten, einschließlich Renovierungsarbeiten (z. B. zur Verringerung des Energieverbrauchs im Rahmen des Systems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), und besonderer Arbeiten u. a. zur Verkabelung, für die Sicherheit, die Kantine, sowie die weiteren Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Arbeiten, insbesondere Honorare für Architekten und Ingenieure.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 8 Sonstige Ausgaben*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
536 303	536 303	392 991,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in den anderen Haushaltslinien dieses Kapitels nicht vorgesehenen Ausgaben für Gebäude, insbesondere Beratungsleistungen (Ingenieure und Architekten) im Zusammenhang mit Projekten zur Herrichtung von Diensträumen und Rechtskosten im Zusammenhang mit der „Kaufoption“ für Gebäude,
- Beratungsleistungen im Rahmen des EMAS,
- sonstige Studien für Gebäudevorhaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Einrichtung in Gebäude*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der etwaigen Immobilieninvestitionen der Einrichtung bestimmt.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

2 0 0 9 (Fortsetzung)

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

2 0 2 Sonstige Gebäudenebenkosten

2 0 2 2 Instandhaltung und Reinigung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 559 773	3 489 973	3 442 106,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Instandhaltung und Reinigung, einschließlich der Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der Brandschutztüren sowie die Arbeiten zur Rattenbekämpfung, Malerarbeiten, Reparaturen, die Verschönerung der Gebäude und ihrer Umgebung, einschließlich der Kosten für Gutachten, Analysen, Genehmigungen, die Einhaltung der EMAS-Normen und Kontrollen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
774 619	757 944	881 391,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas und Strom sowie anderer Energiekosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 6** Sicherheit und Überwachung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 959 513	2 903 713	2 531 643,11

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Kosten für die Wachdienste und die Überwachung der Gebäude.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 8 Versicherungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
122 219	120 229	98 493,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 0 Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation****2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 876 097	2 713 435	2 798 193,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Instandhaltung, Konfigurierung und Wartung der Hardware und Software für das Organ und die damit verbundenen Arbeiten bestimmt.

Sie decken auch Kosten im Rahmen von Dienstleistungsvereinbarungen mit anderen Institutionen der Union (beispielsweise für die Nutzung von Informationssystemen) und für die Verrechnung anderer Dienstleistungen (vor allem für IT-Beschaffungen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Externe Unterstützung für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 340 728	4 196 940	4 417 782,54

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Service-Büros und EDV-Beraterfirmen im Zusammenhang mit der Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, die Implementierung, Entwicklung und Wartung von Informationssystemen, die Unterstützung der Benutzer, einschließlich der Mitglieder, die Durchführung von Studien sowie die Erstellung und Erfassung technischer Dokumentationen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 3 Telekommunikation*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 363 360	1 357 021	1 016 779,86

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 3** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Anschlussgebühren und die Nutzungsgebühren für kabelgestützte oder drahtlose Kommunikationsdienste (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste, einschließlich einer Dienstaufwandsentschädigung für Mobiltelefoniekosten für eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern. Sie decken zudem die Beteiligung an der Finanzierung der Geräte für die Mitglieder und Delegierten, damit diese die Dokumente des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses elektronisch empfangen können, einschließlich etwaiger Kosten für Endeinrichtungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 **Mobiliar***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
176 736	176 736	196 009,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, einschließlich des Kaufs ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar bestimmt.

Bei Kunstwerken decken sie sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 4 **Material und technische Anlagen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 346 614	1 234 034	1 424 784,44

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von festen und beweglichen technischen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere in den Bereichen Veröffentlichung, Archivierung, Sicherheit, Kantinen, Gebäude, Telefondienste, Konferenzräume und audiovisueller Sektor.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 6 **Fahrzeuge***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
68 500	68 500	54 291,49

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhalt, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Kraftfahrzeug- und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**2 3 0** **Papier- und Bürobedarf und verschiedene Betriebsstoffe***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
125 551	140 645	74 857,34

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für extern durchzuführende Druckarbeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 1 Finanzkosten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 000	4 000	1 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 2 Gerichtskosten und Schadenersatz*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
150 000	150 000	9 467,96

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- alle gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Beteiligung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an einem Verfahren vor den Gerichten der Union und nationalen Gerichten, die Kosten von juristischen Dienstleistungen, die Beschaffung von Material und juristischen Nachschlagewerken sowie weitere Kosten, die im Zusammenhang mit juristischen Tätigkeiten und streitigen oder außergerichtlichen Verfahren anfallen, an denen der Juristische Dienst mitwirkt,
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige einschlägige Verbindlichkeiten im Sinne der Haushaltsordnung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 6 Postgebühren und Zustellungskosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
44 500	64 500	38 190,16

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 6** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

2 3 8 Umzugskosten und sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
187 630	177 792	123 562,92

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- alle Umzugskosten, auch für die Beauftragung von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren,
- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Umzugspersonal, medizinische Dienste und verschiedene technische Dienste,
- verschiedene Betriebskosten, die nicht eigens unter einem anderen Posten veranschlagt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 9 Umweltförderung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
117 218	117 300	80 388,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Umweltförderung, einschließlich Tätigkeiten im Rahmen von EMAS, durch die die Umweltbilanz des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses verbessert werden soll, sowie Werbemaßnahmen für diese Tätigkeiten und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Ausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG**2 5 4 Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen****2 5 4 0** Verschiedene Kosten für interne Sitzungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
243 876	238 340	276 640,57

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse und Arbeitsessen bei internen Sitzungen,
- verschiedene Ausgaben für protokollarische Zwecke (z. B. Blumen und Kränze für Kranzniederlegungen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 2 Kosten für die Durchführung von und die Teilnahme an Anhörungen und sonstigen Veranstaltungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
654 262	641 311	530 499,95

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben — einschließlich Repräsentationsausgaben und Kosten für die Organisation einer Teilnahme auswärtiger Personen — für a) vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss organisierte Veranstaltungen, b) pauschale Beiträge für die gemeinsame Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten sowie c) Kosten für die Leistungen von Auftragnehmern, denen die Organisation einer Veranstaltung ganz oder teilweise übertragen wurde.

Schließlich dienen sie zur Deckung der Ausgaben für: a) die Besuche der Abordnungen von Berufsverbänden im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, b) die Teilnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Tätigkeiten der Internationalen Vereinigung der Wirtschafts- und Sozialräte und vergleichbarer Einrichtungen sowie c) die Tätigkeiten der Vereinigung der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**2 5 4** (Fortsetzung)**2 5 4 4** Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
40 000	40 000	7 140,03

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) mit Ausnahme der Reise- und Sitzungsvergütungen für die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und die Delegierten der CCMI.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 6 Kosten aufgrund der Verpflichtungen der Einrichtung für Empfänge und Repräsentationszwecke*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
90 000	90 000	38 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Repräsentationszwecke bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 8 Konferenzdolmetscher*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
7 775 000	7 625 000	7 874 944,36

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

2 5 4 (Fortsetzung)

2 5 4 8 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der für Dolmetschleistungen für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss anfallenden Kosten (freiberufliche Dolmetscher oder Bereitstellung durch eine andere Institution) in Präsenz-, Hybrid- oder virtuellen Sitzungen. Diese Kosten umfassen Honorare, Reise- und Aufenthaltskosten sowie, bei Hybrid- und virtuellen Sitzungen, die Nutzung der in den Sitzungssälen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses installierten Plattform, um in Videokonferenzen eine Simultanverdolmetschung zu ermöglichen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN

2 6 0 **Kommunikation, Information und Veröffentlichungen**

2 6 0 0 Kommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
881 790	864 500	894 951,43

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Kommunikation und Information seitens des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, u. a. betreffend die Ziele und Tätigkeiten des Ausschusses, der Kosten für Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Verbände und Gewerkschaften, für die Berichterstattung in den Medien über Konferenzen, Kongresse, Seminare und für die Durchführung von Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit und die Berichterstattung in den Medien darüber, für kulturelle Initiativen und sämtliche Veranstaltungen des Ausschusses, einschließlich des Preises der organisierten Zivilgesellschaft. Diese Mittel decken zudem sämtliche Materialien, Dienstleistungen, Betriebsstoffe und Büromaterial im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen. Diese Mittel sind auch zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und den Bemühungen um eine größere Wirkung der Tätigkeiten und Stellungnahmen des Ausschusses bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)

2 6 0 (Fortsetzung)

2 6 0 2 Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
720 200	756 100	765 719,81

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Veröffentlichungen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses in Medien jeglicher Art.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 6 0 4 Amtsblatt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie der Versandkosten und weiterer Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 6 2 **Dokumentation, Digitalisierung und Studien**

2 6 2 0 Prognosestudien, allgemeine Studien und Forschungsarbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
300 000	300 000	227 550,—

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)**2 6 2** (Fortsetzung)**2 6 2 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für die Anhörung qualifizierter Fachleute in spezifischen Bereichen sowie für Prognosestudien und allgemeine Studien bestimmt, mit deren Durchführung externe Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden.

2 6 2 2 Dokumentation und Informationsressourcen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
206 200	203 700	216 792,52

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke sowie andere einschlägige Veröffentlichungen und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek,
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Pressespiegel,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer digitaler Dokumentendatenbanken und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),
- die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss im Rahmen der internationalen oder interinstitutionellen Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen,
- den Kauf oder die Anmietung spezifischer Software und Geräte, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Geräte und Dokumentations- und Mediathekausrüstung und -systemen sowie externer Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Geräte und Systeme,
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Nutzern (Recherchen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft,
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek,
- die Kosten und das Material für Veröffentlichungen sowohl interner Natur (Broschüren, Studien usw.) als auch zu Kommunikationszwecken (Newsletters, Videos, CD-ROM usw.),

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)**2 6 2** (Fortsetzung)**2 6 2 2** (Fortsetzung)

— den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Sprachendienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 6 2 4 Dokumentenverwaltung und Digitalisierung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
113 800	113 095	412 096,20

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Kosten für das Einbinden von Dokumenten und Broschüren,
- die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Archivierungsberatung und Archivierungsanalyse sowie Archivbearbeitung (Bestandsaufnahme, Bewertung, Sortierung, Registrierung, Archivanalyse, Beschreibung und Logistikdienste),
- die Kosten für Digitalisierungsdienste,
- die Kosten für archivspezifische Software,
- die Kosten für elektronische Archivierungssysteme,
- die Kosten für Archivierungsmaterial (Materialien wie säurefreie oder ligninarme Kartons, Ordner und andere Spezialmaterialien) für Papier sowie elektronische und Medienformate (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.),
- die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss im Rahmen der internationalen oder interinstitutionellen Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN
KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

PERSONAL

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2025		2024	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—	1	—	1
AD 16	1	—	1	—
AD 15	6	—	6	—
AD 14	22	1	22	1
AD 13	17	3	17	3
AD 12	59	3	56	3
AD 11	41	3	38	3
AD 10	49	3	51	3
AD 9	40	2	44	2
AD 8	23	4	21	4
AD 7	19	2	20	2
AD 6	10	4	11	4
AD 5	31	—	30	—
Zwischensumme AD	318	25	317	25
AST 11	4	—	4	—
AST 10	6	—	6	—
AST 9	35	3	36	2
AST 8	33	2	30	3
AST 7	45	3	39	3
AST 6	52	4	49	4
AST 5	42	2	49	2
AST 4	21	1	25	1
AST 3	20	1	25	1
AST 2	8	—	3	—
AST 1	3	—	3	—
Zwischensumme AST	269	16	269	16
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	2	—	1	—
AST/SC 4	5	—	5	—
AST/SC 3	11	—	11	—
AST/SC 2	11	3	12	3
AST/SC 1	10	—	10	—
Zwischensumme AST/SC	39	3	39	3
Insgesamt	626	45	625	45
Gesamtbetrag	671		670	

EINZELPLAN VII
EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des
Ausschusses der Regionen für das Haushaltsjahr 2025**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	130 452 946
Eigene Mittel	– 16 089 890
Ausstehender Betrag	114 363 056

Einnahmen**TITEL 3****VERWALTUNGSEINNAHMEN****KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN****KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	6 523 910	5 838 830	5 463 520,89	83,75
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	1 303 965	1 160 936	1 092 020,60	83,75
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	7 827 875	6 999 766	6 555 541,49	83,75
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	8 262 015	6 544 681	5 775 460,91	69,90
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	50 405,22	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	8 262 015	6 544 681	5 825 866,13	70,51
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	16 089 890	13 544 447	12 381 407,62	76,95
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

KAPITEL 33 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

[illegible]

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
6 523 910	5 838 830	5 463 520,89

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj>).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
1 303 965	1 160 936	1 092 020,60

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

3 0 1 *Beiträge zur Versorgungsordnung*

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
8 262 015	6 544 681	5 775 460,91

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	50 405,22

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 sowie die Artikel 17 und 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 43.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände der Einrichtung verbucht.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 313 509,96

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetaschengeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	26 825,98

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erstattung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten infolge eines Unfalls durch die Versicherungen.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	179 698,90

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Organe eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN
KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
4 0 0 4 0 1 4 1 9	KAPITEL 4 0				
	<i>Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten</i>	p.m.	p.m.	8 259,54	
	<i>Zinserträge aus Vorfinanzierungen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	8 259,54	
	KAPITEL 4 1				
	<i>Sonstige Verzugszinsen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	8 259,54	

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	8 259,54

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln, Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

4 0 1 *Zinserträge aus Vorfinanzierungen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Zinserträgen aus Vorfinanzierungen verbucht.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

4 1 9 *Sonstige Verzugszinsen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 98 Absatz 4.

Ausgaben**Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	9 371 198	9 183 136	8 990 750,—
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	76 078 300	70 328 203	63 916 910,73
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	12 311 413	11 603 897	11 002 227,41
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	1 845 375	1 837 875	1 771 376,55
	Titel 1 — Insgesamt	99 606 286	92 953 111	85 681 264,69
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	18 645 293	18 217 196	18 573 441,34
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG	7 647 228	7 464 232	7 361 880,12
2 3	VERWALTUNGS AUSGABEN	334 762	350 358	295 990,66
2 5	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	643 171	633 329	616 669,77
2 6	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	3 576 206	3 560 119	4 039 871,17
	Titel 2 — Insgesamt	30 846 660	30 225 234	30 887 853,06
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	130 452 946	123 178 345	116 569 117,75

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Gehälter, Vergütungen und Zulagen				
1 0 0 0	Bürokosten der Mitglieder				
	Nichtgetrennte Mittel	165 669	162 421	159 236,—	96,12
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	9 170 529	8 990 715	8 801 514,—	95,98
1 0 0 5	Fortbildungen für die Mitglieder der Einrichtung				
	Nichtgetrennte Mittel	35 000			
	<i>Artikel 1 0 0 — Insgesamt</i>	9 371 198	9 153 136	8 960 750,—	95,62
1 0 5	Kurse für die Mitglieder der Einrichtung				
	Nichtgetrennte Mittel	—	30 000	30 000,—	
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	9 371 198	9 183 136	8 990 750,—	95,94
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Bezüge und sonstige Rechte				
1 2 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	75 440 000	69 734 203	63 421 101,77	84,07
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	32 700	29 000	29 381,67	89,85
1 2 0 4	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	230 100	205 000	226 973,08	98,64
	<i>Artikel 1 2 0 — Insgesamt</i>	75 702 800	69 968 203	63 677 456,52	84,12

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
1 2 2	Vergütungen nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	375 500	360 000	239 454,21	63,77
1 2 2 2	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	375 500	360 000	239 454,21	63,77
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	76 078 300	70 328 203	63 916 910,73	84,01
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externe Personen				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	5 915 214	5 376 050	4 793 898,71	81,04
1 4 0 2	Dolmetscherdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	4 118 499	4 037 744	4 167 080,—	101,18
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 111 050	1 023 453	1 032 724,70	92,95
1 4 0 5	Hilfsleistungen für den Dienst Rechnungsführung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 4 0 8	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst sowie sonstige Ausgaben für das Personal im aktiven Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	46 650	46 650	45 600,—	97,75
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	11 191 413	10 483 897	10 039 303,41	89,71
1 4 2	Externe Leistungen				
1 4 2 0	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst sowie Programme für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen				
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	700 000	584 924,—	83,56

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
1 4 2	(Fortsetzung)				
1 4 2 2	Unterstützung durch Sachverständige bei den beratenden Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	420 000	420 000	378 000,—	90
	Artikel 1 4 2 — Insgesamt	1 120 000	1 120 000	962 924,—	85,98
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	12 311 413	11 603 897	11 002 227,41	89,37
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Personalverwaltung				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	5 678,20	28,39
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals				
	Nichtgetrennte Mittel	359 900	352 400	387 639,24	107,71
	Artikel 1 6 1 — Insgesamt	379 900	372 400	393 317,44	103,53
1 6 2	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	478 050	478 050	420 833,—	88,03
1 6 3	Leistungen zugunsten des Personals				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	20 400	20 400	9 841,—	48,24
1 6 3 2	Interne sozialpolitische Maßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	31 000	31 000	31 397,50	101,28
1 6 3 3	Nachhaltiges Pendeln der Bediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	61 500	61 500	32 500,—	52,85
1 6 3 4	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	124 525	124 525	133 487,61	107,20
1 6 3 6	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*[illegible]

TITEL 1**MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG****KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG****1 0 0 *Gehälter, Vergütungen und Zulagen*****1 0 0 0 Bürokosten der Mitglieder***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
165 669	162 421	159 236,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bürokosten der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen, die Aufgaben und verantwortliche Funktionen im Europäischen Ausschuss der Regionen wahrnehmen oder gemäß der geltenden Regelung als Berichterstatter tätig waren.

Darüber hinaus decken sie andere horizontale Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder wie die Kosten für den Reiseschutz und die Reiseversicherung sowie die Kosten für die Ausstellung der Laissez-Passer-Ausweise auf der Grundlage des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union.

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
9 170 529	8 990 715	8 801 514,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zahlungen an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen aufgrund der geltenden Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und die Zahlung der Reise- und Sitzungsvergütungen. Sie decken auch die Kosten des Reisebüros, das von der Einrichtung damit beauftragt wurde, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bei der Organisation ihrer Reisen für den Ausschuss zu unterstützen, sowie alle Ausgaben in Verbindung mit der Ausstellung von Unternehmenskreditkarten in diesem Zusammenhang.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)**1 0 0 5** Fortbildungen für die Mitglieder der Einrichtung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
35 000		

Erläuterungen

Vormals Artikel 1 0 5

Diese Mittel decken einen Teil der Kosten für Fortbildungen (Anmeldegebühren für Kurse, Erwerb von Material für Selbststudium usw.), mit denen die bereichsübergreifenden Kompetenzen sowie die allgemeinen Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen gefestigt bzw. zu verbessert werden sollen, die sie für die Ausübung ihres Mandats angesichts der sich wandelnden gesellschaftlichen Herausforderungen und der notwendigen Anpassung der Einrichtung an dieses sich wandelnde Umfeld benötigen. Die Fortbildungen können gemäß der geltenden Regelung intern oder extern durchgeführt werden.

1 0 5 **Kurse für die Mitglieder der Einrichtung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
—	30 000	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen als Beitrag zu den Kosten für Sprachkurse oder sonstige fachbezogene berufliche Fortbildungsmaßnahmen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen sowie den Erwerb von Material zum Selbststudium von Sprachen gemäß der geltenden Regelung dienen

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Auf die Mittelsätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von 6,0 % angewandt.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0 Bezüge und sonstige Rechte****1 2 0 0** Bezüge und Vergütungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
75 440 000	69 734 203	63 421 101,77

Erläuterungen

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Familienzulagen, Auslands- und Expatriierungszulagen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- Beitrag der Institution zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem (Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten),
- Pauschalzulagen für Überstunden,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Erstattung der Fahrkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die finanziellen Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die die Einrichtung für Bedienstete auf Zeit zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Vergütung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.
- nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel der mögliche Beitrag an den Kosten für Infrastruktur und ergonomische Ausrüstung für die Bediensteten bei Telearbeit im Einklang mit dem Beschluss des Europäischen Ausschusses der Regionen über die Arbeitsregelung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 000 EUR geschätzt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 2** Bezahlte Überstunden*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
32 700	29 000	29 381,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
230 100	205 000	226 973,08

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 2 Vergütungen nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst****1 2 2 0** Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
375 500	360 000	239 454,21

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Vergütungen für Beamte, die:

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen der Einrichtung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und die dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden,
- im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung, der Versorgungsordnung (sofern anwendbar) und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

1 2 2 2 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung des Beamtenstatuts bzw. der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung der Empfänger dieser Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1985/3518/oj>).

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 9 Vorläufig eingesetzte Mittel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung etwaiger Anpassungen der Dienstbezüge, die im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden.

Diese Mittel sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Haushaltslinien übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Artikel 65a sowie Anhang XI.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**1 4 0 Sonstige Bedienstete und externe Personen****1 4 0 0 Sonstige Bedienstete***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 915 214	5 376 050	4 793 898,71

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, einschließlich Aufwendungen für Überstunden, darunter der Vertragsbediensteten, Leiharbeitskräfte und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen, die Familienzulagen, Auslandszulagen und die Erstattung der Kosten für die Reise vom Ort der dienstlichen Verwendung in das Herkunftsland und die Auswirkungen der auf die Bezüge und die Vergütungen bei Kündigung der Verträge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- die Honorare des medizinischen Personals und Sanitätspersonals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Ausgaben für die Einstellung von Leiharbeitskräften,
- der mögliche Beitrag an den Kosten für Infrastruktur und ergonomischer Ausrüstung für sonstige Bedienstete bei Telearbeit im Einklang mit dem Beschluss des Europäischen Ausschusses der Regionen über die Arbeitsregelung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 0** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 13 000 EUR geschätzt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 0 2 Dolmetscherdienste*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 118 499	4 037 744	4 167 080,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Dolmetscherdienste für Sitzungen oder Veranstaltungen, die vom Europäischen Ausschuss der Regionen innerhalb oder außerhalb seiner Räumlichkeiten organisiert oder mitorganisiert werden, bestimmt.

Sie sind bestimmt zur Deckung der Kosten für die von der GD Dolmetschen der Kommission, dem Europäischen Parlament und externen Dienstleistern erbrachten Dolmetscherdienste.

1 4 0 4 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 111 050	1 023 453	1 032 724,70

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Kosten für Praktikumsstipendien, Reisekosten für Praktikanten und sonstige Ausgaben, die sich aus der Entscheidung des Ausschusses über Praktikumsprogramme ergeben (z. B. Unfall- und Krankenversicherung während ihres Aufenthalts und Zulagen), sowie andere Programminhalte (wie z. B. spezifische Fortbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen ausschließlich für Praktikanten),

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)***1 4 0** *(Fortsetzung)***1 4 0 4** *(Fortsetzung)*

- Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen,
- einen Beitrag — in begrenztem Umfang — zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in denjenigen Tätigkeitsbereichen des Europäischen Ausschusses der Regionen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind.

1 4 0 5 Hilfsleistungen für den Dienst Rechnungsführung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Dienstleistungen in Bezug auf die Entwicklung, Durchführung, Beratung und Beratungsdienste in Bezug auf Rechnungsführung und IT-Finanzsysteme.

1 4 0 8 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst sowie sonstige Ausgaben für das Personal im aktiven Dienst*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
46 650	46 650	45 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Dienstleistungen bei der Feststellung und Abwicklung der Ansprüche der Beamten und Zeitbediensteten sowie sonstigen Bediensteten des Europäischen Ausschusses der Regionen. Solche Dienstleistungen beinhalten auch die Leistungen des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche der Kommission, die die interinstitutionelle Zusammenarbeit ausbauen, und aufgrund der Skaleneffekte zu Vorteilen und Einsparungen führen. Folgende Dienstleistungen könnten betroffen sein:

- die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen aus dem bzw. in das Herkunftsland,
- die Berechnung von Ruhegehaltsansprüchen,
- die Feststellung und Abwicklung der Ansprüche auf Wiedereinrichtungsbeihilfe,

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 8 (Fortsetzung)

- die Bearbeitung der Anträge auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit und Auszahlung der Leistungen an die Anspruchsberechtigten.

Diese Mittel decken auch die Kosten für die Bereitstellung anderer personalbezogener Dienstleistungen für Beamte, Zeitbedienstete und sonstige Bedienstete des Europäischen Ausschusses der Regionen (und ihre Familienangehörigen) während ihrer aktiven Laufbahn. So soll beispielsweise dem Personal des Europäischen Ausschusses der Regionen die Teilnahme an den Aktivitäten des Empfangsbüros der Europäischen Kommission und die Bearbeitung der Vorgänge zur verwaltungstechnischen Unterstützung im Ausland lebender Bediensteter im Zusammenhang mit dem Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ermöglicht werden.

Für den Fall, dass die Behandlung anderer strategisch unbedeutender Personalentwicklungen mit finanziellen Auswirkungen (wie z. B. die Festsetzung der individuellen Ansprüche gemäß den Bestimmungen des Anhangs VII des Beamtenstatuts) ausgelagert werden, sind die damit verbundenen Ausgaben ebenfalls aus diesen Mitteln zu tätigen.

Um weitere Skaleneffekte zu erzielen, werden derartige Dienstleistungen künftig generell im Rahmen einer intensivierten interinstitutionellen Zusammenarbeit angeboten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 2 Externe Leistungen

1 4 2 0 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst sowie Programme für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
700 000	700 000	584 924,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen externer Auftragnehmer für Übersetzungen: Übersetzungen durch externe Auftragnehmer in die 24 Amtssprachen der Union sowie in sonstige Sprachen werden von den Auftragnehmern in Anwendung von Rahmenverträgen durchgeführt, abgesehen von einigen Sprachen, die keine Amtssprachen der Union sind und bei denen es keine derartigen Verfahren gibt, sowie Programme für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 2 (Fortsetzung)

1 4 2 0 (Fortsetzung)

Dieser Posten erfasst auch etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union sowie sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Sprachendienste.

1 4 2 2 Unterstützung durch Sachverständige bei den beratenden Arbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
420 000	420 000	378 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen unter Anwendung der für diese Ausgaben geltenden Regelung zur Deckung der Zahlungen an Sachverständige der Berichterstatter und Redner in ihren Fachbereichen, die an den Tätigkeiten, die der Europäische Ausschuss der Regionen organisiert oder mitorganisiert, teilnehmen.

1 4 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung etwaiger Anpassungen der Dienstbezüge, die im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Haushaltslinien übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Artikel 65a sowie Anhang XI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG

1 6 1 Personalverwaltung

1 6 1 0 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
20 000	20 000	5 678,20

Erläuterungen

Diese Mittel decken verschiedene Ausgaben im Zusammenhang mit Einstellungen wie:

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner und interner Auswahlverfahren, Auswahl- und Einstellungsverfahren für alle Arten von Bediensteten (Beamte, Zeitbedienstete, Vertragsbedienstete, Berater, abgeordnete nationale Sachverständige) einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten für Bewerber, die zu mündlichen oder schriftlichen Tests eingeladen werden, und medizinische Untersuchungen,
- die Ausgaben für den Abschluss einer Versicherung für die genannten Bewerber,
- Ausgaben im Zusammenhang mit den Auswahlverfahren für Führungspositionen einschließlich Assessment-Center,
- die Veröffentlichung von Stellenausschreibungen in den geeigneten Medien.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und Artikel 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/620/oj>) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/621/oj>).

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
359 900	352 400	387 639,24

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 1 (Fortsetzung)

1 6 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation und logistische Unterstützung von Kursen zur beruflichen Fortbildung, einschließlich Sprachkursen, die intern, auf interinstitutioneller Grundlage oder durch externe Partner angeboten werden,
- die Veranstaltung von Seminaren für Bedienstete und Führungskräfte,
- Rückgriff auf externe Sachverständige im Bereich des Personalmanagements,
- die Konzipierung und Inanspruchnahme von Instrumenten zur persönlichen, beruflichen und organisatorischen Entwicklung für Beamte, Bedienstete auf Zeit und sonstige Bedienstete des Europäischen Ausschusses der Regionen,
- die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material,
- die Ausgaben für die Organisation von Schulungen, die auf eine stärkere Sensibilisierung in Bezug auf die Chancengleichheit abzielen (Gleichstellung der Geschlechter, Behinderungen, Vielfalt ...).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

1 6 2 Dienstreisen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
478 050	478 050	420 833,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Beförderungs- und Aufenthaltskosten, der Tagegelder sowie weiterer bei einer Dienstreise eines Bediensteten anfallenden Kosten, die im Leitfaden des Europäischen Ausschusses der Regionen für kurze oder lange Dienstreisen aufgeführt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 sowie die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 3 Leistungen zugunsten des Personals****1 6 3 0 Sozialer Dienst***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
20 400	20 400	9 841,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden finanziert:

- im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten behinderter Personen in den folgenden Kategorien:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit bzw. Vertragsbedienstete im aktiven Dienst,
 - Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit bzw. Vertragsbediensteten im aktiven Dienst,
 - unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne des Statuts der Beamten,
- im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich erachtet werden, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht unter das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem fallen,
- die Maßnahmen für einzelne Mitglieder des Personals der Europäischen Union, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76 (einschließlich der entsprechenden Bestimmungen der Artikel 30 und 98 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union).

1 6 3 2 Interne sozialpolitische Maßnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
31 000	31 000	31 397,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Entwicklung gemeinsamer sozialer Maßnahmen zugunsten der Bediensteten (und deren Familien) und zur Unterstützung und finanziellen Förderung von Initiativen, um die sozialen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln (einschließlich des Personals externer Auftragnehmer, das in den Räumlichkeiten des Ausschusses tätig ist); hierzu gehören Zuschüsse an Clubs des Personals sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 2 (Fortsetzung)

Sie decken auch einen Zuschuss zugunsten der Personalvertretung, geringfügige Aufwendungen für soziale Maßnahmen zugunsten der Bediensteten sowie die Beteiligung des Europäischen Ausschusses der Regionen an den sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten des interinstitutionellen Europazentrums in Overijse.

Diese Mittel dienen auch dazu, Maßnahmen des Europäischen Ausschusses der Regionen zur Unterstützung der sozialen Verantwortung der Unternehmen, der nachhaltigen Entwicklung sowie der Chancengleichheit zu finanzieren und die Unterstützungsleistungen für Mitglieder des Personals zu decken, die nicht unter die Hilfen fallen, die zulasten anderer Artikel dieses Kapitels zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10b und Artikel 24b.

1 6 3 3 Nachhaltiges Pendeln der Bediensteten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
61 500	61 500	32 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Maßnahmen im Rahmen des Mobilitätsplans zu finanzieren, um die Nutzung nachhaltiger Verkehrsträger für die Wege von und zur Arbeit durch die Bediensteten zu fördern (z. B. Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder anderer nachhaltiger Verkehrsträger, Erwerb und Wartung von Dienstfahrrädern oder gleichwertiger Transportmittel, Durchführung von Sensibilisierungsveranstaltungen usw.). Diese Maßnahmen können finanzielle Anreize für Bedienstete umfassen, die sich zur Nutzung nachhaltiger Verkehrsträger verpflichten (im Rahmen eines Erstattungssystems, durch „Drittzahler“-Vereinbarungen mit öffentlichen Verkehrsdiensten und ähnlichen Einrichtungen, in Form einer Mobilitätsbeihilfe, die Bediensteten gewährt wird, die den Parkplatz nicht mehr regelmäßig nutzen, oder in jeder anderen als angemessen erachteten Form).

1 6 3 4 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
124 525	124 525	133 487,61

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Betriebskosten für die sechs Dienstposten im ärztlichen Dienst, einschließlich des Kaufs von Material, Arzneimitteln, die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen (einschließlich der Zahlungen für Leistungen externer Labors), die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Ferner decken sie die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem, als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät sowie weitere Ausgaben im Rahmen der Präventionspolitik der Einrichtung im Gesundheitsbereich, einschließlich der Durchführung von Informationskampagnen für das Personal zu sozialen und medizinischen Themen sowohl von allgemeinem Interesse als auch mit dem Schwerpunkt auf der Prävention psychosozialer Risiken bei der Arbeit, der Burnout-Prävention und der Unterstützung im Falle eines Ausgebranntseins sowie zur Verbesserung der Ernährungsin-telligenz.

Diese Mittel decken auch die Kosten jeglicher medizinischen Leistungen, die nicht intern erbracht werden können und ausgelagert sind (möglicherweise durch eine verstärkte interinstitutionelle Zusammenarbeit).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

1 6 3 6 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Unterhalt der Kantinen und Cafeterias bestimmt.

1 6 3 8 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
750 000	750 000	750 000,—

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)***1 6 3** *(Fortsetzung)*1 6 3 8 *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Ausschusses der Regionen an den Ausgaben für Kleinkindertagesstätten und sonstigen Kinderbetreuungs- und Kindertagesstätten, die von den Institutionen der Union getragen oder anerkannt werden, sowie weiterer Kosten im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung.

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude und Nebenkosten				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	738 180	834 628	755 087,26	102,29
2 0 0 1	Mietkaufzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	11 939 089	10 664 236	11 313 988,55	94,76
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	768 852	768 852	1 209 704,—	157,34
2 0 0 8	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	142 315	292 315	111 592,64	78,41
2 0 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Institution in Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	13 588 436	12 560 031	13 390 372,45	98,54
2 0 2	Gebäudenebenkosten				
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 139 579	2 801 284	2 432 666,40	113,70
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	626 729	626 729	794 132,—	126,71
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	2 201 618	2 141 831	1 883 627,49	85,56

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG****KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
2 0 2	(Fortsetzung)				
2 0 2 8	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	88 931	87 321	72 643,—	81,68
	Artikel 2 0 2 — Insgesamt	5 056 857	5 657 165	5 183 068,89	102,50
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	18 645 293	18 217 196	18 573 441,34	99,61
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Ausrüstungen und der Software, und damit zusammenhängende Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 148 655	2 054 977	1 937 703,72	90,18
2 1 0 2	Leistungen externer Mitarbeiter für den Betrieb, die Entwicklung und Wartung von Softwaresystemen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 706 744	3 649 131	3 706 884,83	100
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	247 985	242 893	94 721,49	38,20
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	6 103 384	5 947 001	5 739 310,04	94,03
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	118 211	118 081	128 680,09	108,86
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 350 633	1 324 150	1 436 214,63	106,34
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	75 000	57 675,36	76,90
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	7 647 228	7 464 232	7 361 880,12	96,27
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Papier- und Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsmaterialien				
	Nichtgetrennte Mittel	96 951	107 955	71 725,49	73,98

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)**KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN****KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 500	500,—	33,33
2 3 2	Gerichtskosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	30 000,—	100
2 3 6	Postgebühren und Zustellungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	42 500	55 500	34 859,31	82,02
2 3 8	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	137 903	130 003	99 293,86	72
2 3 9	EMAS-Tätigkeiten, einschließlich Werbemaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO2-Emissionen				
	Nichtgetrennte Mittel	25 908	25 400	59 612,—	230,09
	KAPITEL 2 3 — INSGESAMT	334 762	350 358	295 990,66	88,42
	KAPITEL 2 5				
2 5 4	Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen				
2 5 4 0	Kosten für Sitzungen in Brüssel				
	Nichtgetrennte Mittel	167 382	164 100	153 395,38	91,64
2 5 4 1	Dritte				
	Nichtgetrennte Mittel	334 577	328 017	311 504,—	93,10
2 5 4 4	Unterstützung von Netzen und Foren				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
2 5 4 6	Repräsentationskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	141 212	141 212	151 770,39	107,48
	Artikel 2 5 4 — Insgesamt	643 171	633 329	616 669,77	95,88
	KAPITEL 2 5 — INSGESAMT	643 171	633 329	616 669,77	95,88
	KAPITEL 2 6				
2 6 0	Kommunikation und Veröffentlichungen				
2 6 0 0	Beziehungen zur Presse und audiovisuelle Unterstützung				
	Nichtgetrennte Mittel	820 426	804 339	984 125,39	119,95

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
2 6 0	<i>(Fortsetzung)</i>				
2 6 0 1	Verfahren für einen ständigen Dialog				
	Nichtgetrennte Mittel	482 512	482 512	812 512,—	168,39
2 6 0 2	Digitale Inhalte und soziale Medien				
	Nichtgetrennte Mittel	991 056	991 056	1 025 285,37	103,45
2 6 0 3	EU-Beauftragte				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
2 6 0 4	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 2 6 0 — Insgesamt</i>	2 293 994	2 277 907	2 821 922,76	123,01
2 6 2	<i>Beschaffung von Dokumentation und Archivierung</i>				
2 6 2 0	Externe Sachverständige und nach außen vergebene Studien, Überwachung politischer Maßnahmen und Berichterstattung				
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	477 100,—	95,42
2 6 2 2	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	219 247	219 247	217 208,76	99,07
2 6 2 4	Ausgaben für Archivbestände				
	Nichtgetrennte Mittel	162 965	162 965	140 650,46	86,31
	<i>Artikel 2 6 2 — Insgesamt</i>	882 212	882 212	834 959,22	94,64
2 6 4	<i>Kommunikationstätigkeiten der Fraktionen des Europäischen Ausschusses der Regionen</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	382 989,19	95,75
	KAPITEL 2 6 — INSGESAMT	3 576 206	3 560 119	4 039 871,17	112,97
	Titel 2 — Insgesamt	30 846 660	30 225 234	30 887 853,06	100,13

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Erläuterungen

2023 beliefen sich die ursprünglichen Mittel für die gemeinsamen Dienste der beiden Ausschüsse unter Titel 2 beim Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss auf 32 783 329 EUR und beim Europäischen Ausschuss der Regionen auf 24 214 776 EUR.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Gebäude und Nebenkosten

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
738 180	834 628	755 087,26

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungsräumen außerhalb der ständig vom Europäischen Ausschuss der Regionen belegten Gebäude

2 0 0 1 Mietkaufzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
11 939 089	10 664 236	11 313 988,55

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkaufzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die die Institution aufgrund der Mietverträge mit Kaufoption zu zahlen hat.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 3** Erwerb von Immobilien*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

2 0 0 5 Errichtung von Gebäuden*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung etwaiger Ausgaben für die Errichtung von Gebäuden.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
768 852	768 852	1 209 704,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Herrichtungsarbeiten, einschließlich Renovierungsarbeiten (z. B. zur Verringerung des Energieverbrauchs im Rahmen des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und besonderer Arbeiten u. a. zur Verkabelung und für die Sicherheit und Arbeiten mit Bezug zur Kantine, sowie die weiteren Kosten im Zusammenhang mit diesen Arbeiten, insbesondere Honorare für Architekten und Ingenieure, und die Kosten für erforderliche technische oder andere Studien.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 8** Sonstige Ausgaben für Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
142 315	292 315	111 592,64

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht vorgesehenen Ausgaben für Gebäude, insbesondere für:

- Beratungsleistungen (Ingenieure und Architekten) im Zusammenhang mit Projekten zur Herrichtung von Diensträumen und Rechtskosten im Zusammenhang mit der „Kaufoption“ für Gebäude,
- Beratungsleistungen im Rahmen des EMAS,
- sonstige Studien für Gebäudevorhaben.

2 0 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Institution in Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der etwaigen Immobilieninvestitionen der Einrichtung bestimmt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

2 0 2 Gebäudenebenkosten**2 0 2 2** Reinigung und Instandhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 139 579	2 801 284	2 432 666,40

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der Brandschutztüren sowie die Arbeiten zur Rattenbekämpfung, Malerarbeiten, Reparaturen, die Verschönerung der Gebäude und ihrer Umgebung einschließlich der Kosten für Gutachten, Analysen, Genehmigungen, die Einhaltung der EMAS-Normen und Kontrollen.

2 0 2 4 Energieverbrauch*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
626 729	626 729	794 132,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas und Strom und anderer Energiekosten.

2 0 2 6 Sicherheit und Überwachung der Gebäude*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 201 618	2 141 831	1 883 627,49

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Personalkosten zur Gewährleistung der Sicherheit und für die Überwachung (Mitglieder, Bedienstete und Gebäude).

2 0 2 8 Versicherungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
88 931	87 321	72 643,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 8** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Versicherungsprämien des Europäischen Ausschusses der Regionen und ggf. der Franchise im Falle von Unfällen (wenn die entstandenen Kosten niedriger als das Franchise sind, können diese Kosten auch direkt an den jeweiligen Antragsteller gezahlt werden).

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG**2 1 0** ***Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation*****2 1 0 0** Kauf, Instandhaltung und Wartung der Ausrüstungen und der Software, und damit zusammenhängende Arbeiten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 148 655	2 054 977	1 937 703,72

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Instandhaltung, Konfiguration und Wartung der Hardware und Software für die Einrichtung und die damit verbundenen Arbeiten bestimmt.

Sie decken auch die Kosten im Rahmen von Dienstleistungsvereinbarungen mit anderen Institutionen der Union (beispielsweise für die Nutzung von Informationssystemen, insbesondere mit der Kommission für die Programme Sysper, EU Learn, ABAC, Sermed und weitere damit zusammenhängende Anwendungen) und für die Verrechnung anderer Dienstleistungen (vor allem für IT-Beschaffungen).

2 1 0 2 Leistungen externer Mitarbeiter für den Betrieb, die Entwicklung und Wartung von Softwaresystemen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 706 744	3 649 131	3 706 884,83

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten externer Service-Büros und EDV-Beraterfirmen im Zusammenhang mit der Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, der Implementierung, Entwicklung und Wartung von Informationssystemen, der Unterstützung der Benutzer, einschließlich der Mitglieder, der Durchführung von Studien sowie der Erstellung und Erfassung technischer Dokumentationen.

Außerdem dienen sie zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung und Pflege eigener Informationssysteme des Europäischen Ausschusses der Regionen.

2 1 0 3 Telekommunikation*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
247 985	242 893	94 721,49

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Anschlussgebühren und die Nutzungsgebühren für kabelgestützte oder drahtlose Kommunikationsdienste (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR geschätzt.

2 1 2 **Mobiliar***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
118 211	118 081	128 680,09

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar bestimmt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 2** (Fortsetzung)

Bei Kunstwerken decken diese Mittel sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

2 1 4 **Material und technische Anlagen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 350 633	1 324 150	1 436 214,63

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Anlagen für den Europäischen Ausschuss der Regionen, insbesondere von:

- verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichungen, Archivierung, Sicherheit, Kantinen, Gebäude usw.;
- Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Archiv, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik, den audiovisuellen Sektor usw.;
- Material und technische Anlagen in Sälen für interne oder externe Sitzungen und Konferenzen.

2 1 6 **Fahrzeuge**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
75 000	75 000	57 675,36

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhalt, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Fahrzeugflotte und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen.

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGS AUSGABEN**2 3 0 Papier- und Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsmaterialien***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
96 951	107 955	71 725,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial oder Material im Zusammenhang mit Sitzungen, Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für einige der extern im Auftrag des Europäischen Ausschusses der Regionen durchzuführenden Druckarbeiten.

2 3 1 Finanzkosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 500	1 500	500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

2 3 2 Gerichtskosten und Schadenersatz*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
30 000	30 000	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- alle Kosten für die Beteiligung des Europäischen Ausschusses der Regionen an einem Verfahren vor den Gerichten der Union und nationalen Gerichten, für juristische Dienstleistungen, die Beschaffung von Material und juristischen Nachschlagewerken sowie weitere Rechtskosten im Zusammenhang mit streitigen oder außergerichtlichen Verfahren sowie
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren.

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGS AUSGABEN (Fortsetzung)**2 3 6 Postgebühren und Zustellungskosten**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
42 500	55 500	34 859,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

2 3 8 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
137 903	130 003	99 293,86

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Umzugspersonal, medizinische Dienste, Sicherheitskräfte und verschiedene technische Dienste des Europäischen Ausschusses der Regionen,
- alle Umzugskosten, auch für die Beauftragung von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren,
- verschiedene Betriebskosten, wie Raumschmuck und Geschenke.

2 3 9 EMAS-Tätigkeiten, einschließlich Werbemaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO₂-Emissionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
25 908	25 400	59 612,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen von EMAS, durch die die Umweltbilanz der Europäischen Ausschüsse der Regionen verbessert werden soll, einschließlich Werbemaßnahmen für diese Tätigkeiten, und im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Europäischen Ausschusses der Regionen.

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

2 5 4 Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen

2 5 4 0 Kosten für Sitzungen in Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
167 382	164 100	153 395,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Wasser, Kaffee und Tee für Dolmetscher und Teilnehmer bei durch die Geschäftsordnung geregelten Sitzungen und weiteren thematischen Tätigkeiten im Europäischen Ausschuss der Regionen sowie auf Plenartagungen oder in anderen Sitzungen bzw. bei anderen Veranstaltungen in Brüssel. Gelegentlich decken sie auch die Kosten für Imbisse oder Arbeitsessen bei internen Sitzungen unter den vom Generalsekretär festgelegten Bedingungen. Außerdem steht dem Kabinett des Präsidenten, dem Kabinett des Generalsekretärs und den Fraktionssekretariaten ein beschränkter Teil dieser Mittel für die Bereitstellung von Kaffee, Tee und anderen Getränken für Besucherinnen und Besucher zur Verfügung.

2 5 4 1 Dritte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
334 577	328 017	311 504,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Beförderungskosten und der Aufenthaltskosten von Dritten, die an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses der Regionen teilnehmen. In Ausnahmefällen dienen diese Mittel auch zur Deckung der Beförderungskosten und der pauschalen Aufenthaltskosten von Dritten der ARLEM und der CORLEAP, die an Veranstaltungen teilnehmen, die nicht vom Ausschuss organisiert werden, gemäß der geltenden Regelung.

2 5 4 4 Unterstützung von Netzen und Foren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**2 5 4** (Fortsetzung)

2 5 4 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben einer neuen Art zur Unterstützung für Netze und Foren:

- Pauschalbeiträge für das RegHub-Netz (sowohl als Anreiz für Sachverständige, Beiträge zu leisten, als auch für die Öffentlichkeitsarbeit der RegHubs bei Interessenträgern vor Ort);
- Gutscheine für Kommunal- und Regionalpolitiker in der Union zur Teilnahme an Schulungen zu EU-Angelegenheiten als Teil des Projekts „Erasmus für lokale und regionale Mandatsträger“.

2 5 4 6 Repräsentationskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
141 212	141 212	151 770,39

Erläuterungen

Diese Mittel sind gemäß der geltenden Regelung zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Europäischen Ausschusses der Regionen für Repräsentationszwecke bestimmt.

Sie decken ferner die Repräsentationsausgaben bestimmter Mitglieder oder Bediensteter, die im Namen des Ausschusses handeln.

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**2 6 0** **Kommunikation und Veröffentlichungen**

2 6 0 0 Beziehungen zur Presse und audiovisuelle Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
820 426	804 339	984 125,39

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

2 6 0 (Fortsetzung)

2 6 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Reise und Beherbergung (in Brüssel oder dezentral) von Journalisten lokaler und regionaler Medien während Sitzungen des Europäischen Ausschusses der Regionen sowie bei von ihm organisierten Veranstaltungen,
- Presse- und Medienbeziehungen, auch für die audiovisuelle Presse, sowie Medienpartnerschaften, die dem Ausschuss den Ausbau seiner Kommunikationsaktivitäten außerhalb der Brüsseler Blase ermöglichen,
- audiovisuelle Produktionen für ein internes und externes Publikum,
- Personalkosten im Zusammenhang mit Medienpartnerschaften und audiovisuellen Produktionen,
- Überwachung und Messung der Wirkung sämtlicher Presse- und Medienaktivitäten, einschließlich Personalkosten.

2 6 0 1 Verfahren für einen ständigen Dialog

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
482 512	482 512	812 512,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben, einschließlich der Repräsentationsausgaben und der Logistikkosten, für:

- die Auswertung lokaler Dialoge, die von Regional- und Kommunalpolitikern im Anschluss an die Konferenz zur Zukunft Europas durchgeführt werden, um die Verbindung zwischen der lokalen und regionalen Ebene einerseits und der Bürger-Agora und den Bürgerforen auf Unionsebene andererseits zu gewährleisten,
- den Austausch bewährter Verfahren zwischen Kommunal- und Regionalpolitikern in Bezug auf partizipative Prozesse zur Einbeziehung der Bürger in die Entscheidungsfindung. Dazu gehört auch, dass auf dem neuen Qualitätsstandard der Bürgerdialoge und Bürgerversammlungen im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas aufgebaut wird,
- die Weiterentwicklung des Programms für junge Mandatsträger, das auf Politiker unter 40 Jahren auf regionaler und lokaler Ebene ausgerichtet ist — in Zusammenarbeit mit den anderen Organen und Einrichtungen der Union und unter Einbeziehung der wichtigsten Parteifamilien auf Unionsebene,

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

2 6 0 (Fortsetzung)

2 6 0 1 (Fortsetzung)

- das Nutzbarmachen der Europäischen Netzes der regionalen und lokalen EU-Beauftragten, das eingerichtet wurde, um die auf subnationaler Ebene gewählten Politiker in die Arbeit der Konferenz zur Zukunft Europas und ihre Folgemaßnahmen einzubeziehen,
- die Organisation von Veranstaltungen allgemeinen oder fachlichen Inhalts durch den Europäischen Ausschuss der Regionen, auf denen die politische und beratende Tätigkeit des Ausschusses bekanntgemacht werden soll; solche Veranstaltungen finden entweder in Brüssel oder an einem anderen Ort statt, gewöhnlich in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, ihren Verbänden und anderen europäischen Institutionen,
- die Teilnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen an Kongressen, Konferenzen, Kolloquien, Seminaren oder Symposien, die von Dritten veranstaltet werden (andere Institutionen der Union, lokale und regionale Gebietskörperschaften, deren Verbände usw.).

2 6 0 2 Digitale Inhalte und soziale Medien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
991 056	991 056	1 025 285,37

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Produktion von Internet-, Social-Media-, digitalen und gedruckten Inhalten. Sie decken auch die Kosten, die für die Messung der Wirkung dieser Kommunikationsmaßnahmen anfallen.

Schließlich decken diese Mittel u. a. auch die weitere Digitalisierung von Veröffentlichungen, die Verbesserung der Wirkung von auf Social-Media- und Internet-Monitoringinstrumenten fußenden Inhalten, die Betreuung und Verbesserung des Internetportals des Europäischen Ausschusses der Regionen sowie eine Reihe innovativer Maßnahmen.

2 6 0 3 EU-Beauftragte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Folgemaßnahmen des Europäischen Parlaments zum laufenden Pilotprojekt „Aufbau Europas mit lokalen Gebietskörperschaften“ zu antizipieren.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

2 6 0 (Fortsetzung)

2 6 0 3 (Fortsetzung)

Das Pilotprojekt wurde auf der Grundlage einer politischen Einigung zwischen MdEP Domènec Ruiz Devesa (Initiator des Pilotprojekts), Dubravka Šuica, Vizepräsidentin der Kommission, und dem Präsidenten des Europäischen Ausschusses der Regionen umgesetzt und steht im Einklang mit dem Ziel eines einheitlichen europäischen Ansatzes für die von der Konferenz zur Zukunft Europas ausgesprochene Empfehlung bezüglich der „EU-Beauftragten“.

Der Europäische Ausschuss der Regionen als die zuständige Einrichtung der Union sollte ein entsprechendes Programm unter Beteiligung von Kommunal- und Regionalpolitikern durchführen.

2 6 0 4 Amtsblatt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

2 6 2 **Beschaffung von Dokumentation und Archivierung**

2 6 2 0 Externe Sachverständige und nach außen vergebene Studien, Überwachung politischer Maßnahmen und Berichterstattung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
500 000	500 000	477 100,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Fachwissen, Studien, Überwachung politischer Maßnahmen und Berichterstattung bestimmt, die bei externen Anbietern, einschließlich akademischer Netze und Forschungsinstitute, in Auftrag gegeben werden.

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)
2 6 2 *(Fortsetzung)*
2 6 2 2 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
219 247	219 247	217 208,76

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek des Europäischen Ausschusses der Regionen,
- die Kosten für die Verknüpfung der Bibliothek des Europäischen Ausschusses der Regionen mit den Bibliotheken der anderen Unionsorgane und/oder anderen Partnerorganisationen;
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichungen in schriftlicher und/oder elektronischer Form,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften und die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung von KI-Plattformen, externen Dokumentendatenbanken und statistischen Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);
- die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Ausschuss der Regionen im Rahmen internationaler und interinstitutioneller Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen,
- den Kauf oder die Anmietung spezifischer Geräte, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien, Systeme und Software für die Bibliothek (traditionell oder hybrid) und das Dokumentationszentrum sowie externer Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Geräte und Systeme;
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende verschiedene Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Nutzern (Recherchen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek,
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Nachschlagewerken für die Direktion Übersetzung oder andere Dienststellen des Ausschusses.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**2 6 2** (Fortsetzung)**2 6 2 4** Ausgaben für Archivbestände

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
162 965	162 965	140 650,46

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Archivierung oder dem Dokumentenmanagement für den Europäischen Ausschuss der Regionen, einschließlich Sortierung, Ablage und Neuordnung in den Beständen, Kodierung oder Registrierung usw. Sie decken auch die Kosten für mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf Sicherheitsdatenträgern sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung spezifischer (elektronischer, computertechnischer und elektrischer) Geräte oder Dienstleistungen sowie die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.).

Zudem decken sie die Ausgaben für die Übermittlung der historischen Archivbestände des Europäischen Ausschusses der Regionen an das Historische Archiv der Europäischen Union (das vom Europäischen Hochschulinstitut in Florenz verwaltet wird).

2 6 4 **Kommunikationstätigkeiten der Fraktionen des Europäischen Ausschusses der Regionen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
400 000	400 000	382 989,19

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der politischen Tätigkeiten sowie der Informationstätigkeiten der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen im Rahmen ihres Mandats auf europäischer Ebene gemäß der einschlägigen Regelung:

- Förderung und Stärkung der Rolle der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen mittels der Tätigkeiten ihrer jeweiligen Fraktion,
- Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger über die Rolle des Europäischen Ausschusses der Regionen als institutioneller Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Europäischen Union.

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN
KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN**KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel des Haushalts übertragen worden sind.

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

PERSONAL**Europäischer Ausschuss der Regionen**

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2025		2024	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—	1	—	1
AD 16	—	—	—	—
AD 15	10	—	10	—
AD 14	23	5	23	5
AD 13	24	—	24	—
AD 12	30	6	30	5
AD 11	30	2	29	3
AD 10	41	5	36	3
AD 9	38	7	40	6
AD 8	31	8	29	10
AD 7	26	4	32	5
AD 6	14	4	14	4
AD 5	2	—	1	—
Zwischensumme AD	269	41	268	41
AST 11	3	—	5	—
AST 10	3	—	5	—
AST 9	22	1	17	1
AST 8	20	—	19	—
AST 7	28	4	26	4
AST 6	27	2	29	2
AST 5	34	8	36	6
AST 4	17	—	17	2
AST 3	—	2	—	2
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	1	—	1
Zwischensumme AST	154	18	154	18
AST/SC 6	1	—	1	—
AST/SC 5	4	—	4	—
AST/SC 4	3	—	3	—
AST/SC 3	1	—	1	—
AST/SC 2	5	—	5	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	14	—	14	—
Insgesamt	437	60	436	60
Gesamtbetrag	497		496	

EINZELPLAN VIII
EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des
Europäischen Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 2025**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	15 558 918
Eigene Mittel	– 1 963 256
Ausstehender Betrag	13 595 662

Einnahmen

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	915 272	844 937	731 645,03	79,94
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	167 874	156 724	134 925,04	80,37
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	1 083 146	1 001 661	866 570,07	80
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	880 110	747 563	742 977,68	84,42
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	880 110	747 563	742 977,68	84,42
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	1 963 256	1 749 224	1 609 547,75	81,98
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

KAPITEL 33 — SONSTIGE EINNÄHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN[illegible]

TITEL 3
VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
915 272	844 937	731 645,03

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj>).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/262/oj>), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
167 874	156 724	134 925,04

Erläuterungen

Die Bestimmungen über die befristete Abgabe wurden bis zum 30. Juni 2003 angewandt. Daher werden bei diesem Posten alle Einnahmen aus dem Restbetrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst eingesetzt.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere dessen Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/262/oj>), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
880 110	747 563	742 977,68

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere dessen Artikel 40 Absatz 3.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union, insbesondere dessen Artikel 17.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)

3 1 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von dem Organ gehörenden sonstigen Vermögensgegenständen eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen, Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	1 412,60

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 3 **Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 **Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 **Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	145,55

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN

KAPITEL 40 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN[illegible]

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	67,86

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln, Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Konten des Organs eingesetzt.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 66 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

[illegible]

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

Ausgaben

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	837 000	496 500	487 540,82
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	10 900 000	9 681 707	8 778 880,98
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	816 500	672 500	586 975,59
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	301 488	345 644	303 054,27
	Titel 1 — Insgesamt	12 854 988	11 196 351	10 156 451,66
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	1 623 594	1 570 709	1 371 550,12
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG	387 236	325 000	352 347,47
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	439 700	509 700	405 532,95
	Titel 2 — Insgesamt	2 450 530	2 405 409	2 129 430,54
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG			
3 0	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	206 000	194 000	214 028,99
3 2	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	35 000	35 000	66 233,63
3 3	UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE	10 000	10 000	35 405,—
3 4	AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	2 400	2 400	2 400,—
	Titel 3 — Insgesamt	253 400	241 400	318 067,62

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)				
	Nichtgetrennte Mittel	550 000	459 500	445 540,82	81,01
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 3	Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 4	Dienstreisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	35 000	42 000,—	84
1 0 5	Sprach- und EDV-Kurse				
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	0,—	
1 0 8	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	235 000	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	837 000	496 500	487 540,82	58,25
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Gehälter und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	10 867 000	9 648 707	8 714 874,67	80,20
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	0,—	
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	64 006,31	213,35
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	10 900 000	9 681 707	8 778 880,98	80,54

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN****KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	10 900 000	9 681 707	8 778 880,98	80,54
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	560 000	450 500	410 674,31	73,33
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	256 500	222 000	176 301,28	68,73
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	816 500	672 500	586 975,59	71,89
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	816 500	672 500	586 975,59	71,89
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 6 1 0	Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	8 537,08	284,57
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	90 000	82 402,86	91,56
	Artikel 1 6 1 — Insgesamt	93 000	93 000	90 939,94	97,78
1 6 3	Maßnahmen zugunsten des Personals der Einrichtung				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)[illegible]

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

1 0 0 Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
550 000	459 500	445 540,82

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und sonstigen an das Gehalt des Europäischen Bürgerbeauftragten gebundenen Zulagen, insbesondere des Arbeitgeberanteils an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken, des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, der Geburtszulage, der im Todesfall vorgesehenen Vergütungen, der jährlichen ärztlichen Untersuchung usw.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>), insbesondere die Artikel 4a, 11 und 14.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/262/oj>).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

1 0 2 Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer bestimmt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>), insbesondere Artikel 7.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/262/oj>).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

1 0 3 Versorgungsbezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Ruhegehälter früherer Europäischer Bürgerbeauftragter, wie auch die Hinterbliebenenbezüge überlebender Ehegatten und Waisen und die Berichtigungskoeffizienten für ihre Wohnsitzländer, werden von der Kommission getragen. Mit diesen Mitteln werden die Kosten, die nicht von der Kommission getragen werden, und insbesondere der Beitrag des Europäischen Bürgerbeauftragten zum Krankheitsfürsorgesystem der Union finanziert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/262/oj>).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 4 Dienstreisekosten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
50 000	35 000	42 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, der Dienstreisetagegelder sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>), insbesondere Artikel 6.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/262/oj>).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

1 0 5 Sprach- und EDV-Kurse*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 000	2 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen oder sonstigen beruflichen Weiterbildungsseminaren bestimmt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 0 8 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
235 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reisekosten des Europäischen Bürgerbeauftragten (einschließlich seiner oder ihrer Familie) bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1967/422/oj>), insbesondere Artikel 5.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/1994/262/oj>).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche

1 2 0 0 Gehälter und Zulagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
10 867 000	9 648 707	8 714 874,67

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, im Wesentlichen Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und auf den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die die Einrichtung für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 000	3 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)***1 2 0** *(Fortsetzung)***1 2 0 2** *(Fortsetzung)*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
30 000	30 000	64 006,31

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten der Einrichtung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden;
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16, AD 15 oder AD 14 innehaben und die dieser Stelle aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung des Statuts, der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 oder der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 2 (Fortsetzung)

1 2 2 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1985/3518/oj>) und Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2688/oj>).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 4 0 Sonstige Bedienstete und externes Personal

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
560 000	450 500	410 674,31

Erläuterungen

Die Mittel sind hauptsächlich veranschlagt für:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- die Honorare des Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Einstellung von Leiharbeitskräften.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 4** Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
256 500	222 000	176 301,28

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- Vergütungen und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika,
- die Ausgaben, die aufgrund des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend Praktika und Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend Beamte internationaler, nationaler, regionaler oder lokaler Einrichtungen, die in das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten abgeordnet wurden.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**1 6 1** *Ausgaben für Personalverwaltung***1 6 1 0** Ausgaben für Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 000	3 000	8 537,08

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- die Ausgaben für die Organisation von Ausleseverfahren zur Auswahl von Beamten und sonstigen Bediensteten.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 1 (Fortsetzung)

1 6 1 0 (Fortsetzung)

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für von der Einrichtung selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/620/oj>) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/621/oj>).

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
90 000	90 000	82 402,86

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern,
- die Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten, einschließlich der bei der Ausstellung von Fahrausweisen und Reservierungen anfallenden Nebenkosten (andere als in Artikel 3 0 0).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals der Einrichtung

1 6 3 0 Sozialer Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden finanziert:

- für folgende Personengruppen im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Behinderten:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit,
 - Ehegatten dieser Personen,
 - alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union,
 - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems abgedeckt sind,
- die Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 15. Januar 2004 zu den Bestimmungen über die Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten.

1 6 3 1 Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
18 000	19 950	12 261,82

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Programms bestimmt, mit dem Folgendes unterstützt wird:

- Nutzung nachhaltiger multimodaler Fortbewegungsmöglichkeiten für den Weg zur Arbeit, darunter Radfahren, Zufußgehen und öffentliche Verkehrsmittel,
- Erwerb und Wartung von Dienstfahrrädern, Durchführung von Sensibilisierungsveranstaltungen usw.

Dieses Programm ist eine Reaktion auf die Verpflichtung der Organe und Einrichtungen der Union zur Verringerung ihrer CO₂-Emissionen und zur Einhaltung der Unionsziele im Rahmen des europäischen Grünen Deals.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
7 000	7 000	5 607,95

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Vereinigungen und kulturelle Aktivitäten, und ein Beitrag zu den Kosten von vom Personalrat organisierten Aktivitäten (kulturelle und Freizeitaktivitäten, Essen usw.) geleistet werden.

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

1 6 5 **Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen**

1 6 5 0 Europaschulen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 33 488	175 694	144 244,56

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 6 5 *(Fortsetzung)*

1 6 5 0 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- den Beitrag des Europäischen Bürgerbeauftragten an die Europäischen Schulen des Typs II, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt sind, oder
- die Erstattung, an die Kommission, des Beitrags an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II, im Namen und im Auftrag des Europäischen Bürgerbeauftragten und basierend auf der Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung, die mit der Kommission geschlossen wurde.

Sie decken die Kosten für Schüler, die bei Europäischen Schulen des Typs II angemeldet und deren Eltern beim Europäischen Bürgerbeauftragten beschäftigt sind, ab.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung der Kommission C(2013) 4886 vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird und zur Ersetzung des Beschlusses der Kommission C(2009) 7719, geändert durch den Beschluss der Kommission C(2010) 7993 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

1 6 5 1 Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
50 000	50 000	50 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt den Anteil des Europäischen Bürgerbeauftragten an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kindertagesstätten (an die Kommission zu zahlen).

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 058 000	1 045 620	866 039,06	81,86
2 0 0 1	Einrichtungs- und Einbauarbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	3 792,90	75,86
2 0 0 2	Reinigung, Wartung und Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	215 594	195 969	168 841,02	78,31
2 0 0 3	Sicherheit und Bewachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	345 000	324 120	332 877,14	96,49
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	1 623 594	1 570 709	1 371 550,12	84,48
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	1 623 594	1 570 709	1 371 550,12	84,48
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software und damit verbundene Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	372 236	310 000	329 253,42	88,45
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	372 236	310 000	329 253,42	88,45
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	12 853,97	428,47
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	12 000	10 240,08	85,33
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	387 236	325 000	352 347,47	90,99

TITEL 2**GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN****2 0 0 Gebäude****2 0 0 0 Mieten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 058 000	1 045 620	866 039,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Miete für die vom Europäischen Bürgerbeauftragten belegten Gebäude veranschlagt:

- Räumlichkeiten in Straßburg,
- Räumlichkeiten in Brüssel.

Rechtsgrundlagen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

2 0 0 1 Einrichtungs- und Einbauarbeiten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 000	5 000	3 792,90

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausführung verschiedener Einrichtungsarbeiten, wie u. a. Einbau von Trennwänden, Vorhänge, Verkabelungen, Malerarbeiten, Tapezierarbeiten, Fußbodenbeläge, Zwischendecken und damit zusammenhängende technische Einrichtungen, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 2** Reinigung, Wartung und Energieverbrauch*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
215 594	195 969	168 841,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Kosten für Wartung, Instandhaltung, Betrieb und Reinigung der vom Europäischen Bürgerbeauftragten gemieteten Gebäude,
- Kosten für Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Rechtsgrundlagen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

2 0 0 3 Sicherheit und Bewachung der Gebäude*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
345 000	324 120	332 877,14

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Sicherheitskosten für die vom Europäischen Bürgerbeauftragten belegten Gebäude veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG*Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich die Einrichtung mit den anderen Institutionen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 0 Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation**

2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software und damit verbundene Arbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
372 236	310 000	329 253,42

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

- Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Ausrüstung und Entwicklung von Software,
- Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Informatiksystemen,
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstige Ausgaben für Informatik-Dienstleistungen,
- Kauf, Anmietung, Instandhaltung und Wartung von Telekommunikationsausrüstungen und sonstige Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation (Übertragungsnetze, Telefonzentralen, Telefone und dazugehörige Ausrüstungen, Fernkopierer, Telexgeräte, Installationskosten usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 000	3 000	12 853,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar und von Büromaschinen bestimmt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)

2 1 6 Fahrzeuge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
12 000	12 000	10 240,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Dienstwagen) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen und der Bezahlung etwaiger Bußgelder.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

2 3 0 Verwaltungsausgaben

Erläuterungen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich die Einrichtung mit den anderen Institutionen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 3 0 0 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 500	3 500	5 397,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung usw. bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 0 1 Postgebühren und Zustellungskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 500	2 500	3 000,—

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

2 3 0 (Fortsetzung)

2 3 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder private Transportunternehmen bestimmt.

2 3 0 2 Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 500	4 500	4 448,53

Erläuterungen

Diese Mittel decken die festen Anschlussgebühren und die Kosten für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie die Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 0 3 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
700	700	700,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankgebühren (Gebühren, Agios, sonstige Gebühren) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 10 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 0** (Fortsetzung)**2 3 0 4** Sonstige Ausgaben*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 500	3 500	2 362,02

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- verschiedene Sachausgaben wie etwa den Kauf von Fahr- oder Flugplänen und Anzeigen in Zeitungen für den Verkauf von Gebrauchtartikeln,
- Zahlstellen in Brüssel und Straßburg.

2 3 0 5 Gerichtskosten und Schadenersatz*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 000	1 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- alle gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Beteiligung des Europäischen Bürgerbeauftragten an Verfahren vor Unions- und nationalen Gerichten sowie weitere Kosten, die im Zusammenhang mit juristischen Tätigkeiten und streitigen Verfahren oder im Vorfeld solcher Verfahren anfallen,
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige Verbindlichkeiten im Sinne der Haushaltsordnung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 1 Übersetzungen und Dolmetscher*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
245 000	315 000	249 515,66

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für etwaige zusätzliche Leistungen, insbesondere die Übersetzungs-, Schreib- und Druckarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Jahresbericht und sonstigen Dokumenten anfallen, sowie für die Dienstleistungen vertraglich und gelegentlich beschäftigter Dolmetscher und sonstige damit verbundene Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 2 **Unterstützung von Aktivitäten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
179 000	179 000	140 109,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der an das Europäische Parlament zu zahlenden globalen „Verwaltungsgebühr“, die die dem Europäischen Parlament entstehenden Personalkosten abdeckt, die sich durch die Bereitstellung allgemeiner Dienstleistungen wie Rechnungswesen, Innenrevision, ärztlicher Dienst usw. ergeben.

Sie dienen auch der finanziellen Unterstützung zur Deckung der Kosten für verschiedene interinstitutionelle Dienstleistungen, die nicht bereits durch andere Haushaltslinien abgedeckt sind.

TITEL 3**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG****KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN****KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Dienstreisekosten des Personals				
	Nichtgetrennte Mittel	102 000	100 000	92 000,—	90,20
3 0 2	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	1 362,53	68,13
3 0 3	Sitzungen im Allgemeinen				
	Nichtgetrennte Mittel	72 000	67 000	101 001,81	140,28
3 0 4	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	25 000	19 664,65	65,55
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	206 000	194 000	214 028,99	103,90
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Beschaffung von Informationen und Fachwissen				
3 2 0 0	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	3 000	411,50	41,15
3 2 0 1	Ausgaben für Archivbestände				
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	44 694,26	744,90
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	7 000	9 000	45 105,76	644,37
3 2 1	Produktion und Verbreitung				
3 2 1 0	Kommunikation und Publikationen				
	Nichtgetrennte Mittel	28 000	26 000	21 127,87	75,46
	Artikel 3 2 1 — Insgesamt	28 000	26 000	21 127,87	75,46
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	35 000	35 000	66 233,63	189,24

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 33 — UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE

KAPITEL 3 4 — AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Untersuchungen und Zuschüsse				
3 3 0 0	Untersuchungen				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	35 405,—	354,05
3 3 0 1	Beziehungen zu nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen und Unterstützung der Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 3 0 — Insgesamt</i>	10 000	10 000	35 405,—	354,05
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	10 000	10 000	35 405,—	354,05
	KAPITEL 3 4				
3 4 0	Ausgaben in Zusammenhang mit den Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten				
3 4 0 0	Verschiedene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	2 400	2 400	2 400,—	100
	<i>Artikel 3 4 0 — Insgesamt</i>	2 400	2 400	2 400,—	100
	KAPITEL 3 4 — INSGESAMT	2 400	2 400	2 400,—	100
	Titel 3 — Insgesamt	253 400	241 400	318 067,62	125,52

TITEL 3**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG****KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN****3 0 0 Dienstreisekosten des Personals***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
102 000	100 000	92 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten, einschließlich der bei der Ausstellung von Fahrausweisen und Reservierungen anfallenden Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 sowie Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

3 0 2 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 000	2 000	1 362,53

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten in Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Einrichtung betreffend Empfänge, Repräsentationszwecke und den Kauf von Repräsentationsartikeln des Europäischen Bürgerbeauftragten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**3 0 3 Sitzungen im Allgemeinen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
72 000	67 000	101 001,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse, Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie sonstiger damit in Zusammenhang stehender Ausgaben (Anmietung von Räumen, Dolmetschbedarf usw.).

3 0 4 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
30 000	25 000	19 664,65

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für die Organisation der internen Sitzungen der Einrichtung zu decken.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**3 2 0 Beschaffung von Informationen und Fachwissen****3 2 0 0** Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 000	3 000	411,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek;

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
 (Fortsetzung)

3 2 0 (Fortsetzung)

3 2 0 0 (Fortsetzung)

- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Nachrichtenagenturen, Abonnements für deren Online-Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte;
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern;
- die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);
- den Kauf oder die Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien und/oder Systeme, für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme;
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek;
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Dienststellen des Europäischen Bürgerbeauftragten.

3 2 0 1 Ausgaben für Archivbestände

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 000	6 000	44 694,26

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Depots, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.) sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung von spezifischem (elektronischem, computertechnischem und elektrischem) Material und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.);
- die Kosten für die Verarbeitung der Archive, die der Europäische Bürgerbeauftragte in Ausübung seines oder ihres Mandats angelegt und in Form von Schenkungen oder Legaten dem Europäischen Parlament, den historischen Archiven der Europäischen Union (AHUE) oder einer Vereinigung oder Stiftung im Rahmen einer geltenden Regelung vermacht hat.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**3 2 0** (Fortsetzung)**3 2 0 1** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj>) und die hierzu vom Europäischen Bürgerbeauftragten angenommenen Durchführungsmaßnahmen.

3 2 1 **Produktion und Verbreitung****3 2 1 0** Kommunikation und Publikationen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
28 000	26 000	21 127,87

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen (Jahresberichte usw.) in den Amtssprachen,
- gedrucktes Material (mit herkömmlichen oder elektronischen Mitteln) zur Förderung von Informationen über den Europäischen Bürgerbeauftragten (Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Förderung des Grundsatzes des Europäischen Bürgerbeauftragten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit),
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 3 — UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE**3 3 0 *Untersuchungen und Zuschüsse*****3 3 0 0 Untersuchungen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
10 000	10 000	35 405,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Untersuchungen und/oder Erhebungen bestimmt, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, ferner für die Veröffentlichung solcher Untersuchungen und die damit verbundenen Kosten.

3 3 0 1 Beziehungen zu nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen und Unterstützung der Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen Ausgaben abdecken, die für die Förderung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und anderen ähnlichen Einrichtungen bestimmt sind.

Sie können insbesondere finanzielle Beiträge zu Projekten in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten abdecken (andere als in Posten 3 2 1 0).

Damit werden auch alle finanziellen Beiträge in Verbindung mit Besuchergruppen des Europäischen Bürgerbeauftragten abgedeckt.

KAPITEL 3 4 — AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN**3 4 0 *Ausgaben in Zusammenhang mit den Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten*****3 4 0 0 Verschiedene Ausgaben***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 400	2 400	2 400,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 4 — AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN *(Fortsetzung)***3 4 0** *(Fortsetzung)***3 4 0 0** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben bestimmt, die in Verbindung mit der besonderen Art der Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten stehen, z. B. die Beziehungen zu den Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten und den internationalen Organisationen der Bürgerbeauftragten sowie die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Abl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

PERSONAL**Europäischer Bürgerbeauftragter**

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2025		2024	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	2	—	3	—
AD 14	3	1	1	1
AD 13	3	2	1	2
AD 12	2	1	5	—
AD 11	1	2	1	1
AD 10	2	—	1	1
AD 9	7	1	6	1
AD 8	4	1	6	2
AD 7	4	3	2	3
AD 6	3	2	3	2
AD 5	—	3	2	2
Zwischensumme AD	31	17	31	16
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	1
AST 9	1	—	1	—
AST 8	2	—	2	1
AST 7	4	2	3	1
AST 6	3	3	3	4
AST 5	2	1	2	1
AST 4	1	1	2	1
AST 3	3	—	3	—
AST 2	—	2	—	2
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	16	10	16	11
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	1
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	1	—	1
Insgesamt	47	28	47	28
Gesamtbetrag	75		75	

EINZELPLAN IX
EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des
Europäischen Datenschutzbeauftragten für das Haushaltsjahr 2025**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	27 083 875
Eigene Mittel	– 2 769 421
Ausstehender Betrag	24 314 454

EINNAHMEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	1 032 288	961 000	793 084,05	76,83
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	222 545	206 000	170 756,40	76,73
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	1 254 833	1 167 000	963 840,45	76,81
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	1 514 588	1 226 000	1 073 167,51	70,86
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	1 514 588	1 226 000	1 073 167,51	70,86
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	2 769 421	2 393 000	2 037 007,96	73,55
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

KAPITEL 33 — SONSTIGE EINNÄHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 8	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 3 — Insgesamt	2 769 421	2 393 000	2 037 007,96	73,55

TITEL 3
VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 Abgaben und Abzüge

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
1 032 288	961 000	793 084,05

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuern zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj>).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
222 545	206 000	170 756,40

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung****3 0 1 0** Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
1 514 588	1 226 000	1 073 167,51

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)

3 1 1 *Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von sonstigen Vermögensgegenständen des Organs eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen und technischen und wissenschaftlichen Geräten sowie dem Verkauf von Fahrzeugen eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

3 1 2 *Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 *Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 1 *Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 *Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 *Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Organe eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN**KAPITEL 40 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN**[illegible]

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln, Darlehensmitteln und Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Konten des Organs eingesetzt.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	746 671	469 000	439 999,88
1 1	PERSONAL DER EINRICHTUNG	13 804 637	11 763 594	10 236 258,24
	Titel 1 — Insgesamt	14 551 308	12 232 594	10 676 258,12
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN	3 829 310	3 735 114	3 683 753,71
	Titel 2 — Insgesamt	3 829 310	3 735 114	3 683 753,71
3	EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS			
3 0	AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES	8 703 257	8 361 752	7 393 833,66
	Titel 3 — Insgesamt	8 703 257	8 361 752	7 393 833,66
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	27 083 875	24 329 460	21 753 845,49

TITEL 1
MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Mitglieder				
1 0 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	454 000	426 000	404 065,66	89
1 0 0 1	Ansprüche bei Dienstantritt und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	74 687	p.m.	0,—	
1 0 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	172 984	p.m.	0,—	
1 0 0 3	Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 0 4	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	701 671	426 000	404 065,66	57,59
1 0 1	Sonstige Ausgaben für die Mitglieder				
1 0 1 0	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	10 000	2 012,63	40,25
1 0 1 1	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	33 000	33 921,59	84,80
	Artikel 1 0 1 — Insgesamt	45 000	43 000	35 934,22	79,85
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	746 671	469 000	439 999,88	58,93

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit				
1 1 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	10 162 000	8 726 000	7 675 351,62	75,53
1 1 0 1	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	85 000	564,37	0,63
1 1 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 3	Außerordentliche Beihilfen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 4	Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 5	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 1 0 — Insgesamt</i>	10 252 000	8 811 000	7 675 915,99	74,87
1 1 1	Sonstige Bedienstete				
1 1 1 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	2 676 857	2 127 594	1 946 169,92	72,70
1 1 1 1	Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	390 000	365 000	194 878,47	49,97
1 1 1 2	Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	63 000	60 000	38 000,—	60,32
	<i>Artikel 1 1 1 — Insgesamt</i>	3 129 857	2 552 594	2 179 048,39	69,62
1 1 2	Sonstige Ausgaben für das Personal				
1 1 2 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	153 000	150 000	195 000,—	127,45
1 1 2 1	Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	14 000	10 000	5 000,—	35,71

KAPITEL 11 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)[illegible]

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

1 0 0 *Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Mitglieder*

1 0 0 0 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
454 000	426 000	404 065,66

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und sonstigen an das Gehalt der Mitglieder gebundenen Zulagen, insbesondere des Arbeitgeberanteils an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken, des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, der Geburtszulage, der im Todesfall vorgesehenen Vergütungen, der jährlichen ärztlichen Untersuchung usw.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

1 0 0 1 Ansprüche bei Dienstantritt und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
74 687	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten, einschließlich der Familienmitglieder, bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

1 0 0 2 Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
172 984	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer der Mitglieder des Organs nach Ausscheiden aus ihrem Amt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

1 0 0 3 Versorgungsbezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der Mitglieder des Organs sowie der Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

1 0 0 4 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge.

Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

1 0 1 **Sonstige Ausgaben für die Mitglieder**

1 0 1 0 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 000	10 000	2 012,63

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 0 1** (Fortsetzung)**1 0 1 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen, Seminaren oder beruflichen Weiterbildungskursen.

1 0 1 1 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
40 000	33 000	33 921,59

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Dienstreisetagegelder sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/300/oj>).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj>).

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG

1 1 0 **Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit**

1 1 0 0 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
10 162 000	8 726 000	7 675 351,62

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- des Grundgehalts der Beamten und Bediensteten auf Zeit,
- der Familienzulagen, einschließlich der Haushaltszulage, der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und der Erziehungszulage,
- der Auslands- und Expatriierungszulagen,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten,
- des Beitrags der Einrichtung zur Finanzierung des Arbeitslosenonderfonds,
- der von der Einrichtung zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten,
- der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, und des Teils der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- der Geburtszulage,
- der Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- der Mietzulage und der Fahrkostenzulage, der Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten,
- der Pauschalabgeltung für Fahrkosten,
- der Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)**1 1 0 1** Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
90 000	85 000	564,37

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, einschließlich ihrer Familienangehörigen, beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind;
- Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen;
- Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen;
- Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen;
- Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 2 Vergütete Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

1 1 0 3 Außerordentliche Beihilfen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung etwaiger Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

1 1 0 4 Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen zu zahlen sind,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung für die Empfänger dieser Vergütungen,
- der Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten sowie der Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Dienstbezüge.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 50, 64, 65 und 72 sowie Anhang IV.

1 1 0 5 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen von etwaigen Aktualisierungen der Dienstbezüge und Vergütungen.

Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

1 1 1 **Sonstige Bedienstete**

1 1 1 0 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 676 857	2 127 594	1 946 169,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Einstellung von Vertragsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 1 1 (Fortsetzung)

1 1 1 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 1 1 Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
390 000	365 000	194 878,47

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Vergütungen und Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie der Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika.

Sie dienen ferner zur Deckung der Kosten des Austauschs von Personal zwischen dem Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, sowie internationalen Organisationen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 1 1 2 Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
63 000	60 000	38 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Dienstleistungen von Personen, die nicht bei der Einrichtung beschäftigt sind, und insbesondere Zeitarbeitskräfte.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 2 Sonstige Ausgaben für das Personal****1 1 2 0** Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
153 000	150 000	195 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

1 1 2 1 Ausgaben für Personaleinstellung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
14 000	10 000	5 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen.

Sie decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Europäischen Datenschutzbeauftragten selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 1 2 (Fortsetzung)

1 1 2 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/620/oj>).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/621/oj>).

1 1 2 2 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
90 780	89 000	29 384,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Schulungen und berufliche Fortbildung für internes und externes Personal, einschließlich Sprachkursen, die auf interinstitutioneller, externer oder interner Ebene organisiert werden;
- Veranstaltungen zur Förderung des Teamgeistes;
- Ausgaben für Lehrmaterial und technische Ausrüstung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 1 2 (Fortsetzung)

1 1 2 3 Sozialer Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Personen mit Behinderungen (Beamte und Zeitbedienstete im aktiven Dienst und ihre Ehegatten sowie alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union) zur Erstattung der Kosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

1 1 2 4 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
40 000	30 000	13 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung der Beamten und der dazu berechtigten sonstigen Bediensteten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 2** (Fortsetzung)**1 1 2 5** Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
102 000	100 000	66 581,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Datenschutzbeauftragten an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte.

1 1 2 6 Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals und sonstige soziale Maßnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
23 000	21 000	72 327,89

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel, mit denen:

- alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Sportvereinigungen und kulturelle Aktivitäten sowie ein Beitrag zu den Kosten eines ständigen Freizeitentrums (kulturelle und sportliche Aktivitäten usw.) geleistet wird,
- ein Beitrag zu den Kosten der vom Personalausschuss organisierten Aktivitäten (kulturelle Aktivitäten, sportliche Aktivitäten, Mahlzeiten usw.) geleistet wird.

Außerdem soll mit ihnen ein Mobilitätsplan für das Personal umgesetzt werden, um die Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel, die Verringerung des Individualverkehrs und die Reduzierung des CO₂-Abdrucks zu fördern.

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
2 0 0 2 0 1 2 0 1 0 2 0 1 1 2 0 1 2 2 0 1 3 2 0 1 4 2 0 1 5 2 0 1 6	KAPITEL 2 0				
	Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	1 843 972	1 751 494	1 731 856,84	93,92
	Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit der Einrichtung				
	IT-Material und -Dienstleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	813 608	800 620	813 517,04	99,99
	Kosten für Mobiliar, Büromaterial und Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	40 000	12 000,—	24
	Weitere Ausgaben für den Dienstbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	246 330	241 500	231 249,31	93,88
	Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher				
	Nichtgetrennte Mittel	469 200	460 000	551 000,—	117,43
	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit				
	Nichtgetrennte Mittel	152 200	196 500	183 064,45	120,28
	Ausgaben für die Tätigkeit der Einrichtung				
	Nichtgetrennte Mittel	204 000	200 000	141 346,68	69,29
	Kostenerstattung für Sachverständige				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	45 000	19 719,39	39,44
	Artikel 2 0 1 — Insgesamt	1 985 338	1 983 620	1 951 896,87	98,32
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	3 829 310	3 735 114	3 683 753,71	96,20
Titel 2 — Insgesamt	3 829 310	3 735 114	3 683 753,71	96,20	

TITEL 2**GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN****2 0 0 *Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude****Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 843 972	1 751 494	1 731 856,84

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine Pauschalzahlung an das Europäische Parlament für die Büros bestimmt, die das Parlament dem Europäischen Datenschutzbeauftragten in seinen Räumlichkeiten in Brüssel zur Verfügung stellt. Sie decken den Mietzins und die Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Büroräume bereitstellt.

2 0 1 *Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit der Einrichtung***2 0 1 0 IT-Material und -Dienstleistungen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
813 608	800 620	813 517,04

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- Kauf und Anmietung von Material, Betriebs- und Wartungskosten, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationstechnologie einschließlich der Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Datenverarbeitungssystemen sowie der Entwicklung von Software;

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 0** (Fortsetzung)

- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatikdienstleistungen, einschließlich der Erstellung und Wartung der Website.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 1 Kosten für Mobiliar, Büromaterial und Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
50 000	40 000	12 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- Erwerb von Papier, Umschlägen, Büromaterial und sonstigen Verbrauchsgütern;
- Postgebühren, Gebühren für die Lieferung durch einen Kurierdienst, Pakete und Verteilung an die breite Öffentlichkeit;
- Kauf, Austausch und Wartung technischer Anlagen (Sicherheit usw.) und verwaltungstechnischer Anlagen (Büromaschinen wie Fotokopiergeräte, Rechenmaschinen usw.);
- Ausgaben für Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation, einschließlich Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen und Kosten der elektronischen Datenübertragung;
- Kauf, Wartung und Austausch von Mobiliar, alle weiteren Posten im Zusammenhang mit der Herrichtung der Diensträume und damit verbundene Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 2 Weitere Ausgaben für den Dienstbetrieb

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
246 330	241 500	231 249,31

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- Kosten, die direkt oder indirekt mit der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und anderen Organen oder Einrichtungen der Union im Zusammenhang stehen, um Effizienzgewinne zu erzielen (z. B. Dienstleistungsvereinbarungen);
- sonstige laufende Verwaltungsausgaben (Finanzkosten, Gerichtskosten usw.).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 3 Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
469 200	460 000	551 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung jedweder Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher sowie damit zusammenhängender Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem Organ, das die Dienstleistung bereitstellt.

2 0 1 4 Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
152 200	196 500	183 064,45

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 4** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*;
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen in den Amtssprachen;
- Material mit Informationen über den Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.);
- Kosten für Werbung und Informationskampagnen über die Ziele, Maßnahmen und Aufgabe des Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- Kosten in Verbindung mit Besuchergruppen beim Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek;
- Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und bei Nachrichtenagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und deren Verbreitung dieser in schriftlicher oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte;
- Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Speicherung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern;
- Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);
- Kauf oder Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien und Systeme für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme;
- Kosten von Leistungen, die mit den Tätigkeiten der Bibliothek in Zusammenhang stehen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek;
- Erwerb von Wörterbüchern, Glossaren und anderen Werken für die Dienststellen des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 5** Ausgaben für die Tätigkeit der Einrichtung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
204 000	200 000	141 346,68

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke und Erwerb von Repräsentationsartikeln;
- Kosten für Sitzungen;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Sponsoring von Unternehmen;
- Ausgaben zur Förderung des Austauschs und zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit externen Akteuren, einschließlich allgemeiner und sonstiger spezieller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie des Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- Finanzierung von Untersuchungen und Erhebungen, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige oder Forschungsinstitute beauftragt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 6 Kostenerstattung für Sachverständige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
50 000	45 000	19 719,39

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten in Verbindung mit Einladungen und Honoraren von Rednern, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten sowie damit verbundener Kosten, für Sachverständige und andere Personen, die zur Teilnahme an Studiengruppen oder Arbeitssitzungen und anderen Veranstaltungen eingeladen werden.

TITEL 3

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude				
3 0 0 0	Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	663 000	650 000	692 768,85	104,49
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	663 000	650 000	692 768,85	104,49
3 0 1	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit				
3 0 1 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 542 000	2 411 500	1 844 751,16	72,57
3 0 1 1	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	30 000	7 525,12	37,63
3 0 1 2	Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	2 562 000	2 441 500	1 852 276,28	72,30
3 0 2	Sonstige Bedienstete				
3 0 2 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	1 390 043	1 284 152	1 548 443,03	111,40
3 0 2 1	Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	540 000	487 000	32 444,76	6,01
3 0 2 2	Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	70 330	60 000	81 793,18	116,30
	Artikel 3 0 2 — Insgesamt	2 000 373	1 831 152	1 662 680,97	83,12

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
3 0 3	Sonstige Ausgaben für das Personal des Ausschusses				
3 0 3 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	49 000	48 000	49 500,—	101,02
3 0 3 1	Ausgaben für die Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	5 410	5 000	2 000,—	36,97
3 0 3 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	41 920	38 500	18 500,55	44,13
3 0 3 3	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	15 000	5 000,—	29,41
3 0 3 4	Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union				
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	40 000	18 500,—	41,11
	<i>Artikel 3 0 3 — Insgesamt</i>	158 330	146 500	93 500,55	59,05
3 0 4	Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit des Ausschusses				
3 0 4 0	Plenarsitzungen und Sitzungen der Untergruppen des Europäischen Datenschutzausschusses				
	Nichtgetrennte Mittel	490 500	480 500	260 730,17	53,16
3 0 4 1	Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher				
	Nichtgetrennte Mittel	947 000	965 000	832 895,—	87,95
3 0 4 2	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit				
	Nichtgetrennte Mittel	118 300	126 400	98 556,46	83,31
3 0 4 3	IT-Material und -Dienstleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	897 600	880 000	931 406,72	103,77
3 0 4 4	Kosten für Mobiliar, Büromaterial und Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	26 000	18 000	3 082,57	11,86
3 0 4 5	Externe Beratungsleistungen und Studien				
	Nichtgetrennte Mittel	465 120	456 000	644 383,24	138,54
3 0 4 6	Ausgaben in Verbindung mit den Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzausschusses				
	Nichtgetrennte Mittel	194 514	190 700	164 004,80	84,32

KAPITEL 30 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)[illegible]

TITEL 3**EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS****KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES****3 0 0 *Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude*****3 0 0 0 Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
663 000	650 000	692 768,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine Pauschalzahlung an das Europäische Parlament für die Büros bestimmt, die das Parlament dem Europäischen Datenschutzbeauftragten in seinen Räumlichkeiten in Brüssel zur Verfügung stellt. Sie decken den Mietzins und die Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Büroräume bereitstellt.

3 0 1 *Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit***3 0 1 0 Bezüge und Vergütungen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 542 000	2 411 500	1 844 751,16

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- des Grundgehalts der Beamten und Bediensteten auf Zeit,
- der Familienzulagen, einschließlich der Haushaltszulage, der Zulage für unterhaltsberechtigter Kinder und der Erziehungszulage,

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 0 (Fortsetzung)

- der Auslands- und Expatriierungszulagen,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten,
- des Beitrags der Einrichtung zur Finanzierung des Arbeitslosenonderfonds,
- der von der Einrichtung zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten,
- der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, und des Teils der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- der Geburtenzulage,
- der Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- der Mietzulage und der Fahrkostenzulage, der Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten,
- der Pauschalabgeltung für Fahrkosten,
- der Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 1 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
20 000	30 000	7 525,12

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Reisekosten, auf die die Beamten und Bediensteten auf Zeit, einschließlich ihrer Familienmitglieder, anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben, die Vergütungen, die den Bediensteten zustehen, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen, die Umzugskosten sowie die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen (Nachweis erforderlich).

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 5, 6, 7, 9 und 10.

3 0 1 2 Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen zu zahlen sind,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung für die Empfänger dieser Vergütungen,
- der Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten sowie der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Aktualisierungen der Dienstbezüge.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 50, 64, 65 und 72 sowie Anhang IV.

3 0 2 **Sonstige Bedienstete**

3 0 2 0 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 390 043	1 284 152	1 548 443,03

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Beschäftigung von Vertragsbediensteten.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 2** (Fortsetzung)**3 0 2 0** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 2 1 Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
540 000	487 000	32 444,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Vergütungen und Reise- und Dienstreisekosten für Praktikanten sowie der Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika. Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Kosten des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Datenschutzausschuss und den Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, sowie internationalen Organisationen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 2 2 Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
70 330	60 000	81 793,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Dienstleistungen von Personen, die nicht bei der Einrichtung beschäftigt sind, darunter insbesondere Zeitarbeitskräfte.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 3 Sonstige Ausgaben für das Personal des Ausschusses****3 0 3 0** Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
49 000	48 000	49 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und Anhang VII Artikel 11 bis 13.

3 0 3 1 Ausgaben für die Personaleinstellung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 410	5 000	2 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen.

Sie decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Europäischen Datenschutzausschuss selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 3 (Fortsetzung)

3 0 3 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/620/oj>).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/621/oj>).

3 0 3 2 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
41 920	38 500	18 500,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Schulungen und berufliche Fortbildung für internes und externes Personal, einschließlich Sprachkursen, die auf interinstitutioneller, externer oder interner Ebene organisiert werden;
- Veranstaltungen zur Förderung des Teamgeistes;
- Ausgaben für Lehrmaterial und technische Ausrüstung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 3** (Fortsetzung)**3 0 3 3** Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
17 000	15 000	5 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung der Beamten und der dazu berechtigten sonstigen Bediensteten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

3 0 3 4 Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
45 000	40 000	18 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Datenschutzausschusses an den Ausgaben für die Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union.

3 0 4 **Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit des Ausschusses****3 0 4 0** Plenarsitzungen und Sitzungen der Untergruppen des Europäischen Datenschutzausschusses

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
490 500	480 500	260 730,17

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen und sonstigen Personen, die zur Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, Studien- oder Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie sonstiger damit verbundener Ausgaben (Anmietung von Räumlichkeiten, Dolmetscher, Verpflegung usw.)

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)**3 0 4 0** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 1 Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
947 000	965 000	832 895,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung jedweder Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher sowie damit zusammenhängender Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Einrichtung, die die Dienstleistung bereitstellt.

3 0 4 2 Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
118 300	126 400	98 556,46

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union;
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen in den Amtssprachen;
- Material mit Informationen über den Europäischen Datenschutzausschuss;
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.);

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 4 (Fortsetzung)

3 0 4 2 (Fortsetzung)

- Kosten für Werbung und Informationskampagnen über die Ziele, Maßnahmen und Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses;
- Kosten in Verbindung mit Besuchergruppen beim Europäischen Datenschutzausschuss;
- Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek;
- Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und bei Nachrichtenagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und deren Verbreitung in schriftlicher oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte;
- Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Speicherung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern;
- Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);
- Kauf oder Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien und Systeme für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme;
- Kosten von Leistungen, die mit den Tätigkeiten der Bibliothek in Zusammenhang stehen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek;
- Erwerb von Wörterbüchern, Glossaren und anderen Werken für die Dienststellen des Europäischen Datenschutzausschusses.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 3 IT-Material und -Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
897 600	880 000	931 406,72

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 4 (Fortsetzung)

3 0 4 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- Kauf und Anmietung von Material, Betriebs- und Wartungskosten, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationstechnologie einschließlich der Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Datenverarbeitungssystemen sowie der Entwicklung von Software;
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatikdienstleistungen, einschließlich der Erstellung und Wartung der Website;

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 4 Kosten für Mobiliar, Büromaterial und Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
26 000	18 000	3 082,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Erwerb von Papier, Umschlägen, Büromaterial und sonstigen Verbrauchsgütern;
- Postgebühren, Gebühren für die Lieferung durch einen Kurierdienst, Pakete und Verteilung an die breite Öffentlichkeit;
- Kauf, Austausch und Wartung technischer Anlagen (Sicherheit usw.) und verwaltungstechnischer Anlagen (Büromaschinen wie Fotokopiergeräte, Rechenmaschinen usw.);
- Ausgaben für Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation, einschließlich Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen und Kosten der elektronischen Datenübertragung;
- Kauf, Wartung und Austausch des Mobiliars;
- alle weiteren Posten im Zusammenhang mit der Herrichtung der Diensträume und damit verbundene Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)**3 0 4 5** Externe Beratungsleistungen und Studien*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
465 120	456 000	644 383,24

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Studien, Beratungsleistungen und Erhebungen, die an externe qualifizierte Sachverständige und Forschungseinrichtungen vergeben werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 6 Ausgaben in Verbindung mit den Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzausschusses*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
194 514	190 700	164 004,80

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- der Kosten für Empfänge, Repräsentationskosten und der Anschaffung von damit zusammenhängenden Artikeln;
- Kosten für Sitzungen;
- Kosten für die Organisation von Seminaren, Workshops und anderen gängigen Schulungsprogrammen für die Mitglieder von Datenschutzbehörden aus den Mitgliedstaaten, für Mitglieder der Datenschutzbehörden aus Drittländern und für andere einschlägige Datenschutzexperten, die vom Europäischen Datenschutzausschuss eingeladen werden;
- Kosten von Aktivitäten zur Förderung des Informations- und Verfahrensaustausches zwischen Aufsichtsbehörden im Bereich des Datenschutzes;
- Kosten für Aktivitäten zur Förderung der Sensibilisierung für den Datenschutz;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Sponsoring von Unternehmen;
- Ausgaben für die Förderung des Austauschs und die Verstärkung der Zusammenarbeit mit externen Akteuren, einschließlich allgemeiner und sonstiger spezieller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie des Europäischen Datenschutzbeauftragten;

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)**3 0 4 7** Sonstige Betriebsausgaben*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
128 520	126 000	110 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- Kosten, die direkt oder indirekt mit der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und anderen Organen oder Einrichtungen der Union im Zusammenhang stehen, um Effizienzgewinne zu erzielen (z. B. Dienstleistungsvereinbarungen),
- sonstige laufende Verwaltungsausgaben (Finanzkosten, Gerichtskosten usw.).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 8 Ausgaben für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
52 000	50 000	47 548,05

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Fahrtkosten;
- Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten, die bei der Durchführung einer Dienstreise des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses anfallen;
- alle sonstigen Ausgaben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses (z. B. Fortbildungskosten).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

PERSONAL**Europäischer Datenschutzbeauftragter**

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2025		2024	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	2	—	2	—
AD 13	1	—	2	—
AD 12	3	—	2	—
AD 11	5	—	5	—
AD 10	8	—	8	—
AD 9	6	—	6	—
AD 8	9	—	12	—
AD 7	19	—	12	—
AD 6	5	—	5	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	60	—	56	—
AST 11	1	—	1	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	2	—	2	—
AST 6	3	—	3	—
AST 5	4	—	4	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	10	—	10	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	1	—	1	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	1	—	1	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	2	—	2	—
Insgesamt	72	—	68	—
Gesamtbetrag	72		68	

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Europäischer Datenschutzausschuss

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2025		2024	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	—	1	—
AD 11	1	—	1	—
AD 10	1	—	1	—
AD 9	2	—	2	—
AD 8	5	—	4	—
AD 7	10	—	10	—
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	19	—	19	—
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	1	—	1	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	1	—	1	—
AST/SC 6	1	—	1	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	1	—	1	—
Insgesamt	21	—	21	—
Gesamtbetrag	21		21	

EINZELPLAN X
EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des
Europäischen Auswärtigen Dienstes für das Haushaltsjahr 2025**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	932 520 257
Eigene Mittel	– 62 422 000
Ausstehender Betrag	870 098 257

Einnahmen

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	28 908 000	27 166 000	25 469 934,76	88,11
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	5 533 000	5 173 000	4 879 482,39	88,19
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	34 441 000	32 339 000	30 349 417,15	88,12
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	27 531 000	24 242 000	24 719 181,41	89,79
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	27 531 000	24 242 000	24 719 181,41	89,79
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	61 972 000	56 581 000	55 068 598,56	88,86
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	261 009,06	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	12 754 088,38	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	13 015 097,44	

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	46 873 250,56	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	46 873 250,56	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	– 973,49	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	10 987 824,95	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	57 860 102,02	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 707 787,47	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 2	Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den EAD für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	229 073 580,01	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	378,57	
3 3 8	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	400 507,78	
3 3 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	p.m.	52 235,11	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	233 234 488,94	
	Titel 3 — Insgesamt	61 972 000	56 581 000	359 178 286,96	579,58

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
28 908 000	27 166 000	25 469 934,76

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1968/260/oj>).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
5 533 000	5 173 000	4 879 482,39

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

3 0 1 *Beiträge zur Versorgungsordnung*

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
27 531 000	24 242 000	24 719 181,41

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere dessen Artikel 4 und 11, sowie Artikel 48 des Anhangs VIII zum Statut.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 40 Absatz 3 des Anhangs VIII.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 *Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von der Einrichtung gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 *Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	261 009,06

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)

3 1 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände der Organe eingesetzt.

Ferner werden die Einnahmen aus der Veräußerung von Fahrzeugen, Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie wissenschaftlichen und technischen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	12 754 088,38

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	46 873 250,56

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	– 973,49

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	10 987 824,95

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	3 707 787,47

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)**3 3 2 Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den EAD für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	229 073 580,01

Erläuterungen

Diese Einnahmen ergeben sich aus einem Beitrag der Kommission an den EAD und dienen der Deckung der auf lokaler Ebene verwalteten Ausgaben für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete sowie sonstiger Ausgaben unter anderem in Bezug auf Presse- und Informationsarbeit.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Posten 3 0 0 5 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden mit 235 712 000 EUR veranschlagt.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	378,57

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	400 507,78

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 9 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	52 235,11

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
4 0 0	KAPITEL 4 0				
	<i>Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten</i>	450 000	250 000	593 700,33	131,93
	<i>Sonstige Zinsen und Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 9	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	450 000	250 000	593 700,33	131,93
4 1 9	KAPITEL 4 1				
	<i>Sonstige Verzugszinsen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
Titel 4 — Insgesamt		450 000	250 000	593 700,33	131,93

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
450 000	250 000	593 700,33

4 0 9 *Sonstige Zinsen und Einnahmen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 98 Absatz 4.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

4 1 9 *Sonstige Verzugszinsen*

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>), insbesondere Artikel 98 Absatz 4.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
6 6 8 6 6 9	KAPITEL 6 6				
	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
Titel 6 — Insgesamt		p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 9 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2025	Schätzung 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorhergesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2025 und 2024) und Ausgaben (2023)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1	BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN						
1 1	DIENTSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS	182 399 000	182 399 000	167 512 000	167 512 000	160 774 258,—	160 774 258,—
1 2	DIENTSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS	46 728 387	46 728 387	46 452 240	46 452 240	39 747 862,—	39 747 862,—
1 3	SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG	3 761 021	3 761 021	3 687 275	3 687 275	3 658 634,99	3 658 634,99
1 4	DIENTSTREISEKOSTEN	9 566 090	9 566 090	9 387 723	9 387 723	5 403 650,—	5 403 650,—
1 5	UNTERSTÜTZUNGSMAGNAHMEN FÜR BEDIENSTETE	2 870 000	2 870 000	2 753 000	2 753 000	2 627 715,50	2 627 715,50
	Titel 1 — Insgesamt	245 324 498	245 324 498	229 792 238	229 792 238	212 212 120,49	212 212 120,49
2	GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN						
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	52 205 912	52 205 912	55 915 377	55 915 377	55 238 946,93	55 238 946,93
2 1	INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR	58 632 369	58 632 369	52 094 466	52 094 466	42 537 494,71	42 537 494,71
2 2	SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN	18 340 252	18 340 252	18 382 960	18 382 960	17 141 083,55	16 170 368,99
	Titel 2 — Insgesamt	129 178 533	129 178 533	126 392 803	126 392 803	114 917 525,19	113 946 810,63
3	DELEGATIONEN						
3 0	DELEGATIONEN	558 017 226	558 017 226	523 980 662	523 980 662	494 066 309,—	494 066 309,—
	Titel 3 — Insgesamt	558 017 226	558 017 226	523 980 662	523 980 662	494 066 309,—	494 066 309,—

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10	SONSTIGE AUSGABEN						
10 0	VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Gesamtbetrag	932 520 257	932 520 257	880 165 703	880 165 703	821 195 954,68	820 225 240,12

TITEL 1

BEDIENTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals				
1 1 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	140 115 000	126 967 000	121 750 871,66	86,89
1 1 0 1	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	480 000	475 000	499 384,83	104,04
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	35 877 000	34 497 000	32 772 556,43	91,35
1 1 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	5 256 000	4 920 000	4 656 901,07	88,60
1 1 0 4	Berichtigungskoeffizienten und Aktualisierungen der Gehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 5	Vergütungen gemäß Anhang IV des Statuts der Beamten der Europäischen Union				
	Nichtgetrennte Mittel	671 000	653 000	1 094 544,01	163,12
	Artikel 1 1 0 — Insgesamt	182 399 000	167 512 000	160 774 258,—	88,14
	KAPITEL 1 1 — INSGESAMT	182 399 000	167 512 000	160 774 258,—	88,14
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des externen Personals				
1 2 0 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	24 182 653	23 826 336	19 677 469,56	81,37
1 2 0 1	Nichtmilitärische abgeordnete nationale Sachverständige				
	Nichtgetrennte Mittel	4 772 734	4 806 104	4 248 000,—	89,01
1 2 0 2	Praktika				
	Nichtgetrennte Mittel	471 000	460 000	447 000,—	94,90

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG****KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
1 2 0	(Fortsetzung)				
1 2 0 3	Externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 2 0 4	Hilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und Sonderberater				
	Nichtgetrennte Mittel	330 000	184 400	305 000,—	92,42
1 2 0 5	Abgeordnete nationale Militärexperten				
	Nichtgetrennte Mittel	16 972 000	17 175 400	15 070 392,44	88,80
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	46 728 387	46 452 240	39 747 862,—	85,06
1 2 2	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	46 728 387	46 452 240	39 747 862,—	85,06
	KAPITEL 1 3				
1 3 0	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 3 0 0	Personaleinstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	152 939	149 940	222 600,—	145,55
1 3 0 1	Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 248 480	1 224 000	1 181 199,99	94,61
1 3 0 2	Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	2 359 602	2 313 335	2 254 835,—	95,56
	Artikel 1 3 0 — Insgesamt	3 761 021	3 687 275	3 658 634,99	97,28
	KAPITEL 1 3 — INSGESAMT	3 761 021	3 687 275	3 658 634,99	97,28
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Dienstreisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	9 566 090	9 387 723	5 403 650,—	56,49
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	9 566 090	9 387 723	5 403 650,—	56,49

TITEL 1

BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des EAD für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

1 1 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals

1 1 0 0 Grundgehälter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
140 115 000	126 967 000	121 750 871,66

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, und Vergütungen gemäß Anhang IV des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Die Mittel werden unter voller Einhaltung des Beschlusses 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2010/427/oj>) und insbesondere dessen Artikel 6 Absatz 9 verwendet. Die bestehenden Ungleichgewichte bei der Stellenbesetzung im EAD, was den Anteil der Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und der regulären Bediensteten der Union in bestimmten Positionen betrifft, werden im Einklang mit den von der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin in ihrem Schreiben vom 13. September 2016 an das Europäische Parlament gemachten Zusagen angegangen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 1 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
480 000	475 000	499 384,83

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTPERSONALS (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- Sekretariatszulagen,
- Miet- und Fahrkostenzulagen,
- Pauschalabgeltung von Fahrkosten,
- Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung,
- sonstige Zulagen und Erstattungen,
- Überstunden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 2 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
35 877 000	34 497 000	32 772 556,43

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- Auslands- und Expatriierungszulagen,
- Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigzte Kinder und Erziehungszulagen,
- Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen,
- Erstattung der Fahrtkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigzten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTPERSONALS (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 2 (Fortsetzung)

- im Falle des Todes eines Beamten oder einer unterhaltsberechtigten Person eines Beamten die Kosten nach Artikel 75 des Statuts für die Überführung des Verstorbenen,
- sonstige Zulagen und Vergütungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 3 Sozialversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 256 000	4 920 000	4 656 901,07

Erläuterungen

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie sonstige Sozialbeiträge,
- Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 4 Berichtigungskoeffizienten und Aktualisierungen der Gehälter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, um die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird, zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 5 Vergütungen gemäß Anhang IV des Statuts der Beamten der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
671 000	653 000	1 094 544,01

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Vergütungen decken, die den nach einer Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, den Inhabern einer Planstelle der Besoldungsgruppen AD 14, AD 15 oder AD 16, die dieser Planstelle aus dienstlichen Gründen enthoben werden, und den Beamten, die im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden, wenn ein organisatorischer Bedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen innerhalb des Organs besteht, zu zahlen sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS**1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des externen Personals****1 2 0 0 Vertragsbedienstete***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
24 182 653	23 826 336	19 677 469,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Diese Mittel decken auch die Bezüge von 16 Vertragsbediensteten, die Tätigkeiten im Bereich strategische Kommunikation ausüben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 057 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 1 Nichtmilitärische abgeordnete nationale Sachverständige*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
4 772 734	4 806 104	4 248 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Vergütungen und Verwaltungsausgaben für abgeordnete nationale Sachverständige, die nicht dem Militärstab der Europäischen Union zugeordnet sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 295 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 2** Praktika*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
471 000	460 000	447 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verwaltungspraktika bestimmt, die Hochschulabsolventen einen Überblick über Ziele und Probleme der Union vermitteln, einen Einblick in die Arbeitsweise der Organe gewähren und Gelegenheit bieten sollen, ihre Kenntnisse durch eine Arbeitserfahrung im EAD zu erweitern.

Die Mittel dienen der Auszahlung der Vergütungen und weiterer damit verbundener Leistungen (Zulagen für unterhaltsberechtigte Personen oder für Praktikanten, Menschen mit Behinderung, Unfall- und Krankenversicherung usw., Erstattung von Reisekosten, insbesondere zu Beginn und am Ende des Praktikums, sowie Finanzierung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Praktikumsprogramm, z. B. Empfang, Betreuung und Besuche). Die Mittel dienen außerdem der Deckung der Kosten für die Bewertung des Praktikumsprogramms im Hinblick auf dessen Optimierung sowie für Informations- und Kommunikationstätigkeiten.

Die Auswahl der Praktikanten erfolgt nach objektiven und transparenten Kriterien, wobei eine ausgewogene geografische Verteilung gewährleistet wird.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 2 0 3 Externe Leistungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei dem Organ beschäftigt sind, darunter insbesondere:

- Zeitarbeitskräfte für verschiedene Dienstleistungen,
- Aushilfspersonal für Sitzungen,
- Sachverständige auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 4** Hilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und Sonderberater

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
330 000	184 400	305 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der Leiharbeitskräfte, Bediensteten auf Zeit und Sonderberater auch im Bereich der GSVP/GASP, die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 5 Abgeordnete nationale Militärexperten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
16 972 000	17 175 400	15 070 392,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der nationalen Militärexperten, die im Rahmen der GSVP/GASP als Militärstab der Europäischen Union tätig sein sollen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)

1 2 2 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienstbezüge während des Haushaltsjahres zu decken.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie auf die geeigneten Artikel dieses Kapitels übertragen worden sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG

1 3 0 **Ausgaben für Personalverwaltung**

1 3 0 0 Personaleinstellungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
152 939	149 940	222 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG (Fortsetzung)

1 3 0 (Fortsetzung)

1 3 0 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/620/oj>) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2002/621/oj>).

1 3 0 1 Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 248 480	1 224 000	1 181 199,99

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für Weiterbildung und berufliche Fortbildungskurse einschließlich Sprachkursen, die auf interinstitutioneller Grundlage organisiert werden, Kursgebühren, Kosten für Lehrkräfte und Logistik wie Anmieten der Räume und Ausrüstung sowie weitere hiermit verbundene Kosten wie beispielsweise Bewirtungskosten, die Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Konferenzen und Kongressen im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union,
- Anmeldegebühren für die Teilnahme an Seminaren und Konferenzen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 19 500 EUR veranschlagt.

Mit den Mitteln für Fortbildung sollte sehr deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der Geschlechtergleichstellung, der Sensibilisierung für das Thema und der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Vorurteile, etwa mittels Strategien gegen Belästigung, in den Institutionen der EU selbst (darunter in der Zentrale des EAD, in den Delegationen der Union sowie bei Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP) und auch in ihren Auswahlverfahren ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Dazu sollten im Einklang mit den Bestimmungen des Aktionsplans für die Gleichstellung der Geschlechter III und der diesbezüglichen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen obligatorische Schulungen und Initiativen gehören, wobei es die mittlere und obere Führungsebene in diesen Bereichen besonders zu berücksichtigen gilt.

KAPITEL 13 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG (Fortsetzung)**130** (Fortsetzung)**1301** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2001/80\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2001/80(1)/oj)).

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

1302 Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
2 359 602	2 313 335	2 254 835,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Reisekosten der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt oder beim Ausscheiden aus dem Dienst,
- Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe sowie Umzugskosten für Beamte, Zeit- und Vertragsbedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- zeitweilige Tagegelder für Beamte, Zeit- und Vertragsbedienstete, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- Vergütung im Falle der Kündigung des Vertrages eines Zeit- oder Vertragsbediensteten durch das Organ.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN

1 4 0 Dienstreisekosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
9 566 090	9 387 723	5 403 650,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Dienstreisekosten des Hohen Vertreters und der begleitenden Bediensteten,
- Dienstreisekosten der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten sowie Sonderberater des EAD, Fahrtkosten und Tagegelder sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen,
- Dienstreisekosten, die sich aus dem Mandat des Militärstabs der Europäischen Union ergeben,
- Dienstreisekosten der zum EAD abgeordneten nationalen Experten,
- Dienstreisekosten der Sonderberater und Sonderbeauftragten des Hohen Vertreters,
- Dienstreisekosten erfolgreicher Bewerber bei der Fortbildung vor Dienstantritt,
- Dienstreisekosten des Vorsitzes des Militärausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 296 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik über die Regelung von Dienstreisen der Mitarbeiter des EAD.

KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2001/80\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2001/80(1)/oj)).

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FÜR BEDIENSTETE

1 5 0 *Unterstützungsmaßnahmen für Bedienstete*

1 5 0 0 Soziale und Unterstützungsleistungen für Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
7 20 000	702 000	605 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Unterstützungsmaßnahmen für Beamte und sonstige Bedienstete in besonders schwierigen Lebenslagen,
- Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen innerhalb des Personals,
- teilweise Erstattung der Kosten, die dem Personal bei der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs auf dem Weg zur Arbeit entstehen, die als Anreiz für die Benutzung der öffentlichen Transportmittel gedacht ist,
- Ausgaben für die Ehrung von Beamten, insbesondere für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden, und für das Geschenk, das sie bei ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalten.

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,
- alle im Sinne des Statuts unterhaltspflichtigen Kinder der Beamten der Europäischen Union.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FÜR BEDIENSTETE (Fortsetzung)

1 5 0 (Fortsetzung)

1 5 0 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 24 und 76.

1 5 0 1 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
7 30 000	716 000	590 276,70

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Betriebskosten der Krankenbehandlungsstellen, die Kosten für Verbrauchs- und Behandlungsmaterial sowie Arzneimittel für die Kinderkrippe, die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen sowie die Ausgaben für die Invaliditätsausschüsse und für die Erstattung der Kosten für Brillen,
- ferner die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

1 5 0 2 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die vom Betreiber der Restaurants und Kantinen erbrachten Leistungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FÜR BEDIENSTETE (Fortsetzung)**1 5 0** (Fortsetzung)**1 5 0 3** Kinderkrippen und Kindertagesstätten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 400 000	1 300 000	1 410 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils des EAD an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kinderhorte bestimmt (an die Kommission und/oder den Rat zu zahlen).

Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag und aus den Beiträgen der Einrichtungen, bei denen die Eltern beschäftigt sind, stellen zweckgebundene Einnahmen dar.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 5 0 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
20 000	35 000	22 438,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des EAD an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags an die Kommission, den diese an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II im Namen und für Rechnung des EAD auf der Grundlage der mit ihr unterzeichneten Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung gezahlt hat. Der Beitrag deckt die Kosten für die Kinder der Bediensteten des EAD, die in einer Europäischen Schule des Typs II angemeldet sind.

TITEL 2

GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
2 0 0	KAPITEL 2 0							
	Gebäude							
2 0 0 0	Mieten und Erbpachtzahlungen							
	Nichtgetrennte Mittel	28 990 000	28 990 000	31 033 602	31 033 602	30 325 100,—	30 325 100,—	104,61
2 0 0 1	Erwerb von Immobilien							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
2 0 0 2	Herrichtungs- und Sicherheitsarbeiten							
	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	1 500 000	3 500 000	3 500 000	5 024 171,75	5 024 171,75	334,94
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	30 490 000	30 490 000	34 533 602	34 533 602	35 349 271,75	35 349 271,75	115,94
2 0 1	Ausgaben für Gebäude							
2 0 1 0	Reinigung und Instandhaltung							
	Nichtgetrennte Mittel	7 964 470	7 964 470	7 808 304	7 808 304	6 158 936,08	6 158 936,08	77,33
2 0 1 1	Wasser, Gas, Strom und Heizung							
	Nichtgetrennte Mittel	3 121 200	3 121 200	3 060 000	3 060 000	4 960 000,87	4 960 000,87	158,91
2 0 1 2	Sicherheit und Überwachung der Gebäude							
	Nichtgetrennte Mittel	10 470 000	10 470 000	10 283 971	10 283 971	8 491 315,—	8 491 315,—	81,10
2 0 1 3	Versicherungen							
	Nichtgetrennte Mittel	109 242	109 242	107 100	107 100	192 000,—	192 000,—	175,76

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)
KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
2 0 1	(Fortsetzung)							
2 0 1 4	Sonstige Ausgaben für Gebäude							
	Nichtgetrennte Mittel	51 000	51 000	122 400	122 400	87 423,23	87 423,23	171,42
	Artikel 2 0 1 — Insgesamt	21 715 912	21 715 912	21 381 775	21 381 775	19 889 675,18	19 889 675,18	91,59
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	52 205 912	52 205 912	55 915 377	55 915 377	55 238 946,93	55 238 946,93	105,81
	KAPITEL 2 1							
2 1 0	Informatik und Telekommunikation							
2 1 0 0	Informations- und Kommunikationstechnologie							
	Nichtgetrennte Mittel	24 807 040	24 807 040	22 974 221	22 974 221	18 303 868,59	18 303 868,59	73,78
2 1 0 1	Kryptografie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation							
	Nichtgetrennte Mittel	25 900 000	25 900 000	19 123 126	19 123 126	15 421 834,12	15 421 834,12	59,54
2 1 0 2	Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie bis zum Geheimhaltungsgrad „EU restricted“							
	Nichtgetrennte Mittel	5 565 829	5 565 829	5 456 695	5 456 695	5 141 700,—	5 141 700,—	92,38
2 1 0 3	Technische Sicherheitsmaßnahmen							
	Nichtgetrennte Mittel	1 304 000	1 304 000	1 448 624	1 448 624	640 092,—	640 092,—	49,09
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	57 576 869	57 576 869	49 002 666	49 002 666	39 507 494,71	39 507 494,71	68,62

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
2 1 1	Möbel, technische Ausrüstungen und Transport							
2 1 1 0	Mobiliar							
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000,—	3 000 000,—	300
2 1 1 1	Material und technische Anlagen							
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	30 600	30 600	0,—	0,—	
2 1 1 2	Fahrzeuge							
	Nichtgetrennte Mittel	25 500	25 500	61 200	61 200	30 000,—	30 000,—	117,65
	Artikel 2 1 1 — Insgesamt	1 055 500	1 055 500	3 091 800	3 091 800	3 030 000,—	3 030 000,—	287,07
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	58 632 369	58 632 369	52 094 466	52 094 466	42 537 494,71	42 537 494,71	72,55
	KAPITEL 2 2							
2 2 0	Konferenzen, Kongresse und Sitzungen							
2 2 0 0	Veranstaltung von Tagungen, Konferenzen und Kongressen							
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	700 000	700 000	700 000	700 000,—	700 000,—	100
2 2 0 1	Reisekosten der Sachverständigen							
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	40 000	40 000	25 000,—	25 000,—	62,50
	Artikel 2 2 0 — Insgesamt	740 000	740 000	740 000	740 000	725 000,—	725 000,—	97,97
2 2 1	Informationsmaßnahmen							
2 2 1 0	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek							
	Nichtgetrennte Mittel	1 705 000	1 705 000	1 705 000	1 705 000	1 459 960,19	1 459 960,19	85,63

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
2 2 1	<i>(Fortsetzung)</i>							
2 2 1 1	Satellitenbilder							
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	450 000	450 000	450 000,—	450 000,—	100
2 2 1 2	Allgemeine Veröffentlichungen							
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	100 000	100 000	69 093,07	69 093,07	69,09
2 2 1 3	Öffentlichkeitsarbeit							
	Nichtgetrennte Mittel	1 779 900	1 779 900	1 745 000	1 745 000	1 471 027,92	1 471 027,92	82,65
2 2 1 4	Kapazität für strategische Kommunikation							
	Nichtgetrennte Mittel	6 242 400	6 242 400	6 120 000	6 120 000	5 693 139,56	5 693 139,56	91,20
	<i>Artikel 2 2 1 — Insgesamt</i>	10 277 300	10 277 300	10 120 000	10 120 000	9 143 220,74	9 143 220,74	88,97
2 2 2	<i>Sprachendienste</i>							
2 2 2 0	Übersetzungsleistungen							
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
2 2 2 1	Dolmetschleistungen							
	Nichtgetrennte Mittel	750 000	750 000	750 000	750 000	320 000,—	320 000,—	42,67
	<i>Artikel 2 2 2 — Insgesamt</i>	750 000	750 000	750 000	750 000	320 000,—	320 000,—	42,67
2 2 3	<i>Sonstige Ausgaben</i>							
2 2 3 0	Bürobedarf							
	Nichtgetrennte Mittel	204 000	204 000	300 000	300 000	190 000,—	190 000,—	93,14
2 2 3 1	Postgebühren							
	Nichtgetrennte Mittel	187 272	187 272	183 600	183 600	180 000,—	180 000,—	96,12

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023		% 2023/2025
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
2 2 3	<i>(Fortsetzung)</i>							
2 2 3 2	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen							
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	10 000	10 000	412,89	412,89	8,26
2 2 3 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit							
	Nichtgetrennte Mittel	5 212 200	5 212 200	5 110 000	5 110 000	4 750 118,20	4 750 118,20	91,13
2 2 3 4	Umzüge							
	Nichtgetrennte Mittel	255 000	255 000	425 000	425 000	134 142,—	134 142,—	52,60
2 2 3 5	Finanzkosten							
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	20 000	20 000	16 750,—	16 750,—	83,75
2 2 3 6	Streitsachen, Gerichtskosten und Schadenersatz							
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	124 600	124 600	74 450,—	74 450,—	93,06
2 2 3 7	Sonstige Sachausgaben							
	Nichtgetrennte Mittel	39 300	39 300	29 580	29 580	57 968,85	57 968,85	147,50
	<i>Artikel 2 2 3 — Insgesamt</i>	6 002 772	6 002 772	6 202 780	6 202 780	5 403 841,94	5 403 841,94	90,02
2 2 4	Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)							
2 2 4 0	Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)							
	Nichtgetrennte Mittel	570 180	570 180	570 180	570 180	558 520,87	558 520,87	97,96
	<i>Artikel 2 2 4 — Insgesamt</i>	570 180	570 180	570 180	570 180	558 520,87	558 520,87	97,96

TITEL 2

GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Gebäude

2 0 0 0 Mieten und Erbpachtzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
28 990 000	31 033 602	30 325 100,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Mieten und Steuern für die Gebäude des EAD in Brüssel sowie die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen finanziert.

Sie dienen ferner zur Finanzierung der Erbpachtzinsen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 950 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 1 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 2 Herrichtungs- und Sicherheitsarbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 500 000	3 500 000	5 024 171,75

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

- Studien für den Um- und Ausbau der Gebäude der Institution,
- Herrichtung der Gebäude zur Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern,
- Anpassung und Umgestaltung der Diensträume entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,
- Anpassung der Diensträume und technischen Ausstattungen an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1989/391/oj>).

2 0 1 ***Ausgaben für Gebäude*****2 0 1 0** Reinigung und Instandhaltung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
7 964 470	7 808 304	6 158 936,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten bestimmt:

- Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhängen, Teppichen, Jalousien usw.),
- Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen,
- Malerarbeiten,
- verschiedene Instandhaltungsarbeiten,
- Instandsetzung technischer Anlagen,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 0** (Fortsetzung)

— technisches Material,

— Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Abfallentsorgung, Aufzüge und sicherheitstechnische Anlagen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 256 000 EUR veranschlagt.

2 0 1 1 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
3 121 200	3 060 000	4 960 000,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 194 500 EUR veranschlagt.

2 0 1 2 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
10 470 000	10 283 971	8 491 315,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Kosten für die Wachdienste und die Überwachung der vom EAD genutzten Gebäude in Belgien,
- Kosten für Sicherheitsüberprüfungen für das Personal des EAD,
- Kosten der Sensibilisierungskampagne für Fragen der Sicherheit.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 0 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 3** Versicherungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
109 242	107 100	192 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Versicherungsprämien für die vom EAD benutzten Gebäude und der Haftpflichtversicherung zugunsten von Besuchern dieser Gebäude.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 0 EUR veranschlagt.

2 0 1 4 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
51 000	122 400	87 423,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für Gebäude (einschließlich der Gebäude „Kortenberg“ und „ER“) bestimmt, die nicht in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Abfallentsorgung, für Beschilderungsmaterial, Kontrollen durch spezialisierte Stellen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 0 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR**2 1 0** *Informatik und Telekommunikation***2 1 0 0** Informations- und Kommunikationstechnologie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
24 807 040	22 974 221	18 303 868,59

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie (für nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen) in den zentralen Dienststellen und bis zu einem gewissen Grad in den Delegationen, d. h. Ausgaben für

- Anschaffung oder Anmietung der Hard- oder Software für DV-Systeme und -Anwendungen,
- Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Aufbau von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung,
- Instandhaltung und Wartung der Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,
- Kommunikationsdienstleister,
- Kosten der Kommunikation und Datenübertragung,
- der Informations- und Dokumentationsverwaltung, einschließlich IT-Tools, der Archivierung und der Dokumentenverwaltung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 476 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 1 Kryptografie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
25 900 000	19 123 126	15 421 834,12

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Kryptografie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation, d. h. Ausgaben für

- Anschaffung oder Anmietung der Hard- oder Software für sichere DV-Systeme und -Anwendungen,
- Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Aufbau von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung, die Instandhaltung und Wartung sicherer Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,
- Abonnements für sichere Kommunikationsdienste,
- Kosten der sicheren Kommunikation und Datenübertragung.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 1** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 240 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie bis zum Geheimhaltungsgrad „EU restricted“*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 565 829	5 456 695	5 141 700,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung des Geheimschutzes bis zum Geheimhaltungsgrad „EU restricted“, d. h. Ausgaben für

- Anschaffung oder Anmietung von Hard- oder Software,
- Unterstützung und Ausbildung durch Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik in Bezug auf Betrieb und Entwicklung sicherer EDV-Systeme und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung,
- Wartung und Instandhaltung der Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,
- Abonnements für Kommunikationsdienste,
- Kosten von Kommunikation und Datenübertragungen,
- Reisekosten für Audits im Bereich Cybersicherheit.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 3 Technische Sicherheitsmaßnahmen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 304 000	1 448 624	640 092,—

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)

2 1 0 (Fortsetzung)

2 1 0 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Geheimschutzes, d. h. Ausgaben für

- Anschaffung oder Anmietung von Ausrüstungen oder Software für die Entwanzung von Gebäuden der zentralen Dienststellen und der Delegationen sowie von Gebäuden, die für Konferenzen und Sitzungen genutzt werden,
- von spezialisierten Herstellern und Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen geleistete Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Entwicklung solcher Ausrüstungen oder Software, einschließlich der Nutzerunterstützung,
- Wartung und Instandhaltung solcher Ausrüstungen, Systeme und Anwendungssoftware,
- Kosten für die Überführung der Ausrüstung für die Entwanzung,
- Erwerb, Transport, Installation und Instandhaltung der benötigten Ausrüstung für abhörsichere Räume,
- Dienstreisekosten für Personal, das Gebäude entwanzt oder abhörsichere Räume einrichtet,
- Erwerb oder Miete von Sicherheitssystemen für EAD-Gebäude,
- Durchführung und Ausbau von Maßnahmen und Untersuchungen zur Spionageabwehr, einschließlich Schulung und Ausrüstung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 1 Möbel, technische Ausrüstungen und Transport

2 1 1 0 Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 000 000	3 000 000	3 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ankauf oder Ersatzbeschaffung von Möbeln und Spezialmöbeln,
- Anmietung von Mobiliar bei Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Räumlichkeiten des EAD,

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 1** (Fortsetzung)**2 1 1 0** (Fortsetzung)

— Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 1 1 Material und technische Anlagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
30 000	30 600	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ankauf oder Ersatzbeschaffung von verschiedenem technischem Material und festen und beweglichen technischen Anlagen insbesondere für Archive, Sicherheit, Konferenztechnik, Kantinen und Gebäude,
- technische Unterstützung und Kontrolle insbesondere in Bezug auf Konferenztechnik und Kantinen,
- Anmietung von technischem Material und technischen Anlagen sowie für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur dieses technischen Materials und dieser technischen Anlagen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 1 2 Fahrzeuge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
25 500	61 200	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Leasing oder Kauf von Dienstfahrzeugen,

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 1** (Fortsetzung)**2 1 1 2** (Fortsetzung)

- Anmietung von Fahrzeugen in Fällen, in denen dem EAD keine eigenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen, insbesondere bei Dienstreisen,
- Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Kraftstoff, Reifen usw.).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN**2 2 0** **Konferenzen, Kongresse und Sitzungen****2 2 0 0** Veranstaltung von Tagungen, Konferenzen und Kongressen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
700 000	700 000	700 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Veranstaltung informeller Tagungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ und anderer informeller Tagungen,
- Veranstaltung von Tagungen im Rahmen des politischen Dialogs auf Ministerebene und auf der Ebene hochrangiger Beamter,
- Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen,
- interne Sitzungen und gegebenenfalls der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die zu besonderen Anlässen gereicht werden,
- Ausgaben, die sich aus den Verpflichtungen des Diensts in Bezug auf Empfänge und Repräsentationszwecke ergeben,
- mit dem Protokoll verbundene Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 0 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)**2 2 0 1** Reisekosten der Sachverständigen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
40 000	40 000	25 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, die vom EAD zu Sitzungen eingeladen oder auf Dienstreise entsandt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 Informationsmaßnahmen**2 2 1 0** Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 705 000	1 705 000	1 459 960,19

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für

- Ausgaben für die Benutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken einschließlich geografischer Daten,
- Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungs-/Zeitschriftenauswertungsdiensten und Online-Veröffentlichungen; diese Mittel dienen ebenfalls zur Finanzierung etwaiger Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die schriftliche oder elektronische Verbreitung dieser Veröffentlichungen,
- Anschaffung von Büchern und Werken für die Bibliothek auf Papier oder digitalen Datenträgern,
- Abonnements bei Presseagenturen über Fernschreiber,
- Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 1 (Fortsetzung)

2 2 1 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2001/80\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2001/80(1)/oj)).

2 2 1 1 Satellitenbilder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
450 000	450 000	450 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Anschaffung von Satellitenbildern für den EAD insbesondere im Hinblick auf Krisenprävention und Krisenbewältigung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 2 Allgemeine Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
100 000	100 000	69 093,07

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung und die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Herausgabe und die Verbreitung von Veröffentlichungen des EAD in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten einschließlich derjenigen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheinen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)**2 2 1 3** Öffentlichkeitsarbeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
1 779 900	1 745 000	1 471 027,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für

- audiovisuelle Dienstleistungen zur Information der Öffentlichkeit über die Außenpolitik der Union und die Maßnahmen der Hohen Vertreterin,
- Aufbau und Pflege der EAD-Website,
- Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Organs, einschließlich der Ausgaben für Personalausstattung und Infrastruktur,
- Ausgaben für Informationstätigkeiten im Bereich der GSVP/GASP,
- Kosten für sonstige Informationstätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich von Werbematerial.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 4 Kapazität für strategische Kommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
6 242 400	6 120 000	5 693 139,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für

- Instrumente, mit denen die Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, einschließlich Desinformation, verhindert, davon abgeschreckt und darauf reagiert werden soll,
- Dienstreisen zum Kapazitätsaufbau für Personal der Institutionen der Union, das für die Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland zuständig ist,

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 1 (Fortsetzung)

2 2 1 4 (Fortsetzung)

- Entwicklungsmaßnahmen und Auftragsvergabe in den Bereichen Fachwissen, Erhebungen, Schulungen, Unterstützung bei der Erstellung von Informationsmaterial, Online- und Offline-Veröffentlichungen, Kapazitätsaufbau sowie sonstige Unterstützung in folgenden Bereichen:
 - Lageerfassung,
 - strategische Kommunikation,
 - Stärkung der Resilienz innerhalb und außerhalb der Union,
 - Störungen, Politik- und Strategieentwicklung, Unterstützung der Institutionen und Strukturen der Union,
 - Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, internationale und multilaterale Zusammenarbeit,
 - Zusammenarbeit mit wichtigen Interessenträgern aus der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft.

2 2 2 Sprachendienste

2 2 2 0 Übersetzungsleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Übersetzungsleistungen, die das Generalsekretariat des Rates oder die Kommission für den EAD erbringt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 2 1 Dolmetschleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
750 000	750 000	320 000,—

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 2** (Fortsetzung)**2 2 2 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Dolmetschleistungen, die die Dolmetscher der Kommission für den EAD erbringen.

Sie decken ferner die Ausgaben für die Dolmetschleistungen, die die Dolmetscher der Kommission anlässlich von Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, des Militärausschusses und anderen Tagungen, die speziell im Rahmen der GSVP/GASP abgehalten werden, für den EAD erbringen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 111/2007 des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik über Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates.

2 2 3 **Sonstige Ausgaben****2 2 3 0** Bürobedarf*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
204 000	300 000	190 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- den Erwerb von Papier,
- Fotokopien (Papier und Gebühren),
- Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),
- Drucksachen,
- Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine),
- Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Matrizen, Filme und Chemikalien).

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 3 (Fortsetzung)

2 2 3 0 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 1 Postgebühren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
187 272	183 600	180 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Versand der Post bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 2 Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 000	10 000	412,89

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
5 212 200	5 110 000	4 750 118,20

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 3 (Fortsetzung)

2 2 3 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für interinstitutionelle Tätigkeiten, insbesondere der Kosten für das Personal der Kommission, der Büros und des Rates, die für die Verwaltung des Personals, der Gebäude und der Archive des EAD zuständig ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 243 000 EUR veranschlagt.

2 2 3 4 Umzüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
255 000	425 000	134 142,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 5 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
20 000	20 000	16 750,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Finanzkosten, insbesondere der Bankkosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 6** Streitsachen, Gerichtskosten und Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
80 000	124 600	74 450,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Kosten etwaiger Verurteilungen des EAD durch den Gerichtshof und das Gericht und der Hinzuziehung externer Rechtsanwälte vor den Gerichten,
- Kosten für die Inanspruchnahme externer Rechtsanwälte,
- Schadenersatz, der dem EAD angelastet wird.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 7 Sonstige Sachausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
39 300	29 580	57 968,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Anschaffung der Dienstkleidung für das Personal des Sitzungsdienstes und des Sicherheitsdienstes sowie des Arbeitsmaterials für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und Kosten der Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung,
- Beteiligung des EAD an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Organe und Einrichtungen der Union stehen,
- sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben,
- Anschaffung von Dienstkleidung und Zubehör, insbesondere für die Sicherheitsbediensteten, die für die Gebäude „Kortenberghuis“ und „ER“ zuständig sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 4 Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)****2 2 4 0 Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
570 180	570 180	558 520,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Einsatz von Personal der Union zur Unterstützung von Mediations- und Dialogprozessen,
- Beauftragung von Experten in den Bereichen Mediation und Dialog sowie Zugang zu externen medialen Unterstützungsleistungen unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten der Vereinten Nationen und anderer Organisationen auf diesem Gebiet,
- Wissensmanagement, einschließlich der Durchführung von Workshops und Konfliktanalysen sowie der Ausarbeitung und Veröffentlichung von Studien, bewährter Praktiken und Leitlinien,
- Fortbildungsmaßnahmen und interner Kapazitätsaufbau in den Bereichen Frühwarnung, Konfliktanalyse sowie Mediation und Dialog für Bedienstete der Union in der Zentrale, das in Missionen eingesetzte Unionspersonal, EU-Sonderbeauftragte sowie Delegationsleiter und -mitarbeiter.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 5 Pilotprojekte — Vorbereitende Maßnahmen**2 2 5 0 Pilotprojekt — Auf dem Weg zur Schaffung einer Europäischen Diplomatenakademie***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2025		Mittel 2024		Ausführung 2023	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	990 500,—	19 785,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST**KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN** *(Fortsetzung)***2 2 5** *(Fortsetzung)***2 2 5 0** *(Fortsetzung)**Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

TITEL 3
DELEGATIONEN

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN

3 0 0 *Delegationen*

3 0 0 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
165 722 000	148 063 000	138 541 189,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben für Beamte und Zeitbedienstete, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben und in einer Delegation der Europäischen Union in Drittländern oder einer Delegation bei internationalen Organisationen innerhalb der Union arbeiten:

- Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Vergütungen,
- Krankenversicherungs-, Unfallversicherung- sowie sonstige Sozialbeiträge,
- Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Zeitbedienstete sowie Zahlungen, die für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- Überstundenvergütungen,
- Auswirkungen der auf die Bezüge angewandten Berichtigungskoeffizienten,
- Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Bezüge im Laufe des Haushaltsjahrs.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln des EAD für Ernennungen und Bezüge sowie sonstige finanzielle Bestimmungen des EAD.

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 1** Externes Personal und externe Leistungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
122 324 000	120 610 642	104 374 006,95

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Bezüge der örtlichen Bediensteten und/oder Vertragsbediensteten sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorien,
- Arbeitgeberbeiträge zur ergänzenden Sozialversicherung für örtliche Bedienstete,
- Ausgaben für Aushilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und freiberufliches Personal.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 760 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 0 2 Sonstige Personalausgaben*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
37 334 754	36 602 700	30 391 558,02

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Ausgaben für die Entsendung beigeordneter Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) und von Praktikanten in die Delegationen der Europäischen Union,
- Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,
- Kosten für die Abordnung oder zeitweilige Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten in den Delegationen,

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN *(Fortsetzung)***3 0 0** *(Fortsetzung)***3 0 0 2** *(Fortsetzung)*

- Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfe der Bediensteten, die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen), die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst anfallen,
- Umzugskosten der Bediensteten, die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- im Falle des Todes eines Mitglieds des Personals des EAD oder einer abhängigen Person die Kosten nach Artikel 75 des Statuts für die Überführung des Verstorbenen,
- verschiedene Kosten und Vergütungen für Bedienstete, einschließlich Rechtsberatung,
- Ausgaben für Einstellungsverfahren von Beamten, Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, insbesondere die Kosten für Annoncen, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Unfallversicherung der zu Prüfungen und Vorstellungsgesprächen eingeladenen Bewerber, die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen und die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung,
- Kosten für die Beschaffung, Erneuerung, Umgestaltung und Wartung medizinischer Geräte in den Delegationen,
- Kosten der jährlichen ärztlichen Untersuchung der Beamten, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, einschließlich der in diesem Zusammenhang vorgenommenen Untersuchungen und Analysen; medizinische und zahnärztliche Beratungsleistungen sowie Kosten für Aids-Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz,
- Ausgaben für kulturelle Veranstaltungen sowie für Tätigkeiten zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen zwischen abgeordneten und örtlichen Bediensteten,
- pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission und/oder des EAD, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen innerhalb des Gebiets der Union deckt die pauschale Aufwandsentschädigung einen Teil der Wohnkosten),
- Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte und sonstige Bedienstete entstehen,
- Beförderungskosten und Tagegelder für erfolgreiche Bewerber bei der Fortbildung vor Dienstantritt,
- Ausgaben für Fahrtkosten und Tagegelder für Sachverständige, die zu Delegationssitzungen eingeladen sind,
- Reisekosten, Tagegelder und Versicherungen im Zusammenhang mit Kranken- und Verletztentransporten,

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 2** (Fortsetzung)

- Ausgaben aufgrund von Krisensituationen, einschließlich Fahrtkosten, Unterbringung und Tagegelder,
- Ausgaben für Fortbildung und für Sprachkurse, die darauf abzielen, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit des Dienstes zu verbessern,
- Honorare von Sachverständigen, die für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildungen herangezogen werden,
- Honorare von Beratern, die in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Planung, Management, Strategie, Qualitätssicherung und Personalverwaltung, herangezogen werden,
- Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
- Ausgaben für die praktische und logistische Organisation der Kurse, einschließlich Miete von Räumlichkeiten, Beförderungskosten, Anmietung von Lehrmaterial für Seminare auf lokaler und regionaler Ebene sowie diverse damit verbundene Bewirtungskosten,
- Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Symposien sowie Gebühren für die Mitgliedschaft in wissenschaftlichen oder Berufsverbänden,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für entsprechende Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Kosten im Zusammenhang mit dem Diplomaten-Austauschprogramm wie z. B. Reise- und Einrichtungskosten gemäß dem Beamtenstatut.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 72 000 EUR veranschlagt.

3 0 0 3 Gebäude und Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
187 575 472	174 093 600	189 646 292,77

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- befristete Wohnkostenzulage und Tagegelder für Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete,

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 3** (Fortsetzung)

- im Zusammenhang mit Gebäudemiet- und -nebenkosten der Delegationen in Drittländern:
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile in Drittländern, in denen sich Delegationsbüros befinden oder außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten (einschließlich befristete Wohnkostenzulage) und damit verbundene Abgaben, Versicherungsprämien, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und Gegenständen (Chiffriereinrichtungen, Safes, Gitter usw.),
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile in Drittländern, in denen sich Delegationsbüros und Wohnungen von Delegationsmitgliedern befinden: Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Heizungskosten, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Herrichtungsarbeiten und Umzüge von Dienststellen sowie sonstige laufende Ausgaben (insbesondere Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Beschaffung von Beschilderungsmaterial usw.),
- im Zusammenhang mit Gebäudemiet- und -nebenkosten der Delegationen innerhalb des Gebietes der Union:
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich Delegationsbüros befinden: Mieten, Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Heizungskosten, Versicherungsprämien, Ausgaben für Wartung und Instandsetzung, für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, Ausgaben für die Sicherheit, insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Miete und Wartung von Feuerlöschern, Anschaffung und Wartung von Brandbekämpfungsgeräten, Ersatzbeschaffung für die Ausrüstung des freiwilligen Brandschutzpersonals, gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen usw.,
 - für Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen,
- den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Kauf oder Mietkauf) oder den Bau von Büro- oder Wohngebäuden, einschließlich Voruntersuchungen und verschiedene verbundene Honorare,
- administrative Abmachungen, im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Infrastruktur und der Bereitstellung von Unterkünften,
- Ausgaben (Kapital und Zinsen) in Verbindung mit gemäß der Haushaltsordnung aufgenommenen Darlehen für den Ankauf von Immobilien für die Delegationen.

Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>) sieht in Artikel 272 die Möglichkeit vor, dass die Organe den Ankauf einer Immobilie mit einem Darlehen finanzieren. Diese Mittel decken die mit solchen Darlehen für den Ankauf von Immobilien für die Delegationen verbundenen Ausgaben (Kapital und Zinsen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 37 555 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 4** Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
45 061 000	44 610 720	31 113 262,12

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Beschaffung, Miete, Mietkauf, Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar und Geräten, insbesondere für audiovisuelle Anlagen, für Archivierung und Reproduktion, für die Bibliothek, für Dolmetschanlagen sowie besondere Büroausstattungen (Fotokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer usw.); Erwerb von Dokumentation und Betriebsmittel für diese Geräte,
- Beschaffung, Instandhaltung und Instandsetzung von technischen Anlagen wie Generatoren und Klimaanlage; Installation von Anlagen für die Sozialeinrichtungen in den Delegationen,
- Kauf, Ersatzbeschaffung, Miete, Mietkauf, Instandhaltung und Instandsetzung von Fahrzeugen, einschließlich Werkzeugen,
- Versicherungsprämien der Fahrzeuge,
- Anschaffung von Büchern, Dokumenten und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, einschließlich der Ergänzungsbände; Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Veröffentlichungen, sowie Buchbinderarbeiten und sonstige unerlässliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Archivierung von Zeitschriften,
- Abonnements bei Presseagenturen,
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie gegebenenfalls Ausgaben für in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Beförderung und Zollabfertigung von Ausrüstungsgegenständen; Anschaffung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer usw.; verschiedene Versicherungsprämien (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung), Ausgaben im Zusammenhang mit internen Sitzungen (Getränke, gelegentliche Imbisse),
- Ausgaben für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen im Rahmen des Dienstbetriebs der Delegationen sowie sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb, die nicht in den anderen Posten dieses Artikels vorgesehen sind,
- Postgebühren und Zustellungskosten für den Schriftverkehr, den Versand von Berichten, Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Straßen-, Schiffs- und Eisenbahnversand,
- Kosten für die Diplomatenpost,
- sämtliche Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die den Beamten zur Verfügung gestellt werden,

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 4** (Fortsetzung)

- Anschaffung, Miete oder Leasing von Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere von Rechnern, Terminals, Mikrorechnern, Peripheriegeräten, Ausstattungen für die Vernetzung, und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- externe Leistungen, insbesondere für die Entwicklung, Instandhaltung und technische Unterstützung der Informationstechnologie-Systeme der Delegationen,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Geräten für die Vervielfältigung von Informationen auf Papier, wie Drucker und Scanner,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Telefonzentralen und -anlagen sowie von Geräten für die Datenübertragung und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Telefon, Telegraf, Fernschreiber, Fernkopierer), Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Kosten für Installation, Konfiguration, Wartung, technische Unterstützung, Hilfestellung, Dokumentation und Betriebsmittel in Verbindung mit diesen Anlagen,
- etwaige Ausgaben im Zusammenhang mit Sicherheitseinsätzen bei Notfällen in den Delegationen,
- sämtliche Finanzkosten, einschließlich Bankgebühren,
- Aktualisierungen bei Zahlstellen, wenn der Anweisungsbefugte alle der jeweiligen Situation angemessenen Maßnahmen getroffen hat und die Aktualisierungen keiner anderen Haushaltslinie angelastet werden können,
- Aktualisierungen in Fällen, in denen eine Forderung ganz oder teilweise annulliert wird, nachdem sie bereits als Einnahme verbucht wurde (insbesondere im Falle der Verrechnung mit einer Gegenforderung),
- Aktualisierungen in Fällen, in denen die MwSt. nicht erstattet wurde und die Ausgabe nicht mehr aus der Haushaltslinie finanziert werden kann, zu deren Lasten die Hauptausgabe ging,
- etwaige Zinszahlungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Fällen, sofern sie nicht einer anderen Haushaltslinie angelastet werden können,
- Schadenersatz, der dem EAD angelastet wird.

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste bei Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Banken, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, eingesetzt werden.

Aus diesem Posten können Kosten gedeckt werden, die den Delegationen bei der lokalen Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten entstehen, insbesondere im Rahmen einer Krise.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 18 312 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2010/427/oj>), und insbesondere Artikel 5 Absatz 10.

3 0 0 5 Beitrag der Kommission für die Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen der Kommission oder des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den Ausgaben, die den Delegationen durch die dort arbeitenden Bediensteten der Kommission entstehen, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben, die den Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und den Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union im Zusammenhang mit dem dort arbeitenden, von der Kommission bzw. dem EEF vergüteten Personal entstehen:

- Bezüge und einschlägige Ausgaben für örtliche Bedienstete (und Leiharbeitskräfte),
- der diesem Personal entsprechende Anteil der bei den Posten 3 0 0 0 (Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutpersonals), 3 0 0 1 (Externes Personal und externe Leistungen), 3 0 0 2 (Sonstige Personalausgaben), 3 0 0 3 (Gebäude und Nebenkosten) und 3 0 0 4 (Sonstige Verwaltungsausgaben) veranschlagten Ausgaben.

Außerdem können diese Mittel sonstige Ausgaben wie Presse- und Informationsaktivitäten decken, die auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen mit anderen Organen durchgeführt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 235 712 000 EUR veranschlagt.

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023	% 2023/2025
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels haben vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2025	Mittel 2024	Ausführung 2023
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

PERSONAL

Europäischer Auswärtiger Dienst

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2025		2024	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	18	—	16	—
AD 15	34	—	36	—
AD 14	149	—	138	—
AD 13	147	—	128	—
AD 12	169	—	181	—
AD 11	74	—	70	—
AD 10	142	—	126	—
AD 9	138	—	131	—
AD 8	172	—	202	—
AD 7	15	—	21	—
AD 6	30	—	29	—
AD 5	6	—	8	—
Zwischensumme AD	1 094	—	1 086	—
AST 11	34	—	31	—
AST 10	34	—	32	—
AST 9	99	—	88	—
AST 8	82	—	79	—
AST 7	77	—	78	—
AST 6	116	—	116	—
AST 5	110	—	134	—
AST 4	12	—	21	—
AST 3	7	—	1	—
AST 2	15	—	15	—
AST 1	5	—	7	—
Zwischensumme AST	591	—	602	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	16	—	15	—
AST/SC 4	13	—	8	—
AST/SC 3	31	—	30	—
AST/SC 2	2	—	7	—
AST/SC 1	3	—	4	—
Zwischensumme AST/SC	65	—	64	—
Insgesamt	1 750	—	1 752	—
Gesamtbetrag	1 750		1 752	



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/375 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 2025

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1402 hinsichtlich harmonisierter Normen für Gaszähler und Gasvolumenumwerter zur Unterstützung der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 14 der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ wird bei Messgeräten, wird bei Messgeräten, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden sind, eine Konformität mit den wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang I der genannten Richtlinie und den entsprechenden gerätespezifischen Anhängen vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2015) 8558 der Kommission⁽³⁾ erteilte die Kommission dem Europäischen Komitee für Normung (CEN), dem Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) und dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) einen Auftrag für den Entwurf, die Überarbeitung und den Abschluss harmonisierter Normen für bestimmte Messgeräte zur Unterstützung der Richtlinie 2014/32/EU (im Folgenden „Auftrag“).
- (3) Auf der Grundlage des Auftrags überarbeitete das CEN die harmonisierten Normen EN 12405-1:2018 über Gasvolumenumwerter und EN 12261:2018 über Turbinenradgaszähler, deren Referenzen im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1402 der Kommission⁽⁴⁾ veröffentlicht worden sind. Daraufhin wurden die harmonisierten Normen EN 12405-1:2021 und EN 12261:2024. angenommen.
- (4) Die Kommission hat gemeinsam mit dem CEN geprüft, ob die harmonisierten Normen EN 12405-1:2021 und EN 12261:2024 dem Auftrag entsprechen.
- (5) Die harmonisierten Normen EN 12405-1:2021 und EN 12261:2024 erfüllen die wesentlichen Anforderungen, die sie abdecken sollen und die in der Richtlinie 2014/32/EU festgelegt sind. Daher ist es angezeigt, die Fundstellen dieser Normen im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

⁽¹⁾ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj>.

⁽²⁾ Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/32/oj>).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss C(2015) 8558 final der Kommission vom 15. Dezember 2015 über einen Normungsauftrag gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates an das Europäische Komitee für Normung, das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung und das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen betreffend bestimmte Messgeräte.

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1402 der Kommission vom 25. August 2021 über harmonisierte Normen für Gaszähler und andere Messgeräte zur Unterstützung der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 302 vom 26.8.2021, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2021/1402/oj).

- (6) In Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1402 sind die Referenzen der harmonisierten Normen aufgeführt, bei denen die Vermutung der Konformität mit der Richtlinie 2014/32/EU gilt. Damit die Referenzen harmonisierter Normen zur Unterstützung der Richtlinie 2014/32/EU im selben Rechtsakt aufgeführt werden, sollten die Referenzen der harmonisierten Normen EN 12405-1:2021 und EN 12261:2024 in diesen Anhang aufgenommen werden.
- (7) Es ist notwendig, die Referenzen der harmonisierten Normen EN 12405-1:2018 und EN 12261:2018 aus dem *Amtsblatt der Europäischen Union* zu streichen, da diese überarbeitet wurden. Diese Referenzen sollten daher aus Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1402 gestrichen werden.
- (8) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1402 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Um den Herstellern ausreichend Zeit zu geben, sich auf die Anwendung der überarbeiteten Normen vorzubereiten, ist es notwendig, die Streichung der Referenzen der harmonisierten Normen EN 12405-1:2018 und EN 12261:2018 zurückzustellen.
- (10) Die Einhaltung einer harmonisierten Norm begründet die Konformitätsvermutung in Bezug auf die entsprechenden wesentlichen Anforderungen, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind, ab dem Datum der Veröffentlichung der Fundstelle dieser Norm im *Amtsblatt der Europäischen Union*. Dieser Beschluss sollte daher am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1402 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Nummer 1 des Anhangs gilt ab dem 27. August 2026.

Brüssel, den 26. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1402 wird wie folgt geändert:

1. die Tabellenzeilen 2 und 3 werden gestrichen;
2. die folgenden Tabellenzeilen werden in fortlaufender Folge eingefügt:

„2a.	EN 12261:2024 Gaszähler — Turbinenradgaszähler“

3.

„3a.	EN 12405-1:2021 Gaszähler — Umwerter — Teil 1: Volumenumwertung“



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/384 DER KOMMISSION

vom 20. Februar 2025

betreffend bestimmte Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Ungarn und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/255

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 1249)

(Nur der ungarische und der slowenische Text sind verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer ist eine ansteckende Erkrankung, die Ziegen und Schafe befällt und schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffene Tierpopulation sowie die Rentabilität der Landwirtschaft haben kann, was zu Störungen bei Verbringungen von Sendungen dieser Tiere und der daraus gewonnenen Erzeugnisse innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann.
- (2) Beim Ausbruch einer Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer bei Ziegen und Schafen besteht ein ernst zu nehmendes Risiko der Ausbreitung dieser Seuche auf andere Ziegen- oder Schafhaltungsbetriebe.
- (3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ⁽²⁾ wurden die Vorschriften zur Bekämpfung der gelisteten Seuchen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ergänzt, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission ⁽³⁾ als Seuchen der Kategorien A, B und C definiert sind. Insbesondere sind in Artikel 21 und Artikel 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Einrichtung einer Sperrzone bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A, einschließlich der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, und bestimmte dort durchzuführende Maßnahmen vorgesehen. Darüber hinaus ist in Artikel 21 Absatz 1 der genannten Delegierten Verordnung vorgesehen, dass die Sperrzone eine Schutzzone, eine Überwachungszone und erforderlichenfalls weitere Sperrzonen um oder angrenzend an die Schutz- und die Überwachungszonen umfasst.
- (4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/255 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 erlassen und enthält bestimmte vorläufige Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Ungarn als Reaktion auf einen Ausbruch, der im Komitat Zala, in unmittelbarer Nähe der Grenze zu Slowenien, bestätigt wurde. Insbesondere müssen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2025/255 die nach dem genannten Ausbruch gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 von Ungarn einzurichtenden Schutz- und Überwachungszonen sowie die in Slowenien einzurichtende Überwachungszone mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses aufgeführten Gebiete umfassen.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.12.2018, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2018/1882/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2025/255 der Kommission vom 31. Januar 2025 betreffend bestimmte vorläufige Sofortmaßnahmen in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in Ungarn (ABl. L, 2025/255, 5.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/255/oj).

- (5) Nach dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/255 hat Ungarn der Kommission zwei neue Ausbrüche der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer im Komitat Zala gemeldet, wobei einer innerhalb und einer außerhalb der eingerichteten Sperrzone gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/255 aufgetreten ist.
- (6) Bei der derzeitigen Seuchenlage besteht ein hohes Risiko einer weiteren Ausbreitung der Seuche, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass nach den Angaben der zuständigen Behörde Ungarns einer der neuen Ausbrüche außerhalb der eingerichteten Überwachungszone gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/255 aufgetreten ist, was darauf hindeutet, dass die Seuche bereits für einen bestimmten Zeitraum in dem Gebiet zirkuliert war und sich ausgebreitet hatte, bevor sie diagnostiziert wurde.
- (7) Daher sollte die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/255 festgelegte Sperrzone, die Schutz- und Überwachungszonen für Ungarn und eine Überwachungszone für Slowenien umfasst, räumlich und zeitlich angepasst werden, um eine weitere Ausbreitung der Seuche im Hoheitsgebiet Ungarns und in der übrigen Union zu verhindern. Darüber hinaus muss in Ungarn eine weitere Sperrzone eingerichtet werden. Dementsprechend müssen im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses die Liste der Sperrzonen auf Unionsebene angepasst und die Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen verlängert werden.
- (8) Dementsprechend muss die Regionalisierung auf Unionsebene aktualisiert werden, und die als Schutz- und Überwachungszonen sowie weitere Sperrzonen in Ungarn und als Überwachungszone in Slowenien ausgewiesenen Gebiete sowie die Dauer der genannten Maßnahmen sollten im Anhang des vorliegenden Beschlusses festgelegt werden.
- (9) Die Größe und die Dauer der Schutz- und Überwachungszonen sowie der weiteren Sperrzonen und die in diesen Zonen anzuwendenden Maßnahmen stützen sich auf die Kriterien gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und auf die Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Darüber hinaus werden die Seuchenlage in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in den betroffenen Gebieten und die allgemeine Seuchenlage in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer in dem betreffenden Mitgliedstaat sowie das Risikoniveau hinsichtlich der weiteren Ausbreitung dieser Seuche berücksichtigt. Ferner wurde die gewählte Dauer der Maßnahmen mit den im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) festgelegten internationalen Standards in Einklang gebracht.
- (10) Darüber hinaus müssen aufgrund der Schwere und Dringlichkeit der Seuchenlage zusätzliche Sofortmaßnahmen ergriffen werden, um das Risiko einer weiteren Ausbreitung der Seuche im Hoheitsgebiet Ungarns und in andere Mitgliedstaaten zu mindern und ungerechtfertigte Handelshemmnisse zu vermeiden. Zu diesem Zweck muss sichergestellt werden, dass Verbringungen von Schafen und Ziegen aus den im Hoheitsgebiet Ungarns eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen an Bestimmungsorte außerhalb der Außengrenzen der weiteren Sperrzone aus anderen Gründen als der Verbringung dieser Tiere direkt zu einem Schlachthof im Hoheitsgebiet Ungarns zur sofortigen Schlachtung verboten sind und dass bestimmte zusätzliche Bedingungen erfüllt sind.
- (11) Angesichts der Seuchenlage ist es auch erforderlich, die Gebiete im Hoheitsgebiet Ungarns auszuweisen, in denen weitere Maßnahmen gelten sollten, wie die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 für weitere Sperrzonen geltenden, und in denen nach dem Auslaufen der Maßnahmen, die in allen Schutz- und Überwachungszonen gelten, Verbringungen von Schafen und Ziegen außerhalb der Außengrenzen dieser Gebiete aus anderen Gründen als direkt zu einem Schlachthof im Hoheitsgebiet Ungarns zur sofortigen Schlachtung für einen bestimmten Zeitraum nicht gestattet sein sollten.
- (12) In Anbetracht der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer und der Notwendigkeit, die Ausbreitung der Seuche von den betroffenen Betrieben in Ungarn auf andere Teile dieses Mitgliedstaats oder auf andere Mitgliedstaaten zu verhindern, sollten die in diesem Durchführungsbeschluss festgelegten Sofortmaßnahmen so bald wie möglich wirksam werden.

- (13) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/255 sollte ersetzt werden.
- (14) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ungarn und Slowenien stellen sicher, dass

- a) gemäß Artikel 21 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und unter den in dem genannten Artikel 21 festgelegten Bedingungen von den zuständigen Behörden der genannten Mitgliedstaaten unverzüglich eine Sperrzone, die eine Schutz- und eine Überwachungszone sowie eine weitere Sperrzone umfasst, eingerichtet wird;
- b) die Schutz- und Überwachungszone sowie die weiteren Sperrzonen gemäß Buchstabe a mindestens die in Anhang I Teile A und B aufgeführten Gebiete umfassen;
- c) die Maßnahmen, die in den Schutz- und Überwachungszone sowie in den weiteren Sperrzonen gemäß Buchstabe a anzuwenden sind, mindestens bis zu den in Anhang I Teile A und B aufgeführten Zeitpunkten angewandt werden.

Artikel 2

(1) Wird gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine Ausnahme vom Verbot der Verbringung von Schafen und Ziegen aus den im Hoheitsgebiet Ungarns eingerichteten Schutz- und Überwachungszone sowie weiteren Sperrzonen gemäß Artikel 1 Buchstabe a des vorliegenden Beschlusses an einen Bestimmungsort außerhalb der Außengrenze der weiteren Sperrzone gemäß Anhang I Teil B des vorliegenden Beschlusses gewährt, so muss die Genehmigung solcher Verbringungen auch den in den Absätzen 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen entsprechen.

(2) Die Genehmigung solcher Verbringungen ist auf Verbringungen dieser Tiere direkt zu einem Schlachthof im Hoheitsgebiet Ungarns zur sofortigen Schlachtung beschränkt.

(3) Die zuständige Behörde genehmigt keine Verbringungen, wenn das verwendete Transportmittel die Anforderungen an die Transportmittel für gehaltene Tiere gelisteter Arten gemäß Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 nicht erfüllt.

Es werden nur Verbringungen genehmigt, bei denen das Transportmittel Schafe und Ziegen mit demselben Gesundheitsstatus, die in demselben Betrieb gehalten wurden, enthält.

Es werden nur Verbringungen genehmigt, bei denen das Transportmittel von der zuständigen Behörde im Herkunftsbetrieb nach dem Verladen der Tiere verplombt und von der zuständigen Behörde im Bestimmungsschlachthof entsiegelt wird.

(4) Die zum Transport bestimmten Schafe und Ziegen werden von der zuständigen Behörde 24 Stunden oder weniger als 24 Stunden vor dem Transport klinisch untersucht.

Artikel 3

Ungarn wendet in den in Anhang II des vorliegenden Beschlusses aufgeführten Gebieten und entsprechend den darin festgelegten Zeitpunkten die Maßnahmen an, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 für weitere Sperrzonen gelten.

Wird eine Ausnahme vom Verbot der Verbringung von Schafen und Ziegen aus den in Anhang II des vorliegenden Beschlusses aufgeführten Gebieten an einen Bestimmungsort außerhalb dieser Gebiete gewährt, so muss die Genehmigung solcher Verbringungen auch den Bedingungen gemäß Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4 des vorliegenden Beschlusses entsprechen.

Artikel 4

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/255 wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an Ungarn und die Republik Slowenien gerichtet.

Brüssel, den 20. Februar 2025

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Teil A: Um die bestätigten Ausbrüche herum eingerichtete Schutz- und Überwachungszone

Land	Verwaltungsbezirk und ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 in Ungarn und Slowenien als Schutz- und Überwachungszone ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
Ungarn	Komitat Zala HU-PPR-2025-00001 HU-PPR-2025-00002 HU-PPR-2025-00003	<u>Schutzzone:</u> Those parts of Zala county, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 46.722217, Long. 16.415056 (HU-PPR-2025-00001), Lat. 46.75391, Long. 16.39619 (HU-PPR-2025-00002), Lat. 46.625408, Long. 16.565683 (HU-PPR-2025-00003).	21.2.2025
		<u>Überwachungszone:</u> Those parts of Zala county, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 46.722217, Long. 16.415056 (HU-PPR-2025-00001), Lat. 46.75391, Long. 16.39619 (HU-PPR-2025-00002), Lat. 46.625408, Long. 16.565683 (HU-PPR-2025-00003) and the whole administrative territory of Kerkafalva, Kerkakutas, Kalócfa, Zalabaksa, Pórszombat, Szilvagy, Nova, Mikekarácsonyfa, Csertalakos, Ortaháza, Páka, Kányavár, Tormafölde, Tornyiszentmiklós, Szigárdóháza and Gáborjánháza settlements, excluding the areas contained in the protection zone.	2.3.2025
		<u>Überwachungszone:</u> Those parts of Zala county, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 46.722217, Long. 16.415056 (HU-PPR-2025-00001), Lat. 46.75391, Long. 16.39619 (HU-PPR-2025-00002), Lat. 46.625408, Long. 16.565683 (HU-PPR-2025-00003)	22.2.2025-2.3.2025
	Komitat Vas	<u>Schutzzone:</u> Those parts of Vas county, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 46.722217, Long. 16.415056 (HU-PPR-2025-00001), Lat. 46.75391, Long. 16.39619 (HU-PPR-2025-00002)	21.2.2025
		<u>Überwachungszone:</u> Those parts of Vas county, contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 46.722217, Long. 16.415056 (HU-PPR-2025-00001), Lat. 46.75391, Long. 16.39619 (HU-PPR-2025-00002), and the whole administrative territory of	2.3.2025

Land	Verwaltungsbezirk und ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Gemäß Artikel 1 in Ungarn und Slowenien als Schutz- und Überwachungszone ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
		Bajánsenye, Szalafő, Óriszentpéter, Nagyrákos and Pankasz settlements, excluding the areas contained in the protection zone	22.2.2025-2.3.2025
		<u>Überwachungszone:</u> Those parts of Vas county, contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centred on UTM 30, ETRS89 coordinates Lat. 46.722217, Long. 16.415056 (HU-PPR-2025-00001), Lat. 46.75391, Long. 16.39619 (HU-PPR-2025-00002)	
Slowenien	Lokale Verwaltungseinheit (LAU) SI00009-VET Murska Sobota	<u>Überwachungszone:</u> In the municipality of Dobrovnik, the settlements of Dobrovnik, Strehovci and Žitkovci. In the municipality of Hodoš the settlements of Hodoš and Krplivnik. In the municipality of Kobilje, the settlement of Kobilje. In the municipality of Lendava, the settlements of Banuta, Čentiba, Dolga vas, Dolgovaške Gorice, Dolina pri Lendavi, Genterovci, Kamovci, Lendavske Gorice, Mostje, Pince and Radmožanci. In the municipality of Moravske Toplice, the settlements of Berkovci, Bogojina, Bukovnica, Čikečka vas, Filovci, Fokovci, Ivanjševci, Lončarovci, Motvarjevci, Pordašinci, Prosenjakovci, Ratkovci, Selo, Središče and Vučja Gomila. In the municipality of Šalovci the settlement of Domanjševci.	2.3.2025

Teil B: Weitere Sperrzone

Land	Verwaltungsbereich	Gemäß Artikel 1 in Ungarn als weitere Sperrzone ausgewiesene Gebiete, die Teil der Sperrzone sind	Gültig bis
Ungarn	Komitat Zala	In Zala county the districts of Lenti and Letenye, excluding the areas contained in any protection or surveillance zone.	2.3.2025
	Komitat Vas	In Vas county the districts of Körmend and Szentgotthárd, excluding the areas contained in any protection or surveillance zone.	2.3.2025

ANHANG II

Land	Verwaltungsbereich	Gemäß Artikel 3 ausgewiesene Gebiete	Gültig bis
Ungarn	Komitat Zala	In Zala county the districts of Lenti and Letenye	3.3.2025 - 1.4.2025
	Komitat Vas	In Vas county the districts of Körmend and Szentgotthárd	3.3.2025 - 1.4.2025



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/393 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 2025

**zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Epoxidharzen mit
Ursprung in der Volksrepublik China, Taiwan und Thailand**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung der Untersuchung

- (1) Am 1. Juli 2024 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Epoxidharzen (im Folgenden „Epoxidharze“) mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Taiwan und Thailand (im Folgenden werden die Volksrepublik China, Taiwan und Thailand zusammen als „betroffene Länder“ bezeichnet) in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung“).
- (2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 6. Juni 2024 vom Ad-hoc-Bündnis der Epoxidharzhersteller (Ad Hoc Coalition of Epoxy Resin producers — im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht wurde (im Folgenden „Antrag“). Er wurde im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung im Namen des Wirtschaftszweigs der Union für Epoxidharze gestellt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Zollamtliche Erfassung

- (3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2714 der Kommission ⁽³⁾ (im Folgenden „Erfassungsverordnung“) veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware.

1.3. Interessierte Parteien

- (4) In der Einleitungsbekanntmachung forderte die Kommission interessierte Parteien auf, mit ihr Kontakt aufzunehmen und bei der Untersuchung mitzuarbeiten. Ferner unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller, andere ihr bekannte Unionshersteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller und die Behörden Koreas, der Volksrepublik China, Taiwans und Thailands, die ihr bekannten Einführer, Verwender, Händler sowie bekanntermaßen betroffene Verbände über die Einleitung der Untersuchung und forderte sie zur Mitarbeit auf.
- (5) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren zu beantragen.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ ABl. C, C/2024/4137, 1.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4137/oj>.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2714 der Kommission vom 24. Oktober 2024 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Epoxidharzen mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Taiwan und Thailand (ABl. L, 2024/2714, 25.10.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2714/oj).

1.4. Stellungnahmen zur Einleitung der Untersuchung

- (6) Der Ausschuss für Epoxidharz und Anwendungen des Verbands der chinesischen Erdöl- und petrochemischen Industrie (Committee of Epoxy Resin and Applications of China Petroleum and Chemical Industry Federation — im Folgenden „ERC“) brachte im Namen der chinesischen Epoxidhersteller⁽⁴⁾ vor, dass der Wirtschaftszweig der Union nicht die für die Einleitung dieses Verfahrens erforderlichen Beweisanforderungen erfülle und die Kommission den Inhalt des Antrags nicht ordnungsgemäß überprüft habe. Dem ERC zufolge hätten Informationen über alle in Artikel 3 Absätze 3 und 5 der Grundverordnung aufgeführten Faktoren in den Antrag aufgenommen werden müssen.
- (7) Erstens ergibt sich aus dem für einen Antrag nach Artikel 5 der Grundverordnung erforderlichen rechtlichen Maßstab („ausreichend Beweise, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen“), dass Quantität und Qualität der im Antrag enthaltenen Informationen nicht derselben Quantität und Qualität der Informationen entsprechen, die der Kommission am Ende einer Untersuchung zur Verfügung stehen. Der Antrag muss ausreichende Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine Schädigung sowie für einen ursächlichen Zusammenhang enthalten, die dem Antragsteller üblicherweise zur Verfügung stehen. Darüber hinaus schreibt Artikel 5 der Grundverordnung nicht vor, dass alle in Artikel 3 Absatz 5 genannten Schadensindikatoren analysiert werden oder eine Verschlechterung aufweisen müssen, um hinreichende Beweise für eine bedeutende Schädigung zu erbringen. Denn nach dem Wortlaut des Artikels 5 Absatz 2 der Grundverordnung muss der Antrag Informationen über die Entwicklung des Volumens der angeblich gedumpten Einfuhren, die Auswirkungen dieser Einfuhren auf die Preise der gleichartigen Ware auf dem Unionsmarkt und folglich auf den Wirtschaftszweig der Union enthalten, so wie sie sich beispielsweise in den in Artikel 3 Absätze 3 und 5 aufgeführten relevanten (jedoch nicht unbedingt allen) Faktoren und Indizes widerspiegeln, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen. Die Analyse der von den Antragstellern vorgelegten Beweise durch die Kommission ergab im vorliegenden Fall, dass der Antrag ausreichend Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine Schädigung sowie für einen ursächlichen Zusammenhang nach Artikel 2 der Grundverordnung enthielt. Das Vorbringen des ERC wird daher zurückgewiesen.
- (8) Der ERC brachte vor, dass die nicht vertrauliche Fassung des Antrags und seiner Anlagen kein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der unkenntlich gemachten Informationen ermögliche und es anderen interessierten Parteien erheblich erschwere, aussagekräftige Stellungnahmen abzugeben. Der ERC wies insbesondere darauf hin, dass alle Schadensindikatoren auf Unionsebene sowie die Daten für die antragstellenden Hersteller ohne Begründung in Form von Spannen vorgelegt worden seien, dass zahlreiche Informationsquellen zurückgehalten worden seien und dass der gesamte Zugriff auf alle wesentlichen Daten, die es dem ERC ermöglicht hätten, die Dumpingbehauptungen zu untersuchen, in bestimmten Anlagen mit Berechnungen der Dumpingspanne beschränkt gewesen sei.
- (9) Der thailändische ausführende Hersteller Aditya Birla Chemicals (Thailand) Limited (im Folgenden „Aditya Birla“) erhob ebenfalls Einwände gegen die übermäßige Vertraulichkeit, die die Kommission den Antragstellern gewährte, und brachte vor, dass dies gegen Artikel 19 der Grundverordnung verstoße. Der Einwand bezog sich auf im Antrag unkenntlich gemachte Informationen zu verschiedenen Marktberichten (ECH-Marktbericht, 2022 CEH Epoxy Resins, Tecnon Orbichem), Unterstützungsschreiben, sachdienlichen Beweisen für die Berechnungen von Dumping und Preisunterbietung/Zielpreisunterbietung (einschließlich fehlender Analyse der Preisunterbietung und der Zielpreisunterbietung für Thailand) und der Analyse der Auswirkungen von COVID-19 auf den Wirtschaftszweig der Union.
- (10) Erstens stellte die Kommission fest, dass die im Antrag enthaltenen Informationen, einschließlich der aus Gründen der Vertraulichkeit unkenntlich gemachten Informationen, ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vorgelegten Informationen im Einklang mit Artikel 19 Absatz 2 der Grundverordnung ermöglichten. Aufgrund der Struktur des Wirtschaftszweigs der Union akzeptierte die Kommission Spannen für die mikroökonomischen und makroökonomischen Indikatoren. Die für die Schadensindikatoren angegebenen Spannen waren ausreichend detailliert, um ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vorgelegten Informationen zu ermöglichen und die Entwicklung aller Schadensindikatoren zu bewerten, zumal für jeden Indikator ein Index angegeben wurde.
- (11) Was konkret die vom ERC beanstandeten Vertraulichkeitsbeschränkungen hinsichtlich der Schadensindikatoren und Informationsquellen betrifft, so wurden die genannten Daten im Übrigen vom Antragsteller nach der Einleitung des Verfahrens in seiner Antwort auf den Fragebogen zu den Makroindikatoren in uneingeschränkter, nicht indexierter Form zusammen mit einer Angabe der verwendeten Quellen in das allgemein einsehbare Dossier aufgenommen.

⁽⁴⁾ Im Namen von Jiangsu Sanmu Group Co., Ltd, Jiangsu Kumho Yangnong Chemical Co. Ltd, Jiangsu Ruiheng New Material Technology Co., Ltd und Nantong Xingchen Synthetic Material Co. Ltd.

- (12) Zu den Dumpingbehauptungen stellte die Kommission fest, dass die im Hauptteil des Antrags enthaltenen Informationen es dem ERC ermöglichten, aussagekräftige Stellungnahmen zum Gegenstand abzugeben. Die Dumpingberechnungen in der allgemein einsehbaren Fassung des Antrags enthielten eine ausführliche Erläuterung aller Sachverhalte, die zur Berechnung des Dumpings herangezogen wurden, einschließlich aller für diese Berechnungen verwendeten Quellen. Da der Normalwert auf der Kostenstruktur des Wirtschaftszweigs der Union beruhte, hielt es die Kommission daher für angemessen, dass in der allgemein einsehbaren Fassung des Antrags eine enge Spanne des Normalwerts für jedes der betroffenen Länder angegeben wurde. Aditya Birla legte keine Begründung dafür vor, warum die in der allgemein einsehbaren Fassung des Antrags vorgelegten Informationen zur Berechnung der Dumpingspanne nicht ausreichend detailliert waren, um ein angemessenes Verständnis zu ermöglichen.
- (13) Was die Einwände von Aditya Birla betrifft, so wurden in nicht vertraulichen Zusammenfassungen ausreichend detaillierte Angaben zu Spannen oder Hinweise auf Entwicklungen aus den Marktberichten oder in Bezug auf die Schadens- und Dumpingberechnungen vorgelegt. Entgegen dem Einwand von Aditya Birla ist die Analyse der Preisunterbietung/Zielpreisunterbietung für Thailand Teil des Hauptantrags, während die gleichen Informationen in Anlage 5.4 enthalten sind. Zudem sind bestimmte Informationen (z. B. Zitate aus Telefongesprächen) ihrer Natur nach vertraulich und nicht für eine nicht vertrauliche Zusammenfassung geeignet. Darüber hinaus unterlagen die verschiedenen Berichte, auf die im Antrag Bezug genommen wird, dem Urheberrecht, standen aber anderen interessierten Parteien ohne Weiteres zur Verfügung. Schließlich wurde in Bezug auf die anderen Einwände der Partei, z. B. zur Handelsanalyse, zu Unterstützungsschreibern und zu den Auswirkungen von COVID-19, keine Begründung dafür vorgelegt, warum die allgemein einsehbare Fassung kein angemessenes Verständnis ermöglichte und daher von der Kommission nicht ordnungsgemäß geprüft werden konnte.
- (14) Abschließend ist festzustellen, dass die nicht vertrauliche Fassung des Antrags und seiner Anlagen, wie oben dargelegt, ein angemessenes Verständnis des darin enthaltenen wesentlichen Inhalts ermöglichte und damit die Verfahrensrechte der Parteien gewahrt wurden.
- (15) Der ERC brachte ferner vor, dass die von Eurostat für die betreffende Produktgruppe bereitgestellten PRODCOM-Daten zur Industrieproduktion eine andere Lage des Wirtschaftszweigs der Union als im Antrag darstellten.
- (16) Die im Antrag vorgelegten Daten decken 70-80 % der Unionsproduktion ab und stammen vom Antragsteller selbst. Andererseits werden PRODCOM-Daten im Rahmen einer freiwilligen Erhebung unter den Unionsherstellern ermittelt, und ihre Richtigkeit kann nicht von unabhängiger Seite überprüft werden. Aus den oben genannten Gründen hat der Antragsteller keinen Fehler begangen, indem er die PRODCOM-Datenbank bei der Vorbereitung des Antrags außer Acht gelassen hat. Das Vorbringen des ERC wurde daher zurückgewiesen.
- (17) Aditya Birla brachte vor, dass sich die im Antrag vorgelegten Daten auf einen Untersuchungszeitraum von Oktober 2022 bis September 2023 bezögen, während sich die Einleitungsbekanntmachung auf einen anderen Untersuchungszeitraum beziehe. Aditya Birla zufolge können sich die Stellungnahmen zu den Einfuhrdaten, der Schädigung und dem Dumping nur auf den Zeitraum stützen, auf den sich der Antrag bezieht, oder andernfalls würde ein solcher Ansatz eine Verletzung der Verteidigungsrechte darstellen. Aditya Birla machte ferner geltend, dass der Antrag es dem ausführenden Hersteller für die Zwecke der Feststellung der Repräsentativität nicht ermöglichte, die einschlägigen Informationen über die Unionshersteller und die Produktion zu bewerten.
- (18) Erstens ist die Kommission bei der Durchführung ihrer Untersuchung nicht an den im Antrag angegebenen Untersuchungszeitraum gebunden und sollte den Untersuchungszeitraum grundsätzlich näher am Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens festsetzen. Zweitens wurden die Ergebnisse der Prüfung des Grades der Zustimmung zur Einleitung der Untersuchung, bei der sich vier Unternehmen meldeten, auf die rund 80 % der Unionsproduktion entfielen, in das einsehbare Dossier aufgenommen und stehen somit allen interessierten Parteien zur Einsichtnahme zur Verfügung. Daher werden die Behauptungen von Aditya Birla als unbegründet zurückgewiesen.
- (19) Aditya Birla zufolge waren die Einfuhren aus Thailand im Vergleich zu den Einfuhren aus zwei anderen betroffenen Ländern viel niedriger, sodass Thailand von der Untersuchung hätte ausgenommen werden müssen.
- (20) Der Marktanteil der Einfuhren aus Thailand machte mehr als 1 % aus, was dem Schwellenwert entspricht, unterhalb dessen eine Untersuchung nach Artikel 5 Absatz 7 nicht eingeleitet werden kann. Daher kann dem Einwand von Aditya Birla nicht gefolgt werden.

1.5. Stichprobenverfahren

- (21) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden werde.

Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

- (22) In der Einleitungsbekanntmachung gab die Kommission bekannt, dass sie eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet hatte. Die Kommission bildete die Stichprobe auf der Grundlage der größten repräsentativen Produktions- und Verkaufsmenge in der Union im Untersuchungszeitraum. Diese Stichprobe umfasste zwei Unionshersteller (Westlake und Blue Cube/Olin). Auf die Unionshersteller in der Stichprobe entfielen etwa 60 % der gesamten Unionsproduktion. Die Kommission forderte die interessierten Parteien auf, zur vorläufigen Stichprobe Stellung zu nehmen. Es gingen keine Stellungnahmen ein, und die Stichprobe wurde als repräsentativ für den Wirtschaftszweig der Union angesehen.

Bildung einer Stichprobe der Einführer

- (23) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission unabhängige Einführer um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen.
- (24) Zwei unabhängige Einführer (Cortex und Comexim) übermittelten die angeforderten Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Angesichts der geringen Zahl der Antworten befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in Thailand

- (25) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ausführenden Hersteller in Thailand um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung des Königreichs Thailand bei der Europäischen Union, etwaige andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (26) Der Kommission war bei der Einleitung der Untersuchung nur ein ausführender Hersteller in Thailand bekannt. Es meldeten sich keine weiteren ausführenden Hersteller. Daher hielt es die Kommission nicht für erforderlich, eine Stichprobe zu bilden, und schlug diesen ausführenden Hersteller für die Untersuchung vor. Der bekannte betroffene ausführende Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zu diesem Beschluss konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der Republik Korea

- (27) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ausführenden Hersteller in der Republik Korea (im Folgenden „Korea“) um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung der Republik Korea bei der Europäischen Union, etwaige andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (28) Vier ausführende Hersteller in Korea legten die geforderten Informationen vor und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Die Kommission hat die beiden koreanischen ausführenden Hersteller mit der größten Ausfuhrmenge in die Union in die Stichprobe einbezogen. Auf sie entfielen mehr als 90 % der gesamten Ausfuhrmenge aus Korea in die Union im Untersuchungszeitraum.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in Taiwan

- (29) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ausführenden Hersteller in Taiwan um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Ferner ersuchte sie die Taipeh-Vertretung in der Europäischen Union, etwaige andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (30) Der Kommission waren bei der Einleitung der Untersuchung nur zwei ausführende Hersteller in Taiwan bekannt. Es meldeten sich keine weiteren ausführenden Hersteller. Daher hielt es die Kommission nicht für erforderlich, eine Stichprobe zu bilden, und schlug diese beiden ausführenden Hersteller für die Untersuchung vor. Die bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zu diesem Beschluss konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China

- (31) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, bat die Kommission alle ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China (im Folgenden „China“) um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung aufgeführten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung der Volksrepublik China bei der Europäischen Union, etwaige andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.
- (32) Zehn ausführende Hersteller bzw. Unternehmensgruppen ausführender Hersteller in China legten die geforderten Informationen vor und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission auf der Grundlage der größten repräsentativen Ausfuhrmenge in die Union, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden konnte, eine Stichprobe aus zwei Gruppen, auf die im Untersuchungszeitraum rund 80 % der Einfuhren aus der VR China entfielen. Alle bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden der betroffenen Länder (sowie von Korea) wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Stichprobenauswahl konsultiert.
- (33) Die ausführenden Hersteller Chang Chun Chemical (Panjin) Co., Ltd. (CCPJ) und Chang Chun Chemical (Jiangsu) Co., Ltd. (CCJS) (zusammen im Folgenden „Chang Chun Group“) brachten vor, dass ihre Gesamtausfuhrmenge 20 % der Unionseinfuhren von Epoxidharzen im Untersuchungszeitraum betrage, was höher sei als bei der anderen in die Stichprobe einbezogenen Gruppe. Da die Chang Chun Group auch in Taiwan in die Stichprobe einbezogen wurde, brachte die Gruppe ferner vor, dass die Kommission den Großteil der Ausfuhren der Gruppe in die Union erfassen könnte, wenn sie die Chang Chun Group in China auch in die Stichprobe einbeziehen würde. Schließlich wies die Chang Chun Group darauf hin, dass ihr Rechnungsführungssystem sich von dem der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen in China unterscheide, da es sich um eine Unternehmensgruppe in taiwanesischem Eigentum handele.
- (34) Die Kommission bestätigte, dass die Menge der Ausfuhren von Chang Chun in die Union entgegen dem Vorbringen unter der von den beiden in die Stichprobe einbezogenen Gruppen angegebenen Menge lag. Darüber hinaus wählte die Kommission eine Stichprobe aus, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden konnte, und konnte daher keine anderen Faktoren wie die Rechnungslegungsmethoden oder die Gesamtausfuhrmenge der Chang Chun Group aus China und Taiwan in die Union berücksichtigen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

1.6. Fragebogenantworten und Kontrollbesuche

- (35) Die Kommission übersandte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung.
- (36) Darüber hinaus legte der Antragsteller in seinem Antrag ausreichende Beweise für Verzerrungen bei den Rohstoffpreisen in China in Bezug auf die betroffene Ware vor. Daher deckte die Untersuchung, wie in der Einleitungsbekanntmachung angekündigt, diese Verzerrungen des Rohstoffangebots ab, um festzustellen, ob Artikel 7 Absätze 2a und 2b der Grundverordnung in Bezug auf China anzuwenden sind. Aus diesem Grund sandte die Kommission zusätzliche Fragebogen zu diesem Thema an die chinesische Regierung.
- (37) Die Fragebogen für die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen in China, Korea, Taiwan und Thailand wurden am Tag der Verfahrenseinleitung online ⁽⁹⁾ zur Verfügung gestellt.
- (38) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung von Dumping, einer daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller

— Westlake Epoxy BV (im Folgenden „Westlake“), Pernis, Niederlande

— Blue Cube Germany Assets Management GmbH (im Folgenden „Olin“), Stade, Deutschland

⁽⁹⁾ <https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2733>.

Unabhängige Einführer in der Union

- Comexim Europe SARL (im Folgenden „Comexim“), Sannois, Frankreich
- Cortex Chemicals Sp. z o.o. (im Folgenden „Cortex“), Tarnów, Polen

Ausführende Hersteller in der Volksrepublik China

- Sinochem Group
 - Jiangsu Ruiheng New Material Technology Co., Ltd., Lianyungang, Jiangsu, China
 - Nantong Xingchen Synthetic Material Co., Ltd., Nantong, Jiangsu, China
 - Jiangsu Kumho Yangnong Chemical Co., Ltd., Yizheng, Jiangsu, China
- Sanmu Group
 - Jiangsu Sanmu Group Co., Ltd., Yixing, Jiangsu, China
 - Jiangsu Sanmu Chemichal Co., Ltd., Yixing, Jiangsu, China

Ausführende Hersteller in der Republik Korea

- Kukdo Chemical Co., Ltd., Seoul, Republik Korea
- Kumho P&B Chemicals, Inc., Seoul, Republik Korea

Verbundene Unternehmen in der Republik Korea

- Kumho Trading Co. Inc., Seoul, Republik Korea
- Kukdo Finechem Co., Ltd., Seoul, Republik Korea

Verbundenes Unternehmen in der Union

- Kukdo Europe GmbH, Eschborn, Deutschland

Ausführende Hersteller in Taiwan

- Chang Chun Plastics Co., Ltd., Taipeh, Taiwan
- Nan Ya Plastics Corporation, Taipeh, Taiwan

Verbundener Einführer in der Union

- CCD (Germany) GmbH, Düsseldorf, Deutschland

Ausführender Hersteller in Thailand

- Aditya Birla Chemicals (Thailand) Limited, Rayong, Thailand

Verbundener Einführer in der Union

- CTP Advance Materials GmbH, Rüsselsheim, Deutschland

1.7. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

- (39) Die Dumping- und Schadensuntersuchung erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

- (40) Der ERC brachte vor, dass im Untersuchungszeitraum („UZ“), den die Kommission bei der Einleitung der Untersuchung festgelegt hatte, ein ganzes Quartal zwischen dem Ende des Untersuchungszeitraums und dem Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung fehle. Darüber hinaus vermittele die Wahl des Jahres 2020 als Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Einfuhrmengen und Preise ein verzerrtes Bild, da in diesem Jahr nicht marktbestimmte Faktoren eine Rolle gespielt und die Einfuhrmengen aufgrund von Logistikproblemen und extrem schwankenden Preisen einen Tiefstand erreichten hätten. Der ERC schlug der Kommission vor, einen Bezugszeitraum ab dem 1. Januar 2019 zu wählen, um die normalen Geschäftsbedingungen vor der COVID-19-Pandemie und vor den darauffolgenden geopolitischen Turbulenzen widerzuspiegeln.
- (41) Einer der unabhängigen Einführer, Cortex, bat ebenfalls um eine Verlängerung des Bezugszeitraums durch Einbeziehung des Jahres 2019, da es sich nach Ansicht des Einführers um ein Jahr handelte, in dem auf dem Markt normale Bedingungen herrschten.
- (42) Nach Artikel 6 Absatz 1 der Grundverordnung muss ein Untersuchungszeitraum normalerweise einen der Einleitung des Verfahrens unmittelbar vorangehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten umfassen. Die Kommission verfügt bei der Auswahl des Untersuchungszeitraums über einen weiten Ermessensspielraum, soweit eine solche Auswahl eine repräsentative Feststellung ermöglicht, wobei Informationen zu verwenden sind, die so aktuell wie möglich sind. In diesem Fall entschied sich die Kommission für den Untersuchungszeitraum, der drei Monate vor der Einleitung der Untersuchung endete, was sowohl mit Artikel 6 Absatz 1 als auch mit der gängigen Praxis im Einklang steht und die Erhebung von Daten aus der Union, von ausführenden Herstellern und anderen statistischen Quellen ermöglicht.
- (43) Im Hinblick auf den Bezugszeitraum und seine Verlängerung um das Jahr 2019 sei daran erinnert, dass die Kommission bei der Auswahl dieses Zeitraums ebenfalls über einen weiten Ermessensspielraum verfügt. Der Bezugszeitraum sollte lang genug sein, damit die Kommission alle relevanten Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen, gebührend bewerten kann. Im vorliegenden Fall wählte die Kommission im Einklang mit ihrer üblichen Praxis einen Zeitraum von drei vollen Jahren sowie den Untersuchungszeitraum für die Untersuchung der makro- und mikroökonomischen Entwicklungen und Indikatoren aus. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Schadensbeurteilung der Kommission eine dynamische Bewertung der wirtschaftlichen Faktoren im Bezugszeitraum und nicht nur der Bedingungen am Anfang und am Ende des Bezugszeitraums umfasst. In diesem Zusammenhang ergab die Analyse der Kommission unabhängig vom ersten Jahr des Bezugszeitraums eindeutig, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum bedeutend geschädigt wurde. Daher würde eine Änderung des Bezugszeitraums die in dieser Verordnung enthaltenen Feststellungen zur Schädigung weder entkräften noch anderweitig ändern. Die Vorbringen des ERC und von Cortex wurden daher zurückgewiesen.

2. UNTERSUCHTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. Untersuchte Ware

- (44) Diese Untersuchung betrifft Waren mit einem Gehalt von mehr als 35 GHT an Epoxidharzen — auch als Epoxyharze oder Polyeпоoxide bezeichnet —, bei denen es sich um Polymere oder Vorpolymerisate mit reaktiven Epoxidgruppen auf der Grundlage von Epichlorhydrin (im Folgenden „ECH“) und einem aliphatischen oder aromatischen alkoholischen Bestandteil (wie BPA) handelt, fest, halbfest oder flüssig, aller Kategorien, Reinheitsgrade, Molekulargewichte oder -strukturen, auch mit Modifikatoren, Härtern oder Zusatzstoffen, sofern die Härter keine chemische Reaktion eingegangen sind, durch die das Epoxidharz gehärtet oder in eine andere Ware umgewandelt worden wäre, die keine Epoxidgruppen mehr enthält (im Folgenden „untersuchte Ware“).

Die folgenden Waren sind ausgenommen:

- 1) bestimmte Farb- und Beschichtungsprodukte, d. h. Gemische, Mischungen oder andere Formulierungen von Epoxidharzen, Härtern und Pigmenten, in jeder Form, in einem oder mehreren Behältnissen verpackt, wobei 1) das Pigment mindestens 10 % des Gesamtgewichts der Ware ausmacht, 2) das Epoxidharz höchstens 80 % des Gesamtgewichts der Ware ausmacht und 3) der Härter von 5 bis 40 % des Gesamtgewichts der Ware ausmacht,
- 2) vorimprägnierte Gewebe oder Fasern, häufig als „Prepregs“ bezeichnet, d. h. mit Epoxidharz imprägnierte Verbundwerkstoffe aus Gewebe oder Fasern (in der Regel Kohlenstoff oder Glas),
- 3) Gemische von Epoxidharzen mit anderen Stoffen, die derzeit unter anderen KN-Codes als 2910 90 00, 3824 99 92, 3824 99 93 und 3907 30 00 eingereiht werden.

- (45) Epoxidharze weisen eine Vielzahl unterschiedlicher chemischer Zusammensetzungen auf. Das häufigste Epoxidharz ist Bisphenol-A-diglycidylether, auch bekannt als BADGE oder DGEBA, das durch die Reaktion von ECH mit Bisphenol A entsteht (im Folgenden „BPA“). Epoxidharze können auch durch die Reaktion von ECH mit anderen Rohstoffen wie aliphatischen Glykolen und Phenol- oder Kresol-Novolaken hergestellt werden. Auch wenn Epoxidharz unter Verwendung anderer Rohstoffe hergestellt wird, um BPA bei der Reaktion mit EHC zu ersetzen, ist das Herstellungsverfahren ähnlich.
- (46) Epoxidharze sind duroplastische Harze, die erst dann nützliche Eigenschaften entwickeln, wenn sie ausgehärtet sind, d. h. wenn sie mit Härtern reagiert haben. In ausgehärteter Form weisen Epoxidharze folgende Eigenschaften auf: hervorragende Haftung, ausgezeichnete Korrosions- und Chemikalienbeständigkeit, hohe mechanische Festigkeit und ausgezeichnete Eigenschaften für Isolieranwendungen.
- (47) Epoxidharze werden in einer Vielzahl von Anwendungen verwendet, z. B. Beschichtungen (einschließlich Rotorblättern von Windkraftanlagen), Farben, Klebstoffe, Verbundwerkstoffe, Isoliermaterialien und Elektronik.

2.2. Betroffene Ware

- (48) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um die untersuchte Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Taiwan und Thailand, die derzeit unter den KN-Codes ex 2910 90 00, ex 3824 99 92, ex 3824 99 93 und ex 3907 30 00 (TARIC-Codes 2910 90 00 05, 3824 99 92 96, 3824 99 93 10, 3907 30 00 05, 3907 30 00 20 und 3907 30 00 80) eingereiht wird.

2.3. Gleichartige Ware

- (49) Die Untersuchung ergab, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen, chemischen und technischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:
- die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,
 - die in der Volksrepublik China, der Republik Korea, Taiwan und Thailand hergestellte und auf dem jeweiligen Inlandsmarkt verkaufte untersuchte Ware und
 - die vom Wirtschaftszweig der Union in der Union hergestellte und verkaufte untersuchte Ware.
- (50) Die Kommission entschied daher in dieser Phase, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

2.4. Vorbringen zur Warendefinition

- (51) Die Valspar Corporation SAS (im Folgenden „Sherwin Williams“) brachte vor, dass Diglycidylether auf Tetramethylbisphenol-F-Basis (im Folgenden „TMBPF-DGE“), der unter die Definition der betroffenen Ware fällt, aus der Warendefinition der Untersuchung ausgenommen werden sollte. Sherwin Williams führte insbesondere an, dass TMBPF-DGE für Beschichtungsanwendungen mit Lebensmittelkontakt zugelassen sei und eine wichtige Alternative zu Beschichtungen auf BPA-Basis darstelle. Darüber hinaus sei das Unternehmen Inhaber von Patentrechten für die Herstellung von TMBPF-DGE in der Union und in China, TMBPF-DGE werde nicht in die Union eingeführt und es gebe keine Beweise dafür, dass die Unionsproduktion von TMBPF-DGE durch die gestiegenen Einfuhren von Epoxidharz aus den betroffenen Ländern in die Union geschädigt worden sei.
- (52) Erstens führt Sherwin Williams selbst aus, dass TMBPF-DGE in der Beschichtungsindustrie als Alternative zu Waren auf BPA-Basis verwendet wird. Daher hat der genannte Epoxidtyp denselben grundlegenden Verwendungszweck und ähnliche wesentliche Eigenschaften wie andere, konkurrierende Epoxidtypen und kann durch die anderen untersuchten Epoxidprodukte ersetzt werden. Darüber hinaus kann das Bestehen eines Eigentumsrechts an der Herstellung eines bestimmten Epoxidtyps nicht als Grund für den Ausschluss aus der Warendefinition der Untersuchung angesehen werden. Sherwin Williams hat nicht nachgewiesen, dass alle Versionen von TMBPF-DGE patentrechtlich geschützt sind. Darüber hinaus haben die Rechte des geistigen Eigentums keinen Einfluss auf die Merkmale oder Verwendungszwecke einer Ware, die im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen durchgeführten Untersuchung relevant sind. Außerdem lässt die Tatsache, dass TMBPF-DGE nicht in die Union eingeführt wird, keine Rückschlüsse auf das künftige Verhalten der ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern zu, unabhängig davon, ob Patentrechte über die Union hinausreichen oder in Gebieten außerhalb der Union möglicherweise gar nicht anwendbar sind. Sherwin Williams hat auch nicht nachgewiesen, dass TMBPF-DGE in keinem der betroffenen Länder hergestellt werden könnte.

- (53) Allnex Resins (China) Ltd. (im Folgenden „Allnex China“) beantragte ferner, Allnex-Spezialharze, insbesondere BECKOPOX EP 2387w/53WA, von der Untersuchung auszunehmen. Allnex China brachte vor, dass das genannte Spezialharz weniger gefährliche organische Lösungsmittel enthalte und sehr geringe Umweltauswirkungen aufweise und dass das Unternehmen bei der Herstellung des Harzes proprietäre Techniken verwende.
- (54) Erstens räumt Allnex China selbst ein, dass BECKOPOX EP 2387w/53WA der Definition der untersuchten Ware entspricht. Zweitens ist die Tatsache, dass das betreffende Harz weniger gefährliche Stoffe enthält und umweltfreundlicher ist, kein Kriterium für die Definition der in diesem Fall untersuchten Ware. Schließlich kann, wie in Erwägungsgrund 51 dargelegt, die Verwendung proprietärer Techniken nicht als Grund für das Ausklammern einer Ware dienen und bedeutet nicht, dass andere Hersteller keine Epoxidharze mit ähnlichen Eigenschaften und Leistungsmerkmalen herstellen können, die den Wirtschaftszweig der Union schädigen.
- (55) Vor dem Hintergrund obiger Überlegungen wies die Kommission den Antrag auf Ausklammerung von TMBPF-DGE und BECKOPOX EP 2387w/53WA aus der Warendefinition der untersuchten Ware vorläufig zurück.

3. DUMPING

3.1. Volksrepublik China

3.1.1. Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung

- (56) Angesichts der zum Zeitpunkt der Untersuchungseinleitung vorliegenden ausreichenden Beweise, die auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung in Bezug auf China hindeuteten, erachtete es die Kommission für angemessen, die Untersuchung in Bezug auf die ausführenden Hersteller dieses Landes auf Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung einzuleiten.
- (57) Zur Erhebung der im Hinblick auf eine etwaige Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung benötigten Daten forderte die Kommission daher in der Einleitungsbekanntmachung alle ausführenden Hersteller in China auf, die Informationen zu den bei der Herstellung von Epoxidharzen verwendeten Inputs vorzulegen. Drei Gruppen von ausführenden Herstellern übermittelten die maßgeblichen Angaben.
- (58) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. Unter Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung bat die Kommission darüber hinaus alle interessierten Parteien, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Beweisen darzulegen. Eine Antwort der chinesischen Regierung blieb aus. In der Folge unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung, dass sie zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in China die verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung zugrunde legen werde. Von interessierten Parteien gingen keine Stellungnahmen zur etwaigen Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung auf China ein.
- (59) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission ferner darauf hin, dass es angesichts der vorliegenden Beweise erforderlich werden könne, nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung zur Ermittlung des Normalwerts anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte ein geeignetes repräsentatives Land auszuwählen.
- (60) Am 17. September 2024 informierte die Kommission die interessierten Parteien in Form eines Vermerks (im Folgenden „erster Vermerk“) über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte. Dieser Vermerk enthielt eine Liste aller Produktionsfaktoren — wie Rohstoffe, Arbeit und Energie —, die bei der Herstellung der betroffenen Ware eingesetzt werden. Darüber hinaus ermittelte die Kommission anhand der Kriterien für die Auswahl unverzerrter Preise oder Vergleichswerte ein mögliches repräsentatives Drittland, nämlich Thailand. Die Kommission erhielt Stellungnahmen von einem in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller (Jiangsu Sanmu Group Co. Ltd.) und vom Antragsteller. Diese Stellungnahmen wurden im zweiten Vermerk behandelt.

- (61) Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen veröffentlichte die Kommission am 15. November 2024 den zweiten Vermerk über die Quellen zur Ermittlung des Normalwerts (im Folgenden „zweiter Vermerk“). Darin legte die Kommission eine vorläufige Liste der Produktionsfaktoren fest und teilte den interessierten Parteien mit, dass sie Thailand als repräsentatives Land nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung heranzuziehen beabsichtigte. Sie teilte den interessierten Parteien ferner mit, dass sie die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne auf der Grundlage ohne Weiteres verfügbarer Finanzdaten des Unternehmens Aditya Birla Chemicals (Thailand), einem Hersteller im repräsentativen Land, ermitteln werde. Die Kommission forderte die interessierten Parteien zur Stellungnahme auf. Stellungnahmen gingen von dem in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller Jiangsu Sanmu Group Co. Ltd. und vom Antragsteller ein.
- (62) Nach Prüfung der zum zweiten Vermerk eingegangenen Stellungnahmen und Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass Thailand ein geeignetes repräsentatives Land ist, das als Quelle für unverzerrte Preise und Kosten für die Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden kann. Die Gründe für diese Wahl sind in den Erwägungsgründen 104 ff. genauer dargelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen werden in Abschnitt 3.1.2.4.4 behandelt.

3.1.2. Normalwert

- (63) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.
- (64) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ist allerdings Folgendes vorgesehen: „Wird ... festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; dieser rechnerisch ermittelte Normalwert „muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“ („Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten“ werden im Folgenden als „VVG-Kosten“ bezeichnet).
- (65) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt war.

3.1.2.1. Vorliegen nennenswerter Verzerrungen

- (66) Bei jüngsten Untersuchungen in Bezug auf den Chemiesektor⁽⁶⁾ in China⁽⁷⁾ stellte die Kommission fest, dass nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung vorliegen.

⁽⁶⁾ Insbesondere den Teilssektor Polymere, auf den sich diese Untersuchung konzentriert.

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission vom 17. Juli 2024 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2024/1959, 19.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1959/oj); Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission vom 16. Oktober 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/607 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgedehnt auf Einfuhren von aus Malaysia versandter Zitronensäure, ob als Ursprungszeugnis Malaysias angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Neuausführerüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L, 2023/2180, 17.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2180/oj); Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission vom 12. April 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Natriumgluconat mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 100 vom 13.4.2023, S. 16, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/752/oj); Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission vom 11. März 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 85 vom 12.3.2021, S. 154, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/441/oj).

- (67) Bei diesen Untersuchungen stellte die Kommission fest, dass erhebliche staatliche Eingriffe in China zu Verzerrungen führen, die einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstehen⁽⁸⁾. Sie gelangte insbesondere zu dem Schluss, dass die Chemiebranche der VR China nicht nur zu einem erheblichen Anteil im Staatseigentum im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung steht⁽⁹⁾, sondern die chinesische Regierung auch in der Lage ist, Preise und Kosten durch staatliche Präsenz in Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung zu beeinflussen⁽¹⁰⁾. Zudem stellte die Kommission fest, dass die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Inputs eine zusätzliche Verzerrung des Marktes bewirken. Tatsächlich führt das Planungssystem in China insgesamt dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Sektoren konzentriert sind, die von der chinesischen Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Sektoren erachtet werden⁽¹¹⁾. Die Kommission gelangte ferner zu dem Schluss, dass das chinesische Insolvenzrecht und das chinesische Eigentumsrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung nicht ordnungsgemäß funktionieren, wodurch insbesondere dann Verzerrungen entstehen, wenn insolvente Unternehmen über Wasser gehalten werden oder wenn es um die Gewährung von Landnutzungsrechten in China geht⁽¹²⁾. In gleicher Weise stellte die Kommission Verzerrungen der Lohnkosten im Chemiesektor im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung⁽¹³⁾ sowie Verzerrungen auf den Finanzmärkten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung, insbesondere hinsichtlich des Zugangs von Unternehmen in China zu Kapital⁽¹⁴⁾, fest.
- (68) Wie bereits bei früheren Untersuchungen in Bezug auf den Chemiesektor in China prüfte die Kommission auch bei dieser Untersuchung, ob es angesichts nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in China heranzuziehen. Dabei stützte sich die Kommission auf die im Dossier verfügbaren Beweise, einschließlich der im Antrag und in der (auf öffentlich verfügbaren Quellen basierenden) Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen über erhebliche Verzerrungen in der Wirtschaft der Volksrepublik China für die Zwecke handelspolitischer Schutzmaßnahmen mit dem Titel

⁽⁸⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 161 und 162; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 89 und 90; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgrund 70; Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission, Erwägungsgrund 99.

⁽⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 103-113; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 46-50; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgrund 49; Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission, Erwägungsgründe 59-65.

⁽¹⁰⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 114-122; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 51-55; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgründe 50-54; Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission, Erwägungsgründe 66-68. Das in den chinesischen Rechtsvorschriften vorgesehene Recht der zuständigen Behörden, Schlüsselpositionen im Management staatseigener Unternehmen zu besetzen und Personen aus solchen Positionen abzurufen, kann als ein sich aus den entsprechenden Eigentumsrechten ergebendes Recht gesehen werden; der Staat kann aber noch über einen anderen wichtigen Kanal Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen, nämlich über die in staatseigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei. Nach dem chinesischen Unternehmensrecht muss in jedem Unternehmen (in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt — so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei Chinas vor) eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteioorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann. In der Vergangenheit wurde diese Vorschrift offenbar nicht immer eingehalten bzw. konsequent durchgesetzt. Spätestens seit 2016 macht die Kommunistische Partei verstärkt den Anspruch auf Kontrolle der Geschäftsentscheidungen staatseigener Unternehmen als politisches Prinzip geltend. Sie übt Berichten zufolge außerdem Druck auf private Unternehmen dahin gehend aus, „Patriotismus“ an oberste Stelle zu setzen und die Parteidisziplin zu wahren. Im Jahr 2017 gab es Berichten zufolge in 70 % der etwa 1,86 Mio. Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten. Diese Regeln gelten grundsätzlich in der gesamten chinesischen Wirtschaft und in allen Sektoren, somit auch für die Hersteller der überprüften Ware und die Lieferanten ihrer Inputs.

⁽¹¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 123-133; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 56-65; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgründe 55-63; Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission, Erwägungsgründe 69-79.

⁽¹²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 134-138; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 66-69; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgrund 64; Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission, Erwägungsgründe 80-83.

⁽¹³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 139-142; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 71 und 72; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgrund 65; Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission, Erwägungsgründe 84 und 85.

⁽¹⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/1959 der Kommission, Erwägungsgründe 143-152; Durchführungsverordnung (EU) 2023/2180 der Kommission, Erwägungsgründe 72-81; Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission, Erwägungsgrund 66; Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission, Erwägungsgründe 86-95.

„Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations“⁽¹⁵⁾ (im Folgenden „Bericht“) enthaltenen Beweise. Im Rahmen der Analyse wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation in der betreffenden Branche, insbesondere in Bezug auf die untersuchte Ware. Die Kommission ergänzte diese Beweiselemente durch ihre eigenen Untersuchungen zu den verschiedenen Kriterien, die für die Bestätigung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in China, wie sie auch in früheren einschlägigen Kommissionsuntersuchungen festgestellt wurden, relevant sind.

(69) Im Antrag wurde vorgebracht, dass es im chinesischen Epoxidharzsektor nennenswerte Verzerrungen gebe. Darin wurde auf den Bericht verwiesen und insbesondere darauf, dass das chinesische Wirtschaftssystem eine „sozialistische Marktwirtschaft“ sei und die Kommunistische Partei Chinas sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor in China eine aktive Rolle spiele.

(70) Im Einzelnen wurde in dem Antrag auf Folgendes hingewiesen:

- Staatseigene Unternehmen nahmen Einfluss auf die Kosten für Epoxidharz in China, und viele chinesische Hersteller von Epoxidharz seien eng mit der chinesischen Regierung verbunden. So gehörten beispielsweise zur Sinochem Group die Sinochem Holdings Corporation Ltd., die wiederum Eigentümerin von Epoxidharzherstellern wie Jiangsu Ruiheng New Material Technology Co., Ltd. und Zhejiang Haobang Chemical Co., Ltd. sei. Sinochem habe erhebliche Investitionen in seine Tochtergesellschaft Jiangsu Ruiheng New Material Technology Co. getätigt. Zur Sinochem Group gehöre auch China National BlueStar (Group) Co., ein Großunternehmen mit bedeutenden Marktanteilen im Bereich der Herstellung von Epoxidharzen. Darüber hinaus sei Sinopec Baling Petrochemical Company, der größte chinesische Hersteller von Epoxidharz, ein staatseigenes Unternehmen und fördere bekanntermaßen die offizielle chinesische Politik⁽¹⁶⁾.
- Die von der chinesischen Regierung ergriffenen Maßnahmen wirkten sich auf die Kosten und Preise von Epoxidharz in China aus. In dem Antrag werde auf den Druck und die Präsenz der Kommunistischen Partei in öffentlichen und privaten Unternehmen in China verwiesen. So bekleideten beispielsweise mehrere Parteimitglieder Führungspositionen bei Epoxidharzherstellern wie Jiangsu Yangnong Kumho Chemical Co., Ltd. und der Jiangsu Sanmu Group. Dies sei ein Anscheinsbeweis für die Präsenz des Staates im chinesischen Epoxidharzsektor, die es der chinesischen Regierung ermögliche, Preise oder Kosten zu beeinflussen⁽¹⁷⁾.
- Es gebe staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt würden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst werde. Insbesondere die petrochemische und chemische Industrie werde von der chinesischen Regierung als strategischer Wirtschaftszweig angesehen, wie im 14. Fünfjahresplan (im Folgenden „FJP“) erläutert werde. Daher seien die jüngsten Entwicklungen im Chemiesektor in China von einem starken Regulierungsdrang geprägt gewesen, um mehrere politische Ziele zu verfolgen, darunter die Modernisierung der Branche in Bezug auf technische Fähigkeiten, die Umstellung auf mehr Spezialprodukte und die Verschärfung der Umweltauflagen. Diese Ziele würden durch verschiedene politische Maßnahmen unterstützt, z. B. die Verlegung von Produktionsstätten für chemische Stoffe oder die Bereitstellung von Finanzmitteln für chemische Produkte. Der Antrag beziehe sich auch ausdrücklich auf den Bericht, in dem die Umsetzung des 14. Fünfjahresplans in Jiangsu erwähnt werde, wo mehrere chinesische Epoxidharzhersteller ansässig seien⁽¹⁸⁾.
- Das Fehlen der diskriminierenden Anwendung oder die unzureichende Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts wirkten sich auf die Kosten für Epoxidharz in China aus. Staatseigene Unternehmen könnten de facto staatliche Garantien in Anspruch nehmen, und da es keine normalen Marktmechanismen gebe, sei das chinesische Finanzsystem nach wie vor stark verzerrt⁽¹⁹⁾.

⁽¹⁵⁾ Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations vom 10. April 2024, SWD(2024) 91 final, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD\(2024\)91&lang=en](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2024)91&lang=en), einschließlich der vorherigen Fassung des Dokuments: Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the purposes of Trade Defence Investigations vom 20. Dezember 2017, SWD(2017) 483 final/2, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD\(2017\)483&lang=en](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=SWD(2017)483&lang=en).

⁽¹⁶⁾ Siehe S. 20-22 des Antrags.

⁽¹⁷⁾ Siehe S. 22-23 des Antrags.

⁽¹⁸⁾ Siehe S. 24-25 des Antrags.

⁽¹⁹⁾ Siehe S. 25-26 des Antrags.

- Auch der Markt für Epichlorhydrin (im Folgenden „ECH“), einer der wichtigsten Inputs für Epoxidharze, sei verzerrt. Einerseits habe die chinesische Regierung durch nennenswerte staatliche Verzerrungen und Unterstützung beträchtliche Überkapazitäten an ECH auf dem chinesischen Markt geschaffen. Andererseits wirkten sich Verzerrungen und Anreize auf den vorgelagerten Märkten für Biodiesel und Glycerin auch auf die Märkte für Epoxidharze und ECH aus.
- (71) Insgesamt wurde in dem Antrag der Standpunkt vertreten, dass die Preise bzw. Kosten, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte seien, sondern durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst würden. Angesichts dieser Feststellungen sei es im vorliegenden Fall nicht angemessen, bei der Ermittlung des Normalwerts Inlandspreise und -kosten heranzuziehen.
- (72) Die Kommission prüfte, ob es im Hinblick auf nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in China heranzuziehen. Im Rahmen der Analyse wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation im betreffenden Sektor, insbesondere in Bezug auf die betroffene Ware.
- (73) Was Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung betrifft, so wird der Sektor der betroffenen Ware sowohl von privaten Unternehmen wie Hongchang Electronics (auch Grace Epoxy) ⁽²⁰⁾ oder Huibo New Materials (auch Wells Advanced Materials) ⁽²¹⁾ als auch von staatseigenen Unternehmen wie der Fujian Sanmu Group ⁽²²⁾, Sinochem Group ⁽²³⁾ und Sinopec Group ⁽²⁴⁾ bedient. Das genaue Verhältnis zwischen privaten und staatseigenen Herstellern auf dem Epoxidharzmarkt konnte nicht ermittelt werden. Die Kommission stellte jedoch fest, dass mehrere Hersteller direkt vom Staat kontrolliert werden. Beispiele hierfür sind der größte chinesische Hersteller ⁽²⁵⁾ von Epoxidharz, die Fujian Sanmu Group, die von der staatseigenen Assets Operation Co., Ltd. ⁽²⁶⁾ in der Fuzhou Development Zone kontrolliert wird, sowie die Sinochem Group und die Sinopec Group, beides zentrale Unternehmen, die von der Kommission des Staatsrats für die Überwachung und Verwaltung staatlicher Vermögenswerte (State Asset Supervision and Administration Commission, im Folgenden „SASAC“) ⁽²⁷⁾ kontrolliert werden.
- (74) Darüber hinaus sind Eingriffe der Kommunistischen Partei in die operative Entscheidungsfindung nicht nur in staatseigenen Unternehmen, sondern auch in privaten Unternehmen zur Regel geworden ⁽²⁸⁾, wobei die Kommunistische Partei in praktisch allen Aspekten der Wirtschaft des Landes eine Führungsrolle beansprucht. In der Tat führt der staatliche Einfluss über die Strukturen der Kommunistischen Partei in den Unternehmen effektiv dazu, dass die Wirtschaftsbeteiligten unter der Kontrolle und politischen Aufsicht der Regierung stehen, da die Staats- und Parteistrukturen in China stark zusammengewachsen sind.
- (75) Die Untersuchung ergab, dass der nationale Verband des Wirtschaftszweigs, der die Epoxidharzhersteller vertritt, die China Petroleum and Chemical Industry Federation (im Folgenden „CPCIF“), eine Sonderkommission für Epoxidharz und Anwendung gegründet hat ⁽²⁹⁾. Die CPCIF übernimmt die allgemeine Führung der Kommunistischen Partei, führt Parteiaktivitäten durch und schafft die notwendigen Bedingungen für die Aktivitäten von Parteiorganisationen ⁽³⁰⁾. Darüber hinaus ist die „Registrierungs- und Verwaltungsbehörde des Vereins das Ministerium für zivile Angelegenheiten“ ⁽³¹⁾, und zu den Voraussetzungen für die Zulassung als Vertreter der CPCIF gehört, „die Führung der Kommunistischen Partei zu unterstützen, den Sozialismus chinesischer Merkmale zu unterstützen, die Linie, die Grundsätze und die Politik der Partei entschlossen umzusetzen und gute politische Eigenschaften zu besitzen“ ⁽³²⁾.

⁽²⁰⁾ Siehe: <http://www.graceepoxy.com/> (abgerufen am 4. Dezember 2024).

⁽²¹⁾ Siehe: <https://www.wellswam.com/> (abgerufen am 4. Dezember 2024).

⁽²²⁾ Siehe: <http://san-mu.com/> (abgerufen am 4. Dezember 2024).

⁽²³⁾ Siehe: <https://www.sinochem.com/sinochem/guwm/qyqk/jj/A031002001001Gone1.html> (abgerufen am 4. Dezember 2024).

⁽²⁴⁾ Siehe: <https://www.sinopecgroup.com/group/en/> (abgerufen am 5. Dezember 2024).

⁽²⁵⁾ Siehe: <https://www.chinabaogao.com/detail/702936.html> (abgerufen am 4. Dezember 2024).

⁽²⁶⁾ Siehe Jahresbericht 2023 der Fujian Sanmu Group, S. 63, abrufbar unter: <http://static.cninfo.com.cn/finalpage/2024-04-25/1219790731.PDF> (abgerufen am 5. Dezember 2024).

⁽²⁷⁾ Siehe: <http://wap.sasac.gov.cn/n2588045/n27271785/n27271792/c14159097/content.html> (abgerufen am 5. Dezember 2024).

⁽²⁸⁾ Siehe Artikel 33 der Verfassung der Kommunistischen Partei, Artikel 19 des chinesischen Gesellschaftsrechts. Siehe auch Bericht, Kapitel 3, S. 47 bis 50.

⁽²⁹⁾ Siehe: <https://www.chinaepoxy.com/article/116> (abgerufen am 5. Dezember 2024).

⁽³⁰⁾ Siehe CPCIF-Satzung, Artikel 3, abrufbar unter: <http://www.cpcif.org.cn/detail/40288043661e27fb01661e386a3f0001?e=1> (abgerufen am 5. Dezember 2024).

⁽³¹⁾ Ebd.

⁽³²⁾ Siehe CPCIF-Satzung, Artikel 36, abrufbar unter: <http://www.cpcif.org.cn/detail/40288043661e27fb01661e386a3f0001?e=1> (abgerufen am 5. Dezember 2024).

- (76) Im Chemiesektor unterliegen sowohl staatseigene als auch private Unternehmen einer politischen Aufsicht und der von der Politik vorgegebenen Ausrichtung. Die jüngsten chinesischen Strategiepapiere zum chemischen und petrochemischen Sektor bestätigen, dass die chinesische Regierung dem Sektor nach wie vor eine hohe Bedeutung beimisst und beabsichtigt, in den Sektor einzugreifen, um ihn im Einklang mit der Regierungspolitik zu gestalten. Dies wird durch den 14. Fünfjahresplan für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Perspektiven für 2035 veranschaulicht, wonach die chinesische Regierung beabsichtigt, „traditionelle Wirtschaftszweige zu gestalten und zu modernisieren, die Optimierung der Gestaltung und strukturellen Anpassung der Rohstoffindustrie wie beispielsweise der Petrochemie zu fördern“.
- (77) Darüber hinaus wird in der richtungsweisenden Stellungnahme zur Förderung der hochwertigen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie im Zuge des 14. Fünfjahresplans (im Folgenden „richtungsweisende Stellungnahme“) auch festgelegt, dass die chinesische Regierung „die Anpassung der industriellen Struktur fördert: durch Stärkung spezifischer Maßnahmen und wissenschaftliche Regulierung der Größe der Industrie“ und „Verbesserung der Versorgungskapazität für hochwertige Polymere, Spezialchemikalien und andere Produkte“.
- (78) Ähnliche Beispiele für die Absicht der chinesischen Behörden, die Entwicklungen im Epoxidharzsektor zu überwachen und zu lenken, finden sich auf Provinzebene, z. B. im 14. Fünfjahresplan von Jiangxi über die hochwertige Entwicklung der Industrie für neue Werkstoffe, in dem darauf hingewiesen wird, dass „wir mit Blick auf neu entstehende Bereiche wie Energieeinsparung und Umweltschutz, elektronische Informationen, Fahrzeuge mit neuartiger Energie, 5G und Biomedizin Hochleistungsharze entwickeln werden“.
- (79) Darüber hinaus sieht der 14. Fünfjahresplan von Zhejiang zur Entwicklung der Industrie für neue Werkstoffe, der den Hochleistungsharzsektor abdeckt, vor, sich „auf die Entwicklung von Hochleistungsharzen und Elastomeren wie Polyethylen, Polypropylen, Polyester, Epoxidharz zu konzentrieren“, und führt Epoxidharz bei den wichtigsten neuen Materialien auf, die entwickelt werden sollen.
- (80) In Bezug auf die Fähigkeit der chinesischen Regierung, Preise und Kosten durch staatliche Präsenz in Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung zu beeinflussen, stellte die Kommission fest, dass Artikel 12 der Satzung von Huibo New Materials Folgendes vorsieht: „Das Unternehmen richtet eine Organisation der Kommunistischen Partei ein und führt Parteitätigkeiten im Einklang mit den Bestimmungen des Statuts der Kommunistischen Partei Chinas durch. Das Unternehmen stellt die notwendigen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Parteioorganisation bereit“⁽³³⁾.
- (81) Darüber hinaus sind der Vorsitzende sowie mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats der Fujian Sanmu Group ebenfalls Mitglieder der Kommunistischen Partei⁽³⁴⁾.
- (82) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums der Sinochem Group ist Sekretär des Parteikomitees, und mehrere Mitglieder des Leitungsgremiums sind stellvertretende Sekretäre des Parteikomitees⁽³⁵⁾. Darüber hinaus stellt sich die Sinochem Group als ein Unternehmen vor, das „den Leitlinien von Xi Jinping mit dem Titel ‚Überlegungen zu Sozialismus mit chinesischen Merkmalen für ein neues Zeitalter‘ folgt, die allgemeine Führungsrolle der Partei in Bezug auf das Unternehmen wirksam stärkt, den Parteaufbau vertieft und die Rolle der Parteiorganisationen auf allen Ebenen in vollem Umfang wahr“⁽³⁶⁾.
- (83) Ebenso ist der Vorsitzende des Leitungsgremiums der Sinopec Group der Sekretär des Parteikomitees, und mehrere Mitglieder des Leitungsgremiums sind stellvertretende Sekretäre des Parteikomitees⁽³⁷⁾. Die Sinopec Group erklärte, sie beabsichtige, sich „auf die neue Aufgabe und die neuen Ziele des Unternehmens auf der neuen Reise zu konzentrieren, den selbstrevolutionären Geist der Partei voranzubringen, die Führung der Partei und den Parteaufbau auf umfassende und integrierte Weise zu stärken und systematisch eine umfassende und strenge Parteiführung zu fördern, um eine starke Garantie für die Erstellung eines neuen Kapitels der modernen petrochemischen Industrie Chinas zu bieten“⁽³⁸⁾.

⁽³³⁾ Siehe Artikel 12 der Satzung von Huibo New Materials, abrufbar unter: http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESZ_STOCK/2024/2024-3/2024-03-13/9867790.PDF (abgerufen am 9. Dezember 2024).

⁽³⁴⁾ Siehe Jahresbericht 2023 der Fujian Samu Group, S. 32, abrufbar unter: http://file.finance.sina.com.cn/211.154.219.97:9494/MRGG/CNSESZ_STOCK/2024/2024-4/2024-04-25/10054249.PDF.

⁽³⁵⁾ Siehe: <https://www.sinochem.com/sinochem/guwm/zlzz/ds/A031002002002Gone1.html> (abgerufen am 10. Dezember 2024).

⁽³⁶⁾ Siehe: <https://www.sinochem.com/sinochem/dzyjj/dj11/A031007001Gone1.html> (abgerufen am 9. Dezember 2024).

⁽³⁷⁾ Siehe: <http://www.sinopecgroup.com/group/gsglc/index.shtml> (abgerufen am 10. Dezember 2024).

⁽³⁸⁾ Siehe: <http://www.sinopecgroup.com/group/000/000/041/41878.shtml> (abgerufen am 10. Dezember 2024).

- (84) Es war nicht möglich, systematisch persönliche Verbindungen zwischen allen Herstellern der untersuchten Ware und der Kommunistischen Partei nachzuweisen. Da es sich bei der untersuchten Ware jedoch um einen Teilsektor des Chemiesektors handelt, vertrat die Kommission die Auffassung, dass die in den jüngsten Untersuchungen zum Chemiesektor ermittelten Informationen, wie in Erwägungsgrund 67 dargelegt, auch für die untersuchte Ware relevant sind.
- (85) Zudem gibt es im Sektor für Epoxidharze Strategien, mit denen inländische Hersteller begünstigt werden und die den Markt im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Grundverordnung beeinflussen. Die Kommission hat mehrere Dokumente ermittelt, die belegen, dass die Epoxidharzindustrie von staatlichen Lenkungsmaßnahmen und Eingriffen in den Chemiesektor profitiert, da Epoxidharz einen Teilsektor des Chemiesektors darstellt.
- (86) Die chemische Industrie wird von der chinesischen Regierung stets als Schlüsselindustrie angesehen⁽³⁹⁾. Dies wird in den zahlreichen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene verabschiedeten Plänen, Leitlinien und sonstigen Dokumenten, in denen es schwerpunktmäßig um Chemikalien geht, bestätigt. Im Rahmen des 14. Fünfjahresplans sah die chinesische Regierung die chemische Industrie für Optimierung und Modernisierung vor⁽⁴⁰⁾. In ähnlicher Weise sieht der 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie vor, dass die chinesische Regierung „die Organisationsstruktur optimiert: Führende Unternehmen werden größer und stärker gemacht. (...) Unternehmen werden dabei unterstützt, überregionale und eigentumsübergreifende Unternehmenszusammenschlüsse und Umstrukturierungen zu beschleunigen, die industrielle Konzentration zu erhöhen und internationale Geschäfte zu tätigen. In der petrochemischen, chemischen, Stahl-, Nichteisenmetall-, Baustoffindustrie und anderen Wirtschaftszweigen wird eine Gruppe führender Unternehmen in der Industriekette mit ökologischer Dominanz und zentraler Wettbewerbsfähigkeit aufgebaut“⁽⁴¹⁾.
- (87) Darüber hinaus wurde das Projekt der Tochtergesellschaft der Sinopec Group in Hunan mit der Bezeichnung „Schlüsseltechnologie für Hochleistungs-Spezial-Epoxidharz“ von der Regierung der Provinz Hunan als eines der zehn wichtigsten zu fördernden technologischen Forschungsprojekten ausgewählt⁽⁴²⁾.
- (88) Darüber hinaus erhielt Hongchang Electronics im Jahr 2024 Sondersubventionen in Höhe von 21 Mio. CNY zugunsten seiner hundertprozentigen Tochtergesellschaft Zhuhai Hongchang Electronics Materials Co., Ltd für ein Projekt zur Herstellung von Epoxidharz⁽⁴³⁾. In seinem Jahresbericht 2023 meldete Hongchang Electronics Materials Co., Ltd, im Jahr 2022 staatliche Subventionen in Höhe von 9,2 Mio. CNY und 2023 in Höhe von 11,5 Mio. CNY erhalten zu haben⁽⁴⁴⁾.
- (89) Auch Huibo New Materials erhielt 2022 staatliche Subventionen in Höhe von 1,4 Mio. CNY und 2023 in Höhe von 2,8 Mio. CNY⁽⁴⁵⁾.
- (90) Die Fujian Sanmu Group profitierte ebenfalls von staatlichen Subventionen in Höhe von 10,8 Mio. CNY im Jahr 2021, 13,9 Mio. CNY im Jahr 2022 und 3,2 Mio. CNY im Jahr 2023⁽⁴⁶⁾.
- (91) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die chinesische Regierung Maßnahmen eingeführt hat, um die Wirtschaftsbeteiligten dazu anzuhalten, die von der staatlichen Politik vorgegebenen Ziele bezüglich der Unterstützung geförderter Industrien zu erfüllen, zu denen auch die Herstellung der untersuchten Ware gehört. Derartige Maßnahmen verhindern ein freies Spiel der Marktkräfte.
- (92) In der aktuellen Untersuchung haben sich keine Nachweise dafür ergeben, dass die diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz- und des Eigentumsrechts im Chemiesektor im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung sich nicht auf die Hersteller der untersuchten Ware auswirken würde⁽⁴⁷⁾.

⁽³⁹⁾ Bericht, Teil III, Kapitel 16.

⁽⁴⁰⁾ Ebd., Abschnitt 16.3.

⁽⁴¹⁾ Siehe Abschnitt IV.3, abrufbar unter: https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2021-12/29/content_5665166.htm (abgerufen am 6. Dezember 2024).

⁽⁴²⁾ Siehe: https://kj.jueyang.gov.cn/20422/20423/content_2164298.html (abgerufen am 9. Dezember 2024).

⁽⁴³⁾ Siehe: <https://finance.sina.com.cn/jjxw/2024-12-05/doc-incyzxz3336680.shtml> (abgerufen am 10. Dezember 2024).

⁽⁴⁴⁾ Siehe Jahresbericht 2023 von Hongchang Electronics Materials, S. 188, abrufbar unter: <http://www.graceepoxy.com/UploadFiles/20240516/2024516102534937102XW9FP3HR1N.pdf> (abgerufen am 9. Dezember 2024).

⁽⁴⁵⁾ Siehe Jahresbericht 2023 von Huibo New Materials, S. 161, abrufbar unter: <http://static.cninfo.com.cn/finalpage/2024-04-25/1219792519.PDF> (abgerufen am 9. Dezember 2024).

⁽⁴⁶⁾ Siehe Jahresbericht 2023 der Fujian Sanmu Group, S. 8, abrufbar unter: <https://q.stock.sohu.com/newpdf/202457839703.pdf> (abgerufen am 10. Dezember 2024).

⁽⁴⁷⁾ Siehe Fußnote 12 in Erwägungsgrund 67 der Verordnung.

- (93) Die untersuchte Ware ist ferner auch von den Verzerrungen der Lohnkosten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung betroffen (vgl. Erwägungsgrund 67). Diese Verzerrungen wirken sich sowohl unmittelbar auf den Sektor aus (bei der Herstellung der untersuchten Ware bzw. der wichtigsten Inputs) als auch mittelbar (beim Zugang zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls diese Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems gelten) ⁽⁴⁸⁾.
- (94) Darüber hinaus wurden im Rahmen dieser Untersuchung keine Beweise dafür vorgelegt, dass der Epoxidharzsektor von den staatlichen Eingriffen in das Finanzsystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung nicht beeinflusst wird ⁽⁴⁹⁾. Die oben genannte richtungsweisende Stellungnahme, in der gefordert wird, „die unterstützenden Maßnahmen zu verbessern, die Koordinierung zwischen der Steuer-, Finanz-, Regional-, Investitions-, Einfuhr- und Ausfuhrpolitik (...) mit der Industriepolitik zu verstärken, [um] die nationale Plattform für die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Finanzen vollumfänglich auszunutzen und die Verbindungen zwischen Unternehmen und Banken zu fördern“ ⁽⁵⁰⁾, veranschaulicht diese Art staatlicher Interventionen ebenfalls sehr gut. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.
- (95) Schließlich merkt die Kommission noch an, dass es zur Herstellung der untersuchten Ware einer ganzen Reihe von Inputs bedarf. Wenn Hersteller der untersuchten Ware diese Inputs beschaffen, unterliegen die von ihnen gezahlten Preise (die als Kosten erfasst werden) eindeutig denselben vorstehend beschriebenen systemischen Verzerrungen. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Inputs Arbeitskräfte zu durch Verzerrungen gekennzeichneten Bedingungen. Sie nehmen möglicherweise Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen. Darüber hinaus unterliegen sie dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt.
- (96) Folglich ist es nicht nur im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung unangemessen, die Inlandsverkaufspreise für die untersuchte Ware zu verwenden, sondern Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten der Inputs (Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung, Arbeit usw.), denn sie sind ebenfalls Verzerrungen unterworfen, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird, wie sie in den Teilen I und II des Berichts beschrieben sind. Die im Zusammenhang mit der Zuweisung von Kapital, Boden, Arbeitskräften, Rohmaterialien und Energie beschriebenen staatlichen Eingriffe sind in ganz China gegeben. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Input, der selbst in China unter Einsatz einer Reihe von Produktionsfaktoren hergestellt wurde, mit nennenswerten Verzerrungen behaftet ist. Gleiches gilt für die Inputs zur Herstellung der Inputs und so weiter.
- (97) Insgesamt zeigten die verfügbaren Beweise, dass die Preise oder Kosten der untersuchten Ware, einschließlich der Rohstoff-, Boden-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, da sie von erheblichen staatlichen Eingriffen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden, was sich an den tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen eines oder mehrerer der dort aufgeführten relevanten Elemente ablesen lässt.

3.1.2.2. Vorbringen der interessierten Parteien

- (98) Die chinesische Regierung nahm zu den im Dossier, einschließlich des Berichts, vorliegenden Beweisen und den vom Antragsteller beigebrachten zusätzlichen Beweisen für das Bestehen nennenswerter Verzerrungen und/oder zur Angemessenheit der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung auf den vorliegenden Fall weder Stellung noch legte sie Beweise zur Stützung oder Widerlegung der betreffenden Beweise vor.
- (99) Die Jiangsu Sanmu Group brachte vor, dass Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, da es keine ausreichenden Beweise für nennenswerte Verzerrungen in der chinesischen Epoxidharzindustrie gebe. Sie verwies darauf, dass die Jiangsu Sanmu Group ein privates Unternehmen sei und dass ihre Geschäftstätigkeit von den Marktkräften bestimmt würde, ohne dass die Regierung unangemessen eingreife. Daher forderte sie die Kommission auf, die von dem Unternehmen angegebenen Inlandspreise und -kosten zu akzeptieren.

⁽⁴⁸⁾ Siehe Fußnote 13 in Erwägungsgrund 67 der Verordnung.

⁽⁴⁹⁾ Siehe Fußnote 14 in Erwägungsgrund 67 der Verordnung.

⁽⁵⁰⁾ Siehe Abschnitt VIII.16, abrufbar unter: https://www.gov.cn/zhengce/zhengceku/2022-04/08/content_5683972.htm#msdyntt (abgerufen am 16. Dezember 2024).

- (100) Erstens stimmte die Kommission der Behauptung, dass es keine ausreichenden Beweise dafür gebe, dass die chinesische Epoxidharzindustrie von nennenswerten Verzerrungen betroffen sei, nicht zu. Im Bericht ist zwar kein spezielles Kapital zu Epoxidharzen enthalten, aber das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen, die zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung führten, ist nicht an die Existenz eines spezifischen sektorbezogenen Kapitels für die untersuchte Ware gebunden. In dem Bericht werden verschiedene Arten von Verzerrungen in China beschrieben, die bereichsübergreifend und in der gesamten chinesischen Wirtschaft gelten ⁽⁵¹⁾ und sich auf die Preise und Produktionskosten der untersuchten Ware auswirken, darunter Rohstoffe, Energie, Boden, Kapital und Arbeit ⁽⁵²⁾. Der Bericht enthält ferner ein Kapitel über den Sektor der chemischen Industrie, das für die Bewertung der Kommission im Hinblick auf den Epoxidharzsektor, einen Teilsektor des Sektors der chemischen Industrie, relevant ist.
- (101) Darüber hinaus ist der Bericht nicht die einzige Belegquelle, die von der Kommission für ihre Feststellung herangezogen wird, da zu diesem Zweck zusätzliche Beweiselemente (einschließlich des Antrags) verwendet werden ⁽⁵³⁾. Wie in Abschnitt 3.1.2.1 erläutert, unterliegt die Epoxidharzindustrie einer Reihe staatlicher Eingriffe (z. B. staatliche Präsenz und Aufsicht bei wichtigen Akteuren der Industrie ⁽⁵⁴⁾, Erwähnung in den Fünfjahresplänen und anderen Dokumenten ⁽⁵⁵⁾ sowie Eingriffe im Finanzsektor ⁽⁵⁶⁾), die sich auch auf die Kosten für die Herstellung von Epoxidharz, einschließlich Rohstoffen, Energie, Boden, Kapital und Arbeit, auswirken ⁽⁵⁷⁾. Folglich wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.
- (102) Zweitens erinnert die Kommission in Bezug auf den Antrag der Jiangsu Sanmu Group, dass sie die vom Unternehmen gemeldeten Inlandspreise und -kosten verwenden solle, daran, dass sie, sobald festgestellt wurde, dass es aufgrund des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen im Ausfuhrland nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zugrunde zu legen, nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a den Normalwert anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte in einem geeigneten repräsentativen Land für jeden ausführenden Hersteller einzeln rechnerisch ermitteln kann. Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a ist es nur dann zulässig, Inlandskosten heranzuziehen, wenn positiv festgestellt wird, dass sie keinen Verzerrungen unterliegen. Anhand der verfügbaren Beweise über die Produktionsfaktoren einzelner ausführender Hersteller konnten jedoch keine Herstell- und Verkaufskosten der überprüften Ware als unverzerrt ermittelt werden. Die Kommission stellt ferner fest, dass die Jiangsu Sanmu Group ihr Vorbringen nicht weiter untermauert hat. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

3.1.2.3. Schlussfolgerung

- (103) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es in diesem Fall nicht angemessen ist, bei der Ermittlung des Normalwerts die Inlandspreise und -kosten heranzuziehen. Folglich stützte sich die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Herstell- und Umsatzkosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, d. h. im vorliegenden Fall auf die entsprechenden Herstell- und Umsatzkosten in einem geeigneten repräsentativen Land, wie im folgenden Abschnitt erläutert.

3.1.2.4. Repräsentatives Land

3.1.2.4.1. Allgemeine Bemerkungen

- (104) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes waren nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung folgende Kriterien maßgebend:

- Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in China. Entsprechend wählte die Kommission Länder aus, die laut der Datenbank der Weltbank ⁽⁵⁸⁾ ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie China;

⁽⁵¹⁾ Teil I des Berichts. Siehe auch Erwägungsgründe 73-94 der Verordnung.

⁽⁵²⁾ Teil II des Berichts. Siehe auch Erwägungsgründe 95-97 der Verordnung.

⁽⁵³⁾ Siehe Erwägungsgründe 69-71 der Verordnung.

⁽⁵⁴⁾ Siehe Erwägungsgründe 73-75 der Verordnung.

⁽⁵⁵⁾ Siehe Erwägungsgründe 76-79 und Erwägungsgrund 86 der Verordnung.

⁽⁵⁶⁾ Siehe Erwägungsgrund 94 der Verordnung.

⁽⁵⁷⁾ Siehe Erwägungsgründe 95-97 der Verordnung.

⁽⁵⁸⁾ World Bank Open Data — Upper Middle Income (Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie), <https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income>.

- Herstellung der untersuchten Ware im betreffenden Land;
- Vorliegen einschlägiger ohne Weiteres zugänglicher Daten im repräsentativen Land.
- Gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, wird gegebenenfalls dem Land der Vorzug gegeben, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

(105) Wie in den Erwägungsgründen 60 und 61 dargelegt, erstellte die Kommission zwei Vermerke zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen. In diesen Vermerken wurden die Tatsachen und Belege beschrieben, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen, und es wurde auf die Stellungnahmen der Parteien zu diesen Sachverhalten und einschlägigen Quellen eingegangen. Im zweiten Vermerk unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über ihre Absicht, im vorliegenden Fall Thailand als geeignetes repräsentatives Land heranzuziehen.

3.1.2.4.2. Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in China

(106) Im ersten Vermerk nannte die Kommission Brasilien, Malaysia und Thailand als Länder mit einem nach Daten der Weltbank ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie in China, d. h. die Länder werden von der Weltbank auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens als „Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie“ eingestuft und sind Länder, in denen bekanntermaßen die Herstellung der untersuchten Ware stattfindet.

3.1.2.4.3. Vorliegen einschlägiger ohne Weiteres zugänglicher Daten im repräsentativen Land

(107) Im ersten Vermerk wies die Kommission darauf hin, dass für die Länder, in denen die untersuchte Ware hergestellt wird, d. h. Brasilien, Malaysia und Thailand, ohne Weiteres verfügbare Finanzdaten von Herstellern der untersuchten Ware nur für einen Hersteller von Epoxidharzen in Thailand, Aditya Birla Chemicals (Thailand), verfügbar waren ⁽⁵⁹⁾.

(108) Die Kommission konnte für den ermittelten thailändischen Hersteller Aditya Birla Chemicals (Thailand) keine detaillierten Finanzinformationen für den Untersuchungszeitraum finden. Im Laufe der Untersuchung legte das Unternehmen jedoch seine Jahresabschlüsse für das am 31. März 2024 endende Geschäftsjahr vor, das mit dem Untersuchungszeitraum übereinstimmt, und stimmte zu, in der laufenden Untersuchung ⁽⁶⁰⁾ als Referenz zu gelten und dass die einschlägigen Daten in das Dossier aufgenommen werden und den interessierten Parteien zugänglich sind.

(109) In Malaysia gibt es nach den der Kommission vorliegenden Informationen nur einen Hersteller, der Epoxidharze herstellt, die DIC Corporation ⁽⁶¹⁾, die Teil eines weltweit tätigen japanischen Konzerns ist. Für dieses Unternehmen waren keine detaillierten Finanzinformationen ohne Weiteres verfügbar. Zu dieser Feststellung gingen keine Stellungnahmen ein.

(110) In Bezug auf Brasilien gibt es auf der Grundlage der der Europäischen Kommission vorliegenden Informationen drei Hersteller, die Epoxidharze herstellen: Dow ⁽⁶²⁾, Hexion Quimica do Brazil LTDA ⁽⁶³⁾ und Olin ⁽⁶⁴⁾. Für diese Unternehmen lagen jedoch keine Finanzinformationen zur betroffenen Ware vor.

(111) Der Antragsteller legte eine vertrauliche Fassung der geprüften Abschlüsse eines der bekannten Hersteller von Epoxidharzen in Brasilien, Olin Brazil, vor. Diesen Informationen waren jedoch weder eine nicht vertrauliche Zusammenfassung noch eine Unternehmensvereinbarung über die Verwendung dieser vertraulichen Daten als Referenz in dieser Untersuchung beigelegt. Somit war die Kommission nicht in der Lage, diese Informationen als Referenz in dieser Untersuchung zu betrachten, und konnte sie daher in der vorliegenden Untersuchung nicht verwenden.

⁽⁵⁹⁾ <https://www.adityabirla.com/businesses/companies/aditya-birla-chemicals-thailand-abctl/>.

⁽⁶⁰⁾ TRON: t24.010663.

⁽⁶¹⁾ <https://www.dic-global.com/my/about/malaysia.html>.

⁽⁶²⁾ <https://br.dow.com/pt-br.html>.

⁽⁶³⁾ <https://www.hexion.com/>.

⁽⁶⁴⁾ <https://olinepoxy.com/about-us/locations/>.

- (112) In seiner Stellungnahme zum zweiten Vermerk forderte der chinesische ausführende Hersteller Jiangsu Sanmu Group die Kommission auf, die vollständige Jahresrechnung von Aditya Birla Chemicals (Thailand) offenzulegen, um die Richtigkeit der Berechnung und der Methodik für die rechnerische Ermittlung der Gewinne und VVG-Kosten zu bewerten. Insbesondere beantragte die Jiangsu Sanmu Group die Offenlegung der Einzelheiten zu den Posten „Vertriebskosten“, „Verwaltungskosten“ und „Finanzierungskosten“.
- (113) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die von Aditya Birla Chemicals (Thailand) vorgelegten Finanzdaten eine umfassende und aktuelle Informationsquelle für die Berechnung der VVG-Kosten und Gewinne darstellten, die es den interessierten Parteien ermöglichte, anhand ausreichender Daten die Höhe des Gewinns und der VVG-Kosten zu beurteilen. Wie in den Erwägungsgründen 109 bis 111 erläutert, waren keine alternativen Informationen ohne Weiteres verfügbar, und die interessierten Parteien legten auch keine verwendbaren alternativen Daten vor. Hinsichtlich der in den VVG-Kosten enthaltenen Elemente, die für die Kalkulation verwendet wurden und die ohne Weiteres zur Verfügung gestellt werden könnten, wird die Kommission eine weitere Anfrage an Aditya Birla Chemicals (Thailand) richten.
- (114) Im zweiten Vermerk stellte die Kommission fest, dass die Einfuhrmengen von ECH (75 %) und Ätznatron (62 %) aus China nach Thailand erheblich waren. Auf dieser Grundlage vertrat die Kommission die Auffassung, dass der Wert der Einfuhren von ECH und Ätznatron aus Thailand wahrscheinlich verzerrt war. Eine weitere Untersuchung der Preise der Einfuhren aus China und anderen Quellen hat ergeben, dass diese Preise mit den chinesischen Preisen übereinstimmen, die sich wahrscheinlich auf die Preise aus der übrigen Welt auswirkten. Infolgedessen beschloss die Kommission, alternative Vergleichswerte für diese beiden Produktionsfaktoren zu ermitteln. Weder für ECH noch für Ätznatron waren internationale Vergleichswerte verfügbar. Aus diesem Grund berücksichtigte die Kommission die Einfuhren dieser Faktoren nach Malaysia oder Brasilien, d. h. den beiden Ländern mit ähnlicher Entwicklung und Epoxidharzproduktion, wie in Erwägungsgrund 106 erläutert. Der Anteil der Einfuhren von ECH aus der VR China an den Gesamteinfuhren betrug 0 % für Malaysia und 27 % für Brasilien, während der Anteil der Einfuhren von Ätznatron aus der VR China, der jedoch einen geringeren Anteil an den Gesamtherstellkosten ausmacht, an den Gesamteinfuhren während der Untersuchung 15 % für Malaysia und 4 % für Brasilien betrug. Aufgrund der allgemeinen Bedeutung von ECH für die Gesamtkosten der Herstellung von Epoxidharz beschloss die Kommission, die unverzerrten Kosten der beiden Produktionsfaktoren anhand der Einfuhren nach Malaysia zu ermitteln.
- (115) In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen teilte die Kommission den interessierten Parteien mit dem zweiten Vermerk mit, dass sie beabsichtigte, nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung Thailand als geeignetes repräsentatives Land (ausgenommen die Einfuhren von ECH und Ätznatron, bei denen sie die Einfuhren nach Malaysia verwenden würde) und das Unternehmen Aditya Birla Chemicals (Thailand) heranzuziehen, um unverzerrte Preise oder Vergleichswerte für die Berechnung des Normalwerts zu ermitteln.
- (116) Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, zur Eignung Thailands als repräsentatives Land und von Aditya Birla Chemicals (Thailand) als Hersteller im repräsentativen Land Stellung zu nehmen.

3.1.2.4.4. Stellungnahmen der interessierten Parteien

- (117) Die Jiangsu Sanmu Group widersprach den Annahmen der Kommission, wonach der thailändische Markt für ECH und Ätznatron ausschließlich aufgrund der hohen Einfuhren aus China verzerrt werde, und brachte vor, dass die Kommission die Einfuhren nach Thailand heranziehen sollte, um die unverzerrten Werte sowohl für Ätznatron als auch für ECH zu ermitteln.
- (118) Darüber hinaus wies die Jiangsu Sanmu Group darauf hin, dass die Menge der Einfuhren von ECH aus anderen Ländern als China nach Thailand immer noch höher sei als die Gesamteinfuhren von ECH nach Malaysia.
- (119) Schließlich machte die Jiangsu Sanmu Group geltend, dass Thailand als Quelle für unverzerrte Vergleichswerte für den Normalwert Vorrang haben sollte, da Thailand eines der untersuchten Länder sei.
- (120) Der Antragsteller widersprach diesen Vorbringen in seiner Stellungnahme zum ersten und zum zweiten Vermerk und wies darauf hin, dass durch einen erheblichen Anteil der Einfuhren aus China in ein Land wahrscheinlich auch die Preise der Einfuhren aus anderen konkurrierenden Ländern unter Druck geraten würden. Der Antragsteller führte an, dass China als weltweit größter ECH-Hersteller mit seinem enormen Produktions- und Ausfuhrfluss einen tiefgreifenden Einfluss auf die benachbarten Märkte habe. Infolgedessen würden die Preise der Einfuhren von ECH und Ätznatron nach Thailand indirekt Preisverzerrungen in China widerspiegeln.

- (121) Da keine gegenteiligen Beweise vorlagen, kam die Kommission zu dem Schluss, dass umfangreiche Einfuhren aus China die Einfuhrpreise insgesamt beeinflussen dürften. Dies wurde in der Tat durch die Angleichung der Preise zwischen chinesischen und nichtchinesischen Einfuhren nach Thailand belegt, wo der Anteil Ersterer, wie in Erwägungsgrund 114 erläutert, erheblich war. Aus diesem Grund ist es gängiges Verfahren der Kommission, Länder mit einem hohen Anteil an Einfuhren wichtiger Produktionsfaktoren aus China nicht als geeignete repräsentative Länder zu betrachten. Die Kommission beschloss daher, die Einfuhren von ECH und Ätznatron nach Thailand als unverzerrte Vergleichswerte zur Ermittlung des Normalwerts außer Acht zu lassen.
- (122) Dennoch widersprach der Antragsteller dem Vorschlag der Kommission, Malaysia als Quelle für unverzerrte Vergleichswerte für ECH und Ätznatron heranzuziehen. Der Antragsteller brachte vor, dass Malaysia die Kriterien für die Verwendung als unverzerrter Vergleichswert aus zwei Gründen nicht erfülle. Erstens stelle Malaysia kein flüssiges Epoxidharz her, für dessen Herstellung neben anderen Inputs auch ECH benötigt werde. Zweitens sei Malaysia nicht von den Marktverzerrungen, die die asiatische Produktionskette für Epoxidharz beeinträchtigen, abgeschottet. Aus diesen Gründen schlug der Antragsteller der Kommission vor, stattdessen Brasilien heranzuziehen. Dem Antragsteller zufolge produziert Brasilien eine größere Menge an Epoxidharzen, einschließlich flüssiger Epoxidharze. Darüber hinaus seien die brasilianischen Preise für ECH und Ätznatron stärker an den internationalen Preisen ausgerichtet als die malaysischen Preise. Schließlich argumentierte der Antragsteller, dass die brasilianischen Einfuhrpreise für ECH und Ätznatron höher seien als die Einfuhrpreise in Malaysia.
- (123) Die Kommission betonte, dass in Malaysia Epoxidharze, wenn auch angeblich nicht in flüssiger Form, hergestellt werden und dass dort ECH und Ätznatron aus unverzerrten Quellen in erheblichen Mengen eingeführt wurden. Darüber hinaus wurde das Vorbringen, dass die Verzerrungen durch China auf Asien übergreifen würden, nicht belegt. Daher wies die Kommission diese Stellungnahme zurück.
- (124) In Bezug auf die vorgeschlagene Alternative Brasilien stellte die Kommission fest, dass die Einfuhren von ECH aus der VR China 27 % der gesamten ECH-Einfuhren ausmachten, während die Einfuhren aus der VR China nach Malaysia für dasselbe Material im Untersuchungszeitraum bei 0 % lagen. Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass Malaysia eine geeignetere Quelle für die Ermittlung eines unverzerrten Werts für ECH ist als Brasilien.
- (125) Schließlich brachte der Antragsteller in seiner Antwort auf den ersten Vermerk vor, dass die VVG-Kosten und Gewinne des thailändischen Herstellers von Epoxidharzen verzerrt sein könnten, da er von einem verzerrten Marktpreis von ECH profitieren würde. Der Antragsteller forderte die Kommission daher auf, Epoxidhersteller in Brasilien, die bekanntermaßen stärker vertikal integriert seien als ihre thailändischen Wettbewerber, zur Ermittlung unverzerrter Werte für die Gewinne und VVG-Kosten heranzuziehen. Der Antragsteller legte jedoch keine Beweise zur Untermauerung dieses Vorbringens sowie alternative und verwendbare öffentlich zugängliche Bilanzen brasilianischer Hersteller vor. Die Stellungnahme wurde daher als unbegründet zurückgewiesen.

3.1.2.4.5. Niveau des Sozial- und Umweltschutzes

- (126) Nachdem Thailand auf der Grundlage aller vorgenannten Elemente das am besten geeignete repräsentative Land war, für das die einschlägigen Daten ohne Weiteres verfügbar waren, erübrigte sich eine Bewertung des Niveaus des Sozial- und Umweltschutzes nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich letzter Satz der Grundverordnung. Was die unverzerrten Daten für ECH und Ätznatron betrifft, so wurde festgestellt, dass Malaysia die am besten geeigneten repräsentativen Daten lieferte und daher keine Bewertung des Niveaus des Sozial- und Umweltschutzes in Malaysia erforderlich war.

3.1.2.4.6. Schlussfolgerung

- (127) Angesichts der vorstehenden Analyse erfüllten Thailand (und Malaysia in Bezug auf ECH und Ätznatron) die in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung festgelegten Kriterien für eine Einstufung als geeignetes repräsentatives Land.

3.1.2.5. Für die Ermittlung unverzerrter Kosten verwendete Quellen

- (128) In ihrem ersten Vermerk erstellte die Kommission eine Liste der Produktionsfaktoren wie Werkstoffe, Energie und Arbeit, die die ausführenden Hersteller bei der Herstellung der untersuchten Ware einsetzen, und forderte die interessierten Parteien auf, Stellung zu nehmen und ohne Weiteres verfügbare Informationen zu unverzerrten Werten der einzelnen im Vermerk genannten Produktionsfaktoren vorzuschlagen.

- (129) Im zweiten Vermerk wies die Kommission darauf hin, dass sie zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den GTA heranziehen werde, um die unverzerrten Kosten der meisten Produktionsfaktoren, insbesondere der Rohstoffe und der Braunkohle, zu ermitteln. Darüber hinaus erklärte die Kommission, dass sie für die Ermittlung unverzerrter Arbeitskosten Daten der Bank of Thailand ⁽⁶⁵⁾, der thailändischen Provincial Electricity Authority und der thailändischen Energieregulierungskommission für Strom ⁽⁶⁶⁾ und des Amtes für Energiepolitik und Planung des Energieministeriums für Erdgas und folglich für Dampf ⁽⁶⁷⁾ heranziehen werde.
- (130) Darüber hinaus brachte die Kommission im zweiten Vermerk die Aufstellung der Produktionsfaktoren auf der Grundlage der Stellungnahmen der Parteien und der Informationen, die die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in dem beantworteten Fragebogen übermittelt hatten, auf den neuesten Stand.
- (131) In ihrem zweiten Vermerk schließlich teilte die Kommission den interessierten Parteien außerdem mit, dass aufgrund der Vielzahl der Produktionsfaktoren der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, die vollständige Angaben gemacht hatten, einige vernachlässigbare Rohstoffe, auf die hinsichtlich der Gesamtherstellkosten nur ein unbedeutender Anteil entfiel, als „Verbrauchsmaterialien“ zusammengefasst wurden. Weiter teilte die Kommission mit, dass sie den prozentualen Anteil der Verbrauchsmaterialien an den Gesamtrohstoffkosten berechnen und diesen Prozentsatz bei der Neuberechnung der Rohstoffkosten unter Zugrundelegung der ermittelten unverzerrten Vergleichswerte im geeigneten repräsentativen Land anwenden würde.

3.1.2.6. Unverzerrte Kosten und Vergleichswerte

3.1.2.6.1. Produktionsfaktoren

- (132) Unter Berücksichtigung aller von den interessierten Parteien übermittelten und bei den Kontrollbesuchen eingeholten Informationen wurden zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren und Quellen ermittelt:

Tabelle 1

Produktionsfaktoren für Epoxidharze

Produktionsfaktor	Thailändischer Warencode (*)	Unverzerrter Wert	Maßeinheit
Rohstoffe			
Bisphenol A	2907 23 00	GTA — Thailand	8,76 CNY/kg
Epichlorhydrin (ECH)	2910 30	GTA — Malaysia	8,89 CNY/kg
Ätznatron (Natriumhydroxid) 50 %	2815 12 00 10 20	GTA — Malaysia	1,68 CNY/kg
Ätznatron (Natriumhydroxid) 32 %	2815 12 00 10 20	GTA — Malaysia	1,68 CNY/kg
Aceton	2914 11 00	GTA — Thailand	6,39 CNY/kg
Benzol (oder „Petrobenzol“ oder „C ₆ H ₆ “)	2902 20 00	GTA — Thailand	6,95 CNY/kg
Phenol	2907 11 00 10 10	GTA — Thailand	7,35 CNY/kg
Propan	2711 12 00	GTA — Thailand	4,68 CNY/kg
Propylen	2901 22 00	GTA — Thailand	6,97 CNY/kg

⁽⁶⁵⁾ <https://app.bot.or.th>.

⁽⁶⁶⁾ <https://www.pea.co.th> und <https://www.meo.or.th>.

⁽⁶⁷⁾ <https://www.eppo.go.th>.

Produktionsfaktor	Thailändischer Warencode (*)	Unverzerrter Wert	Maßeinheit
Allylglycidylether	2910 90 00 10 30	GTA — Thailand	33,50 CNY/kg
Arbeit			
Arbeit	Nicht zutreffend	Bank of Thailand ⁽⁶⁸⁾ und ILO ⁽⁶⁹⁾	18,55 CNY/Stunde
Energie			
Strom	Nicht zutreffend	Thai Provincial Electricity Authority ⁽⁷⁰⁾	1,03 CNY/kWh
Erdgas	Nicht zutreffend	Energy Policy and Planning Office of the Ministry of Energy ⁽⁷¹⁾	2,83 CNY/m ³
Dampf	Nicht zutreffend	Energy Policy and Planning Office of the Ministry of Energy ⁽⁷²⁾	215,7 CNY/t
Braunkohle	2702 10	GTA — Thailand	0,27 CNY/kg

(*) Mit Ausnahme von EHC und Ätznatron.

- (133) Um den Kosten Rechnung zu tragen, die bei den oben genannten Produktionsfaktoren unberücksichtigt bleiben, setzte die Kommission einen Wert für die Herstellungsgemeinkosten an. Die Methode wird in den Erwägungsgründen 158 und 160 gebührend erläutert.

3.1.2.6.2. Rohstoffe

- (134) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr in das repräsentative Land laut GTA zugrunde; diesem wurden Einfuhrzölle und Transportkosten hinzugerechnet. Der Preis der Einfuhren in das repräsentative Land wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme Chinas und der in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Länder, die nicht Mitglied der WTO sind, berechnet ⁽⁷³⁾. Die Kommission beschloss, Einfuhren aus China in das repräsentative Land auszuklammern, da es, wie in Erwägungsgrund 103 festgestellt, aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in China heranzuziehen. Da es keine Belege dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussten. Die übrigen Mengen wurden von der Kommission als repräsentativ angesehen.

⁽⁶⁸⁾ https://app.bot.or.th/BTWS_STAT/statistics/BOTWEBSTAT.aspx?reportID=636&language=ENG, insbesondere die Durchschnittslöhne nach Wirtschaftszweigen (ISIC Rev. 4) für das verarbeitende Gewerbe im UZ. Anschließend wurden die Daten angepasst, um 5,2 % Sozialabgaben für den Arbeitgeber und weitere 5 % Sozialabgaben für den Arbeitnehmer zu berücksichtigen (Quelle: <https://www.papayaglobal.com/countrypedia/country/thailand>). Nähere Angaben siehe Anhang IV.

⁽⁶⁹⁾ https://rshiny.ilo.org/dataexplorer59/?lang=en&id=HOW_TEMP_SEX_AGE_ECO_NB_A, insbesondere die mittlere Wochenarbeitszeit je Beschäftigten für das Jahr 2023 für das verarbeitende Gewerbe. Nähere Angaben siehe Anhang IV.

⁽⁷⁰⁾ Provincial Electricity Authority, Daten Mai 2023 (<https://www.pea.co.th/Portals/1/Knowledge%20PEA/PEA%20Electricity%20Tariffs%20MAY66%20Unofficial%20Translation.pdf?ver=2024-05-23-112008-353>), Nutzungszeittarif (TOU-Tarif) — große allgemeine Dienste, Spannungsstufe unter 22 kV. Nähere Angaben siehe Anhang IV.

⁽⁷¹⁾ Energieministerium — Amt für Energiepolitik und Planung (Tabelle 7.2.4) <https://www.eppo.go.th/index.php/en/en-energystatistics/energy-economy-static>.

⁽⁷²⁾ Ebd. Die Beschreibung der Methode zur Berechnung des Vergleichswerts für Dampf ist Abschnitt 1.10 zu entnehmen.

⁽⁷³⁾ Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2015/755/oj>). Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung können die Inlandspreise in diesen Ländern nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden.

- (135) Bei einigen Produktionsfaktoren machten die den mitarbeitenden ausführenden Herstellern tatsächlich entstandenen Kosten im Untersuchungszeitraum nur einen geringfügigen Anteil der gesamten Rohstoffkosten (bis zu 2,5 %) aus. Da der hierfür eingesetzte Wert unabhängig von der herangezogenen Quelle keine spürbare Auswirkung auf die Berechnung der Dumpingspanne hatte, beschloss die Kommission, diese Kosten wie in Erwägungsgrund 157 erläutert in die Verbrauchsmaterialien einzubeziehen.
- (136) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung wendete die Kommission die im repräsentativen Land oder in Malaysia geltenden einschlägigen Einfuhrzölle auf ECH und Ätznatron an.
- (137) Die Kommission gab die Transportkosten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller für die Rohstofflieferung als Prozentsatz der tatsächlichen Kosten dieser Rohstoffe an und wendete anschließend denselben Prozentsatz auf die unverzerrten Kosten derselben Rohstoffe an, um die unverzerrten Transportkosten zu ermitteln. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass es angemessen war, im Rahmen dieser Untersuchung das Verhältnis zwischen den Rohstoffkosten des ausführenden Herstellers und den angegebenen Transportkosten als Anhaltspunkt für die Schätzung der unverzerrten Transportkosten für Rohstoffe bei Lieferung bis zum Werk des Unternehmens heranzuziehen.
- (138) Im Anschluss an den zweiten Vermerk brachte die Jiangsu Sanmu Group vor, dass die Kommission für zwei Kategorien von Ätznatron (Konzentration von 32 % bzw. 50 %) denselben Vergleichswert herangezogen habe, und schlug eine Berichtigung vor, um dem höheren Marktpreis Rechnung zu tragen, der in der Regel für die Kategorie von 50 % verlangt werde.
- (139) Die Kommission räumte ein, dass der Marktpreis für Ätznatron mit einer Konzentration von 50 % höher sei als der Preis für Ätznatron mit einer Konzentration von 32 %. Der verfügbare Vergleichspreis laut GTA bezieht sich jedoch auf „Natriumhydroxid (Ätznatron): In wässriger Lösung (Natronlauge oder flüssiges Soda)“, was bedeutet, dass es sich bei diesem Vergleichswert um einen Durchschnittspreis für Einfuhren verschiedener Kategorien von Ätznatron handelt. Da keine categoriespezifischen Preisdaten vorliegen, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Verwendung dieses Durchschnittspreises laut GTA die zuverlässigste Option darstellt. Darüber hinaus wird die mit dieser Methode eingeführte Annäherung dadurch abgeschwächt, dass bei der Herstellung von Epoxid auch eine Mischung verschiedener Kategorien von Ätznatron verwendet wird. Folglich wurde die vorgeschlagene Berichtigung abgelehnt.
- (140) Die Jiangsu Sanmu Group reichte ein Vorbringen bezüglich der Handelsstufe ein, auf der Einfuhrdaten (Quelle: GTA ⁽⁷⁴⁾) verwendet werden, und widersprach der Entscheidung der Kommission, sich auf verzollte Preise, das Gesamtaufkommen an Seefracht, Versicherungen, Hafengebühren, Inlandstransporte und Einfuhrzölle zu stützen, um einen Vergleichswert für die chinesischen Rohstoffkosten zu bilden. Sie wies darauf hin, dass diese Faktoren für das Herstellungsverfahren der chinesischen Hersteller irrelevant seien, die ihre Rohstoffe größtenteils im Inland beschafften, und die Kostenbasis zur Bestimmung des Normalwerts in die Höhe trieben. Mit anderen Worten brachte sie vor, dass die Einfuhrstatistiken eines Drittlands die Inlandspreise oder die tatsächlichen Einkaufskosten in dem betroffenen Land nicht genau widerspiegeln, da die Höhe der Einfuhrpreise durch verschiedene externe Faktoren verzerrt werde, darunter die Einfuhrmengen, die geografische Entfernung zwischen den Einfuhr- und den Ausfuhrländern und die Verfügbarkeit solcher Inputs in diesem Land. Die Jiangsu Sanmu Group forderte die Kommission daher auf, von dem CIF-Wert der Einfuhren der Produktionsfaktoren in das repräsentative Land die Kosten für Seefracht, Binnentransport, Versicherung und Zölle abzuziehen. Dies würde die Vergleichspreise an die Preise der auf dem Inlandsmarkt bezogenen Inputs annähern.
- (141) Die Kommission wies dieses Vorbringen zurück. Bei allen von der Jiangsu Sanmu Group angeführten Faktoren handelt es sich um Kosten, die sich in dem letztlich auf dem Markt des repräsentativen Landes berechneten Preis widerspiegeln müssen. Darüber hinaus werden diese Endpreise, in die solche Elemente eingehen, von den Wettbewerbskräften in den Einfuhrländern beeinflusst. Sie dienen daher als zuverlässige Quelle für die Ermittlung unverzerrter Kosten auf repräsentativen Märkten.
- (142) Im Anschluss an den ersten Vermerk forderte der Antragsteller die Kommission auf, zwischen direkten Rohstoffen (wie BPA, ECH und Ätznatron), die speziell bei der Herstellung von Epoxidharzen verwendet werden, und vorgelagerten Rohstoffen (wie Propylen, Phenol, Aceton, Benzol und Propan) zu unterscheiden, die von vertikal integrierten Herstellern in den vorgelagerten Phasen verwendet werden.

⁽⁷⁴⁾ Global Trade Atlas: <https://connect.ihsmarkit.com/gta/home/>.

- (143) Die Kommission stellte fest, dass integrierte Hersteller intern vorgelagerte Rohstoffe zur Herstellung von BPA und/oder ECH verwenden, bei denen es sich um direkte Inputs für die Herstellung von Epoxidharzen handelt, und sie legte Vergleichswerte auf der Grundlage des tatsächlichen Rohstoffverbrauchs jedes ausführenden Herstellers zugrunde, unabhängig davon, ob es sich um direkte oder vorgelagerte Rohstoffe handelt.
- (144) Der Antragsteller argumentierte, dass die Kommission, wenn sie Propylen und Benzol als Rohstoffe einbeziehe, auch Chlor, Glycerin und Chlorwasserstoff einbeziehen sollte. Den überprüften Antworten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller zufolge macht der Verbrauch dieser Inputs jedoch einen unbedeutenden Teil der Herstellungseinzelkosten aus und wird daher als Verbrauchsmaterial behandelt.

3.1.2.6.3. Arbeit

- (145) Zur Ermittlung des Vergleichswerts für die Arbeitskosten verwendete die Kommission die letzten öffentlich zugänglichen Daten der Bank of Thailand ⁽⁷⁵⁾ für die Durchschnittslöhne in Thailand im Untersuchungszeitraum. Diese wurden um Sozialabgaben ergänzt ⁽⁷⁶⁾. Schließlich wurden die gesamten jährlichen Arbeitskosten durch die Anzahl der Stunden im Jahr geteilt (d. h. acht Stunden pro Tag, multipliziert mit fünf Arbeitstagen pro Woche und der Anzahl der Wochen in einem Jahr).
- (146) In ihrer Stellungnahme zum zweiten Vermerk widersprach die Jiangsu Sanmu Group der Annahme einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden, wie in Erwägungsgrund 145 beschrieben, da dies die tatsächliche Arbeitszeit unterschätze. Die Jiangsu Sanmu Group verwies auf das thailändische Arbeitsministerium, das eine Wochenarbeitszeit von bis zu 48 Stunden zulasse. Darüber hinaus merkte das Unternehmen an, dass in der Berechnung der Kommission Überstunden nicht berücksichtigt würden, die in Thailand gängige Praxis seien. In ihren Stellungnahmen wies die Jiangsu Sanmu Group darauf hin, dass nach dem thailändischen Arbeitsrecht Überstunden mindestens mit dem 1,5-Fachen des Standardlohnsatzes für einen regulären Arbeitstag und bis zum Zweifachen an Ruhetagen, Feiertagen oder im Jahresurlaub vergütet werden müssten.
- (147) Die Kommission stellte fest, dass die Jiangsu Sanmu Group keine konkreten Beweise dafür vorgelegt hat, dass die Beschäftigten in der Epoxidharzproduktion in Thailand mehr als 40 Stunden arbeiten. Es sei daran erinnert, dass es interessierten Parteien obliegt, konkrete Nachweise für einen offensichtlichen Beurteilungsfehler der Kommission bei der für diese Berechnung berücksichtigten Beweise vorzulegen, wenn sie die komplexen Beurteilungen der Kommission bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts anfechten wollen. Wie im Fall der CCCME ⁽⁷⁷⁾ brachte die Jiangsu Sanmu Group vor, dass die Wochenarbeitszeit in Thailand tatsächlich höher sei, stützte sich jedoch nicht auf konkrete Beweise. In einer vergleichbaren Situation im Zusammenhang mit der CCCME stellte das Gericht fest, dass „die Antragsteller keine Beweise dafür vorgelegt haben, dass die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hat, indem sie zur Berechnung der mit der Herstellung der betroffenen Ware verbundenen Arbeitskosten den Wert von 40 Stunden pro Arbeitswoche in Thailand herangezogen hat“ ⁽⁷⁸⁾. Die Kommission wies dieses Vorbringen daher zurück.
- (148) In seiner Stellungnahme zum zweiten Vermerk beanstandete der Antragsteller die von der Kommission zur Ermittlung der Arbeitskosten angewandte Methode und brachte vor, dass diese an frühere Untersuchungen angepasst werden sollten, in denen Thailand als repräsentatives Land herangezogen worden sei (nämlich das Antidumpingverfahren für Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl aus China) ⁽⁷⁹⁾. Darüber hinaus wies der Antragsteller darauf hin, dass die geschätzten Lohnstückkosten deutlich niedriger gewesen seien als während der Untersuchung des Falls der Verbindungselemente (d. h. vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020).
- (149) Die Kommission stellte klar, dass sie zur Ermittlung eines unverzerrten Wertes für die Arbeitskosten dieselbe Methode und dieselben Quellen wie im Fall der Verbindungselemente verwendet hat. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

⁽⁷⁵⁾ https://app.bot.or.th/BTWS_STAT/statistics/BOTWEBSTAT.aspx?reportID=636&language=ENG, und insbesondere die nach Wirtschaftszweigen aufgeschlüsselten Durchschnittslöhne (ISIC Rev. 4) für das verarbeitende Gewerbe im UZ. Anschließend wurden die Daten angepasst, um 5,2 % Sozialabgaben für den Arbeitgeber und weitere 5 % Sozialabgaben für den Arbeitnehmer zu berücksichtigen (Quelle: <https://www.papayaglobal.com/countrypedia/country/thailand/>).

⁽⁷⁶⁾ <https://www.papayaglobal.com/countrypedia/country/thailand/>.

⁽⁷⁷⁾ Urteil vom 2. Oktober 2024, China Chamber of Commerce for Import and Export of Machinery and Electronic Products (CCCME) u. a./Europäische Kommission, T-263/22, ECLI:EU:T:2024:663.

⁽⁷⁸⁾ Ebd., Rn. 162.

⁽⁷⁹⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2022/191 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen bestimmter Verbindungselemente aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 36 vom 17.2.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2022/191/oj), Erwägungsgründe 259 und 260.

3.1.2.6.4. Strom

- (150) Zur Ermittlung des Vergleichswerts für den Strompreis verwendete die Kommission den Strompreis, den die Provincial Electricity Authority ⁽⁸⁰⁾ auf ihrer Website unter „4.2 time of use tariff (TOU tariff)“ (Gebrauchszeittarif) für Gewerbe-, Industrie- und staatliche Unternehmen anbietet. Die Kommission verwendete die Daten zu den Strompreisen für Industrieabnehmer im entsprechenden Verbrauchsband 4.2.3: unter 12 kV.
- (151) Diese Energiegebühr ist seit 2018 unverändert und wird monatlich unter Verwendung des Instruments „Ft-Aufschlag“ aktualisiert. Die für jeden Monat abgerechneten Stromgebühren werden daher wie folgt berechnet:
- eine Stromgrundgebühr gemäß den oben beschriebenen Tarifen, die im Laufe der Jahre konstant blieb, PLUS/MINUS
 - eine Energieanpassungsabgabe (Ft), die von der thailändischen Energieregulierungskommission (ERC) ⁽⁸¹⁾ regelmäßig aktualisiert wird.
- (152) Bei der Berechnung des Vergleichswerts addierte die Kommission die durchschnittliche energieangepasste Gebühr zur Stromgrundgebühr für den Untersuchungszeitraum.
- (153) Der Vergleichswert wurde für jeden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Grundlage des jeweiligen Spitzen- und Schwachlastverbrauchs ermittelt, sofern der ausführende Hersteller zwischen Spitzen- und Schwachlastverbrauch unterschied. Der sich daraus ergebende Verbrauch wurde den Spitzen- und Schwachlasttarifen zugeordnet. Wenn ein in die Stichprobe einbezogener ausführender Hersteller nicht zwischen Spitzen- und Schwachlastverbrauch unterschied, wurden die Spitzenlasttarife zugrunde gelegt.

3.1.2.6.5. Erdgas

- (154) Zur Ermittlung des Vergleichswerts für Erdgas legte die Kommission die Erdgaspreise für Unternehmen (gewerbliche Verwender) in Thailand zugrunde, die vom Referat für Energiepolitik und -planung des Energieministeriums ⁽⁸²⁾ veröffentlicht wurden. Die Kommission verwendete die entsprechenden Preise aus Tabelle 7.2-4: Pro-Kopf-Endenergieverbrauch. Die Kommission legte als Vergleichswert die aktuellsten Daten für 2023 zugrunde.

3.1.2.6.6. Dampf

- (155) Um den Vergleichswert für Dampf in CNY/t zu ermitteln, ging die Kommission vom Erdgaspreis in CNY/m³ aus, der gemäß der in Erwägungsgrund 154 dargelegten Methode berechnet wurde. Anhand eines allgemein anerkannten Umrechnungsfaktors ⁽⁸³⁾ schätzte die Kommission den Energiegehalt von Gas, ausgedrückt in MMBtu/m³. Anschließend ermittelte die Kommission unter Anwendung des vom US-Energieministerium ⁽⁸⁴⁾ veröffentlichten Verbrennungseffizienzfaktors die Menge an Gasenergie, die in Dampf umgewandelt werden kann (ausgedrückt in Btu/m³ Gas). Anhand der vom US-Energieministerium veröffentlichten Tabelle ermittelte die Kommission die in gesättigtem Dampf gespeicherte Energiemenge bei einem Druck von 4 MPa, ausgedrückt in Btu/kg Dampf. Durch die Kombination dieser Elemente (der Gaspreis in CNY/m³, die auf Dampf in Btu/m³ Gas übertragene Energie und die in Dampf in Btu/kg Dampf gespeicherte Energie) ermittelte die Kommission den Vergleichswert für den Dampfpreis in CNY/MT ⁽⁸⁵⁾.

⁽⁸⁰⁾ Provincial Electricity Authority, Daten Mai 2023 (<https://www.pea.co.th/Portals/1/Knowledge%20PEA/PEA%20Electricity%20Tariffs%20MAY66%20Unofficial%20Translation.pdf?ver=2024-05-23-112008-353>), Gebrauchszeittarif (TOU tariff) — Large General Service), Spannungsstufe unter 22 kV.

⁽⁸¹⁾ <https://www.mea.or.th/en/our-services/tariff-calculation/latestft>.

⁽⁸²⁾ Energieministerium — Referat für Energiepolitik und Planung (Tabelle 7.2.4), <https://www.eppo.go.th/index.php/en/en-energystatistics/energy-economy-static>. Zuletzt abgerufen am 9. Oktober 2024.

⁽⁸³⁾ Quelle für den Energiegehalt eines Kubikmeters Erdgas in MMBtu: Natural Gas MMBTU To m³ And m³ To MMBTU Calculator + Chart (learnmetrics.com). Zuletzt abgerufen am 16. Oktober 2024.

⁽⁸⁴⁾ Quelle für die Verbrennungseffizienz: <https://www.energy.gov/eere/amo/articles/benchmark-fuel-cost-steam-generation>. Zuletzt abgerufen am 11. Oktober 2024.

⁽⁸⁵⁾ Obwohl die Berechnung speziell für Dampf bei 4 MPa erfolgte, geht aus den Tabellen des US-Energieministeriums hervor, dass die Preisschwankungen für Dampf bei 1 MPa weniger als 0,6 % betragen würden.

3.1.2.6.7. Braunkohle

- (156) Zur Ermittlung des unverzerrten Preises von Braunkohle bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr in das repräsentative Land laut GTA zugrunde; diesem wurden wie in Erwägungsgrund 134 erläutert Einfuhrzölle und Transportkosten hinzugerechnet.

3.1.2.6.8. Verbrauchsmaterialien

- (157) Aufgrund der Vielzahl von Produktionsfaktoren der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, die vollständige Informationen vorlegten, und des geringfügigen Gewichts einiger Rohstoffe an den Gesamtherstellkosten wurden einige Produktionsfaktoren als Verbrauchsmaterialien betrachtet. Die Kommission berechnete den prozentualen Anteil der Verbrauchsmaterialien an den Gesamtherstellkosten und nahm diesen Prozentsatz bei der Neuberechnung der Herstellkosten unter Zugrundelegung der Vergleichswerte an.

3.1.2.6.9. Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinne

- (158) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung gilt: „Der rechnerisch ermittelte Normalwert muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“. Außerdem muss ein Wert für die Herstellungsgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.
- (159) Die Herstellungsgemeinkosten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller wurden als Anteil an den Herstellungseinzelkosten ausgedrückt, die den ausführenden Herstellern tatsächlich entstanden waren. Dieser Prozentsatz wurde auf die unverzerrten Herstellungseinzelkosten angewandt.
- (160) Zur Ermittlung eines unverzerrten und angemessenen Betrags für VVG-Kosten und Gewinne stützte sich die Kommission auf die vom Unternehmen vorgelegten Finanzdaten für das am 31. März 2024 endende Geschäftsjahr für Aditya Birla Chemicals (Thailand) Co., Ltd. in nichtvertraulicher Fassung. Auf der Grundlage der verfügbaren Daten von Aditya Birla Chemicals (Thailand) Co., Ltd. verwendete die Kommission als unverzerrten Wert für VVG-Kosten 18,0 % und als unverzerrten Gewinn 9,3 %.

3.1.2.6.10. Berechnung

- (161) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung für jeden Warentyp rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.
- (162) Zunächst ermittelte die Kommission die unverzerrten Herstellungseinzelkosten. Die Kommission wandte die unverzerrten Stückkosten auf den tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Produktionsfaktoren des mitarbeitenden ausführenden Herstellers an. Diese vom Antragsteller angegebenen Verbrauchswerte wurden während des Kontrollbesuchs überprüft. Wie in Abschnitt 3.1.2.6.2 erläutert, multiplizierte die Kommission den Faktoreinsatz mit den unverzerrten Stückkosten in dem repräsentativen Land.
- (163) Im Anschluss an die Ermittlung der unverzerrten Herstellungseinzelkosten wandte die Kommission die Herstellungsgemeinkosten, die VVG-Kosten und den Gewinn an (vgl. Erwägungsgründe 158-160). Diese wurden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens ermittelt, wie in Erwägungsgrund 160 erläutert.
- (164) Wie in Erwägungsgrund 160 dargelegt, addierte die Kommission anschließend die Herstellungsgemeinkosten zu den unverzerrten Herstellungseinzelkosten hinzu, um die unverzerrten Herstellkosten zu ermitteln.
- (165) Auf die Herstellkosten, ermittelt wie im vorstehenden Erwägungsgrund beschrieben, wandte die Kommission die VVG-Kosten und den Gewinn des Unternehmens an. Die als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückten und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandten VVG-Kosten beliefen sich auf 18,0 %. Der als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückte und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandte Gewinn belief sich auf 9,3 %.
- (166) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Normalwert pro Warentyp auf der Stufe ab Werk.

3.1.3. Ausführpreis

- (167) Die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller führten unmittelbar an unabhängige Abnehmer in der Union aus.
- (168) Der Ausführpreis war nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung somit der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis der betroffenen Ware bei der Ausfuhr in die Union.

3.1.4. Vergleich

- (169) Im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung muss die Kommission auf derselben Handelsstufe einen gerechten Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausführpreis unter der Berücksichtigung anderer Unterschiede durchführen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Im vorliegenden Fall beschloss die Kommission, den Normalwert und den Ausführpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Handelsstufe ab Werk zu vergleichen. Wie nachstehend erläutert, wurden der Normalwert und der Ausführpreis, soweit angezeigt, berichtigt, um i) sie wieder auf die Stufe ab Werk umzurechnen und ii) Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorzunehmen, die nachweislich die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten.

3.1.4.1. Berichtigungen des Normalwerts

- (170) Wie in Erwägungsgrund 161 erläutert, wurde der Normalwert auf der Handelsstufe ab Werk anhand der Herstellkosten und der Beträge für VVG-Kosten und Gewinne ermittelt, die für diese Handelsstufe als angemessen angesehen wurden. Daher waren keine Berichtigungen erforderlich, um den Normalwert wieder auf die Stufe ab Werk umzurechnen.
- (171) Die Kommission fand weder Gründe für Berichtigungen des Normalwerts, noch wurden solche Berichtigungen von einem der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller beantragt.

3.1.4.2. Berichtigungen des Ausführpreises

- (172) Um den Ausführpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk umzurechnen, wurden Berichtigungen für Transport-, Zoll-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Verladekosten vorgenommen.
- (173) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Kreditkosten und Bankgebühren.

3.1.5. Dumpingspannen

- (174) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für die in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert eines jeden Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.
- (175) Die auf dieser Grundlage ermittelten vorläufigen gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Jiangsu Sanmu Group Co., Ltd.	24,2 %
Sinochem Group, bestehend aus	40,8 %
— Jiangsu Ruiheng New Material Technology Co., Ltd.	
— Nantong Xingchen Synthetic Material Co., Ltd.	
— Jiangsu Kumho Yangnong Chemical Co., Ltd.	

- (176) Bei den nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ermittelte die Kommission die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung. Diese Spanne wurde folglich auf der Grundlage der Spannen für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller berechnet.

- (177) Auf dieser Grundlage beträgt die vorläufige Dumpingspanne der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller 30,3 %.
- (178) Bei allen anderen ausführenden Herstellern in China ermittelte die Kommission die Dumpingspanne nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen.
- (179) Zu diesem Zweck ermittelte die Kommission den Grad der Mitarbeit der ausführenden Hersteller. Die Mitarbeit entspricht der Menge der Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller in die Union, ausgedrückt als Anteil an den Gesamteinfuhren aus dem betroffenen Land in die Union im Untersuchungszeitraum, die auf der Grundlage von Eurostat ermittelt wurden.
- (180) Der Grad der Mitarbeit ist in diesem Fall als hoch einzustufen, da die Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden chinesischen Hersteller rund 85 % der Gesamteinfuhren aus China im Untersuchungszeitraum ausmachten. Auf dieser Grundlage beschloss die Kommission, die Dumpingspanne für die nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller in Höhe der höchsten Dumpingspanne der Gruppe festzusetzen.
- (181) Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Jiangsu Sanmu Group Co., Ltd.	24,2 %
Sinochem Group, bestehend aus	40,8 %
— Jiangsu Ruiheng New Material Technology Co., Ltd.	
— Nantong Xingchen Synthetic Material Co., Ltd.	
— Jiangsu Kumho Yangnong Chemical Co., Ltd.	
Andere mitarbeitende Unternehmen	30,3 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	40,8 %

3.2. Allgemeine Methode für die Republik Korea, Taiwan und Thailand

- (182) In den Erwägungsgründen 183 bis 191 erläutert die Kommission die allgemeine Methodik, die sie zur Dumpingberechnung anwandte. Länder- und unternehmensspezifische Aspekte, die für diese Berechnungen relevant sind, werden — soweit angezeigt — in den darauf folgenden länderspezifischen Abschnitten behandelt.

3.2.1. Normalwert

- (183) Nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung prüfte die Kommission zunächst, ob die gesamten Inlandsverkäufe der einzelnen in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt pro ausführenden Hersteller im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge seiner Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Union entsprach.
- (184) Anschließend ermittelte die Kommission für die ausführenden Hersteller mit repräsentativen Inlandsverkäufen die auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen, die mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Typen identisch oder vergleichbar waren.
- (185) Danach prüfte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe eines jeden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellers auf dessen Inlandsmarkt für jeden Warentyp, der mit einem zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentyp identisch oder vergleichbar war, nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe eines Warentyps sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der an unabhängige Abnehmer gehenden Inlandsverkäufe dieses Warentyps im Untersuchungszeitraum mindestens 5 % der Gesamtmenge der in die Union getätigten Ausfuhrverkäufe des identischen oder vergleichbaren Warentyps entspricht.

- (186) Danach ermittelte die Kommission für jeden Warentyp den Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im Untersuchungszeitraum, um zu entscheiden, ob die tatsächlichen Inlandsverkäufe nach Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung für die Berechnung des Normalwerts herangezogen werden können.
- (187) Der Normalwert basiert auf dem tatsächlichen Inlandspreis des jeweiligen Warentyps, unabhängig davon, ob diese Verkäufe gewinnbringend sind, sofern
- a) die Verkaufsmenge des Warentyps, die zu einem Nettoverkaufspreis in Höhe der rechnerisch ermittelten Herstellkosten oder darüber verkauft wurde, mehr als 80 % der gesamten Verkaufsmenge dieses Warentyps entspricht und
 - b) der gewogene Durchschnittspreis dieses Warentyps mindestens den Herstellstückkosten entspricht.
- (188) In diesem Fall ist der Normalwert der gewogene Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe dieses Warentyps im Untersuchungszeitraum.
- (189) Hingegen ist der Normalwert der tatsächliche Inlandspreis je Warentyp ausschließlich der gewinnbringenden Inlandsverkäufe der betreffenden Warentypen im Untersuchungszeitraum, sofern
- a) die Menge der gewinnbringenden Verkäufe des Warentyps 80 % oder weniger der gesamten Verkaufsmenge dieses Typs ausmacht oder
 - b) der gewogene Durchschnittspreis dieses Warentyps unter den Herstellstückkosten liegt.
- (190) Wurde ein Warentyp der gleichartigen Ware nicht oder nicht in ausreichendem Maße im normalen Handelsverkehr verkauft oder wurde ein Warentyp auf dem Inlandsmarkt nicht in repräsentativen Mengen verkauft, so wurde der Normalwert von der Kommission nach Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt.
- (191) Die rechnerische Ermittlung des Normalwerts erfolgte so, dass zu den bei der gleichartigen Ware verzeichneten durchschnittlichen Herstellkosten der einzelnen ausführenden Hersteller in der Stichprobe im Untersuchungszeitraum Folgendes hinzugerechnet wurde:
- a) der gewogene Durchschnitt der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten („VVG-Kosten“), die den einzelnen, in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern im Zusammenhang mit den im normalen Handelsverkehr getätigten Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im Untersuchungszeitraum entstanden sind, und
 - b) der gewogene Durchschnitt des Gewinns, den die einzelnen, in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller mit Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr im Untersuchungszeitraum erzielt haben.
- (192) Der Antragsteller brachte vor, dass der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt werden sollte, da die Inlandspreise unter den Produktionskosten lägen, wenn diese um die Verzerrungen der Produktionskosten in Korea, Taiwan und Thailand berichtigt würden. Insbesondere sei der asiatische Markt für Epoxidharz durch chinesische Überkapazitäten verzerrt, was zu künstlich niedrigen Preisen für Epoxidharz und seine Inputs, einschließlich Bisphenol A („BPA“) und Epichlorhydrin („ECH“), führe. Dem Vorbringen zufolge hätten die chinesischen Überkapazitäten für Epoxidharz und seine Inputs in Verbindung mit künstlich niedrigen Energiepreisen in Korea und Taiwan die Produktionskosten und die Preise für Epoxidharz in Korea, Taiwan und Thailand verzerrt. Dies verhindere mutmaßlich einen angemessenen Vergleich zwischen Inlands- und Ausführverkäufen, sodass nicht festgestellt werden könne, ob die Inlandsverkäufe „im normalen Handelsverkehr“ erfolgten.
- (193) Der Antragsteller forderte die Kommission auf, von ihrer weitreichenden Befugnis zur Kostenberichtigung nach Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung Gebrauch zu machen und die Produktionskosten der Ausführer so anzupassen, dass sie unverzerrte Preise für ECH und BPA widerspiegeln. Diese Maßnahme sei notwendig, um festzustellen, ob es Verkaufspreise auf dem Inlandsmarkt gebe, die unter den Produktionskosten lägen.
- (194) Die Kommission vertrat die Auffassung, dass der Antragsteller nicht nachgewiesen hat, dass die Bedingungen für die Kostenberichtigung nach Artikel 2 Absatz 5 erfüllt waren. Außerdem wurden die Vorbringen nicht belegt, insbesondere die angeblichen Auswirkungen der chinesischen Überkapazitäten auf die Preise auf den Märkten für BPA und ECH in ganz Asien. Die Untersuchung ergab beispielsweise, dass der Einkaufspreis für ECH in Korea im Untersuchungszeitraum trotz der Behauptungen über hohe Einfuhren aus China höher war als der durchschnittliche Einfuhrpreis für ECH in Malaysia, wo es keine Einfuhren aus China gab. Dies stand im Widerspruch zum Vorbringen des Antragstellers, dass die Überkapazitäten in China zu niedrigeren Rohstoffpreisen, insbesondere für ECH, in Korea geführt hätten.

- (195) Darüber hinaus wurde das Vorbringen zur chinesischen Überkapazität bei BPA nicht durch Beweise untermauert, da die GTA-Statistiken⁽⁸⁶⁾ zeigten, dass die chinesischen Ausfuhren nur 1 % der weltweiten BPA-Ausfuhren ausmachten.
- (196) Das Vorbringen hinsichtlich künstlich niedriger Energiepreise in Korea und Taiwan wurde ebenfalls nicht durch Beweise untermauert. Das Vorbringen stützte sich in erster Linie auf die beherrschende Stellung staatseigener Unternehmen auf dem Strommarkt und auf Vergleiche der Strompreise mit denen in der Union und in Japan. Solche Preisunterschiede allein können jedoch auf keinen Fall das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen auf dem Markt eines bestimmten Landes begründen. Der Antragsteller hat beispielsweise die Energiequellen und die damit verbundenen Kosten der Energieerzeugung außer Acht gelassen, die eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Strompreise spielen.
- (197) Der Antragsteller brachte ferner vor, der Hauptstromanbieter in Korea habe in bestimmten Zeiträumen Verluste bei seinen Einkaufs- und Verkaufspreisen pro kWh gemeldet, diese hätten jedoch den Untersuchungszeitraum nicht vollständig abgedeckt. Eine ähnliche Situation war in Taiwan zu beobachten. Dies mag zwar auf finanzielle Probleme der Energieversorger hindeuten, doch ohne eine umfassende Bewertung der zugrunde liegenden Faktoren wie Energieerzeugungsmethoden, Regierungspolitik und Marktdynamik, die vom Antragsteller nicht vorgelegt oder analysiert wurden, reichten solche Behauptungen nicht aus, um das Vorliegen von Marktverzerrungen nachzuweisen.
- (198) Die Kommission vertrat daher die Auffassung, dass die vom Antragsteller vorgelegten Informationen nicht ausreichen, um die vorgebrachten Verzerrungen am asiatischen Epoxidharzmarkt durch die chinesischen Überkapazitäten, die zu künstlich niedrigen Preisen für Epoxidharz und dessen Vorprodukte in Korea, Taiwan und Thailand führten und in Kombination mit künstlich niedrigen Energiepreisen in Korea und Taiwan die Herstellkosten und Preise für Epoxidharz verzerrt hätten, nachzuweisen. Das Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

3.2.2. Ausfuhrpreis

- (199) Die ausführenden Hersteller wickelten ihre Ausfuhren in die Union entweder direkt mit unabhängigen Abnehmern oder über verbundene Unternehmen ab, die als Einführer auftraten.
- (200) Führten die ausführenden Hersteller die betroffene Ware direkt an unabhängige Abnehmer in der Union aus, entsprach der Ausfuhrpreis nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung dem für die betroffene Ware bei Ausfuhrverkäufen in die Union tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis.
- (201) Führten die ausführenden Hersteller die betroffene Ware über als Einführer fungierende verbundene Unternehmen in die Union aus, wurde der Ausfuhrpreis im Einklang mit Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung unter Zugrundelegung des Preises bestimmt, zu dem die eingeführte Ware erstmals an unabhängige Abnehmer in der Union weiterverkauft wurde. In diesem Fall wurden am Preis Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf entstandenen Kosten, einschließlich VVG-Kosten, und für Gewinne vorgenommen.

3.2.3. Vergleich

- (202) Im Sinne von Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung muss die Kommission auf derselben Handelsstufe einen gerechten Vergleich zwischen dem Normalwert und dem Ausfuhrpreis unter der Berücksichtigung anderer Unterschiede durchführen, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussen. Im vorliegenden Fall beschloss die Kommission, den Normalwert und den Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Handelsstufe ab Werk zu vergleichen. Wie nachstehend erläutert, wurden der Normalwert und der Ausfuhrpreis, soweit angezeigt, berichtigt, um i) sie wieder auf die Stufe ab Werk umzurechnen und ii) Berichtigungen für Unterschiede bei Faktoren vorzunehmen, die nachweislich die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten.

3.3. Republik Korea

- (203) Zwei ausführende Hersteller in Korea, Kukdo Chemical Co., Ltd. und Kumho P&B Chemicals, Inc., wurden in die Stichprobe dieser Untersuchung einbezogen.

⁽⁸⁶⁾ <https://connect.ihsmarket.com/gta/home/>.

- (204) Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Kukdo Chemical Co., Ltd., Kukdo Finechem Co., Ltd., produzierte und verkaufte die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum ebenfalls und arbeitete an dieser Untersuchung mit. Beide ausführenden Hersteller wurden als Teil der Kukdo-Gruppe betrachtet.
- (205) Auf dem Inlandsmarkt verkauften beide ausführenden Hersteller/Gruppen die betroffene Ware direkt an unabhängige Abnehmer. Ebenso erfolgten die Verkäufe in die Union entweder direkt an unabhängige Abnehmer oder über verbundene Unternehmen.

3.3.1. Normalwert

- (206) Der Normalwert für beide koreanischen ausführenden Hersteller/Gruppen wurde entsprechend der in Abschnitt 3.2.1 dargelegten allgemeinen Methodik ermittelt. Infolgedessen beruhte der Normalwert für die meisten in die Union ausgeführten Warentypen auf den tatsächlichen Inlandspreisen. Der Normalwert für die verbleibenden Warentypen wurde rechnerisch ermittelt, da für diese Warentypen bei keinem der beiden in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller Inlandsverkäufe vorlagen und der Kommission keine sonstigen Informationen zu den Preisen der relevanten Warentypen zur Verfügung standen.

3.3.2. Ausfuhrpreis

- (207) Beide koreanischen ausführenden Hersteller/Gruppen verkauften entweder direkt oder über verbundene Unternehmen in die Union. Der Ausfuhrpreis wurde entsprechend der in Abschnitt 3.2.2 dargelegten allgemeinen Methodik ermittelt.
- (208) Bei den Ausfuhrverkäufen über die verbundenen Einführer wurden die Ausfuhrpreise nach Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung festgelegt, und zwar auf der Grundlage von Preisen, zu denen die Waren erstmals an einen unabhängigen Abnehmer in der Union weiterverkauft wurden. In diesem Fall wurden am Preis Berichtigungen für alle zwischen der Einfuhr und dem Weiterverkauf entstandenen Kosten vorgenommen. Zudem wurden die VVG-Kosten der verbundenen Unternehmen und ein Gewinn von [1 %-5 %], der vom mitarbeitenden unabhängigen Einführer stammte, abgezogen. Die Daten des anderen mitarbeitenden Einführers wurden ausgeschlossen, da dieser mit Verlust arbeitete.

3.3.3. Vergleich

- (209) Wie in Erwägungsgrund 202 erläutert, verglich die Kommission den Normalwert und den Ausfuhrpreis der ausführenden Hersteller/Gruppen auf der Stufe ab Werk.

3.3.3.1. Berichtigungen des Normalwerts

- (210) Um den Normalwert wieder auf die Handelsstufe ab Werk zurückzurechnen, wurden Berichtigungen für Transport, Versicherung, Bereitstellung und Verladung im Inland vorgenommen.
- (211) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Kreditkosten, Erstattung von Einfuhrabgaben und Verpackungskosten.

3.3.3.2. Berichtigungen des Ausfuhrpreises

- (212) Um den Ausfuhrpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk zurückzurechnen, wurden Berichtigungen für Transport, Versicherung, Bereitstellung und Verladung, Verpackung und Kreditkosten vorgenommen.
- (213) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Verpackungskosten, Kreditkosten und Bankgebühren.
- (214) Was die Berichtigung des Ausfuhrpreises um Provisionen betrifft, so stellte die Kommission fest, dass einige der beteiligten verbundenen Händler als Vertreter auf Provisionsbasis arbeiteten und für die entsprechenden Tätigkeiten mit einem Aufschlag vergütet wurden. Daher war eine Berichtigung um eine Provision gerechtfertigt, die auf der Grundlage der relevanten VVG-Kosten und eines nominalen Gewinns rechnerisch ermittelt wurde.

3.3.4. Dumpingspannen

- (215) Bei den mitarbeitenden koreanischen ausführenden Herstellern verglich die Kommission nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.
- (216) Die Dumpingspannen betragen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Kukdo Chemical Co., Ltd., Kukdo Finechem Co., Ltd.	0 %
Kumho P&B Chemicals, Inc	2,4 %

- (217) Die Kommission prüfte, ob die landesweite Antidumpingspanne für Korea unter der Geringfügigkeitsschwelle von 2 % gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung lag. Hierfür erschien es angemessen, die Ergebnisse der Stichprobe zu extrapolieren, und zwar unter Einbeziehung des Unternehmens, für das kein Dumping festgestellt wurde, um die Höhe des Dumpings der nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen zu schätzen. Das Dumping für die Stichprobe, ausgedrückt in Prozent des CIF-Wertes der Ausfuhren der Stichprobenunternehmen, lag unter 0 %. Daher wurde für die Republik Korea keine allgemeine Dumpingspanne festgestellt.
- (218) Unter diesen Umständen beabsichtigt die Kommission, das laufende Verfahren hinsichtlich der Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in der Republik Korea nach Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung einzustellen.
- (219) Angesichts der vorgenannten Feststellungen wird die zollamtliche Erfassung von Einfuhren der gleichartigen Ware aus Korea eingestellt.
- (220) Die interessierten Parteien werden aufgefordert, zur Absicht der Kommission, das Verfahren gegenüber der Republik Korea einzustellen, innerhalb einer Frist von 15 Tagen ab Veröffentlichung dieser Verordnung Stellung zu nehmen.

3.4. Taiwan

- (221) Im Untersuchungszeitraum gab es zwei ausführende Hersteller in Taiwan, Chang Chun Plastics Co. und Nan Ya Plastics Corporation. Sie arbeiteten beide mit. Die Verkäufe eines der ausführenden Hersteller in die Union erfolgten direkt an unabhängige Abnehmer. Der andere ausführende Hersteller verkaufte sowohl direkt als auch indirekt über einen verbundenen Einführer in der Union. Auf dem Inlandsmarkt verkauften beide ausführenden Hersteller die betroffene Ware direkt an unabhängige Abnehmer.

3.4.1. Normalwert

- (222) Der Normalwert für die beiden ausführenden taiwanesischen Hersteller wurde entsprechend der in Abschnitt 3.2.1 dargelegten allgemeinen Methodik ermittelt. Infolgedessen beruhte der Normalwert für die meisten in die Union ausgeführten Warentypen auf dem tatsächlichen Inlandspreis. Wo keine Inlandsverkäufe eines Warentyps der gleichartigen Ware vorlagen, wurde der Normalwert rechnerisch ermittelt, da der Inlandsverkaufspreis anderer in die Stichprobe einbezogener Hersteller für diesen Warentyp nicht aussagekräftig offengelegt werden konnte, ohne die Vertraulichkeit dieses Herstellers zu verletzen.

3.4.2. Ausführpreis

- (223) Ein taiwanesischer ausführender Hersteller führte unmittelbar in die Union aus. Für diese Ausfuhren wurde der Ausführpreis wie in Abschnitt 3.2.2 erläutert nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung ermittelt.
- (224) Der andere ausführende Hersteller führte direkt und über einen verbundenen Einführer in der Union aus. Für diese Ausfuhren über einen Einführer in der Union wurde der Ausführpreis auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung festgestellt.

3.4.3. Vergleich

- (225) Wie in Erwägungsgrund 202 erläutert, verglich die Kommission den Normalwert und den Ausführpreis der ausführenden Hersteller/Gruppen auf der Stufe ab Werk.

3.4.3.1. Berichtigungen des Normalwerts

- (226) Um den Normalwert wieder auf die Handelsstufe ab Werk zurückzurechnen, wurden Berichtigungen für Fracht, Versicherung, Bereitstellung und Verladung vorgenommen.
- (227) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Kredit- und Verpackungskosten.

3.4.3.2. Berichtigungen des Ausführpreises

- (228) Um den Ausführpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk zurückzurechnen, wurden Berichtigungen für Fracht, Bereitstellung, Verladung und Nebenkosten, Seefracht, Seeverversicherung, Zollagenten, Absatzförderung und Zölle vorgenommen.
- (229) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Verpackungskosten, Provisionen, Kreditkosten und Bankgebühren.
- (230) Was die Berichtigung des Ausführpreises um Provisionen betrifft, so stellte die Kommission fest, dass der beteiligte verbundene Händler als Vertreter auf Provisionsbasis arbeitete und für die entsprechenden Tätigkeiten mit einem Aufschlag vergütet wurde. Daher war eine Berichtigung um eine Provision gerechtfertigt, die auf der Grundlage der relevanten VVG-Kosten und eines nominalen Gewinns rechnerisch ermittelt wurde.

3.4.4. Dumpingspannen

- (231) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.
- (232) Die Mitarbeit ist als hoch einzustufen, da die Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller 100 % der Gesamteinfuhren aus Taiwan im Untersuchungszeitraum ausmachten. Auf dieser Grundlage beschloss die Kommission, die landesweite Dumpingspanne in Höhe der höchsten Dumpingspanne festzusetzen, die für eines der mitarbeitenden Unternehmen ermittelt wurde.
- (233) Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Chang Chun Plastics Co., Ltd	10,8 %
Nan Ya Plastics Corporation	11,0 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Taiwan	11,0 %

3.5. Thailand

3.5.1. Normalwert

- (234) Der Normalwert für den einzigen ausführenden Hersteller aus Thailand, Aditya Birla Chemicals (Thailand), wurde entsprechend der in Abschnitt 3.2.1 dargelegten allgemeinen Methodik ermittelt. Infolgedessen beruhte der Normalwert für die meisten in die Union ausgeführten Warentypen auf den tatsächlichen Inlandspreisen. Für die übrigen Warentypen, deren Verkaufsmengen am Inlandsmarkt unzureichend waren, ermittelte die Kommission den Normalwert rechnerisch.

3.5.2. Ausfuhrpreis

- (235) Aditya Birla Chemicals (Thailand) verkaufte sowohl direkt als auch indirekt über einen verbundenen Einführer in der Union in den Unionsmarkt. Das verbundene Unternehmen in der Union führte die betroffene Ware ein und i) verkaufte sie weiter oder ii) verarbeitete sie weiter, um sie anschließend weiterzuverkaufen. Im letzteren Fall verarbeitete das verbundene Unternehmen die betroffene Ware anhand firmeneigener Rezepturen.
- (236) Für Direktausfuhren wurde der Ausfuhrpreis, wie in Abschnitt 3.2.2 erläutert, gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung ermittelt.
- (237) Für die Ausfuhren über verbundene Einführer in der Union wurde der Ausfuhrpreis auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 9 der Grundverordnung ermittelt. Für die vom verbundenen Einführer bearbeiteten Ausfuhren wurden neben den VVG-Kosten und dem Gewinn laut Beschreibung in Erwägungsgrund 214 auch Berichtigungen für Bearbeitungskosten vorgenommen.
- (238) Wurde der Warentyp zusammen mit anderen Waren verkauft (betroffene oder nicht betroffene Waren) und wurde für alle Waren insgesamt ein einziger Stückpreis in Rechnung gestellt, dann wurde der Verkaufspreis den Bestandteilen auf der Grundlage ihrer entsprechenden Herstellkosten oder ihres entsprechenden Einkaufspreises zugeordnet.

3.5.3. Vergleich

- (239) Wie in Erwägungsgrund 202 erläutert, verglich die Kommission den Normalwert und den Ausfuhrpreis der ausführenden Hersteller/Gruppen auf der Stufe ab Werk.

3.5.3.1. Berichtigungen des Normalwerts

- (240) Um den Normalwert wieder auf die Handelsstufe ab Werk zurückzurechnen, wurden Berichtigungen für Fracht, Versicherung, Bereitstellung und Verladung vorgenommen.
- (241) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Verpackungskosten, Provisionen, Kreditkosten und Bankgebühren.

3.5.3.2. Berichtigungen des Ausfuhrpreises

- (242) Um den Ausfuhrpreis wieder auf die Handelsstufe ab Werk zurückzurechnen, wurden Berichtigungen für Transport-, Lager-, Zoll-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Verladekosten vorgenommen.
- (243) Bei folgenden Faktoren, die die Preise und die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussten, erfolgten Berichtigungen: Provisionen, Kreditkosten und Bankgebühren, in Sets verkaufte Waren, Umrechnungskosten.
- (244) Bei den Direktausfuhrverkäufen in die Union war das verbundene Unternehmen in der Union auch als auf Provisionsbasis tätiger Vertreter am Verkaufsprozess beteiligt. Daher wurde nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe i eine Berichtigung für die Verkäufe über dieses verbundene Handelsunternehmen vorgenommen. Die Berichtigung bestand aus den VVG-Kosten des betreffenden verbundenen Unternehmens und Gewinnen laut Beschreibung in Erwägungsgrund 214.

3.5.4. Dumpingspannen

- (245) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für den einzigen ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.
- (246) Die Mitarbeit war als hoch einzustufen, da die Ausfuhren des mitarbeitenden ausführenden Herstellers 100 % der Gesamteinfuhren aus Thailand im Untersuchungszeitraum ausmachten. Die Kommission beschloss, auf dieser Grundlage die landesweite Dumpingspanne in derselben Höhe wie für den einzigen ausführenden Hersteller festzulegen.

- (247) Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Aditya Birla Chemicals (Thailand) Limited	32,8 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Thailand	32,8 %

4. SCHÄDIGUNG

- (248) Vor dem Hintergrund der Feststellung für Korea, dass landesweit kein Dumping betrieben wird, untersuchte die Kommission die bedeutende Schädigung nur in Bezug auf die Einfuhren aus China, Taiwan und Thailand.

4.1. Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion

- (249) Die gleichartige Ware wurde im Untersuchungszeitraum von sechs Herstellergruppen in der Union hergestellt. Sie bilden den „Wirtschaftszweig der Union“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (250) Die Gesamtproduktion der Union im Untersuchungszeitraum betrug etwa 249 000 Tonnen. Grundlage für die Ermittlung der Zahl durch die Kommission waren: sämtliche verfügbaren Informationen über den Wirtschaftszweig der Union, vom Antragsteller vorgelegte Informationen, Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller sowie eine Publikation des Branchenexperten IHS Markit/S&P Global (im Folgenden „S&P Global“) ⁽⁸⁷⁾. Wie in Erwägungsgrund 22 dargelegt, entfielen auf die zwei in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller rund 60 % der gesamten Unionsproduktion der gleichartigen Ware.
- (251) Für die Zwecke des vorliegenden Falls betrachtete die Kommission die sogenannten Grundstoffhersteller von Epoxidharzen als die Unionshersteller. Die Grundstoffhersteller stellen Epoxidharze in reiner, flüssiger Form („Flüssig-Epoxyharze“ oder „Basis-LER“) her, was eine komplexe Reaktion hauptsächlich zwischen BPA und ECH beinhaltet. Unternehmen, die kein Basis-LER herstellen können und es lediglich kaufen, um es für Reaktionen, Mischungen oder Formulierungen in nachgelagerten Produkten zu verwenden, die dann selbst verbraucht oder weiterverkauft werden, werden nicht als Teil des Wirtschaftszweigs der Union betrachtet. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der üblichen Branchenpraxis (bestätigt durch das führende Industrieberatungsunternehmen IHS Markit/S&P Global) und steht im Einklang mit der Auffassung des Antragstellers (und wurde von anderen interessierten Parteien nicht bestritten).
- (252) Darüber hinaus umfasst die gesamte Unionsproduktion (zumindest für die antragstellenden Hersteller, angesichts der Verfügbarkeit detaillierterer Daten) nicht das Basis-LER, das intern zur weiteren Verarbeitung zu anderen, hochwertigen Harzen (sowohl LER als auch hochwertige Harze sind die betroffene Ware) verwendet wird, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Damit soll auch sichergestellt werden, dass speziell die Herstellung der auf dem freien Markt verkauften Epoxidharze in die Analyse der Kommission einbezogen wird. Jedenfalls wurden im vorliegenden Fall beim Wirtschaftszweig der Union weder Eigenverbrauch noch konzerninterne Verkäufe der Epoxidharze zur Herstellung von der untersuchten Ware nachgelagerten Waren festgestellt.
- (253) Eine der interessierten Parteien, Sherwin Williams, bezeichnete sich (unter anderem) als Hersteller (Auftragsfertiger) bestimmter Epoxidharztypen in der Union und als Direkthersteller von Epoxidpulverbeschichtungen. Erstens sind Epoxidpulverbeschichtungen nicht Gegenstand dieser Untersuchung, sondern eine nachgelagerte Ware der untersuchten Ware. Daher gehören die Hersteller von Epoxidpulverbeschichtungen in diesem Fall nicht zum Wirtschaftszweig der Union. Darüber hinaus ist Sherwin Williams vor allem kein Hersteller von Basis-Epoxyd, da die Firma nicht in der Lage ist, das Basis-LER herzustellen. Wie in Erwägungsgrund 251 dargelegt wurden im vorliegenden Fall nur die Grundstoffhersteller von Epoxidharzen als Unionshersteller nach Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung betrachtet. Aus diesen Gründen kann Sherwin Williams in diesem Verfahren nicht als Unionshersteller von Epoxidharzen angesehen werden.

⁽⁸⁷⁾ Epoxy Resins — Chemical Economics Handbook, 2024 — im Folgenden „S&P Global Intelligence“, veröffentlicht im Oktober 2024. Siehe <https://www.spglobal.com/commodityinsights/en/ci/products/epoxy-resins-chemical-economics-handbook.html>, zuletzt abgerufen am 29. November 2024 (vollständiger Bericht im Abonnement verfügbar).

- (254) Darüber hinaus brachte die CTP Advanced Material GmbH (im Folgenden „CTP“), eine deutsche Tochtergesellschaft des thailändischen ausführenden Herstellers, vor, dass die Produktion von CTP in die Unionsproduktion einbezogen werden sollte, da sie an der Herstellung einer speziellen Kategorie von Epoxidharzen beteiligt sei. Wie in Erwägungsgrund 251 dargelegt, kann CTP nicht als Unionshersteller behandelt werden, da das Unternehmen seine Kapazität und Fähigkeit zur Herstellung des Basis-LER in der Union nicht nachweisen konnte. Darüber hinaus kam die Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Grundverordnung zu dem Schluss, dass CTP nicht als Unionshersteller angesehen werden sollte, da das Unternehmen mit dem thailändischen ausführenden Hersteller verbunden war.

4.2. Unionsverbrauch

- (255) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch auf der Grundlage der Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, der Antworten des Antragstellers auf den Fragebogen zu den Makroindikatoren, von S&P Global Intelligence und Eurostat.
- (256) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Unionsverbrauch insgesamt	383 695	424 393	365 702	339 427	340 664
Index	100	111	95	88	89

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller, Antwort des Antragstellers auf den Fragebogen zu den makroökonomischen Daten, S&P Global Intelligence und Eurostat.

- (257) Der Unionsverbrauch stieg von 2020 bis 2021 um 11 %. Epoxidharze sind ein wichtiger Rohstoff, der für die Herstellung von Farben und Beschichtungen benötigt wird, und während der COVID-19-Pandemie nahm der Farbverbrauch in der Union rasch zu, da die Verbraucher während der Ausgangsbeschränkungen einen auf das eigene Zuhause zentrierten Lebensstil pflegten.
- (258) Allerdings ging die Nachfrage nach Epoxidharz im Jahr 2022 unter das Niveau von 2020 und im Jahr 2023 sowie im Untersuchungszeitraum noch weiter zurück. Der Nachfragerückgang war auf zahlreiche Faktoren zurückzuführen, wie z. B. die Rückkehr des Marktes im Epoxidharzsektor zur Normalität nach dem plötzlichen Anstieg in der COVID-19-Pandemie sowie dem damit einhergehenden Verbrauch vorhandener Vorräte bei den Kunden.

4.3. Einfuhren aus den betroffenen Ländern

4.3.1. Kumulative Beurteilung der Auswirkungen der Einfuhren aus den betroffenen Ländern

- (259) Die Kommission prüfte, ob die Einfuhren von Epoxidharzen mit Ursprung in den betroffenen Ländern nach Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung kumulativ beurteilt werden sollten.
- (260) Die ermittelte Dumpingspanne für die Einfuhren aus China, Taiwan und Thailand lag über der in Artikel 9 Absatz 3 der Grundverordnung festgelegten Geringfügigkeitsschwelle. Zudem war die Menge der Einfuhren bei keinem der betroffenen Länder unerheblich im Sinne des Artikels 5 Absatz 7 der Grundverordnung, und die Marktanteile betrugen im Untersuchungszeitraum 3,3 % für Taiwan, 4,5 % für Thailand und 9 % für China.

- (261) Die Wettbewerbsbedingungen zwischen den gedumpten Einfuhren aus China, Taiwan und Thailand sowie zwischen den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern und der gleichartigen Unionsware waren ähnlich. Im Einzelnen standen die eingeführten Waren miteinander und mit den in der Union hergestellten Epoxidharzen im Wettbewerb, da sie weitgehend dieselben Merkmale aufweisen und an ähnliche Abnehmerkategorien verkauft wurden. Die ausführenden Hersteller aus den betroffenen Ländern verkauften das Basis-Epoxid auf dem Unionsmarkt stets in großen Mengen. Zu diesem Punkt wird darauf hingewiesen, dass Epoxidharze, abgesehen von einigen Spezialharzen, in der Regel Grunderzeugnisse sind, die unabhängig von ihrem Ursprung vergleichbar sind. Darüber hinaus unterboten alle Einfuhren aus den betroffenen Ländern die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union erheblich und folgten im gesamten Bezugszeitraum weitgehend ähnlichen Preismustern.
- (262) Somit waren alle Kriterien nach Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung erfüllt, und die Einfuhren aus China, Taiwan und Thailand wurden bei der Schadensermittlung kumulativ untersucht.
- (263) Aditya Birla erhob Einwände gegen die kumulative Beurteilung in Bezug auf Thailand und argumentierte, dass die thailändischen Ausfuhren in die Union auf der Geringfügigkeitsschwelle liegen würden. Aditya Birla verwies auf die Einfuhren aus der Schweiz in die Union, die im Bezugszeitraum deutlich höher gewesen seien als die thailändischen Einfuhren. Außerdem seien laut dem thailändischen Ausführer die Einfuhren aus anderen Ländern als den betroffenen Ländern im Bezugszeitraum und im Untersuchungszeitraum viel höher gewesen als die Einfuhren aus den betroffenen Ländern.
- (264) Akzo Nobel brachte ferner vor, dass es einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Verhalten der chinesischen Ausführer von Epoxidharz einerseits und den Ausführern aus den anderen betroffenen Ländern andererseits gebe, und dass die Einfuhren aus Taiwan und Thailand im Gegensatz zu den chinesischen Einfuhren von Epoxidharz stabil oder viel niedriger gewesen seien. Akzo Nobel zufolge sei eine kumulative Beurteilung der Einfuhren daher angesichts unterschiedlicher Wettbewerbsbedingungen nicht angemessen gewesen.
- (265) Erstens ist die Lage der taiwanesischen und thailändischen Ausführer vergleichbar mit der der chinesischen Ausführer — sie alle dumpte ihre Epoxidharze auf dem Unionsmarkt und unterboten die Verkaufspreise der Union erheblich, verkauften ähnliche Produkte und konkurrierten untereinander und mit den Unionsprodukten. Zweitens sind, wie in den Erwägungsgründen 260 bis 262 dargelegt, die Bedingungen für eine kumulative Beurteilung der Einfuhren aus Thailand, Taiwan und China in diesem Fall erfüllt, daher wurden die Einfuhren aggregiert beurteilt. Drittens ist die Lage der Einfuhren aus Drittländern für die Bewertung nach Artikel 3 Absatz 4 der Grundverordnung unerheblich. Die Kommission bewertete die Einfuhren aus Drittländern (einschließlich der Schweiz) in Abschnitt 5.2.1 über die Schadensursache. Im Ergebnis wurden die Argumente von Aditya Birla und Akzo Nobel vorläufig zurückgewiesen.

4.3.2. Menge und Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern

- (266) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren anhand der Eurostat-Datenbank. Der Marktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern wurde durch einen Vergleich der Einfuhrmengen mit dem Verbrauch auf dem Unionsmarkt ermittelt (siehe Tabelle 2).
- (267) Für die Schadensbeurteilung in diesem Fall nutzte die Kommission Eurostat-Einfuhrstatistiken ausschließlich für den KN-Code 3907 30 00 (Epoxidharze). Zwar gab es im Bezugszeitraum eventuell sehr wenige Epoxideinfuhren unter den KN-Codes 2910 90 00, 3824 99 92 und 3824 99 93, doch handelt es sich dabei um Sammel-Rohstoffcodes, die auch andere Waren als Epoxidharze umfassen. Zudem wurde auf der Grundlage der Informationen vom Antragsteller und einem der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller der Schluss gezogen, dass die Wirtschaftsbeteiligten den KN-Code 2910 90 00 nicht zur Einfuhr von Epoxidharzen in die Union im Bezugszeitraum verwendet haben und dass Einfuhren unter KN-Code 3824 99 92 und 3824 99 93 nur theoretisch wären, da sie sich auf die sogenannten Härter beziehen (nicht die untersuchte Ware). Einfuhren unter diesen Sammel-Codes als Einfuhren von Epoxidharz zu betrachten, wäre daher nicht angemessen, da dadurch das Schadensbild und auch vor allem die Einfuhrtendenzen, der Marktanteil und die Zahlen zum Unionsverbrauch im

Bezugszeitraum erheblich verzerrt würden. Da in diesem Fall keine anderen, präziseren Methoden zur Feststellung der Einfuhrmengen und des Preisniveaus zur Verfügung standen, wurden die Eurostat-Statistiken der KN-Codes 2910 90 00, 3824 99 92 und 3824 99 93 für die Schadensbeurteilung außer Acht gelassen. Anschließend wurden nur die Eurostat-Statistiken für den KN-Code 3907 30 00, der ausschließlich Epoxidharze abdeckt, verwendet. Dieser Ansatz wurde im Antrag angewandt und von den interessierten Parteien nicht bestritten⁽⁸⁸⁾. Die im vorliegenden Fall verwendeten Einfuhrstatistiken stehen auch im Einklang mit der S&P Global Intelligence.

(268) Die Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrmenge (in Tonnen) und Marktanteil

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeit- raum
China					
Einfuhrmenge	2 025	13 354	21 064	30 500	30 799
Index	100	659	1 040	1 506	1 521
Marktanteil	0,5 %	3,1 %	5,8 %	9,0 %	9,0 %
Index	100	596	1 091	1 703	1 713
Thailand					
Einfuhrmenge	4 944	6 078	4 878	13 721	15 398
Index	100	123	99	278	311
Marktanteil	1,3 %	1,4 %	1,3 %	4,0 %	4,5 %
Index	100	111	104	314	351
Taiwan					
Einfuhrmenge	6 557	16 063	16 873	12 346	11 352
Index	100	245	257	188	173
Marktanteil	1,7 %	3,8 %	4,6 %	3,6 %	3,3 %
Index	100	221	270	213	195
Alle betroffenen Länder					
Menge der Einfuhren aus den betroffenen Ländern	13 526	35 495	42 814	56 567	57 549
Index	100	262	317	418	425
Marktanteil	3,5 %	8,4 %	11,7 %	16,7 %	16,9 %
Index	100	237	332	473	479
Quelle: Eurostat.					

⁽⁸⁸⁾ Einer der Verwender (PPG) forderte die Kommission auf, ihre Bewertung anhand der tatsächlichen Einfuhrzahlen für die betroffene Ware vorzunehmen. Dieser Antrag wurde jedoch nicht näher begründet und erfolgte zudem nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Stellungnahmen zum Antrag oder jeglicher Aspekte in Bezug auf die Einleitung der Untersuchung.

- (269) In absoluten Zahlen stiegen die Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Bezugszeitraum um mehr als 44 000 Tonnen, was fast 13 % des gesamten Unionsverbrauchs im Untersuchungszeitraum entspricht. Der Gesamtmarktanteil der Einfuhren aus den betroffenen Ländern stieg von 3,5 % im Jahr 2020 auf 16,9 % im Untersuchungszeitraum. Insgesamt waren die Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Untersuchungszeitraum mehr als viermal so hoch wie 2020. Die Einfuhren aus der VR China stiegen im Bezugszeitraum um 28 774 Tonnen und erreichten einen Marktanteil von 9 % (gegenüber 0,5 % im Jahr 2020). Die Einfuhren aus Thailand stiegen im Bezugszeitraum um 10 454 Tonnen und erreichten einen Marktanteil von 4,5 % (gegenüber 1,3 % im Jahr 2020). Die Einfuhren aus Taiwan stiegen im Bezugszeitraum um 4 795 Tonnen und erreichten einen Marktanteil von 3,3 % (gegenüber 1,7 % im Jahr 2020). Auf der Grundlage der Eurostat-Statistiken gingen die Einfuhren aus Taiwan zwar von 4,6 % im Jahr 2022 auf 3,3 % im Untersuchungszeitraum zurück, aber die Kommission merkt an, dass die Einfuhrmengen aus Taiwan vor allem während des Untersuchungszeitraums aufgrund von Fehlern in den Einfuhrklärungen (Verwendung des falschen KN-Codes) unterschätzt wurden. Die überprüften Daten der zwei bekannten taiwanesischen Hersteller lassen darauf schließen, dass die taiwanesischen Einfuhren im Untersuchungszeitraum höher waren als in den Einfuhrstatistiken verzeichnet. Folglich wäre der Marktanteil der taiwanesischen Einfuhren tatsächlich höher.

4.3.3. Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern und Preisunterbietung

- (270) Die Einfuhrpreise wurden von der Kommission auf der Grundlage von Eurostat-Daten ermittelt. Die Preisunterbietung bei den Einfuhren wurde anhand der Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller und der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller sowie der Antworten unabhängiger Einführer (für nach der Einfuhr angefallene Kosten) ermittelt.
- (271) Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus den betroffenen Ländern in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 4

Einfuhrpreise (in EUR/Tonne)

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
China					
Durchschnittspreis	3 601	4 292	3 985	2 312	2 173
Index	100	119	111	64	60
Thailand					
Durchschnittspreis	2 440	3 618	4 761	2 914	2 632
Index	100	148	195	119	108
Taiwan					
Durchschnittspreis	2 333	3 946	4 045	2 638	2 489
Index	100	169	173	113	107
Alle betroffenen Länder					
Gewogener Durchschnittspreis	2 562	4 020	4 097	2 529	2 358
Index	100	157	160	99	92
Quelle: Eurostat.					

- (272) Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus der VR China stieg zunächst im Jahr 2021 auf 4 292 EUR/Tonne (von 3 601 EUR/Tonne im Jahr 2020), ging dann 2022 auf 3 985 EUR/Tonne zurück und sank dann drastisch auf 2 312 EUR/Tonne im Jahr 2023 und 2 173 EUR/Tonne im Untersuchungszeitraum. Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus Thailand und Taiwan stieg in den Jahren 2021 und 2022 stark an und erreichte für thailändische Einfuhren 3 618 EUR/Tonne bzw. 4 761 EUR/Tonne (von 2 440 EUR/Tonne im Jahr 2020) sowie 3 946 EUR/Tonne bzw. 4 045 EUR/Tonne für taiwanesischen Einfuhren (von 2 333 EUR/Tonne im Jahr 2020), gefolgt von einem drastischen Rückgang auf 2 914 EUR/Tonne (Thailand) und 2 638 EUR/Tonne (Taiwan) im Jahr 2023 und 2 632 EUR/Tonne (Thailand) und 2 489 EUR/Tonne (Taiwan) im Untersuchungszeitraum.

- (273) Im Bezugszeitraum sank der durchschnittliche Stückpreis der gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern um 8 %. Wie aus Tabelle 4 und Tabelle 8 hervorgeht, lagen die Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern 2020 über oder rund um die beobachteten Verkaufspreise der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller in der Union. Ab 2021 und ununterbrochen bis zum Ende des Bezugszeitraums lagen die Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern jedoch durchweg unter den Preisen der Unionshersteller, oft deutlich darunter (z. B. lagen die chinesischen Preise im Untersuchungszeitraum 40 %, die thailändischen Preise 27 % und die taiwanesischen Preise 31 % unter den Verkaufspreisen der Union).
- (274) Die Kommission ermittelte die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum, indem sie folgende Faktoren miteinander verglich:
1. die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Warentyp der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, und zwar berichtigt auf die Stufe ab Werk, und
 2. die entsprechenden gewogenen Durchschnittspreise je Warentyp der bei den in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden chinesischen, thailändischen und taiwanesischen Herstellern bezogenen Einfuhren, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden, auf der Grundlage des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) und mit angemessener Berichtigung zur Berücksichtigung von Zöllen und nach der Einfuhr angefallenen Kosten.
- (275) Der Preisvergleich wurde getrennt nach Warentyp für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe vorgenommen. Das Ergebnis des Vergleichs wurde ausgedrückt als Prozentsatz des von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern im Untersuchungszeitraum theoretisch erzielten Umsatzes. Es ergab sich eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne zwischen 25 % und 28 % für chinesische Hersteller, eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne von 23 % für den thailändischen Hersteller, eine gewichtete durchschnittliche Preisunterbietungsspanne zwischen 20 % und 25 % für die taiwanesischen Hersteller und eine kumulative gewogene durchschnittliche Preisunterbietung von 27 %, 23 % bzw. 20 % für die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller in China, Thailand und Taiwan.
- (276) Unabhängig von den Feststellungen zur Preisunterbietung stellte die Kommission fest, dass die gedumpten Einfuhren im Untersuchungszeitraum, als der Wirtschaftszweig der Union Epoxidharz unter seinen Produktionskosten verkaufte, auch zu einem erheblichen Preisrückgang führten (wie die Zielpreisunterbietungsspannen zeigen).

4.4. Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union

4.4.1. Allgemeine Bemerkungen

- (277) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren.
- (278) Wie in Erwägungsgrund 22 erläutert, wurde bei der Ermittlung einer etwaigen Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union mit einer Stichprobe gearbeitet.
- (279) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die Kommission bewertete die makroökonomischen Indikatoren für den Antragsteller auf der Grundlage der Daten in dem vom Antragsteller übermittelten Fragebogen zu den Makroindikatoren und der bei den Kontrollbesuchen eingeholten Informationen. Die Daten für die übrigen Unionshersteller wurden auf der Grundlage der Daten in der S&P Global Intelligence geschätzt, die in Verbindung mit den Daten des Antragstellers verwendet wurden. Die mikroökonomischen Indikatoren bewertete die Kommission anhand der Daten in den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller. Sowohl der makroökonomische als auch der mikroökonomische Datensatz wurden als repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union angesehen.
- (280) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.
- (281) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um: durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

4.4.2. Makroökonomische Indikatoren

4.4.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

- (282) Die Gesamtproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung in der Union wurden auf der Grundlage i) der überprüften Makrodaten des Antragstellers für die vom Antragsteller vertretenen Unionshersteller und ii) von Schätzungen anhand der Daten aus der S&P Global Intelligence für die übrigen Unionshersteller ermittelt.
- (283) Die Gesamtproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung ⁽⁸⁹⁾ in der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Produktionsmenge (in Tonnen)	407 176	430 283	302 875	241 717	248 693
Index	100	106	74	59	61
Produktionskapazität (in Tonnen)	748 398	742 270	745 991	707 282	708 202
Index	100	99	100	95	95
Kapazitätsauslastung	68 %	72 %	50 %	44 %	45 %
Index	100	105	73	64	66

Quelle: Antwort auf den Fragebogen zu den Makroindikatoren, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller, S&P Global Intelligence.

- (284) Nach einer Steigerung der Produktion um 6 % zwischen 2020 und 2021 folgt die Produktion der gleichartigen Ware in der Union ab 2021 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums einem deutlichen Abwärtstrend. Während die pandemiebedingten Ausgangsbeschränkungen und die Verschiebung des Konsums ins häusliche Umfeld 2020 und 2021 zu einem enormen Anstieg der Nachfrage nach Farben und Beschichtungen (hauptsächliche Anwendung von Epoxidharz) führten, hatte die bessere Verfügbarkeit des Angebots aus Asien und der daraus resultierende Druck durch steigende Einfuhren und den Abbau der Lagerbestände ab 2022 einen drastischen Rückgang der Unionsproduktion zur Folge.
- (285) Die Produktionskapazität blieb relativ stabil, mit Ausnahme eines geringfügigen Rückgangs um 5 % im Jahr 2023 bis zum Untersuchungszeitraum, der auf ein Instandhaltungsproblem bei einem der Unionshersteller im Jahr 2023 zurückzuführen war.
- (286) Die Kapazitätsauslastung blieb 2020 und 2021 stabil, während sie von 2022 bis zum Untersuchungszeitraum erheblich auf unter 50 % zurückging. Die Kapazitätsauslastung ging ab 2022 aufgrund eines starken Produktionsrückgangs zurück (siehe Erwägungsgrund 284).

⁽⁸⁹⁾ Um die Kapazitätsauslastung korrekt zu erfassen, wurden die gesamte Produktion der Epoxidharze (auch derjenigen, die intern zur Weiterverarbeitung in hochwertige Harze verwendet wurden) sowie die Produktion der hochwertigen Harze einbezogen.

4.4.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

(287) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Verkaufsmenge und Marktanteil

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Gesamtverkaufsmenge auf dem Unionsmarkt (in Tonnen)	259 759	273 030	210 733	174 965	178 157
<i>Index</i>	100	105	81	67	69
Marktanteil	68 %	64 %	58 %	52 %	52 %
<i>Index</i>	100	95	85	76	77

Quelle: Antwort auf den Fragebogen zu den Makroindikatoren, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller, S&P Global Intelligence.

- (288) Zwischen dem Bezugszeitraum (2020-2021) und dem Zeitraum ab 2022 bis zum Untersuchungszeitraum schwankte die Verkaufsmenge der Unionshersteller stark. Zwar stieg die Verkaufsmenge 2021 durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und Störungen der Lieferketten, gepaart mit einem Anstieg der Nachfrage nach Epoxidharzen, um 5 %, aber darauf folgte ein allmählicher Rückgang der Verkäufe der Unionshersteller im restlichen Bezugszeitraum, bei dem der Rückgang im Untersuchungszeitraum über 30 % gegenüber 2020 erreichte. Diese Entwicklung war auf die rückläufige Nachfrage und die steigenden gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern zurückzuführen.
- (289) Hinsichtlich der Entwicklung des Marktanteils des Wirtschaftszweigs der Union ist der allgemein negative Trend im gesamten Bezugszeitraum deutlich erkennbar. Besonders deutlich wird der Verlust von Marktanteilen jedoch auf annualisierter Basis zwischen 2021 und 2023/Untersuchungszeitraum, als der Wirtschaftszweig der Union jedes Jahr sechs Prozentpunkte seines Anteils am Unionsmarkt verlor. Insgesamt ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum von 68 % auf 52 % zurück.
- (290) Der Verlust des Marktanteils in einem Markt mit rückläufigem Verbrauch verschärfte die Auswirkungen der gedumpten Einfuhren von Epoxidharz aus den betroffenen Ländern, die auf Kosten der Unionshersteller Marktanteile hinzugewannen (siehe Erwägungsgrund 269).

4.4.2.3. Wachstum

- (291) Der Unionsverbrauch ging im Bezugszeitraum um 11 % zurück, die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt jedoch um 31 %. Der Verbrauch schwankte stark und stieg 2021 um 11 %. Ab 2022 ging der Unionsverbrauch dann zurück. Dabei sanken die Verkaufsmengen der Unionshersteller noch stärker, während die Einfuhren aus den betroffenen Ländern stiegen. Infolgedessen verlor der Wirtschaftszweig der Union Marktanteile, während die Einfuhren aus den betroffenen Ländern Marktanteile hinzugewannen.

4.4.2.4. Beschäftigung und Produktivität

(292) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Beschäftigung und Produktivität

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeit- raum
Zahl der Beschäftigten	1 402	1 394	1 421	1 432	1 423
<i>Index</i>	100	99	101	102	102
Produktivität (in Tonnen je Beschäftigten)	291	309	213	169	175
<i>Index</i>	100	106	73	58	60

Quelle: Antwort auf den Fragebogen zu den Makroindikatoren, in die Stichprobe einbezogene Unionshersteller, S&P Global Intelligence.

- (293) Die Zahl der Beschäftigten blieb im Bezugszeitraum relativ konstant (+ 2 %). Dies steht im Einklang mit einer stabilen Produktionskapazität, da die Zahl der für den Betrieb der Anlagen benötigten Mitarbeiter nicht entsprechend der Kapazitätsauslastung schwankt.
- (294) Die Produktivität je beschäftigter Person entwickelte sich 2022 negativ. Die Lage verschlechterte sich 2023 und im Untersuchungszeitraum weiter. Die geringe Produktivität ab 2022 war eine Folge der stabilen Beschäftigtenzahlen im Bezugszeitraum bei geringer Produktion. Insgesamt ging die Produktivität in Tonnen je beschäftigter Person im Bezugszeitraum um 40 % zurück.

4.4.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

- (295) Alle Dumpingspannen lagen oberhalb der Geringfügigkeitsschwelle. Die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Union waren angesichts der Menge und der Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern erheblich.
- (296) Dies ist die erste Antidumpinguntersuchung zu der betroffenen Ware. Daher lagen keine Daten für eine Bewertung der Auswirkungen eines möglichen früheren Dumpings vor.

4.4.3. Mikroökonomische Indikatoren

4.4.3.1. Preise und preisbeeinflussende Faktoren

- (297) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellten, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Verkaufspreise in der Union

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeit- raum
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis an unabhängige Abnehmer in der Union (in EUR/Tonne)	[2 162-2 512]	[4 116-4 801]	[5 192-6 057]	[3 684-4 297]	[3 250-3 792]
<i>Index</i>	100	191	241	171	151

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Herstellstückkosten (in EUR/Tonne)	[2 367-2 762]	[2 679-3 126]	[4 599-5 366]	[4 559-5 318]	[4 121-4 808]
<i>Index</i>	100	113	194	193	174

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (298) Der durchschnittliche Verkaufsstückpreis in der Union war im Bezugszeitraum sehr unbeständig. Der Anstieg der Nachfrage im Zusammenhang mit der Störung der Lieferketten und der steigenden Inflation 2021 und 2022 führte zu einem deutlichen Preisanstieg, der die steigenden Kosten übertraf. Dieser Trend hielt jedoch nicht an, und nach Beginn einer Energiekrise in der Union im Jahr 2022 in Kombination mit dem Abbau von Lagerbeständen bei den Käufern und dem Druck durch die gedumpten Einfuhren verschlechterte sich die Situation 2023 rasch, da die Unionshersteller die steigenden Herstellkosten schlicht nicht mehr auffangen konnten. Dies führte zu rückläufigen Verkaufspreisen der Unionshersteller im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum, die unter den Herstellkosten in diesen Zeiträumen lagen.
- (299) Im Untersuchungszeitraum wurden die Herstellkosten mit Ende der Energiekrise korrigiert, aber der Verkaufspreis ging, wie in Tabelle 8 dargestellt, noch deutlicher zurück (im Untersuchungszeitraum und im Vergleich zu 2022 sanken die Herstellkosten um 10 %, aber der durchschnittliche Verkaufspreis noch stärker, nämlich um 37 %). Infolgedessen arbeiteten die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Untersuchungszeitraum mit einem deutlichen Verlust. Die große Diskrepanz zwischen den Herstellkosten und den Verkaufspreisen der Unionshersteller zeigt, welchen großen Einfluss die immer höheren gedumpten Einfuhren auf die Marktentwicklung, Preisgestaltung und Wettbewerbsfähigkeit der Unionshersteller hatten.
- (300) Insgesamt stiegen die Verkaufspreise im Bezugszeitraum um 51 %. Diese Preissteigerung wurde jedoch durch die steigenden Herstellkosten (Anstieg um 74 % im Bezugszeitraum) übertroffen.

4.4.3.2. Arbeitskosten

- (301) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeitraum
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)	[10 878-126 911]	[115 950-135 275]	[127 900-149 217]	[105 066-122 577]	[105 166-122 694]
<i>Index</i>	100	107	118	97	97

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (302) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten blieben relativ stabil und gingen im Bezugszeitraum um lediglich 3 % zurück. Die Kommission ist der Auffassung, dass die Entwicklung der durchschnittlichen Arbeitskosten die Schadensbeurteilung in diesem Fall unter keinen Umständen beeinträchtigt.

4.4.3.3. Lagerbestände

- (303) Die Lagerbestände der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Lagerbestände

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeit- raum
Schlussbestände (in Tonnen)	[19 743- 22 860]	[32 515- 37 649]	[21 329- 24 697]	[18 479- 21 397]	[25 612-29 656]
<i>Index</i>	100	165	108	94	130
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion	8,8 %	13,2 %	14,8 %	16,0 %	20,8 %
<i>Index</i>	100	150	169	182	236

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (304) Die Schlussbestände zum Jahresende als Prozentsatz der Produktion stiegen von 8,8 % im Jahr 2020 auf 16 % im Jahr 2023 und sogar 20,8 % im Untersuchungszeitraum, als die Auswirkungen der hohen Einfuhren aus den betroffenen Ländern und die ungünstigen Marktbedingungen im gesamten Untersuchungszeitraum am stärksten zu spüren waren.

4.4.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (305) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeit- raum
Umsatzrentabi- lität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	[- 2,2- - 1,6] %	[34,2-45,6] %	[11,7-15,6] %	[- 25,3- - 18,4] %	[- 37,4- - 27,2] %
<i>Index</i>	100	1 899	627	- 1 141	- 1 672
Cashflow (in EUR)	[25 421 000- 29 658]	[265 732 000- 310 021 000]	[164 278 000- 191 657 000]	[- 26 506 000- - 22 892 000]	[- 101 026 000- - 87 250 000]
<i>Index</i>	100	1 045	646	- 85	- 325

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeit- raum
Investitionen (in EUR)	[18 003 000-21 003 000]	[16 853 000-19 661 000]	[17 330 000-20 219 000]	[15 122 000-17 642 000]	[15 090 000-17 605 000]
Index	100	94	96	84	84
Kapitalrendite	- 4 %	150 %	63 %	- 66 %	- 93 %
Index	100	3 378	1 405	- 1 472	- 2 086

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (306) Die Kommission ermittelte die Rentabilität der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Die Verluste im Jahr 2020 waren zwar eine Folge einer ersten Reaktion der Märkte auf die COVID-19-Pandemie, aber die Rentabilität erholte sich schnell und erreichte 2021 ein außergewöhnliches Niveau, denn die COVID-19-Pandemie führte letztendlich zu einer deutlichen Steigerung der Nachfrage nach epoxidharzhaltigen Waren und die Störung der Lieferketten verknappte das Angebot. Die 2022 erreichte Rentabilität wurde durch die aufkommende Energiekrise bereits mehr als halbiert. Dennoch konnten die in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller die deutliche Kostensteigerung an die Käufer in der Union weitergeben. Ab 2023 wurde die Lage für die Unionshersteller jedoch untragbar, da sie einen erheblichen Rückgang der Kapazitätsauslastungsgrade verzeichneten, der zu höheren fixen Stückkosten und einem Rückgang der Verkaufsmengen führte, was 2023 und im Untersuchungszeitraum hohe Verluste zur Folge hatte.
- (307) Unter Nettocashflow wird die Fähigkeit der Unionshersteller verstanden, ihre Tätigkeit selbst zu finanzieren. Die Analyse des Nettocashflows zeigt einen Abwärtstrend ab 2021 und einen deutlichen Bruch 2023 und im Untersuchungszeitraum, als der Cashflow zum ersten Mal im Bezugszeitraum negativ war. Die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller verzögerten im Untersuchungszeitraum einige Investitionen oder verschoben einige nicht unbedingt erforderliche Wartungsarbeiten, aber diese Maßnahmen reichten nicht aus, um einen negativen Cashflow zu vermeiden.
- (308) Die Investitionen waren im Zeitraum 2020-2022 relativ stabil, gingen aber ab 2023 und im Untersuchungszeitraum, ähnlich wie andere wichtige Schadensindikatoren, zurück.
- (309) Die Kapitalrendite ist der in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen ausgedrückte Gewinn. Angesichts der oben beschriebenen Entwicklungen ging sie ab 2021 bis zum Ende des Bezugszeitraums kontinuierlich zurück — von gesunden +63 % im Jahr 2022 auf schwerwiegende -93 % im Untersuchungszeitraum.
- (310) Die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller wurden durch die Verschlechterung ihrer Wirtschaftsleistung gegen Ende des Bezugszeitraums und die unsicheren Marktaussichten stark beeinträchtigt.

4.4.4. Schlussfolgerungen zur Schädigung

- (311) Die wichtigsten makroökonomischen Indikatoren entwickelten sich im Bezugszeitraum negativ: Die Produktionsmenge der Union sank um 39 %, die Kapazitätsauslastung um 34 %, die Verkaufsmenge der Union um 31 % und die Produktivität um 40 %. Während die genannten Indikatoren im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 einen positiven Trend aufwiesen, gingen sie anschließend für den Rest des Bezugszeitraums drastisch zurück.
- (312) Ein ähnliches Bild zeigt sich in Bezug auf die Mikroindikatoren. Die Umsatzrentabilität in der Union war zwischen 2021 und 2022 positiv, ging aber danach zurück, und der Wirtschaftszweig der Union verzeichnete 2023 und im Untersuchungszeitraum Verluste. Auch der Cashflow, der von 2020 bis 2022 positiv war, wurde 2023 und im Untersuchungszeitraum negativ. Die Schlussbestände zum Jahresende als Prozentsatz der Produktion stiegen in der zweiten Hälfte des Bezugszeitraums, als die Auswirkungen der steigenden Einfuhren aus den betroffenen Ländern beim Wirtschaftszweig der Union bereits spürbar waren, über 15 %.

- (313) Die Einfuhrmengen der betroffenen Länder stiegen im Bezugszeitraum um mehr als das Vierfache. Bei einem Rückgang des Jahresverbrauchs um 43 031 Tonnen im Bezugszeitraum stiegen die jährlichen Einfuhren aus den betroffenen Ländern um 44 023 Tonnen, was dazu führte, dass die Ausführer aus den betroffenen Ländern ihren gemeinsamen Marktanteil von 3,5 % im Jahr 2020 auf 16,9 % im Untersuchungszeitraum steigerten, da ihre Preise die Preise des Wirtschaftszweigs der Union ab 2021 erheblich unterboten. Im Untersuchungszeitraum waren die Preisunterbietungsspannen der Ausführer aus den betroffenen Ländern erheblich und lagen zwischen 20 und 28 % (gemäß Definition in Erwägungsgrund 275).
- (314) Die gedumpte Niedrigpreiseinfuhren aus den betroffenen Ländern führten auch zu einem erheblichen Preisrückgang beim Wirtschaftszweig der Union. Infolgedessen war der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage, zu Preisen zu verkaufen, die seine Produktionskosten deckten, sodass er 2023 und im Untersuchungszeitraum Verluste verzeichnete.
- (315) Im Bezugszeitraum gingen die Nettoinvestitionen um 16 % zurück, und die Kapitalrendite sowie der Cashflow entwickelten sich ab 2023 negativ. Obwohl die Zahl der Beschäftigten im Bezugszeitraum um 2 % zunahm, ging die Produktivität im selben Zeitraum um 40 % zurück, was zu höheren Arbeitskosten je Tonne produziertem Epoxidharz führte. Daraus folgt, dass das Beschäftigungsniveau im gesamten Bezugszeitraum zwar stabil war, der Wirtschaftszweig der Union jedoch einem erheblichen Druck ausgesetzt ist, um seine Belegschaft zu halten, da er aufgrund des massiven Zustroms gedumpter Einfuhren mit erheblich verringerten Kapazitäten arbeitet.
- (316) Wie oben dargelegt, verschlechterten sich Finanzindikatoren wie Rentabilität, Cashflow und Kapitalrendite im Bezugszeitraum drastisch. Diese negativen Entwicklungen beeinträchtigten die Fähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union, irgendwelche größeren Investitionen zu tätigen und Kapital zu beschaffen, wodurch sein Wachstum beeinträchtigt wurde.
- (317) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission in dieser Phase zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

5. SCHADENSURSACHE

- (318) Nach Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern den Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt haben. Nach Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission auch, ob andere bekannte Faktoren den Wirtschaftszweig der Union zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten. Die Kommission stellte sicher, dass eine etwaige Schädigung durch andere Faktoren als die gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern nicht den gedumpte Einfuhren zugeschrieben wurden. Diese Faktoren sind: Einfuhren aus anderen Drittländern, einschließlich Korea, die Ausfuhrleistung der Unionshersteller, Auswirkungen der Energiekrise und gestiegene Herstellkosten, Rückgang des Unionsverbrauchs und Geschäftsentscheidungen der Unionshersteller.

5.1. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (319) Die Einfuhrmengen aus den betroffenen Ländern stiegen im Untersuchungszeitraum um mehr als das Vierfache: von 13 526 Tonnen im Jahr 2020 auf 57 549 Tonnen im Untersuchungszeitraum. Dieser starke Anstieg fiel, wie in Erwägungsgrund 313 erläutert, mit einem Rückgang des Inlandsverbrauchs um 11 % zusammen, während die Inlandsverkäufe der Unionshersteller im selben Zeitraum um 31 % zurückgingen.
- (320) Infolgedessen stieg der gemeinsame Marktanteil der betroffenen Länder im Bezugszeitraum von 3,5 % auf 16,9 %. Gleichzeitig ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union kontinuierlich von 68 % im Jahr 2020 auf 52 % im Untersuchungszeitraum zurück.
- (321) Der Zeitraum 2020-2021 wurde durch die Unterbrechungen der Lieferketten und den außergewöhnlichen Anstieg der Nachfrage nach epoxidharzhaltigen Waren im Zuge der COVID-19-Pandemie beeinflusst, was den Unionsherstellern dabei half, die schädigenden Auswirkungen der steigenden gedumpte Einfuhren aufzufangen. Die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren waren jedoch ab 2022 greifbarer, als die Einfuhren aus den betroffenen Ländern ihren Marktanteil auf einem schrumpfenden Markt weiter erhöhten und so Preisdruck auf den betroffenen Wirtschaftszweig der Union ausübten. Während es den Unionsherstellern im Jahr 2022 immer noch gelang, gesunde Gewinne zu erzielen, wurde der Druck durch steigende Einfuhrmengen zu gedumpten Preisen, die 2023 und im Untersuchungszeitraum deutlich unter den Herstellkosten der Unionshersteller lagen, für den

Wirtschaftszweig der Union untragbar. Der Wirtschaftszweig der Union war nicht mehr in der Lage, seine Verkaufspreise zu erhöhen, um die steigenden Rohstoffkosten an die Abnehmer weiterzugeben, da er unlauterem Wettbewerb durch Einfuhren der betroffenen Ware ausgesetzt war. Um die Verluste bei den Produktionsmengen und den Marktanteilen zu mindern, waren die Unionshersteller gezwungen, die Preise auf Kosten ihrer Rentabilität zu senken. Der Wirtschaftszweig der Union war im Zeitraum 2021-2022 rentabel und verzeichnete 2023 und im Untersuchungszeitraum hohe Verluste. Daher führten die Niedrigpreiseinfuhren aus den betroffenen Ländern dazu, dass die Preise des Wirtschaftszweigs der Union im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 der Grundverordnung erheblich zurückgingen.

- (322) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellte die Kommission vorläufig fest, dass die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union im Sinne von Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung durch die gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern verursacht wurde. Diese Schädigung hatte Auswirkungen sowohl auf die Mengen als auch auf die Preise.
- (323) Cortex brachte vor, dass die Einfuhren aus der VR China zwar den Handel in der Union beeinträchtigten, die Kommission jedoch erwägen sollte, Einfuhren aus anderen betroffenen Ländern vom Umfang des Verfahrens auszunehmen. Aditya Birla brachte zudem vor, dass die Steigerung der Einfuhren vor allem aus den betroffenen Ländern außer Thailand stammten (aufgrund der erhaltenen Vorteile aus den subventionierten Energiepreisen), dass die thailändischen Ausfuhr- und CIF-Einfuhrpreise höher seien als diejenigen der anderen betroffenen Länder und dass jede Schädigung vor allem auf die Einfuhren aus China zurückzuführen sei.
- (324) Wie in Abschnitt 4.3.1 dargelegt, werden die Auswirkungen der Einfuhren aus allen betroffenen Ländern in diesem Fall kumulativ bewertet und, wie aus den vorstehenden Erwägungsgründen hervorgeht, wird festgestellt, dass die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpte Einfuhren aus allen betroffenen Ländern (China, Thailand, Taiwan) verursacht wurde. Zudem geht aus den Erwägungsgründen 269 und 272 bis 276 hervor, dass selbst bei individueller Betrachtung die für die thailändischen und taiwanesischen Einfuhren beobachteten Trends ebenfalls die Schlussfolgerung stützen, dass sie — obwohl die Steigerungsrate der Einfuhrmengen aus der VR China sowie das Niveau der Preisunterbietung im Bezugszeitraum im Vergleich zu den Einfuhren aus den anderen betroffenen Ländern deutlicher war — eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union hervorriefen, und zwar infolge der Steigerung ihrer Mengen und infolge ihres Preisniveaus; dies geht eindeutig aus der festgestellten erheblichen Preisunterbietung gegenüber den Preisen der Unionshersteller hervor. Daher wurden die Anträge von Cortex und Aditya Birla vorläufig zurückgewiesen.
- (325) PPG brachte vor, dass die Rentabilität der antragstellenden Hersteller mit der Einfuhrmenge gestiegen sei (zwischen 2020 und 2021) und dann deutlich zurückgegangen sei, während die Einfuhrmenge nur geringfügig gestiegen sei (zwischen 2021 und dem Untersuchungszeitraum). Laut PPG zeigt dies die fehlende Korrelation zwischen aus den betroffenen Ländern eingeführten Epoxidharzen und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union.
- (326) Erstens wird auf den beschriebenen Kontext und die Feststellungen der Kommission in Erwägungsgrund 321 verwiesen. Zweitens stiegen die Einfuhren aus den betroffenen Ländern entgegen dem Vorbringen von PPG kontinuierlich und erheblich, und zwar in jedem einzelnen Jahr des Bezugszeitraums (also nicht nur zwischen 2020 und 2021), während der Marktanteil der Unionshersteller zurückging und die Einfuhren aus Drittländern (mit Ausnahme Koreas) weitgehend stabil blieben. Der Anstieg der Einfuhren aus den betroffenen Ländern war zwischen 2021 und dem Untersuchungszeitraum alles andere als geringfügig — der Marktanteil dieser Einfuhren in der Union erreichte im Untersuchungszeitraum 16,9 % gegenüber 8,4 % im Jahr 2021. Daher wurde das Vorbringen von PPG vorläufig zurückgewiesen.
- (327) PPG brachte ferner vor, dass die Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern mit Ausnahme der VR China im Bezugszeitraum gestiegen seien, was ernsthafte Zweifel daran aufkommen lasse, dass diese Einfuhren für die erlittene Schädigung verantwortlich gewesen sein könnten.
- (328) Die Behauptung von PPG wurde für irreführend befunden. Es trifft zwar zu, dass die Preise für Thailand und Taiwan im Vergleich zu 2020 gestiegen sind, doch ergab die Analyse von Jahr zu Jahr, dass die Preise in den Jahren 2021 und 2022 stiegen und 2023 und im Untersuchungszeitraum drastisch zurückgingen. Darüber hinaus können die Preisentwicklungen nicht losgelöst von anderen Schadensindikatoren und der allgemeinen Marktdynamik betrachtet werden. Im vorliegenden Fall ist der beobachtete Trend vor dem Hintergrund des Anstiegs der Rohstoffkosten und des Inflationsdrucks zu sehen. Darüber hinaus weisen die Preise der Einfuhren aus den betroffenen Ländern (einschließlich Taiwan und Thailand) im Vergleich zu den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union eine erhebliche Preisunterbietung auf. Das Vorbringen von PPG wurde daher zurückgewiesen.

5.2. Auswirkungen anderer Faktoren

5.2.1. Einfuhren aus Drittländern

(329) Die Menge der Einfuhren aus anderen Drittländern entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Einfuhren aus Drittländern

Land		2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeit- raum
Korea	Menge (in Tonnen)	42 271	42 590	43 772	53 735	52 382
	Index	100	101	104	127	124
	Marktanteil	11 %	10 %	12 %	16 %	15 %
	Durchschnittspreis	2 143	3 962	4 590	2 908	2 684
	Index	100	185	214	136	125
Schweiz	Menge (in Tonnen)	34 166	40 716	33 930	28 245	27 396
	Index	100	119	99	83	80
	Marktanteil	8,9 %	9,6 %	9,3 %	8,3 %	8,0 %
	Durchschnittspreis	4 383	4 573	6 170	6 318	6 236
	Index	100	104	141	144	142
Indien	Menge (in Tonnen)	10 832	11 251	14 686	7 339	7 243
	Index	100	104	136	68	67
	Marktanteil	2,8 %	2,73 %	4,0 %	2,2 %	2,1 %
	Durchschnittspreis	1 939	3 716	4 159	3 336	3 170
	Index	100	192	215	172	163
Andere Drittländer	Menge (in Tonnen)	23 142	21 310	19 767	18 576	17 935
	Index	100	92	85	80	78
	Marktanteil	6,0 %	5,0 %	5,4 %	5,5 %	5,3 %

Land		2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeit- raum
	Durchschnittspreis	5 327	7 114	9 480	9 799	10 081
	Index	100	134	178	184	189
Drittländer insgesamt, ausgenommen die betroffenen Länder	Menge (in Tonnen)	110 411	115 868	112 155	107 895	104 957
	Index	100	105	102	98	95
	Marktanteil	29 %	27 %	31 %	32 %	31 %
	Durchschnittspreis	3 484	4 733	5 874	5 016	4 909
	Index	100	136	169	144	141

Quelle: Eurostat.

- (330) Die einzigen Drittländer, aus denen im Bezugszeitraum erhebliche Mengen an Epoxidharzen in die Union eingeführt wurden, waren Korea, die Schweiz und Indien.
- (331) Insgesamt hatten Drittländer mit Ausnahme der betroffenen Länder zusammen im Bezugszeitraum einen Marktanteil in der Union zwischen 27 % und 32 %. Zwischen 2022 und dem Untersuchungszeitraum, als die schädigenden Auswirkungen der gedumpte Einfuhren am stärksten zu spüren waren, blieb der Marktanteil jedoch stabil. Auch in absoluten Zahlen blieben die Einfuhrmengen im Vergleich zwischen 2020 und dem Untersuchungszeitraum relativ stabil.
- (332) Betrachtet man die Einführer einzeln, so entfiel fast die Hälfte der Einfuhren aus Drittländern auf Korea. Der koreanische Marktanteil schwankte zwischen 11 % im Jahr 2020 und 15 % im Untersuchungszeitraum und stieg im Untersuchungszeitraum insgesamt um 4 Prozentpunkte gegenüber 2020, auch zum Nachteil des Wirtschaftszweigs der Union. Darüber hinaus lagen die koreanischen Preise im Bezugszeitraum unter den Verkaufspreisen der Union. Die Kommission stellte fest, dass die Einfuhren aus Korea im Bezugszeitraum anerkanntermaßen zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrugen (insbesondere angesichts der Marktanteile auf dem Unionsmarkt). In Anbetracht der Mengen und Preise der gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern und deren Entwicklung im gesamten Bezugszeitraum kann die Schlussfolgerung, dass Einfuhren aus Korea den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern und der bedeutenden Schädigung, die sie für den Wirtschaftszweig der Union verursachten, abschwächen würden, jedoch nicht getroffen werden.
- (333) Bei den Einfuhren aus der Schweiz und aus Indien stiegen die Einfuhrpreise im Bezugszeitraum um 42 % bzw. 63 %, und ab 2022 lagen deren Preise dauerhaft über dem durchschnittlichen Einfuhrpreis der betroffenen Länder. Noch wichtiger ist, dass die Marktanteile der Schweiz und Indiens im Bezugszeitraum zurückgingen (von 8,9 % auf 8 % für die Schweiz und von 2,8 % auf 2,1 % für Indien). Daher können diese Einfuhren nicht die Ursache für die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union sein. Zudem waren im Falle der Schweiz die Preise im Bezugszeitraum höher oder entsprachen denen der Unionshersteller.
- (334) In Anbetracht des Vorstehenden kam die Kommission vorläufig zu dem Schluss, dass Einfuhren aus Korea zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben, allerdings nicht in dem Ausmaß, dass sie den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union und den gedumpte Einfuhren aus den betroffenen Ländern abschwächen.

5.2.2. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

- (335) Die Ausfuhrmenge der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13

Ausfuhrleistung der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

	2020	2021	2022	2023	Untersuchungszeit- raum
Menge der Ausfuhren an unabhängige Abnehmer (in Tonnen)	[56 905-65 890]	[53 455-61 895]	[40 480-46 872]	[27 036-31 305]	[27 538-31 885]
Index	100	94	71	48	48
Durchschnittspreis (in Tonnen)	[2 157-2 497]	[3 826-4 430]	[5 005-5 795]	[3 905-4 522]	[3 467-4 014]
Index	100	177	232	181	161

Quelle: In die Stichprobe einbezogene Unionshersteller.

- (336) Ähnlich wie bei den Produktionsmengen und den Inlandsverkäufen gingen die Ausfuhrmengen des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum erheblich zurück. Darüber hinaus folgten die Ausfuhrpreise demselben Trend wie die Preise auf dem Unionsmarkt und stiegen 2021 und 2022 an, bevor sie 2023 und im Untersuchungszeitraum deutlich zurückgingen.
- (337) Im Allgemeinen stellte die Kommission fest, dass die Hersteller aus den betroffenen Ländern auch auf den traditionellen Ausfuhrmärkten der Union tätig sind, was erklärt, wie schwierig es auch auf den Ausfuhrmärkten für den Wirtschaftszweig der Union ist, Mengen und Preise zu halten.
- (338) Darüber hinaus waren die Inlandspreise der Unionshersteller im Zeitraum 2020-2022, als die Union sich erfolgreich gegen die Niedrigpreiseinfuhren aus den betroffenen Ländern verteidigte, höher als die Ausfuhrpreise. 2023 und im Untersuchungszeitraum kehrte sich die Lage jedoch um und die schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren waren in dieser Zeit am stärksten. In einer Situation der bedeutenden Schädigung, als die Ausfuhrpreise tendenziell höher waren als die Inlandspreise, milderten die Ausfuhrverkäufe die Lage der Unionshersteller höchstens, statt sie zu verschärfen.
- (339) Angesichts der vorstehenden Erwägungen war die Ausfuhrleistung nicht geeignet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren mit Ursprung in den betroffenen Ländern und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union abzuschwächen.
- (340) Aditya Birla und PPG brachten vor, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union auf den Verlust des Ausfuhrmarktanteils zurückzuführen sei. Selbst wenn der Antragsteller in der Union eine Schädigung erlitt, erklärt dies nach Ansicht von Aditya Birla nicht, warum der Antragsteller nicht in der Lage gewesen sei, seine Ausfuhrverkäufe zu erhöhen. Wie in den Erwägungsgründen 335 bis 337 erläutert, sahen sich die Unionshersteller mit den gleichen Herausforderungen an den Ausfuhrmärkten konfrontiert und mussten mit den betroffenen Ländern konkurrieren. Der Verlust der Ausfuhrmärkte kann den Verlust der Marktanteile im Inlandsmarkt und stark unter Druck stehende Preise in der Union nicht erklären, die zu negativen Gewinnen am Unionsmarkt führten. Daher musste das Vorbringen von Aditya Birla und PPG zurückgewiesen werden.

5.2.3. *Gestiegene Produktionskosten und Energiekrise*

- (341) Der ERC brachte vor, der Hauptgrund für die Verschlechterung der Leistung und Rentabilität des Antragstellers seien die gestiegenen Produktionskosten und nicht die gedumpten Einfuhren gewesen. In diesem Zusammenhang brachte der ERC auch vor, dass die Strompreise in der Union im Zeitraum 2022-2023 stark gestiegen seien, was für die Produktionskosten und die Rentabilität der Unionshersteller relevant geworden sei. Aditya Birla brachte ferner vor, dass die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union auf die hohen Herstellkosten infolge der Energiekrise und auf den Anstieg der Rohstoffpreise zurückzuführen sei. Aditya Birla zufolge fand der Anstieg der Ausfuhren aus den

betroffenen Ländern im Jahr 2022 und im Untersuchungszeitraum statt, d. h. im Zeitraum, in dem der Wirtschaftszweig der Union am stärksten von dem Anstieg der Energiepreise und der Nichtverfügbarkeit der Rohstoffe betroffen war. In gleicher Weise brachte Cortex vor, dass der Rückgang der Rentabilität der Epoxidharze im Jahr 2023 hauptsächlich auf das Auftreten außergewöhnlicher wirtschaftlicher Bedingungen wie der Energiekrise in Europa zurückzuführen sei. Darüber hinaus verwies PPG auch auf den Anstieg der Energiekosten nach 2021 als Grund für die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union.

- (342) Unstreitig ist, dass die Energiekrise zu einem starken Anstieg der Energiekosten und somit der Herstellkosten für Epoxidharze in der Union führte, wie in Erwägungsgrund 305 der vorliegenden Verordnung festgestellt. Aber im Zeitraum 2021-2022 waren die Unionshersteller trotz steigender Herstellkosten und Energiekosten auf höchstem Niveau in der Lage, ihre Verkaufspreise zu erhöhen, um die steigenden Herstellstückkosten auszugleichen und das höchste Rentabilitätsniveau im Bezugszeitraum zu erreichen. Andererseits ging die Rentabilität der Unionshersteller im Jahr 2023 und im Untersuchungszeitraum, als sich der Aufwärtstrend bei den Energiepreisen umgekehrt hatte (entgegen dem Vorbringen des ERC und von Aditya Birla), deutlich zurück und erreichte ein besorgniserregend negatives Niveau, sodass die bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union deutlich sichtbar wurde. Darüber hinaus konnte Aditya Birla nicht nachweisen, dass es ab 2022 Probleme mit der Verfügbarkeit von Rohstoffen gab. In jedem Fall sollten gedumpte Einfuhren die EU-Hersteller nicht daran hindern, ihre Preise zu erhöhen, um Kostensteigerungen weiterzugeben. In einer Situation, in der die Preise der Unionshersteller durch die steigenden gedumpten Einfuhren stark gedrückt wurden und die Produktionskosten weiterhin hoch blieben, ist die stark sinkende Rentabilität lediglich Ausdruck der durch die gedumpten Einfuhren und nicht durch einen selbst verschuldeten Leistungsrückgang verursachten Schädigung. Die Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.

5.2.4. Rückgang des Verbrauchs

- (343) Wie in den Erwägungsgründen 257 und 258 dargelegt, stieg der Unionsverbrauch zwischen 2020 und 2021 um 11 %, da die Nachfrage stark zunahm. Die Nachfrage ging dann 2022 unter das Niveau von 2020 zurück und sank im Untersuchungszeitraum 2023 noch weiter.
- (344) Der ERC brachte vor, dass die geringere Nachfrage ab 2022 ein direktes Ergebnis standardmäßiger Marktanpassungen der Farbhersteller an veränderte Marktbedingungen und nicht das Ergebnis unlauterer Wettbewerbspraktiken sei. PPG verwies auch auf den erheblichen Rückgang des Verbrauchs nach 2021 im Zusammenhang mit der Schadensursache. Aditya Birla machte ebenfalls geltend, dass bei einem Rückgang des Verbrauchs auch die Verkäufe zurückgingen und dass diese Entwicklung nichts mit den Einfuhren aus den betroffenen Ländern zu tun habe. Darüber hinaus brachte Cortex vor, dass sich die Probleme im Baugewerbe, einem der wichtigsten Märkte für Epoxidharze, unmittelbar auf die Rentabilität der betroffenen Ware ausgewirkt hätten. Cortex brachte vor, dass der Rückgang der Rentabilität der Unionshersteller vom Gesamtverbrauch der betroffenen Ware in der Union beeinflusst worden sei.
- (345) Der Unionsmarkt schrumpfte zwischen 2022 und 2023 (und darüber hinaus) um 7 Prozentpunkte und im Bezugszeitraum insgesamt um 11 %. Dieser Rückgang war auf die Folgen der COVID-19-Pandemie, den Abbau von Lagerbeständen und einen allgemeinen Konjunkturabschwung zurückzuführen. Unter normalen Wettbewerbsbedingungen wären die Absatzmengen aller Marktteilnehmer bei einem derart schrumpfenden Marktabsatz gleichermaßen zurückgegangen. Im vorliegenden Fall gewannen die betroffenen Länder jedoch zwischen 2022 und dem Untersuchungszeitraum zum Nachteil des Wirtschaftszweigs der Union (der einen Marktanteil von 6 Prozentpunkten einbüßte) einen Marktanteil von 5,2 Prozentpunkten am Unionsmarkt hinzu, während der Gesamt-Marktanteil der anderen einführenden Länder stabil blieb. Darüber hinaus wurde von den Parteien nicht erläutert, warum der Nachfragerückgang den Wirtschaftszweig der Union mit einem Marktanteil von über 55 % dazu zwingen sollte, seine Waren plötzlich deutlich unter den Kosten zu verkaufen. Zudem war die Nachfrage bereits zwischen 2021 und 2022 um fast 14 % zurückgegangen (d. h. doppelt so stark wie zwischen 2022 und 2023), und dennoch waren die Unionshersteller weiterhin in der Lage, gesunde Gewinne zu erzielen.
- (346) Daher wurden die Vorbringen der Parteien zurückgewiesen, da der wirtschaftliche Rückgang in diesem Fall nicht zu einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union führte.

5.2.5. *Geschäftsentscheidungen der Antragsteller*

- (347) Cortex, PPG und Akzo Nobel brachten vor, dass die Nachfrage nach Epoxidharzen im Zeitraum 2020-2021 erheblich gestiegen sei, während gleichzeitig ein unangemessener und erheblicher Preisanstieg der antragstellenden Hersteller auf dem Unionsmarkt beobachtet worden sei. Laut Cortex und PPG legten die antragstellenden Hersteller Preise fest, die deutlich über den Produktionskosten lagen, wodurch die Kunden anschließend ermutigt wurden, nach alternativen Bezugsquellen zu suchen. Folglich machte Cortex geltend, dass der Anstieg der Einfuhren aus den betroffenen Ländern im Zeitraum 2020-2021 auf das natürliche Wirken der Marktkräfte zurückzuführen sei, während die Einfuhrmengen aus den betroffenen Ländern im Jahr 2022 und darüber hinaus stabil geblieben seien.
- (348) Wie in Erwägungsgrund 306 dargelegt, machten die Unionshersteller 2020 Verluste und konnten erst 2021 außergewöhnliche Gewinne erzielen, da i) die Nachfrage gestiegen war, ii) die Lieferketten gestört und somit das Angebot knapp war und iii) die Verkaufspreise stiegen (und zwar stärker als der allmähliche Anstieg der Kohlenwasserstoffpreise). Die Reaktion der Unionshersteller auf die damals herrschenden Marktbedingungen ist als eine vernünftige geschäftliche Reaktion für einen marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsbeteiligten zu betrachten. Die Verschlechterung des Wirtschaftszweigs der Union vor dem Hintergrund eines sprunghaften Anstiegs der Niedrigpreiseinfuhren kann jedoch nicht als Folge der Marktkräfte angesehen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die kumulierten Einfuhren aus den betroffenen Ländern in jedem einzelnen Jahr des Bezugszeitraums (d. h. nicht nur zwischen 2020 und 2021) stetig stiegen, während der Marktanteil der Unionshersteller zurückging und die Gesamteinfuhren aus anderen Ländern stabil blieben. Darüber hinaus unterboten die Preise der Einfuhren aus jedem der betroffenen Länder die Unionspreise bereits ab 2021. Obwohl sich die schädigenden Auswirkungen der Niedrigpreiseinfuhren und des Anstiegs der Einfuhren erst 2023 und im Untersuchungszeitraum verschärften, blieb die Strategie der Ausführer aus den betroffenen Ländern im Bezugszeitraum im Wesentlichen unverändert. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass kein Zusammenhang zwischen der Preispolitik und anderen geschäftlichen Entscheidungen des Wirtschaftszweigs der Union und der erlittenen Schädigung besteht. Die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union ergibt sich nicht aus dem freien Spiel der Marktkräfte, sondern aus unlauteren Geschäftspraktiken der Ausführer aus den betroffenen Ländern.
- (349) PPG verwies ferner auf die angebliche Strategie der Unionshersteller, im Jahr 2021 den Gewinnspannen/höheren Stückwerten Vorrang vor den Verkaufsmengen einzuräumen. PPG konnte jedoch nicht nachweisen, wie und warum dieses Geschäftsverhalten in dem Zeitraum, in dem der Wirtschaftszweig der Union gesunde Gewinne erzielte, die Verschlechterung der Bedingungen des Wirtschaftszweigs der Union ab 2022 verursacht oder auch nur dazu beigetragen hätte, geschweige denn wie ein solches Verhalten den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung der Unionshersteller abgeschwächt hätte.
- (350) Cortex brachte ferner vor, dass sich neben den Preisentscheidungen auch andere Geschäftsentscheidungen der antragstellenden Hersteller (z. B. die Stilllegung von BPA-Produktionslinien, einer Cumene-Anlage oder von Epoxidharzanlagen außerhalb der Union) wahrscheinlich auf ihr allgemeines Produktionsniveau und ihre Rentabilität ausgewirkt hätten. In ähnlicher Weise brachte Aditya Birla vor, dass der erhebliche Produktionsrückgang auf die strategisch geplante Schließung der Anlagen in Olin und Westlake zurückzuführen sei.
- (351) Erstens schlossen weder Westlake noch Olin ihre Epoxidharzanlagen in der Union im Bezugszeitraum. Zwar haben die Unionshersteller ihren Betrieb in einem schwindenden Markt eventuell zurückgefahren, aber insgesamt blieb die Produktionskapazität im gesamten Bezugszeitraum auf einem stabilen Niveau (siehe Tabelle 5). Zweitens hat Cortex nicht belegt, inwiefern Tätigkeiten anderer, wenn auch verbundener Hersteller oder Betriebe, die sich auf andere Vermögenswerte als Epoxidharze bezogen, die Rentabilität der Unionshersteller im Geschäft mit Epoxidharzen beeinträchtigen würden.
- (352) Darüber hinaus verwies PPG auf unzureichende Investitionen von Olin und Westlake in ihre veralteten Anlagen sowie auf die Zahl der Ereignisse höherer Gewalt, die Westlake im Zusammenhang mit der Schadensursache vorgebracht hat.
- (353) Es sei darauf hingewiesen, dass das konsolidierte Investitionsniveau der beiden in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller im Bezugszeitraum (hauptsächlich im Zeitraum 2020-2022) relativ stabil war und in jedem Fall im Verhältnis zum Produktions- und Verkaufsniveau im Untersuchungszeitraum höher als zu Beginn des Bezugszeitraums. Zwar war die Investitionstätigkeit gegen Ende des Bezugszeitraums geringer (Rückgang um 16 % im Bezugszeitraum), dies war aber auf den schwachen Markt und die jüngste Finanz- und Ertragslage der betroffenen Unternehmen zurückzuführen. Dennoch wurden im Bezugszeitraum aus den folgenden Gründen zahlreiche Investitionen getätigt: i) technische Verbesserung und Modernisierung von Produktionsanlagen wie zum Beispiel Steuerungssystemen, um Engpässe im Herstellungsprozess zu beseitigen, ii) Erzielen von Effizienzstei-

gerungen und Sicherstellen der Einhaltung von Umwelt- und Sicherheitsvorschriften. Die Berufung auf höhere Gewalt in Einzelfällen ist auch kein Hinweis auf weiter reichende Auswirkungen auf die Produktionseffizienz der Unionshersteller. Insgesamt gibt es keinen Hinweis darauf, dass der beobachtete Rückgang der Investitionen die Wettbewerbsfähigkeit der Unionshersteller in irgendeiner Weise beeinträchtigen würde. Abschließend konnte PPG nicht belegen, wie die angeblich unzureichenden Investitionen den Wirtschaftszweig der Union schädigen würden. Daher wurden die Vorbringen zurückgewiesen.

5.3. Schlussfolgerungen zur Schadensursache

- (354) Zwischen den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern einerseits und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union andererseits wurde ein ursächlicher Zusammenhang festgestellt. Es gab einen zeitlichen Zusammenhang zwischen dem erheblichen Anstieg der Menge und des Marktanteils der gedumpten Einfuhren und der Verschlechterung der Leistung des Wirtschaftszweigs der Union, was insbesondere ab 2022 zu beobachten war. Auf einem relativ schwachen Markt mit Nachfragerückgang führten die gestiegenen Mengen gedumpter Einfuhren zu einem Rückgang der Kapazitätsauslastungsgrade des Wirtschaftszweigs der Union und seiner Fähigkeit, Preise festzulegen, die die hohen Produktionskosten auffangen würden, was unverkennbar auf Preisdruck hindeutet. Diese Situation führte 2023 und im Untersuchungszeitraum zu Verlusten der Unionshersteller.
- (355) Die Kommission prüfte weitere mögliche Faktoren, die sich auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union ausgewirkt haben könnten: Die Auswirkungen dieser Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden von der Kommission von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren unterschieden und abgegrenzt.
- (356) Hinsichtlich der Auswirkungen der Einfuhren aus anderen Drittländern kam die Kommission zu dem Schluss, dass diese Einfuhren, mit Ausnahme der Einfuhren aus Korea, den Wirtschaftszweig der Union nicht schädigten. Die Drittländer wiesen insgesamt stabile Marktanteile und Preise auf, die über denen der gedumpten Einfuhren lagen, insbesondere im Zeitraum ab 2022 bis zum Untersuchungszeitraum, in dem die schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren am stärksten ausgeprägt waren. Im Bezugszeitraum unterboten die koreanischen Einfuhren die Verkaufspreise der Union und steigerten ihren Marktanteil in der Union von 11 % auf 15 %, während China, Taiwan und Thailand ihren gemeinsamen Marktanteil von 3,5 % auf 16,9 % steigerten⁽⁹⁰⁾. Obwohl die Einfuhren aus Korea möglicherweise zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beigetragen haben, schwächten sie den ursächlichen Zusammenhang zwischen den Einfuhren aus den betroffenen Ländern und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht ab.
- (357) Auch die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union schwächte den ursächlichen Zusammenhang nicht ab. Die Ausfuhrverkäufe entwickelten sich im Bezugszeitraum sowohl mengenmäßig als auch preislich ähnlich wie die Unionsverkäufe. Dies liegt daran, dass die Unionshersteller auf ihren traditionellen Auslandsmärkten vor denselben Herausforderungen stehen und mit Herstellern aus den betroffenen Ländern mit ihren Niedrigpreiseinfuhren konkurrieren müssen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Auswirkungen der Ausfuhrleistung der Unionshersteller zwar aus den in den Erwägungsgründen 335 bis 340 erläuterten Gründen zur negativen Situation der Unionshersteller beitrugen, jedoch den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union nicht aufhoben.
- (358) In Bezug auf den Rückgang des Verbrauchs und die Steigerung der Herstellkosten infolge des Anstiegs der Rohstoffpreise ist unstrittig, dass der Wirtschaftszweig der Union im Bezugszeitraum mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert war. Ohne den Preisdruck durch die gedumpten Einfuhren wäre der Wirtschaftszweig der Union jedoch in der Lage gewesen, die Kostensteigerungen weiterzugeben und angemessen auf die sich ändernden Marktbedingungen zu reagieren. Wie bereits erwähnt, sollten gedumpte Einfuhren die Unionshersteller nicht daran hindern, die Preise zu erhöhen, um Kostensteigerungen weiterzugeben. Obwohl die Energiekrise und der Nachfragerückgang für die Unionshersteller eine erhebliche Herausforderung darstellten, wurde festgestellt, dass diese Entwicklungen keine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursacht haben.
- (359) Was die Geschäftsentscheidungen der Unionshersteller betrifft, sei es in Bezug auf Preiserhöhungen, Investitionsentscheidungen oder Anlagenbetrieb, so wurden diese Entscheidungen als Reaktion auf die vorherrschenden Marktbedingungen getroffen und sind als rationale Geschäftsentscheidungen zu betrachten, die jeder Wirtschaftsteilnehmer in einer Marktwirtschaft so getroffen hätte. Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass diese Entscheidungen keine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursacht haben.

⁽⁹⁰⁾ Siehe Tabelle 3.

- (360) Auf dieser Grundlage kam die Kommission in diesem Stadium zu dem Schluss, dass die gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten und dass die anderen Faktoren (Einfuhren aus Korea und die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union), getrennt oder gemeinsam betrachtet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung nicht abschwächten. Die Schädigung besteht in einer Verringerung des Marktanteils, der Produktion, der Kapazitätsauslastung, der Produktivität, der Rentabilität, der Schlussbestände, des Cashflows und der Kapitalrendite. Zudem, und wie in Erwägungsgrund 276 erläutert, litt der Wirtschaftszweig der Union unter dem Preisrückgang durch Einfuhren aus den betroffenen Ländern.

6. HÖHE DER MAßNAHMEN

- (361) Zur Festsetzung der Höhe der Maßnahmen prüfte die Kommission, ob ein Zoll, der niedriger ist als die Dumpingspanne, ausreichend wäre, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch gedumpte Einfuhren zu beseitigen.

6.1. Schadensspanne

- (362) Die Schädigung würde beseitigt, wenn der Wirtschaftszweig der Union in der Lage wäre, durch den Verkauf zu einem Zielpreis eine angestrebte Gewinnspanne im Sinne von Artikel 7 Absatz 2c und Artikel 7 Absatz 2d der Grundverordnung zu erzielen.
- (363) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung berücksichtigte die Kommission bei der Ermittlung der Zielgewinnspanne folgende Faktoren: die Höhe der Rentabilität vor dem Anstieg der Einfuhren aus den betroffenen Ländern, die Höhe der zur Deckung sämtlicher Kosten und Investitionen sowie sämtlicher Ausgaben in Verbindung mit Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovation erforderlichen Rentabilität sowie das unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu erwartende Rentabilitätsniveau. Diese Gewinnspanne sollte nicht niedriger als 6 % sein.
- (364) Der Gewinn der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller schwankte im Bezugszeitraum erheblich. Die außergewöhnlich hohen Gewinne im Zeitraum 2021-2022 wurden in einer Phase außerordentlicher Nachfrage erzielt, die durch die COVID-19-Wirtschaft und Beschränkungen in der Lieferkette verstärkt wurde. Daher wäre es nicht angemessen, die Gewinnzahlen aus dem Zeitraum 2021-2022 als Grundgewinn nach Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung heranzuziehen. Darüber hinaus konnten in den Jahren vor dem Bezugszeitraum auch keine genauen oder angemessenen Rentabilitätsniveaus ermittelt werden, da aufgrund von systembedingten Einschränkungen in den Unternehmen keine zuverlässigen Gewinnraten vorlagen oder weil die Situation zwischen hohen Gewinnen und sehr negativer Rentabilität schwankte. Die Kommission legte daher die Zielgewinnspanne zur Ermittlung des nicht schädigenden Preises nach Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung auf 6 % fest. Keiner der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller übermittelte eine durch Beweise untermauerte Stellungnahme in Bezug auf nicht getätigte Investitionen oder FuE- und Innovationskosten. Angesichts dessen stützte sich die Kommission auf den Mindestzielgewinn von 6 %, der zur Ermittlung des nicht schädigenden Preises auf die tatsächlichen Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union aufgeschlagen wurde.
- (365) Da keine durch Beweise untermauerte Vorbringen nach Artikel 7 Absatz 2d betreffs aktueller oder künftiger Kosten, die sich aus multilateralen Umweltübereinkünften und den zugehörigen Protokollen oder den aufgeführten Übereinkommen der IAO ergeben, eingingen, wurden zu dem so ermittelten nicht schädigenden Preis keine weiteren Kosten addiert.
- (366) Danach ermittelte die Kommission die Höhe der Schadensspanne anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises der in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller in den betroffenen Ländern, wie er bei den Preisunterbietungsberechnungen ermittelt worden war, mit dem gewogenen durchschnittlichen nicht schädigenden Preis der gleichartigen Ware, die von den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern im Untersuchungszeitraum auf dem Unionsmarkt verkauft wurde. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen CIF-Einfuhrwerts ausgedrückt.
- (367) Die Schadensbeseitigungsschwelle für „sonstige mitarbeitende Unternehmen“ und für „alle sonstigen Einfuhren“ mit Ursprung im jeweiligen betroffenen Land wird genauso ermittelt wie die Dumpingspanne für diese Unternehmen und Einfuhren.

Land	Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)
China	Jiangsu Sanmu Group Co., Ltd.	24,2	116
	Sinochem Group: — Jiangsu Ruiheng New Material Technology Co., Ltd. — Nantong Xingchen Synthetic Material Co., Ltd. — Jiangsu Kumho Yangnong Chemical Co., Ltd.	40,8	118,9
	Sonstige mitarbeitende chinesische Unternehmen	30,3	117,1
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	40,8	118,9
Taiwan	Chang Chun Plastics Co	10,8	105,8
	Nan Ya Plastics	11,0	96,5
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Taiwan	11,0	105,8
Thailand	Aditya Birla Chemicals (Thailand) Limited	32,1	84,2
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Thailand	32,1	84,2

6.2. Schlussfolgerungen zur Höhe der Maßnahmen

- (368) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die vorläufigen Antidumpingzölle nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll
China	Jiangsu Sanmu Group Co., Ltd.	24,2 %
	Sinochem Group: — Jiangsu Ruiheng New Material Technology Co., Ltd. — Nantong Xingchen Synthetic Material Co., Ltd. — Jiangsu Kumho Yangnong Chemical Co., Ltd.	40,8 %
	Andere mitarbeitende Unternehmen	30,3 %
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	40,8 %
Taiwan	Chang Chun Plastics Co	10,8 %
	Nan Ya Plastics	11,0 %
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Taiwan	11,0 %
Thailand	Aditya Birla Chemicals (Thailand) Limited	32,1 %
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Thailand	32,1 %

7. UNIONSINTERESSE

- (369) Da die Kommission beschlossen hatte, Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung anzuwenden, prüfte sie nach Artikel 21 der Grundverordnung, ob sich eindeutig der Schluss ziehen lässt, dass die Einführung von Maßnahmen trotz der Feststellung schädigenden Dumpings im vorliegenden Fall dem Unionsinteresse zuwiderliefe.
- (370) Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich der Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

7.1. Interesse des Wirtschaftszweigs der Union

- (371) Wie in Erwägungsgrund 249 erläutert, besteht der Wirtschaftszweig der Union aus sechs Gruppen von Herstellern, die die untersuchte Ware im Untersuchungszeitraum herstellten.
- (372) Die Epoxidharzindustrie der Union ist für die industrielle Basis der Union von grundlegender Bedeutung. Epoxidharz, eine wasserbeständige Chemikalie, wird für Beschichtungen und Klebstoffe in den Bereichen Verteidigung, Automobilindustrie, Luft- und Raumfahrt, Elektronik, Bauwesen, Medizinprodukte, Energie und in zahlreichen anderen kritischen Wirtschaftszweigen verwendet. Epoxidharz wird auch für Haushalts- und Konsumgüter sowie für die Verarbeitung und Verpackung von Lebensmitteln verwendet.
- (373) Epoxidharz spielt ebenfalls eine wichtige Rolle bei der Energiewende, da Produkte, die für die Erzeugung und Speicherung von Energie aus erneuerbaren Quellen verwendet werden (z. B. Rotorblätter von Windkraftanlagen, Batterien, Brennstoffzellen und Solarmodule), Epoxidharz als unersetzliche Komponente enthalten, um Langlebigkeit und Effizienz zu gewährleisten. Der Verband der chemischen Industrie der Tschechischen Republik (der die Maßnahmen unterstützt und in dem der antragstellende tschechische Hersteller Spolchemie Mitglied ist) betonte ebenfalls, dass durch die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen in der Union der grüne Wandel in der chemischen Lieferkette der Union und die Klimaziele erreicht werden können.
- (374) Insgesamt würde die Einführung von Maßnahmen in diesem Fall wahrscheinlich zu einer höheren Verkaufsmenge für die Unionshersteller und somit zu einer besseren Kapazitätsauslastung und einer Erholung der Umsatzrentabilität und Gewinne führen. Die bessere Leistung würde wiederum zu einem anhaltenden Investitions- und Beschäftigungsniveau und zur Förderung kontinuierlicher Innovationen führen.
- (375) Die Maßnahmen würden auch den vorgelagerten Wirtschaftszweigen zugutekommen, da mit steigenden Produktionsmengen an Epoxidharz eine nachhaltigere Nachfrage nach Rohstoffen einherginge.
- (376) Ohne Maßnahmen wäre es wahrscheinlicher, dass die Herstellung von Epoxidharz in der Union weiter erodiert. Ein Rückgang der Auslastung würde zu untragbar hohen Fixkosten in den Betrieben und einem deutlichen Rückgang der Investitionen führen und potenzielle Arbeitsplatzverluste nach sich ziehen, sodass die Betriebe gegenüber den gedumpten Einfuhren aus den betroffenen Ländern noch weniger wettbewerbsfähig wären. Wie auch die polnische Kammer der chemischen Industrie (die die Maßnahmen unterstützt) bemerkte, beeinträchtigen Einfuhren von Epoxidharzen zu Preisen, die den Marktwert nicht widerspiegeln, nicht nur den Markt für Epoxidharze, sondern auch vorgelagerte Märkte (wie zum Beispiel den Markt für Phenole).
- (377) Angesichts der laufenden Handelsschutzuntersuchungen gegen die betroffenen Länder in den Vereinigten Staaten von Amerika würden die Ausfuhren angesichts ihrer Attraktivität als alternativer Markt wahrscheinlich in andere Bestimmungsländer wie die Union umgeleitet, wenn Zölle eingeführt würden. Eine solche Umlenkung der Handelsströme in die Union würde die Lage des Wirtschaftszweigs der Union ohne Maßnahmen noch weiter verschärfen.
- (378) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass die Einführung von Antidumpingzöllen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union liegt.

7.2. Interesse der Verwender

- (379) Im vorliegenden Fall meldeten sich Verwender, die überwiegend die Beschichtungs-/Lackierbranche und die Windenergiebranche vertreten. Letztere stellen zwei der Hauptverwender der betroffenen Ware dar. Mehrere Verwender (PPG, Akzo Nobel, Sherwin Williams, Siemens Gamesa, Allnex Europe) beantworteten den Verwenderfragebogen, der zu Beginn der Untersuchung zur Verfügung gestellt wurde. Andere Verwender (MIPA und Emil Frei) nahmen an der Untersuchung teil, ohne den speziellen Verwenderfragebogen auszufüllen.

- (380) Bei Verwendern in der Beschichtungsindustrie zeigt ihre Finanz- und Ertragslage (zumindest bei den Verwendern, die strukturierte Fragebogenantworten für ihr gesamtes Beschichtungsgeschäft der Union übermittelten), dass sie im Untersuchungszeitraum hohe, bis in den zweistelligen Bereich gehende Gewinnspannen verzeichneten. Darüber hinaus wurde in den Stellungnahmen der gewerblichen Verwender der Beschichtungsindustrie darauf hingewiesen, dass der Anteil der Epoxidharzkosten an ihren Produktionskosten begrenzt ist und im Allgemeinen nicht mehr als 10 % der Herstellkosten ausmacht. Darüber hinaus lagen ihre Einnahmen aus den Produkten, die Epoxidharze enthalten, nicht über 40-45 % (und oft deutlich darunter).
- (381) Was die Verwender in der Windkraftindustrie betrifft, so ist der Verwender, der den Fragebogen der Kommission beantwortet hat (Siemens Gamesa), zwar in einer fragilen Lage, dominiert aber den Offshore-Windenergiemarkt und führte vertragliche Mechanismen ein, um sich gegen mögliche Schwankungen bei den Rohstoffpreisen abzusichern, und die Kosten der Epoxidharze machen nur rund [0-3] % der Kosten für Windkraftanlagen (Geschäftsfeld, in dem die Verwender aus der Windkraftenergie tätig sind ⁽⁹¹⁾) aus.
- (382) Im Zusammenhang mit der Analyse des Interesses der Verwender ist bemerkenswert, dass mehrere Verwender (wie Akzo Nobel oder Emil Frei) einräumten, dass die Einfuhren von Epoxidharzen aus der VR China den Wirtschaftszweig der Union schädigen könnten.

7.3. Interesse der unabhängigen Einführer

- (383) Bei den unabhängigen Einführern arbeiteten zwei Unternehmen (Cortex und Comexim) an dieser Untersuchung mit, unter anderem indem sie den Fragebogen der Kommission beantworteten. Ein weiterer unabhängiger Einführer, Monchy, meldete sich ebenfalls und sprach sich gegen mögliche Antidumpingmaßnahmen aus. Cortex sprach sich für die Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber China aus und brachte vor, dass eine solche Vorgehensweise zu einer Wiederherstellung normaler Handelsbedingungen führen würde, lehnte jedoch die Anwendung der Maßnahmen auf andere Länder als China ab.

7.4. Stellungnahmen der Verwender und Einführer

- (384) Cortex brachte vor, dass die breite Anwendung von Antidumpingmaßnahmen (die andere Länder als China betreffen) nicht im Interesse der Union liege. Cortex zufolge ist die Fähigkeit der Marktteilnehmer der Union, den Bedarf des Unionsmarktes an Epoxidharzen zu decken, begrenzt und reicht möglicherweise nicht aus. Comexim und Monchy brachten ferner vor, dass die in Europa hergestellte Menge nicht ausreiche, um die Nachfrage in der Union zu decken. PPG brachte ebenfalls vor, dass es angesichts der verringerten Produktion und mehrerer Erklärungen der Unionshersteller zu Fällen höherer Gewalt in der Vergangenheit entscheidend sei, alternative Bezugsquellen zu wettbewerbsfähigen Preisen zu erhalten. Sherwin Williams brachte auch vor, dass die Kapazität der Union nicht ausreiche, um die Nachfrage in der Union zu decken, und dass Zölle zu einer geringeren Verfügbarkeit der betroffenen Ware auf dem Unionsmarkt führen würden.
- (385) Darüber hinaus werde die Einführung von Antidumpingzöllen laut PPG zu einer weiteren Konzentration des Epoxidharzmarktes in den Händen großer Hersteller führen, was zulasten der Verbraucher und des Wettbewerbs auf dem Markt insgesamt gehe.
- (386) Schließlich würden die Zölle laut PPG die Verwirklichung der Ziele der Union in Bezug auf CO₂-Neutralität und erneuerbare Energien behindern, da sie Störungen in der Lieferkette der Epoxidharze verursachen würden. Siemens Gamesa Renewable Energy („SGRE“) brachte ferner vor, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen den energiepolitischen Zielen der Union zuwiderliefe, dass die Verwender ihre Produktion nach außerhalb der Union verlagern oder sogar den Markt vollständig verlassen würden und dass es keine praktikablen Alternativen zu den Einfuhren von Epoxidharzen aus den betroffenen Ländern gebe. Sherwin Williams äußerte ferner Bedenken, dass die Einführung von Zöllen zu einer möglichen Verlagerung nachgelagerter Wirtschaftszweige in Länder außerhalb der Union führen würde.

⁽⁹¹⁾ Dies steht im Einklang mit den Feststellungen der GFF-Antidumpinguntersuchung, wonach die Rotorblätter in der Regel nicht getrennt, sondern zusammen mit Windkraftanlagen oder sogar als Teil eines ganzen Windparks verkauft werden. Siehe Erwägungsgründe 480-490 zu Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 der Kommission vom 1. April 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten (ABl. L 108 vom 6.4.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/492/oj).

- (387) Die Kommission erinnerte zu der Behauptung, der Wirtschaftszweig der Union sei nicht in der Lage, die Nachfrage zu decken, und zur Möglichkeit weiterer alternativer Quellen zunächst daran, dass andere große ausführende Länder wie Indien, Korea oder die Schweiz und deren Hersteller vorhanden sind, die alternative Lieferquellen bieten und einen gesunden Wettbewerb zum Wirtschaftszweig der Union darstellen. Zudem wird nicht verhindert, dass chinesische, thailändische und taiwanische Einfuhren zu marktgerechten Preisen in die Union gelangen. Die Einführung von Antidumpingzöllen wird daher wahrscheinlich keine stärkere Konzentration der Hersteller am Markt für Epoxidharze zur Folge haben. Außerdem legten die Parteien keine fundierten Nachweise vor, dass die Unionshersteller nicht in der Lage wären, die Nachfrage der Verwender in der Union zu befriedigen. Wie in Erwägungsgrund 351 dargelegt, haben die Unionshersteller zwar eventuell ihren Kapazitätsauslastungsgrad in einem schwindenden Markt reduziert, aber ihre Produktionskapazität blieb im gesamten Bezugszeitraum stabil und auf einem ausreichenden Niveau.
- (388) Darüber hinaus würde ohne Maßnahmen nicht nur das Bestehen der Epoxidharzbranche in der Union gefährdet, sondern gleichermaßen eventuell auch die Stabilität des Epoxidharzangebots für die Verwender von Epoxidharzen. Entgegen dem Vorbringen der Parteien würde eine Abhängigkeit von gedumpten Einfuhren die Anstrengungen der Union zur Entwicklung ihrer eigenen verlässlichen industriellen Basis und zur Einhaltung der Ziele für erneuerbare Energien und CO₂-Neutralität aushöhlen. Einer der Verwender (Allnex Europe) merkte zudem die schwankende Qualität und Leistung chinesischer Epoxidharze an, während in der Union hergestellte Harze in Anwendungen, bei denen Leistung und Einhaltung regulatorischer Vorschriften von entscheidender Bedeutung seien, üblicherweise mit Beständigkeit verbunden würden.
- (389) Schließlich dürfte die Einführung von Maßnahmen angesichts des Rentabilitätsniveaus (vor allem für die Beschichtungsbranche) und/oder des begrenzten Anteils der Kosten für Epoxidharze an den Herstellkosten der Verwender (siehe Erwägungsgründe 380 und 381) sowie bestehender alternativer Bezugsquellen auf die Verwender keine unzumutbaren Auswirkungen haben, geschweige denn sie zur Verlagerung außerhalb der Union zwingen. Die Vorbringen der Parteien wurden daher zurückgewiesen.
- (390) Der ERC brachte zudem vor, dass die Einführung von Antidumpingzöllen nicht im allgemeinen Interesse der Union liege, da ein solcher Schritt die Preise für Epoxidharze für industrielle Verwender und Endverbraucher in der Union erhöhen würde. Cortex machte ferner geltend, dass die Kosten der Zölle bis zu den Verbrauchern weitergereicht und diese somit beeinträchtigen würden. Schließlich brachte PPG vor, dass die Einführung von Antidumpingzöllen zu Preiserhöhungen für Epoxidharze führen würde, was wiederum den Druck auf PPG und andere Verwender in der Union erhöhen würde, die Preise zu erhöhen. Tatsächlich behauptete PPG, dass es nicht in der Lage sei, einen Anstieg der Materialkosten infolge der Antidumpingzölle weiterzugeben, und dass ein solcher Kostenanstieg die Wettbewerbsfähigkeit von PPG auf dem Unionsmarkt beeinträchtigen würde. Monchy brachte ferner vor, dass sich die Einführung von Maßnahmen nachteilig auf die Finanz-, Ertrags- und Beschäftigungslage des Einführers auswirken würde. Schließlich brachte SGRE vor, dass die Maßnahmen das langfristige technologische Überleben der Verwenderindustrie beeinträchtigen würden.
- (391) Einerseits könnten die Antidumpingmaßnahmen zwar zu einem Anstieg der Epoxidharzpreise führen und auf einige Einführer, Verwenderindustrien und Endverbraucher der epoxidhaltigen Waren nachteilige Auswirkungen haben, aber diese Behauptung ist rein spekulativ, da keine Nachweise vorgelegt wurden, die die potenziellen Auswirkungen der Zölle quantifizieren. Andererseits prognostizieren Marktinformationsquellen (vor allem Tecnon OrbiChem in deren ChemFocus Report ⁽⁹²⁾ vom Oktober 2024) nur einen geringen Preisanstieg bei Einführung von Antidumpingmaßnahmen auf Einfuhren von Epoxidharz. Zudem wäre jede Preiskorrektur lediglich eine Wiederherstellung des fairen Handels in einer Situation, in der die Preise des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren unter Druck standen. Darüber hinaus können hoch rentable Betriebsstätten der Verwender in der Beschichtungsbranche (wie PPG) alle potenziellen Kostensteigerungen auffangen und die erhobenen Zölle werden auf einem Niveau festgelegt, das den Verwendern und Einführern die weitere Einfuhr von Epoxidharzen zu angemessenen und marktgerechten Preisen erlaubt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass hypothetische nachteilige Auswirkungen auf die Verwenderindustrien und Einführer die ausdrückliche Notwendigkeit, gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Epoxidharzmarkt in der Union wiederherzustellen, nicht aufwiegen können, vor allem dann, wenn der Erhalt des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Spiel steht.
- (392) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen dürften sich die Maßnahmen nur unwesentlich auf Verwender und Verbraucher auswirken. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus der Kombination der nachstehenden Faktoren: Erstens ist der Anteil der Epoxidharzkosten an den nachgelagerten Produkten oder Waren für Endverbraucher generell begrenzt. Zweitens stehen alternative Quellen für Epoxidharz von den Unionsherstellern und aus mehreren anderen Einfuhrquellen ohne Weiteres zur Verfügung und sorgen für ein stabiles Angebot und einen gesunden Wettbewerb. Zuletzt dürfte der Wettbewerbsdruck etwaige Kostensteigerungen, die sich aus der Einführung dieser Zölle ergeben könnten, abmildern.

⁽⁹²⁾ <https://www.orbichem.com/solutions/chemical-analytics>.

- (393) Darüber hinaus werden die Maßnahmen wahrscheinlich nur geringfügige Auswirkungen auf die Einführer haben, da diese weiterhin Epoxidharz zu fairen Preisen aus den betroffenen Ländern oder anderen Drittländern einführen können, wodurch ein gesunder Wettbewerb um das im Inland hergestellte Epoxidharz entsteht.

7.5. Schlussfolgerungen zum Unionsinteresse

- (394) Auf der Grundlage des vorstehenden Sachverhalts kam die Kommission zu dem Schluss, dass in dieser Phase der Untersuchung keine zwingenden Gründe für die Annahme bestehen, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Epoxidharzen mit Ursprung in China, Taiwan und Thailand dem Interesse der Union zuwiderlaufen würde.

8. VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN

- (395) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Kommission zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.
- (396) Auf die Einfuhren von Epoxidharzen mit Ursprung in China, Thailand und Taiwan sollten im Einklang mit der Regel des niedrigeren Zolls nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung vorläufige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden. Die Zollsätze wurden in Höhe der niedrigeren der beiden Spannen festgesetzt.
- (397) Auf dieser Grundlage sollten folgende vorläufige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll
China	Jiangsu Sanmu Group Co., Ltd.	24,2 %
	Sinochem Group:	40,8 %
	— Jiangsu Ruiheng New Material Technology Co., Ltd.	
	— Nantong Xingchen Synthetic Material Co., Ltd.	
	— Jiangsu Kumho Yangnong Chemical Co., Ltd.	
	Andere mitarbeitende Unternehmen	30,3 %
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	40,8 %
Taiwan	Chang Chun Plastics Co	10,8 %
	Nan Ya Plastics	11,0 %
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Taiwan	11,0 %
Thailand	Aditya Birla Chemicals (Thailand) Limited	32,1 %
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Thailand	32,1 %

- (398) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln demnach die in dieser Untersuchung für die Unternehmen festgestellte Situation wider. Diese Zollsätze gelten ausschließlich für die Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in den betroffenen Ländern, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, im verfügbaren Teil dieser Verordnung nicht ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, sollten dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in [betroffenes Land]“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze gelten.

- (399) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Anwendung unternehmensspezifischer Antidumpingzölle ist nur möglich, wenn den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung entsprechen. Bis zur Vorlage einer solchen Rechnung sollten die Einfuhren dem Antidumpingzoll unterliegen, der für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in [betroffenes Land]“ gilt.
- (400) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.
- (401) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Bei einer solchen Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den unternehmensspezifischen Zollsatz bzw. die unternehmensspezifischen Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

9. ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG

- (402) Wie in Erwägungsgrund 3 dargelegt, veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der betroffenen Ware. Die zollamtliche Erfassung erfolgte im Hinblick auf eine etwaige rückwirkende Erhebung von Zöllen nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung.
- (403) Angesichts der im vorläufigen Stadium getroffenen Feststellungen sollte die zollamtliche Erfassung der Einfuhren eingestellt werden.
- (404) In diesem Stadium des Verfahrens wurde keine Entscheidung über eine mögliche rückwirkende Anwendung von Antidumpingmaßnahmen getroffen.

10. INFORMATIONEN IM VORLÄUFIGEN STADIUM

- (405) Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Diese Informationen wurden auch über die Website der GD HANDEL der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Den interessierten Parteien wurden drei Arbeitstage eingeräumt, um zur Richtigkeit der Berechnungen, über die sie unterrichtet worden waren, Stellung zu nehmen.
- (406) Aditya Birla, der Antragsteller und die Sinochem Group übermittelten Stellungnahmen, in denen jedoch keine Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit der Berechnungen geäußert wurden. Die Kommission wird sich im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung mit den Stellungnahmen dieser Parteien befassen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (407) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung wird die Kommission die interessierten Parteien auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und/oder eine Anhörung durch die Kommission und/oder der Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren zu beantragen.
- (408) Die Feststellungen zur Einführung von vorläufigen Zöllen sind naturgemäß vorläufig und können im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt auf die Einfuhren von Waren mit einem Gehalt von mehr als 35 GHT an Epoxidharzen — auch als Epoxyharze oder Polyepoxide bezeichnet —, bei denen es sich um Polymere oder Vorpolymerisate mit reaktiven Epoxidgruppen auf der Grundlage von Epichlorhydrin und einem aliphatischen oder aromatischen alkoholischen Bestandteil (wie BPA) handelt, fest, halbfest oder flüssig, aller Kategorien, Reinheitsgrade, Molekulargewichte oder -strukturen, auch mit Modifikatoren, Härtern oder Zusatzstoffen — sofern die Härter keine chemische Reaktion eingegangen sind, durch die das Epoxidharz gehärtet oder in eine andere Ware umgewandelt worden wäre, die keine Epoxidgruppen mehr enthält —, die derzeit unter den KN-Codes ex 2910 90 00, ex 3824 99 92, ex 3824 99 93 und ex 3907 30 00 (TARIC-Codes 2910 90 00 05, 3824 99 92 96, 3824 99 93 10, 3907 30 00 05, 3907 30 00 20 und 3907 30 00 80) eingereiht sind und ihren Ursprung in der Volksrepublik China, Taiwan und Thailand haben.

Die folgenden Waren sind von der in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Ware ausgenommen:

- bestimmte Farb- und Beschichtungsprodukte, d. h. Gemische, Mischungen oder andere Formulierungen von Epoxidharzen, Härtern und Pigmenten, in jeder Form, in einem oder mehreren Behältnissen verpackt, wobei 1) das Pigment mindestens 10 % des Gesamtgewichts der Ware ausmacht, 2) das Epoxidharz höchstens 80 % des Gesamtgewichts der Ware ausmacht und 3) der Härter 5 bis 40 % des Gesamtgewichts der Ware ausmacht,
- vorimprägnierte Gewebe oder Fasern, häufig als „Prepregs“ bezeichnet, d. h. mit Epoxidharz imprägnierte Verbundwerkstoffe aus Gewebe oder Fasern (in der Regel Kohlenstoff oder Glas),
- Gemische von Epoxidharzen mit anderen Stoffen, die derzeit unter anderen KN-Codes als 2910 90 00, 3824 99 92, 3824 99 93 und 3907 30 00 eingereiht werden.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Land	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
China	Jiangsu Sanmu Group Co., Ltd.	24,2 %	89LO
	Sinochem Group:	40,8 %	89LP
	— Jiangsu Ruiheng New Material Technology Co., Ltd.		
	— Nantong Xingchen Synthetic Material Co., Ltd.		
	— Jiangsu Kumho Yangnong Chemical Co., Ltd.		
	Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	30,3 %	
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in China	40,8 %	8999
Taiwan	Chang Chun Plastics Co	10,8 %	89LQ
	Nan Ya Plastics	11,0 %	89LR
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Taiwan	11,0 %	8999

Land	Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll	TARIC-Zusatzcode
Thailand	Aditya Birla Chemicals (Thailand) Limited	32,1 %	89LS
	Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in Thailand	32,1 %	8999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Die unterzeichnende Person versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe in der verwendeten Einheit] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [betroffenes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Bis zur Vorlage dieser Rechnung gilt der für alle übrigen Einfuhren mit Ursprung im betroffenen Land geltende Zollsatz.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

(5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

(1) Stellungnahmen interessierter Parteien zu dieser Verordnung und zur Absicht der Kommission, das Verfahren gegenüber der Republik Korea einzustellen, sind innerhalb von 15 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung an die Kommission zu übermitteln.

(2) Anhörungen bei der Kommission sind von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beantragen.

(3) Anhörungen bei der Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren können von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können von der Anhörungsbeauftragten geprüft werden; sie kann entscheiden, diese Anträge anzunehmen, falls dies angemessen ist.

Artikel 3

(1) Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2714 einzustellen.

(2) Angaben über Waren, die innerhalb von 90 Tagen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den zollrechtlich freien Verkehr der EU übergeführt wurden, werden bis zum Inkrafttreten etwaiger endgültiger Maßnahmen oder bis zur Einstellung dieses Verfahrens aufbewahrt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt für die Dauer von sechs Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller in der Volksrepublik China

Name des Unternehmens	TARIC-Zusatzcode
Allnex Resins (China) Co., Ltd.	89LT
Chang Chun Chemical (JiangSu) Co., Ltd.	89LU
Chang Chun Chemical (Panjin) Co. Ltd.	89LV
Dalian Qihua New Material Co., Ltd.	89LW
Dongying Hebang Chemical Co., Ltd.	89LX
Fujian Huanyang New Material Co., Ltd.	89LY
Sinopec Hunan Petrochemical Co., Ltd.	89LZ
Techstorm Advanced Material Corporation Limited	89M0
Zhuhai Epoxy Base Electronic Material Co., Ltd.	89M1



BESCHLUSS DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES DER EFTA-STAATEN Nr. 5/2024/SC

vom 24. Oktober 2024

zur Erweiterung der Aufgaben des Amtes für den EWR-Finanzierungsmechanismus und den norwegischen Finanzierungsmechanismus [2025/399]

DER STÄNDIGE AUSSCHUSS DER EFTA-STAATEN —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“),

gestützt auf den Beschluss des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten Nr. 1/2004/SC vom 5. Februar 2004 zur Einrichtung eines Amtes für den EWR-Finanzierungsmechanismus und den norwegischen Finanzierungsmechanismus,

gestützt auf den Beschluss des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten Nr. 6/2010/SC vom 9. Dezember 2010 zur Erweiterung der Aufgaben des Amtes für den EWR-Finanzierungsmechanismus und den norwegischen Finanzierungsmechanismus,

gestützt auf den Beschluss des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten Nr. 3/2016/SC vom 2. Juni 2016 zur Erweiterung der Aufgaben des Amtes für den EWR-Finanzierungsmechanismus und den norwegischen Finanzierungsmechanismus,

gestützt auf das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2021-2028,

gestützt auf das Protokoll 38d über den EWR-Finanzierungsmechanismus (2021-2028), das durch das genannte Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2021-2028 in das EWR-Abkommen übernommen wurde,

gestützt auf das Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2021-2028,

unter Hinweis darauf, dass mit Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten Nr. 1/2004/SC dem Amt für den EWR-Finanzierungsmechanismus und den norwegischen Finanzierungsmechanismus lediglich ein Mandat zur Verwaltung der Finanzierungsmechanismen 2004-2009 erteilt wird und dass mit Beschluss des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten Nr. 6/2010/SC vom 9. Dezember 2010 und Beschluss des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten Nr. 3/2016/SC vom 2. Juni 2016 das Mandat des genannten Amtes lediglich auf die Verwaltung der Finanzierungsmechanismen 2009-2014 bzw. 2014-2021 ausgedehnt wird,

in Anbetracht der Notwendigkeit eines Sekretariats zur Verwaltung des EWR-Finanzierungsmechanismus und des norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2021-2028 —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Amt für den EWR-Finanzierungsmechanismus und den norwegischen Finanzierungsmechanismus

(1) Das durch den Beschluss des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten Nr. 1/2004/SC eingerichtete Amt für den EWR-Finanzierungsmechanismus und den norwegischen Finanzierungsmechanismus erhält hiermit die zusätzliche Aufgabe, als Sekretariat an der Verwaltung des EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028 und des norwegischen Finanzierungsmechanismus 2021-2028 mitzuwirken.

(2) In Bezug auf den EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028 erstattet das Amt dem Ausschuss für den EWR-Finanzierungsmechanismus Bericht.

(3) In Bezug auf den norwegischen Finanzierungsmechanismus 2021-2028 erstattet das Amt dem norwegischen Außenministerium Bericht.

*Artikel 2***Veröffentlichung**

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 3***Inkrafttreten und Anwendung**

In Bezug auf den EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028 tritt dieser Beschluss am Tag des Inkrafttretens oder am Tag der vorläufigen Anwendung des am 12. September 2024 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2021-2028 in Kraft.

In Bezug auf den norwegischen Finanzierungsmechanismus 2021-2028 tritt dieser Beschluss am Tag des Inkrafttretens oder am Tag der vorläufigen Anwendung des am 12. September 2024 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens über einen norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2021-2028 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. Oktober 2024.

Für den Ständigen Ausschuss
Der Vorsitzende
Anders H. EIDE

Der Generalsekretär
Kurt JÄGER



BESCHLUSS DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES DER EFTA-STAATEN Nr. 6/2024/SC

vom 24. Oktober 2024

über die Neufestsetzung des Systemrisikopuffers gemäß Artikel 133 und die norwegische Anzeige der Neufestsetzung eines A-SRI-Puffers gemäß Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, wie sie durch den Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses Nr. 79/2019 und spätere Änderungen in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde [2025/400]

DER STÄNDIGE AUSSCHUSS DER EFTA-STAATEN —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Anhang IX Nummer 14,

nach Stellungnahme des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 131 Absatz 6 Buchstabe b der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) müssen die zuständigen oder die benannten Behörden die Quoten der Puffer, die andere systemrelevante Institute (im Folgenden „A-SRI“) vorhalten müssen, mindestens jährlich überprüfen. Nach Absatz 12 Unterabsatz 2 dieses Artikels müssen die zuständigen oder die benannten Behörden zudem jährlich die Ermittlung der A-SRI überprüfen, für die diese Pufferquote gilt. Nach Artikel 131 Absatz 7 dieser Richtlinie, wie sie in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, müssen die zuständigen oder die benannten Behörden dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (im Folgenden „ESRB“) vor der Festsetzung oder Neufestsetzung eines A-SRI-Puffers ihre Entscheidung anzeigen, und der ESRB muss diese Anzeigen unverzüglich dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde sowie den zuständigen und den benannten Behörden der betreffenden Vertragsparteien des EWR-Abkommens übermitteln.
- (2) Nach Artikel 131 Absatz 15 der CRD in Verbindung mit Absatz 5a Unterabsatz 3 des genannten Artikels muss der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten Makroaufsichtsmaßnahmen in einem dem EWR angehörenden EFTA-Staat genehmigen, die bewirken, dass die kombinierte Systemrisiko- und A-SRI-Pufferquote bei einem bestimmten Kreditinstitut und einer Gruppe oder Teilgruppe von Risikopositionen über 5 % des maßgeblichen Risikopositionsbetrags hinausgeht. Nach denselben Artikeln der CRD muss der ESRB dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten binnen sechs Wochen nach Eingang der in Artikel 131 Absatz 7 der CRD genannten Anzeige eine Stellungnahme dazu vorlegen, ob er die kombinierte Systemrisiko- und A-SRI-Pufferquote für angemessen hält.
- (3) Am 5. November 2020 zeigte das norwegische Finanzministerium dem ESRB gemäß Artikel 133 Absatz 11 der Richtlinie 2013/36/EU in der zum 1. Januar 2020 für und in Norwegen anzuwendenden Fassung ⁽²⁾ seine Absicht an, für alle in Norwegen zugelassenen Kreditinstitute eine Systemrisiko-Pufferquote von 4,5 % festzusetzen. Am 4. Dezember 2020 erließ der ESRB die Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 4. Dezember 2020 betreffend die durch Norwegen erfolgte Anzeige der Absicht des Landes, eine Systemrisiko-Pufferquote gemäß Artikel 133 der Richtlinie (EU) 2013/36/EU (ESRB/2020/14) festzusetzen. Darin empfahl der ESRB, die vorgeschlagene, in Norwegen anzuwendende Systemrisiko-Pufferquote als gerechtfertigt, angemessen, verhältnismäßig, wirksam und effizient in Bezug auf das vom norwegischen Finanzministerium anvisierte Risiko zu betrachten. Am 4. Dezember 2020 nahm der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten unter Berücksichtigung der oben genannten Empfehlung des ESRB die Empfehlung des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten Nr. 1/2020/SC an, in der er keine Änderungen der angezeigten Maßnahme empfahl.

⁽¹⁾ Opinion of the European Systemic Risk Board of 7 October 2024 regarding the Norwegian notifications of the resetting of the systemic risk buffer pursuant to Article 133 and of the resetting of the O-SII buffer pursuant to Article 131 of Directive 2013/36/EU of the European Parliament and of the Council on access to the activity of credit institutions and the prudential supervision of credit institutions (Stellungnahme des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 7. Oktober 2024 zur Anzeige Norwegens der Neufestsetzung des Systemrisikopuffers gemäß Artikel 133 und zur Anzeige Norwegens der Neufestsetzung des A-SRI-Puffers gemäß Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten) (ESRB/2024/6).

⁽²⁾ Vor der Aufnahme der Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen in das EWR-Abkommen durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 383/2021.

- (4) Am 30. September 2022 zeigte das norwegische Finanzministerium dem ESRB seine Absicht an, drei Institute gemäß Artikel 131 der CRD dazu zu verpflichten, einen A-SRI-Puffer aus hartem Kernkapital vorzuhalten. Am 15. November 2022 legte der ESRB dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten eine Stellungnahme vor, in der er die kumulierte Höhe der A-SRI- und Systemrisikopuffer für wirksam und verhältnismäßig befand, um den ermittelten Risiken zu begegnen. Am 16. Dezember 2022 erließ der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten unter Berücksichtigung der oben genannten Stellungnahme des ESRB den Beschluss des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten Nr. 2/2022/SC, mit dem das norwegische Finanzministerium ermächtigt wurde, für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem 16. Dezember 2022 auf drei Kreditinstitute die A-SRI-Pufferquoten anzuwenden, die zu einer kombinierten Systemrisiko- und A-SRI-Pufferquote von mehr als 5 % des maßgeblichen Risikopositionsbetrags führen.
- (5) Am 26. Juni 2023 zeigte das norwegische Finanzministerium dem ESRB seine Absicht an, vier Institute gemäß Artikel 131 der CRD dazu zu verpflichten, einen A-SRI-Puffer aus hartem Kernkapital vorzuhalten. Am 3. August 2023 legte der ESRB dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten eine Stellungnahme vor, in der er die kumulierte Höhe der A-SRI- und Systemrisikopuffer für weiterhin wirksam und verhältnismäßig befand, um den ermittelten Risiken zu begegnen. Am 21. September 2023 erließ der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten unter Berücksichtigung der oben genannten Stellungnahme des ESRB den Beschluss des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten Nr. 3/2023/SC, mit dem das norwegische Finanzministerium ermächtigt wurde, für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ab dem 21. September 2023 auf drei Kreditinstitute die A-SRI-Pufferquoten anzuwenden, die zu einer kombinierten Systemrisiko- und A-SRI-Pufferquote von mehr als 5 % des maßgeblichen Risikopositionsbetrags führen.
- (6) Am 29. August 2024 übermittelte das norwegische Finanzministerium dem ESRB eine förmliche Anzeige seiner Absicht, die derzeitige Systemrisiko-Pufferquote auf den geltenden Satz von 4,5 % festzusetzen. Am selben Tag zeigte das norwegische Finanzministerium dem ESRB auch seine Absicht an, vier Institute gemäß Artikel 131 der CRD dazu zu verpflichten, einen A-SRI-Puffer aus hartem Kernkapital vorzuhalten. Das Sekretariat des ESRB bestätigte den Eingang der Anzeige am 30. August 2024 und leitete sie gemäß Artikel 131 Absatz 5a der CRD am selben Tag an den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten weiter.
- (7) Der angezeigte A-SRI-Puffer wird für vier inländische Kreditinstitute gelten, von denen eines eine Tochtergesellschaft ist, deren Muttergesellschaft ihren Sitz in einem anderen Land des Europäischen Wirtschaftsraums hat. Für drei der Kreditinstitute wird ein A-SRI-Puffer von 1 % und für eines ein Puffer von 2 % gelten.
- (8) Das norwegische Finanzministerium hat diese Kreditinstitute nach folgenden Kriterien als A-SRI ermittelt: i) Summe der Vermögenswerte im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) Norwegens und/oder ii) Kredite an den privaten nichtfinanziellen Sektor im Verhältnis zu den Gesamtkrediten an den privaten nichtfinanziellen Sektor in Norwegen. Diese Kriterien sind in Anhang 2 der Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde für die Kriterien zur Festlegung der Anwendungsvoraussetzungen für Artikel 131 Absatz 3 der CRD in Bezug auf die Bewertung von A-SRI⁽³⁾ als optionale Indikatoren aufgeführt. Zusätzlich zu diesen beiden Hauptkriterien berücksichtigte das norwegische Finanzministerium im Rahmen seines aufsichtlichen Ermessens auch die obligatorischen Indikatoren der EBA-Leitlinien.
- (9) Da die Systemrisiko-Pufferquote von 4,5 % und die vorgeschlagenen A-SRI-Puffer zu kombinierten Pufferquoten von über 5 % führen werden, hat der ESRB dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten am 9. Oktober 2024 eine Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Maßnahme vorgelegt.
- (10) In seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 2024 und dem zugehörigen Bewertungsvermerk bewertet der ESRB die Risiken, denen mit der vorgeschlagenen Maßnahme begegnet wird, und hält fest, dass die Risiken, die zur Neufestsetzung der A-SRI-Puffer führen, auf die besonders wichtige Rolle zurückzuführen sind, die A-SRI in der norwegischen Wirtschaft spielen.

⁽³⁾ EBA/GL/2014/10.

- (11) Der ESRB ist weiterhin der Auffassung, dass die kumulierte Höhe der A-SRI- und Systemrisikopuffer angemessen und wirksam ist, um den ermittelten Risiken zu begegnen. In diesem Zusammenhang berücksichtigt der ESRB, dass die A-SRI-Puffer mit dem bestehenden Systemrisiko-Puffer, den die Kreditinstitute bereits vorhalten müssen, kumuliert werden. Der ESRB hält fest, dass die kumulativen Pufferquoten unter den derzeitigen Umständen als angemessen und wirksam bewertet werden, um den ermittelten Risiken für jedes der Kreditinstitute, die in den Anwendungsbereich dieser beiden Maßnahmen fallen, zu begegnen. Insbesondere haben die kumulativen Pufferquoten keine unverhältnismäßigen nachteiligen Auswirkungen auf die Finanzstabilität in Norwegen, und es ist auch nicht zu erwarten, dass sie ein Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts darstellen oder schaffen.
- (12) Der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten nimmt ferner zur Kenntnis, dass der ESRB in dem beigefügten Bewertungsvermerk darauf hinweist, dass sein Bewertungsteam der Auffassung ist, dass die norwegischen Behörden angehalten werden, die Auswirkungen der anstehenden regulatorischen Änderungen auf die Wirksamkeit der Systemrisiko- und A-SRI-Puffermaßnahmen zu überwachen.
- (13) Nach Prüfung der Anzeige des norwegischen Finanzministeriums vom 29. August 2024 und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des ESRB kommt der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten zu dem Schluss, dass die Kombination aus der angezeigten A-SRI-Pufferquote für die betreffenden Kreditinstitute und dem für die betreffenden Risikopositionen und Kreditinstitute geltenden Systemrisikopuffer keine unverhältnismäßigen nachteiligen Auswirkungen auf die Gesamtheit oder Teile des Finanzsystems anderer Vertragsparteien des EWR-Abkommens oder für das Finanzsystem des EWR insgesamt nach sich zieht und kein Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts darstellt oder schafft —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Systemrisiko- und A-SRI-Pufferquoten

Das norwegische Finanzministerium wird hiermit ermächtigt, ab dem 24. Oktober 2024 für die Dauer maximal eines Jahres A-SRI-Pufferquoten anzuwenden, die bei den nachstehend genannten Kreditinstituten dazu führen, dass die kombinierte Systemrisiko- und A-SRI-Pufferquote über 5 % des maßgeblichen Risikopositionsbetrags hinausgeht, sofern die Bedingungen für die Anwendung dieser Systemrisiko- und A-SRI-Pufferquoten weiterhin erfüllt sind:

Kreditinstitut	Kombinierte Systemrisiko- und A-SRI-Pufferquote
DNB Bank ASA	6,5 %
Kommunalbanken AS	5,5 %
Nordea Eiendomskreditt AS	5,5 %
Sparebank 1 SR-Bank ASA	5,5 %

Artikel 2

Adressat

Dieser Beschluss ist an das norwegische Finanzministerium, Finansdepartementet, Akersgata 40, 0180 Oslo, Norwegen, gerichtet.

Artikel 3

Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 4***Inkrafttreten und Anwendung**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. Oktober 2024.

Für den Ständigen Ausschuss
Der Vorsitzende
Anders H. EIDE

Der Generalsekretär
Kurt JÄGER



BESCHLUSS DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES DER EFTA-STAATEN Nr. 4/2024/SC

vom 24. Oktober 2024

zur Änderung des Beschlusses des Ständigen Ausschusses Nr. 4/2004/SC über die Einrichtung eines Ausschusses für den Finanzierungsmechanismus [2025/402]

DER STÄNDIGE AUSSCHUSS DER EFTA-STAATEN —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“),

gestützt auf den Beschluss des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten Nr. 4/2004/SC vom 3. Juni 2004 über die Einrichtung eines Ausschusses für den Finanzierungsmechanismus,

gestützt auf den Beschluss des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten Nr. 5/2010/SC vom 9. Dezember 2010 zur Änderung des Beschlusses des Ständigen Ausschusses Nr. 4/2004/SC über die Einrichtung eines Ausschusses für den Finanzierungsmechanismus,

gestützt auf den Beschluss des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten Nr. 2/2016/SC vom 2. Juni 2016 zur Änderung des Beschlusses des Ständigen Ausschusses Nr. 4/2004/SC über die Einrichtung eines Ausschusses für den Finanzierungsmechanismus,

gestützt auf den Beschluss des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten Nr. 1/2024/SC vom 1. Februar 2024 zur Einrichtung eines Interimsausschusses für den EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028,

gestützt auf das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2021-2028,

gestützt auf das Protokoll 38d über den EWR-Finanzierungsmechanismus (2021-2028), das durch das genannte Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2021-2028 in das EWR-Abkommen übernommen wurde —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ausschuss für den EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028

Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 des Beschlusses des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten Nr. 4/2004/SC vom 3. Juni 2004 erhält folgende Fassung:

„Der Ausschuss verwaltet den EWR-Finanzierungsmechanismus 2004-2009, den EWR-Finanzierungsmechanismus 2009-2014, den EWR-Finanzierungsmechanismus 2014-2021 und den EWR-Finanzierungsmechanismus 2021-2028.“

Artikel 2

Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 3***Inkrafttreten und Anwendung**

Dieser Beschluss tritt am Tag des Inkrafttretens oder am Tag der vorläufigen Anwendung des am 12. September 2024 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2021-2028 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. Oktober 2024,

Für den Ständigen Ausschuss
Der Vorsitzende
Anders H. EIDE

Der Generalsekretär
Kurt JÄGER



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/423 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 2025

**zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend
Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in
bestimmten Mitgliedstaaten**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 1319)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 259 Absatz 1 Buchstabe c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) handelt es sich um eine infektiöse Viruserkrankung von Vögeln, die schwerwiegende Auswirkungen auf die Rentabilität von Geflügelhaltungsbetrieben haben und zu Störungen beim Handel innerhalb der Union sowie bei Ausfuhren in Drittländer führen kann. HPAI-Viren können Zugvögel infizieren, die diese Viren anschließend während ihres Herbst- und Frühjahrszugs über große Entfernungen verbreiten können. Daher birgt das Auftreten von HPAI-Viren bei Wildvögeln die permanente Gefahr, dass diese Viren direkt oder indirekt in Betriebe eingeschleppt werden, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden. Bei einem Ausbruch der HPAI besteht die Gefahr, dass sich der Erreger auf andere Betriebe ausbreitet, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2016/429 wurde der Rechtsrahmen für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen geschaffen, die auf Tiere oder Menschen übertragbar sind. Die HPAI fällt in der genannten Verordnung unter die Begriffsbestimmung einer gelisteten Seuche und unterliegt den darin festgelegten Seuchenpräventions- und -bekämpfungsvorschriften. Darüber hinaus ergänzt die Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission ⁽²⁾ die Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, einschließlich der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die HPAI.
- (3) Am 24. Oktober 2023 hat die Kommission gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 der Kommission ⁽³⁾ erlassen, der Sofortmaßnahmen auf Unionsebene im Zusammenhang mit Ausbrüchen der HPAI enthält.
- (4) Insbesondere müssen gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 die von den betreffenden Mitgliedstaaten nach Ausbrüchen der HPAI gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 einzurichtenden Schutz- und Überwachungszonen sowie weiteren Sperrzonen mindestens die im Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses als Schutz- bzw. Überwachungszonen sowie weitere Sperrzonen definierten Gebiete umfassen.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/687/oj).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 der Kommission vom 24. Oktober 2023 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2023/2447, 30.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2447/oj).

- (5) Nach weiteren Ausbrüchen der HPAI in Betrieben, in denen Geflügel oder in Gefangenschaft lebende Vögel gehalten werden, in Belgien, Bulgarien, Deutschland, Italien, Ungarn, den Niederlanden, Polen und Portugal wurde der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 kürzlich durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2025/321 der Kommission^(*) geändert, da sich diese Ausbrüche in dem genannten Anhang widerspiegeln müssen.
- (6) Seit dem Erlass des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/321 haben Belgien, Bulgarien, Ungarn, die Niederlande und Polen der Kommission weitere Ausbrüche der HPAI in Geflügelhaltungsbetrieben gemeldet, und zwar in der Provinz Ostflandern in Belgien, in der Oblast Plovdiv in Bulgarien, im Komitat Bács-Kiskun in Ungarn, in der Provinz Friesland in den Niederlanden sowie in den Woiwodschaften Kujawsko-Pomorskie, Łódzkie, Mazowieckie und Wielkopolskie in Polen.
- (7) Belgien, Bulgarien, Ungarn, die Niederlande und Polen haben die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergriffen, einschließlich der Einrichtung von Schutz- und Überwachungszonen um die Ausbrüche herum.
- (8) Außerdem befindet sich der Herd des von Belgien bestätigten Ausbruchs in unmittelbarer Nähe der Grenze zu den Niederlanden. Da sich die Überwachungszone bis in das Hoheitsgebiet der Niederlande erstreckt, haben die zuständigen Behörden der beiden genannten Mitgliedstaaten gemäß den Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 bei der Einrichtung der erforderlichen Überwachungszone ordnungsgemäß zusammengearbeitet.
- (9) Die Kommission hat die von Belgien, Bulgarien, Ungarn, den Niederlanden und Polen ergriffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen geprüft und sich davon überzeugt, dass die Grenzen der von den genannten Mitgliedstaaten eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen ausreichend weit von den Betrieben entfernt sind, in denen die Ausbrüche der HPAI bestätigt wurden.
- (10) Um unnötige Störungen des Handels innerhalb der Union zu verhindern und von Drittländern auferlegte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Handel zu vermeiden, ist es notwendig, die von Belgien, Bulgarien, Ungarn, den Niederlanden und Polen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen in Zusammenarbeit mit den genannten Mitgliedstaaten rasch auf Unionsebene auszuweisen.
- (11) Daher sollten die im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 für Belgien, Bulgarien, Ungarn, die Niederlande und Polen als Schutz- und Überwachungszonen aufgeführten Gebiete aktualisiert werden.
- (12) Dementsprechend sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 dahin gehend geändert werden, dass die Regionalisierung auf Unionsebene aktualisiert wird und die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 von Belgien, Bulgarien, Ungarn, den Niederlanden und Polen eingerichteten Schutz- und Überwachungszonen aufgenommen werden sowie die Dauer der dort anzuwendenden Maßnahmen festgelegt wird.
- (13) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (14) Angesichts der Dringlichkeit der Seuchenlage in der Union in Bezug auf die Ausbreitung der HPAI ist es wichtig, dass die mit dem vorliegenden Beschluss am Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2447 vorzunehmenden Änderungen so bald wie möglich wirksam werden.
- (15) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

^(*) Durchführungsbeschluss (EU) 2025/321 der Kommission vom 11. Februar 2025 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 betreffend Sofortmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten (ABl. L, 2025/321, 14.2.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2025/321/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/2447 erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Februar 2025

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission

ANHANG

TEIL A

Schutzzonen gemäß Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 2 in den betroffenen Mitgliedstaaten*:

Mitgliedstaat: Belgien

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Province: Liège		
BE-H-PAI(NON-P)-2025-00003	Those parts of the municipalities Beyne-Heusay, Blegny, Herstal, Luik, Oupeye, Soumagne and Wezet contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 5,652532, lat 50,659096.	20.2.2025
Province: Oost-Vlaanderen		
BE-HPAI(P)-2025-00001	Those parts of the municipalities Sint-Gillis-Waas and Stekene contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 4,103691, lat 51,224910.	10.3.2025

Mitgliedstaat: Bulgarien

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Plovdiv region		
BG-HPAI(P)-2025-00001	The following villages in Asenovgrad municipality: — Asenovgrad — Boyantsi The following villages in Sadovo municipality: — Mominsko	14.3.2025
BG-HPAI(P)-2025-00002	The following villages in Maritsa municipality: — Manolsko Konare — Manole — Yasno pole	21.3.2025

Mitgliedstaat: Deutschland

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
NIEDERSACHSEN		
DE-HPAI(P)-2025-00004	Landkreis Aurich 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 7.612823, 53.484455. Betroffen sind Teile der Gemeinde Großefehn und der Stadt Aurich.	27.2.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
DE-HPAI(P)-2025-00005	Landkreis Friesland 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 7.897797, 53.702855. Betroffen sind Teile der Gemeinde Wangerland.	27.2.2025

Mitgliedstaat: Italien

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Veneto region:		
IT-HPAI(P)-2025- 00018	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.307002212, E 10.924128439	27.2.2025
IT-HPAI(P)-2025- 00019	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.313221094, E 11.032151414	20.2.2025
IT-HPAI(P)-2025- 00020	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.416369117, E 10.788320732	24.2.2025
Piemonte region:		
IT-HPAI(P)-2025-00021	The area of the parts of Piemonte Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.184691, E 7.95224999	5.3.2025

Mitgliedstaat: Litauen

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
LT-HPAI(P)- 2025-00001	Klaipeda district municipality Priekule parish Lankupiai village, Liaunai village, Grumbliai village, Silininkai village. Silutes district municipality Saugu parish Pangiriai village, Sakuteliai village, Grumbliai village., Silininkai village, Ciuteliai village, Mantvydai village, Bundalai village, Stankaiciai village, Vilkmedziai village, Begedziai village, Kabeliai village, Lankupiai village, Vilkyciai village	28.2.2025

Mitgliedstaat: Ungarn

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Hajdú-Bihar vármegye		
HU-HPAI(P)-2025-00004 HU-HPAI(P)-2025-00007	Báránd, Bihardancsháza, Földes, Kaba, Nagyrábé, Sáp és SápTetétlen települések közigazgatási területének a 47.255532, 21.321795, valamint a 47.288012 és a 21.284262 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	7.3.2025
Heves vármegye		
HU-HPAI(P)-2025-00005	Átány, Heves települések közigazgatási területének a 47.623310 és a 20.285607 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	22.2.2025
Pest vármegye		
HU-HPAI(P)-2025-00006	Bag, Domony, Gödöllő és Veresegyház közigazgatási területének a 47.621000 és a 19.383500 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	23.2.2025
Bács-Kiskun vármegye		
HU-H-PAI(-P)-2025-00008-00010	Bugac és Kiskunfélegyháza közigazgatási területének a 46.702190 és a 19.787920 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	7.3.2025

Mitgliedstaat: Niederlande

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Province: Friesland		
NL-HPAI(P)-2025-00001	Those parts of the the Municipality Súdwest Fryslan in the province Friesland contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 5.431 / lat 53.049	21.2.2025
NL-HPAI(P)-2025-00002	Those parts of the the municipality Súdwest Fryslan in the province Friesland contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 5.4326 / lat 53.049	12.3.2025

Mitgliedstaat: Polen

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
PL-HPAI(P)-2025-00002 PL-HPAI(P)-2025-00007 PL-HPAI(P)-2025-00015 PL-HPAI(P)-2025-00019 PL-HPAI(P)-2025-00022 PL-HPAI(P)-2025-00024	W województwie mazowieckim: powiat żuromiński: 1) w powiecie żuromińskim: a) w gminie Biezuń, miejscowości: Bielawy Gołuskie, Dąbrówki na wschód od drogi krajowej 561 oraz na północ od odnogi rzeki Wkra, Dźwierzno, Gołuszyn na południowy zachód od rzeki Dopływ spod Stawiszyna, Karniszyn, Karniszyn-Parcele, Kobyla Łąka, Kocewo, Małocin, Myślin, Pełki, Sadłowo, Sadłowo-Parcele, Stawiszyn-Łaziska, Stawiszyn-Zwalewo, Sławęcin na zachód od rzeki Dopływ spod Stawiszyna oraz, Trzaski, Wilewo, Wieluń Zalesie, Zgliczyn Pobodzy, miasto Biezuń z wyjątkiem części miejscowości ograniczonej drogą krajową nr 541, ulicą Lawendową oraz ulicą Płocką, Strzeszewo; b) w gminie Żuromin, miejscowości: Chamsk z wyjątkiem części miejscowości ograniczonej na zachód drogą krajową nr 541, na południe ul. Wyzwolenia oraz na wschód ulicą Mazowiecką aż do granicy miejscowości, Dębsk, Franciszkowo za wyjątkiem części miejscowości na północ od ul. Ponad Lasem, Młudzyn, c) w gminie Siemiątkowo, miejscowość: Siciarz; 2) w powiecie mławskim: a) w gminie Radzanów, miejscowości: Zgliczyn Glinki; b) w gminie Szreńsk, miejscowości: Ługi za wyjątkiem części miejscowości na północ od drogi łączącej miejscowości Trzaski i Kobuszyn, oraz na wschód od drogi łączącej miejscowości Ługi Stare Nadratowo, Sławkowo za wyjątkiem części miejscowości na wschód od drogi pomiędzy miejscowościami Zgliczyn Glinki i Ługi.	9.3.2025
PL-HPAI(P)-2025-00009	W województwie podkarpackim: 1) Ostrów, Kozodrza, Skrzyszów, Ocieka, Zdżary w gminie Ostrów, powiat ropczycko-sędziszowski; 2) Ropczyce – osiedle Pietrzejowa w gminie Ropczyce, powiat ropczycko-sędziszowski; 3) Kochanówka w gminie Dębica, powiat dębicki.	22.2.2025
PL-HPAI(P)-2025-00010	— woj łódzkie: — powiat zgierski; gmina Ozorków: Boczki, Skotniki, Małachowice, Małachowice-Kolonia, Sokolniki-Parcela, Sokolniki, Maszkowice, Helenów, Ozorków na północ ulicami Maszkowska (przy granicy z miejscowością Helenów),	20.2.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	następnie na zachód wzdłuż ulicy Granicznej do koryta rzeki Bzura dalej wzdłuż ul. Kochanowskiego do ul. Wodnej dalej ulicami: Adamówek, Sikorskiego, Działkowa, Słoneczna, Konopnickiej, Zielona od nr 15a w kierunku zachodnim do ul. Żytnej, na północ wzdłuż ul. Żytnej (w kierunku granicy z miejscowością Śliwniki) wzdłuż koryta rzeki Solanka, Wróblew, Parzyce, Muchówka, Tymienica, Ostrów, Dybówka, Cedrowice, Cedrowice-Parcela, Czerchów, Opalanki. zawierające się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS: 51.98213/19.29961	
PL-HPAI(P)-2025-00011	W województwie wielkopolskim w powiecie kolskim: 1. w gminie Grzegorzew miejscowości: Barłogi, Boguszyniec, Borysławice Zamkowe, Bylice Kolonia, Bylice Wieś, Grodna, Grzegorzew, Kielczewek, Ponętów Dolny, Zabłocie; w gminie Koło miejscowości: Kielczew Górny, Kielczew Smużny I, Wandynów.	22.2.2025
PL-HPAI(P)-2025-00012	W województwie wielkopolskim: 1. w powiecie kępińskim, w gminie Kępno, miejscowości: Mikorzyn, Mechnice, Domanin, Myjomice, Kierzenko, Ostrówiec, Kierzno, Pustkowie Kierzeńskie; 2. w powiecie ostrzeszowskim, w gminie Doruchów, miejscowość: Rudniczysko. W województwie łódzkim, w powiecie wieruszowskim, w gminie Wieruszów miejscowość Jutrków.	21.2.2025
PL-HPAI(P)-2025-00013 PL-HPAI(P)-2025-00017 PL-HPAI(P)-2025-00018	W województwie wielkopolskim w powiecie kaliskim: 1. powiecie kaliskim, w gminie Opatówek, miejscowości: Dębe-Kolonia, Kobierno, Rożdżały, Tłokinia Kościelna, Tłokinia Mała, Tłokinia Wielka, Słoneczna, Frankowizna, Borów, Zmyślanka; 2. w powiecie kaliskim, w gminie Ceków-Kolonia, miejscowości: Beznatka, Kamień, Bystrek, Cierpiatka, Kamień-Kolonia, Korek, Magdalenów; 3. w powiecie kaliskim, w gminie Koźminek, miejscowości: Dębsko, Emilianów (wraz z Zosina), Tymianek, Pietrzyków, Smółki, Ksawerów, Marianów, Złotniki, Nowy Karolew, Gać Kaliska, Stary Karolew, Chodybki, Moskurnia, miasto Koźminek (wraz z Przydziałki, Słowiki, Warwarówka), Stary Nakwasin; 4. w powiecie kaliskim, w gminie Żelazków miejscowość: Dębe, Florentyna, Ilno, Pólko, Skarszew, Skarszewek;	1.3.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	5. w powiecie kaliskim, w gminie Lisków, miejscowość: Trzebień, Ciepiew. W województwie łódzkim, w powiecie sieradzkim: — w gminie Goszczanów, miejscowości: Sokołów, Sulmów, Wola Tłomakowa Zawierające się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS 51.785304/18.407166, 18 51.786618815/ 18.40688426	
PL-HPAI(P)-2025-00014	W województwie lubuskim, 1) w powiecie nowosolskim, w gminie Kolsko, miejscowości: Konotop, Lipka 2) w powiecie zielonogórskim, w gminie Bojadła, miejscowości: Pyrnik Młynkowo, Kartno, Susłów.	26.2.2025
PL-HPAI(P)-2025-00016 PL-HPAI(P)-2025-00021	W województwie wielkopolskim w powiecie kaliskim: gmina Szczytniki: Mroczy Wielkie W województwie łódzkim w powiecie sieradzkim: — w gminie Goszczanów, miejscowości: Chlewo, Chwałęcice, Gawłowice, Goszczanów, Janówek, Kaszew, Poniatów, Poniatówek, Poprężniki, Poradzew, Rzęzawy, Sokołów, Stojanów, Sulmów, Sulmówek, Świnice Kaliskie, Waclawów, Waliszewice, Wilkszyce, Wola Tłomakowa, Wójcinek, Wroniawy; — w gminie Błaszki, miejscowości: Kobylniki, Korzenica, Morawki, Mroczy Małe, Nacisławice, Sędzimirowice — w gminie Warta, miejscowości: Kraków, Zielęcin Zawierające się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS: 51.74103/18.46314 i 51.7842402; 18.51213816	4.3.2025
PL-HPAI(P)-2025-00020 PL-HPAI(P)-2025-00025	W województwie kujawsko-pomorskim w powiecie lipnowskim: 1) w gminie Lipno, miejscowości: Okrąg, Jastrzębie, Karnkowskie Rumunki, Chodorążek, Chlebowo, Kolankowo, Karnkowo, Głogi, Złotopole; 2) w gminie Chrostkowo, miejscowość: Makówiec; 3) w gminie Kikół, miejscowości: Janowo, Wolęcin, Moszczonne, Kołat-Rybniki, Cieluchowo, Grodzień, Lubin, Kikół, Kikół-Wieś, Konotopie, Korzyczewo, Nowopole, Boguchwała, Buchowo Kikolskie.	10.3.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
PL-HPAI(P)-2025-00023	W województwie wielkopolskim, w powiecie grodziskim: 1) w gminie Wielichowo, miejscowości: Wielichowo, Wielichowo Wieś, Ziemin, Prochy, Gradowice, Dębsko, Łubnica, Mokrzec, Augustowo, Trzcinica.	7.3.2025
PL-HPAI(P)-2025-00026	W województwie wielkopolskim: 1. w powiecie poznańskim: — w gminie Mosina, miejscowości: Bolesławiec, Borkowice, Dymaczewo Stare, Dymaczewo Nowe, Krosinko, Ludwikowo, Pecna, Konstantynowo; — w gminie Sęszew, miejscowości: Srocko, Będlewo, Łódź; 2. w powiecie kościańskim: — w gminie Czempin, miejscowości: Bieczyny, Sierniki, Srocko Wielkie.	13.3.2025

Mitgliedstaat: Portugal

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 39 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
PT-HPAI(NON-P)-2025-00003	The parts from the counties of Albergaria-a-Velha, Aveiro and Estarreja, from the district of Aveiro, that are contained within circle of 3 kilometers radius, centered on GPS coordinates 40.675658N, -8.559449W	22.2.2025

TEIL B

Überwachungszonen gemäß Artikel 1 Buchstabe a und Artikel 3 in den betroffenen Mitgliedstaaten*:

Mitgliedstaat: Belgien

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Province: Liège		
BE-H-PAI(NON-P)-2025-00003	Those parts of the municipalities Ans, Bitsingen, Blegny, Chaudfontaine, Dalhem, Herve, Juprelle, Liège, Olne, Oupeye, Saint-Nicolas, Seraing, Soumagne, Trooz and Wezet extending beyond the area described in the protection zone and contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centered on WGS84 dec.	1.3.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	coordinates long 5,652532, lat 50,659096.	
	Those parts of the municipalities Beyne-Heusay, Blegny, Herstal, Luik, Oupeye, Soumagne and Wezet contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 5,652532, lat 50,659096	21.2.2025-1.3.2025

Province: Oost-Vlaanderen

BE-HPAI(P)-2025-00001	Those parts of the municipalities Beveren-Kruibeke-Zwijndrecht, Lokeren, Sint-Gillis-Waas, Sint-Niklaas, Stekene, Temse and Waasmunster extending beyond the area described in the protection zone and contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 4,103691, lat 51,224910.	19.3.2025
	Those parts of the municipalities Sint-Gillis-Waas and Stekene contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 4,103691, lat 51,224910.	11.3.2025-19.3.2025

Mitgliedstaat: Bulgarien

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis

Plovdiv region

BG-HPAI(P)-2025-00001	The following villages in Asenovgrad municipality: — Izbeglii — Kozanovo — Stoevo — Zlatovrah — Muldava — Lyaskovo The following villages in Sadovo municipality: — Sadovo — Bolyartsi — Katunitsa — Karadzhovo — Kochevo The following villages in Rodopi municipality: — Krumovo — Yagodovo The following villages in Kuklen municipality: — Kuklen — Ruen	23.3.2025
	The following villages in Asenovgrad municipality: — Asenovgrad — Boyantsi	15.3.2025-23.3.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	The following villages in Sadovo municipality: — Mominsko	
BG-HPAI(P)-2025-00002	The following villages in Maritsa municipality: — Trilistnik — Kalekovets — Rogosh — Skutare The following villages in Sadovo municipality: — Sadovo — Cheshnegirovo The following villages in Rakovski municipality: — Rakovski — Shishmantsi — Strayama — Bolyarsko — Belozem — Chalakovo	30.3.2025
	The following villages in Maritsa municipality — Manolsko Konare — Manole — Yasno pole	22.3.2025- 30.3.2025

Mitgliedstaat: Deutschland

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
NIEDERSACHSEN		
DE-HPAI(P)-2025-00003	Landkreis Grafschaft Bentheim 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 6.979736, 52.585098. Betroffen sind Teile der Gemeinden Emlichheim, Esche, Georgsdorf, Gölenkamp, Hoogstede, Neuenhaus, Osterwald, Ringe, Uelsen, Wietmarschen, Wilsum und der Stadt Nordhorn Landkreis Emsland 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 6.979736, 52.585098. Betroffen sind Teile der Gemeinden Geeste und Twist	24.2.2025
	Landkreis Grafschaft Bentheim 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 6.979736, 52.585098. Betroffen sind Teile der Gemeinden Hoogstede, Osterwald und Ringe	16.2.2025- 24.2.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
DE-HPAI(P)-2025-00004	Landkreis Aurich 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 7.612823, 53.484455. Betroffen sind Teile der Gemeinden Großefehn, Ihlow, Wiesmoor und der Stadt Aurich. Landkreis Wittmund 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 7.612823, 53.484455. Betroffen sind Teile der Gemeinden Blomberg, Dunum, Friedeburg, Neuschoo und der Stadt Wittmund.	8.3.2025
	Landkreis Aurich 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 7.612823, 53.484455. Betroffen sind Teile der Gemeinde Großefehn und der Stadt Aurich.	28.2.2025-8.3.2025
DE-HPAI(P)-2025-00005	Landkreis Friesland 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 7.897797, 53.702855. Betroffen sind Teile der Gemeinden Wangerland und Wangerooge. Landkreis Wittmund 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 7.897797, 53.702855. Betroffen sind Teile der Gemeinden Neuharlingersiel, Spiekeroog, Werdum und der Stadt Wittmund.	8.3.2025
	Landkreis Friesland 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb mit den GPS-Koordinaten 7.897797, 53.702855. Betroffen sind Teile der Gemeinde Wangerland.	27.2.2025-8.3.2025

Mitgliedstaat: Italien

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Veneto region:		
IT-HPAI(P)-2025-00018	The area of the parts of Veneto Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.307002212, E 10.924128439	6.3.2025
	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.307002212, E 10.924128439	26.2.2025-6.3.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
IT-HPAI(P)-2025-00019	The area of the parts of Veneto Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.313221094, E 11.032151414	1.3.2025
	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.313221094, E 11.032151414	21.2.2025-1.3.2025
IT-HPAI(P)-2025-00020	The area of the parts of Veneto Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.416369117, E 10.788320732	5.3.2025
	The area of the parts of Veneto Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.416369117, E 10.788320732	25.2.2025-5.3.2025
Lombardia region:		
IT-HPAI(P)-2025-00002	The area of the parts of Lombardia Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.312173, E 10.785147	21.2.2025
	The area of the parts of Lombardia Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.312173, E 10.785147	13.2.2025-21.2.2025
IT-HPAI(P)-2025-00003	The area of the parts of Lombardia Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.289988, E 10.765221	20.2.2025
	The area of the parts of Lombardia Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.289988, E 10.765221	12.2.2025-20.2.2025
IT-HPAI(P)-2025-00004	The area of the parts of Lombardia Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.289456, E 10.758892	20.2.2025
	The area of the parts of Lombardia Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.289456, E 10.758892	12.2.2025-20.2.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
IT-HPAI(P)-2025-00009	The area of the parts of Lombardia Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.295545, E 10.762689	22.2.2025
	The area of the parts of Lombardia Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.295545, E 10.762689	14.2.2025-22.2.2025
IT-HPAI(P)-2025-00010	The area of the parts of Lombardia Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.28669, E 10.780547	23.2.2025
	The area of the parts of Lombardia Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.28669, E 10.780547	15.2.2025-23.2.2025
IT-HPAI(P)-2025-00017	The area of the parts of Lombardia Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.306725, E 10.794453	22.2.2025
	The area of the parts of Lombardia contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.306725, E 10.794453	14.2.2025-22.2.2025
Piemonte region:		
IT-HPAI(P)-2025-00021	The area of the parts of Piemonte Region extending beyond the area described in the protection zone and within the circle of a radius of ten kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.184691, E 7.95224999	14.3.2025
	The area of the parts of Piemonte Region contained within a circle of radius of three kilometres, centred on WGS84 dec. coordinates N 45.184691, E 7.95224999	6.3.2025-14.3.2025

Mitgliedstaat: Litauen

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
LT-HPAI(P)-2025-00001	Klaipeda district municipality: Agluonenai parish Vanagai village, Dreiziai village, Kantvainiai village, Agluonenai village, Azpurviai village, Griezai village, Zagarai village, Poskai village, Saukliai village; Priekule parish Drukiiai village, Klisiai village, Svencele village, Birzininkai village, Kuodziai village, Venckai village, Gropiskiai	9.3.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	village, Voveriskiai village, Stragnai I village, Stragnai II village, Kalviskiai village, Pangesai village, Priekule II village, Budviečiai village, Luzgaliai village, Pleskuciai village, Lingiai village, Joksai village, Pempes village, Mezeliu village, Priekule town, Priekule I village, Dreverna village, Sventvakariai village, Daugmantai village, Pjauliai village; Veivirzenai parish Skomantai village, Dvyliai village, Luisiai village, Bilvietis village, Pozingiai village, Vyskupiskiai village, Sarkiskiai village, Pezaiciai village, Mikuziai village. Silute district municipality: Kintai parish Mockiai village, Paurai village, Sakuciai village, Kintai village, Kiskiai village, Zyniai village, Prycmai village, Kalviskiai village, Kiosiai village, Lamsociai village, Raudziai village; Saugai parish. Aisenai village, Berciske village, Vytuliai village, Alkos village, Miestaliai village, Grynaiciai village, Petreliai village, Medaliai village, Diegliai village, Saugai village, Norkaiciai village, Zemaitkiemis village, Kukorai village, Bruzai village, Lasai village, Stonaiciai village; Sveksna parish Inkakliai village, Jomantai village, Gailaiciai village, Jurgaiciai village, Mataiciai village, Zagatpurviai village, Virkytai village, Kalnalis village, Pociiai village.	
	Klaipeda district municipality Priekule parish Lankupiai village, Liaunai village, Grumbliai village, Silininkai village. Silutes district municipality Saugu parish Pangiriai village, Sakuteliai village, Grumbliai village., Silininkai village, Ciuteliai village, Mantvydai village, Bundalai village, Stankaiciai village, Vilkmedziai village, Begedziai village, Kabeliai village, Lankupiai village, Vilkyciai village	1.3.2025-9.3.2025

Mitgliedstaat: Ungarn

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	Hajdú-Bihar vármegye	
HU-H-PAI(P)-2025-00004 HU-H-PAI(P)-2025-00007	Bakonszeg, Báránd, Berettyóújfalu, Bihardancsháza, Biharnagybajom, Bihartorda, Földes, Kaba, Nagyrábé, Püspökladány, Sáp, Sárrétudvari, Szerep és Tetétlen települések közigazgatási területének a 47.255532, 21.321795, valamint a 47.288012 és a 21.284262 GPS-koordináták által meghatározott 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	16.3.2025
	Báránd, Bihardancsháza, Földes Nagyrábé és Sáp települések közigazgatási területének a 47.255532, 21.321795 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	8.3.2025-16.3.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Heves vármegye		
HU-H-PAI(P)-2025-00005	Átány, Boconád, Dormánd, Erdőtelek, Heves, Hevesvezekény, Kál, Kompolt, Kömlő, Pély, Tarnabod, Tarnaméra, Tarnaszadány és Tenk települések közigazgatási területének a 47.623310 és a 20.285607 GPS-koordináták által meghatározott 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	3.3.2025
	Átány, Heves települések közigazgatási területének a 47.623310 és a 20.285607 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	3.3.2025-3.3.2025
Jász-Nagykun-Szolnok vármegye		
HU-H-PAI(P)-2025-00005	Jászivány és a Jászszentandrás települések közigazgatási területének a 47.623310 és a 20.285607 GPS-koordináták által meghatározott 10 km sugarú körön belül eső területe.	3.3.2025
Pest vármegye		
HU-H-PAI(P)-2025-00006	Aszód, Bag, Domony, Erdőkertes, Galgagyörk, Galgahévíz, Galgamácsa, Gödöllő, Hévízgyörk, Iklad, Isaszeg, Kartal, Kerepes, Mogyoród, Órbottyán, Szada, Vácegres, Váckisújfalu, Vácszentlászló, Valkó és Veresegyház települések közigazgatási területének a 47.621000 és a 19.383500 GPS-koordináták által meghatározott 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	4.3.2025
	Bag, Domony, Gödöllő és Veresegyház közigazgatási területének a 47.621000 és a 19.383500 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	4.3.2025-4.3.2025
Bács-Kiskun vármegye		
HU-H-PAI(P)-2025-00008 - 00010	Bugac, Fülöpjakab, Jakabszállás, Kiskunfélegyháza, Kunszállás, Petőfiszállás és Városföld települések közigazgatási területének a 46.702190 és a 19.787920 GPS-koordináták által meghatározott 10 km sugarú körön belül és védőkörzeten kívül eső területe.	16.3.2025
	Bugac és Kiskunfélegyháza közigazgatási területének a 46.702190 és a 19.787920 GPS-koordináták által meghatározott pont körüli 3 km sugarú körön belül eső területe.	8.3.2025-16.3.2025

Mitgliedstaat: Niederlande

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Province: Drenthe		
DE-HPAI(P)-2025-00003	Those parts of the province Drenthe contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 6.98 lat 52.59	24.2.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
Province: Friesland		
NL-HPAI(P)-2025-00001	Those parts of the Municipality Súdwest Fryslan in the province of Friesland extending beyond the area described in the protection zone and contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 5.431 / lat 53.049	2.3.2025
	Those parts of the Municipality Súdwest Fryslan in the province of Friesland contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 5.431 / lat 53.049	22.2.2025-2.3.2025
NL-HPAI(P)-2025-00002	Those parts of the municipality Súdwest Fryslan in the province of Friesland extending beyond the area described in the protection zone and contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 5.4326 / lat 53.049	21.3.2025
	Those parts of the municipality Súdwest Fryslan in the province of Friesland contained within a circle of a radius of 3 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates long 5.4326 / lat 53.049	13.3.2025-21.3.2025
Province: Zeeland		
BE-HPAI(P)-2025-00001	Those parts of the province Zeeland contained within a circle of a radius of 10 kilometres, centered on WGS84 dec. coordinates l– Longitude: 4.103688 – Latitude: 51.224906	19.3.2025

Mitgliedstaat: Polen

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
PL-HPAI(P)-2025-00002 PL-HPAI(P)-2025-00007 PL-HPAI(P)-2025-00015 PL-HPAI(P)-2025-00019 PL-HPAI(P)-2025-00022 PL-HPAI(P)-2025-00024	W województwie mazowieckim: 1) Ww powiecie żuromińskim: a) w gminie Biezuń, miejscowości: Adamowo, Biezuń część miejscowości ograniczonej drogą krajową nr 541, ulicą Lawendową oraz ulicą Płocką, Dąbrówki z wyjątkiem części miejscowości na wschód od drogi krajowej 561 oraz na północ od odnogi rzeki Wkra, Gołuszyn z wyjątkiem części miejscowości na południowy zachód od rzeki Dopływ spod Stawiszyna, Mak, Małocin, Pełki, Pozga, Sławęcin z wyjątkiem części miejscowości na zachód od rzeki Dopływ spod Stawiszyna, Stanisławowo, Stawiszyn-Zwalewo, Trzaski, Wieluń-Zalesie, Wilewo, Władysławowo, Zgliczyn Pobodzy, Mak, Pozga, Stanisławowo, Władysławowo,	18.3.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	b) w gminie Siemiatkowo, miejscowości: Antoniewo, Dzieczewo, Gradzanowo, Nowa Wieś, Nowopole, Pijawnia, Rostowa, Siemiatkowo, Siciarz, Siemiatkowo-Rogale, Sokołowy Kąt, Suwaki, Ziemiany, c) w gminie Kuczbork-Osada: Chodubka część miejscowości na południe od ul. SzreńskiejKuczbork, Nidzgora, Olszewko, Zielona., d) w gminie Lutocin, miejscowości: Chromakowo, Dębówka, Elżbiecin, Felcyn, Jonne, Lutocin za wyjątkiem części miejscowości ograniczonej ul. Sierpecką i drogą gminną nr 628, Mojnowo, Obręb, Parlin, Przeradz Mały, Przeradz Nowy, Przeradz Wielki, Seroki, Swojęcín, Siemcichy, Zimolza, e) w gminie Lubowidz, miejscowości: miejscowość Bądzyn, f) w gminie Żuromin, miejscowości: Brudnice, Będzimin, Cierpigórz, część miejscowości Chamsk ograniczonej na zachód drogą krajową nr 541, na południe ul. Wyzwolenia oraz na wschód ulicą Mazowiecką aż do granicy miejscowości, Dąbrowa, Dębsk, Franciszkowo część miejscowości na północ od ul. Ponad Lasem, Kosewo, Kliczewo Małe, Kliczewo Duże, Kruszewo, Nowe Nadratowo, Olszewo, Poniatoŵo, Raczyń, Rozwozin, Rzężawy Sadowo, Wiadrowo, Wólka Kliczewska, Stare Nadratowo, g) w gminie Żuromin: miasto Żuromin; 2) w powiecie sierpeckim: a) w gminie Zawidz, miejscowości: Jaworowo-Kolonia, Jaworowo-Kłódź, Jaworowo-Lipa, Kosemin, b) w gminie Rościszewo, miejscowości: Lipniki na północny wschód od rzeki Dopływ spod Władysławowa, Ostrów na północ od drogi pomiędzy miejscowościami Rzeszotary – Zawady i Rościszewo, Polik z wyjątkiem części miejscowości na zachód od drogi pomiędzy miejscowościami Września i Rościszewo, Rumunki-Chwały, Rzeszotary- Chwały, Rzeszotary, Rumunki- Stara Wieś, Rzeszotary-Zawady, Września; na północny wschód od dróg pomiędzy miejscowościami Rościszewo i Rzeszotary-Zawady oraz między miejscowościami Rzeszotary-Zawady i Rumunki-Chwały, Września z wyjątkiem części miejscowości na zachód od drogi pomiędzy miejscowością Puszcza i Września, oraz na zachód od drogi pomiędzy miejscowością Września i Polik;	

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	3) w powiecie mławskim: a) w gminie Radzanów, miejscowości: Bojanowo, Cegielnia Ratowska Bońkowo Podleśne za wyjątkiem części miejscowości na zachód od drogi pomiędzy miejscowościami BielawyWróblewo i Bońkowo Kościelne, Bębnowo, Cegielnia Ratowska, Gradzanowo Włosciańskie na północ od drogi pomiędzy miejscowościami Gradzanowo Zbęskie i Chądziny Kuski, Gradzanowo Zbęskie na północ od drogi pomiędzy miejscowościami Gradzanowo Włosciańskie i Gradzanowo Kościelne, Józefowo, Luszewo, Radzanów, Ratowo, część miejscowości Radzanów ograniczonej od wschodu rzeką Wkrą do ulicy Mławskiej, następnie ulicą Mławską do skrzyżowania z ulicą Raciążską oraz wzdłuż ulicy Raciążskiej ażWróblewo za wyjątkiem części miejscowości na wschód od drogi z miejscowości Bońkowo Podleśne do granicy miejscowości, Ratowo, Zgliczyn- Glinkiobrębu Wróblewo, , Zgliczyn Witowy, b) w gminie Szreńsk, miejscowości: Bielawy, Kobuszyn, Kunki, Nowe Garkowo, Mostowo, Pączkowo, Przychód, Stare Garkowo, Szreńsk, Sławkowo, część miejscowości na wschód od drogi pomiędzy miejscowościami Zgliczyn Glinki i Ługi, Ługi część miejscowości na północ od drogi łączącej miejscowości Trzaski i Kobuszyn, oraz na wschód od drogi łączącej miejscowości Ługi Stare Nadratowo, Miłotki, Złotowo.	
	W województwie mazowieckim: powiat żuromiński: 1) w powiecie żuromińskim: a) w gminie Biezuń, miejscowości: Bielawy Gołuskie, Dąbrówki na wschód od drogi krajowej 561 oraz na północ od odnogi rzeki Wkra, Dźwierzno, Gołuszyn na południowy zachód od rzeki Dopływ spod Stawiszyna, Karniszyn, Karniszyn-Parcele, Kobyla Łąka, Kocewo, Małocin, Myślin, Pełki, Sadłowo, Sadłowo-Parcele, Stawiszyn-Łaziska, Stawiszyn-Zwalewo, Sławęcin na zachód od rzeki Dopływ spod Stawiszyna oraz, Trzaski, Wilewo, Wieluń Zalesie, Zgliczyn Pobodzy, miasto Biezuń z wyjątkiem części miejscowości ograniczonej drogą krajową nr 541, ulicą Lawendową oraz ulicą Płocką, Strzeszewo,; b) w gminie Żuromin, miejscowości: Chamsk z wyjątkiem części miejscowości ograniczonej na zachód drogą krajową nr 541, na południe ul. Wyzwolenia oraz na wschód ulicą	10.3.2025- 18.3.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	Mazowiecką aż do granicy miejscowości, Dębsk, Franciszkowo za wyjątkiem części miejscowości na północ od ul. Ponad Lasem, Młudzyn, c) w gminie Siemiątkowo, miejscowość: Siciarz; 2) w powiecie mławskim: a) w gminie Radzanów, miejscowości: Zgliczyn Glinki; b) w gminie Szreńsk, miejscowości: Ługi za wyjątkiem części miejscowości na północ od drogi łączącej miejscowości Trzaski i Kobuszyn, oraz na wschód od drogi łączącej miejscowości Ługi Stare Nadratowo, Sławkowo za wyjątkiem części miejscowości na wschód od drogi pomiędzy miejscowościami Zgliczyn Glinki i Ługi.	
PL-HPAI(NON-P)-2025-00004	W województwie podkarpackim, w powiecie jarosławskim: 1) Boratyn, Chłopice, Dobkowice, Jankowice, Lutków, Łowce, Zamiechów w gminie Chłopice; 2) Jarosław w gminie miejskiej Jarosław; 3) Makowisko, Morawsko i Pełkinie w gminie wiejskiej Jarosław; 4) Bobrówka, Charytany, Korzenica, Laszki, Wietlin Pierwszy, Wietlin Trzeci, Wysocko w gminie Laszki; 5) Kidałowice, Maleniska, Pawłosiów, Tywonia, Widna Góra, Wierzbna w gminie Pawłosiów; 6) Radymno w gminie miejskiej Radymno; 7) Duńkowice, Łazy, Michałówka, Ostrów, Skołoszów, Święte, Zamojsce w gminie wiejskiej Radymno; 8) Cetula, Piwoda, Radawa, Ryszkowa Wola, Szówsko, Wiązownica, Zapałów w gminie Wiązownica.	20.2.2025
	W województwie podkarpackim, w powiecie jarosławskim: 1) Surochów, Koniaczów, Munina, Sobiecin, Tuczempy, Zgoda w gminie wiejskiej Jarosław; 2) Wietlin w gminie Laszki; 3) Ostrów w gminie Radymno.	12.2.2025-20.2.2025
PL-HPAI(P)-2025-00003	W województwie warmińsko-mazurskim: 1. powiat giżycki: a. gmina Giżycko: Bogaczewo, Guty, Kamionki, Kozin, Szczybały Giżyckie, Wilkaski, Wilkasy, Wronka, w granicach administracyjnych miejscowości Antonowo na	25.2.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	zachód od linii poprowadzonej przez miejscowość Sztynort Mały i Rondo im. św. Jana Pawła II w Giżycku, w granicach administracyjnych miejscowości Bogacko na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Kronowo i Wrony, w granicach administracyjnych miejscowości Wrony na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Kamionki i Jagodne Małe; b. gmina Miłki: w granicach administracyjnych miejscowości Jagodne Wielkie na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Prażmowo i Grajwo; c. gmina Ryn: Knis, miasto Ryn, Orło, Prażmowo, Skop, Tros, Rudówka, Ryn, w granicach administracyjnych miejscowości Jezioro na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Orło i Szczybały Giżyckie, w granicach administracyjnych miejscowości Kronowo na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Bałowo i Kamionki, w granicach administracyjnych miejscowości Krzyżany na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Rybical i Koczarki, w granicach administracyjnych miejscowości Ławki na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Rybical i Prażmowo, w granicach administracyjnych miejscowości Rybical na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Słabowo i Ławki, w granicach administracyjnych miejscowości Wejdyki na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Rybical i Krzyżany; d. w granicach administracyjnych miasta Giżycko na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Antonowo i Kleszczewo-Osada. 2. powiat kętrzyński: a. gmina Kętrzyn: Bałowo, Martiany, Osewo, Parcz, Pożarki, Salpik, Sykstyny, w granicach administracyjnych miejscowości Czerniki na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Godzikowo i Jankowo, w granicach administracyjnych miejscowości Koczarki na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Krzyżany i Nakomiady, w granicach administracyjnych miejscowości Kwiedzina na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Godzikowo i Jankowo, w granicach administracyjnych miejscowości Nakomiady na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Koczarki i Kwiedzina, w granicach administracyjnych miejscowości Wajsznory na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Koczarki i Kwiedzina.	

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
PL-HPAI(P)-2025-00004	3. powiat węgorzewski: a. gmina Węgorzewo: w granicach administracyjnych miejscowości Pilwa na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Jankowo i Harsz.	
	W województwie warmińsko-mazurskim: 1. powiat giżycki: a. gmina Giżycko: Sterławki Małe, Sterławki Średnie, w granicach administracyjnych miejscowości Bogacko na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Kronowo i Wrony, w granicach administracyjnych miejscowości Wrony na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Kamionki i Jagodne Małe; b. gmina Ryn: Sterławki Wielkie, w granicach administracyjnych miejscowości Jezioro na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Orło i Szczybały Giżyckie, w granicach administracyjnych miejscowości Kronowo na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Bałowo i Kamionki.	17.2.2025- 25.2.2025
	Obszar zagrożony W województwie zachodniopomorskim: 1. Część gminy Osina w powiecie goleniowskim 2. Część gminy Nowogard w powiecie goleniowskim 3. Część gminy Maszewo w powiecie goleniowskim 4. Część gminy Goleniów w powiecie goleniowskim 5. Część gminy Dobra w powiecie łobeskim Zawierający się w promieniu 10 km od współrzędnych 53.58037 15.06903	26.2.2025
	Obszar zapowietrzony w województwie zachodniopomorskim: 1. Część gminy Osina w powiecie goleniowskim, 2. Część gminy Nowogard w powiecie goleniowskim 3. Część gminy Maszewo w powiecie goleniowskim Zawierający się w promieniu 3 km od współrzędnych 53.58037 15.06903	18.2.2025- 26.2.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
PL-HPAI(P)-2025-00005	woj. łódzkie: — powiat kutnowski; gmina Kutno: Miasto Kutno Woźniaków, Grabków, Boża Wola, Byszew, Byszew-Kaczyn, Florek, Gnojno, Gołębiew Nowy, Gołębiew Stary, Głogowiec, Julinki, Leszczynek, Leszno, Malina, Marianki, Nowa Wieś, Nagodów, Piwki, Dudki, Raciborów, Sieciechów, Stanisławów, Wierzbie, Wysoka Wielka, Żurawieniec, Michałów, Kuczków, Wysoka Duża, Kolonia Sójki, Nowe Sójki, Kalinowa, Włosków, Dębina, Kuczków, Adamowice od nr 33 przy drodze krajowej numer 92 (Krośniewicka) w kierunku Miasta Kutno, Siemiennik; — powiat kutnowski; gmina Łanięta: Chrosno, Chruścinek, Klonowiec Wielki, Suchodębie, Wilkowie, Ryszardów, Wola Chruścińska, Świeciny, Klíny, Lipie, Świecinki, Bronisławów, Marianów — powiat kutnowski; gmina Nowe Ostrowy: Grodno, Imielinek, Imielno, Kołomia, Lipiny, Mikształ, Niechcianów, Nowe Ostrowy, Ostrowy, Wola Pierowa, Zieleniec, Nowa Wieś, Rdutów, Błota, Nowe Grodno, Ostrowy PGR; — powiat kutnowski; gmina Strzelce: Klonowiec Stary, Siemianów, Sójki, Wieszczyce, Wola Raciborowska, Zgórze, Sójki – Parcel; — powiat kutnowski; gmina Krośniewice - miasto: Krośniewice, Błonie, Kajew, Bardzinek, Krzewie, Kopy, Teresin, Pniewko, Ostalów, Tumidaj, Głaznów, Raszynek, Bielice, Stara Wieś, Górki Miłoniskie, Miłonice, Jankowice, Franki, Kopyta, Wychny Parcela, Suchodoły, Głogowa, Cudniki, Miłosna, Wola Nowska, Godzięby, Luboradz, Wychny, Wymysłów, Zieleniew, Zalesie, Marynin, Nowe Jankowice, Morawce, Iwiczna do nr 29 w kierunku miejscowości Krośniewice, Pomarzany od nr 36 w kierunku miejscowości Krośniewice, Pawlikowice do nr 21 w kierunku miejscowości Krośniewice — powiat kutnowski; gmina Dąbrowice: Ostrówki; — powiat kutnowski; gmina Krzyżanów: Wojciechowice Duże, Zawady; — powiat łęczycki; gmina Witonia: Budki Kostusin, Gozdków, Józinki, Olesice, Romartów, Rudniki, Szamów, Uwielinek Folwark, , Wargawa Stara, Wargawka Młoda, Witonia; — powiat łęczycki; gmina Daszyna: Jarochów, Lipówka, Mazew, Ogrodzona, Osędowice, Rzędków, Nowa Żelazna, Stara Żelazna	26.2.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	zawierające się w promieniu 10 km od współrzędnych GPS: 52.2460533453/19.2526209874	
	— woj łódzkie : — powiat kutnowski, gmina Kutno: Gołębiewek Nowy, Gołębiewek Stary, Krzesin, Wroczyń, Ryków, Krzesin – Parcela, Krzesinówek, Adamów, Adamowice od ul. Krośniewickiej 33 w kierunku miejscowości Skłóty, Podczachy, Franki Wroczyńskie; — powiat kutnowski, gmina Nowe Ostrowy: Grochów, Wołodrza, Grochówek, Kały – Towarzystwo, Perna; — powiat kutnowski, gmina Krośniewice: Nowe, Skłóty, Szubina, Szubsk Duży, Witów, Szubsk – Towarzystwo, Cygany, Pomarzany od nr 36 w kierunku miejscowości Szubina, Pawlikowice od nr 22 w kierunku miejscowości Nowe, Iwiczna od nr 29 w kierunku miejscowości Skłóty zawierające się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS: 52.2460533453/19.2526209874	18.2.2025-26.2.2025
PL-HPAI(P)-2025-00006	W województwie warmińsko-mazurskim: 1. powiat iławski: a. gmina Iława: Mózgowo, Zazdrość, w granicach administracyjnych miejscowości Gałdowo na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Gulb i Krzywiec, w granicach administracyjnych miejscowości Gulb na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Szwarcenowo i Gałdowo. b. gmina Ksielice: Biskupiczki, Butowo, Galinowo, Jędrychowo, Klimy, Łęgowo, Nowy Folwark, Pławty Wielkie, Stary Folwark, Trupel, Wola, w granicach administracyjnych miasta Ksielice na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Limża i Wola, w granicach administracyjnych miejscowości Limża na północ od drogi krajowej nr 16, w granicach administracyjnych miejscowości Łodygowo na północ od drogi krajowej nr 16, w granicach administracyjnych miejscowości Ogrodzieniec na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Trumieje i Trupel, w granicach administracyjnych miejscowości Sobiewola na północ od drogi krajowej nr 16. c. gmina Susz: w granicach administracyjnych miejscowości Wądoły na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Grodziec i Krzywiec. 2. powiat nowomiejski a. gmina Biskupiec: Biskupiec, Fitowo, Osówko, Piotrowice, Podlasek, Podlasek Mały, Sędzice, Słupnica, Sumin, Wielka	25.2.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	Tymawa, w granicach administracyjnych miejscowości Czachówki na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Fitowo i Wielka Wólka, w granicach administracyjnych miejscowości Lipinki na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Mierzyn i Sędzice, w granicach administracyjnych miejscowości Szwarcenowo na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Czachówki i Gulb. W województwie kujawsko – pomorskim: 1. powiat grudziądzki: a. gmina Łasin: Zawda, Szynwałd, Strzelce, Huta Strzelce, Nowe Jankowice, Jankowice, Gordanowo, Zawdzka Wola, Kozłowo, Plesewo Święte, Szonowo Szlacheckie, Goczałki, Łasin Wybudowanie b. gmina Świecie nad Osą: Partęczyny W województwie pomorskim: 1. powiat kwidzyński: a. gmina Prabuty: Grodziec b. gmina Gardeja: Wraclawek, Trumieje, Wilkowo, Pawłowo	
	W województwie warmińsko-mazurskim: 1. powiat iławski: a. gmina Kisielice: Byliny, Goryń, Kantowo, Krzywka, Wałdowo, w granicach administracyjnych miasta Kisielice na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Limża i Wola, w granicach administracyjnych miejscowości Limża na południe od drogi krajowej nr 16, w granicach administracyjnych miejscowości Łodygowo na południe od drogi krajowej nr 16, w granicach administracyjnych miejscowości Ogrodzieniec na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Trumieje i Trupel, w granicach administracyjnych miejscowości Sobiewola na południe od drogi krajowej nr 16.	17.2.2025- 25.2.2025
PL-HPAI(P)-2025-00008	W województwie warmińsko-mazurskim: 1. powiat giżycki: a. gmina Giżycko: Bogacko, Grajwo, Guty, Kamionki, Kap, Kozuchy Wielkie, Pieczonki, Wrony, Sołdany, Sulimy, Szczybały Giżyckie, Upały Małe, Wilkaski, Wilkasy, Wronka, Wrony, w granicach administracyjnych miejscowości Bogaczewo na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Rydzewo i Bałowo, w granicach	26.2.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	administracyjnych miejscowości Kruklin na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Brożówka i Staświny, w granicach administracyjnych miejscowości Spytkowo na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Świdry i Kożuchy Wielkie, w granicach administracyjnych miejscowości Sterławki Małe na wschód od linii poprowadzonej przez miejscowości Skop i Skrzypy; b. gmina Miłki: w granicach administracyjnych miejscowości Kleszczewo na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Kozin i Ruda, w granicach administracyjnych miejscowości Rydzewo na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Kozin i Ruda, w granicach administracyjnych miejscowości Staświny na północ od linii poprowadzonej przez miejscowości Siedliska i Kozin; c. gmina Kruklanki: w granicach administracyjnych miejscowości Kruklanki na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Stręgielek i Szczepanki. 2. powiat węgorzewski: a. gmina Pozezdrze: Harsz, Kolonia Pozezdrze, Pieczarki, Wyłudy, w granicach administracyjnych miejscowości Pozezdrze na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Wyłudy i Okowizna; b. gmina Węgorzewo: w granicach administracyjnych miejscowości Łabapa na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Kolonia Rybacka i Skrzypy, w granicach administracyjnych miejscowości Sztynort Duży na południe od linii poprowadzonej przez miejscowości Kolonia Rybacka i Skrzypy.	
	W województwie warmińsko-mazurskim: 1. powiat giżycki: a. gmina Giżycko: Antonowo, Gajewo, Świdry, w granicach administracyjnych miejscowości Spytkowo na zachód od linii poprowadzonej przez miejscowości Świdry i Kożuchy Wielkie; b. miasto Giżycko.	18.2.2025- 26.2.2025
PL-HPAI(P)-2025-00009	W województwie podkarpackim: 1) Wola Ociecka, Blizna, Kamionka, Borek Mały w gminie Ostrów, powiat ropczycko-sędziszowski;	3.3.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	2) Ruda, Cierpisz, Czarna Sędziszowska, Boreczek, Sędziszów Małopolski oprócz osiedla Kawęczyn Sędziszowski, Góra Ropczycka w gminie Sędziszów Małopolski, powiat ropczycko-sędziszowski; 3) Ropczyce – oprócz osiedla Pietrzejowa, Gnojnica, Okonin, Łączki Kucharskie, Brzezówka, Lubzina w gminie Ropczyce, powiat ropczycko-sędziszowski; 4) Pustków, Pustków Osiedle, Pustynia, Kozłów, Brzeźnica, Paszczyna, Zawada, Stobierna w gminie Dębica, powiat dębicki; 5) Bobrowa Wola, Bobrowa, Korzeniów w gminie Żyraków, powiat dębicki; 6) Biały Bór, Tuszyma, Dobrynin w gminie Przecław, powiat mielecki; 7) Niwiska, Hucisko, Leszcze w gminie Niwiska, powiat kolbuszowski.	
	W województwie podkarpackim: 1) Ostrów, Kozodrza, Skrzyszów, Ocieka, Zdżary w gminie Ostrów, powiat ropczycko-sędziszowski; 2) Ropczyce – osiedle Pietrzejowa w gminie Ropczyce, powiat ropczycko-sędziszowski; 3) Kochanówka w gminie Dębica, powiat dębicki.	23.2.2025-3.3.2025
PL-HPAI(P)-2025-00010	woj. łódzkie: — powiat zgierski; gmina Zgierz: Śladków Górny, Brachowice, Astachowice, Kotowice, Dzierżazna, Kania Góra, Emilia, Rosanów, Słowik, Grotniki, Krzemień, Ustronie, Wiktorów, Adolfów, Dębniak, Ciosny, Jasionka, Ostrów, Swoboda, Bądków, Gieczno (po zachodniej części drogi wojewódzkiej 702), Rogoźno (po zachodniej części drogi wojewódzkiej 702), Grabiszew, Wypychów, Warszyce na zachód od numeru 24, Lućmierz Las (od południowej granicy lasu przy drodze ekspresowej S14 w kierunku północnym do autostrady A2). gmina Ozorków: Sokolniki-Las, Katarzynów, Celestynów, Śliwniki, Aleksandria, Ozorków na południe wzdłuż ul. Granicznej do granicy z korytem rzeki Starówka, dalej wzdłuż ul. Kochanowskiego do ul. Wodnej dalej ulicami: Adamówek, Sikorskiego, Działkowa, Słoneczna, Konopnickiej, Zielona od nr 15a w kierunku zachodnim do ul. Żytniej, na północ wzdłuż ul. Żytniej (w kierunku granicy z miejscowością Śliwniki) wzdłuż koryta rzeki, Pełczyńska Solca Wielka, Solca Mała, Sierpów, Wielka Wieś, Modlna, Leśmierz, Konary, Tkaczew, Skromnica, Borszyn	1.3.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	gmina Parzęczew: Opole, Leźnica Wielka-Osiedle, Leźnica Wielka, Kozikówka, Różyce Żmijowe, Trojany, Sulimy, Mrożewice, Różyce, Chrzastówek, Chrzastów Wielki, Stary Chrzastów, Śniatowa, Parzęczew, Gołaszyny, Ignacew Folwarczny, Ignacew Parzęczewski, Ignacew Rozlazły, Ignacew Podleśny, Florentynów, Nowa Jerozolima, Mikołajew, Sokół Góra, Nowomłynny, Tkaczewska Góra, Mariampol, Radzibórz, Duraj, Pustkowa Góra, Orła, Chociszew, Kowalewice, Mamień, Florianki, Julianki, Konstantki, Piaskowice, Wytrzysszczki, Bibianów, Żelgoszcz, Wielka Wieś, Janów, Mrożewice. — powiat łączycki: gmina Góra Św. Małgorzaty: Kwiatków, Tum, Mętew, Mierczyn, Witaszewice, Marynki, Góra Świętej Małgorzaty, Kosin, Ambrożew, Orszewice, Nowy Gaj, Stary Gaj, Bryski, Bryski-Kolonia, Karsznice, Moraków, Janów, Bogdańczew, Kosiorów, Podgórzycze, Michałowice. gmina Piątek: Żabokrzeki, Mchowice, Śladków Podleśny, Śladków Rozlazły, Dunaj, Czerników i Mysłówka do granicy z Buguszykami, wzdłuż koryta rzeki Dunaj do nr 30 Mysłówka, następnie na południe do drogi Boguszyce nr 47, dalej drogą do miejscowości Sypin nr 17 następnie do koryta rzeki Moszczenica i na południe do granicy z gminą Zgierz (miejscowość Gieczno). gmina Łęczycza: Topola Katowa, Lubień, Borki, Dzierzbietów Duży, Dzierzbietów Mały, miasto Łęczycza. zawierające się w promieniu 10 km od współrzędnych GPS: 51.98213/19.29961	
	woj łódzkie: — powiat zgierski: gmina Ozorków: Boczek, Skotniki, Małachowice, Małachowice-Kolonia, Sokolniki-Parcela, Sokolniki, Maszkowice, Helenów, Ozorków na północ ulicami Maszkowska (przy granicy z miejscowością Helenów), następnie na zachód wzdłuż ulicy Granicznej do koryta rzeki Bzura dalej wzdłuż ul. Kochanowskiego do ul. Wodnej dalej ulicami: Adamówek, Sikorskiego, Działkowa, Słoneczna, Konopnickiej, Zielona od nr 15a w kierunku zachodnim do ul. Żytnej, na północ wzdłuż ul. Żytnej (w kierunku granicy z miejscowością Śliwniki) wzdłuż koryta rzeki Solanka, Wróblew, Parzyce, Muchówka, Tymienica, Ostrów, Dybówka, Cedrowice, Cedrowice-Parcela, Czerchów, Opalanki. zawierające się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS: 51.98213/19.29961	21.2.2025-1.3.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
PL-HPAI(P)-2025-00011	W województwie wielkopolskim, w powiecie kolskim: 1. w gminie Olszówka, miejscowości: Adamin, Umień, Złota, Łubianka, Szczepanów, Ostrów Kolonia, Głębokie, Krzewata, Tomaszew, Zawadka, Olszówka, Drzewce, Ponętów Górny; 2. w gminie Kłodawa, miejscowości: Bierzwienna Długa Kolonia, Bierzwienna Długa Wieś, Bierzwienna, Krótka, Częstków, Dąbrówka, Górki, Janczewy, Korzecznik, Krzykosy, Kłodawa, Leszcze, Luboniek, Okoleniec, Pomarzany, Rysiny, Rysiny Kolonia, Tarnówka, Słupeczka; 3. w gminie Koło, miejscowości: Aleksandrówka, Chojny, Czołowo, Dąbrowa, Kaczyniec, Kamień, Kielczew, Smużny Czwarty, Leśnica, Lucjanowo, Mikołajówek, Powiercie Kolonia, Powiercie Wieś, Przybyłów, Ruchenna, Skobielice, Sokołowo, Wrząca Wielka; 4. w gminie Kościelec miejscowości: Ruszków Pierwszy, Ruszków Drugi, Dobrów; 5. w gminie Babiak, miejscowości: Dębno Królewskie, Dębno Poprobszczowskie, Kiejsze, Korzecznik - Podlesie, Lipie Góry, Maliniec, Nowiny Brdowskie, Osówie, Podkiesze; 6. w gminie Osiek Mały, miejscowości: Borecznia Mała, Borecznia Wielka, Felicjanów, Hilarów, Osiek Wielki; 7. w gminie Dąbie miejscowości: Ladorudz, Majdany, Rzuchów, Grabina Wielka; 8. w gminie Grzegorzew miejscowości: Ladorudzek, Tarnówka, Borysławice Kościelne; 9. Miasto Koło	3.3.2025
	W województwie wielkopolskim w powiecie kolskim: 1. w gminie Grzegorzew miejscowości: Barłogi, Boguszyniec, Borysławice Zamkowe, Bylice Kolonia, Bylice Wieś, Grodna, Grzegorzew, Kielczewek, Ponętów Dolny, Zabłocie; 2. w gminie Koło miejscowości: Kielczew Górny, Kielczew Smużny I, Wandynów.	23.2.2025-3.3.2025
PL-HPAI(P)-2025-00012	W województwie wielkopolskim: 1. w powiecie kępińskim, w gminie Kępno, miejscowości: Rzetnia, Przybyszów, Szklarka Mielęcka, Dziekania, Zosin, Osiny, Kliny, Kępno, Hanulin, Krążkowy, Biały Młyn, Mianowice, Olszowa, Świba; 2. w powiecie kępińskim, w gminie Bralin, miejscowości: Chojęcin, Chojęcin-Szum, Weronikopole; 3. w powiecie kępińskim, w gminie Baranów, miejscowości: Baranów, Jankowy, Donaborów,	2.3.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	4. w powiecie ostrzeszowskim, w gminie Ostrzeszów, miejscowości: Turze, Kochłowy, Malinów, Źródelnia, Dobra, Wiązownia, Królewskie, Olszyna, Ostrzeszów, Ostrzeszów Pustkowie, Rogaszyce; 5. w powiecie ostrzeszowskim, w gminie Kobyla Góra, miejscowości: Zmyślona Parzynowska, Parzynów, Osiny; 6. w powiecie ostrzeszowskim, w gminie Doruchów, miejscowości: Wygoda Tokarska, Tokarzew, Pieczyska, Godziętowy, Przytocznica, Doruchów, Stara Kuźnica, Zalesie, Gruszków, Pyki, Wygoda Pługawska, Mieleszówka, Skarydzew, Morawin, Pługawice, Oświęcim, Tonia, Wrzosey, Torzeniec; 7. w powiecie ostrzeszowskim, w gminie Grabów nad Prosną, miejscowości: Bobrowniki, Marczykowskie, Kuźnica Bobrowska, Bułowe, Marszałki. W województwie łódzkim, w powiecie wieruszowskim: — 1) w gminie Wieruszów: miejscowości w ich granicach administracyjnych Wyszczanów, Mieczków Lubczyna, Kowalówka, Cieszęcin, Polesie, Teklinów, Mirków, Miasto Wieruszów, Kuźnica Skakawska, Dobrydział, — 2) w gminie Galewice: Osiek, Kolonia Osiek.	
	W województwie wielkopolskim: 1. w powiecie kępińskim, w gminie Kępno, miejscowości: Mikorzyn, Mechnice, Domanin, Myjomice, Kierzenko, Ostrówiec, Kierzno, Pustkowie Kierzeńskie; 2. w powiecie ostrzeszowskim, w gminie Doruchów, miejscowość: Rudniczynsko. W województwie łódzkim, w powiecie wieruszowskim, w gminie Wieruszów miejscowość Jutrków.	22.2.2025-2.3.2025
PL-HPAI(P)-2025-00013 PL-HPAI(P)-2025-00017 PL-HPAI(P)-2025-00018	W województwie wielkopolskim: 1. w powiecie kaliskim, w gminie Blizanów, miejscowość: Czajków, Zagorzyn, Żegocin, Piotrów, Pawłówek, Pruszków, Warszówka, Poklęków, Pamięcin; 2. w powiecie kaliskim, w gminie Koźminek, miejscowości: Bogdanów, Józefina (wraz z Murowaniec), Krzyżówki (wraz z Sokołówka), Młynisko, Nowy Nakwasin, Osuchów, Rogal, Smółki, Oszczeklin, Dąbrowa; 3. w powiecie kaliskim, w gminie Ceków-Kolonia, miejscowości: Kosmów-Kolonia, Morawin, Plewnia, Podzborów, Przedzeń, Szadek, Kuźnica, Nowa Plewnia, Ceków-Kolonia, Stare Prażuchy;	10.3.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	4. w powiecie kaliskim, w gminie Godziesze Wielkie, miejscowość: Wolica; 5. w powiecie kaliskim, w gminie Opatówek, w miejscowości: Opatówek, Chełmce, Cienia Druga (wraz z Bogumiłów), Cienia-Folwark, Cienia Pierwsza, Cienia Trzecia, Janików, Józefów, Michałów Drugi (wraz z Michałów Pierwszy), Nędzrzew, Porwity, Rajsco, Sierzchów, Szałe, Szulec, Tłokinia Nowa, Trojanów, Warszaw, Modła, Zawady, Zduny, Michałów Czwarty; 6. w powiecie kaliskim, w gminie Szczytniki, miejscowości: Krowica Zawodnia (wraz z Grab), Marchwacz-Kolonia, Trzęsów, Marchwacz, Krowica Pusta, Radliczyce, Cieszyków, Murowaniec, Marcjanów, Szczytniki, Staw, Chojno Lipka, Kościany, Tymieniec, Gorzuchy, Mroczy Wielkie; 7. w powiecie kaliskim, w gminie Lisków, miejscowości: Budy Liskowskie, Swoboda, Józefów, Dębniaki, Małgów-Kolonia, Małgów, Strzałków, Chrusty, Nadzież, Madalin, Pyczek, Tomaszew, Lisków, Lisków-Rzgów, Żychów, Wygoda, Annopol, Zakrzyn-Kolonia, Zakrzyn, Koźlątków; 8. w powiecie kaliskim, w gminie Mycielin, miejscowość: Kuszyn (wraz z Jaszczury); 9. w powiecie kaliskim, w gminie Żelazków, miejscowości: Anielin, Biernatki, Borków Nowy, Borków Stary, Czartki, Garzew, Goliszew, Góry Zborowskie, Góry Żłotnickie, Helenów, Janków, Kokanin, Kolonia Kokanin, Kolonia Skarszewek (wraz z Chrusty), Koronka, Michałów, Niedźwiady, Russów, Russówek, Strugi, Szosa Turecka, Tykadłów, Witoldów, Wojciechówka, Zborów, Żłotniki Małe, Żłotniki Wielkie, Żelazków; 10. w mieście Kalisz, osiedla: Adama Asnyka, Chmielnik, Czaszki, Dobro, Dobrzec P, Dobrzec W, Kaliniec, Korczak, Majków, Ogrody, Piskorzewie, Piwonice, Rajsków, Rogatka, Rypinek, Serbinów, Śródmieście, Tyniec, Widok, Winiary, Zagorzynek; 11. w powiecie tureckim, w gminie Kawęczyn, miejscowości: Chocim, Żdżary, Będziechów. W województwie łódzkim w powiecie sieradzkim: — w gminie Goszczanów, miejscowości: Lipicze, Lipicze Górne, Lipicze Olendry	

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	Zawierające się w promieniu 10 km od współrzędnych GPS 51.785304/ 18.407166, 18 51.786618815/ 18.40688426	
	W województwie wielkopolskim w powiecie kaliskim: 1. powiecie kaliskim, w gminie Opatówek, miejscowości: Dębe-Kolonia, Kobierno, Rożdżały, Tłokinia Kościelna, Tłokinia Mała, Tłokinia Wielka, Słoneczna, Frankowizna, Borów, Zmysłanka; 2. w powiecie kaliskim, w gminie Ceków-Kolonia, miejscowości: Beznatka, Kamień, Bystrek, Cierpiatka, Kamień-Kolonia, Korek, Magdalenów; 3. w powiecie kaliskim, w gminie Koźminek, miejscowości: Dębsko, Emilianów (wraz z Zosina), Tymianek, Pietrzyków, Smółki, Ksawerów, Marianów, Złotniki, Nowy Karolew, Gać Kaliska, Stary Karolew, Chodybki, Moskurnia, miasto Koźminek (wraz z Przydziałki, Słowiki, Warwarówka), Stary Nakwasin; 4. w powiecie kaliskim, w gminie Żelazków miejscowość: Dębe, Florentyna, Ilno, Pólko, Skarszew, Skarszewek; 5. w powiecie kaliskim, w gminie Lisków, miejscowość: Trzebień, Ciepiew. W województwie łódzkim w powiecie sieradzkim: — w gminie Goszczanów, miejscowości: Sokołów, Sulmów, Wola Tłomakowa Zawierające się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS 51.785304/ 18.407166, 18 51.786618815/ 18.40688426	2.3.2025-10.3.2025
PL-HPAI(P)-2025-00014	W województwie lubuskim, 1) w powiecie nowosolskim, — w gminie Nowa Sól, miejscowości: Buczków, Lubięcín, Jeziora, Jodłów, Dąbrowno, Chełmek, Stany Lipiny; — w gminie Kolsko, miejscowości: Uście, Tatarki, Jesiona, Sławocin, Tyrszeliny, Kolsko, Mesze; — w gminie Otyń, miejscowość Bobrowniki; 2) w powiecie zielonogórskim, — w gminie Zabór, miejscowości: Tarnawa, Miłsko, Dąbrowa, Zabór;	7.3.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	— w gminie Bojadła, miejscowości: Bojadła, Przewóz, Klenica, Siadcza, Bełcze, Pólko Sosnówka; — w gminie Kargowa, miejscowość Karszyn; 3) w powiecie wschowskim — w gminie Sława, miejscowości: Ciosaniec, Droniki, Gola, Szreniawa, Lubiatów, Lubogoszcz, Kuźnica Głogowska, Tarnów Jezierny, część miejscowości Sława (część miejscowości położona na południowy zachód od drogi DW 278). W województwie wielkopolskim w powiecie wolsztyńskim: 1. w gminie Wolsztyn, miejscowości: Wilcze, Rudno, część miejscowości Świętno na południe od Południowego Kanału Obry.	
	W województwie lubuskim, 1) w powiecie nowosolskim, w gminie Kolsko, miejscowości: Konotop, Lipka 2) w powiecie zielonogórskim, w gminie Bojadła, miejscowości: Pyrnik Młynkowo, Kartno, Susłów	27.2.2025-7.3.2025
PL-HPAI(P)-2025-00016 PL-HPAI(P)-2025-00021	W województwie wielkopolskim: 1) w powiecie kaliskim: 1. w gminie Lisków: miejscowości: Trzebień, Ciepiew, Budy Liskowskie, Ciepiew, Lisków, Swoboda, Trzebień-Józefów, Nadziej, Dębniaki, Małgów, Małgów-Kolonia, Strzałków, Chrusty, Tomaszew, Wygoda, Koźminek; 2. w gminie Koźminek, miejscowości: Chodybki, DębskoStary Karolew, Gać Kaliska, Koźminek, Ksawerów, Marianów, Moskurnia, Nowy Karolew, Oszczeklin, Marianów, Ksawerów, Dębsko, Złotniki, Raszawy, Pietrzyków., Dąbrowa, Smółki; — w gminie Szczytniki, miejscowości: Lipka, Gorzuchy, Trzęsów, Marchwacz, Cieszyków, Chojno, Kościany, Krowica Pusta, Krowica Zawodnia, Marchwacz Kolonia, Marcjanów, Radliczyce, Staw, Szczytniki, Tymieniec; 2) w powiecie tureckim: — w gminie Kawęczyn, miejscowości: Będziechów, Żdźary, Okręglica, Chocim, Borek, Głuchów, Tokary Pierwsze, Tokary Drugie; — w gminie Dobra, miejscowości: Miłkowice, Strachocice, Rzymko BG, Rzymko.	13.3.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	W województwie łódzkim w powiecie sieradzkim: 1. w gminie Błaszki, miejscowości: obszar wiejski: Adamki, Borysławice, Brzozowiec, Chabierów, Chociszew, Domaniew, Garbów, Golków, Gorzałów, Kalinowa, Kamienna Wieś, Kamienna Kolonia, Kociołki, Kołdów, Kokoszki, Kostrzewice, Kwasków, Lubanów, Maciszewice, Mroczy Małe, Orzeżyn, Skalmierz, Smaszków, Suliszewice, Tuwalczew, Woleń, Wójcice oraz miasto Błaszki – obręb 1; 2. w gminie Goszczanów, miejscowości: Czerniaków, Gawłowice, Goszczanów, Janówek, Karolina, KaszewKlonów, Lipicze, Poniatów, Poniatówek, Poprężniki, Poradzew, RzęzawyLipicze Górne, Lipicze Olendry, Sokołów, Strachanów, Sulmów, WaławówWilczków, Wola Tłomakowa, WroniawyWójcinek, Ziemięcin; 3. w gminie Warta, miejscowości: Augustynów, Cielce, Czartki, Duszniki, Gać Warcka, Grzybki, Góra, Głaniszew, Jeziorsko, Kawęczynek, Klonówek, Małków, Maszew, Mikołajewice, Ostrów Warcki, Proboszczowice, Raczków, Socha, Socha Kolonia, Tomisławice, Tądów Dolny, Tądów Górny, Upuszczew, Ustków, Witów, Wola Miłkowska, Wola Zadąbrowska Stara Wieś, Wola Zadąbrowska Nowa Wieś, Zadąbrów Rudunek, Zadąbrów Wiatraki, Zagajew, Zakrzew, Zaspły Miłkowskie oraz miasto Warta – obręb 1, obręb 16, obręb 2, obręb 3, obręb 4, obręb 5, obręb 6, obręb 7, obręb 8. Zawierające się w promieniu 10 km od współrzędnych GPS: 51.74103/18.46314 oraz 51.7842402; 18.51213816	
	W województwie wielkopolskim w powiecie kaliskim: a) w gminie Szczytniki: Mroczy Wielkie. W województwie łódzkim w powiecie sieradzkim: — w gminie Goszczanów, miejscowości: Chlewo, Chwałęcice, Gawłowice, Goszczanów, Janówek, Kaszew, Poniatów, Poniatówek, Poprężniki, Poradzew, Rzęzawy, Sokołów, Stojanów, Sulmów, Sulmówek, Świnice Kaliskie, Waławów, Waliszewice, Wilkszyce, Wola Tłomakowa, Wójcinek, Wroniawy; — w gminie Błaszki, miejscowości: Kobylniki, Korzenica, Morawki, Mroczy Małe, Nacesławice, Sędzimirowice — w gminie Warta, miejscowości: Kraków, Zielęcin	5.3.2025-13.3.2025
PL-HPAI(P)-2025-00020 PL-HPAI(P)-2025-00025	W województwie kujawsko-pomorskim: 1) w powiecie lipnowskim, — w gminie Chrostkowo, miejscowości: Kawno, Sikórz, Stalmierz, Wildno, Nowa Wieś, Chrostkowo, Adamowo,	19.3.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	Janiszewo, Majdany, Ksawery, Gołuchowo, Nowe Chrostkowo, Lubianki, Podjabłonie, Chojno, Głęboćek; — w gminie Skępe, miejscowości: Radziochy, Franciszkowo, Łąkie, Lubówiec, Narutowo, Skępe, Wymyślin, Jarczewo, Wioska, Rumunki Skępskie, Głęboćek, Żagno, Józefkowo, Żuchowo, Pokrzywnik, Huta Łęcka, Kierz, Budy Lubowieckie, Mała Wólka, Kujawy, Zajeździe, Ławiczek — w gminie Wielgie, miejscowości: Suradówek, Bałdowo, Suszewo, Czerskie Rumunki, Szczepanki, Podkłokock; — w gminie Kikół, miejscowości: Zajeździe, Sumin, Jarczechowo, Boguchwała, Dąbrówka, Hornówek, Trutowo, Walentowo, Wola, Ksawery Kikolskie, Niedźwiedź, Wymyślin, Lubinek, Wawrzonkowo, Bielica; — w gminie Lipno, miejscowości: Lipno, Wierzbick, Piątki, Suradowo, Huta Głodowska, Głodowo, Rumunki Podgłodowskie, Rumiankowo, Tomaszewo, Kłokock, Rumunki Głodowskie, Białowieżyn, Radomice, Ośmiałowo, Komorowo, Biskupin, Maliszewo, Trzebiegoszcz, Jankowo, Borek, Ignackowo, Elzanowo, Ostrowite, Ryszewek, Brzeźno, Żabieniec; 2) w powiecie golubsko-dobrzyńskim — w gminie Zbójno, miejscowości: Ciepień, Podolina, Adamki, Klonowo, Obory, Rudusk, Wielgie, Zbójno, Zosin; 3) w powiecie toruńskim — w gminie Czernikowo, miejscowości: Kiełpiny, Kijaszkowo, Liciszewy, Makowiska, Osówka, Steklin, Ograszka, Rozstrzały, Mazowsze; 4) w powiecie rypińskim — w gminie Rogowo, miejscowość: Nowy Kobrzyniec.	
	W województwie kujawsko-pomorskim w powiecie lipnowskim: 1) w gminie Lipno, miejscowości: Okrąg, Jastrzębie, Karnkowskie Rumunki, Chodorążek, Chlebowo, Kolankowo, Karnkowo, Głogi, Złotopole; 2) w gminie Chrostkowo, miejscowość: Makówiec; 3) w gminie Kikół, miejscowości: Janowo, Wolęcin, Moszczonne, Kołat-Rybniki, Ciełuchowo, Grodzień, Lubin, Kikół, Kikół-Wieś, Konotopie, Korzyczewo, Nowopole, Boguchwała, Buchowo Kikolskie.	11.3.2025- 19.3.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
PL-HPAI(P)-2025-00023	W województwie wielkopolskim: 1) w powiecie kaliskimgrodziskim: a) w gminie Szczytniki: MroczeniWielichowo, miejscowości: Pruszkowo, Piotrowo Wielkie., Reńsko, Śniaty, Wilkowo Polskie, Zielęcin; b) w gminie Kamieniec, miejscowości: Kotusz, Puszczykowo, Puszczykówiec, Parzęczewo, Goździchowo, Łęki Wielkie, Wolkowo, Plastowo, Plastowo, Kamieniec, Wąbiewo, Kowalewo, Cykowo, Cykówiec, Karczewo, Ujazd, Ujazd-Huby, Lubiechowo; c) w gminie Goszczanów, miejscowości: Chlewo, Chwałęcice, Stojanów, Sulmówek, Świnice Kaliskie, Waliszewice, Wilkszyce; d) w gminie BłaszkiRakoniewice, miejscowości: Terespol, Faustynowo, Tarnowa, Adolfowo, Łąkie, Rostarzewo, Stodolsko, Rakoniewice, Józefin, Gola, Narożniki, Elżbieciny, Goźdżin, Ruchocice, Rataje, Gnin, Drzymałowo, Cegielsko; e) w gminie Grodzisk Wielkopolski, miejscowości: Kobylniki, Korzenica, Morawki, Nacesławice, SędzimirowiceChrustowo, Młyniewo, część miejscowości Grodzisk Wielkopolski na południe od skrzyżowania dróg DK32 z ulicą Wielichowską, Borzysław; 2) w powiecie wolsztyńskim: a) w gminie WartaPrzemęt, miejscowości: Kraków, Zielęcin.Siekowo, Siekówko, Kluczewo, Borek, Barchlin, Przemęt; Zawierające się w promieniu 3 km od współrzędnych GPS: 51.74103/18.46314b) w gminie Wolsztyn, miejscowości: Błocko, Gościeszyn, część miejscowości Wroniawy położona na południe od Środkowego Kanału Obry; 3) w powiecie kościańskim: a) w gminie Śmigiel, miejscowości: Bielawy, Karśnice, Księginki, Brońsko, Skoraczewo, Prętkowice, Stary Białcz.	16.3.2025
	W województwie wielkopolskim, w powiecie grodziskim: 1) w gminie Wielichowo, miejscowości: Wielichowo, Wielichowo Wieś, Ziemin, Prochy, Gradowice, Dębsko, Łubnica, Mokrzec, Augustowo, Trzcina.	8.3.2025-16.3.2025
PL-HPAI(P)-2025-00026	W województwie wielkopolskim: 1. w powiecie poznańskim: — w gminie Mosina, miejscowości: Mosina, Jeziory, Sowiniec, Rogalinek, Rogalin, Baranowo, Sowinki, Baranówko, Bogulin, Żabinko, Krosno, Drużyna, Nowinki;	22.3.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	— w gminie Stęszew, miejscowości: Drożdżyce, Modrze, Zaparcin, Wronczyn, Strykowo, Strykówko, Srocko Małe, Antoninek, Zamysłowo, Witobel, Sapowice, Wielkawieś, Stęszew, Krąplewo, Dębno, Dębienko, Trzebaw, Górka, Twardowo; — w gminie Komorniki, miejscowości: Rosnowo, Walerianowo, Szreniawa, Rosnówko, Jarosławiec, Wiry; — w gminie Puszczykowo, miejscowość: Puszczykowo; 2. w powiecie kościańskim: — w gminie Czempin, miejscowości: Głuchowo, Piotrowo Pierwsze, Maruszkowo, Piotrowo Drugie, Zadory, Roszkowo, Jarogniewice, Jasień, Piotrkowice, Piechanin, Czempin, Stare Tarnowo, Nowe Tarnowo, Nowe Borówko, Borowo, Helenopol; — w gminie Kościan, miejscowości: Kawczyn, Mikoszki; 3. w powiecie śremskim: — w gminie Brodnica, miejscowości: Grzybno, Iłówiec, Iłówiec Wielki, Ogieniowo, Sucharzewo, Rogaczewo, Szoldry, Chaławy, Kopyta, Brodnica, Sulejewo, Żabno.	
	W województwie wielkopolskim: 1. w powiecie poznańskim: - w gminie Mosina, miejscowości: Bolesławiec, Borkowice, Dymaczewo Stare, Dymaczewo Nowe, Krosinko, Ludwikowo, Pecna, Konstantynowo; - w gminie Stęszew, miejscowości: Srocko, Będlewo, Łódź; 2. w powiecie kościańskim: — w gminie Czempin, miejscowości: Bieczyny, Sierniki, Srocko Wielkie.	14.3.2025- 22.3.2025

Mitgliedstaat: Portugal

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
PT-HPAI(NON-P)-2025-00001	The parts of from the county of Caldas da Rainha that are beyond the areas described in the protection zone, and the parts of the county of	23.2.2025

ADIS-Bezugsnummer des Ausbruchs	Das Gebiet umfasst:	Gemäß Artikel 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gültig bis
	Alcobaça and Óbidos, from the district of Leiria, that are contained within the circle of 10 kilometers radius, centered on GPS coordinates 39.434184N, -9.142658W	
	The parts from the county of Caldas da Rainha, from the district of Leiria, that are contained within circle of 3 kilometers radius, centered on GPS coordinates 39.434184N, -9.142658W	15.2.2025-23.2.2025
PT-HPAI(NON-P)-2025-00003	The parts of from the counties of Albergaria-a-Velha, Aveiro and Estarreja that are beyond the areas described in the protection zone, and the parts of the counties Albergaria-a-Velha, Aveiro, Estarreja, Águeda and Murtosa, from the district of Aveiro, that are contained within the circle of 10 kilometers radius, centered on GPS coordinates 40.675658N, -8.559449W	3.3.2025
	The parts from the counties of Albergaria-a-Velha, Aveiro and Estarreja, from the district of Aveiro, that are contained within circle of 3 kilometers radius, centered on GPS coordinates 40.675658N, -8.559449W	23.2.2025-3.3.2025

TEIL C

Weitere Sperrzonen gemäß Artikel 1 Buchstabe b und Artikel 4 in den betroffenen Mitgliedstaaten*:

Mitgliedstaat: Italien

Das Gebiet umfasst:	Maßnahmen gemäß Artikel 4 gültig bis
Lombardia region:	
— Municipality of Acquanegra sul Chiese (Mantova) — Municipality of Asola (Mantova) — Municipality of Bagnolo San Vito (Mantova) — Municipality of Borgo Virgilio (Mantova) — Municipality of Canneto sull'Oglio (Mantova) — Municipality of Casalmoro (Mantova) — Municipality of Casaloldo (Mantova) — Municipality of Casalromano (Mantova) — Municipality of Castel d'Ario (Mantova) — Municipality of Castel Goffredo (Mantova) — Municipality of Castelforte (Mantova) — Municipality of Castiglione delle Stiviere (Mantova) — Municipality of Cavriana (Mantova) — Municipality of Ceresara (Mantova) — Municipality of Gazoldo degli Ippoliti (Mantova) — Municipality of Goito (Mantova) — Municipality of Guidizzolo (Mantova) — Municipality of Mantova (Mantova) — Municipality of Mariana Mantovana (Mantova) — Municipality of Marmirolo (Mantova)	28.2.2025

Das Gebiet umfasst:	Maßnahmen gemäß Artikel 4 gültig bis
— Municipality of Medole (Mantova) — Municipality of Monzambano (Mantova) — Municipality of Piubega (Mantova) — Municipality of Ponti sul Mincio (Mantova) — Municipality of Porto Mantovano (Mantova) — Municipality of Redondesco (Mantova) — Municipality of Rodigo (Mantova) — Municipality of Roncoferraro (Mantova) — Municipality of Roverbella (Mantova) — Municipality of San Giorgio Bigarello (Mantova) — Municipality of Solferino (Mantova) — Municipality of Villimpenta (Mantova) — Municipality of Volta Mantovana (Mantova)	
Veneto region:	
— Municipality of Buttapietra (Verona) — Municipality of Castel d'Azzano (Verona) — Municipality of Castelnuovo del Garda (Verona) South of A4 — Municipality of Erbe (Verona) — Municipality of Isola della Scala (Verona) — Municipality of Mozzecane (Verona) — Municipality of Nogara (Verona) North of SR10 — Municipality of Nogarole Rocca (Verona) — Municipality of Peschiera del Garda (Verona) South of A4 — Municipality of Povegliano Veronese (Verona) — Municipality of Sommacampagna (Verona) South of A4 — Municipality of Sona (Verona) South of A4 — Municipality of Sorgà (Verona) North of SR10 — Municipality of Trevenzuolo (Verona) — Municipality of Valeggio sul Mincio (Verona) — Municipality of Verona (Verona) South of A4/West of San Giovanni Lupatoto — Municipality of Vigasio (Verona) — Municipality of Villafranca di Verona (Verona)	28.2.2025

- * Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023, ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens gelten für die Zwecke dieses Anhangs Verweise auf einen Mitgliedstaat auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.



2025/90184

27.2.2025

Berichtigung des Beschlusses (EU) 2024/2581 des Rates vom 23. September 2024 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits eingesetzten Partnerschaftsausschusses im Hinblick auf die Annahme des Vermittlungsmechanismus, der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex zu vertretenden Standpunkts

(Amtsblatt der Europäischen Union L, 2024/2581, 1. Oktober 2024)

Der folgende Entwurf des Beschlusses wird dem Beschluss hinzugefügt:

„ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../2024 DES MIT DEM ABKOMMEN ÜBER EINE UMFASSENDE UND VERSTÄRKTE PARTNERSCHAFT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT UND IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REPUBLIK ARMENIEN ANDERERSEITS EINGESETZTEN PARTNERSCHAFTSAUSSCHUSSES

vom ...

über die Annahme des Vermittlungsmechanismus, der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex

DER PARTNERSCHAFTSAUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits, insbesondere auf Artikel 319 Absatz 3 und Artikel 335 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde ab dem 1. Juni 2018 vorläufig angewendet und trat am 1. März 2021 in Kraft.
- (2) Mit Artikel 363 des Abkommens wird der Partnerschaftsausschuss eingesetzt, der gemäß Absatz 7 des genannten Artikels in einer besonderen Zusammensetzung zusammentritt, die sich mit Handel und handelsbezogenen Fragen befasst, die unter Titel VI des Abkommens fallen.
- (3) Zur Ergänzung des Streitbeilegungsverfahrens gemäß Titel VI Kapitel 13 des Abkommens nimmt der Partnerschaftsausschuss nach Artikel 319 Absatz 3 einen Beschluss über den Vermittlungsmechanismus an.
- (4) Damit das Funktionieren des Streitbeilegungsverfahrens gemäß Titel VI Kapitel 13 des Abkommens gewährleistet ist, muss der Partnerschaftsausschuss nach Artikel 335 Absatz 2 die Verfahrensordnung und den Verhaltenskodex per Beschluss annehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Rechtsakte werden hiermit angenommen:

- a) der Vermittlungsmechanismus in Anhang 1 dieses Beschlusses,
- b) die Verfahrensordnung in Anhang 2 dieses Beschlusses und
- c) der Verhaltenskodex in Anhang 3 dieses Beschlusses.

Artikel 2

- (1) Dieser Beschluss wurde in zwei Urschriften in englischer Sprache abgefasst. Jede Vertragspartei kann den Wortlaut dieses Beschlusses in die für ihre internen Verfahren oder zur Information der Öffentlichkeit erforderlichen Sprachen übersetzen.

(2) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Für den Partnerschaftsausschuss
Der Vorsitzende

Die Sekretäre

ANHANG 1

VERMITTLUNGSMECHANISMUS

ARTIKEL 1

Ziel

Mit diesem nach Artikel 319 des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingerichteten Vermittlungsmechanismus soll es den teilnehmenden Vertragsparteien erleichtert werden, zu einer einvernehmlichen Lösung im Wege eines umfassenden, zügigen Verfahrens unter Einbeziehung eines Vermittlers zu gelangen.

ABSCHNITT A

VERFAHREN IM RAHMEN DES VERMITTLUNGSMECHANISMUS

ARTIKEL 2

Informationersuchen

(1) Vor der Einleitung des Vermittlungsverfahrens kann eine Vertragspartei die andere Vertragspartei jederzeit schriftlich um Informationen über eine Maßnahme ersuchen, die sich nachteilig auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien auswirkt. Die Vertragspartei, an die ein solches Ersuchen gerichtet wird, unternimmt jegliche Anstrengungen, um die angeforderten Informationen innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens schriftlich zu übermitteln.

(2) Ist nach Auffassung der antwortenden Vertragspartei eine Antwort innerhalb von 20 Tagen nach Eingang des Ersuchens nicht möglich, so teilt sie der ersuchenden Vertragspartei die Gründe für die Verzögerung mit und gibt an, wann sie ihrer Einschätzung nach frühestens antworten kann.

ARTIKEL 3

Einleitung des Verfahrens

(1) Eine Vertragspartei kann jederzeit ein schriftliches Ersuchen um Einleitung eines Vermittlungsverfahrens an die andere Vertragspartei richten. Das Ersuchen muss so ausführlich sein, dass das Anliegen der ersuchenden Vertragspartei deutlich wird; ferner ist darin

- a) die strittige Maßnahme zu nennen,
- b) darzulegen, welche vorgeblichen nachteiligen Auswirkungen die Maßnahme nach Auffassung der ersuchenden Vertragspartei auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien hat oder haben wird, und
- c) der ursächliche Zusammenhang zwischen der Maßnahme und den nachteiligen Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu erläutern.

(2) Das Vermittlungsverfahren kann nur in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien eingeleitet werden. Ein Ersuchen gemäß Absatz 1 wird von der Vertragspartei, an die es gerichtet ist, wohlwollend geprüft; innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Ersuchens teilt sie schriftlich die Annahme oder Ablehnung des Ersuchens mit. Gibt die ersuchte Vertragspartei dem Ersuchen statt, so gilt der Tag des Eingangs des Antwortschreibens der ersuchten Vertragspartei bei der ersuchenden Vertragspartei als Tag der Einleitung des Vermittlungsverfahrens.

ARTIKEL 4

Auswahl des Vermittlers

(1) Die Vertragsparteien sind bestrebt, sich innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt der Einleitung des Vermittlungsverfahrens auf einen Vermittler zu einigen.

- (2) Können sich die Vertragsparteien innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist nicht auf den Vermittler einigen, so kann jede Vertragspartei den Vorsitzenden des nach Artikel 363 des Abkommens eingesetzten Partnerschaftsausschusses⁽¹⁾ oder dessen Stellvertreter ersuchen, den Vermittler per Losentscheid aus der in Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens genannten Liste der Personen auszuwählen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen. Vertreter beider Vertragsparteien werden mit angemessener Vorlaufzeit eingeladen, dem Losentscheid beizuwohnen. Die Auslosung wird in jedem Fall mit der/den Vertragspartei/en durchgeführt, die zugegen ist/sind.
- (3) Der Vorsitzende des Partnerschaftsausschusses oder dessen Stellvertreter wählen den Vermittler innerhalb von fünf Tagen nach dem Ersuchen gemäß Absatz 2.
- (4) Ist die in Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens genannte Liste zum Zeitpunkt eines Ersuchens nach Artikel 3 noch nicht erstellt, so wird der Vermittler per Losentscheid aus dem Kreis der Personen bestimmt, die von einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien förmlich dafür vorgeschlagen wurden, den Vorsitz des Schiedspanels zu führen.
- (5) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf der Vermittler weder die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien besitzen noch bei einer der Vertragsparteien beschäftigt sein.
- (6) Der Vermittler unterstützt die Vertragsparteien in unparteiischer und transparenter Weise darin, Klarheit über die strittige Maßnahme und ihre möglichen Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien zu schaffen und zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen.
- (7) Der in Artikel 335 des Abkommens genannte Verhaltenskodex gilt sinngemäß auch für Vermittler sowie für ihre Assistenten und Mitarbeiter.
- (8) Die Regeln 1 bis 5 und 47 bis 50 der in Artikel 335 des Abkommens genannten Verfahrensordnung gelten sinngemäß für das Vermittlungsverfahren.

ARTIKEL 5

Regeln für das Vermittlungsverfahren

- (1) Innerhalb von zehn Tagen nach Ernennung des Vermittlers legt die ersuchende Vertragspartei dem Vermittler und der anderen Vertragspartei eine ausführliche schriftliche Beschreibung ihrer Bedenken vor, in der sie insbesondere die praktische Anwendung der strittigen Maßnahme und ihre Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien darlegt. Innerhalb von 20 Tagen nach Eingang dieser Beschreibung kann die ersuchte Vertragspartei schriftlich dazu Stellung nehmen. Jede Vertragspartei kann alle ihr für ihre Beschreibung bzw. Stellungnahme sachdienlich erscheinenden Informationen aufführen.
- (2) Der Vermittler kann entscheiden, auf welche Weise die Fragen bezüglich der betreffenden Maßnahme und ihrer möglichen Auswirkungen auf Handel und Investitionen am besten zu klären sind. Insbesondere kann der Vermittler Treffen zwischen den Vertragsparteien anberaumen, die Vertragsparteien gemeinsam oder getrennt konsultieren, einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuziehen und jede von den Vertragsparteien gewünschte zusätzliche Hilfestellung leisten. Der Vermittler konsultiert die Vertragsparteien, bevor er einschlägige Sachverständige und Interessenträger zwecks Unterstützung oder Beratung hinzuzieht.
- (3) Der Vermittler darf weder Ratschläge dazu erteilen, ob die strittige Maßnahme mit dem Abkommen vereinbar ist, noch diesbezüglich Stellung nehmen. Der Vermittler kann den Vertragsparteien Ratschläge unterbreiten und ihnen eine Lösung vorschlagen. Die Vertragsparteien können den Lösungsvorschlag annehmen oder ablehnen oder sich auf eine andere Lösung einigen.
- (4) Das Vermittlungsverfahren wird in Präsenz im Gebiet der ersuchten Vertragspartei oder im gegenseitigen Einvernehmen an einem anderen Ort oder auf anderem Wege durchgeführt.
- (5) Die Vertragsparteien bemühen sich, innerhalb von 60 Tagen nach Ernennung des Vermittlers zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Bis zur endgültigen Einigung können die Vertragsparteien Zwischenlösungsmöglichkeiten prüfen, insbesondere wenn die Maßnahme leicht verderbliche Waren betrifft.
- (6) Die einvernehmliche Lösung oder die Zwischenlösung kann durch einen Beschluss des Partnerschaftsausschusses angenommen werden. Jede Vertragspartei kann eine solche Lösung vom Abschluss der erforderlichen internen Verfahren abhängig machen. Einvernehmliche Lösungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Fassung darf keine Informationen enthalten, die eine Vertragspartei als vertraulich eingestuft hat.

⁽¹⁾ Für die Zwecke dieses Vermittlungsmechanismus bezeichnet der Begriff „Partnerschaftsausschuss“ den Partnerschaftsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“.

(7) Auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien legt der Vermittler den Vertragsparteien den Entwurf eines Tatsachenberichts vor, in dem Folgendes kurz zusammengefasst wird:

- a) die strittige Maßnahme,
- b) die angewandten Verfahren und
- c) die erzielte einvernehmliche Lösung, gegebenenfalls einschließlich etwaiger Zwischenlösungen.

Der Vermittler gibt den Vertragsparteien Gelegenheit, innerhalb von 15 Tagen zu dem Berichtsentwurf Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Vertragsparteien legt der Vermittler ihnen innerhalb von 15 Tagen schriftlich die endgültige Fassung des Tatsachenberichts vor. Der Entwurf des Tatsachenberichts und seine endgültige Fassung dürfen keinerlei Auslegung des Abkommens enthalten.

(8) Das Verfahren endet mit

- a) der Annahme einer einvernehmlichen Lösung durch die Vertragsparteien; es gilt der Tag der Annahme dieser Lösung,
- b) der Erzielung von beiderseitigem Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien in einer beliebigen Phase des Verfahrens; es gilt der Zeitpunkt des Einvernehmens,
- c) einer nach Konsultation der Vertragsparteien abgegebenen schriftlichen Erklärung des Vermittlers, dass weitere Vermittlungsbemühungen aussichtslos wären; es gilt der Zeitpunkt dieser Erklärung oder
- d) einer schriftlichen Erklärung einer Vertragspartei nach Sondierung der Möglichkeiten für einvernehmliche Lösungen im Rahmen des Vermittlungsverfahrens und nach Prüfung der Ratschläge und Lösungsvorschläge des Vermittlers; es gilt der Zeitpunkt dieser Erklärung.

ABSCHNITT B

UMSETZUNG

ARTIKEL 6

Umsetzung einer einvernehmlichen Lösung

- (1) Haben die Vertragsparteien sich auf eine Lösung geeinigt, so trifft jede Vertragspartei die Maßnahmen, die notwendig sind, um die einvernehmliche Lösung im vereinbarten Zeitrahmen umzusetzen.
- (2) Die umsetzende Vertragspartei unterrichtet die andere Vertragspartei und den Partnerschaftsausschuss schriftlich über ihre Schritte oder Maßnahmen zur Umsetzung der einvernehmlichen Lösung.

ABSCHNITT C

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 7

Vertraulichkeit und Verhältnis zur Streitbeilegung

- (1) Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 6 sind alle Verfahrensschritte, einschließlich der Ratschläge und Lösungsvorschläge, vertraulich, es sei denn, die Vertragsparteien treffen eine andere Vereinbarung. Eine Vertragspartei kann jedoch gegenüber der Öffentlichkeit offenlegen, dass ein Vermittlungsverfahren stattfindet.
- (2) Das Vermittlungsverfahren lässt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus Titel VI Kapitel 13 des Abkommens oder aus anderen Übereinkünften unberührt.
- (3) Konsultationen nach Titel VI Kapitel 13 des Abkommens sind vor der Einleitung des Vermittlungsverfahrens nicht erforderlich. Bevor eine Vertragspartei das Vermittlungsverfahren einleitet, sollte sie jedoch in der Regel die anderen einschlägigen Bestimmungen des Abkommens über die Zusammenarbeit oder Konsultation ausschöpfen.
- (4) Folgendes darf in anderen Streitbeilegungsverfahren nach diesem Abkommen oder nach einer anderen Übereinkunft weder von einer Vertragspartei geltend gemacht oder als Beweis eingeführt noch von einem Schiedspanel berücksichtigt werden:

- a) Standpunkte, welche die andere Vertragspartei im Laufe des Vermittlungsverfahrens vertreten hat, oder Informationen, die nach Artikel 5 Absatz 2 zusammengetragen wurden,
 - b) die Tatsache, dass die andere Vertragspartei ihre Bereitschaft bekundet hat, eine Lösung in Bezug auf die Maßnahme zu akzeptieren, die Gegenstand der Vermittlung war, oder
 - c) Ratschläge oder Vorschläge des Vermittlers.
- (5) Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, darf ein Vermittler keinem Panel in anderen Streitbeilegungsverfahren nach dem Abkommen oder einer anderen Übereinkunft angehören, das sich mit derselben Angelegenheit befasst, in der er als Vermittler tätig ist.

ARTIKEL 8

Fristen

Die in diesem Dokument genannten Fristen können im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

ARTIKEL 9

Kosten

- (1) Jede Vertragspartei trägt selbst die Kosten, die ihr aus der Teilnahme am Vermittlungsverfahren entstehen.
 - (2) Die Kosten für den organisatorischen Aufwand, einschließlich des Honorars und der Auslagen des Vermittlers, werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen. Das Honorar des Vermittlers entspricht dem nach Regel 10 der in Artikel 335 des Abkommens genannten Verfahrensordnung festgelegten Honorar für Vorsitzende eines Schiedspanels.
-

ANHANG 2

VERFAHRENSORDNUNG

Diese Verfahrensordnung gilt für Streitbeilegungsverfahren nach Titel VI Kapitel 13 des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden ‚Abkommen‘).

I. Notifikationen

1. Ersuchen, Mitteilungen, Schriftsätze oder sonstige Unterlagen (im Folgenden ‚Notifikationen‘)
 - a) des Schiedspanels werden beiden Vertragsparteien gleichzeitig zugesandt;
 - b) einer Vertragspartei, die an das Schiedspanel gerichtet sind, werden der anderen Vertragspartei gleichzeitig in Kopie übermittelt; und
 - c) einer Vertragspartei, die an die andere Vertragspartei gerichtet sind, werden dem Schiedspanel gleichzeitig in Kopie übermittelt.
2. Alle Notifikationen erfolgen per E-Mail oder gegebenenfalls mittels eines sonstigen Telekommunikationsmittels, bei dem sich die Versendung belegen lässt. Die Vertragsparteien und das Schiedspanel unterrichten einander über die Adressen der Mailboxen, die für die Entgegennahme der Notifikationen bestimmt sind.
3. Notifikationen sind an die Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission und das Wirtschaftsministerium der Republik Armenien zu richten.
4. Geringfügige Schreibfehler in Notifikationen im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Panel können durch Zustellung einer neuen Unterlage, in der die Änderungen deutlich gekennzeichnet sind, berichtigt werden.
5. Bis zum Beweis des Gegenteils gelten Notifikationen als am Tag der Versendung zugestellt. Ist der letzte Tag der Zustellfrist für eine Unterlage kein Arbeitstag der Organe der Europäischen Union oder der Regierung der Republik Armenien, endet die Frist für die Zustellung der Unterlage am ersten darauf folgenden Arbeitstag. Dieser Aufschub gilt auch für die Bestimmung des Beginns einer Frist, wenn es sich bei dem Datum der Zustellung um einen arbeitsfreien Tag am Eingangsort der Notifikation handelt.

II. Ernennung von Schiedsrichtern

6. Wird ein Schiedsrichter nach Artikel 321 des Abkommens per Losentscheid bestimmt, so teilt der Vorsitzende des Partnerschaftsausschusses⁽¹⁾ dem Delegationsleiter der anderen Vertragspartei unverzüglich Datum, Uhrzeit und Ort der Auswahl per Losentscheid mit. Die Beschwerdegegnerin darf bei dieser Auslosung zugegen sein, wenn sie dies wünscht. Die Auslosung wird in Anwesenheit der Vertragspartei(en) durchgeführt, die zugegen ist (sind).
7. Der Vorsitzende des Partnerschaftsausschusses unterrichtet jede Person, die als Schiedsrichter ausgewählt wurde, schriftlich von ihrer Ernennung. Die betreffenden Personen bestätigen beiden Vertragsparteien ihre Verfügbarkeit innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Notifikation.
8. Für die Zwecke des Artikels 321 Absatz 7 des Abkommens wählt der Vorsitzende des Partnerschaftsausschusses per Losentscheid folgende Personen aus:
 - a) einen Schiedsrichter unter den Personen, die von einer Vertragspartei nach Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens offiziell als Schiedsrichter für ihre Teilliste vorgeschlagen wurden, oder, falls diese nicht vorhanden sind, unter den Personen, die von der anderen Vertragspartei offiziell für die Teilliste dieser Vertragspartei vorgeschlagen wurden,
 - b) einen Vorsitzenden unter den Personen, die von einer oder beiden Vertragsparteien offiziell für die Teilliste der Vorsitzenden nach Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens vorgeschlagen wurden.
9. Ungeachtet der Regel 8 kann jede Vertragspartei für die Zwecke des Artikels 321 Absatz 7 des Abkommens die vom Partnerschaftsausschuss beauftragte externe Stelle⁽²⁾ gegebenenfalls ersuchen, den Schiedsrichter oder Vorsitzenden auszuwählen. Die externe Stelle wählt folgende Personen aus:

⁽¹⁾ Für die Zwecke der Verfahrensordnung bezeichnet der Begriff ‚Partnerschaftsausschuss‘ den Partnerschaftsausschuss in der Zusammensetzung ‚Handel‘.

⁽²⁾ Der Partnerschaftsausschuss kann beschließen, eine externe Stelle mit der Verwaltung von Streitbeilegungsverfahren nach Titel VI Kapitel 13 des Abkommens oder mit der Bereitstellung von Unterstützung zu beauftragen. In dem betreffenden Beschluss werden auch die durch eine solche Beauftragung entstehenden Kosten geregelt.

- a) einen Schiedsrichter unter den Personen, die von einer Vertragspartei nach Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens offiziell als Schiedsrichter für ihre Teilliste vorgeschlagen wurden, oder, falls diese nicht vorhanden sind, von den Personen, die von der anderen Vertragspartei offiziell für die Teilliste dieser Vertragspartei vorgeschlagen wurden,
 - b) einen Vorsitzenden unter den Personen, die von einer oder beiden Vertragsparteien offiziell für die Teilliste der Vorsitzenden nach Artikel 339 Absatz 1 des Abkommens vorgeschlagen wurden.
10. Die Schiedsrichter nehmen ihre Ernennung durch Unterzeichnung der Ernennungsverträge an. Die Vertragsparteien bemühen sich sicherzustellen, dass sie spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem alle gewählten Schiedsrichter ihre Verfügbarkeit bestätigt haben, eine Einigung über die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für die Schiedsrichter und die Assistenten erzielt und die erforderlichen Ernennungsverträge ausgearbeitet haben, damit diese unverzüglich unterzeichnet werden können. Die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für die Schiedsrichter richten sich nach den Standards der Welthandelsorganisation (World Trade Organisation, WTO). Die Vergütung und die Erstattung der Auslagen für einen oder mehrere Assistenten eines Schiedsrichters dürfen 50 % der Vergütung des betreffenden Schiedsrichters nicht übersteigen.

III. Organisatorische Sitzung

11. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, treffen sie innerhalb von sieben Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels mit diesem zusammen, um die von den Vertragsparteien oder dem Schiedspanel für relevant erachteten Fragen zu klären, einschließlich des Zeitplans des Panelverfahrens.

Schiedsrichter und Vertreter der Vertragsparteien können an dieser Sitzung auf jedem Wege, einschließlich Telefon, Videokonferenz oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel, teilnehmen.

IV. Schriftsätze

12. Die Beschwerdeführerin übermittelt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Einsetzung des Schiedspanels. Die Beschwerdegegnerin legt ihren Schriftsatz spätestens 20 Tage nach Zustellung des von der Beschwerdeführerin übermittelten Schriftsatzes vor. Die Beschwerdeführerin kann beschließen, innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Schriftsatzes der Beschwerdegegnerin einen zweiten Schriftsatz zu übermitteln. In diesem Fall kann die Beschwerdegegnerin ihre Antwort innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des zweiten Schriftsatzes der Beschwerdeführerin vorlegen.

V. Arbeitsweise der Schiedspanels

13. Der Vorsitzende des Schiedspanels leitet alle Sitzungen dieses Gremiums. Das Schiedspanel kann den Vorsitzenden ermächtigen, verwaltungs- und verfahrenstechnische Beschlüsse zu fassen.
14. Sofern in Titel VI Kapitel 13 oder in dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist, kann das Schiedspanel seine Tätigkeiten auf jede Art und Weise, auch per Telefon oder Videokonferenz oder über andere elektronische Kommunikationsmittel ausüben.
15. An den Beratungen des Schiedspanels dürfen nur die Schiedsrichter teilnehmen; allerdings kann das Schiedspanel seinen Assistenten gestatten, bei den Beratungen zugegen zu sein.
16. Für die Abfassung von Beschlüssen und Berichten ist ausschließlich das Schiedspanel zuständig; diese Befugnis ist nicht übertragbar.
17. Ergibt sich eine Verfahrensfrage, die nicht in Titel VI Kapitel 13 des Abkommens oder dessen Anhängen geregelt ist, so kann das Schiedspanel nach Anhörung der Vertragsparteien ein geeignetes Verfahren beschließen, das mit diesen Bestimmungen vereinbar ist.
18. Das Schiedspanel sorgt für eine rasche Beilegung der Streitigkeit. Muss nach Auffassung des Schiedspanels eine Verfahrensfrist für das Schiedspanelverfahren, ausgenommen die Fristen nach Titel VI Kapitel 13 des Abkommens, geändert oder eine andere verfahrens- oder verwaltungstechnische Anpassung vorgenommen werden, informiert es die Vertragsparteien schriftlich über die erforderliche Frist oder Anpassung und nennt die Gründe dafür. Das Schiedspanel kann die Änderung oder Anpassung nach Konsultation der Vertragsparteien vornehmen.

VI. Ersetzen von Schiedsrichtern

19. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass ein Schiedsrichter gegen die Anforderungen des Verhaltenskodex verstößt und aus diesem Grund ersetzt werden sollte, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Tagen ab dem Zeitpunkt mit, zu dem sie ausreichende Beweise für den vermeintlichen Verstoß des Schiedsrichters erlangt hat.
20. Die Vertragsparteien führen binnen 15 Tagen nach der Notifikation gemäß Regel 19 Konsultationen durch. Sie unterrichten den Schiedsrichter über den vermeintlichen Verstoß und können ihn auffordern, Abhilfe zu schaffen. Bei Einvernehmlichkeit können sie auch in Einklang mit Artikel 321 des Abkommens den Schiedsrichter ersetzen.

21. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Schiedsrichter, bei dem es sich nicht um den Vorsitzenden des Schiedspanels handelt, zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei beantragen, dass der Vorsitzende des Schiedspanels, dessen Entscheidung dann endgültig ist, mit dieser Frage befasst wird.

Stellt der Vorsitzende des Schiedspanels fest, dass der Schiedsrichter gegen die Anforderungen des Verhaltenskodex verstößt, wird der Schiedsrichter abberufen und ein neuer Schiedsrichter nach Artikel 321 des Abkommens bestimmt.

22. Erzielen die Vertragsparteien keine Einigung darüber, ob der Vorsitzende zu ersetzen ist, so kann jede Vertragspartei darum ersuchen, eine andere Person aus der gemäß Artikel 339 des Abkommens erstellten Teilliste für Vorsitzende mit der Frage zu befassen. Diese Person wird per Losentscheid durch den Vorsitzenden des Partnerschaftsausschusses oder dessen Stellvertreter bestimmt. Die Entscheidung der so ausgewählten Person über die Notwendigkeit, den Vorsitzenden zu ersetzen, ist endgültig.

Stellt diese Person fest, dass der Vorsitzende gegen die Anforderungen des Verhaltenskodex verstoßen hat, so wird der Vorsitzende abberufen und ein neuer Vorsitzender gemäß Artikel 321 des Abkommens bestimmt.

VII. Anhörungen

23. Ausgehend von dem in Regel 11 festgelegten Zeitplan und nach Anhörung der Vertragsparteien sowie der anderen Schiedsrichter unterrichtet der Vorsitzende des Schiedspanels die Vertragsparteien über das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Anhörung. Diese Informationen werden von der Vertragspartei, in deren Gebiet die Anhörung stattfindet, öffentlich zugänglich gemacht.

24. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, findet die Anhörung in Brüssel statt, wenn die Republik Armenien die Beschwerdeführerin ist, und in Eriwan, wenn die Europäische Union die Beschwerdeführerin ist. Die Beschwerdegegnerin ist für die logistische Abwicklung der Anhörung zuständig und trägt die damit verbundenen Kosten.

25. Ungeachtet der Regel 24 kann das Schiedspanel auf Ersuchen einer Vertragspartei beschließen, eine virtuelle oder gemischte Anhörung abzuhalten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wobei den Rechten auf ein ordnungsgemäßes Verfahren und der Notwendigkeit, Transparenz zu gewährleisten, im Einklang mit Artikel 335 Absatz 3 des Abkommens Rechnung getragen wird.

26. Das Schiedspanel kann zusätzliche Anhörungstermine anberaumen, sofern die Vertragsparteien dies befürworten.

27. Alle Schiedsrichter müssen während der gesamten Dauer der Anhörung anwesend sein.

28. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, können die folgenden Personen an der Anhörung teilnehmen, unabhängig davon, ob die Anhörung öffentlich ist oder nicht:

a) Vertreter und Berater einer Vertragspartei und

b) Assistenten, Dolmetscher und andere Personen, deren Anwesenheit vom Schiedspanel verlangt wird.

29. Jede Vertragspartei legt dem Schiedspanel und der anderen Vertragspartei spätestens fünf Tage vor der Anhörung eine Liste mit den Namen der Personen vor, die in der Anhörung den Standpunkt der betreffenden Vertragspartei darlegen oder erläutern werden, sowie mit den Namen der sonstigen Vertreter oder Berater, die der Anhörung beiwohnen werden.

30. Das Schiedspanel stellt sicher, dass die Parteien gleich behandelt werden und ausreichend Zeit zur Darlegung ihrer Argumente erhalten.

31. Das Schiedspanel kann bei der Anhörung jederzeit Fragen an jede Vertragspartei richten.

32. Das Schiedspanel sorgt dafür, dass über die Anhörung eine Aufzeichnung angefertigt und den Vertragsparteien so bald wie möglich nach der Anhörung übermittelt wird.

33. Jede Vertragspartei kann innerhalb von zehn Tagen nach der Anhörung einen ergänzenden Schriftsatz zu Fragen einreichen, die während der Anhörung aufgeworfen wurden.

VIII. Schriftliche Fragen

34. Das Schiedspanel kann während des Panelverfahrens jederzeit schriftlich Fragen an eine oder beide Vertragsparteien richten. Alle einer Vertragspartei vorgelegten Fragen werden der anderen Vertragspartei in Kopie übermittelt.
35. Eine Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei eine Kopie ihrer Antworten auf die Fragen des Schiedspanels. Die andere Vertragspartei erhält Gelegenheit, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt einer solchen Kopie schriftlich zu den Antworten Stellung zu nehmen. Auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei kann das Schiedspanel eine Fristverlängerung gewähren.

IX. Vertraulichkeit

36. Jede Vertragspartei, die Schiedsrichter, die in Regel 28 genannten Personen und jede andere Person, die das Verfahren unterstützt, behandeln alle Informationen vertraulich, die gemäß Regel 37 als vertraulich gelten. Legt eine Partei dem Schiedspanel einen Schriftsatz mit vertraulichen Informationen vor, so legt sie auch einen Schriftsatz ohne die vertraulichen Informationen vor, der der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
37. Vertrauliche Informationen umfassen:
- a) vertrauliche Geschäftsinformationen;
 - b) Informationen, die nach dem Abkommen vor Offenlegung geschützt sind;
 - c) Informationen der Beschwerdeführerin, die nach dem Recht der Beschwerdeführerin vor Offenlegung geschützt sind, und Informationen der Beschwerdegegnerin, die nach dem Recht der Beschwerdegegnerin vor Offenlegung geschützt sind;
 - d) Informationen, deren Offenlegung die Strafverfolgung behindern würde;
 - e) sonstige Informationen, die die Vertragsparteien einvernehmlich als vertraulich erachten.
38. Sind sich die Vertragsparteien darüber uneinig, ob Informationen als vertraulich einzustufen sind, so entscheidet das Schiedspanel auf Ersuchen einer Vertragspartei nach Konsultation der Vertragsparteien.
39. Das Schiedspanel tritt zu einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen, wenn die Schriftsätze und Argumente einer Vertragspartei vertrauliche Informationen enthalten. Die Vertragsparteien wahren die Vertraulichkeit aller Anhörungen, die in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden.

X. Einseitige Kontakte

40. Das Schiedspanel unterlässt es, mit einer Vertragspartei zusammenzutreffen oder zu kommunizieren, ohne die andere Vertragspartei hinzuzuziehen.
41. Ein Schiedsrichter darf keine den Gegenstand des Panelverfahrens betreffenden Aspekte mit einer Vertragspartei oder beiden Vertragsparteien erörtern, ohne die anderen Schiedsrichter hinzuzuziehen.
42. Eine Vertragspartei hat keinerlei Kontakt zu einem Schiedsrichter. Jeder Kontakt zwischen einer Vertragspartei und einer Person, die für die Ernennung als Schiedsrichter in Betracht gezogen wird, ist auf Fragen im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit dieser Person und dem Ernennungsvertrag beschränkt.

XI. Amicus-curiae-Schriftsätze

43. Sofern die Vertragsparteien innerhalb von fünf Tagen nach Einsetzung des Schiedspanels nichts anderes vereinbaren, kann das Schiedspanel unaufgefordert übermittelte Schriftsätze von im Gebiet einer Streitpartei niedergelassenen und von den Regierungen der Streitparteien unabhängigen natürlichen oder juristischen Personen (im Folgenden „Amicus-curiae-Schriftsätze“) zulassen, sofern sie
- a) bis zu einem vom Schiedspanel bestimmten Tag beim Schiedspanel eingehen, der nicht nach dem Tag liegen darf, der für das erste schriftliche Vorbringen der Beschwerdegegnerin vorgesehen ist;
 - b) knapp gefasst sind (auf keinen Fall länger als 15 mit doppeltem Zeilenabstand gedruckte Seiten einschließlich Anhängen);
 - c) für einen vom Schiedspanel geprüften Sachverhalt oder eine von ihm geprüfte Rechtsfrage unmittelbar von Belang sind;

- d) Angaben zu der Person, die den Schriftsatz einreicht, gegebenenfalls einschließlich der Staatsangehörigkeit bzw. des Ortes der Niederlassung einer Person, der Art ihrer Tätigkeiten, ihrer Rechtsstellung, ihrer allgemeinen Zielsetzung, ihrer Finanzquelle und etwaiger beherrschender Einheiten, enthalten;
 - e) die Art des Interesses, das die Person an dem Panelverfahren hat, konkretisieren und
 - f) in der in Übereinstimmung mit den Regeln 47 oder 48 dieser Verfahrensordnung festgelegten Arbeitssprache abgefasst sind.
44. Die *Amicus-curiae*-Schriftsätze werden den Vertragsparteien zur Stellungnahme vorgelegt. Die Vertragsparteien können innerhalb von zehn Tagen nach der Vorlage Anmerkungen übermitteln. Auf schriftliches Ersuchen einer Vertragspartei kann das Schiedspanel eine Fristverlängerung gewähren.
45. Das Schiedspanel führt in seinem Bericht alle *Amicus-curiae*-Schriftsätze auf, die ihm nach Regel 43 zugegangen sind. Das Schiedspanel ist nicht verpflichtet, in seinem Bericht auf die in diesen Schriftsätzen angeführten Argumente einzugehen. Geht das Schiedspanel auf diese Argumente ein, so berücksichtigt es auch etwaige Bemerkungen der Vertragsparteien nach Regel 44.

XII. Dringlichkeit

46. In dringenden Fällen nach Artikel 323 des Abkommens passt das Schiedspanel nach Konsultation der Parteien gegebenenfalls die in dieser Verfahrensordnung genannten Fristen an. Das Schiedspanel unterrichtet die Vertragsparteien von diesen Anpassungen.

XIII. Arbeitssprache und Übersetzung

47. Die Vertragsparteien bemühen sich während der Konsultationen gemäß Artikel 318 des Abkommens und spätestens zum Zeitpunkt der unter Regel 11 genannten organisatorischen Sitzung um eine Einigung auf eine gemeinsame Arbeitssprache für das Panelverfahren.
48. Können sich die Vertragsparteien nicht auf eine gemeinsame Arbeitssprache einigen, so ist Englisch die Arbeitssprache für das Panelverfahren.
49. Die Berichte und Entscheidungen des Panels werden in der Arbeitssprache verfasst.
50. Legt eine Vertragspartei ein Dokument in einer Sprache vor, die nicht die Arbeitssprache ist, so legt sie gleichzeitig eine Übersetzung dieses Dokuments auf eigene Kosten vor.

XIV. Sonstige Verfahren

51. Die in dieser Verfahrensordnung festgelegten Fristen werden nach Maßgabe der besonderen Fristen angepasst, die in den Verfahren nach den Artikeln 328 bis 331 des Abkommens für die Annahme einer Entscheidung des Schiedspanels gelten.

ANHANG 3

VERHALTENSKODEX

1. Dieser Verhaltenskodex für die Mitglieder von Schiedspanels und Vermittler gilt für Streitbeilegungsverfahren nach Titel VI Kapitel 13 des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Armenien andererseits (im Folgenden ‚Abkommen‘).

Begriffsbestimmungen

2. Für die Zwecke dieses Verhaltenskodex bezeichnet der Ausdruck
 - a) ‚Schiedsrichter‘ ein Mitglied eines nach Artikel 321 des Abkommens eingesetzten Schiedspanels;
 - b) ‚Kandidat‘ eine natürliche Person, deren Name auf der in Artikel 339 des Abkommens genannten Liste der Schiedsrichter steht und die für die Bestellung zum Mitglied eines Schiedspanels nach Artikel 321 des Abkommens in Betracht gezogen wird;
 - c) ‚Assistent‘ eine Person, die im Rahmen des Mandats eines Schiedsrichters Nachforschungen für diesen anstellt oder ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt;
 - d) ‚Verfahren‘, sofern nichts anderes bestimmt ist, ein Schiedspanelverfahren nach Titel VI Kapitel 13 des Abkommens;
 - e) ‚Mitarbeiter‘ in Bezug auf einen Schiedsrichter Personen, die unter seiner Leitung und Aufsicht arbeiten, aber keine Assistenten sind;
 - f) ‚Vermittler‘ eine Person, die nach Artikel 319 des Abkommens ein Vermittlungsverfahren durchführt.

Allgemeine Grundsätze

3. Alle Kandidaten und Schiedsrichter vermeiden unangemessenes Verhalten oder den Anschein unangemessenen Verhaltens, sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden direkte und indirekte Interessenkonflikte und handeln nach hohen Verhaltensstandards, damit Integrität und Unparteilichkeit des Streitbeilegungsmechanismus gewährleistet bleiben. Ehemalige Schiedsrichter müssen die in den Regeln 16, 17, 18 und 19 festgelegten Verpflichtungen erfüllen.

Offenlegungspflicht

4. Bevor die Bestellung von Kandidaten zum Schiedsrichter nach Titel VI Kapitel 13 des Abkommens angenommen wird, müssen die Kandidaten alle etwaigen Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten offenlegen, die im Verfahren ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein eines der Funktion nicht angemessenen Verhaltens oder von Befangenheit erwecken könnten. Zu diesem Zweck unternehmen die Kandidaten alle zumutbaren Anstrengungen, um sich über derartige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten Klarheit zu verschaffen.
5. Die Kandidaten und Schiedsrichter informieren den Partnerschaftsausschuss⁽¹⁾ schriftlich über Sachverhalte im Zusammenhang mit tatsächlichen oder potenziellen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex, damit sie von den Vertragsparteien geprüft werden können.
6. Nach ihrer Ernennung unternehmen Schiedsrichter weiterhin alle zumutbaren Anstrengungen, um über Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten im Sinne der Regel 4 Klarheit zu gewinnen, und legen sie offen. Die Offenlegungspflicht besteht fort und verpflichtet die Schiedsrichter dazu, etwaige Interessen, Beziehungen und Angelegenheiten der genannten Art, die sich in irgendeiner Phase des Verfahrens ergeben, offenzulegen. Schiedsrichter legen diese Interessen, Beziehungen oder Angelegenheiten offen, indem sie die Vertragsparteien des Streitbeilegungsverfahrens sowie den Partnerschaftsausschuss schriftlich unterrichten.

Pflichten der Schiedsrichter

7. Nach der Bestätigung ihrer Ernennung müssen Schiedsrichter zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Verfügung stehen und diesen während des gesamten Verfahrens sorgfältig und zügig, fair und gewissenhaft nachkommen.

⁽¹⁾ Für die Zwecke des Verhaltenskodex bezeichnet der Begriff ‚Partnerschaftsausschuss‘ den Partnerschaftsausschuss in der Zusammensetzung ‚Handel‘.

8. Die Schiedsrichter berücksichtigen lediglich die im Verfahren aufgeworfenen Fragen, die für einen Bericht des Schiedspanels von Bedeutung sind, und übertragen diese Aufgabe niemand anderem.
9. Schiedsrichter sorgen auf geeignete Weise dafür, dass ihre Assistenten und Mitarbeiter die Regeln 3, 4, 5, 6, 17, 18 und 19 dieses Verhaltenskodex kennen und beachten.
10. Die Schiedsrichter nehmen im Zusammenhang mit dem Verfahren keine einseitigen Kontakte auf.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Schiedsrichter

11. Die Schiedsrichter sind unabhängig und unparteiisch, vermeiden den Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit und lassen sich weder aus eigenen Interessen noch durch Druck von außen, aus politischen Erwägungen, durch Forderungen der Öffentlichkeit, aus Loyalität gegenüber einer Vertragspartei oder aus Angst vor Kritik beeinflussen.
12. Die Schiedsrichter gehen weder direkt noch indirekt Verpflichtungen ein noch nehmen sie Vergünstigungen an, die in irgendeiner Weise im Widerspruch zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben stehen oder zu stehen scheinen.
13. Die Schiedsrichter dürfen ihre Stellung im Schiedspanel nicht dazu nutzen, persönlichen oder privaten Interessen nachzukommen. Sie vermeiden Handlungen, die den Anschein erwecken können, dass sie der Einflussnahme durch Dritte ausgesetzt sein könnten.
14. Die Schiedsrichter vermeiden, dass finanzielle, geschäftliche, berufliche, persönliche oder gesellschaftliche Beziehungen oder Verpflichtungen ihr Verhalten oder ihre Entscheidungen beeinflussen.
15. Die Schiedsrichter sehen von der Aufnahme von Beziehungen oder dem Erwerb finanzieller Beteiligungen ab, die ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen oder den begründeten Anschein von unangemessenem Verhalten oder Befangenheit erwecken könnten.

Pflichten ehemaliger Schiedsrichter

16. Alle ehemaligen Schiedsrichter sehen von Handlungen ab, die den Anschein erwecken können, dass sie bei der Erfüllung ihrer Pflichten befangen waren oder Nutzen aus der Entscheidung oder dem Bericht des Schiedspanels gezogen haben.

Vertraulichkeit

17. Die Schiedsrichter und die ehemaligen Schiedsrichter legen zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Informationen, die ein Verfahren betreffen oder ihnen während eines Verfahrens bekannt geworden sind, offen oder machen sie sich zunutze, außer für die Zwecke des betreffenden Verfahrens, und in keinem Fall legen sie derartige Informationen offen oder nutzen sie, um sich selbst oder anderen Vorteile zu verschaffen oder die Interessen anderer zu beeinträchtigen.
18. Die Schiedsrichter legen Berichte des Schiedspanels weder ganz noch teilweise offen, solange sie noch nicht nach Titel VI Kapitel 13 des Abkommens veröffentlicht sind.
19. Die Schiedsrichter oder ehemaligen Schiedsrichter geben niemals Auskunft über die Beratungen des Schiedspanels oder über den Standpunkt einzelner Schiedsrichter.

Aufwendungen

20. Jeder Schiedsrichter führt Aufzeichnungen über den Zeitaufwand, der ihm oder seinen Assistenten durch das Verfahren entstanden ist, sowie über die ihm oder seinen Assistenten entstandenen Kosten, und legt eine Abrechnung darüber vor.

Vermittler

21. Dieser Verhaltenskodex gilt entsprechend für Vermittler sowie deren Assistenten und Mitarbeiter.“